THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1873/79
sup. v. 4

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1873aust_9

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1874—1875.

VIII. Session.

IV. Band

(enthaltend die Beilagen 264 bis 395).

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1875.

328.4361
Au 7
1873/79
Sup.
v.4

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1875.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1875 werden auf die Summe von 381.370.906 fl. österreichischer Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 373,089.899 fl. österr. Währ. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

897942

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österreichische Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1875 fünf Percente vom dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltng der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1875 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1875 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. 1868 Nr. 3, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Artikel VI.

Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde §. 19, im Extraordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonde gegebener und im Jahre 1876 rückzahlbarer Staatsvorschuß zu behandeln, und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1875 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1875 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1876 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1876 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1876.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des

Tabakgefälles, welche im Jahre 1875 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1877 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1876 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1875 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1875 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel IX.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn

den gesammten Staatsausgaben von	381,370.906 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von	373,089.899 „
entgegengehalten werden, mit	8,281.007 fl.

ergibt, 12 Millionen Gulden Nominale Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten nicht rückzahlbaren und in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld zu veräußern.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1875.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat** . . .	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%**	74.295	. . . . .	74.295
3			**III. Reichsrath.**			
	1		Herrenhaus	40.470	. . . . .	40.479
	2		Abgeordnetenhaus	586.400	. . . . .	586.400
	3		Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	10.800	. . . . .	10.800
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses . .	. . . . .	500.000	500.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	648.670	500.000	1,148.670
4			**IV. Reichsgericht**	22.000	. . . . .	22.000
5			**V. Ministerrath.**			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.000	. . . . .	147.000
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen . . .	422.000	. . . . .	422.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	619.000	. . . . .	619.000
6			**VI. Ministerium des Innern.**			
	1		Centralleitung	488.000	. . . . .	488.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	65.000	1.000	66.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,480.000	115.000	5,595.000
			Viehcontumazbauten	. . . . .	100.000	100.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,620.000	2.000	3,622.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000
	6		Zuschuß für die Findelanstalten	100.000	. . . . .	100.000
	7		Staatsbaudienst	1,155.000	21.000	1,176.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten . . .	. . . . .	45.000	45.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	630.000	. . . . .	630.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in der Umgebung von Wien	. . . . .	70.000	70.000
			Reconstruction der Ybbsbrücke bei Kemmelbach	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der neuen Donaubrücke bei Wien .	. . . . .	545.000	545.000
		2	Oesterreich ob der Enns	195.000	. . . . .	195.000
			Für die im Jahre 1875 zu leistenden Abschlagszahlungen auf die Baukosten der neuen Linzer Donaubrücke .	. . . . .	115.000	115.000
		3	Salzburg	109.000	. . . . .	109.000
			Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	. . . . .	50.000	50.000
		4	Steiermark	330.000	. . . . .	330.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung .	. . . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.000	. . . . .	179.000
			Vollendung der Wildbachbauten bei Steinfeld	. . . . .	2.000	2.000
			Aerarialbeitrag zum Thalsperrbache am Draßnitz-Wildbache bei Dellach .	. . . . .	3.000	3.000
		6	Krain	144.000	. . . . .	144.000
			Zur theilweisen Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc	. . . . .	8.000	8.000
			Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Gränze bei Divazza bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße	. . . . .	10.800	10.800
		7	Küstenland	105.000	. . . . .	105.000
			Für die Correction der Kärnthner Straße am Usnik- und Martinkabache zwischen Sella und Zighino . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Beitrag zum Ausbau der Straße im Bazhathale	. . . . .	8.000	8.000
			Beitrag zum Ausbaue der Straße im Idriathale	. . . . .	2.000	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . . .	321.000
			Für die Fortsetzung des Primörer Straßenbaues	. . . . .	40.000	40.000
			Fürtrag .	2,013.000	886.000	2,899.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	2,013.000	886.000	2,899.000
6	8	9	Böhmen	1,196.000	. . . . .	1,196.000
			Für die Fortsetzung des Baues der gewölbten Brücke über die Mies bei Gottschau	. . . . .	21.000	21.000
			Für die Fortsetzung des Baues der Brücke über den Sazawafluß bei Buda	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau einer neuen Brücke über die Elbe bei Brandeis	. . . . .	20.000	20.000
		10	Mähren	260.000	. . . . .	260.000
			Ausbau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße	. . . . .	13.000	13.000
		11	Schlesien	118.000	. . . . .	118.000
			Fortsetzung des Ausbaues der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . .	40.000	40.000
		12	Galizien mit Krakau	925.000	. . . . .	925.000
			1. Straßenzug Biała-Stryj-Sniatyn:			
			Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6, über den Strwiarfluß bei Chyrow	. . . . .	3.300	3.300
			Umbau der Brücke Nr. 248 über den Strwiarfluß bei Smolnica . . .	. . . . .	10.300	10.300
			Neubau der Brücke Nr. 249 über den Strwiarfluß bei Terlo	. . . . .	20.800	20.800
			2. Straßenzug Spitkowice-Myslenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża	. . . . .	17.600	17.600
			3. Straßenzug Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce:			
			Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka	. . . . .	8.700	8.700
			Fürtrag .	4,512.000	1,070.700	5,582.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	4,512.000	1,070.700	5,582.700
			4. Straßenzug Delatyn-Jablonica:			
			Umbau des Intervalles im Engpasse bei Ostrywa	. . . . .	27.300	27.300
			Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn	. . . . .	20.000	20.000
			Umbau der Brücke Nr. 94 b . . .	. . . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	96.000	. . . . .	96.000
			Ausbau der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	50.000	50.000
		14	Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
			Fortsetzungsbau der Küstenstraße Breno-Ragusa-Vecchia	. . . . .	17.000	17.000
			Umlegung der Rampe Smanjew-Brig	. . . . .	4.400	4.400
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,708.000	1,191.400	5,899.400
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	269.000	. . . . .	269.000
			Donaustrombauten	. . . . .	290.000	290.000
		2	Oesterreich ob der Enns	174.000	. . . . .	174.000
			Für Donaustrombauten	. . . . .	70.000	70.000
			„ Innflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
			„ Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			„ Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saaleregulirung .	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Ennsregulirung	. . . . .	6.500	6.500
			Aerarialbeitrag für die Murregulirung	. . . . .	13.600	13.600
			Aerarialbeitrag für die Drauregulirung	. . . . .	9.000	9.000
			Aerarialbeitrag für die Saveregulirung	. . . . .	6.000	6.000
		5	Kärnthen	1.000	. . . . .	1.000
			Fortsetzung der Draureguliruug . .	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	523.000	535.100	1,058.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Uebertrag .	523.000	535.100	1,058.100
		7	Küstenland	3.000	. . . . .	3.000
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . .	70.000
			Fortsetzung der Inn-Receßbauten . .	. . . . .	10.000	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.500	20.000
			Drauregulirungsbauten gegenüber der Kärnthner Landesgrenze	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Für die Moldau oberhalb Prag 60.000			
			Für den Moldau-Landungsplatz oberhalb des Invalidenhauses in Prag . . . 49.000			
			109.000			
			Für die Moldauregulirung zwischen Carolinenthal und Melnik 60.000	. . . . .	169.000	169.000
			Für die Elberegulirung	. . . . .	212.000	212.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	90.000	. . . . .	90.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	20.000	20.000
			„ „ San	. . . . .	60.000	60.000
			„ an der Wisloca	. . . . .	2.000	2.000
			„ am Dniester	. . . . .	30.000	30.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
			Für auszuführende Wasserwerke am Pruthflusse zum Schutze der ärarischen Weidenpflanzung und Versicherung des Flußlaufes	. . . . .	4.000	4.000
		14	Dalmatien	3.400	. . . . .	3.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	888.000	1,160.100	2,048.100
	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung . .	. . . . .	195.000	195.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1 – 11) .	16,636.000	2,840.500	19,476.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	223.000	. . . . .	223.000
	2		Landwehr	3,156.000	1,000.000	4,156.000
	3		Recrutirungskosten	38.000	. . . . .	38.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	37.000	. . . . .	37.000
	5		Militär-Stiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	90.000	. . . . .	90.000
	7		Gendarmerie	3,800.000	. . . . .	3,800.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—7)	7,377.300	1,000.000	8,377.300
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Central-Auslagen.			
	1		Central-Leitung	219.000	. . . . .	219.000
			Passiv-Interessen	. . . . .	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	612.000	. . . . .	612.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	70.000	. . . . .	70.000
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	67.000	. . . . .	67.000
			Passiv-Interessen	. . . . .	4.000	4.000
	6		Geologische Reichsanstalt	49.000	. . . . .	49.000
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	16.700	. . . . .	16.700
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8)	1,117.700	30.000	1,147.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
8	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	384.000	. . . . .	384.000
			Neubauten	. . . . .	113.000	113.000
		2	Oesterreich ob der Enns	113.000	. . . . .	113.000
		3	Salzburg	70.000	. . . . .	70.000
		4	Tirol	118.000	. . . . .	118.000
		5	Vorarlberg	11.200	. . . . .	11.200
		6	Steiermark	250.000	. . . . .	250.000
		7	Kärnthen	80.600	. . . . .	80.600
			Zurückgezahlte Passiv-Capitalien .	. . . . .	1.260	1.260
		8	Krain	107.000	. . . . .	107.000
		9	Triest	52.000	. . . . .	52.000
		10	Görz	74.000	. . . . .	74.000
			Neubauten	. . . . .	5.500	5.500
		11	Istrien	71.000	. . . . .	71.000
		12	Dalmatien	244.000	60.000	304.000
		13	Böhmen	716.000	. . . . .	716.000
			Neubauten	. . . . .	49.500	49.500
		14	Mähren	323.000	. . . . .	323.000
			Neubauten	. . . . .	10.000	10.000
		15	Schlesien	72.000	. . . . .	72.000
		16	Galizien	920.000	. . . . .	920.000
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . . .	2.000	2.000
		17	Krakau	18.000	. . . . .	18.000
		18	Bukowina	39.000	. . . . .	39.000
			Neubauten	. . . . .	1.000	1.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . . .	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungrn	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20) u. Fürtrag .	3,662.800	749.260	4,412.060

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	3,662.800	749.260	4,412.060
		21	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	256.000	41.000	297.000
			Summe (Cap. 8, Titel 9, §§. 1—21) .	3,918.800	790.260	4,709.060
8	10	1	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-Zwecken	302.882	7.300	310.182
			Beitrag zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Kirche in Bockfließ die dritte Rate des Patronatsbeitrages per 61.000 fl.	. . . . .	21.000	21.000
			Der Gemeinde in Bockfließ zur Bestreitung ihrer Concurrenztangente den unverzinslichen Vorschuß von	. . . . .	10.000	10.000
			Für den Neubau der Pfarrkirche in Fiumicello die erste Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit	. . . . .	2.000	2.000
			Zur Restaurirung des Domes und Glockenthurmes in Spalato	. . . . .	5.000	5.000
			Beitrag zur Restaurirung des Prager Domes	. . . . .	20.000	20.000
			Beitrag zum Baue der armenisch-katholischen Kirche in Czernowitz	. . . . .	5.000	5.000
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §. 1) .	302.882	120.300	423.182
	11	1	Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		2	Evangelischer Ober-Kirchenrath . .	31.800	. . . . .	31.800
		3	Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
			Sonstige Auslagen	2.600	. . . . .	2.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	84.400	25.000	109.400
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken;			
			Dalmatien	57.800	. . . . .	57.800
			Neubauten	. . . . .	20.000	20.000
			Für Unterstützung des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 12) .	57.800	26.000	83.800
			Zusammen (Cap. 8, Titel 9—12) .	4,363.882	961.560	5,325.442

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	730.300	. . . .	
			Für Einrichtung und Lehrmittel . .	. . .	14.000	
			„ den Bau des Hauptgebäudes der Universität	. . .	500.000	1,404.300
			„ den Bau der Sternwarte . . .	. . . .	100.000	
			als 1. Rate zur Ausrüstung der Sternwarte	. . . .	60.000	
		2	Universität in Innsbruck	189.800	. . . .	198.600
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	. . . .	8.800	
		3	Universität in Graz	237.000	. . . .	430.800
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen .	. . . .	6.000	
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . .	155.000	
			als letzte Rate zum Ankaufe eines botanischen Gartens	. . . .	32.800	
		4	Universität in Prag	384.000	. . . .	. . . .
			Für Unterrichtserfordernisse . . .	. . . .	7.000	
			„ den Ankauf des ersten Stockwerkes auf das pathologisch-anatomische Institutsgebäude	. . . .	40.000	
			Fürtrag .	1,541.100	923.600	2,033.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,541.100	923.600	2,033.700
8	13		Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . .	50.000	
			„ den Neubau des anatomischen Institutes	. . . .	45.000	
			„ das physikalische Institut:			
			Erste Baurate	. . . .	50.000	600.500
			Kaufschillingsrate	. . . .	20.000	
			Zur Herstellung einer neuen Scheuer und Stallung in dem Maierhofe Malesič	. . . .	4.500	
		5	Universität in Lemberg	157.800	. . . .	157.800
		6	„ „ Krakau	196.000	. . . .	196.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—6) .	1,894.900	1,093.100	2,988.000
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.			
		7	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.900	. . . .	13.900
		8	Katholisch-theologische Facultät in Olmütz	14.800	. . . .	14.800
		9	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	31.200	. . .	31.200
		10	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinatsinstitut)	1.000	. . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 7—10) .	60.900	. . . .	60.900
			c) Technische Hochschulen.			
		11	Technische Hochschule in Wien . . .	243.000	. . . .	243.000
		12	„ „ „ Graz . . .	100.000	. . . .	100.000
			Fürtrag .	343.000	. . . .	343.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	343.000	. . . .	343.000
	13	13	Deutsche und böhmische technische Hochschule in Prag	200.000	. . . .	200.000
		14	Technische Hochschule in Brünn . . .	70.000	. . .	81.300
			Für Unterrichtserfordernisse . . .	. . . .	1.000	
			Auf Adaptirungen für die Lehrkanzel der allgemeinen Chemie . . .	. . . .	3.600	
			Zur Restaurirung des Instituts-gebäudes und Regulirung des Hofes	. . . .	6.700	
		15	Technische Akademie in Lemberg . .	80.000	. . . .	330.000
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	. . . .	250.000	
			Summe (Titel 13, §§. 11—15) .	693.000	261.300	954.300
		16	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	111.200	. . . .	361.200
			Für den Neubau des Akademiegebäudes	. . . .	250.000	
		17	e) Stipendien für Kandidaten des Lehramtes an Hochschulen	10.000	. . . .	44.000
			Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . .	34.000	
		18	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—18) .	2,774.000	1,638.400	4,412.400
	14		Mittelschulen.			
		1	a) Gymnasien und Realgymnasien:			
			Oesterreich unter der Enns	249.000	. . . .	325.000
			Zubau am Real- und Obergymnasium im III. Bezirke in Wien . .	. . . .	75.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . .	1.000	
			Fürtrag .	249.000	76.000	325.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	249.000	76.000	325.000
8	14	2	Oesterreich ob der Enns	59.000	. . . .	59.000
		3	Salzburg	27.500	. . . .	27.500
		4	Tirol	91.000	. . . .	91.000
		5	Vorarlberg	29.000	. . . .	29.000
		6	Steiermark	101.000	. . . .	101.000
		7	Kärnthen	32.000	. . . .	33.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
		8	Krain	74.500	. . . .	74.500
		9	Triest	32.500	. . .	32.500
		10	Görz	28.000	. . . .	28.000
		11	Istrien	33.000	. . . .	53.880
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	1.000	
			An Kaufschilling sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino	. . . .	19.880	
		12	Dalmatien	98.000	. . . .	98.000
		13	Böhmen	518.000	. . . .	544.100
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron . .	. . . .	10.000	
			Einrichtung desselben Gebäudes . .	. . . .	6.600	
			An Kaufschilling für den Bauplatz für das Gymnasialgebäude in Jičin	. . . .	9.500	
		14	Mähren	313.000	. . . .	323.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	3.000	
			Kaufschillingsrest für den Baugrund des Realgymnasiums in Brünn .	. . . .	7.000	
		15	Schlesien	98.000	. . . .	101.000
			Für den Neubau der Turnhalle in Teschen	. . . .	1.000	
			Kaufschilling für den Baugrund derselben	. . . .	2.000	
			Fürtrag .	1,783.500	136.980	1,920.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,783.500	136.980	1,920.480
8	14	16	Galizien	376.000	. . . .	401.000
			Für den Bau des Gymnasialgebäudes in Tarnow	. . . .	25.000	
		17	Krakau	64.000	. . . .	64.000
		18	Bukowina	39.000	. . . .	39.000
			Summe (Titel 14 §§. 1—18)	2,262.500	161.980	2.424.480
			b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	157.000	. . . .	533.000
			Unterrichtserfordernisse für die Oberrealschule im zweiten Bezirke in Wien	. . . .	4.000	
			Innere Einrichtung für dieselbe . .	. . . .	22.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Realschule im zweiten Bezirke in Wien	. . . .	280.000	
			Neubau des Schulgebäudes der Unterrealschule in Sechshaus als erste Rate eines 200.000 fl. nicht überschreitenden Baukostenbetrages . .	. . . .	70.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	49.000	. . . .	49.000
		21	Salzburg	25.000	. . . .	39.000
			Beitrag zur Herstellung des Real- und Bürgerschulgebäudes in Salzburg .	. . . .	14.000	
		22	Tirol	59.000	. . . .	84.000
			Neubau des Realschulgebäudes in Imst	. . . .	25.000	
		23	Steiermark	31.500	. . . .	31.500
		24	Kärnten	24.300	. . . .	24.300
		25	Krain	24.000	. . . .	24.000
		26	Triest	35.000	. . . .	35.000
		27	Görz.	25.000	. . . .	25.000
		28	Istrien	17.000	. . . .	17.000
			Fürtrag .	446.800	415.000	861.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Fürtrag .	446.800	415.000	861.800
8	14	29	Dalmatien	29.000	. . . .	29.000
		30	Böhmen	159.500	. . . .	
			Neubau des Gebäudes der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . .	80.000	259.500
			Für Mehrherstellungen bei demselben	. . . .	18.000	
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	2.000	
		31	Mähren	76.000	. . .	76.000
		32	Schlesien	53.000	. . . .	56.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . .	3.000	
		33	Galizien	100.000	. . . .	100.000
		34	Krakau	41.000	. . . .	41.000
		35	Bukowina	9.000	. . . .	9.000
			Summe (Titel 14 (§§. 19—35)	914.300	518.000	1,432.300
		36	c) Prüfungscommissionen.	19.000	. . . .	19.000
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren .	6.000	. . . .	6.000
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	33.000	. . . .	33.000
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	3.800	. . . .	3.800
		40	Dalmatien.	9.500	. . . .	9.500
			Summe (Titel 14 (§§. 39 und 40)	13.300	. . . .	13.300
			Zusammen (Titel 14 §§. 1—40)	3,248.100	679.980	3,928.080
	15		Studienbibliotheken	22.000	. . . .	22.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Speciallehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten .	15.700	. . . .	15.700
		2	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	10.400	. . . .	10.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600	. . . .	3.600
		4	Kunstgewerbeschule in Wien	22.600	. . . .	122.600
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . .	100.000	
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	37.700	. . . .	37.700
		6	Technisches Institut in Krakau . . .	14.000	. . . .	14.000
		7	Kunstschule in Krakau	9.500	. . . .	9.500
		8	Gewerbeschulen	89.100	2.000	91.100
		9	Zeichenschulen	10.000	. . . .	10.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung . .	60.000	15.000	75.000
			Summe (Titel 16, (§§. 1—10)	272.600	117.000	389.600
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,061.000		. . . .
			Zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	. . . .	24.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Linz	. . . .	100.000	
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildunganstalt in Innsbruck	. . . .	40.000	
			Zur Einrichtung des für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo			
			Fürtrag .	1,061.000	164.000	. . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,061.000	164.000	. . . .
8	17		zum Zwecke des landwirthschaftlichen Unterrichtes gewonnenen Gartens	. . . .	1.800	1,280.800
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz . . .	. . . .	54.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	16.000	. . . .	16.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge . .	208.000	. . . .	208.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000	. . . .	3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	24.000	. . . .	24.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden .	151.112	. . . .	151.112
		7	Remunerationen an Volksschullehrer für Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	2.500	. . . .	2.500
		8	Zur Hebung des Volksschulwesens.			
			Tirol	. . . .	28.000	82.000
			Kärnthen, ein für allemal, nur für 1875	. . . .	10.000	
			Krain	. . . .	10.000	
			Görz	. . . .	8.000	
			Istrien	. . . .	8.000	
			Dalmatien.	. . . .	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—8)	1,465.612	301.800	1.767,412
	18		Stiftungen und Beiträge	179.100	. . . .	216.100
			Zur Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja . . .	. . . .	3.000	
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung .	. . . .	17.000	
			Zur Vollendung der Ausgrabungen auf der Insel Samothrake . . .	. . . .	10.000	
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 18)	179.100	37.000	216.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	19		Administration des Studienfondes . .	68.030	2.970	92.000
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg	. . . .	14.000	
			Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	7.000	
			Summe (Titel 19) .	68.030	23.970	92.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19)	8,029.442	2,789.150	10,827.592
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—19) .	13,511.024	3,789.710	17,300.734
			IX. **Ministerium der Finanzen.**			
	1		A. **Eigentlicher Staatsaufwand.**			
9			Finanzverwaltung:			
	2		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	928.000	15.000	943.000
	3		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,750.000	75.000	2,825.000
			Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen . . .	809.000	. . . .	809.000
			Fürtrag .	4,487.000	90.000	4,577.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag . .	4,487.000	90.000	4,577.000
9	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landeszahlämter . . .	396.000	1.000	397.000
	5		Finanzwache	4,298.000	. . . . .	4,298.000
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	19.000	19.000
	6		Steuerämter	3,890.000	50.000	3,940.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,420.000	. . . . .	1,420.000
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	164.000	164.000
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung . .	2,550.000	. . . . .	2,550.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	17,392.000	324.000	17,716.000
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	20.000	20.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde .	. . . . .	600	600
	4		Verschiedene Auslagen	21.000	. . . . .	21.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	41.000	20.600	61.600
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . . .	55.000	. . . . .	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	125.000	125.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	61.500	125.000	186.500
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen .	200.000	. . . . .	200.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	6,320.000	. . . . .	6,320.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	7,960.000	. . . . .	7,960.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
13			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.200	. . . . .	234.200
	2		Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,400.000	. . . . .	4,400.000
			Neubauten	. . . . .	96.000	96.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2) .	4,634.200	96.000	4,730.200
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten . .	3,083.000	. . . . .	3,083.000
			Neubauten	. . . . .	180.000	180.000
			Für Tiefbohrungen, Versuche ꝛc. .	. . . . .	80.000	80.000
	2		Verschleiß-Auslagen	255.000	. . . . .	255.000
			Neubauten	. . . . .	12.700	12.700
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,338.000	272.700	3,610.700
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	624.530	. . . . .	624.530
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten .	20,807.470	23.000	20,830.470
			Neubauten	. . . . .	365.000	365.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,518.200	900.500	2,418.700
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	22,950.200	1,288.500	24,238.700
16			Stempel	300.000	. . . . .	300.000
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	430.000	. . . . .	430.000
18			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
19			Mäuthe	262.500	. . . . .	262.500
			Neubauten	. . . . .	3.000	3.000
20			Punzirung	70.200	. . . . .	70.200
			Manipulationsbauten	. . . . .	500	500
			Summe (Capitel 13—20) .	42,769.000	1,660.700	44,429.700
			Staatseigenthum.			
21	1		Dicasterial-Gebäude	122.800	1.000	123.800
			Neubauten	. . . . .	178.000	178.000
	2		Aerarial-Eisenbahnen	500	230.000	230.500
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	123.300	409.000	532.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . .	12.000	. . . . .	12.000
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,092.000	. . . . .	1,092.000
24			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	6.300	6.300
25			Münzwesen	191.400	. . . . .	191.400
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	1.200	1.200
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	69,642.200	2,546.800	72,189.000
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	724.000	38.000	762.000
			Für neu zu errichtende gewerbliche Fachschulen und weitere Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	222.000	222.000
			Für Tracirung von Eisenbahnen . . .	. . . . .	200.000	200.000
			„ Normal-Aichungs-Commission . .	. . . . .	50.000	50.000
			Subvention für das orientalische Museum .	. . . . .	10.000	10.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	744.000	1,358.437	2,102.437
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	210.000	210.000
			„ in Dalmatien	. . . . .	180.000	180.000
			Aufwand für die im Jahre 1875 anzuschaffenden Anlande- und Vertauungsmittel im neuen Triester Hafen . .	. . . . .	70.000	70.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	1,468.000	2,338.437	3,806.437
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Post-Gefäll	15,120.000	. . . . .	15,120.000
		2	Für Beendigung des Neubaues in Prag .	. . . . .	96.000	96.000
		3	„ den Neubau des Postgebäudes in Karlsbad	. . . . .	15.000	15.000
		4	„ den Neubau des Postgebäudes in Brünn	. . . . .	50.000	50.000
	4	1	Telegraphen-Anstalt	3,900.000	260.000	4,160.000
		2	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
		3	„ die innere Einrichtung desselben . .	. . . . .	6.000	6.000
		4	„ den Neubau des Amtsgebäudes in Brünn	. . . . .	25.000	25.000
		5	„ den Neubau des Amtsgebäudes in Karlsbad	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4) .	19,020.000	482.000	19,502.000
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4) .	20,488.000	2,820.437	23,308.437

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	350.000	. . . . .	350.000
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	142.500	55.000	197.500
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	61.400	9.300	70.700
	4		Landescultur	. . . . .	530.000	530.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	158.000	. . . . .	158.000
	6		Bergbehörden	196.000	3.500	199.500
	7		Montan-Lehranstalten	72.000	6.500	78.500
	8		Staats-Gestüte	335.000	70.000	405.000
	9		Staats-Hengsten-Depots:			
		1	Administrations- und Regieauslagen .	887.000	. . . . .	887.000
		2	Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	137.000	30.000	167.000
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen . .	314.000	3.000	317.000
			Staatsforste und Domänen	2,908.000	. . . . .	2,908.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . .	. . . . .	139.000	139.000
			Vermessungskosten, Servituts-Ablösung 2c.	. . . . .	100.000	100.000
	12		Montanwerke	4,436.000	. . . . .	4,436.000
			Neubauten, productive Anlagen . .	. . . . .	380.100	380.100
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—12) .	10,246.900	1,436.400	11,683.300
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	192.500	3.600	196.100
	2		Oberster Gerichtshof	427.600	19.500	447.100
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern . .	16,600.000	400.000	17,000.000
			Neubauten der Justizverwaltung . . .	. . . . .	480.470	480.470
	4		Strafanstalten	2,180.890	. . . . .	2,180.890
			Neubauten der Strafanstalten . . .	. . . . .	213.280	213.280
			Summe (Capitel 28, Titel 1—4) .	19,400.990	1,116.850	20,517.840
29			**XIII. Oberster Rechnungshof** . . .	157.000	. . . . .	157.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	11,875.900	. . . . .	11,875.900
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen . . .	779.221	. . . . .	779.221
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	179.221	. . . . .	179,221
			Verbleiben . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,475.900	. . . . .	12,475.900
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
			Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
32			B. An Verkehrs-Anstalten:			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . 150.000 „	340.000	. . . . .	340.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber .	50.000	. . . . .	50.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	. . . . .	1,350.000	1,350.000
			Franz Josef-Bahn in Silber	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Rudolph-Bahn in Silber	. . . . .	4,500.000	4,500.000
			Kaschau-Oderberger Bahn in Silber .	. . . . .	350.000	350.000
			Carl Ludwig-Bahn in Silber . . .	. . . . .	500.000	500.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber	. . . . .	725.000	725.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . .	1,900.000	1,900.000
			Ungarische Westbahn in Silber . . .	. . . . .	270.000	270.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn in Silber	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn in Silber	. . . . .	671.000	671.000
			Albrecht-Bahn in Silber	. . . . .	897.000	897.000
			Fürtrag .	390.000	13,132.000	13,522.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	390.000	13,132.000	13,522.000
			Elisabeth-Bahn a) Wien-Salzburg in Noten	. . . . .	1,000.000	1.000.000
			b) Linz-Budweis in Silber	. . . . .	1,300.000	1,300.000
			Mährische Grenz-Bahn in Silber . .	. . . . .	336.000	336.000
			Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz) in Silber .	. . . . .	750.000	750.000
				390.000	16,518.000	16,908.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen pr. 15,718.000 fl. zum Course von 5%	. . . . .	785.900	785.900
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	390.000	17,303.900	17,693.900
33			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
	1		Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . .	409.000	409.000
	4		„ Krain	. . . . .	170.000	170.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	. . . . .	3,204.000	3,204.000
			Zusammen (Capitel 31—33) .	400.000	20,507.900	20,907.900
			XVI. **Staatsschuld.**			
34			A. Zinsen der Staatsschuld. . .	109,187.795	. . . . .	109,187.795
	1		Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,178.121	. . . . .	30,178.121
			Verbleiben .	79,009.674	. . . . .	79,009.674
	2		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	1,611.817	1,611.817
			Summe .	79,009.674	1,611.817	80,621.491
			B. Schulden-Tilgung	9,681.108	. . . . .	9,681.108
	3		Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben (Fürtrag) .	9,531.108	. . . . .	9,531.108

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	9,531.108	. . . . .	9,531.108
34	4		Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	14.085	14.085
			Summe .	9,531.108	14.085	9,545.193
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	. . . . .	480.000
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	. . . . .	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 5% . . .	. . . . .	38.100	38.100
			Summe .	762.000	38.100	800.100
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7) .	89,782.782	1,664.002	91,446.784
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) . .	300.000	. . . . .	300.000
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	6.000	. . . . .	6.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	427.100	16.000	443.100
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3). .	733.100	16.000	749.100
36			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	12,673.800	. . . . .	12.673.800
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd .	194.393	. . . . .	194.393
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse . .	63,398.953	. . . . .	63,398.953
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	76,267.146	. . . . .	76,267.146

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	74.295	. . . . .	74.295
3			III. Reichsrath	648.670	500.000	1,148.670
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	619.000	. . . . .	619.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	16,636.000	2,840.500	19,476.500
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,377.300	1,000.000	8,377.300
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	13,511.024	3,789.710	17,300.734
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . .	69,642.200	2,546.800	72,189.000
26			X. Handels-Ministerium	20,488.000	2,820.437	23,308.437
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	10,246.900	1,436.400	11,683.300
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	19,400.990	1,116.850	20,517.840
29			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	157.000	. . . . .	157.000
30			XIV. Pensionsetat	12,475.900	. . . . .	12,475.900
31-33			XV. Subventionen und Dotationen .	400.000	20,507.900	20,907.900
34			XVI. Staatsschuld	89,782.782	1,664.002	91,446.784
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	733.100	16.000	749.100
36			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,267.146	. . . . .	76,267.146
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	343,132.307	38,238.599	381,370.906

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1875.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	430.000	. . . . .	430.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	62.000	. . . . .	62.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	167.000	. . . . .	167.000
	3		Oeffentliche Sicherheit	840.000	. . . . .	840.000
	4		Staatsbaudienst	60	. . . . .	60
	5		Straßenbau	41.000	. . . . .	41.000
	6		Wasserbau	23.000	. . . . .	23.000
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	1,133.060	. . . . .	1,133.060
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	39.288	. . . . .	39.288
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie . . .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	2.000	. . . . .	2.000
	3		Geologische Reichsanstalt	2.790	. . . . .	2.790
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	14.790	. . . . .	14.790
			B. Cultus.			
	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	510.000	. . . . .	510.000
		2	Oesterreich ob der Enns	138.000	. . . . .	138.000
		3	Salzburg	1.100	. . . . .	1.100
		4	Tirol	115.000	. . . . .	115.000
		5	Vorarlberg	400	. . . . .	400
			Fürtrag .	764.500	. . . . .	764.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	764.500	. . . . .	764.500
8	4	6	Steiermark	210.000	. . . . .	210.000
		7	Kärnthen	62.500	. . . . .	62.500
		8	Krain	71.000	. . . . .	71.000
		9	Triest	10.800	. . . . .	10.800
		10	Görz	23.700	500	24.200
		11	Istrien	13.000	. . . . .	13.000
		12	Dalmatien	90.000	. . . . .	90.000
		13	Böhmen	850.000	. . . . .	850.000
		14	Mähren und Schlesien	500.000	. . . . .	500.000
		15	Galizien	390.000	. . . . .	390.000
		16	Krakau	3.400	. . . . .	3.400
		17	Bukowina	2.100	. . . . .	2.100
			Summe (Titel 4, §§. 1—17) .	2,991.000	500	2,991.500
		18	b) Einnahmen der Religionsfondsforste und Domänen	440.000	600	440.600
			Summe (Titel 4, §§. 1—18) .	3,431.000	1.100	3,432.100
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken	11.086	. . . . .	11.086
			Zusammen (Capitel 8, Titel 4 und 5) .	3,442.086	1.100	3,443.186
			C. Unterricht.			
			Hochschulen.			
	6	1	Universitäten	76.800	. . . . .	76.800
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	100.000	. . . . .	100.000
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.500	. . . . .	2.500
			Summe (Titel 6, §§. 1—4) .	190.500	. . . . .	190.500
			Mittelschulen.			
	7	1	Gymnasien und Realgymnasien	370.900	. . . . .	370.900
		2	Realschulen	152.500	. . . . .	152.500
		3	Prüfungscommissionen	5.900	. . . . .	5.900
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4) .	530.500	. . . . .	530.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	250	. . . . .	250
		2	Kunstgewerbeschule in Wien	1.500	. . . . .	1.500
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.600	. . . . .	9.600
		4	Technisches Institut in Krakau	1.140	. . . . .	1.140
		5	Kunstschule in Krakau	120	. . . . .	120
		6	Gewerbeschulen	2.700	. . . . .	2.700
		7	Zeichenschulen	1.390	. . . . .	1.390
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	16.700	. . . . .	16.700
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	17.200	. . . . .	17.200
		2	Prüfungscommissionen	10.100	. . . . .	10.100
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	27.300	. . . . .	27.300
	10		Stiftungen und Beiträge	50	. . . . .	50
	11		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	524.810	. . . . .	524.810
			Aus dem Erlöse von veräußerten Obligationen	. . . . .	1,500.000	1,500.000
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	6.000	6.000
		2	Einnahmen der Forste und Domänen .	19.600	. . . . .	19.600
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	544.410	1,506.000	2,050.410
			Summe (Capitel 8, Titel 6—11) .	1,309.460	1,506.000	2,815.460
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—11) .	4,766.336	1,507.100	6,273.436
9			**IX. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	35.900	. . . . .	35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . .	1.800
			Fürtrag .	41.700	. . . . .	41.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	41.700	. . . . .	41.700
	4		Ländercassen	2.400	. . . . .	2.400
	5		Finanzwache	96.800	. . . . .	96.800
	6		Steuerämter	4.500	. . . . .	4.500
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zoll-Verwaltung	1,446.000	. . . . .	1,446.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,611.400	. . . . .	1,611.400
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . .	58.500	. . . . .	58.500
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	190.000	. . . . .	190.000
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . . .	117.400	117.400
	4		Verschiedene Zuflüsse	22.000	75.000	97.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	270.500	192.400	462.900
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,500.000	. . . . .	36,500.000
12			Gebäudesteuer	21,500.000	. . . . .	21,500.000
13			Erwerbsteuer	8,330.000	. . . . .	8,330.000
14			Einkommensteuer	21,000.000	. . . . .	21,000.000
15			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	163.000	163.000
16			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	277.000	277.000
			Summe (Capitel 11—16) .	87,330.000	440.000	87,770.000
17			Zoll	20,633.800	692.800	21,326.600
			Indirecte Abgaben.			
18			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,100.000	. . . . .	8,100.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,000.000	. . . . .	4,000.000
	3		Biersteuer	24,980.000	. . . . .	24,980.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . .	4,300.000	. . . . .	4,300.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,400.000	. . . . .	3,400.000
	8		Andere Einnahmen	20.000	. . . . .	20.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien . . .	100.000	. . . . .	100.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 18, Titel 1—10) .	59,900.000	. . . . .	59,900.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	50.000	. . . . .	50.000
	2		„ „ Verschleißämter . . .	19,130.000	. . . . .	19,130.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) .	19,180.000	. . . . .	19,180.000
20			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	57,315.200	832.000	58 147.200
	2		„ der Generaldirection . .	131.000	. . . . .	131.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	57,446.200	832.000	58,278.200
21			Stempel	15,225.000	. . . . .	15,225.000
22			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	34,000.000	. . . . .	34,000.000
23			Lotto	17,293.700	. . . . .	17,293.700
24			Mäuthe	2,680.000	. . . . .	2,680.000
25			Punzirung	208.000	. . . . .	208.000
			Summe (Capitel 18—25) .	205,932.900	832.000	206,764.900
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
26	1		Dicasterial-Gebäude	95.800	. . . . .	95.800
	2		Aerarial-Eisenbahnen	92.552	4.628	97.180
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	188.352	4.628	192.980
27			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	220.000	. . . . .	220.000
28			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,178.500	. . . . .	1,178.500
29			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	12.900	12.900
30			Münzwesen	203.000	. . . . .	203.000
			Zusammen (Capitel 9—30) .	317,568.452	2,174.728	319,743.180
31			X. Handelsministerium.			
	1		Centralleitung (Normal-Aichungs-Commission	. . . . .	200.000	200.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	. . . . .	420.000
	3		Post-Gefäll	16,500.000	. . . . .	16,500.000
	4		Telegraphen-Anstalt	3,160.000	. . . . .	3,160.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—4) .	20,080.000	200.000	20,280.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	4.260	. . . . .	4.260
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.100	. . . . .	6.100
	3		Landescultur	1.500	. . . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.570	. . . . .	1.570
	5		Bergbehörden	2.600	. . . . .	2.600
	6		Montan-Lehranstalten	770	. . . . .	770
	7		Maßen- und Freischurfgebühren des Bergwesens	294.500	. . . . .	294.500
	8		Staats-Gestüte	149.700	4.790	154.490
	9		Staats-Hengsten-Depots	189.500	. . . . .	189.500
	10		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	4.700	. . . . .	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,420.000	12.300	4,432.300
	11		Montanwerke	5,939.200	. . . . .	5,939.200
			Summe (Capitel 32, Titel 1—11) .	11,014.400	17.090	11,031.490
33			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern .	600	. . . . .	600
	2		Strafanstalten	370.000	. . . . .	370.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2) .	370.600	. . . . .	370.600
34			**XIII. Oberster Rechnungshof** . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
35			**XIV. Pensionsetat**	36.000	. . . . .	36.000
36			**XV. Subventionen und Dotationen** .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen . .	. . . . .	9,352.336	9,352.336
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	9,412.336	9,412.336
38			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	300.000	. . . . .	300.000
			Fürtrag .	300.000	. . . . .	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	300.000	. . . . .	300.000
38	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	7.000	. .	7.000
	3		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld . .	600	. . . . .	600
	4		Erlös für Scartpapiere	600	. . .	600
			Summe (Capitel 38, Titel 1—4) .	308.200	. . . . .	308.200
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter	. . . . .	857.021	857.021
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren . .	. . . . .	15.773	15.773
	3		Für das im Jahre 1874 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	27.206	27.206
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	. . . . .	900.000	900.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	632.309	632.309
41			XX. Aus der Liquidirung der Central-Activen, eventuell durch Entnahme aus den Cassabeständen	. . . . .	2,500.000	2,500.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	430.000	. . . . .	430.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	1,133.060	. . . . .	1,133.060
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	39.288	. . . . .	39.288
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,766.336	1,507.100	6,273.436
9-30			IX. Ministerium der Finanzen . .	317,568.452	2,174.728	319,743 180
31			X. Handels-Ministerium	20,080.000	200.000	20,280.000
32			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	11,014.400	17.090	11,031.490
33			XII. Ministerium der Justiz . . .	370.600	. . . . .	370.600
34			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
35			XIV. Pensionsetat	36.000	. . . . .	36.000
36			XV. Subventionen und Dotationen .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XVI. Staatsschuld	. . . . .	9,412.336	9,412.336
38			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	308.200	. . . . .	308.200
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . .	. . . . .	900.000	900.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	632.309	632.309
41			XX. Aus der Liquidirung der Centralactiven, eventuell durch Entnahme aus den Cassenbeständen . . .	. . . . .	2,500.000	2,500.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	355,746.336	17,343.563	373,089.899

Vom Abgeordnetenhause am 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. December 1874.

Dr. Rechbauer m. p.

Neuwirth m. p.

Schriftführer.

Resolutionen zum Staatsvoranschlage 1875.

Reichsrath.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Ausführung des Parlamentshauses in Bezug auf die Kosten einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

1. Die Regierung wird aufgefordert, bezüglich der unter der Bezeichnung von „Beiträgen, Ergänzungen, Entschädigungen u. s. w. an geistliche Corporationen, Kirchen, Klöster, Convente u. s. w." in die Belastung des Religionsfondes, dann unter dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken überhaupt" eingestellten Posten hinsichtlich des Verpflichtungsgrundes zu solchen Leistungen — soweit es noch nicht geschehen ist — unverweilt mit aller Beschleunigung eine genaue Prüfung (Liquidirung) zu veranlassen und dem nächsten Staatsvoranschlage eine specificirte Darlegung der Ergebnisse dieser Prüfung, soweit sie bis dahin gediehen sein wird, anzuschließen.

Unterricht.

2. Die Regierung wird wiederholt eingeladen, bei der Ausführung von Bauten für Unterrichtszwecke mehr die Zweckmäßigkeit als den architektonischen Schmuck derselben im Auge zu behalten.

3. Das Haus wiederholt die Resolution des Vorjahres, „daß es den Beitrag des Landes Steiermark zum Umbaue der technischen Hochschule in der Höhe von 200.000 fl. als entsprechend ansehe.

4. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß bei Vorlage des nächsten Staatsbudgets die Art der Bedeckung der Unkosten für den Bau des Institutes auf der Landstraße klar gestellt, sowie die Erhöhung des Voranschlages für den Bau des Akademiegebäudes auf dem Kalkmarkt begründet werde.

5. Die Regierung wird wiederholt eingeladen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Ländern die Frage der gänzlichen Auflösung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten nochmals zu prüfen und in der nächsten Session über das Resultat dieser Prüfung einen Bericht zu erstatten, bis dorthin aber mit der gänzlichen Auflösung innezuhalten.

6. Es wird wiederholt der Wunsch ausgesprochen, daß die Umgestaltung des technischen Institutes in Krakau nach Thunlichkeit beschleunigt werde, und daß es gelingen möge, die entgegenstehenden localen Hindernisse zu beseitigen.

7. Die Regierung wird wiederholt aufgefordert, kräftigst den Uebelständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind.

8. Die Regierung wird wiederholt aufgefordert, dahin zu streben, daß Landesgesetze nach dem Muster der für gewerblichen Unterricht in Niederösterreich bestehenden auch in anderen Theilen des Reiches ins Leben treten, damit wenigstens der allgemeinere Theil des gewerblichen Unterrichtes eine festere Organisation erhalte und damit die materielle Unterstützung dieses Unterrichtes von Seite der localen Behörden, sowie die Ingerenz dieser Behörden geordnet werde.

9. Die Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß dem Landesschulrathe für Galizien bezüglich seiner Zusammensetzung und seines Wirkungskreises jene Einrichtung gegeben werde, welche durch das Gesetz vom 28. Mai 1868 den Landesschulräthen für die übrigen Kronländer des Reiches gegeben worden ist.

Finanzministerium.

Zollverwaltung.

1. Die Regierung wird aufgefordert, alle Einleitungen derart zu treffen, daß die Vorlagen sowohl in Betreff der Reform des Zolltarifes als auch zur Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn gleichzeitig und mit möglichster Beschleunigung zur gesetzlichen Behandlung gelangen, und daß im Zusammenhange damit auch eine Revision der bestehenden Conventional-Zolltarife nach Maßgabe ihrer Kündbarkeit erzielt werde.

2. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich wäre, einzelnen Nebenzollämtern eine größere Verzollungsbefugniß zu ertheilen.

Verzehrungssteuer.

3. Indem das Abgeordnetenhaus die am 24. Februar 1874 beschlossene Resolution, betreffend die Revision der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, ihrem ganzen Umfange nach aufrechthält und erneuert, fordert es die k. k. Regierung auf, insbesondere die Frage der baldigen Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Brenn- und Heizmaterialien einer ernsten Erwägung zu unterziehen.

Salz.

4. Die Regierung wird aufgefordert, die Frage einer weiteren, auch im Detailverkaufe zum Ausdrucke gelangenden Ermäßigung der Salzpreise, wenigstens der Erzeugung eines billigen Viehsalzes, in ernste Erwägung zu ziehen.

Stempel.

5. Die Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche der Zeitungsstempel auf die Hälfte seines gegenwärtigen Betrages herabgesetzt wird.

Handelsministerium.

Wiener Weltausstellung.

1. Nachdem die Regierung dem Wunsche des Abgeordnetenhauses um Aufstellung eines endgiltigen, detaillirten Rechenschaftsberichtes über den Gesammtaufwand der Wiener Weltausstellung bisher nicht entsprochen hat, wird hiedurch die Erwartung ausgedrückt, daß in der allernächsten Zeit diese gewünschte Nachweiweisung dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden wird.

Postgefälle.

2. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die hohe Regierung bei den Postconducteuren eine ihrer beschwerlichen und verantwortlichen Dienstleistung entsprechende Gehaltserhöhung baldigst — spätestens vom 1. Juli 1875 ab — eintreten lasse.

Ackerbauministerium.

Forstwesen.

1. Die Regierung wird aufgefordert, eine genaue Revision der Forstgesetzgebung im verfassungsmäßigen Wege zu veranlassen.

Landescultur.

2. Die Regierung wird aufgefordert, der Heranbildung der zur Hebung und Förderung der Landescultur nothwendigen Culturtechniker ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Subventionen und Dotationen.

An Verkehrsanstalten.

1. Die Regierung wird ersucht, bei der Einbringung des nächsten Staatsvoranschlages eine Nachweisung der für die verschiedenen Eisenbahngesellschaften garantirten Reinertragssummen und der Daten, auf welche sich die Höhe dieser Summen gründet, vorzulegen.

2. Die Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß bei den die Staatsgarantie in Anspruch nehmenden Eisenbahnen die Ausgabe von Freikarten möglichst beschränkt und eine solche Beschränkung auch in Betreff der Vereinskarten angebahnt werde.

An einige Grundentlastungsfonde.

3. Die Regierung wird aufgefordert, den bei Berathung des Budgets pro 1874 vom Abgeordnetenhause in Bezug auf die passiven Grundentlastungsfonde gefaßten Resolutionen, soweit es noch nicht geschehen ist, bis zur Vorlage des Budgets pro 1876 vollständig zu entsprechen und zu veranlassen, daß in Krain statt eines 10percentigen ein 20percentiger Zuschlag zu den indirecten Abgaben pro 1875 eingehoben werde.

Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Das Gesammtministerium wird aufgefordert, seinen verfassungsmäßigen Einfluß bei der Festsetzung des Erfordernisses für die gemeinsamen Angelegenheiten dahin geltend zu machen, daß der Finanzlage und den ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch ausgiebige Restrictionen Rechnung getragen werde.

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Bericht

des Budgetausschusses,

betreffend

den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 118) wegen Aufnahme und Rückzahlung eines Darlehens zum Baue des Regierungsgebäudes in Czernowitz.

Durch das Gesetz vom 25. Mai 1869 wurde die k. k. Regierung ermächtigt, 175.000 fl. aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde behufs des Baues eines Regierungsgebäudes in Czernowitz aufzunehmen und dieses Darlehen mittelst 6percentigen, in 35½ Jahren zu zahlender Annuitäten abzustatten. Bis nun hat eine Annuitätszahlung nicht stattgefunden und wurden bis zur Vollendung des Baues, welche jetzt eingetreten ist, nur die 6percentigen Interessen an den Fond entrichtet.

Mittlerweile ist der griechisch-orientalische Religionsfond in Folge von bedeutenden Güterankäufen, zu welchen er wegen sonst drohender Verluste an gegebenen Darlehen gezwungen war und wegen der gesteigerten Anforderungen an denselben für den Clerus und namentlich für Schulen in drängende momentane Verlegenheiten gekommen, welchen durch in kurzen Raten rückzahlbare Vorschüsse aus dem Staatsschatze aus dem Grunde abgeholfen wurde, weil der Fond eine bedeutende Mission im öffentlichen Interesse erfüllt und es daher geboten erschien, ihn darin kräftigst zu unterstützen.

Die Aerarialvorschüsse, welche mit December 1874 zurückgezahlt werden müssen, betragen zusammen 625.552 fl. 63 kr.

Eine verfassungsmäßige Bewilligung wurde hiefür nicht ertheilt.

Die k. k. Regierung beantragt nun die Compensirung des von ihr erhaltenen Darlehens von 175.000 fl. mit dem entsprechenden Theilbetrage der gegebenen Vorschüsse bei dem Eintritte des Rückzahlungstermines dieser Vorschüsse.

Ungeachtet eine Rechtfertigung der k. k. Regierung rücksichtlich dieser Vorschußertheilung aus den Staatsgeldern nicht vorliegt, was hier hervorgehoben wird, so glaubt dennoch der Budgetausschuß, auf die

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Staatsvorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung der §§. 5 und 16 des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsvorschußcassen und deren Centralleitung können während des Jahres 1875 Wechsel dann escomptiren, wenn hiedurch lediglich die Frist zur Erfüllung einer aus dem Escomptegeschäfte dieser Institute entstandenen Wechselverpflichtung verlängert wird.

Artikel II.

Die Prolongation von Vorschüssen kann bewilligt werden, wenn die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen zwei Jahre nicht überschreitet.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162 errichteten Staatsvorschußcassen.

Bekanntlich ist durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, die Dauer der Wirksamkeit der Staatsvorschußcassen (einschließlich deren Centralleitung) dadurch beschränkt, daß spätestens bis 31. December 1874 sämmtliche Vorschußcassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen haben, dann daß die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, auch im Falle von Prolongationen, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten darf (Art. 16 und 5 das.).

Die bisherigen Erfahrungen lassen eine theilweise Abänderung dieser Normen als wünschenswerth erscheinen. Denn wenn auch während der letzten Monate neue Anforderungen an die bezeichneten Institute nur ausnahmsweise gestellt wurden, wenn auch namentlich bei den von den Ländervorschußcassen selbstständig abgeschlossenen Geschäften die Abwicklung so regelmäßig fortschreitet, daß bei mehreren dieser Cassen schon die gänzliche Auflösung vollzogen werden konnte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß eine Anzahl von Ausständen vorhanden ist, bei welchen eine schonungslose Eintreibung innerhalb der dermalen geltenden Termine die nachtheiligsten Folgen befürchten ließe.

Es ist deßhalb gerathen, unter Aufrechthaltung des im Gesetze vom 13. December 1873 ausgesprochenen Verbotes der Abschließung ganz neuer Geschäfte nach Ablauf des Jahres 1874, bezüglich der Abwicklung der bestehenden Rechtsbeziehungen den Schuldnern eine Erleichterung zu gewähren.

Obwohl der Artikel 4 des Gesetzes vom 13. December 1873 zwischen den beiden Hauptformen der Creditgewährung, nämlich Escompte und Vorschuß unterscheidet, und obwohl der Artikel 16 dieses Gesetzes nur die Ertheilung von Vorschüssen nach Ablauf des Jahres 1874 verbietet, so wird doch nicht bezweifelt werden können, daß im Sinne des geltenden Gesetzes nach dem 31. December 1874 auch die Escomptirung neuer Wechsel nicht zulässig wäre.

Es wird deßhalb bezüglich beider Formen des Credites eine Aenderung in der Art und Richtung beantragt, daß die Vorschußcassenverwaltung dem Schuldner eine größere Erleichterung im Wege der Prolongirung zuzuwenden vermag.

Im Escomptegeschäfte ist hiebei die Ausstellung und Escomptirung neuer Wechsel an Stelle der abgelaufenen nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß weder in der Person der Wechselverpflichteten eine Aenderung, noch eine Erhöhung der Schuld eintritt, während bei gewöhnlichen Vorschüssen die Prolongation in den für die Staatsvorschußcassen vorgeschriebenen Formen wie bisher durchgeführt werden würde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Cautionen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns Nr. 4 ex 1874) aufgenommenen, mit fünf Percent verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der Minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen und zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Cautionen.

Die Gemeinde Wien hat zu Folge des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Jänner 1874 auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. April 1873, (R. G. Bl. Nr. 56) und der Landesgesetze vom 21. Jänner 1873 (L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 9) und vom 11. Jänner 1874 (L. G. Bl. Nr. 4) ein Anlehen im Betrage von 40 Millionen Gulden aufgenommen.

Dieses Anlehen besteht aus einem unverzinslichen, innerhalb 50 Jahren zu tilgenden Prämienanlehen im Betrage von 30 Millionen Gulden österr. Währ. und aus einem verzinslichen Anlehen in der Nominalhöhe von 10 Millionen Gulden österr. Währ.

Das 10-Millionenanlehen wird binnen 40 Jahren zurückgezahlt, und es wurden über dasselbe 18.000 mit jährlichen fünf vom Hundert verzinsliche, auf den Ueberbringer lautende Schuldverschreibungen, und zwar 8000 Stück à 1000 fl. und 10.000 Stück à 200 fl. österr. Währ. Silber ausgefertigt und auch bereits emittirt.

Die Rückzahlung dieses 10-Millionenanlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigefügten Tilgungsplane gemäß in achtzig halbjährig stattfindenden Ziehungen und es werden die Zinsen dieser Schuldverschreibungen und auch die zur Tilgung ausgelosten Schuldverschreibungen in Wien in österr. Silber und in den auf den Schuldverschreibungen genannten Städten des Auslandes in Gold, und zwar ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug ausbezahlt.

Unter Hinweis auf die bedeutenden Vortheile, welche diese Schuldverschreibungen durch die Modalitäten der Verzinsung und Capitalstilgung dem Besitzer gewähren und auf die Wahrung des Credites der emittirenden Gemeinde hat der Bürgermeister von Wien im Namen der Gemeinde an die Regierung das Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, daß den Obligationen des erörterten 10-Millionenanlehens dieselbe Begünstigung hinsichtlich der Verwendbarkeit zur Anlage von Geldern bevormundeter Personen und zu Cautionsleistungen zuerkannt werde, welche die Obligationen des von der Gemeinde

Wien aufgenommenen 25-Millionendarlehens auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1867 (Verordnung des Finanzministeriums vom 26. März 1867, R. G. Bl. Nr. 58) genießen.

Diesem Ersuchen, dessen Gewährung nach der Natur des in Frage stehenden Anlehens unbedenklich und im Interesse des Credites der Gemeinde Wien gelegen erscheint, entspricht die Regierung durch Vorlage des anruhenden Gesetzentwurfes, mit welchem die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns Nr. 4 ex 1874) aufgenommenen, mit fünf Percent verzinslichen Anlehens von 10 Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der Minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen und zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen ausgesprochen werden soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff der

Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illyrische Seminar in Zara entrichten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

I.

Um die Durchführung der Grundentlastung in der Markgrafschaft Istrien in Bezug auf die Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illyrische Seminar in Zara entrichten, zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für die Markgrafschaft Istrien vom 3. October 1874 (L. G. Bl. Nr. 22) zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung

zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, solange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei. Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist auch auf alle seit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 3. October 1874 vorgekommenen, im Artikel I bezeichneten Eingaben, Urkunden, Ausfertigungen, Eintragungen und Erläge anzuwenden.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illyrische Seminar in Zara entrichten.

Der Landtag der Markgrafschaft Istrien hat in seiner am 6. December 1873 abgehaltenen Sitzung ein Gesetz über die Ablösung der Giebigkeiten beschlossen, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Häuser und Grundstücke an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara entrichten und zugleich die Resolution gefaßt, es sei das Ersuchen an die Regierung zu richten, ein Reichsgesetz bezüglich der stempel- und gebührenfreien Behandlung dieser Ablösungsverhandlungen zu erwirken.

Diesem Landesgesetze ist mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. October d. J. die Sanction Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu Theil geworden und dasselbe wurde bereits in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das österreichisch-illyrische Künstenland verlautbart.

Da zu Gunsten der gebührenfreien Behandlung der Verhandlungen über diese Reallastenablösung dieselben Rücksichten sprechen, wie bei den ähnlichen Verhandlungen in Steiermark, Kärnthen, Mähren, Galizien und Oberösterreich, und der vorliegende Gesetzentwurf sich den Gesetzen vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 34 und 35, dann vom 20. März und 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 23 und 55 genau anschließt, so dürfte eine eingehendere Detailmotivirung desselben entbehrlich sein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit

die Regierung zur Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75 aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den im Absatze 2 des §. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75 festgesetzten Beginn der Termine zur Rückzahlung der unverzinslichen Vorschüsse, welche an die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Bezirke und Gemeinden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln erfolgt worden sind, in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf ein bis drei Jahre, das ist längstens bis zum 1. Jänner 1878, zu erstrecken.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) durchzuführenden Regulirung des Murflusses mit einem vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1894 jährlich zu leistenden Beitrage:

a) zu den Baukosten von 30.600 fl.
b) zu den Erhaltungskosten von 14.000 fl.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Friedrich Sueß und Genossen.

Durch die Streichung des Betrages von 18.960 fl. im Staatsvoranschlage für 1875 ist die Errichtung der chemischen Fachschule für Färberei, Druckerei und Bleicherei, welche für die Ausbildung und den Aufschwung der so wichtigen Textilindustrie höchst wünschenswerth ist, für unbestimmte Zeit vertagt.

Die Gefertigten geben sich aber der Ansicht hin, daß die Streichung dieser Post nur aus formellen Gründen erfolgte, und stellen daher, um die Concurrenzfähigkeit der heimischen Industrie zu heben und die sich rasch mehrenden Erfindungen auf diesem Gebiete in den vorgeschrittenen Industriestaaten auch der österreichischen Industrie zum Gemeingute zu machen, den selbständigen Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle Einleitungen zur Errichtung der chemischen Fachschule für Färberei, Druckerei und Bleicherei im Gerichtsbezirke Sechshaus, insbesondere die Pläne und den Voranschlag für den nöthigen Bau eines Laboratoriums und die Abmachungen der zu gewinnenden Lehrkräfte in der Art zu beschleunigen, daß in dem nächstjährigen Staatsvoranschlage für diese Anstalt in ausreichender Weise vorgesorgt, und die thatsächliche Activirung derselben, sobald als thunlich erfolge."

Dieser Antrag wolle dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

Wien, 17. December 1874.

Friedrich Sueß.	v. Planck.	Dr. Schaup.	Wickhoff.
v. Streeruwitz.	Richter.	Ruß.	Neumann.
Mises.	Fürth.	Kardasch.	Dr. van der Straß.
Hammer-Purgstall.	Dr. Tomaszczuk.	Ed. Sueß.	Pauer.
Giskra.	Dr. Stöhr.	Bazant.	Carneri.
Schwab.	Oberleithner.	Auspitz.	Dr. Landau.
E. v. Plener.	Ed. Saringer.	Hecke.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix).

§. 1.

Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorstande die Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde einzusenden und vorläufig, bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde, das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind (§. 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen hat.

§. 2.

Wenn die politische Bezirksbehörde durch eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß erlangt, daß in Weinpflanzungen Anzeichen von dem Vorkommen der Reblaus wahrgenommen wurden, hat sie die betreffenden Pflanzungen einer Durchforschung zu unterziehen.

§. 3.

Stellt es sich durch die behördliche Erhebung heraus, daß die Reblaus in den durchforschten Weinpflanzungen nicht vorkommt, so hat die politische Bezirksbehörde das von dem Gemeindevorstande vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu beheben.

§. 4.

Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen und sind zugleich die Besitzer entfernterer, der Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebniß der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorstande vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen, und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung zwar nicht constatirt ist, die jedoch derselben verdächtig oder von ihr nahe bedroht sind.

Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen.

§. 5.

Weitere Maßregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichenfalls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, daß solche Gründe auf eine bestimmte Zeit dem Weinbaue entzogen und einer anderen Culturart gewidmet werden.

Die Ausführung der einzelnen Maßregeln kann entweder den Grundbesitzern übertragen und von der Behörde überwacht oder von der Behörde selbst besorgt werden.

§. 6.

Den Schaden, welcher aus dem Verbote der Ausfuhr von Reben u. s. w. (§§. 1, 4) erwächst, hat der Grundbesitzer allein zu tragen.

Den Schaden und die Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des §. 5 angeordneten Maßregeln verbunden sind, hat der Besitzer des Grundes, auf dem sie zur Anwendung gelangen, insoweit zu tragen, als dieselben den Nutzen, der für seine Weincultur aus einer solchen Maßregel erwächst, nicht übersteigen.

Für den Mehrbetrag gebührt ihm Entschädigung. Dieselbe ist ihm durch Beiträge aller Besitzer von im gefährdeten Gebiete (§. 7) liegenden Weinpflanzungen nach den Bestimmungen des §. 8 zu leisten.

Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn dem Grundbesitzer ein erweisliches Verschulden an der Einschleppung der Ansteckung oder an deren Ausbreitung zur Last fällt, oder wenn er den im Grunde des §. 5 erlassenen Aufträgen der Behörde in ungerechtfertigter Weise nicht nachkommt.

§. 7.

Als zum gefährdeten Gebiete (§. 6) gehörend, sind alle Weinpflanzungen anzusehen, welche nicht weiter als fünfundzwanzig Kilometer von den angesteckten Gründen liegen.

§. 8.

Bei der Feststellung der den einzelnen Grundbesitzern nach §. 6 zu leistenden Entschädigung ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen.

Der jedem einzelnen Grundbesitzer im gefährdeten Gebiete (§. 7) durch die behördlichen Maßregeln zugefügte Schade ist zu veranschlagen und hiernach der im Gebiete zu ersetzende Gesammtschade zu bestimmen.

Der letztere wird sohin auf den Gesammtwerth der beitragspflichtigen Weinpflanzungen vertheilt.

Behufs Feststellung dieses Gesammtwerthes ist derjenige Werth zu ermitteln, welchen die einzelnen, im gefährdeten Gebiete liegenden Weinpflanzungen haben, wobei die durch die Ansteckung betroffenen Theile nur mit dem hiedurch verminderten Werthe in Anschlag zu bringen sind.

Jedem durch diese Maßregeln beschädigten Besitzer gebührt als Entschädigung derjenige Betrag, welcher dem ihm zugefügten Schaden nach Abzug der ihn treffenden Beitragsquote entspricht.

§. 9.

Die politische Bezirksbehörde hat, wenn sie einen Anspruch auf Entschädigung begründet findet (§. 6), die Erzielung eines Einverständnisses unter allen Betheiligten über den zu leistenden Ersatz anzustreben, das festgestellte Ergebniß zu Protokoll zu nehmen, den hiernach Berechtigten und Verpflichteten eine amtliche Ausfertigung darüber zu ertheilen und zur Durchführung des Uebereinkommens auf Ansuchen die politische Execution zu gewähren.

Wird ein allseitiges Einverständniß nicht erzielt, so hat die politische Bezirksbehörde die nach §. 8 erforderlichen Erhebungen und Feststellungen an Ort und Stelle unter Zuziehung von Sachverständigen und Zulassung aller Betheiligten zu protokollarischen Erklärungen, durch einen abzuordnenden Commissär zu bewirken, auf Grund der Ergebnisse ein Erkenntniß über die zu leistenden Entschädigungen mit Bestimmung der Zahlungsfristen zu fällen, dasselbe allen Berechtigten und Verpflichteten zuzufertigen, und nach eingetretener Rechtskraft auf Ansuchen die politische Execution zu ertheilen.

Jedem, der sich durch das Erkenntniß beeinträchtigt erachtet, steht frei, gegen die hiedurch Begünstigten im Rechtswege aufzutreten; durch ein solches gerichtliches Verfahren wird jedoch der Vollzug des politischen Erkenntnisses nicht gehemmt.

§. 10.

Erfordert die Ausführung der nach §. 5 angeordneten Maßregeln vorübergehende Vorkehrungen auf Grundstücken, die nicht dem Weinbaue gewidmet sind, so gebührt dem Besitzer für den ihm hiedurch zugehenden Schaden volle Entschädigung, welche von den Besitzern der Weinpflanzungen im gefährdeten Gebiete (§. 7) zu leisten und nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 8 und 9 zu ermitteln ist.

§. 11.

Die Grundbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung des Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nöthigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe zu leisten.

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insectenschadens getroffenen Maßregeln zu überwachen und nöthigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Die Gemeindevorstände haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen.

§. 13.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche in Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden, kann die Berufung an die höhere Behörde binnen vierzehn Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen angeordnet werden.

§. 14.

Die politische Bezirksbehörde hat bei den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Amtshandlungen auch außer dem Falle des §. 9 nach Maß des Erfordernisses unter Mitwirkung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu den bezüglichen Verhandlungen sind nebst den betheiligten Grundbesitzern nach Thunlichkeit auch die Gemeindevorsteher beizuziehen.

§. 15.

Handelt es sich um Abwendung der Gefahr für Weinpflanzungen in verschiedenen politischen Bezirken, so haben die betreffenden Bezirksbehörden rücksichtlich der zu ergreifenden Maßregeln das Einvernehmen zu pflegen und kann die politische Landesbehörde Verfügungen treffen, welche zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich erscheinen. Insbesondere kann sie sich in diesem Falle einzelne sonst der politischen Bezirksbehörde zukommende Anordnungen vorbehalten.

§. 16.

Die anläßlich der vorkommenden commissionellen Erhebungen auflaufenden Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen für die behördlichen Organe und Sachverständigen werden vom Staatsschatze bestritten.

§. 17.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind mit Geldstrafen bis 100 Gulden zu ahnden. In Fällen des Zuwiderhandelns gegen das in den §§. 1 und 4 bezeichnete Verbot der Ausfuhr von Reben u. s. w. können Geldstrafen bis 300 fl. verhängt werden.

Die Geldstrafe fließt in den Ortsarmenfond.

Kann dieselbe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist sie in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Auch für Berufungen gegen Straferkenntnisse gilt die im §. 13 bestimmte Recursfrist. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Bezirks- und der Landesbehörden findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18.

Der Ackerbauminister hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erfahrungen über die Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus, über die Gegenstände, welche Träger des Insectes sein können, und über die zweckmäßigen Mittel zur Abhilfe zur Kenntniß der weinbautreibenden Bevölkerung und der betreffenden Behörden gelangen.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, auch in solchen Gegenden, in welchen Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus nicht erhoben wurden, die Weinpflanzungen einer Durchforschung unterziehen zu lassen.

§. 19.

Der Ackerbauminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix).

Als sich vor einigen Monaten die Gefahr ergab, daß die bis dahin in Oesterreich bloß im Klosterneuburger Versuchsweingarten beobachtete Reblaus (Phylloxera vastatrix) eine weitere Verbreitung erlange und als namentlich die bereits erfolgte Uebertragung dieses Insectes auf einzelne angrenzende Privatweingärten constatirt wurde, trat an das Ackerbauministerium eine doppelte Aufgabe heran.

Die eine Aufgabe, jene der thunlichsten Bekämpfung und Eindämmung der bereits im Klosterneuburger Weingebirge constatirten Ansteckung, wurde durch eine Reihe von administrativen Vorkehrungen zu lösen getrachtet, deren nähere Darlegung in der dem hohen Reichsrathe übermittelten Broschüre: „Bericht über das Auftreten der Phylloxera vastatrix in Oesterreich" enthalten ist.

Die zweite Aufgabe bestand darin, den Standpunkt festzustellen, welchen die Staatsverwaltung bei der Eventualität einer ferneren Verbreitung der Phylloxera und der damit, wie namentlich die Erfahrung in Frankreich lehrt, verbundenen Verheerungen der Weinpflanzungen einzunehmen hätte.

In dieser Hinsicht mußte vor Allem die Frage beantwortet werden, ob die Staatsverwaltung sich überhaupt für berufen erachten soll, durch behördlich anzuordnende Maßregeln der Verbreitung des Insectes entgegen zu arbeiten und bejahenden Falles, welcher gesetzlichen Grundlagen sie hiezu bedürfe.

Was den ersten Theil dieser Frage betrifft, ist es vor Allem wohl zweifellos, daß der Staat ein berechtigtes und eminentes Interesse besitzt, wo möglich zu verhindern, daß ausgedehnte Weinpflanzungen durch die Reblaus vernichtet oder wenigstens durch einen längeren Zeitraum minder ertragsfähig gemacht werden.

Ob aber dieses Interesse durch imperatives Einschreiten zu bethätigen sei, hängt hauptsächlich davon ab, ob die zunächst anwendbaren Mittel ihrer Natur nach die staatliche Ingerenz erfordern, oder lediglich durch die Privatthätigkeit zur Anwendung gelangen können.

Dieses Mittel sind nun folgende: Die möglichst schleunige Entdeckung der Ansteckungsherde, die Absperrung derselben in dem Sinne, daß Reben und andere Träger des Insectes daraus nicht verschleppt werden, und wo möglich die schleunige und nachhaltige Desinfection dieser Herde selbst.

Die möglichst schleunige Entdeckung des Ansteckungsherdes liegt zwar im Interesse des Grundbesitzers selbst, allein es erscheint opportun, dieses Interesse durch eine förmliche Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige der wahrgenommenen Anzeichen und unter gewissen Umständen zur Durchforschung der Weinpflanzung zu verschärfen, weil eine rechtzeitige Constatirung der Ansteckung von weittragender Bedeutung nicht nur für den betreffenden Grundbesitzer selbst, sondern auch für die Umgegend sein kann. Diese Verpflichtung kann nur von Staatswegen ausgesprochen werden.

Das zweitgenannte Mittel erfordert unbedingt eine behördliche Intervention, weil das Verbot der Uebertragung von Ansteckungsstoffen auf andere Gründe desselben oder eines anderen Grundbesitzers ebenfalls nur von Staatswegen erlassen werden kann.

Die Desinfection endlich des Ansteckungsherdes selbst kann dann im Interesse des Grundbesitzers liegen, wenn er erwartet, dadurch andere eigene Pflanzungen vor der Reblaus bewahren zu können und wenn überdies die Kosten der Desinfection in einem angemessenen Verhältnisse zu diesem erwarteten Erfolge stehen. In anderen Fällen kann die Desinfection nicht nur außer dem eigenen Interesse des Grundbesitzers liegen, sondern sogar demselben widerstreiten, namentlich wenn damit bloß der Schutz fremder Weinpflanzungen erzielt werden soll.

Es kann also auch zur Anwendung dieses Mittels das imperative Einschreiten des Staates gegen den Einzelnen, und zwar behufs Abwendung der aus seiner Unterlassung für Andere zu befüchtenden Nachtheile nothwendig werden.

Da somit die gegen die Verbreitung der Phylloxera zunächst anwendbaren Mittel mehr oder weniger die staatliche Ingerenz erfordern, und da die Eindämmung des Uebels überhaupt im Interesse des Staates selbst liegt, wurde angenommen, daß die Staatsverwaltung sich als berufen anzusehen hat, ihre Mitwirkung eintreten zu lassen.

Diese Auffassung stimmt mit der in Frankreich gemachten Erfahrung überein, wo mit der Zunahme der Calamität auch das Gefühl der Nothwendigkeit einer bestimmten staatlichen Ingerenz sich eingestellt und einerseits in den Versuchen, die Berechtigung dieser Ingerenz aus schon bestehenden Gesetzen im Wege der Analogie herzuleiten, andererseits aber darin Ausdruck gefunden hat, daß die Akademie der Wissenschaften die Grundsätze für einen diesfälligen Gesetzentwurf feststellte und am Schlusse ihres Berichtes der Zuversicht Ausdruck gab, daß, wenn die Staatsverwaltung mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet sein wird, es ihr thatsächlich gelingen könne, wenigstens einer weiteren Verbreitung der Calamität Einhalt zu thun.

Der zweite Theil der obigen Frage, nämlich welcher gesetzlichen Grundlagen die Staatsverwaltung in dieser Hinsicht bedürfe, erforderte die vorgängige Feststellung des Programmes für das staatliche Einschreiten wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen.

Dieses Programm wurde nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse folgendermaßen festgestellt: der Staat habe ausnahmslos einzuschreiten, insoferne es sich um die Constatirung der Thatsache der Ansteckung durch die Phylloxera und um die Abwehr ihrer weiteren Verbreitung durch Verschleppung der Reben und anderer Träger des Insectes aus dem betroffenen Terrain handelt; hingegen sei ein weiteres staatliches Einschreiten überhaupt von der Individualität des Falles abhängig zu machen, und zwar nach Maßgabe des Umstandes, ob die im einzelnen Falle anwendbaren Mittel im angemessenen Verhältnisse zum voraussichtlichen Erfolge stehen oder nicht.

Das Erstere bedarf wohl keiner besonderen Begründung, weil es nahe liegt, daß die Constatirung des Thatbestandes die Grundlage für alle weiteren Schritte der Staatsverwaltung und der Privaten selbst bilden muß, weil diese Constatirung sachverständige Organe voraussetzt, welche durch eine geraume Zeit, bis die Resultate der Forschungen über die Phylloxera ein Gemeingut der Oenologen sein werden den Privaten nur selten zu Gebote stehen dürften und weil schließlich das Verbot der Verschleppung der Insectenträger eine bereits anerkannte prophylaktische Maßregel ist, deren Anwendung in keinem Falle unterlassen werden darf.

Was hingegen ein weiteres Einschreiten der Staatsverwaltung betrifft, welches einerseits in Maßregeln zur Desinfection des betroffenen Grundes und andererseits etwa auch in anderen Vorkehrungen unmittelbar zum Schutze der gefährdeten Culturen bestehen kann, wird es darauf ankommen, ob zur Zeit des betreffenden Falles solche erprobte Mittel bestehen und nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen anwendbar sein werden, mit denen voraussichtlich der Zweck der Einschränkung des Uebels ohne unverhältnißmäßige Kosten erreicht werden kann.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge, wornach derlei auf ausgedehntere Ansteckungsherde anwendbare Desinfectionsmittel und sonstige wirksame Vorkehrungen für den unmittelbaren Schutz der gefährdeten Nachbargründe noch nicht bekannt sind, wird also dieses weitere Einschreiten der Behörde nur dann eintreten, wenn es sich um kleine Ansteckungsherde handelt, deren Zerstörung mit bekannten Mitteln ohne verhältnißmäßig bedeutende Kosten und noch rechtzeitig zum Schutze der gefährdeten Umgegend stattfinden kann; bei größeren Ansteckungsherden hingegen, oder wenn sonstige Umstände den Erfolg in Frage stellen oder die Kosten zu einer unverhältnißmäßigen Höhe steigern würden, wird ein weiteres behördliches Einschreiten überhaupt abzulehnen sein. Wenn mit der vorschreitenden Forschung solche Mittel entdeckt werden sollten, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten die Reblaus auch auf größeren Strecken bewältigen, wird folgerichtig auch der Kreis der Fälle, wo ein behördliches Einschreiten angezeigt

erscheint, sich verhältnißmäßig erweitern. Es wird aber ausdrücklich betont, daß gegenwärtig die Staatsverwaltung sich nur bei kleinen Infectionsstellen zu einem Einschreiten veranlaßt finden könnte, weil bei den bisher bekannten Mitteln nur diesen gegenüber auf einen Erfolg ohne unverhältnißmäßige Kosten gerechnet werden darf.

Aus dem eben skizzirten Programme, welches die Staatsverwaltung in der in Rede stehenden Angelegenheit zu befolgen beabsichtigt, ergibt sich von selbst, daß die gegenwärtigen Gesetze, welche keine Handhabe für die angedeuteten Maßregeln, namentlich bei mangelnder Einwilligung des Grundbesitzers bieten, nicht genügen, und daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen, deren die Staatsverwaltung als Grundlage und förmliche Richtschnur zur Verwirklichung ihres Programmes bedarf, folgende Hauptpunkte zum Ausdrucke zu bringen haben: Die behördliche Constatirung des Thatbestandes, das in allen Fällen eintretende Verbot der Verschleppung der Insectenträger und das Recht der Behörde zu einem weiteren Einschreiten oder zur Unterlassung desselben je nach der Individualität des Falles. Diese Hauptpunkte führen dann selbstverständlich zu weiteren Detailbestimmungen, welche an betreffender Stelle eingehend besprochen werden.

Es dürfte angezeigt sein, hier indessen auf das schon oben im Allgemeinen erwähnte Elaborat der französischen Akademie der Wissenschaften zurückzukommen, weil dasselbe auf der Basis bereits mehrjähriger Erfahrungen und Beobachtungen beruht und schon deßhalb eingehende Beachtung verdient.

Die aus den Mitgliedern Dumas, Milne, Edwards, Duchartre, Blanchard, Pasteur und Thenard, dann aus dem Berichterstatter Bouley bestehende Commission hat den Bericht „in Betreff der administrativen Maßregeln zum Schutze der von der Phylloxera gefährdeten Gebiete" am 29. Juni l. J. erstattet. In diesem Berichte wird vorerst der Satz aufgestellt, daß so wie bei einer Viehseuche die Staatsgewalt allein der weiteren Verbreitung Schranken setzen kann, ebenso bei der in Rede stehenden Krankheit der Rebe, „welche ebenfalls eine contagiöse Krankheit ist", das Einschreiten der Staatsverwaltung angezeigt erscheint. Es wird sodann ein summarischer Ueberblick auf das seit zehn Jahren beobachtete Vorschreiten der Phylloxera in Frankreich geworfen und die Frage aufgestellt, auf welche Art den weiteren Fortschritten der Invasion dieses Insectes begegnet werden könnte.

„In unserer dermaligen Gesetzgebung — sagt der Bericht — besteht kein Gesetz, welches die Behörde mit den nöthigen Vollmachten ausstattet, um zur Unterdrückung dieser Rebkrankheit jene strengen Maßregeln in Anwendung bringen zu können, welche durch die Schwere der Sachlage geboten sind." Es müsse also ein specielles Gesetz erlassen werden, und zwar mit Berücksichtigung folgender Hauptmomente:

Den Besitzern der Weinpflanzungen muß die Pflicht auferlegt werden, bei den ersten Anzeichen der Phylloxera dem Maire die Anzeige zu erstatten; auf diese Anzeige oder sonstige Information hin hat der Maire dem Präfecten entsprechende Meldung zu erstatten und Letzterer den Thatbestand durch Sachverständige erheben zu lassen und sodann den Befund dem Ackerbauministerium vorzulegen;

wenn das Ackerbauministerium mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erkennen findet, daß die betreffende inficirte Weinpflanzung zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Ansteckung zu zerstören ist, haben die vom Präfecten zu ernennenden Sachverständigen den Ertrag abzuschätzen, den die zu zerstörenden Weinpflanzen im laufenden Jahre geben würden, und ist eine entsprechende Entschädigung dem Grundbesitzer auszuzahlen;

die eben erwähnte Anordnung der Vernichtung der Weinpflanzen wäre vom Ackerbauministerium in zwei Fällen auszusprechen, nämlich:

1. bei isolirten Ansteckungsherden, welche in einer gewissen größeren oder kleineren Entfernung von den bereits bestehenden ausgedehnten Herden (den inficirten Departements) auftreten, somit herübergewehten geflügelten Insecten zugeschrieben werden können und sich selbst überlassen, wie es bisher geschah, weitere Verbreitung gewinnen würden, während sie bei rechtzeitiger Ausrodung der betroffenen Stelle vernichtet werden können;

2. bei Ansteckungsherden am Rande der großen Infectionsflächen (der inficirten Departements), namentlich bei solchen, welche als vorgeschobene Merkzeichen der Richtung erscheinen, welche die Phylloxera, offenbar weil sie daselbst günstige Verhältnisse findet, in ihrer weiteren Verbreitung einschlagen will;

die Vernichtung der Weinpflanzung hat sich, falls sie angeordnet wird, nicht bloß auf die Pflanzen zu erstrecken, welche die äußeren Anzeichen der Ansteckung tragen, sondern auch auf jene, welche zwar ein noch gesundes Aussehen haben, an den Wurzeln aber schon vom Insecte befallen sind, und ferner auf jene, welche ob ihrer Nähe zum Infectionsherde als verdächtig bezeichnet werden können;

die inficirte Stelle ist an ihrem Umfange und in ihrer ganzen Fläche mit jenen chemischen Mitteln, welche sich erprobt haben werden, zu desinficiren und sind Rebstöcke, Wurzeln, Laub u. s. w. auf der Infectionsstelle selbst zu verbrennen;

die desinficirte Stelle darf nicht früher wieder mit Reben bepflanzt werden, als zum mindesten eine Ernte von den nächsten gesunden Reben die Ueberzeugung von der erfolgten Vertilgung der Infection verschafft hat; inzwischen ist die desinficirte Stelle wo nur möglich in anderer Art zu cultiviren; die Ausführung von Reben und von anderen Gegenständen, welche Träger des Contagiums sein können, aus dem inficirten Terrain ist auf die Dauer der Ansteckung und sodann noch auf so lange in der strengsten Weise zu verbieten, als nothwendig ist, um zu constatiren, daß die Krankheit vollkommen beseitigt und kein Rückfall zu befürchten steht.

Aus dieser Darlegung der wesentlichen Punkte des Elaborates der französischen Commission ergibt sich, daß jenes Programm, welches oben für unsere Verwaltung skizzirt wurde, sich im Allgemeinen dem Vorgange anschließt, der auf Grund der gewonnenen Erfahrungen für Frankreich vorgeschlagen wird, wobei übrigens selbstverständlich der thatsächliche Unterschied der Sachlage — daß nämlich in Frankreich bereits weite Landstriche von der Phylloxera heimgesucht sind, während bei uns bisher nur ein kleines Infectionsgebiet constatirt wurde — die Erfüllung der von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Obliegenheiten in Oesterreich minder schwierig gestalten dürfte.

In Uebereinstimmung mit der Aufgabe, welche nach den vorstehenden Andeutungen der Staatsverwaltung zuzufallen hätte, und mit Rücksicht auf die besonderen Befugnisse, deren sie hiezu bedarf, und welche, da sie in das Gebiet des Privatrechtes eingreifen und eine, wenn auch nur vorläufige Cognition der Administrativbehörden über Schadenersatzansprüche anstreben, von der Reichsgesetzgebung angesprochen werden müssen, wurde der vorliegende Gesetzentwurf formulirt, über dessen Einzelnbestimmungen nunmehr Folgendes bemerkt wird.

Zu den §§. 1—4.

Die Anzeigepflicht ist durch die Wichtigkeit der baldmöglichsten Constatirung der Ansteckung behufs rechtzeitiger Anwendung von Gegenmitteln gerechtfertigt. Das Ackerbauministerium wird im Sinne des §. 18 des Gesetzentwurfes die bereits gewonnenen und etwaige künftige Erfahrungen über die äußeren Anzeichen der Ansteckung mit ausdrücklichem Bezuge auf die gesetzliche Anzeigepflicht zur öffentlichen Kenntniß und namentlich zur Kenntniß des weinbautreibenden Publicums bringen und in gleicher Weise auch hinsichtlich der Angabe der Gegenstände vorgehen, welche nach dem jeweiligen Stande der Forschung und der Erfahrung als Träger des Insectes anzusehen sind.

Die Durchforschungen werden von Sachverständigen, welche die hiezu nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten an der k. k. Versuchsstation in Klosterneuburg sich angeeignet haben, vorgenommen werden; dieselben Sachverständigen werden gleichzeitig den Grundbesitzern die Anleitung geben können, wie die den Privaten selbst aufgetragene Durchforschung der minder bedrohten Weinpflanzungen (§. 4) am zweckmäßigsten ausgeführt werden kann. Es wird im Wege der Instruction den politischen Bezirksbehörden mitgetheilt werden, wo und wie sie im vorkommenden Falle die Mitwirkung dieser Sachverständigen anzusprechen haben.

Zum §. 5.

Während in den §§. 1—4 die in allen Fällen zur Ausführung zu bringenden Maßregeln angegeben sind, wird nunmehr mit §. 5 auf jenen Theil der behördlichen Ingerenz übergegangen, welcher je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles einzutreten oder aber auch ganz zu unterbleiben hat. Die Schlußfassung hierüber, beziehungsweise das betreffende erstbehördliche Erkenntniß kann auf Grund des §. 13 der instanzmäßigen Verhandlung unterzogen werden.

Indem also einerseits durch die Mitwirkung der Sachverständigen und der Interessenten bei den betreffenden Verhandlungen (§. 14) für die möglichste Klarstellung der thatsächlichen Verhältnisse und der daraus im allgemeinen Interesse sich ergebenden Anforderungen vorgesorgt ist, soll andererseits die über Einspruch eintretende instanzmäßige Verhandlung die relativ sicherste Gewähr bieten, daß die klargestellten Verhältnisse auch thatsächlich die richtige Würdigung und Behandlung in Gemäßheit des im Gesetze aufgestellten leitenden Grundsatzes erfahren.

Dieser Grundsatz lautet dahin, daß das Verhältniß der Kosten der im einzelnen Falle anwendbaren Mittel zum voraussichtlichen Nutzen derselben als maßgebend anzunehmen ist. Es soll dadurch in Uebereinstimmung mit dem oben angegebenen Programme erzielt werden, daß dort, wo die Kosten der anwendbaren Mittel vom Nutzen des voraussichtlichen Erfolges überwogen werden, die Anwendung dieser Mittel unter sachverständiger und behördlicher Leitung, nöthigenfalls auch gegen den Willen einzelner betheiligter Grundbesitzer, wirklich erfolge, und daß umgekehrt dort, wo wegen bereits größerer Ausdehnung des

Uebels oder aus anderen Gründen auf einen Erfolg überhaupt nicht gerechnet werden kann, oder derselbe nur mit unverhältnißmäßigen Kosten erreicht werden könnte, von diesem offenbar unsicheren oder allzu kostspieligen Einschreiten Umgang genommen werde.

Ueber die concreten Mittel, welche im Falle eines behördlichen Einschreitens auf Grund des §. 5 zur Bekämpfung des Uebels in Anwendung zu bringen sind, konnte im Gesetze selbst umsoweniger eine bestimmte Vorschrift aufgenommen werden, als die Technik gerade in dieser Hinsicht noch im vollständigen Flusse begriffen ist und sich vorbehalten werden muß, ihren Fortschritten in jedem Augenblicke folgen zu können, ohne durch irgend eine präjudicirende Norm des Gesetzes an der Ausnützung jener Fortschritte gehindert zu sein.

Insoferne aber die Anwendung gewisser, nach dem gegenwärtigen Stande der Technik empfehlenswerther Mittel bestimmte Eingriffe in die Substanz oder Nutzung des Bodens mit sich bringt, also namentlich rücksichtlich der Desinfection des Ansteckungsherdes selbst, mußte die rechtliche Seite dieses Vorganges einer Regelung unterzogen werden.

Zum §. 5.

Das öffentliche Interesse rechtfertigt in diesem Falle den Eingriff, der durch die Zerstörung oder Beschädigung der vom Insecte befallenen Weinpflanzung und nöthigenfalls auch ihrer nächsten Umgebung in die Privatrechte des betreffenden Grundbesitzers erfolgt. Das Gleiche gilt von jenem weiteren Eingriffe in das Privatrecht, welcher darin liegt, daß dem Grundbesitzer etwa auch eine andere Cultivirung seines Bodens vor der Wiederbepflanzung mit Reben vorgeschrieben wird. Diese letztere Maßregel, welche auch von der französischen Akademie in Aussicht genommen ist, kann sich möglicherweise bei fernerer Erfahrung als zur vollständigen Erreichung der Zwecke der Desinfection thatsächlich nothwendig oder wenigstens empfehlenswerth erweisen und erscheint es daher angemessen, auf dieselbe ausdrücklich Rücksicht zu nehmen. Die Vorbedingung für die Anwendung der eben angedeuteten Maßregeln, nämlich der Schutz „ausgedehnterer" Weinpflanzungen, dürfte ebenfalls eine Gewähr bieten, daß solche Maßregeln nur im Falle wirklicher Nothwendigkeit und niemals in einer solchen Ausdehnung zur Durchführung gelangen, welche etwa dem allgemeinen Grundsatze von dem angemessenen Verhältnisse der Kosten zum voraussichtlichen Erfolge widersprechen würde.

Zum §. 6.

Das Verbot, Reben und andere Träger des Insectes aus den von der Reblaus angesteckten oder dieser Ansteckung verdächtigen Grundstücken auszuführen (§§. 1, 4), kann allerdings mit einem Schaden für den betreffenden Grundbesitzer verbunden sein. Da jedoch dieser eventuelle Schade lediglich in dem Zufalle seinen Grund hat, daß das Insect eben in diesem Gebiete aufgetreten ist, so erscheint es als keine Unbilligkeit, wenn für diesen Schaden eine Vergütung nicht gewährt wird.

Anders stellt sich aber die Sache hinsichtlich jener Schäden und Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des §. 5 angeordneten Maßregeln verbunden sind. In dieser Hinsicht wird eine Unterscheidung nothwendig.

Sind diese Maßregeln — wie es vielleicht bei fortschreitender Technik geschehen kann — solche, deren Kosten, einschließlich der Bewerthung etwaiger partieller Schäden, den für die Weinpflanzung sich ergebenden Nutzen nicht übersteigen, wie z. B. im Falle der Auffindung und Anwendung eines geringe Kosten erheischenden, den Weinstock schonenden Desinfectionsverfahrens, so kann ebenfalls von einem Objecte der Entschädigung kaum die Rede sein.

Die behördliche Maßregel geht in diesem Falle mit dem eigenen Interesse des Grundbesitzers Hand in Hand; sie verletzt es nicht, sondern beschränkt sich darauf zu dringen, daß das eigene Interesse nicht etwa verabsäumt werde, weil aus dieser Verabsäumung eine weitere Ausbreitung des Uebels erwachsen könnte.

Sind hingegen die angeordneten Maßregeln solche, welche — wie es bis auf Weiteres der Fall sein dürfte — wegen ihrer Kostspieligkeit und der Schädigung der Weinpflanzung einen Nutzen für das betreffende Grundstück gar nicht oder nur in einem von den Auslagen und Schäden übertroffenen Grade ergeben, so wird es zu einem Gebote der Gerechtigkeit, daß der Grundbesitzer für den Schaden, beziehungsweise für die Differenz zwischen dem Schaden und dem etwaigen geringeren Nutzen eine Entschädigung erlange. Denn in diesem Falle geht die behördliche Maßregel über das eigene Interesse des Grundbesitzers hinaus, ja sie steht vielleicht mit demselben geradezu im Widerspruche und erscheint lediglich als ein zum Schutze der Umgegend geübter Zwang.

Aus eben diesem Grunde erscheint es aber auch gerechtfertigt, daß Diejenigen, in deren Interesse der Zwang stattfindet, zur Entschädigungsleistung herangezogen werden.

Aus dem oben entwickelten Programme kann die Ueberzeugung geschöpft werden, daß diese Entschädigung — weil sie eben, solange kein billigeres Desinfectionsverfahren erforscht wird, nur hinsichtlich kleiner Ansteckungsherde eintreten soll — eine drückende Belastung der geschützten Grundbesitzer nicht herbeiführen wird, und dies umsoweniger, als das Concurrenzgebiet selbst (§. 7) ein ausgedehntes ist; auch sollen die Kosten für die commissionellen Erhebungen vom Staatsschatze bestritten werden (§. 16) und ist somit die Belastung der Besitzer der geschützten Weinpflanzungen thatsächlich nur auf die Aufbringung solcher Kosten und Ersätze eingeschränkt, welche zur materiellen Durchführung der in ihrem unmittelbaren Interesse liegenden Vorkehrungen nothwendig sind.

Die Bestimmungen des letzten Alinea des §. 6, betreffend den Verlust des Anspruches auf Entschädigung, sind zur Sicherung des Gesetzeszweckes kaum entbehrlich und erscheinen überdies auch in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet.

Was den von der französischen Akademie gestellten Antrag anbelangt, dem Grundbesitzer den Ertrag der Ernte des laufenden Jahres zu ersetzen, so ist dieser Ersatz selbstverständlich in der im §. 6 normirten Entschädigung mitbegriffen.

Insoferne aber die französische Akademie den Ersatz für die Ernte des einen Jahres als die im Allgemeinen genügende Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung der Weinpflanzen und etwa auch für die Anordnung einer zeitweiligen anderen Cultivirung des Grundstückes ansehen wollte, könnte dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden, weil sie den Schaden, welcher dem Grundbesitzer zugefügt wird, nur theilweise berücksichtigt.

Zum §. 7.

Die Regierung ging von der Ansicht aus, daß es sich empfehle, im Gesetze selbst die Ausdehnung des Gebietes zu bestimmen, welches als gefährdet und somit als concurrenzpflichtig anzusehen ist, um einerseits den unverkennbaren Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche mit der fallweisen Feststellung dieses Gebietes verbunden wären und um sich anderseits von vorneherein des Interesses eines bestimmten Kreises von Grundbesitzern an den Maßregeln zur Bekämpfung des Insectes zu versichern, ein Interesse, welches durch eine schon im Gesetze begründete Concurrenzpflicht rechtzeitig erweckt und festgehalten wird, während es möglicherweise bei der Erwartung, in das fallweise festzustellende Concurrenzgebiet nicht einbezogen zu werden, sich minder rechtzeitig oder minder thatkräftig entwickeln könnte.

Was die räumliche Bemessung des gefährdeten Gebietes betrifft, waren folgende Momente maßgebend. Es erschien zuvörderst gerecht, nicht über jene Grenze hinauszugehen, welche nach den bisher in Frankreich gewonnenen Erfahrungen als das Maximum des Vorwärtsschreitens der Phylloxera in einem Jahre anzusehen ist, das ist — nach dem neuesten Berichte der französischen Akademie der Wissenschaften — fünfundzwanzig Kilometer. Ob aber dieses ganze Längenmaß zum Halbmesser der als gefährdet zu bezeichnenden Kreisfläche genommen oder unter dieses Maximum herabgegangen werden sollte, schien zweifelhaft. Für einen geringeren Halbmesser sprach der Wunsch nach Vermeidung jener Schwierigkeiten, welche sich für die berufenen Behörden aus der Ausdehnung des in den §§. 8, 9 und im zweiten Alinea des §. 14 vorgeschriebenen Verfahrens auf ein großes Gebiet ergeben. Für die Beibehaltung jenes Maximums als Halbmesser des gefährdeten Kreises sprach hingegen der Umstand, daß die Erfahrung die Möglichkeit eines solchen Vorschreitens der Phylloxera in einem Jahre dargethan hat, und daß die größere Ausdehnung des gefährdeten Gebietes die für die einzelnen Concurrenzpflichtigen sich ergebende Belastung wesentlich erleichtert. Letzteres gab den Ausschlag, und so wurde — ohne die oben angedeuteten Schwierigkeiten des Verfahrens zu verkennen — die ganze Länge von 25 Kilometer als Halbmesser für den gefährdeten Kreis angenommen.

Dieser Kreis umfaßt demnach 196.312 Hektar oder 341.136 niederösterreichische Joch, d. i. $34._1$ Quadratmeilen. Geringere Halbmesser würden selbstverständlich weit geringere Kreisflächen ergeben, so z. B. 10 Kilometer $5._5$ und 5 Kilometer $1._4$ Quadratmeilen, in welchen Fällen die Schwierigkeiten des Verfahrens abnehmen und in demselben Maße die Lasten der Concurrenzpflicht sich steigern würden, insoferne überhaupt in allen diesen Fällen der angenommene Halbmesser nicht über den Geltungsbereich des Gesetzes hinausgeht, und noch in Gegenden hineinreicht, in denen sich Weinpflanzungen vorfinden.

Zu den §§. 8 und 9.

Das in diesen Paragraphen normirte Verfahren entspricht den schon beim §. 6 besprochenen Grundsätzen hinsichtlich der Leistung von Entschädigungen und wird durch den Schlußsatz des §. 9 mit dem

Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt ausdrücklich in Uebereinstimmung gebracht.

Zum §. 10.

Es ist möglich, daß zur Bekämpfung eines Ansteckungsherdes, namentlich wenn sich derselbe am Rande einer Weinpflanzung befindet, auch Grundstücke, welche dem Weinbaue nicht gewidmet sind, behufs Ausführung gewisser Vorkehrungen, z. B. von Gräben, ins Mitleid gezogen werden. Da nun die vorangehenden Bestimmungen die Weinpflanzungen selbst im Auge haben, mußte für die eben erwähnte Eventualität durch eine besondere Norm vorgesorgt werden.

Zum §. 11.

Die zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge abgeordneten Organe werden in einigen Fällen zur Erfüllung ihrer Aufgabe, z. B. zur stichweisen Untersuchung der Wurzeln u. s. w., einer dem Wesen und dem Zwecke der Aufgabe selbst angemessenen Beihilfe der Grundbesitzer nicht entbehren können.

Da sich die Arten dieser Beihilfe kaum erschöpfend specificiren lassen, andererseits der allgemeine Charakter derselben durch die Bezeichnung „erforderlich" angedeutet ist, und schließlich jedem Grundbesitzer gegen Anforderungen, die er für ungerechtfertigt hält, die Berufung offen steht, wurde die vorliegende Fassung einer doch immer nur unvollständigen Aufzählung der Acte vorgezogen, in denen sich diese Beihilfe des Grundbesitzers in den einzelnen Fällen zu bethätigen haben kann.

Zu den §§. 12 bis 15.

Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen dürften eine nähere Begründung nicht erheischen; es mag genügen, darauf hinzudeuten, daß gemäß §. 14 die Mitwirkung der Interessenten an den die Sachlage klarstellenden und die Vorkehrungen einleitenden Verhandlungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zum §. 16.

Da der Standpunkt eingenommen wurde, daß, insoweit überhaupt eine Bekämpfung der Verbreitung der Phylloxera mit Rücksicht auf die Individualität des Falles angezeigt erscheint, diese Bekämpfung unter behördlicher Leitung zu erfolgen habe, so ist es schon aus diesem Grunde nicht unzulässig, daß die mit dieser Leitung verbundenen Kosten auf den Staatsschatz übernommen werden.

Indem aber hiezu noch der Umstand tritt, daß bei Umlegung dieser Kosten auf die Parteien die Anzeige verdächtiger Pflanzungen hie und da schon wegen dieses Kostenpunktes unterlassen werden könnte, und daß man es mit einer ganz neuen Calamität zu thun hat, deren kräftigste Bekämpfung im Interesse eines für den Nationalwohlstand so wichtigen Productionszweiges liegt, glaubt die Regierung, daß es nicht nur nicht unzulässig, sondern auch ganz gerechtfertiget ist, wenn das Gemeinwesen höchster Ordnung, der Staat selbst, die im §. 16 bezeichneten Kosten übernimmt, und auf diese Art mittelbar auch den betroffenen Grundbesitzern eine wesentliche Unterstützung bei Bekämpfung des drohenden Uebels gewährt.

Zu den §§. 17 bis 19.

Das zweite Alinea des §. 18 hat darin seinen Grund, daß auch außer den in den §§. 1, 2, 4 vorgesehenen Fällen die Durchforschung von Weinpflanzungen als ein Gebot der Vorsicht im Allgemeinen erscheinen kann, und daß überdies auch besondere Umstände eintreten können, welche die Durchforschung gewisser Weinpflanzungen nach dem etwaigen Vorhandensein der Phylloxera vorsichtshalber erheischen können, so z. B. um die Sicherheit zu gewinnen, daß die Abgabe von Reben aus diesen Pflanzungen ohne Gefahr erfolgen könne, oder um zu untersuchen, ob eingeführte Reben vom Insecte, das nach deren Bezuge am Bezugsorte selbst aufgetreten ist, frei sind oder nicht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen,

betreffend die

Erforschung der Ursachen der Entstehung und immer weiteren Ausbreitung der Rinderpest.

Die gegenwärtige achte Session des Reichsrathes wird allseitig als vorwiegend den volkswirthschaftlichen Angelegenheiten gewidmet anerkannt; es ist somit anzunehmen, daß sowohl die hohe Volksvertretung, als auch die hohe Regierung denselben die vollste Aufmerksamkeit zuwenden und zu denselben jene Stellung nehmen werden, welche die nachfolgend geschilderten volkswirthschaftlichen Verhältnisse dringend fordern.

Alle volkswirthschaftlich vorgeschrittenen und daher eines stabilen Wohlstandes sich erfreuenden Staaten und Länder in Europa, welche sowohl wissenschaftlich als durch Decennien alte Praxis thatsächlich bewiesen haben, daß die Landwirthschaft zu jenem Aufschwunge, welcher sie allein zur Grundfeste und zur Bedingung eines geordneten Staatshaushaltes und progressive steigenden allgemeinen Wohlstandes macht, nur dann gelangen kann, wenn derselben in Verbindung mit der industriellen Verwerthung der Bodenproducte im Lande selbst und mit einer rationell wie intensiv betriebenen Viehzucht die größte Aufmerksamkeit von allen Factoren des staatlichen Lebens zugewendet, wenn dieselbe von allen sie schädigenden Einflüssen bewahrt und wenn dieselbe nicht gleichsam stiefmütterlich der bloß zufälligen Entwicklung überlassen wird, überflügeln leider fast nach jeder Richtung hin unser schönes und zur lucrativsten Entwicklung berufenes Oesterreich, erfreuen sich activer Handelsbilanzen, gebieten über billiges und gesundes Betriebscapital und kennen nicht jene agricolen Krisen, welche in Oesterreich-Ungarn geradezu chronisch zu werden drohen. Solche Staaten und Länder perhorresciren aber auch permanent jede exclusive fiscalische Behandlung der Landwirthschaft und der mit ihr eng verbundenen Industrien (Zuckerfabriken, Spiritusbrennereien, Bierbrauereien ꝛc.), begründeten stabile, unverrückbare, volkswirthschaftliche Verhältnisse, wußten auf diese Art das Interesse des großen Publicums (der Producenten wie Consumenten) für landwirthschaftliche Production, für Arbeit und Sparsamkeit rege und vom Zufalle des Spieles oder ungesunder Speculation fern zu erhalten und füllten und füllen auf diese Art freilich nicht momentan und mit Ueberstürzung, aber sicher und nachhaltig, sowohl den Staats- als den Privatsäckel.

Die productive und cultivirbare Grund- und Bodenfläche der österreichisch-ungarischen Monarchie umfaßt 9800 Quadratmeilen; an dieser sind 75 Percent der Bevölkerung, als Ackerbau und landwirthschaftliche Industrie treibend, interessirt, welche rund um 2119 Millionen Gulden Producte erzielen (entgegen der industriellen Production mit nur 1200 Millionen). Die Bodenproduction Oesterreich-Ungarns, wiewohl sie in den letzten zwanzig Jahren um 236 Percent und die industrielle Production nur um 200 Percent gestiegen ist, befindet sich doch erst in ihrer Entwicklung; das beweisen entgegen Oesterreich-Ungarn die statistischen Daten anderer Staaten und Länder, von welchen sich viele einer minder günstigen Configuration der Productionsverhältnisse erfreuen.

Auch sehr viele österreichische Landwirthe und ein großer Theil des consumirenden Publicums, letzteres mehr einem natürlichen Zuge folgend und die Bestrebungen der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Industrie nicht als nutzlose Sysiphusarbeit mitleidig beurtheilend, huldigen denselben Grundsätzen und Ueberzeugungen, wie jene in den volkswirthschaftlich vorgeschrittenen Staaten und Ländern, aber mit dem Unterschiede, daß die österreichischen Landwirthe mit ungleichen Waffen Calamitäten zu bekämpfen haben, welche hinter unseren westlichen und nordwestlichen Grenzmarken gar nicht oder höchst selten vorkommen oder, wenn sie dort erscheinen, mit seltener Energie zurückgedrängt und unterdrückt werden.

Unter diesen vielen auf der Landwirthschaft schwer lastenden Calamitäten und deren Folgen außer allen jenen, die der feste Wille, der Fleiß und die Wissenschaft nicht bannen, höchstens abschwächen können, nämlich die Elementarschäden, sind Viehseuchen, darunter die Rinderpest, die folgenschwersten.

Die österreichischen Landwirthe machen wohl, dem Beispiele ihrer intelligenten Nachbarn folgend, und um Calamitäten zu paralysiren, viele Schritte vorwärts, werden aber, und ganz ohne ihr Verschulden, in diesem Vorwärtsschreiten aufgehalten, weil sie in einer gewissen Richtung bisher macht- und schutzlos gewesen sind.

Eine intensiv rationell betriebene, daher lucrative Viehzucht wird als einer der wichtigsten Factoren eines gesunden land- und volkswirthschaftlichen Zustandes in den vorgeschrittenen Staaten anerkannt und mächtig gestützt, wie z. B. in England, in Deutschland, in der Schweiz u. s. w.; sie wurde und wird dort nicht gleichgiltig behandelt, nur in Oesterreich wurde und wird noch größtentheils die Viehzucht als sogenanntes nothwendiges Uebel, als ein Ballast der Landwirthschaft betrachtet, und so kommt es, daß bei uns die Gestaltung gesunderer Verhältnisse, eine vernünftigere und billigere Approvisionirung im Allgemeinen und speciell mit Fleisch- und Milchproducten noch sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Von diesen vorerwähnten Grundsätzen und Erfahrungen allgemein anerkannter Thatsachen ausgehend, sowie bestärkt in denselben durch viele Petitionen schwerwiegendsten Inhaltes (über welche am Schlusse dieses Berichtes Anträge gestellt werden) fast aller landwirthschaftlicher Vertretungskörper Cisleithaniens und durch die Resolutionen des galizischen Landtages des Jahres 1874, welche alle den Schutz und die Förderung der österreichischen Vieh-, vorwiegend der Rindviehzucht, die Organisirung des Veterinärwesens, des thierärztlichen Unterrichtes und überhaupt die Abänderung des jetzigen Seuchengesetzes als dringlich behandelt wissen wollen, hat sich der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Schönerer und Genossen wegen Hintanhaltung der alljährlich verheerend auftretenden Rinderpest bestimmt gefunden, in die Prüfung dieser Petitionen wie auch des ganzen bedauerlichen Zustandes der österreichischen Vieh-, speciell der Rindviehzucht und des darauf basirten landwirthschaftlichen Gesammtbetriebes einzugehen.

Beilage 1.

Noch vor Vertagung dieser Session am 8. Mai l. J. hat der Ausschuß in zehn Sitzungen auf Basis erschöpfendster Expertisen durch die Herren Experten:

Herrn Landespräsidenten Baron Pino aus Czernowitz, derzeit Statthalter in Triest,
„ Dr. Ulrich, Ministerialrath im k. k. Ministerium des Innern in Wien,
„ Dr. Ritter v. Hamm, Ministerialrath im k. k. Ackerbauministerium,
„ Röll, k. k. Regierungsrath, Director des k. k. Thierarzenei-Institutes in Wien,
„ Bruckmüller, k. k. Professor am Thierarzenei-Institute,
„ Wenzel, Magistratsrath in Wien,
„ Köckeis, Vorsteher der Fleischhauer in Wien,
„ Bahl, Director des Approvisionirungs-Vereines in Wien,
„ v. Majewski in Vertretung der Agentur der galizischen Bank für Handel und Industrie in Oświęcim,
„ Emil Peres, Fleischmarktcassier in Wien,

ein reichhaltiges und schätzenswerthes Material gesammelt.

Nachdem aber indessen die Vertagung des Reichsrathes eingetreten war, sah sich der Ausschuß ver-
Beilage anlaßt, der k. k. Gesammtregierung ein Promemoria als Resumé der zehn Sitzungen zur Würdigung zu
2. unterbreiten, und hoffte hiedurch derselben Gelegenheit zu geben, während der sechsmonatlichen Vertagung des Hauses vorläufige Maßnahmen im Sinne der gefaßten Ausschußbeschlüsse treffen zu können.

Ob dieses Promemoria gewürdigt wurde, ist dem Ausschuß bislang unbekannt geblieben.

In diesem Promemoria wurden der k. k. Regierung sechs Maßregeln als dringlich empfohlen, und er-
scheinen dieselben durch die indessen eingelaufenen Petitionen und die galizischen Landtagsresolutionen
Beilage sowie durch den beifolgenden Specialbericht des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer über seine
3 Reise nach Galizien und nach der Bukowina, welche derselbe im Laufe dieses Sommers zum Zwecke der augenscheinlichen Besichtigung der bestehenden Contumazanstalten unternommen, bestärkt.

Halbe Maßregeln erscheinen nicht mehr zulässig, wenn nicht der, der Ziffer und der Qualität nach, den Bedürfnissen der Landwirthschaft bereits nicht entsprechende Rindviehstand Oesterreichs eine stetige, vielleicht noch größere Reduction und Entwerthung erfahren soll; denn

anno 1857 bezifferte sich der Antheil am Nationalvermögen, d. h. dem Rindviehstand in
8,031.884 Stück im Werthe von nur à 100 fl. = 803,188.400 fl.

Anno 1869 ergab die Zählung
eine Verminderung von . . . . . 606.672 „ „ „ „ „ à 100 „ = 60.667.200 „

Es stellte sich somit der Bestand
anno 1869 mit . . . . . 7,425.212 „ „ „ „ „ à 100 „ = 742.521.200 fl.
heraus.

Seit dem Jahre 1828, als noch keine Eisenbahnen bestanden und alles nach Oesterreich importirte Steppenvieh auf den Reichsstraßen nach dem großen Markt Olmütz, später Leipnik, getrieben werden mußte, haben sowohl einzelne Landwirthe in Mähren und Schlesien, welche Länder zunächst gefährdet waren, wie auch viele landwirthschaftliche Vertretungskörperschaften an ihre k. k. Landesregierungen deßhalb dringendste Gesuche gestellt.

Es wurden wohl Seuchengesetze erlassen, es wurden auch die Viehcontumazanstalten vermehrt; aber leider wurden, und zunächst in den Viehcontumazanstalten, jene Gesetze meist gar nicht oder nur theilweise befolgt und durchgeführt.

Die derzeit bestehenden Viehcontumazen sind sonach mehr oder weniger keine wohlthätigen, sondern nur Schaden bringende kostspielige Anstalten und eigentlich — der größte Verbreitungsherd der Rinderpest.

Die Agrarcongresse, welche in den Jahren 1868 bis 1872, die internationale Conferenz, welche zur Erzielung eines gleichförmigen Vorgehens gegen die Rinderpest im Jahre 1871 in Wien tagten und welcher letzteren (gehalten am 16. März bis 6. April 1872) 66 Fragen zur Berathung vorgelegt wurden, haben bezüglich der bestehenden Seuchengesetze und Contumazanstalten die zahlreichen Mängel und Gebrechen, die mangelhafteste Organisation des Veterinärwesens und des Veterinärunterrichtes in Oesterreich sowie die vielfachen Hindernisse, welche sich der genauesten Durchführung der bestehenden Seuchengesetze und Vollzugsvorschriften entgegenstellen, in ihren Berathungen und Beschlüssen bloßgelegt.

Wie groß die Nachtheile sind, welche aus der lässigen Durchführung der betreffenden Gesetze bei der ohnehin leider bestehenden Gleichgiltigkeit und Unkenntniß der Sachlage vieler Landwirthe für eine rationelle Viehzucht in Oesterreich geworden sind, beweist am schlagendsten die successive Abnahme des
Beilage Vieh-, insbesondere des Rindviehstandes in Oesterreich.
4. Ist eine gewisse Gleichgiltigkeit bei den meisten Landwirthen Oesterreichs vorhanden, Rindvieh in genügender Anzahl und bester Qualität zu züchten, dadurch entstanden, daß keine entsprechende Verwerthung der Viehproducte stattfindet, so wurde diese Gleichgiltigkeit noch mehr durch den Umstand erhöht, daß die österreichischen Viehzüchter ihr mitunter mit großen Opfern gezüchtetes Vieh auch noch durch die Rinderpest gefährdet sehen. Die Mehrzahl der Landwirthe entschlägt sich sonach ihres Viehes oder reduzirt dasselbe auf das nothwendigste Minimum; sie ist sozusagen oft gezwungen, eine Noth- oder Raubwirthschaft zu treiben, wenn sie nicht überhaupt in der glücklichen Lage ist oder den Willen hat, permanente Opfer zu bringen.

Daß unter solchen Umständen die Landwirthschaft Oesterreichs nicht blühen und concurrenzfähig
eilage werden kann, daß die Approvisionirung der Großstädte bei dem steigenden Fleisch- und Milchconsume
5. (wie in anderen Ländern zum Beispiele in Deutschland, Baden, Sachsen ꝛc.) immer eine schwierigere wird, daß die Fleisch- und Milchpreise immer höher steigen und daß die hieraus resultirenden Consequenzen Besorgnisse erregen müssen, sind unbestreitbare Thatsachen.

Die österreichischen Landwirthe sehen einer trüben Zukunft entgegen, weil sie, im Auslande discreditirt, sich Maßregeln der Nachbarstaaten fügen müssen, welche nicht nur die Ausfuhr sogenannten grauen Viehes dahin verbieten, sondern weil auch über kurz oder lang dieses Verbot auch auf andere Rindviehracen

ausgedehnt werden dürfte. Diese Maßregeln, von England, Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz anbefohlen, sind ja nicht unbekannt.

Die Concurrenz, welche bisher das Mastvieh aus Böhmen, Mähren und Schlesien noch immer mit dem deutschen Vieh auf dem englischen und französischen Markte zu bestehen hatte, wird geradezu unmöglich, und ist Oesterreich von den westeuropäischen Viehmärkten einmal ausgeschlossen, so ist dieses Absatzgebiet, wie es leider schon in anderer Richtung geschah, auch für Oesterreichs Mast- und Nutzvieh schwer mehr wieder zurückzuerobern.

Wie es unter solcher trauriger Perspective mit der Handelsbilance und mit der einheimischen Arbeit mit dem gerühmten steigenden Wohlstande steht, beweisen unleugbare Ziffern.

Also nicht nur, daß Oesterreich jährlich um viele Millionen Gulden Silber Vieh- und Viehproducte exportiren könnte, importirt es diese um viele Millionen Gulden, abgesehen von den permanenten Verlusten an Vieh durch die immer mitimportirte Rinderpest.

In vierzig Jahren, seit 1831 bis 1871, wurden allein an Rindvieh importirt 1,583.535 Stück à 100 fl., gleich 158,353.500 fl., also im Durchschnitt per ein Jahr 39.588, gleich einem Geldwerthe von 3,958.837 fl.

Sonstige Nebenproducte, wie z. B. Leder, von welchem Artikel kaum der achte Theil des Bedarfes in Oesterreich erzeugt wird, müssen natürlich auch importirt werden; hiemit ist auch nach dieser Seite hin der große Mangel für die einheimische Arbeit bewiesen.

Nach dem Ausspruche gewiegter Fachmänner ist der gegenwärtige Viehstand in Oesterreich auch für seine Düngerproduction und für das Pflugland völlig ungenügend, zumal dieses in dem weitaus größten Umfange schon sehr erschöpft ist, viel zu dürftig gedüngt wird, daher immer mehr verarmen muß und eine zufriedenstellende Production fraglich oder eine nur zufällig gute werden kann.

In den Ländern der Hochcultur, in England, Baden, Würtemberg, Sachsen ꝛc. rechnet man höchstens ein niederösterreichisches Joch per ein Stück Großvieh bei bester Qualität und bester Fütterung für eine, alle vier Jahre wiederkehrende gründliche Düngung. Für erschöpften Boden genügt natürlich dieser Turnus auch noch nicht, und eine Düngung nur alle vier Jahre ist schon die äußerste Grenze der Bodenkräftigung, besonders bei dem leider noch immer bestehenden zu extensiven Getreide- und total vernachlässigten intensivsten Futterbau. In Baden steht der Getreidebau zu der sonstigen Verwendung des Ackerlandes
Beilage 6. im Verhältnisse wie 5 : 4, und die Rindviehzucht, wie überhaupt der landwirthschaftliche Betrieb auf einem intensiv hohen Standpunkt, daher dort der allgemeine, wirkliche, stabile Wohlstand. Freilich hat der Volksunterricht dort seit Decennien seine Segnungen eingewurzelt.

Daß es in dieser Richtung in Ungarn nicht besser aussieht, als in den Ländern diesseits der Leitha, ist ein öffentliches Geheimniß.

Aber ganz besonders zu beklagen ist auch in vielen österreichischen Alpenländern, wie z. B. im Salzburgischen, in Tirol, in der sogenannten österreichischen Schweiz, dem Grundstocke des österreichischen Rindviehstandes, das auffallende Sinken desselben. Die Ursache liegt in den colossalen Walddevastationen wegen extensivsten Weideganges und in den sich stetig verändernden klimatischen Verhältnissen. Nur Steiermark und Kärnten machen eine erwähnenswerthe Ausnahme.

Aber nicht genug an den alljährlichen Geldverlusten durch die Viehseuchen und sonstige stetige Abnahme der Viehbestände, verschlingen die Contumazanstalten an Diäten und Keulungskosten alljährlich große Summen. Die Vertreter der Steuerträger würden diese gerne votiren, wenn sich nur ein sichtbares, günstiges Resultat constatiren ließe; so sind z. B. heuer im Budget wieder von der k. k. Regierung 150.000 fl. für Umänderung der Viehcontumazanstalten verlangt worden. Wie kommen die strebsamen Landwirthe in Cisleithanien dazu, daß sie, weil in der Nähe der meisten Viehcontumazanstalten und an der moldauisch-russischen, auch neuester Zeit an der türkisch-bosnischen Grenze, also förmlich unter behördlichem Schutze und mittelst käuflicher Viehpässe Schmuggel getrieben wird (als Hauptschmuggelorte an der russisch-galizischen Grenze werden Zalucze und Korolówka bezeichnet), weil Schmuggelgesellschaften mit bedeutendem Assecuranzcapital zur Förderung und zum Schutze des Schmuggels prosperiren können, für diese, gelinde gesagt, seltenen, fast nie geahndeten Zustände permanent hohe Prämien bezahlen und verarmen sollen? Der §. 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (Hintanhaltung des Schmuggels) ist wohlgemeint, aber ist meist ignorirt oder nicht strenge durchgeführt worden. Wieso können die österreichischen Landwirthe gezwungen werden, die Sünden Anderer zu büßen? Warum sollen die österreichischen Landwirthe wegen der irrationellen Approvisionirungsmethode in den Großstädten alles Uebel, das aus den jetzt bestehenden, oft unglaublichen Zuständen entsteht, als eine unerschwingliche Steuer sich stets octroyiren lassen?

Es wird denn doch endlich möglich sein, diesen mehr asiatischen als europäischen Zuständen an den russisch-moldauisch-türkischen Grenzen durch sehr streng gehandhabte Gesetze ein Ziel zu setzen?! Als im

Jahre 1865 in England durch eine einzige Schiffsladung verseuchten Viehes aus Rußland die Rinderpest eingeschleppt wurde, und dieser eine Masse Rindvieh der schönsten und berühmtesten Racen zum Opfer fielen, wurden die strengsten Gesetze erlassen. Die Hauptmaßregel aber bestand in einem rücksichtslosen Einfuhrverbote für Steppenvieh und Vieh aus Ländern, die seuchenverdächtig waren. Diese Gesetze wurden dort aber auch strengstens durchgeführt. Nie mehr hörte man in England seit damals von dem Vorkommen der Rinderpest! Ist dieß denn in Oesterreich-Ungarn nicht auch möglich? Ja, gewiß, und noch leichter als in England mit seinen vielen Seehäfen und den dem Schmuggel höchst günstigen Seeküsten.

Will das hohe Haus, das hohe Ackerbauministerium, daß ihre wohlmeinenden Bestrebungen zur Hebung der Bodenproduction, speciell der Rindviehzucht, nicht wirkungslos bleiben, will das hohe Haus und das Reichsschatzamt, daß die Deficite der indirecten und directen Steuern nicht chronisch werden, will das Reichsschatzamt auch in und trotz solcher Krisen, wie die eben bestehenden, zufriedenstellende Steuerzuflüsse registriren, so müssen sowohl der hohe Reichsrath, als auch die hohe k. k. Regierung und das dabei gewiß sehr interessirte Publicum der Urproduction, der damit Hand in Hand gehenden Industrie, dem sich entwickelnden gesunden Wohlstande nicht nur in einzelnen Bevölkerungsschichten und den seit Jahren nicht befriedigenden Handelsbilanzen, ohne deren Prosperität die Valutaregulirung immer eine kostspielige und doch nutzlose Bestrebung bleiben wird, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden.

Es müssen andere, gesündere, wirklich volkswirthschaftliche, nicht die jetzt exclusiv fiscalischen Grundsätze, und eine andere Handelspolitik befolgt werden; denn es ist doch jedem Laien bekannt und predigt diese Erfahrung der jetzige Zustand ganz laut, daß, wenn die Massenproducenten die Hände in den Schooß zu legen bemüssigt sind, die starke Kette des Wohlstandes gesprengt ist. Es darf in derselben eben kein Ring fehlen oder schadhaft sein.

Der Staatszweck darf nicht beschränkt sein auf die Befriedigung von Bedürfnissen einzelner Volksschichten, er muß das ganz Volksleben erfassen; die Landwirthschaft und ihre Schwester, die landwirthschaftliche Industrie, dürfen nicht in der großen Familie, „Staat" genannt, die Stiefkinder sein!

Nachdem alle Experten sich dahin einstimmig aussprachen, daß die Rinderpest bisher nur aus Rußland nach Oesterreich eingeschleppt werde, daß die Rinderpest niemals spontan in Oesterreich sich entwickelt, daß die jetzigen Viehcontumazanstalten keine volle Garantie gegen die Verbreitung der Rinderpest und für deren totale Unterdrückung bieten und bisher geboten haben, ist der Ausschuß zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Einschleppung der Rinderpest mit allen erdenklichen und rücksichtslosen Maßregeln entgegengetreten werden müßte, wenn nicht alle diesbezüglichen Gesetze nur ein bedrucktes Papier bleiben, das Gesammtwohl permanent geschädigt und die Autorität der Executive der Spielball einzelner gewissenloser oder indolenter Bevölkerungsschichten werden soll!

Nachdem nun aus Rußland, aus der Moldau und Türkei (Bosnien) meist verseuchtes oder doch seuchenverdächtiges Rindvieh nach Oesterreich eingeführt, der rentable Schmuggel an den russischen Grenzen und über dieselben systematisch betrieben, aber selten geahndet wird, nachdem die jenseitigen Regierungen trotz häufiger Aufforderungen der k. k. österreichischen Regierung und des internationalen Congresses bisher wenig oder gar nichts Ersprießliches veranlaßten, ja die russischen Delegirten beim internationalen Congreß sogar erklärten, daß in Rußland dieserhalb gar nichts oder doch sehr schwer verfügt werden könne, so erweisen sich das Einfuhrverbot lebenden Viehes und die strengste Grenzsperre selbst durch Militärcordons als die einzigen wirksamen Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest. — Diese Maßregeln sind im österreichisch-ungarischen Interesse eine zwingende Nothwendigkeit.

Die Besorgniß, daß die Großstädte plötzlich oder mehrere Jahre hindurch auf jeden Fleischbezug von auswärts verzichten müßten oder nur eine karge und sehr theure Fleischapprovisionirung erwarten dürften, ist eine nicht stichhältige Behauptung und wird diese durch die Erfahrungen in anderen Nachbarstaaten, die kein Steppenvieh einführen und bei weitem größere Fleischconsumenten sind als die österreichischen Städtebewohner, glänzend widerlegt.

Beilage 7.

Beilage 8.

Die anliegenden statistischen Daten thun dar, ob das plus der Einfuhr an fremdem Rindviehin Oesterreich durch eigene Production bald beschafft werden kann oder nicht, und andere statistische Daten beweisen, daß die Fleischeinfuhr in Wien bedeutend steigt und durch dieselbe schon circa der fünfte Theil des jährlichen Rindfleischbedarfes in Wien gedeckt wird. Man darf sich eben nicht von einer gewissen Opposition, welche jedes Streben behufs billigerer und entsprechenderer Approvisionirungen theils aus übertriebener Gewinnsucht theils aus Vorurtheil absichtlich zu paralysiren und der alten Uebung zu huldigen sucht, einschüchtern lassen. Die hohe k. k. Regierung muß mit den betreffenden Gemeinderepräsentanzen Hand in Hand gehen und die wohlthätigen Maßregeln unbeirrt durchführen. Man kann apodiktisch behaupten, daß selbst durch ein plötzliches Einfuhrverbot alles lebenden Viehes aus Rußland, der Moldau und der Türkei und durch sogleiche strengste Grenzsperre an täglichem Fleischbedarf keine Noth und keine enorme

Fleischpreissteigerung in den Großstädten entstehen würde. Viele Viehzüchter Oesterreichs, die heute zu exportiren gezwungen sind, weil der Marktplatz Wien für jene aus bekannten Gründen keine Anziehungskraft hat, würden, wenn gewisse Hindernisse fallen und der alte fiscalische Besteuerungsmodus einem gesunden volkswirthschaftlichen System der Besteuerung der Lebens- und Genußmittel die Geltung überläßt, ihr Vieh dann wieder nach Wien und anderen Großstädten zu Markte zu bringen vorziehen. — Um aber jede Besorgniß zu verscheuchen, daß die Fleischapprovisionirungen der Großstädte gefährdet werden, hat der Ausschuß beschlossen, zu beantragen, daß Schlachthäuser bester und billigster Einrichtung nur an der Grenze, unmittelbar an den Eisenbahngrenzstationen gelegen, aus Staatsmitteln, unter staatlicher strengster Aufsicht, gegen Zahlung eines Nutzzinses, wie dieser in den Wiener Schlachthäusern besteht, errichtet werden und daß jene Contumazanstalten dann sogleich aufgelassen werden sollen, welche ihrer primitiven und dem Zwecke ganz und gar nicht entsprechenden Anlage wegen nicht nur nicht nützlich sondern sogar schädigend sind.

Das praktische England und das vorsichtige Deutschland müssen uns zunächst als nachahmungswerthe Länder dienen. In diesen Ländern, wie in Frankreich und der Schweiz, ja selbst in Italien, bestehen strengste Einfuhrverbote und wenn nöthig Grenzsperren mit Militärcordons. In England bestehen in gewissen Landungsplätzen Schlachthäuser. Die k. preußische Regierung beabsichtigt nach Ausbau und Inbetriebsetzung der Linie Neisse-Jägerndorf, resp. Hennersdorf, der mährisch-schlesischen Centralbahn eine einzige Einbruchstation für sämmtliches aus Oesterreich-Ungarn nach und über das östliche Preußen weiter gehende Rindvieh und auch Schlachthäuser in Jägerndorf zu errichten, um jedwede Verschleppung der Rinderpest zu verhüten. Seit Langem schon darf kein Steppen- und das sogenannte graue Rindvieh jeder Race die österreichische Grenze nach dem Auslande übertreten, und neuester Zeit wurden preußische Landwirthe bei ihren Behörden bittlich, auch andersfärbiges Vieh aus Oesterreich nicht importiren zu lassen.

Oesterreich sollte nach den vorgehend berührten Thatsachen noch zaudern, ebenso energisch zu sein, wie seine vorsichtigen Nachbarn, die ihren Nationalwohlstand, ihre Landwirtschaft und vorzügliche Rind-
Beilage 9. viehzucht, sozusagen ängstlich schützen? Der österreichische Vieh- und besonders der Rindviehhandel muß im Auslande wieder so creditfähig werden wie früher, Oesterreich muß den auf ihm lastenden Verdacht, als
Beilage 10. wolle oder könne es diese anormalen Zustände (betreffend die Rinderpest) nicht abstellen, energisch zurückweisen.

Wie die Militär-Cordons in Preußen gezogen werden, und über deren praktische Resultate können die Herren Abgeordneten aus Schlesien ausführliche und drastische Beweise geben.

Sollte wirklich der Wirthschaftsbetrieb in Galizien und in der Bukowina durch obbemerkte nöthige Maßregeln leiden (wie zu behaupten beliebt wird) und das könnte nur den zeitweisen Bedarf von Zug- und Mastvieh betreffen, so müßte der Staat irgend eine Art Subventionen in Antrag bringen, wie die Rindviehzucht in Galizien und in der Bukowina rasch gehoben werden könnte, ohne je mehr vom Steppenviehimport abhängig zu sein.

Der Staatsschatz und die Steuerträger werden auf diese Art weniger — oder gar nicht — geschädigt, als wenn der Staat auf die bisherige irrationelle Weise für gekeultes, gesundes, krankes oder seuchen-
Beilage 11. verdächtiges Vieh in Galizien und in den anderen bedrohten Kronländern und für die hiebei aufgelaufenen enormen Diäten und Commissionskosten fast alljährlich ganz unproductive große bare Ausgaben zu machen sich gezwungen sieht. Der Ausschuß hält sich daher für überzeugt, daß auch Galizien und die Bukowina mit Rücksicht auf die dortigen permanenten Verheerungen in ihren Rindviehbeständen und deßhalb unmöglichen landwirthschaftlichen Fortschritt dort das Einfuhrverbot und die Grenzsperre selbst dringendst fordern müssen und in ihrem eigensten Interesse sich bemühen werden, die neue Ordnung und den rationellen Wirthschaftsbetrieb zu fördern. Diese zwei höchst gefährdeten Länder werden aber auch selbst außer der staatlichen Unterstützung Mittel und Wege finden, den Entgang des aufzustellenden Mast- und Zugviehes bald ersetzen zu können.

Es ist dringend nöthig, daß sich alle Landwirthe Oesterreichs wegen Bezug des Fleischviehes vom Auslande namentlich vom russischen Steppenvieh emancipiren und den einheimischen Fleischbedarf baldigst versorgen; denn es ist bereits erwiesen, daß sich für Podolien und Bessarabien in den letzteren Jahren durch den Ausbau der Eisenbahnen in Rußland, welche den Transport von Schlachtvieh nach den russischen Hauptstädten wesentlich erleichtern, die Absatzorte vermehrt haben. Auch wurden in den letzteren Jahren viele russische Steppen urbar gemacht, was gleichfalls zur Verringerung der extensiven Rindviehzucht beitrug. Auch das Eintreten politischer Momente ist nicht unmöglich, deßhalb müssen sich die österreichischen Viehzüchter beizeiten bemühen, vom Auslande sich unabhängig zu machen.

Beilage 12. Die weiteren allfälligen Befürchtungen, daß die Staatscasse zu sehr geschädigt werden könnte, wenn die vom Ausschusse beantragten strengsten Maßregeln gegen die Rinderpest Gesetzeskraft erlangen, sind unbegründet, theils weil der Staat durch die beantragten energischen Maßregeln nicht mehr in die Lage kommen

wird, bedeutende Entschädigungen und Commissionskosten in den Viehcontumazanstalten wie im Innern des Reiches verausgaben zu müssen, theils weil die Einnahmen positiv wachsen müssen durch das Schlachten in den Grenzschlachthäusern, durch Gewinn an dem sonst gewissen großen Abgang an Stück- und Gewichtsmengen und durch die bedeutenderen Einnahmen an Verzehrungssteuer, durch größeren Zutrieb einheimischen Rindviehs in die geschlossenen Städte! — Eine kaufmännische genaue Bilanz muß diese Behauptungen des Ausschusses nur bekräftigen.

Die gründlichste Revision der Verzehrungssteuertarife für geschlossene Städte, um den Zuzug inländischen Fleischviehes in die Großstädte zu erleichtern und den Züchter anzuspornen, mit mehr Eifer als bisher vorwiegend Rindvieh zu züchten, muß mit aller Beschleunigung verfassungsmäßig berathen und beschlossen werden. Es müßte zunächst für Schlachtvieh der unbillige und irrationelle Steuersatz per 1 Stück aufgehoben und jener per 1 Centner lebendes Gewicht an dessen Stelle treten.

Die Eisenbahndirectionen der Lemberg-Czernowitzer, der Carl Ludwig- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn wären von der hohen Regierung zu intimiren, und wäre mit jenen in schnellste Verhandlung zu treten, theils wegen Anlehnung der Contumazanstalten und der zu errichtenden Schlachthäuser an obgenannte Bahnen, theils wegen schnellster Verfrachtung des Fleisches in die Großstädte, wie in anderen Ländern, in denen Lebensmittel mittelst Approvisionirungseilzügen nach den Hauptstädten befördert werden.

In den meisten Königreichen und Ländern befindet sich ein einziger vom Staate bestellter Landesthierarzt, aber ohne Hilfsorgane im Innern jeden Landes. Daß derselbe den Anforderungen nicht genügen kann, ist unbestreitbar; daß der Landesthierarzt aber bei Ausbruch von Seuchen sich nur auf provisorische Hilfsärzte, von denen die meisten im Veterinärwesen nicht geübt sind, verlassen muß, ist ein höchst bedauerliches Vorkommniß. Selten wo anders im westlichen Europa wird dem Veterinärwesen so wenig Aufmerksamkeit gewidmet, wie in Oesterreich. Einzelne Länder haben wohl im besterwogenen Interesse mit großen Auslagen aus ihrer eigenen Initiative Landesthierärzte angestellt, was aber von vielen anderen Kronländern bei ihren oft beschränkten Mitteln gar nicht verlangt werden kann, umsoweniger, als in erster Linie denn doch der Staat verpflichtet ist, wegen des wechselseitigen Interesses zwischen den Ländern und dem Staate das Veterinärwesen selbst zu regeln.

Die meisten Länder werden gewiß die Reichsauslagen hilfreichst und nach Thunlichkeit zu vermindern anstreben.

Die Landtage der meisten Königreiche und Länder erwarten daher von der hohen Regierung schon in den nächsten Landtagssessionen die darauf bezüglichen Gesetzesvorlagen, umsomehr, als in dem Gesetze vom Jahre 1870 §. 6, die Anstellung von landesfürstlichen Thierärzten bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften principiell ausgesprochen ist.

Die Ausführung darf daher erwartet werden.

Endlich dürfte es sich als nothwendig herausstellen, im k. k. Ministerium des Innern die Agenden des Veterinärwesens von jenen der Menschenheilkunde zu trennen und für erstere ein selbständiges Departement zu bestellen, da diese Agenden wesentlich von einander verschieden sind und bei der Menge von Arbeiten dieser beiden Geschäftszweige, besonders bei herrschenden Epidemien und Seuchen (oft zugleich) eine Cumulirung unzuläßlich ist und unausführbar erscheint. Auch stehen in praktischer Beziehung die Menschen- und Thierheilkunde zu sehr auseinander, als daß die Trennung des öffentlichen Veterinärwesens nicht dringend geboten wäre!

Der Ausschuß hat sich auch in dieser Richtung mit den petitionirenden landwirthschaftlichen Vertretungskörpern dahin identifizirt, daß die Leitung des Veterinärwesens dem k. k. Ackerbauministerium als eigenes Departement unterstellt werde, umsomehr als auch die Pferdezucht-Enquêtecommission vom Jahre 1872 schon dieselbe Forderung für die Hebung der Pferdezucht als höchst nothwendig bezeichnet hat. Die Forderungen des Agrarcongresses vom Jahre 1868, welcher sich in der erschöpfendsten Weise hierüber ausgesprochen, auch deßhalb Anträge gestellt hat, und die Forderungen der petitionirenden landwirthschaftlichen Vertretungskörper betonen in gleicher Weise diese Nothwendigkeit, sie sind hierin nur zu competent, umsomehr, als oft viele ihrer Mitglieder hierin traurige Erfahrungen machen müssen! Halbwisser in der Thierheilkunde entscheiden oft über das Vermögen, ja über die Existenz eines Landwirthes! Wie dringend diese Angelegenheit für den allgemeinen Volkswohlstand ist und sein muß, beweist neuerdings der am 29. October l. J. gestellte Antrag des Abgeordneten Dr. Heilsberg und Genossen wegen Errichtung von Thierarzeneischulen für die Alpenländer, und muß dieser Antrag lebhaftest begrüßt werden. Auch wäre es sehr ersprießlich, wenn alljährlich ein Theil der Wiener und anderer Thierarzeneischüler in die Viehcontumazanstalten beordert würden und an Ort und Stelle die Rinderpest und die Einrichtung der Viehcontumazanstalten, der Schlachthäuser und der Manipulation darin durch Augenschein genauer

studiren und kennen lernen würden, als es bisher im Thierarzeneiinstitute in Wien möglich ist und war.

Ein allen Verhältnissen entsprechendes strenges Seuchengesetz und die diesem entsprechenden Vollzugsvorschriften sind ein Gebot der Nothwendigkeit und geben hiezu die neuesten gesammelten Erfahrungen in dieser Reichscalamität seit dem Jahre 1868, wie auch die Verhandlungen der zwei Agrarcongresse und der internationalen Conferenz im Jahre 1872 und der Reisebericht des Ausschußmitgliedes Ritter v. Schönerer über die bemerkten Uebelstände zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens gegen die Rinderpest ein wesentliches und reichhaltiges Material.

Der Ausschuß, sich nicht berufen fühlend, ein diesbezügliches Gesetz auszuarbeiten, hält sich aber verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses sowohl, wie der k. k. Regierung auf jene Momente zu lenken, welche Abgeordneter Schönerer als wichtige integrirende Theile des neuen Seuchengesetzes, die Regenerirung der Viehcontumazanstalten, insolange diese bestehen, die Grenzsperre, Schlachthäuser und den Viehtransport betreffend ꝛc., aufgenommen zu sehen für nöthig findet, um die in der Praxis sehr fühlbaren Lücken des bestehenden Seuchengesetzes und der Vollzugsvorschriften auszufüllen.

Als besondere Wünsche der meisten landwirthschaftlichen Vertretungskörper und der überwiegenden Mehrzahl Rindviehzüchter muß auch noch der Ausschuß folgende bezeichnen und der hohen Regierung zur vollen Berücksichtigung empfehlen:

Blickt man auf den Fleischgenuß anderer Großstädte, so verschwindet dort fast das Kalbfleischessen entgegen der Consumtion von Rind-, Hammel- und Schweinefleisch, theils, weil das Publicum schon lange eingesehen hat, wie kostspielig, unausgiebig und häufig ungesund der Kalbfleischgenuß ist, und anderentheils, weil die Landwirthe in England, Frankreich und Deutschland aus vernünftigen, sehr nahe liegenden Gründen in einem Alter, wie es in Oesterreich üblich ist, Kälber schwer abgeben und sie lieber zu Großvieh aufziehen. Es scheint die Erwähnung dieses Wunsches im ersten Momente befremdend, aber er ist begründet und von großer Tragweite für die Rindviehzucht in Oesterreich. Die Massenschlachtung meist unreifer, oft ungesunder Kälber muß die hohe k. k. Regierung auf alle mögliche Art zu verhindern sich angelegen sein lassen.

Die bisherigen Assecuranzgesellschaften, meist auf großen Gewinn berechnet, lassen sich für das Assecuriren des Viehes eine zu große Prämie zahlen; daher kommt es, daß sie, weil zu theuer und wegen vexatorischer Proceduren, keine Theilnahme finden können.

In Deutschland haben sich die orts- und bezirksweisen Viehassecuranzen trefflich bewährt; die Gründe hierfür sind naheliegend, namentlich der leichten Controle wegen in einem kleineren Kreise und die Ueberzeugung in sich tragend, daß die Gebarung im Ganzen eine billigere und gerechtere ist.

Die Viehassecuranzen sind ein unabweisliches Bedürfniß, ein großer Hebel der Rindviehzucht und Sicherung der steten Zahlungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Steuerträger.

Verluste an Vieh sind die empfindlichsten für jeden Landwirth und schwer erholt sich derselbe, wenn ihn ein Viehfall trifft, oder wenn er gezwungen ist, sein Vieh veräußern zu müssen.

Die k. k. Regierung wird relativ aus solchen Assecuranzen großen Nutzen ziehen, weßhalb sie in ihrem eigenen Interesse solche moralisch kräftigst zu schützen und zu stützen wohl keinen Anstand nehmen wird.

Wie wichtig das Viehassecuranzwesen ist, beweist auch der Umstand, daß der im heurigen Jahre stattgefundene mährische Landtag einstimmig die Einführung der zwangsweisen Viehassecuranz im Lande Mähren beschlossen hat.

Eine land- und forstwirthschaftliche Statistik ist ein ebenso dringendes Bedürfniß, wie die davon unzertrennliche Viehconscription, welche alljährlich vorzunehmen ist! Im Großherzogthume Baden wird jeden 3. December jeden Jahres dieselbe beim Rindvieh gar nach Farbe und Qualitäten vorgenommen. Laut §. 11 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest (Hintanhaltung des Schmuggels b), genügt nicht die angeordnete Anlegung des Viehstandkatasters in den der Grenze zunächst gelegenen Bezirken; der Viehstandkataster muß nicht nur an der Grenze, sondern im ganzen Reiche permanent in Evidenz gehalten werden.

Das k. k. Ackerbauministerium hätte dann eine Richtschnur, ohne welche es jetzt nur zufällig seinen Zielen zusteuern muß. Die Bewegung, das Fallen, das Steigen der Viehzucht kann jetzt nie genau in Evidenz gehalten werden. Hätte so ein statistisches Bureau schon lange bestanden, hätte man die Mängel und die Hemmnisse einer sich entwickelnden oder die Ursachen der Nichtentwicklungsmöglichkeit der Viehzucht längst gekannt, wie selbe eben hier im Berichte beleuchtet sind, es wären die Ueberraschungen des sinkenden Nationalvermögens und Wohlstandes jetzt nicht in so großen traurigen Dimensionen überraschend aufgetreten!

Die hohe Regierung wird sich gewiß auch bewogen fühlen, bei der Wichtigkeit dieser hier möglichst gründlich erörterten staatlichen Angelegenheiten mit der k. ungarischen Regierung schleunigst ins Einvernehmen zu setzen, und es ist anzunehmen, daß die k. ungarische Regierung auch ihren besonderen Vortheil

berücksichtigend, die Verfügungen der k. k. österreichischen Regierung mit besonderem Interesse aufnehmen dürfte.

Mit Beziehung auf das vorgehende Memorandum, auf die in demselben enthaltenen motivirten Wünsche und gerechten Forderungen hat der Ausschuß folgende Resolutionen beschlossen:

In Erwägung, daß die aus Rußland und der Moldau, wie aus der Türkei seit Decennien eingeschleppte Rinderpest die österreichisch-ungarische Rinder- und Schafviehzucht gefährdet, daß die Contumazanstalten gar keine Garantie dagegen bieten, daß das Veterinärwesen den Verhältnissen gar nicht entspricht, daß überhaupt Alles angestrebt werden muß, die darniederliegende Vieh-, speciell Rindviehzucht zu heben und die österreichische Landwirthschaft vor großem Schaden zu bewahren;

in Erwägung, daß das österreichisch-ungarische Staatsinteresse vor Schädigung bewahrt werden müsse,

wolle das hohe Haus beschließen:

Es werde die k. k. Regierung dringendst aufgefordert, Gesetzesvorlagen schleunigst einzubringen, wodurch:

I. a) das Verbot der Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen aus Rußland und den Donaufürstenthümern, dann die mit Militärcordons durchzuführende strengste Grenzsperre längs der russischen und moldauischen Grenze ausgesprochen;

b) als Uebergangsmaßregel die Errichtung von Schlachthäusern an allen Eisenbahneinbruchsstationen auf Staatskosten angeordnet wird;

c) die jetzt bestehenden Contumazanstalten nach Maßgabe der Errichtung dieser Schlachthäuser successive aufgelassen und vorläufig auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt;

d) die Hebung der Viehzucht in Galizien und der Bukowina mit allen Mitteln, nöthigenfalls durch Staatssubventionen, gefördert werden.

II. Die bestehenden Seuchengesetze und Verordnungen einer Revision zu unterziehen, für energischeste Hintanhaltung des Schmuggels und strengste Durchführung der dagegen zu treffenden Maßnahmen Sorge zu tragen.

III. Die unverzügliche Uebertragung der Agenden des Veterinärwesens aus dem k. k. Ministerium des Innern in das k. k. Ministerium des Ackerbaues und die Errichtung von Thierarzeneischulen und die Regelung des thierärztlichen Unterrichtes zu veranlassen.

IV. Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung zu pflegen, damit die in der diesseitigen Reichshälfte ins Leben tretenden gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen zur Hintanhaltung der Rinderpest gleichzeitig in den Ländern der ungarischen Krone eingeführt werden.

Wien, 23. November 1874.

Dr. Daubek,
Obmann.

Proskowetz,
Berichterstatter.

Petitionen und Beilagen			Antrag des Ausschusses.
Nr.	Exhib. Zahl	Gegenstand	
1	138 / A. H.	Petition der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues der Natur- und Landeskunde in Brünn, um strenge Durchführung des Veterinärwesens ddo. 31. October 1873	Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung auf Grund der beschlossenen Resolutionen zur besonderen Würdigung empfohlen.
2	104 / A. H.	Petition der Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft von Oesterreichisch-Schlesien um Verschärfung der veterinärpolizeilichen Maßregeln und strenge Handhabung derselben ddo. 30. October 1873.	wie oben.
3	546 / A. H.	Petition der Landwirthschaftsgesellschaft für Kärnten, um strenge Durchführung des bestehenden Seuchengesetzes, respective um Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest ddo. 27. December 1873.	wie oben.
4	540 / A. H.	Petition der Landwirthschaftsgesellschaft für Kärnten um Organisirung des Veterinärwesens und um Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften ddo. 27. Dezember 1873.	wie oben.
5	1155 / A. H.	Petition von 22 Gemeinden aus Oberösterreich, in Betreff ausreichender Maßregeln zur Verhinderung der Rinderpest ddo. 17. Februar 1874.	wie oben.

Petionen und Beilagen			Antrag des Ausschusses
Nr.	Exhib. Zahl	Gegenstand	
6	1104 / A. H.	Petition des Centralausschusses der k. k. Tiroler Landwirthschaftsgesellschaft in Betreff der Verhütung der Rinderpest und Hebung des Veterinärwesens ddo. 20. Februar 1874.	Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung auf Grund der beschlossenen Resolutionen zur besonderen Würdigung empfohlen.
7	1109 / A. H.	Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien, wegen Organisirung des Veterinärwesens und des thierärztlichen Unterrichtes, sowie wegen Einfuhrverbotes in Bezug auf das aus Rußland und den Donaufürstenthümern kommende Rindvieh und wegen Abänderung der Seuchengesetzgebung ddo. 23. Februar 1874.	wie oben.
8	1410 / A. H.	Petition des Centralausschusses der österreichisch-schlesischen Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft um Erwirkung des Verbotes der Einfuhr russischen Schlachtviehes, zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest ddo. 9. März 1874.	wie oben.
9	1447 / A. H.	Petition der k. k. Ackerbaugesellschaft in Görz, wegen Hintanhaltung der Viehseuchen und Organisirung des Veterinärwesens ddo. 9. März 1874.	wie oben.
10	1338 / A. H.	Petition des Wladimir Budiner, Wirthschaftsverwalters der Hohenauer Zuckerfabrik in Mähren, um Entgegennahme seiner Erfahrungen in der Rinderpestangelegenheit und um Vermittlung von Curversuchen ddo. 15. März 1874.	wie oben.

Petitionen und Beilagen			Antrag des Ausschusses
Nr.	Exhib. Zahl	Gegenstand	
11	1615 A. H.	Petition der Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft zu Zwettl im V. O. W. W., betreffend die Hintanhaltung der Rinderpest ddo. 21. April 1874.	Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung auf Grund der beschlossenen Resolutionen zur besonderen Würdigung empfohlen.
12	1651 A. H.	Petition des Land- und forstwirthschaftlichen Vereines für das nordwestliche Schlesien betreff Maßnahmen zur Hintanhaltung der Rinderpest ddo. 24. April 1874.	wie oben.
13	1664 A. H.	Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft Krakau in Betreff der Förderung des Handels mit Hornvieh zur Hintanhaltung der Rinderpest ddo. 21. April 1874.	Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Erledigung abgetreten.
14	2041 A. H.	Petition des Centralausschusses der Landwirthschaftsgesellschaft in Oberösterreich um Einführung von Maßregeln zur Hintanhaltung der Rinderpest ddo. 11. Juni 1874.	Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung auf Grund der gefaßten Beschlüsse zur Würdigung empfohlen.
15	2053 A. H.	Petition des Vereines für Bodencultur und landwirthschaftliche Industrie Südmährens um Einführung von Präventivmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest ddo. 1. October 1874.	wie oben.
16	2351 A. H.	Petition des Carl Fränkel, Privilegiumbesitzers und Chefs der allgemeinen Wiener Desinfectionsanstalt in Wien, um Berücksichtigung seines patentirten bewährten Desinfectionsmittels „Defecateur" und Befürwortung derselben zur Zulassung bei verseuchten Viehställen, Contumazanstalten, Viehtransportwägen ꝛc. ꝛc. ddo. 10. November 1874.	wie oben.

Petitionen und Beilagen			Antrag des Ausschusses
Nr.	Exhib. Zahl	Gegenstand	
17	2403 A. H.	Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg in Betreff der Maßregeln gegen die Rinderpest und deren Import durch das Steppenvieh ddo. 3. November 1874.	Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung auf Grund der gefaßten Beschlüsse zur Würdigung empfohlen.
18	2467 A. H.	Petition mehrerer Kaufleute und Händler von Ochsen aus Böhmen, Mähren und Schlesien um definitive Errichtung der Ochsenmärkte in der Stadt Oświęcim und nicht in Krakau ddo. 24. November 1874.	Diese Petition wird der hohen k. k. Regierung zur Erledigung abgetreten.
19	2469 A. H.	Stadtgemeinde Oświęcim in Galizien, bittet um Berücksichtigung ihrer Vorschläge, welche im öffentlichen Interesse für die Stabilisirung der Ochsenmärkte und der Futter- und Tränkestation in Oświęcim sprechen ddo. 20. November 1874, sammt einem Plan.	wie oben.
20	2515 A. H.	Petition der steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft zu Graz wegen Einfuhrverbotes des russischen Steppenviehes nach Oesterreich, wegen Einführung totaler Grenzsperre und wegen Regelung des Veterinärwesens ddo. 23. November 1874.	Diese Petition wird auf Grund der beschlossenen Resolutionen der hohen k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.
21	2520 A. H.	Petition des k. k. Landesthierarztes für Tirol und Vorarlberg, Bernhard Sperk, um Würdigung seines Projectes für die Einführung einer obligatorischen Landesversicherungsbank in Tirol, ddo. Innsbruck, 22. November 1874.	Diese Petition wird auf Basis der der hohen k. k. Regierung in dem Berichte empfohlenen Wünsche derselben zur Würdigung empfohlen.

Beilage 1.

Resolutionen

des

galizischen Landtages der Session 1874, wegen Einführung von Maßregeln gegen die Ausbreitung der Viehseuche.

A. Die hohe Regierung möge schleunigst nachstehende Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 im Wege der Gesetzgebung erwirken:

1. Die Bestimmung wegen der bisherigen Umkreise von drei Meilen um die Orte und Contumazanstalten, wo die Viehseuche zum Ausbruche gekommen ist, soll aufgehoben werden, dagegen muß die Cernirung des inficirten Ortes selbst mit Hilfe des Militärs gesetzlich angeordnet werden.

2. Die Grenze zwischen Galizien und dem russischen Reiche soll durch einen Militärcordon geschlossen und die dazu verwendeten Truppen alle drei Monate gewechselt werden.

3. Die Viehtabellen in den Gemeinden und Großgrundbesitzbezirken müssen aufs Sorgfältigste geführt und die zur Legitimation der Viehtransporte ertheilten Certificate dürfen nur auf Grund dieser Tabellen ausgestellt werden. Die damit betrauten Beamten müssen sorgfältig controlirt und jede Uebertretung dieser Vorschrift muß aufs Strengste geahndet werden.

4. Jedes ohne ein Certificat des Gemeindevorstandes oder der Contumazbehörde angetroffene Stück Vieh soll als eingeschwärzt betrachtet, confiscirt und nach überstandener Contumazzeit verkauft werden. Die aus diesem Verkaufe gelöste Summe erhält nach Abzug der amtlichen und der Contumazkosten Derjenige, der das eingeschwärzte Stück Vieh angehalten oder dessen Anhaltung durch seine Anzeige veranlaßt hat. Der Eigenthümer desselben, der Einschwärzer und alle bei dem Transporte des angehaltenen Thieres Betheiligten müssen mit Gefängniß bestraft werden.

5. Die Contumazzeit muß auf den Zeitraum von 15 bis 21 Tagen festgesetzt werden. Bei den Contumazanstalten muß eine entsprechende Anzahl Beamten angestellt werden, und mit der Beaufsichtigung und Controlirung derselben müssen, außer dem Bezirksvorsteher, noch einige von den autonomen Behörden ernannte und auf Staatskosten besoldete Personen beauftragt werden.

6. Bezirksthierärzte müssen auf Kosten des Staates angestellt, eine neue Veterinärschule in Krakau errichtet und die in Lemberg aus dem Landesfonde bereits errichtete aus der Staatscasse subventionirt werden.

B. Die hohe Regierung möge bei der russischen Regierung geeignete Schritte thun, um dieselbe zur Einführung aller Sanitätsmaßregeln auf jener Seite der Grenze zu veranlassen, welche in Oesterreich maßgebend sind.

Beilage 2.

Promemoria

des vom

Abgeordnetenhause aus Anlaß des Antrages des Herrn Abgeordneten Ritter v. Schönerer wegen Hintanhaltung der Rinderpest gewählten Ausschusses.

Hohe k. k. Regierung!

Der vom Abgeordnetenhause aus Anlaß des Ritter v. Schönerer'schen Antrages wegen Revision der Gesetze vom 29. Juni 1868, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, gewählte Ausschuß hat in zehn Sitzungen auf Basis erschöpfendster Expertisen ein so reichhaltiges und schätzenswerthes Materiale gesammelt, daß derselbe in die angenehme Lage versetzt ist, bei Wiederbeginn der mit 8. d. M. vertagten Session dem Abgeordnetenhause solche Anträge zu stellen, welche das Abgeordnetenhaus mit aller Zuversicht als die einzigen radicalen Mittel nicht nur zur Hintanhaltung der Rinderpest, sondern zur totalen Unterdrückung dieser das Nationalvermögen und den Nationalwohlstand seit Decennien gefährdenden, ja geradezu vernichtenden Viehseuche acceptiren und — wenn zweifelsohne angenommen — die hohe Regierung der Allerhöchsten Sanction mit aller Beruhigung wird unterbreiten können.

Der Ausschuß muß einerseits bedauern, nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, vor Schluß des Reichsrathes seine wohlerwogenen Anträge stellen zu können, hat aber andererseits dagegen die Beruhigung, eine in den Nationalwohlstand so tief einschneidende volkswirthschaftliche Reichsangelegenheit nicht überstürzen zu müssen. Doch fühlt sich der genannte Ausschuß verpflichtet, die kostbare Zeit vom Schlusse des Reichsrathes bis zum Wiederbeginne der Reichsrathssitzungen im Herbste nicht nutzlos vorübergehen zu lassen und die hohe Regierung mit seiner Thätigkeit in Fühlung zu erhalten.

Der Ausschuß macht deßhalb jetzt schon die hohe Regierung auf Maßnahmen aufmerksam, welche präservativ sogleich oder doch baldigst im Sinne der Anträge des genannten Ausschusses getroffen und für welche die nöthigen Ausgabsposten ins nächste Budget eingestellt werden könnten, um nur nicht die kostbare Zeit zu verlieren und die Verheerungen der österreichisch-ungarischen Rindviehbestände durch die Rinderpest schärfstens zu begrenzen.

Der Ausschuß hat auch in seiner zehnten Sitzung, unter Vorbehalt der Wiederaufnahme seiner Thätigkeit, einstimmig beschlossen, vorläufig ein Promemoria an die hohe k. k. Regierung zu richten, und hat als Grundlage desselben folgende Punkte festgesetzt:

1. Sofortige Abschließung der galizisch-russischen, dann der bukowina-russisch-moldauischen Grenzen durch einen aus dort nicht einheimischen Militärtruppen zu bildenden Cordon; beziehungsweise

2. gänzliche Sperrung dieser Grenzen gegen Einfuhr lebenden Viehes;

3. Schlachthäuser auf Staatskosten und unter staatlicher Aufsicht an den hiezu geeigneten Grenzpunkten, insbesondere an sämmtlichen Eisenbahneinbruchsstationen statt der successive aufzulassenden Contumazanstalten zu errichten;

4. Bezirksthierärzte in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aus Reichsmitteln und einen Veterinär-Oberlandesthierarzt, getrennt von dem Landes-Obermedicinalrathe im k. k. Ministerium des Innern, im k. k. Ackerbauministerium anzustellen und sogleich

5. Verhandlungen mit der k. ungarischen Regierung zum Behufe der Anwendung gleicher Maßregeln an der ungarisch-walachischen und ungarisch-türkischen Grenze zu veranlassen;

6. im Verordnungswege das massenhafte unzeitige, sanitär ungerechtfertigte Vertilgen der Kälber als den sichersten Ruin der Viehzucht (nächst der Viehpest) hintanzuhalten.

Der Ausschuß motivirt diese sechs Punkte erfahrungsgemäß, wie folgt:

Es ist vielseitig und thatsächlich constatirt, daß die Rinderpest nur in den Steppen Rußlands originär besteht und verschleppt wird, ja daß die Contumazanstalten, wie selbe primitiv sind und nicht genügend überwacht werden oder überwacht werden können, als wahre Seuchenherde und eigentliche Beförderungsmittel des an den österreichisch-ungarischen, russisch-moldauisch-türkischen Grenzen lebhaftest — sehr rentabel, sozusagen gewerbemäßig — betriebenen Schmuggels mit verdächtigem oder pestkrankem Rindviehe betrachtet werden müssen.

Alle bisher von der hohen k. k. Regierung in bester Absicht getroffenen Maßregeln bleiben effectlos oder werden nur als halbe Maßregeln anzusehen sein; es müssen daher bei uns gleich anderen Staaten, welche auch Steppenvieh importiren, drakonische Schutzmittel gesetzlich eingeführt und unnachsichtlich gehandhabt werden.

Der hohen k. k. Regierung ist ja ohnehin bekannt, daß die Regierungen in England, Frankreich, Deutschland und in der Schweiz zum Schutze ihrer einheimischen Rindviehbestände und ihrer werthvollen Schaf- und Rindviehzucht die Einfuhr lebenden, sogenannten grauen, also Steppenviehes stricte verbieten und nur die Einfuhr von Fleisch und dieses auch unter den größten Vorsichtsmaßregeln gestatten.

Warum soll gerade der österreichisch-ungarische Staat, welcher in der glücklichen Lage sein könnte, eine blühende, rentable, das Nationalvermögen durch Export und Bedeckung des einheimischen Bedarfes stabil vermehrende und die stetig passive Handelsbilanz paralysirende Rind- und Schafviehzucht, gleich anderen weniger günstig als Oesterreich-Ungarn situirten Staaten, zu haben, permanent zu der peinlichen Lage verurtheilt sein, alljährlich seine Rindvieh- und Schafviehstappel nicht allein gefährdet oder meistens decimirt, ja total ruinirt zu sehen, abgesehen von den tristen Consequenzen für die gesammte landwirthschaftliche Production? Warum soll die österreichisch-ungarische Landwirthschaft, die Basis des allgemeinen Nationalwohlstandes, ängstlich dem Pauperismus entgegensehen, stetig rückwärts, statt vorwärts schreiten? Vielleicht aus der einzigen Rücksicht, die Großstädte (die Hammelfleisch-Consumtion ist ja leider und unbegreiflicherweise in Oesterreich, Deutschland, England und Frankreich entgegengehalten, ohnedies gleich Null) mit Rindfleisch und dazu nicht mit billigem, sondern sehr theuerem Rindfleisch zu versorgen? Oder weil, auch unbegreiflicherweise, Galizien Arbeits- und Mastvieh importiren muß? Oder um den Gewinn des immensen Schmuggels indirect zu assecuriren, man könnte fast sagen, zu prämiiren? Ein Blick auf andere Staaten mit genauen statistischen Daten in der Hand belehrt eindringlichst, daß der Massenimport von russischem Steppenvieh gar kein Bedürfniß ist, daß die einheimische Viehzucht, geschützt vor ihrem gewissen Ruin, in wenigen Jahren nicht nur den einheimischen Bedarf wird reichlich decken, sondern den Ueberfluß — weil edles Vieh beliebt und gut gezahlt — wird exportiren können!

Die österreichisch-ungarische Landwirthschaft fordert keine Extraprämie, aber jenen Schutz, der ihr als dem mächtigsten und ausgiebigsten, weil sichersten Steuerträger gebührt.

Erreicht der österreichisch-ungarische Staat einmal, und dazu braucht er keine gar zu lange Zeit, jene Ziffer an Vieh, speciell Rind- und Schafvieh per Quadratmeile productiven Bodens, verbunden mit landwirthschaftlicher Industrie als conditio sine qua non, wie z. B. Deutschland, speciell Sachsen, Baden, Württemberg, Frankreich, so sind Krisen, wie die lange in trauriger Erinnerung bleibende letzte volkswirthschaftliche Katastrophe, entweder unmöglich oder doch geringer fühlbar!

Viehmangel und deßhalb Mangel an Zug-, respective Arbeits- und Bodenkraft, welche chronischen Uebel der Bodenproduction zur Raubwirthschaft zwingen, führen die blühendsten Staaten zum Marasmus. Unser Nachbarstaat Ungarn ist uns ein Schreckensbild.

Wenn z. B. so blühende Länder, wie Mähren und Schlesien, ihren einst renommirten Rind- und Schafviehstand seit dem Jahre 1825 bis heute erschreckend decimirt sehen,

von 1825 bis inclusive 1845	mit Schlesien	45.373	Stück
„ 1864 bis inclusive 1873	„ „	9.104	„
	in Summe	54.477	Stück

wenn constatirt wird, daß Mähren seit vier Jahren 50 Tausend Stück Rinder (darunter 30 Tausend Stück Kühe) weniger zählt, daß selbst die Alpenländer nicht jene Zahl Rinder besitzen, welche für eine Quadratmeile productiven Bodens nöthig sind, so sieht die österreichische Landwirthschaft einer traurigen Perspective zitternd entgegen, und muß die hohe Regierung durch seine Abgesandten dringendst appellirt werden, im persönlichen und im allgemeinen Reichsinteresse Alles daran zu setzen, ohne jede Rücksichtnahme auf vorübergehende Momente jenes Uebel schon im Keime zu ersticken, welches die Wohlhabenheit des überwiegenden Theiles der Bevölkerung, des landwirthschaftlichen nämlich, geradezu in Frage stellt. Die hohe Regierung muß sich berufen fühlen, Zustände zu beseitigen, welche vielleicht eine Nomaden- und Steppenwirthschaft, aber keine rationelle Bodencultur vertragen kann.

Alle die seit 1825 in Oesterreich-Ungarn gezahlten Entschädigungen für gekeultes Vieh, abgerechnet das gefallene, die verringerte Bodenproduction in Folge Düngermangels machen Riesensummen und haben bereits seit Decennien den Steuersäckel bedeutend in Anspruch genommen. In Mähren und Schlesien allein wurden vom Jahre 1825 bis 1846 incl. circa 907.000 fl. und in Mähren von 1864 bis 1873 incl. für 9.104 Stück 214.453 fl., also nur 23 fl. per Stück, und also pro anno über 21.000 fl. Entschädigung gezahlt, die anderen Spesen gar nicht in Anschlag gebracht.

Die radicale Heilung dieser an dem Marke Oesterreich-Ungarns zehrenden Anomalie hat aber auch ihre politische Tragweite für Oesterreich-Ungarn. Man lasse nur den Gedanken aufkommen, daß Rußland plötzlich (denn politische Freundschaften sind dem Wechsel sehr unterworfen) seine Grenzen sperrt, woher nimmt man dann den Ersatz für die 50 bis 120 Tausend Stück Steppenvieh als Fleischmaterial für die Großstädte, wenn im Lande selbst Mangel daran ist oder die geringe Viehmasse immer mehr reducirt wird?

Dem Ausschusse, meist aus alten, erfahrenen Landwirthen bestehend, die warme Patrioten sind und denen das eigene Ich ferne steht, sind alle diese Bedenken nicht jetzt aufgetaucht, aber sie wurden nur verschärft, weil die erwähnte Misère unserer heimischen Viehzucht immer größere Peripherien annimmt.

Hiermit wären die Punkte 1 und 2 generaliter beleuchtet, wiewohl sich der Ausschuß bei der betreffenden Reichsrathsverhandlung vorbehält, näher einzugehen und schlagende Beweise anzuführen.

Werden die Desideria ad 1 und 2 consequent durchgeführt, und sie sind jetzt schon ein eindringliches „Mene Tekel" und müssen durchgeführt werden trotz aller Recriminationen von den Consumenten in Wien und den Importeuren außer Oesterreich, weil das Staatsinteresse das Nächste ist, so ist die nothwendige Consequenz die Errichtung von Schlachthäusern auf Staatskosten. Unbedingt muß die Manipulation darin unter staatlicher Aufsicht stattfinden.

Es sind folgende Contumazen nach Ausspruch von glaubwürdigen und erfahrenen Experten am geeignetsten in: Podwoloczyska, Nowosielica, Zurin, Neu-Iżkany, Brody in Schlachthäuser umzugestalten, und zwar in Schlachthäuser ebendort in nächster Nähe der Eisenbahn oder wo deren Verlängerung bis an die Schlachthäuser ohne großen Capitalsaufwand ausführbar ist. Diese Verlängerungen müssen ratione publici schleunigst realisirt werden. Die k. k. Ministerien des Innern und des Ackerbaues sowie des Handels sollen diejenigen Eisenbahngesellschaften, in deren Bahnen die Fleisch-Approvisionirungslinien einmünden, bestimmen, sogenannte Fleisch-Eilzüge mit Eiswaggons nach den Großstädten zu expediren, wie es deren nach London und Paris en masse gibt, welche Fleisch und Gemüse aus den Erzeugungsorten, welche Seefische von den Seeküsten aus in die Großstädte befördern. Von Schäden können solche Eisenbahngesellschaften nie sprechen, weil sie einen höheren Frachtsatz sans gêne fordern können, nachdem das Fleisch immer billiger z. B. nach Wien kommt, als lebendes Vieh, das per Stück von Brody $1\frac{1}{2}$ bis 2 Centner verliert! Das Rechenexempel ist sehr einfach. Eine Masse schlagender Beweise liegen schon vor, speciell hier in Wien, trotz aller Verdächtigungen (diese selbstverständlich vom egoistischen Standpunkte). Würde der Fleisch-Approvisionirungsverein hier in Wien nicht bestehen, hätten die Rindfleischpreise momentan und selbst für längere Zeit schon eine exorbitante Höhe erreicht.

Ein oder zwei Schlachthäuser ohne Luxus nur praktisch construirt, wären der Ansicht des Ausschusses nach noch im Herbste 1874 in Angriff zu nehmen und wären alljährlich in jener Anzahl zu vermehren, so daß in längstens 4 bis 5 Jahren alle Contumazanstalten zu existiren aufhören können. Der Bauaufwand und die Regie wären lucrativ ebenso hereingebracht, wie sich der Flächenraum und die Gebäude dort selbst, wie z. B. hier in Wien das Schlachtviehmarktterrain, ganz besonders verzinsen!

Daß alle Organe der Leitung in den Schlachthäusern gut gezahlt sein müßten, ist selbstverständlich und die beste Zahlung ist ja immer am rentabelsten.

Das Abgeordnetenhaus wird keine Schwierigkeiten diesem Budgetposten machen können, weil es denn doch auch einsehen muß, daß es eine Politik gibt, mit der man durch den Magen zum Herzen und Kopf vordringen muß! Es wäre ein trauriges Sparsystem, wenn es die Henne tödten wollte, welche oder weil sie goldene Eier legte.

Der Punkt 4 ist unbedingt mit „Ja" zu beantworten, und zwar ohne viel Worte zu verlieren. Warum aus Reichsmitteln? Weil die einzelnen Kronländer theils nicht die Mittel, theils nicht den guten Willen haben, ihren eigenen Vortheil einzusehen, was der hohen k. k. Regierung noch besser bekannt sein muß, als dem Ausschusse seiner Majorität nach. Durch die Landtage wird diese dringliche Frage ad calendas graecas verschoben werden. Ein eigener Landes-Oberveterinärarzt müßte dem k. k. Ackerbauministerium (mit Sitz und Stimme in diesem so wichtigen Ministerium) zugetheilt werden und sich selbständig, ohne dem Oberlandesmedicinalrathe im hohen Ministerium des Innern subordinirt zu sein, geriren können! Eine Regierungsvorlage dieserhalb inclusive der Anstellung von Bezirksthierärzten in genügender Anzahl wäre schon bei Beginn der nächsten Reichsrathssitzungen dringend nöthig.

Was den Punkt 5 betrifft, so kennt Ungarn respective seine Regierung speciell seine volkswirthschaftlichen Minister gewiß (es ist wenigstens anzunehmen) alle wunden Stellen seiner Volkswirthschaft; namentlich aber müssen ihm die Lücken in seiner Viehstatistik oder doch das alljährlich steigende Minus seiner Viehbestände trotz Pußta und fabelhaften Bodenreichthums nur zu gut bekannt sein, als daß es sich sträuben würde, mit der cisleithanischen Regierung in Verhandlung zu treten, jene Maßregeln solidarisch gesetzlich einzuführen, welche diesseits der Leitha für nothwendig erachtet werden.

Mit Rücksicht auf die galizischen landwirthschaftlichen Zustände wäre jedoch Ungarn die Concession zu machen, daß es gesundes Vieh unter den strengsten Cautelen und der unnachsichtlichsten Ahndung aus Rußland nur durch eine einzige Einbruchstation per Eisenbahn und nur zum eigenen Wirthschaftsgebrauche einführen könne, daß jedoch alles gemästete oder sonstige Fleischvieh, wenn es nach dem Innern Oesterreichs geführt werden wollte, in einem Schlachthause an der galizisch-schlesischen Grenze geschlagen werden und nur das Fleisch, nie das lebende Vieh, eingeführt werden dürfte. Ueberdies würden alle rationellen galizischen Landwirthe gewiß, wenn ihre Viehbestände geschützt sind, sogleich andere rentablere Viehracen einführen, als es die polnische ist! Ein Keil muß den anderen treiben.

Zu Punkt 6 muß die hohe k. k. Regierung eine Verordnung ins Leben rufen, daß nur 6- bis 8wöchentliche Kälber zu Markte kommen können mit viel höherem Accisesatz als bisher, um das maß- und sinnlose Hinschlachten der Kälber hintanzuhalten und derart die Viehzucht ab initio zu unterstützen.

Sowohl vom sanitären Standpunkte, als vom national-ökonomischen ist diese wohlthätige Maßregel (weil Kalbfleisch überhaupt nur ein Luxusessen pure et simple) zu rechtfertigen. Will man Großvieh haben, muß man das Jungvieh schonen. In Wien wurden anno 1872 11,790.322 Pfund Kalbfleisch (meist unreifes), in Berlin nur 4.469.200 consumirt.

Wenn die österreichische Landwirthschaft überhaupt und insbesondere die österreichische Viehzucht und der österreichische Viehhandel nicht gefährdet sein sollen, weil hiedurch das Verbot jedes Exportes nach dem Auslande sehr zu befürchten ist, wenn alle die alljährlich vom hohen Ackerbauministerium gebrachten namhaften Geldopfer für Einführung von edlen Viehracen, für Bewilligung von Staatsstieren, für Regionalausstellungen nicht nutzlos sein sollen, so muß die hohe k. k. Regierung mit aller Rücksichtslosigkeit im Interesse des großen Ganzen und mit Rücksicht auf die allgemeine Steuerkraft jenen Maßregeln zustimmen, welche der besagte Ausschuß als die geeignetsten seinerzeit in Antrag bringen wird und in diesem ergebensten Promemoria schon bestimmt angedeutet hat.

Der Ausschuß gibt sich der sicheren Hoffnung hin, daß die hohe k. k. Regierung dieses wohlerwogene, wohlmotivirte Promemoria sowohl mit Rücksicht auf die kostbare Zeit, welche, ehe der Antrag im hohen Abgeordnetenhause spruchreif wird, verloren ginge, als auch mit Hinblick auf den alten Erfahrungssatz: „Wer schnell hilft, hilft doppelt!" und die österreichische Volkswirthschaft hat diese Hilfe im ausgiebigsten Maße nöthig, seiner vollsten Würdigung zu unterziehen geneigt sein wird.

Eine hohe k. k. Regierung wird sich mit der rigorosesten und schnellsten Realisirung der vorerwähnten Maßregeln, wie solche in anderen Staaten bereits eingeführt, gar leicht befreunden und sich sowohl um die Erhaltung, als auch um das Emporblühen und lucrative Gedeihen der österreichischen Volks- und Landwirthschaft überhaupt, wie auch um das Wiederaufleben des im Allgemeinen so tief gesunkenen Wohlstandes insbesondere ein unvergeßliches Verdienst vindiciren.

Wien, am 15. Mai 1874.

Dr. Daubek,
Obmann.

Proskowetz,
Berichterstatter.

Beilage 3.

Specialbericht

über den

derzeitigen Zustand der Viehcontumazanstalten und über die mit diesen im Zusammenhange stehenden, bezüglich Durchführung der Seuchengesetze in Galizien und der Bukowina herrschenden Verhältnisse.

In Folge meiner mündlichen Berichterstattung an den Ausschuß über den jetzigen traurigen und zweckwidrigen Zustand der Viehcontumazanstalten, die ich im October dieses Jahres in Galizien und der Bukowina besucht habe, und über die sonst in diesen Ländern bezüglich der Durchführung der Seuchengesetze herrschenden Verhältnisse wurde mir durch Beschluß des Ausschusses der Auftrag zu Theil, als Beilage zum Motivenberichte des Ausschusses über meinen Antrag, betreffend die Hintanhaltung der Rinderpest, meine Erfahrungen über diese Contumazen zusammenzufassen und jene Stellen in den bestehenden Seuchengesetzen zu bezeichnen, welche vorerst sogleich dringendst abzuändern wären; es sollen jedoch diese Erörterungen und Bemerkungen lediglich zur Information dienen und sollen sie ein vielleicht gut verwerthbares Material namentlich für die hohe Regierung darbieten.

Wenn man bedenkt, daß in den letzten Jahren sehr große Summen für Neubauten bei manchen Contumazanstalten ausgegeben wurden, und wenn man sieht, in welch' unzweckmäßiger und zweckwidriger Weise diese Bauten zumeist ausgeführt worden sind, so erscheint es dringend geboten, die hohe Regierung bei dieser Gelegenheit zu ersuchen, sie möge die im Staatsvoranschlage pro 1875 für Neubauten von Contumazanstalten eingestellten und bewilligten 100.000 fl. nicht eher zur Verausgabung bringen, bis nicht eine in entsprechender Weise zusammengesetzte Commission alle diese Anstalten besichtigt und die dort herrschenden Uebelstände festgestellt und darüber dem Ministerium berichtet haben wird.

Da nun ferner im Falle der Annahme der vom Ausschusse gestellten Resolutionsanträge selbe zu ihrer Durchführung doch längere Zeit in Anspruch nehmen dürften, so wäre die für den Augenblick nöthigste Reform der Contumazen um so eher ins Auge zu fassen und hätte selbe mit sogleicher Abänderung der bestehenden Seuchengesetze und Verordnungen in mehreren Punkten Hand in Hand zu gehen.

Besonders wesentlich und dringend würde sich aber diese Reorganisation der genannten Anstalten und die Aenderungen in den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen erweisen für den Fall, als die vom Ausschusse gestellten Resolutionsanträge im hohen Abgeordnetenhause abgelehnt würden.

Wenn man sich nun vor Augen hält, daß als Grundbedingung für die Contumazen die Separation betreffs Standort, Triebstraße für Ein- und Austrieb und für Tränke strengstens durchzuführen ist, so muß man umsomehr überrascht sein, die meisten dieser unserer Anstalten in einem Zustande zu sehen, der gerade der Bedingung der Separation widerspricht und der weiters viele der bestehenden Verordnungen unmöglich zur Durchführung gelangen lassen kann.

Möge es mir gestattet sein, diesbezüglich auch auf meine Erörterungen zu verweisen, welche ich gelegentlich der Berathung über den Staatsvoranschlng pro 1875 am 4. December 1874 im Abgeordnetenhause zu machen Veranlassung fand.

Die berührten traurigen diesbezüglichen Zustände haben aber hauptsächlich darin ihren Grund, daß leider kein Vertreter des Veterinärwesens bei der in Bezug auf diese Angelegenheiten maßgebenden Centralstelle sich befindet, woher es auch kommt, daß das in seinen Folgen belangreiche Fleischverwerthungsgesetz vom Jahre 1873 durch die erflossenen Vollzugsverordnungen total aufgehoben erscheint.

Ich verweise ferner darauf, daß der Natur der Sache nach die Contumazen nur Staatsanstalten sein können, daß es daher unthunlich erscheinen muß, auch in Zukunft zu gestatten, daß eine dieser Anstalten sich auch fernerhin noch in Privathänden befinde.

Bezüglich der Contumazanstalten nun wäre im Allgemeinen jedenfalls anzustreben, daß das Hornvieh in den Okolen (Einfriedungsplätzen) selbst getränkt werde; denn bei einer gemeinschaftlichen Tränke im Flusse, wie es derzeit zumeist üblich ist, kann von einer Separation keine Rede sein, und das wichtigste Postulat einer Hornviehcontumaz geht dabei verloren. Unkenntniß der Sache scheint diese Rücksichten bisher nicht zur Geltung haben kommen lassen; allerdings hat man in einigen Contumazen Brunnen gegraben, doch selbe sind zu seicht und liefern daher nicht die genügende Menge von Wasser.

Ferner müßte in Zukunft der Grundsatz zur Geltung kommen, daß das in den Okol eingebrachte Vieh während der ganzen Dauer der Observation aus dem Okol nicht herausgebracht werden darf und unter Verschluß zu halten sei; auch wäre zu erwägen, ob es unter den dermaligen Verhältnissen nicht angezeigt wäre, daß, wenn unter einem in der Observation befindlichen Triebe die Rinderpest ausbricht, dieser Trieb ohne Rücksicht auf die Stückzahl sogleich getödtet werden soll, um die Verseuchung der anderen in der Contumaz befindlichen Triebe zu verhüten und daß hierbei der Staat die eine Hälfte, der Eigenthümer aber die andere Hälfte als Entschädigung zu tragen hätte.

So ist in diesem Jahre, wie ich hörte, die Rinderpest in der Contumazanstalt zu Podwolocyska in einem Triebe von 80 Ochsen ausgebrochen; hätte man alle Stücke gleich beseitigt, so wären aller Wahrscheinlichkeit die andern drei dort befindlichen Triebe nicht verseucht worden; denn es ist nachgewiesen, daß sie sich erst in der Contumaz ansteckten. Der Staat hätte demnach bei der Tödtung dieser 80 Ochsen beiläufig 5600 fl. (die Hälfte des Werthes) gezahlt. — So aber sind dermalen nicht nur drei andere Triebe verseucht worden, und haben die Eigenthümer empfindlichen Schaden dadurch gelitten, sondern es sind auch noch zwei andere Triebe nach beendeter 21tägiger Observation aus der Contumaz in das Land entlassen worden, bei welchen am zweiten Tage nach der Entlassung die Rinderpest ausbrach. — In Anwendung des §. 22 des Rinderpestgesetzes wurden sämmtliche Stücke (139) getödtet und beträgt die Entschädigungssumme hierfür 19.460 fl. (das Stück im Durchnitte mit 140 fl. gerechnet).

Die Schlachtung einer solchen verseuchten Heerde könnte umsoeher durchgeführt werden, als das Fleisch von den gesunden Stücken mittelst der Eisenbahn in eine consumfähige Stadt versendet werden könnte und hierdurch der zu entschädigende Betrag um ein Bedeutendes verringert würde. — Dieser Vorgang könnte dermalen aber nur in Podwolocyska und Brody Platz greifen, indem die Eisenbahn dort in unmittelbarer Nähe ist.

Bezüglich des Fleischverwerthungsgesetzes vom Jahre 1873 ist, wie erwähnt, lebhaft zu bedauern, daß dies in seinen Folgen belangreiche Gesetz durch die Vollzugsverordnung wirkungslos wurde. Wenn die Verfasser dieser Vollzugsvorschriften nur im Entferntesten einen Begriff von den Verhältnissen gehabt hätten, so hätten sie unmöglich so eine Verordnung an das Tageslicht bringen können; denn unter diesen Bedingungen wird Niemand ein Schlachthaus an der Grenze errichten, wo er nichts als das Fleisch und die Häute verwerthen kann und die übrigen Theile vernichtet werden müssen. Außerdem ist die Herstellung mit unnöthigen Schwierigkeiten verbunden und erheischt große Geldopfer.

Ueber die Ursachen des ununterbrochenen Herrschens der Rinderpest in Galizien wäre zu bemerken, daß es Erfahrungs- und Thatsache ist, daß sich die Rinderpest dort nicht genuin entwickelt, sondern immer eingeschleppt wird, und zwar durch aus Rußland auf legalem oder illegalem Wege eingebrachtes Hornvieh oder durch Menschen, welche mit verseuchtem Hornvieh in Berührung kommen, und ist auch die Einschleppung aus Rußland jederzeit auf die angeführte Weise nachzuweisen gewesen.

Es ist aber weiters eine traurige und bedauerungswürdige Thatsache, daß die Rinderpest durch Hornvieh, welches die Observation in den Contumazen überstanden hat, in das Land eingebracht wird und sind die Ursachen hievon verschiedene, jedenfalls aber besonders die zweckwidrige Einrichtung der dermalen bestehenden Contumazanstalten und vielleicht auch die zeitweise zu kurze Contumazdauer.

Es scheinen hierbei 10 Tage ungenügend zu sein, wenn man berücksichtigt, daß der Verlauf der Rinderpest bei dem bessarabischen Hornvieh in der Regel ein milder ist; viele Stücke erkranken leicht ohne

besondere in die Augen fallende Symptome und genesen wieder in einigen Tagen vollständig. Unter solchen Umständen ist es selbst dem geübtesten Thierarzte oft nicht möglich, unter einer großen Stückzahl einen solchen kranken Ochsen herauszufinden; erst die weiteren Erkrankungen und ein eventueller Umstehungsfall lenkt seine Aufmerksamkeit auf den Trieb, und erst dann beobachtet er ihn aufmerksamer. Wenn demnach das gesetzliche Minimum der Observationsdauer länger als 10 Tage ist, so können solche Fälle der Aufmerksamkeit nicht entgehen und sie bleiben auf die Contumazen beschränkt.

So wurde z. B. im Herbste vergangenen Jahres die Observationsdauer auf 10 Tagen belassen; die Folge davon war, daß aus der Contumazanstalt zu Podwokoczyska mehrere Triebe in das Land entlassen wurden, bei denen nach einiger Zeit die Rinderpest zum Ausbruche gelangte und in Folge dessen 1043 Stücke getödtet worden sind. Deßgleichen haben Ochsen aus der Contumazanstalt Skala, die Eigenthum des jetzigen Statthalters von Galizien ist, die Rinderpest ins Land gebracht, und es mußten aus diesem Anlasse 790 Stücke getödtet werden.

Es wird auch leicht zu constatiren sein, daß auch in letzterer Zeit die Einschleppung der Rinderpest nach Galizien vorwiegend durch aus den Contumazen entlassene Ochsen stattfand, was allerdings der Aeußerung des Chefs des Sanitätsdepartements im Ministerium des Innern widerspricht, welcher angab, daß nach seinen Berichten die Verbreitung der Seuche aus den Contumazen nicht eintritt, und es wird ferner meine Behauptung leicht nachzuweisen sein, daß dagegen die Einschleppungen durch den Schmuggel in verschwindend kleiner Zahl vorkommen.

Unsere Hauptbezugsquelle sind und bleiben daher die Contumazen selbst und nebenbei der Grenzverkehr der Insassen, die aber wenig Vieh schmuggeln, dafür aber sich mehr mit dem Schwärzen von anderen Artikel befassen und hierbei mit verseuchtem Vieh und den Besitzern desselben in Berührung kommen.

Eine weitere Hauptursache des ununterbrochenen Herrschens der Rinderpest ist aber der beklagenswerthe Umstand, daß in Rußland keine wie immer gearteten Vorbeugungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen die Rinderpest getroffen werden und daher dort diese Pest unausgesetzt herrscht; es wird daher Sache unserer Regierung sein müssen, endlich mit Rußland diesbezüglich ernstliche Verhandlungen zu pflegen.

Jedenfalls aber ist der traurige Zustand des Veterinärwesens und speciell der Veterinärpolizei in Oesterreich auch in bedeutender Weise an den jetzigen desparaten diesbezüglichen Verhältnissen schuld und ruht leider das Veterinärwesen größtentheils in den Händen von Menschenärzten, denen die nöthige Erfahrung in dieser Richtung mangelt. Ganz anders wäre die Sache, wenn ein mit den Verhältnissen vertrauter und erfahrungsreicher Fachmann an der Spitze stünde und sein Ausspruch Geltung hätte und zur Durchführung gelangen würde und müßte; es wäre daher die Trennung des menschenärztlichen vom thierärztlichen Sanitätswesen und eine entsprechende Regelung des letzteren dringend geboten.

Allerdings wird — da die jetzigen Contumazanstalten sich zumeist in einem jämmerlichen Zustande befinden, und zwar namentlich wie jene in Podwokoczyska den Anforderungen nicht entsprechen und es auch beinahe unmöglich oder nur mit enormen Kosten verbunden wäre, dem Zwecke vollkommen entsprechende Contumazanstalten zu errichten, kein anderes Mittel gegen das Einschleppen der Rinderpest Abhilfe gewähren, als das radicale Mittel der strengsten Grenzsperre gegen die Einfuhr lebenden Viehes aus Rußland und den Donaufürstenthümern, welches Mittel auch jedenfalls mit aller Energie durchzuführen und hierauf die Hebung der inländischen Viehzucht mit allen möglichen Mitteln zu fördern wäre.

Schließlich wäre in Bezug auf die Besetzung der Beamtenstellen bei den Contumazen auf strenge Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Fachkenntniß zu sehen und für Vermehrung dieser Stellen und bessere Entlohnung und Unterkunft dieser Beamten Sorge zu tragen.

Außer diesen Bemerkungen, welche über den jetzigen Zustand der Contumazen und für den Fall zu gelten haben, als selbe noch eine zeitlang fortbestehen sollten, erübrigt mir nur noch, einige wünschenswerthe Gesetzesänderungen zu bezeichnen und der hohen Regierung und dem Abgeordnetenhause zur Berücksichtigung und Erwägung zu unterbreiten, welche derzeit und unter den dermaligen Verhältnissen bis zu der angestrebten Revision der Seuchengesetzgebung und bis zur Durchführung der strengsten Grenzsperre im Sinne der Ausschußanträge baldmöglichst als provisorische Uebergangsmaßregel ins Leben zu treten hätten. Als solche nöthig erscheinende Aenderungen zum Gesetze vom 2. Mai 1873, betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren, erlaube ich mir folgende zu bezeichnen:

Zu §. 3, letztes Alinea:

Die von den geschlachteten Thieren herrührenden Eingeweide, mit Ausnahme der Magen und Gedärme, welche an Ort und Stelle zu verscharren sind, sowie das Unschlitt, die Köpfe und Fußenden können gleichfalls verwerthet werden.

Als Zusatzparagraph nach §. 3:

Aus Hornviehcontumazanstalten, wo Eisenbahnstationen sich befinden, wie Brody und Podwoloczyska (Husiatyn und Nowosielica seinerzeit, sobald Eisenbahnverbindungen dahin hergestellt sein werden), können Viehtriebe, welche für die directe Schlachtung in Wien bestimmt sind, nach vorausgegangener zwölfstündiger Beobachtungsfrist mit gebundener Marschroute und ohne während des Eisenbahntransportes irgendwo ausgeladen zu werden, an ihren Bestimmungsort abgeführt werden. (Das Nähere hierüber im Verordnungswege.)

Zu §. 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern, des Handels und Ackerbaues vom 14. Mai 1873:

In dem letzten Alinea wäre zu bestimmen, daß beim Ausbruche der Rinderpest unter einem in der Observation befindlichen Triebe der ganze Trieb getödtet werde, um die Verseuchung der übrigen gleichzeitig in der Contumaz befindlichen Viehheerden zu verhüten.

Da die Erfahrung lehrt, daß in der Regel selten mehrere verseuchte Viehtriebe gleichzeitig in die Contumaz eintreten, bei dem gegenwärtigen Contumazverfahren aber, wo der verseuchte Trieb in den Seuchenhof gestellt und wenn derselbe gefüllt ist, andere verseuchte Triebe in den Observationsokolen zurückgelassen werden müssen und nur die vorkommenden kranken Thiere getödtet werden, ist eine Verschleppung der Seuche auf andere noch intacte Viehtriebe bei der sich hierzu mannigfaltig darbietenden Gelegenheit nicht zu verhüten.

Außer dem obgenannten Zwecke würde aber auch das erreicht, daß die Anstalt nur für die Zeit, als der Trieb getödtet und verscharrt und die Anstalt desinficirt wird, zu sperren wäre und nicht, wie es jetzt geschieht, wochenlang gesperrt bliebe.

Der Grundsatz, daß eine Contumazanstalt **nie** gesperrt werden soll, muß aufrecht erhalten und durchgeführt werden, sonst wäre es überhaupt besser, man lasse sie sogleich gänzlich auf, anstatt solche mit großem Kostenaufwande errichtete Anstalten wochen-, ja monatelang gesperrt zu halten.

Es wäre demnach im letzten Alinea des §. 1 etwa zu sagen, noch „daselbst";
in welchem Falle nach §. 22 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 behufs schleuniger Befreiung der Anstalt von der Seuche vorzugehen ist.

Ein Modus bezüglich der zu leistenden Entschädigung müßte auch getroffen werden, um den Händlern keine Gelegenheit zu Mißbräuchen zu bieten.

Bei §. 2 würde dann das letzte Alinea entfallen.

Zu §. 4 ad a wäre zu setzen:

Ein solches Schlachthaus soll nur dort errichtet werden, wo eine Eisenbahnstation sich befindet.

Ad c wäre zu setzen:

Das zur Grenzschlachtung bestimmte Vieh kann auf demselben Wege wie das zur Observation in der Contumaz bestimmte aus Rußland eingebracht werden. Vor der Contumaz ist aber der Trieb auf einer besonderen, bis zum Schlachthause führenden Straße abzulenken, die von einheimischem Vieh nicht begangen werden darf. Dieselbe ist mit festen Barrieren zu versehen. Die Herstellung und Erhaltung dieser Straße obliegt dem Unternehmer des Schlachthauses.

Und als Zusatz: Es darf im Verlaufe von 24 Stunden nie mehr Vieh in das Schlachthaus eingebracht werden, als am selben Tage geschlachtet und verführt wird.

Alle am selben Tage eingebrachten Thiere müssen geschlachtet werden, und es darf kein Stück auf den anderen Tag übrig bleiben. Jedes Viertel soll nach der Schlachtung zollamtlich plombirt werden, und dürfen nichtplombirte Stücke zum Eisenbahntransporte nicht angenommen werden.

Zu g alinea 2 wäre zuzusetzen, welche Agende je nach Umständen, aber nie ohne ausdrückliche Zustimmung der vorgesetzten Landesbehörde, dem jeweiligen Contumazdirector gegen eine von der Landesbehörde zu bestimmende Entschädigung übertragen werden kann.

Die Ausstellung des nach Formular a zu verfassenden Certificates für jede Fleischsendung obliegt dem überwachenden Thierarzte gegen Mitfertigung des die Plombirung besorgenden Finanzorganes.

Bei §. 5 hätte lit. c wegzufallen.

Zu §. 6 als Zusatz k:

Das aus solchen Schlachthäusern herrührende Fleisch darf nur in größere Verbrauchsorte mittelst der Eisenbahn gesandt werden.

Das nöthige Quantum an Fleisch für den Localbedarf des Contumazortes wird unter Controle des landesfürstlichen Thierarztes abgegeben.

Zu §. 8 erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Bezüglich der Verwerthung des Fleisches von in Seuchenorten oder in Seuchengrenzbezirken geschlachteten Thieren muß Folgendes vorausgeschickt werden:

In Galizien wurde jährlich eine sehr große Anzahl von Hornviehstücken wegen Rinderpestgefahr getödtet und war die Verwerthung derselben bis zum Jahre 1873 nur in loco gestattet.

Nach dem Inslebentreten des genannten Gesetzes wurden nun nur in einigen Seuchenorten gesunde Viehtriebe verwerthet, so speciell z. B. im Herbste vorigen Jahres 50 Stück aus Oświecim.

Wenn man nun bedenkt, welche Unmasse von kostbarem Nahrungsstoff während dieses Zeitraumes vergeudet wurde, indem man damit die Erde in ausgiebigster Weise düngte, und wie gut selbe zum allgemeinen Wohle hätte verwerthet werden können, so muß man billig über Gesetze staunen, die so etwas anordnen, und es begreiflich finden, daß der Preis dieses nothwendigen Nahrungsmittels nicht nur in Wien, sondern ohne Ausnahme überall enorm hoch und für viele Tausende unerschwinglich ist.

Es ist eine traurige Thatsache, daß man sich nur an den starren Buchstaben des Gesetzes hielt, anstatt in den Geist desselben einzugehen und es in diesem Sinne durchzuführen. Als Beleg hierfür dienen die k. k. politischen Behörden in Galizien bei der Durchführung des Gesetzes vom 2. Mai 1873.

Es scheint, daß, weil dieses Gesetz mehr Umsicht und Energie erheischt, es entweder sehr lässig oder gar nicht durchgeführt wird. — Da es ja einfacher und leichter ist, die getödteten Thiere zu verscharren, als die Verwerthung derselben einzuleiten, so geschieht beinahe stets ersteres und dies ohne die geringsten Gewissensscrupel; denn die Entschädigung für die getödteten Thiere leistet ja der Staatsschatz und wenn keine Entschädigung zuerkannt wird, so trifft der Schaden nicht die k. k. Beamten, sondern die Eigenthümer.

Findet nun einmal eine Verwerthung statt, so wird die Sache so lässig und so ungeschickt eingeleitet, daß der Staat nur einen geringen Nutzen davon hat, wie dies beispielsweise im heurigen Jahre in einem Bezirke Galiziens der Fall war, wo Contumazochsen per Stück in lebendem Zustande sammt der Haut um 20 fl. an jüdische Zwischenhändler verkauft wurden; diese Ochsen wurden in loco geschlachtet und das Fleisch nach Wien verführt. Welcher Profit hierbei erzielt worden ist (es waren 140 Stück), läßt sich leicht berechnen.

Meiner Ansicht nach müßte unter allen Umständen den k. k. politischen Behörden stricte aufgetragen werden, daß sie sich im Falle, als eine Verwerthung des Fleisches nach den Bestimmungen des revidirten Gesetzes vom 2. Mai 1873 zulässig ist, mit dem Approvisionirungsvereine in Wien ins Einvernehmen zu setzen haben und durch Vermittlung desselben das Fleisch zu verkaufen wäre; über die Modalitäten eines solchen Einvernehmens könnten nähere Bestimmungen gewiß leicht getroffen werden und würde hierdurch eine nicht unbeträchtliche Fleischzufuhr nach Wien, sondern auch eine bedeutende Entlastung des Staatsschatzes anläßlich der Entschädigung für gekeultes Vieh eintreten.

Jedenfalls aber wäre diese mir sehr zweckmäßig erscheinende nützliche Maßregel nur durch die strengsten diesbezüglichen Weisungen an die k. k. politischen Behörden in Galizien und der Bukowina zu erreichen, da sonst die übliche Bequemlichkeit ein günstiges Resultat ebensowenig wie bisher erwarten läßt.

Schließlich wären nach meinem Dafürhalten allenfalls noch nähere Bestimmungen über die zur unmittelbaren Schlachtung in Wien bestimmten Contumazochsen zu treffen, und zwar:

a) Müßten solche Ochsen beim Eintritte in die Contumaz vom Director der Anstalt bezüglich ihres Gesundheitszustandes genau untersucht werden. Einer Krankheit, namentlich der Rinderpest verdächtige oder evident kranke Thiere wären sogleich auszuscheiden und der ganze Trieb nicht mehr zur unmittelbaren Schlachtung nach Wien zuzulassen, sondern dem gewöhnlichen Contumazverfahren zu unterziehen.

b) Ein solcher Trieb wäre, ohne mit den anderen in der Contumazanstalt befindlichen in Berührung zu kommen, unverweilt in dem für sie bestimmten Okol aufzustellen, dort zu füttern nnd zu tränken und vom Director während der zwölfstündigen Beobachtungsfrist wiederholt genau zu untersuchen.

c) Die zwölfstündige Beobachtungsfrist eines solchen Triebes kann nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gerechnet werden. Eine Observation während der Nachtstunden ist unzulässig.

d) Nach der jedesmaligen Entfernung eines solchen Triebes aus dem Okol muß derselbe vorschriftsmäßig desinficirt werden. Unter keiner Bedingung dürfen neu eintretende Triebe in einem solchen nicht gereinigten Okol aufgestellt werden.

e) Auf dem Viehpasse wäre die Bemerkung beizufügen, daß die Thiere zur unmittelbaren Schlachtung in Wien bestimmt sind und während des Eisenbahntransportes auf keiner Station ausgeladen werden dürfen.

f) Ein Abverkauf in Wien behufs Abtreibens solcher Stücke außerhalb Wiens wäre unter keiner Bedingung gestattet.

g) Eisenbahnwaggons, in denen die zur unmittelbaren Schlachtung in Wien bestimmten Viehtriebe befördert wurden, sind jedesmal der vorgeschriebenen genauen Desinfection zu unterziehen.

Sollten sich nun die hier gemachten Erörterungen und Abänderungsvorschläge bezüglich der gegenwärtig bestehenden Zustände in den Contumazanstalten — die in ihrer jetzigen Einrichtung füglich Rinderpestzuchtanstalten genannt werden können — sowie in Bezug auf die nöthig erscheinenden Zusätze zu den gegenwärtig bestehenden erwähnten Seuchengesetzen und Verordnungen der Würdigung des hohen Abgeordnetenhauses, sowie der eingehendsten Erwägung und eventuellen und entsprechenden Berücksichtigung seitens der hohen Regierung — besonders bis zur Durchführung der nothwendigen strengen Grenzsperre als Erleichterung zum Uebergange und als Einleitung zu dieser Maßregel — erfreuen, so wäre den Intentionen des Ausschusses in Bezug auf Regelung dieser eminent wichtigen volkswirthschaftlichen Angelegenheit zum Besten des Staates und der Bevölkerung entsprochen, und mit der Hoffnung, daß dies baldigst geschehen möge, schließe ich, indem ich glaube, dem mir gewordenen Auftrage nach Kräften und zum Besten der Sache entsprochen zu haben.

Wien, im December 1874.

Georg Ritter v. Schönerer.

Beilage 4.

Rinderstand der im Reichsrathe

Länder	Rinderstand am 31. December 1869.				Werth desselben in der geringen runden Summe à 100 fl.	Entfallen Stücke auf	
	Ochsen und Stiere	Kühe	Kälber bis zu 3 Jahren	Summe	Gulden	eine □ Meile	1000 Einwohner
Niederösterreich	98.709	276.315	128.968	503.992	50,399.200	1.465	258
Oberösterreich	89.756	243.443	142.320	475.519	47,551.900	2.286	650
Salzburg	15.595	86.106	65.668	167.369	16,736.900	1.339	1.108
Steiermark	118.236	265.581	212.130	595.947	59,594.700	1.528	527
Kärnten	43.988	87.104	101.699	232.791	23,279.100	1.293	693
Krain	55.211	79.071	55.258	189.540	18,954.000	1.089	409
Triest, Görz, Gradisca und Istrien	36.875	50.459	20.692	108.026	10,802.600	777	185
Tirol und Vorarlberg . . .	39.081	244.722	177.636	461.439	46,143.900	905	525
Böhmen	234.724	882.972	484.319	1,602.015	160,201.500	1.774	313
Mähren	63.718	321.277	152.310	537.305	53,730.500	1.392	269
Schlesien	9.685	112.398	51.058	173.141	17,314.100	1.945	339
Galizien	365.429	1,083.203	621.940	2,070.572	20,705.722	1.528	382
Bukowina	68.247	73.734	82.443	224.424	22,442.400	1.233	438
Dalmatien	46.060	24.751	12.321	83.132	8,313.200	374	188
Summe .	1,285.314	3,831.136	2,308.762	7,425.212	742.521.200	. . . .	. . . .
Die Nettoverminderung vom Bestande anno 1869 abgezogen, bleibt sonach factischer Bestand . . .	211.196	97.355	298.121	606.672	60,667.200		
Totalsumme	1,074.118	3,733.781	2,010.641	6,818.540	681,854.000		

Somit factischer Geldverlust in 12 Jahren 60,667.200 fl.

Laut Daten der k. k. statistischen Centralcasse.

vertretenen Königreiche und Länder.

Der Rinderstand hat sich vom 31. October 1857 bis 31. December 1869									
vermehrt um					vermindert um				
Ochsen und Stiere	Kühe	Kälber bis zu 3 Jahren	Summe	Geldwerth 100 Gulden	Ochsen und Stiere	Kühe	Kälber bis zu 3 Jahren	Summe	Geldwerth 100 Gulden
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	12.458	4.491	8.258	25.207	2,520.700
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	7.424	2.742	2.309	12.475	1,247.500
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	2.311	10.160	7.530	20.001	2,000.100
1.326	831	17.685	19.842	1,984.200	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .
. . . .	. . . .	10.716	10.716	1,071.600	5.433	2.606	. . . .	8.039	803.900
. . . .	101	1.895	1.996	199.600	1.519	. . . .	. . . .	1.519	151.900
. . . .	. . . .	1.944	1.944	199.400	3.118	1.248	. . . .	4.366	436.600
. . . .	. . . .	40.976	40.976	4,097.600	1.179	11.050	. . . .	12.229	1,222.900
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	48.880	82.016	102.891	233.787	23,378.700
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	925	22.775	25.262	48.962	4,896.200
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	1.288	4.012	14.282	19.582	1,958.200
. . . .	57.120	. . . .	57.120	5,712.000	117.488	. . . .	194.710	312.198	31,219.800
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	413	692	8.153	9.258	8,925.800
. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	10.086	13.615	7.942	31.643	3,164.300
1.326	58.052	73.216	132.594	13,259.400	212.522	155.407	371.337	739.266	73,926.600
				Ab Vermehrung . .	1.326	58.052	73.216	132.594	13,259.400
				Bleibt Nettoverminderung an Stücken . .	211.196	97.355	298.121	606.672	60,667.200

Beilage 5.

I. Rindfleisch.

Im Jahre	Zahl der in den beiden Schlachthäusern und in den vor den Linien befindlichen Stadttheilen des II. und IV. Bezirkes geschlachteten Rinder.	Gesammtgewicht des Fleisches, wenn per Stück Schlachtvieh ein durchschnittliches Fleischgewicht von 475 Pfund angenommen wird	Jährliche Rindfleisch-Einfuhr	Gesammt-Consum an Rindfleisch per Jahr	Gesammt-Consum an Rindfleisch per Tag	Bevölkerungsziffer einschließlich der Garnison	Pro anno per 1 Kopf in Wien	Pro anno per 1 Kopf in Berlin
	Centner					Köpfe		
1871	97.704	464.093	110.748	574.841	1.574	655.380	87.71	—
1872	105.711	502.127	127.516	630.127	1.725	669.926	94.06	38.86
1873	119.062	565.545	154.000	719.545	1.971	683.346	105.3	—

II. Kalbfleisch.

Im Jahre	Zahl der zum Consum eingeführten Kälber	Gesammtgewicht des Fleisches, wenn das Kalb zu 80 Pfund Fleischgewicht im Durchschnitte angenommen wird	Quantität des in die Großmarkthalle eingelieferten Kalbfleisches	Gesammt-Kalbfleisch-Consum per Jahr	Bevölkerungsziffer einschließlich der Garnison	Pro anno per 1 Kopf in Wien	Pro anno per 1 Kopf in Berlin
	Stück	Pfunde			Köpfe		
1871	136.681	10,934.480	220.713	11,155.193	655.380	17.02	—
1872	140.524	11,241.920	548.402	11,790.322	669.926	17.06	5.09
1873	161.231	12,898.480	799.968	13,698.448	683.346	20.05	—

Anmerkung.

Die Durchschnittsziffern per 1 Kopf Wien entgegen Berlin beweisen schlagend, daß die Fleischernährungsweise in Wien eine irrationelle ist und deßhalb auch eine sehr theuere, nachdem vorwiegend Rind- und Kalbfleisch gegessen und die anderen nahrhafteren Fleischgattungen vernachlässigt werden.

III. Schaffleisch.

Im Jahre	Zahl der zum Consum eingeführten Schafe	Gesammtgewicht des Fleisches, wenn das Schaf zu 40 Pfund im Durchschnitte angenommen wird	Quantität des in die Großmarkthalle eingelieferten Schaffleisches	Gesammt-Schaffleisch-Consum per Jahr	Bevölkerungsziffer einschließlich der Garnison	Pro anno per 1 Kopf in Wien	Pro anno per 1 Kopf in Berlin
	Stück	Pfunde			Köpfe		
1871	49.961	1,998.440	28.697	2,027.137	655.380	3.09	—
1872	45.550	1,822.000	69.713	1,891.713	669.926	3.12	7.45
1873	50.341	2,013.640	81.564	2,095.204	683.346	3.08	—

IV. Schweinefleisch.

Im Jahre	Zahl der zum Consum eingeführten und der in den vor der Linie gelegenen Stadttheilen des II. und IV. Bez. geschlachteten Schweine.	Gesammtgewicht des Fleisches, wenn das Schwein zu 75 Pfund Fleischgewicht im Durchschnitte angenommen wird	Quantität des in die Großmarkthalle eingelieferten Schweinefleisches	Gesammt-Consum in Schweinefleisch per Jahr	Bevölkerungsziffer einschließlich der Garnison	Pro anno per 1 Kopf in Wien	Pro anno per 1 Kopf in Berlin
	Stücke	Pfunde			Köpfe		
1871	175.920	13,194.000	195.127	13,389.127	655.380	22.10	—
1872	179.356	13.454.700	146.314	13,601.014	669.926	20.45	40.28
1873	183.726	13,779.450	151.318	13,779.450	683.346	20.17	—

Anmerkung.

Die Durchschnittsziffern per 1 Kopf Wien entgegen Berlin beweisen schlagend, daß die Fleischernährungsweise in Wien eine irrationelle ist und deßhalb auch eine sehr theuere, nachdem vorwiegend Rind- und Kalbfleisch gegessen und die anderen nahrhafteren Fleischgattungen vernachlässigt werden.

Beilage G.

Vergleichende Zusammenstellung des Viehstandes

	Quadratmeilen	Einwohnerzahl	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine
Baden nach einer Zählung vom 3. December 1873	273.$_{78}$	1,461.428	70.220	660.405	170.556	371.389
Mähren „ „ „ „ 31. „ 1869	403.$_{71}$	2,017.274	118.469	537.305	323.503	161.419
Böhmen „ „ „ „ 31. „ 1869	943.$_{75}$	5,140.544	189.337	1,602.015	1,106.290	228.180

in Baden mit dem in Mähren und Böhmen.

Ziegen	Enthalten per									
	1 Quadratmeile					1000 Einwohner				
	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
79.886	256.48	2.046.96	622.96	1.356.52	331.98	46.13	439.50	116.75	254.20	54.53
80.383	290.44	1.330.91	801.25	399.83	199.11	58.72	263.37	155.40	80.01	30.99
194.273	200.63	1.697.49	1.172.22	241.78	200.57	36.83	311.64	215.20	44.39	37.96

Anmerkung. In Baden wurden von Total-Ackerarea per 535.014 Hektaren 1 Hektar = 1.7377 niederösterreichische Joch gebaut:

Getreide, Hülsenfrüchte	303.581 Hektar	=	515.987 Joch
Futter, Handelsgewächse und Hackfrucht	201.237 „	=	342.102 „
	30.196 „	=	51.333 „
	535.014 Hektar	=	909.422 Joch

Es werden gerade diese drei Länder zum Vergleiche genommen, weil selbe, was Bodenqualität betrifft, sich ähnlich sind, die Freitheilbarkeit des Bodens in allen drei Ländern Gesetz ist und Mähren und Böhmen im großen Ganzen sich mitunter noch günstigerer Verhältnisse als Baden erfreuen.

Beilage 7.

Vergleich

der Einfuhr und Ausfuhr in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1873.

Thiergattung	Einfuhr	Ausfuhr	Mithin wurden				
			mehr eingeführt als ausgeführt	Preis	mehr ausgeführt als angeführt	Preis	Zoll
	Stücke		Stücke				
Ochsen	127.359	73.614	53.745	. . .	. . . . .	. . .	. . .
Kühe	28.746	29.044	. . . . .	. . .	298	. . .	. . .
Kälber	29.472	46.776	. . . . .	. . .	17.304	. . .	. . .
Schafe und Ziegen	230.773	348.406	. . . . .	. . .	117.633	. . .	. . .
Lämmer und Kitze	35.323	28.638	6.685	. . .	. . . . .	. . .	. . .
Schweine	542.823	180.624	362.199	. . .	. . . . .	. . .	. . .

Beilage 8.

Oesterreichischer Rinderhandel.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Der Ein- und Ausfuhr		Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Der Ein- und Ausfuhr		Anmerkung
	Stücke		+	—		Stücke		+	—	
1831	65.089	31.040	34.049	. . . . .	1851	71.522	30.673	40.849	. . . . .	Laut Daten der k. k. statistischen Centralcommission.
1832	79.905	34.411	45.494	. . . . .	1852	80.851	32.348	48.503	. . . . .	
1833	78.636	32.114	46.522	. . . . .	1853	64.932	38.125	26.807	. . . . .	
1834	53.938	29.177	24.761	. . . . .	1854	56.537	24.450	32.087	. . . . .	Der Totalwerth sämmtlicher Rindvieheinfuhr in 40 Jahren, nur zu 100 fl. im Durchschnitt gerechnet, resultirt eine Summe von 158.353.500 fl.
1835	76.774	27.948	48.826	. . . . .	1855	49.239	29.429	19.810	. . . . .	
1836	101.887	27.733	74.154	. . . . .	1856	61.809	26.899	34.910	. . . . .	
1837	92.641	30.180	62.461	. . . . .	1857	48.801	35.144	13.657	. . . . .	also pro anno . . . . . 3,958.837 fl.
1838	89.878	28.751	61.127	. . . . .	1858	73.600	30.707	42.893	. . . . .	
1839	92.061	27.244	64.817	. . . . .	1859	73.233	38.285	34.948	. . . . .	
1840	100.253	30.135	70.018	. . . . .	1860	60.148	47.010	14.138	. . . . .	
1841	88.925	30.304	58.621	. . . . .	1861	86.196	47.538	38.658	. . . . .	
1842	95.133	32.361	62.772	. . . . .	1862	83.511	39.431	44.080	. . . . .	
1843	110.175	55.659	54.516	. . . . .	1863	62.181	35.472	26.709	. . . . .	
1844	114.333	45.180	69.150	. . . . .	1864	57.947	43.635	14.312	. . . . .	
1845	61.574	35.853	25.721	. . . . .	1865	38.757	66.663	. . . . .	27.906 minus Einfuhr	
1846	89.015	35.161	53.654	. . . . .	1866	46.189	73.431	. . . . .	27.242 detto } 57.410	
1847	86.548	31.843	54.705	. . . .	1867	71.169	78.316	. . . . .	2.262 detto	
1848	31.029	13.543	17.486	. . . . .	1868	108.923	46.274	62.649	. . . . .	
1849	56.937	12.383	44.554	. . . .	1869	115.024	70.955	44.069	. . . . .	
1850	74.130	32.434	41.696	. . . . .	1870	110.421	54.781	55.640	. . . . .	
					1871	94.227	63.505	30.722	. . . . .	

Summe in 40 Jahren . . 1,017.204 623.741

Total-Summe 1,640.945
ab minus Einfuhr . . 57.410
pro anno Durchschnitt . . . 1,583.535 = 39.588,37 Stück

Beilage 9.

Ausweis

über den Schlachtviehauftrieb in Wien.

Im Jahre	Bevölkerung		Gesammtauftrieb von Schlachtvieh	Schlachtung in den Wiener Schlachthäusern	Landesabtrieb	Rindfleischeinfuhr	Anmerkung
	Wien	Vororte	Stück			Wiener Centner	
1857	516.105	119.148	124.789	97.974	32.690	7.185	Wenn man den Schlachtviehauftrieb mit der Rindfleischeinfuhr vergleicht, so zeigt sich, daß der Ankauf von Schlachtvieh für den hiesigen Bedarf sich verringert hat, während die Einfuhr geschlachteten Viehes stetig zunimmt. Noch deutlicher treten diese Verhältnisse bei einer Beobachtung durch eine längere Anzahl von Jahren hervor.
1858	510.213	. . . . .	139.137	103.079	42.492	10.956	
1859	520.414	. . . . .	151.119	104.611	51.141	12.340	
1860	530.829	. . . . .	141.563	106.372	41.669	15.390	
1861	541.462	. . . . .	139.826	104.077	42.277	17.335	
1862	552.318	. . . . .	152.847	104.717	55.229	17.266	
1863	563.402	. . . . .	153.800	102.046	57.599	21.311	
1864	574.733	. . . . .	152.497	102.104	56.223	27.967	
1865	585.654	. . . . .	142.119	98.181	49.077	35.597	
1866	594.791	. . . . .	164.041	100.097	70.775	38.961	
1867	607.269	. . . . .	143.778	96.490	48.832	48.553	
1868	617.388	. . . . .	145.268	91.180	51.853	65.600	
1869	632.127	210.948	136.938	91.445	49.843	47.494	
1870	644.538	. . . . .	147.260	92.664	58.579	95.277	
1871	655.380	. . . . .	149.360	92.506	61.527	110.748	
1872	669.926	277.625	164.430	99.278	68.603	127.516	
1873	683.346	. . . . .	204.735	110.929	95.580	154.000	
Durchschnittliche Steigerung in % von 1857 bis 1871.	+ 1·8	von 1857 bis 1869 + 3·62	+ 1·6	— 0·9	+ 4·7	+ 16·5	

Beilage 10.

Rinderstand verschiedener Staaten und Länder in Europa.

Länder	Anzahl der Stücke				Anmerkung
	im Jahre	Stücke	per 1000 Einwohner	per 1 geographische □ Meile	
Deutsches Reich in toto	1864 1867	14,994.084 15,128.791	380	1.571	
Preußen	1864 1867	6,111.994 7,996.818	324	1.250	
Baiern	1863	3,162.387	651	2.297	
Württemberg	1866 1868	974.917 911.013	501	2.573	
Sachsen	1867	625.260	245	2 290	
Baden	1869	609.380	425	2.192	
Frankreich	1862 1866	14,197.360 12,733.188	346	1.327	
Oesterreich	1864 1869	13,660.322 12,504.408	351	1.106	
Großbritannien	1867 1868 1870 1871	8.731.473 9.083.416 9,235.052 9,346.216	294	1.611	
Italien	1867	3.708.635	177	687	
Spanien	1865	2,904.598	173	316	
Holland	1866 1867 1868 1869	1.271.653 1.361.278 1.368.175 1,401.910	393	2.354	
Belgien	1856 1866	1,257.649 1,242.445	250	2.326	
Dänemark	1866	1,993.801	651	2.771	
Schweiz	1866	992.895	372	1.055	

*) Laut der in der deutschen Agriculturhalle von Dr. L. Wittmark in Berlin ausgestellten statistischen Daten.

Beilage 11.

Uebersichts-

über den Stand der Rinderpest

Länder	Monat	Jahr	Ergriffene Kreise	Zahl der ergriffenen Orte	Zahl der ergriffenen Kreise	Hornvieh-Stand in den Orten vor Ausbruch der Seuche	Vom Ausbruch der Seuche bis zu deren Erlöschen sind daher erkrankt	genesen	gefallen	gekeult gesunde	gekeult kranke
Mähren und Schlesien	Jänner	1828									
	December	1829	Alle	60	8	38.000	10.000	1.800	8.000	. . .	200
	do.	1830	Alle ohne Troppau	23	7	18.920	5.843	1.023	4.820	. . .	. . .
	Februar März October	1831	Brünn, Hradisch	2	2	1.490	345	70	275	. . .	. . .
	ganze Jahr	1832	Brünn, Iglau, Olmütz, Prerau, Troppau	21	5	11.144	3.070	530	2.540	. . .	. . .
	August September	1833	Alle ohne Hradisch	76	7	17.900	5.467	621	4.083	. . .	763
	Juni Februar	1834	Alle ohne Troppau	155	7	30.194	9.152	1.472	7.221	. . .	459
	Mai März	1835	Olmütz, Brünn, Hradisch, Teschen	29	5	6.153	830	141	597	. . .	92
	Jänner März	1836	dto.	113	8	22.302	4.430	873	2.943	. . .	614
	Jänner Februar	1837	dto.	85	8	16.137	2.817	430	2.034	. . .	353
	Jänner März	1838	Alle ohne Iglau u. Teschen	177	6	40.489	8.652	1.245	5.793	. . .	1614
	Jänner December	1839	Alle ohne Iglau, Brünn	56	6	10.659	1.901	352	1.361	. . .	188
		1840 1841 1842 1843	Seuchen ausgeblieben	. . .	. . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . .
	October December	1844	Prerau, Troppau, Teschen	31	3	7.021	755	52	541	. . .	162
	do.	1845	Hradisch, Prerau, Teschen	21	3	4.484	771	51	525	. . .	195
	In 18 Jahren			849	75	224.893	54.033	8.660	41.233	. . .	4.640

Tabelle

vom Jahre 1828 bis inclusive 1873.

Allgemeiner Verlust	Verbliebener Stand	Staatsentschädigung		des Verlustes wahrer Werth		Somit factischer Verlust entgegen der Entschädigung		Anmerkung
Stücke		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8200	29.800	unbekannt	. .	820.000	. .	Konnte wegen Mangel der Ausweise über die vom Staate geleisteten Entschädigungen nicht nachgewiesen werden.		Ergriffen wurde durch 18 Jahre: Der Teschener Kreis 13 Mal „ Brünner „ 11 „ „ Olmützer „ 11 „ „ Hradischer „ 11 „ „ Znaimer „ 9 „ „ Troppauer „ 9 „ „ Iglauer „ 8 „ also evident die Verschleppung nach der geographischen Lage der Galizien zunächst gelegenen Kreise. Unter Rubrik „Gesund gekeult" fehlen die Daten, weil damals das Seuchengesetz diese Maßregel nicht anordnete und vieles Fleisch in den Jahren 1830 und 1831 verwendet werden durfte. Die Entschädigungssummen aus dem Staatsschatze sind unbekannt.
4820	14.100	. . .	. .	482.000	. .			
195	1.215	. . .	. .	19.500	. .			
2540	8.604	. . .	. .	254.000	. .			
4846	13.084	. . .	. .	484.600	. .			
7680	22.514	. .	. .	768.000	. .			
689	5.464	. . .	.	68.900	. .			
3557	18.745	. . .	. .	355.700	. .			
2387	13.750	. . .	. .	238.700	. .			
7407	33.082	. . .	.	740.700	. .			
1549	9.110	. . .	. .	154.900	. .			
. . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
703	6.318	. . .	. .	70.300	. .			
720	3.764	. .	. .	72.000	. .			
45.293	. .	. . .	. .	4,529.300	. .			

Länder	Monat	Jahr	Ergriffene Kreise	Zahl der ergriffenen Orte	Zahl der ergriffenen Kreise	Hornvieh-Stand in den Orten vor Ausbruch der Seuche	Vom Ausbruch der Seuche bis zu deren Erlöschen sind daher erkrankt	genesen	gefallen	gekeult gesunde	gekeult kranke
Mähren und Schlesien	. . . . .	1846	fehlen die Acten	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .
	. . . .	1847	soll eine Rinderpest nicht geherrscht haben	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . .
	. . . . .	1848 1849	fehlen die Acten	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . .
	August bis März	1850 1851	. . . . .	54	. . .	. . . .	1.247	130	792	. . .	325
	. . . . .	1852	war seuchenfrei	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . .
	November bis Juli	1853 1854	. . . . .	139	. . .	. . . .	1.655	148	1.193	. . .	506
	August bis Jänner	1854 1855	. . . . .	19	. . .	. . . .	1.036	149	565	. . .	379
	September bis März	1855 1856	. . . . .	41	. . .	. . . .	1.549	230	914	. . .	405
Mähren	. . . . .	1857 bis 1863	. . . . .	91	39	lückenhafte Berichte mit nur					
	. . . . .	1864 1865	waren seuchenfrei	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . .
	. . . . .	1866	Orte und Meiereien	99	. . .	. . . .	1.783 1.788	verdächtig erkrankt	. . . .	. . .	35.71
	. . . . .	1867	. . . . .	. . .	. . .	. . . .	355	dto.	. . . .	. . .	355
	. . . . .	1868 1869 1870	waren seuchenfrei	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . .
	October bis Jänner	1871 1872	Orte und Meiereien	31	. . .	. . . .	680	dto.	. . . .	. . .	680
	October bis Februar	1872 1873	Orte und Meiereien	40	. . .	. . . .	798	dto.	. . . .	. . .	789
	Februar 2. Mai	1873 1874	seuchenfrei	. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . .	. . .
			Vom Jahre 1860 bis inclusive 1873 wurden für gekeultes Rindvieh . . .								

Allgemeiner Verlust	Verbliebener Stand	Staats-Entschädigung		des Verlustes wahrer Werth		Somit factischer Verlust entgegen der Entschädigung		Anmerkung
Stücke		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .	Konnte wegen Mangel der Ausweise über die vom Staate geleisteten Entschädigungen nicht nachgewiesen werden.		Es ist sehr bedauerlich, daß diese Daten nicht mehr mit der früheren Accuratesse geführt wurden, was wohl darin seine Ursache haben mag, daß vom Jahre 1860 an Schlesien von Mähren getrennt wurde und die Acten bei der Uebersiedlung in Verlust gerathen sein können.
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
1.117 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			Es sind also nur die Geldentschädigungen ohne die Unzahl Stück Verluste zu eruiren gewesen, oder war sonst eine andere Ursache; aber traurig bleibt es doch immer, die Wahrnehmung machen zu müssen, daß die Rindviehzucht Mährens in stetem Verfall ist.
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
1.699 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
944 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	.			
1.319 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			In den meisten Ländern Oesterreichs, von denen die Daten fehlen, dürfte es nicht besser sein.
2.056 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			Schlesien hatte einen Hornviehstand im Jahre 1869 von 173.141 Stück. — Den Werth per Stück nur ganz billig mit 100 fl. angenommen, gibt 17,314.000 fl. die verminderte Zahl gegen 192.723 Stück im Jahre 1869 von 19.580 Stück seit dem Jahre 1857 eine Nationalvermögensverminderung à 100 fl. pr. 1,958.000 fl.
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
3.571 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
355 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
680 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
798 . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
. . . . .	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .			
200.847 fl. entschädigt.								

Länder	Monat	Jahr	Ergriffene Kreise	Zahl der ergriffenen Orte	Zahl der ergriffenen Kreise	Hornvieh-Stand in den Orten vor Ausbruch der Seuche	Vom Ausbruch der Seuche bis zu deren Erlöschen sind daher erkrankt	genesen	gefallen	gekeult gesunde	gekeult kranke
			Orte	Höfe						verdächtig	
Galizien	. . . . .	1861	32	227	. . .	11.018	1.484	435	997	51	52
	. . . . .	1862	180	1063	. . .	95.003	5.496	1.626	3.555	357	315
	. . . . .	1863	91	501	. . .	36.115	2.783	657	1.948	284	178
	. . . . .	1864	389	3759	. . .	165.326	18.429	2.893	13.563	2499	1.964
	. . . . .	1865	137	1564	. . .	68.966	7.394	1.702	4.741	1016	915
	. . . . .	1866	117	688	. . .	56.697	3.189	730	1.965	549	494
	. . . . .	1867	245	991	. . .	115.386	5.380	620	3.429	1419	1.331
	. . . . .	1868	147	1253	. . .	61.102	4.553	189	1.819	1964	2.545
	. . . . .	1869	55	342	. . .	19.383	1.124	4	320	2313	800
	. . . . .	1870	89	492	. . .	30.062	1.253	3	337	2169	1.013
	. . . . .	1871	50	187	. . .	19.586	608	. . . .	166	642	442
	. . . . .	1872	?	?	. . .	?	994	. . . .	238	1.628	756
	. . . . .	1873	?	?	. . .	?	880	. . . .	226	1.917	654
	In 13 Jahren . .		. . . . .	. . .	. . .	678.644	53.567	8.859	33.304	16.808	11.459
Bukowina									Per annum Durchschnitt à 100 fl. nur macht		
	. . . .	1871	. . . . .	. . .	. .	. . . .	8	. . .	. . . .	12	8
	. . . . .	1872	. . . . .	. . .	. . .	. . .	257	. . . .	32	236	225
	. . . . .	1873	. . . . .	. . .	. . .	. . . .	252	. . . .	20	201	232
	In 3 Jahren . .		. . . . .	. .	. . .	. . . . .	517	. . . .	52	449	465
Böhmen	. . . . .	1864	. . . . .	. . .	. .	. . . .	153	. . . .	. . . .	. . .	139
	. . . . .	1866	. . . . .	. . .	. . .	. . . .	60	. . . .	. . . .	. .	44
	. . . . .	1872/3	. . . . .	. . .	. . .	. . . .	788	. . . .	. . . .	. . .	699
	In 3 Jahren . .		. . . . .	. . .	. . .	. . . .	901	. . . .	. . . .	. . .	872

Allgemeiner Verlust	Verbliebener Stand	Staats-Entschädigung		des Verlustes wahrer Werth		Somit factischer Verlust entgegen der Entschädigung		Anmerkung
Stücke		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
						nur zu 100 fl. pr. Stück		
1.100	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	110.000	. .	In den Jahren 1863, 1864 und 1865 betrugen die Auslagen für Diäten, Regiekosten der Aerzte und Beamten aus dem Staatsschatze:
4.227	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	422.700	. .	
2.410	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	241.000	. .	für Beamte . . . . 61.029 fl.
18.026	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	1,802.600	. .	„ Aerzte . . . . 48.587 „
6.708	. . . . .	96.050	. .	. . .	. .	670.800	. .	Summe 109.616 fl.
3.008	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	300.800	. .	Hiezu Vorspannsgebühren aus dem
6.179	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	617.900	. .	Landesfonde . . 18.356 fl.
6.318	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	631.800	. .	
3.453	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	345.300	. .	Summe 127.972 fl.
3.519	. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	351.900	. .	Entschädigung für gekeultes Vieh . . . 96·050 fl.
1.250	. . . . .	129.343	26	. . .	. .	125.000	. .	
2.622	. . . . .	112.175	81	. . .	. .	262.200	. .	Also Diäten und Reisekosten um . . . 31.922 fl.
2.797	. . . . .	155.771	71	. . .	. .	279.700	. .	mehr als die Entschädigung für das gekeulte Vieh und zwar nur im Lemberger Verwaltungsgebiete, also in der Hälfte von Galizien. — Durchschnittsentschädigung pr. 1 Stück in den Jahren 1871 und bis inclusive 1873 33 fl. 25 kr.
61.617 . .	. . . . .	493.040	78	. . .	. .	6,161.700	. .	
4.739 Stück Verlust fl. 473.900								
20	. . . . .	822	. .	. . .	. .	2.000	. .	Von allen anderen Kronländern fehlen hier die Nachweise, doch werden selbe von dem hohen Ministerium des Innern leichter zu beschaffen sein. Wäre stets eine strenge Vieh-Conscription gehandhabt worden, wären die Belege vorgelegen. Jedenfalls sind aber die Nachweise der vier Länder Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina um so wichtiger, als diese vier Länder immer zuerst von der Rinderpest ergriffen werden.
461	. . . . .	507	14	. . .	. .	46.100	. .	
433	. . . . .	405	66	. . .	. .	43.700	. .	
914	. . . . .	1.734	80	. . .	. .	91.400	. .	
. . . . .	. . . .	132.300 Commissionskosten	. .	. . .	. .	. . . .	. .	Per 1 Stück Entschädigung 150 fl. ö. W. die Details und weitere Belege erliegen beim k. k. Ministerium des Innern. — An Diäten und anderen Auslagen durch diese drei Jahre wurden verausgabt 47.700 fl.
901	. . . . .	132.300	. .	135.150	. .	2.850	. .	

Beilage 12.

Nachweisung

über die vom Jahre 1834 bis inclusive 1873 für das ein- und ausgeführte Großvieh eingegangenen Ein- und Ausfuhrzölle.

Einfuhr

Im Jahre	Eingangszölle für Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh				Anmerkung
	aus dem Auslande	aus Ungarn und Siebenbürgen	Zusammen	bei der Einfuhr nach Dalmatien	
	Gulden in österreichischer Währung				
1834	287.461	150.247	437.708	4.285	Bis inclusive 1859, beziehungsweise 1866 sind hierunter auch die Eingangszölle des Lombardisch-Venetianischen Königreiches inbegriffen.
1835	399.149	156.281	555.430	5.347	
1836	497.383	146.593	643.976	6.809	
1837	436.722	140.999	577.721	3.579	
1838	416.839	170.381	587.220	2.458	
1839	433.280	161.089	594.369	4.412	
1840	496.142	163.032	659.174	10.056	
1841	458.779	278.705	737.484	9.626	
1842	466.574	244.282	710.856	10.165	
1843	537.703	329.515	867.218	9.369	
1844	535.487	378.501	913.988	7.301	
1845	299.233	410.912	710.145	8.016	
1846	437.279	357.055	794.334	7.979	
1847	425.968	388.536	814.504	5.705	
1848	149.705	324.420	474.125	4.193	
1849	66.501	142.540	209.041	2.682	
1850	350.536	122.444	472.980	3.268	Mit letztem September 1850 wurde die Zwischenzollinie aufgehoben und der gegenseitige Verkehr freigegeben (Reichsgesetzblatt pro 1850 Pag. 925).
1851	382.944	. . . . .	382.944	4.873	
1852	407.775	. . . . .	407.775	4.371	
1853	367.281	. . . . .	367.281	7.461	
1854	263.975	. . . . .	263.975	5.241	
1855	230.818	. . . . .	230.818	3.918	
1856	288.581	. . . . .	288.581	3.137	
1857	210.793	. . . . .	210.793	919	Vom 1. Mai 1857 angefangen wurden die Eingangszölle für Vieh überhaupt in Dalmatien aufgehoben (Reichsgesetzblatt 57 pag. 115).
1858	523.310	. . . . .	323.315	. . . . .	
1859	331.048	. . . . .	331.048	. . . . .	
1860	291.685	. . . . .	291.585	. . . . .	

Im Jahre	Eingangszölle für Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh				Anmerkung
	aus dem Auslande	aus Ungarn und Siebenbürgen	Zusammen	bei der Einfuhr nach Dalmatien	
	Gulden in österreichischer Währung				
1861	414.134	. . . . .	414.134	. . . . .	
1862	401.817	. . . . .	401.817	. . . . .	
1863	288.948	. . . . .	288.948	. . . . .	
1864	278.852	. . . . .	278.852	. . . . .	
1865	192.673	. . . . .	192.673	. . . . .	
1866	205.470	. . . . .	205.470	. . . . .	
1867	327.237	. . . . .	327.237	. . . . .	
1868	528.395	. . . . .	528.395	. . . . .	
1869	511.170	. . . . .	511.170	. . . . .	
1870	495.525	. . . . .	495.525	. . . . .	
1871	465.362	. . . . .	465.362	. . . . .	
1872	630.414	. . . . .	630.414	. . . . .	
1873	600.642	. . . . .	600.642	. . . . .	

Ausfuhr

Im Jahre	Ausgangszölle für Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh				Anmerkung
	in das Ausland	nach Ungarn und Siebenbürgen	Zusammen	bei der Ausfuhr aus Dalmatien	
	Gulden in österreichischer Währung				
1834	6.570	28.083	34.653	18	Bis inclusive 1859, beziehungsweise 1866 sind hierunter auch die Ausgangszölle des Lombardisch-Venetianischen Königreiches begriffen.
1835	6.644	27.182	33.826	62	
1836	6.278	28.366	34.644	85	
1837	6.796	30.873	37.669	321	
1838	6.252	28.723	34.975	196	
1839	5.952	29.279	35.231	547	
1840	6.588	26.086	32.674	61	
1841	6.782	11.265	18.047	38	
1842	6.947	9.519	16.466	66	
1843	12.568	10.578	23.146	53	
1844	10.795	14.115	24.910	31	
1845	7.906	13.647	21.553	30	
1846	7.765	13.357	21.122	56	
1847	6.459	12.301	18.760	105	
1848	4.033	11.529	15.562	348	
1849	3.091	15.775	18.866	179	
1850	5.311	8.260	13.571	170	
1851	5.831	. . . . .	5.831	307	Mit letztem September 1850 wurde die Zwischenzolllinie aufgehoben und der gegenseitige Verkehr freigegeben.
1852	4.059	. . . . .	4.059	214	
1853	4.941	. . . . .	4.941	150	
1854	. . . . .	. . . . .	. . . . .	232	Vom Jahre 1854 angefangen wurde der Ausfuhrszoll bezüglich des allgemeinen österreichischen Zollgebietes aufgehoben.
1855	. . . . .	. . . . .	. . . . .	139	
1856	. . . . .	. . . . .	. . . . .	120	
1857	. . . . .	. . . . .	. . . . .	33	Vom 1. Mai 1857 angefangen wurden die Ausgangszölle in Dalmatien durchgehends aufgehoben. (Reichsgesetzblatt 1857, pag. 115).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über

die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

Die der Ausschußberathung überwiesene Regierungsvorlage hat es sich zur Aufgabe gestellt, noch vor Einführung der neuen Civilproceßordnung die wesentlichsten Mängel des gegenwärtigen Executionsverfahrens durch neue Vorschriften über den Zwangsverkauf zu beseitigen und hiermit sowohl die Sicherheit als die Raschheit der Rechtsdurchsetzung zu befördern.

Dem Ausschusse lag wohl wie der Regierung die Betrachtung nahe, ob es nicht zweckmäßiger wäre, eine vollständige neue Executionsordnung zu schaffen, welche auch bei Einführung der neuen Civilproceßordnung unverändert in den Organismus des Verfahrens eingefügt werden könnte.

Der Ausschuß hat sich jedoch in Uebereinstimmung mit den im Motivenberichte der Regierung niedergelegten Erwägungen dahin entschieden, von einer solchen Erweiterung der Regierungsvorlage abzusehen, weil einerseits die übrigen Executionsarten nicht jene grellen Uebelstände aufweisen, welche bei der executiven Pfändung, Schätzung und Feilbietung von beweglichen und unbeweglichen Sachen gegenwärtig bestehen und weil andererseits die Verfassung einer vollständigen Executionsordnung sowohl in Betreff der mit dem Executionsvollzuge zu betrauenden Personen, als auch in Betreff der von dem Executionsverfahren auszunehmenden Sachen Verhandlungen und Bestimmungen erfordert hätte, welche geraume Zeit in Anspruch nehmen, und den Vorschriften der neuen Civilproceßordnung vorgreifen müßten.

Aus denselben Gründen fand der Ausschuß auch auf die Anregung einzelner seiner Mitglieder wegen sofortiger Einführung des Institutes der Vollstreckungsclausel, wegen neuer Regelung der executiven Sequestration und Verpachtung, dann wegen des Zwangsverkaufes unbeweglicher Güter zur Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft nicht einzugehen.

Die Hauptübelstände, welche das gegenwärtige Executionsverfahren zur Hereinbringung einer Geldsumme durch den Zwangsverkauf aufweist, bestehen einerseits in der Trennung der Execution nach verschiedenen Graden, welche einen beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand zwecklos erheischt und in der offenbaren Unzulänglichkeit und Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung über die Vertheilung des Verkaufserlöses, welche durch die Bestimmungen der Concursordnung vom 25. December 1868 nur in materieller Beziehung und nur für das Concursverfahren theilweise behoben wurde.

Das vorliegende Gesetz geht von dem in allen neueren Proceßgesetzen angenommenen Grundsatze aus, daß die Execution ohne Zwischenverfahren bis zur Befriedigung des Gläubigers fortzusetzen ist

(§. 539 der Proceßordnung für Hannover vom Jahre 1859, §. 360 der ungarischen Civilproceßordnung vom Jahre 1868 und §. 793 des Entwurfes einer österreichischen Civilproceßordnung vom Jahre 1867 bis 1870.)

In Gemäßheit dieses Grundsatzes und in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung Deutschlands und Frankreichs mußten die bisher bestehenden verschiedenen Grade der Execution als besondere Acte aufgegeben und die Execution durch Zwangsverkauf als ein Gesammtact aufgefaßt werden.

Ebenso erschien es zur Ersparung an Zeit und Kosten zweckmäßig, die Ertheilung des executiven Pfandrechtes in der Regel nur als eine Vorbedingung und Vorbereitung des Zwangsverkaufes aufzufassen und von der Vornahme einer besonderen executiven Schätzung gänzlich abzusehen, da diese letztere erfahrungsgemäß keinen verläßlichen Maßstab für den wirklichen Werth eines Gutes darbietet und für die Erzielung eines diesem Werthe entsprechenden Verkaufserlöses unwesentlich erscheint. Dies ist nach dem vorliegenden Entwurfe umsomehr der Fall, als der Zwangsverkauf nicht mehr auf zwei bis drei Feilbietungstermine ausgedehnt, sondern auf Grund der vieljährigen Erfahrung, daß in der Regel nur bei dem letzten, durch den Ausrufs- und Schätzungspreis nicht mehr beschränkten Feilbietungstermine eine größere Concurrenz von Kauflustigen erzielt wurde, bei einer und derselben Tagfahrt ohne Rücksicht auf die Höhe des Meistbotes vorgenommen werden soll.

Auch die Proceßordnung für das Königreich Hannover vom Jahre 1859, welche den meisten späteren Gesetzen und Entwürfen für Proceßordnungen als Vorbild gedient hat, kennt für den Zwangsverkauf von unbeweglichen Sachen keine besondere Schätzung und überläßt wie der vorliegende Entwurf die Veranlassung der Schätzung einzelner werthvoller beweglicher Sachen dem Ermessen des Gerichtsabgeordneten. (§. 553 und 561 der hannover'schen Proceßordnung.)

Der Entwurf der ungarischen Civilproceßordnung vom Jahre 1868 behält die Schätzung als Regel nur für bewegliche Gegenstände bei, während unbewegliche Güter, welche der Grundsteuer unterliegen, ohne besondere Schätzung mit dem hundertfachen Betrage der Staatssteuer zu bewerthen sind. (§§. 400 und 424.)

Auch der Entwurf einer österreichischen Civilproceßordnung, welcher im Jahre 1867 von der Regierung vorgelegt und im Jahre 1870 vom Abgeordnetenhause angenommen wurde, hatte die Schätzung nur für den Zwangsverkauf beweglicher Sachen beibehalten, während für unbewegliche Güter der Werth zum Behufe der Ermittlung des noch beibehaltenen Ausrufspreises gleichfalls nur durch Vorlage von geeigneten Urkunden zu bescheinigen war.

Dagegen hatte dieser Entwurf noch zwei Feilbietungstermine und die Beschränkung der ersten Feilbietung auf den Verkauf um oder über den Ausrufspreis beibehalten. (§§. 852 und 856.)

Insoferne jedoch die executive Schätzung von Realitäten bisher auch zur verläßlichen Feststellung der Bestandtheile und des Zugehörs derselben diente, soll dieselbe künftighin nach dem Ausschußentwurfe durch den gerichtlichen Augenschein ersetzt werden. (§§. 23 und 24.)

Indem übrigens rücksichtlich der Entbehrlichkeit der executiven Schätzung und der Anberaumung mehrerer Feilbietungstermine auf die eingehende Darstellung in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen wird, bleibt im Allgemeinen nur noch die Gesammtanlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zu besprechen.

Da sich die Vorlage auf die Regelung des Verfahrens bei der Execution zur Hereinbringung einer Geldsumme durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter beschränkt, so mußte dieselbe auch nur als eine Abänderung der gegenwärtig bestehenden Executionsvorschriften in Betreff des Zwangsverkaufes abgefaßt und behandelt werden, wogegen alle in dem neuen Gesetze nicht in abweichender Weise geregelten Fragen des Executionsverfahrens, und zwar sowohl rücksichtlich des Executionstitels, der Executionsausnahmen, der Executionsarten, der Anfechtung und Erlöschung der Execution, als auch des Ansuchens und der Vornahme derselben u. s. w. noch einstweilen in Gemäßheit der bestehenden Gerichtsordnungen und der zu denselben erlassenen Verordnungen zu beurtheilen sind.

Dem gegenüber konnte es dem Ausschusse nicht entgehen, daß die Regierungsvorlage auf dem beschränkten Gebiete ihrer Wirksamkeit relativ sehr umfangreiche und detaillirte Bestimmungen enthält, wie solche wohl in keinem anderen Proceßgesetze rücksichtlich des Executionsverfahrens zu finden sind.

Obgleich es nun vielleicht möglich gewesen wäre, einzelne solcher Detailbestimmungen über Zwischenverhandlungen und Beschwerden zu entbehren oder einfacher zu gestalten, so mußte der Ausschuß doch im Allgemeinen anerkennen, daß die ungewöhnlich eingehende gesetzliche Regelung des Ver-

fahrens durch die nach dem Hauptzwecke des Gesetzes unvermeidliche Ausdehnung des Wirkungskreises der mit dem Executionsvollzuge betrauten Gerichtsabgeordneten und durch den Abgang des unter unseren Verhältnissen rücksichtlich seiner Ersprießlichkeit noch controversen Institutes der Gerichtsvollzieher vollständig begründet erscheint.

Auch die einschlägigen Bestimmungen der hannover'schen Proceßordnung erschöpfen nicht alle in Betreff des Executionsverfahrens bestehenden Vorschriften, sondern werden vielmehr durch das sehr ausführliche und detaillirte „Dienstreglement für Gerichtsvoigte" in sehr wesentlichen Punkten ergänzt.

Im Uebrigen hat der Ausschuß gefunden, daß die Regierungsvorlage sich sowohl in ihren Grundsätzen, als in den meisten wesentlichen Bestimmungen an den oft erwähnten Entwurf aus den Jahren 1867 bis 1870 anschließt und außerdem zweckmäßige Ergänzungsbestimmungen über den Einspruch gegen den Zuschlag bei der Feilbietungstagfahrt, sowie über die Executionsanschließung, über die Behandlung der Reallasten und über andere im Zuge der Kaufschillingsvertheilung vorkommenden Rechtsfragen enthält.

Der Ausschuß konnte daher im Allgemeinen dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe seine volle Zustimmung nicht versagen und beantragt nur die Abänderung einzelner, mitunter allerdings wesentlicher Bestimmungen der Regierungsvorlage, welche, soweit als nöthig, im Nachstehenden begründet werden.

Zu §. 4. Die Regierungsvorlage hatte in Uebereinstimmung mit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860 in Aussicht genommen, daß die Durchführung des Zwangsverkaufes von beweglichen Gütern an Orten, in welchen der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz sich befindet, ausnahmslos Notaren, an anderen Orten entweder Notaren oder richterlichen Beamten als Gerichtsabgeordneten zu übertragen wäre.

Der Ausschuß hat sich dagegen einerseits in Anbetracht dessen, daß die Vornahme des Zwangsverkaufes dem sonstigen auf das Gerichtswesen außer Streitsachen beschränkten Wirkungskreise des Notariates ganz ferne liegt, andererseits aber in Anbetracht der entschiedenen Erklärung der Regierung, daß bei dem gegenwärtigen Personalstande der Gerichte die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre zu executiven Mobilarfeilbietungen namentlich in größeren Städten vorläufig noch geradezu unentbehrlich sei, in dem Beschlusse geeinigt, die Verwendung von Notaren als Gerichtsabgeordnete noch fernerhin in Aussich zu nehmen, dieselbe jedoch auch für die Städte, an welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, nur facultativ zu gestatten, um hierdurch die Notare, so weit als möglich, von diesen Functionen zu entlasten.

Demgemäß beantragt der Ausschuß die Verwendung von Notaren als Gerichtscommissäre bei executiven Feilbietungen erst in zweiter Linie, unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120.

Da jedoch für Dalmatien das Institut des Gerichtscommissariates der Notare bisher nicht eingeführt wurde und nach den Erklärungen der Regierung auch gegenwärtig nicht als Bedürfniß erscheint, so mußte die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre demgemäß beschränkt werden.

Gegen die in der Regierungsvorlage beantragten Bestimmungen des §. 4 sind erst nach erfolgter Beschlußfassung des Ausschusses mehrere Petitionen von Notaren und Notarencollegien eingelaufen und dem Justizausschusse zugewiesen worden, und zwar:

1. Die Petition des Collegiums der k. k. Notare in Niederösterreich de praes. 30. October 1874, Z. 2136;

2. die Petition der k. k. schlesischen Notariatskammer in Troppau de praes. 31. October 1874, Z. 2159;

3. die Petition der k. k. Notare des Budweiser Kammersprengels de praes. 19. November 1874, Z. 2465;

4. die Petition des Notarencollegiums der Gerichtshofsprengel Böhmisch-Leipa und Reichenberg de pro 12. November 1874, Z. 2343;

5. die Petition der k. k. Notariatskammer in Triest de praes. 7. November 1874, Z. 2269;

6. die Petition des Vereines der Notare Mährens und Schlesiens de praes. 16. December 1874, Z. 2709.

In diesen Petitionen wird um Abänderung der Bestimmungen des §. 4 dahin gebeten, daß von der Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre zur Durchführung des Zwangsverkaufes von beweglichen Gütern entweder ganz abgesehen oder dieselbe doch auf größere und wichtigere Fälle beschränkt werden möge.

Der Ausschuß ist demzufolge in eine neuerliche Berathung des §. 4 eingetreten, bei welcher jedoch durch die Mehrheit desselben die früher schon mit Rücksicht auf eine theilweise Entlastung der Notare beschlossenen Bestimmungen aufrecht erhalten wurden.

Maßgebend für diesen Beschluß war nebst den abermaligen Erklärungen des Regierungsvertreters über die Unentbehrlichkeit der Notare als Gerichtscommissäre für Mobilarfeilbietungen auch noch die von mehreren Ausschußmitgliedern angeregte Betrachtung, daß andere Functionen des Gerichtscommissariates, namentlich im Verlassenschaftswesen für die Notare vortheilhaft und denselben, sowie der Schutz der Gesetzgebung in Bezug auf die Anzahl und die ausschließlichen Befugnisse der Notare sehr erwünscht erscheinen, und es daher die Billigkeit erheische, daß die Notare auch minder angenehme und lucrative Geschäfte im Interesse der öffentlichen Rechtspflege übernehmen.

Zudem wurde von einigen Seiten hervorgehoben, daß in manchen Ländern und Bezirken die Notare fast nur durch das Gerichtscommissariat und den Legalisirungszwang beschäftigt sind und gegen die Ausschließung von der Verwendung als Gerichtscommissäre bei Mobilarfeilbietungen selbst Einsprache erheben würden, wogegen die geringere Anzahl der durch die vorliegenden Petitionen vertretenen Notarencollegien nicht ausschlaggebend sein könne.

Zu §. 7. Der Ausschuß fand das Jedermann gegen jede Verfügung des Gerichtsabgeordneten eingeräumte Beschwerderecht zu weitgehend und die in der Regierungsvorlage beantragte 14tägige Frist zur Anbringung der Beschwerde zu lang, weßhalb die Ausschließung dieser Beschwerde in einzelnen Fällen besonderen Bestimmungen des Gesetzes vorbehalten und die Beschwerdefrist von 14 Tagen auf 8 Tage herabgesetzt wurde.

Zu §. 9. Um über die Zulässigkeit des Recurses und die Recursfrist im Allgemeinen keinen Zweifel aufkommen zu lassen, zog es der Ausschuß vor, die in der Regierungsvorlage für einzelne Fälle enthaltenen Recursvorschriften im allgemeinen Theile des Gesetzes zusammenzufassen.

Zur Beseitigung der in der Praxis bisher vorgekommenen verschiedenen Behandlung der Frage, ob die abgekürzten Recursfristen in den besonderen Verfahrensarten (summarisches Verfahren, Handelsverfahren, Bestandverfahren, Wechselverfahren, Mandatsverfahren, Bagatellverfahren, Mahnverfahren u. s. w.) auch für das Executionsverfahren gelten, wurde im §. 9 ausdrücklich festgestellt, daß die Recursfrist in dem für alle Verfahrensarten nunmehr gleichartigen Executionsverfahren ohne Rücksicht auf die besondere Art des vorangegangenen Streitverfahrens 14 Tage betragen soll.

Um ferner die für dringende Fälle dem richterlichen Ermessen anheimgestellte Hemmung von angefochtenen Executionsverfügungen nicht allzuhäufig und durch muthwillige Verzögerungsanträge des Executen hervorzurufen, wurde in Aussicht genommen, daß von Seite des Gerichtes im Falle des Recurses gegen dessen Entscheidungen, sowie im Falle der Beschwerde gegen Verfügungen des Gerichtsabgeordneten die etwa nöthigen Sicherungsmaßregeln zu verfügen sind.

Zu §. 12. Um jenen Anschauungen gerecht zu werden, welche auch in dem durch gerichtliches Einschreiten erzwungenen Verkaufe eines gemeinschaftlichen Gutes zum Behufe der Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft den Zwangsverkauf einer Liegenschaft erblicken, wurde im §. 12 und im Titel des Gesetzes in Uebereinstimmung mit dem Inhalte des §. 1 ersichtlich gemacht, daß im gegenwärtigen Gesetze nur der Zwangsverkauf zur Eintreibung einer Geldsumme geregelt wird.

Ebenso wurde in Anbetracht dessen, daß Naturalforderungen, welche auf einer Liegenschaft pfandrechtlich versichert sind, erst im Proceßwege in Geldforderungen umgewandelt werden müssen, um durch den Zwangsverkauf einer Liegenschaft eingetrieben zu werden, der in der Regierungsvorlage gebrauchte Ausdruck „Forderung" in Uebereinstimmung mit §. 1 durch den Ausdruck „Geldsumme" ersetzt.

Zu §. 13. Obwohl der Ausschuß sich klar machte, daß die formellen Erfordernisse des Executionsgesuches auch fernerhin nach den bisher bestehenden Gesetzen zu beurtheilen sein werden, insoweit der vorliegende Entwurf eine Abänderung nicht enthält, glaubte derselbe doch die urkundliche Nachweisung des Executionsrechtes als das Haupterforderniß des Gesuches dort betonen zu müssen, wo von dem Inhalte des Executionsgesuches die Rede ist.

Zu §. 15. Um der Meinung entgegenzutreten, daß die Realinstanz erst nach Vollzug der Eintragung des executiven Pfandrechtes mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen hätte, wodurch eine beträchtliche Verzögerung des Zwangsverkaufes entstehen könnte, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Bestellung des Gerichtsabgeordneten gleichzeitig mit der Veranlassung der Pfandrechtseintragung zu geschehen habe.

Zu §. 20. Der Ausschuß glaubte, daß die an sich sehr willkommene Gestattung von provisorischen Sicherungsmaßregeln durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage in zweckwidriger Weise erschwert würde, indem dieselben einerseits die „Bescheinigung" der Gefahr forderten und andererseits die Gefahr der Verschlechterung des Gutes erst für den Zeitpunkt nach der erfolgten bücherlichen Anmerkung der Verkaufsbewilligung in Aussicht nahmen.

Der Ausschuß änderte daher diese Bestimmungen dahin ab, daß dem Executionsführer gestattet sein soll, auch schon zugleich mit der Ueberreichung des Feilbietungsgesuches die provisorische Sequestration des Gutes zu velangen, wenn er die Verschlechterungsgefahr auch ohne schriftliche Bescheinigung nur „wahrscheinlich" zu machen vermag.

Zu §. 21. In Gemäßheit des Grundsatzes der Aufrechterhaltung erworbener Rechte und in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gerichtspraxis hat der Ausschuß die unbedingte Verpflichtung des Käufers zur Uebernahme der durch den Kaufpreis gedeckten, jedoch nicht fälligen Hypothekarforderungen namentlich auch mit Rücksicht auf die gegenwärtig häufig vorkommende sehr bedeutende Verschiedenheit des Zinsfußes festgehalten und daher die in der Regierungsvorlage am Schlusse des zweiten Absatzes enthaltenen Worte: „wenn die Berechtigten die Zahlung nicht annehmen wollen" — aus dem Texte des Gesetzes ausgeschieden.

Als Erforderniß der Verkaufsbedingnisse hat ferner der Ausschuß nicht nur wie die Regierungsvorlage bei Landgütern, sondern bei allen Liegenschaften eine Beschreibung derselben in Aussicht genommen und sich dagegen mit der Bestimmung begnügt, daß aus dieser Beschreibung das Zugehör der Liegenschaft „zu entnehmen" sei; weil die von der Regierungsvorlage geforderte „zweifellose" Constatirung des Zugehörs dem Executionsführer häufig gar nicht möglich wäre.

Im Punkte 4 hat der Ausschuß mit Rücksicht auf die späteren Bestimmungen über die Haftung des Erstehers den Erlag der Caution (Vadium) als obligatorische Regel festgestellt, und nur für Inhaber unzweifelhaft bedeckter Hypothekarforderungen eine Ausnahme zugelassen.

Die steiermärkische Advocatenkammer hat im Wege der Petition de praes. 20. November 1874, Z. 2416, dem Abgeordnetenhause ein sehr umfassendes und eingehendes Gutachten über den vorliegenden Gesetzentwurf überreicht, welches einige auch im Ausschusse angeregte Bedenken und Abänderungsanträge in sachgemäßer und gründlicher Weise vom Standpunkte des praktischen Rechtsverkehrs bespricht.

Obwohl nun der Ausschuß manche dieser Bedenken durch seine eigenen Abänderungsanträge schon vor dem Einlangen des Gutachtens beseitigte und die Petition der steiermärkischen Advocatenkammer bei einer zweiten Lesung des Gesetzentwurfes vollständig in Berathung zog, so konnte derselbe doch allen darin zum Ausdrucke gebrachten Ansichten nicht beistimmen und sich beispielsweise auch rücksichtlich der Bestimmungen des §. 21 nicht überzeugen, daß die ausnahmsweise Cautionsbefreiung von Inhabern unzweifelhaft gedeckter Hypothekarforderungen schädlich wirken könnte.

Denn einerseits werden ja die Verkaufsbedingungen unter Einflußnahme aller Interessenten festgestellt und andererseits handelt es sich nicht um eine eigentliche Widmung der Hypothekarforderung als Caution, sondern um eine Befreiung von dem Erlage der Caution mit Rücksicht auf die Forderung des Hypothekargläubigers, dessen Vertrauens- und Creditwürdigkeit hierbei auch in Betracht kommen werden.

Zu §. 22. Die Behandlung der Reallasten (Dienstbarkeiten, Ausgedinge) bei executiven Feilbietungen und der diesen nachfolgenden Kaufschillingsvertheilung war bisher in Ermanglung ausreichender gesetzlicher Bestimmungen in der Gerichtspraxis eine so verschiedene, daß in einzelnen Fällen der Ersteher zur Uebernahme der Reallasten außer dem Kaufschillinge, in anderen Fällen dagegen wieder die Realgläubiger zur Entgegennahme der in den Kaufschilling eingerechneten Ablösungs- oder Entschädigungssumme verhalten wurden.

Von den Reallasten sind nun die Grunddienstbarkeiten häufig solche, welche durch eine noch so hohe Ablösungs- oder Entschädigungssumme nicht ersetzt werden können, weßhalb es nicht gerechtfertigt erscheint, durch zwangsweise Enteignung des Besitzers einer Liegenschaft auch die erworbenen dinglichen Rechte dritter Personen derart zu gefährden, daß die letzteren mitunter außer Stand gesetzt wären, ihren eigenen

Grundbesitz ferner zu benützen, wie dies beispielsweise bei den Grunddienstbarkeiten der Zufahrt, des Weges, des Viehtriebes, der Wasserbenützung u. s. w. eintreten kann.

Ebensowenig geht es jedoch an, Liegenschaften durch Aufrechterhaltung von Reallasten (wie Ausgedinge und persönliche Dienstbarkeiten) deren Ablösung leicht möglich ist, geradezu unverkäuflich zu machen oder das erworbene Pfandrecht eines Hypothekargläubigers durch die nachfolgende Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu beschränken.

Der Ausschuß hat demnach an der in der Regierungsvorlage aufgestellten Regel, daß derlei Reallasten vom Käufer ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen seien, zwar festgehalten, zugleich jedoch die Zulässigkeit des Rechtes des Executionsführers, wegen Abganges eines Meistbotes die Versteigerung des Gutes ohne die Last zu begehren, in Uebereinstimmung mit dem im §. 32 E. O. und in dem Punkte 2 des §. 22 des Entwurfes in Ansehung der Grunddienstbarkeiten aufgestellten Grundsatze, auf den Fall beschränkt, daß die Hypothekarforderung des Executionsführers der Grunddienstbarkeit vorangeht.

Zu §. 23. Der Ausschuß konnte sich nicht verhehlen, daß die Ermittlung der Bestandtheile und auch des Werthes der zu verkaufenden Liegenschaft auf Grund schon vorhandener Urkunden nicht in allen Fällen leicht möglich sein dürfte, und hat daher hiefür vor Allem auch die Ausfertigung gemeindeamtlicher Zeugnisse in Aussicht genommen.

Außerdem hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, die Anordnung des gerichtlichen Augenscheines zur Ermittlung der Bestandtheile oder des Zugehörs der feilzubietenden Liegenschaft nicht bloß nach dem Ermessen des Richters in dem Falle des §. 24, sondern auch schon im Zeitpunkte der Ueberreichung des Gesuches um Bewilligung des Zwangsverkaufes oder des Entwurfes der Verkaufsbedingungen über Begehren des Executionsführers zuzulassen, um hierdurch die Beschleunigung des Verkaufes zu erzielen und dieselbe in die Hände des Executionsführers zu legen.

Zu §. 24. Die vom Ausschusse beschlossenen Abänderungen ergeben sich theilweise aus dem eben begründeten Zusatze zu §. 23, theils nur aus dem Erfordernisse einer präciseren Textirung.

Zu §. 29. Der Ausschuß hielt die im Punkte 7 nach der Regierungsvorlage festgestellte Frist von einer Woche vor der Feilbietungstagsatzung zur definitiven Feststellung der Verkaufsbedingungen für zu kurz und änderte die betreffende Bestimmung dahin ab, daß die Tagsatzung zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen auch ganz kurze Zeit nach Ausschreibung der Feilbietung angeordnet werden kann', jedenfalls aber derart festzusetzen ist, daß die Verkaufsbedingungen spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung festgestellt werden.

Zu §. 30. Die Aufzählung der bestehenden öffentlichen Bücher wurde hier und an anderen Stellen des Gesetzes nach dem Antrage der Abgeordneten aus Galizien durch Einschaltung der dort in Ansehung einiger Liegenschaften ohne eigentliche Grundbuchseinlage vorkommenden „Urkundenbücher" ergänzt.

Zu §. 32. Da häufig schon aus den öffentlichen Büchern und aus den Acten entweder nach der Person des Betheiligten, oder nach dem Alter der Satzpost zu entnehmen ist, daß die Zustellung des Feilbietungsedictes gar nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so fand es der Ausschuß zweckmäßig, für diese Fälle schon im vorhinein die Bestellung von Curatoren und die Verlautbarung derselben im Feilbietungsedicte in Aussicht zu nehmen, um nicht erst zwecklos die im §. 33 des Entwurfes normirten Eventualitäten abzuwarten und um zugleich den Betheiligten die Vortheile der amtlichen Verlautbarung wo möglich zu sichern,

Zu §. 36. Um nicht auch jede in der Feilbietungstagfahrt selbst, und in bloßer Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften getroffene Verfügung des Gerichtsabgeordneten der besonderen Beschwerde und die Feilbietung hierdurch auch muthwilligen Unterbrechungen und Hemmungen anheimzugeben, fand der Ausschuß gegen solche Verfügungen in Uebereinstimmung mit anderen Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 24 und 34) ein selbständiges Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Zu §. 40. Die beschlossene Einschaltung entspricht dem im Ausschusse geäußerten Wunsche nach Beseitigung eines allzustrengen Formalismus.

Zu §. 42. Die beschlossene Abänderung entspricht der Absicht, dem Versteigerungsprotokolle und den Verkaufsbedingungen für den Fall, daß dem Einspruche gegen die Ertheilung des Zuschlages nicht stattgegeben würde, die sonst wünschenswerthe Unterschrift des Meistbieters oder mindestens die richterliche Aufforderung hiezu zu sichern.

Zu §. 45. Um grundbücherliche Eintragungen nach erfolgtem Zuschlage bis zur Eintragung des Zwangsverkaufes möglichst hintanzuhalten, wurde bestimmt, daß der Zwangsverkauf im öffentlichen Buche unverzüglich angemerkt werde.

Zu §§. 49—55. Das neu eingeführte Institut des Einspruches gegen die Ertheilung des Zuschlages dürfte zwar im Falle des §. 49 nur selten zur Anwendung kommen und könnte im Falle des §. 50 durch das Rechtsmittel des Recurses ersetzt werden.

Andererseits erscheint es jedoch gerechtfertigt, den Betheiligten gegen das nur unter Intervention des Gerichtsabgeordneten erzielte und constatirte Resultat der Feilbietung ein Rechtsmittel zu gestatten, welches theils die bisherige Anberaumung eines zweiten Feilbietungstermines (§. 49), theils aber durch Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses die bisherige Prüfung und Genehmigung des Licitationsactes von Seite des Gerichtes (§. 50) ersetzen soll.

Es versteht sich hierbei nach der allgemeinen Bestimmung des §. 9 von selbst, daß die Entscheidung des Gerichtes über den Einspruch durch das Rechtsmittel des Recurses angefochten werden kann (§. 52), während gegen den vom Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag der Recurs nur dann zulässig sein soll, wenn die Voraussetzungen des Einspruches zutreffen, dieser selbst aber nicht mehr erhoben werden kann. (§. 55.)

Der Ausschuß glaubte das Rechtsmittel des Einspruches wegen gesetzwidrigen Vorganges des Gerichtsabgeordneten (§. 50) nicht nur dem Executionsführer oder einem anderen Realgläubiger, sondern auch dem Executen gewähren zu müssen, weil die Interessen des letzteren durch die Feilbietung am empfindlichsten berührt werden und daher des eventuellen Schutzes eines Gerichtsbeschlusses am meisten bedürfen können.

Zu §. 56. Der Ausschuß hat in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gerichtspraxis die Bestimmung der Regierungsvorlage, wonach der Besitzantritt des Erstehers erst nach eingetretener Rechtskraft des Zuschlages geschehen könnte, ausgeschieden, um auch hierin den Verkaufsbedingungen freieren Spielraum zu gewähren.

Ebenso hat der Ausschuß die gerichtliche Besitzeinweisung nicht wie die Regierungsvorlage als Regel, sondern nur für den Fall des Erfordernisses in Aussicht genommen.

Zu §. 57. Die vom Ausschusse beschlossene Abänderung bezweckt die Bestimmungen des §. 57, sowie jene des §. 54 über die Rückstellung der bei Erhebung des Einspruches nach §. 49 erlegten Caution zu verallgemeinern und mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes genauer in Einklang zu bringen.

Zu §§. 59—63. Die Executionsführung mittelst Anschließung, welche in den meisten neueren Proceßgesetzen gewährt wird und dem beitretenden Gläubiger den Erfolg der von dem ersten Executionsführer bereits erwirkten Executionshandlungen sichert, schien nichtsdestoweniger nach dem vorliegenden Entwurfe zu manchem Bedenken in der Richtung Anlaß zu geben, daß in Gemäßheit des §. 62 im Falle der Verweigerung der Anschließung die Durchführung der späteren Verkaufsbewilligung einstweilen eingestellt werden soll. Hiernach könnte der spätere Executionsführer der Gefahr ausgesetzt erscheinen, durch etwaige Zögerung des ersten Executionsführers oder durch die zwischen demselben und dem Executen vereinbarten Erstreckungen der Feilbietungstagfahrt in der selbständigen Verfolgung seiner Executionsrechte Abbruch zu erleiden, und zwar umsomehr, als nach §. 26 des Entwurfes die Bewilligung des Zwangsverkaufes für den ersten Executionsführer erst dann erlöschen würde, wenn er es unterlassen hätte, binnen der Frist von sechs Monaten die Execution fortzusetzen.

Es ergab sich daher die Frage, ob es nicht erforderlich sei, ausdrücklich zu bestimmen, daß das dem beigetretenen Gläubiger im §. 63 gewährte Recht, die vom ersten Executionsführer begonnene, jedoch nicht fortgesetzte Execution im eigenen Namen fortzusetzen, schon nach Ablauf einer bestimmten kurzen Frist einzutreten habe, binnen welcher der erste Executionsführer die Execution nicht fortsetzen sollte.

Der Ausschuß einigte sich jedoch in der Meinung, daß von jeder solchen Fristbestimmung abzusehen sei, weil durch dieselbe die Rechte des beigetretenen Gläubigers ebenso beschränkt als geschützt würden, und weil nach der Tendenz des Gesetzes schon jede wie immer geartete Zögerung des ersten Executionsführers ohne Rücksicht auf die Erlöschungsfrist des §. 26 den beigetretenen Gläubiger berechtigen soll, die Execution im eigenen Namen fortzusetzen, was insbesondere in dem Falle sehr wirksam eintreten kann, wenn beispielsweise der erste Executionsführer bei der Feilbietungstagsatzung selbst von der Feilbietung abstehen oder dieselbe im etwaigen Einvernehmen mit dem Executen verlegen wollte, der beigetretene Gläubiger jedoch nicht zustimmt und auf der sofortigen Vornahme der Feilbietung besteht.

Zu §. 64. Die Bedingungen, unter welchen ein Dritter wegen erhobener dinglicher Ansprüche die Einstellung des Zwangsverkaufes einer Liegenschaft verlangen kann, werden durch §. 64 ebenso geregelt, wie dieselben für Executionen auf bewegliche Sachen durch das auch fernerhin in Wirksamkeit verbleibende Hofdecret vom 14. Juli 1845 bereits geregelt sind.

Die Fälle der Einstellung der Execution in Folge einer Oppositionslage des Executen werden dagegen wie bisher nach dem Hofdecrete vom 22. Juni 1836 zu beurtheilen sein.

Zu §. 70. Der Ausschuß fand es nothwendig, dem Executen, dessen Rechte durch jeden zur Befriedigung aus dem Verkaufserlöse angemeldeten Anspruch berührt werden, das unbedingte Bestreitungsrecht zuzugestehen, während dasselbe bei den übrigen Betheiligten und namentlich auch bei den Afterpfandgläubigern durch die Bedingung beschränkt wird, daß sie durch Anerkennung des Anspruches in der Befriedigung ihrer Forderungen gefährdet sein würden.

Zu §§. 74—79. Der Ausschuß fand die Vorschrift der Regierungsvorlage, wonach das Realgericht eventuell aus mehreren an der Bestreitung eines Anspruches betheiligten Personen einen gemeinschaftlichen Proceßführer zu bestimmen hatte, deßhalb auszuscheiden, weil die gerichtliche Bestimmung eines solchen gemeinschaftlichen Proceßführers der Bestellung einer Curatel gegen den Willen der Interessenten sehr nahe käme, ohne durch deren Voraussetzungen gerechtfertigt zu sein und ohne für den Bestellten die Rechte und Pflichten eines Curators im Interesse der Betheiligten zu begründen.

Der Ausschuß zog es daher vor, es bei der gerichtlichen Aufforderung an die Betheiligten zur Benennung eines gemeinschaftlichen Proceßführers bewenden zu lassen (§. 74) und für den eventuellen Rechtsstreit selbst, nach der Analogie der Bestimmungen über die Streitgenossenschaft, Denjenigen, welcher die Klage zuerst erhebt, als gemeinschaftlichen Proceßführer anzuerkennen, den übrigen Betheiligten aber den Beitritt zum Processe vorzubehalten. (§. 79.)

Zu §§. 81—88. Zur Abkürzung des Vertheilungsverfahrens beschloß der Ausschuß einen Zusatz zu §. 81 dahin, daß im Falle der Einigung sämmtlicher Betheiligten der Gerichtsabgeordnete den Vertheilungsbescheid sofort zu verfassen und dem Realgerichte vorzulegen habe, ohne erst das Erinnerungsverfahren nach §. 87 einzuleiten.

Der Inhalt des §. 82 wurde rücksichtlich der Berechnung der Zinsenrückstände mit den dort citirten Bestimmungen der Civilproceßordnung in genaueren Einklang gebracht und rücksichtlich der Massekosten durch Einbeziehung der Kosten der mittlerweiligen Vorkehrungen ergänzt.

Zu §. 89. In Uebereinstimmung mit §. 21, Absatz 2, fand der Ausschuß die Bestimmung einzuschalten, daß der vollständige gerichtliche Erlag des Kaufpreises von Seite des Erstehers nur mit Zustimmung der Inhaber von nicht fälligen Hypothekarforderungen geschehen könne; ebenso fand es der Ausschuß nöthig, im vorletzten Absatze die depositenamtliche Vormerkung der Haftung des etwaigen Kaufschillingsrestes für die unbestimmten Forderungen vorzusehen, wie dies im Punkte 1 rücksichtlich der übrigen auf die erlegten Kaufgelder gewiesenen Forderungen verordnet ist.

Zu §§. 92—94. Obwohl die durch das vorliegende Gesetz nicht abgeänderten Vorschriften über die Erwirkung und Vornahme der Mobilarexecution aufrecht bleiben, so fand es der Ausschuß zur Beseitigung etwaiger Zweifel doch zweckmäßig, im §. 92 sowohl die urkundliche Nachweisung des Executionsrechtes als Erforderniß des Gesuches, als auch die Zulässigkeit des Ansuchens um Vornahme der engen Sperre und Transferirung zu erwähnen.

Von demselben Gesichtspunkte fand der Ausschuß die Bestimmungen des §. 94 dahin zu ergänzen, daß auch die bloße Pfandbeschreibung von beweglichen Gegenständen in Gemäßheit des in Wirksamkeit verbleibenden Hofdecretes vom 19. November 1829, Zahl 6649, gleichzeitig mit der Anmerkung der Verkaufsbewilligung vorzunehmen ist, wenn diese beweglichen Gegenstände früher schon einer gerichtlichen Pfandbeschreibung unterzogen wurden.

Um ferner den berechtigten Klagen über Verzögerungen und Hintansetzungen früherer Gesuche um gerichtliche Mobilarpfändungen gegenüber späteren Executionsgesuchen gerecht zu werden, hat der Ausschuß in Gemäßheit des von der steiermärkischen Advocatenkammer erstatteten Vorschlages die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung beschlossen, daß die executive Pfändung oder gerichtliche Pfandbeschreibung nach der Reihenfolge des Einlangens der Executionsgesuche bei dem Vollzugsgerichte vorzunehmen ist.

Zu §. 95. Der Ausschuß fand die sehr zweckentsprechende Vorschrift, daß über die Mobilarpfändungen und Verkaufsbewilligungen bei den Bezirksgerichten ein Verzeichniß zu führen und durch den

Leiter des Bezirksgerichtes zu überwachen ist, im Interesse der Parteien dahin zu erweitern, daß den letzteren auf Verlangen die Einsicht dieses Verzeichnisses gestattet werden soll.

Zu §. 101. Mit Rücksicht auf die bisherigen Vorschriften über die executiven Feilbietungen und in Uebereinstimmung mit §. 29 des Entwurfes fand es der Ausschuß nothwendig, auch für die Kundmachung über Mobilarfeilbietungen die ausdrückliche Erwähnung des Umstandes in Aussicht zu nehmen, daß der Zuschlag schon bei der ersten und einzigen Feilbietung ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Gegenstände erfolgen wird.

Zu §. 119—124. Die Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen wurden bis auf wenige und minder wesentliche Abänderungen in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beschlossen und nur die Bestimmung des §. 122, Absatz 2, dahin erweitert und präcisirt, daß die nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. October 1865 R. G. Bl. Nr. 110, und auch die etwa seit der Wirksamkeit dieser Ministerialverordnung einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften durch ihre staatlich genehmigten Statuten in Betreff der Executionsführung als ausnahmsweise Begünstigung eingeräumten Rechte unberührt bleiben.

Als Legisvacanz wird im §. 119 ein Termin von wenigstens zwei Monaten nach der Kundmachung des Gesetzes mit Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung desselben vorgeschlagen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf finden auch die Petitionen des Herrn Dr. Alexander Grünwald, Zahl 108/1873 und 2118/1874, ihre Erledigung, insoweit sie das dem Ausschusse zur Berathung zugewiesene Gesetz betreffen.

Demnach stellt der gefertigte Ausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/. über das Verfahren bei der Execution zur Eintreibung einer Geldsumme durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter die Zustimmung ertheilen.

Wien, 17. December 1874.

Dr. van der Straß,
Obmann.

Sturm,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über das Verfahren bei der Execution zur Eintreibung einer Geldsumme durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Execution zur Eintreibung einer Geldsumme mittelst Zwangsverkaufes von unbeweglichen oder beweglichen Gütern des Schuldners wird von demjenigen Gerichte bewilligt, welches nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Bewilligung des ersten Executionsschrittes zuständig ist.

Die Bewilligung des Zwangsverkaufes umfaßt die Bewilligung aller zur Durchführung desselben erforderlichen Amtshandlungen mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung.

§. 2.

Zur Vornahme eines bewilligten Zwangsverkaufes ist in Ansehung unbeweglicher Güter die Realinstanz, in Ansehung beweglicher Güter aber das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel sich die Gegenstände befinden, deren zwangsweiser Verkauf bewilligt worden ist.

§. 3.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt, zugleich nach den Bestimmungen des §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es in dem Bescheide, welcher die Bewilligung ausspricht, die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderlichen Verfügungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen.

Ist ein anderes Gericht zur Vornahme des Zwangsverkaufes berufen, so hat, unbeschadet der Ausnahme nach §. 97, der Executionsführer dasselbe in seinem Gesuche zu bezeichnen und das bewilligende Gericht dasselbe von Amtswegen um die Vornahme zu ersuchen.

§. 4.

Zur Durchführung des Zwangsverkaufes ist bei Gerichtshöfen, dann bei Bezirksgerichten, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes nicht selbst die Durchführung übernimmt, ein Gerichtsabgeordneter zu bestellen.

Behufs der Durchführung des Zwangsverkaufes einer Liegenschaft können bei Gerichtshöfen zu Gerichtsabgeordneten nur solche richterliche Beamte, welchen das Stimmrecht bei denselben zukommt, bei Bezirksgerichten aber nur für das Richteramt befähigte Beamte bestellt werden.

Die Durchführung des Zwangsverkaufes von beweglichen Gütern des Schuldners ist richterlichen Beamten, Auscultanten oder hiezu geeigneten Kanzleibeamten als Gerichtsabgeordneten zu übertragen.

In den Ländern, in welchen die Bestimmungen der Notariatsordnung vom 12. Mai 1855, beziehungsweise vom 7. Februar 1858 über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre in Wirksamkeit stehen, kann das Gericht auch Notare als Gerichtscommissäre zur Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Güter bestellen.

Bezüglich der Bestellung von Notaren ist an Orten, wo sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, das Gericht an die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. Bl., nicht gebunden.

§. 5.

Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, steht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die selbständige Vornahme aller Amtshandlungen zu, welche die Durchführung des Zwangsverkaufes mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung bezwecken.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Aufträge an die Betheiligten, Verständigungen, Ersuchschreiben, Edicte und sonstigen Ausfertigungen und Kundmachungen hat er im eigenen Namen zu erlassen und in seiner Eigenschaft als Gerichtsabgeordneter zu unterschreiben.

Die vorgängige Beschlußfassung des Gerichtes hat er in denjenigen Fällen einzuholen, in welchen er durch das gegenwärtige Gesetz hiezu angewiesen ist, ferner, wenn behufs der zwangsweisen Durchsetzung der von ihm ertheilten Aufträge die Verhängung von Geldstrafen nothwendig wird.

§. 6.

Der Gerichtsabgeordnete ist verpflichtet, den Betheiligten und den Kauflustigen die nöthigen Auskünfte aus den Acten zu ertheilen.

Er hat bei seinen Amtshandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann zu diesem Zwecke bei Amtshandlungen, die er außerhalb des Gerichtshauses vornimmt, die Unterstützung der Sicherheitsorgane selbst in Anspruch nehmen.

Er ist insbesondere befugt, bei Versteigerungen Verfügungen zu treffen und zwangsweise durchzuführen, welche nothwendig erscheinen, um unerlaubte Verabredungen, Einschüchterungen und sonstige Vorgänge, die das wechselseitige Mehrbieten hindern, hintanzuhalten.

Bei Tagsatzungen hat er zur Führung des Protokolles einen Schriftführer beizuziehen.

In das Protokoll sind alle erheblichen Vorkommnisse einzutragen, namentlich alle von dem Gerichtsabgeordneten getroffenen Anordnungen, auf deren schriftlicher Aufzeichnung ein Betheiligter besteht.

§. 7.

Wer sich durch eine Verfügung des Gerichtsabgeordneten beschwert erachtet, kann, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, binnen der Frist von acht Tagen seine Beschwerde entweder bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich oder bei dem Gerichte, welches diesen bestellt hat, erheben.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei ihm erhobene Beschwerde unverzüglich dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen; er kann den Vollzug der durch die Beschwerde angefochtenen Verfügung bis zur Entscheidung des Gerichtes aufschieben, wenn durch diesen Aufschub ein schwer ersetzbarer Nachtheil nicht erwächst, ohne denselben aber der Zweck der Beschwerde vereitelt würde.

Das Gericht hat über die vorgelegte oder bei ihm unmittelbar eingebrachte Beschwerde allenfalls nach Einvernehmung der Betheiligten und des Gerichtsabgeordneten zu entscheiden. Es kann erforderlichenfalls auch die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes unter Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 8.

Wenn ein von einem Gerichtshofe bestellter Gerichtsabgeordneter die vorgängige Beschlußfassung oder über eine bei ihm eingebrachte Beschwerde die Entscheidung des Gerichtes einzuholen hat, so liegt ihm ob, demselben den Vortrag zu erstatten, er kann aber bei der Entscheidung über eine Beschwerde als Stimmführer nicht mitwirken.

§. 9.

Die von dem Gerichte gefaßten Beschlüsse und erlassenen Bescheide können, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch das Rechtsmittel des Recurses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Der Recurs ist ohne Rücksicht auf die besondere Art des der Execution vorangegangenen Verfahrens binnen vierzehn Tagen bei demjenigen Gerichte zu überreichen, dessen Beschluß oder Bescheid angefochten wird.

Wegen Versäumung der Recursfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Der Recurs hat keine hemmende Wirkung; es kann jedoch das Gericht, dessen Beschluß oder Bescheid angefochten wird, sowie das Gericht der höheren Instanz die Hemmung des Vollzuges unter Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln verfügen, wenn durch die Hemmung kein schwer ersetzbarer Nachtheil erwächst, ohne dieselbe aber der Zweck des Recurses vereitelt würde.

§. 10.

Das Gericht kann von der Geschäftsführung des von ihm bestellten Gerichtsabgeordneten zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen, ihn aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Gerichtsabgeordneten ersetzen.

§. 11.

Wenn bei Bezirksgerichten der Leiter des Bezirksgerichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes übernimmt, so haben die in dem gegenwär-

tigen Gesetze für den Gerichtsabgeordneten gegebenen Bestimmungen auch für den Leiter des Bezirksgerichtes mit der Maßgabe zu gelten, daß dieser die der Beschlußfassung des Gerichtes vorbehaltenen Verfügungen und Entscheidungen sofort selbst zu erlassen hat und daß die gegen seine Verfügungen erhobenen Beschwerden dem höheren Gerichte vorzulegen sind.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Execution durch Zwangsverkauf einer Liegenschaft.

A. Verkaufsverfahren.

§. 12.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Der Zwangsverkauf einer Liegenschaft zur Eintreibung einer Geldsumme findet nur dann statt, wenn die derselben zu Grunde liegende Forderung auf der Liegenschaft mit Pfandrecht versichert ist.

Hat der Gläubiger nicht schon früher ein unbedingtes Pfandrecht für seine Forderung auf die Liegenschaft erworben, so hat er in dem Gesuche um Bewilligung des Zwangsverkaufes ausdrücklich die Ertheilung des executiven Pfandrechtes zu begehren.

Der Gläubiger kann aber sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Ertheilung des executiven Pfandrechtes beschränken. Auch zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist das im §. 1 bezeichnete Gericht berufen.

§. 13.

In dem Gesuche hat der Gläubiger sein Executionsrecht urkundlich nachzuweisen und die Liegenschaft, deren Zwangsverkauf er erwirken will, bestimmt zu bezeichnen. Ist dieselbe in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen und hat nicht bereits eine gerichtliche Pfändung derselben stattgefunden, so hat das Gericht, wenn es ihm zweifelhaft bleibt, ob der Schuldner die Liegenschaft wirklich besitze, vor der Entscheidung über das Gesuch die Beibringung einer amtlichen oder sonst glaubwürdigen Bescheinigung hierüber zu verlangen.

§. 14.

Verfügungen über das Gesuch.

Findet das Gericht dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der Liegenschaft zur Eintreibung der Forderung des Gesuchstellers bewilligt werde. In dem Bescheide ist die

Person des Gläubigers und des Schuldners, die Forderung sowie die Urkunde, auf deren Grund die Execution bewilligt wurde (Executionstitel), und die Liegenschaft zu bezeichnen.

Wenn für die Forderung ein unbedingtes Pfandrecht auf die Liegenschaft noch nicht erworben ist, so hat das Gericht in demselben Bescheide dem Gläubiger das executive Pfandrecht durch Eintragung in die hiezu bestimmten öffentlichen Bücher, oder wenn wegen Mangels eines solchen Buches das Pfandrecht durch bücherliche Eintragung nicht erworben werden kann, durch gerichtliche Pfändung der Liegenschaft zu bewilligen.

§. 15.

Wenn das bewilligende Gericht zugleich berufen ist, als Realinstanz den Zwangsverkauf vorzunehmen, so hat es in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, einen Gerichtsabgeordneten zur Durchführung des Zwangsverkaufes zu bestellen.

Außer diesem Falle ist die Bestellung des Gerichtsabgeordneten der zur Vornahme des Zwangsverkaufes zuständigen Realinstanz zu überlassen und zu diesem Ende das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch von Amtswegen an die Realinstanz zu übersenden.

Die Realinstanz hat nach Empfang des Bewilligungsbescheides sofort mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen, wenn aber die bücherliche Eintragung eines dem Executionsführer ertheilten executiven Pfandrechtes erforderlich sein sollte, diese Eintragung gleichzeitig mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. Ist die Eintragung in einem Hypothekenregister zu vollziehen, so hat das Gericht den hiezu erforderlichen Auftrag an den Hypothekenbewahrer zu erlassen.

§. 16.

Ist die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderliche Eintragung des executiven Pfandrechtes auf eine Liegenschaft zu vollziehen, in Ansehung welcher die Tabulargerichtsbarkeit von der Realgerichtsbarkeit getrennt ist, so hat das bewilligende Gericht, wenn es zugleich als Realinstanz einschreitet, diese Eintragung bei der zuständigen Tabularbehörde zu erwirken und erst nach dem Einlangen der Bestätigung des Vollzuges dieser Eintragung mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen.

Wenn aber die Vornahme des Zwangsverkaufes durch Ersuchen eines anderen als Realinstanz einschreitenden Gerichtes zu bewirken ist, so hat das bewilligende Gericht das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch an das Tabulargericht mit

dem Ersuchen zu übersenden, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes vorzunehmen und nach vollzogener Amtshandlung das Gesuch zur Vornahme des Zwangsverkaufes an die Realinstanz zu leiten.

§. 17.

Die Verständigung der Parteien von der Bewilligung des Zwangsverkaufes und von den Behufs der Vornahme desselben getroffenen Verfügungen hat die Realinstanz nach verfügter Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. In dem Bescheide ist der bestellte Abgeordnete zu benennen. Uebernimmt der Leiter des Bezirksgerichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes, so sind die Parteien hievon gleichfalls zu verständigen.

Wenn jedoch der Bestellung des Gerichtsabgeordneten eine bücherliche Eintragung des executiven Pfandrechtes von Seite eines Gerichtes, das nicht die Realinstanz ist, vorauszugehen hat, so hat dieses Gericht selbst die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungen von der vollzogenen bücherlichen Eintragung zu verfügen. Ergeben sich aber bei dem Gerichte, welches die bücherliche Eintragung zu vollziehen berufen ist, Hindernisse gegen den Vollzug derselben, so hat es hievon das Gericht, welches das executive Pfandrecht bewilligt hat, in Kenntniß zu setzen und diesem die Verständigung der Betheiligten zu überlassen.

§. 18.

Besteht ein zur Eintragung des Pfandrechtes auf die zu verkaufende Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch, so ist in diesem Buche die Anmerkung der Verkaufsbewilligung in einer der Natur des öffentlichen Buches entsprechenden Weise zu veranlassen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß auch in den Fällen, in welchen die Ertheilung des executiven Pfandrechtes nicht stattgefunden hat, und die bücherliche Anmerkung der Klage im Sinne der Verordnung vom 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212, nicht erwirkt worden ist, der Zwangsverkauf ungeachtet einer später erfolgten Veräußerung auch gegen jeden neu eintretenden Eigenthümer der Liegenschaft fortgesetzt werden kann.

Diese Anmerkung vertritt ferner in Ansehung derjenigen, welche durch nachfolgende bücherliche Eintragung dingliche Rechte auf die Liegenschaft erwerben, die Stelle der in dem §. 32, Ziffer 2 und 4 vorgeschriebenen Verständigungen.

§. 19.

Kann das dem Executionsführer von dem bewilligenden Gerichte ertheilte executive Pfand-

recht durch Eintragung in ein hiezu bestimmtes öffentliches Buch wegen Mangels eines solchen nicht erworben werden, so hat das Realgericht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die gerichtliche Pfändung der Liegenschaft aufzutragen. Diesem liegt ob, an Ort und Stelle das Protokoll über die pfandweise Beschreibung aufzunehmen, die vollzogene Pfändung an dem zu amtlichen Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Orte, und wenn Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange eines solchen Gebäudes mittelst Anschlages kundzumachen. Wird über das dem Schuldner an der Liegenschaft zustehende Eigenthum eine Urkunde vorgefunden, so ist das Pfandrecht auf derselben anzumerken.

War in Ansehung der Liegenschaft schon früher auf Antrag eines anderen Gläubigers die gerichtliche Pfändung vorgenommen worden, so ist die Pfändung durch Anmerkung des ertheilten executiven Pfandrechtes auf dem früher aufgenommenen Pfändungs-Protokolle zu vollziehen.

§. 20.

Mittlerweilige Vorkehrungen

Wenn der Executionsführer, welcher den Zwangsverkauf einer nicht in executive Sequestration gezogenen Liegenschaft ansucht, dem Gerichte wahrscheinlich macht, daß diese Liegenschaft in einer Weise benützt werde, welche dieselbe offenbar der Verschlechterung oder Entwerthung aussetzt, so kann er begehren, daß zur Hintanhaltung dieser Nachtheile und soweit der Zweck es erfordert, zur Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Zuschlages ein einstweiliger Sequester von dem Realgerichte bestellt werde. Bei der Bestellung des Sequesters hat das Gericht den Umfang und Zweck seiner Verwaltung zu bezeichnen. An dem Rechte des Executen zum Bezuge der Früchte wird hierdurch nichts geändert.

Der Executionsführer kann auch sein Begehren darauf beschränken, daß dem Executen, damit die Liegenschaft vor Entwerthung oder Verschlechterung bewahrt werde, die Vornahme oder Unterlassung einzelner Handlungen unter Androhung der einstweiligen Sequestration aufgetragen, oder daß demselben einzelne nachtheilige Handlungen unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen untersagt werden.

Solche mittlerweilige Vorkehrungen sind in der Regel nur nach Vernehmung des Executen, bei bescheinigter dringender Gefahr aber auch ohne diese Einvernehmung zu treffen. Der Vollzug derselben wird durch Rechtsmittel nicht gehemmt.

§. 21.

Verkaufsbedingungen.

Dem Executionsführer liegt ob, dem Gerichtsabgeordneten den Entwurf der Verkaufsbedingungen vorzulegen.

Die auf der Liegenschaft mit Pfandrecht versicherten Forderungen, welche nicht fällig sind, hat der Käufer, soweit dieselben durch den Kaufpreis gedeckt sind, zu übernehmen.

Der Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung des Verkaufes ist unzulässig.

Im Allgemeinen sollen die Verkaufsbedingungen dem Zwecke der thunlich schnellen Befriedigung des Executionsführers entsprechen, jedoch Bestimmungen, welche die Interessen des Executen oder anderer Betheiligten ohne Noth gefährden, nicht enthalten.

Insbesondere müssen die Verkaufsbedingungen enthalten:

1. Die bestimmte Bezeichnung der Liegenschaft und eine solche Beschreibung derselben, die entnehmen läßt, welche Grundstücke und sonstige Vermögensobjecte dazu gehören.

Wenn gleichzeitig mehrere Liegenschaften den Gegenstand des Zwangsverkaufes bilden, so ist die Reihenfolge anzugeben, in welcher sie der Versteigerung unterzogen werden sollen.

2. Die Art der Berichtigung des Kaufpreises durch Barzahlung oder Uebernahme der haftenden Lasten; namentlich ist mit Klarheit zu bestimmen, inwieferne der Käufer solche Giebigkeiten, welche die Natur von Reallasten haben, ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen habe; in Betreff der bedungenen Barzahlung ist festzusetzen, wann dieselbe zu leisten und wie bis dahin die schuldigen Beträge zu verzinsen seien;

3. die Bedingungen, welche der Käufer zu erfüllen hat, um den Besitz und Genuß der gekauften Liegenschaft und um die Einantwortung derselben zu erlangen;

4. die Bestimmung, welche Caution die Bieter für die Erfüllung der dem Meistbieter obliegenden Verbindlichkeiten bei der Versteigerung zu erlegen haben, dann inwieweit Hypothekargläubiger, deren Forderung innerhalb des bescheinigten Werthes der Liegenschaft (§. 23) ihre Bedeckung findet, von dem Erlage der Caution befreit sein sollen.

§. 22.

Wenn auf der Liegenschaft Grunddienstbarkeiten, persönliche Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder andere nicht als Hypothekarforderungen anzusehende Lasten haften, so ist in den Verkaufsbedingungen zu bestimmen, daß der Käufer diese Lasten ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen habe, daß aber in folgenden Fällen zur Versteigerung der Liegenschaft ohne Verpflichtung des Käufers zur Uebernahme solcher Lasten sofort bei derselben Feilbietungstagsatzung werde geschritten werden, wenn

1. für die Liegenschaft mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Last ein Anbot nicht gemacht wird

und der Executionsführer die Versteigerung ohne die Last begehrt, oder wenn

2. der für die Liegenschaft gegen Uebernahme der Last erzielte Meistbot nicht hinreicht, die Gläubiger, deren Ansprüche der Last in der Rangordnung vorangehen, zu befriedigen, und ein solcher Gläubiger die Versteigerung ohne die Last begehrt.

In Ansehung der auf der Liegenschaft haftenden Grunddienstbarkeiten kann der Executionsführer jedoch das im Punkte 1 bezeichnete Begehren nur dann stellen, wenn das Pfandrecht für seine Forderung der Grunddienstbarkeit in der Rangordnung vorangeht.

§. 23.

Mit dem Entwurfe der Verkaufsbedingungen hat der Executionsführer diejenigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, welche geeignet sind, die Richtigkeit der in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Angaben über die Bestandtheile der Liegenschaft sowie den Werth derselben zu bescheinigen. Solche Urkunden sind: Katastralauszüge, Steuerbogen, Bestätigungen des Steueramtes über den Jahresbetrag der ordentlichen Steuer, Zinsfassionen, frühere Kaufverträge, Inventuren, Schätzungen, gemeindeamtliche Zeugnisse u. s. w.

Der Executionsführer hat ferner, wenn zur Eintragung der Pfandrechte ein öffentliches Buch besteht, einen vollständigen, bis zur Anmerkung der Verkaufsbewilligung reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche vorzulegen.

Der Executionsführer ist berechtigt, zum Behufe von Erhebungen über die Bestandtheile oder das Zugehör der Liegenschaft die Anordnung eines gerichtlichen Augenscheines zu verlangen. Der Gerichtsabgeordnete hat hierüber die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen. Gegen die Anordnung des Augenscheines findet kein Rechtsmittel statt. Ein solcher Augenschein ist in der Regel ohne Zuziehung von Sachverständigen vorzunehmen.

§. 24.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Entwurf der Verkaufsbedingungen, sowie die in Gemäßheit des §. 23 vorgelegten Urkunden zu prüfen.

Er hat, wenn er den Entwurf nicht entsprechend, oder wenn er die Bestandtheile der Liegenschaft oder deren Werth nicht hinreichend bescheinigt erachtet, die geeigneten Aufträge zur Ergänzung an den Executionsführer zu erlassen und zugleich eine Tagsatzung zur Einvernehmung des Executionsführers und des Executen anzuordnen, und wenn hiebei der Entwurf nicht im Einverständnisse der Parteien richtiggestellt wird, die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen.

Wenn sich in Fällen, in welchen nicht schon über Verlangen des Executionsführers ein gerichtlicher Augenschein angeordnet wurde, Zweifel über die Richtigkeit der Bezeichnung der Bestandtheile der Liegenschaft oder über das Zugehör derselben ergeben, so kann über Antrag des Executionsführers oder des Executen mit Genehmigung des Gerichtes die Erhebung durch gerichtlichen Augenschein (§. 23) angeordnet werden.

Gegen die in diesen Fällen gefaßten Beschlüsse des Gerichtes findet ein selbständiges Rechtsmittel nicht statt. Die Beschwerde gegen solche Beschlüsse kann jedoch mit dem gegen den Zuschlag zulässigen Recurse (§. 55) verbunden werden.

§. 25.

Anordnung der Feilbietung.

Findet der Gerichtsabgeordnete den Entwurf der Verkaufsbedingungen unbedenklich und die Bestandtheile der Liegenschaft sowie deren Werth hinlänglich bescheinigt, oder sind die obwaltenden Bedenken beseitigt, so hat er die Feilbietung anzuordnen.

Von den Verkaufsbedingungen und den zur Bescheinigung vorgelegten Urkunden hat er Jedermann Einsicht zu gestatten.

§. 26.

Wenn der Executionsführer es unterläßt, binnen der Frist von sechs Monaten seit der an ihn erfolgten Verständigung von der Bestellung des Gerichtsabgeordneten oder von der Uebernahme der Durchführung des Verfahrens durch den Leiter des Bezirksgerichtes die Execution durch Vorlage des Entwurfes der Verkaufsbedingungen fortzusetzen, oder wenn er den ihm zur Durchführung der Execution ertheilten Aufträgen durch sechs Monate nicht nachkommt, so hat das Realgericht, soferne nicht ein anderer Gläubiger auf Grund einer erlangten Anschließungsbewilligung das Verfahren fortsetzt, hievon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen und den bestellten Gerichtsabgeordneten zu entheben.

In einem solchen Falle kann der Execut verlangen, daß die Bewilligung des Zwangsverkaufes von dem Gerichte, welches sie ertheilt hat, unbeschadet des bewilligten executiven Pfandrechtes, aufgehoben und die bücherliche Anmerkung der Verkaufsbewilligung gelöscht werde.

Dem Gläubiger bleibt jedoch vorbehalten, solange die Bewilligung des Zwangsverkaufes nicht aufgehoben wurde, neuerlich um die Vornahme des Zwangsverkaufes einzuschreiten, sowie auch nach erfolgter Aufhebung eine neuerliche Bewilligung zu erwirken.

§. 27.

Ein nicht am Amtssitze des Realgerichtes gelegener Ort kann zur Vornahme der Feilbietung über

Antrag des Executionsführers oder des Executen nur dann bestimmt werden, wenn hiedurch voraussichtlich die Betheiligung von Kauflustigen befördert wird.

Ueber einen solchen Antrag hat der Gerichtsabgeordnete die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen.

§. 28.

Der Termin zur Feilbietung ist nach dem Ermessen des Gerichtsabgeordneten mit Berücksichtigung der auf die Erzielung eines günstigen Meistbotes Einfluß nehmenden Umstände und mit Rücksicht auf den Werth der Liegenschaft, jedoch auf nicht weniger als sechs Wochen und in der Regel auf nicht mehr als drei Monate zu bestimmen. Nur ausnahmsweise kann der Termin auch auf längere Zeit, jedoch nicht über sechs Monate hinaus und nur nach Einvernehmung des Executionsführers und Executen, und wenn hiebei ein Einverständniß über den Termin nicht erzielt wird, nach Einholung des Beschlusses des Gerichtes festgesetzt werden.

Gegen diesen, sowie gegen den in Ansehung des Ortes der Feilbietung gefaßten Gerichtsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 29.

Feilbietungsedict.

Ueber die angeordnete Feilbietung hat der Gerichtsabgeordnete ein Edict zu erlassen.

Das Feilbietungsedict hat zu enthalten:

1. Die deutliche Bezeichnung der zum Verkaufe bestimmten Liegenschaft;

2. die Benennung des Executionsführers und des Executen, sowie die Bezeichnung der Forderung, wegen welcher der Zwangsverkauf stattfindet;

3. den bescheinigten Werth der Liegenschaft unter Bezugnahme auf die Urkunden, durch welche die Bescheinigung geliefert wurde;

4. die Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung, mit dem Bemerken, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Liegenschaft erfolgen werde;

5. die Bezeichnung des Ortes, wo die Verkaufsbedingungen, sowie die zur Bescheinigung des Werthes dienenden und sonst auf die Liegenschaft Bezug nehmenden Urkunden eingesehen werden können;

6. die Bemerkung, daß in dem weiteren Laufe des Executionsverfahrens und des Verfahrens über die Kaufpreisvertheilung, die Verständigung der Betheiligten regelmäßig im Wege des Anschlages bei Gericht, durch besondere Zustellung aber nur an diejenigen erfolgen werde, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte dem Gerichtsabgeordneten rechtzeitig namhaft gemacht haben.

In dem Edicte ist ferner

7. eine Tagsatzung zu dem Zwecke anzuordnen, um für den Fall, daß von Seite der Parteien oder

eines Realgläubigers Anträge auf Aenderung der Verkaufsbedingungen gestellt werden, über dieselben zu verhandeln. Der Tag für diese Verhandlung ist in der Art festzusetzen, daß die Verkaufsbedingungen spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung festgestellt werden können.

§. 30.

Wenn die feilzubietende Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, oder wenn in Ansehung derselben nur ein Urkundenbuch geführt wird, sowie in den Ländern, in welchen zur Eintragung der Pfandrechte Verfach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister bestehen, sind in dem Feilbietungsedicte Alle, welche ein dingliches Recht auf die Liegenschaft geltend zu machen haben, aufzufordern, dieses Recht bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden, widrigens sie, wenn sie es nicht vor dem Verkaufe angemeldet haben, durch den Verkauf ihres dinglichen Rechtes an der Liegenschaft verlustig werden, und wenn sie es nicht nachträglich, und zwar spätestens vor dem Schlusse der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises zur Anmeldung gebracht haben, auch von der Befriedigung aus dem Kaufpreise ausgeschlossen bleiben.

§. 31.

Das Feilbietungsedict ist am Gerichtshause und, wenn ein Haus feilgeboten wird oder Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange des Hauses oder eines der Gebäude anzuschlagen. Wenn die Liegenschaft außerhalb der Gemeinde, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, liegt, so ist das Edict auch in der Gemeinde oder in den Gemeinden, in deren Gebiete die Liegenschaft liegt, an dem zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Orte anzuschlagen.

In Orten, in welchen eine mündliche Kundmachung üblich ist, hat der Gerichtsabgeordnete auch diese zu veranlassen.

Das Edict ist in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung an drei verschiedenen Tagen, nach Thunlichkeit in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen, einzuschalten. Diese Einschaltung kann unterbleiben, wenn der bescheinigte Werth der Liegenschaft 500 fl. nicht übersteigt.

Auf Antrag des Executionsführers oder des Executen kann der Gerichtsabgeordnete die weitere Verlautbarung durch Einschaltung des Edictes in andere Zeitungen bewilligen.

§. 32.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung folgenden Personen durch Zustellung

einer Ausfertigung des Edictes besonders bekannt zu geben:

1. Dem Executen;

2. dem Executionsführer und allen übrigen Personen zu eigenen Handen, welchen ein Pfand- oder Afterpfandrecht oder sonst ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht (Realgläubiger), soferne ihr Recht in dem Auszuge aus dem öffentlichen Buche (§. 23) oder im Falle der gerichtlichen Pfändung aus dem Pfändungsprotokolle (§. 19) oder sonst aus den Executionsacten ersichtlich ist;

3. den Behörden oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, wozu auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge gehören, berufen sind;

4. einem allenfalls bestellten Sequester;

5. wenn die Liegenschaft zum Stammgute oder Stammvermögen einer Gemeinde gehört, dem Landesausschusse.

Die in Ziffer 3 und 5 angeordneten Verständigungen erfolgen durch amtliche Ausfertigungen.

Wenn schon vor Erlassung des Feilbietungsedictes (§. 29) hervorkommt, daß dem Executen oder einem Realgläubiger das Edict gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden kann, so ist für solche Betheiligte ein Curator mit den Rechtswirkungen des §. 33 zu bestellen und diese Curatelsbestellung im Feilbietungsedicte zu verlautbaren.

§. 33.

Für Personen, an welche diese Zustellung rechtzeitig nicht bewirkt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete auf Antrag des Executionsführers und nöthigenfalls auch von Amtswegen die Bestellung eines Curators durch das Realgericht zu veranlassen.

Der Ausfertigung eines Edictes über eine solche Curatelsbestellung bedarf es nicht, es ist jedoch hievon die Person, für welche der Curator bestellt wurde, falls deren Wohnort bekannt ist, zu verständigen.

Der Curator hat den Betheiligten, für welchen er bestellt wurde, auch im weiteren Executionsverfahren und bei der Kaufpreisvertheilung so lange zu vertreten, bis der Betheiligte selbst seinen Wohnort am Gerichtsorte oder einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten dem Gerichtsabgeordneten namhaft gemacht hat.

Wenn ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann die nämliche Person zum Curator für mehrere Betheiligte bestellt werden.

§. 34.

Verhandlung zur Feststellung der Verkaufsbedingungen.

Wenn bei der zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen angeordneten Tagsatzung eine Aenderung derselben beantragt wird, oder wenn dem

Gerichtsabgeordneten vor der Tagsatzung solche Abänderungsanträge überreicht worden sind, so hat der Gerichtsabgeordnete die anwesenden Parteien und Realgläubiger über diese Anträge zu vernehmen.

Wird über die beantragte Aenderung ein Einverständniß der anwesenden Betheiligten nicht erzielt, oder findet der Gerichtsabgeordnete die einverständlich beantragte Aenderung dem Gesetze, namentlich den Bestimmungen der §§. 21 und 22, nicht entsprechend oder mit einem über die Verkaufsbedingungen bereits vorliegenden Beschlusse des Gerichtes (§. 24) unvereinbar, so hat er den Beschluß des Gerichtes einzuholen.

Von dem Beschlusse des Gerichtes hat der Gerichtsabgeordnete den Executionsführer, den Executen und die Realgläubiger, welche sich an der Verhandlung betheiligt haben, zu verständigen.

Gegen einen solchen Beschluß findet ein selbständiges Rechtsmittel nicht statt. Die Beschwerde dagegen kann jedoch mit dem gegen den Zuschlag zulässigen Recurse (§. 55) verbunden werden.

Die Verhandlung und Beschlußfassung über Aenderung der Verkaufsbedingungen wird dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen an Einzelne nicht ausgewiesen ist.

Wegen Versäumung der Frist zur Anbringung von Abänderungsanträgen oder wegen Versäumniß der Verhandlungstagsatzung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Rechtfertigung des Ausbleibens nicht statthaft.

§. 35.

Feilbietungstagsatzung.

Der Executionsführer, der Execut und jeder Realgläubiger kann sowohl vor der Feilbietungstagsatzung, als auch bei derselben bis zum Beginne der Versteigerung dem Gerichtsabgeordneten solche Urkunden und Behelfe übergeben, welche geeignet sind, über die Bestandtheile der Liegenschaft und den Werth derselben näheren Aufschluß zu geben.

§. 36.

Die erfolgte Kundmachung des Edictes, sowie der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen muß vor dem Beginne der Versteigerung nachgewiesen sein.

Dem Executionsführer liegt ob, die zu diesem Zwecke dienlichen Behelfe, soweit sie nicht schon in den Acten des Gerichtsabgeordneten liegen, demselben spätestens acht Tage vor der Feilbietungstagsatzung vorzulegen.

Der Gerichtsabgeordnete hat dieselben zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, nöthigenfalls die Bestellung eines Curators unverzüglich auch von Amtswegen zu veranlassen.

Gegen die bei der Feilbietungstagsatzung getroffenen Verfügungen des Gerichtsabgeordneten findet vorbehaltlich der gegen den Zuschlag zulässigen Rechtsmittel (§§. 50 und 55) keine Beschwerde statt.

§. 37.

Bei der Feilbietungstagsatzung müssen die festgestellten Verkaufsbedingungen, alle Urkunden, welche zum Nachweise über die Bestandtheile der Liegenschaft und zur Beurtheilung ihres Werthes vorgelegt wurden, der Auszug aus dem öffentlichen Buche, wenn ein solches besteht, und der Ausweis über die erfolgte Kundmachung des Edictes und über den Vollzug der besonderen Verständigungen zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 38.

Die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete unter Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft mit der Erklärung zu eröffnen, daß dieselbe zum Verkaufe ausgeboten sei.

Sohin werden die Verkaufsbedingungen, sowie der bescheinigte Werth der Liegenschaft bekannt gemacht und wird zu Anboten aufgefordert.

Der Gerichtsabgeordnete hat auf den Verkaufsbedingungen die Bekanntmachung derselben zu bestätigen.

§. 39.

Die von den Bietern zu legende Caution (§. 21) ist, wenn die Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmen, in barem Gelde oder in Werthpapieren, welche zur Anlage von Pupillargeldern sich eignen, zu erlegen. Börsemäßige Werthpapiere sind nach dem am Orte der Versteigerung aus amtlichen Blättern zuletzt bekannt gewordenen Börsencourse zu berechnen. Jeder Bieter muß die Caution spätestens vor seinem ersten Anbote niederlegen.

§. 40.

Der Gerichtsabgeordnete kann sich bei der Versteigerung eines beeideten Ausrufers bedienen.

Wird nach einem oder mehreren Anboten mit dem Bieten innegehalten, so ist der angebotene höchste Preis mit der Anfrage, ob Niemand mehr biete, wiederholt „zum ersten Male", und wenn eine Steigerung nicht erfolgt, auf dieselbe Art „zum zweiten Male" auszurufen.

So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise „zum ersten Male" und dann „zum zweiten Male" ausgerufen werden.

Wenn auf den mehrmals „zum zweiten Male" erfolgten Ausruf Niemand mehr bietet, so ist durch

fünf Minuten zuzuwarten. Der Beginn dieser Zuwartungsfrist ist zu verkünden, und wenn auch bis zum Ablaufe derselben ein Mehranbot nicht gestellt wurde, ist die Versteigerung durch einen, mit dem Rufe „zum dritten Male" begleiteten Schlage mit einem Hammer oder mit einem sonstigen Werkzeuge zu schließen.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Meistbot vernehmlich bekannt zu machen.

Wird von Kauflustigen während der Versteigerung eine Ueberlegungsfrist begehrt, so soll sie, jedoch nur ein Mal, und längstens auf eine Viertelstunde gewährt werden.

Anbote, welche unter anderen als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Verkaufsbedingungen gemacht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 41.

Der Execut und der Ausrufer dürfen weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten. Dasselbe gilt von dem Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer.

Der an eine der genannten Personen erfolgte Zuschlag ist nichtig.

§. 42.

Nach dem Schlusse der Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete den Meistbieter zur Unterzeichnung des Versteigerungsprotokolles und der Verkaufsbedingungen aufzufordern, und wenn gegen die Ertheilung des Zuschlages nicht ein Einspruch in Gemäßheit der §§. 49 und 50 erhoben wird, auszusprechen, daß die versteigerte Liegenschaft dem Meistbieter zugeschlagen werde.

§. 43.

Hat der Meistbieter den Meistbot als Machthaber eines Anderen gemacht, so hat er bei der Unterzeichnung des Protokolles seinen Machtgeber zu nennen und dessen legalisirte Vollmacht behufs der Anschließung an das Protokoll vorzulegen.

Unterläßt er dies oder benennt er einen zum Mitbieten nicht berechtigten Machthaber, so wird er selbst als Ersteher angesehen.

§. 44.

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Versteigerung;

2. die Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft;

3. die Namen und Wohnorte der Bieter unter Anmerkung der Uebernahme der von denselben erlegten Cautionen;

4. die stufenweisen Anbote der Bieter;

5. den erzielten Meistbot und den Namen des Meistbieters;

6. den vom Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag oder den dagegen erhobenen Einspruch;

7. die von den Bietern, welche nicht Meistbieter geblieben sind, zu bestätigende Anmerkung über die Zurückstellung der von denselben erlegten Cautionen.

Außerdem sind alle anderen wichtigen Vorgänge in das Protokoll einzutragen.

Dasselbe ist von dem Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 45.

Nach erfolgtem Zuschlage hat der Gerichtsabgeordnete sofort den erfolgten Zwangsverkauf durch Anschlag bei Gericht bekannt zu machen, die von dem Ersteher geleistete Caution zu Gericht zu erlegen und von dem Vollzuge der Feilbietung dem Gerichte die Anzeige zu erstatten.

Besteht ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch, so ist in demselben der erfolgte Zwangsverkauf unverzüglich anzumerken. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer nur für den Fall eine rechtliche Wirkung haben, daß der Zuschlag als unwirksam erklärt wird.

Die weiteren Folgen dieser Anmerkung sind in dem §. 68 geregelt.

§. 46.

Der Ersteher kann nach erfolgtem Zuschlage nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 20 die einstweilige Sequestration der Liegenschaft bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er in den Besitz derselben einzutreten hat, oder den Auftrag an den Executen zur Vornahme oder Unterlassung einzelner Handlungen erwirken.

Wenn die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, kann der Ersteher nach ertheiltem Zuschlage sein Eigenthumsrecht auf die Liegenschaft vormerken lassen.

§. 47.

Der Executionsführer kann, so lange der Schluß der Versteigerung (§. 40) nicht erfolgt ist, von dem Zwangsverkaufe mit oder ohne Vorbehalt des erworbenen executiven Pfandrechtes abstehen.

Wenn der Schuldner vor dem Schlusse der Versteigerung den Betrag der Forderung, zu deren

Eintreibung der Zwangsverkauf bewilligt wurde, sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlt, oder im Falle, daß der Executionsführer bei der Tagsatzung nicht anwesend ist, oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt, und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der von dem Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so ist das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§. 48.

In den Fällen des §. 47 hat der Gerichtsabgeordnete unter Vorlage des aufgenommenen Protokolles und der von dem Schuldner erlegten Beträge dem Realgerichte zu berichten, welches hievon den Executionsführer und Executen zu verständigen und den Gerichtsabgeordneten zu entheben hat.

Dem Executen bleibt es in solchen Fällen überlassen, die Aufhebung der Verkaufsbewilligung und die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben nach Maßgabe der Abstehungserklärung des Executionsführers oder unter Nachweisung der vollständigen Befriedigung des Executionsführers und der Berichtigung der Kosten zu erwirken.

§. 49.

Einspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages.

Der Executionsführer, sowie jeder andere Realgläubiger, welcher durch den erzielten Meistbot einen vermögensrechtlichen Nachtheil zu besorgen hat, kann gegen die Ertheilung des Zuschlages Einspruch erheben und die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung begehren, wenn er sich verpflichtet, für den erzielten Meistbot, sowie für alle aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes entstehenden Nachtheile und für die Kosten zu haften, und wenn er hiefür durch sofortigen Erlag eines dem zehnten Theile des Meistbotes gleichkommenden Betrages in barem Gelde oder in zur Cautionsleistung nach §. 39 geeigneten Werthpapieren Sicherheit leistet.

§. 50.

Von dem Executionsführer oder einem anderen Realgläubiger, von dem Executen, sowie von einem Bieter, welchem die Anerkennung als Meistbieter verweigert wurde, kann gegen die Ertheilung des Zuschlages auch aus dem Grunde Einspruch erhoben werden, weil er sich durch einen gesetzwidrigen Vorgang des Gerichtsabgeordneten, gegen welchen er bis dahin Abhilfe zu verlangen nicht in der Lage war, in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, und weil die Ertheilung des Zuschlages ihn mit einem Vermögensnachtheile bedrohe, welchem bei

Einhaltung des gesetzmäßigen Vorganges entweder mit Sicherheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit hätte vorgebeugt werden können.

§. 51.

Der Einspruch kann nur in der Feilbietungstagsatzung sofort nach dem Schlusse der Versteigerung (§. 40) erhoben werden.

Der Gerichtsabgeordnete hat in einem solchen Falle mit dem Zuschlage nicht vorzugehen und das Versteigerungsprotokoll, in welches der erhobene Einspruch und dessen Begründung, sowie die Erklärungen der Betheiligten über denselben einzutragen sind, und im Falle des §. 49 unter Anschluß des zur Sicherstellung erlegten Betrages, dem Realgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Das Gericht hat, wenn es den Einspruch begründet findet, dem Gerichtsabgeordneten die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung aufzutragen, außer diesem Falle aber den Zuschlag an Denjenigen, welchen es als Meistbieter anerkennt, zu ertheilen.

Von der Entscheidung sind der Meistbieter, der Execut, der Executionsführer und Diejenigen, welche den Einspruch erhoben haben, zu verständigen.

§. 52.

Durch die rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes, mit welcher dem Einspruche stattgegeben und die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung verfügt wurde, wird der Meistbieter von seiner Verbindlichkeit frei.

§. 53.

Für die neuerliche Versteigerung gelten dieselben Verkaufsbedingungen, welche der früheren Versteigerung zu Grunde gelegt waren.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Tagsatzung auf 3 bis 6 Wochen hinaus anzusetzen und die Kundmachung des Edictes, in welchem jedoch eine Tagsatzung zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen nicht anzuberaumen ist, nach Vorschrift des §. 31 zu veranlassen. Die besondere Verständigung der im §. 32 bezeichneten Personen und deren Curatoren findet nur insoferne statt, als dieselben am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte dem Gerichtsabgeordneten namhaft gemacht haben.

§. 54.

Bei der neuerlichen Versteigerung kommen die Vorschriften der §§. 37 bis 48 zur Anwendung; es kann jedoch ein Einspruch gegen den Zuschlag bei derselben nicht erhoben werden.

Die Liegenschaft ist dem Meistbieter zuzuschlagen, wenn auch dessen Anbot hinter dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistbote zurückgeblieben ist.

Wenn unzweifelhaft erhellt, daß in dem bei der neuerlichen Versteigerung erzielten Mehrerlöse sowohl die Kosten der neuerlichen Versteigerung, als auch der Ersatz für die aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes etwa entstandenen Nachtheile (§. 49) ihre Bedeckung finden, oder wenn der Executionsführer vor oder bei der neuerlichen Versteigerung von dem Zwangsverkaufe absteht, so ist dem Antragsteller der zur Sicherstellung erlegte Betrag zurückzustellen. Außer diesem Falle ist die Verfügung über diesen Betrag der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises und erforderlichen Falls der besonderen Auseinandersetzung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten vorzubehalten.

§. 55.

Rechtsmittel gegen den vom Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag.

Der von dem Gerichtsabgeordneten nach §. 42 ertheilte Zuschlag kann nur durch das Rechtsmittel des Recurses und nur dann angefochten werden:

1. wenn bei der Feilbietungstagsatzung ein in Gemäßheit der §§. 49 und 50 begründeter Einspruch erhoben worden war, der Gerichtsabgeordnete aber, ohne die Entscheidung des Gerichtes einzuholen, den Zuschlag ertheilt hat; oder

2. wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen zum Einspruche nach §. 50 vorliegen, der Beschwerdeführer aber ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, bei der Feilbietungstagsatzung gegen den Zuschlag Einspruch zu erheben oder in dem Falle des §. 54 einen Einspruch nicht mehr erheben durfte.

Der Recurs ist binnen der Frist von 14 Tagen, welche von dem Tage des gerichtlichen Anschlages über den erfolgten Zwangsverkauf (§. 45) zu laufen hat, bei dem Realgerichte zu überreichen, und von diesem dem höheren Gerichte vorzulegen.

Wegen Versäumung der Recursfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 56.

Besitzeinweisung und Einantwortungsurkunde.

Sobald die Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen dem Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen der Besitz der Liegenschaft gebührt, kann derselbe erforderlichenfalls die gerichtliche Einweisung in den Besitz begehren.

Wenn der Ersteher die vollständige Erfüllung der ihm zufolge der Verkaufsbedingungen vor der Einantwortung obliegenden Verbindlichkeiten oder das Einverständniß aller Betheiligten nachweist, hat ihm das Gericht die Einantwortungsurkunde auszufertigen.

§. 57.

Neuerliche Versteigerung a) wegen Mangels an Bietern;

Ist bei einer Feilbietungstagsatzung der Verkauf der Liegenschaft aus dem Grunde unterblieben, weil kein Anbot gemacht wurde, so kann der Executionsführer die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung beantragen. Hiebei kommen die Vorschriften des §. 53 zur Anwendung; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Unterläßt der Executionsführer, binnen der unerstreckbaren Frist von 6 Monaten seit dem Tage der fruchtlos gebliebenen Feilbietungstagsatzung diesen Antrag zu stellen, so hat die Realinstanz den Gerichtsabgeordneten über dessen Anzeige zu entheben und hievon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen. Dieses hat die Verkaufsbewilligung von Amtswegen für erloschen zu erklären, die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben zu veranlassen und hievon den Executionsführer und Executen zu verständigen. Dem Executionsführer bleibt jedoch unbenommen, eine neuerliche Bewilligung des Zwangsverkaufes zu erwirken.

Ergibt sich die Erfolglosigkeit wegen Mangels an Bietern bei einer in Folge des Einspruches nach §. 49 angeordneten Versteigerung, und unterläßt der Executionsführer, die Versteigerung binnen der Frist von 6 Monaten seit dem Tage der fruchtlos gebliebenen Feilbietungstagsatzung weiter zu betreiben, so kann die Zurückstellung der erlegten Caution verlangt werden.

§. 58.

b) wegen Nichterfüllung der Verkaufsbedingungen.

Wenn der Ersteher eine ihm nach den Verkaufsbedingungen obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Executionsführer, sowie jeder andere Realgläubiger und der Execut die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Gefahr und Kosten des Erstehers bei dem Realgerichte beantragen.

Für die Wiederversteigerung gelten die Bestimmungen des §. 53; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Der säumige Ersteher jedoch darf weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten; auf einen allfälligen Ueberschuß gegen den Preis, um welchen er die Liegenschaft erstanden hatte, hat er keinen Anspruch; er haftet aber dem Executionsführer und den übrigen Realgläubigern, sowie dem Executen für den Abgang an diesem Preise, für die Kosten der Wiederversteigerung und für allen Schaden.

Wenn jedoch der Ersteher, bevor der Zuschlag erfolgt, nachweist, daß er alle seine Verbindlichkeiten erfüllt habe, und wenn er zugleich die durch die Anordnung der Wiederversteigerung entstandenen Kosten und Schäden ersetzt oder hiefür genügende Sicherheit leistet, so hat es von der Wiederversteigerung abzukommen.

Executionsführung mittelst Anschließung.

§. 59.

Ein Gläubiger, welcher die Execution mittelst Zwangsverkaufes einer Liegenschaft führen will, bezüglich welcher bereits ein anderer Gläubiger die Verkaufsbewilligung erwirkt hat, kann sich dem auf Grund dieser Verkaufsbewilligung eingeleiteten Verfahren anschließen.

Er kann das Begehren um Bewilligung der Anschließung schon in seinem Gesuche, mit welchem er um die Verkaufsbewilligung einschreitet, wenn er aber die Verkaufsbewilligung bereits erwirkt hat, auch bei dem zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufenen Realgerichte stellen.

§. 60.

Wird das Begehren um Bewilligung der Anschließung in dem Gesuche um Ertheilung der Verkaufsbewilligung gestellt, und findet das Gericht dem Begehren stattzugeben, so hat es in dem Bescheide die Verkaufsbewilligung, an welche die Anschließung stattfindet, genau zu bezeichnen und zu veranlassen, daß die bewilligte Anschließung, falls die frühere Verkaufsbewilligung in dem öffentlichen Buche angemerkt worden ist, daselbst angemerkt werde.

Von der bewilligten Anschließung ist nebst dem Gläubiger und Executen auch der vorangehende Executionsführer zu verständigen.

§. 61.

Das Realgericht hat, sobald ihm die Bewilligung der Anschließung zugekommen ist, den Gerichtsabgeordneten, welcher für die Durchführung des dem früheren Executionsführer bewilligten Zwangsverkaufes bestellt ist, zu verständigen. Der Gerichtsabgeordnete hat die bewilligte Anschließung durch Anschlag bei Gericht und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Verlautbarungen im Lande bestimmte Zeitung kundzumachen. Der besonderen Verständigung der im §. 32 bezeichneten Personen bedarf es nicht; auch die Einschaltung in die Zeitung kann unterbleiben, wenn wegen geringeren Werthes der Liegenschaft die Einschaltung des Feilbietungsedictes unterblieben war.

War die Anschließung noch vor der Erlassung des Feilbietungsedictes über den dem ersten Executionsführer bewilligten Zwangsverkauf erfolgt, so ist sie in dem Feilbietungsedicte kundzumachen.

Dieselben Verfügungen hat das Realgericht auch dann zu treffen, wenn es selbst in Folge des von dem späteren Executionsführer bei ihm unmittelbar gestellten Antrages die Anschließung bewilligt. In diesem Falle liegt die Veranlassung der Anmerkung in dem öffentlichen Buche, sowie die Verständigung des Executen und des vorangehenden Executionsführers dem Realgerichte ob.

§. 62.

Wenn dem Realgerichte, welches mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßt ist, die einem anderen Gläubiger bezüglich derselben Liegenschaft ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt, und ein Antrag auf Anschließung von dem späteren Executionsführer nicht gestellt worden ist, so hat es von Amtswegen die Einvernehmung der beiden Executionsführer einzuleiten, um die Anschließung herbeizuführen.

Verweigert der spätere Executionsführer die Anschließung, so ist der Zwangsverkauf auf Grund derjenigen Verkaufsbewilligung fortzusetzen, welche dem Realgerichte früher zugekommen ist, die Durchführung der späteren aber einstweilen einzustellen.

§. 63.

Die Anschließung hat die Folge, daß die zu Gunsten des früheren Executionsführers vorgenommenen Executionshandlungen auch für den beigetretenen Gläubiger wirksam sind, und daß dieser berechtigt ist, falls der erste Executionsführer die Execution nicht fortsetzen sollte, dieselbe im eigenen Namen fortzusetzen.

§. 64.

Einstellung der Execution wegen Gefährdung der Ansprüche Dritter.

Wenn ein Dritter, welcher sich durch den executiven Verkauf einer Liegenschaft in seinem Besitze, Eigenthume oder in anderen dinglichen Rechten auf die Liegenschaft für gekränkt erachtet, die Klage wegen gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der Verkaufsbewilligung erhoben hat, so kann das Realgericht auf seinen Antrag, wenn er seinen Anspruch durch genügende Bescheinigung glaubwürdig macht, die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes entweder unbedingt oder gegen angemessene Sicherheit für allen Schaden insoweit verfügen, als ihm sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

B. Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises.

§. 65.

Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche.

Sobald der Zuschlag der versteigerten Liegenschaft rechtskräftig geworden ist, hat der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises einzuleiten, in dem Falle des §. 45 einen bis zur Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche zu den Acten zu bringen, beziehungsweise den in den Acten befindlichen Auszug bis zu diesem Zeitpunkte ergänzen zu lassen, und jedenfalls zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises eine Tagsatzung auf eine vier Wochen nicht übersteigende Frist anzuordnen.

§. 66.

Zu dieser Tagsatzung sind nebst dem Ersteher und Executen alle Personen, welche Ansprüche auf den Verkaufserlös geltend zu machen haben, mit der Aufforderung vorzuladen, diese Ansprüche vor oder bei der Tagsatzung dem Gerichtsabgeordneten anzumelden und die Urkunden vorzulegen, welche erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun.

§. 67.

Diese Vorladung, in welcher der Betrag des erzielten Verkaufserlöses anzugeben ist, hat der Gerichtsabgeordnete durch Anschlag am Gerichtshause kundzumachen, und dem Executionsführer, dem Executen, dem Ersteher und den im §. 32 Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder Personen, den sonstigen Betheiligten aber nur dann zustellen zu lassen, wenn dieselben am Gerichtsorte wohnen oder einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten namhaft gemacht haben.

Sind auf der Liegenschaft Pfandrechte für Forderungen in unbestimmtem Capitalsbetrage oder andere in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückte dingliche Rechte, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge eingetragen, welche nach den Verkaufsbedingungen von dem Ersteher nicht zu übernehmen sind, so sind die aus diesen Eintragungen berechtigten Personen oder deren Curatoren unter Hinweisung auf die Rechtsnachtheile des §. 69, Absatz 2, von der Vorladung besonders zu verständigen.

Wenn für die Liegenschaft vor dem erfolgten Verkaufe ein Sequester bestellt war, so ist auch dieser zu dem Zwecke vorzuladen, um über Dasjenige Auskunft zu ertheilen, was nach den Ergebnissen der Sequestration in die Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises einzubeziehen ist, oder die Auseinandersetzung mit der Sequestrationsmasse betrifft.

§. 68.

Forderungen, für welche das Pfandrecht vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes (§. 45) mit einem bestimmten Capitalsbetrage in dem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden, wenn sie der Berechtigte nicht angemeldet hat, von Amtswegen mit demjenigen Capitalsbetrage und in derjenigen Rangordnung berücksichtigt, mit welcher sie in dem öffentlichen Buche erscheinen. Sind aus dem öffentlichen Buche die Zinsenzahlungstermine solcher Forderungen ersichtlich, so sind auch die seit dem letzten Zinsenzahlungstermine laufenden Zinsen in gleicher Weise von Amtswegen zu berücksichtigen.

Ebenso sind Forderungen, für welche das Pfandrecht in Gemäßheit des §. 14 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit einem Höchstbetrage vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes eingetragen sind,

mit diesem Höchstbetrage in der aus dem öffentlichen Buche sich ergebenden Rangordnung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft Forderungen des Grundentlastungsfondes bestehen, so hat der Gerichtsabgeordnete sich an die zuständige Behörde zu wenden, um die zur amtlichen Berücksichtigung erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen.

§. 69.

Jeder Anmeldende hat sich sowohl über den Betrag seines Anspruches an Capital und Nebengebühren, als auch über die angesprochene Rangordnung bestimmt zu erklären.

Bei einer dem Capitalsbetrage nach unbestimmten Forderung, wozu auch Forderungen an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen zu rechnen sind, muß der Anmeldende den Betrag angeben, welchen er zur Berichtigung oder Sicherstellung aus dem Verkaufserlöse in Anspruch nimmt, widrigens ein solcher Anspruch, selbst wenn er in dem öffentlichen Buche eingetragen ist, von der Befriedigung aus dem Verkaufserlöse, insoferne dieser durch die Vertheilung an die übrigen Realgläubiger erschöpft wird, ausgeschlossen bleibt. Dasselbe gilt für die Anmeldung der Entschädigungsbeträge, die für solche dingliche Rechte in Anspruch genommen werden, welche wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückt sind und von dem Ersteher nicht übernommen werden.

§. 70.

In Ansehung jedes angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruches kann der Execut, wenn er bei der Tagsatzung anwesend ist, sowohl die Richtigkeit des Anspruches als auch den Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestreiten.

Dieses Bestreitungsrecht steht auch dem Executionsführer und allen anderen Realgläubigern, namentlich auch den Afterpfandgläubigern zu, wenn sie durch Anerkennung des Anspruches in der Befriedigung ihrer Ansprüche gefährdet sein würden und wenn sie bei der Tagsatzung anwesend sind.

Die Giltigkeit einer grundbücherlichen Eintragung jedoch kann von demjenigen nicht bestritten werden, dessen Recht, die Einverleibung durch Klage anzufechten, nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erloschen ist.

§. 71.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Verhandlung zu leiten und insoferne die Förderung des Geschäftes nicht eine andere Ordnung empfiehlt, nach der

Reihenfolge vorzugehen, welche der aus dem öffentlichen Buche ersichtlichen oder bei der Anmeldung angesprochenen Rangordnung entspricht.

Durch das Ausbleiben des Gläubigers von der Tagsatzung wird die Verhandlung über seinen angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruch nicht gehindert.

§. 72.

In das bei der Tagsatzung zu führende Protokoll sind die angemeldeten und von Amtswegen zu berücksichtigenden Ansprüche einzutragen.

Bei den Ansprüchen, an welchen weder die Richtigkeit, noch das dingliche Recht oder die Rangordnung bestritten wurde, ist anzumerken, daß sie unbestritten geblieben sind.

Wird der Kaufpreis durch eine oder mehrere unbestritten gebliebene Forderungen erschöpft, so ist die Verhandlung auf andere, in der Rangordnung nachstehende Forderungen nicht auszudehnen.

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht zu Ende geführt werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Fortsetzung derselben auf einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Betheiligten bekannt zu geben, sowie, daß es geschehen sei, nebst der Ursache der Unterbrechung im Protokolle anzumerken. Einer neuerlichen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 73.

Wenn bei der Tagsatzung Ansprüche in Betreff der Richtigkeit, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung bestritten werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern, und wenn ein solches nicht gelingt, vor Allem dahin zu wirken, daß der Umfang der Bestreitung, namentlich ob und inwieweit sie die Richtigkeit oder den Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung betreffe, genau umgrenzt, und daß festgestellt werde, in welcher Richtung für den Fall, daß der Bestreitung eine hemmende Wirkung zuerkannt wird, die Entscheidung über die Berücksichtigung des Anspruches dem Proceßwege vorbehalten bleibt.

§. 74.

Der Gerichtsabgeordnete hat ferner, wenn sich an der Bestreitung eines und desselben Anspruches mehrere Personen betheiligen, dieselben unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 79, Absatz 2, aufzufordern, für den Fall, daß sie angewiesen werden sollten, als Kläger aufzutreten, Denjenigen zu benennen, welcher im Namen Aller den Proceß zu führen haben wird.

§. 75.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei der Verhandlung abgegebenen Erklärungen und Gegenerklärungen in das Protokoll einzutragen und dasselbe sammt den zum Nachweise des Anspruches oder zur Unterstützung der Bestreitung beigebrachten Urkunden und Behelfen dem Realgerichte zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 76.

Durch die Bestreitung kann die Befriedigung eines Anspruches aus dem Verkaufserlöse nur unter folgenden Voraussetzungen gehemmt werden:

1. Liegt über die bestrittene Richtigkeit eines Anspruches oder über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder über die bestrittene Rangordnung desselben eine Urkunde vor, auf deren Grund die gerichtliche Execution erwirkt worden ist oder erwirkt werden könnte, so hat die Bestreitung nur dann eine hemmende Wirkung, wenn bei der Tagsatzung der Eintritt derjenigen Voraussetzungen nachgewiesen wird, unter welchen auf Antrag des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen sonst die Einstellung einer bewilligten Execution verfügt werden kann;

2. eine gegen den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung, namentlich gegen die Richtigkeit eines Anspruches, gegen den Bestand des dinglichen Rechtes oder gegen die Rangordnung gerichtete, nach §. 70 zulässige Bestreitung des Anspruches bewirkt, wenn dieser auf eine executionsfähige Urkunde im Sinne des vorstehenden Absatzes Ziffer 1 nicht gestützt wird, wohl aber mit einem bestimmten, nicht bloß nach dem Höchstbetrage ausgedrückten Capitalsbetrage eingetragen ist, die Hemmung in dem Falle, daß die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wird, bei der Tagsatzung durch genügende Bescheinigung glaubwürdig gemacht werden;

3. wenn die in den Absätzen Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht eintreten, wohl aber über die Richtigkeit eines dem Capitalsbetrage nach bestimmten Anspruches eine vollen Glauben verdienende Urkunde oder über den Bestand des dinglichen Rechtes oder über die Rangordnung dort, wo Grundbücher nicht bestehen, eine Eintragung in das Verfach- oder Notifiken- oder Urkundenbuch oder in das Hypothekenregister vorliegt, so kann im ersten Falle die Bestreitung der Richtigkeit und im zweiten Falle die Bestreitung des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung die Hemmung nur dann bewirken, wenn die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wurde, bei der Tagsatzung wahrscheinlich gemacht werden;

4. in allen anderen Fällen bedarf die Bestreitung der Richtigkeit eines Anspruches, des Bestandes

des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung, um die Hemmung zu bewirken, einer Bescheinigung der Thatsachen, auf welche dieselbe sich gründet, nicht.

§. 77.

Ueber eine Bestreitung, welcher zufolge der Bestimmungen des §. 76 eine hemmende Wirkung zukommt, hat das Realgericht Folgendes zu verfügen:

In den in den Absätzen Ziffer 1, 2 und 3 des §. 76 bezeichneten Fällen hat es den Bestreitenden anzuweisen, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen zur Geltendmachung seiner Bestreitung die Klage anzubringen, oder, falls die Entscheidung über die bestrittene Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, den Nachweis zu liefern, daß er bei der zuständigen Behörde ordnungsmäßig eingeschritten sei, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung des Kaufpreises als unbestritten behandelt werden würde.

In den Fällen, auf welche sich der Absatz Ziffer 4 des §. 76 bezieht, hat das Realgericht, nach Erwägung aller Umstände, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze darüber Beschluß zu fassen, ob es dem Bestreitenden oder Demjenigen, dessen Anspruch bestritten wurde, obliegt, zur Geltendmachung der Bestreitung oder des Anspruches, mittelst Klage oder mittelst Einschreitens bei der zuständigen Behörde aufzutreten, und demgemäß entweder dem Bestreitenden oder Denjenigen, deren Anspruch bestritten wurde, anzuweisen, daß er in der unerstreckbaren Frist von 30 Tagen die Klage anbringe oder den Nachweis des Einschreitens liefere, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung als unbestritten behandelt oder unberücksichtigt bleiben würde.

Wenn über den bestrittenen Anspruch zur Zeit der Bestreitung ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, so kann Derjenige, welcher angewiesen worden ist, als Kläger aufzutreten, den Nachweis der Klageerhebung durch den Nachweis dieser Streitanhängigkeit ersetzen.

§. 78.

Das Realgericht hat von seinem Beschlusse den Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, sowie Diejenigen, welche sich an der Bestreitung betheiligt haben und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Der Beschluß kann nur in Ansehung der in den Fällen des §. 76, Ziffer 4, gefällten Entscheidung, welcher Partei obliege, klagend oder bei der Verwaltungsbehörde aufzutreten, mittelst selbständigen Recurses, im Uebrigen nur mittelst des gegen den Vertheilungsbescheid (§. 88) gerichteten Recurses angefochten werden.

§. 79.

Für den über einen bestrittenen Anspruch zu führenden Rechtsstreit ist das Realgericht der versteigerten Liegenschaft zuständig.

Wenn der Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, als Kläger aufzutreten hat, so hat er die Bestreitenden als Streitgenossen zu belangen. Sind bei einer von mehreren Personen ausgehenden Bestreitung die Bestreitenden verpflichtet, als Kläger aufzutreten, so wird der Rechtsstreit von Demjenigen unter ihnen geführt, welchen sie zur gemeinschaftlichen Proceßführung (§. 74) gewählt haben. Ist ein solches Uebereinkommen zur gemeinschaftlichen Proceßführung nicht getroffen worden, so wird der Proceß von Demjenigen geführt, welcher zuerst die Klage erhebt; den übrigen Bestreitenden bleibt es jedoch unbenommen, dem Processe, so lange die Verhandlung in erster Instanz nicht geschlossen ist, als Streitgenossen beizutreten, und in dieser Eigenschaft die nach der Lage des Processes noch zulässigen Proceßhandlungen vorzunehmen.

Ist nebst der Richtigkeit des Anspruches auch der Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung bestritten worden, so muß das Realgericht, selbst wenn es die Richtigkeit nicht anerkennt, dennoch gleichzeitig über den Bestand des dinglichen Rechtes und die Rangordnung für den Fall entscheiden, daß die Richtigkeit des Anspruches im höheren Rechtszuge anerkannt werden sollte.

In gleicher Weise ist, wenn zwar nicht die Richtigkeit des Anspruches, aber der Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestritten wurde, selbst in dem Falle, daß der Bestand des dinglichen Rechtes in erster Instanz nicht anerkannt wird, über die Rangordnung zu entscheiden.

Ist aber zur Entscheidung über die Richtigkeit des Anspruches eine Verwaltungsbehörde berufen, so ist erst nach rechtskräftiger Zuerkennung des Anspruches durch dieselbe, der Rechtsstreit über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder die bestrittene Rangordnung bei dem Realgerichte anhängig zu machen.

§. 80.

Die Entscheidung über den Rechtsstreit und, wenn die Geltendmachung der bestrittenen Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, die Entscheidung der zuständigen Behörde ist für alle an der Vertheilung des Verkaufserlöses Betheiligten, auch wenn sie bei der Anmeldungstagsatzung nicht erschienen sind, maßgebend.

Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Rechtsstreit über den bestrittenen Anspruch bereits anhängig war und eine neuerliche Klage nicht erhoben wurde, von der Entscheidung des bereits anhängigen Rechtsstreites.

§. 81.

Vertheilungsbescheid.

Der Gerichtsabgeordnete hat nach beendeter Verhandlung über die Ansprüche und wenn hiebei eine Bestreitung stattgefunden hat, sobald als der Nachweis über die rechtzeitige Ueberreichung der Klage oder des Einschreitens geliefert worden oder die hiezu bestimmte Frist abgelaufen ist, einen Entwurf des Vertheilungsbescheides zu verfassen.

In verwickelten Fällen kann er sich der Hilfe eines Rechnungsverständigen bedienen und die Entlohnung desselben den Massekosten zurechnen.

Haben sich die sämmtlichen Betheiligten bei der Tagsatzung über die Vertheilung des Kaufpreises geeinigt, so hat der Gerichtsabgeordnete den Bescheid in Gemäßheit dieser Einigung zu verfassen und dem Realgerichte sogleich vorzulegen. (§. 88.)

§. 82.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 31—37 und 41 der Concursordnung über die Rangordnung für die Befriedigung der Realgläubiger; es ist jedoch für die Berechnung der nicht länger als drei Jahre aushaftenden Rückstände an Zinsen, öffentlichen Abgaben und anderen nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung der Tag maßgebend, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

Als Massekosten sind sämmtliche Kosten des Executionsverfahrens, welches zum Verkaufe der Liegenschaft geführt hat, mit Inbegriff der Kosten der mittlerweiligen Vorkehrungen nach §§. 20 und 46, jedoch mit Ausnahme der Kosten des Executionsführers für die Erwerbung des executiven Pfandrechtes und der von den Realgläubigern zur Wahrung ihrer besonderen Interessen aufgewendeten Kosten, ferner sämmtliche Kosten des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises mit Ausnahme der Kosten für die Anmeldung, Geltendmachung und Bestreitung der Ansprüche, zu rechnen.

§. 83.

In dem Vertheilungsbescheide ist vor Allem der Betrag des zur Vertheilung gelangenden Verkaufserlöses anzugeben.

Sohin sind die Massekosten zu bestimmen und die Forderungen der Realgläubiger an Capital und Nebengebühren nach ihrer Rangordnung, soweit dieselben in dem Verkaufserlöse ihre Bedeckung finden, anzuführen und es ist bei jeder derselben anzugeben, ob sie aus den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Kaufgeldern berichtigt, ob deren Bezahlung an den Ersteher überwiesen werden, oder ob dieselbe auf der verkauften Liegenschaft haften bleiben soll.

In Ansehung derjenigen Forderungen, welche in dem Verkaufserlöse keine Bedeckung finden, ist auszusprechen daß sie von der Vertheilung ausgeschlossen sind.

§. 84.

Die laufenden Zinsen derjenigen Forderungen, welche auf die gerichtlich erlegten Kaufgelder gewiesen werden, sind bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem die Zahlung muthmaßlich erfolgen kann; erfolgt die Zahlung früher, so sind die Zinsen nur bis zum Tage der Zahlung auszufolgen.

In Ansehung der Forderungen, welche an den Ersteher zur Zahlung überwiesen werden, sind die Zinsen bis zum Verfallstage derjenigen Kaufpreisrate, aus welcher sie berichtigt werden sollen, zu berechnen; in Ansehung der Forderungen, welche auf der Liegenschaft haften bleiben, sind, soferne in den Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, die laufenden Zinsen bis zu dem Tage, an welchem der Ersteher in den Besitz und Genuß der versteigerten Liegenschaft zu treten hat, aus dem Verkaufserlöse zu berichtigen.

§. 85.

Ansprüche, deren Bestreitung eine hemmende Wirkung nicht hat, sind bei der Vertheilung als unbestritten zu behandeln.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der §§. 76 und 77 als mit hemmender Wirkung bestritten zu betrachten sind, werden bei der Verfassung des Vertheilungsbescheides vorläufig so behandelt, als ob dieselben in Ansehung des ganzen geforderten Betrages und in Betreff der angesprochenen Rangordnung unbestritten wären; es ist jedoch ersichtlich zu machen, daß und in wieweit sie streitig sind. Der für solche Forderungen entfallende Betrag ist sicherzustellen, und es ist in dem Vertheilungsbescheide auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß der bestrittene Anspruch oder dessen Rangordnung nicht anerkannt würde, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 86.

Für Ansprüche an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen ist das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital, für bedingte Forderungen, die zur Sicherstellung nothwendige Summe in dem nach Maßgabe der Vertheilung auf diese Ansprüche entfallenden Betrage in den Vertheilungsbescheid aufzunehmen, zugleich aber auch auszusprechen, welche Ansprüche und in welcher Rangordnung dieselben für den Fall, daß das Bedeckungscapital oder die Sicherstellungssumme frei wird, zur Befriedigung gelangen sollen.

§. 87.

Sobald der Entwurf des Vertheilungsbescheides verfaßt ist, hat der Gerichtsabgeordnete sämmtlichen Betheiligten bekannt zu machen, daß ihnen freistehe, von dem Entwurfe Einsicht zu nehmen und ihre Erinnerungen gegen denselben binnen einer Frist, welche nicht unter 14 Tagen zu bemessen und deren Ablauf mit Angabe des Kalendertages zu bezeichnen ist, bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Diese Bekanntmachung ist am Gerichtshause anzuschlagen und den Betheiligten, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte namhaft gemacht haben, sowie den etwa bestellten Curatoren zuzustellen.

§. 88.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsabgeordnete den Vertheilungsentwurf sammt den etwa eingebrachten Erinnerungen und allen Acten über die Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche dem Realgerichte vorzulegen.

Das Gericht hat den Entwurf zu prüfen, nöthigenfalls die Einvernehmung der Betheiligten über eingebrachte Erinnerungen oder über Bedenken, die sich von Amtswegen ergeben, durch den Gerichtsabgeordneten zu veranlassen und die Vertheilung festzustellen.

Der Vertheilungsbescheid ist dem Ersteher und dem Executen nach seinem vollen Inhalte, den übrigen Betheiligten in dem ihre Forderung betreffenden Auszuge und zwar Denjenigen, welche am Gerichtsort wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte bestellt haben, sowie den etwa bestellten Curatoren mittelst Zustellung, den anderen aber mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben.

§. 89.

Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Vertheilungsbescheides hat das Realgericht von Amtswegen:

1. die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche zufolge der Vertheilung ganz oder theilweise aus den bei Gericht erliegenden Kaufgeldern bezahlt werden sollen, sammt den etwa haftenden Afterlasten in dem Depositenbuche zu verordnen;

2. wenn ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die verkaufte Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch besteht, hat es die Löschung der Anmerkungen der Verkaufsbewilligung und des erfolgten Zwangsverkaufes, sowie die Löschung aller gegen den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu ver-

anlassen, welche der Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen und des Vertheilungsbescheides übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Ersteher allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Erstehers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn das Einverständniß Derjenigen, deren Rechte durch die Löschung berührt werden, vorliegt, oder wenn der Ersteher mit Zustimmung des Berechtigten (§. 21, Absatz 2) den Kaufpreis vollständig bei Gericht erlegt und die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche ihm außerdem durch die Verkaufsbedingungen auferlegt sind, nachgewiesen hat.

Ergibt sich nach der Vertheilung ein Ueberschuß an dem Kaufpreise, so bleibt derselbe denjenigen Gläubigern, welche nach §. 69 wegen Unbestimmtheit des Betrages von der Vertheilung ausgeschlossen wurden, mit Pfandrecht in derselben Rangordnung, in welcher ihre dinglichen Rechte auf der Liegenschaft eingetragen waren, verhaftet, und ist diese Haftung depositenämtlich vorzumerken.

Sind solche Gläubiger nicht vorhanden, so gebührt der Ueberschuß, vorbehaltlich der nach §. 91 etwa erworbenen Rechte, dem Executen.

§. 90.

In dem Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Fristen mit Inbegriff der im §. 77 bezeichneten, sowie die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung nicht statt.

Durch Versäumung der in diesem Verfahren bestimmten Fristen und angeordneten Tagsatzungen wird jedoch das persönliche Rechtsverhältniß zu dem Executen nicht berührt.

§. 91.

Wenn ein persönlicher Gläubiger des Executen auf den von dem Ersteher erlegten oder zu entrichtenden Kaufpreis Execution führen will, so kann diese nur unbeschadet derjenigen Rechte, welche im Vertheilungsverfahren zu berücksichtigen sind, bewilligt werden.

2. Zwangsverkauf von beweglichen Gütern.

§. 92.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Wenn der Gläubiger die Execution durch Verkauf von beweglichen Gütern des Schuldners führen will, so hat er um die Bewilligung des Zwangsverkaufes bei dem nach §. 1 zuständigen Gerichte unter urkundlicher Nachweisung seines Executionsrechtes anzusuchen.

Er kann aber auch, wenn er ein Pfandrecht auf die Güter, worauf er Execution führen will, noch nicht besitzt, sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Bewilligung der executiven Pfändung mit oder ohne enge Sperre und Transferirung beschränken. Zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist gleichfalls das im §. 1 bezeichnete Gericht zuständig. Die Vornahme der executiven Pfändung liegt in diesem Falle dem nach §. 2 zuständigen Gerichte ob. Bei diesem ist auch das über den Vollzug der Pfändung aufgenommene Protokoll aufzubehalten.

§. 93.

Verfügungen über das Gesuch.

Findet das Gericht dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der von dem Executionsführer in seinem Gesuche bezeichneten beweglichen Güter nach Maßgabe seiner Forderung bewilligt werde.

§. 94.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, zugleich nach §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es, wenn nicht schon eine gerichtliche Pfandbeschreibung der zu verkaufenden Güter stattgefunden hat, in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, zunächst dem Gerichtsdiener die Vornahme der executiven Pfändung, sofern aber der Executionsführer auf die zu verkaufenden Güter schon außergerichtlich ein Pfandrecht erworben hat, die pfandweise Beschreibung derselben im Executionswege aufzutragen.

Hievon sind der Gesuchsteller und der Execut, letzterer bei der Vornahme der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung zu verständigen; außerdem sind die allenfalls an dritte Personen und insbesondere die bei der Pfändung von Forderungen etwa an den Schuldner erforderlichen Verständigungen zu erlassen. Ein mit dem Bescheide versehenes Exemplar des Gesuches ist dem Gerichtsdiener zuzustellen.

Wenn Gegenstände executiv zu pfänden oder im Executionswege pfandweise zu beschreiben sind, rücksichtlich welcher eine gerichtliche Pfandbeschreibung bereits stattgefunden hat, so ist die weitere Pfändung oder Pfandbeschreibung durch den Gerichtsdiener auf dem zuerst aufgenommenen Protokolle zugleich mit der Verkaufsbewilligung anzumerken.

Die executive Pfändung oder gerichtliche Pfandbeschreibung ist nach der Reihenfolge des Einlangens der Executionsgesuche bei dem zur Vornahme der Execution berufenen Gerichte zu vollziehen.

Ueber Verlangen des Executionsführers kann auch die enge Sperre und Transferirung vorgenommen werden.

Ueber den Vollzug der Amtshandlung hat der Gerichtsdiener unter Vorlage des über die Pfändung oder pfandweise Beschreibung aufgenommenen Protokolles dem Gerichte zu berichten.

§. 95.

Bei den Bezirksgerichten ist über die zu vollziehenden Pfändungs- und Verkaufsbewilligungen von beweglichen Gütern ein Verzeichniß zu führen, in welches die Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides, der Name des Executen, der Name des Executionsführers, der Tag des Auftrages an den Gerichtsdiener und der Name desselben, sowie der Tag der Bestellung des Gerichtsabgeordneten und dessen Name einzutragen ist. Der Leiter des Bezirksgerichtes hat die Führung dieses Verzeichnisses zu überwachen und kann auf Verlangen dessen Einsicht gestatten.

§. 96.

Sobald dem Gerichte der Bericht des Gerichtsdieners über den Vollzug der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung vorliegt, hat dasselbe von Amtswegen die weitere Durchführung des Zwangsverkaufes zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes die Durchführung nicht selbst übernimmt, einen Gerichtsabgeordneten zu bestellen.

Wird ein Gerichtsabgeordneter bestellt, so ist hievon der Executionsführer und der Execut durch amtliche Ausfertigung, in welcher die Person des Gerichtsabgeordneten zu benennen ist, zu verständigen.

Diese Verfügungen hat das Gericht, wenn nach §. 94 nicht erst die Vornahme einer executiven Pfändung oder pfandweisen Beschreibung stattzufinden hat, in demselben Bescheide, womit der Zwangsverkauf bewilligt wird, sofort zu treffen.

§. 97.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, nicht zugleich zur Vornahme desselben

zuständig, so kommen die in den §§. 94 und 96 bezeichneten Verfügungen dem zum Vollzuge berufenen Gerichte zu, und es ist das mit der Bewilligung des Zwangsverkaufes versehene Executionsgesuch an dieses Gericht von Amtswegen zu übersenden.

Der Executionsführer kann sich in seinem Gesuche auch vorbehalten, sich auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung unmittelbar an das zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufene Gericht zu wenden. In diesem Falle ist dem Executionsführer das mit dem Bewilligungsbescheide und dem Amtssiegel versehene Gesuch zuzustellen und ihm das weitere Einschreiten bei dem Vollzugsgerichte zu überlassen.

§. 98.

Wenn eine zur Durchführung des bewilligten Zwangsverkaufes angeordnete Pfändung oder pfandweise Beschreibung wegen Mangels an Gegenständen, welche der Execution unterliegen, nicht vorgenommen werden konnte, so hat das zum Vollzuge berufene Gericht hievon den Executionsführer zu verständigen und den Bericht des Gerichtsdieners ohne weitere Verfügung aufzubewahren.

§. 99.

Gold- und Silbergeräthe und sonstige Kostbarkeiten, sowie Sachen, deren Werth ohne Zuziehung von Sachverständigen auch nicht annäherungsweise beurtheilt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete, sofern nicht eine frühere Schätzung oder sonstige glaubwürdige Bewerthung vorliegt, schätzen zu lassen. Dasselbe gilt von Sachen von bedeutendem Werthe; im Zweifel, ob die Sachen von solchem Werthe sind, sind die Parteien einzuvernehmen.

Die Schätzung kann bei der Feilbietungstagsatzung unmittelbar vor der Versteigerung vorgenommen werden, wenn dies, ohne den Fortgang des Versteigerungsgeschäftes und die verläßliche Ermittlung des Werthes zu beirren, geschehen kann und zur Vermeidung von Kosten dient.

Zur Schätzung genügt in der Regel die Zuziehung eines Sachverständigen.

§. 100.

Anordnung der Feilbietung.

Die Feilbietung ist auf ungefähr zwei Wochen hinaus anzuordnen, wenn nicht der Executionsführer und der Execut sich über einen früheren oder späteren Zeitpunkt einigen.

Auch ohne solches Einverständniß kann mit Bewilligung des Gerichtes eine frühere Feilbietung stattfinden, wenn die längere Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände unverhältnißmäßige Kosten oder eine beträchtliche Werthverminderung besorgen läßt.

§. 101.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung auf die ortsübliche Art kundzumachen.

Die Kundmachung muß Ort, Tag und Stunde der Feilbietung und eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände, sowie die Bemerkung enthalten, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Gegenstände erfolgen werde; Sachen von größerem Werthe oder ungewöhnlicher Beschaffenheit sind besonders hervorzuheben. Können die zu versteigernden Sachen nicht an den Ort der Feilbietung gebracht werden, so ist in der Kundmachung der Ort zu bezeichnen, wo sie besichtigt werden können.

Wenn die gepfändeten Gegenstände von bedeutenderem Werthe oder besonderer Seltenheit sind, so ist die Kundmachung in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. In der Regel genügt die einmalige Einschaltung.

§. 102.

Gegenstände von geringem Werthe können ohne vorausgegangene Kundmachung bei einer gegen einen anderen Schuldner angeordneten und gehörig kundgemachten Feilbietung versteigert werden.

In Städten, in welchen zur Vornahme gerichtlicher Feilbietungen ein bestimmter Ort und bestimmte Tage vorhinein festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht sind, kann die Versteigerung solcher Gegenstände auch ohne vorgängige Kundmachung an diesem Orte und an einem dieser Tage vorgenommen werden.

Auch kann auf dem Lande zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten die Versteigerung von Gegenständen geringeren Werthes über Anordnung des Gerichtes Gemeinde-Organen gegen Bezug der für freiwillige Feilbietungen üblichen und erforderlichen Falls im administrativen Wege festzusetzenden Gebühren übertragen werden.

§. 103.

Börsemäßige Werthpapiere dürfen nicht versteigert werden; dieselben hat der Gerichtsabgeordnete durch einen beeideten Sensalen an der nächstgelegenen öffentlichen Börse verkaufen zu lassen; zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten oder aus anderen wichtigen Gründen kann jedoch das Gericht auch den Verkauf in einem, den Handel mit solchen Effecten betreibenden Wechslergeschäfte um den Courswerth gegen den in solchen Geschäften üblichen Percentabzug gestatten.

§. 104.

Der Gerichtsabgeordnete hat von der angeordneten Feilbietung und in den Fällen des §. 102 von den in Ansehung der Versteigerung getroffenen Verfügungen den Executionsführer, den Executen und

den für die gepfändeten Gegenstände etwa bestellten Verwahrer, dann diejenigen Personen zu verständigen, von welchen Eigenthums-, Pfand- oder sonstige Ansprüche auf die gepfändeten oder pfandweise beschriebenen Sachen erhoben oder ihm sonst amtlich bekannt geworden sind, oder welche nach Ausweis der Executionsacten auf diese Gegenstände die Pfändung oder pfandweise Beschreibung selbst erwirkt haben.

Die Vornahme der Feilbietung wird jedoch dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug einzelner dieser Verständigungen nicht ausgewiesen ist.

§. 105.

Feilbietung.

Bei der Feilbietung sind die zu versteigernden Gegenstände entweder einzeln oder in angemessenen Partien auszurufen und, sofern sie an den Ort der Versteigerung gebracht werden konnten, den Kauflustigen vorzuzeigen. Bei Sachen, welche geschätzt wurden oder bezüglich welcher eine die Schätzung ersetzende Werthermittlung vorliegt, ist der Werth bekannt zu geben.

Sohin wird zur Stellung von Anboten aufgefordert und nach den für die Versteigerung von Liegenschaften geltenden Bestimmungen vorgegangen; es sind jedoch die Bieter, wenn nicht vorliegende Verkaufsbedingungen (§. 106) etwas Anderes bestimmen, zum Erlage einer Caution nicht verpflichtet; auch ist nur bei Sachen von bedeutenderem Werthe der höchste Anbot durch volle 5 Minuten ausrufen zu lassen oder eine Ueberlegungsfrist von einer Viertelstunde zu gewähren; bei anderen Sachen hat der Gerichtsabgeordnete diese Fristen nach Ermessen abzukürzen und den Kauflustigen vorhinein bekannt zu geben, welche Fristen er einhalten werde; auch ist, die Fälle, in welchen besondere Verkaufsbedingungen vorliegen, ausgenommen, mit der Verkündigung des Meistbotes der Zuschlag zu verbinden.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zu versteigern sind, ist auf die Wünsche des anwesenden Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

Ein Einspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages ist nur in den Fällen, in welchen dem Verkaufe besondere Verkaufsbedingungen zu Grunde gelegt wurden und auch in diesen Fällen nur nach Maßgabe des §. 50 zulässig. In allen übrigen Fällen kann gegen Unregelmäßigkeiten nur im Wege der Beschwerde nach §. 7 Abhilfe gesucht werden.

§. 106.

Für Gegenstände von sehr bedeutendem Werthe können vor Anordnung der Feilbietung besondere Verkaufsbedingungen von dem Executionsführer, dem Executen oder einem Dritten, welchem ein

Pfandrecht auf die Sache zusteht, beantragt werden; in diesem Falle hat der Gerichtsabgeordnete unter sinngemäßer Anwendung der §§. 24, 25, 29, Ziffer 7 und 34 allenfalls mit entsprechender Abkürzung der Fristen vorzugehen. In der Kundmachung über die Anordnung der Feilbietung und in den zufolge des §. 104 zu erlassenden Verständigungen ist der Ort zu bezeichnen, wo die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Vor dem Beginne der Versteigerung sind dieselben den Kauflustigen bekannt zu geben.

§. 107.

Der Ersteher hat den Kaufpreis sofort bar zu erlegen und die gekaufte Sache sogleich zu übernehmen. Eine Ausnahme hievon ist nur mit Zustimmung aller Betheiligten oder dann zulässig, wenn hierüber durch Verkaufsbedingungen eine besondere Bestimmung getroffen wurde.

§. 108.

Ist der Kaufpreis sofort zu entrichten und wird derselbe von dem Ersteher nicht bezahlt, so ist die Sache sogleich neuerlich zu versteigern.

War dem Ersteher die Bezahlung zugefristet worden und kommt derselbe seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat das Gericht auf Antrag des Executionsführers die neuerliche Versteigerung anzuordnen.

In beiden Fällen der neuerlichen Versteigerung ist der frühere Meistbieter zu einem Anbote nicht zuzulassen; er haftet für den Ausfall, sowie für Kosten und Schaden, und hat auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

§. 109.

Sobald der Erlös zur Deckung der Forderung des Executionsführers, sowie der Nebengebühren und der voraussichtlichen Kosten hinreicht, ist mit der Versteigerung anderer Gegenstände nicht weiter vorzugehen.

§. 110.

Wenn der Executionsführer von der Vornahme oder Fortsetzung der Versteigerung absteht, oder wenn der Schuldner den Betrag der Forderung sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlt, oder im Falle, daß dieser bei der Feilbietung nicht anwesend ist, oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der vom Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe

Sicherheit leistet, so hat dieser die Versteigerung einzustellen. Auch in Ansehung einzelner zu versteigernder Gegenstände kann der Executionsführer bis zum erfolgten Zuschlage von der Versteigerung entweder unbedingt oder mit dem Vorbehalte abstehen, deren Versteigerung wieder aufzunehmen, wenn er aus dem Verkaufe der übrigen Gegenstände seine volle Befriedigung nicht findet.

§. 111.

Ueber die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete ein Protokoll aufzunehmen. In demselben sind die einzelnen Verkaufsgegenstände in Uebereinstimmung mit ihrer Bezeichnung in der Pfandbeschreibung und bei jedem derselben der erzielte Meistbot, sowie der Name des Käufers anzuführen. Dem Protokolle sind die Pfandbeschreibung, die Belege über die Verlautbarung der Feilbietung und über die im §. 104 vorgeschriebenen Verständigungen, sowie die allfälligen Verkaufsbedingungen anzuschließen.

Der Aufforderung an den Käufer zur Unterfertigung des Versteigerungsprotokolles bedarf es nur in dem Falle, wenn dem Käufer die Zahlung des Preises zugefristet worden ist.

§. 112.

Der Erlös ist, wenn nicht zufolge des §. 117 dessen Erlag zu Gericht nothwendig wird, dem Executionsführer nach Maßgabe seiner Forderung sammt Nebengebühren gegen Quittung und Aushändigung der Schuldurkunde oder Abschreibung der Theilzahlung auf derselben zu übergeben.

Insofern die Kosten von dem Executionsführer nicht vorgeschossen wurden, ist der zur Bedeckung der Kosten und der Gebühren des Gerichtsabgeordneten erforderliche Betrag von dem Erlöse abzuziehen und einstweilen zurückzubehalten.

Ein nach Bedeckung der Kosten und nach Befriedigung des Executionsführers etwa verbleibender Ueberschuß ist dem Executen gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

In dem Protokolle ist zu bemerken, welche Verfügungen mit dem Erlöse getroffen worden sind

§. 113.

Der Gerichtsabgeordnete hat über den Vollzug der Feilbietung dem Gerichte unter Vorlage des Versteigerungsprotokolles und seiner Beilagen (§. 111) Bericht zu erstatten und demselben die Berechnung der Kosten und seiner Gebühren anzuschließen.

Das Gericht hat die Kosten und die Gebühren des Gerichtsabgeordneten festzustellen und hievon den Executionsführer, den Executen und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Uebersteigt der von dem Gerichtsabgeordneten zur Bedeckung der Kosten und Gebühren zurückbehaltene Betrag den von dem Gerichte hiefür festgestellten Betrag, so hat das Gericht von Amtswegen zu verfügen, daß das Uebermaß von dem Gerichtsabgeordneten sofort eingehoben und dem Berechtigten zugeführt werde. Der Vollzug dieser Verfügung wird durch einen gegen die Bemessung der Gebühren gerichteten Recurs nicht aufgehalten.

§. 114.

Executionsführung mittelst Anschließung.

Dem zur Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Sachen eingeleiteten Verfahren kann sich jeder Gläubiger, der die Verkaufsbewilligung in Ansehung derselben Sachen erwirkt, anschließen.

Das Begehren um Bewilligung der Anschließung kann bei dem zur Ertheilung der Verkaufsbewilligung zuständigen Gerichte oder auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung bei dem mit dem Vollzuge des früher bewilligten Zwangsverkaufes befaßten Gerichte gestellt werden.

§. 115.

Die bewilligte Anschließung ist auf dem in Folge der früheren Verkaufsbewilligung aufgenommenen Pfändungsprotokolle oder der pfandweisen Beschreibung anzumerken und es sind hievon nebst dem Gläubiger und Executen auch der frühere Executionsführer und der bereits bestellte Gerichtsabgeordnete zu verständigen.

§. 116.

Dem beigetretenen Gläubiger stehen in Folge der Anschließung die im §. 63 bezeichneten Rechte zu und es hat der Gerichtsabgeordnete, wenn der frühere Executionsführer aus den versteigerten Gegenständen seine Befriedigung gefunden hat, die Versteigerung für den beigetretenen Gläubiger fortzusetzen.

Wenn dem mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßten Gerichte die einem anderen Gläubiger in Ansehung derselben Gegenstände ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt und ein Begehren auf Anschließung nicht gestellt war, so ist nach den Bestimmungen des §. 62 vorzugehen.

§. 117.

Vertheilung des Verkaufserlöses.

Wenn auf dieselben Sachen von mehreren Gläubigern die Execution geführt wurde, oder wenn aus den Executionsacten, namentlich aus dem Pfändungsprotokolle ersichtlich ist, daß von mehreren Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache ein Anspruch auf den Erlös erhoben wird, so hat der Gerichtsabgeordnete den aus der Versteigerung er-

zielten Erlös unverzüglich dem Gerichte zu übergeben.

Nur wenn alle Betheiligten bei der Feilbietung anwesend sind und über die Vertheilung ein Einverständniß treffen, so kann auf Grund desselben die Vertheilung des Erlöses von dem Gerichtsabgeordneten sofort vorgenommen werden. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist von allen Betheiligten zu unterfertigen und dem Gerichte vorzulegen.

§. 118.

Wird der Verkaufserlös in Gemäßheit des vorstehenden §. 117 dem Gerichte übergeben, so hat dieses die Verhandlung zur Vertheilung desselben einzuleiten, hiezu die Betheiligten vorzuladen und unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 66 bis 91 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe vorzugehen, daß die zufolge dieser Bestimmungen dem Gerichtsabgeordneten zugewiesenen Amtshandlungen von dem Gerichte selbst vorzunehmen sind.

III. Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 119.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung folgenden dritten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Gesetze in abweichender Weise geregelt sind, in Ansehung anhängiger Executionssachen jedoch mit nachfolgenden Beschränkungen außer Kraft.

§. 120.

Wenn beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die executive Feilbietung einer Liegenschaft bereits bewilligt, das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises jedoch noch nicht eingeleitet war, so ist das Feilbietungsverfahren nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zur Einleitung des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises durchzuführen; diese letztere erfolgt jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Zu diesem Ende hat das Gericht, welches die Feilbietung vorgenommen hat, den Gerichtsabgeordneten zu bestellen, und wenn in Ansehung der verkauften Liegenschaft ein zur Eintragung der Pfandrechte bestimmtes öffentliches Buch besteht, die Anmerkung des erfolgten Verkaufes in diesem

Buche zu veranlassen. Dem Gerichtsabgeordneten liegt ob, zu der Tagsatzung, welche zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises anzuordnen ist, die im §. 66 bezeichneten Betheiligten vorzuladen und diese Vorladung Denjenigen, welche bis zur Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes durch Eintragung in das öffentliche Buch dingliche Rechte erworben haben, auch wenn sie nicht am Gerichtsorte wohnen und daselbst wohnhafte Bevollmächtigte nicht bestellt haben, mit dem im §. 29, Ziffer 6 enthaltenen Beisatze zuzustellen. Wenn die verkaufte Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, sowie dort, wo zur Eintragung der Pfandrechte Verfach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister oder nur Urkundenbücher bestehen, sind außerdem die Betheiligten durch ein Edict vorzuladen, welches durch einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung und durch Anschlag bei Gericht zu verlautbaren ist.

War jedoch auch das Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet, so ist dasselbe nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf anhängige Mobilarexecutionen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 121.

Anhängige Gesuche um Bewilligung einzelner, der Feilbietung vorangehender Executionshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen, und die auf Grund solcher Gesuche, sowie die schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Executionshandlungen nach den bisherigen Gesetzen durchzuführen.

§. 122.

Die in dem Artikel IV lit. c und d der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, zu Gunsten von Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, enthaltenen Bestimmungen werden auf Grund des im Artikel VII dieser Verordnung enthaltenen Vorbehaltes aufgehoben.

Die übrigen in der bezeichneten Ministerialverordnung, sowie die auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen durch ihre staatlich genehmigten Statuten in Betreff der Executionsführung als ausnahmsweise Begünstigungen eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

Ebenso werden die Bestimmungen des Handelsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben, in Betreff des öffentlichen Verkaufes bestellter Faustpfänder, durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Die für die Vertheilung des Kaufpreises von Seeschiffen bestehenden besonderen Normen bleiben, soweit sie von den allgemeinen Bestimmungen des §. 118 abweichen, in Wirksamkeit.

§. 123.

Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Verordnung, welche durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen ist, zu verfügen, daß in größeren Städten zur Vornahme öffentlicher Feilbietungen errichtete Anstalten (Auctionsanstalten), nach Prüfung ihrer Statuten und gegen Feststellung des Gebührentarifes zur Vornahme executiver Versteigerungen beweglicher Sachen, und zu diesem Zwecke zu Amtshandlungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze Gerichtsabgeordneten zugewiesen sind, ermächtigt werden.

Durch eine in gleicher Weise kundzumachende Verordnung kann der Justizminister verfügen, daß von der politischen Landesbehörde zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren ermächtigte Handelsmäkler auch zur Vornahme executiver Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren als Gerichtsabgeordnete verwendet werden.

§. 124.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 842
St. Sch. C. C. d. R.

Fünfter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Controlcommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

Gemäß §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. 54) erstattet die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hiermit ihren fünften Jahresbericht.

Semestralausweise:

Seit der Vorlage des vierten unterm 17. März 1873, Z. 26, an das hohe Abgeordnetenhaus erstatteten Jahresberichtes veröffentlichte die Staatsschulden-Controlcommission in Ausführung des oberwähnten Gesetzes (§. 14) im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" am 23. April und 26. October 1873, ferner am 17. Mai und 11. October 1874 die Ausweise über den Stand:

a) der gesammten consolidirten Staatsschuld — dann der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungs- und der garantirten Landesschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;
endlich abgesondert

b) über den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld — zu Ende des zweiten Semesters 1872, des ersten und zweiten Semesters 1873 und des ersten Semesters 1874.

Diese Ausweise sind in dem hohen Reichsrathe bereits vertheilt worden.

Sie gleichen der Form und dem Inhalte nach jenen für den ersten Semester 1872 und enthalten in besonderen Colonnen die Titel der in dem Stande der einzelnen Schuldgattungen stattgehabten Veränderungen. Die bei der Staatsschulden-Controlcommission bestehende genaue Evidenzhaltung aller Veränderungen in dem Stande der einheitlichen Staatsschuld ermöglicht ihr, deren Umlauf auch zergliedert nach der Stückzahl der Effectengattungen darzustellen, wie dies vom ersten Semester 1873 angefangen auf Seite 7 der gedachten Ausweise ersehen werden kann.

Durch die sorgfältige Prüfung der ihr vorzulegenden Effecten hat endlich die Commission sichergestellt, daß die in den fraglichen vier Semestern durch Unificirung in Abfall gebrachten Obligationscapitalien in den betreffenden Schuldkategorien vorhanden und gehörig bedeckt sind und daß der Abfall von der zur Unificirung berufenen Schuld ebenso wie der bezügliche Zuwachs bei der einheitlichen Schuld völlig gerechtfertigt erscheint.

Diese Prüfung wird nachträglich auch in Betreff jener Staatsschuldverschreibungen fortgesetzt und durchgeführt, welche seit dem Beginne der Unificirung convertirt wurden, wegen der großen Menge und zur Vermeidung jeder Störung in der raschen Durchführung des Unificationsgeschäftes früher nicht vorgelegt und revidirt werden konnten.

Veränderungen im Schuldenstande.

Daß die Staatsschulden-Controlcommission in Vollzug der Anordnung im §. 10 lit. a des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) darüber wachte, daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde, dürften nachfolgende Erörterungen darthun, welche die seit 1. Juli 1872 bis einschließlich 30. Juni 1874 vorgefallenen Aenderungen im Stande der Staatsschuld betreffen.

Nach dem Nennbetrage sind bei den einzelnen Schuldkategorien die Veränderungen mit ihren speciellen Titeln in den bezüglichen Semestralausweisen aufgeführt.

Uebersicht

über die im Jahre 1873 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

	Zuwachs.	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	1/8	Conventions-Münze fl.	kr.	1/8	österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Schwebende österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Grundentlastungs-Conventions-Münze fl.	kr.	1/8
	In Folge der															
1	Unificirung							16,094.921	76	.						
2	Baren Capitalsaufzahlung							127.103	78	.				10		
3	Neuer Emission							468.633	33	.						
4	Außerordentlichen Capitalsaufnahme abzüglich refundirter 376.545 fl.							6,049.967	50	.						
5	Rentencapitalisirung							2.604	14	.						
6	Verlosung				3,166 978			1,907.266	66	5						
7	Bedeckung liquider Forderungen													450.950		
8	Staatspapiergeld-Emission										210,680.000					
9	Aufnahme von Cautionen und Depositen										140.896	6	5			
10	Ueberweisung von Cautionen, von Staatscassen unter sich										5.950					
11	Richtigstellung				12.000			2.600								
12	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staatslottoanlehen				3.223.348			3,125.066	66	5						
13	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren von Zinsen, Renten und Zahlungen							106,699.008	65	.						
	Summe				6,402 326			134,477.172	49	.	210,826.846	6	5	450.690		
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1872															
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,780.893	4	2	91,149.766	1	.	2494,687.843	28	5						
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										41,667.350	90	5			
	c) Gemeinsame schwebende Schuld										375,991.886	80	.			
	d) Grundentlastungsschulden													214,520.450		
	e) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,114.682	40	.						
	f) Unbehobene Gewinnste				528.637			630.660								
	g) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							12,586.320	78	.						
	Zusammen	3,780.893	4	2	98.080.729	1	.	2.656.496.678	95	5	628,486.083	77	.	214,971.410		

	Abfall.	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	1/8	Conventions-Münze fl.	kr.	1/8	österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Schwebende österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Grundentlastungs-Conventions-Münze fl.	kr.	1/8
	In Folge der															
1	Unificirung				12,084.885	32	.	5,072.555	62	5						
2	Baren Rückzahlung	3 500			2,913.210			4,952.659	68	.				5,102.300		
3	Escomptirung													17.700		
4	Verlosung				3,166.978			1.907.266	66	5						
5	Rentencapitalisirung							2.741	20	.						
6	Abschreibung				3.493			20.068	8	5	1,693.272	30	.	307.570		
7	Staatspapiergeld-Einlösung										208,986.994	50	.			
8	Rückzahlung von Cautionen und Depositen										457.098	76	.			
9	Ueberweisung von dergleichen										5.950					
10	Barzahlung von Gewinnsten				2,976.322			2,973.989	16	5						
11	Richtigstellung				2.000											
12	Börsenmäßigen Einlösung													1.252.830		
13	Abstattung und Abschreibung von Zinsen, Renten und Zahlungen							107,111.183		5						
	Summe	3.500			21,146.888	32	.	122,040.463	42	5	211,143.315	56	.	6,680,400		
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1873.															
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,777.393	4	2	76,159.387	29	.	2.507,388.390	40	5						
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										73,309.498	21	.			
	c) Gemeinsame schwebende Schuld										344,033.270					
	d) Grundentlastungsschulden													208.291.010		
	e) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Zinsen, Renten und Zahlung							14,111.941	20	.						
	f) Unbehobene Gewinnste				774.453			781.737	50	.						
	g) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							12,174.146	42	5						
	Zusammen	3,780.893	4	2	98,080.729	1	.	2.656.496.678	95	5	628,486.083	77	.	214,971.410		

com

stat
erw
26.

beso
rung
rung
Stü
der

geste
talie
der
gere

durc
zur
gele

vom
sung
die s
schul

Titel

d der nicht gund Ländern.

	Schwebendentlastungs-		
n			
cher Währung	ventions-Münze		
fl.	fl.	kr.	1/8
. . . . .	. . . .	. .	.
. . . . .	,102.300	. .	.
. . . . .	17.700	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
. . . . .	307.570	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
210,680.00	. . . .	. .	.
140.89	. . . .	. .	.
5.95	. . . .	. .	.
. . . . .	.252.830	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
. . . . .			
210,826.84	,680,400	.	.
. . . . .	. . . .	. .	.
41,667.35	. . . .	. .	.
375,991.88	. . . .	.	.
. . . . .	.291.010	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
. . . . .	. . . .	. .	.
628,486.08	,971.410	. .	.

über die im Jahre 1872 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld

	Zuwachs.	Consolidirte Schuld							
		Wiener Währung			Conventions-Münze			österr.	
		fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/8	fl.	
	In Folge der								
1	Unificirung	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	25,352.667	
2	Baren Capitalsaufzahlung	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	448.806	
3	Außerordentlichen Capitalsaufnahme abzüglich refundirter 179.045 fl.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	5,559.297	
4	Rentencapitalisirung	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	3.225	
5	Verlosung	. . . . .	. .	.	797.922	. .	.	1,823.699	
6	Einbeziehung in den Schuldenstand	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	18,958.246	
7	Bedeckung liquider Forderungen	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.
8	Staatspapiergeld-Emmission	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.
9	Aufnahme von Cautionen und Depositen	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.
10	Ueberweisung von Cautionen, von Staatscassen unter sich	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.
11	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staatslotto-Anlehen	. . . . .	. .	.	381.268	. .	.	3,088.400	.
12	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren von Zinsen, Renten und Zahlungen	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	106,502.358	
	Summe	. . . . .	. .	.	1,179.190	. .	.	161,736.701	
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1871:								
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,783.893	4	2	110,940.121	47	.	2456,428.821	
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.
	c) Gemeinsame schwebende Schuld	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.
	d) Grundentlastungsschulden	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	.
	e) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Rente und Zahlung	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	14,119.295	.
	f) Unbehobene Gewinnste	. . . . .	. .	.	742.625	. .	.	492.162	.
	g) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	16,705.958	
	Zusammen	3,783,893	4	2	112,861.936	47	.	2649,482.939	

Uebersicht

über die im Jahre 1872 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

	Zuwachs.	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	1/8	Consolidirte Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	1/8	Consolidirte Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Schwebende fl.	kr.	1/10	Grundentlastungs-Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	1/8
	In Folge der															
1	Unificirung							25,352.667	22	5						
2	Baren Capitalsaufzahlung							448.806	35	5						
3	Außerordentlichen Capitalsaufnahme abzüglich refundirter 179.045 fl.							5,559.297	50							
4	Rentencapitalisirung							3.225	25							
5	Verlosung				797.922			1,823.699	99	5						
6	Einbeziehung in den Schuldenstand							18,958.246	66	5						
7	Bedeckung liquider Forderungen													467.190		
8	Staatspapiergeld Emmission										239,201.150					
9	Aufnahme von Cautionen und Depositen										137.500	56				
10	Ueberweisung von Cautionen, von Staatscassen unter sich										16.744	57				
11	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staatslotto Anlehen				381.268			3,088.400								
12	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren von Zinsen, Renten und Zahlungen							106,502.358	80							
	Summe				1,179.190			161,736.701	79		239,355.395	13		467.190		
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1871:															
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,783.893	4	2	110,940.121	47		2456,428.821	21	5						
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										44,403.468	58				
	c) Gemeinsame schwebende Schuld										373,600.894					
	d) Grundentlastungsschulden													222,494.760		
	e) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Rente und Zahlung							14,119.295	40							
	f) Unbehobene Gewinnste				742.625			492.162	50							
	g) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							16,705.958	76							
	Zusammen	3,783,893	4	2	112,861.936	47		2649,482.939	66	5	657,359.757	71		222,961.950		

	Abfall.	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	1/8	Consolidirte Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	1/8	Consolidirte Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Schwebende fl.	kr.	1/10	Grundentlastungs-Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	1/8
	In Folge der															
1	Unificirung				18,626.420	4		7,252.967	94							
2	Baren Rückzahlung	3.000			1,143.584			4,827.932	24	5				4,787.750		
3	Escomptirung													5.160		
4	Verlosung				797.922			1,805.133	33							
5	Rentencapitalisirung							3.395								
6	Abschreibung				21.001	42		2.105	40	5				310		
7	Staatspapiergeld-Einlösung										239,200.607	20				
8	Rückzahlung von Cautionen und Depositen										483.168	23	5			
9	Ueberweisung von dergleichen										16.744	57				
10	Barzahlung von Gewinnsten				594.606			2,949.902	50							
11	Börsenmäßigen Einlösung													3,648.280		
12	Abstattung und Abschreibung von Zinsen, Renten und Zahlungen							110,621.996	78							
	Summe	3.000			21,183.533	46		127,463.433	20		239,700.520		5	8.441.500		
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1872															
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,780.893	4	2	91,149.766	1		2494,687.843	28	5						
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										41,667.350	90	5			
	c) Gemeinsame, schwebende Schuld										375,991.886	80				
	d) Grundentlastungsschulden													214,520.450		
	e) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,114.682	40							
	f) Unbehobene Gewinnste				528.637			630.660								
	g) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							12,586.320	78							
	Zusammen	3,783.893	4	2	112,861.936	47		2.649,482.939	66	5	657,359.757	71		222,961.950		

Tabelle A zu Seite 3.

Vergleichende Uebersicht

der Schuldenstände zu Ende December 1871, 1872, 1873 und zu Ende Juni 1874.

| | Stand zu Ende | | |

Uebe

chuld der nicht gemeinsamen und der gemein athe vertretenen Königreichen und Ländern.

	Schwebende					Grundentlastungs-					
in											
reichischer Währung						Conventions-Münze					
kr.	1/10	fl.	kr.	1/10		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/8
22	5	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
35	5	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	5	. . . . .	. .	.
50	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	.	4,787.750	. .	.
co 25	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	.	5.160	. .	.
99	5	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
66	5	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	5	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.		467.190	.	.	310	. .	.
st .	.	239,201.150	. .	.		. . . . .	.	.	239,200.607	20	.
er 2 .	.	137.500	56	.		. . . . .	0	.	. . . . .	. .	.
.	.	16.744	57	.		. . . . .	.	.	483.168	23	5
.	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	8	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	.	.	16.744	57	.
b 80	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	20	.	. . . . .	. .	.
r 79	.	239,355.395	13	.		467.190		.	. . . . .	. .	.
28	5	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	.	3,648.280	. .	.
21	5	. . . . .	. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	44,403.468	58	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	373,600.894	. .	.		. . . . .	.	.	239,700.520	. .	5
.	.	. . . . .	. .	.		222,494.760	40	.	8.441.500	. .	.
40	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	.	.	. . . . .	. .	.
50	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	78	.	. . . . .	. .	.
76	.	. . . . .	. .	.		. . . . .	36	5	41,667.350	90	5
36	5	657,359.757	71	.		222,961.95			375,991.886	80	.
									. . . . .	. .	.
									214,520.450	. .	.
									. . . . .	. .	.
									. . . . .	. .	.
									. . . . .	. .	.
									657,359.757	71	.

Dagegen enthält zur leichteren Uebersicht die angeschlossene Tabelle A summarisch die Veränderungen in der Umrechnung auf österreichische Währung im Einklange mit den am Schlusse den Semestralausweisen beigefügten Vergleichungen. Tabell

In letzteren sind, wie in der Hauptübersicht, die unbehobenen Gewinnste unter Abzug der Steuergebühren eingestellt, weil bezüglich jener die Zahlungsschuldigkeit nur mit den darnach verbleibenden Beträgen besteht.

Ueberdies schließt die Staatsschulden-Controlcommission in den Beilagen B und C die aus dem nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung geführten Hauptbuche verfaßten Gebarungsübersichten an, welche summarisch die Veränderungen nach den Nominalbeträgen, sowie auch zur Vollständigkeit die Zinsengebühren und Abstattungen umfassen, die im Jahre 1872 und bis 31. December 1873 vorgefallen, beziehungsweise erfolgt sind. Tabell B und

Bei der Darstellung der Veränderungen wird jedoch die Tabelle A berücksichtigt und im Hinblicke auf den vierten Jahresbericht, worin der Schuldenstand zu Ende des ersten Semesters 1872 bereits erörtert ist, sich zur Vermeidung von Wiederholungen nur auf jene beschränkt, welche seit dieser Zeit bis zum Schlusse des ersten Semesters 1874 eingetreten sind.

Ad I.

Die Vermehrung der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld, und zwar:

im zweiten Semester	1872	um . . .	2,532.245 fl.	92	kr.
dann im ersten Semester	1873	„ . . .	487.573 „	$9^5/_{10}$	„
weiters im zweiten Semester	„	„ . . .	5,686.260 „	$14^5/_{10}$	„
endlich im ersten Semester	1874	„ . . .	60,020.151 „	98	„

weiset nachstehende Tabelle D nach. Tabell

Tabelle D.

Nr.	Post-Nr. in den Semestral-ausweisen	Zu-	im ersten Semester 1872 in öster- fl.	kr.	1/10	im zweiten Semester 1872 in öster- fl.	kr.	1/10
		Zuwachs.						
		Ordentliche Capitalsaufnahme:						
1		In Folge der Richtigstellung des verzinslichen Standes des:						
	29	Convertirungsanlehens vom Jahre 1849	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
	31	englischen Anlehens vom Jahre 1852	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
	33	Anlehens vom 1. Juli 1854	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
	38	englischen Anlehens vom Jahre 1859	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
	40	Silberanlehens vom Jahre 1865	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
2	42/43 beziehungsweise 41/42	Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurden von den unter den Postnummern 9 bis 41 in den fraglichen vier Semestralausweisen verzeichneten Schuldkategorien der Umwandlung in einheitliche Staatsschuldverschreibungen unterzogen	17,880.623	13	5	7,472.044	9	.
3		Zur Befriedigung der Bezugsberechtigten für definitiv liquidirte Entschädigungsrenten aus aufgehobenen Consumtionsgefällen wurden erfolgt	. . . . .	. .	.	3.225	25	.
		Außerordentliche Capitalsaufnahme:						
4		Auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 zur Förderung des Eisenbahnbaues und Errichtung von Vorschußcassen	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
		Durch Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen:						
5		Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen Staatsschuld	3,238.342	50	.	2,500.000	. .	.
6		Für die bei der Umwandlung geleisteten Capitalsaufzahlungen	417.726	72	5	31.079	63	.
		Im Ganzen .	21,536.692	36	.	10,006.348	97	.
		Gegenüber dem Abfalle (auf den folgenden Seiten 6 und 7) per	18,060.340	49	5	7,474.103	5	.
		verblieb eine Vermehrung um .	3,476.351	86	5	2,532.245	92	.

wachs

Zusammen im Jahre 1872			im ersten Semester 1873			im zweiten Semester 1873			Zusammen im Jahre 1873			Im ersten Semester 1874		
reichischer Währung														
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
. . . . .	. .	.	1.150	.	.	. . . . .	.	.	1.150	. .	.	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	. . . . .	.	.	11.500	.	.	11.500	. .	.	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	1.150	.	.	. . . . .	.	.	1.150	. .	.	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	. . . . .	.	.	1.150	.	.	1.150	. .	.	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	. . . . .	.	.	1.840	.	.	1.840	. .	.	. . . . .	. .	.
25,352.667	22	5	9,536.496	90	5	6,558.424	85	5	16,094.921	76	.	7,775.895	52	.
3.225	25	.	. . . . .	.	.	2.604	14	.	2.604	14		8.312	50	.
. . . . .	. .	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. .	.	60,000.000	. .	.
5,738.342	50	.	409.397	50	.	6,017.115	.	.	6,426.512	50	.	. . . . .	. .	.
448.806	35	5	83.916	18	.	43.187	60	.	127.103	78	.	11.902	33	.
31,543,041	33	.	10,032.110	58	5	12,635.821	59	5	22,667.932	18	.	67,796.110	35	.
25,534.443	54	5	9,544.537	49	.	6,949.561	45	.	16,494.098	94	.	7,775.958	37	.
6,008.597	78	5	487.573	9	5	5,686.260	14	5	6,173.833	24	.	60,020.151	98	.

Nr.	Post-Nr. in den Semestral-ausweisen		im ersten Semester 1872 in öster- fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	im zweiten Semester 1872 in öster- fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
		Abfall.						
1	9/41 42/43 beziehungsweise 9/40 41/42	Durch die Umwandlung der unter den Posten 9 bis 41 specificirten Schuldkategorien	17,880.623	13	5	7,472.044	9	.
2	12 und 35	Durch die Abschreibung von verjährten und gefälschten Verlosungs-Staatsschuldverschreibungen	. . . . .	. .	.	1.609	99	.
3	30	Durch die Richtigstellung des verzinslichen Standes des Anlehens vom 30. September 1851, Serie B	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
4	41/43	Durch die Abschreibung zur Herstellung des gebührlichen Schuldenstandes	40	. .	.	. . . . .	. .	.
5	41/43	Durch die anläßlich der Umwandlung erfolgten:						
		a) Capitalsrückzahlungen	368	35	5	285	57	.
		b) Verzichtleistungen	264	. .	5	163	40	.
6	41/43	Durch die Refundirung von in der außerordentlichen Capitalsaufnahme inbegriffenen auf Grund der Finanzgesetze vom 14. Juli 1871, dann 24. März 1872, endlich 11. April 1873 zu viel erhobenen Schuldverschreibungen	179.045	. .	.	. . . . .	. .	.
		Im Ganzen .	18,060.340	49	5	7,474.103	5	.

fall

Zusammen im Jahre 1872			im ersten Semester 1873			im zweiten Semester 1873			Zusammen im Jahre 1873			Im ersten Semester 1874		
reichischer Währung														
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
25,352.667	22	5	9,536.496	90	5	6,558.424	85	5	16,094.921	76	.	7,775.895	52	.
1.609	99	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	2.300	.	.	. . . . .	.	.	2.300	.	.	. . . . .	.	.
40	.	.	5.495	.	.	14.490	.	.	19.985	.	.	. . . . .	.	.
653	92	5	205	9	5	59	.	.	264	9	5	34	90	.
427	40	5	40	49	.	42	59	5	83	8	5	27	95	.
179.045	.	.	. . . . .	.	.	376.545	.	.	376.545	.	.	. . . . .	.	.
25,534.443	54	5	9,544.537	49	.	6,949.561	45	.	16,494.098	94	.	7,775.958	37	.

Die unter den Nummern 1 und 2 im Zuwachse, dann im Abfalle unter den Nummern 1, 3 und aus Nr. 4 bezüglich des Betrages von 14.490 fl. aufgeführten Positionen sind in der Rechnung durchlaufend und alteriren nicht den Gesammtschuldenstand.

Der Zuwachs unter Nr. 1/D wird in Folgendem erläutert.

Bei der nachträglich vollzogenen genauen Vergleichung der unificirten Obligationen mit den Creditsbüchern wurde ermittelt, daß im ersten Semester 1873 durch Versehen aus dem Convertirungsanlehen vom Jahre 1849 und aus dem Silberanlehen vom 1. Juli 1854 zwei Obligationen à 1000 fl. C. M. als durch die Umwandlung getilgt in Abfall gebracht waren, welche thatsächlich zu dem Anlehen vom 30. September 1851, Serie B gehörten.

Zur Richtigstellung des verzinslichen Standes mußten daher bei den erstgenannten zwei Anlehen je 1000 fl. C. M. mit dem Umrechnungswerthe von je 1150 fl. in Zuwachs, dagegen von dem letzterwähnten Anlehen 2000 fl. C. M. (oder nach dem Umrechnungswerthe 100 fl. C. M. = 115 fl. Oe. W.) je 1150 fl. beziehungsweise 2300 fl. in Abfall gebracht werden.

In gleicher Art wurde sichergestellt, daß im zweiten Semester 1873 Obligationen mit dem Nennwerthe und zwar:

vom englischen Anlehen:

a) des Jahres 1852 im Capitalsbetrage von . . . . 10.000 fl. C. M.
b) „ „ 1859 „ „ „ . . . . 1.000 „ Oe. W.

endlich

c) vom Silberanlehen aus dem Jahre 1865 per . . . 1.600 fl. O. W.

nach dem Umrechnungswerthe von 115 fl. für 100 fl. in einheitliche Staatsschuldverschreibungen

ad a) mit . . . . . 11.500 fl.
„ b) „ . . . . . 1.150 „ und
„ c) „ . . . . . 1.840 „

zusammen mit . . . 14.490 fl.

umgewandelt wurden.

Obbezeichnete Schuldverschreibungen waren bereits verlost und daher zur Unificirung nicht geeignet.

Behufs der erforderlichen Herstellung des gebührlichen Standes der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Staatsschuld hat das k. k. Finanzministerium aus der Staatscentralcasse Silberrente in obigem Capitalsbetrage per 14.490 fl. der Staatsschuldencasse zur Tilgung übergeben.

Zur Richtigstellung des verzinslichen Standes der vorerwähnten drei Silberanlehen, sowie der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Staatsschuld mußten daher die bezüglichen Capitalien einerseits in Zuwachs (Post Nr. 1/D) anderseits in Abfall (Post Nr. 4/D) gebracht werden.

Die unter Nr. 3/D, im Zuwachse nachgewiesenen Capitalien per 3.225 fl. 25 kr., 2.604 fl. 14 kr. und 8.312 fl. 50 kr. betreffen jene einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, welche in Folge der definitiven Liquidirung von Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle den Bezugsberechtigten hinausgegeben und von dem veranschlagten Capitale dieser Renten in Abfall gebracht worden sind.

Gegen diese vom hohen Reichsrathe bereits genehmigte Art der Befriedigung der Bezugsberechtigten ist demnach umsoweniger ein Anstand zu erheben, als diese Vermehrung gegenüber dem Gesammtschuldenstande ohnehin nur eine durchlaufende ist.

Der unter 4/D aufgeführte Zuwachs von 60,000.000 fl. an einheitlichen in Noten verzinslichen Obligationen bildet jenen Theil des im §. 1 des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten Betrages, welchen die Finanzverwaltung zur Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung der Vorschußcassen bisher beansprucht hat.

Nach den anläßlich der Contrasignirung der besagten Obligationen vom k. k. Finanzministerium der Staatsschulden-Controlcommission mitgetheilten Rechnungen ist durch den Verkauf der Notenrente per 60 Millionen Gulden ein Erlös von . . . . . 40,435.679 fl. 56 kr. erzielt und das jährliche Zinsenerforderniß der Staatsschuld um 2,520.000 fl. erhöht worden, wovon für das Jahr 1873 aus dem Erträgnisse der Vorschußcassen der Betrag von 1,507.485 fl. 3 kr. zu decken kömmt.

Hinsichtlich des Zuwachses unter Nr. 5/D und des Abfalles unter Nr. 6/D wird Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Bereits in ihrem vierten Jahresberichte (Seite 12) hat die Staatsschulden-Controlcommission die im zweiten Semester 1872 auf Grund des Finanzgesetzes vom 24. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 26) erfolgte außerordentliche Vermehrung um 2,500.000 fl. und das für Rechnung des Jahres 1872 verbliebene Guthaben per . . . . . 709.600 fl. — kr.
mit dem Beisatze nachgewiesen, daß von jenem noch die im Jahre 1872 geschehenen baren Aufzahlungen bei der Convertirung abzurechnen kommen, ferner noch der Unterschied zu berücksichtigen sein wird, welcher sich aus dem Vergleiche des rechnungsmäßigen Erfolges mit den Ansätzen im Staatsvoranschlage in Betreff der Ein- und Rückzahlungen von Cautionen und Depositen ergibt.

Nun bezifferten sich im Jahre 1872 die reinen Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung auf . . . . . 303.011 fl. 46 kr.
Dagegen stellten sich nach dem rechnungsmäßigen Erfolge die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen gegen die Bewilligung nach dem Staatsvoranschlage niedriger um . . . . 33.398 „ 5 „

Sonach war die Summe per . . . . . 336.409 „ 51 „
von dem vorbezeichneten Guthaben in Abschlag zu bringen und reducirte sich letzteres auf . . . . . 373.190 fl. 49 kr.
Die Finanzverwaltung verzichtete vorläufig auf den Betrag von . . . . . 49 „
und erhob die restliche Gebühr mit . . . . . 373.190 fl. — kr.

Wie ebenfalls in dem bezeichneten vierten Jahresberichte aufgeführt ist, hat die Finanzverwaltung die für die Rückzahlung von in Silber verzinslichen Capitalien die für das Jahr 1872 zur Hinausgabe bei willigte Summe von . . . . . 181.350 fl. — kr.
in Silberrente nicht erhoben.

Hievon waren jedoch die im Jahre 1872 bei der Convertirung geleisteten reinen Aufzahlungen per . . . . . 145.140 „ 97 „
abzurechnen, wornach noch . . . . . 36.209 fl. 3 kr.
in Silberrente hätte emittirt werden können.

Die Finanzverwaltung verzichtete indeß auf den mit Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbaren Betrag per . . . . . 1 „ 53 „
und erhob die Restforderung von . . . . . 36.207 fl. 50 kr.
für das Jahr 1872 im ersten Semester 1873.

Es erscheint demnach durch die Behebung von . . . . . 373.190 fl. — kr.
in Noten- und von . . . . . 36.207 „ 50 „
in Silberrente die im Zuwachse unter Nr. 4/D im ersten Semester 1873 zusammen mit . . . . . 409.397 fl. 50 kr.
ausgewiesene Vermehrung gesetzlich begründet.

Durch das Finanzgesetz vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 46) Artikel V ist die Ausfertigung von einheitlichen Schuldtiteln für die Capitalsrückzahlungen im Jahre 1873 und zwar:
mit . . . . . 5,831.700 fl. der Noten-
und mit . . . . . 185.415 „ „ Silber-
rente, daher im Ganzen mit . . . . . 6,017.115 fl. und
im Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 auch nachträglich die Veräußerung dieser Obligationen genehmigt worden.

Die Finanzverwaltung hat vorstehende Summe im zweiten Semester 1873 erhoben und in die Staatscentralcasse hinterlegt.

Es erscheint daher die unter Nummer 5/D im Zuwachse aufgeführte Vermehrung um 6,017.115 fl. gesetzlich begründet.

Die unter Nummer 6/D im Zuwachse aufgeführte Vermehrung in Folge der Hinausgabe von einheitlichen Schuldverschreibungen für die in den Jahren 1872 und 1873 bei der Umwandlung bar geleisteten Aufzahlungen geben umsoweniger Anlaß zu Bemerkungen, als hierfür die Refundirung geschehen und somit der gebührliche Stand der Schuld in diesen beiden Jahren nicht überschritten worden ist.

Dagegen sind die im ersten Semester 1874 mit . . . . . 11.902 fl. 33 kr.
nachgewiesenen Aufzahlungen nach Abschlag der baren Rückzahlungen per . . . . 34 „ 90 „
11.867 fl. 43 kr.

zur Richtigstellung des Schuldenstandes noch zu refundiren und es wird hierauf bei Erfolglassung des Restbetrages von den für das Jahr 1874 zur Hinausgabe bewilligten Obligationen für Capitalsrückzahlungen Rücksicht genommen werden.

Die im Abfalle unter Nr. 2/D aufgeführte Abschreibung betrifft

a) nachstehende Verlosungs-Staatsschuldverschreibungen und Anweisungen auf solche, welche über 30 Jahre depositirt waren und deren Eigenthümer trotz erflossener Aufforderungen nicht ermittelt werden konnten, nämlich im Ausweise für den zweiten Semester 1872 (Post Nr. 11)

zu 3½ Percent	. . . . .	2 fl. 42 kr.
„ 4 „	. . . . .	231 „ 30 „
und „ 5 „	. . . . .	13 „ 30 „

b) die wegen Fälschung depositirt gewesenen Hofkammer-, Banco- und Dominical-Zwangsdarlehens-Obligationen

zu 4 Percent per	. . . . .	1.088 fl. und
„ 5 „ (Post Nr. 35) per	. . . . .	540 „

Die Gesammtsumme beziffert sich auf österreichische Währung umgerechnet auf 1609 fl. 99 kr. Diese Abschreibung ist auf Grund der Anordnungen des k. k. Finanzministeriums ddo. 12. September und 29. October 1872, Z. 23778/389 und Z. 26622/457 vollzogen worden.

Die im Abfalle unter den Nummern 3/D und 4/D nachgewiesenen Abschreibungen von 2.300 fl. und 14.490 fl. wurden bereits bei Nummer 1/D des Zuwachses erörtert.

Ueber die unter Nummer 4/D des Abfalles im ersten Semester 1873 aufgeführte Abschreibung von 5.495 fl. wird bemerkt, daß hievon auf die Notenrente . . . . . 85 fl. und
auf die Silberrente . . . . . 5.410 „
entfielen.

Erstere Summe wurde deßhalb abgeschrieben, weil die Parteien die zur Ergänzung der convertirten Obligationen erforderliche bare Capitalsaufzahlung verweigerten, wornach die bereits ausgefertigten einheitlichen Obligationen zurückgezogen und nach Maß der convertirten Obligationen Theilschuldverschreibungen erfolgt wurden.

Die Abschreibung von 5.410 fl. von der Silberrente betrifft die im zweiten Jahresberichte der Staatsschulden-Controlcommission, ddo. 9. November 1870, auf Seite 10 unter lit. d) aufgeführten Capitalien, welche für defraudirte Nationalanlehens-Obligationen hinausgegeben waren.

Im Nachhange zu ihrem dritten Jahresberichte, ddo. 18. März 1872, Z. 43, Seite 16, Alinea 2, wird nun angezeigt, daß der von dem hohen Abgeordnetenhause am 3. Juli 1871 (LXI-A. H. 1871) beschlossenen Resolution entsprochen worden ist.

Wie nämlich das k. k. Finanzministerium unterm 13. April 1873, Z. 1489-F. M., anher mitgetheilt hat, ist von Seite des k. und k. Reichsfinanzministeriums der Betrag von 5.410 fl. in Silberrente als Aequivalent der für Nationalanlehen emittirten Obligationen per 4.460 fl., lautend auf die Spitalsverwaltung von Castelfranco, und per 950 fl., lautend auf das Legat Mallanotti in Ceneda, an die Finanzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder refundirt worden.

Diese Silberrente wurde der Tilgung zugeführt und von deren Stande in Abschreibung gebracht.

Ueber die unter Nr. 5/D des Abfalles aufgeführten Capitalsrückzahlungen und Verzichtleistungen ist nichts zu bemerken.

Bezüglich der unter Nr. 6/D des Abfalles aufgeführten Refundirung von 376.545 fl. im zweiten Semester 1873 wird erwähnt, daß hievon für die im Jahre 1873 geleisteten baren Aufzahlungen 126.755 fl. entfallen, dagegen . . . . . 249.790 „
jene Summe betreffen, um welche nach dem rechnungsmäßigen Erfolge sich der für die Capitalsrückzahlung von Cautionen und Depositen veranschlagte und bewilligte Betrag der hiefür im Jahre 1873 hinauszugebenden Notenrente geringer herausgestellt hat.

Aus der Darstellung des Sachverhaltes geht hervor, daß gegen die außerordentliche Capitalsaufnahme ein Anstand nicht obwaltet und daß die Veränderungen im Stande der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld gerechtfertigt sind.

Ad II.

Bei der rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld ist in der Tabelle A nachgewiesen:

a) im Jahre 1872 eine Vermehrung um . . . . . 12,858.350 fl. 17 kr.
dagegen
b) im Jahre 1873 eine Verminderung um . . . . . 7,123.324 „ 91 5/10 „
endlich
c) im ersten Semester 1874 eine Verminderung um . . . . . 2,868.289 „ 42 „

Ad a) Im vierten Jahresberichte (Seite 13 und 14) ist bereits erörtert, wienach die im ersten Semester 1872 nachgewiesene Vermehrung um 15,685.061 fl. 76 kr. entstanden war.

Es werden daher bezüglich des Jahres 1872 nur die reellen im zweiten Semester vorgefallenen Veränderungen in Betracht gezogen, die bloß durchlaufenden, nämlich die in Folge der Verlosungen, nicht berücksichtigt.

Im zweiten Semester 1872 sind zugewachsen:
Aus den Verlosungen an Gewinnsten:

Post Nr. 86. α) vom Lottoanlehen des Jahres 1854 in Conventionsmünze 171.400 fl., oder in österreichischer Währung . . . . . 179.970 fl. — kr.
Post Nr. 88. β) aus dem Lottoanlehen vom Jahre 1860 . . . . . 610.000 „ — „
endlich
Post Nr. 89. γ) aus dem Prämienanlehen vom Jahre 1864 . . . . . 1,079.300 „ — „
mithin zusammen . 1,869.270 fl. — kr.

Dagegen sind abgefallen:
durch Rückzahlungen . . . . . 4,685.312 fl. 4 kr.
und durch die Abschreibung von verjährten Capitalien und Gewinnsten . . . . . 9.409 „ 5 „
zusammen . . . . . 4,694.721 fl. 9 kr.

Es ergibt sich daher schließlich eine Verminderung nach dem Nominalbetrage um . . . . . 2,825.451 fl. 9 kr.
Wird hiezu die in der Vergleichung berücksichtigte Gewinnststeuer per . . . 1,260 „ 50 „
gerechnet, um welche sich obige Verminderung erhöht,
so resultirt die Summe von . . . . . 2,826.711 fl. 59 kr.

Gegenüber der im vierten Jahresberichte ausgewiesenen Vermehrung im ersten Semester 1872 um . . . . . 15,685.061 fl. 76 kr.
verbleibt nach Abzug der vornachgewiesenen Verminderung im zweiten Semester 1872 um . . . . . 2,826.711 „ 59 „
schließlich die in der Tabelle A für das ganze Jahr 1872 aufgeführte Vermehrung der rückzahlbaren consolidirten Schuld um . . . . . 12,858.350 fl. 17 kr

Im Nachhange zu der im vierten Jahresberichte auf Seite 14 und 15 enthaltenen Erörterung über den Antheil des Staates an dem Anlehen der Südbahngesellschaft zur Herstellung der Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume wird zur Kenntniß gebracht, daß die Südbahngesellschaft die hierseitige Anschauung über den zu leistenden Gewinnantheil an den Staat aus der noch vor der Emission erfolgten Verlosung von 200 Schuldverschreibungen anerkannt und Zeuge der Zuschrift des Herrn k. k. Finanzministers, ddo. 21. August 1873, Z. 2243-F. M., den Betrag von 2.377 fl. 65 kr. selbst offerirt und an die Staatsschuldencasse eingezahlt hat.

In dem Schreiben ddo. 26. Juli 1874, Z. 2.186-F. M., erklärt der Herr k. k. Finanzminister seine Uebereinstimmung mit der hierseitigen Ansicht, daß der Staat an dem Gewinne und Verluste aus der Verzinsung und Tilgung des von der Südbahngesellschaft zum Ausbaue der vorgedachten Linien aufgenommenen Anlehens pro rata parte Theil nehme.

Gemäß dem Beschlusse des hohen Reichsrathes übt die Staatsschulden-Controlcommission auch über diesen Theil der Staatsschuld die Controle nach dem Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54).

Die im Jahre 1873 (in der Tabelle A) nachgewiesene Verminderung bei der consolidirten rückzahlbaren Schuld um . . . . . 7.123.324 fl. 91 5/10 kr.
ergibt sich aus nachstehender Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle.

I. Zuwachs.

(Post Nr. 58 der Semestralausweise.)

1. Bei dem Donauregulirungsanlehen durch die Verlosung, beziehungsweise Emission von Obligationen aus dem Reste der Gebühr von 24 Millionen Gulden, und zwar in den Beträgen von

	27.300 fl. — kr.	
und	441.333 „ 33 „	
zusammen		468.633 fl. 33 kr.

im ersten und zweiten Semester.

2. An Gewinnsten durch die Verlosungen:

α) in Conventionsmünze;

a) aus dem Lottoanlehen vom Jahre 1839 .	2,824.700 fl. — kr.	
b) aus dem Lottoanlehen vom Jahre 1854	370.800 „ — „ und	
c) von Como-Rentenscheinen	27.848 „ — „	
zusammen . .	3,223.348 fl. — kr.	
auf österreichische Währung umgerechnet		3,384.515 fl. 40 kr.

β) in österreichischer Währung:

d) aus dem Lottoanlehen vom Jahre 1860	1,240.000 fl. — kr.
e) aus dem Prämienanlehen vom Jahre 1864	1,838.900 „ — „
endlich f) vom Antheile an dem Donauregulirungsanlehen	46.166 „ 66 5/10 „
Es beziffert sich sonach die Summe des Zuwachses ohne Rücksicht auf die Gewinnststeuer auf	6,978.215 fl. 39 5/10 kr.

welcher gegenübersteht

II. der Abfall:

in Folge der Rückzahlungen mit	14,111.863 fl. 35 kr.	
und der Abschreibungen wegen Verjährung per .	3.667 „ 65 „	
zusammen per		14,115.531 fl. — kr.
Es würde sonach schließlich die Verminderung resultiren mit . . .		7,137.215 fl. 60 5/10 kr.
Wird jedoch, wie es in der Vergleichung beobachtet wurde, von dieser Summe die Gewinnststeuer per		13.880 „ 69 „
in Abzug gebracht, so verbleibt die in der Tabelle A und in dem Semestralausweise unter der Vergleichung mit . . . . . nachgewiesene Verminderung bei der rückzahlbaren consolidirten Schuld, welcher die Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren consolidirten Schuld um		7,123.334 fl. 91 5/10 kr.
		6,173.833 „ 24 „
gegenübersteht, wonach schließlich im Jahre 1873 bei der gesammten consolidirten Schuld eine Verminderung um . . . . . resultirt.		949.491 fl. 67 5/10 kr.

Die für den ersten Semester 1874 bei der rückzahlbaren consolidirten Schuld nachgewiesene Verminderung um 2,868.289 fl. 42 kr. ergibt sich dadurch, daß in Folge

a) Rückzahlungen von Capitalien und Gewinnsten	4,933.161 fl. 88 5/10 kr. und
b) der Abschreibungen wegen Verjährung	147 „ — „
zusammen . .	4,933.308 fl. 89 5/10 kr.

abgefallen; dagegen

α) vom Donauregulirungsanlehen durch weitere Emission von Obligationen . . . . . 496.666 fl. 66 5/10 kr. und
β) an Gewinnstgebühren nach dem vollen Betrage zusammen . . . . . 1,660.170 „ 63 „

sonach im Ganzen . . . . . 2,156.837 fl. 29 5/10 kr.

zugewachsen sind.

Mithin beträgt der reine Abfall . . . . . 2,776.471 fl. 60 kr.

Wird hiezu die Differenz per . . . . . 91.817 „ 82 „

gerechnet, um welche in der Vergleichung die vom schließlichen Stande abgezogene Gewinnststeuer sich gegen den zweiten Semester 1873 niedriger stellt, so resultirt die oberwähnte in der Vergleichung aufgeführte Verminderung um . . . . . 2,868.289 fl. 42 kr.

Alle Veränderungen bei der rückzahlbaren consolidirten Schuld sind den bestehenden Gesetzen, Patenten und Uebereinkommen gemäß erfolgt und bieten sonach keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Die Rückzahlungen werden überdies bei der Schuldentilgung wieder in Betracht gezogen.

Ad III.

Die Vermehrung bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Länder, und zwar:

im zweiten Semester 1872 um . . . . . 775.428 fl. 2 5/10 kr.
dann im Jahre 1873 um . . . . . 31,642.147 „ 30 5/10 „
endlich im ersten Semester 1874 um . . . . . 23,184.433 „ 77 „
ist entstanden:

	zu Ende des zweiten Semesters 1872			im Jahre 1873			zu Ende des ersten Semesters 1874		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Zuwachs.									
1. Durch die Hinausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen per	29,396.900	.	.	35,460.500	.	.	48,600.650	.	.
2. Durch die Einzahlungen an Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen per	66.334	80	5	140.896	6	5	66.665	75	5
Summe des Zuwachses . .	29,463.234	80	5	35,601.396	6	5	48,667.315	75	5
Dieser steht gegenüber									
II. der Abfall									
a) durch die Rückzahlung von Partial-Hypothekaranweisungen per	28,527.350	.	.	3,502.150	.	.	25,297.450	.	.
gerichtlichen Depositen per	29.616	44	5	63.951	14	5	10.128	78	.
Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen per	130.840	33	5	393.147	61	5	172.134	20	5
b) durch die Abschreibung der in Rechnung der bestandenen k. k. Landeshauptcassa in Venedig gehafteten und von der k. italienischen Regierung übernommenen Cautionen per . . .	. . . .	.	.	. . . .	.	.	3.169	.	.
Wird die Summe des Abfalles per . . .	28,687.806	78	.	3,959.248	76	.	25,482.881	98	5
von jener des obigen Zuwachses abgezogen, so resultirt die nachgewiesene Vermehrung um	775.428	2	5	31,642.147	30	5	23,184.433	77	.

Wird der im zweiten Semester 1872 ausgewiesenen Vermehrung um . . 775.428 fl. 2 5/10 kr.
die im ersten Semester 1872 erfolgte und im vierten Jahresberichte
(Seite 16) aufgeführte Verminderung um . . . . . 3,511.545 „ 70 „
entgegengehalten, so resultirt daraus die in der Tabelle A mit . . . . . 2,736.117 „ 67 5/10 „
für das Jahr 1872 nachgewiesene Verminderung.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung des Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen mit Schluß eines jeden Monates im amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung ist von der Staatsschulden-Controlcommission regelmäßig und zuletzt am 2. December für den Monat November 1874 veranlaßt worden.

Aus der Vergleichung der nach den betreffenden Staatsvoranschlägen den Finanzgesetzen für die Jahre 1872 und 1873 zu Grunde gelegten Positionen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge in beiden Jahren ergibt sich folgendes Resultat:

	Im Jahre 1872						Im Jahre 1873					
	Einnahme			Rückzahlung			Einnahme			Rückzahlung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Veranschlagt wurde	60.000	.	.	440.000	.	.	60.000	.	.	540.000	.	.
Der rechnungsmäßige Erfolg zeigt	137.500	56	.	483.167	90	.	140.896	6	5	457.098	76	.
Es beziffert sich sonach höher um .	77.500	56	.	43.167	90	.	80.896	6	5	. . . .	.	.
niedriger um .	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	82.901	24	.
und stellt sich schließlich der Erfolg günstiger um	34.332	66	.	. . . .	.	.	163.797	30	5	. . . .	.	.

Auf diese Unterschiede ist bereits bei der Berechnung der nach den ersparten Zinsen gebührenden und zur Hinausgabe bewilligten einheitlichen in Noten verzinslichen Schuldverschreibungen gehörig Rücksicht genommen worden.

Anknüpfend an die auf Seite 16 im vierten Jahresberichte enthaltene Bemerkung bringt die Staatsschulden-Controlcommission zur Kenntniß, daß ihr unterm 6. Juni 1873, Z. 2055-F. M., der Herr k. k. Finanzminister eröffnet hat, „daß zwar die gerichtlichen Depositen bei den Centralactiven angemeldet wurden, jedoch die durch die Resolution des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1871 geforderte Auseinandersetzung mit Ungarn über diesen Gegenstand erst mit dem Zustandekommen eines definitiven Uebereinkommens über die Centralactiven insgesammt zu verbinden wäre.

Ad IV.

Bezüglich des veranschlagten Capitales für Entschädigungsrenten ergab sich in den Jahren 1872 und 1873 eine Verminderung um 4613 fl. und um 2741 fl. 20 kr., dagegen im ersten Semester 1874 eine Vermehrung um 291.250 fl.

Die Verminderung ist dadurch herbeigeführt, daß von dem veranschlagten Capitale für Entschädigungsrenten, für aufgehobene Consumtionsgefälle, und zwar im Jahre 1872 in Folge der Abschreibung einer nicht liquid erkannten Rente per 60 fl. 90 kr. der Betrag von . . . . . 1.218 fl.
und durch die Bedeckung von definitiv liquidirter Rente per 169 fl. 75 kr. mit einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen der Betrag von . . . . . 3.395 „
sonach im Jahre 1872 zusammen vorige Summe von . . . . . 4.613 fl.
ferner im Jahre 1873 in Folge der gleichen Bedeckungsart für Rente per 137 fl. 6 kr. der vorausgeführte Capitalsbetrag per 2741 fl. 20 kr. in Abfall gelangt ist.

Bezüglich der Vermehrung im ersten Semester 1874 um . . . . . 291.250 fl.
wird Nachstehendes berichtet:

Seit dem Jahre 1871 wird in den Staatsvoranschlägen der an das Land Salzburg jährlich gebührende Dotationsbetrag von 15.000 fl. bei dem Erfordernisse der Zinsen von der Staatsschuld unter den „verschiedenen Entschädigungsrenten" eingestellt.

Der Staatsschulden-Controlcommission war bisher kein Anlaß gegeben, mit Rücksicht auf das Gesetz vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) diesen Dotationsbetrag in ihren Semestralausweisen aufzunehmen.

Letztere stimmten daher in der Summe des jährlichen Zinsenerfordernisses weder mit den Staatsvoranschlägen noch mit den Staatsrechnungsabschlüssen überein.

Die Staatsschulden-Controlcommission stellte diesfalls an den Herrn k. k. Finanzminister unterm 29. Mai 1874, Z. 310, die Anfrage, welchen Verlauf die auf Grund des oberwähnten Gesetzes (Punkt 2) mit dem Lande Salzburg gepflogenen Verhandlungen genommen haben.

Diese Anfrage beantwortete der Herr k. k. Finanzminister am 24. Juni 1874, Z. 2769-F. M., unter Mittheilung der Verhandlungsacten dahin, daß der Landesausschuß von Salzburg ein unannehmbares Verlangen an die Staatsverwaltung stellte, weßhalb auch die Verhandlung in Absicht auf die Capitalisirung, beziehungsweise Bedeckung dieses fixen Betrages per 15.000 fl. mit einheitlicher Notenrente vorläufig gescheitert sei.

Uebrigens ist die Einstellung dieses Betrages in den Staatsvoranschlag Capitel „Staatsschuld", Verschiedene andere Entschädigungsrenten zeuge des Berichtes ddo. 9. Februar 1870, XVI., Staatsschuld, für das Jahr 1870 bereits früher unter Genehmigung des hohen Reichsrathes erfolgt.

Bei dieser Sachlage hat die Staatsschulden-Controlcommission zur Herstellung der Uebereinstimmung mit den Staatsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen den Betrag von 15.000 fl. unter den verschiedenen Entschädigungsrenten mit dem hiefür veranschlagten fünfpercentigen Capitale von . . . . . 300.000 fl.
in ihren Semestralausweis aufgenommen.

Hiedurch ist dieser Zuwachs erläutert.

Durch die definitive Liquidirung von 437 fl. 50 kr. Rente für aufgehobene Consumtionsgefälle und Bedeckung mit einheitlichen in Noten verzinslichen Schuldverschreibungen ist das entsprechende veranschlagte Capital von . . . . . 8.750 „

in Abfall gelangt, wornach die mit Ende des ersten Semesters 1874 nachgewiesene Vermehrung um . . . . . 291.250 fl.
dargethan erscheint.

Ad VI. Grundentlastungsschuld.

Nach den Semestralausweisen hat sich in Folge der Bedeckung liquider Forderungen die verzinsliche Grundentlastungsschuld

	im Jahre 1872		im Jahre 1873		im ersten Semester 1874	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von Oesterreich unter der Enns	. . . .	.	19.100	.	95.630	.
„ Oesterreich ob der Enns	490	.	550	.	. . . .	.
„ Kärnthen	. . . .	.	1.200	.	. . . .	.
„ Krain	. . . .	.	8.810	.	90	.
„ Tirol	2.800	.	. . . .	.	. . . .	.
„ Böhmen	54.530	.	31.150	.	8.020	.
„ Mähren	. . . .	.	. . . .	.	1.600	.
„ Görz	5.330	.	2.150	.	1.050	.
„ Galizien { Verwaltungsgebiet Lemberg	77.070	.	229.070	.	51.830	.
„ Galizien { „ Krakau	174.530	.	19.080	.	5.640	.
„ Galizien { Großherzogthum Krakau	8.390	.	. . . .	.	. . . .	
„ der Bukowina	144.050	.	139.850	.	4.350	.
zusammen um	467.190	.	450.960	.	168.210	.
vermehrt.						
Dagegen in Folge der						
1. patentmäßigen Verlosungen um	4,908.520	.	5,053.820	.	2,611.840	.
2. börsenmäßigen Einlösungen „	3,648.280	.	1,252.830	.	673.600	.
3. baren Rückzahlungen „	260	.	110	.	60	.
4. Escomptirung „	5.160	.	17.700	.	2.500	.
5. Annullirung „	310	.	307.570	.	40	.
zusammen um	8,562.530	.	6,632.030	.	3,288.040	.
vermindert.						
Aus dem Vergleiche des oben aufgeführten Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich die Verminderung um	8,095.340	.	6,181.070	.	3,119.830	.
Die gesammte unverzinsliche, d. i. bereits verloste, aber noch nicht behobene Grundentlastungsschuld hat sich nach dem vorberührten Zuwachse durch die patentmäßigen Verlosungen gegenüber dem Abfalle durch die Rückzahlungen schließlich vermehrt um	121.030	.	. . . .	.	. . . .	.
vermindert um	. . . .	.	48.370	.	357.090	.
Hieraus ergibt sich bei dem Stande der gesammten verzinslichen und unverzinslichen Grundentlastungsschuld eine Verminderung um	7,974.310	.	6.229.440	.	3,476.920	.
in Conventionsmünze und auf österreichische Währung umgerechnet die in der Tabelle A nachgewiesene Verminderung um	8,373.025	50	6,540.912	.	3,650.266	.

Ad VII. Garantirte galizische Landesschuld aus dem Nothstandsanlehen.

Der seit 1. Juli 1871 unverzinsliche zur Rückzahlung fällige Rest dieser Landesschuld hat sich durch Rückzahlungen

im Jahre 1872 per . . . . . 7.160 fl., und
„ „ 1873 „ . . . . . 120 „
bis Ende Juni 1874 auf den Betrag von 200 fl. herabgemindert.

Ad VIII. Gemeinsame schwebende Schuld.

Die Staatsnotenschuld bezifferte sich zu Ende

des Jahres 1871 auf	373,600.894 fl.	— kr.
„ „ 1872 „	375,991.886 „	80 „
„ „ 1873 „	344,033.270 „	— „
endlich des ersten Semesters 1874 auf	320,730.163 „	— „
Während diese Schuld zu Ende des Jahres 1872 um	2,390.992 „	80 „
größer war, verminderte sich dieselbe im Jahre 1873 um	31,958.616 „	30 „
und zu Ende des ersten Semesters 1874 um	23,303.107 „	— „

in welchem Verhältnisse der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen sich verminderte, beziehungsweise erhöhte.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat im Vereine mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld die im Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) ihr obliegende Controle ausgeübt und gemäß §. 14 dieses Gesetzes (R. G. Bl. Nr. 54) den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Schluß eines jeden Monates und Semesters im amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung veröffentlicht.

Im Nachhange zu der Erörterung auf Seite 20 in ihrem vierten Jahresberichte bringt die Staatsschulden-Controlcommission zur Kenntniß, daß der Gewinn per 811.871 fl. 46 kr. aus den zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten der Banknotenform vom k. und k. Reichsfinanzministerium bei der privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt fruchtbringend angelegt wurde.

Das k. und k. Reichsfinanzministerium übergibt die verlangten Verwendungsausweise für das Erforderniß der Staatsnotenerzeugung allmonatlich nach Abschluß des ihr zukommenden Etatsjournales für die gemeinsame schwebende Schuld an die Controlcommissionen, wornach von denselben diese Ausweise geprüft und die monatlichen Quittungen zur Rückerhebung der erforderlichen Beträge bei der Bodencreditanstalt gegengezeichnet werden.

Uebrigens führt die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes die Controle über die gemeinsame schwebende Schuld in der Art fort, wie dies in dem vierten Jahresberichte auf Seite 21 erörtert wurde.

Zeuge der letzten am 2. December 1874 in dem amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung erlassenen Kundmachung befanden sich zu Ende November 1874 auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 v. J. 1868) und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) in Umlaufe.

A. Nach den von der privilegirten österreichischen Nationalbank geführten und überprüften Vormerkungen:

1. Partial-Hypothekar-Anweisung.

a) auf Conventionsmünze lautend 12.150 fl., d. h. in österreichischer Währung	12.757 fl.	50 kr.
b) auf österreichische Währung lautend	65.229.300 „	— „
zusammen . .	65,242.057 fl.	50 kr.

B. An aus der Mitsperre der beiden Controlcommissionen erfolgten Staatsnoten, und zwar:

zu Einem Gulden	77,243.889 fl. — kr.	
zu fünf Gulden	115,290.610 „ — „	
zu fünfzig Gulden	154,222.800 „ — „	
zusammen		346,757.299 fl. — kr.
Im Ganzen		411,999.356 fl. 50 kr.
wornach auf die gesetzliche Maximalsumme von		412,000.000 fl. — kr.
noch erübrigten		643 fl. 50 kr.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung in den Jahren 1872 und 1873 gewidmeten Mittel.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) §. 10, Alinea b) hat die Commission auch darüber zu wachen, daß die Verzinsung genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen stattfinde.

Aus der Prüfung der ihr zugekommenen Rechnungen bestätiget die Commission, daß die Verzinsung der Staatsschuld und die Zahlung der Gewinnste von verlosten Staatslotterie-Anlehenscapitalien völlig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen seither geschehen ist.

Auch die angeordneten planmäßigen Verlosungen der Staatsschuld wurden an den festgesetzten Terminen und unter Intervention der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gehörig vorgenommen, wozu nur bemerkt wird, daß diese nun auch die Mitsperre zu den Ziehungsrädern übernommen hat und bei der Nummern- und Serien-Einzählung die Controle übt.

Zinsen der Staatsschuld.

Behufs des Nachweises der Verwendung der durch die Finanzgesetze für die Jahre 1872 und 1873 gewidmeten Mittel hat die Commission die factisch erfolgten Zahlungen an Zinsen und Renten in der belle E. beifolgenden Tabelle E übersichtlich in der mit den Finanzgesetzen übereinstimmenden Form und unter Vergleichung mit den betreffenden Positionen in diesen Gesetzen zusammengestellt.

Die Tabelle ist auf Grundlage der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen gelieferten und überprüften Nachweisungen verfaßt, stimmt mit dem vorgelegten Ausweise des k. k. Finanzministerial-Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatschuldencasse, sowie bezüglich des Jahres 1872 mit dem vom hohen Hause bereits erledigten Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1872 dann überein, wenn im letzteren die Zahlung der Zinsen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld, sowie der hierauf entfallene Münzverlust in Abzug gebracht wird, nämlich

die Zinsenzahlung im Jahre 1872 mit	109.518 fl. — kr.
„ „ „ „ 1873 „	107.122 „ 50 „
dann der Münzverlust im Jahre 1872 mit	8.693 „ 27 „
„ „ „ „ „ 1873 „	10.728 „ 95 „

Wie bereits im vierten Jahresberichte (Seite 21) angeführt ist, gehört die Krakau-Oberschlesische Eisenbahnschuld nicht zur eigentlichen Staatsschuld, wird sonach hierseits nicht controlirt und es finden die Zahlungen durch die Staatsschuldencasse nur commissionsweise für Rechnung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn statt, wornach jene auch nicht in den Staatsvoranschlag einbezogen werden.

Die am Schlusse auf Seite 21 im vierten Jahresberichte berührten Zinsenrückstände bis Ende des Jahres 1867 sind, insoweit selbe nicht zur Zahlung präsentirt wurden, wegen eingetretener Verjährung erloschen.

Tabelle E.

Vergleichung

der

für die Jahre 1872 und 1873 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Tabelle E zu Seite 18.

	1872 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26, Capitel 35, Titel 1—4
	fl.
Erforderniß: XVI. Staatsschuld.	
A. Zinsen der Staatsschuld	106,321.162
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	29,184.068
Verbleiben	77,137.094
Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	4,841.061
Summe	81,978.155
B. Schuldentilgung	8,781.645
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von 1,000.000 fl. in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen mit	1,150.000
Verbleiben	7,631.645
Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	32.527
Summe	7,664.172
C. Donauregulirung.	
Zinsenerforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	.....
D. Annuitätszahlung.	
In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	.....
Münzverlust	.....
Summe	.....
Zusammmen	89,642.327

1872	Zinsen	a)	109.518 fl. — kr.
	Münzverlust	b)	8.693 „ 27 „
	Tilgung	c)	32.250 „ — „
	Münzverlust	d)	2.304 „ 46 „
1873	Zinsen	e)	107.122 „ 50 „
	Münzverlust	f)	10.728 „ 95 „
	Tilgung	g)	34.050 „ — „
	Münzverlust	h)	1.978 „ 99 „

Um nebige Beträge ist der Erfolg in den Central-Rechnungsabschlüssen höher nachgewiesen, weil daselbst die Zahlungen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld aufgenommen werden.

1872						1873						
Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Central-Rechnungs-abschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger *ungünstiger*			Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, Capitel 34, Titel 1—7	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Central-Rechnungs-abschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger *ungünstiger*		
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
105,382.878	87	.	938.283	13	.	105,819.290	105,392.756	7	.	426.533	93	.
29,180.351	21	5	*3.716*	*78*	*5*	29,181.752	29,178.842	4	5	*2.909*	*95*	*5*
a) 76,202.527	65	5	934.566	34	5	76,637.538	e) 76,213.914	2	5	423.623	97	5
b) 3,748.551	49	5	1,092.509	50	5	2,580.901	f) 3,037.628	13	5	*456.727*	*13*	*5*
79,951.079	15	.	2,027.075	85	.	79,218.439	79,251.542	16	.	*33.103*	*16*	. .
8,708.298	32	5	73.346	67	5	13,992.307	13,362.130	98	.	630.176	2	.
1,150.000	. .	.	. . . . .	. .	.	1,150.000	1,150.000	. .	.	. . . . .	. .	. .
c) 7,558.298	32	5	73.346	67	5	12,842.307	g) 12,212.130	98	.	630.176	2	. .
d) 27.051	58	.	5.475	42	.	18.984	h) 23.184	1	.	*4.200*	*1*	. .
7,585.349	90	5	78.822	9	5	12,861.291	12,235.314	99	.	625.976	01	. .
. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	299.000	228.859	39	.	70.140	61	. .
. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	762.000	759·669	75	.	2.330	25	. .
. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	60.960	65.023	25	.	*4.063*	*25*	. .
. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	822.960	824.693	. .	.	*1.733*	. .	. .
87,536.429	5	5	2,105.897	94	5	93,201.690	92,540.409	54	.	661.280	46	. .

Schuldentilgung.

Die in den Jahren 1872 und 1873 für die Schuldentilgung erfolgten Zahlungen sind ebenfalls in der vorgelegten Tabelle E übersichtlich nachgewiesen. Letztere stimmt mit dem Centralabschlusse für das Jahr 1872 und mit dem Ausweise des vorbesagten Finanzministerial-Rechnungsdepartement dann überein, wenn von der darin ausgewiesenen Summe die für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld nur commissionsweise geleisteten Zahlungen, und zwar:

a) im Jahre 1872 per . . 32.250 fl.
b) und im Jahre 1873 per 34.050 „ sowie der Münzverlust
ad a) mit . . . . . 2.304 fl. 46 kr. und
ad b) mit . . . . . 1.978 „ 99 „ in Abschlag gebracht werden.

Nachdem, wie erwähnt, vom hohen Reichsrathe der Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1872 bereits genehmigt worden ist, so entfällt dießfalls von selbst jede weitere Erörterung, wornach über die einzelnen Posten nur bezüglich des Jahres 1873 Folgendes angeführt wird.

In dem rechnungsmäßigen Erfolge für Zinsenzahlungen und Schuldentilgung sind auch die für Rückstände aus früheren Jahren geleisteten Summen inbegriffen, wovon jene bis einschließlich des Jahres 1867 aus den Centralactiven zu bestreiten waren.

Der Beitrag der ungarischen Länder zu dem Zinsenerfordernisse der Staatsschuld minderte sich nach Maß der Rückzahlung der Capitalien der von den ungarischen Ländern übernommenen Cautionen und Depositen, wovon die Zinsenzahlung erlischt.

Ohne Rücksicht auf den Münzverlust stellt sich die Gebarung der Zinsenzahlung für den laufenden Dienst des Jahres 1873 nebst den für Rückstände aus früheren Jahren bestrittenen Auslagen deshalb günstiger, weil nicht alle für das Jahr 1873 zahlbaren Zinsen erhoben wurden.

Gleiches gilt bezüglich des günstigen Erfolges bei der Schuldentilgung, wo insbesonders verloste Capitalien von Staatslottoanlehen nebst Gewinnsten zur Behebung nicht gelangt sind.

Der günstige Erfolg bei dem Donauregulirungsanlehen erklärt sich dadurch, daß der bedeutendste Theil der Gewinnste dem Fonde zufiel und nicht zur Zahlung kam, und auch dadurch, daß ein Theil der Auslagen durch die eigenen Einnahmen gedeckt werden konnte.

Endlich rührt der günstige Erfolg bei der Annuitätszahlung an die Südbahn daher, daß der Betrag von 2.377 fl. 65 kr., welcher, wie bereits erwähnt ist, von der Südbahngesellschaft als Gewinnstantheil rückersetzt worden ist, für Rechnung des bezüglichen Erfordernisses beeinnahmt wurde.

Dagegen zeigt sich der Erfolg bei dem außerordentlichen Erfordernisse an Münzverlust ungünstiger, weil die Beschaffung des Silbers im Jahre 1873 zu einem höheren als im Staatsvoranschlage angenommenen Agio bewerkstelliget wurde.

Die Staatsschulden-Controlcommission constatirt, daß auch die zur Rückzahlung von Capitalien der Staatsschuld gewidmeten Mittel ihrem Zwecke entsprechend verwendet worden sind.

Unificirung.

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 125 enthaltenen Kundmachung des Finanzministeriums ddo. 8. Juni 1873 ist endlich das Verfahren bei dem Erlage der zu Militär-Heiratscautionen gewidmeten Obligationen der allgemeinen Staatsschuld bei der Erhebung der Zinsen von denselben und bei Erfolglassung solcher Obligationen geregelt worden. Darnach ist auch die Convertirung derlei Obligationen zur Durchführung gebracht und somit sind die bezüglichen Bemerkungen in den zwei ersten Alineas auf Seite 27 im vierten Jahresberichte der Staatsschulden-Controlcommission gegenstandslos geworden.

Mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Juni 1874, Zahl 17791 (R. G. Bl. Nr. 105) wurde neuerdings der letzte Termin zur Behebung der Zinsen von zu Militär-Heiratscautionen bestellten und der Convertirung unterliegenden Staatsobligationen hinausgeschoben und angeordnet, daß erst die im Monate December 1874 fällig werdenden Zinsen von solchen Obligationen die letzten sind, welche noch auf Grund der bisherigen Schuldtitel ausgezahlt werden, und daß nach Ablauf dieses Termines eine weitere Verzinsung nur auf Grund der durch Convertirung entstandenen Schuldtitel geleistet wird.

Mit Ende Juni 1874 hafteten noch 6,519.948 fl. in Noten und 968.660 fl. in Silber verzinsliche, für Militär-Heiratscautionen gewidmete, zur Convertirung berufene Staatsobligationen.

Von der Gesammtsumme der bei Beginn der Unificirung zu Ende December 1868 zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar verzinslich in:

klingender Münze per	975,486.795 fl.	63	kr.
Noten per	1.057,119.180 „	$51^{5}/_{10}$	„
zusammen	2.032,605.976 fl.	$14^{5}/_{10}$	kr.

hafteten zu Ende Juni 1874 nur mehr verzinslich:

in klingender Münze	2,529.432 fl.	54	kr.
in Noten	11,900.619 „	$82^{5}/_{10}$	„
so daß im Ganzen nur der geringe Rest von	14,430.052 fl.	$36^{5}/_{10}$	kr.

zu unificiren sein wird, worin die vorerwähnten, für Militär-Heiratscautionen gewidmeten Obligationen zusammen per 7,488.608 fl. inbegriffen sind.

Von dem zu Ende December 1868 mit	11,167.787 fl.	90	kr.
veranschlagten Capitale für provisorisch liquidirte Dazentschädigungsrenten hafteten zu Ende Juni 1874 noch	10,871.578 fl.	8	„
indem ein Betrag von	296.209 fl.	82	kr.

seither theilweise durch Abschreibung, zum größeren Theile aber durch Bedeckung mit einheitlichen in Noten verzinslichen Schuldtiteln aus der Schuldkategorie, „Entschädigungsrenten" in Wegfall kam.

Für die obbezeichneten Renten können zur Befriedigung der Bezugsberechtigten auch die entsprechenden in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden.

Anknüpfend an den vierten Jahresbericht (Seite 26) bringt die Controlcommission zur Kenntniß, daß die durch Unificirung getilgten Schuldverschreibungen, welche in den Monaten Juni bis December 1869 bei der Staatsschuldencasse und bei den Landeshauptcassen, ferner jene, welche im Auslande und bei den Landeshauptcassen in den Jahren 1869 und 1870, endlich alle jene, die im Jahre 1873 und im ersten Semester 1874 der Convertirung unterzogen worden sind, durch die Staatsschulden-Controlcommission genau geprüft und unter Intervention der materiellen Vertilgung mittels Verstampfung unterzogen und die Löschungen derselben auf den Creditsbüchern mittelst Stichproben von ihr constatirt worden sind.

In Betreff der auf den Seiten 27 bis 29 im vierten Jahresberichte enthaltenen Darstellung bezüglich des Abschlusses des Nationalanlehens ist seither keine weitere Mittheilung an die Staatsschulden-Controlcommission gelangt.

Ueber die Menge der von der Commission vollzogenen Contrasignirungen folgt in diesem Berichte später eine besondere Nachweisung.

Rücksichtlich des Standes der einheitlichen Schuld zu Ende Juni 1874 ergeben die Aufschreibungen der Commission nachfolgendes in der Tabelle F detaillirt ausgewiesenes Resultat.

Tabelle F

Tabelle F.

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld							
	in klingender Münze	in Noten	in klingender Münze		in Noten		Zusammen	
			Capitalsbetrag					
	Stückzahl		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Durch die Controlcommission sind bis Ende Juni 1874 contrasignirt worden:								
Ueberbringer-Obligationen à 50 fl.	90.000	40.000	4,500.000	.	2,000.000	.	6,500.000	.
Ueberbringer-Obligationen à 100 „	1,154.000	660.000	115,400.000	.	66,000.000	.	181,400.000	.
Ueberbringer-Obligationen à 1.000 „	820.000	695.500	820,000.000	.	695,500.000	.	1.515,500.000	.
Ueberbringer-Obligationen à 10.000 „	4.300	7.600	43,000.000	.	76,000.000	.	119,000.000	.
Auf Namen lautende Obligationen .	58.461	101.224	60,563.300	.	449,847.250	.	510,410.550	.
Theilschuldverschreibungen à 2 fl. 50 kr.	50.000	50.000	125.000	.	125.000	.	250.000	.
Theilschuldverschreibungen à 10 fl.	176.500	115.000	1,765.000	.	1,150.000	.	2,915.000	.
Zusammen .	2,353.261	1,669.324	1.045,353.300	.	1.290,622·250	.	2.335,975.550	.
Hievon sind in Folge der Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung seit Beginn der Unificirung wieder getilgt worden	274.485	155.423	52,568.682	50	117,220.425	.	169,789.107	50
somit verblieb am 30. Juni 1874 ein Vorrath an contrasignirten Effecten per	2,078.776	1,503.901	992,784.617	50	1.173,401.825	.	2.166,186.442	50
Werden zu diesem Netto-Stande die mit Ende Juni 1874 in die Verwechslungscassa eingeflossenen Ueberbringer-Effecten, für welche die bezüglichen Hauptobligationen erst im Juli 1874 ausgefertigt und contrasignirt wurden mit			. . . . .	.	60.690		60.690	.
dann die ausgefertigten Militär-Heiratscautions-Erlagscheine, für welche die gewidmeten Effecten in die Verwechslungscasse hinterlegt wurden, mit			744.270	.	6,235.530	.	6,979.800	.
hinzugeschlagen und von der Gesammtsumme per . . .			993,528.887	50	1.179,698.045	.	2.173,226,932	50
die bereits im ersten Semester 1874 contrasignirten, in den Anlags-, beziehungsweise Umschreibungs-Journalen jedoch erst im zweiten Semester 1874 verrechneten Effecten per			6.000	.	102.300	.	108.300	.
in Abfall gebracht, so stellt der Rest per			993,522,887	50	1.179,595.745	.	2.173,118.632	50
die Gesammtsumme der bis Ende Juni 1874 emittirten und der noch vorräthig sein sollenden contrasignirten Effecten dar.								
Emittirt waren bis Ende Juni 1874 (Semestralausweis Seite 7)			977,440.900	.	1.161,971.580	.	2.139,412.480	.
Vorräthig bei der Staatsschuldencasse:								
a) in der unter Mitsperre der Controlcommission befindlichen Hauptreserve			12,660.000	.	10,650.000	.	23,310.000	.
b) als Manipulationsvorräthe			3,419.987	50	6,974.115	.	10,394.102	50
c) als Depositen (sub Dep. Nr. 856 und 1483)			2.000	.	50	.	2.050	.
Zusammen obige .			993,522.887	50	1.179,595.745	.	2.173,118.632	50

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgungen von Creditseffecten.

Seit Vorlage des vierten Jahresberichtes hat die Staatsschulden-Controlcommission bis Ende October 1874 bei der Staatsschuldencasse viermal unvermuthete Scontrirungen veranlaßt und dabei intervenirt.

Bei diesen, sowie bei den vom k. k. Finanzministerium in dieser Zeitperiode vorgenommenen 17 Scontrirungen dieser Casse haben sich bezüglich der Gebarung mit den Creditseffecten und mit dem baren Gelde keine Anstände ergeben.

Die Staatsschulden-Controlcommission constatirt den ganz befriedigenden Stand der Verbuchungen bei dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld, sowie, daß das Hauptbuch der Staatsschuld im Rechnungsdepartement für das Creditwesen und für die Staatsschuldencasse in völlig zufriedenstellender Art bisher geführt ist.

Im Verfolge des auf den Seiten 32 und 33 im vierten Jahresberichte dargestellten Vorganges bei der Ueberprüfung der bei den nachstehenden Convertirungsstellen durch die Unificirung getilgten Staatsschuldverschreibungen wurden seit Vorlage des obigen Berichtes von der Controlcommission der Superrevision unterzogen.

A. Bei der Staatsschuldencasse der Rest vom Mai 1869 mit		2.657	Stücken
vom Monate Juni	1869	80.018	„
Juli	„	107.970	„
August	„	83.757	„
September	„	65.581	„
October	„	65.815	„
November	„	55.440	„
December	„	53.191	„
		514.429	Stücken.
B. Bei den Landeshauptcassen vom Juni bis December 1869 mit		26.399	„
C. Im Auslande im Jahre 1869 mit		1,249.798	„
D. Bei den Landeshauptcassen vom Jänner bis December 1870 mit		80.872	„
E. Im Auslande im Jahre 1870 mit		233.366	„
endlich			
F. Bei der Staatsschuldencasse im I. Semester 1873 mit		8.766	„
„ II. „ „ „		6.266	„
endlich „ I. „ 1874 „		3.681	„
zusammen		2,123.577	Stücken.

Das k. k. Finanzministerium hat dem auf Seite 35 ihres vierten Jahresberichtes erörterten Ansuchen der Staatsschulden-Controlcommission entsprochen und es wurden nach der von letzterer vorgenommenen stichprobeweisen Incontrirung der Creditsbücher die vor Beginn der Unificirung getilgten, bei dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld aufbewahrt gewesenen, auf Ueberbringer lautenden Obligationen und Maculaturen von solchen in der bedeutenden Menge von 1217 Fascikeln, worunter auch 20 Fascikel mit getilgten Silberrente-Obligationen zu 50, 100 und 1000 fl., dann drei Fascikel mit 867 Stücken als Militär-Heiratscautionen gewidmeten Obligationen inbegriffen sind, sowie vorbezeichnete unificirte Obligationen unter ihrer Intervention mittelst Vermahlung vernichtet.

Weiters wurden aus den bei der Staatsschuldencasse aufbewahrten Vorräthen an einheitlichen Obligationen, Theilschuldverschreibungen, Obligationsmänteln und Blanquetten zu auf Namen lautenden Obligationen, endlich an Couponsbögen, welche den künftigen Bedarf weit überstiegen, über Anordnung des k. k. Finanzministeriums in der Gesammtzahl von 392.299 Stücken vom Rechnungsdepartement für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse übernommen, und nachdem die Herausgabe und Unbrauchbarmachung mittelst Durchschlagens unter Intervention der Staatsschulden-Controlcommission, sowie die Löschung der Obligationsnummern auf den Büchern vollzogen und constatirt war, der materiellen Vernichtung zugeführt.

Endlich hat das k. k. Finanzministerium unterm 11. März 1874, Z. 4088, angeordnet, daß von den in der Verwahrung der Staatsschuldencasse befindlichen, zu Metalliques-Obligationen bestimmten Couponsbögen, 4360 Stücke, sämmtlich zu Obligationen gehörig, welche entweder auf den Büchern gar nicht haften oder vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 2. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 88) in Folge von Amortisirung, Umschreibung auf Namen oder Vinculirung zweifelsohne mit Einschluß der dazu gehörigen Talons

getilgt worden sind, gleichfalls vernichtet werden. Diese Couponsbögen sind dem Fachrechnungsdepartement I nach vorheriger Durchschlagung zur Vormerkung auf den Büchern bereits übergeben und werden nach Vollzug der Löschung bei der nächsten Vermahlung von Crediteffecten der Vernichtung unterzogen werden.

Von Seite des k. und k. Reichsfinanzministeriums wurde im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) angeordnet, daß die bei dessen Rechnungsdepartement erliegenden, aus dem Umlaufe gezogenen Partial-Hypothekaranweisungen nebst Controlscheinen, sowie der Maculaturen von solchen nach vorheriger Revision von Seite der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vermahlen werden.

Nachdem die Revision unter Vergleichung mit den Büchern am 7. Juli 1874 vollzogen war, sind $4^1/_2$percentige Partial-Hypothekaranweisungen auf sechs Monate, und zwar . . . . . 157.909 Stücke,
dann auf 4 Monate 4percentige und $4^1/_2$percentige, endlich zu verschiedenen Percenten . 2.903 „

zusammen . . 160.812 Stücke,

sowie die Maculaturen, dann die Zinsenquittungen und Controlscheine im Juli 1874 vertilgt worden.

Seit 1. Jänner 1873 sind bis Ende Juni 1874 an 52 Tagen in dem Verbrennlocale der aufgelassenen Aerarial-Porcellanfabrik an eingelösten förmlichen Staatsnoten

à 1 fl.	96,415.692	Stücke,
à 5 fl.	23,287.108	„
à 50 fl.	2,005.739	„
zusammen . .	121,708.539	Stücke

per 313,138.182 fl., und gleichzeitig mit diesen an maculirten förmlichen Staatsnoten

à 1 fl.	4,606.480	Stücke,
à 5 fl.	1,324.960	„
à 50 fl.	56.000	„
zusammen . .	5,987.440	Stücke

im Beisein der Controlcommission nach vorausgegangener stichprobeweisen Revision verbrannt worden.

Die in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Aufzahlung und Devinculirung getilgten Effecten der einheitlichen Staatsschuld gelangen allmonatlich sammt den betreffenden Journalen zur Ueberprüfung und Abzählung an das Bureau der Controlcommission, wo diese Effecten auch mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht und in besondere Evidenz gestellt werden.

Seit Beginn der Unificirung bis einschließlich 30. Juni 1874 sind solche Effecten derart beamtshandelt worden, und zwar:

1. In klingender Münze verzinslich:

à 50 fl.	10.180	Stücke,
à 100 fl.	32.967	„
à 1.000 fl.	34.558	„
à 10.000 fl.	569	„
auf Namen lautende	3.225	„
Theilschuldverschreibungen		
à 2 fl. 50 kr.	45.457	„
à 10 fl.	147.529	„
zusammen . .	274.485	Stücke

im Capitalbetrage von . 52,568.682 fl. 50 kr.

2. In Noten verzinslich:

à 50 fl.	19.693	Stücke
à 100 fl.	1.692	„
à 1.000 fl.	874	„
à 10.000 fl.	62	„
auf Namen lautende	8.856	„
Theilschuldverschreibungen		
à 2 fl. 50 kr.	33.918	„
à 10 fl.	90.328	„
zusammen	155.423	Stücke

im Capitalsbetrage von 117,220.425 fl.

Im Ganzen . . 429.908 Stücke.

Von diesen Tilgungen entfallen auf die Zeit vom 1. Jänner 1873 bis 30. Juni 1874

in klingender Münze verzinslich	27.769 Stücke,
in Noten verzinslich	35.125 „
zusammen . .	62.894 Stücke.

Im Ganzen wurden daher in der Zeit vom 1. Jänner 1873 bis 30. Juni 1874 nebst den vorerwähnten 1217 Fascikeln unter Mitwirkung der Commission 130,435.561 Stücke diverse Crediteffecten und Staatsnoten unbrauchbar gemacht, revidirt und materiell vertilgt.

Contrasignirung von Crediteffecten.

Im Anhange zu ihrem vierten Jahresberichte, Seite 36, überreicht die Staatsschulden-Controlcommission das ergänzte

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 30. Juni 1874 vorgenommenen Contrasignirungen:

	Stückzahl	Capitalsbetrag fl.
Bis Ende December 1872 waren Contrasignirungen diverser Crediteffecten vorgenommen	4,382.101	2.695,869.350
Vom 1. Jänner 1873 bis Ende Juni 1874 wurden contrasignirt:		
1. Effecten der einheitlichen Staatsschuld:		
a) in klingender Münze verzinslich	8.886	9,825.700
b) in Noten	83.574	131,498.800
2. Staatsschuldverschreibungen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 .	172	45.200
3. des Prämienanlehens vom Jahre 1864	16	1.000
4. Partial-Hypothekaranweisungen:		
a) viermonatliche zu 4½ Percent	1.200	10,200.000
b) sechsmonatliche „ 5 „	17.800	45,625.000
c) viermonatliche „ 4 „	2.200	15,775.000
d) sechsmonatliche „ 4½ „	21.000	43,250.000
e) sechsmonatliche „ 4 „	17.500	26,750.000
endlich		
5. Auf die Erzeugung von Staatsnoten bezugnehmende Erlässe . .	28	. . . . .
Im Ganzen . .	4,534.477	2.978,840.050

Auf die nachgewiesene Gebühr der zu Ende December 1868 zu convertirenden Gesammtsumme waren, wie bereits bei der Unificirung erwähnt ist, zu Ende Juni 1874, und zwar

verzinslich in klingender Münze	2,529.432 fl. 54 kr.
„ „ Noten	11,900,619 „ 82 5/10 „
zusammen . .	14,430.052 fl. 36 5/10 kr.

zur Convertirung noch nicht beigebracht. Unter dieser Summe sind auch die voraufgeführten Beträge für Militär-Heiratscautionen enthalten.

Dieser geringe Rest findet, insoferne es sich um freie Capitalien handelt, seine Bedeckung in den bereits contrasignirten, unter Mitsperre der Controlcommission bei der Staatsschuldencasse in der Hauptreserve erliegenden und in dem zur Manipulation daselbst befindlichen Vorrathe an einheitlichen Schuldtiteln.

An einheitlichen contrasignirten Schuldverschreibungen befanden sich bei der Staatsschuldencasse:

a) in der Hauptreserve:		
von der Silberrente	12,660.000 fl.	— kr.
von der Notenrente	10.650.000 „	— „
b) an Manipulationsvorräthen:		
von der Silberrente	3,419.987 „	50 „
und von der Notenrente	6,974.115 „	— „
zusammen	33,704.102 fl.	50 kr.

In dem Zeitraume vom 1. Jänner 1873 bis 30. Juni 1874 wurden unter Intervention der Controlcommission vorgenommen:

129 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten, dann derlei Maculaturen;

52 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Aerarialporcellanfabrik.

An 129 Tagen erfolgte die Uebernahme der vom Zahlcomité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, die Herausgabe an die Reichscentralcasse, deßgleichen die Uebernahme des von der Fabrik in Schlöglmühl eingelangten Staatsnotenpapieres und die Abgabe des letzteren an die Staatsdruckerei.

An 18 Tagen wurde bei der priveligirten österreichischen Nationalbank aus deren Büchern der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen constatirt.

An 73 Tagen erfolgten die Incontrirungen der unificirten Schuldverschreibungen auf den Büchern im Fachrechnungsdepartement I.

Endlich hat die Commission bei 30 Ziehungen von Staatslottoanlehen und der Eisenbahnschulden, sowie bei der angeführten Vertilgung von Obligationen in den Papierfabriken zu Pitten, Wampersdorf und Schlöglmühle intervenirt.

Die Staatsschulden-Controlcommission legt diesen Bericht zur weiteren Behandlung vor.

Wien, 20. December 1874.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich v. Perger,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Nikolaus Dumba.

Tadenburg.

Graf Prints.

Freiherr v. Winterstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1875 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die thatsächliche Stellung der im Artikel I des Gesetzes vom 13. März 1874 mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve festgestellten Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1875 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Furtmüller und Genossen,

betreffend

die kaiserliche Verordnung vom 3. Jänner 1851 über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen.

Die kaiserliche Verordnung vom 3. Jänner 1851 enthält die Bestimmungen über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen. Obwohl darin die Bestreitung der Kosten der Schneeabräumung auf den Reichsstraßen als eine der Bevölkerung überhaupt zukommende Verpflichtung bezeichnet wird, und diesem gemäß den zur Schneeabräumung beigezogenen Gemeinden eine billige Vergütung zugesichert ist, so sind gleichwohl diese Gemeinden insoferne benachtheiligt, als denselben ihre wirklichen Ausgaben für die Schneeabräumung nur zur Hälfte vergütet werden, während die andere Hälfte von der Bevölkerung der in Rede stehenden Gemeinden getragen werden muß.

Indem die Bestimmungen der gedachten Verordnung nicht mehr zeitgemäß erscheinen und hiedurch einem Theile der Staatsbürger zugemuthet wird, eine Last auf sich zu nehmen, welche zu tragen der Allgemeinheit zukömmt, so stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine den heutigen Bedürfnissen und den Grundsätzen einer gerechten Vertheilung der Lasten auf die Gesammtheit der Staatsbürger entsprechende Gesetzesvorlage über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Wien, am 20. Jänner 1875.

Furtmüller,

Schönerer,	Fux,	Klinkosch,	Dr. Bareuther,
Zschock,	Dinstl,	Dr. Groß,	Heinz,
Dr. Wedl,	Fuchs,	Walterskirchen,	Pauer,
Dr. Roser,	Seutter,	Dr. Hoffer,	Dr. Wegscheider,
Heinrich,	Dr. Kopp,	Dr. Dürrnberger,	Dumba,
Heilsberg,	Dr. Menger,	Nischelwitzer,	Meißler,
		Stockert,	Dr. Portugall.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz,

vom . . . . . ,

betreffend die

Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt:

1. Das ärarische Gebäude Nr. C. 184 am Salzgries in Wien zu veräußern;

2. das auf diesem Gebäude zu Gunsten der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt haftende Pfandrecht mit Zustimmung der letzteren auf ein anderes Object zu übertragen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

in Betreff

des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes wegen Veräußerung des ärarischen Gebäudes Nr. C. 184 am Salzgries in Wien.

Das fragliche Gebäude wird bei Regelung des betreffenden Stadttheiles der Demolirung verfallen und muß deßhalb vom Stadterweiterungsfonde eingelöst werden.

Gegen die angesuchte Ermächtigung zum Verkaufe besteht daher kein Anstand, auch ist der in Aussicht genommene Preis den Verhältnissen entsprechend.

Ebenso besteht gegen die Uebertragung des auf dem Hause zu Gunsten der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt haftenden Pfandrechtes per 20.000 fl. auf ein anderes ärarisches Gebäude kein Bedenken, nachdem in der letzten Zeit mehrere Gebäude für das Aerar erworben wurden.

Der Budgetausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus möge dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 21. Jänner 1875.

Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Entwurf des Gesetzes, womit die Regierung zur Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse ermächtigt wird.

Mit dem Gesetze vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75 (§. 1), wurde die Regierung ermächtigt, den durch die Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Bezirken und Gemeinden des Königreiches Böhmen unverzinsliche Vorschüsse nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes aus Staatsmitteln zu erfolgen.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse sollte in höchstens zehn gleichen Jahresraten geschehen und mit 1. Jänner 1875 beginnen.

Vor Ablauf des Jahres 1874 reichten jedoch die Vertretungen mehrerer unterstützten Bezirke und Gemeinden an den hohen Reichsrath Petitionen ein, in welchen unter Geltendmachung der in Folge nicht günstiger Ernteergebnisse der letzten zwei Jahre und der überhaupt herrschenden Geschäftsstockung eingetretenen mißlichen finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung einige Petenten um gänzliche oder theilweise Nachsicht der erhaltenen Vorschüsse, alle aber wenigstens um die Gewährung einer Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine bis 1. Jänner 1880 ansuchen.

Der größte Theil dieser Petitionen wurde mit dem in der 82. Sitzung am 30. November 1874 gefaßten Beschlusse des hohen Hauses der k. k. Regierung „zur Erhebung der in denselben angeführten Thatsachen und Gründe, eventuell nach Maßgabe dieser Erhebungen zur thunlichst beschleunigten Einbringung der entsprechenden Vorlage behufs deren verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt".

Die k. k. Regierung legte nun in der 99. Sitzung am 17. December 1874 den beiliegenden Gesetzentwurf vor, welchen der Budgetausschuß dem hohen Hause zur Annahme anempfiehlt.

Wien, 21. Jänner 1875.

Herbst,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz,

womit

die Regierung zur Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den im Absatze 2 des §. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, festgesetzten Beginn der Termine zur Rückzahlung der unverzinslichen Vorschüsse, welche an die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Bezirke und Gemeinden des Königreiches Böhmen aus Staatsmitteln erfolgt worden sind, in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf ein bis drei Jahre, das ist längstens bis zum 1. Jänner 1878, zu erstrecken.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

In Ausführung der Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

§. 2.

Zuständigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;

c) Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

e) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, und zwar jene, welche sich auf die Erfüllung der Wehrpflicht beziehen, unbedingt, die übrigen aber, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

f) Angelegenheiten, welche sich auf die Besetzung öffentlicher Aemter und Dienste beziehen;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

§. 4.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Ueber die von den betheiligten Behörden oder Parteien erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel (§§. 9, 10) selbst zu entscheiden.

§. 5.

Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§. 6.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Wenn jedoch eine Partei gegen diesen Thatbestand Einwendungen erhebt, welche vom Verwaltungsgerichtshofe als wesentlich angesehen werden, oder wenn der Verwaltungsgerichtshof findet, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind: so hat er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7.

Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8.

Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

§. 9.

Competenzconflicte.

Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht (Artikel 2, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143).

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen.

§. 10.

Competenzstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte sind in einem, aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzten Senate zu entscheiden, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder sein Stellvertreter führt.

Die Mitglieder des Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Sitzung zu Sitzung bestimmt.

Das Verfahren vor diesem Senate wird durch eine Verordnung geregelt.

§. 11.

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualification zum Richteramte haben.

§. 12.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von einem aus vier Räthen des letzteren und vier Räthen des obersten Gerichtshofes zu bildenden Disciplinarsenate geübt, dessen Vorsitz der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes oder sein Stellvertreter führt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§. 13.

Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 47).

§. 14.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

§. 15.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der Entscheidung oder Verfügung, wider welche die Beschwerde erhoben wird, einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde auszuweisen.

§. 16.

In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist nicht zulässig.

§. 17.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 15 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 18.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

§. 19.

Inhalt und Instruirung der Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 20.

Mitbelangte Parteien.

Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen,

zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

§. 21.

Abschriften der Beschwerde sammt Beilagen.

Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 20), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

§. 22.

Abweisung a limine.

Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 15, 19, 21) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Ueber eine solche Zurückweisung erkennt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, sind von dieser Zurückweisung in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Vorverfahren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach §. 22 von Amtswegen zurückzuweisen findet, vermittelst der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde, sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 16, 17).

§. 24.

Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 25.

Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je 30 Tage nicht überschreiten (§§. 16, 17).

§. 26.

Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 23, 25) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§. 27.

Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.

§. 28.

Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 20), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

§. 29.

Mündliche Verhandlung.

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern es sich nicht um eine Verfügung in Gemäßheit des §. 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§. 30.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 31.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§. 32.

Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

§. 33.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 34.

Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§. 35.

Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

§. 36.

Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

§. 37.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§. 38.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§. 39.

Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hierzu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 40.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen.

§. 41.

Wenn die Beschwerde vollständig abgewiesen wird, so ist in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens aufzulegen.

§. 42.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 43.

Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen bis zu 1000 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen bis zu sechs Monaten umgewandelt werden können, zu belegen.

§. 44.

Rechtskraft der Erkenntnisse.

Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 45.

Einstellung des Verfahrens.

Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

§. 46.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

§. 47.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

§. 48.

Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof tritt sechs Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

§. 49.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt.

§. 50.

Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§. 22).

§. 51.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 23. Jänner 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 23. Jänner 1875.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Georg Freiherr v. Haller m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Consular-Convention

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten, ebenso wie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in Oesterreich-Ungarn und in Italien unterworfen sein sollen, im beiderseitigen Einverständnisse festzustellen, haben beschlossen, eine Consular-Convention zu vereinbaren und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Felix Grafen Wimpffen, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Classe, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Emil Cavaliere Visconti-Venosta, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus- und des italienischen Kronenordens, Großkreuz des St. Stefan- und des Leopold-Ordens ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren Minister-Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Parlamentsmitglied ꝛc.;

Convention consulaire

conclue entre

l'Autriche-Hongrie et l'Italie.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie, et Sa Majesté le Roi d'Italie, désirant déterminer, d'un commun accord, les droits, privilèges et immunités réciproques des Consuls généraux, Consuls, Viceconsuls et Agents Consulaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Autriche-Hongrie et en Italie, ont résolu de conclure une Convention consulaire et ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

M. le Comte Felix de Wimpffen, Chevalier de la Couronne de Fer de Ie classe, Grand-Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Chambellan et Conseiller Intime de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, etc. etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie,

M. le Chevalier Emile Visconti Venosta, Chevalier Grand-Croix, décoré du Grand-Cordon, des Ordres des Saints Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Grand-Cordon des Ordres de St. Etienne et de Léopold d'Autriche-Hongrie, etc. etc., Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères, Député au Parlement national, etc.;

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen bezüglichen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Artikel 1.

Jedem der hohen vertragschließenden Theile wird es freistehen, Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu bestellen. Sie behalten sich jedoch vor, jene Orte zu bezeichnen, welche sie hievon auszunehmen für angemessen finden; dieser Vorbehalt soll jedoch nicht auf einen der vertragschließenden Theile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung zu finden.

Article 1.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-Consulaires dans les ports et places de commerce de l'autre Partie. Elles se réservent, toutefois, le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenable d'excepter, mais cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes, sans l'être également à toutes les autres Puissances.

Artikel 2.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten werden, nachdem sie in Gemäßheit der in den beiderseitigen Ländergebieten bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten ihre Bestallungen vorgewiesen haben, gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung ihrer Functionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefertigt und gegen Vorweisung dieses Exequatur soll die an ihrem Amtssitze befindliche Oberbehörde unverzüglich die nöthigen Verfügungen treffen, um ihnen die Ausübung ihrer Amtspflichten zu ermöglichen und den Genuß der ihnen zukommenden Ausnahmsbehandlungen, Vorrechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien einzuräumen.

Article 2.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls, et Agents Consulaires seront réciproquement admis et reconnus après avoir présenté leurs patentes selon les règles et formalités établies dans les Pays respectifs.

L'exéquatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais et, sur la production du dit exéquatur, l'autorité supérieure du lieu de leur résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités, honneurs et priviléges, qui leur reviennent.

Artikel 3.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten werden, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den Militäreinquartierungen, sowie von allen städtischen oder anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen genießen.

Desgleichen werden dieselben von den Militärcontributionen, sowie von allen directen Personal-, Mobilar- und Luxussteuern, sei es, daß dieselben vom Staate, von den Provinzialbehörden oder von den Gemeinden auferlegt werden, befreit sein, vorausgesetzt, daß sie kein unbewegliches Eigenthum besitzen und weder Handel treiben noch ein Gewerbe ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Leistungen und Auflagen unterworfen sein sollen, wie andere Private.

Article 3.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls, et Agents Consulaires, sujets de la Partie contractante qui les a nommés, jouiront de l'exemption des logements militaires et de toutes charges ou services publics de caractère municipal ou autre.

Ils seront également exemptés des contributions militaires et des contributions directes, tant personnelles que mobilières et somptuaires, imposées par l'Etat, par les Autorités provinciales ou par les Communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce, ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes charges, services et contributions que les autres particuliers.

Artikel 4.

Alle oben erwähnten Consularfunctionäre sollen, wenn sie Angehörige des sie ernennenden Staates sind, und vorausgesetzt, daß sie nicht Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben, nicht verpflichtet sein, vor den Gerichten des Landes, in welchen sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen.

Wenn die Localgerichtsbehörde es für nothwendig hält, von denselben eine Aussage einzuholen, soll sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich entgegenzunehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten abordnen, oder endlich von ihnen eine schriftliche Erklärung abverlangen.

In allen diesen Fällen sollen die erwähnten Consularfunctionäre dem Wunsche der Behörde binnen der Frist, an dem Tage und zu der Stunde, welche dieselbe festgesetzt hat, nachkommen und jede Verzögerung, welche nicht zu rechtfertigen wäre, vermeiden.

Artikel 5.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten, welche Angehörige des sie ernennenden Staates sind, werden die persönliche Immunität genießen und weder angehalten noch verhaftet werden können, außer wegen einer strafbaren Handlung, welche, wenn sie in Oesterreich-Ungarn begangen wurde, nach den österreichischen Gesetzen den Thatbestand eines Verbrechens bildet oder nach den ungarischen Gesetzen mit schweren Strafen bedroht ist, oder welche, wenn sie in Italien begangen wurde, nach dem italienischen Gesetze eine Criminalstrafe nach sich zieht.

Artikel 6.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten dürfen über dem äußeren Eingange des Consulates ihr Amtswappen mit der Aufschrift: „Consulat", „Viceconsulat" oder Consularagentie von . . . . " anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an öffentlichen Festtagen und bei anderen Gelegenheiten, an welchen es üblich ist, auf dem Consulatsgebäude ihre officielle Flagge aufzuziehen; die Ausübung dieses letzteren Privilegiums ist jedoch unzulässig, wenn jene Functionäre in der Hauptstadt ihren Amtssitz haben, wo sich auch die Botschaft oder Gesandtschaft ihres Souveräns befindet.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Kennzeichen nur dazu dienen werden, um die Wohnung oder die Anwesenheit der Generalconsule,

Article 4.

Tous les fonctionnaires consulaires ci-dessus mentionnés, sujets de la Partie contractante qui les a nommés, et pourvu qu'ils ne fassent pas le commerce et qu'ils n'exercent quelque industrie, ne seront point tenus à comparaître comme temoins devant les tribunaux du pays où ils résident.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration, elle devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

En tous ces cas, les fonctionnaires consulaires ci-dessus mentionnés devront acquiescer aux désirs de l'Autorité dans le terme, le jour et l'heure, qu'elle aura indiqués, sans y apporter des délais qui ne seraient pas justifiables.

Article 5.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires, sujets de la Haute Partie contractante qui les a nommés, jouiront de l'immunité personnelle et ne pourront être ni arrêtés, ni emprisonnés, si ce n'est pour une infraction qui soit, si elle a été commise en Autriche-Hongrie, considérée comme crime en vertu des lois autrichiennes, ou frappée de peines graves par la loi hongroise, ou bien à laquelle, dans le cas où l'infraction a été commise en Italie, la loi italienne applique une peine criminelle.

Article 6.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires pourront placer, au dessus de la porte extérieure du Consulat, leur écusson d'office, avec cette inscription: „Consulat", „Vice-Consulat" ou „Agence Consulaire de . . . . "

Ils pourront également arborer leur pavillon officiel sur la maison consulaire les jours de solemnité publique et dans les autres circonstances d'usage; mais l'exercice de ce dernier privilége n'aura pas lieu si les dits fonctionnaires résident dans la Capitale où se trouve l'Ambassade ou la Légation de leur Souverain.

Il est bien entendu que ces marques extérieures serviront uniquement à indiquer la maison d'habitation ou la présence de Consuls généraux,

Consule, Viceconsule und Consularagenten anzuzeigen, und niemals so ausgelegt werden dürfen, als ob sie ein Asylrecht begründen würden.

Sie können desgleichen ihre Flagge auf dem Boote aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 7.

Die Consulararchive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Diese Papiere sollen stets von den Büchern und Papieren, welche sich auf die von den betreffenden Consularfunctionären etwa betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte beziehen, vollkommen getrennt sein.

Artikel 8.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsule, Consule oder Viceconsule werden die Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiters, nach ihrem hierarchischen Range, zur interimistischen Ausübung der Consulatsfunctionen zugelassen werden, ohne daß die Localbehörden dagegen einen Anstand erheben könnten.

Diese Behörden werden ihnen vielmehr in einem solchen Falle jeden Beistand und jede Unterstützung gewähren und denselben während der Dauer ihrer interimistischen Amtsführung den Genuß aller in der gegenwärtigen Convention den beiderseitigen Consularfunctionären zugestandenen Rechte, Immunitäten und Privilegien einräumen.

Artikel 9.

Die Generalconsule und Consule können, vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung, Viceconsule und Consularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consularbezirkes ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus den Staatsbürgern der hohen vertragschließenden Theile, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem von dem Consul, welcher sie ernannt hat und unter dessen Befehlen sie ihre Functionen zu versehen haben, ausgestellten Ernennungsdecrete zu versehen.

Sie sollen die durch die gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten mit den in

Consuls, Vice Consuls ou Agents Consulaires, et qu'elles ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile.

Ils pourront, de même, arborer leur pavillon sur le bateau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice des fonctions de leur charge.

Article 7.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, visiter ou saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres et papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les fonctionnaires consulaires respectifs.

Article 8.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls, les Chanceliers et Secrétaires, qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit, d'après leur rang hiérarchique, à exercer par intérim les fontions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre obstacle. Ces autorités leur donneront au contraire dans ce cas toute aide et assistance et les feront jouir pendant la durée de leur gestion intérimaire de tous les droits, immunités et priviléges stipulés dans la présente Convention en faveur des fonctionnaires consulaires respectifs.

Article 9.

Le Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-Consuls et des Agents Consulaires dans les villes, ports et localités de leur arrondissement consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces Agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des Hautes Parties contractantes, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront exercer leurs fonctions. Ils jouiront des priviléges et immunités stipulés par la présente Convention, sauf les exceptions contenues dans les articles 3 et 5.

den Artikeln 3 und 5 aufgeführten Ausnahmen genießen.

Artikel 10.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen den hohen vertragschließenden Theilen bestehenden Verträge und Conventionen oder gegen irgend einen Mißbrauch, über welchen sich ihre Staatsangehörigen zu beklagen hätten, Beschwerde zu führen.

Wenn auf ihre Reclamationen von den Behörden ihres Amtsbezirkes nicht eingegangen werden sollte, oder die von diesen getroffene Entscheidung ihnen nicht entsprechend erschiene, steht es ihnen frei, in Ermanglung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Regierung des Staates, in welchem sie residiren, zu wenden.

Article 10.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires pourront, dans l'exercice des fonctions qui leur sont attribuées, s'adresser aux autorités de leur arrondissement consulaire pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les Hautes Parties contractantes, ou contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par les autorités de l'arrondissement, ou si la résolution prise par ces dernières ne leur paraissait pas satisfaisante, ils pourront avoir recours, à défaut d'un Agent diplomatique de leur pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Artikel 11.

Die beiderseitigen Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder an Bord der Schiffe ihrer Nation die Erklärungen entgegenzunehmen, welche die Capitäne, die Leute der Mannschaft, die Passagiere, Handelsleute und alle anderen Angehörigen ihres Landes abgeben wollen.

Ebenso sind sie berechtigt, die letztwilligen Verfügungen ihrer Nationalen und alle anderen civilrechtlichen Acte, welche die letzteren betreffen und denen eine authentische Form gegeben werden will, entgegenzunehmen.

Die genannten Consularfunctionäre haben überdies das Recht, in ihren Kanzleien alle Verträge aufzunehmen, welche persönliche Verpflichtungen begründen, und zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und Staatsangehörigen des Landes, in welchem sie residiren, abgeschlossen werden.

Die Erklärungen und Bestätigungen, welche in den obenerwähnten Urkunden enthalten sind, sollen, wenn sie von den genannten Agenten beglaubigt und mit dem Siegel des Consulates, Viceconsulates oder der Consularagentie versehen sind, in den Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie in Italien, vor Gericht dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn diese Acte vor anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile vorgenommen worden wären, vorausgesetzt daß sie in den, von den Gesetzen des Staates, welchem die Consule, Viceconsule oder Con-

Article 11.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires des deux Parties, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur pays.

Ils seront également autorisés à recevoir les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tout autre acte de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner forme authentiquet.

Les dits fonctionnaires consulaires auront en outre le droit de recevoir dans leurs chancelleries tous les contrats impliquant des obligations personnelles et qui auront été passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident.

Les déclarations et les attestations contenues dans les actes ci-dessus mentionnés, qui auront été reconnus authentiques par les dits agents et revêtus du sceau du Consulat, Vice-Consulat ou de l'Agence Consulaire, auront en justice, dans les territoires de la Monarchie Austro-Hongroise, comme en Italie, la même force et valeur que si ces actes avaient été passés par devant d'autres employés publics de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, pourvu qu'ils aient été rédigés dans les formes requises par les lois de l'Etat auquel appartiennent les Consuls, Vice-Consuls ou Agents

sularagenten angehören, festgesetzten Formen abgefaßt sind, und in der Folge der Stempelung und Einregistrirung sowie allen anderen Formalitäten unterzogen worden sind, welche in dem Lande, in welchem der betreffende Act zum Vollzuge gelangen soll, für solche Rechtsgeschäfte in Wirksamkeit stehen.

Im Falle die Authenticität eines solchen in der Kanzlei einer der betreffenden Consularbehörden einregistrirten öffentlichen Documentes in Zweifel gezogen werden sollte, darf diese Behörde der betheiligten Person auf ihr Verlangen die Vergleichung des betreffenden Documentes mit dem Original nicht verweigern, und die gedachte Person kann, wenn sie es für nothwendig hält, der Vergleichung beiwohnen.

Die beiderseitigen Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten können die von den Behörden oder Functionären ihres Landes herrührenden Schriftstücke jeder Art legalisiren, und davon Uebersetzungen anfertigen, welche in dem Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschen dieses Landes angefertigt worden wären.

Consulaires et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre et à l'enregistrement ainsi qu'à toutes les autres formalités qui régissent la matière dans le pays où l'acte doit recevoir son exécution.

Dans les cas où l'authenticité d'un document public enrégistré à la chancellerie de l'une des autorités consulaires respectives serait mise en doute, celle-ci ne pourra refuser à la personne y intéressée, qui en ferrait la demande, la confrontation du document en question avec l'acte original, et la dite personne pourra, si elle le juge nécessaire, assister à cette confrontation.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents Consulaires respectifs pourront légaliser toute espèce de documents émanants des autorités ou fonctionnaires de leurs pays, et en faire des traductions, qui auront, dans le pays de leur résidence, la même force et valeur que si elles avaient été faites par les interprêtes jurés du pays.

Artikel 12.

Im Falle des Ablebens eines Staatsangehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile in einem der Staatsgebiete des anderen sollen die Localbehörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten davon Anzeige machen. Diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Localbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntniß erlangt haben.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule oder Consularagenten, diese letzteren jedoch nur, wenn sie der Nation des Verstorbenen angehören, haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Anlegung des Siegels, entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen der betheiligten Parteien, an alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der competenten Localbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Acte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen kann.

Ist aber die Localbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntniß gesetzt worden, so wird sie, insoweit sie durch die Landesgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlaß verhalten ist, die Consularbehörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Actes einladen.

Falls die sofortige Anlegung der Siegel nöthig erschiene, jedoch wegen der Entfernung der Orte oder aus anderen Gründen nicht gemeinschaftlich

Article 12.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Parties contractantes sur un des territoires de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent Consulaire le plus rapproché du lieu du décès. Ceux-ci, de leur côté, devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires, ces derniers appartenant toutefois à la nation du défunt, auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes :

1. Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente qui, dans le cas où les lois du pays le lui prescriraient, pourra y assister et apposer également les scellés. Toutefois, lorsqu'elle aura été informée la première du décès, et si, suivant les lois du pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait nécessaire, mais, où par suite de la distance des lieux ou par d'autres motifs, elle

stattfinden könnte, ist die Localbehörde berechtigt, die Siegel vorläufig ohne die Mitwirkung der Consularbehörde anzulegen, und umgekehrt, in beiden Fällen jedoch vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher es frei steht, später ihr Siegel mit dem bereits angelegten zu kreuzen.

Die Siegel der Localbehörde und umgekehrt jene der Consularbehörde dürfen nur unter Mitwirkung der Localbehörde, beziehungsweise der Consularbehörde abgenommen werden.

Sollte jedoch auf eine von der Consular- an die Localbehörde oder umgekehrt ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseitigen Siegel die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so darf die andere Behörde allein zur Vornahme der gedachten Amtshandlung schreiten.

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effecten des Verstorbenen in Gegenwart der Localbehörde, wenn dieselbe, infolge der an sie ergangenen Verständigung, es für nothwendig hält, diesem Acte beizuwohnen.

Die Localbehörde wird den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beisetzen, ohne für ihre amtliche Intervention irgend eine Gebühr ansprechen zu können.

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung jener beweglichen Verlassenschaftsobjecte, welche dem Verderben unterliegen oder deren Aufbewahrung schwierig ist.

Die Consularbehörde wird hievon die Localbehörde verständigen, damit die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen competente Behörde vorgenommen werde.

Im Falle zur Vornahme dieser Versteigerung die Localbehörde berufen wäre, soll sie die Consularbehörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponirung an einem sicheren Orte der inventirten Effecten und Werthgegenstände, Aufbewahrung der Eingänge von realisirten Forderungen und erhobenen Renten. Diese Hinterlegung soll im Einvernehmen mit der zur Mitwirkung bei den früheren Amtshandlungen berufenen Localbehörde stattfinden, wenn in Folge der vorhergegangenen Convocation Staatsangehörige des betreffenden Landes oder einer dritten Macht als Interessenten an der Verlassenschaft ab intestato oder auf Grund eines Testamentes auftreten sollten und insoweit es sich darum handeln würde, die nach den Landesgesetzen zu entrichtende Erbsteuer und Uebertragungsgebühr sicherzustellen.

5. Wenn die Localbehörden nach den Landesgesetzen eine Frist festgestellt haben, innerhalb welcher ihre Nationalen und die Angehörigen einer

ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa, sauf à informer l'autorité qui ne sera pas intervenue, et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Les scellés de l'autorité locale et réciproquement ceux de l'autorité consulaire ne pourront être levés sans le concours de l'autorité locale et respectivement de l'autorité consulaire.

Toutefois, si, après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale, ou vice-versa, pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, l'autorité, à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourra procéder seule à la dite opération;

2. Former l'inventaire de tous les biens, mobiliers et effets du défunt en présence de l'autorité locale, si celle-ci, par suite de l'avis susindiqué, croyait devoir y assister. L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans pouvoir, en raison de son intervention officielle, exiger une taxe quelconque;

3. Ordonner la vente à l'enchère publique de tous les objets mobiliers de la succession qui pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile. L'autorité consulaire en préviendra l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente, d'après les lois du pays. Dans le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4. Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventoriés, conserver le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra. Ces dépôts devront avoir lieu d'accord avec l'autorité locale appelée à assister aux opérations antérieures, si, par suite de la convocation susmentionnée, il se présente des sujets du pays ou d'une puissance tierce comme intéressés dans la succession ab-intestat ou testamentaire, et en tant qu'il s'agirait de garantir les droits de succession ou de mutation à payer suivant les lois du pays.

5. Si les autorités locales, d'après les lois du pays, ont fixé un terme pendant lequel leurs nationaux et les sujets d'une Puissance tierce résidant

dritten Macht, welche in dem Lande wohnen, wo der Todesfall eingetreten ist, ihre Ansprüche auf die Verlassenschaft geltend zu machen haben, so wird die Consularbehörde, insolange diese Frist nicht abgelaufen ist, und selbst nach Ablauf derselben, solange der über diese Ansprüche etwa durchzuführende Rechtsstreit, zu dessen Entscheidung die Gerichte des Landes berufen sind, sich noch in der Schwebe befindet, sich darauf beschränken, jene Sicherstellungs- und Verwaltungsmaßregeln zu treffen, welche der Geltendmachung der von jenen Personen erhobenen Ansprüche vor dem competenten Gerichte keinen Eintrag thun können.

Falls die Werthgegenstände des Nachlasses zur vollständigen Begleichung aller Forderungen nicht hinreichen würden, sollen die Consularbehörden in Gemäßheit der Landesgesetze unverzüglich alle Documente, Effecten und Werthgegenstände, welche zur Verlassenschaft gehören, je nach Gebühr entweder der Gerichtsbehörde oder den Concursmassaverwaltern ausfolgen, wobei die Consularbehörde jedoch mit der Vertretung der abwesenden, minderjährigen oder sonst zur eigenen Vertretung unfähigen Erben betraut bleibt.

6. Administration und Liquidirung des beweglichen Theiles des Nachlasses, entweder unmittelbar oder durch eine unter ihrer Verantwortung hiezu bestellte Person, ohne daß die Localbehörde in diese Verfügungen einzugreifen berechtigt wäre, vorbehaltlich jedoch der in Nr. 5 dieses Artikels für die dort aufgezählten Fälle festgesetzten Beschränkungen, und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Consularfunctionäre sich der Entscheidung über alle von den betheiligten Parteien erhobenen Ansprüche zu enthalten und dieselbe dem competenten Gerichte zu überlassen haben, das ist dem Gerichte des Landes in allen jenen Fällen, wo der Anspruch sich nicht auf den Titel des Erbrechtes oder des Vermächtnisses stützt.

Nach Fällung des Urtheiles über die obgedachten, der Entscheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Ansprüche, oder nach Feststellung des zur Befriedigung derselben erforderlichen Betrages und Leistung einer entsprechenden Sicherstellung, soll der gesammte bewegliche Nachlaß, insoweit derselbe nicht zur Sicherstellung dient, nach Abnahme der von der Localbehörde angelegten Siegel, der Consularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

dans le pays où le décès a eu lieu pourront faire valoir leurs prétentions à l'égard de la succession, l'autorité consulaire, tant que ce terme ne sera pas expiré, et même après l'expiration du dit terme, aussi longtemps que la contestation sur laquelle les tribunaux du pays sont appelés à décider, est encore pendante, se bornera à prendre les mesures de précaution et d'administration qui ne pourront porter préjudice à la validation des droits des personnes susmentionnées par le tribunal compétent.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral de toutes les créances, les autorités consulaires devront, conformément aux lois du pays, remettre immédiatement à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, tous les documents, effets et valeurs appartenant à la succession, les susdites autorités consulaires demeurant chargées de représenter les héritiers absents, mineurs ou incapables.

6. Administrer ou liquider, eux-mêmes ou par une personne qu'ils nommeront sur leur responsabilité, la partie mobilière de la sucession, sans que l'autorité locale puisse intervenir dans ces opérations, sauf toujours les restrictions mentionnées au No. 5 de cet article pour les cas y énumérés, et en maintenant la maxime que les fonctionnaires consulaires devront s'abstenir de décider sur une réclamation quelconque qui serait élevée par les parties intéressées, et qu'ils devront réserver la décision au tribunal compétent qui sera celui du pays, dans tous les cas où la réclamation ne reposerait pas sur le titre d'hérédité ou du legs.

Après que le jugement concernant les réclamations susmentionnées, réservées à la décision des tribunaux du pays, aura été prononcé, ou après que la somme requise pour leur acquittement aura été déterminée et qu'une caution proportionnée aura été déposée, l'entière succession mobilière, en tant qu'elle ne sera pas engagée à titre de caution, devra, après la levée des scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

Artikel 13.

Wenn ein österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger in Italien, oder ein italienischer Staatsangehöriger in einem der Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie an einem Orte

Article 13.

Lorsqu'un sujet autrichien ou hongrois, en Italie, ou un sujet italien, dans un des territoires de la monarchie Austro-Hongroise, sera décédé sur un point où il ne se trouve pas d'autorité con-

mit Tod abgegangen ist, wo sich keine Consularbehörde seiner Nation befindet, hat die competente Localbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Inventirung der Effecten und zur Liquidirung des hinterlassenen Vermögens zu schreiten und ist verbunden, in möglichst kurzer Frist von dem Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder dem Consulate oder Viceconsulate Anzeige zu erstatten, welche sich dem Orte zunächst befindet, wo die Verlassenschaft auf Grund testamentarischer oder der Intestat-Erbfolge eröffnet worden ist.

Von dem Augenblicke an jedoch, als der dem Orte, wo die gedachte Verlassenschaft eröffnet wurde, zunächst befindliche Consularfunctionär persönlich oder durch Vermittlung eines Stellvertreters eintritt, hat die Localbehörde ihr Vorgehen den Bestimmungen des Artikels 12 der gegenwärtigen Convention entsprechend einzurichten.

sulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens que le defunt aura laissés, et sera obligée de donner avis, dans le plus bref délai possible, du résultat de ses opérations à l'Ambassade ou Legation respective ou au Consulat, Vice-Consulat le plus rapproché du lieu où se sera ouverte la succession ab-intestat ou testamentaire.

Mais, dès l'instant que le fonctionnaire consulaire le plus rapproché du point où se serait ouverte ladite succession se présenterait personnellement ou par l'intermédiaire d'un délégué, l'intervention de l'autorité locale devra se conformer aux prescriptions de l'article 12 de la présente Convention.

Artikel 14.

Wenn ein Staatsangehöriger eines der hohen vertragschließenden Theile an der in einem der Staatsgebiete des anderen Theiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines seiner Nationalen, sei es eines Eingebornen, sei es eines Staatsangehörigen einer dritten Macht, betheiliget erscheint, so sollen die Localbehörden von der Eröffnung der Verlassenschaft die nächstbefindliche Consularbehörde in Kenntniß setzen.

Article 14.

Lorsqu'un sujet d'une des Hautes Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession ouverte sur un des territoires de l'autre Partie, soit d'un de ses nationaux, soit d'un indigène, soit d'un sujet d'une tierce puissance, les autorités locales devront informer de l'ouverture de la succession l'autorité consulaire la plus rapprochée.

Artikel 15.

Die Werthgegenstände und Effecten der einem der beiden vertragschließenden Theile angehörigen Seeleute oder Passagiere, welche an Bord eines Schiffes des anderen Theiles gestorben sind, sollen in dem Ankunftshafen dem Consul der betreffenden Nation behufs Uebergabe an die heimatliche Behörde des Verstorbenen zugemittelt werden.

Article 15.

Les valeurs et effets appartenant aux marins ou passagers, sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, morts à bord d'un navire de l'autre Partie, seront envoyés, dans le port d'arrivée, au Consul de la nation respective pour être remis à l'autorité du pays du défunt.

Artikel 16.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule oder Consularagenten können sich an Bord der Schiffe ihrer Nation, nachdem selbe zur freien Pratica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder einen Abgeordneten dahin senden, den Capitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen, die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und

Article 16.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires pourront se rendre en personne ou envoyer un délégué à bord des navires de leur nation, déjà admis en libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur leur voyage et les incidents de la traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin les accompagner devant les tribunaux et

die Expedition ihrer Schiffe fördern; endlich sie vor die Gerichte und die Administrativbehörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften, welche sie abzumachen, oder bei dem Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetsche und Sachwalter zu dienen.

Die Gerichtsbeamten, sowie die Beamten und Wachen der Zollämter dürfen in keiner Weise Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Schiffe vornehmen, ohne hievon vorläufig der Consularbehörde der Nation, welcher die Schiffe angehören, Kenntniß gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen könne.

Ausgenommen sind jedoch die Fälle, bezüglich welcher zwischen den hohen vertragschließenden Theilen ein davon abweichender Vorgang vereinbart worden ist oder in der Folge vereinbart würde.

Die erwähnten Functionäre der Gerichte oder der Zollämter sollen desgleichen die gedachten Consularbehörden rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Capitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den localen Administrativbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Art jeder Irrung und jedem Mißverständnisse vorzubeugen, welche die gute Handhabung der Gerechtigkeitspflege beeinträchtigen könnten.

Die zu diesem Zwecke an die Consularfunctionäre zu richtende Mittheilung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls die letzteren versäumen würden, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen, soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

dans les bureaux de l'administration du pays pour leur servir d'interprètes ou d'agents dans les affaires qu'ils auraient à suivre, ou dans les demandes qu'ils auraient à former.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les gardes et employés des douanes ne pourront en aucune manière opérer ni visites, ni recherches à bord des navires, sans en avoir donné préalablement avis à l'autorité consulaire de la nation à laquelle les navires appartiennent, afin qu'elle puisse assister à la visite.

Sont exceptés cependant les cas où les Hautes Parties contractantes sont convenues ou conviendraient par la suite d'un procédé différent.

Les susdits fonctionnaires de l'ordre judiciaire ou des douanes devront également prévenir en temps opportun les dites autorités consulaires pour qu'elles assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auraient à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute équivoque et tout malentendu qui pourrait porter préjudice à la bonne administration de la justice.

L'avis qui sera adressé, à cet effet, aux fonctionnaires consulaires, indiquera une heure précise, et s'ils négligeaient de s'y rendre personnellement ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Artikel 17.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Ein- und Ausladung der Schiffe, und die Sicherung der Waaren, Güter und Effecten betrifft, sind die Gesetze, Vorschriften und Verordnungen des Landes zu beobachten.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule oder Consularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation betraut, und sie haben ausschließlich die zwischen dem Capitän, den Officieren und den Matrosen entstehenden Streitigkeiten aller Art und insbesondere jene, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verpflichtungen beziehen, zu schlichten.

Die Localbehörden können nur dann einschreiten, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen geeignet sind, die Ruhe oder die öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Bemannung gehörige Person daran betheiligt wäre.

Article 17.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, statuts et règlements du pays.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires marchands de leur nation et ils connaîtront seuls des questions de tout genre qui s'élèveraient entre le capitaine, les officiers et les matelots et spécialement de celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seront de nature à troubler la tranquillité ou l'ordre public à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten, sobald diese es aus irgend einem Grunde für angemessen erachten, auf deren Verlangen Beistand zu leisten, um die Anhaltung und Rücksendung an Bord oder die provisorische Haftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums zu veranlassen.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter leur appui aux Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires, lorsque ceux-ci le demanderont pour faire arrêter et renvoyer à bord ou pour faire emprisonner provisoirement tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, ils le jugeront convenable.

Artikel 18.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule oder Consularagenten können diejenigen Seeleute, sowie alle andern zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der hohen vertragschließenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende haben sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden zu wenden, um durch Vorlage der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder, falls das Schiff abgegangen wäre, einer authentischen Abschrift oder eines Auszuges dieser Urkunden, den Nachweis zu führen, daß die reclamirten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Uebergabe des Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdies den genannten Consularfunctionären jede Unterstützung und jeder Beistand zur Ausforschung und Anhaltung dieser Deserteure gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes zu bringen und dort auf Verlangen und Kosten des Consuls oder Viceconsuls solange in Gewahrsam zu halten, bis derselbe Gelegenheit findet, sie in ihre Heimat zurückzusenden.

Diese Haft darf jedoch nicht länger als drei Monate dauern, nach deren Ablauf und nachdem der Consul drei Tage vorher davon verständigt worden ist, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, und aus derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Localbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die hohen vertragschließenden Theile kommen überein, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Staates sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention ausgenommen bleiben sollen.

Article 18.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur patrie, les marins et toute autre personne faisant partie des équipages des navires marchands et de guerre de leur nation, qui auraient désertés sur un des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes et justifier, au moyen de la présentation des régistres du bâtiment ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique ou un extrait de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux dits fonctionnaires consulaires tout appui et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais du Consul ou Vice-Consul, jusqu'à ce que celui-ci trouve une occasion de les renvoyer dans leur patrie.

Cet emprisonnement ne pourra cependant durer plus de trois mois, après lesquels et moyennant un avis donné au Consul trois jours à l'avance, le détenu sera mis en liberté et ne pourra être emprisonné de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourra surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal ait rendu la sentence et que celle-ci ait reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins et autres individus de l'équipage, sujets de l'Etat où la désertion aura lieu, restent exceptés des stipulations de la présente Convention.

Artikel 19.

In allen Fällen, wo nicht ein zwischen den Rhedern, Verfrachtern oder Assecuranten getroffenes Uebereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche die Schiffe der betreffenden Länder auf der See erlitten haben, dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig oder gezwungen einlaufen, durch die Generalconsule, Consule, Viceconsule oder Consularagenten der betreffenden Nation geregelt, woferne nicht Angehörige des Landes, wo die gedachten Functionäre residiren, oder Angehörige einer dritten Macht bei der Havarie betheiligt sind. In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen betheiligten Parteien soll die Regelung der Havarien durch die Localbehörde stattfinden.

Article 19.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des Pays respectifs auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires de la nation respective, à moins que des sujets du pays dans lequel résident les dits fonctionnaires, ou des sujets d'une tierce Puissance, ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis passé à l'amiable entre toutes les parties intéressées, les avaries devront être réglées par l'autorité locale.

Artikel 20.

Wenn ein der Regierung oder den Staatsangehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile gehöriges Schiff im Küstengebiete des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder auffährt, soll die Obrigkeit den Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten des Amtsbezirkes, oder in dessen Ermanglung den dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten davon verständigen.

Alle Maßnahmen, welche sich auf die Bergung österreichischer oder ungarischer Schiffe beziehen, die in italienischen Territorialgewässern Schiffbruch gelitten haben oder aufgefahren sind, sollen von den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten der österreichisch-ungarischen Monarchie geleitet werden; und andererseits sollen alle Maßnahmen, welche sich auf die Bergung italienischer Schiffe beziehen, die in den Territorialgewässern der österreichisch-ungarischen Monarchie Schiffbruch gelitten haben oder aufgefahren sind, von den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten Italiens geleitet werden.

Das Einschreiten der Localbehörden findet in den Staatsgebieten der vertragschließenden Theile nur statt, um den Consularfunctionären Beistand zu leisten, die Ordnung aufrecht zu halten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und den Vollzug der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Waaren zu befolgenden Vorschriften zu sichern.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten, oder der zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten, haben die Localbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

Article 20.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement, ou à des sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre Partie, l'autorité devra en informer le Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent Consulaire de la circonscription, et, à son défaut, le Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent Consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires autrichiens ou hongrois, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Italie, seront dirigées par les Consuls généreaux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires de la Monarchie Austro-Hongroise, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires italiens, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la Monarchie Austro-Hongroise, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires d'Italie.

L'intervention des autorités locales n'aura lieu, dans les pays des Parties contractantes, que pour assister les fonctionnaires consulaires, maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs étrangers à l'équipage et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

En l'absence et jusqu'à l'arrivée des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents Consulaires ou des personnes qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des objets qui auront été sauvés du naufrage.

Aus dem Einschreiten der Localbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll kein Anlaß zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche im gleichen Falle die einheimischen Schiffe zu tragen hätten, sowie des Ersatzes der durch die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände verursachten Auslagen.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschließlichen Competenz der Localbehörde.

Die hohen vertragschließenden Theile vereinbaren überdies, daß die geborgenen Güter und Effecten, wofern sie nicht zur Consumtion im Lande bestimmt werden, keinerlei Zollgebühren unterliegen.

Artikel 21.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des andern Theiles betreffenden Civilstandesacte sich gegenseitig zu übermitteln, soferne diese Acte zum officiellen Gebrauche nöthig erachtet und von der competenten Behörde verlangt werden.

Wenn ein Staatsangehöriger eines der hohen vertragschließenden Theile innerhalb eines der Staatsgebiete des andern Theiles sterben sollte, wird der Todesschein von Amtswegen ausgefertigt, und nachdem er mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen worden, der Regierung des Verstorbenen übermittelt werden.

Die Ausfertigung sowohl als die Uebermittlung der Todesscheine, sowie aller zu officiellem Gebrauche durch die competente Behörde verlangten Civilstandsacte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

Sollten jedoch die fraglichen Acte zu Gunsten einer Privatperson verlangt werden, so wird deren Ausfertigung und Uebermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt, und deren Mittellosigkeit durch die competente Localbehörde bestätigt ist.

Artikel 22.

Ferner ist vereinbart, daß die beiderseitigen Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten, sowie die Kanzler, Secretäre, Consulareleven und andere Consularbeamte in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Theile alle jene Befreiungen, Prärogative, Immunitäten und Privilegien genießen werden, die den Functionären gleicher Classe der meistbegünstigten Nationen zustehen oder zugestanden würden.

L'intervention des autorités locales dans ces différents cas ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux, et hors le remboursement des dépenses nécessitées par les opérations de sauvetage et par la conservation des objets sauvés.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent article seront de la compétence exclusive de l'autorité locale.

Les Hautes Parties contractantes conviennent en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article 21.

Les Hautes Parties contractantes s'obligent à se transmettre réciproquement les actes d'état civil, rédigés dans leurs territoires d'Etat et qui regardent les sujets de l'autre Partie, en tant que ces actes sont jugés nécessaires pour l'usage officiel et qu'ils seront réclamés par l'autorité compétente.

Si un sujet de l'une des Hautes Parties contractantes venait à mourir dans un des territoires de l'autre Partie, l'acte du décès sera dressé d'office et remis, après avoir été revêtu des légalisations requises, ou Gouvernement duquel relevait le décédé.

La rédaction, ainsi que la communication des actes de décès, comme de tous les actes d'état civil, qui auront été réclamés pour l'usage officiel par l'autorité compétente, se fera sans être soumise à des frais quelconques.

Cependant, si les actes en question étaient réclamés en faveur de particuliers, la rédaction et la communication n'aura lieu gratuitement que lorsqu'il s'agira d'une personne indigente et que son indigence aura été certifiée par l'autorité locale compétente.

Article 22.

Il est également convenu que les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents Consulaires respectifs, ainsi que les Chanceliers, Secrétaires, Elèves-Consuls ou autres employés consulaires, jouiront, dans les territoires d'Etat des Hautes Puissances contractantes, de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et priviléges qui sont accordés ou seraient accordés aux fonctionnaires de la même classe de la nation la plus favorisée.

Artikel 23.

Die gegenwärtige Convention soll während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle, daß keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termines seine Absicht, die Wirkungen dieser Uebereinkunft aufhören zu lassen, in officieller Form kundgeben sollte, bleibt dieselbe in Geltung, bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Artikel 24.

Die gegenwärtige Convention wird sofort nach dem, sobald als möglich in Rom erfolgenden Austausch der Ratificationen in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Theile veröffentlicht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, die gegenwärtige Convention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom am fünfzehnten Mai des Jahres Tausend achthundert vier und siebzig.

LS **Wimpffen** m. p.

LS **Visconti Venosta** m. p.

Article 23.

La présente Convention aura la durée de cinq années, à partir du jour de l'échange des ratifications. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié officiellement, douze mois avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera d'être en vigueur, jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 24.

La présente Convention sera publiée dans les territoires des Hautes Parties contractantes, immédiatement après l'échange des ratifications, lequel aura lieu à Rome aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Rome ce quinze mai de l'an mil-huit cent-soixante-quatorze.

LS **Wimpffen** m. p.

LS **Viconti Venosta** m. p.

Erklärung.

Bei Unterfertigung der am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Consularconvention erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, um im gemeinsamen Einverständnisse die Bedeutung des zweiten Absatzes des Artikels XI festzustellen, daß dieser Vertragspunkt nur Acte des Privatrechtes und nicht Civilstandsacte betreffe, hinsichtlich deren die hohen vertragschließenden Theile an dem Stande, welcher nach den in den bezüglichen Ländern geltenden Gesetzen besteht, nichts zu ändern beabsichtigen.

So geschehen zu Rom in doppelter Ausfertigung den 15. Mai 1874.

Wimpffen m. p. L. S. **Visconti Venosta** m. p. L. S.

Déclaration.

Au moment de procéder à la signature de la Convention consulaire conclue à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés, voulant fixer, d'un commun accord, le sens de l'art. XI, alinéa 2ième, déclarent que cette clause, concernant les actes du droit civil, ne s'applique point aux actes de l'état civil, à l'égard desquels les Hautes Parties contractantes entendent maintenir la situation créée par les lois en vigueur dans les pays respectifs.

Fait à Rome, en double expédition, ce 15 Mai 1874.

Wimpffen m. p. L. S. **Visconti Venosta** m. p. L. S.

Vom Herrenhause in seiner Sitzung am 23. Jänner 1875 genehmigt.

Wien, am 23. Jänner 1875.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Georg Freiherr v. Haller m. p.
Schriftführer.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

mit welchem die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren der zu errichtenden Universität in Czernowitz festgesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren der zu errichtenden Universität in Czernowitz beträgt an der theologischen Facultät 1400 fl., an den anderen Facultäten 1800 fl.

§. 2.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Motive.

Anläßlich der Activirung der zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1874 zu errichtenden Universität in Czernowitz mußte sich die Regierung die Frage vorlegen, inwieweit hiebei die Thätigkeit der gesetzgebenden Factoren einzutreten habe.

Nach der Ansicht der Regierung ist dies nur hinsichtlich der Systemisirung der Gehalte des Lehr- und Beamtenpersonales der Fall. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der neuen Hochschule ist von dem Reichsrathe anläßlich der Bewilligung der für dieselbe erforderlichen Geldmittel zu prüfen, im Uebrigen ordnet sich die neue Anstalt, sobald sie errichtet ist, in die Reihe der bestehenden Lehranstalten gleicher Art ein und fällt von selbst unter das für diese letzteren geltende Recht, so daß die Erlassung eigener Normen für sie in keiner Weise nothwendig erscheint.

Nur was die Systemisirung der oben erwähnten Gehalte anlangt, gilt insoferne etwas Anderes, als bisher die Bestimmung der Gehalte des Lehr- und Beamtenpersonales der Universitäten stets im Wege der Gesetzgebung und überdies in solcher Weise erfolgte, daß nicht sofort klar ist, ob in dieser Richtung die bestehenden Vorschriften ohne Weiteres auch auf die neue Hochschule Anwendung zu finden haben.

Allerdings trifft auch dieses Bedenken eigentlich nur eine der in Czernowitz zu errichtenden Facultäten, die theologische. Denn was die Professoren der weltlichen Facultäten anlangt, so kommt in Betracht, daß das diese Gehalte der Professoren im Allgemeinen regelnde Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45, nicht alle einzelnen Universitäten nominativ anführt, sondern nur Wien und Prag benennt und denselben nur die „übrigen Orte" entgegensetzt, wonach ohne Zwang angenommen werden kann, daß für eine neuerrichtete Universität von selbst jenes gilt, was derart für diese „übrigen Orte" normirt worden ist. Deßgleichen erwähnt das Gesetz vom 22. August 1871, R. G. Bl. Nr. 106, welches die Gehalte der Bibliotheksbeamten regelt, nicht die einzelnen Universitätsorte, und gleich allgemein lauten auch die Gesetze vom 25. December 1874, R. G. Bl. Nr. 2 und 3 ex 1875, über die Quinquennalzulagen der Universitätsprofessoren und der Amanuensen der Universitätsbibliotheken, dann das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 47 über, die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals, jenes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 48, über die Activitätsbezüge des Staatslehrpersonales und der Bibliotheksbeamten, und endlich das für die Beamten der Universitätskanzlei in Betracht kommende Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, über die Bezüge der activen Staatsbeamten. Dagegen sind in dem Gesetze vom 19. März 1872, R. G. Bl. Nr. 30, über die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten die letzteren namentlich aufgeführt, so daß für eine neuerrichtete die Facultät eine besondere gesetzliche Bestimmung nothwendig erscheint, die festsetzt, welche der dort für einzelnen Facultäten verschieden normirten Gehaltsstufen auf die neue Anstalt Anwendung zu finden hat.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der beiliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet, derselbe aber nicht auf die theologische Facultät beschränkt, sondern der Vollständigkeit halber sofort auf alle Facultäten der neuen Universität ausgedehnt worden.

In dem Entwurfe wird nur die erste systemmäßige Gehaltsstufe der Professoren der Czernowitzer Universität normirt, es folgt aber theils schon aus dem Wortlaute des Entwurfes, theils versteht es sich nach dem Obigen von selbst, daß auch alle anderen, die Bezüge der Universitätsprofessoren betreffenden Bestimmungen (z. B. über Activitäts- und Quinquennalzulagen, über die Pensionsbehandlung 2c.) auch bei der neuen Universität Anwendung zu finden haben.

Die erwähnte erste Gehaltsstufe wurde in dem geringsten für die bestehenden Universitäten normirten Betrage fixirt, da die Preisverhältnisse in Czernowitz niedriger sind als an irgend einem anderen Universitätsorte.

Hinsichtlich des Gehaltes der theologischen Professoren — der übrigens nicht vom Staatsschatze, sondern von dem griechisch-orientalischen Religionsfonde übernommen wird — ist noch zu bemerken, daß derselbe nur um ein Geringes die Bezüge übersteigt, welche zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juli 1873 den Professoren an der bestehenden theologischen Lehranstalt, an deren Stelle die künftige Facultät tritt, derzeit zukommen. Zufolge dieser Allerhöchsten Entschließung gebührt nämlich den genannten Professoren ein Gehalt von 1400 fl., der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen zu je 200 fl. und ein in die Pension nicht einrechenbarer Activitätsbezug von 250 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen, betreffend die Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Wegen Aufhebung der Collegiengelder an den österreichischen Universitäten unter gleichzeitiger Einführung eines mäßigen Schulgeldes und entsprechender Erhöhung der Professorengehalte die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sonach allfällige Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen;

2. Gesetzesvorlagen, durch welche alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, vermöge deren die Ablegung von strengen Prüfungen an Universitäten zum Eintritte in einen öffentlichen Dienst oder zur Ausübung eines Berufes erforderlich ist, außer Kraft gesetzt und dafür Staatsprüfungen eingeführt werden, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

In formeller Beziehung wird beantragt:

Es werde zur Vorberathung dieses Antrages ein Ausschuß von neun Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt.

Wien, 27. Jänner 1875.

Dr Josef Kopp.

Jux.	Walterskirchen.	Dinstl.
Jessernigg.	Holzer.	Dr. Dürrnberger.
Dr. Edlbacher.	Fr. Petritsch.	Dr. Wegscheider.
Dr. Hoffer.	Tacco.	Tatzel.
Dr. Heilsberg.	Dr. Promber.	Egger.
Meißler.	Melchiori.	Dr. Keil.
Dr. Groß.	Ganahl.	Dr. Schaffer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über das

von der Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Vorschußcassen.

Nach Artikel 16 des Gesetzes vom 13. December 1873 haben bis 31. December 1874 sämmtliche Vorschußcassen die Ertheilung von Vorschüssen einzustellen und nach Artikel 5 desselben Gesetzes darf die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen Ein Jahr nicht überschreiten.

Wenn diese gesetzlichen Bestimmungen pünktlich eingehalten werden, so müssen alle Verpflichtungen, welche Creditwerber gegenüber den staatlichen Vorschußcassen eingegangen sind, am Verfallstage unnachsichtlich bezahlt oder eingetrieben werden.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß eine bedeutende Stockung in allen Verkehrsverhältnissen immer noch zu beklagen ist, und wenn auch seit einem Jahre das früher bestandene allgemeine Mißtrauen in allen Zweigen der Gewerbethätigkeit nicht mehr in dem Maße vorhanden und namentlich Geld um Vieles flüssiger geworden ist, so dauert dennoch Arbeitslosigkeit und ein großer Mangel an Absatz der lagernden Waaren mehr oder weniger fort und erschwert den Gewerbetreibenden die Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Ganz besonders muß dieses aber bei solchen Etablissements der Fall sein, welche durch die Noth gezwungen waren, die Hilfe der staatlichen Vorschußcassen in Anspruch zu nehmen. Eine unnachsichtliche Eintreibung der Zahlungen am Verfallstage würde in vielen Fällen gleichbedeutend sein mit dem Ruine der Schuldner. In Erkenntniß dieses Umstandes legt die Regierung das Gesetz vor, welches lediglich die Möglichkeit bezweckt, daß die Abwicklung der gewährten Vorschüsse über den gesetzlichen Zeitpunkt Eines Jahres hinaus verlängert und bis auf im Ganzen zwei Jahre Zeit ausgedehnt werden kann.

Der Ausschuß schloß sich in seiner großen Majorität den von der Regierung entwickelten Gründen an und empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzes.

Bei der eingehenden Berathung, welche dieser Beschlußfassung voranging, wurde aber die Frage angeregt, ob es sich bei den ungünstigen Erwerbsverhältnissen nicht empfehlen würde, die ganze Thätigkeit der staatlichen Vorschußcassen überhaupt noch fortdauern zu lassen.

Die Aufklärungen, welche von der Regierung gegeben wurden, lassen diese Fortdauer nicht nothwendig erscheinen.

Es wurden im Ganzen 17 Vorschußcassen mit einer Dotation von circa 12 Millionen Gulden errichtet. Die meisten dieser Cassen nehmen die Dotation nicht vollständig, ja einige mit nur sehr geringen Beträgen in Anspruch, so daß mehrere Cassen noch vor der gesetzlich bestimmten Zeit aus Mangel jeder Beschäftigung und auf Antrag ihrer eigenen Verwaltung aufgelöst werden konnten.

Größere Inanspruchnahme weisen nach die Vorschußcassen von Prag, Graz, Brünn, Lemberg, Pilsen und selbstverständlich die Centralleitung in Wien, deren Dotation in obiger Summe nicht mit inbegriffen ist.

In den allerletzten Monaten ist überhaupt eine Unterstützung nur in ganz vereinzelten Fällen in Anspruch genommen worden.

Die Summe der gewährten Unterstützungen beträgt circa 17 Millionen, wovon zwei Millionen bereits wieder zurückgezahlt und circa 15 Millionen noch ausständig sind.

Diese Daten werden es rechtfertigen, daß ein im Schoße des Ausschusses gestellter Antrag auf die ungeschmälerte Fortdauer der staatlichen Vorschußcassen abgelehnt und blos die Zweckmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes sowohl in seiner allgemeinen Tendenz als auch in seinen Einzelbestimmungen anerkannt wurde. Bei Artikel 1 wurde wohl die nähere Bezeichnung gewünscht, daß die Wechselverpflichtung desselben Einreichers verlängert werden kann, und zwar, weil in dem letzten Absatze der Regierungsmotive vorausgesetzt wird, daß in der Person der Wechselverpflichteten keine Aenderung eintritt, diese aber sehr wohl eintreten kann, ohne daß dem Einreicher es möglich ist, sie zu verhindern. Nachdem aber bei der Verschiedenartigkeit der Wechsel gerade eine nähere Bezeichnung der Wechselverpflichtung ein Hinderniß einer sonst gesetzlich ganz gerechtfertigten Prolongation sein könnte und die Regierung ausdrücklich erklärte, daß die Stilisirung der Regierungsmotive nicht die Auslegung habe, daß bei einer Wechselprolongation genau alle Personen die nämlichen sein müssen, überdieß, abgesehen von den Regierungsmotiven, das Gesetz selbst ganz klar ist, so lehnte der Ausschuß in seiner Majorität diese nähere Bezeichnung ab und zog vor, die allgemeinere „Wechselverpflichtung" beizubehalten.

Die beiden anderen Gesetzesartikel bieten keinen Anlaß zu einer Bemerkung, und beantragt sonach der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 27. Jänner 1875.

Dr. Herbst,

Obmann.

Wolfrum,

Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

einige Aenderungen in der Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, errichteten Staatsvorschußcassen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung der §§. 5 und 16 des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsvorschußcassen und deren Centralleitung können während des Jahres 1875 Wechsel dann escomptiren, wenn hiedurch lediglich die Frist zur Erfüllung einer aus dem Escomptegeschäfte dieser Institute entstandenen Wechselverpflichtung verlängert wird.

Artikel II.

Die Prolongation von Vorschüssen kann bewilligt werden, wenn die Zeit, für welche der Vorschuß gewährt wird, im Ganzen zwei Jahre nicht überschreitet.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches.

Bald nach dem Inslebentreten des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Juli 1811, worin für Forderungen von rückständigen jährlichen Abgaben, Zinsen und Renten eine dreijährige Frist (im §. 1480) festgesetzt war, erfloß das Hofkammerdecret vom 25. März 1812, J. G. S. 982, dahin:

„Seine Majestät haben aus besonderer Rücksicht anzuordnen geruht, daß auf die vom 1. Jänner 1812 an verfallenen und künftig verfallenden Interessen der öffentlichen Schuldverschreibungen der §. 1480 a. b. G. B. keine Anwendung haben solle, sondern daß in Hinsicht der Interessen von verzinslichen Staatspapieren, sowie in Hinsicht des Stammcapitales selbst erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von dreißig Jahren die Verjährung einzutreten habe."

Das Hofdecret vom 30. April 1815, Nr. 1149, bestimmte, daß die einzelnen verfallenen Interessenraten in dreißig Jahren statt drei Jahren verjähren, daß aber alle übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsgläubiger nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seien.

Durch das Hofdecret vom 20. April 1817, Nr. 1364, wurde weiter bestimmt, daß, solange die Zurückzahlung der Staatsschuld sistirt ist, in Ansehung des Capitales oder des Rechtes, Zinsen zu fordern, eine Verjährung durch dreißigjährigen Verlauf nicht Platz greifen könne, daß hingegen die einzelnen Interessenraten in dreißig Jahren verjähren, endlich wurde durch den Ministerialerlaß vom 16. Jänner 1860 angeordnet, daß die einzelnen Zinsenraten in sechs Jahren verjähren.

Die Bestimmung, daß der Verzinsungsanspruch einer Obligation nie erlöschen könne, ist aber nicht nur nach den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen theoretisch haltlos, sondern sie ist auch in ihren Wirkungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung sehr nachtheilig; sie bürdet dem Staatsschatze ohne Rücksicht auf Säumnisse des Gläubigers Schulden von unendlicher Dauer auf; der wirkliche Stand der Staatsschuld kann nur schwer richtiggestellt werden, und es ist stets ein höheres Zinsenerforderniß zu präliminiren, als thatsächlich sich ergibt, zumal auch die praktische Evidenz über die Staatsschuld durch das Fortschleppen von Forderungen, die seit Decennien nicht mehr geltend gemacht werden, unter bedeutenden Kosten erschwert wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher die Staatsschuldtitel (nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche) der Verjährung wieder unterziehen, einem Grundsatze, der auch im Budgetausschusse volle Billigung gefunden hat.

Was nun den §. 1 der Gesetzesvorlage betrifft, so muß man zweierlei Staatsschuldverschreibungen unterscheiden, und zwar a) solche, welche auf Namen lauten oder vinculirt sind, und b) solche, welche auf Ueberbringer lauten. Bezüglich der ersteren treten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft und die Zeit der Verjährung ist dreißig Jahre, und bei begünstigten Personen, d. i. der Fiscus, der Verwalter der Staatsgüter, der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubter Körper (§. 1472 des a. b. G. B.) vierzig Jahre.

Bei den auf Ueberbringer lautenden Obligationen kann die Verjährungszeit stets nur eine dreißigjährige sein, weil das Merkmal, daß der Eigenthümer derselben eine, nach dem §. 1472 des a. b. G. B. begünstigte Person sei, schon aus der Obligation selbst ersichtlich sein muß und nicht erst nachträglich, vielleicht zu einer Zeit, wo die gewährte dreißigjährige Verjährungszeit schon abgelaufen ist, die außerordentliche geltend gemacht werden darf. Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist es nothwendig, klare Bestimmungen zu erlassen, welche von den Cassen in Anwendung gebracht werden müssen.

Der Ausschuß schlägt demgemäß den §. 1 der Regierungsvorlage in veränderter Fassung zur Annahme vor.

§. 2. Im §. 2 soll bestimmt werden, von wann die Verjährungsfrist zu beginnen habe.

Es wird in diesem Paragraphe zwischen solchen Schuldtiteln, welche auf Namen lauten oder vinculirt sind, und solchen, welche auf Ueberbringer lauten, unterschieden. In Ansehung der ersteren unterliegt es keinem Anstande, daß die Verjährungsfrist mit dem Fälligkeitstage der ersten, aus dem Staatsschatze nicht mehr behobenen Zinsenrate beginne.

Zweifelhaft ist es hingegen, von wann die Verjährungszeit bei den auf Ueberbringer lautenden Schuldtiteln beginnen solle.

Eine Ansicht geht dahin, daß der Beginn der Verjährungszeit hiebei von dem Augenblicke an gerechnet werden müsse, als constatirt ist, daß der Gläubiger das Recht, Zinsen zu beheben, nicht mehr ausgeübt hat; der §. 1480. a. b. G. B., sagt bestimmt: „das Recht auf rückständige jährliche Abgaben, Zinsen und Renten wird durch den Nichtgebrauch in dreißig Jahren verjährt" — und es unterliegt gewiß keiner Einwendung, daß der, der weder selbst, noch durch einen anderen (dem er den Coupon überließ, die Forderung auf Zinsenzahlung geltend zu machen), von dem Fälligkeitstage der nicht behobenen Zinsenrate sein Recht nicht mehr ausgeübt hat, daher von diesem Zeitpunkte der Fälligkeit des nicht mehr behobenen Coupons die Verjährung der auf Ueberbringer lautenden Schuldtitel Platz zu greifen hätte.

In der Regierungsvorlage wird eine andere Ansicht begründet, nämlich die, daß die Verjährung der auf Ueberbringer lautenden Schuldtitel nicht von dem Tage zu beginnen habe, wo der bereits fällige Coupon nicht mehr zur Auszahlung präsentirt wurde, sondern erst von dem Fälligkeitstage des letzten Coupons, welcher hinausgegeben ist.

Motivirt wird diese Ansicht damit, daß in der unterbliebenen Präsentation der mit dem Schuldtitel hinausgegebenen Coupons an die einlösenden Staatscassen in Anbetracht der freien Trennbarkeit dieser Anweisung und ihres Umlaufes als Zahlungsmittel keine faßbare Unterlassung der Rechtsausübung seitens des Inhabers des Schuldtitels gefunden werden könne.

Um die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes aufzuklären, muß bemerkt werden, daß nach den gepflogenen Erhebungen die hinausgegebenen Coupons keines Schuldtitels das Jahr 1883 überschreiten, so daß, wenn die Ansicht angenommen würde, daß die Fälligkeit aller hinausgegebenen Coupons abgewartet werden müßte, bei vielen Schuldtiteln die Verjährung erst mit dem Jahre 1884 beginnen würde, mithin die Verjährung der Obligationen möglicherweise um neun Jahre verlängert erscheinen könnte.

Wenn man, wie die Motive besagen, die für den Staatsgläubiger günstigste Ansicht annehmen will, und wenn man berücksichtigt, daß auch bei der Amortisirung der Schuldtitel, die auf Ueberbringer lauten, nach dem Patente vom 15. August 1817, Nr. 1361, die Wirkung des Amortisationsedictes erst nach drei Jahren eintrete, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Zinsencoupons zur Zahlung fällig sein wird, so erscheint der §. 2, wie ihn die Regierungsvorlage enthält, gerechtfertigt.

Aus diesem Grunde entschied sich der Ausschuß für die dem Staatsgläubiger günstigere Bestimmung des §. 2 der Regierungsvorlage.

Der §. 3 zählt die Fälle auf, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen sollen, und zwar soll an die Stelle der gerichtlichen Klage (§. 1497, a. b. G. B.) treten :

a) die Anmerkung nach §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1868 Nr. 88, daß die nächste Hinausgabe von Coupons nur gegen neuerliche Vorweisung des Werthpapieres erfolgen solle;

b) die Ueberreichung des Anlangers um Umschreibung oder Flüssigmachung des Schuldtitels an eine der mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Behörden, und

c) die Ueberreichung des Gesuches um Einleitung der Amortisirung des Schuldtitels.

Der §. 4 ist eine Folgerung der früheren Paragraphe, und der §. 5 umfaßt eine in der Natur der Sache begründete Billigkeit für den Staatsgläubiger, daß, wenn schon dieses Gesetz auch auf frühere Fälle Anwendung haben soll, die Verjährung erst mit 1. Jänner 1881 ihr Ende erreichen dürfe.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Wien, den 25. Jänner 1875.

Herbst,
Obmann.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der aus den Staatsschuldverschreibungen, in welchen eine Verpflichtung zur Capitalsrückzahlung nicht ausgedrückt oder bezüglich welcher diese Verpflichtung aufgehoben ist, gegen den Staatsschatz zustehende Anspruch auf Verzinsung des Schuldcapitals erlischt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung, und zwar bei Staatsschuldverschreibungen, welche auf Namen lauten oder vinculirt sind, in dreißig Jahren und gegen die im §. 1472 des a. b. G. B. aufgeführten begünstigten Personen in vierzig Jahren; hingegen bei Staatsschuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, in dreißig Jahren.

In Ansehung der Verjährung der einzelnen Zinsenraten bleiben die bisherigen Normen, insbesondere der Finanzministerialerlaß vom 16. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 21), in Geltung.

§. 2.

Die Verjährungsfrist beginnt bei auf Namen lautenden und bei vinculirten Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der ersten aus dem Staatsschatze nicht mehr behobenen Zinsenrate, bei auf den Ueberbringer lautenden Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der auf den letzten von der Finanzverwaltung zu dem Schuldtitel hinausgegebenen Zinsencoupon nächstfolgenden Zinsenrate.

§. 3.

An Stelle der gerichtlichen Klage (§. 1497 a. b. G. B.) unterbricht den Lauf der Verjährung die Vorweisung des Schuldtitels bei der zur Hinausgabe neuer Coupons zuständigen Staatscasse zur Erwirkung der durch §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 88) normirten Anmerkung, die Ueberreichung des wenngleich nicht von dem Schuldtitel selbst begleiteten Anlangens um Umschreibung oder um Zinsenflüssigmachung an eine der mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Behörden, endlich die Ueberreichung des Gesuches um Einleitung der Amortisirung des Schuldtitels bei dem competenten Gerichte. Jeder dieser Schritte muß, um die Verjährung wirksam zu unterbrechen, binnen sechs Jahren vom Tage des ersten Einschreitens zur Zinsenerhebung, beziehungsweise zur Erhebung eines neuen Couponbogens geführt haben.

§. 4.

Das Hofkanzleidecret vom 30. April 1815 (Nr. 1149 J. G. S.) und das Hofdecret vom 20. August 1817 (Nr. 1364 J. G. S.), soweit dieses die Unverjährbarkeit des Zinsenbezugsrechtes ausspricht, sind aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz hat auch auf jene Fälle, in welchen die im §. 2 desselben für den Beginn der Verjährungsfrist bestimmten Termine schon vor dem Zeitpunkte seines Wirksamwerdens eingetreten sind, Anwendung zu finden. Jedoch ist die Verjährungsfrist, wenn sie hiernach vor dem 1. Jänner 1881 ihr Ende erreichen würde, erst als an dem 1. Jänner 1881 verstrichen anzusehen.

§. 6.

Der Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend die

Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen der Regulirung des Gailflusses in Kärnten im Wege der Landesgesetzgebung sichergestellt, und hierbei insbesondere für die Tragung der Kosten, soweit selbe nicht vom Staate geleistet werden, aus Mitteln des Landes, eventuell auch der Gemeinden und sonstigen Interessenten vorgesorgt und der Staatsverwaltung die Genehmigung der General- und Detailprojecte, sowie eine angemessene Einflußnahme auf alle technischen und ökonomischen Angelegenheiten dieses Unternehmens vorbehalten wird, betheiligt sich der Staatsschatz an den Kosten desselben in folgender Weise:

a) Zu den auf 763.000 fl. präliminirten Kosten der Gailflußregulirung trägt der Staatsschatz $^4/_{10}$, somit im Ganzen höchstens 305.200 fl. bei, welcher Betrag in Jahresraten von höchstens je 30.520 fl. flüssig gemacht wird;

b) gewährt der Staatsschatz dem Lande Kärnten ein für die Regulirung des Gailflusses zu verwendendes unverzinsliches Darlehen im Maximalbetrage von 300.000 fl. in Jahresraten zu höchstens 30.000 fl. Dieses Darlehen ist in 20 gleichen Jahresraten, deren erste 10 Jahre nach Vollendung der Gailregulirung fällig wird, wieder zurückzuzahlen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten.

Die Regulirung des Gailflusses in Kärnten, welche seit dem Jahre 1816 auf die verschiedenste Art, aber immer vergebens angestrebt wurde, ist für das Kärntner Oberland zu einer der wichtigsten Fragen, für die Bewohner des Gailthales aber geradezu zu einer Lebensfrage geworden, welche dringende Abhilfe verlangt.

Der Fluß, welcher das Thal von Westen nach Osten in einer Länge von 12 Meilen durchzieht, ist ebenso wie die zahlreichen in denselben einmündenden Wildbäche vollkommen ungeregelt, hat eine äußerst heftige Strömung und richtet alljährlich durch seine von Hochwässern verursachten Ueberschwemmungen und Uferbrüche die ärgsten Verwüstungen in dem Thale an, welches von ungefähr 25.000 Einwohnern bewohnt wird und beiläufig 10.000 Joch guten Acker- und Wiesenlandes enthält.

Insbesondere die Hochwässer des Jahres 1872, welche nicht nur an dem Boden und den Feldfrüchten die größten Verheerungen anrichteten, sondern auch durch gewaltige Ufereinrisse und Ablenkung des Flusses aus seinem bisherigen Bette ganze Ortschaften in ihrer Existenz bedrohten, haben die schleunige Inangriffnahme einer umfassenden Regulirung der Gail und der in dieselbe einmündenden Wildbäche wieder in den Vordergrund gedrängt.

Die Regierung hat sich mit dieser Frage seit längerer Zeit eingehend beschäftigt; sie hat die Ausarbeitung von geeigneten Regulirungsprojecten durch landesfürstliche Bautechniker veranlaßt und durch die politischen Behörden dahin wirken lassen, daß zunächst im Wege von freiwilligen, vom Staate nicht subventionirten Wassergenossenschaften die Regulirung durchgeführt werde. Diese Bemühungen haben sich aber als fruchtlos erwiesen und die Regierung vielmehr zu der Ueberzeugung gebracht, daß auf diesem Wege ein Erfolg sich kaum erzielen lassen werde.

Die Regierung hat daher in der Erwägung, daß eine staatliche Unterstützung allein zu dem gewünschten Ziele führen werde, bereits im vorigen Jahre der Landesvertretung von Kärnten die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, dem Unternehmen der Gailregulirung einen Beitrag von $^4/_{10}$ der Baukosten, jedoch nur unter der Voraussetzung zuzuwenden, daß die Durchführung des Unternehmens in einem auf Grund des §. 45 des kärntnerischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1872 zu beschließenden Landesgesetze als eine Landesangelegenheit erklärt, die Genehmigung des General- und Detailprojectes der Regierung vorbehalten und der Staatsverwaltung ein angemessener Einfluß auf die technischen und ökonomischen Fragen bei Durchführung der Regulirung eingeräumt werde.

Die Regierung glaubte zu einer solchen Zusicherung von $^4/_{10}$ der mit 763.000 fl. veranschlagten Gesammtkosten, unter der weiteren Voraussetzung, daß die übrigen $^6/_{10}$ vom Lande Kärnten (zu $^4/_{10}$) und von Seiten der betreffenden Gemeinden und Adjacenten (zu $^2/_{10}$) bestritten würden, um so eher sich herbeilassen zu sollen, als es sich in diesem Falle um eine culturelle und productive Auslage handelt, welche nicht nur die Beseitigung der Gefahr fernerer Ueberschwemmungen und Verwüstungen des ganzen

Gailthales erzielen, sondern auch beträchtliche, der Versumpfung und Sterilität bereits anheimgefallene Bodenstrecken in fruchtbares, steuerfähiges Ackerland verwandeln soll, welche Auslage aber in ihrer Gesammtheit vom Lande Kärnten allein kaum bestritten werden könnte.

Der Landtag von Kärnten hat sich denn auch in der Session des verflossenen Jahres dazu bereit erklärt, die Gailregulirung als Landesangelegenheit zu erklären und $^4/_{10}$ der Kosten auf den Landesfond zu übernehmen, sowie den übrigen von der Staatsverwaltung bezüglich der Genehmigung der Projecte und der Einflußnahme auf die technische und ökonomische Durchführung gestellten Anforderungen zu entsprechen, wenn der Staat auch seinerseits $^4/_{10}$ der Baukosten definitiv übernähme.

Der Landtag hat jedoch seinen diesfälligen Beschluß noch an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Staat dem Lande Kärnten zur Ausführung der Gailregulirung ein unverzinsliches Darlehen von 300.000 fl. gewähre, welches in zehn Jahresraten à 30.000 fl. zur Verfügung gestellt und in 20 Jahresraten, deren erste zehn Jahre nach Vollendung der Gailregulirung fällig wird, wieder zurückgestellt werden soll.

Nach eingehender Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse, insbesonders der finanziellen Lage des Landes Kärnten, mußte die Regierung zu der Ueberzeugung gelangen, daß auch diese weitere Subvention allerdings seitens der Staatsverwaltung wird zugestanden werden müssen, wenn das Unternehmen zu Stande kommen soll, da das Land Kärnten kaum in der Lage wäre, $^4/_{10}$ der Baukosten sofort und unmittelbar auf den Landesfond zu übernehmen, denn die in der letzten Session vom Kärntner Landtage votirte Landesumlage erreicht bereits 78 Percent vom Steuergulden und würde sich bei sofortiger Uebernahme der erwähnten $^4/_{10}$ der Baukosten auf die Dauer eines Decenniums noch um weitere vier Percent erhöhen.

In Würdigung dieser Verhältnisse legt die Regierung mit Allerhöchster Ermächtigung dem hohen Reichsrathe den beiliegenden Gesetzentwurf vor, welcher unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß im Wege der Landesgesetzgebung alle von Seite der Regierung für nöthig erachteten, oben näher angeführten Bedingungen erfüllt werden, aus dem Staatsschatze einen Betrag von höchstens 305.200 fl. und ein Darlehen im Maximalbetrage von 300.000 fl. für ein Unternehmen zusichert, welches wohl zunächst dem Lande Kärnten, indirect aber auch dem Reiche von Nutzen sein wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien

über die

vom Landtage der Markgrafschaft Istrien auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung von Grundbüchern und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In der Markgrafschaft Istrien sind Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung erstreckt sich auf alle Gebiete des Landes, gleichviel, ob für dieselben derzeit Grund- oder Notifikenbücher oder gar keine öffentlichen Bücher geführt werden, und erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft Istrien befindlichen unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

§. 3.

Die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, haben zusammen Ein Hauptbuch zu bilden. Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich

abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

§. 4.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbständigen Grundbuchskörper bilden.

Inwieferne in Ansehung einzelner Hausantheile die Eröffnung eines abgesonderten Eigenthums- und Lastenblattes stattfinden könne, wird auf dem Verordnungswege bestimmt werden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

§. 6.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7

Das Gutsbestandsblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandsblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandsblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dies, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandsblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Verkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

c) Register.

§. 12.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, dann über die Parcellennummern, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

B. Urkundensammlung.

§. 13.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

§. 14.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes in Triest und des Kreisgerichtes in Rovigno oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch delegirten Bezirksgerichtes in Rovigno nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind. Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Kreisgerichtes in Rovigno nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche

Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Rovigno beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

b) Vorbereitende Anordnungen.

§. 16.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten, und für deren rechtzeitige Zustellung zu sorgen.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

§. 21.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbständige Grundbuchskörper zu bilden haben und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem solchen Buche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem solchen Buche nicht eingetragen waren, sind auch, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, nur mit dessen Zustimmung und nur unter der Voraussetzung zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, daß dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst

verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdies von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

§. 27.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind; befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dies in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollen, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

§. 30.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde gelegen ist, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem als Grundbuch anzusehenden öffentlichen Buche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1 bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Erlassung eines Amortisirungsedictes nicht erwirkt wurde, sonst aber die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden

§. 33.

Die Einlage für Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die Grundbuchseinlagen jeder Katastralgemeinde mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

§. 35.

Die abgeschlossenen Grund- und Notifikenbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

4. Leistungen der Gemeinden.

§. 36.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§. 37.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

In der 118. Sitzung am 27. Februar 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 27. Februar 1875.

Rechbauer.

Neuwirth,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die zu errichtende Universität in Czernowitz wird für das Jahr 1875 ein ordentlicher Credit von . . . . . 16.803 fl. 7 kr. ferner ein außerordentlicher Credit von . . . . . 55.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen, dann des Cultus und Unterrichts beauftragt.

Erläuterungen

zu der

zum Staatsvoranschlage pro 1875 eingebrachten Nachtragsforderung des Ministeriums für Cultus und Unterricht für die zu errichtende Universität in Czernowitz.

Da die Universität in Czernowitz mit Beginn des Studienjahres 1875/6 ins Leben treten soll, ist für die Bedürfnisse derselben im letzten Quartale des Verwaltungsjahres 1875/6 vorzusorgen. Diese Vorsorge bleibt jedoch auf zwei Facultäten — die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophische — beschränkt, da die medicinische Facultät vorerst nicht errichtet und der Aufwand für die theologische Facultät von dem griechisch-orientalischen Religionsfonde übernommen wird. Weiters wird auch für die philosophische Facultät nur ein Theil des ordentlichen Erfordernisses in Anspruch genommen, da die Eröffnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung bis zu einem späteren Zeitpunkte verschoben bleibt.

Die erhobene Anforderung enthält:

a) das ordentliche,

b) das außerordentliche Erforderniß der neuen Universität.

Ad a) Im ordentlichen Erfordernisse wurden eingestellt:

α) Bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät:

Der Gehalt von acht ordentlichen Professoren (nämlich je einer für römisches Recht, deutsches Recht, Kirchenrecht, österreichisches Privatrecht, österreichisches Strafrecht und Strafproceß, österreichischen Civilproceß, politische Oekonomie, öffentliches Recht und Statistik).

Der Gehalt eines außerordentlichen Professors (für gerichtliche Medicin) sammt den gebührenden Activitätszulagen.

Weiters ein Betrag für Gehaltsergänzungen, da nicht anzunehmen ist, daß die zu berufenden Lehrkräfte sämmtlich mit der niedersten Gehaltsstufe zu erlangen sein werden, und da auch, abgesehen hievon, der eine oder andere der Berufenen bereits einen systemmäßigen Anspruch auf Quinquennalzulagen erlangt haben kann, wofür Vorsorge zu treffen ist.

Endlich ein Betrag für ständige Remunerationen für den Vortrag juristischer Nebenfächer und ein weiterer Betrag für veränderliche Remunerationen und Aushilfen.

β) An der philosophischen Facultät der Gehalt von sieben ordentlichen Professoren (zwei für classische Philologie, je einer für deutsche, slavische und orientalische Sprachen, einer für Geographie und Geschichte, dann für Philosophie).

Der Gehalt eines außerordentlichen Professors für ein oder das andere Specialfach, die gebührenden Activitätszulagen, endlich ein Betrag für Gehaltsergänzungen und für veränderliche Remunerationen und Aushilfen. Der ersterwähnte Betrag mußte hier etwas höher gegriffen werden, als bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, da für die hier in Frage stehenden Professuren vorzugsweise auf wissenschaftlich hervorragende Directoren und Professoren an Mittelschulen reflectirt werden muß, welch' letztere bei einiger Dienstzeit bereits in höheren Bezügen stehen, als die systemmäßige niederste Gehaltsstufe der Universitätsprofessoren beträgt.

γ) An allgemeinen Universitätsauslagen:

Das Erforderniß für das Bibliotheks- und Kanzleipersonale, die Dienerschaft und die Regie. Hiebei wurde überall das Minimalerforderniß der bestehenden Universitäten zur Richtschnur genommen und selbst diesfalls noch ein oder der andere Posten in Abschlag gebracht.

Ad b) Im außerordentlichen Erfordernisse wurde eingestellt:

α) Ein Betrag von 10.000 fl. für Gebäudeadaptirung.

Es ist nämlich bis jetzt vorläufig in Aussicht gestellt, daß die theologische Facultät in dem Gebäude der bisherigen theologischen Lehranstalt und des mit derselben verbundenen Seminars, hingegen die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophische Facultät in dem sogenannten Priesterhause (einem selbständigen Tracte des erzbischöflichen Residenzgebäudes) untergebracht werden soll. Beide Gebäude sind der Regierung von dem Czernowitzer erzbischöflichen Ordinariate zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt worden; es wird aber ihre Verwendung zu dem neuen Zwecke nicht ohne wesentliche Adaptirungen möglich sein, wofür eben der obenbezeichnete Betrag in Anspruch genommen ist. Ein definitiver Beschluß in dieser Sache wird aber erst auf Grund der eingeleiteten diesbezüglichen Localerhebungen gefaßt werden können.

β) Ein Betrag von 20.000 fl. für Dotirung der Universitätsbibliothek. Die Regierung ist zu der Erwartung berechtigt, daß das Land die vorhandene über 12.000 Bände zählende Landesbibliothek der Universität überlassen wird. Dies vorausgesetzt, wird für die erste Erweiterung der Bibliothek bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit der normalen Jahresdotation (von etwa 2.000 bis 3.000 fl.) das Auslangen finden kann, ein Betrag von circa 80.000 fl. genügen, wovon jedoch nur 20.000 fl. sofort zu verausgaben sein werden, während die weiteren 60.000 fl. auf einem Zeitraum von 10 Jahren vertheilt werden können, so daß während dieses Zeitraumes jährlich mindestens 6.000 fl. für den Bibliothekszweck in Anspruch genommen würden.

γ) Ein Betrag von 2.000 fl. für die erste Einrichtung der sofort zu activirenden rechts-, staatswissenschaftlichen, philologischen und historischen Seminare.

δ Ein Betrag von 15.000 fl. als erste Rate für Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinets und eines botanischen Gartens. Diese Post erklärt sich aus den Gründen, welche die Regierung bestimmen, vorläufig nur die theologische und juristische Facultät zur Gänze, hingegen von der philosophischen nur die philologischen, historischen und philosophischen, nicht auch die mathematisch-naturwissenschaftlichen Curse zu eröffnen. Es ist nämlich — mit Ausnahme der Localitäten und der Bibliothek — der ganze Investitionsaufwand, den die Gründung einer Universität in Anspruch nimmt, nur für die naturwissenschaftlichen Studien erforderlich. Während Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, Philologie und Geschichte ohne andere wissenschaftliche Hilfsmittel als die literarischen betrieben werden können, erfordern die Naturwissenschaften einen ausgedehnten Lehrapparat: Museen, einen botanischen Garten, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium. Der Regierung erschien es nur als eine allzugroße Anforderung an den Staatsschatz, die außerordentlichen Kosten für die Beschaffung dieses — doch nur für einen einzelnen Zweig der akademischen Studien erforderlichen — Apparates in ein einziges Jahresbudget einzustellen, ganz abgesehen davon, daß es auch thatsächlich kaum möglich sein würde, diesen Apparat binnen wenigen Monaten zusammenzustellen. Die Regierung war daher der Meinung, daß die Eröffnung der naturwissenschaftlichen (und der mit derselben meist gemeinschaftlich betriebenen mathematischen) Studien nicht sofort zu vollziehen, sondern vorläufig erst der für die betreffenden Investitionen erforderliche Aufwand successive zu beschaffen wäre. Die Gesammtsumme dieses Aufwandes dürfte sich nach einem beiläufigen Ueberschlage — ungerechnet allfällig nothwendige Grunderwerbungen und Bauführungen — auf 60.000 bis 80.000 fl. belaufen.

ε) Ein Betrag von 8.000 fl. für die innere Einrichtung der Localitäten und andere diverse erste Auslagen, die sich dermalen auch nicht mit annähernder Genauigkeit bestimmen lassen, gewiß aber nothwendig sein werden. Dieselben werden im Rechnungsabschlusse auszuweisen sein.

Zum Schlusse wird bemerkt, daß die hier in Anspruch genommenen Beträge nicht sofort als Systemisirung des Erfordernisses der neuen Hochschule gelten können. Die Einrichtung einer Hochschule läßt der Unterrichtsverwaltung einen weiten Spielraum, dessen nähere Bestimmung nur nach Maßgabe der Frequenz der Anstalt erfolgen kann. Bei einer neuen Gründung kann daher die Regierung auch bei sorgfältigster Erwägung aller Verhältnisse den wirklichen Bedarf nur annähernd fixiren, solange nicht genaue Erfahrungen über die Frequenz der neuen Hochschule gewonnen sind. Die Regierung kann also auch der gegenwärtigen Aufstellung, selbst was das Ordinarium anlangt, nur den Charakter einer vorläufigen provisorischen Festsetzung vindiciren, von welcher kein Schluß auf das in Zukunft Erforderliche zulässig ist.

Universität in Czernowitz.

Ordentliches Erforderniß

pro October-December 1875.

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Gehalte des Lehrpersonals:		
8 ordentliche Professoren à 1800 fl.	3.600	fl.
1 außerordentlicher Professor à 1200 fl.	300	„
Activitätszulagen des Lehrpersonals:		
8 ordentliche Professoren à 400 fl.	800	„
1 außerordentlicher Professor à 350 fl.	87·5	„
Gehaltsergänzungen	1.000	„
Remunerationen und Aushilfen:		
Ständige:		
Für den Vortrag des Bergrechtes zu 400 fl.	100	„
Für den Vortrag der Staatsrechnungswissenschaft zu 400 fl.	100	„
Veränderliche zu 800 fl.	200	„

Philosophische Facultät.

Gehalte des Lehrpersonals:		
7 ordentliche Professoren à 1800 fl.	3.150	„
1 außerordentlicher Professor à 1200 fl.	300	„
Activitätszulagen des Lehrpersonals:		
7 ordentliche Professoren à 400 fl.	700	„
1 außerordentlicher Professor à 350 fl.	87·5	„
Gehaltsergänzungen	3.000	„
Veränderliche Remunerationen zu 800 fl.	200	„
Bibliothek:		
Gehalte der Beamten:		
1 Bibliothekar zu 1800 fl.	450	„
1 Scriptor zu 1000 fl.	250	„
1 Amanuensis zu 600 fl.	150	„
Gehalte der Diener:		
2 mit 300 fl.	150	„
Activitätszulagen der Beamten:		
1 Bibliothekar zu 400 fl.	100	„
1 Scriptor zu 250 fl.	62.5	„
1 Amanuensis zu 200 fl.	50	„
Fürtrag	14.837·5	fl.

Uebertrag	14.837·5 fl.
Activitätszulagen der Diener:	
2 mit 75 fl.	37·5 „
Kanzlei:	
Gehalte der Beamten:	
1 Secretär zu 1100 fl.	275 „
1 Kanzlist zu 600 fl.	150 „
Gehalte der Diener:	
1 Pedell zu 400 fl.	100 „
2 Hausdiener zu 300 fl.	150 „
Activitätszulagen der Beamten:	
1 Secretär zu 250 fl.	62·5 „
1 Kanzlist zu 150 fl.	37·5 „
Activitätszulagen der Diener:	
1 Pedell zu 100 fl.	25 „
2 Hausdiener zu 75 fl.	37·5 „
Diurnen 1 mit 365 fl.	91·2 „
Regiekosten zu 4000 fl.	1.000 „
Summe des ordentlichen Erfordernisses	16.803·7 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Gebäudeadaptirung	10.000 „
Universitätsbibliothek	20.000 „
Seminarbibliotheken	2.000 „
Erste Rate für Anlegung eines botanischen Gartens, eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums und eines physikalischen Cabinets	15.000 „
Innere Einrichtung der Localitäten und andere erste Ausgaben	8.000 „
Summe des außerordentlichen Erfordernisses	55.000 fl.
Gesammtsumme	71.803·7 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Cautionen.

Durch den von der Regierung im hohen Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurf wird die Zulässigkeit der Verwendung der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Geldern der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen, sowie zur Leistung von Cautionen ausgesprochen.

Ueber dieses zehn Millionenanlehen wurden 18.000 mit jährlich fünf Gulden von hundert verzinsliche auf den Ueberbringer lautende Schuldverschreibungen, und zwar 8000 Stück à 1000 fl. und 10.000 Stück à 200 fl. österr. Währung Silber, ausgefertigt und bereits emittirt.

Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt in achtzig halbjährig stattfindenden Ziehungen binnen vierzig Jahren, und es werden die Zinsen dieser Schuldverschreibungen und auch die zur Tilgung ausgelosten Schuldverschreibungen in Wien in österreichischem Silber und in den auf den Schuldverschreibungen genannten Städten des Auslandes in Gold, und zwar ohne jeden Steuergebühren- oder sonstigen Abzug, ausbezahlt.

Bei der Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit einer Capitalsanlage hinsichtlich der Gelder der minderjährigen oder anderer unter der Obsorge des Staates stehenden Personen kommt es hauptsächlich darauf an, ob die Capitalsanlage eine sichere und auch vortheilhafte ist.

Die Schuldverschreibungen der Gemeinde Wien von diesem zehn Millionenanlehen entsprechen beiden Erfordernissen, da dieselben dem Besitzer durch die Modalitäten der Verzinsung und Capitalstilgung bedeutende Vortheile gewähren und da wohl kein Zweifel besteht, daß die Gemeinde Wien die Zahlungsverbindlichkeiten jederzeit zu leisten im Stande sein und auch wirklich leisten wird.

Nach der von der Regierung abgegebenen Erklärung sollen die Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zur Leistung von Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden können.

Die Regierungsvorlage bringt eine solche Ausdehnung der Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens nicht bestimmt zum Ausdrucke, und es schien daher zur Vermeidung jedes Zweifels zweckmäßig, die Capitalien, zu deren fruchtbringenden Anlegung diese Obligationen verwendet werden können, im Gesetze genau zu bezeichnen, weßhalb der Ausschuß den Gesetzentwurf in dieser Richtung ergänzte.

Die Regierungsvorlage enthält keine Bestimmung, mit welchem Betrage die Obligationen als Cautionen anzunehmen sind.

Nach §. 1374 a. b. G. B. ist Niemand schuldig, bewegliche Sachen höher als um zwei Dritttheile des Schätzungswerthes als Sicherstellung anzunehmen.

Diese Bestimmung kann wohl nicht bei Feststellung jenes Betrages, um welchen Obligationen zu Dienst- und Geschäftscautionen anzunehmen sind, maßgebend sein, und es erscheint vielmehr die Bestimmung zweckmäßig, daß solche Obligationen zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwerth, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden können.

In der diesen Andeutungen gemäß geänderten Fassung schließt sich der Gesetzentwurf den Gesetzen vom 14. und 29. März 1870, Nr. 33 und 36 R. G. Bl., betreffend die Anlegung von Capitalien in Eisenbahn-Prioritätsobligationen und in Obligationen des Anlehens der Donauregulirungscommission, im Wesentlichen an.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 21. Jänner 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Gesetz

über die

Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 11. Jänner 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns Nr. 4 ex 1874) aufgenommenen, mit fünf Percent verzinslichen Anlehens von zehn Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwerth, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara entrichten.

Der Landtag der Markgrafschaft Istrien hat das Gesetz vom 3. October 1874 über die Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Häuser und Grundstücke an die bischöfliche Tafel in Veglia und an das illyrische Seminar in Zara zu entrichten haben, beschlossen und es ist dieses Gesetz bereits in Wirksamkeit getreten.

Mit dem vorliegenden von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe soll den diesfälligen Ablösungsverhandlungen die Stempel- und Gebührenfreiheit in gleicher Weise zugestanden werden, wie sie bei den ähnlichen Verhandlungen in Böhmen, Steiermark, Kärnten, Mähren und Galizien auf Grund der Gesetze vom 23. Mai 1869, Nr. 79, 18. März 1872, Nr. 34 und 35, 20. März und 3. Mai 1874 Nr. 23 und 55 R. G. Bl., bereits besteht.

Für die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über diese Reallastenablösung sprechen dieselben Gründe, welche bezüglich der stempel- und gebührenfreien Behandlung der Ablösungs-

verhandlungen in Böhmen, Steiermark, Kärnten, Mähren und Galizien maßgebend waren, und da der vorliegende Gesetzentwurf sich den vorcitirten Gesetzen genau anschließt, stellt der Budgetausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Wien, 21. Jänner 1875.

Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff der

Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illyrische Seminar in Zara entrichten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

I.

Um die Durchführung der Grundentlastung in der Markgrafschaft Istrien in Bezug auf die Ablösung der Giebigkeiten, welche die sogenannten Colonen auf den Inseln Sansego, San Pietro dei Nembi, Unie und Canidole piccole von den Häusern und Grundstücken, welche sie besitzen, an die bischöfliche Tafel in Veglia und das illyrische Seminar in Zara entrichten, zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für die Markgrafschaft Istrien vom 3. October 1874 (L. G. Bl. Nr. 22) zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung

zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, solange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei. Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden amtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist auch auf alle seit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 3. October 1874 vorgekommenen, im Artikel I bezeichneten Eingaben, Urkunden, Ausfertigungen, Eintragungen und Erläge anzuwenden.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

zur Berathung der Geschäftsordnung niedergesetzten Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach Budapest.

Mit Rücksicht auf Zweifel und Uebelstände, welche sich bei Einberufung der Delegationen nach Pest in der Diätenfrage ergeben haben, fand der Ausschuß der Regierungsvorlage mit den durch §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, und durch das Erforderniß einer präciseren Textirung gebotenen Modificationen beizustimmen, und stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 3. Februar 1875.

Dr. Giskra
Obmann.

Dr. Sturm
Berichterstatter.

Gesetzentwurf,

betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsräthlichen Delegation bei deren Einberufung nach einem Orte außerhalb Wiens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Im Falle der Einberufung der reichsräthlichen Delegation nach einem Orte außerhalb Wiens erhalten die Mitglieder derselben ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung für die Zeit ihrer Anwesenheit bei der Delegation und eine nach der Entfernung zwischen Wien und dem Versammlungsorte der Delegation zu berechnende Reisekostenentschädigung von Einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile der Hin- und Rückreise.

Im Falle der Einberufung der Delegation nach Wien bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des über das

Recrutencontingent niedergesetzten Ausschusses,

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Razlag und Genossen a) wegen Abänderung des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 und b) wegen Erweiterung des §. 25 desselben Gesetzes.

Ad a) Der §. 17 des Wehrgesetzes stellt als ausdrückliche Bedingung für die laut Punkt 1, 2 und 3 auf zeitliche Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr Anspruch habenden Personen in dem zunächst folgenden Alinea die Bestimmung auf:

„daß nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch erheben könne, welcher ein ehelicher und leiblicher ist, wenn von dessen Befreiung die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt und er diese Bedingung erfüllt."

In Erwägung, daß in dieser Bedingung sowohl dem Geiste als dem Wortlaute des §. 17 des Wehrgesetzes nach der ganze Schwerpunkte des Befreiungsanspruches liegt, dessen Gewährung bei dem Bestande dieser Bedingung ein Anstand gesetzlich nicht entgegensteht,

in Erwägung, daß, wenn auch zugegeben werden muß, daß viele Väter und Großväter mit 60 Jahren allerdings in solchem Grade erwerbsunfähig sind, daß von dem zu Stellenden die Erhaltung der Familie abhängig wird, es doch andererseits wieder viele Väter und Großväter gibt, welche mit 60 Jahren noch so rüstig sind, daß die in Rede stehende Bedingung nicht zutrifft, und

in endlicher Erwägung, daß das im Wehrgesetze ausgesprochene Princip der ausnahmslosen Beiziehung zur Heerespflicht, ein Princip, welches in der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze begründet erscheint, durch die von dem Herrn Antragsteller gewünschte Abänderung des §. 17 erschüttert würde, und daß die allgemeine Wehrpflicht nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht ist, dessen Ausübung sich nur Derjenige entziehen soll, bei welchem die häuslichen Verhältnisse es gebieterisch erfordern, was ohne Rücksicht auf die Erwerbsunfähigkeit bei einem 60jährigen Vater oder Großvater nicht des Fall ist, stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei über den Antrag des Herrn Dr. Razlag und Genossen in Betreff des §. 17 des Wehrgesetzes zur Tagesordnung überzugehen.

Ad b) Der §. 25 des Wehrgesetzes bestimmt, daß Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt werden können, eine Bestimmung, welche vollkommen geeignet erscheint, dem Mangel des Nachwuchses im geistlichen Stande zu steuern, wenn nicht andere Umstände, welche zu erörtern Sache des Ausschusses nicht sein kann, dazu beitragen würden, die Anzahl der Candidaten des geistlichen Standes stetig zu vermindern.

In Erwägung, daß die vom Herrn Antragsteller gewünschte Erweiterung dieses Paragraphes auf jene Candidaten des geistlichen Standes, welche vor Beginn ihrer theologischen Studien assentirt wurden und die Eignung zu einjährig Freiwilligen haben, nur allzu leicht dazu führen würde, daß, ganz abgesehen von der dadurch zu anderen Berufsclassen entstehenden Ungleichheit, welche ohne Zweifel dem Geiste des Wehrgesetzes widersprechen würde, eben nur mit Hinblick auf die einzutretende Beurlaubung der geistliche Stand, daher oft ohne wahrhaft inneren Beruf, ergriffen würde,

und in fernerer Erwägung, daß dadurch in mehr oder minder directer Weise das Heerescontingent unbedingt einen Abbruch erleiden würde, stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei über die vom Herrn Dr. Razlag und Genossen beantragte Erweiterung der im §. 25 des Wehrgesetzes enthaltenen Begünstigung zur Tagesordnung überzugehen.

Wien, 1. Februar 1875.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Hammer-Purgstall,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

über das Recrutencontingent niedergesetzten Ausschusses

über die

Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landeslehrervereines um Ausdehnung der im §. 25 des Wehrgesetzes für die Angehörigen des geistlichen Standes enthaltene Begünstigung in Betreff der Wehrpflicht auf die Lehrer.

Der Ausschuß konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß nicht nur im Kronlande Mähren, sondern in allen Kronländern ein empfindlicher Lehrermangel bestehe, unter welchem die Schule anerkanntermaßen leidet, und der Ausschuß würde auch in der Gewährung des in der Petition ausgesprochenen Wunsches eines jener Mittel erblicken, welche geeignet wären, dem Lehrermangel mit ziemlichem Erfolge zu begegnen, wodurch in Folge der dadurch erzielten Hebung der Volksschule mittelbar auch die Wehrkraft nur gewinnen könnte. Nichtsdestoweniger konnte sich der Ausschuß zu einer Befürwortung der Petition nicht entschließen, weil zu einer Aenderung des Wehrgesetzes im gesetzlichen Wege in Folge der nothwendigen Verhandlung mit den Ländern der ungarischen Krone ein praktisches Resultat mindestens fraglich erscheint, vorzüglich aber darum nicht, weil durch die von Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister im Ausschusse abgegebene Erklärung, daß die gegenwärtig den Lehrern zu Theil werdenden Begünstigungen ohne Schwächung der Wehrkraft nicht weiter ausgedehnt werden können, ein Resultat nicht erwartet werden könnte.

In Erwägung, daß Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister im Ausschusse zugleich die Erklärung über die zulässig erscheinenden und bereits im administrativen Wege den Lehramtscandidaten und Lehrern zugestandenen Begünstigungen in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in folgender Weise abgegeben hat:

„Den Zöglingen der letzten zwei Jahre (3 und 4) an einer Lehrerbildungsanstalt, welche zur Einreihung in das Recrutencontingent gelangen, wird für die Dauer des großen Lehrermangels nach Analogie und unter den Bedingungen des §. 125 der Wehrgesetzinstruction die vorläufige Beurlaubung zuerkannt, wenn die Verspätung ihrer Studien an einer Lehrerbildungsanstalt nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde und sie sich hierüber durch ihre Studien- oder sonstige, eine etwaige Unterbrechung rechtfertigende Zeugnisse, sowie über den Umstand auszuweisen vermögen, daß sie den Lehramtsstudien in einem der letzten zwei Jahrgänge mit Erfolg obliegen.

Hiebei hat nicht der Schuljahrgang zur Zeit des Eintritts in das stellungspflichtige Alter, sondern der Schuljahrgang zur Zeit der Assentirung maßgebend zu sein.

Geben die auf Grund der obenerwähnten Begünstigung beurlaubten Soldaten ihre Lehramtsstudien vor Vollendung derselben auf, so werden sie sofort zum dreijährigen Liniendienste herangezogen.

Nach Vollendung ihrer Studien an einer Lehrerbildungsanstalt dagegen sind solche Soldaten im Sinne des §. 44 der Wehrgesetzinstruction zur Einsendung des Zeugnisses der Reife und des Nachweises, daß sie als Unterlehrer auf einer bleibend systemisirten Lehrerstelle, wenngleich nur provisorisch, verwendet werden, an das zur endgiltigen Entscheidung hinsichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht berufene Commando der Truppe oder Anstalt verpflichtet.

Ueberdies wird den Rücksichten für den Volksunterricht auch dadurch Rechnung getragen, daß die achtwöchentliche militärische Ausbildung auf zwei aufeinander folgende Jahre vertheilt wird und die Heranziehung zur ersten Ausbildung sowohl als auch zu den periodischen Waffenübungen zu einer den Volsunterricht am wenigsten störenden Zeit, nämlich während der Ferien geschieht"

stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die in dieser Angelegenheit von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Landesvertheidigung abgegebene Erklärung vom hohen Hause zur Kenntniß zu nehmen und hiemit die Petition des Centralausschusses des allgemeinen mährischen Landeslehrervereines als erledigt zu betrachten.

Wien, 1. Februar 1875.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Hammer-Purgstall,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gebäudesteuer.

Zum vierten Male im Laufe eines Jahrzehnts erscheinen Vorlagen über Umgestaltung der Steuergesetzgebung vor den legislativen Körperschaften. Die ersten Male wurde kein Abschluß erzielt, erst im Jahre 1869 wurde das Gesetz über die Grundsteuer von beiden Häusern des hohen Reichsrathes angenommen, die Entwürfe über die Gebäudesteuer und die Erwerbsteuer machten wohl noch weitere Stadien der Berathung durch, aber einem Zustandekommen dieser wichtigen Gesetze, wozu alle Aussicht vorhanden war, trat der in der Regierung eingetretene Wechsel und die darauf folgende Auflösung des Abgeordnetenhauses hemmend entgegen, und seitdem wurden die wirthschaftlichen Fragen durch die für die Fortentwicklung des staatlichen Lebens so dringenden politischen und confessionellen Vorlagen in den Hintergrund gedrängt.

Der Umstand, daß ein wichtiges Glied in der Reihe der Steuergesetzgebung, die Grundsteuer, durch die kaiserliche Sanction Gesetzeskraft erhalten hat, machte es dem vom hohen Hause im Jänner 1874 niedergesetzten Ausschusse nicht möglich, die allgemeinen Principien, welche einer Gesammtreform der Steuergesetzgebung zu Grunde liegen sollten, einer eingehenden Berathung zu unterziehen. Diese Bemerkung bezweckt nicht so sehr einem etwaigen Vorwurf, daß der Ausschuß seiner Aufgabe durch ein derartiges Versäumniß nicht entsprochen, vorzubeugen, sondern vornehmlich die Annahme nicht aufkommen zu lassen, als stimme der Ausschuß in seiner Gesammtheit den in dem Motivenberichte niederlegten Ansichten über die Grundlagen der Steuergesetzgebung vollständig bei.

Der Verfasser des trefflich gearbeiteten Berichtes hat sich die Mühe gegeben, die Grundsätze, auf denen die Vorlagen aufgebaut sind, in eingehender Weise zu rechtfertigen und hat nicht blos aus der Praxis, sondern auch aus der Wissenschaft sich ein Arsenal von Gründen geholt, um die Ansichten der Regierung zu vertheidigen. So sehr ein derartiges Streben alle Anerkennung verdient und auch gefunden hat, so muß doch hervorgehoben werden, daß es wohl nur Wenigen, die mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und der Praxis vertraut sind, möglich wäre, den Auseinandersetzungen über Ertragssteuer und Einkommensteuer in allen Punkten beizutreten, und sich aus den Gründen, welche in dem Motivenberichte dargelegt sind, für die erstere zu entscheiden.

Bekanntlich sind es die Ertragssteuern, welche in den österreichischen Entwürfen aufrecht erhalten werden, nur daß an Stelle der Principlosigkeit, welche denselben theilweise schon bei der Einführung anklebte, theilweise im Laufe der Jahrzehnte bei den mannigfachen Amendirungen verschuldet wurde, ein einheitlich durchgeführtes System von Ertragssteuern treten soll. Auf die Rechtfertigung wurde viele Mühe verwendet, aber vollkommen überzeugende Kraft wohnt ihr nicht bei.

Die Theorie der objectiven und subjectiven Besteuerung ist nicht haltbar. Bei jener soll die Sache, bei dieser die Person erfaßt werden.

Wie wenig dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt werden kann, zeigt ein Blick auf die Grundsteuer. Wenn irgendwo müßte sie die volle Rechtfertigung und Anwendbarkeit der objectiven Veranlagungsmethode erhärten. In der That erblickten auch die Anhänger der Ertragsbesteuerung in ihr die Perle aller Steuern. Sorgfältige Prüfung und eingehendes Studium der verschiedenen Steuergattungen haben jedoch eine entschiedene Umwälzung der Ansichten hervorgerufen. Der hervorragendste Vertreter der Ertragsbesteuerung, Hoffmann, scheute sich nicht am Abende seines dem Studium der Finanzwissenschaft gewidmeten erfahrungsreichen Lebens den inhaltsvollen Satz auszusprechen: „Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht, (der Reinertrag eines gewissen Raumes) ist durchaus irrig; die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch. Das Einkommen aus landwirthschaftlich benütztem Boden ist bei Weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit der benützten Räume." Natürlich lassen sich bei der Erwerbssteuer Subject und Object noch viel weniger auseinanderhalten, und die Bemühungen der Gesetzgebung bei dieser Gattung von Steuern die richtigen objectiven Merkmale festzustellen, haben wenigstens bisher zu keinem allgemein anerkannten Resultate geführt.

Dazu kommt, daß selbst das konsequenteste durchgebildetste System der Ertragssteuer die derselben an und für sich anhaftenden Mängel nicht beseitigen kann, und besonders gewichtig fällt der Umstand in die Wagschale, daß es ungemein schwierig ist, ein richtiges Verhältniß der verschiedenen Steuergattungen unter einander festzustellen. Der Grundfehler des herrschenden Steuersystemes, heißt es in einem Motivenberichte der sächsischen Regierung treffend, ist, daß es nicht auf einheitlicher Basis ruht, sondern eine Mehrzahl ganz verschiedener und unter sich nicht zusammenhängender Steuern umfaßt, die eben deßhalb die Möglichkeit eines Vergleiches unter sich ausschließen und die Beantwortung der Frage, in welchem Verhältnisse die einzelnen Classen der Pflichtigen von der Steuer betroffen werden, vollkommen unmöglich machen.

In der That gibt es nur einen zwingenden Grund für die volle Beibehaltung und Reform der Ertragssteuer: die Opportunität. Zum Verlassen dieser ausgefahrenen Geleise gehört nicht bloß Muth, sondern auch ein hoher Culturgrad des Volkes, namentlich ein durchgebildetes, alle Schichten durchdringendes staatliches Gefühl. Wir sind in Oesterreich noch nicht auf jener Stufe angelangt, um auch nur den Gedanken fassen zu können, mit der Ertragsbesteuerung zu brechen, und die Erfahrungen anderer Länder mit der Einkommensteuer kommen uns nicht zu Gute, da die Form, in welcher sie in Oesterreich Eingang gefunden, klare und richtige Vorstellungen durch die ungefüge Form ihrer Veranlagung nicht ermöglicht, während für andere Staaten der Satz Helferichs gilt: „Wo einmal ein Ertragssteuersystem von der Einkommensteuer auch nur in einzelnen Stücken durchbrochen ist, gewinnt diese mehr und mehr Geltung, und es wird keine Ruhe, bis sie zur Herrschaft gelangt ist".

Es wäre indeß eine müßige Sache gewesen, sich in einen theoretischen Kampf über Principien einzulassen, nachdem die legislativen Körperschaften durch Annahme des Grundsteuergesetzes die Frage für die österreichische Gesetzgebung entschieden haben, aber im Laufe der Debatten hatten mehrere Mitglieder des Ausschusses Veranlassung, sich darüber auszusprechen, daß keine wie immer geartete Reform der Ertragssteuern allen Anforderungen entspreche, und nur deßhalb die principielle Erörterung dieser Frage vermieden werde, weil ein jeder Versuch, das System der Ertragssteuer über Bord zu werfen, bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge nutzlos sein würde. Es ist dies zum Theil eine Folge des Umstandes, daß die Steuergesetzgebung in Oesterreich nur stückweise zu Stande kommen kann. Eingehende Discussionen konnten auch insoferne vermieden werden, als auch die Regierung die Verwirklichung der Reform in einer Reihe von Specialgesetzen anstrebt. Die Gebäudesteuer schließt sich im Großen und Ganzen an die Grundsteuer an, beruht auf ähnlichen Grundsätzen, während die drei noch übrigen Gesetzesentwürfe, die Erwerb-, Renten- und Einkommensteuer, wieder mit einander in einer engeren Verbindung stehen und Gelegenheit bieten werden, die denselben zu Grunde liegenden Gesichtspunkte einer sorgfältigen kritischen Prüfung zu unterziehen.

Hat nun auch der Ausschuß sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, bei jedem einzelnen Gesetze die Grundlagen desselben ins Auge zu fassen, so hatte er doch im Laufe der Debatten vielfachen Anlaß, manche Frage, die in dem allgemeinen Theile des Motivenberichtes enthalten ist, zu berühren und zu beleuchten.

Es ist eine Eigenthümlichkeit der gesammten modernen Steuergesetzgebung, wie sie auch in den Entwürfen, die seit einem Jahrzehnt den gesetzgebenden Körperschaften der verschiedenen Länder vorgelegt wurden, zu Tage tritt, daß sie lediglich Katastergesetzgebung ist und daher über die künftige Höhe des Steuerfußes keine ziffermäßigen Anhaltspunkte bietet, und doch ist es gerade dieser Punkt, welcher naturgemäß zumeist die Steuerträger am meisten interessirt. Der Ausschuß ergriff zu wiederholten Malen die Gelegenheit, um die Intentionen der Regierung kennen zu lernen, und er erhielt immer aus dem Munde Seiner Excellenz des Finanzministers die Versicherung, daß durch die Reform der Ertragssteuern nicht eine Erhöhung, sondern blos eine gleichmäßige Vertheilung der Abgaben erzweckt wird. Ist auch diese gewiß dankenswerthe Erklärung einigermaßen beruhigend, und ermöglicht sie es, ohne sich allzugroßen Befürchtungen hinzugeben, an die Berathung der Gesetzesentwürfe über die Steuern zu gehen, einen vollkommenen Einblick in die eigentlichen Absichten der Regierung gewährt sie nicht. Es wäre jedenfalls im Interesse der Sache zu wünschen gewesen, wenn man in den maßgebenden Kreisen schon volle Klarheit gewonnen hätte, über die Ziffer, mit welcher künftighin jede Gattung von Steuern im Gesetz erscheinen soll. Das in den weiteren Kreisen herrschende Mißtrauen, daß es sich in erster Linie nicht um eine Reform der Steuern handle, sondern die geheime Absicht obwalte, die Steuerschraube noch mehr anzuspannen, wäre zum Schweigen gebracht worden, wenn den legislativen Körperschaften auch nur einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der essentiellsten Seite der Frage geboten worden wären. Auch war der Ausschuß in seiner entschiedenen Majorität der Ansicht, daß die bestehende Steuergesetzgebung in Oesterreich zu einer vielfach gewaltsamen Anspannung der Steuerträger führt, obgleich er zugleich die Nothwendigkeit anerkannte, für die Bestreitung der gesteigerten und sich alljährlich steigernden Staatsausgaben neue Einnahmsquellen flüssig zu machen. Der bisherige Weg, durch Zuschläge oder Verdoppelung des Ordinariums die klaffende Lücke auszufüllen, kann künftighin nicht mehr betreten werden; es gilt, die durch Zwangslagen aufgedrungenen Mittel durch andere den Gesetzen der Wirthschaft entsprechendere zu ersetzen, und ohne den Volkswohlstand zu schädigen oder einzelne Classen der Bevölkerung allzusehr zu überbürden, der Gesammtheit, das heißt dem Staate, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Daß bei der jetzigen Veranlagungsform eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen schwer, vielleicht gar nicht erreichbar ist, wird wohl einem Zweifel nicht unterliegen. Gerade das System der Ertragssteuern erweist sich in Fällen, in denen die durch die erhöhten Ansprüche hervorgerufenen Ausgaben sich fast jährlich mehren, als wenig zweckentsprechend, weil eine jede Steigerung des Procentsatzes in höchst ungleicher Weise die verschiedenen Schichten der Bevölkerung trifft. In Oesterreich hat man diesbezüglich viele Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt, die jedoch auch anderswo nicht fehlen.

Allerdings ist der Motivenbericht im Rechte, wenn er hervorhebt, daß die absolute Höhe der Gesammtsteuer so wenig ein Criterium eines überbürdeten Landes, wie eine geringe Gesammtbesteuerung der Beweis mäßiger Anforderungen ist. Aber die Folgerungen, die daraus gezogen werden, können nicht durchweg als richtig gelten. Nach der Ansicht des Verfassers des Berichtes gibt es ein Kennzeichen einer Ueberlastung oder mindestens allzustarken Belastung: wenn durch die Steuern die Erzeugung neuer Werthe gehemmt wird. Allein ein sicheres, auf ziffermäßiger Grundlage sich gründendes Urtheil läßt sich durch Anwendung dieses Grundsatzes schwer gewinnen, und dem subjectiven Ermessen ist ein weiter Spielraum geöffnet.

Auf diesem Felde gibt es für die Theorie und Praxis nur einen sicheren Anhaltspunkt, der zu fast unumstößlichen Resultaten führen kann, — die vergleichende Statistik. Der Vergleich der Steuerleistung eines Landes mit anderen Ländern, die auf derselben Stufe der Cultur stehen und in staatlicher Beziehung an der Lösung gleicher Aufgaben arbeiten, ist überdies ungemein belehrend, nicht bloß für die Totalsumme der Gesammtsteuererträgnisse, sondern namentlich für die Höhe der Besteuerung in jeder Kategorie von Auflagen und Schatzungen.

Ein Vergleich Oesterreichs mit den deutschen Nachbarstaaten führt in dieser Beziehung leider zu keinem erfreulichen Bilde. Nicht nur, daß in Oesterreich die directen Steuern fast durchwegs höher sind, so liefert auch das Verhältniß derselben zur Production den strikteſten Beweis, daß die Steueranforderungen bei uns in weit beträchtlicherer Weise gestiegen sind als die Production; denn so groß auch die Fortschritte sind, die Oesterreich im Laufe der letzten Jahrzehnte gemacht hat, so wird sich an der Hand statistischer Belege kaum in Abrede stellen lassen, daß sie sich mit jenen der Industrie- und Handelsstaaten nicht messen können. Und es dürfte der Beweis kein glücklicher genannt werden können, wenn in dem Motivenberichte zur Entkräftung der vielfach mit Recht angenommenen Ueberlastung auf die Zunahme der Production hingewiesen und zu diesem Behufe die Branntweinerzeugung und die Steigerung der Verzehrungssteuer vorgeführt wird. Abgesehen davon, daß die Anführung Eines Productionszweiges keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung bietet, so ist es immerhin mißlich, sich speciell auf die Branntweinerzeugung zu

berufen, und die Verzehrungssteuer ließe nur dann einen sicheren Maßstab zu, wenn auch die anderen Culturstaaten in demselben Zeitraume zur Vergleichung herangezogen würden.

Eine vergleichende Darstellung der Staatssteuern allein liefert jedoch kein vollständig ausreichendes Material; dazu wäre die Heranziehung der Communal- und Provinzbesteuerung, welche in den letzten anderthalb Decennien eine früher ungekannte Ausdehnung erhalten hat, erforderlich. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß die Communalsteuern im Laufe der letzten Jahrzehnte eine beträchtlichere Steigerung erfahren haben als die staatlichen Steuern. Allerdings weisen auch die anderen Länder ähnliche Erscheinungen auf, jedoch mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß der Staat anderswo den Provinzen und Communen wenigstens einige Steuerquellen freigelassen hat, welche zur Bestreitung der Kosten der Autonomie herangezogen werden können, während man in Oesterreich den autonomen Körperschaften eine Fülle von Verpflichtungen auferlegte, ohne ihnen die Mittel zu gewähren, dieselben zu erfüllen.

Eine jede Steuerreform wird ein unvollständiges Werk bleiben, welches seinen Zweck ganz oder theilweise verfehlen wird, wenn nicht zugleich die Frage der Communal- und Landessteuern in reifliche Erwägung gezogen wird, und die Regierung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie derselben ein ernstes Studium zuwenden möchte.

Auch die Form der Steuererhebung bildet in Oesterreich einen Mißstand, dessen Beseitigung dringend wünschenswerth wäre, und wenn der Ausschuß einen hierauf bezüglichen selbständigen Antrag zu stellen vermeidet, so geschieht es aus dem Grunde, weil Seine Excellenz der Finanzminister, als diese Frage im Ausschusse zur Sprache kam, die Erklärung abgab, daß er die Nothwendigkeit einer diesbezüglichen Vorlage anerkenne und dieselbe im Zusammenhange mit der Gesammtheit der Steuerreform einzubringen beabsichtige.

Die leicht erkennbaren und faßbaren Anhaltspunkte machten die Gebäude von jeher zu einem Lieblingsgegenstande der Besteuerung. Unter allen Gegenständen, welche die Staatspraxis zur Besteuerung herangezogen, tragen sie noch am meisten jene objectiven Merkmale an sich, welche der Theorie zufolge bei der Ertragsbesteuerung ins Auge zu fassen sind, und die großen Vortheile der letzteren lassen sich gerade bei diesen Steuerobjecten ins helle Licht setzen. Von der Herd- und Rauchsteuer, wie sie schon im Mittelalter als Peterspfennig in England erhoben wurde, und deren sich später die Restauration als vielversprechende staatliche Einnahmsquelle bemächtigte, bis zur Thür- und Fenstersteuer, welche gegenwärtig noch, wenn auch vielfach hinsichtlich des Tarifs verändert und umgestaltet in Frankreich besteht, ferner bis zur Gebäudesteuer in unserem Sinne liegen Jahrhunderte menschlicher Entwicklung. Je geringer die politische und geistige Bildung eines Volkes ist, umsomehr haftet auch die Verwaltung an blos äußerlichen Merkmalen, um die Steuerkraft des Einzelnen oder der Gesammtheit abzuschätzen und zu ermitteln. Und die Geschichte dieser Steuergattung liefert für den bekannten Satz drastische Belege, daß jede alte Steuer, sei ihre Erhebungsform auch unzweckmäßig, weit weniger lästig empfunden wird, als eine neu eingeführte oder reformirte Steuer, selbst wenn sie den strictesten Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht. Fast überall, wo diese Steuergattung selbst in roher und drückender Form sich eingebürgert hatte, erhoben sich gegen ihre Umgestaltung viele Stimmen.

In Oesterreich erscheint die Gebäudesteuer bis in unser Jahrhundert, wie bei allen vorwiegend ackerbautreibenden Völkern mit der Grundsteuer innig verknüpft, und der erste Versuch einer selbständigen Steuergattung wurde bei uns wie meist anderswo bei der Inangriffnahme einer durchgreifenden Grundsteuerregulirung gemacht.

Das josephinische Steuerpatent vom 1. September 1788 nahm hiezu den ersten Anlauf. Schon nach einem halbjährigen Bestande wurde das Patent aufgehoben und das alte Steuersystem rehabilitirt. Bei Einführung des allgemeinen Grundsteuerprovisoriums stellte sich die Nothwendigkeit besonderer Bestimmungen für die Gebäudesteuer heraus, und durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Februar 1820 wurden jene Normen über die Gebäudesteuer sanctionirt, die mit einigen Abänderungen vornehmlich bezüglich der Höhe der Steuerschuldigkeit bis auf der Gegenwart in Kraft blieben.

Auf Grundlage des Steuerpatents vom 23. Februar 1820 werden die Gebäude entweder nach dem wirklichen oder nach dem möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification der Besteuerung unterzogen. Als Maßstab der Veranlagung bei der sogenannten Classensteuer wurde die Zahl der Wohnbestandtheile und der Stockwerke normirt. Während ursprünglich jene Orte namentlich bezeichnet wurden, wo die Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage eingehoben werden sollte, wurde im Jahre 1849 bestimmt, daß dieselbe in allen jenen Ortschaften, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, bei allen Gebäuden, in allen übrigen Ortschaften bei den vermietheten Gebäuden in Anwendung zu kommen habe.

Bei der Hausclassensteuer werden die Gebäude nach 12 Classen gereiht und für jede Classe ein fixer Steuerbetrag bestimmt. Die ursprünglichen Sätze waren:

Classe	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
	30 fl.	25 fl.	20 fl.	16 fl.	12 fl.	8 fl.	6 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.	1 fl.	— 20 kr.

Die gesammte Steuer auf die Gebäude sollte damals den Entgang ersetzen, der durch Ermäßigung der Grundsteuer eingetreten war, allein der Erfolg rechtfertigte nur bei der Hauszinssteuer die Erwartungen. Dagegen ergab sich bei der Hausclassensteuer ein Ausfall. Um diesen zu decken, half man sich, wie so oft später, einfach durch Verdopplung des ursprünglichen Betrages, und in diesem Ausmaße wurde die Steuer seit 1822 eingehoben. Eine Steigerung trat sodann erst im Jahre 1850 durch Zuschlag eines Drittels ein, und seit 1869 wird noch ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums erhoben.

Die gegenwärtigen Steuersätze ergeben nun folgende Scala:

Classe	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	147 fl.	122 fl. 50 kr.	98 fl.	78 fl. 40 kr.	58 fl. 80 kr.	39 fl. 10 kr.	29 fl. 40 kr.
	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.		
	19 fl. 40 kr.	14 fl. 70 kr.	9 fl. 80 kr.	4 fl. 90 kr.	1 fl. 64 kr.		

Die Schöpfer der Hausclassensteuer täuschten sich über die Mangelhaftigkeit, weil Aeußerlichkeit des ganzen Systems nicht. Die Staatsverwaltung hatte seit der Einführung oft Gelegenheit dasselbe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, da die aus den einzelnen Ländern laut gewordenen Stimmen bei verschiedenen Anlässen Klagen über dasselbe ergossen.

Eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse würde jedenfalls an diesem Orte zu weit abführen, aber es dürfte gestattet sein, aus der Fülle des Materials einen Fall herauszugreifen, der nach mancher Richtung ein Streiflicht auf die vorliegende Frage wirft. Als im Jahre 1829 durch eine Allerhöchste Entschließung vom 25. Mai die Einführung der Hausclassensteuer im Salzburgischen in Anregung gebracht wurde, sprach sich das Kreisamt in einem ziemlich ausführlichen Votum dagegen aus und auch die damalige obderennsische Regierung verhehlte ihr Bedenken gegen das System nicht. Die Höhe derselben, wurde ausgeführt, stehe mit dem Werthe der auf höchst einfache Art erbauten Häuser im gröbsten Mißverhältnisse. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Häuser im Salzburgischen auf dem Lande nach besonderen Verordnungen der ehemaligen geistlichen Regierung, die das Bauholz unentgeltlich lieferte, erbaut wurden; „der Aufbau von Stockwerken und mehreren Gemächern sei jedoch zur Bedingung gemacht, und durch die Sittenordnung vom Jahre 1736 und 1756 bei strenger Strafe angeordnet worden, daß die Kinder über 7 Jahre und die Dienstboten nach Geschlechtern abgesondert und in verschiedenen Gemächern schlafen müßten". Die Hausclassensteuer stehe im Mißverhältnisse zu dem Capitalswerthe des steuerbaren Objectes, respective zu dessen Ertrage, treffe die ärmsten Bewohner am härtesten; durch das strenge Klima, besonders wegen des Schnees im Winter, sei die Bauart mit Stockwerken erforderlich, daher als eine Nothwendigkeit und nicht als Beweis größeren Wohlstandes zu betrachten; ein einziger Wohnbestandtheil, sei es auch nur eine elende Kammer, steigere nach dem Classentarif die Steuer um 100 Percent, sie treffe das Object ohne Unterschied der Ertragsfähigkeit, verletze daher das Rechtsprincip der gleichen Vertheilung in der Besteuerung des Ertrages.

Man sieht, es war eine stattliche Anzahl nicht unwichtiger und unrichtiger Gründe, die ins Feld geschickt wurden, die nur insoferne Beachtung fanden, als eine kleine Erleichterung in der Tarifirung zugestanden wurde, ohne jedoch die Einführung der Steuer gänzlich zu hintertreiben, obgleich eine Anzahl von Stimmen den angeführten Argumenten vollständig beipflichtete. Die Hofkanzlei plaidirte jedoch im Interesse der Finanzen für die Beibehaltung der Steuer, und die ganze Verhandlung, die sich mehrere Jahre hinzog, lieferte eigentlich nur ein nennenswerthes Resultat, daß bei der Entscheidung im Jahre 1841 das inhaltsvolle Wort: Reform der directen Besteuerung in einer kaiserlichen Entschließung ausgesprochen wurde.

Was das Princip anbelangt, worauf das gegenwärtige Gesetz aufgebaut ist, so bezeichnet der erste Paragraph als Gegenstand der Gebäudesteuer entweder den Miethzinsertrag oder den Nutzungswerth der Wohngebäude. Dies ist im Grunde genommen nur eine Fortbildung der actuell bestehenden Gesetzgebung. Denn daß das Patent bei der Eintheilung der Wohngebäude in Classen nur den Nutzungswerth derselben im Auge hatte, geht aus den Protokollen, welche bei der Vorberathung jenes Patents abgefaßt wurden, auf das klarste hervor. Jedes Gebäude, heißt es daselbst, bildet ein schickliches Object der Besteuerung, wenn erwogen wird, daß es durch die Area, auf welcher es aufgeführt wird, der Production einen Flächenraum entzieht, welcher der Besteuerung unterläge, wenn er für solche benützt würde, daß er aber außerdem seinem Eigenthümer einen ungleich größeren Nutzen als Befriedigungsmittel der wesentlichen Bedürfnisse der Wohnung sichert.

Auch war man sich über die Schwierigkeit vollständig klar, einen sicheren Maßstab ausfindig zu machen, „durch welchen der Nutzen der Gebäude verhältnißmäßig der Besteuerung unterzogen werden kann". Folgerichtig, heißt es in dem Vortrage an den Monarchen, sollte es der Zins sein, welchen ein Gebäude wirklich einbringt oder einbringen würde, wenn es vermiethet werden könnte. Und wenn man damals Abstand nahm, diesen ganz richtigen Grundsatz zu verwerthen und praktisch zu verwirklichen, so lag die Ursache ausschließlich darin, weil man so rasch als möglich eine Einnahmsquelle flüssig machen wollte und mit Grund annahm, „daß eine allgemeine Zinsermittlung eine Operation erfordern würde, die, wenn sie dem Zwecke einigermaßen zusagen sollte, erst in mehreren Jahren zu Stande gebracht werden könnte," weßhalb man es „für gerathen fand, die Zahl der Wohnbestandtheile bei der Classification zu Grunde zu legen". Allein die Verfasser des Patents vom Jahre 1820 gaben bereitwillig zu, daß dem Principe der vollsten Gerechtigkeit durch diese Veranlagungsmethode nicht vollständig entsprochen sei, indem, wie sie sich ausdrückten, „die genaueste Beachtung der unendlichen Nuancirungen, die dabei eintreten können, nicht möglich und einige Willkür sowohl in der Anzahl der Classen, in die man die Gebäude reihet, als in den Steuerbeträgen unvermeidlich sei". Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Mitglieder der Commission, welche mit der Berathung der gesetzlichen Normen sich beschäftigten, auch nach anderen Classificationsmerkmalen suchten und Anträge gestellt wurden, auf die Bevölkerungsziffer, auf das Material und die Größe der Wohnbestandtheile Rücksicht zu nehmen. Wie wenig jedoch auch diese Momente bei der Veranlagung einen sicheren Maßstab ergeben, wurde damals schon treffend hervorgehoben und alle etwaigen Bedenken gegen die angenommene Classificationsmethode durch den Hinweis auf den leeren Staatssäckel zum Schweigen gebracht.

Entspricht nun einer der wichtigsten Grundsätze der historischen Rechtscontinuität, so steht er auch im Wesentlichen im Einklange mit den Forderungen der Wissenschaft. Man kann verschiedener Ansicht sein über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ertragssteuern überhaupt, und auch im Ausschusse hat, wie schon erwähnt, die Einkommensteuer ihre Vertreter; allein das Princip der Ertragssteuer einmal als Ausgangspunkt und Grundlage der Besteuerung angenommen, so erheischt eine consequente und richtige Durchführung derselben die Ertragsfähigkeit der Objecte zu ermitteln und die verschiedenen Kataster in Reinertragssummen anzulegen.

Auch die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern hat diesem Grundsatze Rechnung zu tragen gesucht. Ueber das Princip herrscht wenigstens in den deutschen Staaten keine Verschiedenheit der Ansichten, nur die praktische Verwerthung desselben, die anzuwendende Methode, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist keine gleichartige.

Die deutsche Gesetzgebung scheidet sich in zwei Gruppen; die eine geht direct auf die Ermittlung des Reinertrages los, die andere sucht denselben auf einem Umwege festzustellen. Preußen und Sachsen gehören der ersten, Baden und Württemberg der letzten Richtung an.

Der Artikel 9 des badischen Gesetzes bestimmt, daß das Steuercapital der Gebäude auf dem Capitale des Reinertrages beruhe, wie sich dasselbe im mittleren Kaufwerthe der Gebäude des Steuerdistrictes aus der Periode von 1853 bis 1862 zu erkennen gebe. Dieser mittlere Kaufwerth soll nun folgendermaßen festgestellt werden: Wenn ein Gebäude innerhalb der erwähnten Periode einmal veräußert worden ist, so gilt der Kaufschilling als mittlerer Kaufwerth, bei mehrmaligen Veräußerungen dagegen der Durchschnitt aus den Kaufschillingen. Sind in einem Bezirke keine genügenden Anhaltspunkte zur Ermittlung des Kaufwerthes vorhanden, so ist derselbe durch vergleichende Schätzung auf Grund der Preise eines benachbarten Steuerbezirkes, in welchem die örtlichen Häuserpreise beiläufig die nämlichen sind, zu bestimmen, und wenn auch dieses nicht thunlich wäre, so ist der mittlere Kaufwerth nach der Ertragsfähigkeit, beziehungsweise nach dem Gebrauchswerthe festzustellen. Hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß das Gesetz zur Ermittlung des letzteren keine Anhaltspunkte bietet.

Die ältere württembergische Gesetzgebung beruht auf demselben Principe. Nach §. 7 des Gesetzes und der Instruction vom 24. September 1821 ist der Capitalswerth eines Hauses aus den Kaufpreisen und dem Miethertrage zu ermitteln, und wenn keine Verkäufe vorliegen, so sind die Einschätzungen mit Rücksicht auf die benachbarten Gemeinden zu ermitteln. Die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Einschätzungen, über daraus entstehende Mißstände und Ungleichheiten wiederholten sich in den letzten Jahrzehnten mit fast stereotyper Regelmäßigkeit, und wenn auch die Regierung durch die eine oder andere Verordnung mancherlei Mängeln abzuhelfen bestrebt war, so war es ihr trotz aller Bemühungen nicht möglich den richtigen Maßstab für die Steuerkraft der Gebäude zu gewinnen.

Das neue würtembergische Steuergesetz vom 28. April 1873 hat an dem Grundgedanken der bisherigen Gesetzgebung nichts geändert. Nach Art. 76 bildet den Maßstab der Besteuerung der durch Schätzung zu ermittelnde volle Capitalswerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude sammt Grundfläche (Area) und Hofraithe nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfange, Bauzustande,

seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte zur Zeit der Gebäudekatastrirung von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde.

Eine wesentliche Aenderung in der bisherigen Steuerveranlagung ist dadurch nicht getroffen. Während früher der Capitalswerth aus den Kaufpreisen und der Miethsertrage ermittelt wurde, sollen erstere nunmehr allein und ausschließlich zur Grundlage dienen. Aber es ist jedenfalls bezeichnend, daß die Männer, welche an dem Reformwerke sich betheiligt haben, einsichtig genug sind, zuzugestehen, daß die festgesetzten Normen eigentlich Bresche legen an das Princip der Ertragsbesteuerung. Daß es ein Bruch in das System der Reinertragsbesteuerung ist, heißt es in dem trefflichen Berichte der Steuergesetzcommission, wenn man bei den Gebäuden allein den Kaufwerth als solchen zum Maßstabe der Besteuerung wählt, sowie daß namentlich durch diese Anomalie der Zusammenhang der Steuern und die wünschenswerthe Herstellung eines einheitlichen Nenners mit (relativ) gleichem Quotienten gestört wird, bedarf keines weiteren Nachweises.

Ist schon das Verfahren, die Kaufpreise zu ermitteln, und das Katasterwerk durch Vornahme einer etwaigen Reduction auf den reinen Ertrag darauf aufzubauen, mit großen Schwierigkeiten verbunden, und ist man eingestandenermaßen auch bei dieser Methode genöthigt, auf Miethsergebnisse in vielen Fällen Rücksicht zu nehmen, um die Kaufpreise mit annähernder Sicherheit dort zu ermitteln, wo alle anderen Anhaltspunkte fehlen, so ist damit das Werk noch nicht abgethan, sondern es handelt sich nun die Ertragsfähigkeit der Gebäude oder besser gesagt die Schätzung der Erträge durch Reduction auf einen entsprechenden Rentenertrag festzusetzen. Manche Gesetzgebungen haben dies auch von vorneherein auf die Dauer zu bestimmen gesucht. So wurden im Großherzogthume Hessen im Jahre 1824 4 Percent des mittleren localen Kaufpreises als reiner Ertrag normirt.

Ein in derselben Richtung sich bewegender Antrag wurde auch bei den Verhandlungen in Württemberg von Seite des Abgeordneten v. Schad gestellt, der die Aufnahme eines Artikels befürwortete, dahin lautend: Den Steueranschlag der Gebäude (Reinertrag) bilden in Stadtmarkungen drei, in den übrigen Markungen zwei vom Hundert des mittleren Kaufwerthes. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz wurde zwar abgelehnt, aber dafür der Beschluß gefaßt, die bestimmte Voraussetzung auszusprechen, daß nach vollzogener Herstellung des Gebäudekatasters durch Gesetz der Percentsatz behufs Umwandlung des Capitalswerthes in steuerbare Rente festgesetzt werde, um hiedurch ein Reinertragskataster zu erhalten.

Mit den württembergischen Verhältnissen vertraute Praktiker sind der Ansicht, daß diese Voraussetzung nicht in Erfüllung gehen wird, denn die Umwandlung in Rente erfordert, wenn dieselbe irgendwie auf Genauigkeit Anspruch machen will, geradezu eine neue Katastrirung, da ja bei Katastrirung der Capitalswerthe auf die Rentabilität der Gebäude nur ganz untergeordnete Rücksicht genommen werden darf. (Vergl. das neue Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz für das Königreich Württemberg. Herausgegeben von Maier. Stuttgart 1873. S. 73, 74.)

Dagegen beruhen die Gesetzgebungen der großen norddeutschen Staaten auf demselben Principe wie die österreichische. In Sachsen erfolgt die Abschätzung der Gebäude nach Verschiedenheit derselben, theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, welchen sie abwerfen können, theils nach der Oberfläche des Bodens. Als Maßstab der Abschätzung wird die Nutzungsfähigkeit oder die Möglichkeit eines Nutzungsertrages durch Vermiethung angenommen, welchen der Eigenthümer, er mag das Gebäude nun selbst bewohnen, oder von Anderen umsonst oder gegen einen billigeren Zins bewohnen oder auch leer stehen lassen, während einer Reihe von Jahren entweder wirklich daraus gezogen hat oder möglicherweise nach den örtlichen Umständen hätte daraus ziehen können.

Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1861 schließt sich an das sächsische an. Nach demselben erfolgt die Veranlagung derart, daß der jährliche Nutzungswerth in eine der Steuerstufen eingeschätzt wird. Die erste Stufe beginnt mit 4 Thaler per Jahr und bewegt sich Anfangs in mäßigen Sätzen bis zu 15 Thaler in der fünften Steuerstufe, steigt sodann bis 50 Thaler in der zwölften Steuerstufe, um je fünf Thaler in jeder Stufe, von 50—100 Thaler in fünf Stufen um je zehn Thaler, von 100—200 Thaler gleichfalls in fünf Stufen um je zwanzig Thaler, von 200—400 Thaler in acht Stufen um je 25 Thaler, von 400—1000 Thaler von der dreißigsten bis zur zweiundvierzigsten Stufe um je 500 Thaler, und endet in der dreiundvierzigsten Stufe mit 1100 Thaler jährlichem Schätzungswerth. Hierauf steigt jede Stufe bis 2000 Thaler um je 100 Thaler, von 2000 und weiter um je 200 Thaler.

Sorgfältige Prüfung der in den verschiedenen deutschen Staaten bestehenden Normen kann eine Entscheidung nicht schwer machen. Daß die Schwierigkeiten bei Feststellung eines Gebäudekatasters auf Grundlage der Kaufpreise oder durch Ermittlung des Kapitalwerthes zum Behufe der Steuerveranlagung keine geringen sind, wird selbst dort, wo man an diesem Systeme festhält, zugestanden, und unter den Gründen,

welche der Motivenbericht der württembergischen Regierung für die Beibehaltung anführt, dürfte der wichtigste und unbestrittenste wohl jener sein, welcher den Vortheil des in dem Kaufwerthe ausgedrückten Gebäudekatasters darin sucht, daß dieser „der Anschauungsweise der Bevölkerung am nächsten steht". Dazu kommt, daß die württembergischen und badischen Verhältnisse ganz andere sind als in Oesterreich. In verkehrsreichen Gegenden, wo der Besitz oft wechselt, wird es an und für sich leichter sein, den Kaufwerth eines Hauses aus dem Kaufschillinge zu ermitteln, aber in vielen Theilen Oesterreichs dürften sich schwerlich die Anhaltspunkte zu einer gleichmäßigen Festsetzung finden, besonders wenn man berücksichtigt, daß die relative Gleichheit des Katasters es nothwendig macht, einen nahe liegenden, nicht allzu großen Zeitraum zur Ermittlung des Durchschnitts heranzuziehen, und bei einem weiteren Zurückgreifen würde das Material zur Berichtigung der Preise auch schwerlich zu beschaffen sein.

Anstatt demnach auf einem Umwege, durch vorhergehende Ermittlung des Kaufswerthes und durch Reduction auf einen entsprechenden Rentenbetrag, die Ertragsfähigkeit des Gebäudes festzustellen, beabsichtigt der uns vorliegende Entwurf, ohne Rücksicht auf die Kaufpreise das Ziel zu erreichen, indem die Schätzung des Nutzwerthes im Vergleiche mit dem Zinsertrage der vermietheten Wohnbestandtheile angestrebt wird.

Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist von mannigfachen Factoren abhängig, in ähnlicher Weise wie der Miethzins. Die mehr oder minder günstige Lage des Gebäudes, ob an großen Verkehrstraßen oder in größerer Entfernung von denselben gelegen, die Bauart, das Materiale, die größere oder geringere Bevölkerung, die Anzahl und Größe der Nebenlocalitäten (Küche, Keller u. s. w.) gewähren dem Eigenthümer im Vermiethungsfalle einen verhältnißmäßig größeren oder geringeren Ertrag. Dieselben Momente sollen auch bei dem Nutzwerthe in Anschlag gebracht werden. Nur zur allgemeinen Schätzung sind einige Anhaltspunkte durch das Gesetz geboten, welche den Commissionen gewissermaßen als leitende Gesichtspunkte bei dem allerdings nicht leichten Werke dienen sollen. Ist ein Theil der Gebäude in der Ortschaft selbst vermiethet, so soll auf die bedungenen Miethzinse in den der Schätzung vorhergehenden fünf Jahren Rücksicht genommen werden. Finden sich in einem Orte keine genügende Anzahl von Vermiethungen vor oder fehlen diese durchgängig, so sollen die Vermiethungen in den Nachbarorten mit ähnlichen Mieths-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen zur Vergleichung herangezogen werden. Es ist dies ein ähnlicher Vorgang, wie er auch in jenen Ländern, die nach Kaufpreisen die Katastrirung vornehmen, eingeschlagen wird. Nur dürfte die Operation theilweise einfacher sein, die Miethzinse der Nachbarorte, als die Kaufwerthe zur Vergleichung heranzuziehen. Auch wird hier eine Schwierigkeit beseitigt, die sich bei Veranlagung nach dem Kaufwerthe dann ergibt, wenn, wie dies vielfach der Fall ist, nur ein Theil des Gebäudes, und zwar der kleinere, zur Wohnung dient, während der größere zu anderen Zwecken, sei es landeswirthschaftlichen oder gewerblichen, verwendet wird.

Es ist eine Consequenz des Principes der Ertragsbesteuerung, daß dieselbe ohne Rücksicht darauf einzutreten hat, ob der Eigenthümer die Wohnbestandtheile benützt oder nicht; ferner daß das Object ausschließlich ohne Rücksicht auf die Person in Betracht gezogen wird. Wenn die österreichische Gesetzgebung bei der Hauszinssteuer von einer consequenten Durchführung absieht und Leerstehungen der Wohnungen bei der Steuerveranlagung berücksichtigt oder eine Steuerabschreibung zuläßt, so erklärt sich dies durch die Höhe der Steuer, welcher die vermietheten Gebäude unterliegen. Dieselben Gründe dürften auch bei der künftigen Nutzwerthsteuer in Betracht gezogen werden, um in einigen Fällen es als geboten erscheinen zu lassen, Milderungen und Erleichterungen eintreten zu lassen, obgleich sie sich theoretisch nicht ganz rechtfertigen lassen. So wünschenswerth es wäre, hier und da die Steuerträger zu entlasten, so wird es doch nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen möglich sein, den Ertrag aus der Häusersteuer selbst nach durchgeführter Reform mit einem geringeren Ausmaße als bisher festzusetzen. Die Höhe der Steuerschuldigkeit wird vorläufig wohl im Großen und Ganzen eine Verminderung nicht erfahren. Bei diesem Sachverhalte ist eine Linderung in einzelnen Fällen fast Pflicht der Gesetzgebung, denn in keinem Lande ist der Percentsatz der Gebäudesteuer so hoch bemessen, wie in Oesterreich. Die anderen Länder können die Gewährung von Erleichterungen mit Fug und Recht abweisen, weil die Steuersätze sehr niedrig gehalten sind, wie ja schon aus dem Umstande hervorgeht, daß zum Beispiel in Oesterreich die Gebäudesteuer dreimal so viel abwirft, als in dem wohlhabenden Nachbarlande Preußen.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, hat der Ausschuß geglaubt, einer Reihe von Bestimmungen Raum geben zu sollen, welche als eine Remedur gegen die allzugroße Belastung ganzer Classen der Bevölkerung oder Einzelner betrachtet werden können. Hieher gehört der Zusatz im §. 5 bei Zinsermittlungen, auf einige Schichten der Bevölkerung unter bestimmten Verhältnissen und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, ebenso auch der Zusatz bei §. 18: Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen.

Doch verdient es hervorgehoben zu werden, daß auch andere Gesetzgebungen für gewisse Fälle eine Erleichterung zulassen, die mit den in dem vorliegenden Gesetze gewährten eine Analogie gestatten. Die preußische Gesetzgebung hat einige diesbezügliche Bestimmungen, die sich trotz des verhältnißmäßig geringer gesetzlich festgestellten Steuerausmaßes dadurch erklären, daß die Gebäudesteuer in Preußen neueren Datums ist, und eine günstigere Behandlung ganzer Bevölkerungsclassen, die in Folge der früher eingeführten Einkommen- und Classensteuer ohnehin zur directen Besteuerung herangezogen wurden, angezeigt erschien. Auch in Sachsen gestattet das Gesetz mannigfache Ausnahmen. So enthält die Instruction vom Jahre 1838 die Bestimmung, daß bei Schlössern und anderen Wohngebäuden auf dem Lande, sie mögen nun ausschließlich als Wohnhäuser zu betrachten sein oder mit anderen landwirthschaftlichen Gebäuden in Verbindung stehen, nur 10 Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen aber nicht berücksichtigt werden, insoferne sich zu deren Vermiethung oder anderweiten Benützung keine Gelegenheit findet.

Der §. 1 involvirt noch in einer Beziehung eine Aenderung der actuellen Gesetzgebung. Während bisher die Hauszinssteuer nur von jenen Gebäuden erhoben wurde, die durch Vermiethung benützt wurden, soll in Zukunft die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage für den gesammten Ort, und zwar dort eintreten, wo die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag abwerfen, und zugleich die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Gebäude und Wohnbestandtheile übersteigt. Die Unzukömmlichkeiten der bisherigen Praxis sind in dem Motivenberichte der Regierung klar dargelegt, und der Ausschuß hat sich den daselbst angeführten Gründen nicht verschlossen. Auch in vielen dem hohen Hause vorliegenden Petitionen ist dieser Gegenstand angeregt und auf die Mißstände hingewiesen worden, welche in Folge der Erhebung der Hauszinssteuer entstehen, wenn bloß der eine oder der andere Gebäudebestandtheil vermiethet wird. Schon vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit empfiehlt sich die Ausdehnung der Besteuerung nach einem und demselben Modus auf ganze Ortschaften. An Anhaltspunkten, für die nicht vermietheten Wohngebäude den wahrscheinlichen Zinsertrag festzustellen, kann es in solchen Orten, wo die eine Hälfte der Wohnungen vermiethet wird, nicht fehlen, und etwaigen Uebergriffen von Seite der Steuerbehörde, einen höheren Betrag zur Grundlage der Besteuerung zu wählen, soll durch die Bestimmung im §. 5 von vornherein vorgebeugt werden.

Denn die Hauseigenthümer oder ihre Vertreter haben alljährlich die Hauszinsratenbekenntnisse einzubringen; der Steuerbehörde ist bloß das Recht der Prüfung anheimgegeben. Findet sie, daß bei nicht vermietheten Wohngebäuden der etwa im Falle der Vermiethung erzielbare Zins nicht entsprechend angegeben sei, so hat sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit eine höhere Ziffer zu fixiren, sondern eine commissionelle Erhebung unter Beiziehung der Steuerträger selbst anzuordnen. Die Zusammensetzung dieser Commission ist eine derartige, daß die Wahrung der Hauseigenthümer gegen etwaige Ueberbürdung getrost erwartet werden kann. Auch hat der Ausschuß ganze Classen der Bevölkerung gegen eine allzustarke Inanspruchnahme zu schützen gesucht.

Die Abänderungen des §. 1 wurden von dem Antragsteller in folgender Weise begründet: Als Motiv für die Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage müsse billigerweise wohl die überwiegende Art der Verwendung der Gebäude in einer bestimmten Ortschaft angenommen werden. Ist die Mehrzahl der Hausbesitzer in der Lage, ihre Gebäude durch Vermiethung zu verwerthen, dann möge die Besteuerung nach dem Zinsertrage auch die Minorität der Hausbesitzer treffen. Haben aber nur wenige Hausbesitzer, und zwar vielleicht nur zum Zwecke ihrer sonstigen Unternehmungen, ihre Häuser vermiethet, so liege kein Grund vor, die Mehrzahl der übrigen Hausbesitzer mit einer höheren Steuer zu belasten. Wenn bloß die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile als Grund zur Steuerbemessung nach dem Zinsertrage ins Auge gefaßt wird, so sei der Fall sehr möglich, daß in kleinen Orten, wo bloß ein oder mehrere größere Gebäude neben einer großen Anzahl von Kleinhäusern, die nur von ihren Eigenthümern bewohnt werden, bestehen, die Hauszinssteuer eingeführt wird, bloß weil jene großen Gebäude vermiethet sind, während die übergroße Mehrheit der Hausbesitzer jener Orte keinen Wohnungsbestandtheil vermiethet, sondern die Gebäude selbst benützt.

Obwohl gegen diese Gründe mancherlei eingewendet wurde, so adoptirte die überwiegende Majorität die beantragte Aenderung, nachdem Seine Excellenz der Finanzminister sich mit derselben einverstanden erklärte.

§. 2. Die festgestellten Ausnahmen von der Steuerpflicht sind als vollständig begründet anzuerkennen, und der Ausschuß hat sich darauf beschränkt, in den Punkten 6 und 7, eine klarere und bestimmtere Stilisirung des auch in dem Entwurfe der Regierung ausgesprochenen Gedankens vorzunehmen, theils eine Erweiterung eintreten zu lassen durch Aufnahme von Idioten-, Blinden- und Taubstummenanstalten unter die von der Steuer befreiten Gebäude, und jedem Mißbrauche durch den Zusatz „insoferne diese keine Erwerbsunternehmung bilden" vorzubeugen gesucht. Dagegen wurden „die Amtswohnungen der Seelsorger" gestrichen. Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten haben darüber keine gleichartigen Bestim-

mungen. In Preußen sind die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen und sonstigen mit geistlichen Functionen bekleideten Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften frei. Aehnlich in Württemberg. Dagegen bestimmt das sächsische Gesetz ausdrücklich, daß die Wohnungen derselben der Steuer unterliegen. Es ist jedoch zu bemerken, daß dort, wo die Pfarrgebäude von jeder Steuer befreit sind, auch die Schullehrerwohnungen sich ihnen zugesellen wie in Preußen und Württemberg. Vollständig begründet ist das letzte Alinea, daß ein Gebäude oder ein Gebäudebestandtheil ganz oder theilweise der Steuerbefreiung verlustig wird, wenn es zu anderen als den die Steuerfreiheit begründenden Zwecken verwendet wird.

Ueber eine Anfrage bezüglich der Besteuerung landwirthschaftlicher Gebäude gab der Regierungsvertreter die Aufklärung, indem er auf den Motivenbericht verwies, daß der §. 2 in dieser Beziehung maßgebend sei, so daß nur die zu Wohnzwecken verwendeten landwirthschaftlichen Gebäude der Besteuerung unterliegen, oder solche, die nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden, alle übrigen landwirthschaftlichen Gebäude jedoch nicht der Gebäudesteuer anheimfallen.

§. 4. Die Bestimmungen über Feststellung der Besteuerungsgrundlage, sowie über Prüfung der Bekenntnisse und Ermittlung des steuerbaren Miethzinses entsprechen im Wesentlichen den actuellen Gesetzesnormen und fassen blos in Gesetzesform zusammen, was seit einem halben Jahrhundert im Wege der Verordnung als Vorschrift allmälig sich eingebürgert hat. Für die Steuerträger erwächst nur ein Vortheil, daß für gewisse Fälle, wie schon hervorgehoben wurde, eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe stattzufinden hat, während bisher die Steuerbehörde selbständig vorging. Der von dem Ausschusse hinzugefügte Zusatz, „daß bei solchen Zinsermittlungen in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, billige Rücksicht zu nehmen sei", entspricht zum Theile wenigstens den bisher in Kraft stehenden Vorschriften (Instruction vom 26. Juni 1820, §. 32 und 43), und ist auch oben mit Rücksicht auf die Höhe der Steuer in Oesterreich principiell gerechtfertigt worden. Gegen die im vorletzten Alinea des §. 5 festgesetzte Superrevidirung wurden viele Bedenken erhoben, und nur die Darlegungen des Ministerialreferenten, der einige drastische Beispiele aus der Praxis aufführte, bestimmten den Ausschuß zur Annahme. Die Einschaltung, „in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung überwiegt", erfuhr Anfechtung von jenen, welche die allgemeine Fassung des Regierungsentwurfes vorzogen, da auch in anderen Orten das häufige Vorkommen unrichtiger Angaben der Miethzinse nicht in Abrede zu stellen sei. Diese Ansicht errang sich jedoch nicht die Mehrheit. Der Berichterstatter erlaubt sich die Bemerkung, daß er zur Minorität gehörte.

§. 6—10. Commissionen. Dem Principe der Mitwirkung der Steuerträger bei der Einschätzung ist in der österreichischen Gesetzgebung in einer ausgedehnten Weise Raum gegeben, und die Tendenz nach Erweiterung der Autonomie, die auf dem Gebiete der politischen Verwaltung im vorigen Jahrzehnt sich Eingang verschaffte, hat auch in der Finanzverwaltung zur Einführung von Commissionen mit einem sehr umfangreichen Wirkungskreise geführt. Ob sich die neue Institution im wahrhaften Interesse der einzelnen Steuerträger einerseits, und andererseits vom fiscalischen Standpunkte bewähren wird, in welchem Falle sie als eine der bedeutsamsten Errungenschaften begrüßt werden müßte, wird erst die Zukunft lehren. Die bisher gemachten Erfahrungen ermöglichen ein abschließendes Urtheil nicht. Wären in allen Kreisen der Bevölkerung richtige Vorstellungen von dem Staate und seinen Aufgaben verbreitet, und die Ueberzeugung festgewurzelt, daß der Staat nicht als etwas Fremdes den Staatsbürgern gegenübersteht, sondern nur die Gesammtheit, bei welcher jeder Einzelne ein integrirendes Mitglied bildet, repräsentirt, und verfügten wir auf der anderen Seite über eine hinreichende Anzahl durchgebildeter Steuerbeamten, die genügende Vertrautheit mit den Lehren der Volkswirthschaft und der Finanzwissenschaft besäßen, dann läge eine Ausgleichung der einander im Grunde genommen nicht einmal entgegenstehenden Interessen im Bereiche der Möglichkeit.

Die eminente Bedeutung der Schätzungscommissionen braucht wohl nicht erst betont zu werden. Von ihren Arbeiten hängt die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der für die Steuereinhebung so wichtigen Grundlagen ab. Ein einseitiges Ueberwiegen der Interessen der Steuerträger oder des Fiskus bei dem Schätzungswerke würde die Herstellung richtiger Kataster in vitaler Weise schädigen.

Die Regierungsvorlage überwies das Schätzungswerk, das ist die Feststellung und Erhebung des Nutzwerthes, den für die Grundsteuer bestellten Commissionen. Zumeist die Erwägung, daß es sich, wenn die Steuergesetzgebung baldmöglichst den wirklich vorhandenen Ungleichheiten abhelfen und auch den bedürftigen Finanzen des Staates neue Quellen eröffnen soll, um eine baldige Vollendung des Katasters handelt, um an Stelle der bisherigen Steuergrundlage eine andere gerechtere zu setzen, bewog die Majorität des Ausschusses, sich für Einführung besonderer Commissionen zu entscheiden. Auch die Rücksicht auf künftige Revisionen des Katasters war hiefür maßgebend, da diese namentlich mit großer

Raschheit ausgeführt werden müssen, und die Befürchtung Platz griff, daß ein und dieselbe Commission zur Abschätzung des Grundes und Bodens und der Gebäude allzustark überbürdet sein würde. Endlich kam auch der Umstand in Betracht, daß bei Gebäuden selbst im Laufe einer und derselben Steuerperiode Aenderungen eintreten, die auf die Steuerschuldigkeit einwirken, und den Commissionen nicht wie bei der Grundsteuer nur periodisch ein Wirkungskreis zugewiesen ist, sondern ihre Mitwirkung alljährlich in Anspruch genommen werden dürfte, es deßhalb nicht räthlich schien, die aus einer größeren Anzahl von Personen bestehenden Grundsteuercommissionen wegen des beträchtlichen Mehraufwandes fortbestehen zu lassen.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Ansichten darüber divergirten, ob durchgängig selbstständige Commissionen ins Leben gerufen werden sollen, oder ob bloß für die Bezirkscommission neben der Grundsteuercommission ein selbständiges Organ zu schaffen sei. Allein das Moment der Sparsamkeit, welches bei den Erwägungen der Mitglieder des Ausschusses als Factor für die Schaffung selbständiger Commissionen theilweise maßgebend war, ließ gerade die selbständigen Landes- und Centralcommissionen als empfehlenswerth erscheinen, weil diese numerisch weit geringer sind, als bei der Grundsteuer.

Im Wesentlichen hat sich der Ausschuß bei den über die Commissionen festgestellten Normen an jene Bestimmungen gehalten, die in dem Gesetze über die Regelung der Grundsteuer ihren Ausdruck gefunden haben, war aber zugleich sorgfältig bemüht, sich jene Erfahrungen zunutze zu machen, die seit dem Inslebentreten der Grundsteuercommissionen gemacht worden sind. Er nahm deßhalb von der Schaffung der Landessubcommissionen Umgang, nachdem namentlich die dem Königreiche Böhmen angehörigen Abgeordneten darauf hinwiesen, daß dieselben die Erzielung eines gleichförmigen Vorganges im Lande vielfach erschweren und keineswegs jenen Nutzen bringen, der von denselben seiner Zeit bei Berathung des Grundsteuergesetzes erwartet wurde.

§. 7. Die Art und Weise der vorzunehmenden Wahl in die Bezirkscommissionen bildete den Gegenstand sehr eingehender Debatten. Anstatt die Wahl, wie es in der Vorlage des Ausschusses der Fall ist, den Gemeindevorständen zu übertragen, wurde die Ansicht verfochten, daß in denjenigen Ländern, in welchen Bezirkvertretungen bestehen, die Mitglieder der Bezirkscommissionen von den Bezirksausschüssen gewählt und, wenn in einem politischen Bezirke mehrere Bezirksvertretungen vorhanden sind, die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammentreten sollen; nur wo Bezirksvertretungen fehlen, sei die Wahl von den Gemeindevorständen des Bezirkes vorzunehmen. Dies Princip wurde in der neunten Sitzung des Ausschusses mit 14 Stimmen gegen 6 abgelehnt.

In der folgenden Sitzung, am 2. November, wurde auf Antrag eines Abgeordneten aus Galizien, der darauf hinwies, daß die daselbst bestehenden Verhältnisse bei dem letzten Beschlusse keine Berücksichtigung gefunden hätten, der Antrag auf nochmalige Berathung gestellt, und statt der schon angenommenen Fassung: „die übrigen werden von den Gemeindevorständen gewählt", folgende Stylisirung in Anregung gebracht: „die übrigen werden in Galizien von dem Bezirksausschüssen, in den anderen Ländern von den Gemeindevorstehern gewählt", oder, wenn dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, zu sagen: „die übrigen werden von den Gemeindevorstehern des Bezirkes und von den Besitzern der im Bezirke gelegenen, zum Gemeindeverbande nicht gehörigen Gutsgebiete, welche nicht zu den 20 höchstbesteuerten gehören, gewählt". Diese Anträge wurden abgelehnt, dagegen der in der vorigen Sitzung verworfene Antrag mit 13 gegen 7 angenommen, da jedoch in der neunten Sitzung des Ausschusses der Beschluß mit einer Majorität von 14 Stimmen angenommen wurde, so mußte nach §. 32 der Geschäftsordnung der einmal gefaßte Beschluß aufrechterhalten werden.

§. 8 und **9.** Von einer Seite wurde die Aufnahme der Bestimmung in Anregung gebracht, daß den Landescommissionen und der Centralcommission das Recht zustehen soll, für einzelne Fälle besondere Referenten zu bestellen und Sachverständige mit berathender Stimme hinzuzuziehen, da jedoch mehrere Mitglieder und auch Seine Excellenz des Finanzminister letzteres als selbstverständlich bezeichneten, hielt die Majorität des Ausschusses es nicht für nothwendig, dies ausdrücklich im Gesetze auszusprechen. Der Minoritätsantrag, dahin lautend: „Die Centralcommission hat in Wirksamkeit zu treten, sobald die Schätzungsarbeiten in allen Ländern begonnen haben," wurde mit 13 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Die dagegen vorgebrachten Gründe waren: Die Commissionen würden aus Mangel an Material nicht in genügender Weise beschäftigt werden können, dagegen nicht unbeträchtliche Kosten verursachen, auch läge die Gefahr nahe, daß sich diese Commissionen, die doch nur mit der Ueberprüfung und Richtigstellung der Schätzungsoperate sich zu befassen hätten, zu Administrativbehörden heraus bilden.

§. 10. Ganz neue Bestimmungen enthält der §. 10 bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder. Insbesondere der Grundsatz, daß Niemand Mitglied zweier Commissionen eines und desselben Landes sein darf, erhielt eine genaue Formulirung. Für den Fall der Auflösung eines Vertretungskörpers wurden besondere Cautelen aufgenommen, und auch die Art und Weise der Wahl in die Bezirks- und Ortscommission bestimmter geregelt, als es in dem Regierungsentwurfe der Fall war.

§§. 12 und **13** (alt 8 und 9). Die verhältnißmäßig nicht sehr einschneidenden Aenderungen der §§. 12 und 13 erheischen wohl eine eingehende Motivirung nicht. Das Einschiebsel, daß die Landescommission für Abstellung hervortretender Mängel Sorge tragen soll, rechtfertigt sich von selbst, indem auf diese Weise schon in den unteren Instanzen eine größere Gleichförmigkeit des Vorganges angebahnt werden kann, und der Zusatz im §. 13, daß die Centralcommission die wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten erst nach Einvernehmung der betreffenden Landescommission beheben soll, hat zum Zwecke, ein vielleicht willkürliches Vorgehen der Centralcommission zu verhüten, und erscheint hier umsomehr am Platze, da in derselben bei der geringen Anzahl der Mitglieder nicht alle Königreiche und Länder in gleichmäßiger Weise ihrer Vertretung finden können.

Die Fassung des Gesetzes über die Grundsteuer bezüglich des Stimmenrechtes des Vorsitzenden hat dazu geführt, daß derselbe in allen Fällen ein Votum abgab. Der Ausschuß konnte sich dieser Ansicht nicht anschließen und beantragt daher eine genauere Bestimmung über das dem Vorsitzenden zustehende Stimmrecht.

§. 15 (alt 12). Die Normen über den Kostenaufwand der Commissionen sind dem Gesetze über die Grundsteuer nachgebildet. Die Aenderungen beschränken sich einerseits auf die hinzugefügte Bestimmung, daß eine Vergütung nur für eine etwaige Verwendung außerhalb des Wohnortes einzutreten habe, sodann auf den Zusatz, daß sie entfallen soll, wenn die Mitglieder in Orten in Function sind, wo sie ohnehin solche Bezüge aus dem Staatsschatze beziehen. Von Seite eines Mitgliedes des Ausschusses wurde auch eine Entschädigung für die im Wohnorte eintretende Verwendung befürwortet, da sich schwerlich überall Personen finden werden, die Mühe und Zeit ohne Entgelt dem schwierigen Geschäfte zuwenden dürften. Die große Majorität des Ausschusses war anderer Ansicht; da die Commissionen zumeist im Interesse der Steuerträger ins Leben gerufen werden, so sei auch die Forderung keine berechtigte, daß der Staat derartige Dienste entlohne; auch sei zu erwarten, daß sich aller Orten genügende Kräfte finden dürften, die sich zur Mitwirkung bereit zeigen werden.

§. 16 (alt 13). Zu einer lebhaften Controverse gab die Bestimmung über die Einreihung der Orte in die Hauszinssteuer oder Nutzwerthsteuer handelt, Anlaß. Während die Regierungsvorlage dieß Geschäft, welches durch den ersten Paragraph des Gesetzes ohnehin ein scharf umgrenztes ist und daher zu einer willkürlichen Auslegung keinen Raum bietet, den Steuerbehörden erster Instanz zugewiesen wissen will, die auf Grundlage der vorliegenden Kataster die Einreihung vorzunehmen haben, hat die Majorität des Ausschusses im Interesse der Steuerträger es für rathsam erachtet, die Bezirkscommissionen damit zu betrauen. Letztere Auffassung erhält die Majorität mit 15 gegen 9 Stimmen.

Der letzte Zusatz, daß während der Dauer der fünfjährigen Steuerperiode eine Veränderung in der Einreihung nicht stattfindet, ist in dem Principe der Ertragssteuer, die doch eine größere Stabilität mit sich bringt, gerechtfertigt.

§. 17 (alt 14). Die vorgenommenen Aenderungen rechtfertigen sich dadurch, daß die Regierungsvorlage das rein mechanische Geschäft der Anfertigung von Verzeichnissen durch Absendung zweier Mitglieder von Seiten der Bezirkscommission durchgeführt wissen will, während der Ausschuß der Ansicht huldigte, daß eine commissionelle Erhebung nicht immer vorgenommen zu werden braucht, und es der Bezirkscommission überlassen werden kann, sich auf die ihr geeignet erscheinende Weise derartige Verzeichnisse zu verschaffen. In den meisten Ländern wird man die Anfertigung derselben mit voller Beruhigung den Gemeindevorständen überlassen können, da ja eine Berichtigung derselben durch die zur Erhebung und Festsetzung des Nutzwerthes zu entsendende Commission vorgenommen werden kann. Jedenfalls wird das Geschäft der letztern dann ein weniger zeitraubendes sein, als es der Fall wäre, wenn ihr auch die Aufnahme der Wohngebäude nach Hausnummern, Wohnbestandtheilen u. s. w. ausschließlich zugewiesen wäre. In jenen Gegenden, wo eigenthümliche Schwierigkeiten obwalten, und richtige den Anforderungen entsprechende Verzeichnisse nicht erwartet werden können, bleibt es der Bezirkscommission überlassen, einen anderen Weg ausfindig zu machen, um in den Besitz derselben zu gelangen.

§. 18 (alt 15). Die Grundsätze über die Erhebung des Nutzungswerthes sind schon oben eingehend beleuchtet worden, hier sollen bloß einige Punkte gerechtfertigt oder erläutert werden.

Die Regierungsvorlage geht von der Ansicht aus, daß auf den Nutzungswerth eines Gebäudes nicht allein die Größe und Anzahl der Wohnbestandtheile, sondern auch die zu denselben gehörigen Nebenlocalitäten einen Einfluß haben, und um künftighin unrichtigen Anwendungen der für die Erhebung und Festsetzung des Nutzungswerthes maßgebenden Grundsätze vorzubeugen, wurde eine Textirung vorgeschlagen, welche dieser Auffassung im Gesetze Ausdruck geben soll. Um die ziffermäßigen Anhaltspunkte zu gewinnen, wird festgesetzt, in Orten, in welchen ein großer Theil der Gebäude dauernd vermiethet ist, den fünfjährigen Durchschnitt der Miethzinse zur Vergleichung und Abschätzung herbeizuziehen, wo

dies jedoch nicht der Fall ist, auf die Nachbarorte mit ähnlichen Mieths-Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen Bedacht zu nehmen.

Die weit überwiegende Majorität des Ausschusses stimmte im Wesentlichen diesen Gesichtspunkten bei und nahm die Fassung der Regierungsvorlage mit geringfügigen stilistischen und meritorischen Aenderungen an.

Die Minorität, deren Ansichten in einem selbständigen Antrage Ausdruck gefunden, bekämpfte die Ansichten, von denen die Regierungsvorlage ausgeht. Nicht jeder Wohnungsbestandtheil und jede Nebenlocalität haben einen besonderen Werth, sondern das ganze Gebäude in seinen Gesammtverhältnissen soll ins Auge gefaßt, und deßhalb der Nutzungswerth des Gebäudes nach dessen Größe u. s. w. ermittelt werden. Im Grunde genommen stehen die Principien der Minorität nicht in einem strengen Gegensatze zu der von der Regierungsvorlage vorgeschlagenen und von der Majorität angenommenen Fassung. Denn auch nach der Ansicht der Majorität soll nicht jeder Wohnungsbestandtheil und jede Nebenlocalität einer selbständigen Schätzung unterliegen, sondern die Totalität des Gebäudes in Betracht gezogen werden, nur vertritt sie die Ansicht, daß als Anhaltspunkte die besonderen Merkmale, auf welche die Schätzung Bedacht zu nehmen haben wird, im Gesetze speciell anzuführen sind, während die Minorität „auf die Größe" des Gebäudes ein Hauptgewicht legt, ein Ausdruck, der keineswegs bestimmt und genau genug die Wesenheit der Sache bezeichnet, und in seiner Unbestimmtheit willkürlichen Auslegungen Thür und Thor öffnet. Daß die Größe eines Gebäudes allein, ohne Rücksicht auf die in demselben vorhandenen Localitären für den Nutzungswerth nicht entscheidend sein kann, dürfte einen besonderen Beweis nicht erheischen.

Weiter wünscht die Minorität feste Anhaltspunkte für jene Orte, in welchen die Vermiethung zur Schätzung des Nutzungswerthes herangezogen werden darf, und beantragt deßhalb die Fixirung des fünften Theiles der Gebäude, aber selbst in diesem Falle sollen die Miethzinse nicht ausschlaggebend sein, sondern auf dieselben sei „auch Bedacht zu nehmen, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht vermietheten Gebäude". Für Orte, in welchen eine Vermiethung gar nicht oder nur sporadisch vorkommt, soll das Gesetz „den Schätzern keine wie immer gartete Vorschrift geben, die Miethzinse der Nachbarorte sollen den Schätzern als Anhaltspunkte nicht aufgezwängt werden, weil eine solche Aufzwängung die Einschätzer nur beirren kann"

Unbestritten dürfte es sein, daß das Schätzungswerk an und für sich große Schwierigkeiten bietet. Gerade dieser Umstand war es, der bei der Einführung der Hausclassensteuer der Classification nach Zimmern und Stockwerken den Vorzug geben ließ. Aus diesem Grunde wird es aber jedenfalls gerechtfertigt sein, schon im Gesetze wenigstens einige Anhaltspunkte festzusetzen, welche so viel möglich als Maßstab dienen sollen. Die Regierungsvorlage bindet nicht blos den Schätzern die Hände, wie die Minorität meint, sondern auch sich selbst, und Verschiedenheiten der Auffassung über den größeren oder geringeren Nutzungswerth können weniger hervortreten, als es nach der Fassung der Minorität unbedingt der Fall sein würde. In allen Ländern, wo irgendwelche Schätzung, sei es nach dem Capitals- oder Kaufwerthe oder nach dem Nutzungswerthe zu Beschaffung der Grundlagen der Steuerveranlagung, vorgenommen wird, sind im Gesetze für die Schätzer einige Normen aufgenommen, die ihnen als Richtschnur zu dienen haben, und je weniger ein Gesetz späteren bei Steuern so verschiedenen Auslegungen und Erklärungen überläßt, desto besser, das vollkommenste Gesetz wäre unstreitig jenes, welches alle etwa im praktischen Leben vorkommenden Fälle in eine allgemeine Formel bannen könnte. Die unbestimmtere Fassung der Minorität überläßt Alles der Zukunft, wobei es an Differenzen zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer und derselben Commission und der verschiedenen Commissionen nicht fehlen kann.

Der zweite und dritte Absatz bei Punkt b) gestattet einige Ausnahmen von dem strikten Systeme der Ertragssteuer, und der Ausschuß hat blos eine klare Fassung der Regierungsvorlage angestrebt. Eine Abänderung trat nur durch Hereinziehung der zu gewerblichen Unternehmungen gehörigen Arbeiterwohnungen ein, indem diese jedenfalls auf eine mildere Behandlung denselben Anspruch haben, wie die zu größeren Gutsbesitzungen gehörigen Taglöhner- und Gesindewohnungen. Der Minoritätsantrag erstrebt die Einbeziehung der „Beamten und Diener", weil die zur Unterbringung derselben erforderlichen Wohnungsräume „keinen Gegenstand des Ertrages, sondern eher einen Gegenstand der Auslagen" bilden. Die Majorität hielt jedoch diese Motivirung nicht für stringent genug, um ein Begünstigung dieser Kategorie rechtfertigen zu können.

Die Fixirung eines Minimalsatzes für den Nutzungswerth rief die mannigfachsten Anträge hervor. Während ein Theil der Mitglieder des Ausschusses, wenngleich nur eine verschwindende Minorität, die Streichung des ganzen Satzes beantragte und die Festsetzung des Nutzungswerthes ganz und ausschließlich den Bezirkscommissionen, ohne denselben eine Cynosur zu geben, überlassen wissen wollte, hat die entschiedene Majorität sich principiell für die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ausgesprochen;

nur über die Fixirung des Minimalausmaßes gingen sodann die Ansichten auseinander. Zwar wurde über die Ansätze des Nutzungswerthes bei Gebäuden mit Einem Wohnbestandtheile schließlich eine Einigung erzielt, aber bei Gebäuden mit zwei und mehreren Gebäudebestandtheilen werden von der Majorität und Minorität abweichende Ansätze beantragt.

Die Verschiedenheiten der Steuerveranlagung bei Annahme des einen oder des anderen Minimalbetrages treten bei den Anträgen der Regierung und der Majorität oder Minorität des Ausschusses zunächst in bedeutsamer Weise bei jenen Gebäuden hervor, welche gegenwärtig in die XII. Tarifclasse gehören, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht; wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Berechnung der Steuer die Annahme eines 20percentigen Steuersatzes zu Grunde liegt.

Häuser	Gegenwärtige		nach der Regierungsvorlage		Majoritätsanträge		Minoritätsanträge	
	Steuerbasis	Steuer	Steuerbasis	Steuer	Steuerbasis	Steuer	Steuerbasis	Steuer
1 Wohnbestandtheile	11 fl. 68 kr.	1 fl. 64 kr.	10 fl.	1 fl. 40 kr.	10 fl.	1 fl. 40 kr.	10 fl.	1 fl. 40 kr.
2 Wohnbestandtheile	11 „ 68 „	1 „ 64 „	16 „	2 „ 24 „	14 „	1 „ 96 „	10 „	1 „ 40 „
3 Wohnbestandtheile	11 „ 68 „	1 „ 64 „	24 „	3 „ 26 „	21 „	2 „ 94 „	15 „	2 „ 10 „

Der Steuereingang für sämmtliche Häuser zwölfter Classe beträgt gegenwärtig 3,826.577 fl., und zwar steuern die Häuser mit Einem Wohnbestandtheil 1,331.027, jene mit zwei Wohnbestandtheilen 1,832.346, endlich mit drei Wohnbestandtheilen 663,204 fl. Bei Annahme der Ansätze der Majorität des Ausschusses wird das Erträgniß sich allerdings höher stellen, wogegen sich ein beträchtlicher Ausfall ergiebt, wenn man die Ansätze der Minorität zu Grunde legt.

Viel weiter gehen die Differenzen, wenn man die Berechnung auf die höheren Tarifclassen ausdehnt. Denn wenn auch zu erwarten ist, daß die in dieselben gehörigen Häuser zu einem höheren Nutzungswerthe als dem minimalen geschätzt werden dürften, so werden die Fälle auch nicht selten sein, in welchen die Schätzung nach dem niedrigsten Ansatze vorgenommen werden wird. Nehmen wir z. B. ein gegenwärtig in die V. Tarifclasse gehöriges Haus, so liefert dieses eine Steuerbasis von 420 fl., das heißt, der Bruttomiethzinswerth für einen Wohnbestandtheil beträgt bei Häusern ohne Stockwerk 17 fl. 50 kr. — 19 fl. 9 kr. oder im Durchschnitt 18 fl.; bei Häusern mit Stockwerk 20—22 fl., oder im Durchschnitte 21 fl. Nach den Anträgen der Ausschußmajorität ist der Minimalsatz bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnbestandtheilen auf 8 fl. festgesetzt. Würde blos der Minimalsatz in Anwendung kommen, und dieser Fall wird gewiß nicht selten eintreten, so würde die Steuerbasis zwischen 152—192 fl. je nach der Anzahl der Wohnbestandtheile schwanken, die sich in dieser Tarifclasse zwischen 19—24 bewegt. Bei Annahme des Minoritätsantrages wäre die Steuerbasis natürlich noch eine geringere, nämlich 114—144 fl. Je höher die Tarifclasse desto bedeutsamer stellt sich die Differenz zwischen den Anträgen der Mehrheit und Minderheit heraus.

Der Ausschuß hat sich in das Gewirr der Berechnungen bis in die Einzelnheiten nur zum Theile zu vertiefen vermocht. Die Majorität konnte jedoch die Befürchtung, daß durch die Annahme ihrer Ansätze eine allzu starke Inanspruchnahme der Steuerträger eintreten dürfte, nicht theilen, und eine Steuerreform anzubahnen, welche vielleicht zu einer Verkürzung der Einnahmsquellen des Staates führen könnte, mußte, mit Rücksicht darauf, daß die staatlichen Finanzen ohnehin neuer Fundgruben bedürfen, von vornherein aufgegeben werden. Von Jahr zu Jahr wiederholen sich dieselben Klagen über die Mangelhaftigkeit unserer indirecten Steuern, und Anträge zur Beseitigung oder Verbesserung einiger derselben, sowie zur Aufhebung des Lotto's kehren mit Regelmäßigkeit wieder. Den in dieser Beziehung berechtigten und begründeten Forderungen und Wünschen könnte nie Rechnung getragen werden, wenn es nicht möglich wäre, durch eine wie immer geartete Reform der directen Besteuerung den durch eine Verzichtleistung auf anderweitige Einnahmen unausbleiblichen Ausfall zu decken. Der Hinweis auf das letzterwähnte Moment war für die Majorität ausschlaggebend, die Ansätze der Regierung nicht noch tiefer herabzusetzen. Gerade weil ein Theil der Ausschußmitglieder von der Unhaltbarkeit unseres indirecten Steuersystemes überzeugt ist, hat er mit vollem Bedacht die Ansätze der Regierung mit geringfügigen Aenderungen angenommen.

§. 19—22 (16—19 alt). Die vorgenommenen Aenderungen sind nur geringfügige. Im §. 19 soll der Bezirkscommission auch noch das Recht zuerkannt werden, eventuell, wenn sich das Bedürfniß dazu herausstellt, eine nochmalige Ueberprüfung an Ort und Stelle vornehmen zu dürfen, weil doch Fälle vorkommen werden, in welchen sie auf Grundlage der Berichte der von ihr entsendeten Commission sich ein abschließendes Urtheil nicht wird bilden können. Bei erlangter Uebung im Schätzungwerke werden solche Fälle wohl seltener eintreten; allein es schien angezeigt im Gesetze diese Freiheit ausdrücklich zu wahren.

Ferner war in der Regierungsvorlage (§. 17 alt) blos von einer Veröffentlichung der Schätzungsresultate im Allgemeinen die Rede, während der Ausschuß im Interesse der Steuerträger den Gemeindevorstehern die Verpflichtung auferlegt, jedem einzelnen Hausbesitzer die Ansätze des Nutzungswerthes und der Abzugspercente mitzutheilen. In dem zweiten Absatze desselben Paragraphes sind die Befugnisse und

der Wirkungskreis der Landescommission eingehender normirt als es in der Vorlage der Regierung der Fall war. Die Einschaltung der Worte „im Sinne dieses Gesetzes" im §. 22 (alt 19) wurde dadurch veranlaßt, daß darauf hingewiesen wurde, es könnte sonst die Regierung besondere Vorschriften über die Katasterrevision erlassen.

§. 22 (alt 19). Die Festsetzung einer Steuerperiode auf fünf Jahre und insbesondere die Bestimmung, daß von fünf zu fünf Jahren eine Revision des Gebäudesteuerkatasters vorzunehmen sei, erlitt viele Anfechtung. Es wurde darauf hingewiesen, daß innerhalb eines solch' kurzen Zeitraumes keine so bedeutenden Aenderungen sich vollziehen, um eine mit beträchtlichem Geldaufwande verbundene Revision zu rechtfertigen, da sich diese auf die Bemessung der Steuergrundlage beziehe, welche auf dem Lande erst in gewissen Zeitabschnitten eine erhebliche Steigerung erfahre. Ohnehin müssen nach §. 25 alle Aenderungen in der Steuerschuldigkeit, die eine Erhöhung oder eine Abschreibung der Steuer nach sich ziehen, im Laufe der Steuerperiode der Behörde angezeigt werden. Der Hinweis, daß gerade das letzte Jahrzehent den Beleg für beträchtliche Aenderungen liefere, sei nicht maßgebend, indem mannigfache Factoren, die in normalen Zeiten nicht in Anschlag gebracht werden könnten, auf die Preissteigerung einen Einfluß ausgeübt haben. Die Majorität des Ausschusses sprach sich jedoch gegen einen längeren Termin aus und lehnte die bezüglichen Anträge, auf eine Erweiterung auf zehn und fünfzehn Jahre ab.

§. 24 (alt 21). Das Abzugspercent für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals ist in den Königreichen und Ländern kein gleichförmiges; es schwankt zwischen 15—33⅓ Percent. Künftighin soll in dieser Beziehung eine gewisse Gleichartigkeit eintreten und bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden der durchschnittliche Bruttozinsertrag eines Gebäudebestandtheiles bei Berechnung des Abzuges in Betracht kommen.

Am gerechtesten wäre es allerdings, bei jedem Zinssteuerobject von Jahr zu Jahr eine commissionelle Erhebung vornehmen zu lassen und mit Rücksicht auf den Bauzustand des Hauses, auf die eventuelle Dauerhaftigkeit u. s. w. den zu gestattenden Abzug festzustellen, der sodann bei neuen Häusern ein geringerer, bei älteren ein größerer sein müßte. Allein derartige Prüfungen würden jedenfalls einen gewaltigen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten erfordern, und die Regierung entschloß sich daher für einen allerdings äußerlichen aber doch verhältnißmäßig richtigen Maßstab behufs Festsetzung der Höhe der Erhaltungs- und Amortisationskosten. Eine eingehende Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse ergibt, daß die Ansätze in der Regierungsvorlage nicht zu niedrig bemessen sind.

Zwar sprachen sich gegen die Fixirung der Sätze des Abzugspercentes im Gesetze mehrere Stimmen aus, und ein, eine allgemeine Fassung bezweckender Antrag gipfelte dahin: daß die Steuerbehörde im Wege der in §. 5 festgesetzten commissionellen Erhebung dasselbe zu bestimmen und als Grundsatz zu gelten habe, daß die Abzugspercente um so geringer zu bemessen seien, je höher der Durschnittsmiethzins des einzelnen Gebäudebestandtheiles sich herausstelle und je günstiger die Lage und der Bauzustand des betreffenden Gebäudes sei; allein die Majorität des Ausschusses hielt es für angezeigt, bestimmte Normen im Gesetze auszusprechen, welche gegenüber den bestehenden Verordnungen dem Steuerträger doch einige Erleichterung gewähren.

Noch geringerer Zustimmung erfreute sich ein anderer weitergehender Antrag. Hiernach sollte die Landes- (oder Bezirks- oder Orts-) Commission genaue Erhebungen über die Erhaltungs- und die Amortisationskosten des in dem Bau angelegten Capitales veranlassen, ohne den Werth der Bauarea einzurechnen. Bei diesen Erhebungen seien alle auf die Kosten Einfluß nehmenden Umstände zu berücksichtigen: die climatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der zum Baue verwendeten Materialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Bauversicherungsprämien und die sonstigen zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen. Eine solch' eingehende Prüfung, welche allen diesen Factoren in zweckentsprechender Weise vollständig Rechnung tragen sollte, wäre eine kaum zu bewältigende Aufgabe, deren gerechte Lösung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde, und die Commissionen im Sinne des §. 5 wären hierzu auch nicht die vollständig geeigneten Organe, sondern es müßten zu diesem Behufe specielle Bauschätzer bestimmt und herangezogen werden.

Hier möge auch ein Antrag seinen Platz finden, der schon bei der Generaldebatte angeregt und später bei verschiedenen Anlässen specialisirt wurde. Bei der Besteuerung der Gebäude, wurde bemerkt, sei ein Unterschied zu machen zwischen dem Grundcapital und dem Baucapital; ersteres sei in größerem Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen, da es eine Steigerung, besonders in größeren Städten, im Laufe der Zeit erfährt. Der Steuerpercentsatz soll deßhalb kein gleichmäßiger, sondern ein mit Rücksicht auf die Grundrente verschiedener sein. Principiell ließ sich die Richtigkeit dieser Ansicht vom wissenschaftlichen Standpunkte insoferne erhärten, als in der That die Rente eines Hauses in eine Baurente und in die Grundrente zerlegt werden kann, und auch die beiden Bestandtheile der Hausrente nicht den gleichen Gesetzen folgen.

Die Theorie ist nicht neu. Ihr Begründer ist kein geringerer als Adam Smith, und in Deutschland hat sie bei seinen unbedingten Nachfolgern Anklang gefunden. Die englischen Verhältnisse waren für diese Auffassung maßgebend, welche in neuerer Zeit in der finanzwissenschaftlichen Literatur keinen nennenswerthen Vertreter gefunden hat, denn selbst Diejenigen, welche, wie Höfken, die Richtigkeit des Principes mit Schärfe hervorheben, befürworten die Anwendung desselben auf die concreten Verhältnisse nicht. (Höfken. Die Steuerreform in Oesterreich. Wien. 1864. S. 202.)

Der Festsetzung der Abzugspercente in der Regierungsvorlage liegt die Ansicht zu Grunde, daß der Durchschnittszins aller Gebäude eines Ortes als Basis der Berechnung dienen und das Abzugs-, percent für ganze Orte daher ein gleichmäßiges sein soll. Hienach würde z. B. in Wien, Pola und Prag. wo der Bruttomiethzins per Bestandtheil der steuerpflichtigen Häuser auf 50 fl. 34 kr., 55 fl. 37 kr und 49 fl. 92 kr. in der Tabelle V berechnet ist, bloß ein Abzugspercent mit 15 Percent gestattet werden dürfen. Allein die Behauptung der Regierung in dem Motivenberichte, daß in der Regel die Miethsverhältnisse in einem und demselben Orte von Gebäude zu Gebäude wenig oder gar nicht differiren und die Durchschnittszahlen, die aus der Gesammtheit der Wohnbestandtheile gewonnen werden, der Wahrheit viel näher kommen, als jene, die aus der Berechnung für jedes Haus resultiren, wird durch evidente Thatsachen widerlegt. In Wien werfen 5683 Häuser einen Durchschnittsmiethzins von über 45 Gulden ab, 4981 Häuser liefern einen geringeren Miethzins, und zwar 40 Häuser bloß im Durchschnitt 5 fl., 268 zwischen 5 bis 15 fl. und 4673 zwischen 15 bis 45 fl. Aehnliche, noch tiefer gehende Unterschiede dürften sich in anderen Orten herausstellen. Der Aufwand an Zeit und Mühe von Seiten der mit der Steuerbemessung betrauten Organe ist in solchen Fällen ein gebotener, wenn es sich darum handelt, dem wichtigsten Grundsatze bei der Steuerveranlagung, der Gerechtigkeit, volle Rechnung zu tragen; auch ist die Arbeit keine übermäßige, da es sich um einfache Rechnungsexempel handelt, für welche in den Zinsfassionen das Substrat vorhanden ist.

Die Fassung der Regierungsvorlage, betreffend die Abzugspercente der nach dem Nutzungswerth zu besteuernden Gebäude gab der Auslegung Raum, daß bei denselben ein geringerer Betrag als 15 Percent in Anschlag gebracht werden kann, eine Auffassung, welche der Ausschuß einstimmig als eine den factischen Verhältnissen entsprechende nicht anerkennen konnte. Gerade bei Gebäuden auf dem Lande, bei welchen das Anlagecapital ein geringeres ist, erhöhen sich die Erhaltungskosten und ein Herabgehen unter 15 Percent ließe sich schwer begründen. In der Regel dürften die Abzugspercente mehr betragen.

Der letzte Punkt des Paragraphs hat in der von der Majorität angenommenen Fassung Anfechtungen erfahren. Während diese von der Ansicht ausgeht, daß ein höheres Abzugspercent als 30 Percent nur bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, zugestanden werden soll, wünscht die Minorität (vergleiche Votum XIII) die Gestattung eines höheren Abzugspercentes bei allen Gebäuden, welche durch ihre Lage, ihren Bauzustand oder ihre Benutzungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern. Eine gewisse Berechtigung wurde dieser Ansicht nicht abgesprochen, allein die Ansicht, daß durch Gewährung von 30 Percent billigen Anforderungen vollkommen Rechnung getragen sei, bestimmte die Majorität zur Annahme des Regierungsantrages.

Die beiden Amendirungen im Punkte 4 erklären sich dadurch, daß nach der Regierungsvorlage die höheren Abzugsprocente in den gesetzmäßig festgestellten Fällen nur in den der Hauszinssteuer unterliegenden Orten gestattet werden sollen, während nach der Ansicht des Ausschusses auch anderswo Gebäude vorhanden sein können, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind. Dort hat die Steuerbehörde, hier die Bezirks- oder Ortscommission die Berechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten zu einem höheren Betrage als 30 Percent bis zu 50 Percent zu bewilligen.

§. 25 (alt 22). Die Bestimmungen über die zeitlichen Befreiungen erfuhren nur kleine Aenderungen, die eine logischere Anordnung der Fälle, in welchen eine derartige Befreiung eintreten soll, bezwecken. Den eine größere Steuerfreiheit genießenden Arbeiterwohnungen wurden auch jene Gebäude beigesellt, welche für das Gesinde bei der Land- und Forstwirthschaft bestimmt sind. Indeß wurde das Princip einer allzugroßen Steuerfreiheit auch angefochten. Durch den Hinweis auf die Gesetzgebungen anderer Länder, welche für neue Häuser eine weit geringere Steuerfreiheit zugestehen, so in Preußen bloß zwei Jahre, u. s. w., wurde der Antrag auf Festsetzung von sechs Jahren gestellt, der sich jedoch der Zustimmung der Majorität nicht erfreute. Es wurde zwar von Vielen, die für die Anträge der Regierung sich aussprachen, zugestanden, daß die österreichische Gesetzgebung in dieser Beziehung zu weit gehe, aber die Beibehaltung von 12, respective 15 Jahren bei Arbeiterwohnungen sich durch die langjährige Praxis rechtfertige. Auch ein Antrag auf Erweiterung der steuerfreien Jahre auf 15 blieb in der Minorität. Von Seite der Minorität wurde mit großer Wärme die Bewilligung einer zwanzigjährigen Steuerfreiheit bei Arbeiterwohnungen vertreten und ein hierauf bezügliches

Minoritätsvotum eingebracht. Die Majorität anerkannte die entschieden löbliche und nicht genug zu billigende Tendenz dieses Antrages; sie pflichtete dem Antragsteller vollständig bei, wie wünschenswerth es wäre, wenn in Oesterreich ähnliche Bestrebungen wie in anderen Industriestaaten sich Bahn brechen würden, allein sie hielt eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit für genügend zur Erreichung und Förderung des anzustrebenden Zweckes.

§. 28 (alt 25). Die Normen unter A bezüglich der Aenderungen der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode bei Gebäuden, die nach dem Zinsertrage besteuert werden, erfuhren nur geringfügige, zumeist stilistische Verbesserungen. Desto größer sind die in dem zweiten Theile dieses Paragraphes, welcher die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude betrifft, angebrachten Modificationen. Die Beschränkung der Regierungsvorlage, daß bei den einzelnen Wohnbestandtheilen nur dann eine Steuerabschreibung eintreten soll, wenn dieselben „in Folge Abtragung der Umfangsmauer des Gebäudes gänzlich eingehen", wurde fallen gelassen. Die Aufnahme der neuen Bestimmung: Wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht, steht zwar mit den Grundsätzen der Ertragsbesteuerung nicht im vollständigen Einklange, rechtfertigt sich jedoch durch die oben im allgemeinen Theile angeführten Bemerkungen mit Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in Oesterreich. Allerdings erfordert es die Consequenz, sodann als Zuwachs die Benützung von Gebäuden oder einzelner Wohnbestandtheile aufzunehmen, die in Folge der vom Ausschusse bei §. 18 beantragten Zusätze bei der Nutzwertherhebung nicht berücksichtigt werden sollen. Ein hierauf bezüglicher Antrag wurde jedoch von der Majorität des Ausschusses abgelehnt.

§. 29 (alt 26). Die Majorität schloß sich der Auffassung der Regierungsvorlage an, daß die Gebäudesteuer „im Vorhinein" vierteljährig zu entrichten sei. Die Minorität beantragt die Streichung der bezeichneten Worte, weil diese Bestimmung zur Folge hätte, daß die Steuerträger im ersten Vierteljahre nach Einführung dieses Gesetzes die Steuer für zwei Quartale auf einmal zu entrichten hätten. Die Majorität verkannte nicht die Richtigkeit dieser Bemerkung, allein sie wähnte, daß bei der Durchführung des Gesetzes auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden könne, ohne die bisher bestehenden Verschiedenheiten bei der Entrichtung der Steuer auch künftighin aufrecht erhalten zu müssen. Gegenwärtig wird die Hauszinssteuer entrichtet in Niederösterreich am ersten Tage des zweiten Monats jedes Quartals, in Oberösterreich und Salzburg am 15. des letzten Monats jedes Quartals, in Steiermark am letzten jedes Monats, in Kärnten am 15 des ersten Monats jedes Quartals, in Krain, und zwar Stadt Laibach am 1. Februar, 1. Mai, 1. Juli und 1. October, auf dem flachen Lande am ersten Tage eines jeden Quartals, im Küstenlande, in Mähren und Schlesien am ersten jeden Monats, in Galizien und der Bukowina am letzten Tage des Quartals, desgleichen in Dalmatien, wo jedoch die vierte Rate am letzten October zur Erhebung kommt, endlich in Böhmen am ersten Tage jeden Quartals. — Die von dem Ausschusse am Schlusse beantragte Resolution fordert die Regierung auf, bei der Durchführung dieses Gesetzes auf diese Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen und den Uebergang allmälig eintreten zu lassen, um eine allzugroße Inanspruchnahme der Steuerträger zu vermeiden.

Die genauere Fassung im dritten Alinea entspricht ganz der eigentlichen Absicht des Gesetzes, welches in dieser Beziehung auf der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1839 beruht. Nach der Regierungsvorlage könnte jedoch vielleicht eine andere Auslegung Platz greifen, als die bisher giltigen Bestimmungen, die gesetzlich fixirt werden sollen, zulassen; denn nur die nicht länger als drei Jahre aushaftenden Steuerschuldigkeiten gehen bislang allen bücherlich eingetragenen Lasten vor, während die übrigen ausstehenden Schuldigkeiten ein den Hypothekarforderungen nachstehendes Pfandrecht genießen.

§. 30 (alt 27). Die Ueberweisung der Einreihung der Orte nach dem Zinsertrage oder dem Nutzungswerthe an die Bezirkscommission (§. 16) erheischte hier eine Aenderung, um den ersten Absatz in Einklang mit dem obigen Beschlusse zu bringen.

§. 32 (alt 29). Was die Strafbestimmungen anbelangt, konnte der Ausschuß den hierüber im Motivenberichte dargelegten Ansichten nicht beistimmen. Man könnte sich eher zu der Auffassung bequemen, die Straffälligkeit von dem Abgange eines entschuldbaren Irrthumes und nicht von dem Vorhandensein der bösen Absicht bedingen zu lassen, wenn den Steuerbehörden die Judicatur nicht eingeräumt wäre. Auch andere Gesetzgebungen gehen von denselben Gesichtspunkten aus, welche in den Anträgen des Ausschusses Ausdruck gefunden haben. So sehr die Majorität des Ausschusses mit dem Principe, daß die Strafe hoch bemessen sein soll, einverstanden ist, glaubte sie doch die Höhe des Strafbetrages und der Ordnungsgelder herabmindern zu sollen.

§. 37 (alt 34). Bezüglich des Zeitpunktes des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer wurde eine genauere Fassung beliebt durch die aufgenommene Bestimmung, daß dies durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Der Ausschuß ist nämlich einstimmig der Ansicht und betonte dieselbe bei verschiede-

nen Gelegenheiten, daß die Einhebung der Gebäudesteuer auf Grund dieses Gesetzes mit jener der Grundsteuer und der übrigen directen Steuern auf Grund des schon beschlossenen Gesetzes vom 24. Mai 1869 und der zu beschließenden Gesetze gleichzeitig zu beginnen haben werde, da nur auf diese Weise der eigentliche Zweck der Steuerreform, eine gleichmäßige gerechtere Veranlagung der Steuer erreicht werden könne. Seine Excellenz der Finanzminister erklärte, daß diese Ansichten des Ausschusses mit den seinigen vollkommen übereinstimmen.

Die Uebergangsbestimmung erschien aus folgenden Gründen nothwendig: Es handelt sich hier zwei Fälle auseinanderzuhalten: einmal Gebäude und Gebäudebestandtheile, die vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes schon vollendet sind, ferner solche, deren Bau vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes bloß begonnen wurde und die erst später ihrer Vollendung zugeführt werden. Daß die erstere Kategorie eine längere Steuerbefreiung zu genießen hat, wenn sie durch bisher bestehende Normen darauf Ansprüche erworben, war an und für sich zwar zweifellos, allein es schien nicht überflüssig, eine hierauf bezügliche Bestimmung aufzunehmen, welche im Alinea 1 des §. 38 ihren Ausdruck gefunden hat. Jenen Gebäuden, deren Bau vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht vollendet worden ist, wurde ebenfalls eine längere Steuerbefreiung zugesprochen, welche auch jenen zu Theil werden soll, die erst nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes begonnen werden, wenn sie den Bestimmungen, welche in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1854 und im Gesetze vom 18. März 1874 festgestellt sind, entsprechen. Diesen Erwägungen entspricht Alinea 2 des §. 38.

Auf Grund dieser Darlegung erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer in seiner vorliegenden Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Ferner beantragt der Ausschuß unter Hinweis auf die Darlegung zu §. 29 folgende Resolution:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die bisherige Ungleichheit bezüglich des Zeitpunktes der Entrichtung der Gebäudesteuer, wie sie in einigen Ländern besteht, in einer die Steuerträger möglichst wenig belastenden Weise zu beseitigen.

Wien, 3. Februar 1875.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Adolf Beer,
Berichterstatter.

Gesetz

über die

Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Anträge der k. k. Regierung:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile in dem, der Steuerveranlagung vorausgegangenen Jahre jene der nicht vermietheten überstieg, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude.

Anträge des Ausschusses:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen die Anzahl der **Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen und zugleich die Anzahl der** vermietheten Wohnbestandtheile, in dem der Steuerveranlagung, **beziehungsweise Katasterrevision** (§. 22) vorausgegangenen Jahre, jene der nicht vermietheten **Gebäude und Wohnbestandtheile** überstieg, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude.

Anträge der k. k. Regierung:

2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden.

3. Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

4. Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten.

5. Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften.

6. Die Gebäude der öffentlichen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen.

7. Die öffentlichen, das ist aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen zur unentgeltlichen Benützung gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser, Kleinkinderbewahranstalten.

8. Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören.

9. Leichenkammern und Todtengräberwohnungen.

10. Die für öffentliche Behörden und Aemter, dann für Quasi-Casernen unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

11. Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden.

12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten, bis zur Vollendung des bezüglichen Baues.

Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden.

§. 3.

Ausführende Organe.

Die oberste Leitung der von den Steuerbehörden und von den im §. 6 erwähnten Commissionen besorgten Geschäfte zur Durchführung des

Anträge des Ausschusses:

2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden.

3. Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

4. Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten.

5. Die Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften.

6. Die öffentlichen, das ist aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln **ganz oder theilweise, ferner die von Stiftungen** erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser, Kleinkinderbewahr-, **Idioten-, Blinden- und Taubstummenanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden.**

7. **Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der öffentlichen, dann der von Corporationen oder Stiftungen erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden.**

8. Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören.

9. Leichenkammern und Todtengräberwohnungen.

10. Die für öffentliche Behörden und Aemter, dann für Quasi-Casernen unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

11. Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden.

12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten bis zur Vollendung des bezüglichen Baues.

Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden.

§. 3.

Ausführende Organe.

Die oberste Leitung der von den Steuerbehörden und von den in den §§. 6—9 erwähnten Commissionen besorgten Geschäfte zur Durchführung des

Anträge der k. k. Regierung:

Gebäudesteuergesetzes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern (§§. 13 bis 16) eigene Organe verwendet.

§. 4.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

I. Bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Hauseigenthümer oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jährlich in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern, und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre, und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Gehören zur Wohnung auch Einrichtungsstücke, Gärten, Gewerbsrechte u. dgl., oder wird vom Miether auch ein Entgelt für andere Leistungen, z. B. für Bedienung, Beheizung u. s. w. entrichtet, so ist der entrichtete Gesammtbetrag einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände und bedungenen Leistungen entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miehzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst benützt, nicht vermiethet, oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte oder sonst an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

Wird das Zinsertragsbekenntniß innerhalb des anberaumten Termines nicht eingebracht, so ist das Zinserträgniß auf Kosten des Hauseigenthümers

Anträge des Ausschusses:

Gebäudesteuergesetzes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern (§§. 16 bis 19) eigene Organe verwendet.

§. 4.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

I. Bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Hauseigenthümer oder dessen Vertreter hat jährlich in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern, und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre, und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Gehören zur Wohnung auch Einrichtungsstücke, Gärten, Gewerbsrechte u. dgl., oder wird vom Miether auch ein Entgelt für andere Leistungen, z. B. für Bedienung, Beheizung u. s. w. entrichtet, so ist der entrichtete Gesammtbetrag einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände und bedungenen Leistungen entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miethzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst benützt, nicht vermiethet, oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte **oder aus privatrechtlichem Titel an sonst Jemanden** unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

Wird das Zinsertragsbekenntniß innerhalb des anberaumten Termines nicht eingebracht, so ist das Zinserträgniß auf Kosten des Hauseigenthümers

Anträge der k. k. Regierung:

durch die Steuerbehörde zu erheben. Außerdem ist gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach §. 29 vorzugehen.

§. 5.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses.

Die Steuerbehörde hat die Zinsertragsbekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.

Wird bei nicht vermietheten Gebäudebestandtheilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt, oder der in solchen Fällen als erzielbar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorgans, aus einem oder zwei von der Gemeindevertretung gewählten und aus einem oder zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen ziffermäßig festzustellen haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. 11 festgesetzte Weise stattzufinden.

Wird die Wahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Commissionsmitglieder aus was immer für Gründen nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder von der Steuerbehörde zu berufen.

Dasselbe Verfahren findet statt:

a) Wenn bei Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer ausnahmsweise an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, der in Gemäßheit des §. 4 einzubekennende Miethzins dem unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrage nicht entsprechend befunden wird;

b) wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gewerberechten, Gärten und dergl. vermiethet werden, oder wo ein Entgelt für besondere Leistungen bedungen ist (§. 4), ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte, beziehungsweise Leistungen angegeben erscheint.

Anträge des Ausschusses:

durch die Steuerbehörde zu erheben. Außerdem ist gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach §. **32** vorzugehen.

§. 5.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses.

Die Steuerbehörde hat die Zinsertrags-Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.

Wird bei nicht vermietheten Gebäudebestandtheilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt, oder der in solchen Fällen als erzielbar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen Vertreters stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorgans, aus zwei von der Gemeindevertretung gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen ziffermäßig festzustellen haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. **14** festgesetzte Weise stattzufinden.

Wird die Wahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Commissionsmitglieder **innerhalb der von der Steuerbehörde entsprechend festzusetzenden Frist nicht vorgenommen,** so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder von der Steuerbehörde zu berufen.

Dasselbe Verfahren findet statt:

a) Wenn bei Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer ausnahmsweise an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, der in Gemäßheit des §. 4 einzubekennende Miethzins dem unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrage nicht entsprechend befunden wird. **Bei solchen Zinsermittlungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnittlich bedungenen Miethzinse billige Rücksicht zu nehmen;**

Anträge der k. k. Regierung:

Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft, so kann die Steuerbehörde eine commissionelle Erhebung der Miethzinse, beziehungsweise Zinswerthe unter Beiziehung von zwei bis vier Mitgliedern der zur Abschätzung der Nutzungswerthe bestellten Bezirkscommission veranlassen und hiernach die Miethzinse beziehungsweise Zinswerthe ziffermäßig feststellen.

Von dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Bruttozinsertrage wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) von demselben, der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt und hievon die Steuer mit Rücksichtnahme auf die eingetretenen Aenderungen (§. 25 A.) jährlich bemessen.

§. 6.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

II. Bei der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe. Organe.

Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung die Aufstellung besonderer Ortsschätzungscommissionen anordnen.

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder, von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise

Anträge des Ausschusses:

b) wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gewerberechten, Gärten und dergl. vermiethet werden, oder wo ein Entgelt für besondere Leistungen bedungen ist (§. 4), ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte beziehungsweise Leistungen angegeben erscheint.

Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft, **in welcher die monatweise oder wöchentliche Vermiethung möblirter Wohnungen überwiegt,** so kann die Steuerbehörde eine commissionelle Erhebung der Miethzinse beziehungsweise Zinswerthe veranlassen und hiernach dieselben ziffermäßig feststellen. Dieser nach Absatz 2 zusammengesetzten Commission sind auch zwei stimmberechtigte Vertrauensmänner beizuziehen, welche von der zur Abschätzung des Nutzungswerthes in diesem Bezirke bestehenden Bezirkscommission namhaft zu machen sind, jedoch nicht aus den Hausbesitzern der betreffenden Ortschaft entnommen werden dürfen.

Von dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Bruttozinsertrage wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt und hievon die Steuer mit Rücksichtnahme auf die eingetretenen Aenderungen (§. 28 A) jährlich bemessen.

§. 6.

Feststellung der Besteuerungsgrundlage.

II. Bei der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe Organe.

Zur Erhebung und Feststellung der Nutzungswerthe der Gebäude werden besondere Commissionen bestellt, und zwar Bezirks-, eventuell Ortscommissionen, ferner Landescommissionen, dann eine Centralcommission.

Anträge der k. k. Regierung:

von der Gemeindevertretung berufen. Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen werden vom Finanzminister ernannt.

Anträge des Ausschusses:

§. 7.

a) Bezirks- und Ortscommissionen.

Jede Bezirkscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Von diesen wird die Hälfte vom Finanzminister, darunter zwei aus den betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes berufen.

Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes und die übrigen werden von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlberechtigten berufen.

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen erstreckt sich in der Regel auf den Umfang eines politischen Bezirkes. Doch kann außerdem der Finanzminister, auf Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission, für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortscommissionen anordnen.

Auf die Zusammensetzung dieser Ortsschätzungscommissionen finden obige Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Wo die Thätigkeit der Commission sich auf einen einzigen Ort beschränkt, übt die Gemeindevertretung das sonst den Gemeindevorständen zustehende Wahlrecht aus.

Die Referenten für diese Commissionen werden vom Finanzminister ernannt, denselben steht jedoch nur dann ein entscheidendes Stimmrecht zu, wenn sie Mitglieder der betreffenden Commissionen sind.

§. 8.

b) Landescommissionen.

In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Mitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Die Berufung oder Wahl der Mitglieder, sowie der Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

Die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Landescommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten.

§. 9.

c) Centralcommission

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen von ihm ernannten Stellvertreters besteht die Centralcommission aus 18 Mitgliedern und ebenso viel Ersatzmännern, wovon je sechs der Finanzminister beruft, je drei das Herrenhaus und je neun das Abgeordnetenhaus auf die Dauer von fünf Jahren wählt.

Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf die eigenen Mitglieder beschränkt.

Der vom Finanzminister zu ernennende Referent hat, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder.

Bezüglich der Wahl in die Ortscommissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Als gewählt sind jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

2. Von der Ausübung des passiven Wahlrechtes sind Diejenigen ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

3. Die Wahl darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist.

4. Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Ortscommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann der Landescommission sein.

5. Werden die Wahlen der Commissionsmitglieder und Ersatzmänner durch die zur Vornahme

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder.

Bezüglich der Wahl in die Commissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Von der Wählbarkeit sind Diejenigen ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

2. Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Bezirks- oder Ortscommission, ebenso ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landescommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer in demselben Lande fungirenden Bezirks- oder Ortscommission sein.

3. Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahlen in die Landes-, beziehungsweise Bezirks- oder

Anträge der k. k. Regierung:

der Wahl berechtigten Vertretungskörper aus was immer für einem Grunde nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner vom Finanzminister zu berufen.

Diese Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Vertretungskörpern zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Gemeindevertretungen vorgenommen werden und die von diesen Gewählten in die Commission eintreten.

§. 7.

Wirkungskreis.

a) Der Bezirks- und Ortscommissionen.

Den Bezirks- und Ortscommissionen obliegt die Vornahme der Schätzungsarbeiten bezüglich der in

Anträge des Ausschusses:

Ortscommissionen durch die Wahlberechtigten verweigert, oder werden die Wahlen durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner aus der Reihe der Hausbesitzer vom Finanzminister zu berufen.

Diese Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen werden und die von diesen Gewählten in die Commission eintreten.

4. Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Dauer von fünf Jahren, wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind dieselben im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen fünfjährigen Wahlperiode, so verbleibt gleichwohl bis zu der nach dieser Wahl erfolgten Constituirung der neuen Commission die frühere in Function.

5. Ersatzwahlen während der Dauer der Wahlperiode gelten stets für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

6. Die durch die beiden Häuser des Reichsrathes, beziehungsweise die Landtage vorzunehmenden Wahlen, werden nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorgenommen.

Für die Wahlen in die Bezirks- und Ortscommissionen gilt die Regel, daß Diejenigen als gewählt anzusehen sind, welche bei vorhandener absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben.

Kommt beim ersten Wahlgange eine absolute Majorität für alle zu Wählenden nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welche die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Loos.

Die Wahlen finden mit Stimmzetteln und die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

§. 11.

Wirkungskreis.

a) Der Bezirks- und Ortscommissionen.

Den Bezirks- und Ortscommissionen obliegt die Vornahme der Schätzungsarbeiten in Gemäßheit

Anträge der k. k. Regierung:

ihrem Rayon befindlichen Gebäude in Gemäßheit dieses Gesetzes und der in Uebereinstimmung mit demselben vom Finanzminister zu erlassenden Instructionen.

§. 8.

b) Der Landescommissionen.

Die Landescommission hat die gleichmäßige Ausführung des Einschätzungswerkes im Lande zu überwachen und zu diesem Behufe sich erforderlichen Falles durch Entsendung ihrer Mitglieder von dem Vorgange der Einschätzungscommissionen zu unterrichten; sie entscheidet über die gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Recurse gegen die Einschätzungen dieser Commissionen.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) Landes-Subcommissionen aufgestellt wurden, kommt es den Landescommissionen zu, sich behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges im Lande von der Geschäftsführung der Landes-Subcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission gelangenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt.

§. 9.

c) Der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen (§. 17) im Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung eingehend zu prüfen und die im Vergleiche der verschiedenen Länder und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten in den Bemessungsgrundlagen sofort oder nach Vornahme einer neuen Einschätzung zu beheben.

Den Referenten der Centralcommission ernennt der Finanzminister.

§. 11.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes, den Ersatzmann

Anträge des Ausschusses:

dieses Gesetzes und der in Uebereinstimmung mit demselben vom Finanzminister zu erlassenden Instructionen.

§. 12.

b) Der Landescommissionen.

Die Landescommission hat die gleichmäßige Ausführung des Schätzungswerkes im Lande zu überwachen und zu diesem Behufe sich erforderlichen Falles durch Entsendung ihrer Mitglieder von dem Vorgange der **Bezirks- und Ortscommissionen** zu unterrichten **und für Abstellung hervortretender Mängel Sorge zu tragen**; sie entscheidet über die gegen das Verfahren **dieser** Commissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Recurse gegen die Einschätzungen dieser Commissionen.

§. 13.

c) Der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen (§. 20) **zum** Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung eingehend zu prüfen und im Vergleiche der verschiedenen Länder und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten die wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten in den Bemessungsgrundlagen, **nach Einvernehmung der betreffenden Landescommission,** sofort oder nach Vornahme einer neuen Einschätzung zu beheben.

§. 14.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann

Anträge der k. k. Regierung:

desselben einzuladen. Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 12.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 13.

Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

Die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat, obliegt der Steuerbehörde erster Instanz.

Anträge des Ausschusses:

desselben einzuladen. Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden **oder dessen Stellvertreter** wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden **Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat.** Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 15.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, insoferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen außerhalb ihres Wohnortes auf das Taggeld von 10 fl. ö. W. bei der Centralcommission, von 6 fl. bei der Landescommission und von 3 fl. bei der Bezirks- und Ortscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. per Meile.

Die Vergütung von Taggeldern und Reisegebühren entfällt, wenn die Mitglieder an Orten in Function sind, wo sie ohnehin solche Bezüge aus dem Staatsschatze genießen.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Sowohl diese Gebühren, als auch alle anderen aus dem Schätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

§. 16.

Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

Die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat, obliegt **den Bezirkscommissionen.**

Anträge der k. k. Regierung:

Das Ergebniß der diesfälligen Schlußfassung ist in den einzelnen Ortsgemeinden behufs allfälliger Einwendungen (§. 27) in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

§. 14.

Erhebung des Nutzungswerthes.

1. Vorerhebungen.

Nach erfolgter Einreihung der Orte nach den vorerwähnten Kategorien schreitet die Bezirks- und Ortscommission zur Erhebung der Nutzungswerthe sämmtlicher steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß jener, welche nach §. 22 von der Gebäudesteuer zeitlich befreit sind.

Behufs der Erhebung derselben entsendet die Bezirkscommission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der zuständigen Gemeindevorsteher unter Controle seitens der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane über sämmtliche Wohngebäude Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern anzufertigen haben, welche die Hausnummern, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist.

Ferner ist aufzunehmen: die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist.

Mit Berücksichtigung dieser und allfälliger anderer, auf den Nutzungswerth Einfluß nehmender Umstände machen die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich, welcher nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der von ihnen besichtigten Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitals nach §. 21 in Abschlag zu bringen wäre.

In gleicher Weise ist in Beziehung auf die Erhebung und Veranschlagung der Nutzungswerthe, dann der Abzugspercente von den zum Behufe die-

Anträge des Ausschusses:

Die Finanzorgane sind verpflichtet, alle dazu nöthigen Behelfe den Bezirkscommissionen zu liefern.

Das Ergebniß der diesfälligen Schlußfassung ist den einzelnen **Gemeindevorstehungen** behufs allfälliger Einwendungen (§. 30) **schriftlich mitzutheilen und durch dieselben in entsprechender Weise zu veröffentlichen.**

Außerdem hat dasselbe an der Amtstafel der Steuerbehörde verlautbart zu werden.

Während der Dauer der fünfjährigen Steuerperiode findet eine Veränderung der Einreihung nicht statt.

§. 17.

Erhebung des Nutzungswerthes.

1. Vorerhebungen.

Ueber sämmtliche nach dem Nutzungswerthe zu besteuernde Gebäude eines Ortes mit Einschluß jener, welche nach §. 25 von der Gebäudesteuer zeitlich befreit sind, läßt die Bezirkscommission auf die ihr geeignet erscheinende Weise Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern anfertigen, welche die Hausnummern, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist. **In diese Verzeichnisse ist** ferner aufzunehmen: die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist. **Für jede Ortschaft ist die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile, sowie der Miethparteien und deren Berufsbeschäftigung anzugeben.**

Nach Einlangen dieser Verzeichnisse entsendet die Commission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der zuständigen Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsteher der ausgeschiedenen gutsherrlichen Gebiete und der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane die Verzeichnisse richtigzustellen haben. Mit Berücksichtigung der in denselben enthaltenen und allfälliger anderer, auf den Nutzungswerth Einfluß nehmender Umstände haben die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich **zu machen, der** nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales nach **§. 24** in Abschlag zu bringen wäre.

Anträge der k. k. Regierung:

ser Vorerhebungen bestellten Mitgliedern der Ortscommission vorzugehen.

Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst von Seite der nach Beendigung der Vorerhebungen zusammentretenden Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission.

§. 15.

2. Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgen Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der dazu gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden und Keller, ꝛc.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen, wobei zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnitts-Miethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen sein wird.

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältnisse der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a angedeuteten Momenten auch die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen zu berücksichtigen sein wird.

Anträge des Ausschusses:

In gleicher Weise ist in Beziehung auf die Erhebung und Veranschlagung der Nutzungswerthe, dann der Abzugspercente von den zum Behufe dieser Vorerhebungen bestellten Mitgliedern der Ortscommission vorzugehen.

Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst nach Beendigung der Vorerhebungen von Seite der zusammentretenden Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission.

§. 18.

2. Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller ꝛc.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen. Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der, der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnitts-Miethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieths-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen sein wird. **Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen.**

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a angedeuteten Momenten auch die

Anträge der k. k. Regierung:

Insbesondere wird auf dem flachen Lande selbst bei gleicher Anzahl von Wohnungsbestandtheilen, eine Unterscheidung einzutreten haben zwischen Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören und jenen, deren Besitzer gar keine oder Grundstücke von so geringem Ertrage hat, daß derselbe zu seinem Unterhalte noch anderweitigen Verdienst durch Taglohn suchen muß.

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.

d) Neben den ad a und b hervorgehobenen Momenten ist bei Feststellung der Werthziffer von den Commissionen auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 16.

3. Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission.

Findet die Commission bei ihrem Zusammentritte das ihr durch die Erhebungen der Commissionsmitglieder gebotene Material zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder

Anträge des Ausschusses:

Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen zu berücksichtigen sein wird.

Insbesondere wird auf dem flachen Lande, **im Gegensatze zu Wohngebäuden,** welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, **selbst bei gleicher Anzahl von Wohnbestandtheilen eine Unterscheidung zu Gunsten solcher Wohngebäude einzutreten haben, deren Besitzer ihren Unterhalt ganz oder zum Theile aus dem Taglohne ziehen.**

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu **Arbeiter-**, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen **oder gewerblichen Unternehmungen** gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., **bei Gebäuden mit zwei und drei Bestandtheilen nicht unter 7 fl.,** bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden

Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten **ohne Mauerwerk,** oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.

d) Neben den ad a und b hervorgehobenen Momenten ist bei Feststellung der Werthziffer von den Commissionen auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen **Mieths-**, Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 19.

3. Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission.

Findet die Commission bei ihrem Zusammentritte das ihr durch die Erhebungen der Commissionsmitglieder gebotene Materiale zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder

Anträge der k. k. Regierung:

sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel durchgeführt, so entscheidet sie über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und über die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) und gibt das Ergebniß mittelst Verzeichnissen den Gemeindevorstehern bekannt.

§. 17.

4. Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorsteher veröffentlichen in geeigneter Weise die Schätzungsresultate mit dem Beifügen, daß Recurse gegen dieselben binnen der im §. 27 festgesetzten Frist einzubringen sind. Nach abgelaufener Recursfrist haben die Commissionen die Schätzungsoperate nach vorgenommener Richtigstellung jener Ansätze, die in Folge eingebrachter Recurse für unrichtig erkannt wurden, in Begleitung der zur Berücksichtigung nicht für geeignet befundenen Recurse, sowie ihres Gutachtens über die letzteren, dann der allfälligen Bemerkungen des Referenten an die Landescommission vorzulegen.

Die Landescommission entscheidet sohin endgiltig über die vorgelegten Recurse und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Einschätzungsgeschäftes und unter Berücksichtigung der allfälligen Bemerkungen der Referenten ihr Gutachten über die Angemessenheit der erzielten Resultate an den Finanzminister, welcher die Centralcommission zur Ausübung der ihr nach §. 9 obliegenden Functionen beruft.

§. 18.

5. Berechnung des steuerbaren Nutzungswerthes.

Aus dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Nutzungswerthe wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) von demselben der steuerbare reine Nutzungswerth ermittelt und hievon durch die Steuerbemessungsbehörde die Steuer zu dem gesetzlich festgesetzten Percente (§. 20) bemessen.

Anträge des Ausschusses:

sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel **eventuell nach einer an Ort und Stelle vorgenommenen Ueberprüfung** durchgeführt, so entscheidet sie über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und über die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) und gibt das Ergebniß durch Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, **beziehungsweise den Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete** bekannt.

§. 20.

4. Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorsteher **haben den einzelnen Hausbesitzern die von den Bezirks-, beziehungsweise Ortscommissionen beschlossenen Ansätze des Nutzungswerthes und der Abzugspercente schriftlich mitzutheilen und** in geeigneter Weise die Schätzungsresultate mit dem Beifügen **zu veröffentlichen**, daß Recurse gegen dieselben binnen der im §. 30 festgesetzten Frist einzubringen sind. Nach abgelaufener Recursfrist haben die Commissionen die Schätzungsoperate nach vorgenommener Richtigstellung jener Ansätze, die in Folge eingebrachter Recurse für unrichtig erkannt wurden, in Begleitung der zur Berücksichtigung nicht für geeignet befundenen Recurse, sowie ihres Gutachtens über die letzteren, dann der allfälligen Bemerkungen des Referenten an die Landescommission vorzulegen.

Die Landescommission **unterzieht die Schätzungsoperate einer sorgfältigen Prüfung, veranlaßt die Beseitigung vorkommender Mängel und Bedenken, entscheidet sohin endgiltig über die vorgelegten Recurse, stellt die Operate richtig und erstattet ihr Gutachten über die Angemessenheit** der erzielten Resultate an den Finanzminister, welcher die Centralcommission zur Ausübung der ihr nach §. 13 obliegenden Functionen beruft.

§. 21.

5. Berechnung des steuerbaren Nutzungswerthes.

Aus dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Nutzungswerth wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Nutzungswerth ermittelt und hievon durch die Steuerbemessungsbehörde die Steuer zu dem gesetzlich festgesetzten Percente (§. 23) bemessen.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 19.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von den Commissionen festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von fünf Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Von fünf zu fünf Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuer-Katasters statt (§. 28).

§. 20.

Steuerausmaß.

Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt.

§. 21.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals.

Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird für jeden Ort, in welchem die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Orte, in welchen dieser Durchschnittspreis 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, für Orte, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Orte, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 15 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Orte, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse gestattet.

Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Kommen in solchen Orten Gebäude vor, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, so kann von der Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Eigenthumsbeschränkungen die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden.

In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen; doch darf dasselbe nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

Anträge des Ausschusses:

§. 22.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von den Commissionen festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von fünf Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Von fünf zu fünf Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuerkatasters **im Sinne dieses Gesetzes** statt. (§. 31.)

§. 23.

Steuerausmaß.

Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt.

§. 24.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals.

1. Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchem die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen **Jahres**-Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnitts**zins** 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, für Gebäude, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 15 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse berechnet.

2. Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen; doch **soll** dasselbe nicht unter 15 Percent und **in der Regel** nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, kann **in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird,** von der Steuerbehörde, auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Eigenthumsbeschränkungen, **in allen übrigen Orten von der Bezirks- oder Ortscommission** die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, bewilligt werden.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 22.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt, oder wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a bis c genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch eine größere Anzahl vom Taglohn lebender Arbeiter der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes ununterbrochen diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude während der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung.

Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

§. 23.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die l. f. Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von

Anträge des Ausschusses:

§. 25.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt;

b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

d) wenn ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe **in den sub c und d angeführten Fällen** immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a bis **d** genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch Arbeiter, **Taglöhner und Gesinde** der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren, wenn sie während dieses Zeitraumes diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude innerhalb der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung. Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

§. 26.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die l. f. Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von

Anträge der k. k. Regierung:

anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 24.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von Denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerquartale bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues (§. 22) zu berechnenden Dauer der zwölf-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 25.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

A. Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich nach Einbringung des Zinsertrags-Bekenntnisses (§. 4) bis zum Schlusse des Zinsjahres in der topographischen Beschreibung und durch Erhöhungen oder Verminderungen des Zinsertrages ergeben, binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung Rücksicht zu nehmen hat.

Die im Laufe des Zinsjahres vorkommenden Leerstehungen und Wiedervermiethungen sind binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Steuerbehörde besonders anzuzeigen, und hat diese die, der Dauer der Leerstehung entsprechende Steuerabschreibung zu verfügen.

Anträge des Ausschusses:

anderen öffentlichen Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 27.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von Denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerquartale bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues (§. 25) zu berechnenden Dauer der zwölf-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 28.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

A. Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich nach Einbringung des Zinsertrags-Bekenntnisses (§. 4) bis zum Schlusse des Zinsjahres in der topographischen Beschreibung und durch Erhöhungen oder Verminderungen des Zinsertrages ergeben, binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung Rücksicht zu nehmen hat.

Die im Laufe des Zinsjahres vorkommenden Leerstehungen und Wiedervermiethungen, **beziehungsweise Wiederbenützung**, sind binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Steuerbehörde besonders anzuzeigen, und hat diese die, der Dauer der Leerstehung entsprechende Steuerabschreibung zu verfügen.

Anträge der k. k. Regierung:

Wird die Anzeige über die Leerstehung eines steuerpflichtigen Objectes nach obiger Frist überreicht, so wird die Steuer nur vom Tage der Ueberreichung der Anzeige abgeschrieben. Im Falle der Unterlassung der Wiedermiethungsanzeige ist nach §. 29 vorzugehen.

Ebenso ist

a) wenn steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder
b) steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und
c) wenn Gebäude oder einzelne Bestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen, die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Die Zuwächse werden sohin von dem, dem Zeitpunkte ihres Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, die Abfälle von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

B. Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, sind Aenderungen im Laufe der Steuerperiode in der Regel nicht zu berücksichtigen. Ausnahmsweise findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt:

a) wenn ein Gebäude vom Eigenthümer gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden ist;
b) wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge Abtragung der Umfangsmauer des Gebäudes gänzlich eingehen;
c) wenn steuerpflichtige Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerfreien übergehen.

Als Zuwächse sind nachstehende Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Wenn steuerfreie Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
2. wenn Gebäude auf unverbautem Grunde oder an Stelle eines bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes neu entstehen;
3. wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge von Zu- oder Erweiterungsbauten neu errichtet werden.

Von allen diesen, einen Steuerabfall oder Zuwachs begründenden Aenderungen ist die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Diese hat in den Fällen sub a) die Steuerabschreibung sofort zu veranlassen, in den anderen Fällen aber den Nutzungswerth der in Zuwachs oder in Ab-

Anträge des Ausschusses:

Wird die Anzeige über die Leerstehung eines steuerpflichtigen Objectes nach obiger Frist überreicht, so wird die Steuer nur vom Tage der Ueberreichung der Anzeige abgeschrieben.

Ebenso ist

a) wenn steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder
b) steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und
c) wenn Gebäude oder einzelne Bestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen, die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Der Zuwachs wird sohin von dem, dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, **der Abfall** von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

B. Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt:

a) wenn ein Gebäude **oder einzelne Wohnbestandtheile** gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden **sind;**
b) wenn **ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht;**
c) wenn steuerpflichtige Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerfreien übergehen.

Als **Zuwachs** sind nachstehende Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Wenn steuerfreie Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
2. wenn Gebäude auf unverbautem Grunde oder an Stelle eines bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes neu entstehen;
3. wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge von Zu- oder Erweiterungsbauten neu errichtet werden.

Von allen diesen, einen Steuerabfall oder Zuwachs begründenden Aenderungen ist die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Diese hat in den Fällen, in welchen es sich um den Abfall ganzer Gebäude handelt, die Steuerabschreibung sofort zu veranlassen, in den anderen Fällen aber den Nutzungswerth der in Zuwachs oder in Abfall gekommenen Wohnbestandtheile unter Berücksichtigung der im §. 18 festgestellten Grundsätze im commissionellen Wege zu erheben, wobei in Beziehung auf die Zusammensetzung der Com-

Anträge der k. k. Regierung:

fall gekommenen Wohnbestandtheile unter Berücksichtigung der im §. 15 festgestellten Grundsätze im commissionellen Wege zu erheben, wobei in Beziehung auf die Zusammensetzung der Commission und die Beschlußfassung die einschlägigen Bestimmungen des §. 5, alinea 2, in analoge Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Commission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuervor- oder Abschreibung, und zwar die erstere von dem, dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuervor- oder Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 26.

Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Die Gebäudesteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten, von welchen sie zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht geht im Falle einer Einzelnexecution rücksichtlich der für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung der Realität rückständigen Schuldigkeit allen auch bücherlich eingetragenen Lasten vor.

Aeltere Rückstände genießen, wenn sie nicht bücherlich einverleibt sind, das Pfandrecht unmittelbar nach den Hypothekargläubigern.

Wie das Pfand- und Vorzugsrecht dieser Steuer in Concursfällen geltend zu machen ist, bestimmt die Concursordnung (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869).

Anträge des Ausschusses:

mission und die Beschlußfassung die einschlägigen Bestimmungen des §. 5, alinea 2, in **sinngemäße** Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungsresultate sind der zuständigen **Bezirks- oder Orts-**Commission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuervor- oder Abschreibung, und zwar die erstere von dem, dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuervor- oder Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 29.

Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Die Gebäudesteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten, von welchen sie zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht geht im Falle einer Einzelnexecution, sofern die Steuerschuldigkeit nicht für länger als für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung der Realität im Rückstande ist, allen auch bücherlich eingetragenen Lasten vor.

Aeltere Rückstände genießen, wenn sie nicht bücherlich einverleibt sind, das Pfandrecht unmittelbar nach den Hypothekargläubigern.

Wie das Pfand- und Vorzugsrecht dieser Steuer in Concursfällen geltend zu machen ist, bestimmt die Concursordnung (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869).

Anträge der k. k. Regierung:

§. 27.

Recurse.

Gegen den Ausspruch über den richtiggestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente (§. 21) steht dem sich beschwert erachtenden Hauseigenthümer (bleibenden Nutznießer) das Recht des Recurses an die Landescommission zu, welcher bei der Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission einzubringen ist.

Recurse gegen die nach §. 13 vorgenommene Einreihung der Orte, sowie die nach §. 21 ermittelte Höhe der Abzugspercente in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten können von den zuständigen Gemeindevertretungen, Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 5 commissionell erhobenen Zinsertrages, sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 21), von den betreffenden Hauseigenthümern (bleibenden Nutznießern) im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 30 Tagen einzubringen. Diese Frist ist bei den von Gemeindevertretungen eingebrachten und den gegen die Einschätzung des Nutzungswerthes (§. 16) gerichteten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§§. 13, 17, 21), bei den übrigen Recursen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Auftrages oder Bescheides zu berechnen.

Die Commissionen und Steuerbehörden erster Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission, beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern.

Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 28.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrage sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unter-

Anträge des Ausschusses:

§. 30.

Recurse.

Gegen **den Ausspruch der Bezirkscommission über die nach §. 16 vorgenommene Einreihung der Orte steht der betreffenden Gemeindevertretung, gegen** den Ausspruch über den richtig gestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente (§. 24) steht dem Hauseigenthümer (bleibenden Nutznießer), **beziehungsweise dessen Vertreter,** das Recht des Recurses an die Landescommission zu, welcher bei der Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission einzubringen ist.

Recurse gegen die nach §. 24 ermittelte Höhe der Abzugspercente, in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten, können von den zuständigen Gemeindevertretungen, Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 5 commissionell erhobenen Zinsertrages, sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 24), von den betreffenden Hauseigenthümern (bleibenden Nutznießern), **beziehungsweise Vertretern,** im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 30 Tagen einzubringen. Diese Frist ist bei den von Gemeindevertretungen eingebrachten und den gegen die Einschätzung des Nutzungswerthes (§. 19) gerichteten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§. 16, 20, 24), bei den übrigen Recursen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Auftrages oder Bescheides zu berechnen.

Die Commissionen und Steuerbehörden erster Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission, beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern.

Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 31.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrag sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unter

Anträge der k. k. Regierung:

liegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuer-Kataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird durch eine eigene Vorschrift bestimmt.

§. 29.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug, oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder wer die Anzeige über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt, insoferne die Verschweigung oder unrichtige Angabe, beziehungsweise Bestätigung, sowie die unterlassene Anzeige nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Außerdem ist von dem Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuerlandesbehörde eingebracht werden kann, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. zu ahnden, gegen welche, falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt, der Recurs binnen 3 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden nach fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Anträge des Ausschusses:

liegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuer-Kataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 32.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug, oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, **in der Absicht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen,** verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer **in derselben Absicht** eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder die Anzeige **der Wiedervermiethung eines Wohnbestandtheiles (§. 28) oder** über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem **ein- bis sechs**fachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Außerdem ist von dem **schuldtragenden** Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuer-Landesbehörde eingebracht werden kann, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 fl. zu ahnden, gegen welche, falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt, der Recurs binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Straferkenntnisse werden nach fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 30.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt, hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 31.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeindearmenfonde zu.

§. 32.

Verjährung der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 29 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 33.

Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, die Steuerbehörden und Commissionen

Anträge des Ausschusses:

§. 33.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt, hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 34.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde **jener Gemeinde zu, in welcher sich das Steuerobject befindet.**

§. 35.

Verjährung der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem **ein- bis sechs**fachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 32 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet. **Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt.**

§. 36.

Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, die Steuerbehörden und Commissionen

Anträge der k. k. Regierung:

wirksam zu unterstützen, insbesondere ihnen über Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage und Einbringung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 34.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.

Mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Gebäudesteuer nach diesem Gesetze treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 35.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anträge des Ausschusses:

wirksam zu unterstützen, insbesondere ihnen über Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage und Einbringung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 37.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der Gebäudesteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Mit **diesem** Zeitpunkte treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 38.

Uebergangsbestimmungen.

Durch die im §. 25 festgesetzten Bestimmungen werden die bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt.

Gebäude und Gebäudebestandtheile, deren Bau vor Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bestimmungen begonnen wurde, sind hinsichtlich der Gewährung der Steuerbefreiung nach den bis zu jenem Zeitpunkte geltenden Gesetzen und Verordnungen, jene Gebäude, die auf den in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut wurden, oder den im Gesetze vom 18. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 18) festgesetzten Bestimmungen entsprechen, sind nach denselben zu behandeln.

§. 39.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Minoritätsanträge.

I. Bei der Generaldebatte.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. In die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Gebäudesteuer ist nicht einzugehen;

2. die Regierung wird aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer auszuarbeiten und denselben sammt den zur Beurtheilung der wesentlichen Bestimmungen erforderlichen Daten und Erhebungen dem Reichsrathe vorzulegen. In diesem Gesetzentwurfe ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Steuergrundlage für alle Gebäude ohne Unterschied entweder

a) in dem erhobenen Capitalswerthe, um welchen ein Gebäude nach allen auf den Werth einwirkenden Verhältnissen zur Zeit der Gebäudekatastrirung einen Käufer finden würde, oder

b) in dem ermittelten reinen, durch den oberwähnten Capitalswerth controlirten Nutzungswerthe zu bestehen habe."

Arzeczunowicz,
Berichterstatter der Minorität.

II. Zu den §§. 6 bis 9.

Der Regierungsantrag (§. 6), welcher die Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude den Grundsteuercommissionen überlassen will, wäre dem, neue Commissionen beantragenden Ausschußentwurfe vorzuziehen, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Grundschätzungsoperationen in vielen Beziehungen einen Zusammenhang haben mit der Schätzung des Nutzungswerthes der Gebäude auf dem flachen Lande, indem bei der Grundertragsschätzung, namentlich bei der Prüfung der Pacht- und Kaufverträge der Besitzungen, auch der Capitals- und Nutzungswerth der zusammen mit den Grundstücken gekauften oder gepachteten Wohngebäude beurtheilt und berücksichtigt wird. Die Grundsteuercommissionen können gleichzeitig mit der Vornahme der Grundertragsschätzung die Geschäfte der Gebäudeschätzung besorgen. Die in das Schätzungsgeschäft eingeübten Mitglieder dieser Commissionen werden auch die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude entsprechender besorgen können als Neugewählte.

Wir stellen daher den Antrag:

Anstatt der §§. 6 bis 9 wäre im Sinne der Regierungsvorlage anzunehmen ein einziger

§. 6.

„Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister über Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortsschätzungscommissionen anordnen.

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder, von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer der bezüglichen Orte zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung, und, wenn die Commission für mehrere Orte aufgestellt ist, von den Gemeindevorständen dieser Orte gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von der Gemeindevertretung (Gemeindevorständen) berufen.

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen werden vom Finanzminister ernannt."

Wężyk.

III. Zu §. 7.

Das dritte Alinea des §. 7 wäre zu ändern, conform mit §. 9 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869. Es wäre nämlich nach den Worten: „und die übrigen werden" . . . einzuschalten die Worte: „in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt. Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Bezirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen. Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen gewählt."

Wężyk.

IV. Zu §§. 8 und 9.

Es wäre überhaupt angemessener, daß die Wirksamkeit bei der Schaffung der Grundlagen für directe Steuern den politischen Behörden zugetheilt werden und nicht den Finanzorganen, welche in ihrer Amtsthätigkeit bei der Einhebung der Steuer und Wahrung ärarischer Interessen sich parteiische, fiscalische Anschauungen aneignen.

Nach dem Gesetze über die Grundsteuer wird der Vorsitz in der Landescommission dem politischen Landeschef ausdrücklich zugewiesen. Es ist kein Grund vorhanden, daß im Gebäudesteuergesetze davon abgewichen wird.

Im Grundsteuergesetze, §§. 7 und 8, ist der Central- und der Landescommission ausdrücklich das Recht gewahrt, Referenten für einzelne Fälle zu ernennen und Sachverständige zu berufen. Würde eine solche Bestimmung im Gebäudesteuergesetze fehlen, so wäre der Schluß richtig, daß den Gebäudesteuercommissionen dieses Recht nicht zustehe. Dieses Recht ist ihnen aber, unseren Erfahrungen nach, zur Lösung ihrer Aufgabe unbedingt nothwendig.

Wir stellen daher, conform mit den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869, folgende Anträge:

In dem ersten Alinea des §. 8
anstatt der Worte: „unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird", wäre anzunehmen:
„unter dem Vorsitze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters" . . .;

Zum vierten Alinea des §. 8 wäre beizufügen:

„Die Landescommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen, und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Im §. 9 wäre beizufügen ein neues Alinea, lautend:

„Die Centralcommission kann für einzelne Fälle besondere Referenten bestellen, und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen."

Wężyk.

V. Zu §. 9 c (Centralcommission) als Schlußsatz.

Die Centralcommission hat in Wirksamkeit zu treten, sobald die Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben.

Schönerer.

Das Minoritätsvotum zu §. 9 des Gebäudesteuergesetzes, dahin lautend, daß die Centralcommission in Wirksamkeit zu treten habe, sobald die Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben, findet seine Begründung namentlich dadurch, daß es sehr wesentlich erscheint, daß die Mitglieder der Centralcommission schon beim Beginne der Arbeiten sich für ihre spätere Wirksamkeit vorbereiten können; es ist daher nöthig, daß die Centralcommission sich constituire, sobald die Arbeiten in den einzelnen Ländern begonnen haben, und braucht sie erst wieder zusammenzutreten, wenn der Zeitpunkt für ihre eingreifende Wirksamkeit nach dem Gesetze eintritt.

Dadurch aber, daß die Mitglieder dieser Commission gleich bei Beginn der Arbeiten gewählt werden und sich constituiren, werden selbe von diesem Zeitpunkte an ein Interesse an den Arbeiten haben und können sie dann seinerzeit vorbereitet und informirt zusammentreten.

Außerdem ist aber die Existenz der Centralcommission auch deßhalb zweckmäßig, weil dadurch eine Art Controlorgan gegenüber allenfalls zu weit gehenden fiscalischen Maßregeln geschaffen ist, dessen Existenz allein schon oft genügen dürfte, um die Regierungsorgane vorsichtig bei Durchführung des Gesetzes vorgehen zu lassen.

Die Mitglieder der Centralcommission sollen daher insoferne ständig sein, als sie auf die ganze Dauer der Schätzungsarbeiten zu wählen sein werden, wodurch in diesem Körper auch eine gewisse Stabilität der Ansichten und Grundsätze sich bilden kann, welche dem ganzen Geschäfte nur frommen wird; die Centralcommission, wenn gleich bei Beginn gewählt, kann ununterbrochen den Gang und die Fortschritte des Schätzungsgeschäftes verfolgen, selbes studiren, sich informiren und somit vielleicht auch fördernd und anregend, wenn auch oft nur moralisch einwirken und könnte sie auch selbst entscheiden, ob und in welcher Weise ihr Einschreiten wünschenswerth, sachdienlich und nothwendig ist, denn wohlgemerkt, der Finanzminister hat die oberste Leitung, die Centralcommission aber nach dem Principe der Selbstschätzung die entscheidende Stimme.

Das Minoritätsvotum bezweckt schließlich überhaupt, daß die Centralcommission nicht verhindert sein soll, in ihrem eigensten Wirkungskreise bei Zeiten thätig sein zu können und ist das Bestehen derselben allein schon eine Erleichterung für die Verantwortlichkeit des Ministers.

Nachtheile sind durch Annahme dieses Minoritätsvotums in keiner Weise zu begründen.

Schönerer.

VI. Zu §. 17.

Auf dem flachen Lande haben die Nebenlocalitäten (Böden, Keller u. dgl.) einen sehr geringen, oft keinen Nutzungswerth, oder werden zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte oder zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken benützt. Nach dem Antrage des Steuerreformausschusses vom Jahre 1869 war auch nur der Nutzungswerth der Wohnbestandtheile einzuschätzen. Diese Bestimmung wäre auch in dem vorliegenden Entwurfe aufzunehmen.

Wir stellen daher den Antrag:

In dem zweiten Alinea des §. 17 wäre:

anstatt der Worte: „der Nutzungswerth der Gebäude" anzunehmen: „der Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der Gebäude."

Krzeczunowicz.

VII. Zu §. 18.

Litera a habe zu lauten:

„Der Nutzungswerth" — Antrag des Ausschusses bis — „bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein wird und in Orten" — Antrag des Ausschusses bis — „vorkommen, Rücksicht genommen werden kann. Wohnbestandtheile oder" — Antrag des Ausschusses bis — „zu berücksichtigen."

Korb. Doblhoff.
Zedtwitz. Dr. Schaup.
Furtmüller. Schönerer.

C. Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 6 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Schönerer. Dr. Schaup.
Heilsberg. Korb jun.
Doblhoff. Zedtwitz.
Portugall. Coronini.
Cnobloch. Oberleithner.

Loudon.

VIII. Zu §. 18.

Zum Absatze lit. a. In Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, und der Nutzungswerth eingeschätzt werden soll, hat nicht jeder Wohnbestandtheil und jede Nebenlocalität einen besonderen Werth. Es soll daher nicht die Zahl und Größe der Wohnbestandtheile und Nebenlocalitäten, sondern vielmehr das ganze Gebäude nach seinen Gesammtverhältnissen ins Auge gefaßt werden. In Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, jedoch in größerer Zahl vorkommen, können die Durchschnittsmiethzinse nur mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und Ertragsfähigkeit der nicht fortdauernd vermietheten Häuser zum Anhaltspunkte für die Einschätzung des Nutzungswerthes genommen werden. Für Orte aber, wo Vermiethungen in kleiner Zahl oder gar nicht vorkommen, sollen Miethzinse anderer Orte den Einschätzern zum Anhaltspunkte nicht aufgezwängt werden, weil eine solche Aufzwängung die Einschätzer nur beirren kann. Die Ertragsverhältnisse der Orte, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, sind schon aus diesem Grunde wesentlich verschieden von den Verhältnissen jener Orte, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen. Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag:

Das Alinea a habe zu lauten:

„Der Nutzungswerth das Gebäudes ist nach dessen Größe, Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von jedem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen.

In Orten, in welchen die Vermiethungen zwar vorwalten, in welchen jedoch ein bedeutenderer, und zwar wenigstens der fünfte Theil der Gebäude und Wohnbestandtheile fortdauernd vermiethet ist, wird zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auch auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb einer der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünfjährigen Periode durchschnittlich bedungen worden sind, Bedacht zu nehmen sein, jedoch mit genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und sonstigen Ertragsfähigkeit der übrigen nicht fortdauernd vermietheten Gebäude."

Zum Absatze lit. b. Die zum Grundbesitze oder Gewerbsunternehmungen gehörigen Wohnungen der Wirthschaftsbeamten und Diener sind, ebenso wie die Taglöhner und Gesindewohnungen, kein Gegenstand des Ertrages, sondern eher ein Gegenstand der Auslagen; selbe sollen daher mit niedrigeren Sätzen geschätzt werden.

Im Absatze b hätte daher das dritte Alinea zu lauten:

„Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleineren Handwerker und die zu Beamten-, Diener-, Arbeiter- Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude."

Zum Absatze lit. c. Die im Ausschußentwurfe beantragten Minimalsätze des Bruttonutzungswerthes würden die Steuern der geringsten Häuser — insbesondere der jetzt in die XII. Classe fallenden Häuser mit zwei und drei Wohnbestandtheilen — bedeutend erhöhen.

Für die beantragten Minimalsätze sind im Ausschusse keine Daten und sonst auch keine aus factischen Zuständen entnommenen Gründe angeführt worden. Die im Finanzministerium vorfindigen Daten über die Durchschnittsmiethzinse in den schon dermalen der Hauszinssteuer ganz unterliegenden Orten sprechen dafür, daß die beantragten Minimalsätze für sehr viele Orte zu hoch gegriffen sein werden.

Ueberdies kann die Feststellung der Minimalsätze für den Bruttonutzungswerth nur beirrend auf die Schätzung einwirken. Dort, wo der Werth factisch höher ist, wird man doch bis zu dem im Gesetze angedeuteten Minimalsatze heruntersteigen wollen. Dort, wo der Werth factisch geringer ist, wird man den Minimalsatz für die schlechtesten Gebäude annehmen, und von diesem ausgehend für bessere Gebäude immer höhere Sätze annehmen müssen, um der in lit. b angeordneten Einhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den einzelnen Gebäuden Genüge zu leisten.

Es kann weiters auch den factischen Zuständen nicht entsprechen, einen Minimalsatz per Wohnbestandtheil anzunehmen, zumal ein Wohnbestandtheil in einem kleinen Hause ebenso groß oder größer sein kann, als zwei oder drei Wohnbestandtheile in einem anderen kleinen Hause. In den Gesetzen anderer Staaten, wo Minimalsätze aufgestellt wurden, sind solche nicht für Wohnbestandtheile, sondern für ganze Gebäude, und nicht für den Bruttonutzungswerth, von welchem die Erhaltungskosten in Abzug zu bringen sind, sondern für den reinen steuerbaren Ertrag festgestellt worden (z. B. im Königreiche Sachsen mit zwei Thalern, in Baiern mit 3 fl. für ein ganzes Gebäude. Im Preußischen Gesetze vom Jahre 1861 ist der Minimalsatz nicht für den Nutzungswerth, sondern für die Steuer, und zwar mit vier Silbergroschen für ein ganzes Gebäude festgestellt worden).

Da keine Daten zur Beurtheilung des Minimalsatzes vorliegen, so wäre es entsprechend, auch kein Minimum im Gesetze aufzustellen, und die Commissionen auf Grund der Erhebungen vorgehen zu lassen. Wird sich später die Nothwendigkeit herausstellen, einen Minimalsteuersatz für die geringsten Gebäude zu bestimmen, so kann dieses geschehen in einem späteren, im §. 23 angedeuteten Gesetze, in welchem das Ausmaß der Gebäudesteuer festgesetzt werden soll.

Wenn man aber doch Willens ist, ein Minimum im vorliegenden Gesetze zu bestimmen, so wäre es jedenfalls angemessener, dieses Minimum für den reinen steuerbaren Nutzungswerth im §. 21 festzustellen. Denn in diesem Falle hätte nur die den steuerbaren Ertrag berechnende Steuerbehörde dieses Minimum anzuwenden. Dieses Minimum würde daher die Schätzungscommissionen bei der, dem factischen Zustande entsprechenden Einschätzung des Bruttonutzungswerthes, und bei Feststellung der Abzugspercente nicht beeinflussen und ihr Urtheil, welches sie auf Grund der Erhebungen und ihrer eigenen Kenntnisse abzugeben haben, nicht beirren.

Auf Grund des hier Auseinandergesetzten beantragt die Minorität:

„Der Absatz lit. c habe im §. 18 zu entfallen."

Krzeczunowicz.

IX. Annahme eines neuen §. 18 a.

Ebenso wie bei der Grundertragsschätzung die Kaufwerthe ein Combinationsmittel abgeben, wäre auch hier der Capitalswerth der Gebäude zur Vergleichung mit dem reinen Nutzungswerthe anzuwenden, zumal der Capitalswerth den Commissionsmitgliedern aus vorgefallenen Käufen bekannt, daher auch von denselben viel leichter erfaßt werden kann, als der ideelle Nutzungswerth, aus welchem erst über Abschlag der Abzugspercente der reine Nutzungswerth gebildet werden soll.

Wir stellen daher den Antrag:

Nach dem §. 18 wäre einzuschalten ein neuer

§. 18 a.

„Die entsendeten Commissionsmitglieder, sowie die Bezirks- und Ortscommissionen haben ferner den, nach Abzug des Percentes für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitals sich ergebenden reinen Nutzungswerth, durch Vergleichung mit dem gemeinen Capitalswerthe, um welchen das Gebäude nach allen auf den Werth einfließenden Verhältnissen zur Zeit der Einschätzung einen Käufer leicht finden würde, — zu prüfen und hiernach richtig zu stellen.

Krzeczunowicz.

X. Zu §. 22.

Nach §. 41 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869 soll die allgemeine Revision des Grundsteuerkatasters von 15 zu 15 Jahren eintreten.

Im §. 22 des vorliegenden Entwurfes wird aber eine Revision des Gebäudesteuerkatasters von 5 zu 5 Jahren beantragt. Namhafte Kosten, viel Mühe und Zeitaufwand würden die oft wiederkehrenden Revisionen verursachen, ohne erhebliche Resultate zu erzielen, zumal die während der Steuerperiode eintretenden wichtigeren Aenderungen zu Folge §. 28 auch ohne allgemeine Revision zu berücksichtigen sein werden.

Die Minorität beantragt daher, im §. 22 die Steuerperiode auf fünfzehn Jahre festzustellen und die Revisionen von 15 zu 15 Jahren eintreten zu lassen.

Wezyk.

XI. Zu §. 24.

Dem Steuerreformausschusse sind keine Schätzungen, keine Erhebungen, keine Daten vorgelegt worden, welche die Richtigkeit der im §. 24 beantragten Abzugspercentensätze darweisen würden. In Bezug auf die Höhe der Abzugspercente für die nach dem Hauszinsertrage besteuerten Orte will ein Maßstab gesucht werden in der Höhe des Durchschnittszinses eines Wohnbestandtheiles, während dieser Durchschnittszins offenbar kein richtiges Merkmal bildet zur Beurtheilung der Gebäudeerhaltungskosten, auf welche andere Verhältnisse wesentlich einfließen. Für die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude ist ein Maximalabzugspercent willkürlich beantragt, und durch keine aus factischen Zuständen entnommenen Daten begründet worden. Bei so bewandten Umständen kann man die Abzugspercente nicht im Voraus ziffermäßig bestimmen, und müssen solche, wenn sie den factischen Zuständen entsprechen sollen, erst bei der Ausführung des Gesetzes mit Rücksicht auf alle hiebei maßgebenden Verhältnisse erhoben und festgestellt werden.

Wir stellen daher den Antrag:

I. Der §. 24 hätte zu lauten:

„Die Bezirks- und Ortscommissionen (§§. 5 und 7) haben die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisation des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales

zu erheben, hiebei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände, die klimatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und der wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderliche Auslagen zu berücksichtigen, sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von 5 zu 5 Percenten festzustellen."

II. Für den Fall der Ablehnung des obigen Antrages stellt die Minorität den Antrag auf Abänderung des dritten Alinea, welches zu lauten hätte:

„In den Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, haben die Commissionen (§. 7) die Erhaltungskosten der Gebäude und die Amortisationskosten des in den Bau — ohne Einrechnung des Werthes der Bauarea — angelegten Capitales zu erheben, hiebei alle auf diese Kosten Einfluß nehmenden Umstände — die climatischen Verhältnisse, die Bauart und die Beschaffenheit der Baumaterialien, die Dauer der einzelnen Bautheile und die wiederkehrenden Nachbesserungen, die üblichen Feuerversicherungsprämien und andere zur Instandhaltung der Gebäude erforderlichen Auslagen zu berücksichtigen, — sodann das Verhältniß der erhobenen Kosten zum Bruttoertrage der Gebäude zu ermitteln und die hiernach für diese Kosten entfallenden Abzugspercente für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von 5 zu 5 Percenten festzustellen."

Krzeczunowicz.

XII. Zum §. 25 des Gebäudesteuergesetzes.

Bei der Berathung des §. 25 des Gebäudesteuergesetzentwurfes stimmten sämmtliche Mitglieder des Steuerreformausschusses in der Anschauung mit der Regierung überein, daß es durch sociale und sonstige öffentliche Rücksichten geboten sei, die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch Gewährung einer längeren Steuerfreiheit zu fördern.

Nur über die Zeitdauer der zu gewährenden zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer war man nicht einig, indem 12 Stimmen des Ausschusses sich für die im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Steuerfreiheit von 15 Jahren aussprachen, während die übrigen 12 Stimmen der anwesenden Ausschußmitglieder eine längere Steuerfreiheit, und zwar von 20 Jahren gewähren wollten, so daß bei so gleichgetheilten Stimmen der Obmann durch seine Stimme den Ausschlag zu geben hatte, und für eine 15jährige Steuerfreiheit entschied.

Die sonach verbliebene Minorität hielt jedoch diese Angelegenheit für so außerordentlich wichtig, daß sie ihren Antrag aufrecht erhalten, und dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorlegen zu sollen erachtete.

Denn es gibt nicht leicht eine zweite Angelegenheit, wo das öffentliche Interesse des Staates mit den privaten Interessen des Arbeiterstandes, sowie den Interessen der Industrie und Landwirthschaft so ganz zusammentrifft, wie hier, und es liegt schon darin die Beachtungswürdigkeit des Falles.

Es ist ein längst in allen Staaten Europas anerkannter Satz, daß für die Arbeiterbevölkerung etwas geschehen müsse, und der erfahrene Staatsmann sowohl, wie der einsichtsvolle Fabrikant und der vorsorgliche Landwirth haben es als eines der besten Mittel zur Unterstützung des Arbeiterstandes gefunden, für gute und billige Wohnungen der Arbeiter zu sorgen. Dies gilt für die große Stadt nicht minder wie für das Land.

Soeben geht man in London daran, eine ganze Stadt billiger Arbeiterwohnungen zu gründen, wobei nicht allein der Zweck verfolgt wird, den Arbeitern billige Wohnungen zu schaffen, sondern auch die weitere Aufgabe gelöst werden soll, dem Arbeiter das Erlangen des Eigenthumes seiner Wohnung, seines Arbeiterhauses zu ermöglichen. Im Auslande ist auf diesem Gebiete schon sehr viel geschehen, in Oesterreich noch wenig, obschon auch da schon einige sehr lobenswerthe und bereits recht wohlthätige Anfänge, wie z. B. mit den Arbeiterhäusern in Holeschowitz und am Smichow bei Prag gemacht worden sind. Auch einzelne Fabriksherren haben es schon erkannt, von welchem wohlthätigen und sittlichenden Einflusse auf die Arbeiterfamilien es sei, wenn ihnen gesunde und billige Wohnungen, ja wenn ihnen gar die Möglichkeit geboten wird, sich einen festen Wohnsitz eigenthümlich zu erwerben. Der Fabriksherr, der Landwirth,

welche auf diesem Wege ihren Arbeitern zu helfen trachten, wirken damit nur zu ihrem eigenen Besten, indem sie eine ihrem Wohnorte anhängige, weil daselbst ansässige Arbeiterbevölkerung sich schaffen, welche ihnen jederzeit zu Gebote steht und gewiß immer einige Anhänglichkeit für ihre Arbeitgeber und Wohlthäter bethätigen wird.

Gesellschaften, wie Einzelne, haben es in die Hand genommen, solche Tendenzen zu verbreiten und derlei Aufgaben zu erfüllen. Bücher sind schon genug darüber geschrieben worden, wie solche Arbeiterhäuser am zweckmäßigsten herzustellen sind, und die wirkliche Ausführung hat verschiedene Versuche gezeigt. So viel wurde aber schon durch die Erfahrung erwiesen, daß kleine Arbeiterhäuser, in welchen nur wenige Familien und wo möglich ganz getrennt von einander ihre Unterkunft finden, viel zweckmäßiger sowohl in sanitärer, wie in moralischer Beziehung erscheinen, als große Arbeitercasernen, wobei die kleinen Arbeiterhäuser vorzüglich den Vortheil bieten, daß der Arbeiter, welcher einmal deren Eigenthum erwirbt, dann einen ganz selbstständigen Besitz erlangt, mit dem er leichter verfügen kann, als wenn er bloß eine untrennbare Wohnung in einem größeren Gebäude besitzt.

Selbstverständlich ist es, daß solche kleine Arbeiterhäuser wegen des nothwendigen besonderen Daches u. dgl. m. immer einen verhältnißmäßig größeren Aufwand für ihre Herstellung in Anspruch nehmen, und daß nur eine längere Steuerfreiheit ein genügendes Anregungsmittel zur Erbauung solcher Häuser sein wird, umsomehr dann, wenn dem Arbeiter auch noch die Gelegenheit geboten werden will, durch allmälige Abzahlung in den eigenthümlichen Besitz zu gelangen.

Oesterreich sollte die Errichtung von Arbeiterhäusern und Arbeitercolonien ganz besonders unterstützen, weil wir auf diesem Felde noch einen großen Mangel haben, und einzelne Private, wie Gesellschaften, allzu große Opfer bringen müßten, wenn sie die wahre Aufgabe erfüllen wollten. Die Regierung erklärte es selbst als ein sehr geeignetes Mittel, derlei Unternehmungen zu fördern, indem sie selbst eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit proponirte. Die Minorität des Steuerreformausschusses meint nun, es solle dieses zu Gebote stehende wirksame Mittel in noch ausgedehnterem Maße zur Anwendung gelangen, damit es seinen Zweck um so sicherer erreicht.

Bei der Errichtung von Arbeiterhäusern wird die Aufgabe der Unternehmer nicht bloß darin bestehen, der Arbeiterfamilie eine gesunde, anständige Wohnung um einen billigen Zins zu schaffen, sondern auch darin — und dies ist wohl die höchste und nützlichste Leistung — dem Arbeiter durch geringe, von seinem Verdienste entbehrliche Beiträge die Möglichkeit zu bieten, in den eigenthümlichen Besitz einer Wohnung oder gar eines besonderen Wohnhäuschens zu gelangen.

Nur eine längere Steuerfreiheit wird den Erbauern solcher Wohnungen einigen Ersatz für die großen augenblicklichen Opfer bringen, welche die Erreichung jener Zwecke erfordert, und der Staat darf da nicht bedenklich sein, eine längere Steuerfreiheit zu gewähren, wo so wichtige öffentliche Interessen im Spiele sind.

Die Wohnungsnoth trifft den Arbeiter am härtesten, welcher die elendeste Wohnung verhältnißmäßig am theuersten zahlt; dieser Wohnungsnoth und der Arbeiternoth für viele Landwirthschaften und Industrialwerke wird nur dadurch dauernd abgeholfen werden können, wenn durch Ansässigmachung eine stabile Arbeiterbevölkerung geschaffen wird, dem Staate werden schließlich viele Steuerobjecte und eine leistungsfähigere Arbeiterbevölkerung hervorgerufen, daher für denselben die Gewährung einer längeren Steuerfreiheit für die Arbeiterhäuser kein vergebliches, kein allzugroßes Opfer ist, welches bald seinen reichlichen Nutzen bringen wird.

Wer die Verhältnisse der Industrie, wie auch der Landwirthschaft kennt, der weiß es, daß die Arbeiter oft stundenweit zum Arbeitsorte herbeikommen müssen, wo sie Beschäftigung finden, jedoch wegen der Entfernung die ganze Woche vom Hause abwesend bleiben und mit der schlechtesten Unterkunft und Nahrung vorlieb nehmen müssen. Welche traurige Folgen dies für das Familienleben des Arbeiters, für seine Gesundheit und Arbeitskraft, und schließlich für die Arbeitgeber herbeiführt, das vermag ein Jeder leicht einzusehen.

Die Abhilfe kann nur durch Errichtung von Arbeiterwohnungen geschehen, und der Fabriksherr, wie der Grundbesitzer, deren Interessen mit denen des Arbeiters und des Staates hier so enge verknüpft sind, werden gerne ein Opfer für die Herstellung von Arbeiterwohnungen bringen, wenn ihnen nur durch eine längere Steuerfreiheit einiger Ersatz hiefür in Aussicht gestellt wird.

Zur Förderung so hochwichtiger Zwecke glaubt die Minorität des Steuerreformausschusses bei ihrer Meinung beharren zu sollen und erlaubt sich, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde statt der im §. 25 des Gebäudesteuergesetzentwurfes für Arbeiterhäuser ausgesprochenen Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren unter den sonstigen dort festgesetzten Bedingungen eine Steuerfreiheit von zwanzig Jahren gewährt.

Wien, am . . . . . .

Dr. Franz Klier,
Berichterstatter der Minorität.

Wickhoff.
Friedrich Sueß.
Dr. Schaup.
Proskowetz.
Oberleithner.
Fux.
Ciani.
Coronini.

XIII. Zu §. 24.

4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch ihre Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten u. s. w.

Portugall.
Schönerer.
Heilsberg.
Zedtwitz.
Korb.
Dr. Schaup.
Cnobloch.
Doblhoff.
Coronini.
Loudon.

XIV. Zu §. 28, lit. B.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude in Bezug auf Abschreibung der Steuer bei Leerstehungen nicht ungünstiger behandelt werden als jene Gebäude, welche nach dem Zinsertrage zu besteuern sind. Es hätte daher das erste Alinea im Absatze B zu lauten:

„Bei Gebäuden, welche nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, finden die oben (A) über die Leerstehungen festgestellten Bestimmungen, in Fällen von Leerstehungen ganzer Gebäude oder einzelner Bestandtheile analoge Anwendung. Bei diesen Gebäuden findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt" . . . . ꝛc. ꝛc.

Krzeczunowicz.

XV. Zu §. 29.

Im Allgemeinen wird die Gebäudesteuer dermalen zu Ende des Quartales entrichtet. Die Bestimmungen, daß die Steuer in der Zukunft im Vorhinein zu entrichten sei, hätte die Folge, daß die Steuerträger im ersten Quartale nach Einführung dieses Gesetzes die Steuer für zwei Quartale auf einmal zu entrichten hätten. Wir stellen daher den Antrag:

In dem ersten Alinea wäre das Wort: „vorhinein" — zu streichen.

Wężyk.

XVI. Zu § 30.

In dem ersten Alinea nach den Worten:

„beziehungsweise Vertretern"

wäre einzuschalten:

„gegen die für einen ganzen Ort aufgestellten Nutzungswerthe und Abzugspercente, insbesondere in Bezug auf das Verhältniß zu anderen Orten, steht der betreffenden Gemeindevertretung das Recht des Recurses ꝛc. ꝛc."

Wężyk.

Bericht

der

Minorität des Steuerreformausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Gebäudesteuer.

Zu den wichtigsten, in das Interesse der Staatsbürger tief eingreifenden Gesetzen gehören unbedingt die Steuergesetze. Jede Reform dieser Gesetze hat die unausweichliche üble Folge, daß sie eine Aenderung, eine Ueberwälzung der Steuerlast, daher eine Störung der Werth- und Vermögensverhältnisse, in welche die Steuerträger sich eingelebt haben, veranlassen muß.

Schon aus diesem Grunde sollen die Steuerreformen nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit eintreten, und mit jenen Garantien umgeben werden, welche die Erzielung der bestmöglichen Resultate, namentlich aber eine gerechte und gleichmäßige Steuerumlage in sichere Aussicht stellen.

Diese Garantien sind in dem vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer nicht enthalten. Dies zu erweisen, ist es Aufgabe der Minorität, welche sich gegen diesen Entwurf ausspricht.

I.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage.

Dem vorliegenden Gesetzentwurfe gemäß sollen ebenso wie bisher, der Besteuerung nach dem Miethzinsertrage jene Ortschaften unterliegen, in welchen die Vermiethungen vorwiegen.

Nach den bisherigen Vorschriften besteht aber ein bedeutender Unterschied in der Steuergrundlage und im Steuersatze zwischen den Ortschaften, welche der Hauszinssteuer ursprünglich unterzogen waren, und jenen, auf welche diese Steuer erst in Folge des Gesetzes vom Jahre 1850 ausgedehnt worden ist. Es wird nämlich dermalen für die Erhaltungskosten der Gebäude und Amortisirung des Anlagecapitales ein Abzug in Anwendung gebracht, welcher in den ersteren Ortschaften 15, in den letzteren 30 Percent vom Bruttoertrage beträgt, und wird die Steuer von dem hiernach übrigbleibenden Reinertrage in den ersteren Ortschaften an Ordinarium mit 16, an den Zuschlägen mit $10^2/_3$, zusammen mit $26^2/_3$ Percent, in den letzteren hingegen am Ordinarium mit 12, an den Zuschlägen mit 8, zusammen mit 20 Percenten bemessen. Es entfällt daher die Steuer von je 100 fl. des Bruttoertrages in den ersteren Ortschaften auf 22 fl. $66^2/_3$ kr., in den letzteren auf 14 fl.

Zu Folge des vorliegenden Gesetzentwurfes würden in diesen Besteuerungsverhältnissen zwei wichtige Aenderungen eintreten.

Nach dem §. 24 des Gesetzentwurfes sollen nämlich die Abzüge vom Bruttoertrage für die Erhaltungs- und Abnützungskosten in allen hauszinssteuerpflichtigen Orten nach dem für jedes Gebäude zu erhebenden Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles, und zwar: für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percenten, für Gebäude, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percenten, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher ist als 15 fl., mit 25 Percenten, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percenten vom Bruttoertrage bemessen werden.

Die zweite wichtige Aenderung wird in der Ausgleichung des Steuersatzes bestehen. Obwohl der §. 23 des Gesetzentwurfes das Ausmaß der Gebäudesteuer einem späteren Gesetze vorbehält, so kann der Sinn dieser Bestimmung im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes nicht anders gedeutet werden, als daß die Steuer den zu ermittelnden Reinertrag in allen Orten mit einem gleichmäßigen Percente treffen soll. Denn es wird im Gesetzentwurfe die Schaffung einer gleichmäßigen Steuergrundlage bezweckt, durch Ermittlungen des steuerbaren Reinertrages aller Gebäude. Diese Ermittlungen werden unter einander so verwoben sein, daß es nicht möglich sein wird, zu beurtheilen, ob und inwieweit der ermittelte Reinertrag bei den einen Ortschaften oder Gebäuden mit einem höheren oder geringeren Steuersatze getroffen werden könne, als bei den anderen. Zu einer solchen Beurtheilung werden auch keine Anhaltspunkte vorhanden sein. Bei der Ausgleichung des Steuersatzes wird aber mit Rücksicht auf unsere finanziellen Zustände die Absicht offenbar nicht darauf gerichtet sein, den vom Reinertrage bemessenen Steuersatz von 26⅔ Percent in Orten, wo er schon besteht, zu ermäßigen, sondern vielmehr darauf, den für andere Orte bestehenden geringeren 20percentigen Steuersatz auf 26⅔ Percent, das ist um ein Drittel zu erhöhen.

Unter der Voraussetzung, daß der Steuersatz mit 26⅔ Percent vom Reinertrage auf alle Orte angewendet werden wird — und mit Zugrundnahme der vom k. k. Finanzministerium für die einzelnen hauszinssteuerpflichtigen Orte gesammelten Daten über die im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles — kann man die für ganze Gruppen dieser Orte zu gewärtigenden Folgen der im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Maßregeln annäherungsweise in Ziffern darstellen.

In Wien ist der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles für die ganze Stadt mit 50 fl. 34 kr., in Prag mit 49 fl. 92 kr. ausgewiesen. In diesen Städten hat die größere Anzahl von Gebäuden einen Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil über 45 fl., und werden die diesen Gebäuden bisher zugestandenen 15percentigen Abzüge für die Erhaltungskosten aufrecht erhalten. Bei einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden wird sich jedoch der Durchschnittszins zwischen 15 fl. und 45 fl., bei einer geringeren Zahl auch unter 15 fl. stellen. Diese Gebäude würden einen größeren Abzug, als ihnen bisher zugestanden war, nämlich einen Abzug von 20 und 25 Percent erhalten. Im Ganzen würde sich die Steuergrundlage, daher auch die nach dem bestehenden Steuersatze zu bemessende Steuersumme in diesen Städten geringer stellen, und müßte der sich hieraus ergebende Steuerausfall aus anderen Quellen gedeckt werden.

In 39 anderen Städten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, stellen sich die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles in jeder einzelnen Stadt nicht über 45 fl. und nicht unter 15 fl. Es wird in diesen Städten einzelne Gebäude geben, deren Bestandtheile einen durchschnittlichen Zins über 45 oder unter 15 fl. abwerfen, und würden die ersteren Gebäude bei dem ihnen bisher zugestandenen Abzuge von 15 Percent verbleiben, die letzteren aber einen 25percentigen oder 30percentigen Abzug erhalten. Für die meisten Gebäude wird sich aber der Durchschnittszins auf 15 bis 45 fl., daher der Abzug auf 20 Percent stellen. Im Ganzen und Großen wird daher in diesen Städten der Abzug durchschnittlich nicht wie bisher 15, sondern 20 Percent betragen, und wird in Folge dessen der steuerbare Reinertrag von 85 Percent auf 80 Percent des Bruttoertrages ermäßigt werden [1]).

---

[1]) Zu diesen Ortschaften gehören:

in Niederösterreich, und zwar in der Umgebung von Wien	22 Orte
in Oberösterreich die Städte Linz und Urfahr	2 „
in Böhmen fünf Badeorte	5 „
in Galizien die Städte Lemberg, Krakau, Brody	3 „
in Mähren die Städte Brünn und Olmütz	2 „
in Schlesien die Stadt Troppau ohne Vorstädte	1 „
in Steiermark die Hauptstadt Graz	1 „
in Kärnten „ „ Klagenfurt	1 „
in Krain „ „ Laibach	1 „
im Küstenlande die Stadt Görz	1 „
zusammen	39 Orte

Die 827 Orte, welche nach den Daten vom Jahre 1871 der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, haben dermalen einen Abzug von 30 Percent für die Gebäudeerhaltungskosten, und einen Steuersatz, welcher 20 Percent vom Reinertrage und 14 Percent vom Bruttoertrage beträgt. Unter der Voraussetzung, daß in diesen Orten der Steuersatz auf jene Höhe gebracht werden wird, welche dermalen in den ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orten besteht, d. i. auf die Höhe von 26⅔ Percent vom Reinertrage, werden sich in Folge der im Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen für die einzelnen Gebäude dieser Orte folgende Resultate ergeben:

Für Gebäude mit einem Bruttodurchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles von Gulden	Abzug für die Erhaltungskosten in Percenten	Verbleibt an dem steuerbaren Reinertrage in Percenten vom Bruttozinse	Die mit 26⅔ Percent vom Reinertrage bemessene Steuer beträgt in Percenten vom Bruttoertrage	Gegenüber der gegenwärtigen Steuer von 14 Percent vom Bruttoertrage ergibt sich eine Steuererhöhung in Percenten
45 und darüber	15	85	22·66⅔	61.9
über 15 bis 45	20	80	21·33⅓	52·4
über 5 bis 15	25	75	20	42·86
5 oder unter 5	30	70	18·66⅔	33⅓

In jedem einzelnen Orte werden die einen Gebäude in die höhere, die anderen in die geringere Stufe der Abzugspercentscala fallen, daher die ersteren eine geringere, die letzteren eine größere Steuererhöhung erleiden. Für den ganzen Ort wird jedoch bei allen Gebäuden durchschnittlich das Abzugspercent und die Steuererhöhung sich nach dem für diesen Ort durchschnittlichen Bruttozinse richten. Dieser Bruttozins und die für jeden Ort zu gewärtigende durchschnittliche Steuererhöhung ist in der Anlage A ausgewiesen.

Man könnte zwar einwenden, daß der Steuersatz nach Durchführung der Steuerreform nicht mehr 26⅔ Percent vom Reinertrage in Anspruch nehmen, sondern sich geringer stellen würde, daher die oben angedeuteten Steuererhöhungen nicht eintreten dürften. Allein bei unseren finanziellen Zuständen können wir eher eine Erhöhung des Steuersatzes erwarten, schon aus dem Grunde, daß die Kosten der neuen Steuerveranlagung einzubringen sind, nebstbei aber jener Ausfall im Steuerertrage gedeckt werden muß, welcher sich in Folge der Erhöhung der Abzugspercente für eine bedeutende Anzahl der Gebäude in Wien und in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, ergeben wird. — Wenn aber auch die unerhoffte Herabminderung des Steuersatzes eintritt, so wird sie sicher nur in einem solchen Maße erfolgen können, daß sie in den ursprünglich hauszinssteuerpflichtigen Orten, welche diesen Steuersatz dermalen haben, eine geringe Ermäßigung der Steuer, hingegen aber in jenen Orten, in welchen die aus-

---

Auch die ursprünglich zinssteuerpflichtigen dalmatinischen Städte Zara, Spalato, Cattaro, dann die Stadt Salzburg haben den Durchschnittszins eines Wohnbestandtheiles zwischen 15 und 45 fl. In diesen Städten wird aber die Hauszinssteuer dermalen niedriger als in anderen bemessen, weßhalb sie zufolge der im Gesetzentwurfe beantragten Aenderungen im Durchschnitte für alle Gebäude keine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der Steuer zu gewärtigen hätten.

In Salzburg wird nämlich dermalen die Steuer sammt Zuschlägen mit 20 fl. von je 100 fl. des Bruttoertrages bemessen, und würde auf 21 fl. 33⅔ kr., daher um 7 Percent erhöht werden.

In Zara, Spalato und Cattaro wird dermalen für die Erhaltungskosten ein Drittel des Bruttoertrages in Abzug gebracht, und wird von dem übrigbleibenden Reinertrage die Steuer sammt Zuschlägen mit 25·75 bemessen, wonach selbe auf 17 fl. 17 kr. von je 100 fl. des Bruttoertrages entfällt; sie würde aber durchschnittlich auf 21 fl. 33⅔ kr., daher um 24·3 Percent erhöht werden.

gedehnte Hauszinssteuer besteht, noch immer eine bedeutende Steuererhöhung herbeiführen würde, zumal die nach dem bisherigen Besteuerungsmodus zu erwartende Gebäudesteuersumme der ersteren Orte nach den in der Anlage B dargestellten Daten 82 Percent, jene der letzteren aber nur 18 Percent der gesammten Hauszinssteuersumme beträgt, woraus erhellt, daß zur Deckung eines Ausfalles, welcher sich aus der Ermäßigung der Steuer in den ersteren Orten um ein Percent ergeben würde, es nothwendig wäre, den Steuersatz im Verhältnisse zum Bruttoertrage in den letzteren Orten um vier Percent zu erhöhen.

Daß ein Ausfall im Steuerertrage der zinssteuerpflichtigen Orte sich gerechterweise auch durch Erhöhung der Steuer von den bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden nicht hereinbringen lassen wird, werden wir im zweiten Theile dieser Schrift nachweisen.

Mag nun aber die Steuererhöhung in den bisher der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Orten ihrer absoluten Ziffer nach die oben angedeutete Größe nicht erreichen, so wird sie doch in ihrer relativen Ziffer, d. i. im Verhältnisse zur Steuer jener Orte, welche dermalen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, in eben derselben Höhe erfolgen, daher immer eine Steuerüberwälzung von den Einen auf die Anderen veranlassen.

Es ist nunmehr zu erörtern, ob die im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Maßregeln, welche zu solchen Folgen führen, gerecht, ob sie nämlich geeignet seien, die Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung, welche die wichtigste Aufgabe eines Steuerreformgesetzes bilden soll, herbeizuführen, oder wenigstens die bisher bestandene Ungleichmäßigkeit in einer erheblichen Weise zu vermindern.

Für die im §. 24 beantragte Bemessung der Abzugspercente sind im Motivenberichte der Regierung keine aus factischen Zuständen entnommenen Gründe angeführt. Bei den Berathungen im Ausschusse haben wir erfahren, daß keine Erhebungen, keine Schätzungen gepflogen worden sind zur Darweisung der factischen Gebäudeerhaltungskosten und des Verhältnisses derselben zum Bruttoertrage. Man hat das Bestehende zum Ausgangspunkte genommen und eine ziffermäßige Ausgleichung in der Richtung treffen wollen, daß die Abzüge bei allen Ortschaften in den Stufen von 15, 20, 25 oder 30 Percent vom Bruttoertrage zu stellen sind und als einziges Merkmal zur Anwendung der höheren oder geringeren Stufe bei einem Gebäude der Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles zu gelten habe.

Daß aber dieses Merkmal kein richtiges ist, erhellt schon aus dem Umstande, daß die Gebäudebestandtheile in einem Hause viel größer sind als in einem anderen. Zu den Gebäudebestandtheilen wollen neben den Wohnzimmern auch Boden- und Kellerabtheilungen und andere Nebenlocalitäten gerechnet werden, deren Zahl von der Einrichtung und Benutzung des Hauses abhängt, jedoch auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage meistens keinen Einfluß hat. In drei- bis fünfstöckigen Zinshäusern wird es viele Miethparteien geben, daher auch in einem Flächenraume von 100 bis 150 Quadratklaftern 20 bis 40 Boden- und Kellerabtheilungen untergebracht werden, während in ebenerdigen oder einstöckigen Häusern bei einem gleichen Flächenraume 2 bis 10 Boden- oder Kellerabtheilungen bestehen.

Offenbar sind andere Umstände für die Beurtheilung des Verhältnisses der Gebäudeerhaltungskosten zum Bruttoertrage maßgebend, nämlich: die klimatischen Verhältnisse, die Bauart, die Vermiethungsverhältnisse, das Verhältniß des Bruttoertrages zum Flächeninhalte der Bauarea oder des Werthes dieser Area zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale. Auf alle diese Verhältnisse wird aber im Gesetzentwurfe bei der Feststellung der Abzugspercente gar keine Rücksicht genommen.

Daß in den klimatischen Verhältnissen zwischen den einzelnen Ländern, ja zwischen den Gebirgs- und anderen Gegenden desselben Landes Unterschiede vorkommen, welche auf die Gebäudeerhaltungskosten einfließen, ist unleugbar. Eben so wenig kann geleugnet werden, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der aus schlechterem Materiale gebauten Häuser im Verhältnisse zum Werthe und Ertrage derselben größer sind als die Erhaltungskosten der aus besserem Materiale gebauten, und gerade ist das zum Baue verwendete Materiale in den größten Städten im Allgemeinen bedeutend besser, als in den kleineren Ortschaften. Die Vermiethungsverhältnisse haben sich in den größten Städten, insbesondere in Wien, zu Gunsten der Hauseigenthümer derart gestaltet, daß Termine festgestellt sind, in welchen die Wohnparteien ein- und ausziehen, ohne daß der Hauseigenthümer auch nur einen Zinstag verliert; ferner, daß die Wohnparteien die Wohnung selbst nicht nur in Stand halten, sondern auch einrichten, daß die einziehende Wohnpartei die von der ausziehenden bewirkten Einrichtungen ablöst oder auf eigene Kosten die Einrichtung (die Ausstattung der Wände mit Tapeten, Lackiren der Thüren und Fenster u. dgl.) besorgt; da hingegen in anderen Ortschaften diese Auslagen ganz oder zum großen Theile dem Hauseigenthümer zur Last fallen und der Hauseigenthümer nach dem Ausziehen einer Partei die Wohnungseinrichtungen verbessern oder neu anschaffen muß, zwischen dem Ausziehen der einen und Einziehen der anderen Partei aber eine Zeit vergeht, während welcher der Hauseigenthümer keinen Zins bezieht.

Der Werth der Bauarea hat ebenfalls einen bedeutenden Einfluß auf das Verhältniß der Gebäudeerhaltungskosten zum Gesammtbruttoertrage eines Gebäudes.

Um in dieser und auch in den anderen angedeuteten Beziehungen eine Vergleichung zwischen den hauszinssteuerpflichtigen Orten anzustellen, müssen wir die Stadt Wien zum Ausgangspunkte nehmen, zumal diese, die Reichthümer der Monarchie an sich ziehende Großcommune eine bedeutende Rolle in der Gebäudesteuer spielt, denn die Summe der Erträgnisse ihrer Gebäude bildet die Hälfte der Gesammterträgnisse aller der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, und wird diese Summe laut Anlage B stets durch Neubaten in einem weit höheren Maße als in allen anderen Orten vergrößert.

Keiner besonderen Sachkenntniß bedarf man, um zu erkennen, daß bei Gebäuden am Graben, Kohlmarkt und anderen dergleichen besuchtesten Plätzen und Gassen Wiens, wo eine von der Miethpartei eingerichtete Gewölbslocalität einen Zins von 2000 bis 5000 fl. abwirft, die Erhaltungskosten factisch nicht 15 Percent vom Bruttoertrage, sondern bedeutend weniger in Anspruch nehmen können. Dieser hohe Miethzins ist durch die für den Verkehr günstige Lage begründet. Diese Lage bringt es mit sich, daß der Werth der Bauarea groß ist. Das in die Bauarea angelegte Capital trägt Zinsen. Dieses Capital wird nicht abgenützt und erfordert die Erhaltungskosten nicht. Nur für das in den Bau selbst angelegte Capital sind Erhaltungs- und Abnützungskosten erforderlich. In den besuchtesten Plätzen und Gassen der inneren Stadt Wien ist die Quadratklafter Bauarea schon mit 900 bis 7000 fl. bezahlt worden, während die Ueberbauung dieser Area bei gewöhnlichen drei- bis vier- und fünfstöckigen Zinshäusern 900 bis 1200 fl., bei mit mehr Luxus gebauten Häusern bis 1500 fl. kostet. Bei solchen Häusern verhält sich der Werth der Bauarea zu dem in den Bau selbst angelegten Capitale wie 100, 200, 300, 400, 500 und in maximo wie 600 zu 100. Hieraus ergibt sich, daß der Werth der Bauarea, so wie der auf diesen Werth entfallende Ertrag 50, 66, 75, 80 und 86 Percent, das in den Bau selbst angelegte Capital und der Ertrag desselben aber 50, 34, 25, 20 und 14 Percent des Gesammtwerthes und Ertrages dieser Häuser bildet. Da aber für diese Gebäude, welche einen durchschnittlichen Miethertrag über 45 fl. für einen Bestandtheil haben, für die Erhaltungs- und Abnützugskosten 15 Percent von dem gesammten Bruttoertrage in Abschlag gebracht werden wollen, so würde sich dieser Abzug im Verhältnisse zu dem Ertrage des in den Bau angelegten Capitales, welches allein der Erhaltungs- und Abnützungskosten bedürftig ist, auf 30, 45, 60, 80 und 105 Percent stellen. Eine solche Bemessung der Abzugspercente kann zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser Gebäude nicht führen, um so weniger zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung dieser ertragreichsten Gebäude im Verhältnisse zu jenen in den entfernteren Vorstädten, wo der Werth der Bauarea viel geringer ist, wo die Erhaltungskosten vieler Gebäude auch anderer Umstände wegen sich im Verhältnisse zum Bruttoertrage höher stellen. Zu diesen Umständen gehört insbesondere die Art der Benützung der Gebäude und deren Bauart. Niemand wird es leugnen können, daß die Fabriksgebäude eher abgenützt werden als andere — daß die Erhaltung dreier Dächer, welche in drei einstöckigen Vorstadthäusern zusammen 180 Bestandtheile decken, bedeutend mehr koste, als die Erhaltung eines Daches, welches in einem vierstöckigen Hause eine gleiche Zahl der Bestandtheile deckt.

Obgleich in einem geringeren Maße, als in Wien, würden sich aus ähnlichen Gründen auch in anderen hauszinssteuerpflichtigen Orten Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung der einzelnen Gebäude ergeben, zumal unter diesen Orten viele vorkommen, wo die einen Gebäude gemauert und feuerfest gedeckt, die anderen aber von Holz oder Flechtwerk gebaut, mit Schindel- oder auch Strohdächern versehen sind.

Im offenbaren Nachtheile gegenüber Wien befinden sich schon dermalen alle Orte, welche der ursprünglichen, nach denselben Modalitäten wie in Wien veranlagten Hauszinssteuer unterliegen; denn in keinem dieser Orte sind die Werthe der Bauplätze und der Ertrag der Gebäude im Verhältnisse zu dem in den Bau gelegten Capitalien so groß — in keinem derselben haben sich die Vermiethungsverhältnisse durch Ueberwälzung der Einrichtungs- und anderer Lasten auf die Miethparteien, für die Hausbesitzer so günstig gestaltet — in den meisten dieser Orte sind die Bauart und die Baumaterialien, in vielen auch die klimatischen Verhältnisse schlechter — in allen diesen Orten sind daher die Erhaltungskosten der Gebäude im Verhältnisse zum Bruttomiethzinse durchschnittlich bedeutend größer als in Wien. — Gegenüber Wien gebührt einem jeden dieser Orte eine den localen Verhältnissen entsprechende, größere oder geringere, durchgehends aber eine bedeutend höhere Steuerermäßigung, als solche denselben laut der oben dargestellten Berechnung zugedacht werden will.

In Bezug auf die Orte, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, wird man vielleicht den Grund geltend machen wollen, daß die Werthverhältnisse der Gebäude sich in die seit Jahren bestehende hohe Steuer eingefügt, und dadurch auch die Ungleichmäßigkeiten der Besteuerung sich von selbst ausgeglichen haben.

Allein dieser Grund — wenn er überhaupt bei einer die Steuerausgleichung bezweckenden Reform anwendbar wäre — kann nicht angeführt werden für die beabsichtigte übermäßige Steuererhöhung

bei den Gebäuden jener Orte, welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen; für eine Steuererhöhung welche sowohl in ihrer absoluten Ziffer, als auch relativ, namentlich im Verhältnisse zu Wien, höchst ungerecht und drückend wäre.

In diesen kleineren Orten ist der Werth der Bauarea überhaupt sehr gering; bei den meisten Gebäuden hat er gar keine Bedeutung. In diesen Orten nun soll ein Abzug für die Gebäudeerhaltungskosten festgestellt werden, welcher im Verhältnisse zum Ertrage des in den Bau gelegten Capitales viel geringer ist als in Wien, und zwar geringer nicht nur bei den einzelnen Gebäuden, sondern auch durchschnittlich, weil der Werth der Bauarea in diesen Orten auch durchschnittlich bedeutend niedriger ist, als in Wien. Factisch sind die Gebäudeerhaltungskosten in den erwähnten Ortschaften nicht nur im Verhältnisse zum gesammten, den Werth der Bauarea einschließenden Ertrage der Gebäude, sondern auch im Verhältnisse zum Ertrage des eigentlichen Baucapitales bedeutend größer als in Wien, weil in diesen Orten alle anderen Verhältnisse — Bauart, Baumaterialien, Vermiethungsverhältnisse — sich für die Hausbesitzer bedeutend schlechter gestalten, als in Wien.

Bei genauer Erwägung aller dieser Verhältnisse wird man sich der Ueberzeugung kaum verschließen können, daß die dermalen geltende Besteuerung, welche in Wien 22·66⅔ Percent und in den erwähnten Orten 14 Percent, daher in diesen letzteren Orten um 8.66⅔ Percent vom Bruttoertrage weniger als in Wien in Anspruch nimmt, im Ganzen und Großen gerechter und gleichmäßiger ist, als jene, welche nach den im vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Bestimmungen einzutreten hätte.

Man wird sich wenigstens der Ueberzeugung nicht verschließen wollen, daß solche tiefgreifende Maßregeln ohne genaue Erwägung der maßgebenden factischen Verhältnisse nicht beurtheilt werden dürfen, und da über diese Verhältnisse keine genauen Daten und Erhebungen vorliegen, der Gegenstand auch nicht als spruchreif angesehen werden kann.

II.

In Bezug auf die Besteuerung nach dem Nutzungswerthe.

Dieser bei uns neuen Art der Besteuerung sollen dem Gesetzentwurfe gemäß, hauptsächlich jene Orte unterzogen werden, deren Gebäude dermalen in der Regel der Hausclassensteuer unterliegen.

Im Steuerreformausschusse ist zu wiederholten Malen die Ansicht geltend gemacht worden, daß die bestehende Hausclassensteuer im Verhältnisse zur Hauszinssteuer viel zu gering sei. Für diese Ansicht sind aber keine Gründe, keine Daten angeführt worden. — Die vom Finanzministerium gesammelten Daten sprechen eher gegen diese Ansicht. In den dem Regierungsmotivenberichte beigeschlossenen statistischen Tabellen (Seite 14) finden wir eine Berechnung des, der gegenwärtigen Hausclassensteuer nach dem Umlagsmaßstabe für die ausgedehnte Hauszinssteuer entsprechenden Bruttomiethzinses eines Wohnbestandtheiles. Dieser Bruttoertrag gestaltet sich verschiedenartig bei den einzelnen Classen, beträgt aber in seinen Extremen, und zwar in der untersten XII. Classe bei Gebäuden mit drei Wohnbestandtheilen 3 fl. 89 kr., in der höchsten, I. Classe 35 fl. für einen Wohnbestandtheil. Nach den im Finanzministerium vorfindigen Daten aus dem Jahre 1871 sind 827 Orte der ausgedehnten Hauszinssteuer unterzogen. Von diesen Orten haben die größten (211 an der Zahl) den Durchschnittszins eines Gebäudebestandtheiles über 15 fl. Mit einem geringeren Durchschnittszinse sind die übrigen 616 Orte, und zwar 422 mit einem Durchschnittszinse von 5 bis 15 fl., 116 mit 3 bis 5 fl., und 78 mit 1 bis 3 fl. ausgewiesen. Wenn nun auch die obigen Durchschnittszinse für einen Gebäudebestandtheil, daher nicht nur für die Wohn-, sondern auch für die Nebenlocalitäten ausgewiesen erscheinen, so ist doch zu erwägen, daß bei Vermiethungen der größeren Objecte die Zahl der Wohnbestandtheile, jene der Nebenlocalitäten in der Regel übersteigt und bei Vermiethungen von einer oder wenigen Stuben für kleine Miethparteien entweder wenige oder keine Nebenlocalitäten zugegeben werden, daß daher die durchschnittlichen Miethzinse der eigentlichen Wohnbestandtheile in den erwähnten Orten sich kaum auf das Doppelte des für einen Bestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinses, somit in 422 Orten auf 10 bis 30 fl., in 116 Orten auf 6 bis 10 fl., in 78 Orten auf 3 bis 6 fl., und im Ganzen und Großen noch immer niedriger stellen, als der obenerwähnte, für die der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäude berechnete Bruttozins, von welchem eine Steuer entrichtet wird, welche der ausgedehnten Hauszinssteuer der gedachten 616 Orte gleichkommt. Hiebei ist noch zu erwägen, daß in diesen Orten Vermiethungen vorwiegen, daher auch die wirkliche Ertragsfähigkeit der Gebäude größer ist, als in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, und die Hausclassensteuer vorherrschend ist.

Die erwähnten Daten und Erwägungen deuten darauf hin, daß die schon dermalen hochgestellte Hausclassensteuer — welche seit 1850 eine Erhöhung von 30, sodann von 100 Percent über die ursprünglichen Tarife erlitten hat — gerechterweise im Großen und Ganzen nicht erhöht werden könne. Bei einer gerechten Einschätzung des steuerbaren, reinen Nutzungswerthes der Gebäude, welche dieser Steuer zu unterliegen haben, wären daher finanzielle Vortheile — das ist eine Vergrößerung des Steuereinkommens — nicht zu erwarten. Diese Einschätzung würde aber bedeutende Kosten verursachen, welche in den statistischen Tabellen (Seite 243) auf 1.030,500 fl. veranschlagt worden sind, und dieser Voranschlag wird voraussichtlich bedeutend überschritten werden. Die erschwerte Evidenzhaltung wird auch eine Kostenvermehrung zur Folge haben. Bedeutende Kosten werden endlich aus den beantragten periodischen, alle fünf Jahre wiederkehrenden Revisionen erwachsen. Es muß daher genau erwogen werden, ob und in wie weit es angemessen ist, an der bestehenden Hausclassensteuer, in welche sich die Werth- und Vermögensverhältnisse schon eingefügt haben, zu rütteln.

Wenn man aber willens ist, über diese schwer wiegenden Bedenken hinauszugehen, und eine neue Steuergrundlage für die bisher der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude durch Einschätzung des steuerbaren Nutzungswerthes zu schaffen, so sollen die sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unbillig sein, nicht eine die Einschätzung einzwängende, fiscale Richtung verfolgen, wie dies gerade im vorliegenden Gesetzentwurfe der Fall ist.

In Bezug auf fiscale Richtung ist die Regierungsvorlage des Jahres 1869 und der damals im Ausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossene Antrag durch den gegenwärtig vorliegenden Entwurf überboten.

Schon in den Anträgen des Jahres 1869 war die für das flache Land nicht passende Bestimmung enthalten, daß der Nutzungswerth der Gebäude nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile einzuschätzen ist *). Im gegenwärtigen Gesetzentwurfe will aber auch die Anzahl und Größe der zu den Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten bei der Einschätzung berücksichtigt werden (§. 18). Als Nebenlocalitäten werden beispielsweise die Speisekommern, Böden, Keller angeführt und hiezu ein recht dehnbares et cetera beigefügt **). Diese Bestimmung, im Zusammenhange mit der anderen über die Minimalsätze des Nutzungswerthes für jeden Wohnbestandtheil, zwingt der Einschätzung eine solche Richtung auf, daß nicht jener wirkliche und richtige Nutzungswerth, welchen das Gebäude als ein Ganzes unter den gegebenen Verhältnissen hat, zu erfassen, sondern vielmehr die Nutzungswerthe aller Gebäudebestandtheile zu suchen und aus der Summe derselben der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes festzustellen sein wird. Ein solcher Vorgang dürfte den Verhältnissen großer Städte entsprechen, weil in diesen ein jeder Gebäudebestandtheil einen Miethwerth und auch Miethertrag haben kann. Auf dem flachen Lande haben aber die sogenannten Nebenlocalitäten entweder keinen, oder einen geringen Nutzungswerth und werden auch meistens zur Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte oder zu anderen landwirthschaftlichen Zwecken benützt ***). In Dörfern und auch in kleineren Städten gibt es Gebäude, welche unter vorübergehenden

*) Antrag des Steuerreformausschusses vom Jahre 1869, §§. 13 und 14 lit. a.

**) Diese Bestimmung ist noch erhärtet durch die im Motivenberichte der Regierung (Seite 14) dargelegte Anschauung, welche bei der Ausführung des Gesetzes sich wird Geltung verschaffen wollen; durch die Anschauung nämlich, daß bei den nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäuden die Nebenlocalitäten „in der für das ganze Haus erhobenen Werthsumme ebenso vollständig berücksichtigt erscheinen, wie in dem vertragsmäßig vereinbarten Jahreszinse für eine Wohnung in zinssteuerpflichtigen Orten".

***) So z. B. Böden, Keller in Bauernhäusern, oder die in Wohnhäusern eingebauten Räume für Wägen, Vieh u. dgl., welche, da sie Bestandtheile der Wohnhäuser bilden unter die im §. 2, Punkt 8, von der Steuer befreiten landwirthschaftlichen Gebäude nicht gehören dürften. — Aus diesem Anlasse glauben wir eine im Regierungsmotivenberichte (Seite 22 und 23) enthaltene Anschauung hervorheben zu müssen, welche dahin geht, daß der Ertrag jener Gebäude, welche zur Beschaffung des von der Grundsteuer getroffenen Ertrages nothwendig sind, bei Ermittlung des steuerbaren Grundertrages nicht berücksichtigt ist, — ferner, „daß schon durch die Befreiung der selbstbenützten landwirthschaftlichen Gebäude von der Gebäudesteuer von Seite der Gesetzgebung eine Concession gemacht wird, die sich principiell keineswegs rechtfertigen läßt und nur durch technische Schwierigkeiten begründet werden kann". — Solche Anschauungen können nicht für's Allgemeine principiell aufgestellt werden, denn es muß hiebei auf den Stand der jeweilig bestehenden Gesetzgebung Bedacht genommen werden. — Unser Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869, welches bei Abfassung des Motivenberichtes über die Gebäudesteuer in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, läßt den steuerbaren Reinertrag der Grundstücke derart feststellen, daß dadurch jener Ertrag erfaßt werde, welcher sich unter der Voraussetzung einer im Districte gemeingewöhnlichen Bewirthschaftung nach Abschlag aller nothwendigen gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungs- und Gewinnungskosten durchschnittlich für jeden Besitzer ergibt. — Der gemeingewöhnliche Ertrag der Grundstücke ist ohne gemeingewöhnliche landwirthschaftliche Gebäude nicht erzielbar; er kann daher nur so erfaßt werden, wie er sich von den Grundstücken sammt den erforderlichen Gebäuden ergibt. — Der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude wäre in dem eingeschätzten gemeingewöhnlichen Grundertrage nur in dem Falle nicht einbegriffen, wenn man bei der Grundertragsschätzung nicht nur die Kosten der Erhaltung und Abnützung der landwirthschaftlichen

einen Zinsertrag oder sonst einen Nutzen versprechenden Verhältnissen — z. B. für Unterbringung des Militärs oder eines Amtes und dessen Beamten oder für zahlreiche Mitglieder einer Körperschaft oder einer Familie — erbaut, mit der Aenderung dieser Verhältnisse aber ganz oder zum Theile unvermiethbar und nutzlos geworden sind oder einen sehr geringen Nutzen abgegeben.

Bei Einschätzung des Nutzungswerthes aller dieser Gebäude in Orten, wo Vermiethungen zwar nicht vorwalten, aber ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, soll nach dem Gesetzentwurfe (§. 18 a) zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte auf die üblichen durchschnitttlichen Miethzinse der unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahre Bedacht genommen werden. Welcher Theil der vermietheten Gebäude als ein größerer zu betrachten, und wie die Bedachtnahme auf die Miethzinse zu geschehen habe, ist den Ansichten der ausführenden Organe überlassen, und nicht einmal die nothwendige und gerechte Bestimmung aufgenommen worden, daß diese Bedachtname nur unter genauer Berücksichtigung der Vermiethbarkeit und Ertragsfähigkeit der vorwiegenden Anzahl unvermietheter Gebäude stattfinden dürfe.

Die Ertragsverhältnisse der Gebäude in Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, sind schon dieses Umstandes wegen offenbar verschieden von den Ertragsverhältnissen jener Orte, wo Vermiethungen in größerer Zahl vorkommen. Der Gesetzentwurf zwingt aber den ausführenden Organen die Anschauung auf, daß die Nutzungswerthverhältnisse der ersteren Orte jenen der letzteren ähnlich seien und nach diesen beurtheilt werden können. Der Gesetzentwurf läßt nämlich auch in Orten, in welchen Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen, einen ziffermäßigen Anhaltspunkt für die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude in den durchschnittlichen Miethzinsen der anderen, ähnliche Verhältnisse besitzenden naheliegenden Orte suchen, ohne anzudeuten, wie die Aehnlichkeit und das Naheliegen zu verstehen und zu beurtheilen sei.

Im Absatze c des §. 18 wird den Einschätzungscommissionen ein Minimum aufgezwungen, unter welches sie den Bruttonutzungswerth nicht einschätzen dürfen, und will dieses Minimum nicht für ein ganzes Gebäude, sondern für einen Wohnbestandtheil festgestellt werden, so daß ein kleines Gebäude, wenn es eine Schlafstelle unter dem Dache oder einen durch Holzwand in zwei getheilten Wohnungsraum hat, schon bedeutend höher eingeschätzt werden müßte, als ein Gebäude von gleicher Größe, welches keine solchen Abtheilungen besitzt.

Das Minimum will bei Gebäuden mit einem Wohnbestandtheile auf 10 fl., bei Gebäuden mit zwei oder drei Wohnbestandtheilen auf 7, bei den übrigen Gebäuden auf 8 fl. für einen Wohnbestandtheil festgesetzt werden*).

Gebäude, sondern auch den eigentlichen Ertrag dieser Gebäude — nämlich die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — als eine Auslage betrachten und dieselbe vom Grundertrage in Abzug bringen würde. — So ist es in Preußen geschehen, wo das Gesetz die Grundstücke, mit Ausschließung der Gebäude, einschätzen ließ, und wo die Centralcommission im Sinne des Gesetzes principiell entschieden hat, daß die Zinsen des Gebäude- und Inventarialcapitals als Abzugsgegenstand zu betrachten seien. — Anders verhält sich die Sache bei uns. Bei der Berathung des Grundsteuergesetzes im Hause der Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, nur die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude zu erheben und in Abschlag zu bringen; dieser Antrag ist aber gefallen (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. April 1869, stenogr. Prot. Seite 5618). Freundlicher wurde ein ähnlicher Antrag im Herrenhause vom damaligen Finanzminister aufgenommen, welcher erklärte, daß die Erhaltungs- und Abnützungskosten der Gebäude nicht speciell zu erheben seien, aber in einem gewissen Betrage berücksichtigt werden können (Sitzung des Herrenhauses vom 12. Mai 1869, stenogr. Prot. Seite 1997). — Den Antrag aber, daß auch der Ertrag der landwirthschaftlichen Gebäude — das ist: die Zinsen von dem in diese Gebäude angelegten Capitale — bei der Grundertragsschätzung in Abzug gebracht werde, hat sich Niemand bei uns zu stellen getraut. Dieser Ertrag der Gebäude wird daher bei uns im eingeschätzten Grundertrage einbegriffen sein, und zwar nicht nur der Ertrag der Scheuern, Speicher und der zur Erzeugung des Düngers und Verwerthung des Futters nothwendigen Stallungen, sondern auch der Ertrag der Wohnungen landwirthschaftlicher Beamten und Diener, zumal bei der Einschätzung des Grundertrages auch keine Rücksicht genommen wird auf die Verwaltungskosten, welche nicht nur beim Großgrundbesitze, sondern auch beim Kleingrundbesitze bestehen, da der Bauer seine Zeit und Mühe der Verwaltung seines Grundbesitzes widmet. — Gegen den Vorgang, daß die Zinsen des Gebäudecapitales keinen Abzugsgegenstand bei der Grundertragsschätzung bilden, wollen wir keine Einwendung erheben, weil die Ausscheidung des Ertrages der landwirthschaftlichen Gebäude vom gemeingewöhnlichen, ohne diese Gebäude nicht einmal denkbaren Grundertrage, und die abgesonderte Einschätzung und Besteuerung dieser Gebäude ungemeine Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten zur Folge haben würde.

Allein unter diesen Umständen kann von einer durch die Gesetzgebung der Landwirthschaft gemachten, principiell nicht zu rechtfertigenden, in der Befreiung landwirthschaftlicher Gebäude von der Gebäudesteuer liegenden „Concession" keine Rede sein.

*) Im Regierungsentwurfe vom Jahre 1869 war das Minimum geringer festgesetzt, nämlich für Gebäude mit nur einem Wohnbestandtheile auf 6 fl., für andere Gebäude auf 5 fl. für einen Wohnbestandtheil. In dem damaligen Entwurfe des Steuerreformausschusses war dieses Minimum angenommen, jedoch mit der Beschränkung auf die benützten Wohnbestandtheile. Auch diese Beschränkung ist in dem dermaligen Gesetzentwurfe weggefallen.

Durch diese Feststellung des Minimums werden zunächst jene Gebäude mit ein bis drei Wohnbestandtheilen getroffen, welche dermalen in die XII. Haussteuerclasse fallen und sammt Zuschlägen 1 fl. 63 kr. an Steuer entrichten. Zufolge des festgestellten Minimums dürften diese Gebäude, wenn sie einen Wohnbestandtheil haben, nicht unter 10 fl., wenn sie zwei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 14 fl., wenn sie drei Wohnbestandtheile haben, nicht unter 21 fl. eingeschätzt werden. Bei Anwendung auch des höchsten für Erhaltungskosten im §. 24 gestatteten Abzuges von 30 Percent und des anzuhoffenden Steuersatzes von 26⅔ Percent vom Reinertrage dürften die ersteren Gebäude nicht unter 1 fl. 87 kr., die zweiten nicht unter 2 fl. 61 kr., die dritten nicht unter 3 fl. 92 kr. besteuert werden; es würden daher im günstigsten Falle die ersteren Gebäude, gegenüber der bisher entrichteten Steuer von 1 fl. 63 kr., eine Steuerhöhung von 9 Percent, die zweiten eine Steuerhöhung von 60 Percent, und die dritten von 140 Percent erleiden.

Im §. 18 lit. c des Gesetzentwurfes ist zwar ein zweites Alinea enthalten, welche den Nutzungswerth der Morlakenhütten in Dalmatien, dann der Rohrhütten, Erdhütten und anderen schlechtesten Hütten auch unter das oben gedeutete Minimum zu stellen gestattet. Diese Hütten haben aber auch dermalen einen geringeren Steuersatz, welcher sammt Zuschlägen 81½ kr., in Dalmatien 41 kr. beträgt, welcher aber consequenterweise, ebenso wie jener der anderen Häuser von geringem Werthe, in demselben, und vielleicht in einem noch höheren percentualen Verhältnisse erhöht werden dürfte. Ueberdieß hat der Steuerreformausschuß die Regierungsvorlage hierin derart geändert, daß der Nutzungswerth unter dem festgesetzten Minimum nur bei jenen Erdhütten angesetzt werden könne, welche kein Mauerwerk haben, so daß diese Hütten von der gerechten Begünstigung schon ausgeschlossen wären, wenn sie einen gemauerten Kamin oder Feuerherd besitzen.

Doch abgesehen von der für derlei schlechteste Hütten gestatteten Ausnahme, ist zu erwähnen, daß das im Gesetzentwurfe beantragte Minimum für die zu dieser Ausnahme nicht gehörigen Gebäude einer aus factischen Zuständen geschöpften Begründung entbehrt.

Beim Finanzministerium haben wir zwar die in der Anlage A zusammengestellten Daten über die Durchschnittsmiethzinse eines Gebäudebestandtheiles gefunden, jedoch nur aus solchen Orten, welche der Hauszinssteuer ganz unterliegen, weil die Vermiethungen daselbst vorwiegen, welche Orte daher schon aus diesem Grunde bessere Gebäudeertragsverhältnisse haben, als jene, in welchen die Vermiethungen nicht vorwiegen, und welche der Steuer nach dem eingeschätzten Nutzungswerthe zu unterliegen haben. In 116 dieser Orte beträgt der Durchschnittszins für einen Gebäudebestandtheil 3 bis 5 fl., in 78 aber nur 1 bis 3 fl. für einen Gebäudebestandtheil. Viele dieser Orte sind in Ländern und Gegenden gelegen, wo es keine Morlaken-, Rohr- und Erdhütten gibt, auf welche die Ausnahme von dem Minimum anwendbar wäre. Die daselbst für einen Gebäudebestandtheil ausgewiesenen Durchschnittszinse würden sich für einen Wohnbestandtheil kaum mehr als auf's Doppelte stellen. — Dieß sind aber Durchschnittszinse von ganzen Orten; bei den einzelnen Gebäuden können sich die Zinse oder Zinswerthe noch niedriger, daher offenbar geringer stellen, als die im Gesetzentwurfe für den Nutzungswerth festgesetzten Minimalsätze von 10 fl. und 7 fl.

Nach den bisherigen Vorschriften war — bei allen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden vermietheten Gebäuden, bei welchen die Steuer nach dem Miethzinse geringer entfiel als die Hausclassensteuer — der Steuerbetrag nach den für die Hausclassensteuer bestehenden Bestimmungen zu bemessen und einzuheben. Nach dem neuen Gesetzentwurfe wird dies nicht mehr der Fall sein. Es dürften sich daher Fälle ereignen, daß die nach dem Miethzinse zu bemessende Steuer in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, für die geringsten Gebäude niedriger sein wird, als die nach dem festgesetzten Minimalsatze des Nutzungswerthes zu bemessende Steuer in naheliegenden Orten, wo Vermiethungen vereinzelt oder gar nicht vorkommen.

Bei den Ausschußberathungen ist zur Begründung des für den Nutzungswerth beantragten Minimums die Erreichung eines finanziellen Zweckes geltend gemacht worden. Von den 2,638.866 Häusern, welche dermalen der Hausclassensteuer unterliegen, sind 2,363.211 oder 89.55 Percent in die geringste XII. Classe eingereiht. Es will für solche Häuser ein Minimum des Nutzungswerthes festgestellt werden, um einen Ausfall im Steuerertrage zu verhindern, ja auch eine Vermehrung dieses Ertrages zu erzielen, zumal diese Vermehrung für die Besitzer solcher Häuser nicht drückend wäre, da auch ein vom Taglohn lebender Hausbesitzer eine allenfalls auf 1 fl. 87 kr., 2 fl. 61 kr., 3 fl. 92 kr. entfallende Steuer von seinem Erwerbe aufbringen kann.

In Folge der Feststellung eines Minimums aus diesen Gründen würde aber die Steuer bei allen Gebäuden, deren wirklicher Nutzungswerth unter das festgesetzte Minimum fällt, nicht mehr das Gebäude, sondern den persönlichen Erwerb vom Taglohne treffen, und um gleichmäßig zu sein, müßte sie auch auf

jene Orte, welche der Hauszinssteuer unterliegen, ausgedehnt werden, und müßte ferner bei deren Bemessung auf den Preis des Taglohnes, welcher in den einen Orten bedeutend höher ist, als in den anderen, Rücksicht genommen werden.

Der obgedachte finanzielle Zweck ließe sich in einer viel sicheren und sogar gerechteren Weise erreichen durch Aufstellung eines Minimalsatzes für die Steuer selbst. Dies wird geschehen können nach Beendigung der Gebäudeeinschätzungsoperationen auf Grund der hiebei gesammelten Daten, und zwar in dem im §. 23 des Gesetzentwurfes angedeuteten besonderen Gesetze, in welchem das Ausmaß der Gebäudesteuer festzustellen sein wird.

Will man aber ein Minimum des Nutzungswerthes im Voraus ohne gehörige Grundlage festsetzen, so stelle man es nicht für den Bruttonutzungswerth, sondern für den reinen steuerbaren Ertrag, und zwar derart, daß dieses Minimum nicht für die Commissionen bei der Einschätzung maßgebend sei, sondern von der Steuerbehörde bei der Bemessung der Steuer angewendet werde.

Denn das im §. 18 des Gesetzentwurfes beantragte, die Commissionen bei der Einschätzung bindende Minimum des Bruttonutzungswerthes kann und muß das Einschätzungsgeschäft beeinflußen und dasselbe nicht nur in Bezug auf die Gebäude, auf welche das Minimum anwendbar ist, sondern auch in Bezug auf andere Gebäude beirren. Dort, wo der Nutzungswerth factisch höher ist, wird man doch auf die im Gesetze angedeutete Minimalziffer heruntersteigen wollen. Dort, wo der Werth factisch geringer ist, wird die Commission den Minimalsatz für die schlechtesten Gebäude anwenden müssen. Der angewendete Minimalsatz wird sodann zum Ausgangspunkte dienen, an welchen die Nutzungswerthe der besseren Gebäude in steigenden Sätzen gereiht werden müßten, um der in §. 18 Absatz b angeordneten Einhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen den Gebäuden Genüge zu leisten.

Wir haben bereits die Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung dargestellt, welche sich aus den im §. 24 beantragten Abzügen für Gebäudeerhaltungskosten zwischen den einzelnen nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten, insbesondere zum Nachtheile der kleineren, ergeben müssen.

Am härtesten werden aber die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude auf dem flachen Lande durch die für sie (§. 24, Absatz 3) in ähnlichen Ziffern wie in Städten festgesetzten 15- bis 30percentigen Abzüge für Erhaltungskosten getroffen werden. Zu gering sind diese Percente in ihrer absoluten, noch mehr aber in ihrer relativen Ziffer, das ist im Verhältnisse zu den für Städte zugestandenen. Es ist schon dargestellt worden, welchen Einfluß der Werth des Bauareacapitals auf das Resultat der Bemessung der Abzugspercente übt. Während die für Wien, wo der Areawerth der größte ist, mit 15 Percent vom Gesammtertrage der Gebäude für deren Erhaltung zugestandenen Abzüge bei vielen Gebäuden 30 bis 105 Percent vom Ertrage des in den Bau gelegten Capitals bilden, sollen sie auf dem flachen Lande, wo der geringe Werth der Bauarea gar nicht in die Wagschale kommt, mit nur 15 bis 30 Percent von diesem Ertrage, also viel geringer bemessen werden, während factisch die Sache sich gerade umgekehrt verhält. Rauher ist das Klima auf dem flachen Lande und übt auf die daselbst isolirt stehenden Gebäude einen nachtheiligeren Einfluß als in den Städten. Von großem Einflusse auf die Erhaltungskosten ist auch die Bauart. Wenn in großen Städten ein Dach nothwendig ist für Gebäude, die 10.000 bis 50.000 fl. Ertrag abwerfen, so sind auf dem flachen Lande 10 bis 40 Gebäude mit ebenso großen Dächern nothwendig, um einen solchen Ertrag zu bieten. Deutlich stellt sich auch die Unzulänglichkeit der für das flache Land beantragten Abzugspercente bei Gebäuden von geringstem Werthe heraus. Hölzerne Gebäude mit dem geringsten Nutzungswerthe von 10 fl. werden einen Capitalswerth von wenigstens 100 fl. haben. Der höchste 30percentige Abzug wird 3 fl. betragen, wovon auf die Feuerversicherung allein, bei einer Prämie von 1¼ Percent vom Capitalswerthe, 1 fl. 25 kr. entfällt, und für die anderen Erhaltungskosten der Betrag von 1 fl. 75 kr. übrig bleibt. Es wäre jedoch unmöglich, zu behaupten, daß die 1 fl. 75 kr. oder auch die 3 fl. für die Abnützung eines solchen aus undauerhaften Materialien gebauten Hauses und für die jährlichen zur Instandhaltung desselben erforderlichen Reparaturen ausreichen können.

Um nun aber auch den für das flache Land ungerechten, im Gesetzentwurfe enthaltenen, grundsätzlichen Bestimmungen die Krone aufzulegen, will im §. 28 die Steuerabschreibung, in den nach dem Miethzinsertrage zu besteuernden Orten für jeden Fall der Leerstehung der Gebäude oder der Gebäudebestandtheile zugestanden werden, während sie auf dem flachen Lande nur auf seltene Fälle eingeschränkt wird,

und zwar auf solche Fälle, welche wahrscheinlich nicht eintreten werden*). Der Besitzer eines nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäudes oder Gebäudebestandtheiles, welches ihm keinen Nutzen bringt, wird sich von der schweren darauf lastenden Steuer nur durch das Niederreißen des Gebäudes befreien können.

Bei den Berathungen im Steuerreformausschusse ist oftmals betont worden, daß die Einschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude durch Commissionen erfolgen wird, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt werden, deren Mehrheit dem Stande der betheiligten Hausbesitzer angehört, welche daher den Verhältnissen billige Rücksicht tragen werden. Allein diese Commissionen müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den innerhalb derselben zu erlassenden finanzministeriellen Instructionen vorgehen; sie werden in ihrem durch die Minimen der Nutzungswerthe, durch die ziffermäßig festgestellten Abzugspercente und andere unbillige Bestimmungen gebunden sein. Die Finanzorgane werden in diesen Commissionen auch ein gewichtiges Wort führen. Wenn die Beschlüsse der einen oder der anderen Commission von den Anträgen der durch das Finanzministerium ernannten Referenten in Bezug auf Bruttonutzungswerthe differiren, so werden diese Ansichten, ebenso wie es bei der Grundertragsschätzung der Fall ist, neben den Commissionsbeschlüssen in den Acten ersichtlich gemacht und werden sich bei den oberen Commissionen Geltung verschaffen, insbesondere bei der Centralcommission, wo auch die vom Reichsrathe gewählten, mit den Verhältnissen aller Länder nicht bekannten Mitglieder zumeist auf die Referentenanträge compromittiren werden. Die Sanirung der unbilligen gesetzlichen Bestimmungen kann nicht bei der Ausführung derselben gesucht werden.

Man hat sich auch bei den Ausschußberathungen auf die Beispiele anderer Staaten, insbesondere der angrenzenden deutschen Staaten: Preußen, Sachsen und Baiern berufen. Es ist überhaupt schwer, angemessene Vergleichungen mit den Gebäudesteuergesetzen anderer Staaten anzustellen, denn es wäre hiezu die genaue Kenntniß auch der anderen Steuergesetze dieser Länder erforderlich, sowie der Verhältnisse, welche vor der Erlassung dieser Gesetze bestanden haben. Auch müßte auf die in diesen Staaten geltenden Steuersätze Rücksicht genommen werden. Denn viel schärfer muß bei uns auf die Gleichmäßigkeit der Steuergrundlage Bedacht genommen werden — da wir eine Steuer von 26 Percent vom Reinertrage oder darüber zu gewärtigen haben — als in anderen Staaten, welche geringe Steuersätze haben, wie z. B. Preußen, wo der Steuersatz für hauptsächlich zur Wohnung dienende Gebäude mit vier Percent und für andere Gebäude mit zwei Percent vom Bruttoertrage festgestellt worden ist. Allein auch in Preußen, ebenso wie in Sachsen und Baiern, ist in den gesetzlichen Bestimmungen ein strenger Unterschied zwischen den Orten, wo Vermiethungen vorwiegen, und den anderen Orten vorhanden, und sind zur Einschätzung des steuerbaren Ertrages solche Regeln festgestellt worden, welche diesen Ertrag in den letzteren Orten gerechterweise bedeutend mäßiger als in den ersteren zu stellen anordnen**); denn obgleich man auch dort die betheiligten Steuerträger bei der Ausführung der Gebäudeeinschätzung mitwirken ließ — und insbesondere in Preußen und Baiern alle Mitglieder der Veranlagungscommissionen mit Ausnahme des Vorsitzenden dem Stande der betheiligten Steuerträger angehören, in Baiern überdies alle von den Steuerträgern gewählt werden — so wollte man doch im Gesetze selbst keine unbilligen Einschätzungsvorschriften feststellen. Man wollte sich dort der Ueberzeugung nicht verschließen, daß in solchen Orten die Gebäude in der Regel nicht vermiethet werden und auch nicht vermiethet werden können, daß es bei solchen Gebäuden keinen eigentlichen Ertrag gibt, daß die darauf lastende Steuer sich nicht als eine eigentliche Ertragssteuer, sondern vielmehr als eine Consumtionssteuer, als eine Besteuerung des befriedigten Wohnbedürfnisses darstelle, daß diese Steuer nicht vom Einkommen des besteuerten Gegenstandes, sondern von einem anderweitigen Einkommen oder Verdienste bestritten,

---

*) Im §. 18 lit. a ist zwar die Bestimmung enthalten, daß die Gebäudebestandtheile, welche in den, der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahre gänzlich unbenützt und leer standen, bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen seien. Ist es aber denkbar, daß es Gebäude gebe — mit Ausnahme jener, deren Theile seit Jahren in Verfall gerathen und nur Ruine bilden — in welchen einzelne Bestandtheile durch ganze fünf Jahre auch nicht vorübergehend benützt worden seien oder bei denen eine solche fünfjährige gänzliche Nichtbenützung und Leerstehung erweisbar wäre?

Im §. 28 lit. B, Absatz b ist weiter für die nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Gebäude die Concession vorgedacht, daß die Steuerabschreibung stattzufinden habe, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht. Eine vorübergehende Benützung im Jahre hindert schon die Steuerabschreibung. Ueberdies ist es auch hier nicht denkbar, daß ein Gebäude mit Ausnahme eines wegen Baufälligkeit gesperrten durch ein ganzes Jahr nicht einmal solche Bewohner habe, welche es vor Beschädigung schützen.

**) Siehe die betreffenden Auszüge aus den Gesetzen Preußen, Baierns und Sachsens in der Anlage C.

daher geringer bemessen werden müsse, als die Steuer von Gebäuden in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen und der Zinsertrag vom Hausbesitzer wirklich eingehoben wird oder jederzeit in Folge der Vermiethung eingehoben werden kann.

Eine solche Ueberzeugung hat sich aber in dem Gesetzentwurfe unserer Regierung und des Steuerreformausschusses die Bahn nicht gebrochen.

III.

Im Allgemeinen.

Die aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu gewärtigenden Folgen lassen sich fürs Große und Ganze derart zusammenfassen, daß der steuerbare Reinertrag in Wien, ebenso wie in anderen Orten, welche der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegen, vermindert, in anderen hauszinssteuerpflichtigen oder nach dem Nutzungswerthe zu besteuernden Orten aber bedeutend erhöht werden solle.

Abgesehen von den Bestimmungen, welche die Feststellung des Bruttonutzungswerthes in eine fiscale Richtung einzwängen, wollen wir hier die Folgen der im Gesetzentwurfe beantragten Bemessung der Abzugspercente ziffermäßig darstellen.

Unserer Ansicht nach stellen sich die Erhaltungs- und Abnützungskosten in den ertragsreichsten Häusern Wiens — wo der Bauarealwerth drei- bis sechsmal größer ist, als das in den Bau angelegte Capital — factisch kaum auf fünf Percent vom Miethzinsertrage, während sie in den kleinen Städten und Dörfern factisch auch 40, 50, 60 und 75 Percent des Bruttoertrages in Anspruch nehmen.

Diese Ansicht ist im Steuerreformausschusse von mehreren Mitgliedern desselben als nicht begründet und übertrieben angesehen worden. Den Mangel an aus factischen Zuständen geholter Begründung können wir aber auch den von der Majorität des Ausschusses beantragten Abzugspercenten vorwerfen*).

Zur Begründung unserer Anschauung diene auch das Beispiel Sachsens, wo es keine so heterogenen Verhältnisse wie in Oesterreich gibt, wo es weder solche Gebäude gibt, welche den ertragsreichsten Wiens gleichkommen, noch so schlechte wie in vielen Städtchen und Dörfern Oesterreichs. In Sachsen sind jedoch im Gesetze vom Jahre 1838 die Abzugspercente für Wohnhäuser mit 10 bis 50 Percent, für Fabriks- und Gewerbshäuser bis 70 Percent vom Bruttoertrage zugestanden. In einer von der sächsischen Regierung im Jahre 1868 berufenen Versammlung von Sachverständigen, an welcher auch Steuerbeamte theilgenommen haben, wurde einstimmig beschlossen, daß die Abzugspercente im Allgemeinen bis 50 Percent und bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden bis 75 Percent von Bruttoertrage anzunehmen seien.

Wäre nun unsere Anschauung, welche jener der sächsischen Sachverständigen nahekommt, die richtige, so würde bei der Anwendung der unrichtigen im Gesetzentwurfe der Ausschußmajorität beantragten Abzugspercente die Besteuerung des factischen Reinertrages sich in folgenden Ziffern darstellen:

---

*) Aus den Aeußerungen des Herrn Regierungsvertreters im Ausschusse haben wir entnommen, daß keine Erhebungen, keine Daten über Minimalmiethzinse auf dem flachen Lande oder aus probeweise eingeschätzten Nutzungswerthen vorliegen, welche zur Darweisung der Angemessenheit der für den Nutzungswerth im §. 18 beantragten Minimalsätze und der im §. 24 für die Erhaltungskosten beantragten Abzugspercente dienlich wären. Erst am 19. December erlangten wir einige Daten, welche die beantragten Minimalsätze des Nutzungswerthes als zu hoch gegriffen darstellen dürften. Wir haben daher bei der Wiederaufnahme der Berathungen nach den Ferien im Ausschusse den Antrag gestellt: 1. daß Sachverständige aus verschiedenen Ländern einzuladen wären, welche Aufklärungen über die Kosten der Gebäudeerhaltung bei Gebäuden von verschiedener Lage und Bauart und über das Verhältniß dieser Kosten zum Bruttoertrage zu ertheilen hätten; 2. daß der Regierungsvertreter ersucht werde, die sich auf das flache Land beziehenden Daten vorzulegen, und zwar über die Durchschnittsmiethzinse, über die geringsten Miethzinse für ein Gebäude- und einen Wohnbestandtheil, und über den geringsten Capitalswerth von Gebäuden mit einem bis drei Wohnbestandtheilen. Dieser Antrag wurde jedoch vom Ausschusse abgelehnt.

Bei Gebäuden, wo die Erhaltungskosten in Percenten vom Bruttoertrage		Bleibt von je 100 des Bruttoertrages ein Reinertrag		Die mit 26 Percent von jenem Reinertrage, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes festgestellt wird, bemessene Steuer	
sich factisch stellen auf	nach dem Gesetzentwurfe aber zu bemessen sind auf	factisch	nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes	beträgt	belastet den factischen Reinertrag mit Percenten
5	15	95	85	22·10	23·13
10	15	90	85	22·10	24·60
40	25	60	75	19·50	32·50
50	30	50	70	18·20	36·40
60	30	40	70	18·20	45·50
70	30	30	70	18·20	60·66
75	30	25	70	18·20	72·80

Zu solchen Härten und Ungleichmäßigkeiten führen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, im Zusamenhange mit dem zu gewärtigenden hohen Steuersatze. Diesen hohen Steuersatz soll man immer vor Augen haben, da gerade er es zur gebieterischen Nothwendigkeit macht, daß die Steuergrundlage, auf welche er angewendet wird, eine gerechte und gleichmäßige sei.

Finanzielle Vortheile verspricht man sich von der beantragten Regelung der Gebäudesteuer. Man kann sich aber dabei arg verrechnen. Denn finanzielle Vortheile kann man von einem Gesetze, welches die Veranlagung einer recht schweren Steuer regelt, nur dann mit einiger Sicherheit erwarten, wenn die Umlegung der Steuer auf die einzelnen Steuerträger eine verhältnißmäßig gerechte ist. Wenn aber der vorliegende Entwurf zum Gesetze wird, so kann es nicht in das Gebiet des Unmöglichen fallen, daß die Mängel dieses Gesetzes und die daraus folgende Ungleichmäßigkeit der Besteuerung sich vor oder während der Ausführung immer klarer herausstellen, die Ueberzeugung von dieser Ungleichmäßigkeit in immer weitere Kreise dringen, und auch in einem, allenfalls in einer anderen Zusammensetzung versammelten Abgeordnetenhause einen solchen Widerhall finden wird, daß entweder bei der im §. 23 vorgedachten Feststellung des Ausmaßes der Gebäudesteuer, dieses Ausmaß — um die große Mehrheit der Orte nicht allzuhart und ungerecht zu treffen — geringer festgesetzt werden, und keine finanziellen Vortheile bringen dürfte — oder noch vor Feststellung des Ausmaßes Aenderungen im Gesetze und neue, mit Zeitverlust und Auslagen verbundene Erhebungen angeordnet werden müßten.

Es ist zu bedauern, daß man bei der Behandlung des Gesetzentwurfes nicht dem Beispiele Preußens, dessen Gebäudesteuergesetz im Motivenberichte der Regierung bezogen wird, gefolgt ist. In Preußen sind durch mehrere Jahre Gutachten von Sachverständigen gesammelt, und zuletzt unter Mitwirkung der aus verschiedenen Provinzen berufenen Sachkenner Gesetzentwürfe für die Grund- und Gebäudesteuer zustande gebracht worden. Diese Entwürfe haben sodann die Grundlage der im Landtage beschlossenen und sanctionirten Gesetze vom Jahre 1861 gebildet.

Auch bei uns hätten viele Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfes beseitigt werden können, wenn genaue Erhebungen der factischen Zustände gepflogen worden wären, und die aus verschiedenen Ländern berufenen Sachverkenner an der Berathung und Beschließung des Entwurfes theilgenommen hätten. *)

*) Wir können bei diesem Anlasse nicht umhin, das im Jahre 1869 beschlossene Grundsteuergesetz anzuführen, in welchem zwar das preußische Gesetz zum Vorbilde genommen, in diesem Vorbilde aber solche Aenderungen und Zusätze eingeschaltet worden sind, welche unseres Erachtens auf die Bildung der neuen Steuergrundlage in Bezug auf Einhaltung des richtigen Verhältnisses nachtheilig einwirken, überdies aber auch die Durchführung der Grundertragsschätzung durch Sammlung einer Masse von Behelfen und Anbahnung von Rechnereien mit einem nutzlosen und so schwerfälligen Ballaste ausgestattet haben, daß diese Durchführung vielfach länger dauern und vielfach mehr Kosten verursachen wird als in Preußen.

Obgleich das preußische Gesetz die Einschätzung der Gebäude in die Hände der durch locale Vertretungen gewählten Commissionen gelegt hat, so war doch im Gesetze die weitere Vorschrift enthalten, daß für jede Provinz nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen seien, nach welchen in Orten, wo Vermiethungen nicht vorwiegen, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die einzelnen Stufen des im Gesetze ziffermäßig festgestellten Tarifes eingeschätzt werden sollen. Selbst in dem centralistisch regierten Frankreich wird das Contigent an directen Steuern von der Reichslegislative für einzelne Departements festgestellt, bei der Vertheilung dieses Contigentes aber im Innern der Departements und Arrondissements eine namhafte Einflußnahme den Conseils genereaux und den Conseils d'arrondissements überlassen.

Bei uns bestehen Landesordnungen, in welchen ein Paragraph derart lautet: „Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namenllich in Betreff der Umlegung und Einhebung der landesfürstlichen directen Steuern wird durch besondere Vorschriften geregelt." — Diesen Paragraphen der Landesordnungen will man aber als einen überwundenen Standpunkt betrachten. Die den Landtagen zugesicherte Einflußnahme ist weder im Grundsteuergesetze vom Jahre 1869, noch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die Gebäudesteuer zugestanden. Man will sich bei uns noch immer der Ueberzeugung verschließen, daß selbst staatswirthschaftliche Gründe für eine ausgiebige Einflußnahme der Landtage auf die Steuerumlegung und Einhebung sprechen, weil die mit den Landesverhältnissen besser bekannten Landtage eine solche Aufgabe besser lösen können, als die Centralbehörde und die Reichslegislative.

Nach dem preußischen Gesetze vom Jahre 1861 wird die Steuergrundlage durch Einschätzung aller Gebäude in Stadt und Land auf eine Steuerperiode von 15 Jahren geschaffen, und soll die Revision der Einschätzungen von 15 zu 15 Jahren eintreten.

In dem uns dermalen vorgelegten Gesetzentwurfe will aber für die nach dem Nutzungswerthe einzuschätzenden Gebäude die Steuerperiode auf fünf Jahre festgestellt und die Revision alle fünf Jahre vorgenommen (§. 22), und überdies noch die sich während der Steuerperiode ergebenden Aenderungen commissionell behandelt werden (§. 24). Dieses immerwährende Einschätzen wird aber ganz sicher in jeder fünfjährigen Periode mindestens 1,500.000 fl. kosten; ein sicherer finanzieller Erfolg läßt sich aber von den fünfjährigen Revisionen nicht erwarten.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe will weiters in den Orten, wo die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden sollen, die bisherige Einhebungsart der Hauszinssteuer behalten werden, mit allen ihren Schreibereien und Plackereien, mit den jährlichen Fassionen und Gebäudebeschreibungen, mit den Anzeigen in jedem Falle des Leerstehens, der Veränderung der Miethpartei und der Miethzinse, mit den amtlichen Prüfungen und Richtigstellungen dieser Fassionen, Beschreibungen und Anzeigen, mit den Amtshandlungen über zahlreiche aus diesem Anlasse vorkommende Straffälle, mit allen den bedeutenden Kosten, welche diese unzähligen Amtshandlungen nach sich ziehen.

Alle diese bedeutenden Auslagen werden wieder aus den Steuerträgnissen gedeckt werden müssen. Es wäre aber schon an der Zeit, auch darüber zu denken, daß dem Staatsschatze nicht sowohl durch Steuererhöhungen als vielmehr durch Ersparung unnützer Auslagen geholfen werden solle.

Wenn eine wirkliche Reform der Gebäudesteuer beabsichtigt wird, so muß man sich befleißen, eine einheitliche Steuergrundlage für alle Gebäude zu suchen, eine Steuergrundlage, welche eine Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung in sichere Aussicht stellen dürfte.

Die entsprechendste Grundlage bietet der gemeine Capitalswerth der Gebäude, das ist jener Werth, welchen das Gebäude unter den gegebenen Verhältnissen für jeden Besitzer hat, um welchen es einen Käufer leicht finden könnte. *) Würde man aber auch bei der Schaffung der Steuergrundlage dem ermittelten reinen Ertrage oder Nutzungswerthe den Vorzug geben wollen, so wäre dieser Ertrag oder Nutzungswerth durch Vergleichung mit dem Capitalswerthe zu prüfen und hiernach richtig zu stellen. Denn nur im Capitalswerthe können alle jene Momente zum vollinhaltlichen Ausdrucke gelangen, welche auf den Reinertrag gewichtig einfließen, deren Berücksichtigung aber sich nicht durch specielle Bestimmungen regeln läßt, weil Niemand im Stande ist, solche Bestimmungen hiefür festzustellen, welche auf die in einem großen Reiche obwaltenden verschiedenartigen Verhältnisse im gleich gerechten Maße anwendbar wären. Ueberdies wird auch der Capitalswerth den einschätzenden Commissionen mit Zuhilfenahme der vorgefallenen Käufe leichter erfaßbar sein, als der Nutzungswerth, welcher in Orten, wo Vermiethungen nicht vorkommen, sich

*) Eine solche Steuergrundlage wird in den nordamerikanischen Staaten und in manchen Kantonen der Schweiz angewendet. Im Königreiche Würtemberg hat das Gesetz vom Jahre 1821 und das neueste Gesetz von 1873 den erhobenen Capitalswerth der Gebäude zur Grundlage der Steuerveranlagung genommen.

nicht aus dem Thatsächlichen ermitteln, sondern nur ideell aufstellen läßt, und von welchen wieder die schwer zu beurtheilenden Erhaltungs- und Abnützungskosten in Abzug zu bringen sind.

Soviel ist aber nach der Anschauung der Minorität gewiß, daß die Mängel des vom Steuerreformausschusse eingebrachten Gesetzentwurfes zahlreich und bedeutend sind und sich durch Amendements bei der Specialberathung im Hause nicht beseitigen lassen, zumal sie in den grundsätzlichen Bestimmungen gelegen sind.

Die Minorität stellt daher den oben sub I angeführten Antrag.

Wien, am 3. Februar 1875.

Krzeczunowicz,
Berichterstatter der Minorität.

Anlage A zum Bericht der Minorität. (Siehe Seite 55.)

Verzeichniß der Orte,

welche dermalen der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegen, und der daselbst im Jahre 1871 bestandenen Durchschnittszinse eines Gebäudesbestandtheiles, nebst Angabe der Steuererhöhung, welche die Gebäude dieser Orte durchschnittlich für den Fall zu gewärtigen hätten, wenn das vom Steuerreformausschusse beantragte Gesetz über die Gebäudesteuer zur Ausführung gelangt, und auf diese Orte der Steuersatz angewendet wird, welcher dermalen für die ursprünglich zinssteuerpflichtigen Orte besteht.

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Niederösterreich: Altkettenhof, Amstetten, Atzgersdorf, Brunn, Breitensee, Baumgarten, Brühl, Bruck, Dornbach, Dörfel, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Hadersdorf, Hetzendorf, Hütteldorf, Jedlersdorf, Kalksburg, Klausen, Krems, Korneuburg, Lainz, Liesing, Mauer, Mödling, Neunkirchen, Neulengbach, Neuwaldegg, Neu-Leopoldau, Ottakring, Perchtoldsdorf, Pötzleinsdorf, Purkersdorf, Rodaun, St. Pölten, St. Veit, Schwechat, Simmering, Salmannsdorf, Speising, Stadlau, Stein, Stockerau, Ternitz, Unter-Sievring, Vöslau, Weidlingau, Wiener-Neustadt, Weikersdorf u. A. .	57	15 bis 45	52.4
Ebenfurt, Horn, Hainburg, Klosterneuburg, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs u. A.	50	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	3	unter 5	33·1/3
In Oberösterreich: Gmunden, Hall, Ischl, Kaltenbach, Kleinmünchen, Mühlbank, Steyer, Traunsdorf, Unterfelbern, Wels, Aigen, Aschach, Braunau, Enns, Efferding, Freistadt, Grünburg, Lambach, Mauthhausen, Mattighofen, Neufelden, Ottesheim, Prägarten, Payerbach, Rohrbach, Ried, Raab, Schwertberg, Steyeregg, Schwanenstadt, Vöklamark, Weyer u. A. .	10	15 bis 45	52·4
	60	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	22	unter 5	33 1/3
In Steiermark: Bruck, Cilli, Gleichenberg, Brunndorf, Leoben, Marburg, Pettau, Unter-Raudnitz, Voitsberg, Waasen . . .	10	15 bis 45	52·4
Hartberg, Gleisdorf, Feldbach, Fürstenfeld, Judenburg, Köflach, Pischk, Leibnitz, Waltendorf	9	5 bis 15	42.86
Unger-Vorstadt, St. Ruprecht	2	unter 5	33 1/3
In Salzburg: Froschheim	1	15 bis 45	52·4
Mönchsberg, Lehen, Riedenburg, Schallmoos	4	5 bis 15	42·86

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Währung	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
In Kärnten: Villach	1	15 bis 45	52·4
St. Veit, Wolfsberg	2	5 bis 15	42·86
In Krain: Udmat, Unter-Schischka	2	15 bis 45	52·4
Bischofslak, Krainburg, Kropp, Rudolfswerth, Radmannsdorf, Stein, Steinbüchel	7	5 bis 15	42·86
Idria, Unter-Idria	2	unter 5	33⅓
Im Küstenlande: Pola	1	über 45	55
Muggia	1	15 bis 45	52·4
Capo d'Istria, Cormons, Fogliano, Grafenberg, Gradiska, Monfalcone, Prestau, Parenzo, Pieris, Pirano, Rovigno, Rosenthal	12	5 bis 15	42·86
Staro-góra, St. Pol	2	unter 5	33⅓
In Dalmatien: Sebenico, Obrovazzo	2	15 bis 45	52·4
In Bezug auf die Städte Zara, Spalato, Cattaro ist oben (Seite 55) dargestellt worden, daß sie eine Steuererhöhung von 24·3 Percent zu gewärtigen hätten.			
In Böhmen: Karolinenthal	1	über 45	55
Aussig, Arnau, Alt-Bunzlau, Alt-Habendorf, Böhmisch-Leipa, Braunau, Brüx, Budweis, Brandeis, Bodenbach, Eger, Groß-Čakowic, Holešowic, Hohenelbe, Jičin, Jaroměř, Josefstadt, Johannisbad, Jung-Bunzlau, Kolin, Kohlstadt, Königgrätz, Königinhof, Komotau, Katharinenberg, Kladno, Kralup, Leitmeritz, Libotz, Melnik, Nachod, Neu-Paulsdorf, Nürschan, Owenec, Podol, Pilsen Pisek, Pardubic, Přibram, Rakonic, Raudnic, Reichenberg, Rochlic, Rosenthal, Rostok, Rumburg, Sekerau, Saatz, Selz, Smichow, Schlan, Stresowitz, Tabor, Tetschen, Trautenau, Visovic, Vysocan, Wyšehrad, Wran, Weinbergl, Weißdorf, Weiher u. A.	84	15 bis 45	52·4
andere Orte	211 155	5 bis 15 unter 5	42·86 33⅓
In Mähren: Gaja, Ung.-Hradisch, Iglau, Koloredow, Kremsier, Mistek, Neutitschein, Mähr.-Ostrau, Privus, Proßnitz, Schönberg, Sternberg, Wischau, Znaim	14	15 bis 45	52·4
Ung.-Brod, Holleschau, Leipnik, Meseritsch, Müglitz, Neustadt, Ung.-Ostrau, Trebitsch, Mähr.-Trübau, Weißkirchen u. A.	37	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	6	unter 5	33⅓
In Schlesien: Troppau's Vorstädte, Bielitz, Friedek, Freudenthal, Freiwaldau, Jägerndorf, Teschen	7	15 bis 45	52·4

	Anzahl der Orte	Durchschnittsmiethzins eines Gebäudebestandtheiles in Gulden österreichischer Gulden	Die durchschnittlich für den ganzen Ort zu gewärtigende Steuererhöhung in Percenten
Benisch, Brandeis, Engelsberg, Freystadt, Hruschau, Hotzenplotz, Muglinau, Olbersdorf, Ostrau, Schwarzwasser, Wagstadt, Zamost u. A.	18	5 bis 15	42·86
kleinere Orte	2	unter 5	33 1/3
In Galizien: Biała, Borysław, Brzeżany, Buczacz, Chrzanów, Drohobycz, Jarosław, Podgórze, Półwsie-Zwierzenieckie, Przemyśl, Rzeszów, Sanok, Sambor, Sącz Nowy, Stanisławów, Stryj, Strusina, Tarnopol, Tarnów	19	15 bis 45	52·4
Andrychów, Czarnawieś, Dukla, Grzegorzki, Grabkówka, Lipnik z Leszczynem, Pogwizdów, Sednica i Mierzeczka, Trzebinia, Wieliczka, Zabłocie, Żurawno	12	5 bis 15	42·86
In der Bukowina: Czernowitz ohne Vorstädte	1	15 bis 45	52·4

Anmerkung: Die durchschnittlichen Miethzinse sind hier angeführt nach den Daten, welche das Finanzministerium aus dem Jahre 1871 gesammelt hat. Bei dem Umstande, daß die Miethzinse sich stets im Wachsen befinden, kann mit Bestimmtheit erwartet werden, daß bis zum Zeitpunkte der Veranlagung der Steuer nach dem neuen Gesetze die Durchschnittszinse eines Gebäudebestandtheiles höher, daher die nach demselben zu bemessenden Abzugspercente in vielen Orten sich geringer stellen werden, somit auch die Steuerhöhung in diesen Orten größer sein wird, als selbe sich nach den aus dem Jahre 1871 gesammelten Daten berechnen läßt.

Für die Stadt Triest, welche dermalen ein Aversum entrichtet, fehlen die Daten zur Vergleichung der bisherigen Steuer mit jener, welche nach dem Gesetzentwurfe zu gewärtigen wäre.

Die größte Steuererhöhung würde die Gebäude in Tirol und Vorarlberg treffen, weil dort gegenwärtig die Gebäude nur bei der Grundsteuer berücksichtigt, und mit sehr geringen Steuern belastet waren.

Anlage B zum Berichte der Minorität.

Die Hauszinssteuer und Hausclassensteuer

für das Jahr 1872, mit Einschluß jener Steuer, welche auf die in demselben Jahre wegen bewilligter Baufreijahre von der Steuer zeitlich befreit gewesenen Gebäude entfällt, welche daher mit Ende der Baufreijahre zur Einhebung kommen wird.

	Gulden österreichischer Währung	Steuer	
		in Gulden österreichischer Währung	in Percenten von der gesammten Hauszinssteuersumme
I. Die Hauszinssteuer.			
a) in der Stadt Wien.			
Steuerschuldigkeit für 1872	6,384.995		
der steuerbare — d. i., der nach Abzug von 15 Percent für die Erhaltungskosten verbleibende — Miethzins jener Gebäude, welche wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich steuerfrei waren, betrug 9,940.029 fl.; hiervon entfällt an der nach dem bisherigen Steuersatze mit 26⅔ Percent bemessenen Steuer	2,650.674	9,035.669	48·32
b) in den übrigen Orten, welche der **ursprünglichen** Hauszinssteuer unterliegen, war die für das Jahr 1872 vorgeschriebene Steuerschuldigkeit	5,335.545		
Der steuerbare Reinertrag der wegen Baufreijahre zeitlich steuerfreien Gebäude betrug 3,452.702 fl., hiervon die Steuer mit 26⅔ Percent	920.720	6,256.265	33·46
c) in Orten, welche der **ausgedehnten** Hauszinssteuer ganz unterliegen, mit Einschluß der in anderen Orten auf dem flachen Lande vermietheten, derselben Steuer unterzogenen Gebäude, betrug im Jahre 1872 die Steuerschuldigkeit	3,304.906		
In dieser Summe ist schon die denselben Gebäuden abgesondert vorgeschriebene, zusammen mit der Hauszinssteuer eingehobene, in diese eingerechnete Hausclassensteuer im Betrage von 1,340.611 fl. enthalten. Von den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden 235,688 Gebäuden waren 228.694 steuerpflichtig, und nur 6994 wegen bewilligter Baufreijahre steuerfrei. Auf ein steuerpflichtiges Gebäude entfiel die Steuer durchschnittlich mit 14 fl. 45 kr. Bei Anwendung dieses Steuerbetrages auf die erwähnten 6994 steuerfreien Gebäude würde die Steuersumme derselben entfallen auf	101.064	3,405.970	18·22
Gesammtsumme der Hauszinssteuer . .	. . . .	18,697.904	100

	Gulden österreichischer Währung
II. Die Hausclassensteuer	
ist für das Jahr 1872 ausgewiesen mit einer Gesammtsumme von	6,606·195
Nach Abzug der zusammen mit der ausgedehnten Hauszinssteuer eingehobenen und in diese oben eingerechneten Summe von	1,340.611
verbleibt an der eigentlichen Hausclassensteuer	5,265.584
In dieser Summe ist der Betrag nicht enthalten, welcher auf die wegen Baufreijahre von der Hausclassensteuer zeitlich befreiten Gebäude entfällt, und im Ordinarium mit 91.266 fl. ausgewiesen erscheint. Zu diesem Ordinarium ist der bei der Hausclassensteuer bestehende ein Drittel Zuschuß, und der außerordentliche Zuschlag von 100 Percent zuzurechnen, wonach die von diesen Gebäuden mit Ende der Baufreijahre zu gewärtigende Steuersumme sich stellen würde auf	212.954
Gesammtsumme der Hausclassensteuer . .	5,478.538

Die oben dargestellten Summen der Hauszins- und Hausclassensteuer betragen zusammen . . . . . 24,176·442 fl.

Hiervon die Hauszinssteuer . . . . . 18,697.904 „ daher 77·34 Percent

die Hausclassensteuer . . . . . 5,478.538 „ „ 22·66 Percent

Erläuterungen.

Die obigen Daten über die Steuersummen und über die Reinerträgnisse der zeitlich steuerfreien Gebäude sind entnommen aus den dem Regierungsmotivenberichte angeschlossenen statistischen Tabellen (Tafel II, III, dann Tafel X Seite 37). Diese Daten sind gesammelt aus dem Jahre 1871 für das Steuerjahr 1872.

Aus den obigen Daten ist zu entnehmen, daß im Jahre 1871 die Reinerträgnisse der wegen bewilligter Baufreijahre zeitlich befreiten Gebäude sich im Verhältnisse zu jenen der besteuerten Gebäude in

Wien auf	41·51 Percent
in den übrigen der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Orten auf	17·26 „
bei den der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden auf	3·06 „
bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäuden auf	4·04 „

gestellt haben.

Bei der durch bewilligte Baufreijahre und durch wirklichen Ertrag in großen Städten geweckten Baulust steigt auch daselbst, insbesondere in Wien, die Zahl der Neubauten und des steuerbaren Ertrages in einem weit größeren Maße, als in anderen Ortschaften. Die Summen der Gebäudeerträgnisse sind schon dermalen in den großen Städten, insbesondere in Wien, im Verhältnisse zu jenem der anderen Orte ohne Zweifel größer als die Erträgnisse, welche auf Grund der Daten vom Jahre 1871 ausgewiesen erscheinen.

Anlage C zum Berichte der Minorität.

Die Gebäudesteuergesetze in Baiern, Preußen und Sachsen.

In **Baiern** ist die Haussteuer zusammen mit der Grundsteuer im Gesetze vom 15. August 1828 geregelt worden. — Diesem Gesetze gemäß wird der Maßstab zur Veranlagung der Gebäudesteuer in der Miethertragsfähigkeit der Häuser gesucht, und zwar: a) in Orten, wo in wirklichen Miethbeständen genügende Anhaltspunkte vorliegen, durch Erhebung der Miethzinse vermietheter und eine an Mustern abgleichende Miethenschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile; b) in anderen Orten durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich aus dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze, und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsclasse berechnet; in diese letztere Kategorie fallen insbesondere die landwirthschaftlichen Gebäude überhaupt (also auch in Orten, wo Vermiethungen vorwiegen), dann auch die Schlösser und Pfarrhöfe auf dem platten Lande. — Für die sub b erwähnten Gebäude wird als Minimum der steuerbaren, überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $^1/_{10}$ eines baierischen Tagwerkes zu 40.000 Quadratfuß ($1111^1/_9$ Quadratklafter) und als Maximum dieser Fläche $^3/_4$ eines Tagwerkes angenommen. Nach den §§. 26 und 83 des Grundsteuergesetzes bildet der Ertrag von $^1/_8$ Scheffel Korn, welcher einem baierischen Gulden gleichgestellt wird, die Verhältnißzahl, und wird die erste Bonitätsclasse mit 1 fl. per Tagwerk, sodann jede höhere Classe von 1 zu 1 fl. steigend angenommen. Darnach stellt sich der Ertrag eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse auf 30 Gulden. Das auf dem glatten Lande mit $^1/_{10}$ eines Tagwerkes dreißigster Bonitätsclasse festgestellte Minimum des steuerbaren Ertrages eines Gebäudes entfällt daher auf drei baierische Gulden. — Nach einem am 10. Jänner 1856 erlassenen Gesetze hat eine örtliche Revision der Häusersteuer stattzufinden: 1. Wenn in einer nach der Miethe besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil erreicht; 2. wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden, sich so wesentlich verändert haben, daß eine dieser Steuergattungen an die Stelle der anderen zu treten hat.

Das in **Preußen** gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetze erlassene Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 hat auch den gleichzeitigen Eintritt der Hebung dieser beiden Steuergattungen angeordnet. — Nach dem Grundsteuergesetze sind die Grundstücke, mit Ausschluß der Gebäude einzuschätzen. Als Reinertrag der Grundstücke ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (worunter auch die Gebäude- und Verwaltungskosten begriffen sind) verbleibende Ueberschuß, welcher von den Grundstücken nachhaltig erzielt werden kann. — Laut des Sitzungsprotokolles der Grundsteuercentralcommission vom 23. Mai 1862 hat sich diese Commission principiell dahin ausgesprochen, daß die „Tarifsätze den Reinertrag der Grundstücke nach Abzug aller Wirthschaftskosten — zu denen auch die Zinsen des zu einer gemeingewöhnlichen Wirthschaftsweise erforderlichen Gebäude- und Inventariencapitals gehören — ausdrücken sollen." — Dem §. 1 des Grundsteuergesetzes gemäß, sind kleine, einen Morgen nicht übersteigende Hausgärten nicht der Grundsteuer, sondern zusammen mit dem Hause der Gebäudesteuer zu unterziehen. — Im Gebäudesteuergesetze sind unter anderen auch folgende Gebäude als steuerfrei erklärt: die Diensthäuser der mit geistlichen Functionen bekleideten Personen, der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, der Gymnasial-Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus, sowie die unbewohnten Gebäude, welche zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse (Keller, Speicher, Remisen, Scheunen, Ställe) u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, so wie als Stallung für das zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen. Dem Gesetze ist ein Tarif mit Stufen des steuerbaren Nutzungswerthes beigeschlossen, zu welchen alle Gebäude nach Maßgabe ihres Nutzungswerthes eingeschätzt werden. In diesem Tarife ist der Minimalsatz des steuerbaren Nutzungswerthes eines ganzen Gebäudes mit vier Thaler angenommen. Trifft der ermittelte Nutzungswerth eines Gebäudes zwischen zwei Stufen des Tarifes, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt. — In den Städten und jenen Orten, wo eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benützt wird, ist der Nutzungswerth der Gebäude nach dem mittleren jährlichen Miethwerthe festzustellen, und letzterer nach jenen durchschnittlichen Miethzinsen abzumessen, welche innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind. — In den übrigen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behufe neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie der

Größe und Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen. Für diese Ortschaften sind noch folgende Vorschriften zu beobachten: zu der ersten Stufe des Tarifes mit 4 Thaler Nutzungswerth sind in der Regel die Wohngebäude von geringerem Werthe einzuschätzen, welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten und zu welchen keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören; andere Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ebenso wie die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabriksarbeiter u. s. w. sind in einer der sechs ersten Stufen (4 bis 20 Thaler) zu veranlagen; bei den zu größeren ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäuden wird nur das Hauptwohngebäude zu der den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifes eingeschätzt, u. z. wenn der Reinertrag der Besitzung nach ungefährer Schätzung 1000 Thaler nicht erreicht, zu einer der Stufen 7 bis 22 (25 bis 200 Thaler) und wenn dieser Reinertrag 1000 Thaler erreicht oder übersteigt, zu einer der Stufen 17 bis 37 (100 bis 750 Thaler); die übrigen zu derselben ländlichen Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie: Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Taglöhnerhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfanges und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen 1 bis 6 (4 bis 20 Thaler), daher zu denselben Stufen einzuschätzen, welche auch für Wohngebäude der kleinsten Besitzer und kleinen Handwerker bestimmt sind. Für die Kosten der Erhaltung und Abnützung der Gebäude finden keine besonderen Abzüge statt. In dem Motivenberichte der preußischen Regierung ist aber gesagt worden, daß diese Kosten mit 50 Percent vom Bruttoertrage durchschnittlich angenommen und derart berücksichtigt werden, daß der für die Realsteuer damals grundsätzlich mit 8 Percent angenommene Steuersatz, für die Gebäude herabgemindert wird. Es wurde auch im Gesetze vom 21. Mai 1861 der Steuersatz für vorzugsweise zum Bewohnen dienende Gebäude auf 4 Percent, für andere Gebäude auf 2 Percent vom Nutzungswerthe festgestellt. — Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen.

Im Königreiche **Sachsen** ist die Veranlagung der Grund- und der Gebäudesteuer gleichzeitig nach den Bestimmungen der Schätzungsanweisung vom 30. März 1858 geregelt worden. — Die Abschätzung der Grundstücke ist mit Ausschluß der Gebäude zustande gebracht worden, und sind hierbei die Verwaltungskosten sowie die Verzinsung, Abnützung und der Reparaturaufwand für die wirthschaftlichen Gebäude als Abzugsgegenstände berücksichtigt worden. — Der Bruttoertrag der Gebäude in Städten wird nach dem aus einer längeren Reihe von Jahren ermittelten Miethertragsdurchschnitte beurtheilt. Dasselbe geschieht in anderen Orten, wo gehörige Anhalte aus Vermiethungen vorliegen; in Orten aber, wo dies nicht der Fall ist, werden die Nutzungswerthe durch Vergleichung der Miethwerthe der nächsten Orte, vorausgesetzt, daß daselbst nicht eigenthümliche Verhältnisse stattfinden, jedoch nach den daselbst vorkommenden niedrigsten Sätzen festgestellt. — In den Wohngebäuden, welche mit anderen, zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Räumen in Verbindung stehen, sind nur die wohnbaren Stuben abzuschätzen; die übrigen bleiben unberücksichtigt. — Bei Schlössern und anderen größeren Wohngebäuden auf dem Lande, werden nur zehn Stuben als Wohnstuben abgeschätzt, die übrigen aber nicht berücksichtigt, insoferne sich zu deren Vermiethung oder anderweiten Benützung keine Gelegenheit findet; Kammern und sonstige Behältnisse kommen hiebei nicht in Betracht. Bei diesen Gebäuden befindliche Pferdeställe, Remisen, werden, insoferne sie eingebaut sind, gar nicht berücksichtigt, und wenn sie nicht eingebaut sind, nach der Grundfläche nach der besten anstoßenden Bodenclasse abgeschätzt. — Nach der Grundfläche werden auch abgeschätzt alle zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude, ferner Lust-Gewächshäuser, Thürme und andere derartige Gebäude, von denen weder ein Gebrauch zu wohnlichen Zwecken gemacht, noch eine Benützung zum Betriebe eines Gewerbes erwartet werden kann. — Land- und Gartenhäuser, welche nur den Sommer über bewohnt oder benützt werden können, werden nur mit Berücksichtigung dieses Umstandes als ertragsfähig angesehen und danach abgeschätzt. Vom eingeschätzten Bruttoertrage werden die Erhaltungs- und Reparaturskosten sowie die Amortisation des Anlagscapitales in Abzug gebracht, und darf dieser Abzug in der Regel die Hälfte des Bruttoertrages nicht überschreiten; nur bei Fabriks- und Gewerbsgebäuden mit eigenthümlichen Verhältnissen kann eine Erhöhung der Abzüge bis auf 70 Percent vom Bruttoertrage stattfinden. — Das Minimum des jährlichen Reinertrages für ein Wohngebäude darf nicht unter zwei Thaler sinken. Bei Gebäuden und Hofräumen, welche nach der Grundfläche abgeschätzt werden, wird als Minimum der Flächeninhalt von 3 Quadratruthen angenommen. (Das Längenmaß einer Ruthe ist 7 Ellen 14 Zoll.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten vierten und fünften Jahresberichte vom 17. März 1873 und 20. December 1874.

Das hohe Haus hat dem Budgetausschusse am 27. Jänner 1875 den fünften Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zur Berichterstattung zugewiesen. Dieser Bericht bezieht sich vielfach auf den vierten Jahresbericht derselben Commission und ist nur im Zusammenhange mit Letzterem zu beurtheilen. Der vierte Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission ist aber noch unerledigt; denn derselbe wurde am 3. April 1873 dem damaligen Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen, wenige Tage darauf wurde aber die Session geschlossen und das Abgeordnetenhaus aufgelöst.

Obgleich nun seitdem dieser vierte Jahresbericht dem Budgetausschusse nicht neuerlich zugewiesen worden ist, so glaubte derselbe doch, denselben aus oben angegebener Ursache ebenfalls der Prüfung unterziehen zu sollen und erlaubt sich unter Einem das Resultat der Prüfung beider Jahresberichte dem hohen Hause im Nachstehenden zu unterbreiten.

Der vierte Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ist vom 17. März 1873 datirt und von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben.

Ueber die

Semestralausweise

wird berichtet, daß dieselben im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung" am 12. Mai und 22. November 1872 veröffentlicht wurden.

Sie zeigten den Stand:

a) der gesammten consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Grundentlastungs-, dann der Landesschulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und abgesondert;

b) den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld bis zu Ende des zweiten Semesters 1871 und des ersten Semesters 1872 zwar in der nämlichen Form, wie solche für das erste Semester 1871 verfaßt war.

Die beiden Anlehensbetheiligungen des Staates an dem Anlehen der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume und an

der Donauregulirung sind in diese Semestralausweise mit einbezogen und hat die Controlcommission auch über diese beiden Anlehen die Controle mit ausgeübt.

Die Controlcommission unterbreitet in der Tabelle A eine summarische Uebersicht des Standes der Hauptschuldgattungen zu Ende des Jahres 1871 und zu Ende des ersten Semesters 1872 und erklärt sehr eingehend die Veränderungen im Schuldenstande, zu welchem Zwecke noch zwei Tabellen B und C beigefügt sind.

Aus der Tabelle A geht hervor, daß Ende Juni 1872 der Stand der verschiedenen Schuldgattungen folgender war:

1. Nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld 2.085,981.093 fl. $5^{5}/_{10}$ kr., um 3,476.351 fl. $86^{5}/_{10}$ kr. höher als Ende December 1871.

2. Rückzahlbare consolidirte Staatsschuld nebst Gewinnstrückständen 503,406.614 fl. 2 kr., um 15,685.061 fl. 76 kr. höher als Ende December 1871.

3. Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 40,891.922 fl. 88 kr., um 3,511.545 fl. 70 kr. niedriger als Ende December 1871.

4. Capitalsbetrag der Entschädigungsrenten 12,368.077 fl. 40 kr., um 1.218 fl. niedriger als Ende December 1871.

5. Capitalsbetrag der jährlichen Zahlung an die königlich baierische Regierung 1,750.000, gleich mit Ende December 1871. Der Gesammtstand dieser fünf Schuldgattungen war daher 2.644,397.707 fl. $35^{5}/_{10}$ kr., um 15,648.649 fl. $92^{5}/_{10}$ kr. höher als Ende December 1871, zu welchem Zeitpunkte aber der Stand um 24,406.966 fl. $22^{5}/_{10}$ kr. niedriger war, als Ende December 1870.

6. Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 229,157.512 fl. 50 kr., um 4,461.985 fl. 50 kr. niedriger als Ende December 1871.

7. Garantirte galizische Landesschuld 540 fl., um 6.940 fl. niedriger als Ende December 1871, und

8. gemeinsame schwebende Schuld 376,860.514 fl., um 3,259.620 fl. höher als Ende December 1871.

Zur Erklärung der verschiedenen Veränderungen, welche von der Commission als in den Gesetzen begründet erkannt werden, muß auf den Bericht der Staatsschulden-Controlcommission selbst verwiesen werden; nur soviel sei erwähnt, daß ad 1) nach einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums von Seite eines verstorbenen Rechnungsofficials eine Defraudation in der Weise verübt wurde, daß derselbe fünf Stücke auf je Eintausend Gulden lautende Verlosungsstaatsschuldverschreibungen auf je Eilf Tausend Gulden fälschte und die Umwandlung in einheitliche Staatsschuldverschreibungen ausführte. Nähere Untersuchung stellte heraus, daß Eine der fünf Obligationen bereits im Jahre 1864 gefälscht war, und mußte sonach ein Zuwachs der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld von 40.000 fl. gebucht werden.

Unter Vorbehalt der Ansprüche gegen die Verlassenschaft des Defraudanten hat das k. k. Finanzministerium 50.000 fl. in Notenrente angekauft, diese der Tilgung zugeführt und ist sodann der gebührliche Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld durch Abschreibung von 50.000 fl. wieder hergestellt worden.

Weiter sei noch hervorgehoben, daß die Controlcommission die Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen für Capitalsrückzahlungen genau überwacht hat und zu constatiren in der Lage ist, daß der Herr k. k. Finanzminister bisher die Grenze der Gebühr strenge einhält.

In die rückzahlbare consolidirte Staatsschuld ad 2, sind die bisher unter den Subventionen und Dotationen eingestellt gewesenen beiden Schuldverpflichtungen des Staates, nämlich:

a) der Antheil an dem Prioritätsanlehen der Südbahngesellschaft nach Abrechnung der zur Amortisation bereits erfolgten Rückzahlungsquote mit . . . . . 14,975.280 fl. und

b) der Antheil des Staatsschatzes an dem Anlehen zur Regulirung der Donau mit 4,001.533 fl. 33 kr. einbezogen, wodurch sich die Vermehrung dieser Schuldgattung gegen Ende December 1871 erklärt.

Ad 3) bemerkt die Commission, daß sie noch nicht in Kenntniß gelangt ist, mit welchem Erfolge die hohe Regierung bestrebt war, der vom hohen Hause am 3. Juni 1871 gefaßten Resolution nachzukommen, die dahin lautete: nachzuweisen, ob bei der Vertheilung der Centralactiven auf die durch die Aufnahme der gerichtlichen Depositen entstandenen Passiven Rücksicht genommen werde.

Bekanntlich ist die Vertheilung der Centralactiven noch nicht erfolgt, zuversichtlich kann aber erwartet werden, daß die Regierung seinerzeit bestrebt sein wird, diese Resolution zur Geltung zu bringen.

Ad 8) „gemeinsame schwebende Schuld" hebt die Controlcommission hervor, daß sie hinsichtlich dieser Schuldgattung die ununterbrochene Controle im Vereine mit der ungarischen Landescommission geübt

habe, und der Stand dieser Schuld mit Schluß eines jeden Monates und Semesters im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" kundgemacht wurde.

Die „Controlcommission" constatirt, daß in Bezug auf die Erzeugung, den Umlauf, die Vertilgung der Staatsnoten die genaueste Uebereinstimmung mit dem gelieferten, beziehungsweise ausgefolgten Papierquantum besteht.

Nachdem gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1866 (R. G. Bl. Nr. 101) mit Ende December 1872 die Einlösungsverbindlichkeit der die Firma der Nationalbank tragenden, zu Staatsnoten erklärten Ein- und Fünfgulden-Noten erlosch, fand am 4. Februar 1873 die letzte Verbrennung solcher Noten statt und gelangten nicht zur Einlösung:

Noten zu 1 fl. im Betrage von	1,381.383 fl. 30 kr.
„ „ 5 „ „ „ „	311.989 „ — „
Es war daher ein Gewinn von	1,693.272 fl. 30 kr.

der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) nach Abschlag des für die Nationalbank entfallenden Antheiles bestimmt ist, einen Fond zu bilden, welcher zur Verminderung der Erzeugungskosten der Staatsnoten zu dienen hat. Der Antheil des Staates hat 811.871 fl. 46 kr. betragen.

Hinsichtlich der

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1871 gewidmeten Mittel

constatirt die Controlcommission aus der Prüfung der ihr zugekommenen Rechnungen, daß die Verzinsung der Staatsschuld und die Zahlung der Gewinnste von verlosten Staats-Lottoanlehenscapitalien genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen seither erfolgt ist, und daß auch die angeordneten planmäßigen Verlosungen der Staatsschuld an den bestimmten Terminen und im Beisein der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gehörig vorgenommen wurden.

Ueber die Zinsen der Staatsschuld unterbreitet die Controlcommission die Nachweisung in der Tabelle D und über die Schuldentilgung in der Tabelle E, auf welche Darstellungen verwiesen wird.

Ueber die

Unificirung

berichtet die Controlcommission, daß die Prüfung der durch Unificirung getilgten Staatsschuldverschreibungen und die materielle Verstampfung derselben für die Monate Jänner bis Mai 1869, dann für das erste und zweite Semester 1872, beziehungsweise vom 1. Jänner bis April 1869, dann Jänner bis Juni 1872 unter ihrer Intervention vollzogen wurde und sie sich von der ordentlichen Löschung der unificirten Obligationen mittelst Stichproben die Ueberzeugung verschafft hat.

Zur Umwandlung in einheitliche Staatsschuldverschreibungen erübrigen größtentheils nur jene, welche dem allgemeinen Militärinvalidenfonde gehören, und welche zu Militärheiratscautionen gewidmet sind.

Ueber die Modalitäten zur Umwandlung der Letzteren ist das k. k. Finanzministerium mit dem k. und k. Reichskriegsministerium in Verhandlung getreten, deren Abschluß noch nicht erfolgt war.

Die Controlcommission berichtet umständlich, was das k. k. Finanzministerium hinsichtlich des definitiven Abschlusses des Nationalanlehens, beziehungsweise der bei den Cassen und Aemtern aushaftenden Ersätze veranlaßt hat und wird wegen des Näheren auf den Bericht selbst verwiesen.

Anläßlich eines speciellen Falles, welcher die Wiederauflebenmachung von durch Epavirung erloschenen und auf den Creditsbüchern abgeschriebenen Obligationscapitalien betraf, hat zwischen der Staatsschulden-Controlcommission und dem k. k. Finanzministerium ein Meinungsaustausch stattgefunden, der die Controlcommission zur Stellung eines Antrages veranlaßt.

Die Controlcommission ist der Ansicht, daß, nachdem durch ein solches Wiederaufleben abgeschriebener Capitalien die bestehende Staatsschuld vermehrt wird, gemäß §. 10, lit. a des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 34) aber die Commission darüber zu wachen hat, daß die bestehende consolidirte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde, die Prüfung der Beweismittel für die allfällig ungerechtfertigte Epavirung zunächst dem k. k. Finanzministerium obliege, die endgiltige Entscheidung jedoch im verfassungsmäßigen Wege von Fall zu Fall eingeholt werden müsse.

Die Commission beantragt daher:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Controlcommission werde angewiesen, es seien epavirte, vom Schuldenstande bereits abgeschriebene Capitalien nur nach vorheriger, im verfassungsmäßigen Wege erwirkter Zustimmung in entsprechende einheitliche Schuldtitel umzuwandeln.

Der Budgetausschuß stimmt der Anschauung der Controlcommission bei, bezieht sich auf die nähere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes im Berichte der Controlcommission und empfiehlt die Annahme dieses Antrages am Schlusse dieses Berichtes.

Bezüglich des Standes der Unificirung zu Ende December 1872 fügt die Commission eine Tabelle F bei, aus welcher zu entnehmen ist, daß zu dieser Zeit nach Abschlag der wieder getilgten unificirten Staatsschuldobligationen im Ganzen für 2.092,603.577 fl. 50 kr. Schuldverschreibungen von der Controlcommission contrasignirt wurden, von welcher Summe 2.049,362.167 fl. 50 kr. emittirt, die übrigen vorräthig in verschiedenen Cassen waren.

Bei

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgungen von Creditseffecten

hat die Controlcommission den ihr gesetzlich eingeräumten Wirkungskreis vollständig geübt und neben den von dem k. k. Finanzministerium vorgenommenen sechs Scontrirungen der Staatsschuldencasse noch zwei Scontrirungen unvermuthet veranlaßt und dabei intervenirt.

Bei keiner Scontrirung hat sich ein Anstand ergeben und ist auch die Controlcommission in der angenehmen Lage, den befriedigenden Stand der Verbuchungen bei dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld, so wie rücksichtlich des Hauptbuches bei dem Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse anerkennend hervorzuheben.

Die Controlcommission theilt ausführlich den Vorgang mit, der von ihr eingehalten wird, um die Richtigkeit der vom Fachrechnungsdepartement verfaßten Consignationen mit Rücksicht auf das wirkliche Vorhandensein der unificirten Obligationen und auch in der Richtung zu prüfen, ob die unificirten Obligationen im Umrechnungswerthe jenen Capitalien entsprechen, welche in der bezüglichen Periode an einheitlichen Schuldtiteln an die Parteien ausgefolgt wurden.

Im Jahre 1872 wurden in dieser Art die Monate Jänner bis Mai inclusive 1869 und das ganze Jahr 1872 geprüft und im Ganzen 584.767 Stück controlirt und dann vertilgt.

Im Ganzen wurden im Jahre 1872 unter Mitwirkung der Controlcommission 84,362.176$^{6}/_{10}$ Stücke verschiedener Crediteffecten und Staatsnoten unbrauchbar gemacht, revidirt und zum größten Theile materiell vertilgt.

Die Controlcommission erachtet es auch im Interesse einer richtigen Controle, daß jene Obligationen, welche noch vor Beginn der Convertirung aus dem Creditbuche gelöscht wurden, bei Eintritt dieses Zeitpunktes aber noch in Aufbewahrung befindlich sind, ebenfalls einer Revision unterzogen und nach Befinden vertilgt werden. Sie hat sich in dieser Richtung an den Herrn k. k. Finanzminister mit Vorschlägen gewendet und sieht der Erledigung entgegen.

Contrasignirung von Creditseffecten

hat die Controlcommission seit Beginn ihrer Wirksamkeit bis 31. December 1872 bei 4,382.101 Stücke verschiedener Effecten vorgenommen.

Von der Gesammtsumme der bei Beginn der Unificirung zu Ende December 1868 zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen per 2.032,605.976 fl. 14$^{5}/_{10}$ kr. haften zu Ende December 1872 nur mehr noch 38,582.589 fl. 26$^{5}/_{10}$ kr. zur Unificirung aus, unter welcher jedoch Militärheiratscautionen per 16,340.634 fl. 84 kr. enthalten sind.

Der ganze Rest findet seine Bedeckung in der unter Mitsperre der Commission befindlichen Reserve bereits contrasignirter Effecten, und ist die Aufgabe der Commission bezüglich der Unificirungseffecten nahezu gelöst.

Schließlich gibt die Controlcommission noch bekannt, daß in der Zeit vom 1. März bis 31. December 1872 unter Intervention derselben vorgenommen wurden:

43 Revisionen und 29 Verbrennungen von Staatsnoten, und daß an 43 Tagen Uebernahmen und Herausgaben von Staatsnoten und Staatsnotenpapieren erfolgten.

Der

fünfte Jahresbericht

der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ist vom 20. December 1874 datirt, von sämmtlichen Mitgliedern der neugewählten Controlcommission unterschrieben und umfaßt die Zeit von Ende Juni 1872 bis Ende Juni 1874. Er ist genau in der nämlichen Form, wie der vierte Jahresbericht verfaßt und constatirt, daß alle Verwendungen im Stande der Staatsschuld gesetzlich begründet sind.

Die Controlcommission berichtet mit stets geübter Genauigkeit über die Semestralausweise; die Veränderungen im Schuldenstande der verschiedenen Schuldkategorien, die Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel, die Unificirung und Ueberscontrirungen, Incontrirungen, Vertilgungen und Contrasignirungen von Crediteffecten.

Es muß, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den klar abgefaßten Bericht selbst verwiesen werden, der übrigens die erfreuliche Ueberzeugung erweckt, daß sich die Controle der Staatsschuld in normalen, sicheren Kreisen bewegt und dermalen keine Differenz mit dem k. k. Finanzministerium besteht.

Nur Folgendes möge gestattet sein, besonders hervorzuheben:

Die vorschriftmäßig veröffentlichten Semestralausweise zeigen, vom ersten Semester 1873 angefangen, auch die Stückzahl der Effectengattungen.

Die Veränderungen im Schuldenstande werden durch Tabellen A, B, C des Näheren veranschaulicht und geht leider daraus hervor, daß am Ende des ersten Semesters 1874 eine Vermehrung von 68,726.231 fl. 14 kr. im Stande der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld gegen Ende Juni 1872 eingetreten war.

In dieser Vermehrung ist die auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) hinausgegebene Notenrente von 60 Millionen inbegriffen, für welche ein Erlös von 40,435.679 fl. 56 kr. erzielt wurde. Das jährliche Zinsenerforderniß der Staatsschuld wird dadurch um 2,520.000 fl. erhöht, wovon für das Jahr 1874 aus dem Erträgnisse der Vorschußcassen der Betrag von 1,507.485 fl. 3 kr. zu decken kommt.

Dieser Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren Schuld steht gegen Ende Juni 1872 eine Verminderung bei der rückzahlbaren Schuld von 12,818.325 fl. 92$^{5}/_{10}$ kr. gegenüber. Die nicht gemeinsame schwebende Schuld zeigt gegen den nämlichen Zeitraum eine Vermehrung von 55,602.009 fl. 10 kr., verursacht durch die Hinausgabe von Partial-Hypothekaranweisungen.

Die Controlcommission zeigt an, daß der vom hohen Abgeordnetenhause am 3. Juli 1871 beschlossenen Resolution wegen Refundirung der für die in die ehemalige gemeinsame Staatscentralcasse geleisteten Nationalanlehens-Subscriptionen seit dem Jahre 1868 hinausgegebenen Obligationen entsprochen worden ist, und daß ihr der Herr k. k. Finanzminister eröffnet hat, wie zwar die gerichtlichen Depositen bei den Centralactiven angemeldet wurden, jedoch die durch die Resolution des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1871 geforderte Auseinandersetzung mit Ungarn über diesen Gegenstand erst mit dem Zustandekommen eines definitiven Uebereinkommens über die Centralactiven insgesammt zu verbinden wäre.

Der veranschlagte Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten weist für obigen Zeitraum eine Vermehrung von 285.113 fl. 80 kr. nach, verursacht durch die Capitalisirung des an das Land Salzburg zu zahlenden Dotationsbetrages.

Die Gesammtsumme der hier aufgeführten fünf Gattungen der Staatsschuld betrug am 30. Juni 1874 2.756,192.735 fl. 47 kr., um 111,794.928 11$^{5}/_{10}$ kr. mehr als am 30. Juni 1872.

Die Grundentlastungsschuld der einzelnen Königreiche und Länder hat sich um 14,102.718 fl., und die garantirte galizische Landesschuld um 340 fl. vermindert.

Die gemeinsame schwebende Schuld ist ebenfalls um 56,130.351 fl. niedriger ausgewiesen und betrug am 30. Juni 1874 320,730.163 fl.

Ueber diese Schuld hat die Controlcommission im Vereine mit der ungarischen Landescommission die gesetzliche Controle geübt und deren Stand vorschriftmäßig verlautbart.

Der Gewinn, welcher aus den nicht zur Einlösung gebrachten Staatsnoten erzielt wurde, ist im Betrage von 811.871 fl. 46 kr. vom k. und k. Reichsfinanzministerium fruchtbringend angelegt worden.

Hinsichtlich der Verwendung der für die Staatsschuld und Capitalsrückzahlung in den Jahren 1872 und 1873 gewidmeten Mittel bestätigt die Commission, daß die Verzinsung der Staatsschuld und die Zahlung der Gewinnste von verlosten Staatslotterie-Anlehenscapitalien völlig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen seither geschehen ist. Auch die angeordneten planmäßigen Verlosungen der Staatsschuld wurden an den festgesetzten Terminen unter Intervention der Commission vorgenommen und hat dieselbe jetzt auch die Mitsperre zu den Ziehungsrädern übernommen und bei der Nummern- und Serieneinzählung die Controle geübt.

Behufs des Nachweises der Verwendung der gewidmeten Mittel legt die Commission die Tabelle E bei, aus welcher die Uebereinstimmung der Zahlungen mit dem Centralrechnungsabschlusse hervorgeht.

Die Krakau-Oberschlesische Eisenbahn betrachtet die Controlcommission als nicht zur eigentlichen Staatsschuld gehörig und controlirt dieselbe nicht, da die Zinsenzahlung derselben nicht in den Staatsvoranschlag einbezogen, sondern von der k. k. privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staatsschatz rückvergütet wird.

Der Nachweis über die

Schuldentilgung

ist in der Tabelle E auch mit enthalten. Die Commission constatirt, daß auch die zur Rückzahlung von Capitalien der Staatsschuld gewidmeten Mittel ihrem Zwecke entsprechend verwendet worden sind.

Bei der

Unificirung

ist hervorzuheben, daß endlich auch die Convertirung der zu Militär-Heiratscautionen gewidmeten Obligationen zur Durchführung gebracht wird, nachdem durch das k. k. Finanzministerium das Verfahren geregelt wurde. Mit Ende Juni 1874 haften noch für 7,488.608 fl. derlei Effecten zur Convertirung aus und im Ganzen sind bloß noch für 14,430.052 fl. 36$^{5}/_{10}$ kr. Staatsschuldverschreibungen der Unificirung zu unterziehen. Es naht sonach das großartige Werk der Umwandlung der früher aus 132 Schuldgattungen bestandenen österreichischen Staatsschuld in eine einheitliche Notenrente ihrem Ende.

Hinsichtlich der Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgungen von Crediteffecten zu bemerken, daß die Controlcommission seit Vorlage des vierten Jahresberichtes bis Ende October 1874 viermal unvermuthete Scontrirungen veranlaßt und dabei intervenirt hat. Außerdem hat das k. k. Finanzministerium in dieser Zeit 17 Scontrirungen vorgenommen. Bei keiner haben sich Anstände ergeben und constatirt die Commission, daß sowohl die Verbuchungen im Fachrechnungsdepartement ganz befriedigend geschehen, als auch das Hauptbuch des Staatsschatzes in völlig zufriedenstellender Art geführt ist.

Von den durch die Unificirung getilgten Staatsschuldverschreibungen sind wiederum 2,123.577 Stücke geprüft und vertilgt worden, und nachdem das k. k. Finanzministerium dem im vierten Jahresberichte erwähnten Ansuchen der Controlcommission entsprochen hat, sind 1217 Fascikel von vor Beginn der Unificirung getilgten Obligationen und Maculaturen unter Intervention der Commission zur Vermahlung gebracht worden. Außerdem hat die Commission noch bei Vertilgungen verschiedener Arten von Effecten und Staatsnoten intervenirt und sind im Ganzen in der Zeit vom 1. Jänner 1873 bis 30. Juni 1874 130,435.561 Stücke nebst obigen Fascikeln revidirt und vertilgt worden.

Bei der

Contrasignirung von Crediteffecten,

deren die Controlcommission seit Beginn ihrer Wirksamkeit bis 30. Juni 1874 an 4,534.477 Stück vorgenommen hat, ist nichts Besonderes zu erwähnen.

Am Schlusse ihres Berichtes bringt die Commission noch zur Kenntniß, daß unter ihrer Intervention in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1873 bis 30. Juni 1874 129 Revisionen und 52 Verbrennungen aus dem Umlaufe gezogener Staatsnoten vorgenommen wurden, daß an 129 Tagen Uebernahmen und Herausgaben von Staatsnoten und Staatsnotenpapieren und an 73 Tagen Incontrirungen der unificirten Schuldverschreibungen erfolgten und 30 Ziehungen vom Staatslottoanlehen und der Eisenbahnschulden, sowie die angeführten Vertilgungen zu Pitten, Wampersdorf und Schlöglmühl stattfanden.

Aus dieser Darstellung und mehr noch aus den Berichten der Commission selbst geht hervor, daß die Staatsschulden-Controlcommission die ihr durch das Gesetz zugewiesene hochwichtige Aufgabe mit Eifer, Treue und Umsicht erfüllte, und daß es durch das Zusammenwirken aller Factoren gelungen ist, eine so sehr nothwendige Klarheit in unser Staatsschuldenwesen zu bringen.

Die Budgetcommission beantragt sonach:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Der Inhalt der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unter dem 17. März 1873 und unter dem 20. December 1874 erstatteten Jahresberichte wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlcommission zur befriedigenden Kenntniß genommen.

2. Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes wird angewiesen, epavirte, vom Schuldenstande bereits abgeschriebene Capitalien nur nach vorheriger, im verfassungsmäßigen Wege erwirkten Zustimmung in entsprechende einheitliche Schuldtitel umzuwandeln.

Wien, 4. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 zu Zwecken des Eisenbahnbaues und Behandlung der zu gleichem Zwecke für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite.

Gegenwärtig werden vier Eisenbahnen für Rechnung des Staates gebaut, nämlich: die Istrianer Bahn, die Tarnów-Leluchówer Bahn, die Bahn von Siverich nach Spalato und die Eisenbahnlinie Rakonitz-Přibram-Protivin.

Für die beiden ersten Bahnen wurden die erforderlichen Credite für das Jahr 1874 durch das Finanzgesetz pro 1874, für die beiden letzten Bahnen durch Specialgesetze bewilligt und zugleich bestimmt, daß die für alle vier Bahnen erforderlichen Geldmittel aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligte Anlehen zu ermitteln sind.

Für die im laufenden Jahre (1875) auflaufenden Kosten wurde im Finanzgesetze des Jahres 1875 keine Vorsorge getroffen, sondern hat das Ministerium diesfalls einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Um nun die Summen, welche hiefür zu bewilligen sind, festsetzen zu können, muß vor allem die Frage wegen der Verwendbarkeit der aus dem Jahre 1874 verbliebenen Creditreste entschieden werden. Bei den für das Jahr 1874 für die Istrianer Bahn und die Tarnów-Leluchówer Bahn bewilligten Credite ist die Verwendbarkeit dieser Creditreste nach den klaren Bestimmungen des Finanzgesetzes vom Jahre 1874 unzweifelhaft; es ist aber nach dem Geiste der betreffenden Bestimmungen des Finanzgesetzes nicht ungerechtfertigt, anzunehmen, daß das Gleiche für die durch Specialgesetze gleichfalls aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten Anlehen bewilligten Credite gilt, da diese Credite strenggenommen nur Nachtragscredite zum Voranschlag des Jahres 1874 sind. Hingegen müssen die durch Specialgesetze für das Jahr 1873 für die Istrianer Bahn und die Tarnów-Leluchówer Bahn bewilligten Credite als verfallen angesehen werden, da sie nicht als zum Voranschlag des Jahres 1873 bewilligte Nachtragscredite betrachtet werden können, sie nur eventuelle Bewilligungen waren, und auch für dieselben keine Bedeckung vorgesehen war.

Unter der Voraussetzung der Uebertragbarkeit der Creditreste aus dem Jahre 1874 stellt sich nach Angabe des Ministeriums der für das Jahr 1875 erforderliche Credit für den Bau der Eisenbahnen, wie folgt:

Istrianer Bahn	2,900.000 fl.
Tarnów-Lekuchówer Bahn	4,217.000 „
Siverich-Spalato „	5,328.000 „
Rakonitz-Přibram „	7,150.000 „
in Summe	19,595.000 fl.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Höhe der aus dem Jahre 1874 zur Uebertragung gelangenden Creditreste dürfte jedoch eine mäßige Herabminderung der angesprochenen Creditsumme zulässig sein, und beantragt daher der Budgetausschuß,

für die Istrianer Bahn nur die Summe von	2,700.000 fl.
„ „ Tarnów-Lekuchówer Bahn nur die Summe von	3,900.000 „
„ „ Siverich-Spalato „ „ „ „ „	4,600.000 „
und für die Rakonitz-Přibram-Protivin-Bahn nur die Summe von	6,800.000 „
in Summe	18,000.000 fl.

festzustellen.

Eine andere Aenderung als die erwähnte Abänderung der zu bewilligenden Summe beantragt der Ausschuß an dem Gesetzentwurfe nicht.

Die weiteren Artikel besagen nur, daß für die bewilligten Credite die betreffenden Bestimmungen des Finanzgesetzes gelten, und daß die aus dem Jahre 1874 verbliebenen Restbeträge von Crediten, welche im Jahre 1874 durch Specialgesetze für Eisenbahnbauten bewilligt wurden, noch im Jahre 1875 verwendet werden dürfen, wogegen, wie bereits oben erwähnt, kein Anstand besteht.

Der Ausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 4. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1875 und die Behandlung der für das Jahr 1874 bewilligten Specialcredite zu Zwecken des Eisenbahnbaues.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für den Bau der unten bezeichneten Eisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1875 bewilligt:

Titel. Eisenbahnbauten, aus dem Anlehen vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, zu bestreiten:

§. 1.	Für den Bau der Istrianer Bahn	2,700.000 fl.
§. 2.	Für den Bau der Tarnów-Lekuchówer Bahn . .	3,900.000 „
§. 3.	Für den Bau der Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	4,600.000 „
§. 4.	Für den Ausbau der Eisenbahnlinie Rakonitz-Přibram-Protivin	6,800.000 „
	Summe .	18,000.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I dieses Gesetzes bewilligten Credite dürfen nur im Sinne des Artikels II, Alinea 2, und Artikel VII, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 verwendet werden.

Artikel III.

Die durch die Gesetze vom 10. April 1874, R. G. Bl. Nr. 37, für die Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein, vom 30. April 1874, R. G. Bl. Nr. 92, für die Eisenbahnlinie Falkenau-Graslitz, und vom 16. Mai 1874,

R. G. Bl. Nr. 63, 64 und 65, für die Eisenbahnlinien Spalato-Siverich mit Abzweigung nach Sebenico, Leobersdorf-St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland, Leobersdorf-Guttenstein und Pöchlarn-Gaming, dann für die Linie Rakonitz-Přibram-Protivin bewilligten Credite können im Sinne des Artikels VII, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 verwendet werden.

Artikel IV.

Die im Artikel I dieses Gesetzes bewilligten Credite, sowie die mit den im Artikel III bezogenen Gesetzen bewilligten Credite sind im Sinne dieser Gesetze aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Anlehen zu bestreiten.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend den

von der Regierung vorgelegten Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1873.

Der Budgetausschuß hat den von der Regierung vorgelegten Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1873 einer eingehenden Prüfung, und zwar nach jenen Principien unterzogen' welche in den früheren Jahren die Billigung eines hohen Hauses erhalten hatten.

Demgemäß ging der Ausschuß nicht auf die eigentlich ziffermäßige buchhalterische Prüfung des Rechnungsabschlusses, welche Sache des obersten Rechnungshofes ist, ein, sondern nahm die Prüfung nur vom politisch-administrativen Standpunkte vor, untersuchte, ob die Regierung genau den Vorschriften des Finanzgesetzes entsprochen habe, ob die bewilligten Credite eingehalten wurden, oder ob die Ueberschreitungen, wenn solche stattfinden, als gerechtfertigt anerkannt werden können, und endlich ob die bewilligten Credite auch zweckmäßig verwendet wurden.

Vergleicht man den vorgelegten Rechnungsabschluß des Jahres 1873 mit dem Finanzgesetze, einschließlich der durch specielle Gesetze bewilligten Credite, so ergibt sich folgendes Resultat:

Ausgaben.

Bei 11 von den 37 Capiteln des Finanzgesetzes haben weder bei den Capiteln im Ganzen, noch bei den Unterabtheilungen Ueberschreitungen der bewilligten Credite stattgefunden.

Diese Capitel sind: Allerhöchster Hofstaat, Cabinetskanzlei, Reichsgericht, directe Steuern, Stempel, Puncirung, Remanenten vom Staatseigenthume, oberster Rechnungshof, Subventionen an Landesfonde, Verwaltung der Staatsschuld, Eisenbahnbauten.

Bei sieben Capiteln wurde zwar die für das ganze Capitel bewilligte Summe nicht überschritten, wohl aber haben Ueberschreitungen bei einzelnen Unterabtheilungen stattgefunden. Es sind die Capitel: Ministerium der Landesvertheidigung, Finanzverwaltung, Salz, Mauthen, Staatseigenthum, Ministerium des Handels, Staatsschuld.

Bei den übrigen 19 Capiteln wurde auch die für das ganze Capitel bewilligte Summe überschritten. Bei acht dieser Capitel war aber diese Ueberschreitung eine Folge des Steigens der betreffenden correlativen Einnahmspost, die Ueberschreitung daher keine reelle, sondern eine bloß formelle. Diese acht Capitel sind: Ministerrath, Zoll, Verzehrungssteuer, Tabak, Taxen, Lotto, Münzwesen, Ministerium des Ackerbaues.

Reelle Ueberschreitungen haben daher bei der für das ganze Capitel bewilligten Summe nur bei 11 Capiteln stattgefunden, nämlich beim Reichsrathe, Ministerium des Innern, Ministerium des Unterrichtes, allgemeine Cassenverwaltung, Fiscalitäten, Staatsdruckerei, Ministerium der Justiz, Pensionsetat, Subventionen für Industrieunternehmungen, Subventionen für Grundentlastungsfonde, gemeinsame Angelegenheiten.

Die bei den einzelnen Positionen des Finanzgesetzes vorgekommenen Ueberschreitungen bestehen, wenn man von den unbedeutenden, namentlich von allen weniger als 500 fl. betragenden absieht, in Folgendem:

Capitel 3. „Reichsrath".

Hier findet sich bei Titel 1 „Herrenhaus" eine Ueberschreitung um 5894 fl., bei Titel 2 „Abgeordnetenhaus" um 17.623 fl., hervorgerufen durch die längere Sitzungsdauer, die gesteigerten Druckkosten und die Herrichtung des Sitzungssaales des Abgeordnetenhauses.

Capitel 5. „Ministerrath".

Bei Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen" hat eine Ueberschreitung um 134.164 fl. stattgefunden, welche jedoch durch die Mehreinnahme für die officiellen Zeitungen per 136.285 fl. vollständig gedeckt ist.

Capitel 6. „Ministerium des Innern".

Bei Titel 3 „Kosten des Reichsgesetzblattes" ist im Ordinarium eine Ueberschreitung von 30.495 fl. eingetreten, begründet durch die Preissteigerung bei den Druckkosten und durch den größeren Umfang des Reichsgesetzblattes.

Bei Titel 4 „politische Verwaltung" im Ordinarium eine Ueberschreitung um 713.982 fl. und bei den „Viehcontumazbauten" eine Ueberschreitung im Extraordinarium um 10.166 fl., wesentlich entstanden durch eine Vermehrung der Sanitätsauslagen um 740.000 fl. aus Anlaß der Ausdehnung der Rinderpest und der Cholera.

Bei Titel 5 „öffentliche Sicherheit" im Extraordinarium eine Mehrausgabe von 34.000 fl. für den Ankauf eines Amtsgebäudes in Ottakring und eine weitere Mehrausgabe von 34.166 fl. für ein Amtsgebäude in Bubenč, welche Mehrausgaben aber durch Ersparnisse im Ordinarium ihre Bedeckung finden.

Bei Titel 8 „Straßenbau", §. 1 im Extraordinarium „Pflasterung der ärarischen Straßen und Bau einer Donaubrücke bei Wien" eine Ueberschreitung um 100.222 fl., und bei §. 9 in Böhmen eine Ueberschreitung von 52.814 fl. im Ordinarium; erstere dadurch entstanden, daß wegen des Beginnes der Aufstellung der Eisenconstruction der Brücke eine Abschlagszahlung geleistet werden mußte, welche nicht präliminirt war; letztere Ueberschreitung ist eine Folge der äußerst ungünstigen Witterungsverhältnisse.

Bei Titel 12 „Telegraphenkosten" eine Ueberschreitung um 3914 fl. eine Folge der Weltausstellung und der bereits erwähnten Vermehrung der Sanitätsagenden.

Capitel 7. „Ministerium für Landesvertheidigung".

Bei Titel 3 „Recrutirungskosten" findet sich eine Ueberschreitung um 2882 fl.;

bei Titel 6 „Militärpolizeiwache" eine Ueberschreitung um 4198 fl.; erstere wird durch größere Commissionskosten durch häufigere Vorführung von Stellungspflichtigen vor die Ueberprüfungscommission; die zweite durch Steigerung der Brodpreise und Sanitätszulagen, den höheren Miethzins für die Kaserne in Lemberg gerechtfertigt.

Capitel 8. „Ministerium für Cultus und Unterricht".

Bei Titel 1 „Centralleitung" eine Ueberschreitung im Extraordinarium um 6516 fl., welche durch den Umstand gerechtfertigt wird, daß mit dem Credite für die Weltausstellung wegen der Höhe der Material- und Arbeitspreise das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Bei Titel 4 „Museum für Kunst und Industrie" im Ordinarium eine Ueberschreitung um 7381 fl., und im Extraordinarium um 26.660 fl., herbeigeführt durch die Steigerung der Kosten für die

innere Einrichtung des Museumsgebäudes, dann durch einen größeren Ankauf von Kunst- und Industriegegenständen, wozu sich eine günstige Gelegenheit vortheilhaft zu kaufen ergeben hatte.

Bei Titel 5 „Centralcommission für Statistik" eine Ueberschreitung von 1906 fl., weil der im Finanzgesetze vorgenommene Pauschalabstrich von 4518 fl. nicht hereingebracht werden konnte.

Bei Titel 6 „Geologische Reichsanstalt" eine Ueberschreitung von 511.419 fl., entstanden durch den Ankauf des Rasumofsky'schen Palais nächst der Landstraße hier für den Gebrauch der geologischen Anstalt und des Landstraßer Gymnasiums um den Betrag von 640.000 fl., wovon ein Theilbetrag von 140.000 fl. bei dem Credite für die Gymnasien verrechnet wurde.

Bei Titel 7 „Centralanstalt für Meteorologie" eine Mehrausgabe von 1580 fl. im Ordinarium, weil seit der Uebersiedlung in das neue Gebäude mehrere Auslagen gestiegen sind und für den wirklichen Bedarf zur Zeit der Präliminirung noch nicht der erforderliche Anhaltspunkt vorlag.

Bei Titel 9 „Erforderniß der Religionsfonde" §. 1. Oesterreich unter der Enns bei den von ordentlichen Staatsausgaben um 20.328 fl. zunächst wegen des Mehrerfordernisses für geistliche Bildungsanstalten per 8331 fl. (hauptsächlich in Folge Bedeckung des Abganges bei dem fürsterzbischöflichen Alumnate in Wien per 7382 fl.); ferner auf Baulichkeiten per 6070 fl., endlich auf Vorschüsse gegen Ersatz per 8100 fl. für den Bischof von St. Pölten anläßlich des Bisthumsaustrittes. Im Extraordinarium eine Mehrausgabe von 99.298 fl., wovon

a) auf Neubauten 35.465 fl. 88 kr. hauptsächlich wegen Ueberschreitung des für die Kirche von der Favoritenlinie bewilligten Baucredites um 48.795 fl. 90 kr., weil die betreffenden Concurrenzbeiträge von Seite des Erzbischofes von Wien, sowie der Wiener Commune im Gesammtbetrage per 55.022 fl. 50 kr., welche zur Deckung der erwähnten Auslagen zu dienen hatten, schon im Jahre 1872 eingezahlt wurden und als außerordentliche Einnahme im Rechnungsabschlusse pro 1872 ausgewiesen erscheinen.

b) auf angelegte Activcapitalien von 63.832 fl. 35 kr., betreffend die Fructificirung eines Kaufschillings.

§. 2. Oesterreich ob der Enns, im Extraordinarium eine Ueberschreitung um 16.387 fl., und zwar wegen Fructificirung von Stammgeldern per 22.999 fl.

Bei §. 4. Tirol, im Extraordinarium eine Mehrausnahme von 36.182 fl.

Bei §. 6. Steiermark, eine Mehrausgabe im Extraordinarium von 3349 fl., und

bei §. 7. Kärnten um 3211 fl. im Extraordinarium, beide gedeckt durch Ersparnisse im Ordinarium.

Bei §. 12. Dalmatien, im Ordinarium eine Ueberschreitung um 16.000 fl., weil der im Finanzgesetze vorgenommene Abstrich von 10.249 fl. nicht hereingebracht werden konnte, und weil Katechetenbezüge, welche irrigerweise auf den Titel „Administration der Studienfonde" übertragen waren, bestritten werden mußten.

Bei den Ausgaben aus den vom Jahre 1872 übertragenen Creditresten eine Ueberschreitung um 2472 fl. für unaufschiebbare Kirchen- und Pfarrhofbauten, wegen des im Jahre 1872 angenommenen Pauschalabstriches per 11.658 fl.

Bei §. 13. Böhmen, im Ordinarium eine Ueberschreitung um 90.535 fl. wegen Ausgabsverrechnung eines Vorschusses gegen Ersatz per 146.402 fl. an das Stammvermögen, wonach die eigentliche Gebarung um 55.867 fl. günstiger war.

Der erwähnte Vorschuß ist auch in der Bedeckung in Empfang. Beim Extraordinarium ungünstiger um 60.644 fl. weil auf angelegte Activcapitalien an Stammgeldern 109.887 fl. 34 kr. beausgabt wurden.

Bei §. 16. Galizien, im Ordinarium eine Ueberschreitung um 5872 fl. wegen des mit dem Finanzgesetze pro 1873 vorgenommenen bedeutenden Pauschalabstriches per 49.121 fl., welcher nicht in vollem Betrage realisirt werden konnte; im Extraordinarium ungünstiger um 4285 fl., weil auf angelegte Stammgelder der Betrag per 14.285 fl. 76½ kr. verrechnet wurde, während die budgetmäßige Gebarung zur Tilgung von Passivrückständen in Depositen um 10.000 fl. günstiger war.

Bei §. 17. Krakau, im Extraordinarium eine Mehrausgabe von 520 fl., betreffend die Abstoßung einer Stiftungsleistung an das Domcapitel in Krakau durch Ausfolgung des Capitalbetrages, wofür im Staatsvoranschlage noch nicht vorgesehen war.

Titel 10 „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken." Bei §. 2. Oesterreich ob der Enns, eine Ueberschreitung im Extraordinartum um 699 fl. durch Ersparnisse im Ordinarium gedeckt. Bei §. 4 Tirol um 2011 fl. im Extraordinarium.

§. 10. Böhmen, im Ordinarium eine Mehrausgabe von 1721 fl, veranlaßt durch eine dem Vereine der Kunstfreunde für Kirchenmusik im Betrage von 1500 fl. bewilligte Subvention. Die fragliche Subvention ist vom Jahre 1874 an präliminirt und mit Finanzgesetz genehmigt.

§. 12. Galizien, im Ordinarium eine Ueberschreitung um 1058 fl. Dieselbe wurde veranlaßt durch die neuerliche Bewilligung des Vorschusses von 1800 fl. für das Karmeliter Nonnenkloster in Krakau, welcher durch Virements innerhalb des Paragraphes bis auf obigen Betrag gedeckt wurde.

Bei der Berathung des Budgets pro 1873 in der 78. Sitzung des Finanzausschusses des hohen Abgeordnetenhauses am 21. Februar 1873 wurde über eine diesbezügliche Petition verhandelt und beschlossen, den früheren Vorschuß wieder in das Budget einzustellen, ohne daß jedoch dieser Beschluß in dem Berichte des hohen Finanzausschusses besonders ersichtlich gemacht worden wäre, weßhalb dieser Vorschuß im Finanzgesetze nicht erscheint.

Titel 11 „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken". §. 1 lit. b) Ganzer Amtsbereich des Oberkirchenrathes. Die Ueberschreitung im Ordinarium per 5083 fl. erklärt sich dadurch, daß die in Gemäßheit des §. 135 der Verfassung der evangelischen Kirche (R. G. Bl. Nr. 15 ex 1866) aus den Intercalarien bewilligten Stipendien, sowie das an den allgemeinen Kirchenfond abzuführende Intercalardrittel, ferner ein Theil der aus den Intercalarien bewilligten Unterstützungen hier zur Verrechnung gelangten und mehrere auf Rechnung des außerordentschen Credites bewilligte Beträge von den Länderstellen irrigerweise hier nachgewiesen wurden.

Vom Jahre 1874 ist die Präliminirung bereits entsprechend modificirt worden.

Bei Titel 12. „Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken": Dalmatien, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 724 fl. wegen der eingetretenen Nothwendigkeit von Gehaltsvorschüssen.

Bei Titel 13. „Hochschulen". §. 1. Universität in Wien, eine Ueberschreitung um 55.283 fl. im Ordinarium. Dieselbe wurde in der Hauptsache veranlaßt durch Zulagen auf Grund des §. 6 der Uebergangsbestimmungen zum Gesetze vom 15. April 1873, die bedeutende Erhöhung der Ausgaben für die Kliniken und für das zoologische Institut, Remunerationen für Vorträge und Mehrleistungen. Die nothwendigen Herstellungen in dem Gewehrfabriksgebäude zur Gewinnung von Räumlichkeiten für den praktischen Unterricht in der Physiologie, durch die Adaptirungen aus Anlaß der Errichtung einer zweiten geburtshilflichen Klinik für Aerzte, für den Wasserleitungsapparat im botanischen Garten, für Herstellungen im zoologischen Institute.

Bei §. 2. Universität in Innsbruck, eine Mehrausgabe von 708 fl. im Ordinarium wurde durch verschiedene Adaptirungen am Universitätsgebäude und dem botanischen Garten veranlaßt.

Bei §. 3. Universität in Graz, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 22.376 fl., hervorgerufen durch die Nothwendigkeit neuer, beziehungsweise höherer Dotationen für das neuerrichtete zoologisch-zootomische Institut, die Lehrkanzel der Physiologie, pathologischen Anatomie und Chirurgie, von Dotationszuschüssen für die Lehrkanzel der Archeologie, der Physik und für das chemische Institut, ferner durch das neuerrichtete zootomische Institut, die Wasser- und Gasleitungsanlage im pathologisch-anatomischen Institute, endlich durch die Uebernahme der Uebersiedlungsauslagen für aus dem Auslande berufene Professoren.

Bei §. 4. Universität in Prag, eine Ueberschreitung per 27.139 fl. im Ordinarium; dieselbe ergab sich durch die Vermehrung der Kliniken und die Erhöhung der Auslagen für dieselben, die Neubewilligung beziehungsweise Erhöhung der Dotationen für die Lehrkanzeln der Archäologie, des physikalischen, des mineralogischen und des Münzcabinetes.

Bei §. 6. Universität in Krakau, eine Ueberschreitung um 11.440 fl. im Ordinarium, entstanden durch die Bewilligung von im Voranschlage nicht vorgesehenen Remunerationen für mehrere Docenten durch den Ausfall in der Rubrik „veränderliche Unterrichtserfordernisse", weil die Curkostenersätze für die Kliniken per 8887 fl. aus dem Landesfonde für die Rechnungsperiode 1873 erst im Juli 1874 eingeflossen sind.

Bei §. 12. Technische Hochschule in Wien, eine Mehrausgabe von 3052 fl. im Extraordinarium, weil die Anschaffung der Werder'schen Festigkeitsmaschine einen höheren, als den angenommenen Betrag in Anspruch nahm.

Bei §. 13. Technische Hochschule in Brünn, eine Mehrausgabe im Ordinarium von 1795 fl. und von 2394 fl. im Extraordinarium wurde in der Hauptsache veranlaßt durch nothwendig gewordene Dotationszuschüsse für das Laboratorium der allgemeinen Chemie, dann für die Lehrkanzel der Botanik und Waarenkunde. Das außerordentliche Mehrerforderniß betrifft außerordentliche Herstellungen am Institutsgebäude.

Bei §. 14. Technische Akademie in Lemberg, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 11.387 fl. Dasselbe hat in der Hauptsache seinen Grund in der Stellung der Akademie auf die gleiche Stufe mit den übrigen technischen Hochschulen, beziehungsweise in der Systemisirung der beiden neuen ordentlichen Lehrkanzeln für mechanische Technologie und beschreibende Maschinenlehre einerseits, dann Mineralogie und

Geographie andererseits, dann der Errichtung einer außerordentlichen Lehrkanzel für Ornamentenzeichnen und Modelliren, endlich in dem unverschiebbar gewordenen Erfordernisse zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen, welche sämmtlich noch große Lücken aufwiesen, ja zum Theile erst im Entstehen waren.

Titel 14. „Mittelschulen". a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 1. Oesterreich unter der Enns, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 19.966 und im Extraordinarium um 138.000 fl.

§. 2. Oesterreich ob der Enns, eine Ueberschreitung um 859 fl. im Ordinarium und 24.709 fl im Extraordinarium.

§. 3. Salzburg, eine Ueberschreitung um 788 fl. im Ordinarium und 6200 im Extraordinarium.

§. 4. Tirol, eine Ueberschreitung um 2800 fl. im Ordinarium.

§. 6. Steiermark, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 10.453 fl.

§. 7. Kärnten, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 2494 fl.

§. 12. Dalmatien, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 2610 fl. und 837 fl. im Extraordinarium.

§. 13. Böhmen, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 13.350 fl.

§. 14. Mähren, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 22.524 fl.

§. 16. Galizien, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 39.847 fl.

§. 17. Krakau, eine Unberschreitung im Ordinarium um 1163 fl.

b) Realschulen.

§. 20. Oesterreich ob der Enns, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 1858 fl.

§. 21. Salzburg, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 1074 fl.

§. 22. Tirol, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 1371 fl.

§. 23. Steiermark, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 1669 fl.

§. 24. Kärnten, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 1427 fl.

§. 30. Böhmen, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 28.566 fl.

§. 31. Mähren, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 2746 fl.

§. 32. Schlesien, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 2966 fl.

§. 33. Galizien, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 9573 fl., und

§. 34. Krakau, eine Ueberschreitung im Ordinarium um 23.098 fl.

Alle Ursachen der bei den Mittelschulen vorkommenden so zahlreichen Ueberschreitungen sind in der Hauptsache in sämmtlichen Ländern dieselben, und lassen sich im Nachstehenden zusammenfassen:

1. Bei den meisten Staatslehranstalten ergab sich mit Rücksicht auf die Schülerzahl die Nothwendigkeit der Errichtung nicht präliminirter oder der Vermehrung der veranschlagten Parallelclassen, wodurch das Erforderniß an Substitutionsgebühren, Miethzinsen, Einrichtung, Beheizung und Adaptirung der hierzu erforderlichen Localitäten nothwendig höher wurde.

2. Haben die Remunerationen für Mehrleistungen und für die Lehrer freier Fächer, die Completirung der Lehrmittelsammlungen und die Reisekostenentschädigungen für die neu aufgenommenen Supplenten ein Mehrerforderniß in sämmtlichen Ländern bedingt. Speciell in den einzelnen Ländern ist außerdem noch hervorzuheben:

§. 1. Oesterreich unter der Enns:

a) dem Piaristenorden würde für die übernommenen Einrichtungsstücke in der Bibliothek und im physikalischen Cabinete des Gymnasiums in der Josefstadt eine Entschädigung von 3100 fl. und für Turngeräthe von 481 fl. zugestanden;

b) zur Vermehrung der Lehrmittelsammlungen sowie der Bibliothek bei dem Realgymnasium im III. Bezirke in Wien war ein Dotationszuschuß von 1700 fl. erforderlich;

c) nothwendige Adaptirungen an dem Gymnasialgebäude in der Josefstadt in Wien haben einen Kostenbetrag von 6700 fl. veranlaßt.

§. 4. Tyrol. An den Gymnasien in Innsbruck, Roveredo und Trient hat sich ein Mehrbedarf auf Lehrmittel ergeben.

§. 6. Steiermark. Für das zweite Gymnasium in Graz, dann die Gymnasien in Marburg und Cilli mußten Dotationszuschüsse bewilligt werden.

§. 13. Böhmen. Am Prag-Kleinseitner Gymnasium und an der Neustädter Convictskirche wurden größere Adaptirungen unbedingt erforderlich.

Ferner waren die zur Errichtung neuer und Umwandlung schon bestehender Lehranstalten veranschlagten Pauschalcredite zu gering.

§. 14. Mähren. Die mit October 1873 in die Staatsverwaltung neu übernommenen Lehranstalten in Kremsier, Nikolsburg und Weißkirchen waren im Budget 1873 noch nicht berücksichtigt. Am Brünner und Olmützer deutschen Gymnasium, dann am Realgymnasium in Nikolsburg waren größere Gebäudereparaturen nothwendig.

§. 15. Schlesien. Von der dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Teschen mit Allerhöchster Entschießung von 8. September 1867 für den Neubau des evangelischen Gymnasialgebäudes bewilligten Subvention per 28.000 fl., welche mit den Finanzgesetzen pro 1868 und 1869 die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten hat, ist die letzte Rate per 8000 fl., erst im Jahre 1873 zur Zahlung gelangt.

§. 16. Galizien. §. 17. Krakau. Die bedeutende Frequenz an den Mittelschulen machte die Errichtung von Parallelclassen an sämmtlichen Gymnasien nothwendig, wodurch sich eine bedeutende Mehrauslage für Substitutionen und Regiekosten herausstellte; w iters wurden die Auslagen für Herausgabe der polnischen Lehrbücher für die 1., 2. und 3. Classe der Mittelschulen vorschußweise gegen seinerzeitigen Ersatz aus dem Erlöse bestritten.

§. 12. Dalmatien. Am Gymnasialgebäude in Zara wurden Bauherstellungen auf Rechnung des Credites 1872 bewilligt, wovon der Restbetrag er im Jahre 1873 zur Zahlung gelangte und die fragliche Creditsüberschreitung per 3448 fl. im Extraordinarium verursacht.

§. 23. Steiermark. Der für die neuerichtete Oberrealschule in Graz genehmigte Pauschalcredit stellte sich als zu niedrig heraus.

§. 30. Böhmen. Die Auslagen für die neuerrichtete deutsche Unterrealschule in Prag, die nothwendigen Adaptirungen für die deutsche und böhmische Oberrealschule in Prag, sowie der zu gering veranschlagte Pauschalcredit für die neuübernommene Staatsmittelschule in Reichenberg waren die Hauptursachen der Ueberschreitung.

§. 33. Galizien. §. 34. Krakau. Die bedeutende Vermehrung der Parallelclassen ist wie bei §. 16 die Hauptursache des Mehrerfordernisses. Bei der Oberrealschule in Krakau sind die Miethzinse für die Schullocalitäten in Zuwachs gekommen, und wurde die Adaptirung und Einrichtung eines eigenen Hörsaales und Labaratoriums für Chemie erforderlich.

Bei §. 36. Prüfungscommissionen eine Ueberschreitung im Ordinarium von 5468 fl., weil mit Rücksicht auf die größere Zahl der Prüfungscandidaten sich das Erforderniß auf Remunerationen an die Commissionsmitglieder höher herausstellte.

Bei §. 39. Nautische Schulen, eine Mehrausgabe von 848 fl. Die nothwendige Anschaffung von Lehrmitteln für die nautische Schule in Lussin piccolo, sowie die Remunerirung der Vorträge für bei den nautischen Schulen in Dalmatien nicht präliminirte Lehrgegenstände verursachen die Ueberschreitung.

Bei Titel 15. „Studienbibliotheken", eine Ueberschreitung um 1058 fl. im Ordinarium. Die Ueberschreitung ergab sich für Gebäudeerhaltung und Regiekosten an der Studienbibliothek in Olmütz.

Bei Titel 16. „Speciallehranstalten".

§. 4. Baugewerbeschule in Wien, eine Ueberschreitung um 797 fl.

§. 7. Gewerbeschulen, um 5861 fl. im Ordinarium.

§. 8. Zeichenschulen, um 708 fl. im Ordinarium.

§. 9. Kunstschule in Krakau, um 4041 fl. im Ordinarium.

Für die Gewerbeschulen in Brünn und Czernowitz, die Zeichenschulen in Brünn und Wien, dann die Kunstschule in Krakau, welche mit dem Studienjahre 1873/4 eröffnet wurden, war im Voranschlage für das Jahr 1874 nicht vorgesorgt.

Bei Titel 17. „Volksschulen".

Bei §. 1. Lehrerbildunganstalten, in Extraordinarium eine Ueberschreitung um 6200 fl., gedeckt durch Ersparnisse im Ordinarium.

§. 2. Lehrerinenbildungsanstalten eine Ueberschreitung um 4364 fl. im Ordinarium, in der Hauptsache hervorgerufen durch die nothwendige Einrichtung von Parallelclassen an der Lehrerinenbildungsanstalten in Wien, durch die Aufnahme von Supplenten und Hilfslehrern, die Bewilligung des Fortbildungscurses für Arbeitslehrerinen an der Lehrerinenbildungsanstalt in Klagenfurt, die mit dem Schuljahre 1872/73 erfolgte Errichtung einer slavischen Lehrerinenbildungsanstalt in Brünn, endlich durch die nothwendigen Adaptirungen des alten Gymnasialgebäudes in Troppau für Zwecke der Lehrerinenbildungsanstalt.

Bei §. 4. Stipendien für Lehramtszöglinge, eine Ueberschreitung um 11.946 fl. Um dem bedeutenden Lehrermangel abzuhelfen, wurden die Staatsstipendien für Lehramtszöglinge vermehrt und insbesondere den Mittelschulabiturienten, welche sich dem Lehrfache für Volksschulen zuwendeten Stipendien bewilligt.

Bei §. 9. Prüfungscommissionen, eine Ueberschreitung um 5446 fl. im Ordinarium; dieselbe ist in der Veränderlichkeit des Erfordernisses und darin zu suchen, daß im Jahre 1873 theilweise Auslagen für das Jahr 1872 zur Zahlung gelangten.

Bei Titel 18. „Stiftungen und Beiträge", eine Ueberschreitung um 1703 fl. im Extraordinarium.

Ministerium der Finanzen.

Capitel 9. „Finanzverwaltung".

Bei Titel 4. „Staatscentralcasse", eine Ueberschreitung um 4426 fl. im Extraordinarium, welche jedoch durch eine Ersparniß von 15.679 fl. im Ordinarium gedeckt ist.

Bei Titel 5. „Finanzwache", im Extraordinarium „Neubauten" ein übrigens durch die Ersparnisse im Ordinarium gedeckte Mehrausgabe von 8166 fl., bedingt durch die Mehrkosten des Baues der Finanzwachkaserne in Zara.

Bei Titel 6. „Steuerämter", eine Ueberschreitung um 1157 fl. im Extraordinarium, hervorgerufen durch Mehranschaffung von feuersicheren Cassen und eine Mehrausgabe von 6.091 fl. bei den Neubauten Kaufschillingen, beides durch Ersparungen im Ordinarium gedeckt.

Capitel 10. „Allgemeine Cassenverwaltung.

Titel 1. „Münzverlust", eine Ueberschreitung um 564.180 fl., welche theils davon herrührt, daß die Bestände an Bargeld am Ende des Jahres bedeutend größer waren als zu Beginn desselben, theils davon, daß das Agio zur Zeit, als der größere Theil der Barbestände in die Finanzcassen einfloß, höher war als zur Zeit der Ausgabe.

Titel 2. „Ersätze an Parteien", eine Ueberschreitung um 17.051 fl., entstanden dadurch, daß zwei von den von Steuerbeamten defraudirten Beträgen den Parteien vergütet werden mußten.

Titel 5. „Verschiedene Auslagen", eine Ueberschreitung um 62.803 fl. Ein Theilbetrag von 41.457 fl. rührt von den Renumerationen an landesfürstliche Commissionen bei neu ins Leben getretenen Actiengesellschaften her, und ist durch die correlative Mehreinnahme bei Capitel 10 der Bedeckung, Titel 3, per 52.742 fl. mehr als gedeckt. Ein weiterer Theilbetrag von 31.120 fl. ist bloß eine durchlaufende Post und rührt von der Art der Verrechnung der von den Parteien aus Anlaß der Convertirung der Rente geleisteten Auszahlungen her.

Titel 8. Bei den Vorschüssen aus Anlaß der Ueberschwemmung in Böhmen, ein Betrag von 1.656,838 fl., welcher jedoch durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 gerechtfertigt ist und in der Rechnung nur formell als Ueberschreitung erscheint, weil diesfalls kein bestimmter Credit bewilligt wurde.

Capitel 12. „Zoll."

Titel 4. „Verzehrungssteuerrestitution", eine Mehrausgabe von 689.678 fl., eine Folge des größeren Exportes an Zucker.

Capitel 13. „Verzehrungssteuer".

Eine Ueberschreitung um 507.193 fl. im Ordinarium, herrührend von den Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben und nur eine Folge der bedeutend höheren correlativen Einnahme.

Capitel 15. „Tabak".

Bei Titel 1. „Administrationsauslagen". Eine Ueberschreitung um 15.001 fl. Titel 2. „Erzeugungskosten", um 287.321 fl., Titel 3. „Verschleißauslagen", um 34.924 fl. im Ordinarium und 110.899 fl. im Extraordinarium. Diese Ueberschreitungen sind eine Folge des gesteigerten Consums und der Eröffnung neuer Fabriken.

Capitel 17. „Taxen und Gebühren".

Eine Ueberschreitung um 337.649 fl. im Ordinarium in Folge größerer Gefällsrückgaben, zum größten Theile bedingt durch die Rückgabe der Actiengebühr an jene Actiengesellschaften, welche sich vor Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Constituirung wieder aufgelöst haben.

Capitel 18. „Lotto".

Eine Ueberschreitung um 3,403.499 fl. in Folge höherer Lotteriegewinnste, jedoch durch die höhere Einnahme an Spieleinlagen mehr als gedeckt.

Capitel 21. „Staatseigenthum".

Bei Titel 1. „Dicasterialgebäude, Gebäudeadaptirung", eine Ueberschreitung um 3051 fl. bei dem im Vorjahre übertragenen Creditreste für die Herstellung des Exjesuitencollegiumgebäudes in Linz.

Capitel 22. „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten".

Eine Mehrausgabe von 1999 fl. wegen größerer Rückstellungen.

Capitel 23. „Staatsdruckerei".

Eine Ueberschreitung um 340.928 fl., theils durch die exorbitanten Arbeitsverhältnisse, welche durch die Weltausstellung hervorgerufen wurden, theils durch die Betheiligung an der Weltausstellung selbst, theils durch Ausgaben für den gesteigerten Betrieb entstanden und zum Theile durch die correlative Mehreinnahme von 137.154 fl. gedeckt.

Capitel 25. „Münzwesen".

Eine Mehrausgabe von 49.922 fl. In Folge des gesteigerten Betriebes und durch die Mehreinnahme weitaus gedeckt.

Capitel 26. Handelsministerium.

Bei Titel 1, § 1 E. Für die Weltausstellung ist zwar eine Minderausgabe von 422.926 fl. nachgewiesen, thatsächlich hat aber eine Ueberschreitung des Gesammtcredites um 577.074 fl. stattgefunden. Es rührt dies daher, daß im Jahre 1872 nebst dem für das Jahr 1872 bewilligten Credite bereits ein Betrag von 1,000.000 fl. von dem Credite für das Jahr 1873 ausgegeben und im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1872 verrechnet, respective als Ueberschreitung nachgewiesen wurde. Uebrigens wird sich die Mehrausgabe über den bewilligten Gesammtcredit noch höher stellen, da noch im Jahre 1875 Ausgaben für die Weltausstellung bestritten werden mußten.

Bei Titel 1 §. 2. Noch eine Nachzahlung für die ostasiatische Expedition von 6002 fl.

§. 3. Für Spitzenschulen im Erzgebirge ein Betrag von 29.000 fl., welcher Betrag eigentlich nicht aus Staatsmitteln, sondern aus dem Reinertrage der 13. und 14. Staatslotterie bestritten wurde, und nur deßhalb hier in Verrechnung erscheint, weil er im Jahre 1872, als momentan nicht benöthigt, in die außerordentlichen Einnahmen des Handelsministeriums eingestellt wurde.

Bei Titel 2. „Hafen- und Seesanitätsdienst", eine Ueberschreitung um 5.198 fl. im Extraordinarium, bedingt durch das hohe Silberagio und durch die Ersparnisse im Ordinarium weitaus gedeckt.

Bei Titel 3. „Postgefälle", eine Ueberschreitung um 28.929 fl. im Extraordinarium, jedoch durch Ersparnisse im Ordinarium mehr als das Viehrfache gedeckt.

Bei Titel 4. „Telegraphenanstalten", eine Mehrausgabe von 47.965 fl. im Extraordinarium, durch Ersparniß im Ordinarium mehr als gedeckt.

Capiel 27. Ackerbauministerium.

Bei Titel 1. Eine Ueberschreitung um 4156 fl. im Ordinarium und um 3930 fl. im Extraordinarium; ferner eine nicht bewilligte Ausgabe von 500.000 fl. zum Ankaufe des Goldbergischen Hauses als Amtsgebäude für das Ministerium. Die beiden ersteren Ueberschreitungen entstanden durch größere Auslagen für Inspicirung der Staatsforste und Domänen.

Bei Titel 2. „Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht", eine Ueberschreitung um 18.411 fl. im Extraordinarium, entstanden durch Mehrkosten der Adaptirung des Hochschulgebäudes.

Bei Titel 7. „Staatsgestüte", eine Ueberschreitung um 18.182 fl. im Ordinarium und eine Ueberschreitung um 6564 fl. im Extraordinarium, bedingt durch die Erhöhung des Tagelohnes, hohe Materialpreise, Betheilung des Radautzer Gestütes an der Weltausstellung und Ankauf von Vieh, worauf im Voranschlage nicht Bedacht genommen war.

Bei Titel 8 „Staatshengstendepots", §. 1 Administrationsauslagen, eine Ueberschreitung um 16.809 fl. wegen Vermehruug der Beschälstationen und Erhöhung des Mannschafts- und Pferdestandes, dann Wiederaufbau des abgebrannten Pferdestalles zu Ober-Wikow in der Bukowina.

Bei Titel 10. „Weltausstellung", eine Mehrausgabe von 10.510 fl., in welcher Summe jedoch auch die Kosten für die Ausstellung der Tabaksregie und der Salinen mitinbegriffen sind.

Bei Titel 11. „Staatsforste", §. 1 eine Ueberschreitung um 119.447 fl., bedingt durch Lohnerhöhungen in Folge Einführung des Barlohnsystems im Salzkammergut und die nachträgliche Vermehrung von im Jahre 1872 gegebenen Lohnvorschüssen. §. 2, Forst- und Domänendirectionen, eine Mehrausgabe von 131.460 fl. im Ordinarium und 34.323 fl. im Extraordinarium; eine Folge der Activirung der Forst- und Domänendirectionen, für welche noch keine Bedeckung im Voranschlage aufgenommen war, und findet diese Ueberschreitung zum Theile eine Compensation durch Ersparnisse im Stande der leitenden Finanzbehörden.

Bei Titel 12. „Montanwerke" (Extraordinarium), sonstige außerordentliche Auslagen eine Ueberschreitung um 40.446 fl. wegen Wiederherstellung der in Joachimsthal durch Brand zerstörten Werksgebäude.

Capitel 28. Minsterium der Justiz.

Bei Titel 2. „Oberster Gerichtshof", eine Ueberschreitung um 3788 fl. im Extraordinarium gedeckt durch Ersparnisse im Ordinarium.

Bei Titel 3. „Justizverwaltung", eine Ueberschreitung um 240.559 fl. im Ordinarium, eine Folge der größeren Zahl der strafgerichtlichen Untersuchungen, der Preissteigerung der Verpflegsartikel und die Vorkehrungen zur Unterdrückung der in den Gefangenhäusern ausgesprochenen epidemischen Krankheiten.

Bei Titel 4. „Strafanstalten", eine Ueberschreitung um 204.549 fl. im Ordinarium, theils durch Adaptirung von Arresten, theils durch die Vertheuerung der Verpflegskosten und durch größere Regieauslagen aus Anlaß des Belages der neu hergestellten Einzelzellen bedingt.

Capitel 30. Pensions-Etat.

Bei Titel 1. „Allgemeiner Pensionsetat, eine Ueberschreitung um 32.926 fl.; bei Titel 2, gemeinschaftliche Civilpensionen, um 118.659 fl., letzteres zum großen Theile bedingt durch den Umstand, daß die königl. ungarische Finanzverwaltung ihre Quote für den 2. Semester bei Schluß des Rechnungsjahres noch nicht abgeführt hatte.

Capitel 32. Subventionen an Industrieunternehmungen.

§. 1. Südnorddeutsche Verbindungsbahn, eine Ueberschreitung um 82.000 fl.
§. 2. Lemberg-Czernowitzerbahn, eine Ueberschreitung um 7109 fl.
§. 3. Franz Josefbahn, eine Ueberschreitung um 750.000 fl.
§. 6. Carl-Ludwigbahn, eine Ueberschreitung um 22.104 fl.
§. 8. Oesterreichische Nordwestbahn, eine Ueberschreitung um 779.439 fl.

§. 12. Elisabethbahn eine Ueberschreitung um 800.000 fl.; sämmtliche Ueberschreitungen eine Folge ungünstiger Betriebsergebnisse.

Bei §. 15 b) Oesterreichisch-ungarischer Lloyd, Vergütung der Suez-Canalgebühren, eine Mehrausgabe um 36.065 fl.

Bei §. 16. Münzverlust eine Ueberschreitung um 77.050 fl., eine Folge des hohen Agios.

Capitel 33. Subventionen an Grundentlastungsfonde.

Bei §. 3. Bukowina, eine Mehrausgabe von 65.447 fl.; §. 4. Krain, von 82.582 fl.

Capitel 34. Staatsschuld.

Bei §. 2. Silbererforderniß zur Zinsenzahlung, eine Mehrausgabe von 467.456 fl.

Bei § 4. Silbererforderniß zur Schuldentilgung, eine Mehrausgabe von 6719 fl. und bei §. 7 Münzverlust bei der Annuitätenzahlung für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste eine Mehrausgabe von 4063 fl., sämmtlich in Folge des höheren Agiostandes.

Capitel 36. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.

Im Ganzen eine Ueberschreitung um 545.228 fl eine Folge der den Delegationen bewilligten Nachtragscredite.

Im Ganzen ergibt sich gegen den Voranschlag eine Mehrausgabe von 4,721.778 fl.; und wenn man die für Eisenbahnbauten bewilligten und verwendeten Summen als eine ganz exceptionelle Ausgabe bei der Vergleichung ausscheidet, eine Mehrausgabe von 8,510.496 fl.

Einnahmen.

Das Ergebniß bei den Einnahmen ist ein befriedigendes, wenngleich kein so überaus günstiges, wie das Ergebniß des Vorjahres. Bei den ordentlichen Einnahmen wurde der Voranschlag um 22,988.712 fl. überschritten. Bei den außerordentlichen Einnahmen weist zwar der Rechnungsabschluß eine Mindereinnahme von 17,814.980 fl. nach; man muß jedoch hierbei berücksichtigen, daß in den Voranschlag zur Deckung des Abganges als außerordentliche Einnahme aufgenommen waren:

a) Die gesammte von der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu leistende Zahlung per 2,200.000 fl., während im Jahre 1873 nur die erste Rate per 596.215 fl. fällig wurde;
b) der Erlös für 25.000 Stück dem Staate gehörigen Actien der Franz Josef-Bahn per 5,500.000 fl., welche jedoch im Jahre 1873 nicht veräußert wurden, weil die Finanzverwaltung ohnehin mit baren Cassamitteln vollständig versehen war;
c) eine Entnahme von 18,500.000 fl. aus dem Cassabestande, während zur Deckung des Abganges nur ein Betrag von 12,380.629 fl. 28 kr. dem Cassabestande entnommen wurde.

Außerdem hat die Finanzverwaltung, da sie mit Barmitteln genügend versehen war, von dem Rechte für die zurückgezahlten Capitalien der Staatsschuldrente im Courswerthe von 3,984.000 fl. auszugeben, sogut wie keinen Gebrauch gemacht, so daß für Obligationen der Staatsschuld nur 140.896 fl. eingingen.

Scheidet man diese Mindereingänge, da sie keine wirklichen Mindereinnahmen sind, aus dem Vergleiche mit dem Voranschlage aus, so ergibt sich bei den außerordentlichen Einnahmen nur ein Abgang von 648.720 fl.

Die bedeutenderen Mindereinnahmen ergaben sich bei Capitel 28 „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" um 117.901 fl.

Capitel 11 „Grundsteuer" um 333.663 fl. wegen Elementarschäden und theilweise unbefriedigender Ernte.

Capitel 32 „Handelsministerium". Titel 1 „Wiener Weltausstellung" eine Mindereinnahme um 3,668.715 fl., da die sanguinischen Erwartungen, welche der Director der Weltausstellung hegte, nicht einmal zur Hälfte in Erfüllung gingen.

Titel 3 „Postgefäll" im Ordinarium um 1,742.342 fl. und Titel 4 „Telegraphenanstalt" im Ordinarium um 550.449 fl.; beide Mindereinnahmen eine Folge der Stockung im Geschäfts- und Handelsverkehre, welche im Laufe des Jahres 1873 eingetreten ist.

Was die bedeutenden Mehreinnahmen anlangt, so betragen dieselben bei den directen Steuern, abzüglich des Ausfalles bei der Grundsteuer 1,558.740 fl.; bei der Verzehrungssteuer 4,618.815 fl.,

worunter auf die Biersteuer allein 3,633.601 fl.; beim Salz 670.298 fl.; beim Tabak 3,247.189; beim Stempel 981.846 fl.; bei Taxen und Gebühren 7,125.734 fl.; beim Lotto 4,069.539 fl.; bei den Montanwerken 482.399 fl.; endlich beim Zolle, von welchen allerdings den diesseitigen Finanzen nur der Quotalbeitrag zukommt, 1,695.498 fl.

Eine genauere Vorstellung von dem Steigen der Einnahme gewinnt man, wenn man die einzelnen Nettoeinnahmen mit der veranschlagten Nettoeinnahme vergleicht, wornach das Nettoergebniß sich bei den directen Steuern um 1,558.740 fl., bei den indirecten Abgaben um 16,481.650 fl., bei beiden zusammen daher um 18,040390 fl. höher herausgestellt hat, als im Voranschlage angenommen war. Da nun in diesem das Nettoerträgniß an directen Steuern und indirecten Abgaben zusammen mit 246,348.142 fl. veranschlagt war, so wurde der Voranschlag um 7·3 Percent überschritten.

Da nun die gesammte Mehrausgabe	4,721.778 fl.
die gesammte Mehreinnahme aber nach Ausscheidung der oberwähnten, dem Vermögen des Staates zu entnehmenden, aber nicht zur Verwendung gelangten Deckungsposten aus dem Voranschlage	22,339.992 „
beträgt, so wurde im Ganzen gegenüber dem Voranschlage ein um	17,618.214 fl.

günstigeres Resultat erzielt.

Außerdem haben die im Besitze des Staates sich befindenden Material-, Natural- und Productenvorräthe (die Bestände der Tabakregie, der Salzämter, der Montanwerke u. s. w.) zugenommen, und ist

der Werth von	39.535.449 fl.
zu Beginn des Jahres auf	51,393.376 „
zu Ende des Jahres also um	11,857.927 fl.

gestiegen.

Minder günstig stellt sich das Resultat, wenn man die Einnahmen mit den Ausgaben vergleicht.

Ziffermäßig stellt sich hier die Einnahme genau gleich der Ausgabe, weil in Gemäßheit der Bestimmung des Finanzgesetzes zur Deckung des Abganges eine Entnahme aus dem Cassabestande stattfinden durfte, und jener Betrag den Cassabeständen entnommen wurde, der zur gänzlichen Deckung aller Auslagen nothwendig war.

Will man aber das richtige Gebarungsresultat kennen, so muß man aus der Einnahme jene Posten ausscheiden, welche von der Verwerthung von Activen des Staates herrühren, und daher eine Verminderung des Staatsvermögens zur Folge hatten.

Die bedeutenderen dieser Einnahmsposten sind:

Einnahmen aus der Veräußernng von Staatseigenthum	1,416.008 fl.
Zahlung der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft	596.215 „
Entnahme aus dem Cassareste	12,380.629 „
Werden nun diese Beträge in Summe von	14,392.852 fl.
von der Gesammteinnahme per	398,851.429 „
abgezogen, so stellt sich die wirkliche Einnahme auf	384,458.577 fl.

Da nun aber in diesem Jahre zum Zwecke der Tilgung der Staatsschuld keine neuen Rententitel ausgegeben wurden, so muß zum Zwecke eines richtigen Vergleiches aus den Ausgaben jener Theil der zur Tilgung der Staatsschuld verwendeten Summe, welcher durch Ausgabe von neuen Rententiteln hatte aufgebracht werden können, ausgeschieden werden. Es kommt daher von der Gesammtausgabe per . . . . . 398,851.429 fl.

ein Betrag von	3,843.104 „
abgezogen, wonach sich die Ausgabe auf	395,008.325 fl.

stellt.

Vergleicht man die so richtiggestellte Ausgabe mit der richtig gestellten Einnahme, so ergibt sich eine Mehrausgabe, also ein Deficit, von . . . . . 10,549.748 fl.

Von diesem Deficit ist jedoch der allerdings gegenwärtig nicht zu schätzende Werth der an Eisenbahnen gegebenen Garantievorschüsse in Abzug zu bringen, da diese Vorschüsse, wenn auch zum kleinen Theile und erst in späteren Jahren zur Rückzahlung gelangen. Auch muß der Umstand berücksichtigt werden, daß der Werth der Material-, Natural- und Productenwerthe im Laufe des Jahres um 11,857.927 fl. zugenommen hat.

Wird diese Zunahme des Staatsvermögens berücksichtigt, so kann man sagen, daß das Jahr 1873 ohne Deficit, das heißt, ohne daß eine Abnahme des Staatsvermögens stattgefunden hat, abschließt.

Außer den oben angeführten Ueberschreitungen bei den Ausgabscrediten hat sich kein Anstand gegen die Gebarung des Jahres 1873 ergeben.

*

Was nun die Ueberschreitungen anbelangt, so erscheint zwar der größere Theil als durch die Verhältnisse gerechtfertigt; die übrigen Ueberschreitungen aber, wenn auch an und für sich zweckmäßige Auslagen, hätten theils durch größere Vorsicht bei Entwerfung des Voranschlages, theils durch rechtzeitige Inanspruchnahme von Nachtragscrediten vermieden werden können.

Schon bei Prüfung des Rechnungsabschlusses des Jahres 1872 war der Budgetausschuß in der Lage, auf das Vorkommen solcher Ueberschreitungen aufmerksam zu machen; die Anzahl dieser Ueberschreitungen ist aber im Jahre 1873 bedeutend gestiegen, so daß beim Cultus- und Unterrichtsministerium die Hälfte aller Positionen des Finanzgesetzes, beim Ackerbauministerium ein Drittel der Positionen Ueberschreitungen nachwiesen.

Durch einen solchen Vorgang wird aber das Recht der gesetzgebenden Körper, die Staatsausgaben festzusetzen, wesentlich gefährdet, namentlich wenn neue Organisationen durchgeführt oder Anstalten auf den Staat übernommen werden, ohne daß die erforderlichen Geldmittel vorher vom Reichsrathe bewilligt werden, und wenn Ausgaben in solcher Höhe, wie der Ankauf des Gebäudes für die geologische Reichsanstalt um 640.000 fl. und der Ankauf des Amtsgebäudes des Ackerbauministeriums um 500.000 fl. ohne Genehmigung des Reichsrathes erfolgen. Ersterer Ankauf erfolgte während des Beisammenseins des Reichsrathes, letzterer wenige Wochen vor Zusammentritt desselben.

Der Ausschuß glaubt daher, daß das Ministerium aufgefordert werden solle, in Hinkunft für genauere Einhaltung des Staatsvoranschlages Sorge zu tragen.

Der Ausschuß stellt demnach folgenden Antrag:

1. Die im Jahre 1873 vorgekommenen Ueberschreitungen der durch das Finanzgesetz bewilligten Credite werden nachträglich genehmigt. Hierbei wird das Ministerium aufgefordert, in Hinkunft auf eine genauere Einhaltung des Voranschlages Bedacht zu nehmen, nicht im Finanzgesetze vorhergesehene Ausgaben von größerem Belange während des Beisammenseins des Reichsrathes möglichst zu vermeiden, in Abwesenheit des Reichsrathes aber nur dann zu machen, wenn der Zusammentritt des Reichsrathes nicht ohne Nachtheil für den Staat abgewartet werden kann.

2. Der Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1873, welcher als Gesammterfolg der reelen Staatsausgaben des Jahres 1873 bei den ordentlichen Ausgaben eine Summe von . . . . . 323,881.290 fl. 84½ kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben eine Summe von . . . . . 71,727.711 „ 05 „
und bei der Ausgabe für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1873 übertragenen Creditreste des Jahres 1872 . . . . . 3,242.427 „ 75½ „

zusammen also ein Gesammterforderniß von . . . . . 398,851.429 fl. 65 kr.
dann als Gesammterfolg der reelen Staatseinnahmen, und zwar an ordentlichen Einnahmen . . . . . 374,914.765 „ 99 „
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 23,936.663 „ 66 „

daher eine Gesammteinnahme von . . . . . 398,851.429 fl. 65 kr.

gleich der Gesammtausgabe nachweist, wird genehmigt und der Regierung diesfalls das Absolutorium im verfassungsmäßigen Wege ertheilt.

Wien, 11. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

über die

Petition der Stadt- und Landgemeinden des nordwestlichen Schlesiens wegen Einbeziehung in das Schienennetz der Monarchie.

Diese Massenpetition ist überreicht von acht Stadt- und 33 Landgemeinden und, obgleich auf den Dörfern zumeist nur die Gemeindevorstände und Ausschußmitglieder unterzeichnet sind, doch mit 1260 Unterschriften bedeckt. Nicht aber die Zahl derselben ist hier zu betonen, sondern vielmehr der Umstand, daß hinter den Namen der Zeichner in der That eine schon bedeutende und vielseitig entwickelte Industrie sich manifestirt.

Wir haben es hier mit einer Gegend zu thun, wo nicht die Eisenbahn die Industrie schaffen soll, sondern wo vielmehr alle Prämissen vorhanden sind, der Eisenbahn durch Massenfrachten sofort einen gesicherten Verkehr zu begründen, denselben aber des Weiteren erheblich zu steigern.

So z. B. finden wir in Freiwaldau nebst einer ausgedehnten Handweberei die Leinen- und Damastfabrik von Raimann, sowie von Küfferle und Comp., die Spinnerei von M. Raimann, die mechanische Weberei von Regenhart und Comp. und von Wiesner, deßgleichen zwei großartige Kunstbleichen dieser beiden Firmen.

Der Ort Barzdorf besitzt eine der größten Zuckerfabriken Oesterreichs, eine Oelfabrik, eine Dampfmühle, eine Melassenbrennerei, eine Pottaschefabrik, fünf Kartoffelbrennereien, drei Mahlmühlen und drei Sägemühlen.

Die Orte Kunzendorf und Saubsdorf zählen nicht weniger als 30 eröffnete Marmorbrüche und sechs Kalköfen, während der Ort Setzdorf, unerachtet seiner viermeiligen Entfernung von der nächsten preußischen Bahnstation, mittelst seiner großartigen sieben Ringöfen schon heute über 300.000 Centner Kalk nach Breslau exportirt und mit dem weltberühmten Gogolin nach dort concurrirt.

Fast in allen Theilen des nordwestlichen Schlesien finden sich Massenlager von Kalk, so bei Waldeck, Krautenwalde, Saubsdorf, Kunzendorf, Setzdorf, Lindenwiese 2c., dessen vorzügliche Qualität sich bis zu den weit und breit berühmten Marmorlager von Kunzendorf und Saubsdorf steigert.

Anderorts finden sich wieder Granite, Quarze und höchst werthvolle Lager von Kaolin, Graphit, Eisenerzen und Schwefelkies.

Ausgedehnte Waldungen mit trefflichem Bauholze stehen zu Gebote und auch Braunkohlen birgt die Niederung bei Sörgsdorf, die schon jetzt in vielen Fällen das theuere Brennholz ersetzen.

Der Bezirk zählt ferner an 30 Bleichen, eine große Menge von Brettsägen und Lohstampfen, sowie eine große Papier- und Holznägelfabrik.

Neun Bräuhäuser und 20 Brennereien verarbeiten die landwirthschaftlichen Producte und wird allseitig ein großer Flachsbau betrieben.

Eine große Menge von Wasserkräften liegt noch unbenützt und wartet nur des befruchtenden Momentes eines billigen Verkehres, sowie einer engeren Verbindung mit dem Innern der Monarchie, um für den Verkehr neue Quellen zu erschließen.

Indem man es hier also mit einer Gegend zu thun hat, wo nicht der Verkehr zu schaffen, sondern vielmehr zu erhalten und zu fördern ist, indem weiters noch gewisse politische Momente in Erwägung gezogen werden müssen, die es wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Regierung der Petition eine besondere Aufmerksamkeit zuwende, stellt der Eisenbahnausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der Gemeinden des nordwestlichen Schlesien wegen Förderung eines Bahnbaues von Hannsdorf durch das nordwestliche Schlesien bis an die preußische Grenze, respective Einbeziehung in das Schienennetz der Monarchie wird der hohen Regierung anläßlich der angekündigten Vorlage eines Eisenbahnprogrammes zur eingehenden Erwägung und zur thunlichsten Berücksichtigung anempfohlen.

Wien, 10. Februar 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Eduard Siegl,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

über die

Petition der Stadt Zistersdorf in Niederösterreich um Berücksichtigung der Stadt Zistersdorf bei Eisenbahnbauten durch Einbeziehung in das Bahnnetz.

Die Stadt Zistersdorf, zwischen Hohenau, Dürnkrut und Mistelbach in Niederösterreich gelegen, bittet um Einbeziehung in das Bahnnetz.

Aus der Petition geht hervor, daß man es hier mit einem jener Orte zu thun hat, welche durch den Eisenbahnbau eher verloren als gewonnen haben, indem nachgewiesen wird, daß der frühere rege Verkehr sich nach jenen Orten gewendet, welche an der 1½ bis 2¼ Meilen entfernten Nordbahn oder Staatsbahn liegen, und daher die Verarmung der Stadt immer sichtbarer zu Tage tritt.

Es wird nun versucht, die Bedeutung der Stadt hervorzuheben, die der Sitz des Bezirksgerichtes, der Sparcasse, des Notariats ꝛc. ist, und werden die vier Jahr- und 52 Wochenmärkte betont.

Industrie ist wohl keine vorhanden, außer einigen Ziegelöfen, doch wird der Weinbau- und die Landwirthschaft stark betrieben.

Obige Petition wäre nun, da die angeführten Daten wohl nicht genügen dürften, die volkswirthschaftliche Bedeutung des Ortes Zistersdorf außer Zweifel zu stellen, ohne deßhalb deren locale Bedeutung zu unterschätzen, einfach an die Regierung abzutreten gewesen, wenn nicht am Schlusse der Petition auf ein Eisenbahnproject hingewiesen würde, das eben in Zistersdorf die Hoffnung erweckt zu haben scheint, mit einbezogen zu werden in das Eisenbahnnetz der Zukunft.

Dieses Project fußt auf einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Mährisch-Neustadt und Wien über Littau, Tobitschau, Kremsier, Gaya, Eisgrub und Zistersdorf, und sollen dieserhalb dem hohen Abgeordnetenhause vielfache Petitionen aus mährischen Bezirken, insbesondere Gaya, Kremsier vorgelegen sein, wie auch in dem Archive des hohen Handelsministeriums ein vollständig ausgearbeitetes Elaborat dieses Projectes vorhanden ist.

Es erscheint mir dieser Hinweis auf obige Bahnlinie in dem gegenwärtigen Momente, wo seitens der Regierung an einem neuen Eisenbahnprogramme gearbeitet wird, wichtig genug, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Umstand zu lenken, daß eine solche Linie für einen großen Theil Mährens, insbesondere aber auch für Wien eine besondere Wichtigkeit haben würde, indem hierdurch nicht nur neue Verkehrsadern, sondern auch der Nordbahn eine wohlthätige Concurrenz geschaffen würde — wie auch nicht zu leugnen ist, daß diese Linie mit ihrem directen oder mittelbaren Anschlusse an die mäh-

rische Grenzbahn, die mährisch-schlesische Centralbahn, sowie an die noch zu erbauende Troppau-Trentschiner Linie leicht eine größere Bedeutung gewinnen könnte, als heute zu übersehen ist.

Da nun Zistersdorf an dieser projectirten Bahnstrecke gelegen ist, und die ganze Hoffnung der Petenten eben in dem Baue derselben ruht, so stellt der Eisenbahnausschuß aus obigen Gründe n den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der Stadt Zistersdorf wegen Einbeziehung in das Eisenbahnnetz wird mit besonderem Hinweise auf das in der Petition erwähnte Project einer Eisenbahnverbindung von Mährisch-Neustadt nach Wien der Regierung bei Entwurf ihres angekündigten Programmes zur Erwägung empfohlen.

Wien, 7. Februar 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Eduard Siegl,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau um Förderung des Baues des Donau-Oder-Canales und über die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereins und mehrerer Gemeinden Mährens um Regulirung des Marchflusses und Nichtconcessionirung des Donau-Oder-Canales. (Z. 2374, 2683 und 2662 / A. H.)

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in der Sitzung am 11. August 1874 auf Grundlage des von der hiezu bestellten Commission einstimmig gestellten Antrages den Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderath anerkenne die hohe volkswirthschaftliche Bedeutung des projectirten Donau-Oder-Canales, insbesondere aber die großen Vortheile, welche derselbe dem Handel und der Industrie Wiens bieten würde. Der Gemeinderath hege die volle Ueberzeugung, daß namentlich in Folge der Verringerung der Frachtsätze, welche theils direct durch die niederen Maximaltarife des Canales, theils indirect durch den Einfluß des Canales auf die Bahntarife herbeigeführt werden wird, sowohl die Consumtion von Kohle und anderen wichtigen Approvisionirungsartikeln, als auch die industrielle Production in Wien einen bisher ungeahnten Aufschwung nehmen werden. Der Gemeinderath sei ferner der Ansicht, daß die durch die Herstellung des Donau-Oder-Canales gebotene Möglichkeit einer entsprechenden Bewässerung eines großen Theiles des Marchfeldes, abgesehen von dem unmittelbaren Vortheile für diesen Landestheil, auch insbesondere auf die Approvisionirung Wiens einen sehr günstigen Einfluß nehmen werde und der Gemeinderath spreche endlich die Ansicht aus, daß das fragliche Unternehmen in Folge der anzuhoffenden bedeutenden Steigerung der Verkehrsthätigkeit die günstigsten Chancen für sich habe und es beschloß demnach der Gemeinderath, an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die dringende Bitte zu richten, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung bringen zu wollen, um das Zustandekommen des projectirten Donau-Oder-Schifffahrts-Canales ehebaldigst zu ermöglichen und zu sichern.

Conform mit diesen Beschlüssen des Gemeinderathes und auf Grundlage derselben wird in der dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegten Petition die Bitte gestellt, dasselbe wolle die Frage des Donau-Oder-Canales zu dem Zwecke in Erwägung ziehen, damit das Zustandekommen dieses im Allgemeinen und insbesondere für die Hebung der commerciellen und industriellen Interessen Wiens hochwichtigen Unternehmens ehebaldigst ermöglicht und gesichert werde.

In gleicher Weise haben die Gemeindevertretungen der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau in der bei dem hohen Abgeordnetenhause überreichten Petition die Vortheile hervorgehoben, welche durch den Bau des Donau-Oder-Canales nicht nur den angrenzenden Landestheilen Mährens, sondern auch zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes erwachsen würden. Die Vortheile einer Regulirung des March- und des Betschwa-Flusses seien zwar nicht zu verkennen; es würde jedoch diesem Unternehmen das mächtigste Mittel zur Förderung des allgemeinen Wohlstandes fehlen, wenn nicht gleichzeitig durch Schaffung einer schiffbaren Wasserstraße dem Handel und der Industrie die nöthige Unterstützung geboten wird. Die Gemeindevertretungen der genannten vier Städte stellen demnach in Anbetracht der hohen national-ökonomischen Bedeutung des Donau-Oder-Canales die Bitte, das hohe Abgeordnetenhaus wolle der thunlichst baldigen Ausführung dieses der Schifffahrt, der Abwendung der Ueberschwemmungsgefahr, sowie der Bewässerung und Entwässerung gleich entsprechenden Baues seine Aufmerksamkeit zuwenden und dessen baldige Ausführung ermöglichen.

Den in diesen beiden Petitionen geltend gemachten Ansichten und gestellten Bitten entgegen, hat der Welehrader landwirthschaftliche Verein in Verbindung mit den Vertretungen der Gemeinden Hustienowitz, Babic, Napagedl, Spitckau, Kwassitz, Tlumatschau, Kunowetz, Neudorf, Chylic, Kwacic, Ungarisch-Ostra, Wessely, Milokoscht, Altstadt und Kostelan in Mähren eine Petition eingebracht, in welcher die Besorgnisse, welche wegen der Gefährdung der landwirthschaftlichen Interessen in dieser Gegend bestehen, hervorgehoben werden. Der Bauplan des Donau-Oder-Canales sei zwar noch nicht festgestellt; allein aus den Vorarbeiten sei zu entnehmen, daß derselbe längs jener Tiefebene geführt werden solle, welche alljährlich der Ueberschwemmung ausgesetzt ist; durch die höhere Anlage des Canales würde eine Stauung des Marchwassers herbeigeführt, welche die Gefahren noch erhöhe. Die genannten Gemeinden seien zwar im Principe nicht gegen die Anlegung des Donau-Oder-Canales, doch halten sie sich veranlaßt, auf diese Gefahren und Nachtheile hinzuweisen und die Nothwendigkeit einer Regulirung des Marchflusses hervorzuheben. Der Marchfluß, dessen Flußbett ganz verwahrlost ist, verursache durch Ueberschwemmung alljährlich einen Schaden von Millionen, die Regulirung dieses Flusses auf Reichskosten sei demnach eine Nothwendigkeit und es sei nach dem Gutachten von Sachverständigen zu besorgen, daß diese Marchregulirung unmöglich gemacht werde, wenn der Donau-Oder-Canal in der Weise angelegt wird, wie ihn die Unternehmung bisher anzulegen beabsichtigt. Es werde daher die Bitte gestellt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle, bevor es die Zustimmung zur Errichtung des Donau-Oder-Canales ertheilt, die Erhebung der angeregten Bedenken veranlassen und sonach beschließen:

1. daß die Errichtung des Donau-Oder-Canales nicht bewilligt werde;
2. daß der Marchfluß und dessen Nebenflüsse auf Staatskosten regulirt werden und
3. daß im Falle der Concessionirung des Donau-Oder-Canales vorgesorgt werde, daß hiedurch die Regulirung des Marchflusses nicht gehindert wird.

Was nun die um Förderung des Baues des Donau-Oder-Canales eingebrachten Petitionen betrifft, so wird bemerkt, daß auf Grundlage der von der Regierung eingebrachten Vorlage das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 28. März 1873 ein Gesetz beschlossen hat, wornach die Regierung ermächtigt wurde, bei Ertheilung der Concession zum Baue des Donau-Oder-Canales der betreffenden Unternehmung die Stempel- und Gebührenfreiheit für die Dauer von 40 Jahren, sowie das Expropriationsrecht von Liegenschaften und Wasserrechten und andere im Gesetze angeführte Begünstigungen zuzuwenden. Dieser Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses zeigt die volle Erkenntniß des volkswirthschaftlichen Werthes der erwähnten Unternehmung; weitere Begünstigungen zu beschließen, fehlt umsomehr jede Veranlassung, als über das nöthige Maß derselben gar nichts vorliegt.

Nicht minder wichtig erscheint die in der letzterwähnten Petition angeregte Frage der Regulirung des Marchflusses, durch deren Lösung einem seit langer Zeit anerkannten Bedürfnisse abgeholfen würde. Wenn aber in dieser Petition die Herstellung des Donau-Oder-Canales mit der Regulirung des Marchflusses in Gegensatz gestellt wird, so scheint dieß mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklange zu stehen.

Bei der Berathung des erwähnten Gesetzentwurfes über den Bau des Donau-Oder-Canales kamen auch die Fragen der Bewässerung des Marchfeldes und der Regulirung des Marchflusses zur Besprechung; der Ausschuß ging auf Grundlage der vorgelegenen Pläne und der Gutachten von Sachverständigen von der Ueberzeugung aus, daß die Herstellung des Donau-Oder-Canales diesen beiden Projecten nicht hindernd entgegenstehen könne, sondern deren Durchführung vielmehr fördern würde; Seine Excellenz der Herr Handelsminister erklärte in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 28. März 1873, daß die Regierung nicht unterlassen werde, sich vor Ertheilung des Bauconsenses für diesen Canal mit den Landesausschüssen von Niederösterreich und Mähren ins Einvernehmen zu setzen, und das hohe Abgeordneten-

haus hat gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe auch die Resolution beschlossen: „Die Regierung werde auf„gefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Herstellung dieses Schifffahrtscanales und der dazu gehörigen „Anlagen nur auf solche Weise erfolge, daß hiedurch die Anlagen zur Bewässerung des Marchfeldes und „die künftige Durchführung einer Regulirung des Marchflusses nicht gehindert werden."

Durch diese Beschlüsse des hohen Abgeordnetenhauses wurde daher in allen durch die vorliegenden Petitionen angeregten Richtungen Vorsorge getroffen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: „Die Petition der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Petition der Städte Weißkirchen, Odrau, Leipnik und Prerau wegen Förderung des Baues des Donau-Oder-Schifffahrtscanales, sowie die Petition des Welehrader landwirthschaftlichen Vereines und mehrerer Gemeinden Mährens, betreffend die Bitte um Regulirung des Marchflusses unter Bezugnahme auf die dießfalls sowie wegen Bewässerung des Marchfeldes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1873 beschlossene Resolution, wird dem k. k. Ministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Wien, am 10. Februar 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Dr. Aug. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 niedergesetzten Ausschusses.

Durch die im August 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der kroatisch-slavonischen Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone sind die Ziffern der in beiden Reichshälften jährlich auszuhebenden Recrutencontingente für die Dauer der derzeitigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen fixe geworden, daher auch der Ausschuß die in der Regierungsvorlage erscheinenden Recrutencontingentsziffern, welche mit den für das Jahr 1874 bewilligten Recrutencontingenten gleichlauten, als richtig anerkennt und dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt. Dennoch konnte der Ausschuß nicht die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage beantragen, sondern einigte sich aus nachfolgenden Gründen zu der im Anhange ersichtlichen geänderten Fassung des Artikels I der Regierungsvorlage.

Die Regierungsvorlage lautet: „Die thatsächliche Stellung der . . . festgestellten Jahrescontingente . . .“; der Ausschuß beantragt: „die Aushebung der . . . entfallenden Jahrescontingente . . .“, und zwar aus dem Grunde, weil alle auf Grund des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 bisher erschienenen Recrutenaushebungsgesetze vom hohen Hause in der letzteren Fassung angenommen wurden und kein Grund vorliegt, für das Jahr 1875 eine Aenderung an der bisherigen und entsprechenden Stylisirung dieser Gesetze vorzunehmen.

Der Hinweis der Regierungsvorlage auf das Gesetz vom 13. März 1874, mit welchem die Aushebung der Recrutencontingente für das Jahr 1874 bewilligt wurde, hielt der Ausschuß für nicht zutreffend, weil nicht erschöpfend; denn nicht aus dem in der Regierungsvorlage citirten Gesetze resultiren die diesjährigen Recrutencontingentsziffern, sondern maßgebend sind das Wehrgesetz vom Jahre 1868, die Volkszählung vom Jahre 1869 und alle auf Grund des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 bisher erschienenen Recrutencontingents-Aushebungsgesetze. Der Ausschuß beantragt die Weglassung der Worte: „im Artikel I des Gesetzes vom 13. März 1874“, nach deren Wegfall es sich von selbst versteht, daß alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Basis sind, auf Grund deren für die diesseitige Reichshälfte die in der Regierungsvorlage enthaltenen Recrutencontingente entfallen.

Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des ./. angeschlossenen Gesetzentwurfes.

Wien, 5. Februar 1875.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Konrad Seidl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1875 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1875 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit des galizischen Landesanlehens im Betrage per 5,200.000 fl.

Durch das Landesgesetz vom 12. Februar 1873 wurde der galizische Landesausschuß ermächtigt, zur Bestreitung der Kosten für den Bau und die Reconstruirung von Landesstraßen, sowie zur Hintanhaltung des einigen Gegenden aus Anlaß des Mißwachses und der erlittenen Elementarunfälle drohenden Nothstandes ein Landesanlehen im Betrage von 5,200.000 fl. aufzunehmen.

Hievon sollte im ersten Jahre nach erfolgter Sanctionirung des Gesetzes der Betrag von höchstens 1,300.000 fl. zur Verabfolgung von Darlehen an jene Bezirke, deren Bevölkerung mit Nothstand bedroht war, in der Art verwendet werden, daß der Bevölkerung vor Allem Erwerb bei den Arbeiten zu öffentlichen Zwecken verschafft, und sodann für den Fall unabweisbarer Nothwendigkeit Samen für die Frühlingssaat und die unumgänglich nöthigen Nahrungsmittel zur Verhütung einer Hungersnoth angekauft werden.

Von dem nach Abschlag obiger Summe verbleibenden Anlehenscapitale hat der Landesausschuß den Betrag per 1,250.000 fl. zur Reconstruirung von Landesstraßen, den Rest zum Baue neuer Landesstraßen zu verwenden.

Für die an die einzelnen Bezirke verabfolgten Darlehen haben dieselben eine sechspercentige Provision, vom 1. März 1873 angefangen und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der wirklichen Erhebung des Darlehens, zu entrichten, die erhaltene Darlehenssumme aber binnen längstens acht Jahren zurückzuzahlen.

Ueber das Landesanlehen werden auf Ueberbringer lautende Schuldverschreibungen ausgegeben.

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 ist von diesem Landesanlehen nicht ein aliquoter Theil des durch die Emission der Anlehensobligationen zu erzielenden Ertrages, sondern nur eine durch eine Maximalziffer bezeichnete Barsumme zur Unterstützung Nothleidender gewidmet.

Von dieser Barsumme sollte ein nicht näher bezeichneter Theil direct, ein anderer Theil aber nur mittelbar den Nothleidenden zukommen, indem derselbe zu öffentlichen Arbeiten verwendet wird.

Der weitaus überwiegende Theil des Anlehens ist zu Straßenbauten bestimmt, und es ist daher dieses Anlehen zum größten Theile ein gewöhnliches Landesanlehen und kein Nothstandsanlehen.

Der galizische Landesausschuß hat in Gemäßheit eines von dem galizischen Landtage gefaßten Beschlusses bereits im Jahre 1873 an die hohe Regierung die Bitte gestellt, daß dem auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 zu emittirenden Anlehen im verfassunsmäßigen Wege die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowohl für das Darlehensgeschäft selbst, als auch für die aus Anlaß der Ertheilung von Unterstützungen aus dem Anlehen sich ergebenden Documente, Eingaben, Protokolle und Eintragungen, dann von der Einkommensteuer bezüglich der Coupons der Anlehensobligationen, endlich die Portofreiheit für die dießfälligen Correspondenzen erwirkt werden möge.

Die Regierung glaubte jedoch, daß blos die stempel- und gebührenfreie Behandlung der von den nothleidenden Bezirken, Gemeinden oder Gemeindegliedern behufs Erlangung von Vorschüssen aus diesem Landesanlehen auszustellenden Urkunden, sowie der aus diesem Anlasse sich ergebenden Eingaben, Protokolle und Eintragungen durch den humanitären Zweck dieser Unterstützungen und durch die analogen Zugeständnisse, welche seinerzeit den Unterstützungen aus dem 1866er Nothstandsanlehen Galiziens und durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 den Vorschüssen an die durch Ueberschwemmung heimgesuchten Gemeinden des Königreiches Böhmen gemacht worden sind, gerechtfertigt sei. Eine weitere Begünstigung sei jedoch unzulässig, weil es bedenklich erscheint, durch Nachsicht gesetzlich vorgeschriebener Gebühren und Steuern die Steuerträger des ganzen Reiches für gewöhnliche Landesanlehen mit in Anspruch zu nehmen, weil man vermeiden müsse, ein so bedenkliches Präcedens zu schaffen und weil endlich gegen die Befreiung von der Einkommensteuer noch das weitere Bedenken eintritt, daß hiedurch ein Landesanlehen günstiger gestellt würde, als ein Staatsanlehen.

Eine weitere Begünstigung blos für jenen Theil des Anlehens, welcher zur Unterstützung Nothleidender bestimmt ist, schien deshalb unzulässig, weil zu diesem Zwecke kein aliquoter Theil des durch die Emission der Anlehensobligationen zu erzielenden Ertrages gewidmet war.

Die hohe Regierung hat daher dem hohen Abgeordnetenhause in der siebenten Session 1873 einen Gesetzentwurf über die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Unterstützung der nothleidenden Bezirke Galiziens aus Landesmitteln vorkommenden Urkunden, Schriften und Eintragungen vorgelegt, welcher von dem hohen Hause in der Sitzung vom 4. April 1873 angenommen wurde.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873, Nr. 96 des R. G. Bl., wurde die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Unterstützung der nothleidenden Bezirke Galiziens aus Landesmitteln vorkommenden Urkunden, Schriften und Eintragungen zugestanden.

Die Herren Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen haben nun im hohen Hause den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gestellt, wodurch die Befreiung von der Stempelgebühr für die Interimsscheine, Obligationen und Coupons des durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 sanctionirten galizischen Landesanlehens per 5,200.000 fl., sowie die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer für die Zinsen dieses Anlehens ausgesprochen und die Verwendung der Obligationen dieses Anlehens zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-Fideicommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftscautionen gestattet werden soll.

Der Budgetausschuß, welchem dieser Antrag auf Grund des vom hohen Hause in der Sitzung vom 20. März 1874 gefaßten Beschlusses zur Berichterstattung zugewiesen wurde, hat hierüber am 2. Mai 1874 den Bericht erstattet und aus den bei Berathung des Gesetzes vom 21. Mai 1873 von der Regierung bereits geltend gemachten und von der hohen Reichsvertretung gewürdigten Gründen die Ablehnung der mit dem Antrage des Abgeordneten Kowalski und Genossen bezweckten Stempel- und Steuerbefreiung und nur die Erlassung eines Gesetzes über die Verwendbarkeit der Obligationen des galizischen Landesanlehens zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-Fideicommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftscautionen beantragt.

Bei der am 30. October 1874 hierüber stattgefundenen Berathung wurde von dem Herrn Abgeordneten Kowalski folgender Antrag gestellt und von dem hohen Hause angenommen:

„In Erwägung, daß von dem durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 Allerhöchst sanctionirten galizischen Landesanlehen im Betrage von 5,200.000 fl. der Theil von 1,300.000 fl. als besonderes Anlehen ausgeschieden und in Obligationen im Nennwerthe von 1,600.000 fl. mit 6 Percent steuerfreien Jahrescoupons emittirt wurde;

„in weiterer Erwägung, daß der galizische Landtag in seiner jüngst abgelaufenen Session den Beschluß gefaßt hat, den Restbetrag per 3,900.000 fl. des geplanten Landesanlehens nicht mehr zu begeben, in fernerer Erwägung, daß das im Nennwerthe von 1,600.000 fl. emittirte Anlehen keineswegs

zur Bestreitung der eigentlichen Landeserfordernisse dient, wohl aber bestimmt ist, die den im Jahre 1872 und 1873 von Mißernte, Ueberschwemmung und Epidemien heimgesuchten Bezirken in Galizien gewährten Unterstützungsvorschüsse zu decken, daher im strengsten Sinne ein ausschließliches Nothstandsanlehen bildet, in schließlicher Erwägung, daß diese Umstände, weil solche zumeist erst in letzter Zeit eingetreten, von dem Budgetausschusse bei Erstattung des Berichtes vom 2. Mai 1874 auch nicht erörtert werden konnten, finde ich mich bei dieser geänderten Sachlage veranlaßt, zu ersuchen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, der vorliegende Bericht wird dem Finanzausschusse zur eingehenden Prüfung und Würdigung der vorgebrachten Momente, sowie zur Ergänzung des Berichtes zurückgestellt.

Nach Inhalt der bei dem k. k. Finanzministerium befindlichen Acten ist es nun allerdings richtig, daß der Landesausschuß von Galizien bereits im Jahre 1873 den Beschluß gefaßt hat, die Landesanleihe vorläufig auf den Barbetrag per 1,300.000 fl., richtiger 1,312.000 fl. zu beschränken, und dieses Anlehen durch Ausgabe von auf Ueberbringer lautenden mit jährlich sechs Gulden vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen á 100, 300, 500 und 1000 fl. zum Subscriptionscurse von 82 fl. per 100 fl. im Nominalbetrage per 1,600.000 fl. aufzunehmen.

Bis zum 28. April 1874 waren bereits Obligationen im Betrage von 1,193.800 fl. emittirt. Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt mittelst Verlosung binnen 40 Jahren.

Auch ist es richtig, daß der galizische Landtag den Beschluß gefaßt hat, den Restbetrag des geplanten Anlehens nicht mehr zu beheben. Ein solcher Beschluß kann jedoch, solange das Landesgesetz vom 12. Februar 1873 in dieser Richtung nicht abgeändert ist, jederzeit wieder aufgehoben werden.

Was nun den Charakter des Anlehens per 1,600.000 fl. als Nothstandsanlehen betrifft, hat die Regierung in dem Motivenberichte zu dem Gesetzentwurfe über die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Unterstützung der nothleidenden Bezirke Galiziens aus Landesmitteln vorkommenden Urkunden, Schriften und Eintragungen hervorgehoben, daß im westlichen Theile Galiziens der Ausfall der Ernte im Jahre 1872 im Ganzen ungünstig und der Ertrag selbst zur Deckung der eigenen Bedürfnisse der Bevölkerung nicht hinreichend war.

Dieser Mißerfolg, heißt es weiter, verbunden mit außergewöhnlichen Elementarunfällen, wie Hagelschlag und Ueberschwemmungen, welche über weit ausgedehnte Strecken des Königreiches Galizien sich hinziehende Verheerungen an Hab und Gut verursachten, geben Anlaß zu der begründeten Besorgniß, daß die davon betroffene Bevölkerung nicht nur dem Nothstande preisgegeben sein werde, sondern daß auch neben der schon jetzt auftauchenden Choleraepidemie noch der Hungertyphus das Land heimsuchen dürfte.

Leider ist ein bedeutender Strich Landes von dieser Calamität betroffen; denn nach den ämtlichen Erhebungen kamen solche Zustände im Gebiete von 19 politischen Bezirken mit 926 Ortschaften mit einer Bevölkerung von 728.920 Seelen vor, und wird der dort zu deckende Abgang an Feldfrüchten zur Bestellung des Samenanbaues, beziehungsweise zur Erhaltung der Hilfsbedürftigen, zu Geld bewerthet mit 1,771.279 fl. veranschlagt.

Aus dieser Schilderung der Verhältnisse in Galizien im Jahre 1873 geht unzweifelhaft hervor, daß daselbst ein Nothstand geherrscht hat. Von dem Landesanlehen per 1,600.000 fl. wurden bis zum 10. Jänner 1874 an 43 Bezirke Unterstützungsvorschüsse per 800.190 fl. ertheilt und der Landesausschuß wurde vom Landtage ermächtigt, den nach Abschlag der obigen 800.190 fl. und der auf 41.342 fl. veranschlagten Auslagen verbleibenden Rest per 470.468 fl. im Laufe des Jahres 1874 zu Unterstützungsvorschüssen an nothleidende Bezirke zu verwenden.

Wie viel hiezu wirklich verwendet wurde, liegt nicht vor.

Dagegen ist aus den Acten zu ersehen, daß der galizische Landtag zur theilweisen Deckung des Abganges beim Landesfonde die Summe von 150.000 fl. aus den Activen der Landesanleihe vom Jahre 1873 bestimmt hat.

Ueber den Umstand, binnen welcher Zeit die an die einzelnen Bezirke erfolgten Unterstützungsvorschüsse zurückzuzahlen sind, fehlt jede Nachweisung, und es ist nur im Landesgesetze vom 12. Februar 1873 bestimmt, daß die Rückzahlung längstens binnen acht Jahren zu geschehen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Rückzahlung der an die nothleidenden Bezirke verabfolgten Darlehensbeträge längstens binnen acht Jahren zu geschehen hat, während die Rückzahlung des Landesanlehens per 1,600.000 fl. binnen 40 Jahren erfolgt, daß somit der größere Theil des Landesanlehens durch eine lange Reihe von Jahren zu Landeszwecken zur Verfügung steht, und daß ein Theil desselben gar nicht zu Unterstützungen, sondern zur Bestreitung von Landesauslagen verwendet wurde, kann das Landesanlehen per 1,600.000 fl als ein ausschließliches Nothstandsanlehen wohl nicht angesehen werden.

Da jedoch dieses Anlehen theilweise zu Hintanhaltung des Nothstandes bestimmt ist, erfordert es die Billigkeit, daß die Stempelgebühren der Obligationen und Coupons insoweit nachgesehen werden, als die

Verwendung des Anlehens zu dem vorbezeichneten Zwecke nachgewiesen wird. Bis Ende 1882 sind nach der Bestimmung des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 sämmtliche Unterstützungsvorschüsse zurückzuzahlen, und deßhalb wird die Ertheilung der Nachsicht der Stempelgebühren auf die bis dahin fällig werdenden Coupons beschränkt. Die Interimsscheine unterliegen nach T. P. 36, Absatz 2, Anmerkung 1, §. 5 des Gesetzes vom 13. December 1862 ohnehin keiner Stempelgebühr.

Dagegen erscheint die Befreiung des Erträgnisses der über dieses Landesanlehen ausgestellten Obligationen von der Einkommensteuer aus den bereits angeführten Gründen um so weniger gerechtfertigt, als dieses Anlehen nur zum Theile den Charakter eines Nothstandsanlehens hat.

Gegen die Verwendung der Obligationen des galizischen Landesanlehens zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillarfideicommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftscautionen besteht kein Bedenken.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

Wien, 10. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die Gebührenfreiheit der auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 zur Hintanhaltung des Nothstandes aufgenommenen galizischen Landesanlehens im Betrage von 1,600.000 fl. und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur Anlegung von Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die Nachsicht der Stempelgebühren, welche von den Obligationen und Coupons des von dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau Nr. 86 ex 1873) zur Hintanhaltung des Nothstandes aufgenommenen Anlehens im Betrage von 1,600.000 fl. entfallen, insoweit zu gewähren, als die Verwendung dieses Anlehens zu den im Artikel II des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 bezeichneten Zwecken nachgewiesen wird.

Diese Ermächtigung zur Ertheilung der Nachsicht der Stempelgebühren erstreckt sich jedoch nur auf jene Coupons, welche bis Ende 1882 fällig werden.

§. 2.

Die Obligationen dieses Anlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillarfideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwerth, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht,

betreffend den

Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen

wegen

Erlassung eines Gesetzes mit ergänzenden Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, über die Schulaufsicht.

Der Ausschuß, welchem der Antrag des Abgeordneten Dr. Wildauer und Genossen zur Berichterstattung zugewiesen wurde, erkannte es, in Uebereinstimmung mit den Antragstellern, im Interesse der staatlichen Schulaufsicht gelegen, daß über dieselbe zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, ergänzende grundsätzliche Bestimmungen, und zwar vornehmlich in der von den Antragstellern beantragten Richtung erlassen werden.

Der gefertigte Ausschuß gestattet sich daher, im Anschlusse den bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen, und zur Begründung desselben Folgendes anzuführen:

Zu §. 1. Die von Dr. Wildauer und Genossen beantragten Ergänzungen bezwecken im Wesentlichen, den Schulaufsichtsbehörden den Charakter von staatlichen Verwaltungsorganen zu wahren, und zwar theils durch Bestimmungen über den Vorsitz in denselben, theils durch den Vorbehalt des staatlichen Ernennungsrechtes von Mitgliedern derselben.

Bereits in dem §. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ist die regelnde Bestimmung enthalten, daß der Landeschef im Landesschulrathe den Vorsitz zu übernehmen hat.

Es erscheint daher nur consequent, wenn auch bezüglich der Bezirksschulräthe und Ortsschulräthe die bezüglichen Normen rücksichtlich des Vorsitzes, und zwar in der Weise gegeben werden, daß der Zusammenhang der politischen Verwaltungsbehörden mit den Schulaufsichtsbehörden angemessenen Ausdruck erhält.

Es dient aber offenbar weiters auch zur Klarstellung des Charakters der Schulaufsichtsbehörden als staatlicher Organe, wenn grundsätzlich festgestellt wird, daß jene Mitglieder, welche in der obersten Schulaufsichtsbehörde im Lande — dem Landesschulrathe — nicht durch autonome Körperschaften (den Landesausschuß oder Gemeinden) entsendet werden, vom Kaiser und die für die Durchführung der Schulgesetze so wichtigen Schulinspectoren, welche zunächst für die Unterrichtsverwaltung die Aufsicht über das Volksschulwesen in den Bezirken auszuführen haben, vom Unterrichtsminister ernannt werden.

Die bezüglichen Bestimmungen sind in dem §. 1 des beigeschlossenen Gesetzentwurfes zusammengefaßt, und ist in denselben zugleich Vorsorge dafür getroffen, daß den Bezirksschulinspectoren als solchen die Mitgliedschaft in dem betreffenden Bezirksschulrathe und den Ortsschulinspectoren in jenen Ländern, in welchen sie von den Bezirksschulräthen bestellt werden, die Mitgliedschaft in dem betreffenden Ortsschulrathe gesichert ist.

Des Zusammenhanges wegen erschien es auch zweckmäßig, aus dem §. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Bestimmungen wegen der Zusammensetzung des Landesschulrathes wortgetreu aufzunehmen.

In den Landesgesetzen, welche bis jetzt über die Schulaufsicht zu Stande gekommen sind, haben bereits die Grundsätze, welche nun im §. 1 zusammengefaßt sind, Aufnahme gefunden. Ist nun auch in dem §. 4 des vorliegenden Entwurfes, um allen Bedenken zu begegnen, ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen worden, daß dieser Gesetzentwurf auf bereits zu Stande gekommene Landesgesetze keine Anwendung finden soll, so zeigt doch die vorhandene Uebereinstimmung, daß diese Bestimmungen von wahrhaft grundsätzlicher Natur und für das gedeihliche Bestehen einer staatlichen Schulaufsicht von höchster Wichtigkeit sind.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen werden nun wohl zunächst in jenen Ländern, in welchem bis jetzt im Wege der Landesgesetzgebung Schulaufsichtsgesetze noch nicht zu Stande gekommen sind, von praktischer Bedeutung sein, und dadurch Bestrebungen ein Damm entgegengesetzt werden, welche die alten Verhältnisse in der neuen Form fortzuerhalten versuchten.

Sie haben aber auch für die sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bedeutung durch die Grenzlinie, welche sie für etwaige künftige Aenderungen der Landesgesetze über die Schulaufsicht ziehen.

Zu §. 2. Der §. 2 des Entwurfes bestimmt in Uebereinstimmung mit dem §. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, daß die näheren Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung festzustellen sind, und wurde auch, um die grundsätzlichen Anordnungen für den Landesschulrath zusammenzustellen, aus dem oben citirten Paragraphe des Gesetzes vom 25. Mai 1868 der zweite Absatz desselben hier aufgenommen, nach welchem durch das Landesgesetz zu bestimmen ist, ob auch Abgeordnete bedeutender Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

Zu §. 3. Durch die Bestimmung des §. 11 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, daß an die Schulaufsichtsbehörden der bisherige Wirkungskreis der Landesstelle als Schulbehörde überzugehen habe, wurde auch der bis dahin den politischen Landesbehörden in Betreff der Mittelschulen zustehende Wirkungskreis an die neuen Schulbehörden übertragen.

Diesen Wirkungskreis der Schulaufsichtsbehörden in Betreff der Mittelschulen über den Wirkungskreis, welcher den politischen Landesbehörden früher zustand, weiter auszudehnen, und rücksichtlich deren Competenz gegenüber dem Unterrichtsministerium zu erweitern, konnte der Ausschuß in Hinblick auf die dem Unterrichtsministerium obliegende Verantwortung nicht für zweckmäßig erachten; insbesonders bedenklich erschien es aber, wenn rücksichtlich der Gymnasien, für welche doch die Festsetzung der Grundsätze des Unterrichtswesens der Reichsgesetzgebung allein zusteht, selbst auch dann, wenn sie als Staatsanstalten auf Staatskosten erhalten werden, die Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer von einem Landesschulrathe ausgeübt wird, wie dies von dem Landesschulrathe in Lemberg rücksichtlich der Staatsgymnasien in Galizien der Fall ist.

Hiedurch entgeht thatsächlich dem Unterrichtsminister jener Einfluß auf diese Anstalten und jene Verbindung mit denselben, deren er bedarf, wenn die ihm obliegende Verantwortlichkeit für die Beschaffenheit dieser Schulen zur Wahrheit werden soll.

Der Ausschuß konnte sich diesen Bedenken umsoweniger verschließen, als das hohe Abgeordnetenhaus selbst denselben anläßlich der Budgetdebatte durch die rücksichtlich des galizischen Landesschulrathes gefaßte Resolution Ausdruck gegeben hat.

Der Ausschuß hielt sich darum, lag auch ein specieller Antrag des Dr. Wildauer und Genossen in dieser Richtung nicht vor, verpflichtet, da ihm von dem hohen Hause die Aufgabe geworden war, die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen über die Schulaufsicht in Erwägung zu ziehen, im §. 3 des Entwurfes eine grundsätzliche Bestimmung dahin zu beantragen, daß, wie dies ohnehin in allen Ländern außer Galizien in Geltung ist, die Ernennung und Dienstesbehandlung der Lehrer an den Staatsgymnasien dem Unterrichtsminister zustehen, die Ernennung der Directoren aber dem Kaiser vorbehalten sein soll.

Zu §§. 4 und 5. Diese Paragraphe, und zwar ersterer in Hinblick auf das zu §. 1 Gesagte bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zu §. 6. Der Ausschuß ist der Ueberzeugung, daß, insolange die Landesgesetzgebung die erforderlichen näheren Bestimmungen zur Durchführung der reichsgesetzlichen Grundsätze über die Schulaufsicht in einem Lande zu treffen unterläßt, die Regierung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, die erforderlichen Verfügungen vorläufig zu treffen, insoweit solche zum Zustandekommen einer angemessenen Schulaufsicht im Sinne der Reichsgesetze nothwendig sind.

Die Competenz hiezu ergibt sich daraus, daß es sich um die der Regierung zustehende Durchführung der nach lit. l des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung von dieser festgesetzten Grundzüge der Organisirung von Verwaltungsbehörden handelt und hiedurch nicht in den verfassungsmäßig der Landesvertretung zustehenden Wirkungskreis eingegriffen wird.

Es kann aber auch nicht angehen, daß es dem Belieben eines einzelnen Landtages anheim gegeben bleibt, ob die von Reichswegen für die Schulverwaltungsbehörden gegebenen Grundzüge zur Ausführung gebracht werden oder nicht.

Es wurde darum auch in dem §. 6 der Unterrichtsminister verpflichtet, bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die erforderlichen Verfügungen in Betreff der Schulaufsicht zu treffen.

Der Ausschuß erlaubt sich zu beantragen: das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 13. Februar 1875.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Dinstl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

mit welchem

in Betreff der Schulaufsicht ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Diese Mitglieder des Landesschulrathes werden, mit Ausnahme der Abgeordneten des Landesausschusses, vom Kaiser ernannt.

Vorsitzender des Bezirksschulrathes ist der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, und in jenen Gemeinden, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, der Bürgermeister.

Die Bezirksschulinspectoren, welche der Unterrichtsminister über Vorschlag des Landesschulrathes aus sachkundigen Männern zu ernennen hat, sind als solche Mitglieder des betreffenden Bezirksschulrathes.

Vorsitzender des Ortsschulrathes ist entweder ein von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählter Obmann oder der Gemeinde- oder Ortsvorsteher.

In jenen Ländern, in welchen nach der Landesgesetzgebung von dem Bezirksschulrathe Ortsschulinspectoren (Ortsschulaufseher) bestellt werden, sind dieselben als solche Mitglieder des betreffenden Ortsschulrathes.

§. 2.

Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, sowie in Betreff der gegenseitigen Abgrenzung des Wirkungskreises derselben festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und inwieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete der bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 3.

Die Ernennung und Dienstbehandlung der Lehrer an den Staatsgymnasien steht dem Minister des Unterrichtes zu. Die Ernennung der Directoren an solchen Lehranstalten ist dem Kaiser vorbehalten.

§. 4.

Auf die bereits auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) zu Stande gekommenen Landesgesetze findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Unterrichtes beauftragt, welcher bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die erforderlichen Verfügungen rücksichtlich der Schulaufsicht zu erlassen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit

die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Die gemeinschaftliche Waisencasse hat jedem Pflegebefohlenen, sobald für ihn ein Betrag von wenigstens 5 fl. österr. Währ. eingegangen ist, denselben mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

Für Beträge, welche einzeln oder zusammengenommen die Höhe von 5 fl. österr. Währ. nicht erreichen, und von Restbeträgen, welche sich bei der Theilung des erliegenden Betrages durch 5 ergeben, hat die gemeinschaftliche Waisencasse keine Zinsen zu entrichten.

§. 7.

Die Verzinsung erfolgt nur nach ganzen Monaten, und hat für alle während eines Monates eingehenden Beträge vom 1. des nächstfolgenden Monates zu beginnen.

§. 9.

Die aus den cumulativen Waisencassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

Diese Darlehen sind von beiden Seiten halbjährig aufkündbar, und müssen durch zehn theilbar sein. Die Zinsen sind halbjährig in Vorhinein stets am 1. Jänner und am 1. Juli zu berichtigen.

Bei Zuzählung des Darlehens ist der erste Zinsenbetrag für die Zeit vom 1. des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, bis zum nächsten Zinsenverfallstermine (1. Jänner und 1. Juli) sogleich abzuziehen.

Diejenigen Schuldner der Waisencasse, welche für die ihnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Darlehen geringere als sechspercentige Zinsen entrichten, haben sich bei sonstiger Kündigung des Capitales durch eine intabulationsfähige Erklärung zu verpflichten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an die höheren sechspercentigen Zinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Waisencasse zu bezahlen.

Die Amtshandlungen, die aus Anlaß der Durchführung dieser Anordnung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, über die cumulative Waisencassenverwaltung.

Die bisher gemachten Erfahrungen in Bezug auf die Verwaltung der mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, eingeführten, namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina, in Nieder- und Oberösterreich bestehenden cumulativen Waisencassen machen es nach dem Zeugnisse der einvernommenen Gerichte und Finanzbehörden nothwendig, meherere Bestimmungen der die Verwaltung der cumulativen Waisencassen normirenden kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, einer Abänderung zu unterziehen, wenn das Institut der cumulativen Waisencassen gehoben, und namentlich für das Interesse ärmerer Pupillen entsprechend vorgesorgt und zugleich eine Vereinfachung und Erleichterung der den cumulativen Waisencassen obliegenden Geschäfte herbeigeführt werden soll.

Die nothwendigen Aenderungen betreffen die §§. 6, 7 und 9 der erwähnten kaiserlichen Verordnung und haben

a) die Herabsetzung der Beträge, von welchen an die Pflegebefohlenen keine Zinsen zu vergüten sind;

b) die Festsetzung eines gleichförmigen Zinsfußes für die Activ- und Passivcapitalien der cumulativen Waisencassen, und

c) die Modalitäten der Zahlung und Verrechnung der Zinsen zum Gegenstande.

Ad a) Nach der jetzt geltenden Anordnung haben die cumulativen Waisencassen bei ihnen einlangende Beträge erst dann zu verzinsen, wenn die für einen Pflegebefohlenen eingegangene Summe 20 fl. erreicht.

Diese Bestimmung erscheint, nachdem seit dem Jahre 1858 an vielen Orten Sparcassen ins Leben traten, dem Aufschwunge des Institutes der cumulativen Waisencassen im hohen Grade hinderlich; denn sie veranlaßt die Vormünder und Gerichte in vielen Fällen Barschaften nicht den cumulativen Waisencassen zuzuführen, sondern zur Anlegung in Sparcassen zu bestimmen, bei welchen eine Verzinsung schon bei Beträgen von 25 kr., 50 kr. oder 1 fl. eintritt.

Um daher nicht nur mit den Sparcassen möglichst gleichen Schritt zu halten, sondern auch um ärmeren Pupillen gegenüber den reicheren gerecht zu werden und weil bei armen Pupillen die Ergänzung der ihnen gehörigen Beträge bis auf 20 fl. oft sehr lange dauert, und daher armen Pupillen auf sehr fühl-

bare Art Zinsen entgehen, während ihnen bei Anlegung kleiner Beträge in Sparcassen Kosten verursacht werden, welche durch Verwerthung in den cumulativen Waisencassen vermieden werden können, wäre den Interessen der Pupillen einerseits und jenen des Reservefondes andererseits dadurch Rechnung zu tragen, daß der im §. 6 der bezogenen kaiserlichen Verordnung normirte Betrag von 20 fl. auf 5 fl. herabgesetzt wird.

Ad b) Zur Hebung des Institutes der cumulativen Waisencassen und zur Förderung der Benützung derselben ist jedoch auch eine Erhöhung des denselben im §. 6 vorgezeichneten Zinsfußes der Passivcapitalien erforderlich, nicht minder aber im Zwecke einer entsprechenden und erleichterten Geschäftsführung nothwendig, daß für die Passiv- und Activcapitalien der cumulativen Waisencassen ein gleichförmiger Zinsfuß vorgezeichnet werde.

Dies Letztere ist wohl in der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, normirt worden, welche im §. 6 für Passivcapitalien ebenso, wie im §. 9 für Activcapitalien gleichmäßig einen 5percentigen Zinsfuß festsetzte.

Allein durch das, die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes allgemein aufhebende Gesetz vom 14. December 1866, R. G. Bl. Nr. 160, haben ohne Zweifel auch die cumulativen Waisencassen die Berechtigung erlangt, für die von denselben als Darlehen elocirten Capitalien so viel an Zinsen zu verlangen, als den Verhältnissen des Marktpreises des Capitales entspricht.

Nichtsdestoweniger konnte es den cumulativen Waisenämtern nicht überlassen werden, das Zinsenmaß der Waisencapitalien nach ihrem Ermessen und ihrer Willkür zu bestimmen, weßhalb zur Vermeidung jedes Mißbrauches und Handhabung einer entsprechenden Controle mit der Ministerialverordnung vom 13. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 96, angeordnet wurde, daß die Pflegschaftsbehörden vom 1. Jänner 1868 an bei Bestimmung des Zinsenmaßes für die aus den cumulativen Waisencassen elocirten Capitalien den jeweiligen Zinsfuß der nächstgelegenen Sparcasse zur Richtschnur zu nehmen haben.

Rücksichtlich der bis zum 1. Jänner 1868 elocirten Capitalien wurde es aber einstweilen bei dem fünfpercentigen Zinsenmaße belassen.

Während daher ein Theil dieser Capitalien mit 5 Percent verzinst wird, werden von anderen Capitalien höhere Zinsen entrichtet.

Diese verschiedene Verzinsung der Activcapitalien macht eine mehrfache Zinsenrechnung nöthig, wodurch die Arbeit der Steuerämter und der oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements erheblich vermehrt wird.

Nach der Versicherung der Behörden würden alle Schuldner, welche vor dem 1. Jänner 1868 Darlehen aus cumulativen Waisencassen erhielten, in Anbetracht der Vortheile der waisenamtlichen Darlehen sich ohne Anstand bereit erklären, die entliehenen Capitalien zu 6 Percent zu verzinsen, und es würde die gleichmäßige Behandlung aller Schuldner durch Feststellung einer 6percentigen Verzinsung auf gar keine Schwierigkeiten stoßen, besonders wenn den zur Durchführung dieser Anordnung nöthigen Amtshandlungen, Erklärungen und Eingaben die Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumt würde, was hiermit im §. 9 umsomehr beantragt wird, als durch die Gleichstellung des Zinsfußes der Activ- und Passivcapitalien die durch die Ministerialverordnung vom 13. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 96, angeordnete, sehr zeitraubende Arbeiten verursachende Auftheilung des Zinsenüberschusses von selbst entfiele.

Ad c) Auch die jetzt vorgezeichneten Modalitäten der Zahlung und Verrechnung der Zinsen bedürfen einer Aenderung.

In Betreff der Zinsenzahlung der Activcapitalien wird die diesfällige Anordnung des §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. B. Nr. 205, in der Weise in Ausführung gebracht, daß die Verzinsung der Activcapitalien vom ersten Tage des Monats, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, ihren Anfang nimmt und der hiernach entfallende Verzinsungstag zugleich die weiteren Zinsenverfallstermine bestimmt.

Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit dieser Termine ist sonach die Verrechnung sehr erschwert, zumal die Rechnungen mit Schluß eines jeden Jahres abgeschlossen werden und das Plus der halbjährigen Zinsen, welches das folgende Jahr betrifft, ermittelt und für das nächste Jahr in Empfang gestellt werden muß, was nicht nur mit großem Zeitaufwande verbunden ist, sondern auch bei der Censur der Rechnungen die Arbeit ungemein erschwert.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten in Betreff der Zahlung und Verrechnung der Zinsen der Activcapitalien empfiehlt sich die Einführung zweier bestimmter Jahrestermine für alle aus den Waisencassen bewilligten Darlehen, und es werden für die zweckmäßigsten Termine der 1. Jänner und 1. Juli gehalten.

Diese Zahlungstermine sollen nicht nur für künftig zu bewilligende Darlehen gelten, sondern nach Thunlichkeit auch bei bereits bestehenden Darlehen eingeführt werden. Dies beabsichtigt der Gesetzentwurf dadurch zu erreichen, daß die Schuldner, welche aufzufordern sind, die 6percentige Verzinsung zuzugestehen, gleichzeitig verhalten werden sollen, auf die neuen Termine einzugehen. Eine Anordnung aber, daß auch jene Schuldner, welche bereits 6 Percent oder höhere Zinsen an die Waisencasse bezahlen, in Hinkunft diese Zinsen bei sonstiger Capitalskündigung in den Terminen des 1. Jänner und 1. Juli zu berichtigen haben, dürfte bei der sicherlich geringen Anzahl solcher Schuldner nicht unumgänglich nothwendig, sondern die Ordnung der Zinsenzahlungstermine in solchen Fällen der Thätigkeit der Bezirksrichter im Wege der Erwirkung eines Uebereinkommens mit den Schuldnern zu überlassen sein.

Auch die bisherige, rücksichtlich der Zahlung der Zinsen der Passivcapitalien bestehende Anwendung, daß die vom 16. bis zum Ende des Monats einfließenden Beträge erst nach Ablauf des nächsten Monates zu verzinsen sind, erheischt eine Aenderung, da dieselbe die den Pupillen nachtheilige und drückende Folge hat, daß oft größere Beträge durch einen oder anderthalb Monate unverzinst bleiben müssen, was auch dem Aufschwunge des Institutes der cumulativen Waisencassen gewiß nicht förderlich ist, weßhalb die entsprechende Aenderung des §. 7 beantragt wird.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen.

Die „Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn" besteht aus zwei abgesonderten und in verschiedenen Zeitpunkten concessionirten Linien, nämlich:

a) aus der (mit der Concessionsurkunde vom 23. August 1869, R. G. Bl. Nr. 160, concessionirten) Linie Grammat-Neusiedl-Wr.-Neustadt, welche in einer Länge von 4·4 Meilen die Südbahn mit der Staatsbahn verbindet, und

b) aus der (mit der Concessionsurkunde vom 10. September 1872, R. G. Bl. Nr. 138, concessionirten) Linie Wien-Pottendorf, welche an letzterem Orte in die erstgenannte Linie mündet und so in einer Länge von 4·1 Meilen eine neue Verbindung zwischen Wien und Wr.-Neustadt herstellt.

Die erste dieser beiden Linien wurde von Industriellen der an Industrie reichen und gewerbethätigen Orte Pottendorf und Ebenfurth im Interesse der hier und längs der ganzen Linie gelegenen, im Hinblick auf die vorzüglichen Wasserkräfte der Leitha und Fischa entstandenen und durch diese begünstigten industriellen Unternehmungen angeregt und ins Leben gerufen.

Die Hauptlinie Grammat-Neusiedl-Neustadt wurde am 1. September 1871, die Abzweigung nach Neufeld am 27. Jänner 1872 eröffnet und dem Betriebe der Südbahngesellschaft übergeben.

Durch die zweite Linie ist neben der Südbahn ein neuer Schienenweg auf der so verkehrsreichen Route Wien-Wr.-Neustadt geschaffen; sie mündet provisorisch in die der Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft gehörige Verbindungsbahn und wird zum Vollendungstermine bei Matzleinsdorf in die Südbahn münden, welche letztere Gesellschaft nicht nur den Betrieb dieser Linie gleich bei der am 27. Jänner 1872 stattgehabten Eröffnung derselben übernommen, sondern überdies beide Linien von der in jüngster Zeit unter der Firma „Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn" als Actiengesellschaft ins Leben getretenen Unternehmung gegen einen die fünfpercentige Verzinsung des Actiencapitales sicherstellenden Pachtzins für die ganze Concessionsdauer gepachtet hat.

Der Linie Wien-Pottendorf, welche ursprünglich eine Fortsetzung nach Oedenburg hätte finden sollen, scheint gleich bei ihrer Anlage von den Concessionären jene Bestimmung zugedacht gewesen zu sein, welche sie nunmehr auch thatsächlich erhalten, nämlich als ein drittes Geleise der Südbahn den directen Verkehr zwischen Neustadt und Wien zu vermitteln und den insbesondere im Sommer so regen Verkehr auf der Localstrecke Wien-Wr.-Neustadt der Südbahn durch Ableitung der directen Fracht-, Post- und Eilzüge zu entlasten.

Betrachtet man auf der Karte die einer Luftlinie fast gleichkommende Trace Meidling-Pottendorf, und faßt man ins Auge, daß mit geringen Umwegen viele, insbesondere an der Triesting gelegene bedeutende industrielle Orte hätten berührt werden können, so ist die Annahme gewiß gerechtfertigt, daß unter Außerachtlassung des Localverkehres die Erbauer hauptsächlich den directen Verkehr zwischen Wien und Neustadt im Auge hatten.

Obwohl die Concessionsurkunden für jede der beiden Linien die Berechtigung zur Bildung einer selbständigen Actiengesellschaft enthalten, so muß es doch mit Rücksicht auf den Zusammenhang der beiden Linien mit einander, dann mit Rücksicht auf ihren Verkehrszweck und darauf, daß es entschieden abträglich gewesen wäre, diese an sich kleinen Linien mit den Kosten eines doppelten Administrationsapparates zu belasten, als zweckentsprechend bezeichnet werden, daß diese beiden Linien mit Bewilligung der Regierung in Eine Unternehmung zusammengelegt wurden und für dieselben Eine Gesellschaft gebildet worden ist.

Diese Verschmelzung der beiden Linien rechtfertigt aber auch anderseits eine möglichst einheitliche Gestaltung ihrer Existenzbedingungen und daher auch die Annahme der von der Regierung in der Gesetzesvorlage zu diesem Zwecke beantragten, gleichmäßigen Feststellung der Concessionsmodalitäten:

a) in Bezug auf die Concessionsdauer und
b) in Bezug auf eine zeitweilige Steuer- und Gebührenbefreiung.

Ad a) befürwortet die Regierung die Festsetzung der Concessionsdauer beider Linien auf 90 Jahre vom 1. Jänner 1875 an gerechnet.

Die Concession für die Linie Grammat-Neusiedl-Wr.-Neustadt würde nämlich am 27. Jänner 1962, die der Linie Wien-Pottendorf im August 1965 zu Ende gehen. Das Heimfallsrecht des Staates würde demnach für jede der beiden nunmehr zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzenen Linien zu einem anderen Zeitpunkte in Kraft treten. Die Unternehmung müßte in Folge dessen seinerzeit wieder auseinandergerissen werden, und es würde sich hiebei eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben, durch deren vorherige und rechtzeitige Beseitigung das Interesse des Staates sowohl, wie jenes der Unternehmung selbst gewahrt erscheint.

Hiezu kömmt, daß es sich nach der Gesetzesvorlage lediglich um eine Verlängerung der Concessionsdauer für die eine Linie um 35 Monate handelt, während die Concessionsdauer für die andere Strecke gleichzeitig um 7 Monate verkürzt würde, und da gerade diese letztere Strecke, nämlich jene von Pottendorf nach Wien den größeren Verkehr voraussetzen läßt, so liegt in dieser Verkürzung der Concessionsdauer für die ungleich wichtigere und voraussichtlich rentablere Linie immerhin ein ansehnliches Aequivalent für die zu Gunsten der minder rentablen Strecke beantragte Verlängerung der Concessionsdauer.

Von diesen Erwägungen geleitet, glaubt der Ausschuß dem hohen Hause die Zustimmung zu der von der Regierung im Artikel II des Gesetzentwurfes beantragten Gleichstellung der beiden vorgenannten Linien der Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn in Bezug auf ihre Concessionsdauer empfehlen zu sollen, jedoch mit der textuellen Aenderung, daß nach den Worten „Ablauf der Concessionsdauer" im Artikel II einzuschalten wären die Worte „für beide Linien", da hierdurch die Fassung des Artikels an Deutlichkeit immerhin gewinnt.

Ad b). Nach den im Eingange erwähnten Concessionsurkunden wurde der Linie Wr.-Neustadt-Grammat-Neusiedl eine 15jährige Steuer- und Gebührenfreiheit zugesichert, während die Linie Wien-Pottendorf eine solche Begünstigung nicht genießt. Es soll nun nach der Gesetzesvorlage die der erstgenannten Linie zugestandene Steuer- und Gebührenfreiheit auf die Hälfte reducirt und dagegen für die beiden ihrer Länge nach nahezu gleichen Linien (die Bahn Wr.-Neustadt-Grammat-Neusiedl sammt der Abzweigung Neufeld beträgt 33·808 Kilometer oder 4·456 Meilen, die Bahn Wien-Pottendorf 31·539 Kilometer oder 4·157 Meilen) auf die Dauer von $7\frac{1}{2}$ Jahren, vom 1. Jänner 1875 an gerechnet, gewährt werden. Die Aenderung, welche nun eintreten soll, besteht also darin, daß die der Linie Wr.-Neustadt-Grammat-Neusiedl zugestandene 15jährige Steuer- und Gebührenfreiheit nunmehr auf die Hälfte, nämlich auf $7\frac{1}{2}$ Jahre reducirt und dafür den beiden vereinigten Linien die Steuer- und Gebührenfreiheit blos für $7\frac{1}{2}$ Jahre eingeräumt werden soll. Da jedoch die Linie Grammat-Neusiedl-Wr.-Neustadt bereits seit drei Jahren und vier Monaten die Steuerbefreiung genießt, so würde durch dieses im §. 1 enthaltene Zugeständniß eine Ausdehnung des formellen Umfanges der Steuer- und Gebührenbefreiung in obigem Ausmaße eintreten.

„Abgesehen von dieser Differenz", sagt die Regierung in ihrem Motivenberichte, „ist indeß von der Gewährung des von der Gesellschaft angestrebten Zugeständnisses ein erheblicher Entgang für den Staatsschatz nicht zu besorgen", und sie fügt zur Begründung dessen hinzu: „weil die Länge der beiden Bahnobjecte nahezu gleich ist.

Der Ausschuß jedoch ist der Ansicht, daß nicht die gleiche Länge der beiden Linien in Bezug auf den möglichen Entgang für den Staatsschatz maßgebend ist, der Steuerertrag vielmehr zunächst von der Rentabilität der einzelnen Linien abhängt. Mit Rücksicht darauf erblickt er die eigentliche hier in Betracht kommende Begünstigung gerade in der Thatsache, daß die Befreiung von Steuern und Gebühren von der wenig rentablen Linie Grammat-Neusiedl-Neustadt auf die nach allen sehr begründeten Voraussetzungen sehr ertragsfähige Linie Wien-Pottendorf-Wiener-Neustadt übertragen werden soll.

Nichtsdestoweniger erlaubt sich der Ausschuß, die Gewährung auch dieser Begünstigung dem hohen Hause zu empfehlen, und zwar mit der Reduction des Zeitraumes, für welchen die Steuer- und Gebührenbefreiung zu gelten habe, für jede der beiden Linien von 7½ auf 7 Jahre, welche Abänderung im Artikel I in der Formulirung des Ausschusses Ausdruck findet.

Vor Allem ist es kein großes Opfer, welches dem Staate bei der Gewährung dieser Begünstigungen in beiden Richtungen auferlegt wird, insbesondere da die Erfahrung lehrt, daß die Steuerfähigkeit der Bahnen in den ersten Jahren ihres Betriebes überhaupt eine weit geringere ist, als in den späteren Jahren, zudem sind bei der jetzt beantragten Steuer- und Gebührenbegünstigung auf der Pottendorfer Strecke jene Beträge abzurechnen, welche diese Linie, da sie bisher keine Exemption genoß, an Gebühren für die Bauverträge, Actien ꝛc. ꝛc. schon effectiv bezahlt hat.

Dagegen aber läßt sich nicht leugnen, daß die gleichmäßige Behandlung beider Linien auch in finanzieller Hinsicht wesentliche Vortheile bietet, und zwar nicht nur in Bezug auf die Vereinfachung der Vernehmung und in der Controle seitens der Finanzorgane, sondern auch dadurch, daß es möglich wird, für dieses vereinigte Unternehmen auch Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen. Es wird nämlich erst dann, wenn das hohe Haus dem vorgeschlagenen Gesetze zustimmt, der Vortheil der Führung Einer Betriebsrechnung für diese beiden Linien eintreten können. Die Möglichkeit der Führung einer gemeinsamen Betriebsrechnung für die vereinigten Linien war aber auch eine der Voraussetzungen des Abschlusses des zwischen der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn und der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft errichteten Pachtvertrages, und es hat auch die Südbahngesellschaft den Concessionären der Pottendorfer Bahn die Verbindlichkeit auferlegt, alle diejenigen gesetzlichen Schritte zu dem Zwecke zu unternehmen, um anstatt der Steuer- und Gebührenfreiheit der Linie Grammat-Neusiedl für 15 Jahre eine Steuer- und Gebührenbefreiung für beide Linien von 7½ Jahren zu erwirken.

Der für alle Theile namhafte Vortheil der Führung einer gemeinsamen Betriebsrechnung und die dadurch ermöglichte Einheitlichkeit der Controle wird durch die Annahme des Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes erreicht.

Der Ausschuß stellt sonach den Antrag: „Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 6. Februar 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Dumba,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die der Unternehmung der Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Eisenbahn zu gewährenden Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der in Form eines einheitlichen Unternehmens unter der Bezeichnung „Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn" zu bewirkenden Vereinigung der Locomotiv-Eisenbahnlinien:

a) von Wien über Inzersdorf nach Pottendorf und

b) von Wiener-Neustadt über Ebenfurth, Pottendorf und Unter-Waltersdorf nach Grammat-Neusiedl mit einer Abzweigung gegen Neufeld

für die unter a genannte Eisenbahnlinie die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von sieben (7) Jahren, vom 1. Jänner 1875 an gerechnet, unter der Bedingung zu gewähren, daß die zufolge der Concessionsurkunde vom 23. August 1869, R. G. Bl. Nr. 160, für die Wiener-Neustadt-Grammat-Neusiedler Eisenbahn auf die Dauer von fünfzehn Jahren zugestandene gleichartige Steuer- und Gebühren-Befreiung mit dem Ablaufe der obigen siebenjährigen Zeitfrist außer Kraft gesetzt wird.

Artikel II.

In dem im Artikel I bezeichneten Falle kann für die daselbst unter b angeführte Eisenbahnlinie zum Behufe ihrer Gleichstellung mit der Eisenbahnlinie a die Concessionsdauer über den im §. 7 der Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten, festgesetzten Termin hinaus in der Art verlängert werden, daß der Ablauf der Concessionsdauer für beide Linien erst mit dem Ablaufe von neunzig Jahren vom 1. Jänner 1875 an gerechnet eintritt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, daß in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Dalmatien, die dermaligen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten mit letztem December 1875 außer Kraft zu treten, und vom 1. Jänner 1876 an die folgenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben:

I. Grundbestimmungen.

1. Steuerbare Handlungen.

§. 1.

Der Verzehrungssteuer unterliegen:

1. Schlachtungen der im angehängten Tarife genannten Thiere, und zwar:

a) Unbedingt diejenigen, welche von Fleischern, Fleischselchern, Speisewirthen, Traiteurs und überhaupt von Personen vorgenommen werden, die die entgeltliche Veräußerung von rohem oder zubereitetem Fleische gewerbsmäßig betreiben;

b) bedingt auch diejenigen, welche von anderen Personen vorgenommen werden, wenn

α) dieselben für gemeinschaftliche Rechnung zweier oder mehrerer solcher Personen stattfinden, oder wenn

β) ohne vorausgegangene Zubereitung das frische Fleisch des geschlachteten Thieres ganz oder theilweise entgeltlich veräußert wird.

2. Der Fleischbezug der oben Absatz 1 lit. a bezeichneten Personen, wenn derselbe

a) nicht aus dem Einhebungsbezirke (§. 11), in welchem der Standort ihres Gewerbsbetriebes ist, oder falls solche Personen in zwei oder mehreren Einhebungsbezirken Standorte ihres Gewerbsbetriebes haben, nicht aus demselben Einhebungsbezirke stattfindet, für welchen das Fleisch bezogen wird, oder wenn derselbe

b) zwar aus dem Einhebungsbezirke, in welchem der Standort ihres Gewerbsbetriebes ist, erfolgt, aber entweder

α) das Fleisch in diesem Einhebungsbezirke noch nicht zu versteuern war, oder

β) der Veräußerer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch in diesem Einhebungsbezirke abgefunden ist.

3. Die an Personen, die nicht zu den in Zahl 1, lit. a bezeichneten gehören, erfolgende entgeltliche Veräußerung von Fleisch, wenn

a) das Fleisch im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht mit der Verzehrungssteuer belegt worden ist, oder wenn

b) diese Belegung zwar erfolgt ist, aber nicht in demjenigen Einhebungsbezirke, in welchem die Veräußerung des Fleisches geschieht, oder wenn

c) der Veräußerer des Fleisches hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, seine Abfindung in Betreff dieser Steuer sich aber nicht auf denjenigen Theil des Einhebungsbezirkes erstreckt, in welchem die Veräußerung des Fleisches geschieht.

4. Bei dem Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, welcher mit einem die Begünstigung des §. 6 genießenden Großverschleiße solcher Artikel verbunden ist, die Uebertragung solcher Artikel in das Kleinverschleißlocale, oder deren Verwendung zum Kleinverschleiße, sowie auch deren Verwendung zum Hausverbrauche des Verschleißers.

Mit Rücksicht auf die in den Punkten 2 lit. a und 3 lit. b bezeichneten Fälle des steuerbaren Fleischbezuges und der steuerbaren Fleischveräußerung wird in den §§. 36 und 37 die Rückvergütung der Schlachtsteuer unter gewissen Bedingungen zugestanden.

2. Begriff von steuerbarem Fleische.

§. 2.

Unter Fleisch werden im gegenwärtigen Gesetze verstanden:

Geschlachtete Thiere, die im angehängten Tarife genannt sind, frisches Fleisch, nämlich alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile dieser Thiere mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, ferner geräuchertes, eingesalzenes, eingepökeltes Fleisch dieser Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, endlich Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste.

3. Ausnahmen von der Steuerbarkeit.

§. 3.

Von der im §. 1, Absatz 1 ausgesprochenen Steuerbarkeit der Schlachtungen sind ausgenommen:

1. Viehschlachtungen, welche von der Behörde behufs der Hintanhaltung und Unterdrückung der Viehseuche angeordnet werden.

2. Schweineschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneten Personen vorgenommen werden, wenn nur Speck von geschlachtetem Schweine im rohen Zustande entgeltlich veräußert wird.

3. Viehschlachtungen, welche von anderen als den im §. 1, Zahl 1 lit. a bezeichneten Personen für gemeinschaftliche Feste, z. B. Hochzeiten vorgenommen werden.

4. Schlachtungen der Thiere, welche in den Posten 2 bis einschließlich 6 des angehängten Tarifes genannt sind, wenn diese Schlachtungen von Personen, die weder Fleisch ausschroten noch einen anderen Kleinverschleiß von Fleisch treiben, für ihren nur in ganzen geschlachteten Viehstücken, an welchen kein steuerbarer Theil fehlt, erfolgenden Absatz vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Veräußerung und des Bezuges von Fleisch, welches von Schlachtungen herrührt, die in den vorstehenden Absätzen 1 und 4 erwähnt werden, gelten jedoch die diesfälligen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1, Absatz 2 und 3).

§. 4.

Von der im §. 1, Absatz 2 ausgesprochenen Steuerbarkeit des Fleischbezuges sind ausgenommen:

5. Der Fleischbezug der Personen, welche, wie z. B. Speisewirthe und Traiteurs, mit dem Fleischauskochen (Veräußerung zubereiteten Fleisches) sich beschäftigen, anderes Fleisch aber nicht absetzen, bei einem hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefundenen Gewerbsunternehmer, wenn die diese Steuer betreffende Abfindung des Veräußerers des Fleisches für den gleichen Einhebungsbezirk, beziehungsweise für denjenigen Theil desselben gilt, in welchem das Geschäft des Fleischauskochens ausgeübt wird.

6. Der Fleischbezug der im §. 3 unter Zahl 4 bezeichneten Stechviehhändler für ihren Hausverbrauch.

7. Der aus dem Auslande über die Zolllinie erfolgende Bezug von Fleisch, welches wegen der Einfuhr über die Zolllinie dem Zolle und der Verzehrungssteuer unterzogen worden ist, wenn dieser Bezug für einen Ort der dritten Classe des angehängten Tarifes geschieht.

In Orten der höheren Tarifclassen ist aber für denselben, insoferne er nach den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes steuerbar ist, noch jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die nach der höheren Tarifclasse entfallende Gebühr größer als die für die Einfuhr über die Zolllinie eingehobene Verzehrungssteuer ist.

§. 5.

8. Von der im §. 1, Zahl 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit der entgeltlichen Veräußerung von Fleisch sind die Fälle ausgenommen, in welchen das Fleisch als Bestandtheil der gebührenden Kost an Hausleute, Dienstboten u. s. w. seitens des Hausvaters, Dienstherrn u. s. w. verabfolgt wird.

§. 6.

Weitere Ausnahmen von der im §. 1, Absätze 1, 2 und 3 ausgesprochenen Steuerbarkeit bilden:

9. Die Viehschlachtungen und der Fleischbezug, ferner die im Großen, das ist in Mengen von mindestens 25 Kilogramm bei jedem Artikel erfolgende entgeltliche Veräußerung von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, dann von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, wenn

a) diese Handlungen von einer Person vorgenommen werden, welche bloß den Großverschleiß oder nebst dem Großverschleiße auch den Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten, aber keinen anderen Fleischabsatz ausübt, und wenn im Falle des mit dem Kleinverschleiße verbundenen Großverschleißes solcher Artikel überdies

b) die für den Kleinverschleiß oder den Hausverbrauch des Verschleißers bestimmten Mengen der genannten Artikel in besonderen Localen, die von den für den Großverschleiß gewidmeten Vorrathslagern vollständig getrennt sind, aufbewahrt und vor dem Verschleiße, beziehungsweise vor der Uebertragung in das Kleinverschleißlocale und vor der Verwendung zum Hausverbrauche versteuert werden (§. 1, Zahl 4).

4. Steuerpflichtige Personen.

§. 7.

Zur Entrichtung der Steuergebühr sind verpflichtet:

1. In den im §. 1 unter Zahl 1 bemerkten Fällen die Personen, von welchen die Schlachtung vorgenommen wird.

2. In den im §. 1 unter Zahl 2 bemerkten Fällen die Personen, welche das Fleisch beziehen.

3. In den im §. 1 unter Zahl 3 bemerkten Fällen die Veräußerer des Fleisches.

4. In den im §. 1 unter Zahl 4 bemerkten Fällen die Personen, von welchen der Kleinverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, von Speck, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten getrieben wird.

5. Gegenstand und Ausmaß der Verzehrungssteuer von Fleisch.

§. 8.

Gegenstand und Ausmaß der Steuergebühr enthält der beigefügte Tarif, welcher sammt den darauf befindlichen Anmerkungen einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

Der bestehende außerordentliche 20percentige Zuschlag zu der Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten wird aufgehoben.

6. Umfang der Steuerpflicht.

§. 9.

Die Steuergebühr ist nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die steuerbare Handlung vorgenommen wird, folglich bei der Schlachtung nach der Tarifclasse des Schlachtortes bei dem Fleischbezuge nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die das Fleisch beziehende Person das Fleischgewerbe ausübt, und bei der Fleischveräußerung nach der Tarifclasse des Ortes, in welchem die Uebergabe des Fleisches erfolgt, zu bemessen, und zwar:

1. Nach der Stückzahl:

a) in denjenigen Fällen, in welchen die Schlachtung steuerbar ist, mit Ausnahme des in diesem Paragraphe unter Zahl 2 lit. a erwähnten Falles, ferner

b) in denjenigen Fällen, in welchen der Bezug oder die Veräußerung des Fleisches steuerbar ist, wenn das geschlachtete Thier ohne Abtrennung eines steuerbaren Theiles oder mit alleiniger Abtrennung des Kopfes und der Füße den Gegenstand der Veräußerung, beziehungsweise des Bezuges bildet.

2. Nach dem Gewichte, und zwar:

a) in dem im §. 1, Zahl 1 lit. b β bemerkten Falle, wenn ein Thier der Tarifpost 1 geschlachtet wird und nur ein Theil des geschlachteten Thieres zur entgeltlichen Veräußerung bestimmt ist, nach dem Gewichte dieses Theiles insoferne derselbe steuerbar ist.

b) in den im §. 1, Zahl 4 bemerkten Fällen nach dem Fleischgewichte, welches in das Kleinverschleißlocale übertragen, beziehungsweise zum Kleinverschleiße oder zum Hausbedarfe verwendet wird.

c) in den Fällen, welche weder unter Zahl 1 noch unter Zahl 2 lit. a und b erwähnt sind, nach dem Fleischgewichte, welches veräußert oder bezogen wird..

7. Begriff des Ortes für die Fleischbesteuerung.

§. 10.

Unter Ort wird bei der Fleischbesteuerung das gleichnamige Gemeindegebiet verstanden.

Gutsgebiete, welche dem Gemeindeverbande nicht einverleibt sind, werden zu dem Gemeindegebiete des Ortes gerechnet, mit welchem dieselben eine Katastralgemeinde bilden.

8. Einhebungsbezirke für die Fleischbesteuerung.

§. 11.

Behufs der Fleischbesteuerung wird jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz gilt, mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Fleischverkehres in Einhebungsbezirke eingetheilt und die erfolgte Eintheilung, sowie jede Aenderung derselben im Wege der Gemeindevorstände bekannt gegeben.

Bei dieser Eintheilung dürfen in der Regel Orte verschiedener Tarifsclassen nicht in einem und demselben Einhebungsbezirke vereinigt werden.

Steht jedoch ein Ort einer höheren Tarifclasse mit einem oder mehreren Nachbarorten einer tieferen Tarifclasse in Absicht auf Fleisch in so innigen Verkehrsbeziehungen, daß der Fleischabsatz an die Consumenten des ersteren Ortes in der Regel auch aus dem Nachbarorte oder den Nachbarorten stattfindet, so kann die Finanzverwaltung, insoferne die Entfernung zwischen den Grenzen des Ortes der höheren Tarifclasse und des Nachbarortes nicht mehr als zwei Kilometer beträgt, den Ort der höheren Tarifclasse und die mit demselben in solchen Beziehungen stehenden Nachbarorte in einem und demselben Einhebungsbezirke mit der Wirkung vereinigen, daß im ganzen Einhebungsbezirke die höhere Tarifclasse des ersteren Ortes anzuwenden ist.

9. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Gebührenausmaß.

§. 12.

Weder über die Frage, ob die Fleischsteuer zu entrichten, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

10. Einbringung ausständiger Gebühren.

§. 13.

Unberichtigte Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung oder aus einer Fleischsteuerabfindung, sowie die Verzugszinsen von rückständigen Raten des Abfindungspauschales sind auf für die Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. Bleibt ein Pächter des Fleischsteuerbezuges (§. 19) mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohneweiters durch die Pachtcaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Fleischsteuer durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen

zu lassen und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten oder, falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, Solidarabfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien zu schließen oder die tarifmäßige Besteuerung in eigener Regie durchzuführen.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seines Pachtschillinges ergebenden Ausfalles an das Aerar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtcaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barcaution einzuziehen und die als Caution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Werthpapiere börsenmäßig durch beeidete Sensalen veräußern zu lassen und den Erlös nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

11. Verjährung der Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen.

§. 14.

Die Gebühren aus der tarifmäßigen Fleischbesteuerung und aus Fleischsteuerabfindungen unterliegen keiner Verjährung.

12. Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 15.

Wenn ein Ausstand von tarifmäßigen Gebühren, Abfindungsbeträgen oder Fleischsteuerpachtschillingen an Haupt- oder Nebenforderungen wegen vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften dem Staatsschatze verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

13. Beistandsleistung bei Amtshandlungen der Controlorgane in der Fleischbesteuerung.

§. 16.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten. Dem hiezu abgeordneten Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den bezeichneten Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden unter Beisetzung seiner allfälligen Bemerkungen mitzufertigen und überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren.

II. Arten der Fleischsteuersicherstellung (Einhebung).

1. Grundsatz.

§. 17.

Die Sicherstellung (Einhebung) der Fleischsteuer für den Staatsschatz geschieht entweder:

1. im Wege der Abfindung, das ist mittelst eines freiwilligen Uebereinkommens, welches mit der Gesammtheit der fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer eines Einhebungsbezirkes (§. 10) oder mit der auch an Gewerbsumfang überwiegenden Mehrheit dieser Gewerbsunternehmer geschlossen wird, oder

2. im Wege der Verpachtung, oder

3. im Wege der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie, das ist mittelst der durch die eigenen Bestellten der Finanzverwaltung erfolgenden Besteuerung der einzelnen steuerbaren Handlungen. Für den unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Gebietstheil von Triest kann die Finanzverwaltung die Sicherstellung der Fleischsteuer auch in der bisherigen Weise vornehmen.

2. Abfindung.

§. 18.

Kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuergebühr eine Abfindung mit der Finanzverwaltung zu Stande, so ist das bedungene Abfindungspauschale in gleichen monatlichen, an jedem letzten Monatstage, und wenn dieser ein Sonntag oder anderer Feiertag ist, am nächsten Werktage fälligen Raten an die zur Empfangnahme bestimmte Casse gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Für rückständige Beträge der fälligen Abfindungsraten sind Verzugszinsen mit sechs vom Hundert einzuheben.

Zur Sicherstellung des Staatsschatzes kann eine Caution im ein- bis dreimonatlichen Betrage des Abfindungspauschales verlangt werden.

Das Abfindungspauschale gilt für alle der Verzehrungssteuer von Fleisch unterliegenden Handlungen (§. 1), welche innerhalb des Einhebungsbezirkes, für welchen, und innerhalb der Zeit, während welcher die Abfindung besteht, vorgenommen werden.

Der mit Schluß der Abfindungsdauer bei den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern vorhandene Fleischvorrath unterliegt jedoch der Versteuerung nach Maßgabe des §. 27.

Umfaßt der Einhebungsbezirk, für welchen die Finanzverwaltung die Abfindung mit den fleischsteuerpflichtigen Unternehmern (Abfindungsgesellschaft) abgeschlossen hat, mehrere Orte, so wird es diesen Unternehmern überlassen, zugleich mit dem Beitrage, den der einzelne Unternehmer zu dem Abfindungspauschale leisten soll, auch den Ort oder die Orte zu bestimmen, für welchen oder für welche dessen steuerbare Handlungen durch den Beitrag von der tarifmäßigen Besteuerung befreit sind.

Der Abfindungsgesellschaft steht es ferner zu, innerhalb der Abfindungsdauer und im Abfindungsgebiete die Fleischbesteuerung, insoweit es sich nicht um den nach gegenseitigem Uebereinkommen abgefundenen steuerbaren Geschäftsbetrieb der Gesellschaftsmitglieder handelt, mit den Rechten eines Pächters (§. 19) vorzunehmen.

Wenn die Abfindungsgesellschaft die Caution in der festgesetzten Frist nicht erlegen, oder mit einer Monatsrate des Abfindungspauschales im Rückstande bleiben, oder den Vertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen würde, so stehen der Finanzverwaltung Behufs der Schadloshaltung an der Caution dieselben Rechte zu, wie hinsichtlich der Pachtcaution. (§. 13.)

3. Verpachtung der Fleischsteuereinhebung.

§. 19.

Im Falle der Verpachtung (§ 17, Zahl 2) erlangt der Pächter das Recht, innerhalb des Pachtgebietes die tarifmäßige Fleischbesteuerung durchzuführen; ferner ist er befugt, für die Pachtdauer Abfindungen mit fleischsteuerpflichtigen Unternehmern des Pachtgebietes einzugehen. Vorauszahlungen, welche abgefundene Unternehmer an den Pächter für die Fleischsteuer leisten, sind jedoch sowohl am Schlusse der Pachtzeit als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit von Wirkung, als dieselben den Belauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

Der Pächter und seine mit Creditiven versehenen Bestellten treten in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen nach dem gegenwärtigen Gesetze zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen.

Ausgenommen hievon sind die Ertheilung des gefällsamtlichen Erlaubnißscheines (§. 20), die Herabsetzung der Anmeldungsfrist (§§. 28 und 38), die Entscheidung der Frage, ob die Bedingungen zur unangemeldeten Vornahme einer steuerbaren Schlachtung (§§. 32 und 39) vorhanden waren, die Anordnung der Fleischbezeichnung (§. 33), die Befreiung von der Evidenzhaltung des Viehstandes (§. 35), die Bewilligung des Steuervergütungsanspruches (§. 36), die Entscheidung wegen Verweigerung der Steuerrückvergütung (§. 37), die Untersuchung und das Erkenntniß über alle Arten von Uebertretungen der Fleischsteuerbestimmungen.

Uebrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Recurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Fleischbesteuerung vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unterschrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall, daß sich herausstellen sollte, daß dem Pächter ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Hinderniß zur Uebernahme der Pachtung entgegen stehe, stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtcaution die im §. 13 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte zu. Das Rechtsverhältniß zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

III. Allgemeine Controlbestimmungen.

1. Gefällsamtlicher Erlaubnißschein.

§. 20.

Wer ein Fleischgewerbe (§. 1, Z. 1, lit. a), dasselbe mag der Verzehrungssteuer unterliegen oder nicht, antreten oder von einem Orte an einen anderen übertragen will, hat hiezu vorläufig die Bewilligung der leitenden Finanzbehörde I. Instanz, in deren Gebiete der Standort des Gewerbes sein soll, einzuholen.

Diese Bewilligung wird in der Form eines gefällsamtlichen Erlaubnißscheines ertheilt. Für in verschiedenen Einhebungsbezirken liegende Standorte des Gewerbes sind besondere Erlaubnißscheine zu erwirken.

Bei den mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden Fleischgewerben bleiben die nach der damaligen Anordnung erwirkten gefällsamtlichen Erlaubnißscheine in Geltung.

2. Unterwerfung der Fleischgewerbe unter gefällsamtliche Aufsicht. Rechte der Controlorgane.

§. 21.

Jedes Fleischgewerbe, dasselbe mag der Verzehrungssteuer unterliegen oder nicht, ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen (§. 17, Z. 3, §§. 18 und 19) steht demnach das Recht zu, in die Gewerbestätten der Unternehmer dieser Gewerbe (§. 23) bei Tag und wenn eine Anmeldung auf ein nächtliches steuerbares oder doch controlpflichtiges Verfahren lautet, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Dasselbe Recht steht diesen Organen auch außer den bemerkten Fällen jederzeit zu, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes und im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter hat bei den Amtshandlungen dieser Organe persönlich oder durch das Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten, die unentgeltliche Benützung der vorhandenen Wagen sammt Zugehör zu gestatten, sowie jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Zwecke der Fleischsteuercontrole erforderlich ist, zu liefern.

Wird bei einer ohne Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zulässigen derlei Amtshandlung diese Assistenz nöthig, so ist der Unternehmer verbunden, hiezu über Aufforderung des Controlorgans unverweilt den Gemeindevorstand einzuladen.

§. 22.

Die zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organe haben auch das Recht, in die öffentlichen Schlachthäuser bei Tag, und falls nächtliche Schlachtungen vorkommen, auch bei Nacht einzutreten und daselbst behufs ihrer Amtshandlungen zu verweilen.

Ferner sind sie berechtigt, in die Schlachthausprotokolle und Aufschreibungen Einsicht zu nehmen und Auszüge aus denselben für die Zwecke der Fleischbesteuerung zu machen oder zu verlangen.

3. Begriff der Gewerbsstätte in der Fleischbesteuerung.

§. 23.

Zur Gewerbsstätte des Unternehmers eines Fleischgewerbes (§. 21) werden gezählt:

1. Die Verschleißstätte, das ist die Räume, in welchen der Unternehmer den Fleischabsatz ausübt;

2. die Räume, in welchen er die Viehschlachtungen vornimmt;

3. die nicht über zwei Kilometer von der Verschleißstätte (§. 1) entfernten Räume, in welchen er

a) die Fleischvorräthe aufbewahrt oder

b) lebendes Vieh der Tarifposten 1 und 6 einstellt;

4. die Räume, welche mit einem der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Räume in Verbindung stehen, namentlich auch

5. die Wohnung des Unternehmers, wenn dieselbe mit einem der unter 1, 2 und 3 bezeichneten Räume in Verbindung steht, oder zum Fleischabsatze oder zu Viehschlachtungen gewidmet ist, oder in der unter 3 bezeichneten Art benützt wird, und im letzten Falle nicht über zwei Kilometer von der Verschleißstätte (1) entfernt liegt.

IV. Tarifmäßige Besteuerung der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges fleischsteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer.

1. Anzeige der Gewerbsstätte des Geschäftsleiters und der Person, welche in Abwesenheit des Unternehmers Auskunft zu geben hat.

§. 24.

Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes, welches hinsichtlich der Viehschlachtungen oder des Fleischbezuges der Verzehrungssteuer unterliegt, ist verpflichtet, für ein solches Gewerbe, hinsichtlich dessen er aus einer bestehenden Abfindung in die tarifmäßige Fleischbesteuerung übergeht, spätestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkte dieses Ueberganges, und wenn derselbe mit 1. Jänner 1876 eintreten soll, spätestens bis 16. December 1875, für ein neu entstehendes derlei Gewerbe aber hinsichtlich dessen eine Abfindung über die Fleischsteuerentrichtung nicht abgeschlossen ist, spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebes (der steuerbaren Handlungen) dem zur Ueberwachung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzuzeigen:

1. Ort und Conscriptionsnummern der Gebäude, in welchen sich die Gewerbsstätte, beziehungsweise die dazu gehörigen Räume (§. 23) befinden, sowie diese Räume selbst; ferner

2. die Person, welche das Gewerbe leitet, und die Person, welche in des Unternehmers Abwesenheit dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane die nöthigen Auskünfte geben soll.

2. Anmeldungs- und Revisionsbogen.

§. 25.

Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige (§. 24) wird den Unternehmern mit einem eigenen vorgedruckten Anmeldungs- und Revisionsbogen ertheilt, welcher zur Aufnahme des Befundes bei vorzunehmenden Revisionen und zur Darstellung des Viehstandes und des versteuerten Fleischvorrathes bestimmt ist.

Dieser Bogen wird in zwei Exemplaren gleichlautend ausgestellt. Das eine Exemplar wird als erstes bezeichnet und bleibt in den Händen des zur Ueberwachung des Fleischgeschäftes bestimmten Finanzorganes. Das zweite Exemplar wird dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgt und ist von diesem sorgfältig aufzubewahren.

In dem ersten Exemplare des Anmeldungs- und Revisionsbogens hat der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter, als welcher für die in Rede stehende Verpflichtung, wenn keine andere Person bezeichnet wurde, der Gewerbsleiter angenommen wird, die Richtigkeit der jedesmaligen Befundsaufnahme durch Beisetzung seiner Namensunterschrift, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, seines Handzeichens zu bestätigen.

Sollte bei einer Befundsaufnahme das erste Exemplar nicht zur Verfügung stehen, so ist ein von dem Unternehmer, beziehungsweise von dessen Bevollmächtigten zu unterfertigendes Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben der Befund nachträglich in das erste Exemplar einzutragen. Aus dem ersten Exem-

plare des Anmeldungs- und Revisionsbogens werden die Nachweisungen über den Viehstand und den versteuerten Fleischvorrath entnommen, falls das dem steuerpflichtigen Unternehmer ausgefolgte Exemplare in Verlust gerathen würde oder auf wesentliche Art beschädigt oder unlesbar gemacht wäre.

3. Localitätenaufnahme und Bezeichnung.

§. 26.

In Folge der erstatteten Anzeige (§. 24) werden die darin angegebenen Räume untersucht und sind von dem Unternehmer auf eigene Kosten mit Zeichen und Nummern nach der Weisung des Finanzorganes zu versehen.

Diejenigen Verbindungen der Räume der Gewerbsstätte, welche die Fleischsteuercontrole erschweren, sind von dem Unternehmer auf eigene Kosten abzuschließen und unbenützbar zu machen. Der Unternehmer und, falls er das Fleischgewerbe nicht selbst leitet, auch der Gewerbsleiter ist während der Dauer der tarifmäßigen Besteuerung für die unversehrte Erhaltung der Bezeichnung der Gewerbsräume verantwortlich und zugleich verpflichtet, die durch Zufall oder durch andere geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß der Beschädigung oder Vertilgung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzuzeigen.

Dem Unternehmer liegt überdies ob, jede Aenderung in den angegebenen Gewerbsräumen und jeden Wechsel in der Person des Gewerbsleiters spätestens 24 Stunden, bevor die Aenderung, beziehungsweise der Wechsel eintritt, falls aber die Aenderung, beziehungsweise der Wechsel plötzlich eintreten müßte, spätestens 12 Stunden nach dem Eintritte der Aenderung oder des Wechsels dem erwähnten Finanzorgane anzuzeigen.

Die Bestätigung über die Erstattung dieser Anzeige wird im Anmeldungs- und Revisionsbogen gegeben.

4. Anmeldung des Viehstandes und Fleischvorrathes, Versteuerung des letzteren.

§. 27.

Handelt es sich um eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, die aus der Abfindung in die tarifmäßige Besteuerung übergeht (§. 24), so hat der Unternehmer am letzten Tage der Abfindungsdauer den Stand seines unter die Tarifposten 1 und 6 fallenden Viehes und den Vorrath an steuerbarem Fleisch, welches in der angezeigten Gewerbsstätte (§. 23) mit Schluß der Abfindungsdauer vorhanden sein wird, unter Vorlegung des Anmeldungs- und Revisionsbogens, dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden und den fraglichen Vorrath an steuerbarem Fleisch bei dem hiezu bestimmten Amte oder Organe zu versteuern.

5. Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung.

§. 28.

Der Unternehmer ist verbunden,

1. so oft er Vieh, das im Tarife genannt ist, zu schlachten, oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinwegzubringen beabsichtigt, dies unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist, dann

2. so oft er von Anderen steuerbares Fleisch oder lebendes Vieh, das im Tarife genannt ist, beziehen, an sich bringen, oder solches Fleisch oder Vieh, wenn es auch Anderen gehört, in seine Gewerbsstätte einbringen will, dieses Vorhaben, bevor das Fleisch oder Vieh in seine Gewerbsstätte gebracht wurde, dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane schriftlich oder mündlich anzumelden und gleichzeitig den Anmeldungs- und Revisionsbogen vorzulegen.

Die Anmeldung der unter Zahl 1 bezeichneten Handlungen hat in der Regel spätestens zwölf Stunden vor deren Vollzuge zu geschehen.

Insoferne aber auch bei einer kürzeren Anmeldungsfrist der rechtzeitige Vollzug der Controle gesichert ist, kann die leitende Finanzbehörde erster Instanz den obigen Zeitraum angemessen herabsetzen.

Soll eine steuerbare Schlachtung oder ein steuerbarer Fleischbezug stattfinden, so ist sofort nur die tarifmäßige Steuergebühr bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, worüber dem fleischsteuerpflichtigen Unternehmer außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt wird.

Wird aber die Schlachtung eines Thieres der Tarifpost 1 mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung angemeldet, und lautet dieser Vorbehalt nur auf einen Theil des geschlachteten Thieres (§. 36), so ist außer der Steuergebühr, welche nach der Stückzahl entfällt und sogleich bei der Anmeldung zu zahlen ist, längstens 24 Stunden nach der Schlachtung jener Betrag nachzuzahlen, um welchen die nach dem Fleischgewichte des geschlachteten Thieres tarifmäßig entfallende Steuergebühr höher als die bereits entrichtete sein sollte. In Fällen eines solchen Vorbehaltes der theilweisen Steuerrückvergütung werden auf Verlangen des Steuerpflichtigen auch Theilzahlungsbolleten, jedoch höchstens drei und keine auf einen geringeren als den für 50 Kilogramme Fleisch an tarifmäßiger Steuergebühr entfallenden Betrag ausgefertigt.

6. Bedingungen zur Vornahme der angemeldeten Handlungen.

§. 29.

Keine der im §. 28 unter 1 und 2 erwähnten Handlungen darf vorgenommen werden, bevor

a) die Bestätigung über die erfolgte Anmeldung, und insoferne es sich um eine Schlachtung oder um einen steuerbaren Fleischbezug handelt, die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuerbollete sich in der Gewerbestätte bei demjenigen, welcher den zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorganen Auskunft zu geben hat (§. 24), befindet und bevor zugleich

b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten ist.

7. Weide- und Arbeitsvieh.

§. 30.

Die im §. 28 festgestellte Verbindlichkeit zur Anmeldung des Ein- und Abtriebes erstreckt sich weder auf das Weidevieh, welches auf die Weide getrieben wird, noch auf das Arbeitsvieh, welches der Eigenthümer zum Behufe einer landwirthschaftlichen Arbeit auf seinem Grundbesitze oder zu einer anderen Leistung an einen anderen Ort sendet, insoferne das Vieh nicht auf länger als sechs Tage aus den controlpflichtigen Räumen entfernt bleibt.

Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch nicht auf jenes Vieh, welches in einem der Fleischsteuercontrole unterliegenden Wirthshause abgesondert von dem Viehstande des Gastwirthes von dritten Personen auf längstens drei Tage eingestellt wird.

8. Steuerfrei Abschreibung.

§. 31.

Kommt ein in den Anmeldungs- und Revisionsbogen eingetragenes unversteuertes Vieh der Tarifposten 1 und 6 durch Krankheit oder ein anderes zufälliges Ereigniß um das Leben, oder entweicht solches aus den Räumen der Aufbewahrung, oder wird dasselbe ohne Verschulden des fleischsteuerpflichtigen Unternehmers oder des Geschäftsleiters hinweggenommen, so hat jener, beziehungsweise dieser, sogleich, nachdem ihm das Ereigniß bekannt geworden ist, bei dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen und das angezeigte Ereigniß bei der hierüber zu pflegenden Erhebung nach Thunlichkeit nachzuweisen.

Das Vieh, hinsichtlich dessen diese Bedingungen erfüllt sind, wird in den Anmeldungs- und Revisionsbogen in Abfall gebracht.

Sollte aber das Fleisch von solchem, durch Zufall um das Leben gekommenen Vieh zum Geschäftsbetriebe verwendet werden wollen, so ist vorläufig die Anmeldung zu machen und die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

9. Ausnahmsweise Gestattung der Schlachtung ohne vorläufige Anmeldung.

§. 32.

Wenn Vieh wegen der Gefahr des Umstehens ohne Aufschub und zu einer Zeit geschlachtet werden muß, in welchem das Amtslocale des zur Annahme der Anmeldung bestimmten Finanzorganes geschlossen ist, oder wenn die auf solcher Gefahr beruhende Nothwendigkeit der Schlachtung zwar nicht zu einer Zeit, in welcher dieses Locale geschlossen ist, eintritt, aber die Umstände so dringend sind, daß die vorläufige Anmeldung und Versteuerung in der vorgeschriebenen Weise nicht ohne Nachtheil zu bewirken wären, so kann die Schlachtung gegen vorläufige, bei dem Gemeindevorstande zu machende Anzeige zwar vollzogen werden, längstens binnen sechs Stunden nach der Schlachtung, und wenn das erwähnte Amtslocale zu dieser Zeit nicht geöffnet wäre, bei der nächsten Eröffnung desselben, ist aber die Anmeldung nachzutragen, die Steuergebühr zu entrichten und die Dringlichkeit der Schlachtung auf Verlangen des Finanzorganes glaubwürdig nachzuweisen.

Vor Erlangung der Bestätigung über die berechtigte Steuergebühr darf von dem geschlachteten Thiere nichts aus dem Schlachtlocale weggebracht werden.

Werden in einem der in diesem Paragraphe behandelten Fälle die vorgezeichneten Bestimmungen nicht vollständig erfüllt, so ist die geschehene Schlachtung als unangemeldetes steuerbares Verfahren zu bestrafen.

10. Bezeichnung des Fleisches.

§. 33.

Gegen eine fleischsteuerpflichtige Unternehmung, in welcher bereits eine Verkürzung der Fleischsteuer verübt worden ist, oder gegen welche der gegründete Verdacht einer solchen Verkürzung vorliegt, kann von der leitenden Finanzbehörde I. Instanz verfügt werden, daß die Controlorgane das versteuerte Fleisch, um es vom unversteuerten sicher unterscheiden zu können, mit

einer Bezeichnung versehen, die jedoch so beschaffen sein muß, daß dadurch weder die Gewerbsausübung gestört, noch die Genießbarkeit des Fleisches beeinträchtigt wird.

Der Unternehmer, beziehungsweise sein Gewerbsleiter ist verpflichtet, diese Bezeichnung, solange noch ein Theil eines damit versehenen Fleischstückes vorräthig bleibt, unversehrt zu erhalten.

11. Vorzeigung der Anmeldungs- und Revisionsbogen und Steuerzahlungsbolleten. Ausweisung des Viehstandes und der Fleischvorräthe.

§. 34.

Der Unternehmer des Fleischgewerbes, beziehungsweise sein Stellvertreter (§. 24) ist verbunden, den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen die auf Verlangen in seinen Händen befindlichen Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie die Steuerzahlungsbolleten unverzüglich vorzuzeigen, und wenn es verlangt wird, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

Dem Unternehmer (Stellvertreter) obliegt es auch, die Gesammtmenge des steuerbaren Fleisches, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Räumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, und insoferne es sich um Fleisch handelt, das er zu versteuern hatte, die Versteuerung mit Steuerzahlungsbolleten auszuweisen. Bei Fleisch, welches als versteuertes mit einer Bezeichnung versehen worden ist (§. 33), muß auch letztere im unversehrten Zustande vorhanden sein, widrigens angenommen wird, daß die Ausweisung der Versteuerung nicht geliefert worden sei.

Ein Unternehmer (Stellvertreter), dessen Viehstand ebenfalls einen Gegenstand der Ueberwachung mittelst der Anmeldungs- und Revisionsbogen zu bilden hat, ist ferner verpflichtet, die Gesammtmenge seines in den Tarifposten 1 und 6 genannten Viehes, welches die Finanzorgane in den nach §. 24 anzuzeigenden Unterbringungsräumen finden, mit Anmeldungs- und Revisionsbogen, sowie auch den Abgang von solchem Vieh, welches in diesen Räumen vorhanden sein sollte, aber nicht vorhanden ist, auszuweisen.

12. Theilweise Ausnahmen von den vorstehenden Controlbestimmungen.

§. 35.

Wenn der fleischsteuerpflichtige Unternehmer keine Schlachtungen von Thieren der Tarifposten 1 und 6 vornimmt, sondern das steuerbare Fleisch für seinen Geschäftsbetrieb ausschließlich von Anderen bezieht, so unterliegt er weder den Bestimmungen wegen der Anzeige und Bezeichnung der zur Unterbringung seines Viehes gewidmeten Räume, noch den Anordnungen wegen der Anzeige des Viehstandes und wegen der Anmeldung der in denselben vorkommenden Aenderungen.

Die leitenden Finanzbehörden I. Instanz sind berechtigt, für Orte, in welchen kein zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmtes Finanzorgan aufgestellt ist, auch Unternehmern, welche Viehschlachtungen vornehmen, in rücksichtswürdigen Fällen die Enthebung von den oben erwähnten Bestimmungen und Anordnungen zu bewilligen.

13. Steuerrückvergütung.

§. 36.

Jedem unter den Bestimmungen der §§. 24 und 35 stehenden Unternehmer, welcher Fleisch aus dem Einhebungsbezirke, in welchem er die Vieh-

schlachtung vornimmt, in einen andern absetzt, wird über sein Ansuchen von den leitenden Finanzbehörden I. Instanz auf die Dauer von je Einem Jahre die Bewilligung ertheilt, für diesen Fleischabsatz die Rückzahlung der entrichteten Fleischsteuergebühr in Anspruch zu nehmen.

Diese Bewilligung erhalten über Ansuchen auch andere, kein Fleischgewerbe treibende Personen, wenn sie sich der gefällsamtlichen Aufsicht nach Maßgabe der §§. 21, 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes unterwerfen.

Die Rückzahlung der Steuergebühr ist aber an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die zurückzuvergütende Gebühr muß aus Anlaß einer Schlachtung, und zwar mit dem Vorbehalte der Rückvergütung und mit der Angabe des Ortes, für welchen das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch desselben bestimmt ist, entrichtet worden sein.

2. Bei den in den Tarifposten 2 und 6 genannten Thieren muß das ganze steuerbare geschlachtete Thier mit allfälliger Ausnahme des Kopfes und der Füße — bei den in der Tarifpost 1 genannten Thieren müssen aber wenigstens 50 Kilogramm Fleisch in den angegebenen Ort gebracht worden sein.

3. Das geschlachtete Thier, beziehungsweise das Fleisch muß spätestens an dem Tage, welcher unmittelbar auf den Tag der Schlachtung folgte, aus der Gewerbsstätte des Unternehmers und aus dem Schlachtorte weggebracht worden sein.

4. Die Finanzverwaltung, beziehungsweise der Pächter oder Abfindungsverein für den Schlachtort ist berechtigt, an den geschlachteten Thieren, beziehungsweise an den Fleischstücken, auf welche der Vorbehalt der Steuerrückvergütung sich bezieht, eine die Genießbarkeit und den Absatz des Fleisches nicht beeinträchtigende Bezeichnung anzubringen und zu fordern, daß dieselben bei einer im Bestimmungsorte wohnenden Person, welche in der Steuerbollete genannt wird, binnen eines Zeitraumes, der für den Transport zureicht, gestellt werden.

5. Der Steuerrückvergütungsanspruch muß spätestens acht Tage nach Ausstellung der Schlachtsteuerbollete bei demjenigen Amte oder Organe geltend gemacht werden, welches diese Bollete ausgefertigt hat.

Hierbei ist nachzuweisen, daß das Fleisch oder geschlachtete Thier in dem Bestimmungsorte abermals der tarifmäßigen Versteuerung unterzogen worden ist, und daß es im Falle der unter 4 erwähnten Forderung der Stellung auch rechtzeitig mit oder ohne Bezeichnung gestellt worden ist, je nachdem eine solche stattfand oder nicht.

Diese Nachweisung kann nur durch die auf der Schlachtsteuerbollete angesetzte Bestätigung des zur Einhebung der Fleischsteuer für den Bestimmungsort berufenen Organes, beziehungsweise der Person, bei welcher die Stellung zu geschehen hatte, geliefert werden.

§. 37.

Die Rückzahlung der Steuergebühr erfolgt, wenn die vorgezeichneten Bedingungen erfüllt sind, auf Grund des erhobenen Anspruches, bei dem Amte oder Organe, welches die Steuergebühr für die bezügliche Schlachtung in Empfang genommen hat.

Sollte die Rückzahlung verweigert werden, so ist der Recurs längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf der im §. 36 unter Zahl 5 angegebenen Frist bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz einzubringen, widrigens der Anspruch auf die Rückzahlung als erloschen betrachtet wird.

V. Tarifmäßige Besteuerung des mit dem Großverschleiße verbundenen Kleinverschleißes von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, von Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten.

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 24 bis einschließlich 27 mit Ausnahme derjenigen, welche den Viehstand und die zu dessen Unterbringung dienenden Localitäten betreffen, gelten auch für den Gewerbsbetrieb der den Groß- und Kleinverschleiß von Speck, eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Conservefleisch, Salami und anderen Fleischwürsten ausübenden Personen, welche gemäß §. 6 die Fleischsteuer bei dem Kleinverschleiße entrichten dürfen und deßhalb von der Versteuerung der Schlachtungen und des Fleischbezuges befreit sind.

Diese Verschleißer sind ferner verpflichtet, so oft sie Speck, eingesalzenes, geräuchertes oder eingepökeltes Fleisch der im Tarife genannten Thiere, Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste

a) zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche zu verwenden, oder in das Kleinverschleißlocale zu übertragen, oder

b) in das Großverschleißlocale einzubringen, oder

c) im Großen d. i. in Mengen von wenigstens 25 Kilogrammen bei jedem Artikel abzusetzen oder aus den der Controle unterliegenden Aufbewahrungsräumen hinwegzubringen, oder aus dem Orte der Aufbewahrung zu versenden beabsichtigen, die beabsichtigte Handlung dem zur Ueberwachung der Unternehmung bestimmten Finanzorgane anzumelden. In den unter a) bemerkten Fällen haben die Verschleißer sofort auch die Steuergebühr für die zum Kleinverschleiße oder zum Hausverbrauche oder zur Uebertragung in das Kleinverschleißlocale bestimmten Mengen solcher Artikel bei dem zur Empfangnahme bestimmten Amte oder Organe zu entrichten, und es wird ihnen hierüber außer der Bestätigung im Anmeldungs- und Revisionsbogen auch eine Zahlungsbollete ausgefolgt.

Die Anmeldung hat in der Regel spätestens 12 Stunden vor dem Vollzuge der anzumeldenden Handlung zu geschehen. Doch gilt auch in Betreff dieser Anmeldungsfrist die im §. 28 enthaltene Bestimmung wegen Herabsetzung des Ausmaßes.

In Betreff der Vornahme der unter a, b und c erwähnten Handlungen finden die Bestimmungen des §. 29 die sinngemäße Anwendung.

Der erwähnte Gewerbsbetrieb unterliegt, insoferne es sich um geräuchertes, eingesalzenes oder eingepökeltes Fleisch, Speck, Conservefleisch, Salami oder andere Fleischwürste handelt, auch den Bestimmungen der §§. 33 und 34.

In Absicht auf geschlachtetes Vieh und frisches Fleisch aber, welches in der Gewerbsstätte des Verschleißers vorräthig ist, obliegt diesem die Ausweisung des Ursprungs aus steuerfreier Schlachtung oder des steuerfreien Bezuges (§. 6 lit. a) oder der Versteuerung.

VI. Besteuerung der Veräußerung von Fleisch, dann Viehschlachtungen außer den Fällen eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes.

1. Anmeldung und Versteuerung.

§. 39.

So oft Jemand, der kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibt,

1. eine steuerbare Viehschlachtung oder

2. eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt, hat er hievon dem dazu bestimmten Finanzorgane vorläufig die schriftliche oder mündliche Anmeldung zu machen und sofort gegen Ausfolgung der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete die tarifmäßige Steuergebühr zu entrichten.

Dieselbe Verpflichtung trifft auch jeden Unternehmer eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbes, so oft er

1. außerhalb des Einhebungsbezirkes, in welchem der Standort seines Gewerbes liegt, oder

2. falls er hinsichtlich der Verzehrungssteuer von Fleisch abgefunden ist, zwar innerhalb dieses Bezirkes, aber außerhalb desjenigen Theiles desselben, für welchen die Abfindung gilt, eine steuerbare Veräußerung von Fleisch vorzunehmen beabsichtigt.

Bevor der zur Anmeldung Verpflichtete im Besitze der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Steuerbollete ist, darf die angemeldete steuerbare Handlung nicht unternommen, insbesondere das zur Veräußerung bestimmte Fleisch nicht an Andere ausgefolgt werden.

Die unangemeldete Vornahme einer steuerbaren Schlachtung ist auch den kein fleischsteuerpflichtiges Gewerbe treibenden Personen in den im §. 32 bezeichneten Ausnahmsfällen und unter den daselbst festgestellten Bedingungen gestattet.

2. Controlirung.

§. 40.

Den zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufenen Organen steht das Recht zu, an dem Tage, an welchem die angemeldete steuerbare Handlung (§. 39) stattfinden soll, auch in die nicht ohnehin schon kraft der §§. 21, 22 und 23 unter amtlicher Aufsicht stehenden Räume, in welchen sie unternommen werden soll, einzutreten und die nöthigen Erhebungen vorzunehmen.

VII. Strafbestimmungen.

1. Geltung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

§. 41.

Für Uebertretungen der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

2. Bestrafung gewisser Handlungen als unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 42.

Als unangemeldetes steuerbares Verfahren ist auch jede ohne Erfüllung der verschiedenen Bedingungen vorgenommene Handlung zu bestrafen, welche, obgleich sie nicht steuerbar ist, doch nach dem §. 28 oder 38 der Anmeldung unterliegt.

Der Strafbemessung ist die Steuergebühr zu Grunde zu legen, welche entfallen wäre, wenn die unangemeldet vorgenommene Handlung steuerbar gewesen wäre.

3. Bestrafung von Uebertretungen in Absicht auf die Fleischsteuerrückvergütung (§. 36).

§. 43.

In Fällen, in welchen ein fleischsteuerpflichtiger Unternehmer den Anspruch auf Rückvergütung der bei der Schlachtung entrichteten Fleischsteuergebühr für Fleisch genießt, welches aus dem Schlachtorte in einen anderen Ort überführt wird (§. 36), ist es als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen, wenn die Bestätigung über die im Bestimmungsorte erfolgte Stellung oder neuerliche Versteigerung des Fleisches (Viehstückes) auf der Schlachtsteuerbollete erwirkt oder zu erwirken versucht wird, ohne daß wirklich dasselbe Fleisch (Viehstück), auf welches der bei der Versteuerung der Schlachtung angemeldete Rückvergütungsanspruch sich bezieht, im Bestimmungsorte gestellt, beziehungsweise versteuert worden ist.

Der Strafbemessung ist jener Fleischsteuerbetrag zu Grunde zu legen, welcher nach dem Fleischsteuertarife des in der Schlachtsteuerbollete angegebenen Schlachtortes für das Fleisch (Viehstück) entfällt, für welches die fragliche Bestätigung vorschriftswidrig erwirkt oder zu erwirken versucht worden ist.

Nebst dieser Vermögensstrafe kann der fleischsteuerpflichtige Unternehmer der erhaltenen Begünstigung des Rückvergütungsanspruches verlustig erklärt und von der Wiedererlangung dieser Begünstigung auf bestimmte Zeit oder für immer ausgeschlossen werden.

4. Besondere Strafbestimmungen für Ueberschreitungen des steuerfreien Geschäftsbetriebes der im §. 3, Z. 4 und im §. 5 bezeichneten Unternehmer.

§. 44.

In folgenden Fällen:

1. Wenn in der Gewerbestätte eines Stechviehhändlers, welcher kraft §. 3, Z. 4, die Schlachtung von Thieren der Tarifposten 2 und 6 steuerfrei vornimmt, ein geschlachtetes solches Thier zerstückt oder nur theilweise gefunden wird, ohne daß die Versteuerung der Schlachtung oder der versteuerte oder der der Verzehrungssteuer nicht unterliegende Bezug des zerstückten Thieres, beziehungsweise der steuerbaren Theile desselben nachgewiesen wird, oder wenn

2. in dem Geschäfte eines solchen Stechviehhändlers außer dem Stechviehhandel in ganzen Stücken auch ein anderer Fleischabsatz stattfindet, oder wenn

3. in einem Großverschleiße oder in einem vereinten Groß- und Kleinverschleiße von geräuchertem, eingesalzenem oder eingepökeltem Fleische, Speck, Conservefleisch, Salami oder anderen Fleischwürsten (§. 1, Absatz 4) auch

frisches Fleisch abgesetzt wird, so ist unbeschadet der Anwendung der sonstigen Strafbestimmungen eine Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden gegen den Stechviehhändler, beziehungsweise den Unternehmer des Verschleißes zu verhängen.

Auch kann gegen denselben die Ausschließung von der Steuerfreiheit hinsichtlich der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges (§. 3, Z. 4 und §. 4, Z. 6, beziehungsweise §. 6) auf eine bestimmte Zeit von wenigstens einem Jahre oder auf unbeschränkte Dauer ausgesprochen werden.

VIII. Vollzugsbestimmung.

§. 45.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Ad 4019 ex 1875.

Tarif.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Classe Gebührenbetrag in ö. W. fl.	kr.	II. Classe Gebührenbetrag in ö. W. fl.	kr.	III. Classe Gebührenbetrag in ö. W. fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, und zwar Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr	vom Stück	5	5	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter eines Jahres	„	.	84	.	63	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse	„	.	32	.	26	.	17
4	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	„	.	21	.	17	.	11
	Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina bloß	„	.	9	.	7	.	5
5	Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm . .	„	.	63	.	42	.	33
6	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	1	26	.	97	.	63
7	Frisches Fleisch, das ist mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genusse geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Tarifposten 1 und 6, ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch solcher Thiere, insbesondere auch geräucherter Speck, ferner Conservefleisch, Salami und andere Fleischwürste	100 Kilogramm	1	88	1	50	.	95

Anmerkungen: 1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Kopf, Füße) abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach der Stückzahl zu entrichten.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter von Einem Jahre überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt.

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 erscheinenden Gewichtssätze sind auf denjenigen Zustand zu beziehen, in welchem die Thiere zur Zeit der Versteuerung sich befinden.

4. Bei Ermittlung des Fleischgewichtes werden zum menschlichen Genusse ungeeignete Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.

Bestimmungen über die Tarifclassen.

a) In die I. Tarifclasse gehören alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen;

b) in die II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen;

c) in die III. Classe alle übrigen Orte.

Hierbei ist jene Bevölkerung maßgebend, welche bei der letzten jeweiligen Volkszählung als anwesende (Einheimische und Fremde) ermittelt worden ist.

Begründung

des Gesetzentwurfes über die Fleischbesteuerung außer den für Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten.

Die Fleischbesteuerung außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten lieferte in den Jahren 1871, 1872 und 1873 den nicht unbedeutenden Betrag von 2,284.261 fl., 2,359.847 fl. und beziehungsweise 2,373.235 fl., durchschnittlich also 2,339.114 fl. in die Staatscasse.

Diese Besteuerung beruht auf dem mit dem Gesetze vom 17. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 55) aufgestellten Fleischsteuertarife und auf den mit diesem Gesetze wieder eingeführten Fleischsteuerbestimmungen, welche vor der Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 19. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 77) in Kraft gestanden sind.

Obwohl der Umstand, daß diese Bestimmungen, nachdem sie 30 Jahre in praktischer Anwendung gewesen waren, neuerdings die legislatorische Sanction erhielten, dafür spricht, daß sie sich als zweckmäßig bewährt haben, so ist bei näherer Prüfung doch nicht zu verkennen, daß sie an einigen Mängeln leiden.

Insbesondere läßt die in den §§. 5 und 14 des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829 und in dem mit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1830 nachträglich genehmigten Hofkammerdecrete vom 22. Juli 1830, Z. 26609, enthaltene Feststellung der der Verzehrungssteuer vom Fleisch unterliegenden Personen und Handlungen Manches zu wünschen übrig.

Nach den im Auszuge beiliegenden einschlägigen Bestimmungen der bezogenen Paragraphe und des erwähnten Hofkammerdecretes sind folgende Handlungen steuerbar:

a) Die Schlachtung der im Fleischsteuertarife genannten Thiere, wenn dieselben von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und überhaupt von Personen, welche den Verkauf von rohem oder zubereitetem Fleische betreiben, vorgenommen, oder wenn dieselbe von anderen Personen behufs des Verkaufes des ganzen geschlachteten Thieres oder eines zum menschlichen Genusse geeigneten Theiles desselben vollzogen wird.

b) Die Ansichbringung (der Bezug) noch unversteuerten Fleisches von Seite der erwähnten Gewerbetreibenden, wobei jedoch auch abfindungsweise versteuertes Fleisch, das in rohem Zustande von einer den Verkauf von rohem Fleische treibenden Person bei einer hinsichtlich der Fleischsteuer abgefundenen solchen Person bezogen wird, als unversteuert zu betrachten ist.

Die obenerwähnte kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1859 und die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 78) hatten für die hinsichtlich der Verzehrungssteuer-Einhebung nicht als geschlossen erklärten Orte nach der Größe ihrer Bevölkerung drei Fleischsteuer-Tarifclassen eingeführt, aber auch, unter Modification der die steuerbare Schlachtung und den steuerbaren Fleischbezug betreffenden Bestimmungen, die Veräußerung von unversteuertem Fleisch als steuerbare Handlung erklärt und dadurch die Möglichkeit gewährt, bei demjenigen Fleische, welches aus Orten der III. oder der II. Tarif-

classe in Orte einer höheren Tarifclasse gebracht wurde, den Steuersatz der höheren Tarifclasse zur vollen Geltung zu bringen.

Dermalen ist aber die Veräußerung von Fleisch kein steuerbarer Act, obwohl die drei Classen des Fleischsteuertarifes fortbestehen.

Wird jetzt Fleisch in einen Ort höherer Tarifclasse eingeführt und daselbst unmittelbar an die Consumenten abgeliefert, so kann der höhere Tarifsatz nicht in Anwendung kommen, weil keine steuerbare Handlung in Mitte liegt. Man hat hiebei nicht bloß den Steuerentgang, sondern auch den Umstand zu beklagen, daß die Concurrenzfähigkeit der in dem Orte der höheren Tarifclasse befindlichen Fleischer bedroht ist.

Dazu gesellen sich vom gesetzlichen Standpunkte aus noch Mängel, die auf die Art der Sicherstellung der Fleischsteuer sich beziehen.

Diese Steuer wird nämlich außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten im Wege der Abfindung mit allen fleischsteuerpflichtigen Unternehmern eines Ortes oder Bezirkes, oder mit der Mehrheit derselben, oder im Wege der Verpachtung sichergestellt.

Nur ausnahmsweise tritt die ärarische Regie ein. Dadurch zerfällt das Geltungsgebiet der Fleischsteuerbestimmungen in viele Einhebungsbezirke (Abfindungs- und Pachtbezirke und Bezirke der ärarischen Regie), welche in Absicht auf den Fleischsteuerertrag die Träger selbständiger Interessen sind. Pächter und Abfindungsvereine und auch die hie und da auftretende ärarische Regie halten sich für geschädigt, wenn in ihre Einhebungsbezirke aus fremden Einhebungsbezirken Fleisch eingebracht und steuerfrei unmittelbar an die Consumenten geliefert oder mit Geltendmachung der im fremden Einhebungsbezirke bereits geschehenen Versteuerung von fleischsteuerpflichtigen Unternehmern, die unter der tarifmäßigen Fleischbesteuerung stehen, bezogen wird.

Die Praxis hat zwar gegen die auf dem Nachweise der in einem fremden Einhebungsbezirke geschehenen Versteuerung beruhende Benachtheiligung Schutz gesucht, allein daraus sind neue principielle Schwierigkeiten entstanden.

Die Abhilfe in dieser Beziehung ist höchst wünschenswerth.

Die gesetzlichen Fleischsteuerbestimmungen entsprechen aber auch den Verhältnissen des reger gewordenen Fleischverkehres nicht mehr in genügender Weise. So ist bei Fleisch, welches in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orte eingeführt wird, die Anerkennung der bereits geschehenen Versteuerung principiell ausgeschlossen.

Ferner tritt außer diesen Orten bei Speck, geräuchertem eingesalzenem und eingepökeltem Fleische, Salami und anderen Würsten, welche Gegenstände in der Regel nicht vom Kleinverschleißer erzeugt werden, ja nicht selten, ehe sie in den Kleinverschleiß gelangen, durch Zwischenhändler gehen, sehr oft eine wiederholte Belegung mit der Fleischsteuer ein.

Minder zweckmäßig ist es auch, daß Stechviehhändler, deren Geschäftsbetrieb sich nicht auf die Fleischausschrotung erstreckt, für ihre Stechviehschlachtungen ausnahmslos der Besteuerung unterliegen, obwohl bei dem von ihnen geschlachteten Stechvieh in den Consumtionsorten neuerdings die Frage der Versteuerung auftritt.

Die Reform der außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte geltenden Fleischsteuerbestimmungen ist daher ein Bedürfniß, zumal es diesen Bestimmungen, die in manchen Verordnungen zerstreut sind, an einer einheitlichen Fassung gebricht.

Es dürfte aber die Frage auftauchen, ob die Reform nicht über die hervorgehobenen Punkte hinausgreifen und auch zwei Eigenthümlichkeiten der Fleischbesteuerung beseitigen sollte, die vom allgemeinen Standpunkte der Besteuerung aus Einwendungen ausgesetzt sein mögen.

Die eine Eigenthümlichkeit ist die, daß die Fleischsteuer außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten nicht den gesammten Fleischverbrauch trifft, sondern denjenigen frei läßt, welcher durch die zum eigenen Hausbedarfe erfolgenden Viehschlachtungen derjenigen Personen gedeckt wird, die kein Fleischgeschäft treiben.

Die andere Eigenthümlichkeit besteht darin, daß, wie oben bereits angedeutet worden ist, die Eintheilung in Einhebungsbezirke nicht bloß auf administrativen Rücksichten beruht, sondern auch unter gewissen Umständen für den Fleischabsatz aus einem Einhebungsbezirk in den anderen eine eigene Fleischsteuerforderung veranlaßt.

Vom allgemeinen Standpunkte möchte man vielleicht wünschen, daß die Fleischsteuer eine allgemeine sei, und daß die Einhebungsbezirke als solche außer allem Zusammenhange mit der Fleischsteuerpflicht ständen.

In praktischer Richtung erscheint jedoch die Sache anders. Die erwähnte Steuerfreiheit kommt hauptsächlich den Landwirthen zugute, welche Vieh, das sie in ihrer Wirthschaft gezüchtet oder doch

gemästet haben, und insoferne als ein bereits von der Grundsteuer getroffenes Erzeugniß ihrer Wirthschaft betrachten, für den Hausbedarf schlachten.

Es besteht hier ein ähnliches Verhältniß wie bei der Weinbesteuerung, die außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten nur den in Mengen unter Einem niederösterreichischen Eimer erfolgenden Weinabsatz, nicht aber den häuslichen Weinverbrauch des Weinbauers und überhaupt nicht den durch Anschaffungen im Großen gedeckten Hausverbrauch trifft. Nachdem nun in der Weinbesteuerung die mit der kaiserlichen Verordnung vom 19. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 77) eingeführte Belegung des gesammten Weinverbrauches mit der Verzehrungssteuer Schwierigkeiten gefunden hat und nach kurzem Bestande wegen der Klagen der weinbautreibenden Landwirthe durch das Gesetz vom 17. August 1862 (R. G. Bl. Nr. 55) wieder aufgehoben worden ist, kann es nicht räthlich sein, die Besteuerung des gesammten Fleischverbrauches zu wählen, indem dieselbe voraussichtlich dieselben Schwierigkeiten finden und dieselben Klagen erregen würde.

Was die andere Eigenthümlichkeit der Fleischbesteuerung betrifft, so wäre sie nur zu beseitigen, wenn durchaus die tarifmäßige Einhebung der Fleischsteuer in ärarischer Regie zur Anwendung kommen und mit der Abfindung und Verpachtung in der Fleischbesteuerung gänzlich gebrochen werden könnte. Es ist jedoch bekannt, daß die fleischsteuerpflichtigen Parteien selbst einen großen Werth darauf legen, die Fleischsteuer im Wege der Abfindung entrichten zu dürfen. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß gewiß nicht zum Vortheile des Reineinkommens des Staates ein zahlreiches Controlpersonale in den Staatsdienst gezogen werden müßte, wenn die Fleischbesteuerung ohne Abfindung und Verpachtung, ja auch nur ohne die letztere durchzuführen wäre.

Diese Erwägungen dürften zur Ueberzeugung führen, daß die Reform der Fleischbesteuerung sich nur innerhalb der bezeichneten Grenzen zu bewegen habe. In diesem Sinne ist der vorliegende Gesetzentwurf verfaßt worden. Derselbe hält die erwähnte Steuerfreiheit fest (§. 1), fügt aber zur Viehschlachtung und zum Fleischbezuge noch die entgeltliche Veräußerung von Fleisch für jene Fälle als steuerbare Handlung bei, in welchen das zur entgeltlichen Veräußerung gelangende Fleisch noch nicht in die Versteuerung gezogen worden ist (§. 1, Z. 3).

Derselbe gewährt weiters dem Stechviehhandel, dann der Bereitung und dem Verschleiße von geräuchertem, eingesalzenem und eingepökeltem Fleisch, Speck, Conservefleisch, Salami und anderen Fleischwürsten die im Interesse der Approvisionirung insbesondere größerer Orte liegenden Erleichterungen (§. 3, Z. 4 und §. 6).

Dagegen müßte in Berücksichtigung des Abfindungs- und Verpachtungssystemes die Geltung der bereits geschehenen Versteuerung durchgehends auf den Einhebungsbezirk, in welchem die Gebühr tarifmäßig entrichtet wurde, beziehungsweise auf das Gebiet, für welches die abfindungsweise Fleischsteuerzahlung erfolgte, beschränkt werden. (§. 1, Z. 2, lit a und lit. b und Z. 3, lit b und c.) Diese Beschränkung ist jedoch nicht geschehen, ohne für jenes Fleisch, welches aus einem Einhebungsbezirke in einen anderen geführt und in letzterem neuerdings mit der tarifmäßigen Gebühr belegt wird, den Anspruch auf die Rückvergütung der schon früher entrichteten tarifmäßigen Gebühr unter geeigneten Bedingungen zu gewähren (§. 36 und 37).

Hinsichtlich des abfindungsweise versteuerten Fleisches bedarf es einer solchen Vorsorge nicht, weil jede Abfindung ohnehin nur für das im Abfindungsgebiete consumirte Fleisch berechnet werden kann.

Ueber die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird noch Folgendes bemerkt:

Der im §. 1 unter Z. 2, lit β als steuerbar bezeichnete Fleischbezug mit der im §. 4 unter Z. 5 bemerkten Ausnahme ist auch gegenwärtig schon der Verzehrungssteuer unterworfen, weil jedenfalls vermieden werden muß, daß zwischen Fleischern Vereinbarungen entstehen, vermöge welcher ein oder der andere Fleischer, der hinsichtlich der Fleischsteuer abgefunden ist, nicht bloß für sein eigenes Fleischgeschäft, sondern auch für andere Fleischer im Abfindungsgebiete, die aber die Fleischsteuer tarifmäßig entrichten sollen, die Viehschlachtungen vornimmt, während sein Abfindungspauschale doch nur für das eigene Fleischgeschäft berechnet ist.

Der im §. 2 aufgestellte Begriff von steuerbarem Fleisch stimmt im Wesentlichen mit der Post 7 des gegenwärtigen Fleischsteuerentwurfes (R. G. Bl. 1862, Nr. 55) überein.

Nur kleine Zusätze wurden gemacht, um Zweifeln in der Auffassung zu begegnen.

Ueberdies wurde Conservefleisch unter das steuerbare Fleisch einbezogen, weil nicht abzusehen ist, weßhalb es von der Verzehrungssteuer befreit sein soll, während geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch derselben unterliegen.

Die im §. 3 unter 1 erscheinende Ausnahme von der Steuerbarkeit ist nothwendig, wenn nicht die Behörde, welche die Keulung von seucheverdächtigem Vieh anordnet, sogar in Fällen steuerpflichtig werden soll, in welchen das Fleisch des geschlachteten Viehes gar nicht zum menschlichen Genusse gelangen darf.

Die Ausnahmen 2 und 3 desselben Paragraphes bestehen auch jetzt schon, und es schien, da die Landbevölkerung daran gewöhnt ist, nicht räthlich, dieselben zu beseitigen.

Durch die Ausnahmen 4 (§. 3) und 6 (§. 4) erhält der Stechviehhandel, und durch die Ausnahme 9 (§. 6) die Bereitung und der Großverschleiß von geräuchertem, eingesalzenem, eingepökeltem Fleische u. s. w. eine angemessene Stellung in der Fleischbesteuerung.

Die Ausnahme 7 (§. 4) hat den Zweck, die Geltung der Verzehrungssteuerentrichtung, welche für Fleisch aus Anlaß der Einfuhr desselben über die Zolllinie erfolgt ist, zu sichern, aber auch auf das richtige Maß, wie es durch die Zoll- und Handelsverträge mit dem deutschen Zollvereine, Frankreich und Italien bedingt ist, zu beschränken.

Die Posten 1 und 6 des im §. 8 erwähnten Tarifes weichen von denjenigen, welche der gegenwärtig in Kraft stehende Fleischsteuertarif enthält, nur insoferne ab, als der bestehende außerordentliche Fleischsteuerzuschlag, da derselbe unter den bestehenden Verhältnissen als dauernde Erhöhung der Fleischsteuer betrachtet werden darf, in die Tarifsätze einbezogen, das Wiener Gewicht durch das metrische Gewicht ersetzt und Kreuzerbruchtheile auf ganze Kreuzer abgerundet worden sind.

Die Tarifpost 7 hat aber sowohl im Gegenstande der Besteuerung als auch im Steuersatze eine Aenderung erfahren.

Die Aenderung im Besteuerungsgegenstande ist bereits oben bei dem Begriffe von steuerbarem Fleische erwähnt worden, die andere Aenderung besteht in der Umrechnung des gegenwärtigen für einen Wiener Centner geltenden Steuersatzes auf 100 Kilogramm und in der Abrundung der rechnungsmäßigen Beträge von $94^{276}/_{1000}$ kr., 1 fl. $49^{984}/_{1000}$ kr. und 1 fl. $87^{48}/_{100}$ kr. auf 95 kr., 1 fl. 50 kr. und 1 fl. 88 kr.

Uebrigens sind dem Tarife neue Anmerkungen beigefügt worden, die die Anwendung desselben vor Zweifeln schützen sollen.

Die Bedeutung, welche die Eintheilung des Geltungsgebietes der Fleischsteuerbestimmungen in Einhebungsbezirke für die Fleischbesteuerung hat, fordert eine gesetzliche Regel über die Bildung dieser Bezirke; der §. 11 enthält eine solche.

Durch die derselben beigefügte Bestimmung wegen ausnahmsweiser Zusammenziehung eines Ortes der höheren Tarifclassen mit Nachbarorten in Einen Einhebungsbezirk, in welchem durchgehends die höhere Tarifclasse des ersteren Ortes zu gelten hätte, soll die Möglichkeit gewahrt werden, nicht bloß den Fleischsteuerertrag, sondern auch die Concurrenzfähigkeit der fleischsteuerpflichtigen Personen der einer höheren Tarifclasse angehörigen Orte gegen diejenige Benachtheiligung zu schützen, welche beide erleiden, wenn in einem kleineren Nachbarorte ein Fleischgeschäft besteht, welches viele Abnehmer aus dem ersteren Orte hat.

Die §§. 12 und 15 sprechen bereits geltende Grundsätze aus. Nur wegen Schadloshaltung an der Pachtcaution (§. 13) ist die Stellung des Aerars besser gesichert worden.

Im §. 16 ist den geänderten Verhältnissen gemäß der Gemeindevorstand anstatt der früheren Obrigkeit (§. 17 des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829) als zur Assistenzleistung verpflichtet genannt.

Die §§. 20 bis 35, dann 38 bis 40 enthalten die zur Durchführung der Fleischbesteuerung überhaupt und zur tarifmäßigen Fleischbesteuerung insbesondere nothwendigen Rechte der Controlorgane und Verpflichtungen der Unternehmer von Fleischgeschäften, sowie die Grundzüge der tarifmäßigen Besteuerung.

Durch diese Paragraphe wird im Wesen nichts Neues eingeführt.

Insbesondere steht die Gefällscontrole mittelst Anmeldungs- und Revisionsbogen bereits seit langer Zeit unter dem Namen der conventionellen Controle mit entsprechendem Erfolge in Anwendung.

Nur die Controlverschärfung mittelst Bezeichnung des Fleisches (§§. 33 und 34) ist neu beigefügt, um gegen defraudationslustige Unternehmer von Fleischgeschäften den vollen Zweck der Controle sichern zu können.

Die Bestimmung des §. 42 ist nöthig, um die mit keiner Steuerpflicht verbundene Anmeldungspflicht unter eine entsprechende Strafsanction zu stellen.

Die Strafbestimmung des §. 43 soll gegen den Mißbrauch der Fleischsteuer-Rückvergütung schützen, jene des §. 44 ist aber aus der Erwägung entsprungen, daß der größeren Gefahr, welcher der Fleischsteuerertrag ausgesetzt wäre, wenn die im §. 3, Z. 4 und im §. 5 bezeichneten Unternehmer die Steuerfreiheit der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges zum Absatze von frischem Fleische mißbrauchen würden, eine wirksame Strafsanction entgegengesetzt werden muß.

Z. $\frac{26609}{2185}$

Auszug

aus dem

Hofkammerdecrete vom 22. Juli 1830.

2. Nach der Anordnung des §. 5 lit c ist die Verzehrungssteuer zu entrichten: von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und Allen, welche Fleisch vom geschlachteten Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen.

Es sind mehrere Anfragen gestellt worden, ob auch von jenem Fleische die Verzehrungssteuer zu entrichten sei, welches steuerpflichtige, in der tarifmäßigen Beschreibung des Aerars oder eines Pächters stehende Gewerbsunternehmer zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen von solchen Gewerbsleuten an sich bringen, die sich mit einer Pauschalsumme abgefunden haben.

Hierüber wird bestimmt, daß der Bezug des versteuerten Fleisches zur weiteren Zubereitung an Wirthe und andere steuerpflichtige Parteien, z. B. Wurstmacher, welche sich mit der Zubereitung des Fleisches zum weiteren Verkaufe beschäftigen, keiner abermaligen Besteuerung bei dem Kaufe zu unterziehen sei, daß dagegen der Fleischbezug zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande, wenn er von einem Fleischhauer, der sich abgefunden hat, an einen anderen Fleischhauer oder Privaten, welcher sich mit dem Verkaufe des Fleisches im rohen Zustande beschäftiget, geschieht, wenn diese in der tarifmäßigen Beschreibung stehen, von dem Käufer zu versteuern sei.

Wenn ein Fleischhauer oder eine andere rohes Fleisch verschleißende Partei in den Orten der zweiten Tarifsclasse zugleich ein Wirth ist und sich nicht abgefunden hat, so muß derselbe oder dieselbe zur Vermeidung von Unterschleifen, wenn von einer abgefundenen Partei das Fleisch im rohen Zustande erkauft wird, dasselbe versteuern, es mag nun das Fleisch zum weiteren Verkaufe im rohen Zustande oder zur weiteren Zubereitung verwendet werden.

3. Zum §. 5 lit. c wird weiter bestimmt, daß

a) auch jeder Private ohne Unterschied, der ein ihm eigenthümliches, selbst erzogenes oder erkauftes Stück Vieh, welches zu einer der in dem zehnten Tarifsatze der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgeführten Viehgattungen gehört, schlachtet und einen Theil davon an Andere verkauft, den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer unterliegt, sonach vor der Schlachtung die Anmeldung zu machen und für den zur Hintangabe an Andere bestimmten Theil die Zahlungsbollete zu lösen und die tarifmäßige Gebühr zu entrichten hat.

Verkauft er mehr, als er angemeldet hat, so sind die gesetzlichen Strafen gegen ihn zu verhängen.

b) Wenn ein Privater was immer für Vieh schlachtet, welches unter den 11. bis einschließig 15. Tarifsatz gehört und dasselbe ganz oder auch nur theilweise an Andere verkauft, so unterliegt das ganze Vieh der Versteuerung vor der Schlachtung.

Die Außerachtlassung der vorläufigen Anmeldung und der Lösung der Zahlungsbollete ist nach den festgesetzten Strafbestimmungen zu behandeln.

4. Die nach der Anmerkung zum 10. Tarifsatze den steuerpflichtigen Parteien in den Orten der zweiten Tarifclasse zugestandene Wahl, ob sie die Gebühr von den im 10. Tarifsatze genannten Viehgattungen nach Stücken oder nach dem Gewichte des geschlachteten Viehes entrichten wollen, hat mit 1. November d. J. (1830) aufzuhören.

Von diesem Zeitpunkte angefangen hat bloß die Versteuerung des Viehes nach Stücken Platz zu greifen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski und Genossen.

In Erwägung, daß in dem nordöstlichen Theile Galiziens, zwischen der Lemberg-Brodyer und der zu erbauenden Lemberg-Tomaszówer Eisenbahn, auf einem Flächenraume von mehr als 100 Quadratmeilen keine Verkehrsstraßen bestehen, und die Herstellung, noch mehr aber die Erhaltung derselben, bei gänzlichem Mangel des nothwendigen Baumateriales nur durch einen Aufwand unverhältnißmäßig großer Kosten möglich wäre, — daß jedoch das allgemeine Interesse es dringend erheischt, damit dieser fruchtbare und mit Bodenerzeugnissen aller Art reichlich gesegnete Landstrich nicht von allem Verkehre abgeschnitten und die dort kaum aufgekommene Industrie dem Verfalle preisgegeben werde;

in weiterer Erwägung, daß der galizische Landtag angesichts dieser Sachlage im Jahre 1873 den Beschluß faßte, den Abgang von Straßen im erwähnten Landestheile durch Erbauung von secundären breitspurigen Eisenbahnen zu ersetzen und zum Baue derselben eine Subvention von 100.000 fl. per Meile aus Landesmitteln zu bewilligen; endlich

in Erwägung, daß dieser Landtag im Jahre 1874 beschloß, die k. k. Regierung anzugehen, zur Durchführung des beantragten Baues obiger Bahnen eine Unterstützung von 150.000 fl. per Meile aus dem Staatsschatze zu erwirken, stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Erbauung von secundären breitspurigen Eisenbahnen in dem, aller Communicationsmittel entblößten, zwischen der Lemberg-Brodyer und der zu erbauenden Lemberg-Tomaszówer Eisenbahn liegenden, nordöstlichen Theile Galiziens, durch die hierzu erforderliche staatliche, im Wege einer Subvention oder einer Zinsengarantie zu gewährende Unterstützung zu ermöglichen und die diesbezügliche Vorlage ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Wien, den 15. Februar 1875.

Dr. Ritter v. Czaykowski.

Grocholski.	Jaworski.	Kamiński.
Dr. Rydzowski.	Dr. Hoszard.	Krasicki Josef.
Łępkowski.	Dunajewski.	Dr. Janowski.
Kabat.	Kaczała.	Kowalski.
Eustachius Rylski.	Jasiński.	J. Szwedzicki.
Horodyski.	Czartoryski.	Dzarkiewicz.
Dr. Smolka.	Gołąb.	Dr. G. Krzyżanowski.
J. Breuer.	Ruczka.	Halka.
A. Dworski.	Chełmecki.	Petruszewicz.
Josef Baum.	Dr. Julian Czerkawski.	Pawlikow.
Wężyk.	L. Skrzyński.	Sanguszko.
Cienciała.	Dzwonkowski.	Petrowicz.
	Dr. Weigel.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petitionen der Handels- und Gewerbekammern von Innsbruck und Botzen und jener der Stadtgemeinden Kitzbichl und Lienz und des Stadtmagistrates Kufstein um Aufhebung des tirolischen Getreideaufschlages (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wildauer), dann der gleichen Petition der Handels- und Gewerbekammer von Leoben (überreicht durch den Abgeordneten Baron Zschock).

In Tirol besteht die Institution des sogenannten Getreideaufschlages (Getreidezoll) für alle aus den übrigen Kronländern oder dem Auslande eingeführten Cerealien, und zwar derzeit von 18 kr. für jeden Wiener Metzen und von 27 kr. für jeden Wiener Centner Mehl.

Bekanntlich erzeugt Tirol an Getreide kaum den dritten Theil seines Bedarfes und ist sohin auf die Einfuhr fremden Getreides angewiesen, insbesondere Südtirol, das sich nahezu ausschließlich nur mit Seiden-, Wein- und Obstbau befaßt.

Um Tirol für außergewöhnliche Ereignisse mit Getreide zu versorgen, ging das Bestreben der Regierung schon anfangs dieses Jahrhundertes dahin, einen Approvisionirungsfond zu gründen, und orderte diesfalls die Stände Tirols zur Mitwirkung auf. Diese lehnten jedoch die Mitwirkung sowohl zur Gründung, als auch zur Verwaltung eines solchen Fondes ab, es der Staatsverwaltung überlassend, im eigenen Wirkungskreise die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Im Jahre 1802 wurde nun von Seite der Regierung behufs der Gründung eines solchen Fondes ein Aufschlag von 2 Kreuzern Conventions-Münze für jedes Staar — gleich einem halben Wiener Metzen — Getreide jeder Art, welches nach Tirol, sei es aus den österreichischen Provinzen oder aus dem Auslande, eingeführt wurde, behoben.

Als Tirol durch den Preßburger Frieden vom 26. December 1805 an Baiern kam, war von diesem Aufschlage keine Rede mehr und erst im Jahre 1814, als Tirol wieder an Oesterreich gelangte, wurde der Aufschlag wieder behoben. Bis dahin hatte der angesammelte Fond thatsächlich keine Verwendung und wurde vom Staate verwaltet. Am 20. December 1817 erfloß jedoch die Allerhöchste Entschließung, wo

durch bestimmt wurde, daß der Getreideaufschlag, insoferne er überhaupt fortzubestehen haben wird, nicht incamerirt werden dürfe, sondern ausschließlich zur Herbeischaffung von Getreide im Falle eines Mangels oder einer Landesvertheidigung zu dienen habe.

Bis zum Jahre 1825 noch wurde dieser Fond vom Staate verwaltet und erst von dieser Zeit an ging die Verwaltung dieses nun als unangreifbares Eigenthum des Landes Tirol zum Zwecke der Approvisionirung erklärten Fondes auch in die Verwaltungdes Landes über.

Mittels Allerhöchsten Rescriptes vom 27. Februar 1829 wurde der Aufschlag von 2 Kreuzern Conventions-Münze auf 5 Kreuzer Conventions-Münze erhöht und mittels weiterer Allerhöchster Entschließung vom 7. April 1859 auf 9 Kreuzer österreichischer Währung für jedes Staar und sohin auf 18 Kreuzer für jeden Wiener Metzen abgerundet. Jedoch bis zur Stunde wurde dieser Aufschlag niemals zur Approvisionirung, wozu er bestimmt und eingeführt wurde, sondern nach jedesmaliger eingeholter Allerhöchster Genehmigung zu ganz anderen Zwecken, insbesondere zur Tilgung der Marsch-Concurrenzschulden aus den französisch-baierischen Kriegen, zur Reconstruction von Straßen, Unterstützung von Gemeinden und zur Bestreitnng der Verpflegskosten der Zwänglinge im Arbeitshause zu Schwaz verwendet.

Mittels Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1852 wurde über Antrag der Grundentlastungslandescommission genehmigt, daß die vorhandenen disponiblen Mittel des Approvisionirungsfondes zur Tilgung des Landesdrittels der Grundentlastungsschuld verwendet werden können, jedoch zugleich angeordnet, daß auf einen Ersatz hinzudenken sei, im Falle der Getreideaufschlag in Folge der handelspolitischen Beziehungen zu den deutschen Staaten nicht fortbestehen könnte.

Mittels der weiteren Allerhöchsten Entschließung vom 22. Mai 1854 wurde genehmigt, daß der Getreideaufschlag zeitweilig noch fortbestehen und hievon zur Tilgung der Grundentlastungsschuld des Landes jährlich ein Betrag von 114.000 fl. Conventions-Münze verwendet werden könne.

Dieser Allerhöchst zugestandene Beitrag wurde mittelst Landtagsbeschluß vom 19. Februar 1863 auf 140.000 fl. österr. Währ. einfach dadurch erhöht, daß er mit dieser Ziffer in das Präliminare der Grundentlastung eingestellt, und die Umlage von 5 Percent auf 4 Percent herabgesetzt wurde, welcher Betrag derzeit noch jährlich zur Tilgung der Grundentlastungsschuld verwendet wird.

Nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1872 betrug das angesammelte Vermögen des Approvisionirungsfondes . . . . . 1,245.414 fl. 60 kr.
mit einem jährlichen Interessenerträgnisse von . . . . . 70.489 „ — „
die durchschnittliche Jahreseinnahme aus dem Getreideaufschlage beträgt rund . . 240.000 „ — „

Die Petenten haben bereits schon mittelst der Denkschrift vom 21. December 1872 um die Aufhebung dieses Getreideaufschlages angesucht, worüber jedoch das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium mittelst Erlaß vom 27. April 1874, Z. 5012 eröffnete, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Landesverhältnisse in Tirol, welche für den Fall der Aufhebung des Getreideaufschlages, die Aufbringung eines Ersatzes an die Stelle desselben unthunlich machen, dem gestellten Ansuchen keine Folge gegeben werden könne.

Die Petitionen erörtern nun die Frage, ob es dem Lande Tirol möglich sei, den erwähnten fixirten jährlichen Beitrag per 140.000 fl. auf eine andere Art, als durch den Getreideaufschlag, eine Abgabe welche größtentheils nur die ärmere Bevölkerung trifft, aufzubringen.

Der Petitionsausschuß unterzog sohin diese Frage und die besonderen Verhältnisse in Tirol einer eingehenden Prüfung.

Nach dem diesfälligen Rechnungsabschlusse mit Ende 1872 betrug die Grundentlastungsschuld des Landes . . . . . 2,328.232 fl.
so daß sie nunmehr höchstens nur noch rund mit 2 Millionen angenommen werden kann.

Die Schuld der Verpflichteten betrug jedoch nur . . . . . 314.455 fl.
welche seither um mindestens 100.000 fl. herabgemindert sein dürfte.

Die Grundentlastungsschuld des Landes Tirol ist daher verhältnißmäßig eine weit geringere, als in den anderen Kronländern.

Das Ordinarium der Grundsteuer beträgt in Tirol auf Grund des Steuerpatentens vom 6. August 1774 nur . . . . . 772.671 fl.
die Erwerbsteuer . . . . . 77.564 „
die Einkommensteuer . . . . . 69.967 „
zusammen . . 920.202 fl.
so daß eine Umlage auf diese Steuern mit 15½ Percent zur Deckung des Beitrages aus dem Getreidezolle per jährlich 140.000 fl. vollkommen genügen würde.

Die gegenwärtige Umlage für den Grundentlastungsfond beträgt nur . . . . . 4 Percent
sohin würde mit einer Erhöhung der obigen . . . . . 15½ „
eine gesammte Umlage von . . . . . 19½ Perc.
zur Tilgung der Grundentlastungsschuld hinreichen, ohne den Getreidezoll in Anspruch zu nehmen.

Die Umlage für die übrigen Landesbedürfnisse beträgt 15½ Percent und das Land würde bei einer Gesammtlandes- und Grundentlastungsumlage von 35 Percent des Getreidezolles vollständig entbehren können, eine Umlage, die jedenfalls weniger drückend sein würde, als der mehrerwähnte Getreidezoll.

Im Jahre 1870 hatte Tirol eine Gesammtlandesumlage von 32½ Percent und im Jahre 1871 von 32 Percent, welche nunmehr für die allgemeinen Erfordernisse nur mit . . . . . 15½ Percent
und für den Grundentlastungsfond mit . . . . . 4 „
sohin im Ganzen nur mit . . . . . 19½ Percent
eingehoben wird.

Das Land würde sohin mit einer Erhöhung der Umlagen von nur 2½ Percent gegen das Jahr 1870 und von 3 Percent gegen das Jahr 1871 den Beitrag aus dem Getreidezolle vollständig ersetzen.

Vergleicht man die in Tirol bestehende Landes- und Grundentlastungsumlage zusammen mit 19½ Percent mit den Umlagen anderer Kronländer, so ist die erstere die weitaus niedrigste.

Niederösterreich hebt an Landesumlage ein	20	Percent
und für den Grundentlastungsfond	5	„
zusammen . . .	25	Percent
Galizien, Landesumlage	34	„
und für den Grundentlastungsfond	51	„
zusammen . . .	85	Percent
Bukowina, Landesumlage	15	„
für den Grundentlastungsfond	55	„
zusammen . . .	70	Percent
Böhmen, Landesumlage	25	„
für den Grundentlastungsfond	6½	„
zusammen . . .	31½	Percent
Mähren, Landesumlage	22	„
für den Grundentlastungsfond	11	„
zusammen . . .	33	Percent
Schlesien, Landesumlage	11½	„
für den Grundentlastungsfond	4	„
zusammen . . .	15½	Percent

jedoch hebt dieses Land die Umlagen auch vom Kriegszuschlage ein, so daß sie einer nahezu 30 percentigen Umlage gleichzuhalten ist.

Kärnten hebt für den Grundentlastungsfond allein 30 Percent ein und ebenso Krain 20 Percent von den directen und 10 Percent von den indirecten Steuern, sohin ebenfalls 30 Percent ohne die übrige Landesumlage.

Wenn sohin das Nachbarland Kärnten 30 Percent, das arme Land Krain ebenfalls 30 Percent und die Bukowina gar 55 Percent für die Grundentlastung aufbringen können, so muß es auch in Tirol möglich sein, nur 19½ Percent zu ertragen, wo insbesondere die indirecten Steuern noch von jeder Landesumlage frei sind, und die Landesumlage für die übrigen Erfordernisse nur 15½ Percent beträgt, wobei auch zu erwägen ist, daß in Tirol die Grund- und Häusersteuer nach dem Steuersysteme vom 6. August 1774 außerordentlich und mehr als um die Hälfte niederer ist, als in den anderen Kronländern, so daß z. B. in einem speciellen Falle die Steuer eines Hauses, welches um 54.000 fl. verkauft wurde, nur 64 fl. 48 kr. beträgt. Zwischen der Grundsteuer und der später eingeführten Erwerb- und Einkommensteuer besteht daher in Tirol eine beispiellose Ungleichmäßigkeit.

Erörtert man diesfalls die besonderen Verhältnisse von Tirol, auf welche der oben erwähnte hohe Ministerialerlaß hinweist, so sprechen gerade diese in eminenter Weise, wie in keinem anderen Lande, gegen die Verwendung eines Getreidezolles zur Tilgung der Grundentlastungsschuld.

In Tirol bestand niemals ein Unterthansverband, und Leistungen aus einem solchen Verbande waren dort unbekannte Dinge.

Die große Mehrzahl der Bauernrealitäten und die Häuser in den Städten, diese nahezu ohne Ausnahme, waren von allen Lasten und Gaben frei. Die Belastungen, die bezüglich einzelner Realitäten bestanden, beruhten ausschließlich nur auf emphyteutischen oder anderen privatrechtlichen Verträgen und geistlichen Stiftungen und bestanden größtentheils in Bodenzinsen, in einem aliquoten Theile der Früchte oder in bestimmten Geldbeträgen, welche Leistungen durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben wurden, jedoch nach §. 6 und 18 des Patentes vom 4. März 1849 gleichfalls abzulösen wären.

Die Wohlthat der Grundentlastung kam daher in Tirol nicht, wie in den übrigen Kronländern, wo das Unterthänigkeitsverhältniß bestand, dem ganzen Lande, sondern nur einzelnen Grundbesitzern zugute, welche ihrer rein privatrechtlichen Verpflichtungen theilweise auf Kosten des Landes enthoben und dadurch der Werth ihrer Realitäten bedeutend erhöht worden ist.

Insoweit in Tirol Getreide erzeugt wird, dient der Getreideaufschlag auch als Schutzzoll, und das im Lande erzeugte Getreide stellt sich daher mindestens um den Getreideaufschlag höher. Wenn es nun schon nicht gerechtfertigt werden kann, daß der Handels- und Gewerbsmann, der durch die Grundentlastung in Tirol gar nichts gewonnen hat, mit seiner hohen Erwerb- und Einkommensteuer zur Entlastung und Werthserhöhung der außerordentlich gering besteuerten Bauernrealitäten beitragen muß, so erscheint es noch ungerechtfertigter, daß die keine Realitäten besitzende Bevölkerung einen Getreidezoll zu dem Zwecke zahlen soll, damit die Grundbesitzer ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen enthoben werden und zudem diese das auf ihren Grundstücken erzeugte Getreide noch um mindestens die Differenz des Zolles theurer verwerthen können.

Die eminenten volkswirthschaftlichen Nachtheile des tirolischen Getreidezolles sind in den Petitionen derart klargestellt und unwiderlegbar nachgewiesen, daß sich diesfalls lediglich auf deren Inhalt berufen wird; es liegt übrigens schon in der Thatsache einer Zwischenzolllinie für die nothwendigsten Nahrungsartikel, daß eine solche für das betreffende Land nur vom Nachtheile sein könne.

Besonders wichtige Bedenken stehen diesem Getreidezolle auch in staatsrechtlicher Beziehung entgegen

Mittels der früher erwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 14. December 1852 wurde angeordnet, daß für den Getreideaufschlag auf einen Ersatz hinzudenken sei, im Falle derselbe in Folge der handelspolitischen Beziehungen zu den deutschen Staaten nicht fortbestehen könnte und mittelst der letzten in dieser Angelegenheit erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 22. Mai 1854 wurde das Fortbestehen des Getreideaufschlages nur zeitweilig noch genehmigt. Diese Allerhöchsten Entschließungen erklären sohin diesen Aufschlag nur als eine auf Widerruf geduldete Abgabe.

Nach dem Gesetze vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 4, über die Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn ist es keinem Theile gestattet, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in jenen des anderen übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welch' immer Art zu belegen und zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie zu errichten. Gegen die klare Bestimmung dieser Convention muß jedoch der Ungar, der Getreide nach Tirol schickt, an der Grenze dieses Landes den Zoll von 18 kr. per Metzen entrichten.

Der Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und den deutschen Zollvereinsstaaten vom 9. März 1868, R. G. Bl. Nr. 52, bestimmt in der Tarifpost Nr. 1 a und b und Tarifpost B Nr. 90, daß Getreide zollfrei aus den Staaten des einen in jenen des anderen Theiles eingehen könne. Der tirolische Getreidezoll ist sohin auch diesem Staatsvertrage entgegen.

Mittels Allerhöchster Entschließung vom 22. November 1866, R. G. Bl. Nr. 146, wurde verordnet, daß Getreide bei der Einfuhr aus Italien nach Tirol und gegen Italien zollfrei behandelt werde. Gegen den klaren Wortlaut dieser Allerhöchsten Entschließung wird jedoch von dem aus Italien nach Tirol eingeführten Getreide der Getreideaufschlag abgenommen.

Die Einwendung, daß der Tiroler Getreideaufschlag kein Zoll, sondern eine Consumtionssteuer sei, ist eine entschieden unrichtige; denn es fehlt ihm das wesentliche Kriterium, daß auch das in Tirol erzeugte Getreide besteuert wird, eine Consumtionssteuer aber das im Lande erzeugte ebenso wie das eingeführte treffen müßte, was aber nicht der Fall ist, da das im Lande erzeugte Getreide von jeder Abgabe frei ist. Schon nach der Entstehung dieses Getreideaufschlages Behufs der Approvisionirung des Landes im Falle außerordentlicher Ereignisse kann von einer Consumtionssteuer keine Rede sein.

Durch die erwähnten zwei Staatsverträge und in Folge der letzterwähnten Allerhöchsten Entschließung erscheint sohin der tirolische Getreideaufschlag ipso jure als aufgehoben, und daß er noch besteht, ist lediglich eine Thatsache, die mit dem Rechte und den gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen im Widerspruche steht und dem Lande zum Nachtheile gereicht.

Was endlich die Competenz der hohen Regierung betrifft, in dieser Angelegenheit im Verwaltungswege zu entscheiden, so kann auch diese keinem Zweifel unterzogen werden. Der Getreideaufschlag wurde von der Staatsverwaltung ohne Intervention der damaligen Stände Tirols im eigenen Wirkungskreise eingeführt, und kann daher auch nur von der Staatsverwaltung wieder aufgehoben werden. Dieser ausschließlich zum Zwecke der Approvisionirung eingeführte Aufschlag wurde allerdings theilweise auch zu anderen Zwecken verwendet, allein jedesmal mußte hierzu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden.

Die Regierung hat auch durch den früher erwähnten Ministerialerlaß vom 27. April 1874 Zahl 35012 ihre Competenz ausdrücklich anerkannt. Das Land Tirol wäre auch niemals berechtigt gewesen, einen solchen Getreideaufschlag einzuführen, daher es auch nicht Sache des Landtages sein kann, denselben aufzuheben.

Was aber die übrigen Leistungen des Landes Tirol aus dem Getreidezolle betrifft, so weisen die Petitionen nach, daß hierzu die Erträgnisse des bereits angesammelten Stammvermögens vollkommen ausreichen.

Der Petitionsausschuß theilt sohin die Ansicht, daß durch eine ausführbare Erhöhung der Umlage für den Grundentlastungsfond der sich ergebende Ausfall im Budget des Landes Tirol allerdings, und zwar ohne Inanspruchnahme einer vorschußweisen Staatssubvention gedeckt werden könne.

Eine gleiche Petition der Innsbrucker Handels- und Gewerbekammer um Aufhebung des tirolischen Getreidezolles wurde schon sub Zahl 2548 in der VII. Session des hohen Hauses durch den Abgeordneten Dr. Rechbauer überreicht und dem Finanzausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Der Finanzausschuß (Berichterstatter Wolfrum) stellte damals den Antrag, daß die Petition der hohen Regierung mit der Aufforderung übergeben werde, alle Maßregeln zu treffen, damit der tirolische Getreidezoll so rasch als möglich beseitigt werde. Die Petition kam aber im hohen Hause selbst nicht mehr zur Verhandlung, sondern es wurde in der 87. Sitzung am 23. April 1873 vom hohen Hause der Beschluß gefaßt, daß alle noch nicht erledigten Petitionen sammt den Anträgen der Ausschüsse im Wege des Präsidiums an die hohe Regierung abzutreten, die Anträge aber, wo sie vorliegen, in das stenographische Protokoll der damaligen Sitzung aufzunehmen seien.

In Uebereinstimmung mit diesem schon in der VII. Session des hohen Hauses vom damaligen Finanzausschusse gestellten und in das stenographische Protokoll aufgenommenen Antrage stellt sohin auch der Petitonsausschuß den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der in Tirol bestehende Getreideaufschlag ist einem mit gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen unvereinbaren Zolle innerhalb der Reichsgrenzen gleichzuhalten, und die vorliegenden Petitionen werden der hohen Regierung mit der dringenden Aufforderung abgetreten, die Aufhebung des tirolischen Getreideaufschlages, jedoch ohne Belastung der Staatsfinanzen, ehemöglichst zu veranlassen."

Wien, am 18. Februar 1875.

Coronini,

Obmann-Stellvertreter.

Dr. Ofner,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

Der vom hohen Hause zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung der Narenta und Entsumpfung des Narentathales, gewählte Ausschuß hat sich der ihm gewordenen Aufgabe unterzogen und beehrt sich, das Resultat seiner Berathungen im Nachstehenden dem hohen Hause zu unterbreiten:

Die Regulirung des dem internationalen Verkehre offenen, von der Mündung bis zur österreichischen Grenze bei Metković Seeschiffen zugänglichen, von dort bis gegen Mostar mit kleinen Flußschiffen befahrbaren Narentaflusses ist eine Angelegenheit, welche seit dem Anfange des vorigen Jahrhundertes die venetianische, die französische und die österreichische Regierung nacheinander lebhaft beschäftigt hat, die aber durch die Ungunst der Verhältnisse über das Stadium der Vorverhandlungen bisher nie gediehen war.

Die richtige Erkenntniß, daß durch ein weiteres Hinausschieben der Lösung dieser Frage die Unschiffbarkeit der Narenta (deren Mündungen bis auf eine einzige, die nur mehr mit Gefahr passirbar ist, versandet sind) und dadurch eine schwere Schädigung des österreichischen Handelsverkehres nach den türkischen Hinterländern herbeigeführt werden würde; die Erwägung, daß, was jetzt, wenn auch mit nicht geringem, doch sich lohnendem Aufwande, noch durchführbar ist, in einigen Jahren nur mit unverhältnißmäßigen Opfern erreicht werden könnte, machten es der österreichischen Regierung zur unabweisbaren Pflicht, ohne weiteres Zögern die Hand ans Werk zu legen.

Die hohen Gebirgsketten, welche, vom Velebit bis nach Albanien in Parallelzügen fortlaufend, die Ostküste des adriatischen Meeres und die Landgrenze Oesterreichs gegen die Türkei bilden, sind nur an einer einzigen Stelle durchgebrochen, und zwar durch das Thal der Narenta, welche, tief an der Grenze Bosniens entspringend, die Herzegowina durchschneidet, bei Metković das österreichische Gebiet betritt und durch dasselbe ungefähr 12 Seemeilen fließend, nachdem sie sich unterhalb Fortopus in mehrere Arme getheilt, in das adriatische Meer sich ergießt.

Die Narenta ist die einzige und von der Natur vorgezeichnete Wasserstraße, welche den Handelsverkehr der türkischen Hinterländer vermittelt und in noch höherem Grade zu vermitteln berufen ist, wenn durch ihre Regulirung den an Naturproducten so überaus reichen türkischen Provinzen auch die Möglichkeit geboten sein wird, ihre Bodenerzeugnisse aus dem Innern ans adriatische Meer zu bringen.

Der gegenwärtige Transitohandelsverkehr mit den türkischen Provinzen, wenn auch nicht mehr so bedeutend, als er es früher gewesen, ist noch immer von Belang.

Die Menge der Durchfuhr über Dalmatien nach Bosnien, Durchfuhr, welche zum größten Theile ihren Weg über Metković flußaufwärts nimmt, betrug:

im Jahre 1871 . .	133.627	Centner	im Werthe von	3,853.407 fl.
„ „ 1872 . .	104.013	„	„ „ „	3,679.418 „
„ „ 1873 . .	126.946	„	„ „ „	3,764.552 „

Die Durchfuhr über Dalmatien zum Meere ist begreiflicherweise viel geringer, da die Producte der türkischen Hinterländer Massenproducte sind, an ihren Export daher nicht zu denken ist, bevor sich ihnen nicht eine sichere und billige Wasserstraße geöffnet haben wird.

Um nur Einen Handelsartikel zu bezeichnen, welcher auf das Eintreten dieser Eventualität wartet, möge hier bemerkt sein, daß am oberen Laufe der Narenta nach durch österreichische Fachleute gemachten Erhebungen über 50 Millionen Kubikfuß Nutz- und Bauholz in den türkischen Staatsforsten unbenützt stehen!

Während im Jahre 1862 noch Schiffe mit 17.923 Tonnen Gehalt auf der Narenta verkehrten, betrug der Schiffsverkehr

im Jahre 1871 . .	301	Schiffe mit	9.082	Tonnen Gehalt
„ „ 1872 . .	240	„ „	9.440	„ „
„ „ 1873 . .	219	„ „	8.382	„ „

Verminderung, welche in der fortschreitenden Verengung und Versandung der einzigen noch übriggebliebenen Mündung und den dadurch entstandenen Schifffahrtshindernissen ihren natürlichen Grund hat.

Würde allein schon die Rücksicht für die Interessen des Handels und der Schifffahrt die schleunige Inangriffnahme der Narentaregulirung rechtfertigen, so tritt durch den Umstand, daß aus technischen Motiven mit der Regulirung die Entsumpfung des Thales Hand in Hand gehen muß, ein weiteres bedeutendes volkswirthschaftliches Motiv hinzu.

Abgesehen davon, daß die Thalebene der Narenta, welche der herrschenden Miasmen wegen dem menschlichen, sowie jedem höheren thierischen Organismus in hohem Grade abträglich ist, das landläufige „Neretva od boga prokleta“ daher vollkommen rechtfertigt, durch die auszuführenden Bauten in einen bewohnbaren Landstrich verwandelt, die jetzt spärliche Bevölkerung zu neuem physischen und geistigen Leben geweckt, auch die weiter liegenden Bezirke von den nachtheiligen miasmatischen Einflüssen der Narentasümpfe befreit werden würden, würde eine Fläche von über 5 Quadratmeilen, die zum größten Theile des Jahres mit Wasser bedeckt ist, und in den Monaten, in denen sie es nicht ist, als Weide oder Sumpf sich qualificirt, der Cultur zugänglich gemacht, dadurch dem an Cerealien so sehr Mangel leidenden Lande Dalmatien buchstäblich das Brot gegeben werden.

Die jährliche Einfuhr von zum größten Theile aus dem Auslande (Italien, Rußland, Türkei) bezogenem Getreide, Hülsenfrüchten und deren Mahlproducten nach Dalmatien betrug

im Jahre 1871 . .	277.150	Centner	im Werthe von	1,639.270 fl.
„ „ 1872 . .	363.551	„	„ „ „	1,833.964 „
„ „ 1873 . .	452.434	„	„ „ „	2,199.820 „

Durch die Gesundung und Urbarmachung einer Area von 5 Quadratmeilen = 50.000 niederösterreichischen Jochen sehr fruchtbaren, an tropische Vegetation erinnernden Bodens würde das Narentathal das werden, was es zur Römerzeit gewesen, die Kornkammer Dalmatiens, es würde die alljährlich passive Handelsbilanz des Landes wesentlich gebessert, die Kaufkraft desselben, hauptsächlich zu Gunsten des inländischen österreichischen Industriemarktes, bedeutend gehoben werden.

Erscheint nach dem Dargestellten die Vorlage vom handelspolitischen und volkswirthschaftlichen Standpunkte gerechtfertigt, so erübrigt noch, dieselbe in ihrem finanziellen Theile einer Prüfung zu unterziehen.

Nach den im Motivenberichte niedergelegten Auseinandersetzungen und den von Seite der Regierungsvertreter im Ausschusse gegebenen Aufklärungen hat der Ausschuß die Ueberzeugung schöpfen können, es sei die Annahme der Regierung, „daß die directe Einnahme, welche der Staat aus der durch die erfolgende Durchführung der Regulirungs- und Entsumpfungsarbeiten ziehen wird, nicht nur hinreichen werde, die Kosten der Entsumpfungsarbeiten vollständig zu decken, sondern auch für die Kosten der Regulirung des Flusses einen erheblichen Beitrag zu gewinnen,“ auf richtigen Voraussetzungen beruhend.

Nach dem von den competenten Behörden und Organen geprüften und genehmigten Bauprojecte ist die binnen eines Zeitraumes von vier bis fünf Jahren, innerhalb welcher die Arbeit vollendet sein wird, zur Durchführung desselben nöthige, im Sinne des Artikels II in Anspruch zu nehmende Summe auf 4,500·000 fl. österr. Währ. veranschlagt, und da, wie die Regierungsvertreter ausdrücklich erklärten, bei diesem Kostenvoranschlage auf die besonderen bei der Ausführung der Arbeiten zu überwältigenden Hindernisse und Localverhältnisse Rücksicht genommen worden, wird mit dieser Summe das Auslangen gefunden werden.

Nachdem diese Bauten, da es sich um einen schiffbaren, den internationalen Verkehr vermittelnden Reichsfluß handelt, aus Reichsmitteln unternommen werden, so können die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften nach §. 26 *) des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (gleichlautend mit dem §. 51 des Landesgesetzes für Dalmatien vom 7. März 1873) im Verwaltungswege zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den Baukosten verhalten werden.

Diese zum Zwecke der Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer der Narenta und ihrer Confluenten zu unternehmenden Bauten erstrecken sich auf das ganze österreichische Narentathal, das, nach dem Motivenberichte der Regierung, einen Flächenraum von 58.067 niederösterreichischen Joch umfaßt, welche entweder öffentliches Gut (§§. 2 und 3 des Reichsgesetzes) **), oder im Besitze von Privaten oder der zwei Gemeinden von Metković und Fortopus sind. Hinsichtlich der im Besitze der Gemeinden befindlichen Flächen steht dem Staate (wie dies betreffs aller Gemeindegründe im nuovo und nuovissimo Acquisto in Dalmatien der Fall ist) das unbestrittene Obereigenthum zu.

Nach den Katastraloperaten sind von den erwähnten 58.067 Joch nur 5787 Joch bebaut; die übrige Area vertheilt sich auf Sumpf, Weiden ꝛc. und steht beständig oder zum großen Theile des Jahres unter Wasser.

In richtiger Würdigung der localen und der Vermögensverhältnisse der Bewohner und Besitzer des Narentathales gedenkt die Regierung nicht die Durchführung der Bauten und die Bonificirung des Thales abzuwarten, um die Besitzer der bonificirten Flächen zur Beitragsleistung zu den Baukosten heranzuziehen, sondern wird zu dem ebenso praktischen, als im Interesse aller Theile gelegenen Mittel greifen, durch Abschließung von Vergleichen mit den jetzigen Besitzern der zu bonificirenden Grundflächen einen entsprechenden Theil der obigen Grundfläche in das freie Eigenthum des Staates zu erwerben, die Besitzer hingegen von der künftigen Beitragsleistung zu den Baukosten zu entheben.

Wenn der Staat auf diese Art und mit Hinzurechnung der ihm als öffentliches Gut zufallenden Flächen Eigenthümer auch nur eines Drittels der gegenwärtig nicht cultivirten Fläche (circa 52.000 niederösterreichische Joche) geworden, so wird derselbe nach Bonificirung des Thales 17.000 niederösterreichische Joche des fruchtbarsten Bodens zur Verfügung und Verwerthung haben.

Die jetzigen in der Narenta herrschenden Preise per 1 niederösterreichisches Joch (500 bis 800 fl.) darf man als Basis einer Berechnung wohl nicht nehmen, da dieselben nach Bonificirung des Thales in Folge des gewiß dann eintretenden größeren Verkaufsanbotes nicht erzielt werden dürften; doch den Verkaufswerth eines niederösterreichischen Joches mit 200 fl. österr. Währ. anzunehmen, wird eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein.

---

*) §. 26.

Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen, und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder den benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Ob der Bau den gedachten Personen im erheblichen Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheilen abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen.

**) §. 2.

Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flössen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört.

§. 3.

Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flössen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem gehören.

Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes werden hiedurch nicht berührt.

Durch die Veräußerung der nach oblger Annahme in das freie Eigenthum des Staates erworbenen 17.000 niederösterreichischen Joch würde der Staatscasse der Betrag von 3,400.000 fl. österr. Währ. zufließen.

Außer dieser, eher zu gering, als zu hoch veranschlagten Einnahme würde durch die Ausführung der Regulirungs- und Entsumpfungsbauten dem Staate, neben der durch den gesteigerten Schifffahrtsverkehr verursachten Erhöhung der Einnahme aus den Schifffahrtsgebühren, eine neue, und zwar bedeutende, stetige Einnahmsquelle eröffnet werden: das ist die Einnahme aus der Grundsteuer.

Gegenwärtig beläuft sich die Grundsteuer im Steuerbezirke Metković (Ordinarium und Drittelzuschlag) auf 5699 : 95 fl. österr. Währ., da das Katastralreinerträgniß des Steuerbezirkes (6 Quadratmeilen, 6227 Joch) auf nur 20.180 fl. 59 kr. C. M. geschätzt ist.

Bei Annahme, daß das Katastralreinerträgniß eines Joches im bonificirten Narentathale durchschnittlich 10 fl. österr. Währ. (gewiß kein hoher Ansatz mit Rücksicht auf Lage und Fruchtbarkeit des Landstriches) betrage, würde die jährliche, von den 58.000 Joch des Narentathales zu entrichtende Grundsteuer, die jetzigen Steuersätze als Basis der Berechnung genommen, auf 144.000 fl. sich belaufen, was der Verzinsung eines Capitales von 2,880.000 fl. österreichischer Papierrente oder eines effectiven Capitales von 2,016.000 fl., die Rente zum Course von 70 Percent angenommen, gleichkommen würde.

Aus diesen, auf positiven Daten fußenden Berechnungen ist zu ersehen, daß die Ausführung der Regulirungs- und Entsumpfungsarbeiten in der Narenta auch in finanzieller Hinsicht vollkommen gerechtfertigt erscheint, da der größere Theil der die Bauauslagen repräsentirenden Summe wieder in den Staatsschatz zurückfließen, der Rest aber vortheilhaft investirt bleiben wird.

In Erwägung, daß schwerwiegende handelspolitische, volkswirthschaftliche und humanitäre Motive zu Gunsten der Vorlage sprechen, in Erwägung, daß, wenn seitens der Regierungsorgane bei den Verhandlungen mit den Besitzern der zu bonificirenden Grundflächen des Narentathales die Wahrung der Ansprüche und des Interesses des Staates gehörig im Auge behalten werden wird, die Ausführung des Unternehmens vom finanziellen Standpunkte für den Staat als vortheilhaft angesehen werden muß, hat der Ausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, dem hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage mit einer geringen, nicht meritorischen Modification zu empfehlen.

Der Ausschuß hat es nämlich für opportun gefunden, im Artikel I bezüglich der dem Staate erwachsenden Ansprüche nicht nur das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, sondern auch das Landesgesetz für Dalmatien vom 7. März 1873 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer zu citiren und so allen eventuellen irrigen Anschauungen aus dem Wege zu gehen.

Der Ausschuß beehrt sich sohin, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 15. Februar 1875.

Wickhoff,
Obmann.

Bonda,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales ist unter Aufrechthaltung der aus dem Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. XLI. Stück Nr. 93) und dem Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer für Dalmatien vom 9. März 1873 (L. G. Bl. Nr. 32) dem Staate erwachsenden Ansprüche auf Staatskosten durchzuführen.

Artikel II.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten wird ein Credit im Maximalbetrage von 4,500.000 fl. bewilligt.

Die Verwendung dieses Credites erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und ist die jährliche Erfordernißsumme in den Staatsvoranschlägen einzustellen.

Für das Jahr 1875 wird dem Handelsministerium ein Credit von 50.000 fl. bewilligt.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, die durch die Arbeiten gewonnenen und in das freie Eigenthum des Staates übergegangenen Grundstücke im Wege der öffentlichen Feilbietung oder aus freier Hand zu veräußern.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Furtmüller und Genossen, betreffend die Schneeschauflung auf Reichsstraßen.

Die Lasten der Schneeschauflung auf Reichsstraßen ruhen im gegenwärtigen Augenblicke nach den §§. 2 und 5 des Reichsgesetzes vom 3. Jänner 1851 auf den Schultern jener Gemeinden, welche sich in einem Umkreise von zwei Meilen von den betreffenden Reichsstraßen befinden, und zwar gegen eine Vergütung von höchstens der Hälfte der daraus erwachsenden Kosten.

Der §. 21 dieses Reichsgesetzes normirt aber gewisse Ausnahmsfälle in dieser Frage, und thatsächlich wird die Arbeit der Schneeschauflung auf Reichsstraßen in den Ländern Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain nach diesem §. 21 vergütet, und zwar mit dem vollen Taglohne für die geleistete Thätigkeit mit Ausnahme der Verpflichtung jener Gemeinden in diesen Ländern, welche von der Reichsstraße direct berührt werden und die Schneeschauflung der Durchfahrtsstrecke unentgeltlich zu besorgen haben.

Es wurde diese Frage übrigens schon in früheren Sessionen durch diesbezügliche Petitionen angeregt, welche der Regierung zur Würdigung abgetreten wurden.

Die Regierung hat nun, diesen Petitionen Folge gebend, nähere Erhebungen in dieser Angelegenheit gepflogen und Berichte speciell von den Statthaltereien in Böhmen und Schlesien abverlangt. Diese betreffenden Berichte waren aber diametral entgegengesetzter Anschauung, und während sich die Landesregierung von Schlesien wohl für eine Aenderung des bezüglichen Gesetzes im Sinne der Vergütung des vollen Taglohnes aussprach, stand der Bericht der Statthalterei in Böhmen auf dem Boden des Gesetzes vom 3. Jänner 1851.

Daß eine gewisse Verpflichtung der an der Reichsstraße gelegenen Gemeinden, die Schneeschauflung auf Reichsstraßen gegen eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Vergütung zu besorgen, bestehen müsse, ist gewiß außer allem Zweifel, da angenommen, daß ein neu zu erlassendes Gesetz diese Verpflichtung aufheben würde, die Arbeit der Schneeschauflung unter Umständen unmöglich oder doch nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten durchzuführen möglich wäre.

Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die Verpflichtung, welche die §§. 2 und 5 des Reichsgesetzes vom 3. Jänner 1851 den betreffenden Gemeinden aufwälzen, mitunter eine unverhältnißmäßig hohe sein kann, und daß es jedenfalls wünschenswerth wäre, ohne allzu große Belastung des Staatssäckels, die Vergütung an diese Gemeinden in entsprechender Weise zu regeln, das heißt den heutigen Bedürfnissen gemäß zu erhöhen, was auch thatsächlich in einigen Ländern schon jetzt geschieht.

Da der Antrag des Abgeordneten Furtmüller und Genossen jedenfalls die Gesammtübernahme der Kosten von Seiten des Staates bezweckt, muß auch die finanzielle Seite dieser Frage ins Augenmerk gezogen werden.

Für die Schneeschauflung auf Reichsstraßen waren präliminirt für das Jahr 1874 180.400 fl. und sind für das Jahr 1875 bestimmt 176.900 fl.; es ist zweifellos, daß sich diese Summe bei vollständiger Entlastung der Gemeinden und Uebernahme der Gesammtkosten von Seiten des Staates um mindestens rund 100.000 fl. steigern würde, was bei den heutigen Zeitverhältnissen gewiß kein unbedeutender Betrag genannt werden kann.

Da nun die Regierung in dieser Frage fortwährend weitere Erhebungen gepflogen, ja schließlich von sämmtlichen Landesstellen Berichte in dieser Angelegenheit verlangte, welche nunmehr derselben zur Durchsicht vorliegen, die ganze Sache sich also im Stadium der Ueberprüfung der bestehenden Verhältnisse und zweckentsprechender eventueller Aenderungen derselben befindet, der Antrag des Abgeordneten Furtmüller und Genossen im Großen und Ganzen dasselbe Ziel verfolgt, sieht sich der Budgetausschuß in der Lage, diesen Antrag im Allgemeinen zu befürworten, jedoch mit der Beschränkung, daß der Mittelsatz: „und den Grundsätzen einer gerechten Vertheilung der Lasten auf die Gesammtheit der Staatsbürger" wegbleibe.

Die Motive, die für die Weglassung dieses Satzes sprechen, sind in Kürze vorerst die, daß eine vollständige Entlastung der Gemeinden von der Verpflichtung, die Schneeschauflung auf Reichsstraßen auszuführen, auf Kosten des Staatssäckels, den letzteren in nicht unbedeutendem Maße beeinträchtigen würde, andererseits würde durch die Annahme dieses Satzes der Frage bei Erlassung eines neuen Gesetzes von Seite der Regierung schon von vorneherein präjudicirt, da bei dem Aussprechen der vollständigen Entlastung der Gemeinden ja der Kern der ganzen Angelegenheit schon entschieden wäre; es muß weiters constatirt werden, daß selbst in jenen Ländern, wo gegen die Vergütung des vollen Taglohnes die Schneeschauflung besorgt wird, doch die gewisse Verpflichtung der Gemeinden besteht, die Durchfahrtstrecken unentgeltlich im fahrbaren Zustande zu erhalten; endlich kann nicht geleugnet werden, daß jene Gemeinden, welche an Reichsstraßen liegen, doch gewiß manche Vortheile genießen, die anderen, weit abseits von aller Communication liegenden Ortschaften absolut mangeln, eine gewisse billige und den heutigen Bedürfnissen entsprechende Belastung dieser Gemeinden, also nicht von vorneherein ausgeschlossen bleiben soll.

Aus diesen Gründen stellt der Budgetausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Gesetzesvorlage über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Wien, 13. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Franz Wanka,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß ganz besonders in industrie- und fabrikreichen Gegenden die landwirthschaftlichen Arbeitskräfte fortwährend im Abnehmen begriffen sind, und der Kleingrundbesitzer dieselben in Folge lebhafteren Begehrens und Bedarfes der Industrie mit so hohen Löhnen bezahlen muß, daß die Ausgaben für landwirthschaftliche Arbeiten nicht mehr im Verhältnisse stehen mit den Erträgnissen der Landwirthschaft;

in Erwägung, daß der Kleingrundbesitzer zur Zeit der Ernte unter solchen Umständen derselben mit banger Sorge entgegensieht, wird die hohe Regierung aufgefordert, dahin zu wirken, daß durch eine möglichst weit ausgedehnte Beurlaubung der nicht unmittelbar zum Militärdienste nothwendigen Mannschaft während der Erntezeit dem Ackerbaue bleibende Abhilfe gegen den Arbeitermangel geboten werde.

In formeller Beziehung werde dieser Antrag dem bestehenden volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 17. Februar 1875.

Dr. Roser.

Schrems.	Mises.	Dr. Hönigsmann.
Schönerer.	Dr. M. Menger.	Breuer.
Dr. Bareuther.	Umlauft.	Janderlik.
Anton Bärnfeind.	Dr. Klepsch.	Dr. Mildschuh.
Brandstetter.	Dr. Pfner.	Dr. Meznik.
Göllerich.	J. Steudel.	Jakliński.
Hanisch.	Walterskirchen.	Szwedzicki.
R. Furtmüller.	Dr. Kronawetter.	B. Kowalski.
Schöffel.	Conrad Seidl.	Dzarkiewicz.
Hammer-Purgstall.	Cnobloch.	Halka.
Tacco.	Seutter.	Dr. G. Krzyżanowski.
Schrank.	Neumayer.	Dr. Dittes.
H. Klinkosch.	Tienbacher.	Dr. Venturi.
G. Held.	Dr. Vitezić.	Mendini.
de Franceschi.	Zeilberger.	Dr. Monti.
Haschek.	Brandis.	Ciani.
Dr. Dürrnberger.	J. Sternbach.	Bazant.
Köppl.	Gudenus.	Winkler.
Ed. Siegl.	Harant.	Bonda.
Fischer.	Fuchs.	Krasicki Josef.
Petritsch.	Dr. Razlag.	Rabergoj.
Dr. Heilsberg.	W. Pfeifer.	Dr. Portugall.
Jos. Holzer.	Graf Barbo.	Foregger.
Dr. C. Hoffer.	Dr. Oelz.	Schaffer.
M. Grübler.	Wurm.	Dr. Rodler.
Pflügl.	Weiß v. Starkenfels.	Ljubiša.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Vertrag,

betreffend

die Gründung eines allgemeinen Postvereines,

geschlossen zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei.

Die Unterzeichneten, von den Regierungen der oben aufgezählten Länder bevollmächtigt, haben unter Vorbehalt der Ratification den folgenden Vertrag vereinbart.

Artikel 1.

Die Länder, zwischen welchen der gegenwärtige Vertrag abgeschlossen ist, bilden für den wechselseitigen Austausch der Correspondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, unter der Bezeichnung „Allgemeiner Postverein".

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Correspondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, auf Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Länder des Vereines herrühren und nach einem anderen dieser Länder bestimmt sind. Dieselben finden gleichmäßig Anwendung auf den durch die Post vermittelten Austausch der obgenannten Gegenstände zwischen den

Traité

concernant

la création d'une Union générale des postes,

conclu entre

l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Egypte, l'Espagne, les États-Unis d'Amérique, la France, la Grande-Bretagne, la Grèce, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Roumanie, la Russie, la Serbie, la Suède, la Suisse et la Turquie.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, ont d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

Article 1.

Les pays entre lesquels est conclu le présent traité formeront, sous la désignation de *Union générale des postes,* un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2.

Les dispositions de ce traité s'étendront aux lettres, aux cartes-correspondance, aux livres, aux journaux et autres imprimés, aux échantillons de marchandises et aux papiers d'affaires originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliqueront également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à

Ländern des Vereines und solchen Ländern, welche dem Vereine nicht angehören, insoferne als durch diesen Austausch die Gebiete von wenigstens zwei der vertragschließenden Theile berührt werden.

l'Union toutes les fois que cet échange emprunte le territoire de deux des parties contractantes au moins.

Artikel 3.

Die allgemeine Vereinstaxe wird auf 25 Centimes für den einfachen frankirten Brief festgesetzt.

Als Uebergangsmaßregel wird jedoch jedem Lande mit Rücksicht auf dessen Münz- und andere Verhältnisse gestattet, eine höhere oder niedrigere als die oben bezifferte Taxe einzuheben, nur darf dieselbe nicht mehr als 32 und nicht weniger als 20 Centimes betragen.

Als einfach wird jeder Brief betrachtet, dessen Gewicht 15 Grammen nicht übersteigt. Für Briefe, welche dieses Gewicht übersteigen, wird für je 15 Grammen oder einen Bruchtheil von 15 Grammen ein einfacher Portosatz berechnet.

Die Taxe der unfrankirten Briefe beträgt das Doppelte der im Lande des Bestimmungsortes für frankirte Briefe festgesetzten Taxe.

Correspondenzkarten müssen frankirt werden. Die Taxe hiefür wird auf die Hälfte derjenigen für frankirte Briefe festgesetzt, wobei die Abrundung der Bruchtheile gestattet ist.

Falls die Beförderung zur See im Bereiche des Vereinsgebietes mehr als 300 Seemeilen beträgt, kann zu der gewöhnlichen Taxe ein Zuschlag berechnet werden, welcher jedoch die Hälfte der allgemeinen Vereinstaxe für frankirte Briefe nicht übersteigen darf.

Article 3.

La taxe générale de l'Union est fixée à 25 centimes pour la lettre simple affranchie.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe supérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 32 centimes et ne descende pas au-dessous de 20 centimes.

Sera considérée comme lettre simple toute lettre dont le poids ne dépasse pas 15 grammes. La taxe des lettres dépassant ce poids sera d'un port simple par 15 grammes ou fraction de 15 grammes.

Le port des lettres non affranchies sera le double de la taxe du pays de destination pour les lettres affranchies.

L'affranchissement des cartes-correspondance est obligatoire. Leur taxe est fixée à la moitié de celle des lettres affranchies, avec faculté d'arrondir les fractions.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, il pourra être ajouté au port ordinaire une surtaxe qui ne pourra pas dépasser la moitié de la taxe générale de l'Union fixée pour la lettre affranchie.

Artikel 4.

Die allgemeine Vereinstaxe für Geschäftspapiere, Waarenproben, Zeitungen, broschirte oder gebundene Bücher, für Broschüren, Musikalien, Visitkarten, Kataloge, Prospecte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, dieselben mögen gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sein, sowie für Photographien, wird auf 7 Centimes für jede einfache Sendung festgesetzt.

Als Uebergangsmaßregel wird jedoch jedem Lande mit Rücksicht auf dessen Münz- und andere Verhältnisse gestattet, eine höhere oder niedrigere als die oben bezifferte Taxe einzuheben, nur darf dieselbe nicht mehr als 11 und nicht weniger als 5 Centimes betragen.

Als einfach wird jede Sendung betrachtet, deren Gewicht 50 Grammen nicht übersteigt.

Für Sendungen, welche dieses Gewicht überschreiten, wird für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil von 50 Grammen ein einfacher Portosatz berechnet.

Article 4.

La taxe générale de l'Union pour les papiers d'affaires, les échantillons de marchandises, les journaux, les livres brochés ou reliés, les brochures, les papiers de musique, les cartes de visite, les catalogues, les prospectus, annonces et avis divers, imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés, ainsi que les photographies, est fixée à 7 centimes pour chaque envoi simple.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe supérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 11 centimes et ne descende pas au-dessous de 5 centimes.

Sera considéré comme envoi simple tout envoi dont le poids ne dépasse pas 50 grammes. La taxe des envois dépassant ce poids sera d'un port simple par 50 grammes ou fraction de 50 grammes.

Falls die Beförderung zur See im Bereiche des Vereinsgebietes mehr als 300 Seemeilen beträgt, kann zu der gewöhnlichen Taxe ein Zuschlag berechnet werden, welcher jedoch die Hälfte der allgemeinen Vereinstaxe für Sendungen dieser Art nicht übersteigen darf.

Das Maximalgewicht der Waarenproben wird auf 250 Grammen, jenes aller übrigen vorerwähnten Gegenstände auf 1000 Grammen festgesetzt.

Der Regierung eines jeden zum Vereine gehörigen Landes ist das Recht vorbehalten, auf ihrem Gebiete die Beförderung und die Zustellung der im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände nicht zuzulassen, welche den Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften nicht entsprechen, wodurch die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und ihrer Verbreitung geregelt werden.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, il pourra être ajouté au port ordinaire une surtaxe qui ne pourra pas dépasser la moitié de la taxe générale de l'Union fixée pour les objets de cette catégorie.

Le poids maximum des objets mentionnés ci-dessus est fixé à 250 grammes pour les échantillons et à 1000 grammes pour tous les autres.

Est réservé le droit du Gouvernement de chaque pays de l'Union de ne pas effectuer sur son territoire le transport et la distribution des objets désignés dans le présent article, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois, ordonnances et décrets qui règlent les conditions de leur publication et de leur circulation.

Artikel 5.

Die im Artikel 2 bezeichneten Gegenstände können recommandirt abgesendet werden.

Jede recommandirte Sendung muß frankirt werden.

Die Francotaxe der recommandirten Sendungen ist dieselbe wie jene der nicht recommandirten Sendungen.

Die Recommandationsgebühr, sowie die Gebühr für die Rückscheine darf nicht höher sein als jene, welche für den internen Verkehr des Ursprungslandes festgesetzt ist.

Wenn eine recommandirte Sendung in Verlust geräth, wird, den Fall der höheren Gewalt ausgenommen, dem Aufgeber, oder auf sein Verlangen dem Adressaten eine Entschädigung von 50 Francs von derjenigen Verwaltung geleistet, in deren Gebiete oder auf deren Seepostroute der Verlust sich ereignet hat, das ist die Spur der Sendung abhanden gekommen ist, vorausgesetzt, daß diese Verwaltung nach den Gesetzen ihres Landes für den Verlust der recommandirten Sendungen auch im internen Verkehre verantwortlich ist.

Die Bezahlung dieser Entschädigung soll so bald als möglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres vom Tage der Reclamation an geleistet werden.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn derselbe nicht innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, von der Aufgabe der recommandirten Sendung bei der Postanstalt gerechnet, erhoben worden ist.

Article 5.

Les objets désignés dans l'article 2 pourront être expédiés sous recommandation.

Tout envoi recommandé doit être affranchi.

Le port d'affranchissement des envois recommandés est le même que celui des envois non recommandés.

La taxe à percevoir pour la recommandation et pour les avis de réception ne devra pas dépasser celle admise dans le service interne du pays d'origine.

En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, il sera payé une indemnité de 50 francs à l'expéditeur ou, sur la demande de celui-ci, au destinataire, par l'Administration dans le territoire ou dans le service maritime de laquelle la perte a eu lieu, c'est-à-dire où la trace de l'objet a disparu, à moins que, d'après la législation de son pays, cette Administration ne soit pas responsable pour la perte d'envois recommandés à l'intérieur.

Le paiement de cette indemnité aura lieu dans le plus bref délai possible et, au plus tard, dans le délai d'un an, à partir du jour de la réclamation.

Toute réclamation d'indemnité est prescrite, si elle n'a pas été formulée dans le délai d'un an, à partir de la remise à la poste de l'envoi recommandé.

Artikel 6.

Die Frankirung einer jeden Sendung darf nur mittelst Briefmarken oder gestempelter Briefcouverts, welche in dem Ursprungslande Giltigkeit haben, bewerkstelliget werden.

Article 6.

L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste ou enveloppes timbrées valables dans le pays d'origine.

Unfrankirte oder nicht genügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Die übrigen unfrankirten oder nicht genügend frankirten Sendungen werden wie unfrankirte Briefe taxirt, unter Abzug jedoch des Werthes der etwa verwendeten gestempelten Briefcouverts oder Briefmarken.

Il ne sera pas donné cours aux journaux et autres imprimés non affranchis ou insuffisamment affranchis. Les autres envois non affranchis ou insuffisamment affranchis seront taxés comme lettres non affranchies, sauf déduction, s'il y a lieu, de la valeur des enveloppes timbrées ou des timbres-poste employés.

Artikel 7.

Aus Anlaß der Nachsendung von Postgegenständen innerhalb des Vereines wird ein Nachtragsporto nicht eingehoben.

Nur in dem Falle, als eine Sendung aus dem internen Verkehre eines dem Vereine angehörigen Landes in Folge der Nachsendung in den Bereich eines anderen Vereinslandes übergeht, wird die Verwaltung, welcher der Bestimmungsort angehört, ihre interne Taxe als Zuschlag einheben.

Article 7.

Aucun port supplémentaire ne sera perçu pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Seulement, dans le cas où un envoi du service interne de l'un des pays de l'Union entrerait, par suite d'une réexpédition, dans le service d'un autre pays de l'Union, l'Administration du lieu de destination ajoutera sa taxe interne.

Artikel 8.

Die ämtliche Correspondenz in Postdienstangelegenheiten ist portofrei. Außerdem wird keine Portofreiheit und keine Portoermäßigung zugestanden.

Article 8.

Les correspondances officielles relatives au service des postes sont exemptes du port. Sauf cette exception, il n'est admis ni franchise, ni modération de port.

Artikel 9.

Jede Verwaltung behält ungetheilt die Beträge, welche sie auf Grund der vorstehenden Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 eingehoben hat. Es findet folglich zwischen den einzelnen Vereinsverwaltungen diesfalls keine Abrechnung statt.

Die Briefe, sowie die anderen Postsendungen dürfen weder in dem Aufgabe-, noch in dem Bestimmungslande zu Lasten der Aufgeber oder Adressaten mit irgend einer anderen Portotaxe oder anderen Postgebühr als denjenigen, welche in den oben erwähnten Artikeln vorgesehen sind, belegt werden.

Article 9.

Chaque Administration gardera en entier les sommes qu'elle aura perçues en vertu des articles 3, 4, 5, 6 et 7 ci-dessus. En conséquence, il n'y aura pas lieu de ce chef à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union.

Lesl ettres et ler autres envois postaux ne pourront, dans le pays d'origine comme dans celui de destination, être frappés à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles sus-mentionnés.

Artikel 10.

Die Transitfreiheit in dem gesammten Gebiete des Vereines ist gewährleistet.

Es besteht sonach vollständige und unbeschränkte Freiheit der Auswechslung und können die einzelnen Postverwaltungen des Vereines sich gegenseitig nach den Bedürfnissen des Verkehres und den Erfordernissen des Postdienstes im Transit durch die Zwischenländer die Correspondenzen entweder in geschlossenen Briefpacketen oder stückweise ausliefern.

Die geschlossenen Briefpackete und die stückweise ausgelieferten Correspondenzen sollen immer auf den schnellsten Wegen, über welche die Postverwaltungen verfügen, befördert werden.

Article 10.

La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

En conséquence, il y aura pleine et entière liberté d'échange, les diverses Administrations postales de l'Union pouvant s'expédier réciproquement, en transit par les pays intermédiaires, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

Les dépêches closes et les correspondances à découvert doivent toujours être dirigées par les voies les plus rapides dont les Administrations postales disposent.

Falls mehrere Wege dieselbe Schnelligkeit bieten, so bleibt der einzuschlagende Weg der Wahl der absendenden Verwaltung überlassen.

Die Versendung in geschlossenen Packeten muß erfolgen, wie bald die Menge der Briefe und anderen Postsendungen von der Art ist, daß sie nach der Erklärung der betheiligten Postverwaltung das umspedirende Amt in seiner Thätigkeit hemmen würde.

Die absendende Verwaltung zahlt der Verwaltung des Transitgebietes eine Vergütung von 2 Francs für das Kilogramm Briefe und von 25 Centimes für das Kilogramm der in dem Artikel 4 aufgezählten Gegenstände, und zwar nach dem Nettogewichte, ohne Unterschied, ob die Versendung in geschlossenen Packeten stattfindet oder stückweise erfolgt.

Diese Vergütung kann auf 4 Francs für Briefe und auf 50 Centimes für die im Artikel 4 aufgezählten Gegenstände erhöht werden, falls die Transitstrecke auf dem Gebiete einer und derselben Verwaltung mehr als 750 Kilometer beträgt.

Es versteht sich jedoch, daß überall, wo der Transit schon dermalen unentgeltlich stattfindet, oder geringeren Taxen unterworfen ist, diese Bestimmungen aufrecht bleiben.

Falls die Transitstrecke zur See innerhalb des Vereinsgebietes mehr als 300 Seemeilen beträgt, hat die Verwaltung, welche den Seepostdienst eingerichtet hat, Anspruch auf Vergütung der Kosten dieser Beförderung.

Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich, diese Kosten auf das möglichst geringe Maß herabzusetzen. Die Vergütung, welche die den Seetransport besorgende Verwaltung aus diesem Anlasse von der absendenden Verwaltung verlangen kann, darf 6 Francs 50 Centimes für das Kilogramm Briefe und 50 Centimes für das Kilogramm der im Artikel 4 bezeichneten Gegenstände (Nettogewicht) nicht übersteigen.

In keinem Falle dürfen diese Kosten höher sein, als diejenigen, welche dermalen vergütet werden. Daher wird auch keine Vergütung für die Beförderung auf denjenigen Seepostrouten stattfinden, für welche eine solche bisher nicht gezahlt worden ist.

Um das Gewicht der in geschlossenen Packeten oder stückweise transitirenden Correspondenzen festzustellen, soll in gewissen gemeinschaftlich zu vereinbarenden Zeiträumen eine statistische Ermittlung dieser Sendungen während zweier Wochen stattfinden. Das Ergebniß dieser Erhebungen bildet bis zu einer allfälligen neuen Ermittlung die Grundlage für die Abrechnung der Verwaltungen unter einander.

Jede Verwaltung kann eine neue Ermittlung verlangen:

1. im Falle einer wesentlichen Aenderung im Laufe der Correspondenzen;

Lorsque plusieurs routes présentent les mêmes conditions de célérité, l'Administration expéditrice a le choix de la route à suivre.

Il est obligatoire d'expédier en dépêches closes toutes les fois que le nombre des lettres et autres envois postaux est de nature à entraver les opérations du bureau réexpéditeur, d'après les déclarations de l'Administration intéressée.

L'Office expéditeur paiera à l'Administration du territoire de transit une bonification de 2 francs par kilogramme pour les lettres et de 25 centimes par kilogramme pour les envois spécifiés à l'art. 4, poids net, soit que le transit ait lieu en dépêches closes, soit qu'il se fasse à découvert.

Cette bonification peut être portée à 4 francs pour les lettres et à 50 centimes pour les envois spécifiés à l'art. 4, lorsqu'il s'agit d'un transit de plus de 750 kilomètres sur le territoire d'une même Administration.

Il est entendu toutefois que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des taxes moins élevées, ces conditions seront maintenues.

Dans les cas où le transit aurait lieu *par mer* sur un parcours de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, l'Administration par les soins de laquelle ce service maritime est organisé aura droit à la bonification des frais de ce transport.

Les membres de l'Union s'engagent à réduire ces frais dans la mesure du possible. La bonification que l'Office qui pourvoit au transport maritime pourra réclamer de ce chef de l'Office expéditeur ne devra pas dépasser 6 francs 50 centimes par kilogramme pour les lettres, et 50 centimes par kilogramme pour les envois spécifiés à l'article 4 (poids net).

Dans aucun cas ces frais ne pourront être supérieurs à ceux bonifiés maintenant. En conséquence, il ne sera payé aucune bonification sur les routes postales maritimes où il n'en est pas payé actuellement.

Pour établir le poids des correspondances transitant, soit en dépêches closes, soit à découvert, il sera fait à des époques qui seront déterminées d'un commun accord une statistique de ces envois pendant deux semaines. Jusqu'à révision, le résultat de ce travail servira de base aux comptes des Administrations entre elles.

Chaque Office pourra demander la révision:

1° En cas de modification importante dans le cours des correspondances;

2. nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte der letzten Ermittlung.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die ostindische Post und auf die über das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika mittelst der Eisenbahnen zwischen New-York und San Francisco beförderten Postgegenstände. Diese Transporte werden auch künftig den Gegenstand von besonderen Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu bilden haben.

2° A l'expiration d'une année après la date de la dernière constatation.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à la Malle des Indes, ni aux transports à effectuer à travers le territoire des Etats-Unis d'Amérique par les chemins de fer entre New-York et San Francisco. Ces services continueront à faire l'objet d'arrangements particuliers entre les Administrations intéressés.

Artikel 11.

Die Beziehungen der Vereinsländer zu den dem Vereine nicht angehörenden Ländern werden durch die besonderen zwischen denselben bereits bestehenden oder künftig abzuschließenden Verträge geregelt.

Die für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereines einzuhebenden Taxen werden durch diese Verträge festgesetzt; dieselben werden vorkommenden Falles zur Vereinstaxe hinzugeschlagen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 9 vertheilt sich die Vereinstaxe, wie folgt:

1. Die absendende Vereinsverwaltung behält ungetheilt die Vereinstaxe für die frankirten Correspondenzen nach fremden Ländern.

2. Die Vereinsverwaltung des Bestimmungslandes behält ungetheilt die Vereinstaxe für die unfrankirten Correspondenzen aus fremden Ländern.

3. Diejenige Vereinsverwaltung, welche geschlossene Briefpackete mit fremden Ländern auswechselt, behält ungetheilt die Vereinstaxe für die frankirten Correspondenzen aus fremden Ländern und für die unfrankirten Correspondenzen nach fremden Ländern.

In den unter 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen hat die Verwaltung, welche die Briefpackete auswechselt, keinen Anspruch auf eine Transitvergütung. In allen anderen Fällen sind die Transitkosten nach den Bestimmungen des Artikels 10 zu bezahlen.

Article 11.

Les relations des pays de l'Union avec des pays étrangers à celle-ci seront régies par les conventions particulières qui existent actuellement ou qui seront conclues entre eux.

Les taxes à percevoir pour le transport au-delà des limites de l'Union seront déterminées par ces conventions; elles seront ajoutées, le cas échéant, à la taxe de l'Union.

En conformité des dispositions de l'article 9, la taxe de l'Union sera attribuée de la manière suivante:

1° L'Office expéditeur de l'Union gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies à destination des pays étrangers

2° L'Office destinataire de l'Union gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances non affranchies originaires des pays étrangers.

3° L'Office de l'Union qui échange des dépêches closes avec des pays étrangers gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies originaires des pays étrangers et pour les correspondances non affranchies à destination des pays étrangers.

Dans les cas désignés sous les N°s 1, 2 et 3, l'Office qui échange les dépêches n'a droit à aucune bonification pour le transit. Dans tous les autres cas, les frais de transit seront payés d'après les dispositions de l'article 10.

Artikel 12.

Der Austausch der Briefe mit Werthangabe und der Postanweisungen bleibt weiterer Verständigung zwischen den einzelnen Ländern oder Ländergruppen des Vereines vorbehalten.

Article 12.

Le service des lettres avec valeur déclarée et celui des mandats de poste feront l'objet d'arrangements ultérieurs entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Artikel 13.

Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind ermächtigt, im gemeinsamen Einverständnisse durch ein Reglement alle Ordnungs- und Detailmaßregeln festzustellen,

Article 13.

Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un règlement, toutes les mesures d'ordre et de détail néces-

welche zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages nothwendig sind. Es versteht sich, daß die Bestimmungen dieses Reglements von den Vereinsverwaltungen im gemeinsamen Einverständnisse jederzeit abgeändert werden können.

Die einzelnen Verwaltungen können unter sich die erforderlichen Vereinbarungen über diejenigen Punkte treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereines berühren, wie: die Regulirung des Grenzverkehres, die Festsetzung von Grenzbezirken mit ermäßigter Taxe, die Bedingungen der Auswechslung der Postanweisungen, der Briefe mit Werthangaben u. s. w.

saires en vue de l'exécution du présent traité. Il est entendu que les dispositions de ce règlement pourront toujours être modifiées d'un commun accord entre les Administrations de l'Union.

Les différentes Administrations peuvent prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, comme le règlement des rapports à la frontière, la fixation de rayons limitrophes avec taxe réduite, les conditions de l'échange des mandats de poste et des lettres avec valeur déclarée, etc. etc.

Artikel 14.

Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages wird weder die interne Postgesetzgebung der einzelnen Länder berührt, noch wird durch dieselben das Recht der vertragschließenden Theile beschränkt, Verträge aufrecht zu erhalten und abzuschließen, oder zum Zwecke der fortschreitenden Verbesserung des Postverkehres engere Vereine fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen.

Article 14.

Les stipulations du présent traité ne portent ni altération à la législation postale interne de chaque pays, ni restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue d'une amélioration progressive des relations postales.

Artikel 15.

Unter dem Namen „Internationales Bureau des allgemeinen Postvereines" soll ein Centralorgan errichtet werden, welches unter der Oberaufsicht einer vom Congresse bezeichneten Postverwaltung fungiren wird, und dessen Kosten von den Verwaltungen aller vertragschließenden Staaten getragen werden.

Aufgabe dieses Bureau wird es sein, Mittheilungen jeder Art, welche den internationalen Postdienst betreffen, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu vertheilen, auf Verlangen der Betheiligten ein Gutachten über streitige Fragen abzugeben, allfällige Anträge auf Aenderungen im Vollzugsreglement zur Entscheidung vorzubereiten, die angenommenen Aenderungen zu verlautbaren, die internationale Abrechnung, namentlich in den im Artikel 10 vorgesehenen Beziehungen zu fördern, und überhaupt sich mit allen Studien und Arbeiten zu befassen, welche ihm im Interesse des Postvereines übertragen werden.

Article 15.

Il sera organisé, sous le nom de Bureau international de l'Union générale des postes, un office central qui fonctionnera sous la haute surveillance d'une Administration postale désignée par le Congrès, et dont les frais seront supportés par toutes les Administrations des Etats contractants.

Ce bureau sera chargé de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes, d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses, d'instruire les demandes de modification au règlement d'exécution, de notifier les changements adoptés, de faciliter les opérations de la comptabilité internationale, notamment dans les relations prévues à l'art. 10 ci-dessus et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Artikel 16.

Falls zwischen zwei oder mehreren Vereinsmitgliedern bezüglich der Auslegung dieses Vertrages eine Meinungsverschiedenheit entsteht, soll die Streitfrage durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betreffenden Verwaltungen ein anderes in der Angelegenheit nicht betheiligtes Vereinsmitglied wählen wird.

Article 16.

En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union relativement à l'interprétation du présent traité, la question en litige devra être réglée par jugement arbitral; à cet effet, chacune des Administrations en cause choisira un autre membre de l'Union qui ne soit pas intéressé dans l'affaire.

Dieses Gericht entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit haben die Schiedsrichter, um eine Entscheidung herbeizuführen, eine andere in der Sache gleichfalls unbetheiligte Verwaltung zu wählen.

La décision des arbitres sera donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix, les arbitres choisiront, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

Artikel 17.

Die überseeischen Länder, welche dem Vereine noch nicht angehören, können demselben unter folgenden Bedingungen beitreten:

1. Haben sie ihre Erklärung derjenigen Verwaltung, welche mit der Führung des internationalen Bureau des Vereines betraut ist, zu überreichen.

2. Haben sie sich den Bestimmungen des Vereinsvertrages unter Vorbehalt einer weiteren Verständigung in Betreff der Kosten des Seetransportes zu unterwerfen.

3. Ihrem Beitritte zum Vereine hat eine Verständigung zwischen denjenigen Postverwaltungen vorauszugehen, welche mit ihnen in Vertragsverhältnissen oder in directen Beziehungen stehen.

4. Um diese Verständigung zu erzielen, wird die geschäftsführende Verwaltung nöthigenfalls einen Zusammentritt der betheiligten Verwaltungen und derjenigen Verwaltung, welche den Beitritt wünscht, veranlassen.

5. Sobald eine Verständigung erzielt ist, wird die geschäftsführende Verwaltung alle Mitglieder des allgemeinen Postvereines hiervon verständigen.

6. Wenn in einem Zeitraume von sechs Wochen, vom Tage dieser Mittheilung angefangen, keine Einwendungen erhoben worden sind, so ist der Beitritt als geschehen zu betrachten, und wird die geschäftsführende Verwaltung die neu eintretende Verwaltung hievon in Kenntniß setzen. — Der definitive Beitritt wird durch ein diplomatisches Actenstück zwischen der Regierung der geschäftsführenden Verwaltung und jener der in den Verein aufgenommenen Verwaltung festgestellt.

Article 17.

L'entrée dans l'Union des pays d'outremer n'en faisant pas encore partie sera admise aux conditions suivantes:

1⁰ Ils déposeront leur déclaration entre les mains de l'Administration chargée de la gestion du Bureau international de l'Union.

2⁰ Ils se soumettront aux stipulations du traité de l'Union, sauf entente ultérieure au sujet des frais de transport maritime.

3⁰ Leur adhésion à l'Union doit être précédée d'une entente entre les Administrations ayant des conventions postales ou des relations directes avec eux.

4⁰ Pour amener cette entente, l'Administration gérante convoquera, le cas échéant, une réunion des Administrations intéressées et de l'Administration qui demande l'accès.

5⁰ L'entente établie, l'Administration gérante en avisera tous les membres de l'Union générale des postes.

6⁰ Si dans un délai de six semaines, à partir de la date de cette communication, des objections ne sont pas présentées, l'adhésion sera considérée comme accomplie et il en sera fait communication par l'Administration gérante à l'Administration adhérente. — L'adhésion définitive sera constatée par un acte diplomatique entre le Gouvernement de l'Administration gérante et le Gouvernement de l'Administration admise dans l'Union.

Artikel 18.

Wenigstens alle drei Jahre soll ein Congreß von Bevollmächtigten der an dem Vertrage theilnehmenden Länder zusammentreten, um den Verein weiter auszubilden, die als nothwendig erkannten Verbesserungen einzuführen und die gemeinsamen Angelegenheiten zu besprechen.

Jedes Land hat eine Stimme.

Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Abgeordnete oder durch Delegation eines anderen Landes vertreten lassen.

Es versteht sich jedoch, daß der oder die Abgeordneten eines Landes nicht mit der Vertretung von mehr als zwei Ländern beauftragt werden dürfen, jenes von welchem sie abgeordnet sind, miteinbegriffen.

Article 18.

Tous les trois ans au moins, un Congrès de plénipotentiaires des pays participant au traité sera réuni en vue de perfectionner le système de l'Union, d'y introduire les améliorations jugées nécessaires et de discuter les affaires communes.

Chaque pays a une voix.

Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou par plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays.

Toutefois, il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne pourront être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

Der nächste Congreß wird in Paris im Jahre 1877 zusammentreten.

Der Congreß kann jedoch auch früher einberufen werden, wenn dies wenigstens von einem Dritttheile der Vereinsmitglieder verlangt wird.

La prochaine réunion aura lieu à Paris en 1877.

Toutefois, l'époque de cette réunion sera avancée, si la demande en est faite par le tiers au moins des membres de l'Union.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1875 in Kraft treten.

Er ist auf die Dauer von drei Jahren von diesem Tage an gerechnet abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird er als auf unbestimmte Zeit verlängert betrachtet, jedoch hat jeder der vertragschließenden Theile das Recht, aus dem Vereine zu scheiden, wenn dies ein Jahr vorher angezeigt wird.

Article 19.

Le présent traité entrera en vigueur le 1er Juillet 1875.

Il est conclu pour trois ans à partir de cette date. Passé ce terme, il sera considéré comme indéfiniment prolongé, mais chaque partie contractante aura le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance.

Artikel 20.

Vom Tage des Vollzuges des gegenwärtigen Vertrages treten die Bestimmungen aller zwischen den verschiedenen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen Specialverträge insoferne außer Wirksamkeit, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklange stehen, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll so bald als möglich und längstens drei Monate vor dem Tage seines Vollzuges ratificirt werden. Die Ratificationsurkunden werden in Bern ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben aufgezählten Länder den gegenwärtigen Vertrag zu Bern am 9. October 1874 unterzeichnet.

Article 20.

Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent traité, toutes les dispositions des traités spéciaux conclus entre les divers pays et Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent traité et sans préjudice des dispositions de l'art. 14.

Le présent traité sera ratifié aussitôt que faire se pourra et, au plus tard, trois mois avant la date de sa mise à exécution. Les actes de ratification seront échangés à Berne.

En foi de quoi les plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés l'ont signé à Berne, le 9 Octobre 1874.

Für Oesterreich:

Baron v. Kolbensteiner.
Pilhal.

Für Ungarn:

M. Gervay.
P. Heim.

Für das Deutsche Reich:

Stephan.
Günther.

Für Belgien

M. Fassiaux.
Vinchent.
J. Gife.

Pour l'Autriche:

Baron de Kolbensteiner.
Pilhal.

Pour la Hongrie:

M. Gervay.
P. Heim.

Pour l'Allemagne:

Stephan.
Günther.

Pour la Belgique:

M. Fassiaux.
Vinchent.
J. Gife.

Für Dänemark:

Fenger.

Für Egypten:

Muzzi Bey.

Für Spanien:

Angel Mansi.
Emilio C. v. Navasques.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Joseph H. Blackfan.

Für Großbritannien:

W. J. Page.

Für Griechenland:

A. Mansols.
A. H. Bétant.

Für Italien:

Tantesio.

Für Luxemburg:

V. v. Roebe.

Für Norwegen:

C. Oppen.

Für die Niederlande:

Hofstede.
B. Sweerts de Landas Wyborgh.

Für Portugal:

Eduardo Lessa.

Für Rumänien:

Georges F. Lahovari.

Für Rußland:

Baron Velho.
Georg Poggenpohl.

Für Serbien:

Mladen Z. Radojkovitch.

Pour le Danemark:

Fenger.

Pour l'Egypte:

Muzzi Bey.

Pour l'Espagne:

Angel Mansi.
Emilio C. v. Navasqües.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

Joseph H. Blackfan.

Pour la Grande-Bretagne:

W. J. Page.

Pour la Grèce:

A. Mansolas.
A. H. Bétant.

Pour l'Italie:

Tantesio.

Pour le Luxembourg:

V. v. Roebe.

Pour la Norvège:

C. Oppen.

Pour les Pays-Bas:

Hofstede.
B. Sweerts de Landas Wyborgh.

Pour le Portugal:

Eduardo Lessa.

Pour la Roumanie:

Georges F. Lahovari.

Pour la Russie:

Baron Velho.
Georges Poggenpohl.

Pour la Serbie:

Mladen Z. Radojkovitch.

Für Schweden:

W. Roos.

Für die Schweiz:

Eugen Borel.
Naeff.
Dr. J. Heer.

Für die Türkei:

Yanco Macridi.

Für Frankreich:

Pour la Suède:

W. Roos.

Pour la Suisse:

Eugène Borel.
Naeff.
Dr. J. Heer.

Pour la Turquie:

Yanco Macridi.

Pour la France:

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Bern, den 15. Jänner 1875.

Die Bundeskanzlei der Schweiz:

Schieß.

Pour copie conforme:

Berne, le 15 Janvier 1875.

La Chancellerie fédérale suisse:

Schiess.

Schlußprotokoll.

Die unterfertigten Bevollmächtigten der Regierungen jener Länder, welche heute den Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines, gezeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die französische Regierung, welche sich das Protokoll offen gehalten hat, und deßhalb unter der Zahl der contrahirenden Theile im Vertrage erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschließen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichtsdestoweniger für alle anderen vertragschließenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, giltig und verbindlich sein.

Zu Urkund dessen haben die untengenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Verbindlichkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet, in Einem Exemplare, welches in dem Archive der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Bern, den 9. October 1874.

Für das Deutsche Reich:

Stephan.

Günther.

Für Oesterreich:

Baron v. Kolbensteiner.

Pilhal.

Für Ungarn:

M. Gervay.

P. Heim.

Protocole final.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays qui ont signé aujourd'hui le traité concernant la création d'une Union générale des postes, sont convenus de ce qui suit.

Dans le cas où le Gouvernement français, qui s'est réservé le protocole ouvert et qui figure en conséquence au nombre des parties contractantes au traité sans y avoir encore donné son adhésion, ne se déciderait pas à le signer, ce traité n'en sera pas moins définitif et obligatoire pour toutes les autres parties contractantes dont les représentants l'ont signé aujourd'hui.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans le traité lui-même, et ils l'ont signé, en un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse et dont une copie sera remise à chaque partie.

Berne, le 9. Octobre 1874.

Pour l'Allemagne:

Stephan.

Günther.

Pour l'Autriche:

Le Baron de Kolbensteiner.

Pilhal.

Pour la Hongrie:

M. Gervay.

P. Heim.

Für Belgien:
Fassiaux.
Vinchent.
J. Gife.

Für Dänemark:
Fenger.

Für Egypten:
Muzzi Bey.

Für Spanien:
Angel Mansi.
Emilio C. v. Navasqües.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Joseph H. Blackfan.

Für Großbritannien:
W. J. Page.

Für Griechenland:
A. Mansolas.
A. H. Bétant.

Für Italien:
Tantesio.

Für Luxemburg:
V. v. Roebe.

Für Norwegen:
C. Oppen.

Für die Niederlande:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas Wyborgh.

Für Portugal:
Eduardo Lessa.

Für Rumänien:
Georg F. Lahovari.

Pour la Belgique:
Fassiaux.
Vinchent.
J. Gife.

Pour le Danemark:
Fenger.

Pour l'Egypte:
Muzzi Bey.

Pour l'Espagne:
Angel Mansi.
Emilio C. v. Navasqües.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
Joseph H. Blackfan.

Pour la Grande-Bretagne:
W. J. Page.

Pour la Grèce:
A. Mansolas.
A. H. Bétant.

Pour l'Italie:
Tantesio.

Pour le Luxembourg:
V. v. Roebe.

Pour la Norvège:
C. Oppen.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
B. Sweerts de Landas Wyborgh.

Pour le Portugal:
Eduardo Lessa.

Pour la Roumanie:
Georges F. Lahovari.

Für Rußland:

Baron Velho.

Georg Poggenpohl.

Für Serbien:

Mladen Z. Radojkovitch.

Für Schweden:

W. Roos.

Für die Schweiz:

Eugen Borel.

Naeff.

Dr. J. Heer.

Für die Türkei:

Yanco Macridi.

Pour la Russie:

Baron Velho.

Georges Poggenpohl.

Pour la Serbie:

Mladen Z. Radojkovitch.

Pour la Suède:

W. Roos.

Pour la Suisse:

Eugène Borel.

Naeff.

Dr. J. Heer.

Pour la Turquie:

Yanco Macridi.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Bern, den 15. Jänner 1875.

Die Bundeskanzlei der Schweiz:

Schieß.

Pour copie conforme:

Berne, le 15 Janvier 1875.

La Chancellerie fédérale suisse:

Schiess.

Motive

für den

Abschluß des Vertrages, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines.

Am 9. October 1874 ist in Bern ein Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen der Grundstein zur Bildung eines allgemeinen Postvereines gelegt worden ist.

An dem Postcongresse zu Bern, welcher am 15. September 1874 eröffnet und am 9. October geschlossen worden ist, haben sich 22 Postverwaltungen durch ihre Vertreter betheiligt.

Der neu gegründete Postverein umfaßt alle Länder Europas mit vorläufiger Ausnahme von Frankreich und des Fürstenthumes Montenegro, ferner das asiatische Rußland und die asiatische Türkei, Egypten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, das ist einen Ländercomplex, von mehr als 300 Millionen Menschen bewohnt.

Frankreich hat sich den Beitritt zu diesem Vereine ausdrücklich vorbehalten, bisher aber noch keinen Beschluß gefaßt.

Wenn sich die französische Regierung nicht entschließen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so bleibt derselbe laut Schlußprotokolles ddo. Bern 9. October 1874 dennoch für alle übrigen Regierungen, deren Bevollmächtigte den Vertrag unterzeichnet haben, giltig und verbindlich.

Allen beim Berner Postcongresse nicht vertretenen Ländern ist der nachträgliche Beitritt offen gehalten.

Der Postverein wird daher voraussichtlich an Ausdehnung gewinnen, und bald alle Länder in sich schließen, welche sich eines geregelten Postwesens zu erfreuen haben.

Die Länder, welche dem Postvereine beigetreten sind, bilden in Absicht auf den Austausch der Correspondenzen ein einziges Postgebiet.

Der internationale Briefpostverkehr wird durch einheitliche Bestimmungen geregelt, welche an die Stelle der jetzt bestehenden zahlreichen, zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossenen Postverträge treten werden.

Die Bestimmungen des Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Correspondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Die allgemeine Vereinstaxe für einen einfachen frankirten Brief ist auf 25 Centimes = 10 Kreuzer Oesterreichischer Währung festgesetzt

Da jedoch die Verschiedenheit der Münzsysteme in den Vereinsländern es nicht gestattet, allenthalben den der Normaltaxe von 25 Centimes genau entsprechenden Betrag in den Landesmünzen einzuheben, da ferner in einigen Ländern, in welchen die Frankenwährung besteht, nur auf décimes abgerundete Beträge eingehoben werden, so wird es nothwendig, den betreffenden Postverwaltungen einen gewissen Spielraum zu lassen, daher die Bestimmung im Artikel 3 des Vertrages, daß für einen einfachen frankirten Brief nicht mehr als 32 und nicht weniger als 20 Centimes erhoben werden dürfen.

Die Taxen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und jenen Ländern, welche dem Vereine beigetreten sind, variiren gegenwärtig für frankirte einfache Briefe zwischen 10 und 25 Kreuzer, für unfrankirte einfache Briefe zwischen 20 und 35 Kreuzer.

So beträgt zum Beispiel die Taxe für einen frankirten Brief bis zum Gewichte von 15 Grammen nach der Schweiz 10 Kreuzer, nach Großbritannien 13 Kreuzer, nach Rußland und Italien 15 Kreuzer, nach Egypten und Griechenland 25 Kreuzer, für einen frankirten Brief bis zum Gewichte von 10 Grammen nach Frankreich 25 Kreuzer, für einen frankirten Brief bis zum Gewichte von $7^1/_2$ Grammen nach Malta bei der Beförderung über Frankreich ebenfalls 25 Kreuzer.

Vom Tage an, mit welchem der Berner Postvertrag in Wirksamkeit tritt, das ist vom 1. Juli 1875, werden diese Unterschiede verschwinden.

Die einheitliche Taxe wird 10 Kreuzer für den einfachen frankirten Brief und 20 Kreuzer für den einfachen unfrankirten betragen.

Als einfacher Brief gilt derjenige, welcher nicht mehr als 15 Grammen wiegt, für jede weiteren 15 Gramme oder einen Bruchtheil von 15 Grammen wird ein einfacher Portosatz mehr berechnet.

Correspondenzkarten sind dermalen noch nicht allgemein zugelassen und in den meisten Fällen ist denselben eine ermäßigte Taxe nicht zugestanden, sondern unterliegen sie derselben Taxe wie ein frankirter einfacher Brief, z. B. Correspondenzkarten nach Frankreich der Taxe von 25 Kreuzer.

Der Berner Postvertrag setzt die Taxe für Correspondenzkarten mit der Hälfte der Taxe für einen frankirten einfachen Brief fest (fünf Kreuzer österreichischer Währung).

Drucksachen und Waarenproben unterliegen jetzt im internationalen Verkehre einer Taxe von 2 bis 7 Kreuzer für je 40 oder 50 Grammen je nach dem betreffenden Postvertrage.

Der Berner Postvertrag setzt das Einheitsgewicht auf 50 Grammen und die Taxe für je 50 Grammen mit 7 Centimes (3 Kreuzer österreichischer Währung) fest.

Eine Abweichung von der Normaltaxe wird aus denselben Rücksichten wie bei Briefen, auch bei Drucksachen und Waarenproben in der Weise gestattet, daß für je 50 Grammen nicht mehr als 11 und nicht weniger als 5 Centimes eingehoben werden dürfen. (Artikel 4 des Vertrages.)

Drucksachen, deren Maximalgewicht jetzt bei der Briefpost in der Regel auf 250 oder 500 Grammen beschränkt ist, werden künftig bis zum Gewichte von 1000 Grammen (2 Zollpfund) zugelassen werden.

Eine neue Correspondenzgattung wird durch den Berner Postvertrag in dem allgemeinen Verkehre eingeführt. Die Geschäftspapiere, das ist Sendungen mit Acten, statistischen Zusammenstellungen, Rechnungs-, Versicherungs- und dergleichen Papiere.

Solche Schriften sind jetzt entweder dem vollen Briefporto unterworfen oder werden der Fahrpost zugewiesen; künftig unterliegen sie derselben Taxe wie Drucksachen und Waarenproben.

Durch den Berner Postvertrag wird übrigens die interne Postgesetzgebung der einzelnen zum Vereine gehörigen Länder nicht berührt, sowie derselbe auch engeren Vereinen nicht entgegensteht.

Wo daher billigere Taxen, als die durch den Berner Postvertrag festgesetzten, bereits bestehen, wie in Oesterreich-Ungarn und im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, bleiben dieselben aufrecht.

Im Berner Postvertrage ist ferner das Princip der Tansitfreiheit zum Ausdrucke gekommen.

Jeder Staat hat hiernach das Recht, mit allen anderen zum Vereine gehörigen Staaten über die Gebiete der zwischenliegenden Staaten directe Briefpackete zu wechseln.

Den Postverwaltungen ist hierdurch die freieste Bewegung in der Leitung der Correspondenzen gegönnt.

Wege, welche wegen der hohen Transitgebühren jetzt möglichst vermieden werden müssen, können künftig zum Vortheile der Correspondenzen und ohne erhebliche Last für die Verwaltungen benützt werden.

Die Unentgeltlichkeit des Transites ist zwar nicht zugestanden, jedoch sind die Transitgebühren so gering, daß sie aus der Vereinstaxe leicht bestritten werden können, und nicht den Correspondenten zur Last fallen.

Die Transitgebühren werden übrigens pauschalirt, wodurch den Postämtern eine große Erleichterung in der Manipulation gewährt wird.

Die Bestimmung des Vertrages (Artikel 9), daß jede Verwaltung jene Gebühren, welche in ihrem Gebiete eingehoben werden, für sich behält, macht es möglich, daß die zeitraubenden und mühevollen Abrechnungen über die internationalen Correspondenzen gänzlich beseitigt werden.

Im Allgemeinen darf behauptet werden, daß die liberalsten Bestimmungen, welche sich in den einzelnen internationalen Postverträgen zerstreut vorfinden, in dem Berner Postvertrage eine Sammelstätte gefunden haben, und es ist nicht zuviel gesagt, wenn man den Berner Postcongreß als epochemachend, und als den Anfangspunkt einer neuen Periode für die Gestaltung des internationalen Postverkehres bezeichnet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Die Regierung hat in Würdigung des Umstandes, daß es wünschenswerth sei, hinsichtlich der bis nun jährlich im Budget mit verschiedenen Beträgen vorkommenden Kosten für Schiffbarmachung und Unterhaltung der seit jeher als Reichsfluß angesehenen Mur für eine Reihe von Jahren eine fixe Summe verwenden zu können und in endlicher Entsprechung der vom steierischen Landtage zu wiederholten Malen bekannt gegebenen Wünsche über ein Uebereinkommen hinsichtlich des Concurrenzmaßstabes in der letzten Session des steierischen Landtags die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung des Murflusses von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze, eingebracht, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach in der 14. Sitzung des steierischen Landtages am 10. October 1874 angenommen wurde, auf welchen sich §. 1 der gegenwärtig in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage bezieht und welcher gleichzeitig mit gegenwärtiger Vorlage — da selber mit ihr im innigsten Zusammenhange steht — zur Allerhöchsten Sanction wird unterbreitet werden können.

Die wesentlichen auf den Gegenstand der Frage bezugnehmenden §§. 1 und 2 des fraglichen, in Folge einer Regierungsvorlage beschlossenen Landesgesetzes normiren eine Bauzeit von höchstens 20 Jahren, indem die Regulirung des Murflusses, von der Radetzkybrücke in Graz anfangend, bis zur näher bezeichneten steierisch-ungarischen Grenze in der Zeit vom Jahre 1875 bis längstens 1894 durchgeführt sein soll.

Das diesfalls beschlossene Gesetz lautet:

Gesetz,

betreffend die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) soll auf Grund des angefertigten Regulirungs-Operates in der Zeit vom Jahre 1875 bis spätestens 1894 durchgeführt werden.

Die Kosten dieser Regulirung werden mit Einschluß der betreffenden Expropriations- und Regie-Auslagen auf Eine Million fünfhundertdreißigtausend Gulden österreichische Währung veranschlagt, und haben zu dem jährlichen Kostenerfordernisse während obigen Zeitraumes beizutragen:

a) der Staat einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung vier Zehntel;
b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;
c) die Bezirksfonde der Bezirke Graz (Stadt), Graz (Umgebung), Wildon, Leibnitz, Marburg, Mureck, Radkersburg, Oberradkersburg und Luttenberg zusammen ein Zehntel und
d) die Steuergemeinde Graz (Stadt), Rudersdorf, Lebern 2c. 2c., zusammen ein Zehntel.

Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die auf sie entfallenden Beitragsquoten nach §. 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen einzubringen.

Die Ausführung der Regulirung übernimmt der Staat.

§. 2.

Zur Erhaltung der schon bestehenden oder noch auszuführenden Regulirungsbauten, sowie zur Sicherung der Flußufer längs der im §. 1 bezeichneten Strecke wird von der bauführenden Staatsverwaltung das jährliche Erforderniß einschließlich der Regieauslagen mit 35.000 fl. veranschlagt, wozu

a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung vier Zehntel;
b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;
c) die Bezirksfonde der im §. 1 bezeichneten Bezirke zusammen ein Zehntel;
d) die im §. 1 genannten Gemeinden unter dem dort erwähnten Vorbehalte zusammen ein Zehntel des gedachten Erfordernisses vom Jahre 1875 angefangen jährlich beizutragen haben.

Allfällige an diesem Sechszehntel-Beitrage (lit. b, c, d) erzielte Ersparnisse des Vorjahres sind jedoch von dem Beitrage des nächstfolgenden Jahres in Abschlag zu bringen.

§. 3.

Die nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 auf die darin genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§. 4.

Dem Landesausschusse wird eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten der Murregulirung eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme werden von der Statthalterei mit dem Landesausausschusse zu vereinbaren und zur Genehmigung dem Ministerium des Innern vorzulegen sein.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Inneres und Ackerbau beauftragt.

Um für das Jabr 1875 rechtzeitig Vorsorge zu treffen, hat die hohe Regierung nach vorgelegtem Budget eine Nachtragsforderung für die aus Anlaß der Murregulirung erforderlichen Mehrkosten eingebracht, welcher Forderung der Budgetausschuß auch durch Aufnahme der Mehrkosten in der Rubrik „Wasserbaukosten in Steiermark" gerecht wurde und erscheint der pro 1875 erforderliche Betrag im Allerhöchst sanctionirten Budget pro 1875 schon eingestellt.

Um jedoch allen Formen gerecht zu werden und dem Wortlaute des oben bezogenen Landesgesetzes zu entsprechen, bringt nun die hohe Regierung den Gesetzentwurf ein, in Folge welches durch 20 Jahre und zwar vom Jahre 1875 bis inclusive 1894 der Beitrag zu bewilligen sei, und zwar

a) zu den Baukosten . . . . . 30.600 fl.
b) zu den Erhaltungskosten . . . . . 14.000 fl.

Da die hohe Regierung die Vorlage ohne Motivenbericht eingebracht hat, so erscheint es zweckmäßig, in Kürze die Beitragspflicht des Staates zu den Kosten der Murregulirung festzustellen.

Von jeher wurde die Mur als Reichsfluß angesehen und alle zur Sicherung der Flußufer und Regulirung des Flußbeetes aus Schifffahrtsrücksichten nothwendigen Arbeiten wurden ausnahmslos von Seite des Staates bestritten, wie dies die Budgets nachweisen und wie es in früherer Zeit stets gehalten wurde; es wird nur beispielsweise auf die Arbeiten an der Weinzettlbrücke hingewiesen, welche, ausschließlich im

Interesse der Schifffahrt unternommen, nur auf Kosten des Aerars schon vor längerer Zeit ausgeführt wurden. Es handelt sich also nicht um Schaffung eines neuen, bisher nicht bestandenen Rechtsverhältnisses, sondern nur um Regelung desselben für eine gewisse Zeit und für einen bestimmt bezeichneten Theil der Mur.

So wie der Inn, die Drau, die Etsch, Save, Moldau u. a. m. wurde die von Bruck a. d. Mur an floßbare und von Graz an schiffbare Mur stets als Reichsfluß angesehen und demgemäß behandelt und alle die Schifffahrt betreffenden Kosten vom Staatsschatze getragen und hat das Wasserbauärar bei anderen Flußcorrectionsbauten als Concurrenzpflichtiger theilgenommen.

Der Mangel eines Systems war bisher hauptsächlich der Grund, warum so manche zweckmäßig scheinende Bauten nicht den gewünschten Erfolg erzielten, öfters wieder weggeschwemmt wurden u. s. w., und wenigstens diesem Uebelstande soll durch das in Folge Ausmittlung des Concurrenzmaßstabes mögliche System und eine energische Inangriffnahme der Arbeiten gesteuert werden.

Daß das Land und die Adjacenten an der Regulirung der Mur auch ein lebhaftes Interesse haben, liegt auf der Hand, und deßhalb ist das Land auch auf den Concurrenzmaßstab eingegangen, der der Billigkeit entspricht und den Staat, wenn die Arbeiten zweckmäßig durchgeführt werden, von ferneren, größeren Lasten, die er ohne regelmäßige Regulirungsarbeiten auf sich nehmen müßte, befreit. Daß das Interesse der Landescultur, welches dem Staate auch nicht gleichgiltig sein kann, damit nebenbei außer dem Hauptzwecke, der Schiffbarmachung der Mur, in Betracht kommt, kann nicht in Abrede gestellt werden; und von diesem Standpunkte läßt sich die Verpflichtung des Staates zu Beiträgen, welche die Kräfte des Landes überschreiten, nicht verkennen, auch ist der Staat selber in ähnlichen Fällen, z. B. als Concurrent bei den Ennsregulirungsarbeiten, nachgekommen.

Mit diesem Gegenstande in inniger Verbindung stehend sind auch die gleichfalls dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Petitionen:

a) des Bezirksausschusses Umgebung Graz,
b) des Bezirksausschusses Wildon,
c) des Bezirksausschusses Leibnitz,
d) des Gemeinderathes der Hauptstadt Graz,
e) des Bezirksausschusses Luttenberg

um Abkürzung der im §. 1 des Murregulirungsgesetzes normirten zwanzigjährigen Bauzeit zur Durchführung der Arbeiten.

Dem gleichen Wunsche gab auch der steierische Landtag in der Resolution, welche der hohen Regierung durch den Landesausschuß zur Kenntniß gebracht wurde, Ausdruck.

Indem der Budgetausschuß einerseits, die Verpflichtung des Staates und die Zweckmäßigkeit der getroffenen Vereinbarung anerkennend, einstimmig seine Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe aussprach, glaubte selber jedoch auf den im Sinne der eingelangten Petitionen gestellten Antrag auf Verkürzung der Bauzeit, respective Ermächtigung der Regierung, den Gesammtbetrag der übernommenen Kosten in kürzerer Zeit zur Auszahlung zu bringen, nicht eingehen zu können, weil es wünschenswerth erschien, daß auch, abgesehen von den bei früherer Zahlung nöthigen Mehrauslagen für Geldbeschaffung, durch eine lange Reihe von Jahren das Erforderniß definitiv festgestellt werde und weil es, wenn vom Lande Steiermark der Bau in kürzerer Zeit geführt werden wollte, Gegenstand des Uebereinkommens mit dem Unternehmer sein müßte, die Zahlung mit Rücksicht auf die zwanzigjährigen Staatsraten zu stipuliren, und daher der frühere Bau nicht gehindert würde. Demzufolge stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle

1. das Gesetz nach dem beiliegenden Entwurfe annehmen;
2. die eingelangten Petitionen Z. 2827, 2882, 2929, 2993 und 2998 als erledigt ansehen."

Wien, 16. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Pauer,
Berichterstatter.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) durchzuführenden Regulirung des Murflusses mit einem vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1894 jährlich zu leistenden Beitrage:

a) zu den Baukosten von 30.600 fl.

b) zu den Erhaltungskosten von 14.000 fl.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses des Abgeordnetenhauses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen.

Die Lösung der vorliegenden legislatorischen Aufgabe wurde von der österreichischen Gesetzgebung bisher in ganz anderer Weise versucht, als dies nach dem Gesetzentwurfe über die Organisirung der Börsen geschehen soll.

Die bisherige österreichische Gesetzgebung normirte entweder die rechtlichen Verhältnisse einzelner Börsen, wie dies das k. k. Patent vom 11. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 200, oder das freilich nur noch in einigen wenigen Bestimmungen geltende Regolamento di borsa mercantile in Trieste thun, oder sie normirte, wie im Gesetze über Waarenbörsen und Waarensensale vom 26. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 58, eine einzelne Art der Börsen. Noch andere Gesetze behandelten einzelne Rechtsverhältnisse einer bestimmten Börse, so die Gesetze vom 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 86, und vom 11. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 137.

Demnach fehlte in Oesterreich bisher ein organisches Gesetz für sämmtliche vorhandenen Börsen, das zugleich für die Begründung und Organisirung etwa künftighin entstehender Börsen die nöthigen gesetzlichen Anhaltspunkte böte.

Demgemäß besteht aber auch in Rücksicht auf die wichtige Frage, welche organische Bestimmungen für sämmtliche, an Bedeutung und Geschäftsumfang so verschiedenen Börsen gleich anwendbar seien, nicht jene praktische Erfahrung, wie sie erst durch die Anwendung eines und desselben Gesetzes für verschiedene Börsen im Laufe der Jahre gewonnen werden kann.

Auch die Gesetzgebung anderer Länder bietet für die Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes ein überaus spärliches Material dar.

Das belgische Gesetz, betreffend die Handelsbörsen, Wechselagenten und Makler, vom 13. December 1867, wie das Genfer Gesetz vom 20. December 1858 enthalten überaus dürftige Bestimmungen.

Auch die französische Gesetzgebung, welche das Maklerwesen, sowie einzelne Börsegeschäfte, ja fast sämmtliche Einzelfragen, die sich auf die Organisirung der Börsen beziehen, in besonderen Gesetzen mit großer Genauigkeit regelt, besitzt kein Gesetz, welches die gesammte Organisirung der Börsen in dem Umfang und mit jener Vollständigkeit normirt, wie dies der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Organisirung der Börsen hat der Entwurf sich auch noch die Aufgabe gestellt, einige in den kaufmännischen und juristischen Kreisen, sowie in der Literatur vielfach erörterte Fragen zu lösen. Dieselben gehen wohl strenge genommen über den Rahmen eines Gesetzes, das die Organisirung der Börsen zum Zwecke hat, hinaus. Die Lösung derselben ist jedoch im Interesse des Verkehres so dringend geboten, daß der Ausschuß des Abgeordnetenhauses die Normirung der betreffenden

Rechtsverhältnisse bei dieser Gelegenheit nur willkommen heißen muß. Dahin gehören die Frage über die Zulässigkeit der Einwendung, daß dem Anspruch aus Börsegeschäften ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, dann die meritorisch und formell bedeutsame Qualification der Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte, endlich die Ausdehnung der Anwendbarkeit des Artikels 311 H. G. B. über jene Grenze hinaus, welche das Handelsgesetzbuch bestimmt hat.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich aus den erwähnten Gründen der Kritik des für das gesammte österreichische Verkehrsleben höchst wichtigen Gesetzentwurfes entgegenstellen, glaubte der Ausschuß von dem ihm durch §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, eingeräumten Rechte Gebrauch machen und Sachverständige aus den Kreisen der Effecten- und Waarenhändler vor der dritten Lesung des Gesetzes vernehmen zu sollen.

Es wurde demgemäß auf Grund eines vom Comité festgestellten Questionärs eine Expertise veranstaltet.

Ueber jede wichtigere Frage, welche Gegenstand der Erörterungen im Ausschusse gewesen war, wurden mehrere hervorragende Sachverständige auf dem Gebiete des Effecten- und des Waarenhandels einvernommen.

Der Ausschuß glaubte sich zu dieser Vorsicht umsomehr verpflichtet, als derzeit die schwere wirthschaftliche Krise noch immer nachwirkt und jenes unbefangene Urtheil nur schwer aufkommen läßt, welches aus der vergangenen Krise die nöthigen Lehren für die Zukunft zieht, ohne darum aber die hohe Bedeutung der Börsen für unseren Handel und Verkehr, die Nothwendigkeit derselben für unser ganzes wirthschaftliches Leben zu verkennen.

Aus der großen Zahl von Fragen, welche sowohl im Ausschusse, wie auch bei der Expertise eingehende Erörterung fanden, heben wir die über die Natur der Börse, dann welche Grenzen der Autonomie der Börsen zu stecken seien, wo die Ingerenz des Staates zu beginnen habe, weiter ob die Trennung der Börsebetheiligten in Mitglieder und bloße Besucher der Börse nothwendigerweise in jedes Statut aufzunehmen sei, die Frage der unbedingten Exequirbarkeit der schiedsrichterlichen Sprüche und deren Verhältniß zur Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches, die Frage, in welchen Fällen Börseleitungen suspendirt und Börsen geschlossen werden können, endlich die Fragen über die Klagbarkeit der Börsegeschäfte und deren Qualität als Handelsgeschäfte hervor.

Die Begründung, warum in Rücksicht auf eine Reihe dieser Fragen der Ausschuß Aenderungen an den Beschlüssen des Herrenhauses vorgenommen hat, wird bei Besprechung der bezüglichen Gesetzesstellen gegeben werden.

Zu §. 1, Alinea 1.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß vor Errichtung einer neuen Börse seitens des Finanz- und des Handelsministers die Handels- und Gewerbekammer, zu deren Sprengel der Ort gehört, in welchem die neue Börse zu errichten ist, zu hören sei.

Die Kaufmannschaft hat in erster Linie ein lebhaftes Interesse am Zustandekommen und der Lebensfähigkeit der Börse. Es ist daher wohlbegründet, daß die Entstehung einer neuen Börse nicht bloß vom Gutdünken einiger Kaufleute und Industriellen, welche das betreffende Ansuchen an die Regierung richten und von der Entscheidung der Minister des Handels und der Finanzen abhänge, sondern daß vorher zum Mindesten das consultative Votum der Vertreter der gesammten Kaufmannschaft des Bezirkes, das ist der Handels- und Gewerbekammer, eingeholt werde.

Alinea 2.

Wie aus dem Motivenberichte der Regierung, Seite 9, sowie aus dem Berichte der volkswirthschaftlichen Commission des Herrenhauses, Seite 1, hervorgeht, gingen die Intentionen der Regierung wie der Commission des Herrenhauses dahin, daß die Börsen in Zukunft Vereine sein und als solche den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliegen sollen.

Dieser Gedanke ist insofern richtig, als er der in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu Tage tretenden Absicht Ausdruck verleiht, die Börsen fortan nicht mehr als k. k. Staatsanstalten, sondern als selbständige Institutionen zu betrachten, deren Autonomie nur insoweit einzuschränken sei, als es das Staatsinteresse unbedingt erheischt. Dieser Ansicht hatte sich schon das Gesetz über Waarenbörsen und Waarensensale (k. k. Patent vom 26. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 58) im Vergleiche zur früheren österreichischen Börsegesetzgebung unverkennbar genähert.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt diese Ansicht in sehr entschiedener Weise zum Ausdrucke. Die Autonomie der Börsen wird erheblich erweitert. Die Mitglieder der Börseleitung werden nicht mehr wie

früher von der Regierung ernannt. Der Wirkungskreis der Börseleitung ist ein mehr ausgedehnter als ehedem. Die Möglichkeit der regelmäßigen Entscheidung der Börsestreitigkeiten durch ein Börseschiedsgericht wird im Gesetze ausdrücklich zugegeben. Der Liquidationstermin und die Einrichtung für die Liquidirung der Börsegeschäfte fallen in den Wirkungskreis der Börseleitung. Der Regierungscommissär hat in Zukunft lediglich als überwachendes Organ zu fungiren.

Trotzdem glaubte aber der Ausschuß die Börsen nicht als Vereine definiren zu sollen, und strich daher aus dem Gesetze alle jene Ausdrücke, welche zu einer solchen Anschauung die nöthige Handhabe bieten könnten. Maßgebend hiefür waren zweierlei Rücksichten.

Vor Allem erklärt der Gesetzentwurf selbst Börsebesucher und Börsemitglieder nicht für identisch. (§. 2, Alinea 3, Punkt 2 und 3). Wollte man diesen Unterschied rundweg beseitigen, so würde dies der Entwicklung des österreichischen Börsewesens durchaus widersprechen, da an mehreren österreichischen Börsen, wir erwähnen hier nur die Wiener Frucht- und Mehlbörse, neben dem stabilen, für die autonome Gestaltung der Börseverhältnisse verwendbaren Börsepublicum, noch eine große Anzahl auf- und abfluctuirender Elemente besteht, welche, wenn sie gleich die Börse zeitweilig besuchen, doch im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unserer in Zukunft autonomen Börsen mit den stabilen Börsebesuchern nicht in eine Reihe gestellt werden dürfen. Sie besuchen die Börse, um sich der Vortheile, die die Börse als Markt bietet, zu bedienen. Dies dürfte ihnen auf den meisten Börsen im Interesse der freien Entwicklung des Verkehres und des Emporblühens der Börsen gestattet werden, wie dies ja auch an anderen Börsen (siehe die Börseordnungen von Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Königsberg, Memel, Danzig, der Productenbörse in Frankfurt a. M. u. s. w.) der Fall ist. Keinesfalls kann aber die Leitung der Börse im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Börseautonomie den nur zeitweilig die Börse besuchenden, aber mit den Interessen derselben nur in losestem Zusammenhange stehenden Persönlichkeiten anvertraut werden.

Es könnten demnach höchstens die Gründer der Börse und die später in diesen Börseverein eintretenden Mitglieder der Börse in einen Verein zusammengefaßt werden. Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß dieses dem betreffenden Börsestatut zu überlassen und nicht gesetzlich zu normiren sei, da ja ganz wohl Gründungen von Börsen seitens einzelner Communen oder Corporationen, die mit den Mitgliedern der Börse nicht identisch sind, vorkommen können, wie hiervon insbesondere Norddeutschland und Belgien zahlreiche Beispiele darbieten. Solche künftige Gestaltungen unmöglich zu machen, ist aber keinesfalls die Aufgabe eines Gesetzes, welches die gemeinsamen Normen für die Organisirung sämmtlicher österreichischer Börsen festzustellen hat.

Fürs Zweite läßt sich nicht leugnen, daß die Erklärung der Börsen für Vereine schlechtweg für die Verwaltung und selbst für den Bestand der Börsen mancherlei Gefahren in sich schließt. Werden die Börsen für Vereine erklärt, so unterliegen sie sämmtlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, wie dies übrigens der Regierungsentwurf in §. 13, Alinea 2 auch ausdrücklich andeutet. Das erwähnte Vereinsgesetz enthält aber offenbar eine Reihe von Bestimmungen, welche auf Börsen gar nicht, oder doch nur mit bedeutender Erschwerung des Geschäftsbetriebes derselben anwendbar sind. Wir verweisen hier auf die §§. 12, 14, 15, 17, 18, 24 des erwähnten Gesetzes über das Vereinsrecht.

Jedenfalls würde die Unterordnung der Börsen unter unser für ganz andere Verhältnisse gegebenes, ziemlich engherziges Vereinsgesetz nur dazu führen, daß entweder die Börsen einer Reihe von Chicanen je nach der Ansicht des maßgebenden Regierungsorgans unterworfen werden könnten, oder daß gerade in Bezug auf die Börsen eine Reihe von Bestimmungen des Vereinsgesetzes, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, beseitigt werden müßte.

Diese unleugbaren Uebelstände, welche in ihren Folgen für das wünschenswerthe Aufblühen des Börsewesens in unserem Staate von erheblichem Nachtheil sein könnten, glaubte der Ausschuß am besten dadurch zu beseitigen, daß er die Börsen als selbständige, autonome Institutionen auffaßte, deren Rechtsverhältnisse selbstverständlich mit Berücksichtigung der allgemeinen Gesetze nach dem vorliegenden Gesetze und nach den in diesem Gesetze vorgesehenen, für jede Börse von der Regierung zu genehmigenden Statuten zu beurtheilen seien. Hierdurch wird die Autonomie der Börsen vollständig gewahrt, ohne daß selbe unter die Normen des Vereinsgesetzes, welches für Börsen großentheils gar nicht paßt, gezwängt werden. Demgemäß hat der Ausschuß das Wort des Alinea 2 „Vereinsleitung" durch die Worte „selbständiger Leitung" ersetzt. In Alinea 3 wurden statt der Worte: „politische Ortsbehörde" die Worte: „politische Behörde erster Instanz" gesetzt. Maßgebend hiefür war die Rücksicht auf den Umstand, daß unter der politischen Ortsbehörde auch der Gemeindevorstand verstanden werden könne, es sich aber nicht empfehle, in Orten, welche kein eigenes Gemeindestatut besitzen, die polizeiliche Strafgewalt, wie sie Alinea 3 des §. 1 normirt, dem Ortsvorstande einer nicht mit eigenem Gemeindestatute versehenen

Gemeinde zuzuerkennen. Es soll vielmehr an einem solchen Orte die Strafgewalt der Staatsbehörde erster Instanz zustehen.

§. 2.

Auf Grund eingehender Debatten und der vorgenommenen Expertise kam der Ausschuß zur Ansicht, daß es für sämmtliche, nicht nur für die eine oder andere Börse wünschenswerth sei, zwischen jenen Personen, welche stabile Besucher der Börse sind und an dem Gedeihen und der Solidität der Börse ein reges Interesse haben, und jenen, welche die Börse nur zeitweilig besuchen oder deren Interessen nach den Bestimmungen des Statutes aus anderen Gründen mit der Börse nicht dauernd verknüpft sind, zu unterscheiden.

Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß die Bestimmung der Regierungsvorlage, nach welcher in das Statut, das der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers zu unterziehen ist, die Bedingungen für die Mitgliedschaft sowie für den Besuch der Börse aufzunehmen sind, nach der Regierungsvorlage wieder hergestellt werde, und zwar umsomehr, als ja nach Punkt 3 des Alinea 3 dieses Paragraphs auch nach dem Beschlusse des Herrenhauses, in das Statut die Rechte und Pflichten nicht nur der Besucher, sondern auch der Mitglieder der Börse aufzunehmen sind.

Auch das Herrenhaus erklärt demgemäß die Aufnahme des Unterschieds zwischen Mitgliedern und Besuchern der Börse in das Statut für obligatorisch, woraus nothwendig hervorgeht, daß die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse gleichfalls in das Statut aufzunehmen sind. Der Ausschuß schloß sich ferner aus den oben bei §. 1 dargelegten Gründen auch der Ansicht des Herrenhauses an, wornach die Worte der Regierungsvorlage Alinea 3, p. 2: „insoferne das Statut dießfalls einen Unterschied macht" auszulassen seien.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß im Gesetze als letzte Alinea dieses Paragraphes auch eine Bestimmung vorkommen solle, welche den Vorgang bei Aenderungen der nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten zu normiren habe, da sonst aus dem Mangel einer betreffenden gesetzlichen Bestimmung mancherlei Controversen entstehen könnten.

§. 3.

Der Ausschuß nahm es für selbstverständlich an, daß die Börseleitung bei Aufstellung der Normen zur Regelung des Börseverkehres thunlichst die bestehenden Handelsgebräuche berücksichtigen werde, und enthielt sich daher der Aufnahme einer besonderen dies zur Pflicht machenden Bestimmung.

Im Ausschusse wurde gegen die Stilisirung dieses Paragraphes Alinea 1 das Bedenken erhoben, daß das Recht, die Börsepolizei zu üben, so weit ausgedehnt werden könnte, daß die Rechte der Staatspolizei, ja selbst der Gerichte Eintrag erleiden könnten. Demgemäß wurde die Auslassung der Worte: „Börsepolizei" in Alinea 1 beschlossen; dagegen wurden zur zweiten Alinea die Worte: „und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu treffen" hinzugefügt.

Es soll hiedurch der Handhabung der statutenmäßigen Hausordnung Seitens der Börseleitung nicht entgegengetreten, wohl aber verhindert werden, daß nicht irgend eine Börseleitung sich Functionen anmaße, welche nur den staatlichen Organen zustehen, allerdings eventuell über Aufforderung der Börseleitung geübt werden können.

§. 5.

Zu Punkt 5 wurde nach den Worten: „Börsevorschriften" hinzugesetzt: „oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte". Es sollte hiemit auf das im §. 17 der Börseleitung ausdrücklich zuerkannte Recht hingewiesen werden, daß dieselbe wegen Verbreitung falscher Gerüchte jeden Besucher vom Besuche der Börse ausschließen könne, selbst wenn diesfalls keine besondere Börsevorschrift bestünde.

§. 6.

Der Ausschuß schloß sich in Rücksicht auf sämmtliche in dem Beschlusse des Herrenhauses enthaltenen drei Alineen dieses Paragraphes der Textirung des Herrenhauses an. Dagegen war er der Ansicht, daß es im Interesse eines geregelten Rechtszustandes an der Börse, insbesondere der raschen Exequirbarkeit der Schiedssprüche liege, daß noch die folgenden zwei Alineen über die nach den österreichischen Civilproceßnormen zulässige Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches aufgenommen werden.

Der Ausschuß war allerdings der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die zweite und dritte Alinea des §. 6 der Herrenhausbeschlüsse die Bestimmung des §. 274 a. G. O., wornach es jedem Theile freisteht, „nach dem ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruche die Streitigkeit bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen," in Bezug auf die Börseschiedssprüche nicht anwendbar sei, jedenfalls die Anwendung durch die Bestimmungen des Börsestatuts über das Börseschiedsgericht beseitigt werden könne. Denn Alinea 2 des §. 6 bestimmt, daß durch das Statut normirt werden könne, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen, das ist beendet werden müssen.

Wenn also durch das Statut, entsprechend der Bestimmung der Alinea 2 des §. 6, ein Börseschiedsgericht für die betreffende Börse bestellt wird, so ist die subsidiäre Klage beim ordentlichen Richter auf den durch das schiedsrichterliche Urtheil entschiedenen Anspruch nicht mehr zulässig.

Ebenso war der Ausschuß der Ansicht, daß mit Rücksicht auf den Wortlaut der Alinea 3 des §. 6 des Herrenhausbeschlusses die Berufung an eine zweite schiedsrichterliche Instanz unzulässig sei. Diese allein wäre aber schon im Sinne unserer gegenwärtigen Civilproceßnormen zulässig gewesen, da nach der Resolution vom 17. Juni 1784, Nr. 306 J. G. S. lit. s und Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 628 J. G. S. lit. p, vom Urtheile eines Schiedsrichters nie ein Rechtszug an das Oberlandesgericht gehen kann.

In Rücksicht auf schiedsrichterliche Urtheile der Börseschiedsgerichte, welche, wenn nicht das ganze Institut des Börseschiedsgerichts in Verfall gerathen und seiner wohlthätigen Folgen beraubt werden soll, schnell und sicher exequirbar sein müssen, besteht demgemäß schon nach dem Wortlaut der Herrenhausbeschlüsse weder die Gefahr, daß eine neuerliche Klage auf den schiedsrichterlich entschiedenen Anspruch im Sinne des §. 274 a. G. O. vor den ordentlichen Richter gebracht, noch auch daß die Angelegenheit durch irgend eine Berufung verschleppt werde.

Wohl aber besteht im Sinne des Hofkriegsrathscirculars vom 14. Mai 1833, C 631, die Gefahr, daß bei dem competenten Gerichte die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches erhoben und hiedurch die Execution des Schiedsspruches gehemmt werde. Das erwähnte Gesetz lautet nämlich: „Die Klage über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Schiedsspruches ist jederzeit im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden."

Demgemäß ist, selbst wenn §. 6 in der Textirung der Herrenhausbeschlüsse zum Gesetze erhoben würde, allerdings nicht die Gefahr vorhanden, daß die Klage auf Leistung des durch das Schiedsgericht entschiedenen Anspruches beim ordentlichen Gerichte erhoben; ebenso nicht, daß die Execution des Schiedsspruches durch Berufung, Revisions- oder Nullitätsbeschwerde verzögert werde; wohl aber ist die Besorgniß gerechtfertigt, daß von der im schiedsrichterlichen Streite unterliegenden Proceßpartei eine Klage auf Nullität des Schiedsspruches erhoben und in Folge dessen die Execution des Schiedsspruches sistirt werde.

Die letzterwähnte Besorgniß erscheint umsomehr begründet, als oberstgerichtliche Judicate es wiederholt ausgesprochen haben, daß die Execution eines Schiedsspruches durch die Klage wegen Nichtigkeit desselben gehemmt werde. Dies geht insbesondere aus der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 12. März 1861, Zahl 1551 Unger-Glaser'sche Sammlung, Nr. 1281, so wie aus der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 11. März 1873, Zahl 2141 hervor. Auf Grund der letzterwähnten Entscheidung wurde in das Spruchrepertorium des k. k. obersten Gerichtshofes unter Nr. 42 nachstehender Rechtssatz eingetragen:

„Ein schiedsrichterlicher Spruch, gegen welchen rechtzeitig die Klage auf Ungiltigkeit wegen Ueberschreitung der erhaltenen Gewalt eingebracht wurde, ist bis zur Austragung dieses Rechtsstreites nicht executionsfähig."

Es ist also wohl anzunehmen, daß, so oft die Giltigkeit eines schiedsrichterlichen Urtheiles im Sinne des Hofkrr.-Circulares vom 14. Mai 1833, C 631, im ordentlichen Rechtswege angefochten würde, die Gerichte die Nothwendigkeit der Sistirung der Execution des betreffenden Schiedsspruches aussprechen würden.

Sowohl der Ausschuß, wie auch die Experten waren der Ansicht, daß dies von den verderblichsten Folgen für den Rechtszustand der Börse sein, ja eine schnelle energische Justiz in Börsesachen, wie man dieselbe von der Errichtung eines Schiedsgerichtes erwartet, geradezu illusorisch machen müßte.

Es hätten die Börsebesucher, welche im schiedsrichterlichen Verfahren den Kürzeren gezogen, ein leicht anwendbares, wenig kostspieliges Mittel in der Hand, um die Execution des dem Gegner günstigen Schiedsspruches auf Jahre hinaus zu verschleppen.

Dies wäre für die im schiedsrichterlichen Verfahren siegreichen Proceßparteien aus mehrfachen Gründen sehr gefährlich.

Der Werth des Streitgegenstandes, wenn er z. B. in Börseeffecten besteht, kann während des langwierigen Processes über die Giltigkeit des Schiedsspruches sehr erheblichen Aenderungen unterliegen. Der chicanöse Ungiltigkeitswerber sichert sich in vielen Fällen durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit

des Schiedsspruches eine freie Prämie auf mehrere Jahre. Endlich können die Vermögensverhältnisse des im schiedsgerichtlichen Verfahren unterliegenden Streittheiles sich in wenigen Monaten, geschweige denn in einigen Jahren erheblich ändern. Durch all dies können dem Sieger im schiedsgerichtlichen Verfahren sehr erhebliche Nachtheile zugefügt werden.

Voraussichtlich würden die meisten in Börseschiedsgerichtstreiten Unterlegenen die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches selbst unter nichtigen Vorwänden schon darum erheben, um die Execution des gegnerischen Rechtes für einige Jahre illusorisch zu machen. Dem so chicanirten Sieger im Schiedsgerichtsverfahren bliebe wohl nichts Anderes übrig, als selbst unter drückenden Bedingungen mit dem chicanösen Schuldner einen Ausgleich zu schließen.

Dieser Gefahr, welche auch nach Annahme dieses Paragraphes im Sinne der Textirung des Herrenhausbeschlusses bestehen würde, müßte vorgebeugt werden, wenn nicht einer der voraussichtlich bedeutsamsten Vortheile dieses Gesetzes vollständig wegfallen soll.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß den dargelegten schweren Uebelständen nur dadurch beizukommen sei, daß im Gesetze rundweg ausgesprochen werde, daß durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches die Exequirbarkeit dieses letzteren nicht gehemmt werde.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch eine solche Bestimmung möglicherweise hin und wieder ein Streittheil, welcher im schiedsrichterlichen Verfahren unterlegen ist, aber dann im ordentlichen Rechtswege die Erklärung der Ungiltigkeit des Schiedsspruches siegreich durchgesetzt hat, hart betroffen werden könne. Dies kann eintreten, wenn der frühere Sieger im schiedsrichterlichen Verfahren indessen in seinen Vermögensverhältnissen so weit herabgekommen ist, daß gegen denselben der Ersatzanspruch in Folge der Ungiltigkeitserklärung des Schiedsspruches nicht mehr mit Aussicht auf genügenden wirthschaftlichen Erfolg exequirt werden kann.

Jedoch ist zu erwägen, daß ein solcher Schaden nur in jenen voraussichtlich sehr seltenen Fällen eintreten kann, wann ein Schiedsgericht, welches doch schon im Interesse seines Ansehens und des Credites der Börse die Vorbedingungen der Giltigkeit der Schiedsgerichtssprüche streng im Auge behalten wird, einen ungiltigen Schiedsspruch gefällt hat. Und auch dann kann ein ungerechtfertigter Schaden für den Kläger auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches nur dann entstehen, wann der Kläger auf Ungiltigkeit nach Ungiltigkeitserklärung des Schiedsspruches einen Ersatzanspruch gegen den auf Ungiltigkeit Beklagten darzuthun vermag, dieser aber indessen soweit herabgekommen ist, daß der Ersatzanspruch wider ihn nicht mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden kann. Es sind demnach nur überaus selten vorkommende Ausnahmsfälle, in welchen aus der gesetzlichen Bestimmung, wie der Ausschuß sie vorschlägt, für einen Streittheil ein ungerechtfertigter Schaden entstehen kann.

Im gegentheiligen Falle aber hätte jeder chicanöse Börsebesucher, welcher im schiedsrichterlichen Verfahren den Kürzeren gezogen hat, ein überaus bequemes Mittel an der Hand, durch Erhebung der Klage auf Nullität den Sieger im Schiedsgerichtsverfahren Jahre lang nicht zum Genusse der ihm durch den Schiedsspruch zukommenden Vortheile gelangen zu lassen. Hiernach würden, wie schon bemerkt, in den meisten Fällen die im schiedsrichterlichen Verfahren Unterliegenden Klage auf Nullität des Schiedsspruches schon deßhalb erheben, um den siegreichen Gegner durch einige Jahre zu chicanisiren, dadurch mürbe zu machen und endlich zu einem Vergleiche zu zwingen, in welchem der Sieger im schiedsgerichtlichen Verfahren zum Mindesten auf einen Theil der ihm zuerkannten Rechte verzichten müßte.

Daß ein solcher Zustand das Börseschiedsgericht vollständig discreditiren würde, braucht nicht weiter ausgeführt werden.

Nicht in einigen Ausnahmsfällen, sondern in der Regel würde ein Streittheil, und zwar der Sieger, im schiedsgerichtlichen Verfahren ungerechtfertigten Schaden erleiden.

Aus diesen Gründen beschloß der Ausschuß die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz, daß durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches die Execution des letzteren nicht gehemmt werde.

Keinerlei Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches zuzulassen, wäre nach Ansicht des Ausschusses wegen der großen Mißstände, die mit Rücksicht auf nicht genügende Besetzung des Schiedsgerichtes, Incompetenz desselben u. s. w., insbesondere bei Contumazfällen und bei nicht gehöriger Zustellung der Klage entstehen könnten, durchaus nicht gerechtfertigt. Dagegen war der Ausschuß der Ansicht, daß die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches binnen einer kurzen unerstreckbaren Frist von nur acht Tagen bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, und zwar schriftlich anzubringen und mit der Unterschrift eines Advocaten zu versehen sei.

§. 8.

Nach dem Beschlusse des Herrenhauses hat die amtliche Ausmittlung der Course der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Maklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs und unter Mitwirkung der Mitglieder der Börseleitung zu geschehen.

Demgemäß ist im Sinne dieses Paragraphes den Maklern eine referirende, dem Börsecommissär eine beaufsichtigende, den Mitgliedern der Börseleitung eine mitwirkende Thätigkeit bei der Ausmittlung der Course zugewiesen.

Es ist aber nicht bestimmt, wer die Leitung bei dem Zusammenwirken der Thätigkeit dieser verschiedenen Organe zu übernehmen habe.

Nach dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes soll der Börsecommissär diesfalls nur eine beaufsichtigende Thätigkeit üben.

Es erschien daher angemessen, die Leitung bei Ausmittlung der Course den von der Börseleitung hierzu delegirten Mitgliedern derselben zu übertragen, eine Einrichtung, wie sie dem Geiste des Gesetzes und der künftigen autonomen Stellung der Börsen wohl am besten entspricht.

Diesen Intentionen wurde dadurch entsprochen, daß die Worte „und unter Mitwirkung" weggelassen wurden.

§. 9.

Bei diesem Paragraphe wurde eine stilistische Aenderung vorgenommen, dann wurde beschlossen, daß der Finanzminister, ehevor er über die Cotirung der Werthpapiere entscheidet, die betreffende Börseleitung zu hören habe.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, daß dem Vertreter der Börse zum Mindesten jener Einfluß, den ein consultatives Votum gewährt, bei dieser wichtigen Frage eingeräumt werde.

§. 11.

§. 11 schien dem Ausschusse in der Fassung, wie er nach dem Beschlusse des Herrenhauses in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage an das Abgeordnetenhaus gelangte, unannehmbar.

Hiernach soll der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister berechtigt sein, die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer zu verfügen, und hat die Schließung dann zu erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 der Börseverein aufgelöst wird.

Im Sinne der Regierungsvorlage, welche vom Herrenhause unverändert angenommen wurde, wäre demgemäß der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister berechtigt, nach eigenem Ermessen die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer zu verfügen. Jedenfalls hätte die Schließung zu erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 der Börseverein aufgelöst würde.

Durch diese Bestimmungen würde nach der Ansicht des Ausschusses der Regierung in Rücksicht auf die zeitweilige oder vollständige Schließung der Börse eine viel zu weit gehende Macht eingeräumt.

Daß die Schließung einer Börse von den schwersten Folgen nicht nur für den Erwerb einzelner Personen und Stände und den Wohlstand einzelner Städte, sondern für das gesammte wirthschaftliche Leben größerer Kreise der Bevölkerung und ganzer Länder werden könne, liegt zu Tage.

So wenig daher der Ausschuß sich der Ueberzeugung verschloß, daß an Börsen in der That schwere Unordnungen vorkommen und ein Einschreiten der Regierungsgewalt nöthig machen können, so schien es ihm doch unrichtig, der Regierung nur das eine extreme Mittel der Schließung der Börse, und zwar ohne alle Cautelen in die Hand zu geben.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, daß es Fälle geben könne, in denen der Börseverein, falls ein solcher durch das Statut eingeführt würde, nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 aufgelöst werde, ohne daß darum die Schließung der Börse, deren Fortbestand als Markt vom öffentlichen Interesse dringend geboten sein kann, nothwendig eintreten müsse.

Es ist immerhin möglich, daß der Börseverein Beschlüsse fasse, oder daß von ihm Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 des Vereinsgesetzes zuwiderlaufen oder den statutenmäßigen Wirkungskreis des Börsevereines überschreiten. Diese möglicherweise nur formalen Uebertretungen des Gesetzes mögen immerhin die Auflösung des Börsevereines rechtfertigen, ohne daß darum nothwendiger-

weise auch schon eine für die wirthschaftlichen Interessen der betreffenden Gegenden, vielleicht selbst des Reiches, so verhängnißvolle Maßregel gerechtfertigt wäre, wie dies die Schließung der Börse ist. Es zeigt sich eben auch hier, daß die Börsen wegen ihrer Eigenschaft als Märkte und wegen der ihnen obliegenden Function der Regelung der Course und Preise weit über die Bedeutung gewöhnlicher Vereine hinausgehen, für welche allein das Vereinsgesetz Normen aufgestellt hat.

Der Ausschuß glaubte die erwähnten Mängel des Gesetzes dadurch zu beseitigen, daß er dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister das Recht ertheilte, die (selbständige) Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse, allerdings nur zeitweilig, von ihm ernannten Vertrauensmännern zu übertragen. Es dürfte wohl bei noch so schweren Unordnungen und Competenzüberschreitungen seitens des Börsevereines oder der Börseleitung das in einer solchen Maßregel liegende Correctiv vollständig genügen, ohne daß der Finanzminister zu so schädlichen Maßregeln schreiten oder auch nur mit denselben drohen müßte, wie dies die Schließung der Börse ist.

Für den äußersten Fall wird dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister allerdings auch nach der Textirung des Ausschusses das Recht, eine Börse zu schließen, zuerkannt, doch soll dies nur für eine bestimmte Zeit und nur nach Anhörung der Handelskammer zulässig sein.

Diese Cautelen im Verein mit dem oben erwähnten, dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister eingeräumten Rechte, eine Börse zeitweilig durch ernannte Vertrauensmänner leiten zu lassen, dürften wohl genügen, um die gehässige Maßregel der Schließung einer Börse wider den Willen der betheiligten Kreise so weit nur thunlich zu erschweren.

§. 14.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die günstigen Folgen, welche von dem in den §§. 12 und 13 des Gesetzentwurfes normirten, von Wissenschaft und Praxis längst geforderten gesetzgeberischen Maßnahmen für die Solidität unseres Börseverkehres zu erwarten sind, nur dann in vollem Maße eintreten können, wenn die Bestimmung des §. 14 des Herrenhausbeschlusses (wörtlich übereinstimmend mit der Regierungsvorlage), dahin gehend, daß Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte auch dann zu betrachten seien, wenn der Kauf oder die anderweitige Anschaffung nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgte, in dem Sinne abgeändert werde, daß sämmtliche Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten seien. Denn würde die Textirung des §. 14 im Sinne der Herrenhausbeschlüsse verbleiben, so würden wohl der Kauf oder die anderweitige Anschaffung solcher Verkehrsgegenstände, die an der betreffenden Börse gehandelt oder notirt werden dürfen, wenn das betreffende Geschäft im öffentlichen Börselocale und in der gesetzlichen Börsezeit geschlossen würde, jedenfalls Handelsgeschäfte, das ist sogenannte absolute Handelsgeschäfte sein. Andere Verkehrsacte, als es Kauf oder anderweitige Anschaffungen sind, würden aber keinesfalls unter den Begriff des absoluten, sondern unter den des relativen Handelsgeschäftes im Sinne des Artikels 272 und f. des Handelsgesetzbuches fallen.

Es ist bekannt, daß in Rücksicht auf den Begriff der anderweitigen Anschaffung die Ansichten der österreichischen und deutschen Gerichtshöfe weit auseinander gehen (so beispielsweise das Erkenntniß des preußischen Obertribunales vom 15. Juli 1862, Str., Band 54, Seite 5, ebenso das Erkenntniß desselben Obertribunales, Band 70, Seite 279, dann die Entscheidung des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 27. Jänner 1864 u. s. w.).

Jedenfalls würde aber eine überaus große Anzahl von Börsegeschäften unter den Begriff des relativen Handelsgeschäftes fallen.

Demgemäß käme es dann darauf an, ob der betreffende contrahirende Börsebesucher Börsegeschäfte jener Kategorie, die nicht absolute Handelsgeschäfte sind, gewerbsmäßig betreibe oder nicht, dann ob er Kaufmann sei und das zu beurtheilende Geschäft im Betriebe seines Handelsgewerbes gemacht habe u. s. w.

Die praktische Folge der Qualification eines Börsegeschäftes als Handelsgeschäfts geht aber dahin, daß die betreffenden Geschäfte in Rücksicht auf eine Reihe der für die Beurtheilung des betreffenden Rechtsverhältnisses wichtigsten Fragen, wie z. B. in Rücksicht auf die Interpretation des Willens, die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen und die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, die Solidarhaft, Schadenersatzanspruch, Conventionalstrafe, Daraufgabe, Verletzung über die Hälfte des Werthes, Provision, Auslagen, Lex Anastasiana u. s. w., u. s. w. zunächst nach den Normen des Handelsgesetzbuches und dem Handelsbrauche, nicht zunächst nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen sind.

Jenes Börsegeschäft dagegen, welches nicht für ein Handelsgeschäft erklärt wird, müßte in Rücksicht auf alle die erwähnten Fragen nach den Normen des bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden.

Ein Theil der Börsegeschäfte würde demgemäß jedenfalls unter das Handelsgesetzbuch fallen. Ein anderer Theil dagegen würde, je nachdem die Contrahenten Kaufleute sind oder nicht u. s. w., bald nach dem Handelsgesetzbuche, bald nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen sein.

In Rücksicht auf dieselbe Art von Geschäften, welche an derselben Börse über dieselben Gegenstände geschlossen werden, würde demgemäß einmal die Rechtsanschauung des ersten Jahrzehents unseres Jahrhundertes, wie selbe im bürgerlichen Gesetzbuche niedergelegt ist, ein anderes Mal dagegen die Rechtsanschauung des sechsten Jahrzehents unseres Jahrhundertes, wie selbe im Handelsgesetzbuche niedergelegt ist, maßgebend sein.

Daß dies zu schweren Verwirrungen auf dem Gebiet des Börseverkehres führen müßte, ist offenbar.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß über Streitigkeiten aus Börsegeschäften wohl in der Regel ungelehrte Schiedsgerichte Recht sprechen werden, denen nicht zuzumuthen ist, daß sie die schwierigen Unterscheidungen bezüglich der Verhältnisse, wie sie hier dargestellt wurden, mit Verläßlichkeit von Fall zu Fall treffen.

Da überdies, soweit aus den Aeußerungen der Literatur und aus dem Inhalte der in den letzten Jahren veröffentlichten Entwürfe über Obligationenrecht geschlossen werden kann, die Tendenz unserer Rechtsentwicklung im Ganzen und Großen auf die Beseitigung des Unterschiedes zwischen dem speciellen kaufmännischen und allgemeinen bürgerlichen Obligationsrechte hinausläuft, war der Ausschuß der Ansicht, daß zum Mindesten auf jenem Gebiete, wo das Festhalten dieses Unterschiedes in keiner Weise gerechtfertigt ist, das ist auf dem Gebiete des Börseverkehres, dieser Unterschied zu beseitigen sei. Der Ausschuß entschloß sich daher, die Erklärung sämmtlicher Börsegeschäfte für Handelsgeschäfte in Antrag zu bringen.

§. 15.

Der Ausschuß beschloß den Nebensatz: „welche an einer Börse in Waaren oder in Effecten geschlossen wurden" zu beseitigen, und hierfür den Satz: „welche Börsegeschäfte sind" zu setzen. Durch den betreffenden Wortlaut des Herrenhausbeschlusses könnte nämlich das Mißverständniß entstehen, als ob der offenbar nur bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, eingeräumte Vorzug auch jenen Geschäften der erwähnten Art zukomme, welche an einer Börse außer der gewöhnlichen Börsezeit und in solchen Waaren oder Effecten geschlossen werden, welche nicht an der betreffenden Börse gehandelt oder notirt werden dürfen.

§. 17.

Der Ausschuß hat in der ersten Alinea die Einschaltung der Worte: „ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung" vorgenommen, um der übrigens selbstverständlichen Ansicht Ausdruck zu geben, daß durch das Strafrecht der Börseleitung keinesfalls die Strafgewalt des Staates beseitigt werde.

Außerdem wurde eine ausdrückliche Bestimmung gegen den so schädlichen Unfug der Verbreitung falscher Gerüchte an den Börsen beschlossen.

Das Wort „Geldstrafen" wurde in der zweiten und vierten Alinea durch das Wort „Geldbußen" ersetzt, um keinen Irrthum in Bezug auf die Qualität und die Consequenzen der bezüglichen Verurtheilung aufkommen zu lassen.

Der Ausschuß war endlich der Ansicht, daß zu diesem Paragraphe als fünfte Alinea noch eine Bestimmung hinzukommen solle, welche der Börseleitung das Recht einräumt, die Namen derjenigen Personen, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben, im Börsegebäude kundzumachen. Schon bisher war nach unseren Gesetzen ein solcher Vorgang zulässig und an der Wiener Börse eingeführt. Durch diese Alinea soll der Börseleitung die bisherige factische Uebung als Recht ausdrücklich zuerkannt werden.

§. 18.

Aus demselben Grunde wie im §. 17 wurde in der ersten Zeile dieses Paragraphes das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Geldbußen" ersetzt.

Demgemäß stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden, vom hohen Herrenhause beschlossenen, vom Ausschusse veränderten Gesetzentwurfe, betreffend die Organisirung der Börsen, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

Wien, 16. Februar 1875.

Dr. R. Prestel,
Obmann.

Dr. Max Menger,
Referent.

Gesetz,

betreffend die

Organisirung der Börsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer Vereinsleitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Ortsbehörde mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf.

Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Beschluß des Herrenhauses:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer Vereinsleitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Ortsbehörde mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf.

Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Gesetz,

betreffend die

Organisirung der Börsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Antrag des Comités des Abgeordnetenhauses:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer selbstständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf.

Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Regierungsvorlage:

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat;

2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse, insoferne das Statut diesfalls einen Unterschied macht;

3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse;

4. die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse;

5. die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten;

6. die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 4 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen;

7. die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte beziehen;

8. die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

§. 3.

Der zur Erhaltung der Börse erforderliche Kostenaufwand muß mindestens für das erste Jahr sichergestellt sind.

§. 4.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse, übt die Börsepolizei und überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird.

Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich.

Beschluß des Herrenhauses:

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat;

2. die Bedingungen für den Besuch der Börse;

3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse;

4. die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, **welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen;**

5. die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten;

6. die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen;

7. die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen;

8. die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

§. 3.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse, übt die Börsepolizei und überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird.

Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich.

Antrag des Comités des Abgeordnetenhauses:

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat;

2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse;

3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse;

4. die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen;

5. die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten;

6. die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen;

7. die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen;

8. die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

Aenderungen der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten werden von der Börseleitung beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers.

§. 3.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse, und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchem sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird.

Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Massregeln zu treffen.

Regierungsvorlage:

§. 5.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde.

Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen, und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren.

Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 6.

Der Besuch der Börse ist in der Regel jeder Person männlichen Geschlechtes gestattet, welche in vermögensrechtlicher Beziehung eigenberechtigt ist.

Dem Statut bleibt überlassen, Einschränkungen dieses Grundsatzes aufzustellen.

§. 7.

Von dem Rechte, die Börse zu besuchen, sind unter allen Umständen ausgeschlossen:

1. Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses;

2. diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben;

3. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist;

4. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

5. Diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung verurtheilt worden sind.

Beschluß des Herrenhauses:

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde.

Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen, und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren.

Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes;

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind;

3. Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses **und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe;**

4. diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben;

5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist;

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

7. Diejenigen, welche **und so lange sie** wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung **von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbsbetriebes ausgeschlossen sind.**

Antrag des Comités des Abgeordnetenhauses:

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde.

Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen, und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren.

Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes;

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind;

3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe;

4. diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben;

5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist;

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

Regierungsvorlage:

§. 8.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;

2. dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben;

3. die Bestimmung, ob und inwieferne gegen die von dem Schiedsgerichte gefällten Urtheile eine Berufung stattfindet;

4. die Voraussetzungen, unter welchen die Rechtskraft der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse eintritt und innerhalb der bestehenden Gesetze die näheren Normen über deren Vollziehung.

Beschluß des Herrenhauses:

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;

2. dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben;

3. die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

§. 9.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmakler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmakler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmakler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmakler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 10.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Maklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs, und — insoweit im Statut nichts Anderes bestimmt ist — unter Mitwirkung von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen. Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 8.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzen Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Maklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs und unter Mitwirkung von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen. Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

Antrag des Comités des Abgeordnetenhauses:

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;

2. dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben;

3. die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmakler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmakler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Maklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen. Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

Regierungsvorlage:

§. 11.

Die Bestimmung darüber, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen, steht dem Finanzminister zu.

§. 12.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 13.

Der Finanzminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer zu verfügen.

Die Schließung hat zu erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 der Börseverein aufgelöst wird.

§. 14.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale, in der gesetzlichen Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 15.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 14) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 16.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte auch dann zu betrachten, wenn der Kauf oder die anderweitige Anschaffung nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgte.

Beschluß des Herrenhauses:

§. 9.

Die Bestimmung darüber, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen, steht dem Finanzminister zu.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11.

Der Finanzminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer zu verfügen.

Die Schließung hat zu erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 der Börseverein aufgelöst wird.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale, in der gesetzlichen Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte **auch dann** zu betrachten, **wenn der Kauf oder die anderweitige Anschaffung nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgte.**

Antrag des Comités des Abgeordnetenhauses:

§. 9.

Der Finanzminister bestimmt, nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11.

Der Finanzminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig von ihm ernannten Vertrauensmännern zu übertragen. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Schliessung der Börse, jedoch — ausser in den Fällen, welche betreffs der Auflösung in dem Statut vorhergesehen sind — für nicht längere Zeit als für ein Jahr anzuordnen.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale, in der gesetzlichen Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten.

Regierungsvorlage:

§. 17

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche an einer Börse in Waaren oder in Effecten geschlossen wurden, haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 18.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Artikels 311 und der Artikel 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmaklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solcher Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 19.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

§. 20.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann an Börsebesuchern mit Geldstrafen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geldstrafen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldstrafen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börse-

Beschluß des Herrenhauses:

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche **an einer Börse in Waaren oder in Effecten geschlossen wurden,** haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Artikels 311 und der Artikel 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmaklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solcher Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann an Börsebesuchern mit Geld**strafen** bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geld**strafen** bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geld**strafen** nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börse-

Antrag des Comités des Abgeordnetenhauses.

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Artikels 311 und der Artikel 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmaklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solcher Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbussen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschliessung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Regierungsvorlage.

besuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

§. 21.

Alle Geldstrafen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 22.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, so weit sie für diese Börsen maßgebend sind, außer Kraft treten.

§. 24.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Beschluß des Herrenhauses.

besuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

§. 18.

Alle Geld**strafen**, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, so weit sie für diese Börsen maßgebend sind, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Antrag des Comités des Abgeordnetenhauses.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbussen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäft obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

§. 18.

Alle Geldbussen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie für diese Börsen maßgebend sind, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Menger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Gesetz, durch welches Zusatzbestimmungen zu §. 20 des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, festgestellt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Wenn ein Abgeordneter des Reichsrathes während der Dauer seines Mandates

a) ein Staatsamt übernimmt,

b) Verwaltungsrath, Liquidator, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied einer Eisenbahnunternehmung oder anderen Communicationsanstalt, die vom Staate dauernd subventionirt ist, oder einer sonstigen commerciellen oder industriellen Gesellschaft wird, die mit der Staatsverwaltung in dauernder Geschäftsverbindung steht,

c) einer auf Erwerb gerichteten Unternehmung als Verwaltungsrath, administrativer Leiter oder Vorstandsmitglied angehört und diese in Concurs geräth,

so erlischt hiedurch sein Mandat und hat er sich behufs etwaiger Wiedererlangung desselben einer Neuwahl zu unterziehen. Die Neuwahl hat sofort stattzufinden.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Die Vorberathung hat durch einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuß von 15 Mitgliedern zu geschehen.

Wien, 19. Februar 1875.

Dr. Max Menger.	Holzer.	Dr. Heilsberg.	Dr. Portugall.
Schöffel.	Petritsch.	Dr. C. Hoffer.	Dr. Wegscheider.
Schönerer.	R. Furtmüller.	Dürrnberger.	Fux.
Joh. Fuchs.	Umlauft.	Brandstetter.	Josef Heinrich.
Göllerich.	Promber.	G. Held.	Tacco.
Dr. Brestel.	Bareuther.	Dr. Roser.	Dr. Kronawetter.
Dr. Rodler.	Dr. Dittes.	Seutter.	Steudel.

Dr. Schrank.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn.

Da die dem Gesetzentwurfe beigegebene Begründung über die Verhältnisse der Vorarlberger Bahn, insbesondere über die Höhe des Betriebsabganges und über die Zeit, während welcher ein solcher zu besorgen ist, keine genügende Aufklärung gewährte, so wurde die Regierung zunächst um eine Ergänzung der Begründung des obigen Gesetzentwurfes angegangen.

Die eingelangte Beantwortung ist dem gegenwärtigen Berichte als Beilage angeschlossen.

Hieraus ergibt sich, was die Höhe des Betriebsabganges betrifft, daß nach den Angaben der Bahnverwaltung und vorbehaltlich der rechnungsmäßigen Richtigstellung die factischen Betriebskostenabgänge betrugen:

Im Jahre 1872 (6 Monate)	. . . . .	86.098 fl. 10 kr.,
„ „ 1873	. . . . .	193.719 „ 36 „
„ „ 1874 (approximativ)	. . . . .	164.859 „ 49 „

Es wird nun angenommen, daß in Folge des sich entwickelnden Verkehres jährlich eine Verringerung des Deficites um 20.000 fl. eintreten dürfte, somit dasselbe für das Jahr 1875 140.000 fl. betragen, sich bis zum Jahre 1881 auf 20.000 fl. vermindern und im Jahre 1882 aufhören würde.

Die Voraussetzung einer regelmäßigen Zunahme des Verkehres und der Betriebseinnahmen wird durch die bisherige Erfahrung bestätigt. Die Einnahmen betrugen nämlich nach den veröffentlichten Ausweisen:

	1873:	1874:
Im Jänner	17.218 fl.	17.663 fl.
„ Februar	15.090 „	17.961 „
„ März	19.454 „	21.521 „
„ April	19.180 „	25.141 „
„ Mai	22.693 „	25.015 „
„ Juni	22.113 „	24.024 „
„ Juli	24.478 „	27.750 „
„ August	28.077 „	31.234 „
„ September	27.623 „	31.454 „
„ October	24.763 „	27.503 „
„ November	22.392 „	22.827 „
„ December	20.384 „	22.130 „
	263.466 fl.	294.224 fl.

Die Summen stellen sich geringer dar, als die in der Mittheilung der Regierung enthaltenen (310.234 und 341.161 fl.), weil in jenen selbstverständlich die Einnahmen der außerhalb Oesterreich gelegenen Strecken, dann die Eingänge an Mieth- und Pachtzinsen, für telegraphische Depeschen, Wagenmiethen und diverse Einnahmen nicht begriffen sind.

Allein die aus der Entwicklung des Verkehres sich ergebenden Mehreinnahmen sind nicht der einzige Factor, welcher geeignet ist, auf die Verminderung und allmälige Beseitigung des Betriebsabganges einzuwirken, obschon von der Bahnverwaltung in ihrem Präliminare nur hierauf Rücksicht genommen wird.

Dieselbe hat nämlich die Mehreinnahme, welche sich aus der noch später zu besprechenden Erhöhung der Personentarife vom 1. Jänner 1875 ab ergeben wird, so wie die Verminderung der Auslagen, welche durch die künftige Einlösung der Coupons in Gulden österreichischer Währung aus dem Titel der Coursverluste erwachsen wird, außer Anschlag gelassen.

Die Mehreinnahme aus der Erhöhung der Personentarife wird von der Verwaltung selbst mit 20.000 bis 30.000 fl. jährlich angenommen; der Coursverlust aus dem Titel der Coupon- ꝛc. Einlösung aber betrug für 1873 18,478, für 1874 rund 12.000 fl. Die Nichtberücksichtigung dieser Beträge wird zwar damit motivirt, daß in den nächsten Jahren eine nicht unbedeutende Steigerung der Betriebsauslagen für die successive eintretende Auswechslung und Erneuerung des Oberbaues so wie für die Vermehrung der Reparaturen der Fahrbetriebsmittel zu erwarten sei.

Allein bei der Kürze der Zeit, seit welcher die Bahn im Betriebe steht, und der relativen Geringfügigkeit des auf derselben stattfindenden Verkehres können jene Momente unmöglich schon in den nächsten Jahren von solchem Gewichte sein, daß sie die Bedeutung einer Mehreinnahme von 30.000 fl. (aus dem Titel der erhöhten Tarife) und einer Minderausgabe von 12.000 fl. (bei der Couponeinlösung) erheblich zu alteriren vermöchten.

Von der Verwaltung wurden ferner die Ersparnisse nicht berücksichtigt, welche durch die in der Mittheilung der Regierung angeführten Maßregeln herbeigeführt werden, deren günstige Wirkungen selbstverständlich sich bisher noch nicht äußern konnten. Die Regierung nimmt an, daß von denselben eine jährliche Minderausgabe von 40.000 fl. gegenüber den ursprünglich präliminirten Betriebsauslagen zu erwarten ist. Insbesondere sei in den Preisen der Mineralkohle für das Jahr 1875 abermals eine Reduction um circa 15 kr. per Centner bei einem Bedarfe von 60.000 bis 70.000 Centner (also eine Ersparung von 9000 bis 10.500 Gulden) eingetreten.

Ferner erscheint in dem Deficite für die Jahre 1873 und 1874 ein Posten für gezahlte Zinsen und Provisionen zugeschlagen, und zwar 1873 mit 10.863, 1874 mit rund 11.000 fl. Abgesehen von der Frage, ob dieser Posten in die Betriebsrechnung gehöre, ist es jedenfalls höchst wahrscheinlich, daß derselbe zum großen Theile durch eine eben wegen der Betriebsabgänge aufgenommene schwebende Schuld veranlaßt worden sei und daher mit dem Wegfalle derselben entfallen würde.

Endlich ist es in der Natur der Sache begründet, daß, so lange ein Betriebsabgang stattfindet, mit der Amortisation der Actien innegehalten werden soll, wodurch eine weitere jährliche Ersparung von mehr als 4000 fl. in Silber bewirkt und zur theilweisen Bedeckung des Betriebsdeficites verwendet werden kann.

Aus dem Zusammenhalte all' dieser Umstände gelangte der Ausschuß zu der Ansicht, daß der Betriebsabgang in der Nachweisung der Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach zu hoch angenommen wurde und, wenn pflichtgemäß mit gewissenhafter Sparsamkeit vorgegangen wird, die veranschlagte

Summe von 1,005.000 fl. (oder 1,105.000 fl. mit Einrechnung des Werthes der Materialvorräthe, wobei dahin gestellt bleiben muß, ob deren Einbeziehung in die Betriebsrechnung gerechtfertigt werden könne) nicht erreicht werden wird.

Der Ausschuß hatte nun zu untersuchen, ob bei der Vorarlberger Bahn besondere Verhältnisse und Gründe bestehen, welche es rechtfertigen, daß für dieselbe eine Ausnahme von dem Grundsatze gemacht werde, wonach die bei dem Betriebe garantirter Bahnen sich ergebenden Betriebsausfälle keinen Gegenstand der staatlichen Garantieleistung bilden.

Im Motivenberichte wird für eine solche Ausnahme nur der Grund angegeben, daß „das fortdauernde Anwachsen des Betriebsdeficites unter allen Umständen zur Einstellung des Bahnbetriebes und mithin zu einer Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens führen müßte". Diesen Grund vermochte der Ausschuß allerdings als richtig nicht anzuerkennen; denn das ungedeckte Betriebsdeficit würde zwar eine Schmälerung des Erträgnisses der Actien herbeiführen, da aber für die letzteren noch immer ein beträchtlicher Theil der staatlichen Garantieleistung (welche 671.255 fl. in Silber beträgt) entfiele, so entbehrt die Besorgniß, es könnte wegen desselben eine Einstellung des Betriebes stattfinden, jeder Begründung. Dagegen gewann der Ausschuß die Ueberzeugung, daß bei der Vorarlberger Bahn in anderer Beziehung wirklich besondere Verhältnisse obwalten, welche dafür sprechen, daß derselben eine finanzielle Unterstützung zur Deckung der Betriebsausfälle gewährt werde.

Der Staatsvertrag vom 27. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 13 ex 1871) bestimmt nämlich im Artikel 8, daß der Betrieb der ganzen Bahnstrecke von Lindau bis St. Margarethen, sowie jener der Zweigbahn Feldkirch-Buchs nur einer einzigen Betriebsverwaltung übertragen werden soll.

Dabei muß bemerkt werden, daß §. 2 der Concessionsurkunde vom 17. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 169) rücksichtlich der Anschlüsse des concessionirten Bahnnetzes an die baierischen und schweizerischen Eisenbahnen den Staatsvertrag vom 5. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 138) sammt allen eventuell im Nachhange zu demselben von der österreichischen Regierung noch zu treffenden Vereinbarungen für die Concessionäre verbindend erklärt. Der Vertrag vom 27. August 1870 stellt sich aber eben als solche Vereinbarung dar.

Dadurch wird nun für die Vorarlberger Bahn die Nothwendigkeit herbeigeführt, für die auf dem baierischen und schweizerischen Gebiete gelegenen Strecken, dann für den gemeinschaftlichen Dienst in den Bahnhöfen zu Lindau, St. Margarethen und Buchs sehr beträchtliche Jahreszahlungen zu leisten, Zahlungen, welche von der Gesellschaft (einschließlich des Coursverlustes) mit 78.392 fl. 50 kr. angegeben werden.

Da nun die betreffenden Strecken zusammen nicht einmal die Länge von Einer Meile erreichen und der Betrieb derselben bis jetzt eine Reineinnahme nicht gewährt, so ist es offenbar, daß sich jene Zahlungen als eine wesentliche und bei anderen österreichischen Eisenbahnen nicht vorkommende Belastung darstellen.

Ferner geht aus der Regierungsmittheilung hervor, daß gegen die von der Gesellschaft beabsichtigte Einstellung zweier Züge von der Postverwaltung Einsprache erhoben, und daß im staatlichen Interesse die Beibehaltung der Sommerfahrordnung auch im Winter angeordnet wurde, wodurch nach eigener Angabe der Regierung eine Mehrausgabe von 8000 bis 10.000 fl. resultirt.

In dem Gesetze vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 91) wurde endlich die Ermächtigung eingeräumt, bei der Concessionsertheilung die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses in Silber von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch den Nominalbetrag von 1,200.000 fl. per Meile nicht überschreiten darf, nebst der erforderlichen Tilgungsquote für die Dauer der Concession zuzusichern. Durch die Concessionsurkunde wurde aber die Garantie nur von einem Nominalcapitale von 1,110.000 fl. per Meile zugesichert, das garantirte Capital betrug daher bei einer Länge von 11.943 Meilen 13,256.730 fl. Dasselbe wurde zwar nach Mittheilung der Regierung mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1874 zum Behufe der Vermehrung der Betriebsmittel und Errichtung einer neuen Station auf 13,420.500 fl. erhöht, bleibt aber auch hiernach noch um rund 911.000 fl. hinter jenem Maximum zurück, dessen Garantirung nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869 zulässig gewesen wäre.

Da nun bei den meisten Eisenbahnen, denen ursprünglich ein geringeres Reinerträgniß, als das gesetzlich zulässige Maximum garantirt wurde, nachträglich eine Erhöhung der Garantiesumme auf dieses letztere stattfand, (so nach den Erläuterungen zu dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1873 bei der österreichischen Nordwestbahn mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai 1872, bei der ungarischen Westbahn mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1872, bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1871) und da, selbst in dem Falle, wenn zur Deckung der Betriebsabgänge bei der Vorarlberger Bahn successive der ganze Betrag von 911.000 fl. zur Verwendung gelangen sollte, vom Staate noch immer kein größeres Opfer in Anspruch genommen wurde, als jenes, welches beim Zustandekommen des gedachten Gesetzes als zulässig erklärt worden war, so erachtet der Ausschuß, daß in den besonderen Verhältnissen der Vorarlberger Bahn zureichende Gründe gegeben sind, welche

für eine finanzielle Unterstützung derselben zur Deckung der Betriebsausfälle sprechen, daß aber diese Unterstützung in dem Maximalbetrage von 911.000 fl. ihre Begrenzung zu finden habe. Jedoch darf nach dem Vorausgeschickten mit aller Wahrscheinlichkeit erwartet werden, daß auch dieser Betrag sich nicht als erforderlich herausstellen werde.

Was ferner die Art betrifft, in welcher der Staat seine Unterstützung zu gewähren hätte, so vermochte der Ausschuß die von der Regierungsvorlage vorgeschlagene Modalität nicht als entsprechend zu erkennen.

Nach derselben sollte nämlich von der Gesellschaft auf die voraussichtliche Dauer des Passivstandes des Unternehmens, das ist nach der Annahme des Motivenberichtes, auf acht bis zehn Jahre eine neue Anleihe aufgenommen werden, mit welcher die bisher aufgenommene schwebende Schuld getilgt und die Betriebsmehrkosten der nächsten Jahre beglichen würden. Die Zinsen und Amortisationsquoten dieser Anleihe sollten dann durch besondere, für diesen Zweck zu gewährende Staatsvorschüsse aufgebracht werden.

Es ist nun an sich ganz unnatürlich, zur Bedeckung von Beträgen, welche im Laufe einer im Vorhinein nicht bestimmbaren Reihe von Jahren erforderlich sein werden und deren Höhe gegenwärtig gar nicht bestimmt werden kann, sofort eine Anleihe aufzunehmen. Auch würde sich diese nach der Regierungsmittheilung mit 5 Percent verzinsliche, in acht bis neun Jahren rückzahlbare Anleihe bei dem angenommenen Begebungscourse von 80 Percent außerordentlich theuer herausstellen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, daß die Regierung ermächtigt werde, die Vorschüsse bis zu dem oft erwähnten Höchstbetrage unmittelbar zu ertheilen und bringt dem entsprechend eine geänderte Textirung des Artikels I in Antrag.

Bezüglich der weiteren Artikel des Entwurfes wird die unveränderte Annahme beantragt, jedoch wäre zwischen Artikel I und II ein neuer Artikel einzuschalten mit folgendem Inhalte:

Es erscheint angemessen, daß die vom Ministerium vom 1. Jänner l. J. angefangen „bis auf Weiteres" verfügte Erhöhung der Personentarife, eben so wie die „zeitweilige Einstellung" des Verkehres mit Wagen vierter Classe im Gesetze selbst, und zwar definitiv ausgesprochen werde.

Denn es ist durchaus kein Grund vorhanden, weßhalb im Verkehre auf der Vorarlbergbahn, welche dem Staatsschatze so bedeutende Lasten verursacht und bleibend verursachen wird, wesentlich niedrigere und warum nicht vielmehr die nämlichen Personentarife bestehen sollen, wie bei der großen Mehrzahl der anderen österreichischen Eisenbahnen.

Ebenso ist es vollkommen gerechtfertigt, daß mit der Fortsetzung der schon im Jahre 1873 begonnenen Actientilgung insolange innegehalten werde, als ein Betriebsabgang besteht und daß der dadurch in Ersparung gebrachte Betrag zur Verminderung jenes Abganges verwendet werde. Eine Gefahr, daß die Actientilgung während der Concessionsdauer dadurch verhindert werden könnte, ist um so weniger vorhanden, als die Tilgung der Prioritäten plangemäß in 79 Jahren, also 11 Jahre vor Ablauf der Concession vollendet sein wird.

Der Eisenbahnausschuß stellt daher nachstehende Anträge:

Das hohe Haus wolle

1. dem Gesetzentwurfe in der aus der Anlage hervorgehenden Fassung seine Zustimmung ertheilen;

2. beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, kräftigst auf Verminderung und baldige Beseitigung des Betriebsdeficits der Vorarlberger Bahn zu wirken, und daher insbesondere darüber zu wachen, daß bei der Verwaltung und dem Betriebe dieser Eisenbahn mit größter Sparsamkeit vorgegangen werde.

Wien, 15. Februar 1875.

Kellersperg,

Obmann.

Dr. Herbst,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

wegen

Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Vorarlberger Bahn behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge Vorschüsse in Noten zu gewähren. Diese Vorschüsse dürfen jedoch im Ganzen in keinem Falle den Betrag von 911.000 fl. in Noten übersteigen.

Artikel II.

Der Maximaltarif für den Personenverkehr der Vorarlberger Bahn wird für die Person und Meile bei der I. Classe mit 36 kr., bei der II. Classe mit 27 kr., bei der III. Classe mit 18 kr. festgesetzt; der Verkehr mit Wagen IV. Classe bleibt eingestellt.

Die Tilgung der Actien hat insolange zu unterbleiben, als sich ein Betriebsabgang ergibt; der dadurch ersparte Betrag ist in die Betriebsrechnung als Einnahme einzustellen.

Artikel III.

Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im Artikel I erwähnten Vorschüsse haben die im Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 91) für die Garantievorschüsse der Vorarlberger Bahn getroffenen Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, daß zur Tilgung der im Eingange dieses Artikels bezeichneten Vorschüsse die ganzen Ertragsüberschüsse vorzugsweise, und zwar

insbesondere mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden zu verwenden sind.

Insolange daher im Sinne des Artikels I des gegenwärtigen Gesetzes von der Staatsverwaltung geleistete Vorschüsse aushaften, hat die Bestimmung des Artikels II, Punkt 3 des obigen Gesetzes — wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Zurückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist — nicht Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Ad Nr. 35.948 ex 1874.

Hochwohlgeborener Freiherr!

In der am 5. d. M. stattgefundenen Sitzung des Eisenbahnausschusses wurden anläßlich der Berathung des Gesetzentwurfes „wegen Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Verzinsung und Tilgung der zur Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn aufzunehmenden Anlehen", sowohl über die Höhe der bisher erwachsenen und für die Folge zu gewärtigenden Betriebskostenabgänge, als auch in Betreff einiger anderer einschlägigen Punkte an die Regierung Anfragen gerichtet, deren schriftliche Beantwortung eine Ergänzung der Begründung des obigen Gesetzentwurfes zu bilden hätte.

In Gemäßheit des vom Ausschusse diesfalls gefaßten Beschlusses beehre ich mich, die gewünschten Daten, wie folgt, zu liefern.

Laut der anruhenden, von der Buchhaltung der Vorarlberger Bahn vorbehaltlich der rechnungsmäßigen Richtigstellung verfaßten Detailnachweisung beziffern sich die factischen Betriebskostenabgänge dieser Bahn pro 1872 (ein halbes Jahr) mit . . . . . 86.098 fl. 10 kr.
„ 1873 „ . . . . . 193.719 „ 36 „
„ 1874 (approximativ) „ . . . . . 164.859 „ 49 „
pro Jänner und Februar 1875 (approximativ) . . . . . 19.000 „ — „

zusammen mit . 463.676 fl. 95 kr. Bankvaluta.

In der Voraussetzung, daß in Folge des sich entwickelnden Verkehres alljährlich eine Verringerung des Deficites um 20.000 fl. eintrete, würde das Erforderniß zur Bedeckung des Ausfalles betragen:

a) laut vorliegender Nachweisung pro 1872, 1873 und 1874 rund . . . 464.000 fl.
abzüglich des pro Jänner und Februar 1875 präliminirten Betrages per 19.000 „
445.000 fl.

b)	pro 1875 Deficit	140.000 fl.
c)	„ 1876 „	120.000 „
d)	„ 1877 „	100.000 „
e)	„ 1878 „	80.000 „
f)	„ 1879 „	60.000 „
g)	„ 1880 „	40.000 „
h)	„ 1881 „	20.000 „
i)	der bisher durch Fondsgelder beschaffte Werth des Materialvorrathes per	100.000 „
	zusammen effectiv .	1,105.000 fl.

welcher Betrag, zum Course von 80 Percent aufgebracht, ein Nominalcapital von 1,381.250 fl. ergeben würde.

Zum Zwecke der Abminderung der hohen Betriebskosten der Vorarlberger Bahn hat sich das Handelsministerium veranlaßt gesehen, bereits am 23. März 1873 die Verwaltung zur Erstattung von Anträgen aufzufordern, ob und in welcher Weise Vereinfachungen und Ersparnisse in der Betriebsführung durchführbar wären.

In Folge dieser Aufforderung wurden im Laufe der Jahre 1873 und 1874 durch Reduction des Personales, beziehungsweise dessen Beschränkung auf minder zahlreiche, jedoch leistungsfähigere Arbeits-

kräfte, durch Umgestaltung der Organisation des gesellschaftlichen Dienstes bei der Centralverwaltung in Wien und bei der Betriebsdirection in Feldkirch, durch Herabminderung der Kosten für die Zugförderung, sowie Erhaltung des Oberbaues, durch Erzielung billigerer Preise und Einschränkung des Bedarfes in Bezug auf Brennstoff und sonstige Verbrauchsmaterialien, sowie überhaupt durch geeignete Maßnahmen in fast allen Dienstzweigen der Verwaltung und des Betriebes nicht unbedeutende Ersparnisse erzielt, so daß eine jährliche Minderausgabe von 40.000 fl. gegenüber den ursprünglich präliminirten Betriebsauslagen zu erwarten ist.

Insbesondere in den Preisen der Mineralkohle ist für das Jahr 1875 abermals eine Reduction um circa 15 kr. per Centner bei einem Bedarfe von 60.000 bis 70.000 Centnern eingetreten.

Mit den baierischen Staatsbahnen wurden Verhandlungen eingeleitet, um eine Herabminderung der Vergütung für die Manipulation auf dem Rangirbahnhofe in Lindau zu erzielen.

Durch wiederholte amtliche Erhebungen wurde ferner constatirt, daß die Gesellschaft unablässig bemüht war, nicht nur die Betriebskosten auf das unerläßliche Minimalerforderniß herabzumindern, sondern auch alle jene Vorkehrungen und Verkehrserleichterungen durchzuführen, von denen eine Zunahme des Erträgnisses zu gewärtigen ist.

In letzterer Beziehung sind insbesondere die Bestrebungen der Verwaltung hervorzuheben, um durch zweckmäßige Fahrordnungen, durch Einführung von Rundreise- und Retourbilleten, Gesellschaftskarten und durch sonstige Begünstigungen, wie solche bei den fremden Anschlußbahnen schon vorher eingeführt waren, den unter den dermaligen Verhältnissen für die Rentabilität der Bahn so wichtigen Personenverkehr zu entwickeln.

Um jedoch aus dem Personenverkehre den Regiekosten entsprechende Einnahmen zu erzielen, wurde die Gesellschaft in Folge Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1874, mit dem Erlasse vom 15. September 1874, Z. 29.962, ermächtigt, unter zeitweiliger Einstellung des Verkehres mit Wagen vierter Classe bis auf Weiteres die Maximaltarifsätze im gewöhnlichen Personenverkehre der k. k. privilegirten Vorarlberger Bahn mit 36 kr. in erster, 27 kr. in zweiter und 18 kr. in dritter Classe festzustellen.

Zu dieser im Interesse der Rentabilität der Vorarlberger Bahn getroffenen Maßregel hielt sich die Regierung berechtigt, da das Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 91) nur die thunlichste Bedachtnahme auf das Gesetz vom 1. Juni 1868 für die privilegirte österreichische Nordwestbahn empfiehlt.

Obige Tariferhöhung trat jedoch erst am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Deßgleichen wurden im Interesse der Erleichterung des Personenverkehres Modificationen in der Zollmanipulation in Lindau erzielt.

Die voraussichtlich noch einer bedeutenden Steigerung entgegensehende Frequenz des Personenverkehres und die Wichtigkeit desselben als erheblichste Einnahmsquelle der Vorarlberger Bahn bedingt aber andererseits eine entsprechende Vorsorge für die anstandslose Bewältigung des gesteigerten Personenverkehres, beziehungsweise die Verfügbarkeit eines der Personenbeförderung entsprechenden Wagenparkes.

Laut einer Eingabe der Bahnanstalt vom 19. November 1873 hat sich der aus dem genehmigten Anlagecapitale auf Grund des Bauvertrages und der nachträglichen Vereinbarungen mit der Bauunternehmung beigestellte Wagenpark, ebenso wie die Anzahl der vorhandenen Locomotiven und Tender schon für den damaligen Verkehr und die gewöhnlichen Verhältnisse als ungenügend herausgestellt, wie die Gesellschaft aus der Vertheilung der Wagen und Locomotive, dem Turnus der Verwendung und der Zusammenstellung der bisherigen Leistungen derselben, sowie durch die Vergleichung mit dem Locomotiven- und Wagenstande auf den unter analogen Verhältnissen verkehrenden badischen, württemberg'schen, baierischen und Schweizer Nachbarbahnen nachgewiesen hat.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß für die Dauer ohne entsprechende Vermehrung der Fahrbetriebsmittel an die anstandslose und sichere Abwicklung des Personenverkehres nicht gedacht werden kann, sowie andererseits auch nur bei einem den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Stande der Fahrbetriebsmittel eine wesentliche Erhöhung der Betriebseinnahmen der Vorarlberger Bahn überhaupt möglich erscheint.

Nach den von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen geprüften und richtig befundenen Berechnungen der Gesellschaft erscheint mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Personenverkehr der nächsten Zukunft eine Nachschaffung von drei Locomotiven sammt Tender und Tenderausrüstung, sowie von zwölf Personenwagen unerläßlich, und soll der diesfällige mit 167.000 fl. präliminirte Kostenbetrag nach dem Antrage der Gesellschaft zum Theile aus den in den Reservefonds hinterlegten, den Betrag von rund 41.300 fl. umfassenden Ersparnissen an dem ursprünglich für Fahrbetriebsmittel präliminirten Fonds, zum Theile durch Emission von Prioritätsobligationen im Betrage von 139.600 fl. nominal, beziehungsweise durch Erhöhung der bereits begebenen Obligationenschuld von 7,257.000 fl. auf den dem

ursprünglich genehmigten Tilgungsplane des Prioritätenanlehens zu Grunde gelegten Gesammtbetrag von 7,396.600 fl., bedeckt werden.

Es hat sich ferner die Nothwendigkeit ergeben, der Bahnanstalt die Herstellung einer neuen Station nächst Lustenau aufzutragen, welche nach den von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen richtiggestellten Angaben einen Kostenaufwand, beziehungsweise eine weitere Erhöhung des gesellschaftlichen Anlagecapitales rücksichtlich der Prioritätsschuld im Betrage von circa 21.500 fl. effectiv, oder bei Annahme des Emissionscourses von 90 Percent von circa 23.900 fl. nominal erfordern wird.

Da nach §. 8 der gesellschaftlichen Statuten das gesellschaftliche Actiencapital mit 6 Millionen Gulden festgesetzt wurde, so steht die beabsichtigte Erhöhung der Prioritätsanleihe sowohl mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Concession vom 17. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 169, §§. 13 und 15) über das Verhältniß des Actiencapitales zur Obligationsschuld, als auch mit den auf diese Bestimmungen sich beziehenden gesellschaftlichen Statuten im Einklange.

Dagegen involvirt die beabsichtigte Ausgabe weiterer Prioritätsobligationen im bezeichneten Umfange eine Ueberschreitung des im §. 15 der Allerhöchsten Concession mit 1,110.000 fl. per Meile limitirten garantirten Anlagecapitales, da der gesellschaftliche Unternehmungsfond mit Rücksicht auf die bei der Collaudirung mit 11.943 Meilen festgesetzte Länge der Bahn sich auf 13,256.730 fl. oder rund 13,257.000 fl. beziffern würde, nunmehr aber auf 13,420.500 fl. erhöht werden soll.

Da jedoch die Vermehrung der Fahrbetriebsmittel der Vorarlberger Bahn und die Errichtung der Station bei Lustenau, und somit auch die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel als ein dringendes, nicht länger aufzuschiebendes Bedürfniß, beziehungsweise als eine im finanziellen Interesse der Gesellschaft und mittelbar des garantirenden Staatsschatzes gelegene Maßregel sich herausstellt, so wurde die Gesellschaft in Folge Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1874 ermächtigt, die diesfalls erforderliche und nach Abrechnung des für Fahrbetriebsmittel noch disponiblen Reservefondes unbedeckt verbleibende Kostensumme durch Begebung von Prioritätsobligationen und entsprechende Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses zu beschaffen.

Hierdurch wird das im Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 1869 fixirte Maximum des zu garantirenden Anlagecapitales mit 1,200.000 fl. per Meile noch lange nicht erreicht.

Die thatsächliche Verwendung der durch obige Erhöhung des garantirten Anlagecapitales zu beschaffenden Geldmittel wird übrigens selbstverständlich entsprechend überwacht und dafür Sorge getragen werden, daß etwaige Ersparnisse an den von der Gesellschaft präliminirten Kosten, welche sich nach Maßgabe der von der Regierung zu genehmigenden Lieferungsverträge und der von der Gesellschaft nachzuweisenden effectiven Kosten nach Einrechnung der für Nachschaffung von Fahrbetriebsmitteln vorhandenen Reserven ergeben sollten, in den gesellschaftlichen Reservefonds deponirt werden.

In Beziehung auf die Bestrebungen zur Hebung des Frachtenverkehres glaube ich Folgendes hervorheben zu sollen:

Abgesehen von zahlreichen Transportbegünstigungen waren die Bemühungen der Bahnverwaltung insbesondere darauf gerichtet, durch die Vereinbarung von Gemeinschaftsverkehren mit den ausländischen Anschlußbahnen einen größeren Durchgangsverkehr für die Vorarlberger Bahn zu gewinnen, beziehungsweise denselben von den concurrirenden Bahnen, insbesondere der Bodenseeschifffahrt abzulenken.

In der That gelang es der Vorarlberger Bahn noch im Laufe des Jahres 1873, durch Vereinbarungen mit den k. baierischen Staatsbahnen und den vereinigten Schweizer Bahnen sich vertragsmäßig einen Antheil an dem baierisch-schweizerischen Transitverkehre zu sichern, welchem Abkommen sodann Unterhandlungen mit den betheiligten Verkehrsanstalten behufs Einrichtung mehrfacher directer und Gemeinschaftsverkehre nachfolgten.

Um diese Vereinbarungen zu erleichtern, wurde die Vorarlberger Bahn ermächtigt, mit jenen ausländischen Bahnen directe Tarife einzugehen.

Diese Maßregeln waren auch insoferne von Erfolg begleitet, als sie seit Eröffnung des Betriebes der Vorarlberger Bahn auf allen Verkehrsgebieten eine stetige, wenn auch bisher noch nicht erhebliche Steigerung der Frequenz, wie auch der Einnahmen ergibt. Während nämlich in der Betriebsperiode des Jahres 1872 auf den successive zur Eröffnung gelangten Linien der Vorarlberger Bahn im Ganzen 174.656 Reisende und 366.905 Centner Fracht- und Eilgüter mit einer gesammten Transporteinnahme von 111.941 fl. befördert wurden, gelangten im Jahre 1873 im Ganzen 433.665 Personen und 1,407.608 Centner Fracht- und Eilgüter mit einer gesammten Transporteinnahme von 302.171 fl. zur Beförderung, welche Einnahme sich durch die Eingänge an Mieth- und Pachtzinsen, für telegraphische Depeschen, Wagenmiethen und diversen Einnahmen auf 310.234 fl. 79 kr. erhöht.

In der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1874 wurde bei Beförderung von annähernd 449.554 Personen und 1,823.371 Centner Frachten unter Zuschlag der diversen Einnahmen bereits eine

Einnahme von 341.161 fl. 30 kr., d. i. um 30.926 fl. 51 kr. mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres erzielt, wobei noch bemerkt werden muß, daß, nachdem die Abrechnung pro December 1874 bisher nur provisorisch stattfand, die Schlußziffer sich noch erhöhen dürfte.

Mit Rücksicht auf die gleichzeitig durchgeführten Ersparungen im Betriebe hat auch das Verhältniß der Betriebsauslagen zu den Einnahmen eine wesentliche Besserung erfahren, indem nach den von der Gesellschaft zusammengestellten Daten die Betriebsauslagen, welche im Jahre 1872 noch 164·8 Percent des Bruttoerträgnisses betrugen, im Jahre 1873 auf 152 Percent und im Jahre 1874 auf 141 Percent der Einnahmen herabgesunken waren, ein Verhältniß, welches in den künftigen Jahren eine nicht unerhebliche Besserung erfahren wird, da sich die günstigen Wirkungen der eingeführten Ersparungen, sowie der am 1. Jänner 1875 eingetretenen Personentarifserhöhung selbstverständlich erst in Zukunft äußern können.

Es wird hier nur noch bemerkt, daß die im Geschäftsberichte pro 1872 und 1873 ausgewiesenen Percentsätze von 164·80 und 130·37 ohne Einbeziehung der damals noch nicht beanspruchten, beziehungsweise von Baiern verrechneten Auslagen für Lindau und einiger anderer erst später zur Zahlung gelangten Posten berechnet wurden.

Was die Fahrordnung anbelangt, so war die Gesellschaft bemüht, durch eine entsprechende Reduction der Züge während der Wintersaison Ersparnisse zu erzielen, und es wurde auch ein Organ der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen nach Vorarlberg entsendet, um eine den Verhältnissen möglichst entsprechende Winterfahrordnung zu erstellen.

Hierbei hat sich jedoch ergeben, daß mit Rücksicht auf die sonstigen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse eine erheblichere Reduction der Züge nur durch Weglassung der Züge Nr. 1 und 6 möglich wäre.

Da aber gegen die Auflassung dieser Züge mit Rücksicht auf die durch dieselben vermittelte Correspondenz zwischen Vorarlberg, München und Wien, sowie auf die Transitpostbeförderung nach und von der Schweiz von Seite der Postverwaltung Einsprache erhoben wurde, und sich die fernere Belassung dieser Züge als im staatlichen Interesse gelegen herausgestellt hat, so erübrigte nichts Anderes, als bis auf Weiteres die Sommerfahrordnung ohne Reduction der Züge und nur mit den durch die geänderten Anschlüsse an auswärtige Bahnen gebotenen Modificationen auch im Winter aufrecht zu belassen, wodurch allerdings eine Mehrauslage von 8—10.000 fl. resultirt.

Die von einer Seite beantragte Auflassung zweier Züge in der nur 2·8 Meilen langen Strecke Bludenz-Feldkirch hätte abgesehen davon, daß bei der Kürze dieser Strecke in Anbetracht der ungünstigeren Disposition der Fahrmittel und des Zugbegleitungspersonales eine Ersparniß kaum zu erreichen gewesen wäre, in Bezug auf die Verkehrs- und Betriebsverhältnisse nach anderer Seite Nachtheile gebracht, indem eine sehr wichtige Anschlußverbindung zwischen Bludenz und der Schweiz via Buchs zerstört worden wäre.

Die Auflassung der Züge 1 und 6 unter Aufrechthaltung des directen Anschlusses an die baierischen Courierzüge hätte ferner in der Richtung Bludenz-Lindau die spätere Abfahrt des Morgenzuges und somit eine so nahe Aneinanderrückung der beiden verbleibenden, von Bludenz nach Lindau verkehrenden Züge zur Folge gehabt, daß der Localverkehr der Bahn wegen Mangels eines Morgenzuges arg geschädigt worden wäre.

Weiters würde in Bezug auf den Turnus die Disposition der Locomotiven und Wagen, sowie des Zugsbegleitungspersonales eine Ersparung nicht zu erzielen und eine solche beim Heizmateriale auch in Folge des längeren Dampfhaltens der Maschinen überhaupt nicht zu erreichen gewesen sein. Uebrigens würde die Bahn auch noch den Nachtheil erlitten haben, daß der Localgüterverkehr in Folge der für denselben ungünstigeren Fahreintheilung durch die Achsconcurrenz geschädigt worden wäre.

Was schließlich die im Eisenbahnausschusse betonte Höhe der Kosten der allgemeinen Verwaltung der Vorarlberger Bahn betrifft, so dürften schon die obigen Bemerkungen, sowie der Umstand, daß der Verwaltungsrath dieser Bahn ganz unentgeltlich fungirt, die Ueberzeugung bieten, daß von der Gesellschaft im Einklange mit den Intentionen der Regierung Alles aufgeboten wird, um diese Kosten auf das mögliche Minimum zu reduciren.

Diese Kosten wurden pro 1873 mit 43.380 fl. (d. i. bei einer inclusive der ausländischen Strecken sich ergebenden Betriebslänge von 12·73 Meilen mit 3.408 fl. per Meile) verrechnet.

Aus diesen Kosten sind jedoch nach Ansicht der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die in denselben enthaltenen Kosten für die Betriebsinspection in Feldkirch per 14.367 fl. auszuscheiden und richtiger auf die Posten „Centralleitung" der einzelnen Capitel zu vertheilen, wonach das Capitel „Allgemeine Verwaltung" an Auslagen pro 1873 eigentlich nur 29.013 fl. oder per Meile 2.281 fl. ergeben würde.

Diesem Erfordernisse gegenüber stellen sich die Kosten der allgemeinen Verwaltung anderer österreichischer Bahnen im Jahre 1873 wesentlich höher und betrugen dieselben nach einer von der Generalinspection gelieferten Zusammenstellung beispielsweise:

1. Bei der Dux-Bodenbacher Bahn mit einer Betriebslänge von 11·21 Meilen 48.233 fl. oder per Meile . . . . . 4.302 fl.
2. Bei der österreichischen Staatseisenbahn (österreichisches Netz) mit einer Betriebslänge von 94·64 Meilen 395.895 fl. oder per Meile . . . . . 4.181 „
3. Bei der Turnau-Kralup-Prager Bahn mit einer Betriebslänge von 15·92 Meilen 47.669 fl. oder per Meile . . . . . 2.994 „
4. Bei der Dniester Bahn mit einer Betriebslänge von 14·84 Meilen 43.769 fl. oder per Meile . . . . . 2.949 „
5. Bei der Graz-Köflacher Bahn mit einer Betriebslänge von 10·14 Meilen 28.132 fl. oder per Meile . . . . . 2.774 „
6. Bei der Prag-Duxer Bahn mit einer Betriebslänge von 15·55 Meilen 40.243 fl. oder per Meile . . . . . 2.587 „

Ich habe die Ehre, Euere Excellenz zu ersuchen, diese Mittheilung dem Eisenbahnausschusse zukommen zu lassen.

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, den 9. Februar 1875.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans.

An
Seine des Herrn
Obmannes des Eisenbahnausschusses
Ernst Freiherrn v. Kellersperg
Excellenz
Wien.

K. k. priv. Vorarlberger Bahn.

Calculatorische Nachweisung

über das

Betriebsdeficit der Jahre 1872, 1873 und 1874 und die hierauf von der Staatsverwaltung gewährten Vorschüsse.

1872.

Das factische Betriebsdeficit pro Halbjahr 1872 (id est vom Eröffnungstage 1. Juli bis Ende December 1872) beträgt		73.747 fl. 84 kr.
Um dieses Deficit mit dem Betriebsdeficite der folgenden Jahre 1873 und 1874 vergleichen zu können, wäre hier vorerst der in obigem Betrage nicht enthaltene, weil zu Lasten der Materialfonde geschriebene Materialverbrauch pro Juli, August und September 1872 zuzuschlagen mit rund		30.000 fl. — kr.
sohin sich das Deficit pro Halbjahr auf gestellt hätte.		103.747 fl. 84 kr.
Hievon ab die Hälfte des Bauvertragsstempels per		27.286 fl. 37 kr.
wonach der halbjährige Abgang		76.461 fl. 47 kr.
und der ganzjährige Abgang pro 1872 betragen würde.		152.922 fl. 94 kr.
Hiezu müssen jedoch noch in Anschlag kommen die nach dem Maßstabe der folgenden Betriebsjahre zu calculirenden Anschlußkosten pro volles Jahr 1872:		
Pachtzins Lindau-österreichische Grenze	41.803 fl. 72 kr.	
Gemeinschaftlicher Dienst Lindau	14.750 fl. 97 kr.	
Deßgleichen Buchs und St. Margarethen	9.796 fl. 40 kr.	
Baucapitalverzinsung Schweiz	12.041 fl. 41 kr.	78.392 fl. 50 kr.
sohin sich das Betriebsdeficit pro volles Jahr 1872 calculiren würde auf Oesterr. Währ. Silber		231.315 fl. 44 kr.

1873.

Die Betriebseinnahmen beziffern sich auf Banknoten österr. Währ. Silber . 310.234 fl. 79 kr.
und die Betriebsauslagen auf . . . . . 404.467 fl. 99 kr.
Um nun das Jahr 1873 richtig calculiren und den nur dieses Jahr treffenden Betriebsabgang constatiren zu können, müssen:

a) die in vorstehender Post enthaltenen Auslagen pro 1872 eliminirt werden, als da sind: Kostenergänzung für gemeinschaftlichen Schweizerdienst 1872 628 fl. 33 kr., Silber à 108 fl. 38 kr. 680 fl. 98 kr.
für Baucapitalverzinsung Schweiz pro 1872 2462 fl. 89 kr., Silber à 108 fl. 38 kr. . . . . 2.669 fl. 28 kr. 3.350 fl. 26 kr.

401.117 fl. 73 kr.

hingegen:

b) den Auslagen pro 1873 zugeschlagen werden die im Jahre 1873 pro 1873 nicht zur Verrechnung, respective Anlastung gelangten Bahnanschlußkosten und zwar:

Pachtzins Lindau 38.571 fl. 43 kr. Silber à 108 fl. 38 kr. . 41.803 fl. 72 kr.

Gemeinschaftlicher Dienst Lindau 13.610 fl. 42 kr., Silber à 108 fl. 38 kr. . . . . 14.750 fl. 97 kr.

Deßgleichen Schweiz = Lindau pro II. Semester Lindau 4.519 fl. 47 kr. . . . . 4.898 fl. 20 kr.

Baucapitalverzinsung Schweiz 11.110 fl. 36 kr. . . . . 12.041 fl. 41 kr. 73.494 fl. 30 kr.

wornach sich die Betriebsauslagen pro 1873 stellen auf . . . . . 474.612 fl. 03 kr.
und im Entgegenhalte zu obigen Einnahmen ein Abgang resultirt im Betrage von 164.377 fl. 24 kr.

Zuzüglich nun des Coursverlustes aus dem Titel der Coupon= 2c. Einlösung im Jahre 1873 per . . . . . 18.478 fl. 59 kr.
und der gezahlten Zinsen und Provisionen per . . . . . 10.863 fl. 53 kr.
beziffert sich das endgiltige Deficit des Jahres 1873 auf Banknoten österr. Währ. Silber 193.719 fl. 36 kr.

1874 (Monat December provisorisch gerechnet.)

Die Betriebseinnahmen erreichen die Höhe von Banknoten österr. Währ. 341.161 fl. 30 kr.
die Betriebsauslagen die Höhe von . . . . . B. N. 529.244 fl. 94 kr.

Behufs richtigen Calcules für dieses Jahr müssen:

a) von vorstehenden Auslagen die hierin enthaltenen, jedoch pro Vorjahre 1872 und 1873 gezahlten Anschlußkosten eliminirt werden, und zwar für pro 1872 und 1873 gezahlten Pachtzins Lindau . . . . 50.989 fl. 93 kr.

Uebertrag .	50.989 fl. 93 kr.	529.244 fl. 94 kr.	341.161 fl. 30 kr.
für pro 1873 gezahlten gemeinschaftlichen Dienst Lindau 13.610 fl. 42 kr. Silber à 105 fl. 45 kr. .	14.352 fl. 19 kr.		
für pro II. Semester 1873 desgleichen Schweiz 4519 fl. 47 kr. Silber à 105 fl. 45 kr.	4.765 fl. 78 kr.		
für pro 1873 verrechnete Baucapitalverzinsung Schweiz 11.110 fl. 36 kr. Silber	11.715 fl. 87 kr.	81.823 fl. 77 kr.	
		447.421 fl. 17 kr.	
b) hingegen diesen Betriebsauslagen zugeschlagen werden die im Jahre 1874 pro 1874 noch nicht in Anrechnung gelangten Bahnanschlußkosten und zwar:			
für gemeinschaftlichen Dienst Lindau analog 1873	14.352 fl. 19 kr.		
für desgleichen Schweiz (4519 fl. 47 kr. × 2) 9038 fl. 94 kr. Silber à 105 fl. 45 kr.	9.531 fl. 56 kr.		
für Baucapitalverzinsung Schweiz analog 1873 für 11.110 fl. 36 kr. Silber à 105 fl. 45 kr. .	11.715 fl. 87 kr. +	35.599 fl. 62 kr.	
wonach sich die Betriebsauslagen pro 1874 stellen auf Banknoten österr. Währ. .			483.020 fl. 79 kr.
und im Entgegenhalte zu obigen Einnahmen ein Abgang resultirt per			141.859 fl. 49 kr.
Zuzüglich nun des approximativen Coursverlustes per rund			12.000 fl. — kr.
endlich der Zinsen und Provisionskosten per rund			11.000 fl. — kr.
beziffert sich das approximative Deficit pro Jahr 1874 auf Banknoten österr. Währ.			164.859 fl. 49 kr.

Summarisches Deficit

pro 1872		73.747 fl. 84 kr.	
zuzüglich der im Calcule pro 1873 excludirten	680 fl. 98 kr.		
und	2.669 fl. 28 kr.		
endlich des im Calcule pro 1874 excludirten Pachtzinses Lindau pro 1872 (und zwar in 50.989 fl. 93 kr. enthalten) rund	9.000 fl. — kr.	12.350 fl. 26 kr.	86.098 fl. 10 kr.
pro 1873			193.719 fl. 36 kr.
pro 1874 approximativ			164.859 fl. 49 kr.
pro Jänner und Februar 1875 approximativ			19.000 fl. — kr.
		Banknoten österr. Währ.	463.676 fl. 95 kr.

Wenn man nun annehmen dürfte, daß jährlich eine Verringerung des Deficits in Folge des sich entwickelnden Verkehres um 20.000 fl. eintreten würde, so wäre das Aufhören des Deficits in acht bis neun Jahren zu erhoffen.

Hiebei bleibt die Mehreinnahme, welche sich aus der Erhöhung der Personentarife vom 1. Jänner 1875 ab mit ungefähr 20.000 bis 30.000 fl. per Jahr ergeben wird, sowie die Verminderung der Auslagen, welche durch die künftige Einlösung der Coupons in Gulden österreichischer Währung aus dem Titel der Coursverluste erwachsen wird, deßhalb außer Anschlag, weil andererseits in den nächsten Jahren eine nicht unbedeutende Steigerung der Betriebsauslagen für die successive eintretende Auswechslung und Erneuerung des Oberbaues, sowie für die Vermehrung der Reparaturen der Fahrbetriebsmittel zu erwarten ist.

Buchhaltung der k. k. pr. Vorarlberger Bahn:

Ludwig m. p.

Gesehen:

Dr. Zehetner m. p.,
Generalsecretär.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Massera,
Hilfsämterdirector.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Verwendbarkeit der Obligationen

des

von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 62) aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 62) aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern verwendet werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Motiven-Bericht

zu dem

Gesetzentwurfe über die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 62) aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern.

Auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für Böhmen Nr. 62), mit welchem der Stadtgemeinde Prag behufs Erwerbung fortificatorischer Gründe, Demolirung der Stadtmauern und Errichtung bestimmter, den Interessen des Verkehres und der Salubrität dienenden Bauten die Aufnahme eines Anlehens bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden bewilligt worden ist, hat die Prager Stadtvertretung die Emission von Ueberbringer-Theilschuldverschreibungen, und zwar 6000 Stücken zu 100 fl., 4000 Stücken zu 500 fl. und 2400 Stücken zu 1000 fl. beschlossen und dieselben behufs weiterer Begebung einem Consortium von Banken zu festem Course überlassen. Diese Theilschuldverschreibungen sind mit jährlichen sechs vom Hundert (ohne Abzug des Couponsstempels) verzinslich und innerhalb eines Zeitraumes von fünfzig Jahren im Wege der mit dem Jahre 1875 beginnenden alljährlichen Verlosung mit dem Capitalsbetrage rückzahlbar. Für Capital und Zinsen des Anlehens haftet die Stadt Prag mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und den ihr gesetzmäßig zustehenden Einkünften.

Mit Hinweis auf die hierin liegende Sicherheit hat der Stadtrath von Prag einer, gegenüber dem Uebernahmsconsortium eingegangenen Verpflichtung entsprechend, an die Regierung die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, daß den Obligationen des von der Gemeinde Prag im Jahre 1874 aufgenommenen Fünf-Millionen-Anlehens die Verwendbarkeit zur Fructificirung von Pupillengeldern zuerkannt werde. Dieser Bitte, deren Gewährung nach der Natur des in Frage stehenden Anlehens unbedenklich erscheint, entspricht die Regierung durch Vorlage des anruhenden Gesetzentwurfes, mit welchem die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 62) aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern ausgesprochen werden soll.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff

der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

I.

Um die Durchführung der Grundentlastung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind, zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 22. Jänner 1875 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bürgerlichen Sicherstellung der Entlastungscapiteln und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der obenbezeichneten Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind — solange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird — bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt auch von den blos zu diesem Zwecke erfolgenden amtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der obenerwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verrechnungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die Regierungsvorlagen

I. betreffend „die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an der zu errichtenden Universität in Czernowitz" und III. betreffend „die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz".

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 26. März 1874 eine Resolution gefaßt, in der die Regierung eingeladen wird, „in der nächsten Session Vorschläge über die Gründung einer neuen Universität zu erstatten". Die Regierung ist dieser Aufforderung nachgekommen und tritt mit zwei Gesetzesvorlagen heran, welche sich auf die Errichtung einer Universität in Czernowitz beziehen.

Bei Prüfung dieser Entwürfe kann für das hohe Haus nicht mehr die Nothwendigkeit einer neuen Universität überhaupt, sondern nur die Wahl ihres Standortes und die Zweckmäßigkeit des Vorgehens bei ihrer Errichtung Gegenstand der Frage sein.

Was nun die Wahl des Standortes betrifft, so werden dafür hauptsächlich zwei Momente, nämlich 1. das Maß des Bedürfnisses, welches für eine solche Hochstätte der Bildung spricht, und 2. das Maß des Aufwandes, der dazu erforderlich ist, entscheidend sein. Offenbar wird der Sitz der Universität dorthin zu verlegen sein, wo ihre Errichtung einerseits in einem weiten Umkreise dem größten Bedürfnisse abhilft, andererseits aber dem Staatsschatze die verhältnißmäßig geringste Belastung auferlegt. Beide Rücksichten scheinen sich zu vereinen, um überwiegend zunächst für die Gründung einer Universität in Czernowitz zu sprechen.

Seitdem die Universitäten Krakau und Lemberg durch Einführung der polnischen Sprache an Stelle der deutschen ihre universelle Bedeutung verloren und den Charakter von Particularanstalten angenommen haben, die nur dem Bedürfnisse eines Theiles der galizischen Bevölkerung entsprechen, entbehrt der ganze weitgedehnte Osten des Reiches einer allgemein zugänglichen, universellen Pflegestätte der Wissenschaft. Seine wissensdurstigen Söhne sind daher gezwungen, entweder eine Reise von 100 bis 160 Meilen zurückzulegen, um an die nächste deutsche Universität zu gelangen, oder wenn ihnen die Mittel dazu fehlen, sich dem polnischen Elemente in Lemberg oder Krakau unterzuordnen, das ihrem Bildungsbedürfnisse keine so umfassende Befriedigung gewährt. Diese Schwierigkeit, zu den lebendigen Quellen höheren Wissens zu gelangen, übt natürlich auch eine hemmende Rückwirkung auf den Besuch der Gymnasien aus, da viele Familien mit Recht sich scheuen, ihre Söhne auf einen Weg zu leiten, den sie später nicht fortzusetzen ver-

mögen. Erwartungsvoll blickt daher jener Osten dem Momente entgegen, wo das Reich dem Bildungsbedürfnisse der Bevölkerung eine nahe Stätte der Befriedigung schafft. Es sind höchst ansehnliche Theile der Bevölkerung des Ostens, welche dieses Bedürfniß geltend machen können. Es sind nämlich erstens die Bewohner der Bukowina, Deutsche, Ruthenen und Rumänen, die auf das entfernte Wien oder das ihnen weniger zusagende Lemberg angewiesen sind und daher nach einer heimischen Hochstätte der Bildung verlangen. In der gleichen Lage mit ihnen sind zweitens in Galizien die zwar zerstreuten, aber immerhin noch zahlreichen Angehörigen des deutschen Stammes, mit denen die Masse der jüdischen Bevölkerung dasselbe Bedürfniß deutschen Unterrichtes theilt. Für den gleichen Gedanken tritt endlich drittens mit Macht ein das Bedürfniß der ruthenischen Nationalität Galiziens, welche die Vermittlung des Wissens durch das Organ der deutschen Sprache und Literatur lebendig begehrt und freudig hinnimmt.

Dieses verbreitete Bedürfniß nach einer deutschen Universität im Osten findet auch heute schon in den einschlägigen Zahlen einen sprechenden Ausdruck. Die Bukowina hat (abgesehen von der deutschen Oberrealschule in Czernowitz, die nur insoferne in Betracht kömmt, als sie der neuen Universität manche außerordentliche Zuhörer liefern würde und als ihr zahlreicher Besuch ein beredtes Zeugniß des obwaltenden Culturbedürfnisses ist) zwei deutsche Obergymnasien in Czernowitz und Suczawa, an denen beinahe 800 Schüler sich befinden und im Jahre 1873 mit Einschluß der Externisten 40 ein Zeugniß der Reife erlangten, so daß in vier Jahren die Zahl der für den Besuch der Universität reif befundenen Landessöhne 160 betragen würde. Die Deutschen in Galizien haben bis heute nur zwei Gymnasien, wovon jenes in Lemberg vollständig ist, durchschnittlich 350 Schüler zählt und 1873 16 Abiturienten mit dem Zeugnisse der Reife entließ, so daß in vier Universitätsjahren ungefähr 64 Zöglinge zu erwarten wären, denen der Eintritt in die Universität gesetzlich offen stünde. Das ruthenische Element Galiziens endlich stellte 1873 an die Universitäten Lemberg (383), Wien (91), Krakau (14) und Prag (1) ein Gesammtcontingent von 489, im Wintersemester 1873/74 von 494, im Sommersemester 1874 von 479 Studirenden.

In diesen Zahlen, wie sie sich schon heute unter einer großen Ungunst der Verhältnisse darstellen, scheint das Bedürfniß einer eigenen deutsch lehrenden Hochschule ausgesprochen; durch diese Zahlen scheint ein genügender Besuch und damit auch die Lebensfähigkeit der neuen Universität verbürgt. Wenn man nämlich die vorsichtigste Berechnung anstellt und mit Rücksicht auf die Erfahrung voraussetzt*), daß von den oben angeführten 56 Abiturienten der deutschen Gymnasien Galiziens und der Bukowina 10 Percent nicht auf die Universität übertreten, daß ferner 15 bis 18 Percent dieselbe vor Vollendung der akademischen Studien verlassen, und daß endlich 27 Percent der medicinischen Facultät (welche vorerst in Czernowitz nicht errichtet werden soll) sich zuwenden; wenn man ferner voraussetzt, daß von den ruthenischen Studirenden nur der kleinere Theil, etwa zwei Fünftel, an die neue Universität übertreten, so ist derselben doch schon ein Besuch von mehr als 300 Hörern gesichert. Dieses Minimum der Frequenz scheint derart, daß es ihr auch unter den ungünstigsten Verhältnissen nicht entgehen kann.

Aber eine einfache Erwägung führt zur Ueberzeugung, daß die Berechnung allzu ängstlich angestellt ist. Denn es wurde dabei gar nicht in Anschlag gebracht, daß schon die Thatsache des Bestandes der neuen Universität genügen wird, um den Besuch der deutschen Gymnasien und die Lust zur Erlernung des Deutschen im Osten merklich zu steigern; es ist ferner nicht in Anschlag gebracht, daß jene vereinzelten Deutschen, die, etwa der Aneignung der Sprache wegen, an polnischen Gymnasien studieren, und deren Zahl 1873 sich auf 112 belief, zur Erlangung der höchsten Ausbildung sich mit Vorliebe der deutschen Universität zuwenden, und daß derselben auch viele polnische Jünglinge den Vorzug geben werden, wie man aus der verhältnißmäßig bedeutenden Zahl polnischer Schüler an deutschen Mittelschulen schließen darf; es ist endlich jener Zuzug nicht in Rechnung gebracht, welchen die neue Universität aus Ungarn und Siebenbürgen, aus Rumänien und wahrscheinlich selbst aus Rußland erwarten darf. Man wird sich daher kaum einer Täuschung hingeben, wenn man mit dem neuesten Jahresberichte des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht annimmt, daß durch das Zusammenwirken aller dieser Factoren der neuen Hochschule für ihre drei Facultäten ein Besuch von 400 bis 500 Studirenden gesichert werde. Diese Besuchsziffer wäre so groß, daß die Czernowitzer Universität in dieser Beziehung würdig in die Reihen ihrer Schwestern eintreten könnte. Ihr Besuch würde dem mancher hochangesehenen vollständigen Universität (Erlangen mit 408, Jena mit 425, Straßburg mit 496 Studirenden) ungefähr gleich kommen und die Frequenz anderer vollständiger Hochschulen (Gießen mit 325, Bern mit 315, Freiburg mit 294, Kiel mit 174, Basel mit 150, Rostock mit 126 Studirenden), sowie auch die Hörerzahl der drei entsprechenden Facultäten der Krakauer Universität (360) übersteigen.

---

*) Vergleiche den Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für 1874, Anhang, S. XXV. (A. u. Vortrag, betreffend die Errichtung neuer Universitäten.)

Ist die angenommene Besuchsziffer, wie man mit Grund hoffen kann, auch nur annähernd richtig, so spricht sich darin ein Bedürfniß aus, dem das Reich die Befriedigung nicht versagen darf. Es muß also eine neue Hochstätte des Wissens im Osten errichtet werden. Ihr Sitz kann aber dann nur Czernowitz sein. Denn dort ist für eine deutsche Universität, die gewiß mit manchen nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, der Boden verhältnißmäßig am besten vorbereitet. Insbesondere wird dort dem Staatsschatze ein beträchtlicher Theil der erforderlichen Kosten abgenommen. Denn erstlich wird der Aufwand für die theologische Facultät von dem griechisch-orientalischen Religionsfonde getragen werden und steht ihr das Gebäude der bisherigen theologischen Lehranstalt und des mit derselben verbundenen Seminars zu Gebote. Zweitens ist zur Unterbringung der rechts- und staatswissenschaftlichen und der philosophischen Facultät das sogenannte Priesterhaus zur Verfügung gestellt; doch muß bemerkt werden, daß nach den Erläuterungen, welche die Regierung ihrer Forderung eines „Nachtragscredites" beigegeben hat, über die Verwendung dieses Gebäudes noch nicht endgiltig entschieden ist. Endlich drittens erklärt sich die Regierung „zu der Erwartung berechtigt, daß das Land die vorhandene über 12,000 Bände zählende Landesbibliothek der Universität überlassen wird". Erfüllt sich diese Erwartung, woran man nicht zweifeln darf, dann ist der künftigen Universitätsbibliothek ein höchst ansehnlicher Grundstock gegeben.

Die voraufgeführten Erwägungen über das obwaltende Bedürfniß einerseits, den Kostenpunkt andererseits lassen es als gerecht und zweckmäßig erscheinen, dem Gedanken der Errichtung einer Universität in Czernowitz beizutreten und die hierauf bezüglichen Vorlagen im Wesentlichen anzunehmen. Nur scheint es geboten, in der ersten Vorlage („Gesetz, mit welchem die systemmäßige erste Gehaltsstufe . . . festgesetzt wird") eine Bestimmung voranzustellen, welche den Charakter der neuen Universität als einer Stätte deutscher Wissenschaft und Lehre unzweideutig ausspricht.

Die zweite Vorlage, nämlich der „Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die zu errichtende Universität in Czernowitz" drängt bei aufmerksamer Durchsicht die unabweisbare Ueberzeugung auf, daß die Regierung bei den Erfordernißansätzen in jeder Richtung wenigstens bis auf das Minimalerforderniß, in gar manchem Punkte sogar unter dasselbe herabgegangen ist, so daß die unmittelbare Nothwendigkeit vorliegt, eine Erhöhung des Credites vorzuschlagen, wenn der an sich so wohl berechtigte Gedanke einer Universität in Czernowitz nicht an der Kargheit der Ausführung Schaden leiden oder gar scheitern soll.

So müssen, um nur das Dringendste hervorzuheben, an der philosophischen Facultät wenigstens zwei ordentliche Professuren für Geographie und Geschichte systemisirt werden, da die ganze Summe hochwichtiger Aufgaben, welche nach unserem Studiensysteme dem Lehramte der Geschichte obliegen, unmöglich von Einer Lehrkraft, wie die Vorlage will, besorgt werden kann. Vielmehr wird die philosophische Facultät, sobald sie ins Leben getreten sein wird, bedacht sein müssen, wo möglich auch noch einen eigenen Vertreter der wissenschaftlichen Geographie zu gewinnen. Ferner soll die Facultät nicht eröffnet werden, ohne daß im Sinne der unten vorgeschlagenen Resolution für die Vertretung der romanischen Philologie und speciell der rumänischen Sprache und Literatur Vorsorge getroffen ist. Demnach würde die Zahl der ordentlichen Professoren an der philosophischen Facultät (abgesehen von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung) zunächst von 7 auf 9 und das ordentliche dreimonatliche Erforderniß für die Gehalte von 3150 auf 4050 fl., dagegen für die Activitätszulagen von 700 auf 900 fl. sich erhöhen.

Ferner müssen nicht blos sämmtliche Lehrstellen mit Männern von erprobter Lehrtüchtigkeit besetzt, sondern es muß auch der Versuch gemacht werden, für jede Facultät wenigstens einzelne Gelehrte von Rang zu gewinnen, welche die neue Schöpfung mit dem Glanze ihres wissenschafilichen Namens zieren und sofort eine Schaar strebsamer Hörer um sich sammeln. Solche Kräfte werden aber ohne Geldopfer nicht zu gewinnen sein. Um daher der Unterrichtsverwaltung wenigstens die Möglichkeit zu eröffnen, werden die in Aussicht genommenen Gehaltsergänzungen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät von 1000 auf 2500, und an der philosophischen von 3000 auf 4500 fl. zu erhöhen sein.

Ebenso wird es nothwendig sein, der philosophischen Facultät Seminarstipendien, und zwar sechs für die Mitglieder des philologischen und sechs für die Mitglieder des historischen Seminars zu je 80 fl., d. i. für October — December je 20 fl., also zusammen 240 fl. zur Verfügung zu stellen.

Endlich muß es als ein Bedürfniß bezeichnet werden, daß die Unterrichtsverwaltung alle Vorkehrungen treffe, um womöglich noch im Jahre 1876 auch die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung der philosophischen Facultät zu eröffnen. Denn wenn es auch durch die Umstände gerechtfertigt werden mag, daß die medicinische Facultät vorläufig nicht errichtet wird, so scheint doch kein sachlicher Grund für einen Aufschub der Eröffnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Curse zu sprechen, im Gegentheile machen sich Motive genug geltend, die in der modernen Cultur so bedeutsamen exacten Wissenschaften an der neuen Universität nicht lange ungepflegt zu lassen. Die philosophische Facultät hat zudem mit der

Pflege der Wissenschaft zugleich auch die Heranbildung von Lehramtscandidaten zu besorgen und es wäre daher ein großer Mangel, wenn sie nicht allen Zweigen des Gymnasialunterrichtes gleichmäßig frische Lehrkräfte zuzuführen vermöchte. Die Unterrichtsverwaltung soll daher bald ihre Aufmerksamkeit darauf richten, tüchtige Vertreter der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu gewinnen, umsomehr, als die Herstellung des großartigen Lehrapparates (der naturhistorischen Museen, des botanischen Gartens, des physikalischen Cabinets und des chemischen Laboratoriums) nur unter der Leitung der betreffenden Fachprofessoren zweckmäßig erfolgen kann. Es soll daher womöglich schon im nächsten Jahre mit der Ernennung der nöthigen Lehrkräfte vorgegangen und die Summe des einschlägigen Erfordernisses bereits in das Budget für 1876 aufgenommen werden.

Für das letzte Quartal des laufenden Budgetjahres aber würde sich durch die Einsetzung der obengenannten Posten für Gehalte, Gehaltsergänzungen, Activitätszulagen und Seminarstipendien das ordentliche Erforderniß von 16.803 fl. auf 21.143 fl. erhöhen, doch versteht es sich wohl von selbst, daß auch diese Ziffern nicht eine endgiltige Systemisirung bezeichnen, sondern nur den Charakter einer vorläufigen Festsetzung tragen, die nach Maßgabe der Erfahrung und der sich geltend machenden Bedürfnisse verbessert werden muß. Die gleiche Bemerkung gilt in noch höherem Grade von dem außerordentlichen Erforderniß, das mit einer sorgfältigen, ja geradezu ängstlichen Sparsamkeit entworfen ist. Doch kann man auf die Bewilligung der gestellten niederen Forderungen einrathen, in der gegründeten Voraussetzung, daß die verlangten Mittel wenigstens den ersten Beginn der Einrichtung ermöglichen, aber zugleich mit dem Vorbehalte, daß der wirkliche umfassendere Bedarf erst an dem Maßstabe der realen Verhältnisse geprüft und festgestellt werde.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„I. Das hohe Haus wolle beschließen:

den beiliegenden Gesetzentwürfen seine Zustimmung zu ertheilen.

II. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit den in den Erläuterungen bezeichneten Lehrkanzeln an der philosophischen Facultät,

1. anstatt der ordentlichen Lehrkanzel für orientalische Sprachen, welche der theologischen Facultät zu überlassen ist, eine Lehrkanzel für Philologie der romanischen Sprachen und

2. eine ordentliche Lehrkanzel für die rumänische Landessprache und Literatur zu errichten."

Wien, 16. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. T. Wildauer,
Berichterstatter.

I.

Gesetz

vom . . . . . .

mit welchem

die Errichtung einer Universität in Czernowitz angeordnet und die systemmäßige erste Gehaltsstufe der Professoren an derselben festgesetzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Universität in Czernowitz errichtet, welche ihre Wirksamkeit mit dem Wintersemester 1875/6 zu beginnen hat.

Die Unterrichts- und Geschäftssprache derselben ist die deutsche.

§. 2.

Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren derselben beträgt an der theologischen Facultät 1400, an den anderen Facultäten 1800 Gulden.

§. 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

II.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites für das Jahr 1875 für die Universität in Czernowitz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Universität in Czernowitz wird für das Jahr 1875
ein ordentlicher Credit von . . . . . 21.143 fl.,
ferner ein außerordentlicher Credit von . . . 55.000 „
bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Unterrichts beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

vom Herrenhause zur Annahme empfohlene, zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien abgeschlossene Consular-Convention.

Die vorliegende zwischen den Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien vereinbarte Consular-Convention, welche in der Sitzung des hohen Hauses der Abgeordneten vom 29. Jänner l. J. dem Budgetausschusse zur Vorberathung überwiesen wurde, entspricht dem Bedürfnisse der beiden contrahirenden Mächte nach einer gleichförmig geregelten, auf völliger Gegenseitigkeit beruhenden Vertretung ihrer handels- und privatrechtlichen Interessen und ergab sich die Nothwendigkeit zu dieser Vereinbarung aus der staatsrechtlichen Neugestaltung der beiderseitigen Ländergebiete von selbst. Die vorliegende Convention umfaßt 24 Artikel und eine Erklärung zum Absatze 2 des Artikels 11, welche dessen Bedeutung dahin feststellt, daß dieser Vertragspunkt lediglich Acte des Privatrechtes, nämlich Entgegennahme von letztwilligen Verfügungen und anderer civilrechtlichen Acte, nicht aber Civilstandsacte betreffe, hinsichtlich deren die beiden contrahirenden Theile an den in den bezüglichen Ländern diesfalls geltenden Gesetzen nichts zu ändern beabsichtigen.

Auf die einzelnen Artikel übergehend, wird Folgendes bemerkt:

Artikel 1 betrifft den Vorbehalt beider Regierungen, an den ihnen geeignet scheinenden Orten der beiden Staatsgebiete Consularfunctionäre zu bestellen, welcher Vorbehalt jedoch nicht bloß auf einen der vertragschließenden Theile angewendet werden kann, ohne gleichmäßig gegenüber allen anderen Mächten Anwendung zu finden.

Artikel 2 betrifft die Bedingungen und Formen der gegenseitigen Anerkennung der mit dem Bestallungsschreiben ausgestatteten Functionäre und der Ertheilung des Exequaturs an dieselben.

Artikel 3, 4 und 5 bestimmen die Exterritorialität und die Immunitäten, welche die Consularfunctionäre in den beiderseitigen Staatsgebieten zu genießen haben.

Artikel 6 bestimmt das Recht des Gebrauches der nationalen Flagge zur Kennzeichnung des Amtsgebäudes mit den diesfalls geltenden Ausnahmen.

Artikel 7 betrifft die Unverletzlichkeit der Consulararchive.

Artikel 8 regelt die Vertretung der bestellten Consularfunctionäre im Falle deren Abwesenheit oder Verhinderung.

Artikel 9 betrifft das Recht der Consularfunctionäre, Agenten innerhalb ihres Amtsbezirkes zu ernennen und die Anwendung der einschlägigen Artikel auf diese Letzteren.

Artikel 10 normirt das Beschwerdenrecht der Consularfunctionäre in Fällen von Vertragsverletzungen oder Mißbräuchen, worüber die Nationalen sich zu beklagen hätten.

Artikel 11 betrifft die Entgegennahme von Erklärungen und civilrechtlichen Acten der Nationalen seitens der Consularfunctionäre und die Rechtsgiltigkeit der darüber ausgestellten Urkunden und aufgenommenen Protokolle.

Artikel 12, 13, 14 und 15 bestimmen die Ingerenz und Intervention der Consularfunctionäre bei Todesfällen ihrer Nationalen, sowie die bezüglich der Verlassenschaften derselben einvernehmlich mit den Landesbehörden vorzunehmenden Amtshandlungen.

Artikel 16 bestimmt den eigentlichen Wirkungskreis der Consularfunctionäre bezüglich der Mercantilschiffe ihrer Nation, dann der Zollmanipulation auf diesen Schiffen, sowie ihrer Intervention bei gerichtlichen Proceduren, welche seitens der Landesbehörde auf den Schiffen ihrer Nationalen veranlaßt werden.

Artikel 17 fixirt die Aufgabe der Consularfunctionäre zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation und den seitens der Localbehörden den Consularfunctionären allenfalls zu leistenden Beistand.

Artikel 18 normirt die Rechte der Consularfunctionäre zur Verhaftung und Verfolgung von Deserteuren ihrer Nation und den von den Landesbehörden diesfalls denselben zu gewährenden Beistand.

Artikel 19 betrifft die Regelung der Havarien von Schiffen der Nation der betreffenden Consularfunctionäre durch dieselben und die von dieser Bestimmung geltenden Ausnahmen.

Artikel 20 regelt die Ingerenz der Consularfunctionäre sowie der Localbehörden bei Schiffbrüchen.

Artikel 21 enthält die Verpflichtung zur gegenseitigen Uebermittlung der in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des anderen Theiles betreffenden Civilstandsacte im Falle der Nothwendigkeit und des Verlangens seitens der competenten Behörde, dann die Bestimmungen bezüglich der Ausfertigung solcher Urkunden.

Artikel 22 enthält die Vereinbarung, daß die Consularfunctionäre der beiderseitigen Staatsgebiete dieselben Prärogative, Befreiungen und Immunitäten genießen sollen, welche den Functionären gleicher Classe der meist begünstigten Nationen zustehen oder zugestanden werden.

Artikel 23 bestimmt die Dauer der gegenwärtigen Convention auf fünf Jahre, vom Tage des Austausches der beiderseitigen Ratificationen an gerechnet, und die stete Verlängerung dieser Dauer um ein weiteres Jahr von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der contrahirenden Theile diese Convention gekündigt haben wird.

Artikel 24 setzt fest, daß die gegenwärtige Convention sofort nach dem sobald als möglich in Rom erfolgenden Austausche der Ratificationen in den beiderseitigen Staatsgebieten veröffentlicht werden wird.

Der Budgetausschuß findet keinerlei Anlaß zu einer Bemerkung und stellt den folgenden Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Der vorliegenden, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vereinbarten Consularconvention wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Wien, 22. Februar 1875.

Dr. Herbst,

Obmann.

Max Kübeck,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf

wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich aus Anlaß der Einführung der neuen Maße und Gewichte zu verordnen:

Ausmaß der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier, dann der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Zucker.

Artikel 1.

Für nachbenannte Abgaben wird unter Aufhebung des bestehenden außerordentlichen Zuschlages zu denselben das Ausmaß festgesetzt, wie folgt:

A. Für die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier.

1. Bei der Biererzeugung (R. G. Bl. 1869, Nr. 49) von jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrade Bierwürze, mit 16·7 kr.

2. Bei dem Bierverschleiße in Mengen unter 60 Liter im Zollausschlusse von Istrien und den dazu gehörigen quarnerischen Inseln (R. G. Bl. 1866, Nr. 20) von jedem Hektoliter Bier, mit 2 fl. 20 kr.

B. Für die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

I. Bei der Erzeugung solcher Flüssigkeiten.

1. In Brennereien, welche der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße unterliegen (R. G. Bl. 1868, Nr. 90) oder die Steuer abfindungsweise entrichten (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. III), von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters, mit 10·7 kr.

2. In Brennereien, welche unter die sogenannte Maischraumbesteuerung fallen (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. III):

a) nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße von jedem Hektoliter;

aa) bei Verarbeitung von mehligen Stoffen, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte gehören, ferner bei Verarbeitung von Rübengattungen und Runkelrübenmelasse, mit 66 kr.;

bb) bei Verarbeitung von Kernobst, als: Aepfeln, Birnen, Cornelkirschen (Dirndeln) u. dergl., dann von Wurzeln und Bierbrauabfällen, mit 44 kr.;

cc) bei Verarbeitung von Weintrebern, mit 33 kr.;

dd) bei Verarbeitung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann von Wein, Weinhefe, Wein- und Obstmost, mit 66 kr.;

b) nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bei Verarbeitung von Abfällen der Zuckerraffinerien mit Ausnahme der Runkelrübenmelasse, von Zucker-, Erdäpfel- oder Getreidesyrup oder anderen Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte als jenem der oben (a) angeführten Stoffe oder von Stärkmehl mit 10·7 kr. von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrad des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters.

II. Bei dem Verschleiße von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Mengen unter 56 Liter in dem Zollausschlusse von Brody und demjenigen von Istrien und den dazu gehörigen quarnerischen Inseln (R. G. Bl. 1858, Nr. 175, Art. III, 1861, Nr. 56) von jedem Hektoliter:

1. Rhum, Arrak, Punschessenz, Liqueur und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Branntweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Alkoholmetergraden und darüber, mit 10 fl. 2 kr.

2. Branntwein unter 55 Alkoholmetergraden, mit 6 fl. 68 kr.

C. Für die Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgabe von Zucker aus inländischen Stoffen).

1. Bei der Rübenzuckererzeugung (R. G. Bl. 1865, Nr. 105):

a) von je 100 Kilogramm frischer Rüben, mit 73 kr.;

b) von je 100 Kilogramm getrockneter Rüben mit dem Fünffachen des für frische Rüben geltenden Satzes.

2. Bei der Zuckererzeugung aus anderen Stoffen als Rüben (R. G. Bl. 1849, Nr. 27, 1858, Nr. 175 C. 2):

a) von je 100 Kilogramm Krümelzucker im flüssigen Zustande (Glucose), mit 41 kr.;

b) von je 100 Kilogramm Krümelzucker im gekörnten Zustande, mit 4 fl.

Artikel 2.

Ausmaß der Verzehrungssteuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker über die Zollinie.

Bei der Ausfuhr von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker über die Zollinie wird die Gebührenrückvergütung bemessen.

A. Für Bier, das entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade hat und in Mengen von mindestens 1 Hektoliter ausgeführt wird (R. G. Bl. 1858, Nr. 114, 1859, Nr. 219, 1869, Nr. 54, §. 7).

1. Ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, von jedem Hektoliter Bier mit 1 fl. 50.

2. Mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes, womit der das Bier ausführende Bierbräuer vor der Ausfuhr Bierwürze erzeugt hat, von jedem Hektoliter Bier und jedem Saccharometergrade dieses Extractgehaltes mit 16·7 kr.

B. Für gebrannte geistige Flüssigkeiten (R. G. Bl. 1868, Nr 90, Art. VI) von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters bei der Normaltemperatur mit 10·7 kr.

C. Für Zucker (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. I).

1. Von je 100 Kilogramm Rohzucker mit 9 fl. 10 kr.

2. Von je 100 Kilogramm Raffinatzucker mit 11 fl. 18 kr.

Artikel 3.

Bestimmungen wegen Einführung des Hektoliters anstatt des niederösterreichischen Eimers in die Besteuerung der Branntweinerzeugung.

Der mindeste Gesammtrauminhalt der Gährungsgefäße, mit welchem eine, mehlige Stoffe, Melasse oder Rüben verarbeitende Branntweinbrennerei unter die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße fällt (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. I), wird mit 17 Hektolitern festgestellt.

Ergeben sich in einer dieser Steuerpauschalirung unterliegenden Branntweinbrennerei bei dem Rauminhalte der einzelnen Gährungsgefäße oder bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. II, vorletzter Absatz) Bruchtheile eines Hektoliters, so werden dieselben, wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter, und wenn sie größer sind, als ein ganzer Hektoliter gerechnet.

Das für die obenerwähnte Steuerpauschalirung bestehende Strafausmaß von 100 fl. von einem Eimer Maische (R. G. Bl. 1865, Nr. 104, Art. XI) wird in 175 fl. von einem Hektoliter Maische umgesetzt.

Der geringste Rauminhalt, welchen in einer in der sogenannten Maischraumbesteuerung stehenden Branntweinbrennerei jeder Gährbottich in der Regel haben soll (Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835, §. 9, R. G. Bl. 1856, Nr. 142, §. 3), wird mit $2^1/_2$ Hektolitern anstatt 5 Eimern, beziehungsweise mit $1^1/_2$ Hektolitern anstatt 3 Eimern festgestellt.

Bruchtheile eines Hektoliters, welche in einer solchen Branntweinbrennerei bei dem Rauminhalte der Maischgefäße vorkommen (Hofkammerdecret vom 25. September 1829, Zahl 41.490, §. 8, R. G. Bl. 1856, Nr. 142, §. 2), werden, wenn sie nicht genau ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel eines Hektoliters betragen, je nach ihrer Größe auf ein Viertel, die Hälfte, drei Viertel eines Hektoliters oder einen ganzen Hektoliter erhöht.

Bei dem zulässigen größten Ausmaße der jährlichen steuerfreien Branntweinerzeugung (Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835, §. 6, R. G. Bl. 1856, Nr. 130, §. 5) werden 56 Liter einem niederösterreichischen Eimer gleichgehalten.

Artikel 4.

Besondere Bestimmungen für die Bier- und Rübenzuckerbesteuerung.

Die Kühlstöcke in Bierbrauereien sind nach ganzen Hektolitern abzuaichen.

In Rübenzuckerfabriken, welche die Zuckerverbrauchsabgabe nach dem Ergebnisse der amtlich controlirten Rübenabwage entrichten, muß die Rüben-

menge, welche auf ein Mal auf die Wage gebracht wird, mindestens 300 Kilogramm betragen (R. G. Bl. 1849, Nr. 27).

Artikel 5.

Ausmaß der Verzehrungssteuer von Fleisch, dann Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land und das Dazio consumo in Dalmatien.

Das Ausmaß der Verzehrungssteuer (Dazio consumo) in Dalmatien, dann der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land (R. G. Bl. 1862, Nr. 55, 1867, Nr. 9, 1869, Nr. 89) wird unter Aufhebung des 20percentigen Zuschlages durch die angehängten Tarife A, B und C bestimmt. Bei Wein, Weinmost und Obstmost ist der Verkauf in Mengen unter 56 Litern als Verkauf im Kleinen, d. i. als steuerbar, zu behandeln.

Artikel 6.

Ausmaß der Verzehrungssteuer in den für die geschlossenen Städte, dann der Biersteuerrückvergütung bei der Bierausfuhr aus diesen Städten.

Die nicht auf eine Stückzahl lautenden Verzehrungssteuersätze der für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte sind mit Ausnahme des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung des Steuersatzes für Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks, dann derjenigen Verzehrungssteuersätze, welche im Art. I des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellt sind, auf 1 Hektoliter, 1 Kubikmeter, beziehungsweise 100 Kilogramm nach den Verhältnissen der bisherigen zu den oben bezeichneten neuen Besteuerungseinheiten derart umzurechnen, daß Bruchtheile eines Kreuzers, welche einen halben Kreuzer nicht erreichen, vernachlässigt, andere aber als ein ganzer Kreuzer genommen werden.

Die Verzehrungssteuer von Steinkohlen, Braunkohlen, und Coaks, ohne 20percentigen Zuschlag, wird mit 3·6 Kreuzer von 100 Kilogramm festgesetzt.

Der Biersteuerzuschlagsbetrag von der Biererzeugung (R. G. Bl. 1869, Nr. 49, Art II) ist mit Einschluß des 20percentigen Zuschlages zu entrichten:

a) in Wien mit 1 fl. 68 kr. von jedem Hektoliter Bierwürze;

b) in den übrigen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten mit 7 kr. von jedem Hektoliter und Saccharometergrade der Bierwürze.

Die Rückvergütung der Bierabgabe bei der Ausfuhr von Bier aus den erwähnten Städten (R. G. Bl., 1869 Nr. 49, Art. III) wird mit Einschluß des 20percentigen Zuschlages gewährt:

a) für Wien mit 1 fl. 47 kr.;

b) für die übrigen solchen Städte mit 74 kr. von jedem Hektoliter Bier.

Artikel 7.

Zulassung landesüblicher Maße bei der Angabe und amtlichen Ermittlung der steuerbaren Mengen und Gewichte, dann eines Tara-Abzuges für Gebünde, Kisten u. s. w. in geschlossenen Städten.

Für die Angabe und die amtliche Erhebung der Menge und des Gewichtes bei der Einfuhr der steuerbaren Gegenstände in die für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte können auch andere Maße, als die Besteuerungseinheiten unter Feststellung der Verhältnißzahlen, nach welchen dieselben in die gesetzlichen Besteuerungseinheiten umzurechnen sind, zugelassen werden.

Ferner können behufs Ermittlung des Nettogewichtes diejenigen bei dieser Einfuhr nach dem Gewichte steuerbaren Gegenstände, welche in Gebünden, Kisten u. s. w. vorzukommen pflegen, und bei welchen die wirkliche Erhebung des Nettogewichtes zu umständlich wäre, angemessene Tarasätze für Gebünde, Kisten u. s. w. aufgestellt und angewendet werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes haben, insoferne dieselben auf die Rübenzuckerbesteuerung und auf die nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße erfolgende Branntweinsteuerpauschalirung sich beziehen, mit 1. August 1875 in Wirksamkeit zu treten.

Auch bei Bierbesteuerung in Bierbrauereien und bei der Zuckerbesteuerung in Zuckerfabriken, welche andere Stoffe als Rüben verarbeiten, können die einschlägigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom obigen Tage an, über Verlangen der Steuerpflichtigen, angewendet werden. Außer diesen Fällen tritt die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit 1 Jänner 1876 ein.

Artikel 9.

Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe wegen der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Verzehrungssteuerbestimmungen.

Kraft des Artikels V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird (R. G. Bl. 1872 Nr. 16), sind die neuen Maße und Gewichte vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, auch in die Verzehrungssteuern Besteuerungseinheiten nach der neuen Maß- und Gewichtsordnung einzuführen, folglich die Steuersätze neu festzustellen.

Wenn auch hieraus kein Anlaß genommen werden will, in der Steuerforderung eine wirkliche Aenderung zu bewirken, so sind die Ergebnisse, welche die genaue Umrechnung der gegenwärtigen Steuersätze auf die neuen Maße und Gewichte liefern, doch jedenfalls mit zu unbequemen Kreuzerbruchtheilen behaftet, als daß sie ohne alle Modification beibehalten werden könnten.

Gewisse verhältnißmäßig kleine Aenderungen sind hinsichtlich dieser Bruchtheile sowohl im Interesse der Verzehrungssteuerbemessung, als auch in jenem der Steuerpflichtigen unvermeidlich.

Dazu kommt noch, daß in den Verzehrungssteuerbestimmungen einige Mengen- und Rauminhaltssätze verbindlicher Natur enthalten sind, deren bloße Umrechnung auf das neue Maß und Gewicht dem Zwecke, für den diese Sätze aufgestellt wurden, nur sehr unvollständig genügen würde.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist der gegenwärtige Gesetzentwurf hervorgegangen.

Anstatt des niederösterreichischen Eimers zu 40 Maß und bei Bier von 42½ Maß, dann anstatt des Wiener Centners sind als neue Bestimmungseinheiten gewählt worden: 1 Hektoliter und 100 Kilogramm.

Die Umrechnung der gegenwärtigen Steuersätze auf diese Besteuerungseinheiten geschah mit Einschluß des 30percentigen Zuschlages bei Zucker und des 20percentigen Zuschlages bei den übrigen der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenständen, da angesichts der Bedürfnisse des Staatshaushaltes dieser Zuschlag nicht mehr als eine bloß vorübergehende Steuererhöhung betrachtet werden kann, und, insoferne diejenigen Verzehrungssteuern in Frage kommen, welche kraft des Handels- und Zollbündnisses mit Ungarn (R. G. Bl. 1868 Nr. 4, Art. XI) nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften in der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuheben sind, nicht unberücksichtigt bleiben soll, daß in Ungarn die Verschmelzung der Stammsteuer mit dem Zuschlage bereits stattgefunden hat.

Nur bei der Linienverzehrungssteuer wurde der gesonderte Fortbestand des 20percentigen Zuschlages in Aussicht genommen, um nicht den Anlaß zu geben, daß die nach Percenten der Linienverzehrungssteuer bemessenen Gemeindezuschläge zu dieser Steuer auch auf den 20percentigen Zuschlag ausgedehnt werden.

Wie aus den beiliegenden Ausweisen, in welchen die dermaligen Sätze der Verzehrungssteuern mit nur Ausnahme derjenigen der Linienverzehrungssteuer, sowie die Rückvergütungssätze neben den den obigen neuen Besteuerungseinheiten entsprechenden Umrechnungsergebnissen und den proponirten neuen Steuersätzen und neuen Rückvergütungssätzen ersichtlich gemacht sind, stimmen die neuen Steuersätze mit den Umrechnungsergebnissen bis auf verhältnißmäßig geringe Differenzen überein, welche nur darauf beruhen, daß bei den meisten Umrechnungsergebnissen Bruchtheile eines Kreuzers theils vernachlässigt, theils als ganzer Kreuzer genommen, bei einigen Umrechnungsergebnissen aber, welche durch diesen Vorgang eine verhältnißmäßig beachtenswerthe Aenderung erfahren hätten, und bei welchen die Steuerpflichtigen und der Staatsschatz in höherem Maße interessirt sind, nur die Kreuzerbruchtheile, die unter 1 Zehntelkreuzer stehen, abgerundet, das ist auf 1 Zehntelkreuzer erhöht wurden.

Das Gleiche gilt von den neuen Sätzen der Verzehrungssteuerrückvergütung bei dem Exporte von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus dem Zollgebiete, wogegen die Rückvergütungssätze für den Zuckerexport, da sie bereits auf 1 Zollcentner, d. i. 50 Kilogramm, lauten, durch Verdopplung ohne alle weitere Aenderung auf 100 Kilogramm umgesetzt werden konnten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird noch Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1 B. 2 lit. b). Das der sogenannten Maischraumbesteuerung angehörige Steuerausmaß nach Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bei Verarbeitung von Abfällen der Zuckerraffinerien u. s. w. lautet eigentlich nicht auf je einen Alkoholgrad, sondern auf gewisse Abstufungen des Alkoholgehaltes von $52^1/_2$ bis 65 Grad, 65 bis $77^1/_2$ Grad u. s. w. (R. G. Bl. 1858 Nr. 175, A III). Dieses Ausmaß hat noch nicht die Ermäßigung erfahren, welche kraft der Gesetze vom März und Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 90, Art. III, lit. c und Nr. 24, Art. III) die der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße unterliegenden Brennereien, und die die Branntweinsteuer abfindungsweise entrichtenden Brennereien dadurch genießen, daß die mit der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. 1865, Nr. 104) erfolgte Herabsetzung der Gebühr für einen Eimergrad Alkohol von 7·2 kr. auf 6 kr. beibehalten worden ist.

Es schien daher billig, die Ermäßigung auch bei diesem Ausmaße eintreten zu lassen. Zugleich wurde es als räthlich erkannt, wo die Stelle der nach Abstufungen des Alkoholgehaltes eingerichteten Steuersätze einen einzigen, für je einen Hektolitergrad Alkohol einzuführen, zumal in Ungarn sowohl dieses, als auch jene Ermäßigung bereits geschehen ist.

Zu Artikel 1 A. 2 B. II., Artikel 5, zweiter Satz. Von den Mengen, unter welchen bei Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann Wein, Weinmost und Obstmost der Verkauf als Verkauf im Kleinen steuerbar ist, wurden, um in dieser Beziehung das Gebiet der Steuerpflicht und des Steuerertrages so wenig als möglich zu ändern, nur die Bruchtheile eines Liters vernachlässigt.

Zu Artikel 3, letzter Satz. Auch hier wurden bloß Bruchtheile eines Liters vernachlässigt, weil die steuerfreie Branntweinerzeugung nicht beschränkt werden wollte.

Zu Artikel 5 hinsichtlich der Post 12 des Tarifes der Verzehrungssteuer in Dalmatien. In dieser Tarifpost werden dermalen als steuerbare Gegenstände aufgeführt:

Mehl aus anderen Getreidearten (als Weizen), auch Gries und Gerstenschrot (orzo infranto). Bis zur Wirksamkeit des Dazio consumo-Tarifes vom Jahre 1857 (R. G. Bl. 1857, Nr. 44) fiel auch gerollte Gerste unter diese Tarifpost, weil nicht orzo infranto, sondern orzo macinato, unter welche Bezeichnung auch gerollte Gerste subsumirbar ist, als steuerbarer Gegenstand aufgeführt war.

Es ist wünschenswerth, die durch Uebersetzung von orzo macinato in Gerstenschrot entstandene Lücke zu ergänzen, zumal es an und für sich nicht wohl vertreten werden kann, daß Gerstenschrot (orzo infranto) mit dem Dazio consumo belegt, ein werthvolleres Mahlproduct aus Gerste aber, nämlich die gerollte Gerste (orzo perlato), steuerfrei behandelt wird.

Die erwähnte Tarifpost ist daher durch den Zusatz gerollte Gerste vervollständigt worden.

Zu Artikel 5 hinsichtlich des Fleischsteuertarifes. Die Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages in das neue ordentliche Ausmaß der Fleischsteuer ließ es als zweckmäßig erscheinen, auch bei den auf je ein Stück Vieh lautenden Fleischsteuersätzen, welche mit Kreuzerbruchtheilen behaftet wären, durch Beseitigung dieser Bruchtheile, beziehungsweise Abrundung derselben auf einen ganzen Kreuzer zu vereinfachen.

Zu Artikel 7. Die Angabe und die amtliche Ermittlung der Menge, beziehungsweise des Gewichtes steuerbarer Gegenstände bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte nach anderen Maßen, als den Besteuerungseinheiten, sind zur Erleichterung des der Linienverzehrungssteuer unterliegenden Verkehres auch dermalen schon zulässig. Ebenso sind bereits gewisse Tarasätze für die Nettogewichtserhebung bei dieser Steuer in Anwendung. Um dem steuerbaren Verkehre über die Linien der geschlossenen Städte die nöthige Berücksichtigung zuwenden zu können, bedarf die Finanzverwaltung der Ermächtigung, auch unter der

Wirksamkeit der neuen Besteuerungseinheiten die amtliche Mengen- und Gewichtserhebung in der bisherigen Weise zu vereinfachen.

Zu Artikel 8. Der Tag, von welchem an die neuen Besteuerungssätze und die sonstigen mit denselben zusammenhängenden Aenderungen bei der Verzehrungssteuereinhebung in Wirksamkeit treten müssen, nämlich der 1. Jänner 1876, fällt bei Rübenzuckerfabriken und bei Branntweinbrennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse bei einem Gesammtrauminhalte der Gährungsgefäße von mindestens 30 niederösterreichischen Eimern (17 Hektoliter) verarbeiten, mitten in die Steuerpauschalirungsperioden, innerhalb welcher keine Aenderung an den Saftgewinnungsapparaten, beziehungsweise den Maischgefäßen zulässig ist, und zugleich mitten in die Rübenzucker- und Branntweinerzeugungsperiode, innerhalb welcher die Einführung der neuen Besteuerungssätze für die erwähnten steuerbaren Unternehmungen jedenfalls störend wäre.

Der Beginn der Wirksamkeit der neuen Besteuerungssätze und der damit zusammenhängenden weiteren Bestimmungen wurde deßhalb auf den 1. August 1875 verlegt. Bei Bierbrauereien und bei Zuckerfabriken, welche andere Stoffe als Rüben verarbeiten, liegt zwar in den geltenden Verzehrungssteuerbestimmungen kein Anstand gegen den Beginn der neuen Besteuerungsmaßstäbe mit 1. Jänner 1876; allein auch den Unternehmern dieser Etablissements wird es nicht unwillkommen sein, wenn sie es vermeiden können, daß der steueramtliche Uebergang zu dem neuen Maße und Gewichte mitten in der Betriebsperiode erfolgen muß.

Es scheint daher billig, auch bei diesen Etablissements über Wunsch der Unternehmer vom 1. August 1875 an den fraglichen Uebergang eintreten zu lassen.

A.

Steuersätze

für

Bier, Branntwein und Zucker

nach dem

jetzigen und dem metrischen Maße und Gewichte.

Steuersätze in der Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer

Steuerzweig	Steuersatz nach dem jetzigen Maße und Gewichte						
	Besteuerungseinheit	Gebühr		Zuschlag		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Bier							
a) bei der Erzeugung . .	für jeden niederösterreichischen Eimer per 42½ Maß und jeden Saccharometergrad	. .	8	. .	2	. .	10
überdieß noch ein Zuschlag in den als geschlossen erklärten Städten, als: in Wien	für jeden niederösterreichischen Eimer à 42½ Maß .	. .	84	. .	16 80/100	1	00·80
in Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz und Laibach . . .	für jeden niederösterreichischen Eimer zu 42½ Maß und jeden Saccharometergrad	. .	3 36/100	. .	0 84/100	. .	4·20
b) bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte als:							
Wien	niederösterreichischer Eimer à 42½ Maß	. .	84	. .	16 80/100	1	00 80/100
Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz und Laibach . . .	detto	. .	42	. .	8 40/100	. .	50·40
Steuerrückvergütung für die Ausfuhr aus den geschlossenen Städten als:							
Wien	detto	. .	73 50/100	. .	14 70/100	. .	88 20/100
Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz und Laibach . . .	detto	. .	37	. .	7 40/100	. .	44 40/100
Steuerrückvergütung für Bier bei der Ausfuhr über die Zolllinie	für einen niederösterreichischen Eimer à 42½ Maß und Saccharometergrad .	Steuerrückvergütung					
		. .	8	. .	2	. .	10
c) Im Zollausschlusse von Istrien nebst den dazugehörigen quarnerischen Inseln beim Ausschanke oder Verkaufe in Mengen unter einem niederösterreichischen Eimer . . .	für einen niederösterreichischen Eimer zu 42½ Maß	1	10	. .	22	1	32

nach dem jetzigen und dem metrischen Maße und Gewichte.

Steuersatz nach der reinen Umrechnung für metrisches Maß und Gewicht			Proponirter Steuersatz nach dem metrischen Maße und Gewichte			Anmerkung
Besteuerungseinheit	Gebühr fl.	Gebühr kr.	Besteuerungseinheit	Gebühr fl.	Gebühr kr.	
für jeden Hektoliter und Saccharometergrad . . .	. .	16·632	für jeden Hektoliter und Saccharometergrad . . .	. .	16·7	Gesetzliches Verhältniß: Eine Wiener Maß = 1·414.724 Liter; Ein Biereimer à 42 Maß = 60·125.770 Liter; 100 Liter = ein Hektoliter
für einen Hektoliter . . .	1	67·649	ein Hektoliter	1	68	
für jeden Hektoliter und Saccharometergrad . . .	. .	6·985	für jeden Hektoliter und Saccharometergrad . . .	. .	7	
für einen Hektoliter . . .	1	67·649	ein Hektoliter	1	68	
detto	. .	83·824	detto	. .	84	
detto	1	46·693	detto	1	47	
detto	. .	73·845	detto	. .	74	
detto	. .	16·632	detto	. .	16·7	Der Steuerrückvergütungsbetrag wird nach neungradiger Bierwürze bemessen, wenn nicht eine Ausnahme bewilligt ist.
detto	2	19·540	detto	2	20	

Steuerzweig	Steuersatz nach dem jetzigen Maße und Gewichte						
	Besteuerungseinheit	Gebühr		Zuschlag		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Branntwein							
1. bei der Abfindung und imperativen Pauschalirung	Eimer Grad Alkohol nach dem 100theiligen Alkoholmeter	. .	5	. .	1	. .	6
2. bei der sogenannten Maischeraumbesteuerung nach dem Rauminhalte der Maischegefäße:							
a) für mehlige Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidegattungen und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen gehören, ferner für Runkelrübenmelasse	ein niederösterreichischer Eimer à 40 Maß . . .	. .	31 50/100	. .	6 80/100	. .	37 80/100
b) für Kernobst, als: Aepfel, Birnen, Beerenfrüchte, Kornelkirschen (Dirndeln) u. dergl., dann von Wurzeln und Bierbrauabfällen	detto	. .	21	. .	4 20/100	. .	25 20/100
c) für Weintrebern	detto	. .	16	. .	3 20/100	. .	19 20/100
d) für Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann von Wein, Weinhefe, Weinmost und Obstmost	detto	. .	31 50/100	.	6 80/100	. .	37 80/100
3. bei der Besteuerung nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses: bei Anwendung von Abfällen der Zuckerraffinerien (mit Ausnahme der Runkelrübenmelasse), von Zucker-, Erdäpfel- und Getreide-Syrup, oder anderen concentrirten Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte als jenem der unter a bis d erwähnten Stoffe, endlich Stärkmehl	für einen niederösterreichischen Eimer à 40 Maß der erzeugten geistigen Flüssigkeit bei einem Alkoholgehalte von weniger als 52½ Grad	3	15	. .	63	3	78
	von 52½ Grad und unter 65 Grad	3	94	. .	78 80/100	4	72 80/100
	von 65 Grad und unter 77½ Grad	4	72 50/100	. .	94 50/100	5	67
	von 77½ Grad und unter 90 Grad	5	51 50/100	1	10 80/100	6	61 80/100
	von 90 Grad und unter 100 Grad	6	30	1	26	7	56

Steuersatz nach der reinen Umrechnung für metrisches Maß und Gewicht			Proponirter Steuersatz nach dem metrischen Maße und Gewichte			Anmerkung
Besteuerungseinheit	Gebühr		Besteuerungseinheit	Gebühr		
	fl.	kr.		fl.	kr.	
Hektolitergrad Alkohol nach dem 100theiligen Alkoholmeter	. .	10·603		. .	10·7	Gesetzliches Verhältniß: Eine Wiener Maß = 1·414.724 Liter; Ein niederösterreichischer Eimer à 40 Maß = 56·588.960 Liter; 100 Liter = ein Hektoliter
Hektoliter	. .	66·797		. .	66	
detto	. .	44·532		. .	44	
detto	. .	33·929		. .	33	
detto	. .	66·797		. .	66	
detto	6	67·975	per Hektolitergrad Alkohol des 100theiligen Alkoholmeters	.	10·7	
detto	8	35·499				
detto	10	01·962				
detto	11	69·487				
detto	13	35·950				

Steuerzweig	Steuersatz nach dem jetzigen Maße und Gewichte						
	Besteuerungseinheit	Gebühr		Zuschlag		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Steuerrückvergütung							
für den über die Zolllinie ausgeführten Branntwein	für einen niederösterreichischen Eimer à 40 Maß und Alkoholgrad	. .	5	. .	1	. .	6
In den Zollausschlüssen von Brody, einem Theile von Istrien und den quarnerischen Inseln beim Ausschanke:							
a) für Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueure und alle versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Branntweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Graden und darüber des Alkoholmeters	für einen niederösterreichischen Eimer à 40 Maß .	4	$72^{50}/_{100}$	. .	$94^{50}/_{100}$	5	67
b) für Branntwein unter 55 Alkoholgraden	detto	3	15	. .	63	3	78
III. Zucker							
aus inländischen Stoffen							
bei Verarbeitung von frischen Rüben .	ein Wiener Centner . . .	. .	$31^{50}/_{100}$	. .	$9^{45}/_{100}$	. .	$40^{95}/_{100}$
bei Verarbeitung von getrockneten Rüben	detto	1	$57^{50}/_{100}$	. .	$47^{25}/_{100}$	2	$04^{75}/_{100}$
für die Erzeugung von Krümelzucker (Glucose) im flüssigen Zustande . .	detto	. .	$17^{50}/_{100}$	. .	$5^{25}/_{100}$	. .	$22^{75}/_{100}$
im getrockneten Zustande	detto	1	75	. .	$52^{50}/_{100}$	2	$27^{50}/_{100}$
Steuerrückvergütung bei Zuckerausfuhr		Steuerrückvergütung					
für Raffinatzucker	ein Zollcentner netto . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	5	59
für Rohzucker	detto	. .	. . . . .	. .	. . . . .	4	55

Steuersatz nach der reinen Umrechnung für metrisches Maß und Gewicht			Proponirter Steuersatz nach dem metrischen Maße und Gewichte			Anmerkung
Besteuerungseinheit	Gebühr		Besteuerungseinheit	Gebühr		
	fl.	kr.		fl.	kr.	
Hektolitergrad Alkohol nach dem 100theiligen Alkoholmeter	. .	10·603	Hektolitergrad Alkohol nach dem 100theiligen Alkoholmeter	. .	10·7	
Hektoliter	10	01·962	Hektoliter	10	02	
detto	6	67·975	detto	6	68	
100 Kilogramm	. .	73·117	100 Kilogramm	. .	73	Ein Wiener Centner = 56·006 Kilogramm
detto	3	65·586	detto	3	65	
detto	. .	40·621	detto	. .	41	
detto	4	06·206	detto	4	. . .	
detto	11	18	detto	11	18	Zwei Zollcentner = 100 Kilogramm
detto	9	10	detto	9	10	

B.

Verzehrungssteuer-Tarif

von

Dalmatien (Dazio consumo)

nach den

jetzigen Steuersätzen und dem metrischen Maße und Gewichte.

Verzehrungssteuer-Tarif für

Postnummer	Benennung der Gegenstände	Steuersatz nach dem jetzigen Gewichte						
		Besteuerungseinheit	Gebühr		20% außerordentlicher Zuschlag		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Getränke.							
1	Wein, gemeiner	1 Wr. Ctr. sporco	.	35	.	7	.	42
2	Weine, feine	„	1	40	.	28	1	68
3	Branntwein (nicht versüßt), Weingeist . .	„	1	40	.	28	1	68
4	Rosoglio, Rhum, Liqueur, Punschessenz .	„	2	10	.	42	2	52
5	Essig	„	.	$10^{50}/_{100}$	.	$2^{10}/_{100}$	.	$12^{60}/_{100}$
6	Bier	„	.	42	.	$8^{40}/_{100}$	.	$50^{40}/_{100}$
	Thiere.							
7	Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über 1 Jahr, Jungen und Terzen	1 Stück	1	$57^{50}/_{100}$	.	$31^{50}/_{100}$	1	89
8	Kälber unter 1 Jahr	„	.	$52^{50}/_{100}$	.	$10^{50}/_{100}$	.	63
9	Schweine	„	.	84	.	$16^{80}/_{100}$	1	$0^{80}/_{100}$
10	Schafe, Widder, Hammel, Ziegen und Böcke	„	.	$10^{50}/_{100}$	.	$2^{10}/_{100}$	.	$12^{60}/_{100}$
	Früchte, Getreide und verschiedene andere Gegenstände.							
11	Waizenmehl	1 Wr. Ctr. sporco	.	$10^{50}/_{100}$	.	$2^{10}/_{100}$	.	$12^{60}/_{100}$
12	Mehl aus anderen Getreidearten, Gries, Gerstenschrot und gerollte Gerste . . .	„	.	7	.	$1^{40}/_{100}$	.	$8^{40}/_{100}$
13	Teigwerk	„	.	$26^{50}/_{100}$	.	$5^{30}/_{100}$	.	$31^{80}/_{100}$
14	Hülsenfrüchte aller Art, trockene	„	.	9	.	$1^{80}/_{100}$	.	$10^{80}/_{100}$
15	Reis	„	.	$17^{50}/_{100}$	.	$3^{50}/_{100}$	.	21
16	Käse	„	.	$87^{50}/_{100}$	.	$17^{50}/_{100}$	1	5
17	Wachskerzen	„	3	50	.	70	4	20
18	Stearinkerzen	„	1	5	.	21	1	26
19	Unschlittkerzen	„	.	44	.	$8^{80}/_{100}$	.	$52^{80}/_{100}$
20	Oel jeder Art mit Ausnahme des Olivenöls	„	.	$52^{50}/_{100}$	.	$10^{50}/_{100}$	.	63
21	Butter	„	.	35	.	7	.	42
22	Fett, Schinken, Pöckelfleisch u. s. w., Würste, Zungen und andere Gattungen von eingesalzenem und geräuchertem Fleische .	„	.	$52^{50}/_{100}$	.	$10^{50}/_{100}$	.	63
23	Fleisch, frisches jeder Art	„	.	35	.	7	.	42
24	Fische jeder Art, gesalzen, gekocht, gedörrt, marinirt und geräuchert	„	.	$26^{50}/_{100}$	.	$5^{30}/_{100}$	.	$31^{80}/_{100}$

Dalmatien (Dazio consumo)

Steuersatz nach der reinen Umrechnung für metrisches Gewicht			Proponirter Steuersatz nach dem metrischen Gewichte			Anmerkung
Besteuerungseinheit	Gebühr		Besteuerungseinheit	Gebühr		
	fl.	kr.		fl.	kr.	
						1 Wr. Ctr. = 56·006 Kilogramm.
100 Kilogr.	.	74·992	100 Kilogr. sporco	.	75	
"	2	99·968	"	3	.	
"	2	99·968	"	3	.	
"	4	49·952	"	4	50	
"	.	22·497	"	.	22	
"	.	89·990	"	.	90	
1 Stück	.	.	1 Stück	1	89	
"	.	.	"	.	63	
"	.	.	"	1	.	
"	.	.	"	.	13	
100 Kilogr.	.	22·497	100 Kilogr. sporco	.	22	
"	.	14·998	"	.	15	
"	.	56·780	"	.	57	
"	.	19·284	"	.	20	
"	.	37·496	"	.	37	
"	1	87·480	"	1	87	
"	7	49·920	"	7	50	
"	2	24·976	"	2	25	
"	.	94·276	"	.	94	
"	1	12·488	"	1	12	
"	.	74·992	"	.	75	
"	1	12·488	"	1	12	
"	.	74·992	"	.	75	
"	.	56·780	"	.	57	

C.

Umrechnung

der

jetzigen Steuersätze für das offene Land von Wein, Weinmaische, Weinmost und Obstmost,

mit

Rücksicht auf das metrische Maß und Gewicht.

Steuersätze für Wein, Weinmaische, Weinmost

Postnummer	Steuerzweig	Steuersatz nach dem jetzigen Maße und Gewichte						
		Besteuerungseinheit	Gebühr		Außerordentlicher Zuschlag		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Wein im Allgemeinen	N. ö. Eimer zu 40 Maß	1	40	.	28	1	68
	Ausnahmsweise:							
	A. In Steiermark:							
	a) In den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringer Qualität erzeugt wird .	„	1	5	.	21	1	26
	B. In Krain und Kärnten:							
	b) In den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustadtler Kreise, dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließend ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, und zwar unvermischt zum Kleinverschleiße bringen . .	„	1	5	.	21	1	26
	C. Im Küstenlande:							
	c) In den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	„	1	5	.	21	1	26
	d) In den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz und Gradiska, Istrien und auf den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	„	.	87½	.	17½	1	5
	e) Zenta-Wein	„	.	35	.	7	.	42
	D. In Tirol und Vorarlberg:							
	f) In Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger	„	.	87½	.	17½	1	5
	g) Für den Landwein in Vorarlberg	„	.	50	.	10	.	60
2	Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes:							
3	Obstmost	„	.	35	.	7	.	42
	Ausnahmsweise:							
	a) In Oesterreich ob der Enns und Salzburg	„	.	28	.	5⁶/₁₀	.	33⁶/₁₀
	b) In Tirol und Vorarlberg	„	.	20	.	4	.	24

und Obstmost, dann Fleisch für das offene Land.

Steuersatz nach der reinen Umrechnung für metrisches Maß und Gewicht			Proponirter Steuersatz nach dem metrischen Maße und Gewichte			Anmerkung
Besteuerungseinheit	Gebühr		Besteuerungseinheit	Gebühr		
	fl.	kr.		fl.	kr.	
Hektoliter	2	96·878	Hektoliter	2	97	Gesetzliches Verhältniß: 1 Wiener Maß . . . . . 1·414.724 Liter, 1 n. ö. Eimer à 40 Maß . . . . 56·588.960 „ 100 Liter = ... 1 Hektoliter.
„	2	22·658	„	2	23	
„	2	22·658	„	2	23	
„	2	22·658	„	2	23	
„	1	85·548	„	1	86	
„	.	74·219	„	.	74	
„	1	85·548	„	1	86	
„	1	06·028	„	1	6	
„	.	74·219	„	.	74	
„	.	59·375	„	.	60	
„	.	42·411	„	.	42	

D.

Verzehrungssteuer-Tarif

für das

offene Land für Schlacht- und Stechvieh, dann Fleisch.

Der Steuersatz bezüglich des Fleisches erscheint nebstbei mit Rücksicht auf das metrische Gewicht umgerechnet.

Postnummer	Bezeichnung der steuerbaren Gegenstände	Gegenwärtig bestehender Steuersatz							
		in Orten	Besteuerungseinheit	Gebühr		außerordentlicher Zuschlag		Zusammen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Schlacht- und Stechvieh, und zwar:								
1	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	I. Classe	vom Stück	4	20	.	84	5	4
		II. „		3	15	.	63	3	78
		III. „		2	10	.	42	2	52
2	Kälber bis zum Alter eines Jahres	I. „	„	.	70	.	14	.	84
		II. „		.	$52\frac{5}{10}$	.	$10\frac{5}{10}$	.	63
		III. „		.	35	.	7	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse	I. „	„	.	$26\frac{5}{10}$	.	$5\frac{3}{10}$	.	$31\frac{8}{10}$
		II. „		.	21	.	$4\frac{2}{10}$	.	$25\frac{2}{10}$
		III. „		.	14	.	$2\frac{8}{10}$	.	$16\frac{8}{10}$
4	Lämmer bis 25 Pfund (= 14·002 Kilogramm), Kitze, Spanferkel .	I. „	„	.	$17\frac{5}{10}$	.	$3\frac{5}{10}$	.	21
		II. „		.	14	.	$2\frac{8}{10}$	.	$16\frac{8}{10}$
		III. „		.	9	.	$1\frac{8}{10}$	.	$10\frac{8}{10}$
	Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina bloß	I. „	„	.	7	.	$1\frac{4}{10}$	.	$8\frac{4}{10}$
		II. „		.	$5\frac{5}{10}$	.	$1\frac{1}{10}$	.	$6\frac{6}{10}$
		III. „		.	$3\frac{5}{10}$	.	$\frac{7}{10}$	.	$4\frac{2}{10}$
5	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund (= 5·041 und 19·602 Kilogramm)	I. „	„	.	$52\frac{5}{10}$	.	$10\frac{5}{10}$	.	63
		II. „		.	35	.	7	.	42
		III. „		.	$26\frac{5}{10}$	.	$5\frac{3}{10}$	.	$31\frac{8}{10}$
6	Schweine über 35 Pfund (= 19·602 Kilogramm) ohne Unterschied . .	I. „	„	1	5	.	21	1	26
		II. „		.	79	.	$15\frac{8}{10}$	.	$94\frac{8}{10}$
		III. „		.	$52\frac{5}{10}$	.	$10\frac{5}{10}$	.	63
7	Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und Würste ꝛc.	I. „	vom Wiener Centner	.	$87\frac{5}{10}$	.	$17\frac{5}{10}$	1	5
		II. „		.	70	.	14	.	84
		III. „		.	44	.	$8\frac{8}{10}$	.	$52\frac{8}{10}$

Steuersatz nach der reinen Umrechnung für metrisches Gewicht								Proponirter Steuersatz nach dem metrischen Gewichte				Anmerkung
in Orten	Besteuerungseinheit	Gebühr		außerordentlicher Zuschlag		Zusammen		Gebühr				
								ohne Zuschlag		mit Zuschlag		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	Bezüglich der vorgenannten Gegenstände gehören in die I. Tarifsclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen. II. Tarifsclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen. III. Tarifsclasse alle übrigen Orte.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	78	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	52	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	32	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	26	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	95	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	63	
I. Classe	100 Kilogr.	1	$56^{233}/.$	.	$31^{247}/.$	1	$87^{480}/.$	.	.	1	88	
II. „		1	$24^{987}/.$	.	$24^{997}/.$	1	$49^{984}/.$	.	.	1	50	
III. „		.	$78^{563}/.$	.	$15^{713}/.$	.	$94^{176}/.$	.	.	.	95	

Tarif

der Verzehrungssteuer von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.

Giltig für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und für die Bukowina.

Pos.-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Classe		II. Classe		III. Classe	
			Gebührenbetrag in österr. Währ.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Schlacht- und Stechvieh, und zwar:							
1	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr . . .	vom Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter Eines Jahres	„	.	84	.	63	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel und Schöpse	„	.	32	.	25	.	17
4	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	„	.	21	.	17	.	11
	für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und die Bukowina bloß	„	.	9	.	7	.	4
5	Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm . .	„	.	63	.	42	.	32
6	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	1	26	.	95	.	63
7	**Frisches Fleisch,** einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	100 Kilogr.	1	88	1	50	.	95

Anmerkung. Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: der Kopf, oder die Füße abgenommen sind ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsatze zu entrichten.

Bestimmungen

zum Tarife über die Fleischsteuer.

a) Bezüglich der obgenannten Gegenstände gehören in die

I. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen,

II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen,

III. Tarifclasse alle übrigen Orte.

Tarif

der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land.

Giltig für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und für die Bukowina.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr in öst. W. fl.	kr.
1	**Wein** im Allgemeinen	1 Hektoliter	2	97
	Ausnahmsweise:			
	A. In Steiermark			
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird	„	2	23
	B. In Krain und Kärnten			
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustadler Kreise, dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließend ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, und zwar unvermischt zum Kleinverschleiße bringen	„	2	23
	C. Im Küstenlande			
	c) in den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	„	2	23
	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradiska, Istrien und den quanerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	„	1	86
	e) Zenta-Wein	„	.	74
	D. In Tirol und Vorarlberg			
	f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger	„	1	86
	g) für den Landwein in Vorarlberg	„	1	6
2	**Weinmost und Weinmaische** unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes			
3	**Obstmost**	„	.	74
	Ausnahmsweise:			
	a) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg	„	.	60
	b) in Tirol und Vorarlberg	„	.	42

Verzehrungssteuer-Tarif für Dalmatien.

Fortlaufende Zahl	Benennung der Gegenstände	Verzehrungssteuer		
		Maßstab	Betrag in fl.	Betrag in kr.
	Getränke.			
1	Wein, gemeiner	100 Kilogr. sporco	.	75
2	Weine, feine	"	3	.
3	Branntweine (nicht versüßt) Weingeist	"	3	.
4	Rosoglio, Rum, Liqueure, Punschessenz	"	4	50
5	Essig	"	.	22
6	Bier	"	.	90
	Schlachtvieh.			
7	Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über Ein Jahr, Jungen und Terzen	1 Stück	1	89
8	Kälber unter Einem Jahre	"	.	63
9	Schweine	"	1	.
10	Schafe, Widder, Hammel, Ziegen und Böcke	"	.	13
	Getreide und verschiedene andere Gegenstände.			
11	Weizenmehl	100 Kilogr. sporco	.	22
12	Mehl aus anderen Getreidearten, auch Gries, Gerstenschrot und gerollte Gerste	"	.	15
13	Teigwerk	"	.	57
14	Hülsenfrüchte aller Art, trockene	"	.	20
15	Reis	"	.	37
16	Käse	"	1	87
17	Wachskerzen	"	7	50
18	Stearinkerzen	"	2	25
19	Unschlittkerzen	"	.	94
20	Oel jeder Art mit Ausnahme des Olivenöles	"	1	12
21	Butter	"	.	75
22	Fett, Schinken, Pökelfleisch u. s. w., Würste, Zungen und andere Gattungen von eingesalzenem und geräuchertem Fleische	"	1	12
23	Fleisch, frisches jeder Art	"	.	75
24	Fische jeder Art, gesalzen, gekocht, gedörrt, marinirt und geräuchert	"	.	57

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühr für ausländischen Tabak.

Die Licenzgebühren für die auf gesetzmäßigem Wege aus dem Auslande eingeführten Tabake haben die Bestimmung, dem Staatsschatze ein Aequivalent für den Monopolsgewinn zu bieten, welcher bei den von der Tabakregie selbst in Verschleiß gesetzten Tabaken — neben den Gestehungskosten der bezüglichene Waare — den Tarifpreis derselben constituirt.

Die im Jahre 1836 eingeführten Licenzgebühren für den Privatimport ausländischer Tabake sind bis heute unverändert belassen worden, obgleich in dem nämlichen Zeitraume die Preise der Tabake, im Ganzen genommen, auf das Doppelte gestiegen und unter dem Einflusse jener Verhältnisse, welche die Erhöhung der Steuern überhaupt zulässig machten, auch der Monopolsgewinn der österreichischen Regie in gleichem Maße erhöht worden ist.

In dem Verhältnisse, in welchem der Preis der Tabake zunahm und der Monopolsgewinn für die von der k. k. Regie selbst in Verschleiß gesetzten Tabake erhöht wurde, ist die durch die Licenzgebühr repräsentirte Steuer de facto ermäßigt und für den Importeur weniger fühlbar geworden.

In dem nämlichen Verhältnisse hat aber auch der Schutz abgenommen, welchen das bestehende Monopol gegenüber dem Privatimporte unbedingt besitzen muß.

In Folge dieser allmäligen Verschiebung des ursprünglich zwischen der Licenzgebühr einerseits und den Tabakpreisen, sowie dem Monopolsgewinne andererseits bestandenen Verhältnisses ist der Vortheil, welchen die Privatimporteure aus der Einfuhr ausländischen Tabakes ziehen, ein so bedeutender geworden, daß die Vermittlung dieses Importes zu einem höchst lucrativen Geschäfte geworden ist, welches zum Hohne der diesen Handel verbietenden Gesetze immer umfangreicher und offener betrieben wird.

Es ist eine Thatsache, daß in- und ausländische Firmen den Tabakimport nach Oesterreich gegen Bezahlung der Licenzgebühr als Hauptgeschäft betreiben, daß solche Importeure und ihre Agenten, mit Musterkarten versehen, die ersten Häuser insbesondere Wiens aufsuchen und an wohlhabende Consumenten förmliche, mit Preislisten versehene Geschäftsbriefe richten, in den öffentlichen Blättern zum Bezuge ausländischer Tabake einladen, ja daß im Inlande ansäßige Importeure und Agenten ausländischer Firmen sogar offene Geschäftslocalitäten unterhalten, um auf Grund von Mustern und Preiscourants die Bestellungen der Consumenten entgegenzunehmen.

Wenn diesem neuaufgekommenen Geschäftszweige nicht bald durch Erhöhung der Licenzgebühr Schranken gezogen werden, so ist nicht abzusehen, welche Ausdehnung derselbe zum großen Schaden der Regie noch erlangen wird.

Abgesehen von den das Importgeschäft betreibenden Vermittlern sind selbst jene Consumenten, welche ausländische Waare gegen Licenzgebühr zum eigenen Gebrauche beziehen, somit auf ganz legalem Boden stehen, gegenwärtig gegenüber den Abnehmern der von der k. k. Regie in Verschleiß gebrachten Tabake vielfach im Vortheil, weil der Preis der letzteren nicht nur die Licenzgebühr, sondern auch Capitalszinsen und Handelsgewinn in sich schließt.

Es erklärt sich leicht, daß gegenüber diesen Erscheinungen auch die strengste Ueberwachung des Verkehres nicht von großem Erfolge sein kann, solange die erste Voraussetzung eines lucrativen Tabakimportes, das ist die mit den gegenwärtigen Verhältnissen längst nicht mehr im Einklang stehende Licenzgebühr, unverändert bleibt.

Die Erhöhung dieser Gebühren erscheint daher nicht nur im Interesse des Staatsschatzes unbedingt geboten, sondern auch als eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber jenen Consumenten, welche ihren Bedarf aus den inländischen Verschleißniederlagen beziehen.

Da der Import sich zum weitaus größten Theile auf dem Gebiete der feinen und theueren Tabaksorten bewegt, so sind es gerade die ärmeren Classen, welche durch die bestehende, im hohen Grade ungleichmäßige Besteuerung des Tabakes benachtheiligt erscheinen.

Diese im Laufe des obenerwähnten Zeitraumes in Folge der Steigerung der Tabakpreise und des Monopolsgewinnes successive eingetretene Ungleichmäßigkeit, beziehungsweise die de facto eingetretene Ermäßigung der Steuer auf den aus dem Auslande eingeführten Tabak erscheint umsoweniger gerechtfertigt, als in dem nämlichen Zeitraume alle übrigen Steuern wesentlich, zum Theil auf das Doppelte und noch höher, gestiegen sind.

Zur Herstellung dieser Gleichmäßigkeit ist es aber unbedingt nothwendig, daß die Licenzgebühr wenigstens dem Gewinne gleichkomme, welchen die k. k. Regie aus ihrem eigenen Verschleiße zieht.

Diesem Grundsatze war zur Zeit der Einführung der bestehenden Licenzgebühren vollkommen Rechnung getragen worden, und es handelt sich heute darum, diese Gebühren mit den seither im Großen und Ganzen auf das Doppelte gestiegenen Tabakpreisen und dem im gleichen Maße erhöhten Monopolsgewinne wieder in Einklang zu setzen.

Da jedoch die Preise der einzelnen Tabaksorten im hohen Grade verschieden sind, und der in den Verschleißpreisen enthaltene Gewinn fast bei jeder Sorte ein anderer, und zwar veränderlicher ist, so geht es nicht an, die Licenzgebühr nach den Abstufungen der Preise und des Gewinnes zu normiren, sondern es erübrigt nichts Anderes, als bei Festsetzung dieser Gebühr lediglich die feinen Sorten ins Auge zu fassen, und hierbei die Hauptformen der Tabake, als:

a) Cigarren und Cigarretten,
b) andere Tabakfabrikate,
c) Tabakblätter, auseinander zu halten.

Nur bei Festhaltung dieser Grundsätze kann die Licenzgebühr derart normirt werden, daß die Regie für die von ihr in Verschleiß gesetzten Fabrikate des nothwendigen Schutzes genieße.

Der legale Import ausländischer Tabake wird dadurch keineswegs unmöglich gemacht, mag vielmehr für sehr feine Sorten, namentlich von Cigarren, in deren Preisen eine Licenzgebühr von 5 fl. 50 kr. per 500 Gramm oft nur einen verschwindenden Bestandtheil bildet, noch immer vortheilbringend sein.

Der legale Import bewegt sich aber, wie bereits bemerkt, vorzugsweise auf dem Gebiete der feinen und theueren Sorten, und trifft daher die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Erhöhung der Licenzgebühr zum weitaus größten Theile nur die wohlhabenden Classen, welche, ungeachtet die von der Regie in Verschleiß gesetzten Sorten die reichste Auswahl bieten, dennoch der direct aus dem Auslande bezogenen Waare den Vorzug geben zu sollen glauben.

Nachdem, wie wiederholt bemerkt, die Preise wie der Monopolsgewinn seit der Einführung der bestehenden Licenzgebühren per 2 fl. 63 kr. für Fabrikate und per 2 fl. 10 kr. für Blätter durchschnittlich auf das Doppelte gestiegen sind, erscheinen die vorgeschlagenen Sätze von 5 fl. 50 kr. per 500 Gramm für Cigarren und Cigarretten, 4 fl. 20 kr. per 500 Gramm für andere Tabakfabrikate, 3 fl. 50 kr. per 500 Gramm für Blätter durchaus mäßig und eben nur zum Schutze des Monopols genügend.

Der Budgetausschuß beantragt daher die unveränderte Annahme der bezüglichen Regierungsvorlage.

Wien, 22. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Juzyczynski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

eine Abänderung der Licenzgebühr für ausländischen Tabak.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die in der Anmerkung zur Post 8 des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1853 enthaltenen Bestimmungen über die bei der Einfuhr ausländischen Tabakes zu entrichtende Licenzgebühr werden in Genehmigung der zwischen den Finanzministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarung in nachstehender Weise abgeändert.

§. 1.

Bei der Einfuhr ausländischen Tabakes ist außer dem Zolle noch die Licenzgebühr zu entrichten, und zwar:

Für Cigarren und Cigarretten mit 5 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto, andere Tabakfabrikate mit 4 fl. 20 kr. per 500 Gramm netto, für Rohtabak mit 3 fl. 50 kr. per 500 Gramm netto.

Alle sonstigen Bestimmungen der Post 8 des allgemeinen Zolltarifes bleiben aufrecht.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1875 in Wirksamkeit.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Gesammtbetrag der in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) an Gemeinden und Kleingrundbesitzer im Böhmerwalde aus Staatsmitteln erfolgbaren unverzinslichen Vorschüsse nach Bedarf um weitere 50.000 fl., d. i. bis zum Betrage von 150.000 fl., zu erhöhen.

Auf die aus diesem weiteren Betrage von 50.000 fl. erfolgten Vorschüsse finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) mit der Aenderung Anwendung, daß die Rückzahlung dieser Vorschüsse spätestens vom 1. Jänner 1877 anzufangen hat.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde von Istrien.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat bereits in der Sitzung vom 9. März 1872 die hohe k. k. Regierung aufgefordert, dem Reichsrathe Gesetzesentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche die Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Krain, Istrien, Galizien und Bukowina definitiv geregelt werden und dabei insbesondere von dem Principe auszugehen, daß die Zuschläge zum Grundentlastungsfonde, welche in den betreffenden Ländern eingehoben werden, fixirt werden müssen, und nur insoweit hienach bei den betreffenden Grundentlastungsfonden Abgänge eintreten, rückzahlbare Vorschüsse oder nach Umständen allfällige Subventionen von Seite des Staates geleistet werden.

Dieser bei Berathung des Staatsbudgets pro 1873 und 1874 wiederholten Resolution gemäß hat die hohe Regierung behufs Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde von Istrien einen von der Vertretung dieses Landes in der Sitzung vom 5. September 1874 angenommenen Vorschlag gemacht, und verlangt nun durch die Gesetzesvorlage die Ermächtigung, dieses Uebereinkommen mit der Landesvertretung von Istrien abzuschließen.

Dieses Uebereinkommen beruht im Wesentlichen darauf, daß die Gesammtschuld des Landes Istrien pro 31. December 1873 mit 416.000 fl. angenommen wird, welche Annahme vollends begründet ist, indem bis Ende 1873 an verzinslichen Vorschüssen . . . . . 150.584 fl. 97 kr.
an unverzinslichen Vorschüssen aber . . . . . 265.414 „ 59 „

somit zusammen . . . . . 415.999 fl. 56 kr.
daher nur um 44 kr. weniger vom Staate gegeben worden sind; daß diese Schuld, die mit Ausnahme des Theilbetrages von 150.584 fl. 97 kr. bereits als unverzinslich gegeben wurde, fortan im Ganzen unverzinslich sein soll; daß ferner ein 10percentiger Zuschlag zu den directen Steuern fixirt und die 5percentige Verzinslichkeit der noch ferner nothwendig werdenden Vorschüsse normirt wird; endlich daß die Rückzahlung des Gesammtvorschusses in einer, wenn auch nicht nahen, so doch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Landes nicht allzu fernen Zukunft in Aussicht gestellt erscheint.

Da das Land Istrien nach dem Vertrags-Entwurfe nur zu einem 10percentigen Zuschlage zu den directen Steuern (mit Inbegriff des außerordentlichen Zuschlages) verpflichtet werden und der hiernach abgängige Betrag der Jahresleistung vom Staate gegen 5percentige Verzinsung vorgeschossen werden soll, so ist vor Allem zu erwägen, ob das Land Istrien in der That zu keinem höheren Zuschlage verhalten werden kann? Nun erklärt diesbezüglich nicht blos der Landesausschuß, sondern auch die k. k. Statthalterei, daß zu einer höheren Leistung das Land Istrien nicht fähig sei, und es finden diese Erklärungen in den vorliegenden Nachweisungen der Vorschreibung und Abstattung der directen Steuern ihre Bestätigung, da man doch nicht annehmen kann, daß die namhaften Steuerrückstände nur von einer ungerechtfertigten Milde in der Steuereintreibung herrühren. So stellt sich z. B. für das Jahr 1872 das Verhältniß der Steuerleistung zur Steuerpflicht in folgender Weise dar:

	Rückstände	Verschreibung	Abstattung der Rückstände	Abstattung der laufenden Schuld
	Gulden			
Bei der Grundsteuer . .	664.119	342.208	176.500	162.088
„ „ Hausklassensteuer	180.519	103.510	54.460	52.698
„ „ Hauszinssteuer .	26.240	37.424	15.750	26.741
„ „ Erwerbsteuer .	29.763	44.956	10.960	32.596
„ „ Einkommensteuer	16.855	41.524	8.004	33.192
Zusammen .	917.496	569.622	265.674	307.315

Es ergibt sich daher, daß wenn man von den pro 1872 rückständigen Steuern per . . . . . 917.496 fl.
und den pro 1872 neu vorgeschriebenen per . . . . . 569.622 „
Summa . 1,487.118 fl.
die gezahlten rückständigen per . . . . . 265.674 fl.
und der gezahlten laufenden per . . . . . 307.315 „
572.989 „
abzieht, pro 1872 sich ein Gesammt-Steuerrückstand ergibt von . . . . . 914.129 fl.
somit nahezu der doppelte Betrag der einjährigen Leistungsfähigkeit.

Es läßt sich daher nicht mit voller Sicherheit behaupten, daß das Land Istrien einen höheren Zuschlag als den versprochenen von 10 Percent zu den directen Steuern leisten könne, ohne besorgen zu müssen, daß nur die Steuerrückstände wachsen. Dabei ist die Bereitwilligkeit zur Mehrleistung für den Fall der eintretenden Fähigkeit in dem Vertragsentwurfe ohnehin ausgesprochen.

Der 10percentige Zuschlag von den damit sicher zu treffenden Objecten per 576.998 fl. ergibt rund 57.700 fl. jährlich. Wird jedoch derselbe nur nach der in das Finanzgesetz für das Jahr 1875 eingestellten Summe per 495.301 fl. berechnet, so ergibt sich immer noch ein Einkommen von diesem Zuschlage per. 49.630 fl. jährlich. Dieser Mindestbetrag als Basis der Berechnung für das wahrscheinliche Erforderniß von Staatszuschüssen genommen ergibt sich, da die Leistungen der Verpflichteten an Capital, Zinsen und Verzugszinsen für die Jahre 1874, 1875 und 1876 zusammen . . . . . 117.308 fl.
betragen und die Jahreseinkünfte von je 49.630 fl. für die Zeit von 1874 bis 1896, zusammen . . . . . 1,141.490 „
ausmachen, ein Gesammteinkommen von . . . . . 1,258.798 fl.

Diesen Einnahmen gegenüber stellt sich das Erforderniß für die Jahre 1874 bis 1896 in folgender Weise dar:

an Capitalsrückzahlungen durch Verlosung	1,042.407 fl.
an Zinsen	662.810 „
an fünfpercentigen Prämien	47.870 „
an Regiekosten und verschiedenen Ausgaben	187.102 „
daher zusammen	1,940.189 fl.
Zieht man nun hievon obige Einkünfte ab per	1,258.798 „

so ergibt sich ein für die ganze Periode von 1874 bis 1896 durch Staatsvorschüsse zu deckender Betrag von . . . . . 681.391 fl.
oder, wie er in den vorliegenden Ausweisen angegeben ist, mit 714.555 fl., beziehungsweise 699.019 fl., wobei der Jahreszuschuß pro 1874 mit 10.897 fl., pro 1875 mit 1010 fl., pro 1876 mit 1127 fl. und für die übrigen Jahre bis 1896 mit je 35.000 bis 38.000 fl. angenommen ist.

Erwägt man nun, daß nach dem gleichfalls vorliegenden Ausweise die mit Ende December 1873 verbliebenen Activrückstände des Istrianer Grundentlastungsfondes 706.025 fl. betragen, worauf bei Berechnung der ferneren Staatsvorschüsse gar keine Rücksicht genommen wurde, die aber dennoch eingebracht werden müssen, da der Bestand der Schuld der Verpflichteten außer Zweifel steht; daß daher die allmälige Eintreibung dieser Rückstände Recht und Pflicht des Landes und geeignet ist, die Abgänge beinahe vollständig zu decken, wenn nur wenigstens 30.000 fl. jährlich von diesen Rückständen eingebracht werden; ferner daß der zehnpercentige Zuschlag zu den directen Steuern nach obiger Darstellung jährlich einen Mehrbetrag von circa 8000 fl., nämlich bei 57.700 fl. statt der angenommenen 49.630 fl. eintragen dürfte; dann daß eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Landes mit Grund zu erwarten ist und damit vertragsmäßig auch eine Erhöhung des Percentualzuschlages in Aussicht steht; daß es überdies nicht wahrscheinlich ist, daß die Besitzer von Istrianer Grundentlastungs-Obligationen für die Verlosungen ab 1877 sich nicht mehr zur präferenten Ziehung ohne Prämie anmelden werden, daher der für die Prämien veranschlagte Betrag zum großen Theile in Ersparung kommen wird; endlich daß alle ferneren vom Staate allenfalls noch zu leistenden Vorschüsse mit fünf Percent werden verzinst werden, so erscheint der Vertragsentwurf in dem Falle annehmbar, wenn im Punkte 3 zur Bedingung fernerer Staatsvorschüsse der Umstand gemacht wird, daß sich vom Jahre 1875 an unter den Deckungsmitteln mindestens Eingänge von 30.000 fl. aus den Rückständen der Verpflichteten befinden müssen.

Zugleich erscheint es angezeigt, im Punkte 2, Absatz 2 statt des Wortes „Regierung" zu setzen „Reichsgesetzgebung", um die Competenz des Reichsrathes zu wahren.

Sonach stellt der Budgetausschuß unter Vornahme dieser beiden Aenderungen im Entwurfe des Uebereinkommens den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 22. Februar 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Tienbacher,
Berichterstatter.

Gesetz,

vom . . . . . .,

betreffend

den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Istrien zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Istrien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung von Istrien das in der Beilage aufgeführte Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Uebereinkommen

zwischen

dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für die Markgrafschaft Istrien im Namen der dortigen Landesvertretung in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Istrien.

1. Die bis zu Ende des Jahres 1873 dem Grundentlastungsfonde für die Markgrafschaft Istrien vom Staate verzinslich und unverzinslich geleisteten Vorschüsse werden einverständlich mit dem Gesammtbetrage von 416.000 fl. (vierhundert sechzehntausend Gulden) österr. Währ. festgestellt und zu einer unverzinslichen Schuld des Landes Istrien an den Staat erklärt.

Dem Lande wird hiemit die künftige Verzinsung der verzinslich gewährten Staatsvorschüsse erlassen; das Land hat aber auf die Rückerstattung der bereits gezahlten, beziehungsweise der in das obige Capital einbezogenen Zinsen keinen Anspruch.

2. Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes sind auf die Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen jährlich Zuschläge zu den directen Steuern (mit Inbegriff des außerordentlichen Zuschlages) im Ausmaße von mindestens 10 Percent einzuheben. Der Landtag wird bestrebt sein, den Percentsatz dieser Zuschläge nach Maßgabe der wachsenden Steuerkraft des Landes zu erhöhen.

Eine Herabsetzung der obigen Zuschläge unter 10 Percent, welche jedenfalls die Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfordert, wäre nur dann zulässig, wenn durch Aenderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsgrundlage herbeigeführt wird.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der zu Grunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Steuerbehörde zugestanden wird.

3. Insoferne die Eingänge aus den Steuerzuschlägen, sowie die übrigen normalen Deckungsmittel unter welchen sich vom Jahre 1875 an mindestens Eingänge von 30.000 fl. aus den Rückständen der Verpflichteten befinden müssen, die Höhe des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht erreichen, wird der Staat vom Jahre 1874 angefangen für den von ihm erkannten Bedarf dem Grundentlastungsfonde zu 5 Percent verzinsliche Vorschüsse gewähren.

4. Die etwa aus der Jahresgebarung des Grundentlastungsfondes sich ergebenden Ueberschüsse sind zunächst zur Berichtigung der 5percentigen Zinsen der seit dem Jahre 1874 gewährten Vorschüsse, dann dieser Vorschüsse selbst, endlich der im Punkte 1 bezifferten unverzinslichen Schuld zu verwenden.

5. Das Land verpflichtet sich, für den Fall, als die Rückzahlung der Staatsvorschüsse nicht schon während der Dauer der Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen beendigt wäre, die im Punkte 2 bis zur Beendigung der Verlosung stipulirten Steuerzuschläge ohne Unterbrechung auch über diesen Termin hinaus zum Zwecke der Rückzahlung der vom Staate dem Grundentlastungsfonde geleisteten Vorschüsse bis zur gänzlichen Abstattung derselben fortzuerheben.

6. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes sind auch in Hinkunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

7. Dieses Uebereinkommen wird in zwei gleichlautenden, ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung der Markgrafschaft Istrien aufbewahrt wird.

Wien, am

Parenzo, am

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

Artikel II des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73), betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiv-Eisenbahn von Steinach an der aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wird die Zeitdauer, für welche bei Ertheilung einer Concession zum Baue und Betriebe der Locomotiv-Eisenbahn von Steinach an der aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von siebenundfünfzig Tausend acht Hundert (57.800) Gulden österr. Währ. in Silber durchschnittlich per Meile zugesichert werden kann, auf die ganze Concessionsdauer, d. i. bis auf neunzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im Artikel I des obigen Gesetzes angeführten Eisenbahn, erstreckt.

Artikel II.

Falls die Concession für die im Artikel I genannte Eisenbahn an die Actiengesellschaft der privilegirten Kronprinz Rudolf-Bahn ertheilt werden sollte, ist für die neu concessionirte Bahn und die übrigen Linien der genannten Gesellschaft nur Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen.

Artikel III.

Die Regierung wird für den Fall, daß die sofortige Sicherstellung der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn im Wege der Concessionsertheilung sich als nicht erreichbar erweisen sollte, ermächtigt, vorerst den Bau der Strecke von Attnang bis Aussee auf Staatskosten in Angriff zu nehmen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1875 ein Credit von 3,000.000 Gulden österr. Währ. bewilligt.

Artikel IV.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, wodurch Artikel II des Gesetzes vom 6. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 73, betreffend die Herstellung der projectirten Lokomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, abgeändert wird.

Zufolge des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) ist die Regierung ermächtigt, die Ausführung der projectirten Lokomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, durch Concessionsertheilung in der Weise sicher zu stellen, daß für die bezeichnete Bahn, welche insgemein unter der Benennung „Salzkammergutbahn" bekannt ist, vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 57.800 fl. österreichischer Währung in Silber durchschnittlich per Meile zugesichert werden kann.

Auf Grund des citirten Gesetzes wurden die Verhandlungen zur Sicherstellung der Salzkammergutbahn im Wege der Concessionsertheilung zunächst mit den ursprünglichen Concessionswerbern und in der Folge mit der Actiengesellschaft der kaiserlich-königlich privilegirten Kronprinz Rudolf-Bahn gepflogen. Andere Bewerber waren nicht vorhanden.

Diese Unterhandlungen führten zu dem Ergebnisse, daß die Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der projectirten Salzkammergutbahn im Sinne des obigen Gesetzes an die Actiengesellschaft der Kronprinz Rudolf-Bahn in Aussicht genommen werden konnte. Allein es gelang dieser Gesellschaft nicht, die verlangte Nachweisung einer gesicherten Capitalsbeschaffung zu erbringen.

Bei den vorbereitenden Schritten zur Finanzirung des Unternehmens zeigte sich nämlich, daß die Beschränkung der staatlichen Erträgnißgarantie für die Salzkammergutbahn auf die Dauer von zwanzig Jahren, womit die Concessionswerber ursprünglich einverstanden waren, unter den geänderten Verhältnissen des Geldmarktes ein unübersteigliches Hinderniß für die Durchführung der Geldbeschaffenheit bilde.

In Anbetracht des oben bezeichneten Hindernisses hat der Verwaltungsrath der Kronprinz Rudolf-Bahn um die Ausdehnung der für die projectirte Salzkammergutbahn vom Staate zugesicherten Erträgnißgarantie auf die ganze Concessionsdauer gebeten, indem er glaubt, dann die zur Herstellung der Bahn erforderliche Geldbeschaffung in entsprechender Weise durchführen zu können.

Deßhalb wurde auch bereits bei Beantwortung mehrerer auf den Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes bezüglichen Interpellationen in der 78. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 24. November 1874 auf die Nothwendigkeit solcher Abänderungen des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73), betreffend die Herstellung der Salzkammergutbahn, hingewiesen, welche geeignet scheinen, das Zustandekommen der genannten Eisenbahn für alle Fälle zu sichern.

Der vorstehenden Darstellung zufolge ist zu dem Ende in erster Linie die Ausdehnung der bei Concessionirung der Salzkammergutbahn vom Staate zu gewährenden Erträgnißgarantie auf die ganze Concessionsdauer in Aussicht zu nehmen.

Da aber gleichwohl die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muß, daß es der Actiengesellschaft der Kronprinz Rudolf-Bahn auch bei Gewährung des erbetenen Zugeständnisses, in Bezug auf die Dauer der derselben zuzusichernden staatlichen Erträgnißgarantie derzeit nicht gelingen dürfte, ausreichende Garantien für die concessionsgemäße Realisirung des Bahnprojectes zu bieten, so erscheint es geboten, die Eventualität der Inangriffnahme der Bauarbeiten auf Staatskosten und zwar zunächst bezüglich der für den Staat wichtigsten Theilstrecke von Attnang über Ebensee, Ischl und Steg bis Aussee ins Auge zu fassen.

Die in beiden Richtungen erforderlichen Abänderungen des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) bilden den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes, wodurch Artikel II des obigen Gesetzes abgeändert werden soll.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung in theilweiser Abänderung des Artikels II des mehrerwähnten Gesetzes ermächtigt werden, für die projectirte Salzkammergutbahn die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 57.800 fl. österreichischer Währung in Silber für die ganze Concessionsdauer, das ist auf 90 Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im Artikel I des Gesetzes vom 6. Mai 1874 angeführten Eisenbahn zu bewilligen.

Im Artikel II ist für den Fall der Concessionirung der Salzkammergutbahn an die Actiengesellschaft der Kronprinz Rudolf-Bahn, die auch im Interesse des garantirenden Staatsschatzes gelegene Führung einer gemeinsamen Betriebsrechnung für sämmtliche Linien des Unternehmens zum Ausdrucke gebracht.

Artikel III enthält die eventuelle Ermächtigung der Regierung zur Inangriffnahme der Bauarbeiten und zwar vorerst in der Theilstrecke von Attnang bis Aussee auf Staatskosten, zu welchem Behufe für das Baujahr 1875 ein Credit von drei Millionen Gulden österreichischer Währung eingeräumt werden soll.

Artikel IV bestimmt den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung und schließt mit der Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

76 Petitionen, betreffs Herstellung einer Eisenbahn von Laibach nach Karlstadt, eventuell Josefsthal.

Die Petitionen:

Z. 1260 der Vertreter der Gemeinden, des Großgrundbesitzes und der Industrie des Bezirkes Tschernembl (Hotschevar);

Z. 2161 der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Laibach (Dr. Schaffer);

Z. 2295 der Ortsgemeinde Prusnitz in Unter-Krain (Dr. Razlag);

Z. 2305 der Ortsgemeinden Hrusca, Gaberje, Pangeregerm, Sela, Shudol, Haselberg, Brezovic, Groß-Nußdorf, Hrib, Groß-Slateneg und Klein-Slateneg, Potendorf und Pechdorf (sämmtlich in Unter-Krain) (Langer);

Z. 2306 der Ortsgemeinde Precna bei Rudolfswörth (Langer);

Z. 2319 der Gemeinden Adleschitz, Butoraj, Döblitsch, Ober-Dragatus, Drasic, Gradatz, Gribljе, Kälbersberg, Kerschdorf, Möttling, Petersdorf, Podzemlj, Preloka, Radovica, Rosalnic, Schweinberg, Semic, Stokendorf, Suhor, Tanzberg, Tributsch, Tschernembl, Weinberg, Weinitz und Winkel in Unter-Krain (Dr. Suppan);

Z. 2358 der Gemeinden Altenmarkt, Unterberg, Radenze, Thal, Loka und Rudolfswörth; (Dr. Suppan);

Z. 2382 der Ortsgemeinde St. Peter (Pfeifer);

Z. 2491 der Stadtgemeinde Gottschee (Dr. Schaffer);

Z. 2494 der Ortsgemeinde Altlag (Dr. Schaffer);

Z. 2495 der Ortsgemeinde Mitterdorf (Dr. Schaffer);

Z. 2517 der Ortsgemeinden Ebenthal, Malgern und Nesselthal (Dr. Schaffer);

Z. 2527 der Ortsgemeinden Graflinden, Unterlag und Unter-Deutschau (Dr. Schaffer);

Z. 2546 der Ortsgemeinden Lienfeld, Mösel und Schwarzenbach (Dr. Schaffer);

Z. 2551 der Gemeinden Seisenberg, Hof, Sagratz, Ambrus und Laugenton (Dr. Deschmann);

Z. 2556 der Ortsgemeinden Göttenitz, Hirtenberg und Rieg (Dr. Schaffer);

Z. 2574 der Ortsgemeinden Langenton, Morobitz und Tiefenbach (Dr. Schaffer);

Z. 2591 der Ortsgemeinde Obergraß (Dr. Schaffer) und

Z. 2592 der Ortsgemeinde Suchen (Dr. Schaffer)

betonen die Nothwendigkeit der baldigen Herstellung einer Eisenbahn von Laibach durch Unter-Krain nach Karlstadt, eventuell Josefsthal und gipfeln in der Bitte: Das hohe Haus wolle den Bau dieser Bahn aus Staatsmitteln als Nothstandsbau bewilligen.

Nach den vorgelegten Projecten, welche von der Generalinspection überprüft wurden, soll die Bahn von Laibach ausgehen, woselbst ein directer Anschluß mit der Südbahn und mit der Rudolf-Bahnstrecke Laibach-Tarvis anzustreben sein wird, und ihren Endpunkt entweder an der croatischen Grenze nächst Krassinz (Richtung gegen Karlstadt) oder an der croatischen Grenze nächst Weinitz (Richtung gegen Josefsthal) haben.

Von Seite des hohen k. k. Handelsministeriums wird der Linie Laibach-Josefsthal in Hinblick auf die nothwendige Verbindung mit Dalmatien und den dalmatinischen Bahnen unbedingt der Vorrang eingeräumt. Eine Bahn von Laibach nach Karlstadt würde sich nämlich als eine Concurrenzbahn der Südbahn darstellen, welch' letztere in Anbetracht ihrer viel günstigeren Betriebsverhältnisse jedenfalls das Uebergewicht behaupten würde. Auch ist die Fortsetzung der Bahn von Karlstadt aus in östlicher Richtung nach Sissek höchst zweifelhaft, es könnte daher die nach Karlstadt gravitirende, nur localen Interessen dienende östliche Richtung der Unterkrainer Bahn nur in zweiter Linie in Erwägung gezogen werden.

Was die in den Projecten berührten Alternativlinien betrifft, so soll die Trace entweder über Seisenberg und Ainöd durch das Gurkthal oder über Treffen und Rudolfswerth durch das Temeritzthal geführt werden.

Zu Gunsten der letzteren Variante spricht der Umstand, daß dieselbe den am stärksten bevölkerten Theil von Unterkrain, nämlich die Bezirke Treffen und Rudolfswerth, durchzieht, während zu Gunsten der Linie im Gurkthale sich folgende Vortheile anführen lassen:

1. Durchzieht dieselbe den bisher von einer Eisenbahn noch nicht berührten Theil von Unterkrain so ziemlich in der Mitte, so daß nicht nur das Gurkthal die Vortheile einer Eisenbahn genießen, sondern auch die Bezirke von Gottschee und Reifnitz in ungefähr gleichem Maße an derselben participiren würden, wie die Bezirke Treffen und Rudolfswerth;

2. findet die Bahn im Gurkthale nicht nur bereits eine Industrie vor (Hof und Ainöd), sondern es sind daselbst in den reichlichen Wasserkräften des Gurkflusses auch die Vorbedingungen für die weitere Entfaltung der Industrie vorhanden, was bei der Variante über Treffen (Temeritzthal) nicht vorhanden ist;

3. ist die Bahnlänge bei der Variante im Gurkthale um circa 1·2 Meilen geringer, als bei der Linie über Treffen;

4. stellen sich die Baukosten, auf die Meile reducirt, niedriger, so daß bei der Gurkthallinie das gesammte Anlagecapital in zweifacher Richtung sich herabmindert;

5. ermöglicht die dem continuirlichen Gefälle des Gurkflusses folgende Linie weit günstigere Steigerungsverhältnisse als die Trace über Treffen, welche ohne Gegensteigerungen nicht durchführbar ist.

Die vorhandenen Projecte sind folgende:

I. Von Seite des Consortiums E. Costa und Graf Arz

a) ein Project Laibach-Pösendorf-Treffen-Rudolfswerth-Töplitz-Weinitz mit einer Länge von 16·965 Meilen, mit einem effectiven Baucapitale von 19,510.000 fl. oder per Meile 1,167.000 fl.;

b) ein Project Laibach-Pösendorf-Seisenberg-Ainöd-Töplitz-Weinitz mit einer Länge von 15·522 Meilen, einem effectiven Baucapitale von 17,960.000 fl., das ist 1,157.000 fl. per Meile.

II. Von Seite des Consortiums Toman und Graf Auersperg, Baurath Schwarz ein Project, welches die vermittelnde Linie Laibach-Pösendorf-Seisenberg-Töplitz-Rudolfswerth-Gaber-Tanzberg-Krassinz behandelt, mit einer Länge von 17·800 Meilen, einem effectiven Baucapitale von 19,805.000 fl., das ist 1,112.600 fl. per Meile.

Nach Ansicht des k. k. Handelsministeriums sind jedoch diese Projecte nicht geeignet, eine zuverlässige Grundlage für eine etwaige Concessionsverhandlung oder auch nur für die Ermittlung der Kosten abzugeben, da die Terrainaufnahmen nicht in gehörigem Umfange und nicht mit der nöthigen Sorgfalt vorgenommen wurden und nach der generellen Untersuchung durch die Generalinspection die Maximalsteigerung, welche in sämmtlichen Projecten mit 1 : 60 angenommen ist, sich auf 1 : 80 ohne wesentliche Alterirung der Baukosten herabmindern dürfte.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht ist eine Eisenbahnverbindung Laibach-Josefsthal für Unterkrain von großer Wichtigkeit; ja, wenn den beredten Darstellungen in den Petitionen nur einiges Gewicht beigelegt werden darf, ist die Ausführung des Baues geradezu eine Lebensfrage für diesen Theil des Landes.

Unterkrain ist ein ausgedehnter, fruchtbarer Landstrich, der mit seinen bedeutenden Forsten, seinen mächtigen, zum größten Theile noch unerschlossenen Steinkohlen- und Erzlagern und seinem Weinreichthume alle Bedingungen für einen lebhaften Aufschwung der Feld-, Wein- und Forstwirthschaft, sowie der Montanindustrie bietet, wenn durch eine bessere Communication die Verbindung mit der Außenwelt und die Erschließung

eines Absatzgebietes ermöglicht wird. Aber nicht nur für Unterkrain, sondern für das gesammte Kronland Krain würde die Herstellung der projectirten Eisenbahn von großer Bedeutung sein, da sie nicht nur die Verbindung mit der Südbahn herstellen, sondern auch in Beziehung auf andere wichtige Bahnlinien ein Mittelglied bilden würde, indem sie als eine Fortsetzung der Villach-Laibacher Strecke die croatischen und dalmatinischen Bahnen mit der Südbahn und mit der Rudolf-Bahn verbinden würde. Diese Verbindung würde für die Rentabilität der Rudolf-Bahn von großem Einflusse und mittelbar auch für das ganze Reich von Bedeutung sein, da sie durch die Verbindung der croatischen Linien mit der Rudolf-Bahn die kürzeste Communicationslinie von Westdeutschland nach der Türkei herstellt.

Nachdem die Petenten schon vor drei Jahren und seitdem wiederholt sich an das hohe Haus gewendet haben und auch der Landtag von Krain in der wärmsten Weise für die Herstellung einer Eisenbahn von Laibach an die croatische Grenze wiederholt eingetreten ist, dieses Begehren auch sowohl von diesem hohen Hause, als von Seite der hohen Regierung als vollkommen begründet anerkannt worden ist, und nachdem seinerzeit von Seite des Vertreters der hohen Regierung die Erklärung abgegeben wurde, daß sie bei der Wichtigkeit der in Rede stehenden Bahnverbindung dem Projecte ihre ungetheilte Aufmerksamkeit schenken wird, beantragt der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petitionen Z. 1260, 2161, 2295, 2305, 2306, 2319, 2358, 2382, 2491, 2494, 2495, 2517, 2527, 2546, 2551, 2556, 2574, 2591, 2592, betreffs Herstellung einer Eisenbahn von Laibach nach Karlstadt eventuell Josefsthal, seien der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten."

Wien, 25. Februar 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Dr. Wedl,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'sche Primogenitur-Fideicommiß die nachbenannten, von dem Fideicommißbesitzer Herrn Alfred Herzog von Beaufort-Spontin mit Verwendung von Fideicommißcapitalien angekauften Realitäten in Böhmen an Stelle der zum Ankaufe verwendeten Fideicommißcapitalien erwerbe und daß diese Realitäten dem genannten Primogenitur-Fideicommisse einverleibt werden:

a) Der Wald Hirtwiese, im Gerichtsbezirke Petschau gelegen, eingetragen in der Prager Landtafel Hauptbuch S, tom. XXXIX, Fol. 167 (im Schätzungswerthe von 180.897 fl. 54 kr.);
b) das Gut Gängerhof im Kreise Eger, eingetragen in der Prager Landtafel Hauptbuch G, tom. XXXV Fol. 329 (im Schätzungswerthe von 32.185 fl. 57 kr.);
c) das Wirthshaus in der Stadt Theusing Nr. 7 sammt Acker und Wiesen, eingetragen im Grundbuche Gemeinde Theusing Nr. I, Fol. 2 (im Schätzungswerthe von 18.210 fl.);
d) die Schloßmühle in der Vorstadt Theusing Nr. 26 sammt Wiesen und Garten, eingetragen im Grundbuch Gemeinde Theusing Nr. I, Fol. 283 (im Schätzungswerthe von 6462 fl. 60 kr.).

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 25. Februar 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 25. Februar 1875.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Georg Freiherr v. Haller m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzes,

betreffend die

Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern.

Das Bedürfniß, die Ausübung und den Schutz der Fischerei im gesetzlichen Wege der Regelung zuzuführen, ist in Oesterreich wie in vielen anderen Ländern oft und in nachdrücklicher Weise geltend gemacht worden. Abgesehen von den immer lauter werdenden Wünschen der Interessenten haben diesfalls auch einzelne Landtage sich an die Regierung mit dem Ersuchen gewendet, dießbezügliche Vorlagen einzubringen. Die Regierung suchte nun durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage die Grundlage zu schaffen, um auf derselben aufbauend, im Wege der Landesgesetzgebung diesem Zweige der Volkswirthschaft den erwünschten Schutz, zuwenden zu können.

Der zur Vorberathung dieser Regierungsvorlage vom hohen Hause eingesetzte Ausschuß hat nun in einer Reihe von Sitzungen mit dem vorliegenden Gegenstande sich beschäftigt.

Er hat zunächst dem Principe der Regierungsvorlage zugestimmt, daß die Regelung der Fischereirechte außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes zu bleiben habe, daß diese unbedingt gewahrt sein müssen und daß es sich vorerst darum handle, die Ausübung dieser Rechte in einer solchen Weise zu regeln, daß mit möglichster Wahrung der Interessen Einzelner die Erhaltung und Hebung der Fischzucht, als eines nicht zu unterschätzenden Zweiges der Volkswirthschaft gefördert werde.

Der Ausschuß hat sich bei der Lösung dieser Frage umsomehr die Grenzen der Competenz der Reichsgesetzgebung gegenwärtig gehalten, als er hiezu durch eine im Schoße desselben laut gewordene gegentheilige Ansicht insbesondere veranlaßt werden mußte. Er hat sich mit überwiegender Stimmenmehrheit den Anschauungen des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage angeschlossen, wornach gesetzliche Bestimmungen, die die Gebiete des Civil-, Straf- und Polizeistrafrechtes berühren, auch der Competenz der Reichsgesetzgebung gewahrt bleiben müssen, welchen Standpunkt auch das einen ähnlichen Gegenstand behandelnde Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 in Betreff des Wasserrechtes eingenommen hat. Er war aber in vollständiger Würdigung der Verschiedenartigkeit der thatsächlichen Verhältnisse bestrebt, alle jene Bestimmungen, bezüglich welcher die möglichst weitgehende Berücksichtigung provincieller Verschiedenheiten sich empfiehlt, der Gesetzgebung durch die Landtage zu übertragen.

Allerorts, wo Interessencollisionen eintreten, ist der Ausschuß bemüht gewesen, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage die Rücksicht auf die speciellen Interessen der Fischzucht den allgemeineren und wichtigeren Interessen der Landwirthschaft und Industrie unterzuordnen und hat diesfalls einzelne Aenderungen an der Vorlage vorgenommen, um dieses Streben deutlicher zu machen.

Nach Voranschickung dieser wenigen Erwägungen erlaubt sich der Ausschuß mit der Bemerkung, daß die einzelnen beantragten Abänderungen im Nachstehenden begründet werden, daß aber bezüglich der ungeänderten Bestimmungen auf den Motivenbericht der Regierungsvorlage verwiesen wird, den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern, seine Zustimmung ertheilen.

Ad §. 1. Es wurde im Ausschusse geltend gemacht, daß es in manchen Ländern sich empfiehlt, die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß auch noch auf den Fang anderer nutzbringender Wasserthiere, z. B. Blutegel, Flußperlen 2c. anzuwenden. Natürlich muß es der betreffenden Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, den Kreis der im einzelnen Lande vorkommenden nutzbaren Wasserthiere zu bestimmen, auf welche das Gesetz in Anwendung zu kommen hat.

Ad §. 3. Die veränderte Fassung des §. 3 bestrebt vor Allem jene Fälle genauer zu präcisiren, in welchen die selbständige Ausübung einer Fischereiberechtigung nicht alterirt werden soll. Der Ausschuß meint, daß es im Interesse der Fischzucht gelegen sei, die wechselweise oder gleichzeitige Ausübung des Fischereirechtes zu beschränken, er meinte aber auch, daß die bisherige Ausübung dort gewahrt bleiben möge, wo Einzelne bezüglich räumlich abgegrenzter Theile eines Gewässers ein selbständiges Recht besitzen. Aber auch dort, wo im Interesse der Fischzucht die bisherige Ausübung des Fischereirechtes einer Beschränkung unterzogen werden muß, wäre dennoch das Recht der einzelnen Berechtigten möglichst zu wahren und von diesem Standpunkte aus zunächst der Weg der Genossenschaftsbildung und der freien Vereinbarung zu betreten.

Erst dann, wenn derartige Vereinbarungen nicht zu Stande kommen, wäre durch die Verwaltungsbehörde die Verpachtung einzuleiten.

Ad §. 4. Der Ausschuß glaubt genügende Veranlassung zur gemeinsamen Verpachtung zusammenhängender Fischwässer nur dann vorhanden, wenn dieselben unmittelbar aneinander grenzen und nicht etwa durch solche Strecken getrennt sind, in welchen die selbständige Ausübung seitens des Berechtigten gewahrt bleibt.

Ad §. 7. Da es nicht möglich ist, von vornherein im Gesetzgebungswege festzustellen, nach welchen Gesichtspunkten die Antheile am Fischereirechte bestimmt werden können, empfiehlt es sich, die Worte der Regierungsvorlage „nach der Uferlänge" u. s. w. bis „auf andere Art" gänzlich zu streichen.

Ad §. 10. Die Verhandlung im Ausschusse hat gezeigt, daß die Beurtheilung der Frage, inwieferne und in welcher Art die Anbringung ständiger Vorrichtungen zum Zwecke des Fischfanges gestattet werden können, von so verschiedenartigen theils provinziellen, theils selbst localen Verschiedenheiten abhängt, daß diese Bestimmung füglich der Landesgesetzgebung übertragen werden muß.

Ad §. 17. Da dem Ausschusse kein genügender Grund vorhanden zu sein scheint, ein neu eintretendes Genossenschaftsmitglied auch für die Rückstände des Vorbesitzers haftbar zu erklären, empfiehlt derselbe die Streichung des zweiten Absatzes.

Ad §. 21. Der Ausschuß beantragt, diesen Paragraph in einer geänderten Fassung, um es in Consequenz seiner Eingangs dargelegten Anschauungen in den Fällen widerstreitender Interessen deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß die Fischereiberechtigten solche Beeinträchtigungen, die im landwirthschaftlichen oder gewerblichen Interesse unvermeidlich sind, immer zu dulden haben.

Ad §. 25. Die beantragte Aenderung des dritten Absatzes ergibt sich als Folge der Anschauung, daß in abgelassenen Wasserleitungen vorgefundene Fische Eigenthum des Fischereiberechtigten sind.

Ad §. 29. Die Streichung des Punktes 3 ist eine Consequenz des zu §. 10 gestellten Antrages.

Ad §. 30. Da es vorkommenden Falles zweckmäßig erscheinen dürfte, derartige Strafgelder ebenso wie die Strafgelder bei Forstfreveln 2c. in etwa bestehende Landesculturfonde einfließen zu lassen empfiehlt sich der Antrag des Ausschusses zum zweiten Absatze.

Ad §. 33. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die ersprießlichen Folgen, welche im Interesse der Fischerei von der Durchführung dieses Gesetzes erwartet werden dürfen, erst mit dem Zustandekommen der Landesgesetze eintreten können. Es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, daß die in dieser Hinsicht allerwichtigsten Bestimmungen, z. B. Schonzeit, Zulässigkeit gewisser Fangarten ꝛc., welche offenbar in die Competenz der Landtage gehören, erst die Aussicht eröffnen, das Ziel zu erreichen, welches man sich bei gesetzlicher Regelung dieser Verhältnisse vorsteckte. Ebenso bedürfen eine Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes ihre Ausführung und Präcisirung durch die Landesgesetze. Es empfiehlt sich daher nicht blos die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Genossenschaften, sondern des ganzen Gesetzes auf jenen Zeitpunkt festzustellen, in welchem die auf Grundlage dieses Gesetzes zu erlassenden Landesgesetze zu Stande gekommen sein werden.

Wien, 26. Februar 1875.

Claudi,
Obmann.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei (Fischzucht und Fischfang in den Binnengewässern, wie in den Seen, Teichen und Sümpfen und deren Zu- und Abflüssen, dann in den Strömen, Flüssen, Bächen, Mühlgräben, Canälen, Wasserleitungen und sonstigen fließenden oder stehenden Fischwässern des Binnenlandes).

Dieselben Bestimmungen haben auch sinngemäß bezüglich des Fanges der Krebse zu gelten.

§. 2.

Die Binnenfischerei in Gewässern, welche in das Meer münden, erstreckt sich abwärts bis zu dem Punkte, wo die Seefischerei beginnt. Diese Grenze der Binnenfischerei wird nach Erforderniß von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt.

Ausschußantrag:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei (Fischzucht und Fischfang in den Binnengewässern, wie in den Seen, Teichen und Sümpfen und deren Zu- und Abflüssen, dann in den Strömen, Flüssen, Bächen, Mühlgräben, Canälen, Wasserleitungen und sonstigen fließenden oder stehenden Fischwässern des Binnenlandes).

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die sinngemäße Anwendung aller oder einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf den Fang anderer nutzbarer Wasserthiere anzuordnen.

§. 2.

Die Binnenfischerei in Gewässern, welche in das Meer münden, erstreckt sich abwärts bis zu dem Punkte, wo die Seefischerei beginnt. Diese Grenze der Binnenfischerei wird nach Erforderniß von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgestellt.

Regierungsvorlage:

II. Ausübung der Fischerei.

§. 3.

Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen (Ortschaften) oder Mitglieder was immer für einer Gemeinschaft von mehreren zur gleichzeitigen oder wechselweisen Ausübung der Fischerei berechtigten Personen können die ihnen zustehende Fischerei, insoferne dieselbe nicht in eine zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung gebildete Genossenschaft (§§. 13, 14) einbezogen wird, durch Verpachtung oder durch besonders bestellte Fischer ausüben.

Ausnahmsweise kann die letztere Art der Ausübung von der Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn besondere Verhältnisse obwalten, welche dies als im Interesse der Fischzucht gelegen erscheinen lassen.

§. 4.

Wenn in der Gemarkung derselben Ortsgemeinde zwei oder mehrere der gemäß §. 3 durch Verpachtung oder bestellte Fischer auszuübenden Fischereiberechtigungen sich auf zusammenhängende — das ist in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehenden — Fischwässer erstrecken, sind diese Fischereiberechtigungen in der Regel vereint zu verpachten, beziehungsweise durch gemeinschaftliche Fischer auszuüben.

Ausnahmen hievon können von der Verwallungsbehörde dann bewilligt werden, wenn damit nicht eine unwirthschaftliche Zerstückelung der Fischwässer herbeigeführt wird.

Insoferne darnach eine getrennte Ausübung der einzelnen Fischereiberechtigungen nicht bewilligt wird, und die Berechtigten über die Art der einheitlichen Behandlung des Fischereigebietes (Verpachtung, Aufstellung gemeinschaftlicher Fischer) nicht übereinkommen, wird die Entscheidung darüber von der Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 5.

Die Theilung eines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (§§. 3, 4) verpachteten Fischwassers unter mehrere Afterzüchter zur selbstständigen Ausübung der Fischerei oder zur Ausübung nach Theilstrecken, oder nach wechselnden Zeiträumen ist unzulässig. Erfolgt die Pachtung seitens einer Gesellschaft von Pächtern, so ist von denselben zur Ausübung der Fischerei ein gemeinschaftlicher Fischer zu bestellen.

Ausschußantrag:

II. Ausübung der Fischerei.

§. 3.

Wenn das Recht zu fischen mehreren Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen (Ortschaften) oder mehreren einzelnen Personen in derselben Wasserfläche oder in derselben Strecke fließenden Wassers gemeinsam, sei es gleichzeitig oder wechselweise zusteht, so ist dasselbe zunächst durch eine von den Berechtigten zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung zu bildende Genossenschaft (§§. 13, 14) auszuüben. Kommt eine solche nicht zu Stande und vereinigen sich die Berechtigten nicht auf die Ausübung weder durch einen gemeinschaftlich bestellten Fischer, noch durch Verpachtung an einen der Berechtigten, so hat die Verwaltungsbehörde die Verpachtung einzuleiten. Die näheren Bestimmungen über die Art und Minimaldauer der Verpachtung bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung bei Fischereiberechtigungen an Seen und Teichen, welche durch ideell gezogene Linien oder an fließenden Gewässern, welche der ganzen Breite nach abgetheilt sind, und bleibt das Recht der selbständigen Ausübung den innerhalb dieser Grenzen Alleinberechtigten gewahrt.

Steht die Fischereiberechtigung einer einzelnen Gemeinde oder Gemeindeabtheilung zu, so findet die Ausübung entweder durch Anschluß an eine benachbarte Genossenschaft oder durch Verpachtung oder durch besonders bestellte Fischer statt.

Die Ausübung durch besonders bestellte Fischer kann ausnahmsweise von der Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn besondere Verhältnisse obwalten, welche dies als im Interesse der Fischzucht gelegen erscheinen lassen.

§. 4.

Wenn in der Gemarkung derselben Ortsgemeinde zwei oder mehrere der gemäß §. 3 durch Verpachtung oder bestellte Fischer auszuübenden Fischereiberechtigungen sich auf zusammenhängende — das ist in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehenden — Fischwässer erstrecken, **welche unmittelbar aneinander grenzen,** sind diese Fischereiberechtigungen in der Regel vereint zu verpachten, beziehungsweise durch gemeinschaftliche Fischer auszuüben.

Ausnahmen hievon können von der Verwaltungsbehörde dann bewilligt werden, wenn damit nicht eine unwirthschaftliche Zerstückelung der Fischwässer herbeigeführt wird.

Insoferne darnach eine getrennte Ausübung der einzelnen Fischereiberechtigungen nicht bewilligt wird, und die Berechtigten über die Art der einheitlichen Behandlung des Fischereigebietes (Verpachtung, Aufstellung gemeinschaftlicher Fischer) nicht übereinkommen, wird die Entscheidung darüber von der Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 5.

Die Theilung eines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen (§§. 3, 4) verpachteten Fischwassers unter mehrere Afterpächter zur selbstständigen Ausübung der Fischerei oder zur Ausübung nach Theilstrecken oder nach wechselnden Zeiträumen ist unzulässig. Erfolgt die Pachtung seitens einer Gesellschaft von Pächtern, so ist von denselben zur Ausübung der Fischerei ein gemeinschaftlicher Fischer zu bestellen.

e ierungsvorlage:

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 5 finden auf bereits bestehende Pachtverträge keine Anwendung. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung von Pachtverträgen ist, insoweit als dieselben mit den Bestimmungen der §§. 4 und 5 nicht im Einklange stehen, unzulässig.

§. 7.

Das Reinerträgniß der einer Gemeinde oder Gemeindeabtheilung zustehenden Fischerei fällt der Gemeinde oder Gemeindeabtheilung zu.

Das Reinerträgniß einer mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Fischerei ist unter dieselben — „unbeschadet anderweitigen Uebereinkommens" — nach Maßgabe ihrer Antheile am Fischereirechte und wo dieses Verhältniß nicht nach der Uferlänge nach der, einzelnen Personen zugewiesenen Wasserfläche oder auf andere Art bestimmt werden kann, gleich zu vertheilen.

§. 8.

Diejenigen, welchen die Fischerei in zusammenhängenden Fischwässern zusteht, sind verpflichtet, zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignete Plätze, rücksichtlich welcher ein diesen Zwecken entgegenstehendes Recht Dritter nicht besteht, als Schonstätten (Kammern) zu bestimmen und insoweit es die Oertlichkeit gestattet, durch besondere Zeichen kennbar zu machen.

Die gleiche Verpflichtung tritt bei geschlossenen, das ist mit anderen Gewässern in keiner zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehenden Fischwässern ein, wenn in denselben die Fischerei mehreren Personen zusteht.

Wird die Bestimmung der Schonstätte von Seite der Fischereiberechtigten verabsäumt, so ist dieselbe seitens der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Fischereiberechtigten und erforderlichenfalls nach Vernehmung von unbetheiligten Sachverständigen auf Kosten der Ersteren vorzunehmen und zugleich diese Kosten unter die einzelnen Fischereiberechtigten zu vertheilen.

Auf Verlangen jener Berechtigten, welche durch die Anlage der Schonstätte in der Ausübung ihrer Fischerei unverhältnißmäßig beeinträchtigt wurden, ist zugleich die ihnen hiefür zukommende Entschädigung zu bestimmen (§. 27).

§. 9.

In den im §. 8 erwähnten Schonstätten ist jede Art des Fischfanges, ferner während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen bis zur Entwicklung der Brut die Räumung, das Mähen oder Ausreißen von Schilf oder Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schotter, Schlamm und dergleichen, sowie jede sonstige, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Handlung untersagt.

Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde für Zwecke der Fischzucht oder für andere gemeinnützige Zwecke von überwiegender Wichtigkeit bewilligen.

§. 10.

Die Breite der Gewässer darf durch ständige Vorrichtungen zum Zwecke des Fischfanges niemals auf mehr als die

Ausschußantrag:

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 5 finden auf bereits bestehende Pachtverträge keine Anwendung. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Erneuerung von Pachtverträgen ist, insoweit als dieselben mit den Bestimmungen der §§. 4 und 5 nicht im Einklange stehen, unzulässig.

§. 7.

Das Reinerträgniß der einer Gemeinde oder Gemeindeabtheilung zustehenden Fischerei fällt der Gemeinde oder Gemeindeabtheilung zu.

Das Reinerträgniß einer mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Fischerei ist unter dieselben — „unbeschadet anderweitigen Uebereinkommens" — nach Maßgabe ihrer Antheile am Fischereirechte und wo dieses Verhältniß nicht bestimmt werden kann, gleich zu vertheilen.

§. 8.

Diejenigen, welchen die Fischerei in zusammenhängenden Fischwässern zusteht, sind verpflichtet, zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignete Plätze, rücksichtlich welcher ein diesen Zwecken entgegenstehendes Recht Dritter nicht besteht, als Schonstätten (Kammern) zu bestimmen und insoweit es die Oertlichkeit gestattet, durch besondere Zeichen kennbar zu machen.

Die gleiche Verpflichtung tritt bei geschlossenen, das ist mit anderen Gewässern in keiner zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehenden Fischwässern ein, wenn in denselben die Fischerei mehreren Personen zusteht.

Wird die Bestimmung der Schonstätte von Seite der Fischereiberechtigten verabsäumt, so ist dieselbe seitens der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Fischereiberechtigten und erforderlichenfalls nach Vernehmung von unbetheiligten Sachverständigen auf Kosten der Ersteren vorzunehmen und zugleich diese Kosten unter die einzelnen Fischereiberechtigten zu vertheilen.

Auf Verlangen jener Berechtigten, welche durch die Anlage der Schonstätte in der Ausübung ihrer Fischerei unverhältnißmäßig beeinträchtigt wurden, ist zugleich die ihnen hiefür zukommende Entschädigung zu bestimmen (§. 27).

§. 9.

In den im §. 8 erwähnten Schonstätten ist jede Art des Fischfanges, ferner während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen bis zur Entwicklung der Brut die Räumung, das Mähen oder Ausreißen von Schilf oder Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schotter, Schlamm und dergleichen, sowie jede sonstige, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Handlung untersagt.

Ausnahmen kann die Verwaltungsbehörde für Zwecke der Fischzucht oder für andere gemeinnützige Zwecke von überwiegender Wichtigkeit bewilligen.

§. 10.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, besondere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anbringung ständiger Vorrichtungen zum

Regierungsvorlage:

Hälfte der Wasserfläche, letztere bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander angebracht werden, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

§. 11.

In und an den für den Durchzug der Wanderfische angelegten Fischstegen (§§. 23, 24) ist jede Art des Fischfanges unbedingt verboten.

§. 12.

Beim Austreten eines Fischwassers außerhalb des gewöhnlichen Wasserbettes dürfen weder Netze noch andere Vorrichtungen angewendet werden, durch welche die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritte des Wassers frei zurückzukehren.

Während der Ueberflutung der Ufer ist die Ausübung des Fischfanges außerhalb des gewöhnlichen Wasserbettes nicht zulässig.

Teichbesitzer sind jedoch bei Teichdurchbrüchen oder anderen Elementarereignissen berechtigt, die aus dem Teiche sich entfernenden Fische auch weiter zu verfolgen; sie bleiben für den aus diesem Anlasse etwa verursachten Schaden verantwortlich.

Sonst ist es jedem Grundbesitzer gestattet, die nach dem Rücktritte des Wassers auf seinem Grundstücke zurückgebliebenen Fische sich zuzueignen.

III. Fischereigenossenschaften.

§. 13.

Zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei, dann zu gemeinschaftlichen Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes und insbesondere behufs einer geregelten Aufsichtsführung über die Fischwässer können durch freie Uebereinkunft der betheiligten Fischereiberechtigten Fischereigenossenschaften gebildet werden.

§. 14.

Wird im Verwaltungswege erkannt, daß die Maßnahme, welche zu einem der im §. 13 angedeuteten Zwecke von einer Mehrheit der Betheiligten beabsichtigt wird, für die Pflege und Hebung der Interessen der Fischerei von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich dieselbe ohne Ausdehnung auf die Fischwässer der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit durch Verfügung der Verwaltungsbehörde verhalten werden, auf die Dauer dieses Verhältnisses der zu bildenden Fischereigenossenschaft beizutreten.

Welche Mehrheit der betheiligten Fischereiberechtigten zur Begründung eines Zwanges gegen die Minderheit genüge, wird im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 15.

Das Stimmenverhältniß sowohl bei der Beschlußfassung über die Bildung einer Genossenschaft (§. 14), als auch bei allen Abstimmungen in der Genossenschaft selbst und das Theilnahmsverhältniß der Genossenschaftsmitglieder bei den Einnahmen und Ausgaben, beziehungsweise bei dem Fischereierträgnisse,

Ausschußantrag:

Zwecke des Fischfanges, unbeschadet der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93), zu treffen.

§. 11.

In und an den für den Durchzug der Wanderfische angelegten Fischstegen (§§. 23, 24) ist jede Art des Fischfanges unbedingt verboten.

§. 12.

Beim Austreten eines Fischwassers außerhalb des gewöhnlichen Wasserbettes dürfen weder Netze noch andere Vorrichtungen angewendet werden, durch welche die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritte des Wassers frei zurückzukehren.

Während der Ueberflutung der Ufer ist die Ausübung des Fischfanges außerhalb des gewöhnlichen Wasserbettes nicht zulässig.

Teichbesitzer sind jedoch bei Teichdurchbrüchen oder anderen Elementarereignissen berechtigt, die aus dem Teiche sich entfernenden Fische auch weiter zu verfolgen; sie bleiben für den aus diesem Anlasse etwa verursachten Schaden verantwortlich.

Sonst ist es jedem Grundbesitzer gestattet, die nach dem Rücktritte des Wassers auf seinem Grundstücke zurückgebliebenen Fische sich zuzueignen.

III. Fischereigenossenschaften.

§. 13.

Zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei, dann zu gemeinschaftlichen Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes und insbesondere behufs einer geregelten Aufsichtsführung über die Fischwässer können durch freie Uebereinkunft der betheiligten Fischereiberechtigten Fischereigenossenschaften gebildet werden.

§. 14.

Wird im Verwaltungswege erkannt, daß die Maßnahme, welche zu einem der im §. 13 angedeuteten Zwecke von einer Mehrheit der Betheiligten beabsichtigt wird, für die Pflege und Hebung der Interessen der Fischerei von unzweifelhaftem Nutzen ist, und daß sich dieselbe ohne Ausdehnung auf die Fischwässer der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit durch Verfügung der Verwaltungsbehörde verhalten werden, auf die Dauer dieses Verhältnisses der zu bildenden Fischereigenossenschaft beizutreten.

Welche Mehrheit der betheiligten Fischereiberechtigten zur Begründung eines Zwanges gegen die Minderheit genüge, wird im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 15.

Das Stimmenverhältniß sowohl bei der Beschlußfassung über die Bildung einer Genossenschaft (§. 14), als auch bei allen Abstimmungen in der Genossenschaft selbst und das Theilnahmsverhältniß der Genossenschaftsmitglieder bei den Einnahmen und Ausgaben, beziehungsweise bei dem Fischereierträgnisse,

Regierungsvorlage:

richtet sich, insoferne die Mitglieder sich darüber nicht in anderer Weise einigen, nach dem im §. 7 vorgezeichneten Maßstabe.

Doch kann bei der Abstimmung zum Zwecke der Bildung einer Fischereigenossenschaft einem einzelnen Mitgliede, insoferne dasselbe für die Bildung der Genossenschaft stimmt, nie mehr als ein Drittel aller Stimmen zugestanden werden, unbeschadet dessen etwaiger höherer Theilnahme an dem Ertrage.

§. 16.

Fischereiberechtigte, welche für die Dauer der Genossenschaft auf die Nutzung ihrer Fischerei zu Gunsten der Genossenschaft verzichten, können zum Eintritte in die letztere nicht verhalten werden.

Unter der gleichen Bedingung steht auch jedem Mitgliede der Austritt aus der Genossenschaft unbeschadet der Haftung nach §. 17 jederzeit frei.

§. 17.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Fischereirecht erwirbt, wird Mitglied der Fischereigenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet.

Derselbe haftet, unbeschadet der besonderen Privatrechtstitel, insbesondere auch für die genossenschaftlichen Verbindlichkeiten des Vorbesitzers bis zum Betrage des einjährigen Rückstandes.

Ein austretendes Mitglied bleibt zur Mithaftung für die vor seinem Austritte seitens der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch durch zwei Jahre vom Zeitpunkte des Austrittes an verbunden.

§. 18.

Eine zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei gebildete Genossenschaft kann ihre Fischwässer nur durch Verpachtung oder besonders bestellte Fischer nützen.

§. 19.

Die Fischereigenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt.

In derselben müssen der Umfang, die innere Verfassung der Genossenschaft, die auf den beabsichtigten Zweck begründeten Rechte und Pflichten der Genossenschaft selbst, ihrer Mitglieder und Organe, die allfällige Beitragspflicht der Mitglieder, sowie die Art und Weise der Ausführung des durch die Genossenschaft angestrebten Zweckes innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes festgestellt werden.

Die Statuten der Fischereigenossenschaft müssen im Falle des §. 13 von allen Genossen im Falle des §. 14 von der die Errichtung der Genossenschaft beschließenden Mehrheit einhellig beschlossen werden.

Der rechtliche Bestand der Fischereigenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der Verwaltungsbehörde bedingt.

§. 20.

Die Auflösung einer Fischereigenossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 15) erfolgen.

Ausschußantrag:

richtet sich, insoferne die Mitglieder sich darüber nicht in anderer Weise eignen, nach dem im §. 7 vorgezeichneten Maßstabe.

Doch kann bei der Abstimmung zum Zwecke der Bildung einer Fischereigenossenschaft einem einzelnen Mitgliede, insoferne dasselbe für die Bildung der Genossenschaft stimmt, nie mehr als ein Drittel aller Stimmen zugestanden werden, unbeschadet dessen etwaiger höherer Theilnahme an dem Ertrage.

§. 16.

Fischereiberechtigte, welche für die Dauer der Genossenschaft auf die Nutzung ihrer Fischerei zu Gunsten der Genossenschaft verzichten, können zum Eintritte in die letztere nicht verhalten werden.

Unter der gleichen Bedingung steht auch jedem Mitgliede der Austrit aus der Genossenschaft unbeschadet der Haftung nach §. 17 jederzeit frei.

§. 17.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Fischereirecht erwirbt, wird Mitglied der Fischereigenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet.

Ein austretendes Mitglied bleibt zur Mithaftung für die vor seinem Austritte seitens der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch durch zwei Jahre vom Zeitpunkte des Austrittes an verbunden.

§. 18.

Eine zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei gebildete Genossenschaft kann ihre Fischwässer nur durch Verpachtung oder besonders bestellte Fischer nützen.

§. 19.

Die Fischereigenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt.

In derselben müssen der Umfang, die innere Verfassung der Genossenschaft, die auf den beabsichtigten Zweck begründeten Rechte und Pflichten der Genossenschaft selbst, ihrer Mitglieder und Organe, die allfällige Beitragspflicht der Mitglieder, sowie die Art und Weise der Ausführung des durch die Genossenschaft angestrebten Zweckes innerhalb der Bestimmungen des Gesetzes festgestellt werden.

Die Statuten der Fischereigenossenschaft müssen im Falle des §. 13 von allen Genossen im Falle des §. 14 von der die Errichtung der Genossenschaft beschließenden Mehrheit einhellig beschlossen werden.

Der rechtliche Bestand der Fischereigenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der Verwaltungsbehörde bedingt.

§. 20.

Die Auflösung einer Fischereigenossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen mit absoluter Stimmenmehrheit (§. 15) erfolgen.

Regierungsvorlage:

Bei Fischereigenossenschaften, welche durch freie Uebereinkunft der Betheiligten (§. 13) zu Stande kommen, kann in den Statuten für den Beschluß der Auflösung auch eine größere Stimmenmehrheit gefordert werden.

IV. Beziehungen zu anderen Wasserbenützungsrechten.

§. 21.

Durch die Benützung des Wassers von Seite eines hiezu Berechtigten, sowie insbesondere durch Wasserwerke und Anlagen darf keine vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verursacht werden, insoweit sich nicht die Berechtigung hiezu aus dem Gesetze oder aus einem besonderen Privatrechtstitel oder aus einer behördlichen Bewilligung ableiten läßt. Wo keine dieser Voraussetzungen eintrifft, ist daher insbesondere das Einleiten oder Einwerfen von Fabriksabgängen und anderen Stoffen, dann das Einlegen von Flachs oder Hanf in Fischwässer, sowie die Vornahme von landwirthschaftlichen oder gewerblichen Verrichtungen in denselben verboten.

Es hat demnach die Verwaltungsbehörde schon bei der Bewilligung von Anlagen in Fischwässern Vorsorge zu treffen, daß die mit der Verunreinigung des Wassers verbundene Gefahr für den Fischstand, sowie jede Beeinträchtigung der Schonstätten (§. 8) bei der Ausführung und Benützung der betreffenden Wasseranlage, insoweit es mit dem Zwecke derselben und mit der Bestimmung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) vereinbarlich ist, beseitigt oder thunlichst beschränkt werde, daß ferner unter derselben Voraussetzung bei Ausleitungen aus Fischwässern zu Bewässerungszwecken wenigstens so viel Wasser im Fischwasserbette zurückbleibe, als zur Erhaltung der Fische unerläßlich nothwendig ist.

§. 22.

Wenn durch Ableitungen aus bestehenden landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen in ein Gewässer der Fischbestand erheblich beschädigt wird, so kann, insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist, dem Inhaber derselben über Antrag des Fischereiberechtigten von der Verwaltungsbehörde aufgetragen werden, die Ausführung solcher Vorkehrungen zu gestatten oder selbst vorzunehmen, welche geeignet sind, den Schaden für den Fischbestand zu beheben, oder doch thunlichst zu vermindern.

Die Kosten solcher Vorkehrungen treffen den Fischereiberechtigten.

§. 23.

Bei Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken, und insbesondere zu Ableitungen aus Fischwässern für landwirthschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen hat die Verwaltungsbehörde, insoweit die Bestimmung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) nicht entgegensteht, Vorsorge zu treffen, daß bei der Herstellung und Benützung solcher Anlagen, insoweit es mit dem Zwecke derselben vereinbarlich ist, der freie Durchzug der Fische nicht behindert, und daß insbesondere an den zur Wasserleitung bestimmten Canälen und Anlagen von deren Inhaber Fischstege, das ist solche

Ausschußantrag:

Bei Fischereigenossenschaften, welche durch freie Uebereinkunft der Betheiligten (§. 13) zu Stande kommen, kann in den Statuten für den Beschluß der Auflösung auch eine größere Stimmenmehrheit gefordert werden.

IV. Beziehungen zu anderen Wasserbenützungsrechten.

§. 21.

Durch die Benützung des Wassers von Seite eines hierzu Berechtigten, sowie insbesondere durch Wasserwerke und Anlagen darf keine vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verursacht werden. Daher ist es insbesondere nicht gestattet, Fabriksabgänge und andere Stoffe in das Fischwasser einzuleiten oder einzuwerfen, Flachs oder Hanf daselbst einzulegen und sonstige landwirthschaftliche oder gewerbliche Verrichtungen in denselben vorzunehmen, wenn hierdurch eine vermeidliche Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verursacht wird.

Diese Beschränkungen treten dort nicht ein, wo sich die Berechtigung einer derartigen Wasserbenützung aus dem Gesetze oder aus einem besonderen Privatrechtstitel oder aus der ertheilten behördlichen Concession ableiten läßt.

Bei Bewilligung von neuen Anlagen in Fischwässern hat demnach die Verwaltungsbehörde Vorsorge zu treffen, daß die mit der Verunreinigung des Wassers verbundene Gefahr für den Fischstand, sowie jede Beeinträchtigung der Schonstätten (§. 8) bei der Ausführung und Benützung der betreffenden Wasseranlage, insoweit es mit dem Zwecke derselben und mit der Bestimmung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) vereinbarlich ist, beseitigt oder thunlichst beschränkt werde, daß ferner unter derselben Voraussetzung bei Ausleitung aus Fischwässern zu Bewässerungszwecken wenigstens so viel Wasser im Fischwasserbette zurückbleibe, als zur Erhaltung der Fische unerläßlich nothwendig ist.

§. 22.

Wenn durch Ableitungen aus bestehenden landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen in ein Gewässer der Fischbestand erheblich beschädigt wird, so kann, insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist, dem Inhaber derselben über Antrag des Fischereiberechtigten von der Verwaltungsbehörde aufgetragen werden, die Ausführung solcher Vorkehrungen zu gestatten oder selbst vorzunehmen, welche geeignet sind, den Schaden für den Fischbestand zu beheben, oder doch thunlichst zu vermindern.

Die Kosten solcher Vorkehrungen treffen den Fischereiberechtigten.

§. 23.

Bei Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken, und insbesondere zu Ableitungen aus Fischwässern für landwirthschaftliche oder gewerbliche Unternehmungen hat die Verwaltungsbehörde, insoweit die Bestimmung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) nicht entgegensteht, Vorsorge zu treffen, daß bei der Herstellung und Benützung solcher Anlagen, insoweit es mit dem Zwecke derselben vereinbarlich ist, der freie Durchzug der Fische nicht behindert, und daß insbesondere an den zur Wasserleitung bestimmten Canälen und Anlagen von deren Inhaber Fischstege, das ist solche

Regierungsvorlage:

Vorrichtungen ausgeführt und erhalten werden, welche geeignet sind, den im Stromgebiete heimischen Wanderfischen während der Wanderzeiten den Durchzug zu ermöglichen.

§. 24.

Wenn bei bestehenden Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Anlagen an Fischwässern der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, so kann, insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist, dem Inhaber der Anlagen auf Antrag des Fischereiberechtigten von der Verwaltungsbehörde aufgetragen werden, die den freien Durchzug der Wanderfische ermöglichende Einrichtung, beziehungsweise die Herstellung von Fischstegen zu gestatten oder selbst vorzunehmen. Die Kosten solcher Einrichtungen oder Herstellungen fallen den Fischereiberechtigten zur Last.

§. 25.

Die Besitzer von Mühlgräben, Mühlfludern oder sonstigen Wasserleitungen an Fischwässern sind verpflichtet, das allfällige Trockenlegen derselben wenigstens 48 Stunden zuvor, in dringenden Fällen aber sofort beim Beginne der Trockenlegung dem betreffenden Fischereiberechtigten, bei etwaiger Concurrenz mehrerer derselben dem nächsten von ihnen oder dem bestellten Fischer bekannt zu geben.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Inhaber von Wasserwerken in Fällen, wenn aus irgend einem Grunde ein Fischwasser abgesperrt werden muß, sowie den Besitzern von Teichen, wenn das Teichwasser in ein anderes Fischwasser abgelassen werden soll.

Der Fischereiberechtigte ist befugt, die in den abgelassenen Wasserleitungen vorgefundenen Fische in das Fischwasser zurück zu versetzen.

§. 26.

Die Holztrift ist, soweit es ohne Gefährdung oder wesentliche Erschwerung derselben geschehen kann, thunlichst so einzurichten, daß sie die Fischerei nicht beeinträchtige.

V. Ermittlung und Zusprechung des Schadenersatzes.

§. 27.

In allen Fällen, in welchen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in Binnengewässern ein Schadenersatz angesprochen wird, ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, von der Verwaltungsbehörde zu ermitteln und festzustellen.

Wenn die Betheiligten sich mit dem diesfälligen Ausspruche nicht befriedigt halten, bleibt es ihnen überlassen, ihre Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen.

Ausschußantrag:

Vorrichtungen ausgeführt und erhalten werden, welche geeignet sind, den im Stromgebiete heimischen Wanderfischen während der Wanderzeiten den Durchzug zu ermöglichen.

§. 24.

Wenn bei bestehenden Wehren, Schleusen, Dämmen oder anderen Anlagen an Fischwässern der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, so kann, insoferne es ohne Nachtheil für den Zweck dieser Anlagen zulässig ist, dem Inhaber der Anlagen auf Antrag des Fischereiberechtigten von der Verwaltungsbehörde aufgetragen werden, die den freien Durchzug der Wanderfische ermöglichende Einrichtung, beziehungsweise die Herstellung von Fischstegen zu gestatten oder selbst vorzunehmen. Die Kosten solcher Einrichtungen oder Herstellungen fallen den Fischereiberechtigten zur Last.

§. 25.

Die Besitzer von Mühlgräben, Mühlfludern oder sonstigen Wasserleitungen an Fischwässern sind verpflichtet, das allfällige Trockenlegen derselben wenigstens 48 Stunden zuvor, in dringenden Fällen aber sofort beim Beginne der Trockenlegung dem betreffenden Fischereiberechtigten, bei etwaiger Concurrenz mehrerer derselben dem nächsten von ihnen oder dem bestellten Fischer bekannt zu geben.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Inhaber von Wasserwerken in Fällen, wenn aus irgend einem Grunde ein Fischwasser abgesperrt werden muß, sowie den Besitzern von Teichen, wenn das Teichwasser in ein anderes Fischwasser abgelassen werden soll.

Der Fischereiberechtigte **darf nicht gehindert werden, über** die in den abgelassenen Wasserleitungen vorgefundenen Fische **zu verfügen.**

§. 26.

Die Holztrift ist, soweit es ohne Gefährdung oder wesentliche Erschwerung derselben geschehen kann, thunlichst so einzurichten, daß sie die Fischerei nicht beeinträchtige.

V. Ermittlung und Zusprechung des Schadenersatzes.

§. 27.

In allen Fällen, in welchen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in Binnengewässern ein Schadenersatz angesprochen wird, ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Betheiligten ein Einverständniß nicht erzielt wird, von der Verwaltungsbehörde zu ermitteln und festzustellen.

Wenn die Betheiligten sich mit dem diesfälligen Ausspruche nicht befriedigt halten, bleibt es ihnen überlassen, ihre Ansprüche im Rechtswege zu verfolgen.

Regierungsvorlage:

VI. Behörden, Uebertretungen und Strafen.

§. 28.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern nach dem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 29.

Insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 1 bis 20 Tagen bestraft:

1. Die den Bestimmungen des §. 5 widerstreitende Ausübung der gepachteten Fischerei;

2. die den Bestimmungen des §. 9 widerstreitende Benützung der Schonstätten zum Fischfange oder zu anderen Zwecken;

3. die den Bestimmungen des §. 10 widerstreitende Herstellung von ständigen Vorrichtungen zum Fischfange;

4. der gemäß §. 11 verbotene Fischfang in und an den Fischstegen;

5. die gemäß §. 12 verbotene Herstellung von Vorrichtungen bei Ueberfluthungen zur Verhinderung des Rücktrittes der Fische in das gewöhnliche Wasserbett, sowie der Fischfang überhaupt außerhalb des letzteren während der Ueberfluthung;

6. die Unterlassung der im §. 25 vorgeschriebenen rechtzeitigen Anzeige der Trockenlegung oder Sperre von Wasserleitungen und des Ablassens von Teichwässern.

In den unter 2, 3, 4 und 5 angegebenen Fällen hat auch der Verfall der betreffenden Fischereigeräthschaften und Fische einzutreten.

Mit den gleichen Strafen sind auch die Uebertretungen der Gebote und Verbote zu belegen, welche unter ausdrücklicher Verweisung auf die vorstehenden Strafbestimmungen in Landesgesetzen und Verordnungen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen werden.

§. 30.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die verfallenen Geräthschaften und Fische fließen in den Armenfond derjenigen Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde.

§. 31.

Die Verjährungsfrist für die auf Grund des §. 29 zu bestrafenden Handlungen wird auf drei Monate festgesetzt.

Ausschußantrag:

VI. Behörden, Uebertretungen und Strafen.

§. 28.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern nach dem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 29.

Insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 1 bis 20 Tagen bestraft:

1. Die den Bestimmungen des §. 5 widerstreitende Ausübung der gepachteten Fischerei;

2. die den Bestimmungen des §. 9 widerstreitende Benützung der Schonstätten zum Fischfange oder zu anderen Zwecken;

3. der gemäß §. 11 verbotene Fischfang in und an den Fischstegen;

4. die gemäß §. 12 verbotene Herstellung von Vorrichtungen bei Ueberfluthungen zur Verhinderung des Rücktrittes der Fische in das gewöhnliche Wasserbett, sowie der Fischfang überhaupt außerhalb des letzteren während der Ueberfluthung;

5. die Unterlassung der im §. 25 vorgeschriebenen rechtzeitigen Anzeige der Trockenlegung oder Sperre von Wasserleitungen und des Ablassens von Teichwässern.

In den unter 2, 3 und 4 angegebenen Fällen hat auch der Verfall der betreffenden Fischereigeräthschaften und Fische einzutreten.

Mit den gleichen Strafen sind auch die Uebertretungen der Gebote und Verbote zu belegen, welche unter ausdrücklicher Verweisung auf die vorstehenden Strafbestimmungen in Landesgesetzen und Verordnungen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erlassen werden.

§. 30.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welchen Fond die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fische und Geräthschaften einzufließen haben.

§. 31.

Die Verjährungsfrist für die auf Grund des §. 29 zu bestrafenden Handlungen wird auf drei Monate festgesetzt.

Regierungsvorlage:

VII. Competenz der Landtage zur Erlassung der weiteren Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes.

§. 32.

Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Fischerei in Binnengewässern auf Grundlage dieses Gesetzes bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, durch welche auch das Verfahren der in Fischereiangelegenheiten einschreitenden Behörden (§. 28) geregelt wird.

VIII. Wirksamkeit und Vollzug dieses Gesetzes.

§. 33.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes dieses Gesetzes über die zwangsweise Gründung von Fischereigenossenschaften treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

§. 34.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Ausschußantrag:

VII. Competenz der Landtage zur Erlassung der weiteren Bestimmungen auf Grund dieses Gesetzes.

§. 32.

Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Fischerei in Binnengewässern auf Grundlage dieses Gesetzes bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, durch welche auch das Verfahren der in Fischereiangelegenheiten einschreitenden Behörden (§. 28) geregelt wird.

VIII. Wirksamkeit und Vollzug dieses Gesetzes.

§. 33.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten in jedem einzelnen Königreiche und Lande mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu deren Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

§. 34.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über die

Petition der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg um Verminderung der Feiertage 2c. (2177/A. H.)

Die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg überreicht in der Petition ein Exemplar des dem k. k. Handelsministerium vorgelegten Promemoria mit der Bitte, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dessen Inhalt einer eingehenden Prüfung unterziehen und dahin wirken, daß eine Verminderung der vielen Feiertage durch deren Verlegung auf die Sonntage bewerkstelligt werde.

In dem Promemoria werden die volkswirthschaftlichen Nachtheile hervorgehoben, welche durch das contemplative Nichtsthun der durch ihre Lebensverhältnisse zur Erwerbsarbeit angewiesenen Bevölkerung entstehen; dieser Uebelstand sei um so größer, als im Lande Salzburg nebst den 52 Sonntagen und 18 kirchlich gebotenen Feiertagen noch 32 usuelle, sogenannte Bauernfeiertage bestehen und überdies auch noch andere Tage durch kirchliche Umzüge und Wahlfahrten der Arbeit entzogen werden. Durch die Umzüge werde der Verkehr in den Straßen häufig stundenlang gestört, der einheimische Geschäftsmann sei bemüssigt, während des Umzuges sein Verkaufsgewölbe zu schließen und es seien diejenigen, welche an dem Umzuge nicht theilnehmen, selbst Insulten von fanatischen Theilnehmern ausgesetzt, ja es ereigne sich nicht selten, daß Fabriksarbeiter von Seite der feiernden Landbevölkerung zur Einstellung der Arbeit förmlich genöthigt werden, weßhalb die Abschaffung der vielen bäuerlichen Feiertage und die Verlegung der auf Wochentage fallenden kirchlich gebotenen Feiertage begehrt wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Arbeitsenthaltung an den neben den Sonntagen bestehenden Feiertagen von großem national-ökonomischen Nachtheile ist; allein dessenungeachtet ist es wohl kaum möglich, der gestellten Bitte direct zu entsprechen, denn was die sogenannten bäuerlichen Feiertage betrifft, so sind dieselben staatlich ohnehin nicht anerkannt und die Verlegung der kirchlichen Feiertage durch eine staatliche Verfügung auf die Sonntage würde jenen Grundsätzen widerstreiten, auf welchen das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche beruht; es erscheint daher in dieser Richtung wohl nur möglich, im Wege der Belehrung zu wirken, welche Belehrung der Bevölkerung insbesondere bezüglich der sogenannten Bauernfeiertage höchst wünschenswerth ist. Soferne aber in dieser Petition angeführt wird, daß durch die Umzüge der Straßenverkehr häufig stundenlang gestört werde, und daß selbst jener Theil der Bevölkerung, welcher an solchen kirchlichen Feierlichkeiten nicht theilnehmen will, hierzu durch fanatische Theilnehmer gezwungen und zur Enthaltung von der Arbeit genöthigt werde, so sind dies Behauptungen, welche, soferne bestimmte Thatsachen angeführt werden, ein directes Einschreiten der staatlichen Behörden erfordern würden, um die einzelnen Staatsbürger in den durch den Artikel 14 des St. G. G. vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und durch den Artikel 13

des Gesetzes vom 25. Mai 1868 gewahrleisteten Rechten zu schützen, nach welchen Gesetzen Niemand zur Theilnahme an einer kirchlichen Handlung oder zur Enthaltung von der Arbeit überhaupt gezwungen werden kann; ebenso wäre ein Einschreiten der staatlichen Behörden gemäß §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1875 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche gerechtfertigt, wenn an Arbeitstagen durch Umzüge der Verkehr auf den Straßen gestört wird.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Salzburg wird dem k. k. Ministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Wien, am 25. Februar 1875.

Hopfen,
Obmann.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über die

Petition der Stadtgemeinde Eger um Aufhebung, eventuell Regelung des Kirchenpatronates der Stadt Eger (2947/A. H.).

In der Petition werden die finanziellen Opfer, welche der Fortbestand des Kirchenpatronates der Stadtgemeinde Eger auferlegt, in ausführlicher Weise dargestellt, und es wird gleichzeitig die Nothwendigkeit einer allgemeinen Regelung oder Aufhebung des Kirchenpatronates hervorgehoben und daran die Bitte geknüpft, daß das hohe Abgeordnetenhaus dahin wirken möge, daß die Regelung der Patronatsverhältnisse, respective Aufhebung des Patronates noch im Laufe dieser Session zur Verhandlung und zum gedeihlichen Abschlusse gelangen möge.

Im Gesetze vom 20. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche ist die Regelung der Patronatsverhältnisse durch ein besonderes Gesetz vorbehalten und wenngleich anerkannt werden muß, daß die Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse rücksichtlich des Patronates in den einzelnen Kirchengemeinden und die Lösung der einschlägigen Rechtsfragen reifliche Vorarbeiten und ausgedehnte Erhebungen erfordern, kann doch nicht verkannt werden, daß die Regelung dieser Verhältnisse eine dringend nothwendige ist.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

die Petition der Stadtgemeinde Eger um baldige Aufhebung eventuell Regelung des Kirchenpatronates wird dem k. k. Cultusministerium zur eingehenden Würdigung bei der Vorbereitung des diesbezüglichen Gesetzentwurfes abgetreten.

Wien, am 25. Februar 1875.

Hopfen,
Obmann.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Göllerich und Genossen,

betreffend

die Reform der politischen Verwaltung.

Der zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Göllerich und Genossen, betreffend die Reform der politischen Verwaltung, von dem hohen Hause gewählte Ausschuß konnte sich weder die Wichtigkeit und die Berechtigung der ihm zugewiesenen Frage noch die Schwierigkeiten verhehlen, die sich einer den thatsächlichen Bedürfnissen und den Interessen des Staates entsprechenden Lösung derselben entgegenstellen.

Wenn der Dualismus auf dem politischen Verwaltungsgebiete und die unklaren Begriffe über Selbstregierung und über ihre Pflichten, sowie der nicht selten hervortretende Mangel an Kraft zur Erfüllung dieser Pflichten als eine der Hauptursachen der vorhandenen administrativen Uebelstände bezeichnet werden kann, so darf andererseits nicht vergessen werden, daß die üblen Folgen des Dualismus nicht durch die Beseitigung gesetzlich berechtigter Factoren sanirt werden dürften, und daß die den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Selbstregierung ein unschätzbares Gut freisinniger Bürger ist.

Eine andere große Schwierigkeit, die der Reform auf dem Gebiete der politischen Verwaltung entgegentritt, ist die in dieser Beziehung getheilte Competenz in der Gesetzgebung.

Während die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden in der unbestreitbaren Competenz des hohen Reichsrathes liegt, ist die Gemeindegesetzgebung ebenso unbestrittene Sache der Landesvertretungen, welche zu Reformen auf diesem Gebiete, insoferne solche nach den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Länder wünschenswerth oder nothwendig sind, als gesetzgebende Factoren allein berufen erscheinen.

Bei Erwägung dieser Verhältnisse ist jedoch dem Ausschusse ein Hauptübel, an welchem die politische Verwaltung krankt, um so klarer entgegengetreten, als fast in allen Ländern mit der gleichen Bestimmtheit auf dasselbe hingewiesen wird.

Gewiß mag die Organisation der politischen Verwaltungsbehörden, wie solche durch das Gesetz vom 19. Mai 1868 normirt worden ist, den damaligen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprochen haben.

Aber seither haben sich diese Verhältnisse wesentlich geändert. Durch die vielen neuen Gesetze, namentlich aber durch die Schulgesetze sind die Agenden der k. k. Bezirkshauptmannschaften, welchen nur ein sehr geringes Hilfspersonale zu Gebote steht und deren Wirksamkeit meist auf sehr große Amtsbezirke ausgedehnt ist, bedeutend vermehrt worden.

Wenn sie unter diesen Umständen kaum in der Lage sind, die ihnen zunächst obliegenden Geschäfte zu bewältigen, so ist es ihnen noch viel weniger möglich, in ihren meist großen Amtsbezirken jene Ingerenz auf die autonome und übertragene Wirksamkeit der Gemeinden auszuüben, welche eine stricte Handhabung der Gesetze überhaupt, namentlich aber die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes unbedingt erheischt.

Würden die zu dieser Ingerenz berufenen Verwaltungsorgane den Gemeinden näher gerückt werden, so würden nach der Ansicht des Ausschusses manche in der politischen Verwaltung vorhandenen Uebelstände leicht behoben werden können, und es wäre die Möglichkeit zu weitergehenden Reformen gegeben.

Solche in den Verwaltungsbezirken nach dem vorhandenen Bedürfnisse zweckmäßig vertheilte staatliche Organe könnten auf die Wahrung der Sicherheit der Person und des Eigenthumes und auf die genaue Handhabung der Gesetze jene Ingerenz ausüben und jene Sorgfalt entwickeln, die jetzt zum Nachtheile des staatlichen Wohlbefindens oft schmerzlich genug vermißt wird.

Sie wären zur Uebernahme mancherlei Geschäfte berufen, die jetzt von den k. k. Bezirkshauptmannschaften im Wege kostspieliger Commissionen besorgt, oder mit welchen leistungsfähige Gemeinden oft über Gebühr belastet werden; sie könnten endlich vielleicht auch jene staatsanwaltschaftlichen Agenden übernehmen, die derzeit mit nicht unbedeutenden Kosten, aber nicht immer in einer der gesetzlichen Anforderung entsprechenden Weise von anderen Organen versehen werden.

Aber noch mehr! Bereits haben mehrere Landesvertretungen die Frage der Reform der autonomen politischen Verwaltung in den Bereich ihrer Erwägungen und Berathungen gezogen.

Durch das Näherrücken der staatlichen Verwaltungsorgane an die Gemeinden würde den Landesvertretungen die jetzt nicht vorhandene Möglichkeit geboten werden, je nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Landes manche Agende aus dem Wirkungskreise der Gemeinden auszuscheiden und unbeschadet der berechtigten Gemeindeautonomie an diese Organe zu übertragen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, hat die überwiegende Majorität des gefertigten Ausschusses den am Schlusse dieses Berichtes ersichtlichen Antrag und die zu seiner Motivirung vorangeschickten Erwägungen dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen beschlossen.

Der Ausschuß verhehlt sich nicht, daß sein Antrag keineswegs den Anspruch erheben kann, als eine volle Lösung der auf der Tagesordnung befindlichen hochwichtigen Frage betrachtet zu werden, eine Lösung, die übrigens bei den getheilten Competenzen der hohen Vertretungskörper niemals von dem hohen Reichsrathe allein erwartet werden kann.

Aber als ein tauglicher Baustein zur Reform dürfte der empfohlene Antrag Jedem erscheinen, der den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen weiß.

Andere berufene Factoren werden andere Bausteine herbeiführen, die Regierung aber, die sowohl dem hohen Reichsrathe, als den Landtagen gegenüber mit dem Rechte der Initiative ausgerüstet ist, der die Bedürfnisse der Gesammtheit, sowie der einzelnen Länder bekannt sind, und die den Anspruch einer entsprechenden politischen Verwaltung mit den Forderungen der berechtigten Autonomie in das Gleichgewicht zu setzen versteht, wird alle diese Bausteine zu einem gesunden und dauerhaften Werke zusammenzufügen wissen.

Der gefertigte Ausschuß beantragt sonach, ein hohes Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß in Folge der vielfach vermehrten Agenden der k. k. Bezirkshauptmannschaften deren Personalstand zur Bewältigung der ihnen jetzt schon nach der bestehenden Gesetzgebung obliegenden Geschäfte kaum mehr ausreicht;

in Erwägung ferner, daß über die ungenügende Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes, und über die mangelhafte Handhabung der bestehenden Gesetze vielfach und mit Grund geklagt wird, daß aber die wünschenswerthe Ingerenz der politischen Verwaltungsbehörden auf dieses Gebiet namentlich bei größeren, mehrere Gerichtsbezirke umfassenden Verwaltungsbezirken nur durch eine entsprechende Vertheilung der politischen Verwaltungsorgane in den Bezirken, ohne Vermehrung derselben am Sitze der Bezirkshauptmannschaften erreichbar erscheint;

in Erwägung, daß durch eine solche Einrichtung zugleich die Landesvertretungen in die Lage versetzt würden, jene in ihrer gesetzlichen Competenz gelegenen Aenderungen der Gemeindeordnungen zu beantragen, welche unbeschadet der Gemeindeautonomie den Bedürfnissen der einzelnen Länder in der Richtung entsprechen, daß die den Gemeinden näher gerückten staatlichen Organe künftig für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes sorgen und in wirksamer Weise auf die Handhabung der bestehenden Gesetze durch die Gemeinden einwirken können, und eine Aenderung der Competenz bei gewissen ortspolizeilichen Agenden, sowie des Instanzenzuges bei diesen Angelegenheiten ermöglicht werde,

wird die Regierung aufgefordert, entsprechende Vorlagen zur Ergänzung des Gesetzes vom 19. Mai 1868 im Sinne der vorstehenden Erwägungen zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Wien, 26. Februar 1875.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Göllerich,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Tarifsbestimmung, Post-Zahl 106, über Vermögensübertragungen zu B. e) Anmerkung 2 e) des Gesetzes vom 13. December 1862 zu ändern, und habe zu lauten:

„Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen ohne Einrechnung der Personalzulagen die jährlich systemisirte Congrua nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes unbedingt befreit; liegt jedoch diese Verpflichtung einem Fonde ob, so ist dieselbe von diesem Fonde zu bestreiten."

Zur formellen Behandlung wird die Anwendung des §. 41 der Geschäftsordnung beantragt.

Wien, am 26. Februar 1875.

Johann Ozarkiewicz.

Dr. Hoszard.
Czartoryski.
Dr. Smolka.
Dunajewski.
Dr. Hönigsmann.
Dr. A. Nyger.
St. Ljubiša.
Mises.
J. Szwedzicki.
Wodzicki.
Euseb. Czerkawski.
Krzeczunowicz.
Czaykowski.
Dr. Razlag.
A. Jakliński.
Gierowski.
Dr. Tomaszczuk.
Sandner.
Kaczała.
Pawlikow.
Petruszewicz.
Dr. Krzyżanowski.
Naumowicz.
Lumbe.
Kochanowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dritte Lesung.

Geschäftsordnung

für das

Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

I. Eröffnung und Constituirung des Hauses.

§. 1.

Eröffnung der Session.

Das Abgeordnetenhaus versammelt sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der bekanntgegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale und hat über Einladung des vom Kaiser bestimmten Ministers das anwohnende älteste Mitglied als Alterspräsident den einstweiligen Vorsitz bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten zu übernehmen.

Bis zur Verification der Wahlen nehmen an den Sitzungen und Abstimmungen des Hauses alle Mitglieder Theil, welche ihr Wahlcertificat in der Kanzlei des Hauses übergeben haben.

Der Vorsitzende beruft sohin acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur provisorischen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben.

Ist der zum einstweiligen Vorsitze als Alterspräsident berufene Abgeordnete selbst ein neu eintretendes Mitglied, so hat er diese Angelobung vor Uebernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten. (Ges. §. 1.)

§. 2.

Feierliche Eröffnung des Reichsrathes.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. (Ges. §. 2.)

§. 3.

Wahlprüfung.
Auslosung der Abtheilungen.

Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor Allem die Prüfung der Wahlacte vor.

Zu diesem Behufe theilt sich das Haus durch das Los in neun Abtheilungen.

Die einzelnen Wahlacte werden ebenfalls durch das Los den Abtheilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abtheilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

Die Verzeichnisse der Wahlacte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abtheilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als giltig anerkennt oder den Wahlact zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

Ebenso werden Wahlacte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde (§. 55 der Wahlordnung), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Giltigkeit die Mehrheit der betreffenden Abtheilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrathes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach §. 20 der Reichsrathswahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für giltig erkannt wurde, erhoben werden.

Ueber solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe auf Grund des §. 58 der Reichsrathswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern. (Ges. §. 3.)

§. 4.

Vornahme einer Neuwahl.

Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.

Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im §. 1 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will oder durch 8 Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt und der sofort nach Ablauf der 8 Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet. (Ges. §. 4.)

§. 5.

Präsidium und Bureau des Hauses.

Das Haus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vicepräsidenten. (G. G. ü. R. V. §. 9.)

Zu Anfang einer Wahlperiode werden der Präsident und die Vicepräsidenten, sobald die Giltigkeit der Wahlen, gegen welche eine Wahlanfechtung nicht vorliegt und in den Abtheilungen kein Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist, zuerst für die Dauer von vier Wochen und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session gewählt. In den späteren Sessionen derselben Wahlperiode wird die Wahl vorgenommen, sobald das Haus beschlußfähig ist, und gilt sogleich für die ganze Session.

Die Function des Präsidenten und der Vicepräsidenten dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort. (Ges. §. 16.)

Nach der Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten folgt jene der Schriftführer (§. 8) und der Ordner. (§. 9.)

Der Präsident, die beiden Vicepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

§. 6.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlung, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebniß aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer von den Gallerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

Im Einvernehmen mit ihm werden die Beamten, sowie die Diener des Hauses bestellt; er ernennt die Protokollführer, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zutheilung aller an das Haus gelangenden Eingaben, er ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 7.

Der erste Vicepräsident und, wenn dieser verhindert ist, der zweite übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten sämmtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

§. 8.

Schriftführer.

Das Haus wählt aus seiner Mitte 12 Schriftführer. Dieselben haben die amtlichen Sitzungsprotokolle des Hauses, sowie die stenographischen Berichte zu prüfen. Sie unterstützen den Präsidenten bei Ermittlung der Abstimmungsresultate, leiten die Scrutinien bei Wahlen im Hause und veranlassen nach Weisung des Präsidenten die in Folge der gefaßten Beschlüsse nothwendigen Ausfertigungen.

Die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt. Wenn jedoch ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, oder seine Function bereits sechs Wochen dauert, so kann derselbe die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

§. 9.

Ordner.

Ebenso wählt das Haus für die Dauer der Session zwei Ordner, welchen die Handhabung der Hausordnung obliegt.

§. 10.

Hausordnung.

Mit Beginn der Session beschließt das Bureau des Hauses mit Stimmenmehrheit die Hausordnung.

Dieselbe umfaßt die Art der Verfügung über die Localitäten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten reservirten Räume, die Eintheilung der Gallerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben, sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und die Vertheilung der Drucksorten an dieselben, endlich alle sonstigen zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Bestimmungen.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

§. 11.

Pflichten der Abgeordneten.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses theilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet.

Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

§. 12.

Urlaube.

Urlaub für acht Tage ertheilt der Präsident, für längere Zeit das Haus.

Außer dem Falle der Ertheilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrathe nur durch Krankheit entschuldigt werden.

§. 13.

Taggelder (Diäten).

Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861 (R. G. Bl. Nr. 63) für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe erhalten, beginnt bei Eröffnung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die diesfalls aufgelegte Liste eingetragen hat.

Im Falle der Ertheilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub ertheilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat.

Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, und dies dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.

Die Taggelder werden während der Session mit Schluß jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.

§. 14.

Reisekostenentschädigung.

Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes vom

19. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 22) zukommt, wird nicht nur mit Beginn und Schluß jeder Session, sondern auch am Beginne und mit Schluß jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf.

III. Gegenstände der Verhandlung.

§. 15.

Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind:

1. Die Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses (§§. 16, 17),
2. Anträge der Mitglieder des Hauses (§. 18),
3. Anträge von Ausschüssen (§. 19),
4. Interpellationen (§. 67) und
5. Petitionen (§. 70).

§. 16.

Regierungsvorlagen, Vorlagen des Herrenhauses und Anträge.

Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von dem Herrenhause kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

Insoferne Ausschußanträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen. (Ges. §. 5.)

§. 17.

Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

§. 18.

Selbständige Anträge.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das hohe Haus wolle beschließen", hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten und ist dem Präsidenten schriftlich und vom Antragsteller (eventuell von den unterstützenden Mitgliedern) unterfertigt zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formelle Antrag wegen der Art der Vorberathung beizufügen.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt sein, um in Verhandlung genommen zu werden.

Die Unterstützung erfolgt durch Unterfertigung des Antrages oder bei der Bekanntgabe des Antrages im Hause über die vom Präsidenten gestellte Unterstützungsfrage.

Wird der Antrag nicht hinreichend unterstützt, so ist derselbe einfach zu hinterlegen.

§. 19.

Recht der Ausschüsse auf Einbringung von Anträgen.

Ständige Ausschüsse, sowie Ausschüsse, welche zur Vorberathung eines besonderen Antrages gewählt wurden, haben das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die Berathung (zweite Lesung) einzugehen sei, oder ob derselbe diesem Ausschusse oder einem anderen bereits bestehenden oder einem besonderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberathung zugewiesen werden solle.

§. 20.

Drucklegung und Vertheilung der Anträge.

Jeder gehörig unterstützte Antrag wird in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt.

Nach erfolgter Vertheilung kommt der Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung.

§. 21.

Zurückziehen eines Antrages seitens des Antragstellers.

Bevor der Beschluß über die Vorberathung gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohneweiters zurückgezogen werden. Später darf derselbe zwar die Zurücknahme erklären; allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiterzuführen, sobald er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.

IV. Vorberathung der Verhandlungsgegenstände.

§. 22.

Abtheilungen und Ausschüsse.

Zur Vorberathung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gebildet, und zwar entweder

1. durch die Abtheilungen, oder
2. durch unmittelbare Wahl des Hauses, oder
3. zum Theil durch die Abtheilungen, zum Theil durch unmittelbare Wahl.

§. 23.

Wahl durch die Abtheilungen.

Im ersten Falle wählt jede Abtheilung ein oder mehrere Mitglieder des Hauses und ist hiebei nicht an die eigenen Mitglieder gebunden.

Die neun Abtheilungen werden durch das Los gebildet. Die Auslosung wird bei Beginn der Session durch das Bureau des Hauses vorgenommen. (§. 3.)

Neu eintretende Mitglieder werden einer der Abtheilungen zugelost.

Die Abtheilungen sollen möglichst die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer.

§. 24.

Unmittelbare Wahl der Ausschüsse.

Bei den durch die unmittelbare Wahl des Hauses zu bildenden Ausschüssen bestimmt das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder.

§. 25.

Organisirung der Ausschüsse.

Die Ausschüsse organisiren sich in gleicher Art wie die Abtheilungen.

Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Bei den Verhandlungen der zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz, dann für das Recrutengesetz gewählten Ausschüsse eben so wie jener Ausschüsse, für welche das Haus es von Fall zu Fall beschließt, können alle Mitglieder des Hauses anwesend sein.

Es steht jedoch auch diesen Ausschüssen frei, Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, welche nicht Mitglieder derselben sind, abzuhalten, wenn dies von zwei Dritttheilen der Stimmenden beschlossen wird.

§. 26.

Ausschußprotokolle.

Ueber die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche, nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm hierzu bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.

In diesen Protokollen sind die anwesenden und abwesenden Mitglieder, bei letzteren mit Anführung der allfälligen Entschuldigungsgründe aufzuführen.

Dieselben enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse und können, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen wiedergeben.

§. 27.

Veröffentlichung der Ausschußprotokolle.

Die Ausschüsse können die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten veranlaßt.

Die Ausschüsse können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit Mittheilungen in den Ausschüssen und Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sind.

§. 28.

Pflichten der Ausschußmitglieder.

Jedes in einen Ausschuß gewählte Mitglied ist schuldig, an dessen Sitzungen und Arbeiten theilzunehmen.

Wenn ein Mitglied von drei auf einander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, so ist dasselbe als ausgetreten zu betrachten, und der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, diesfalls dem Präsidenten des Hauses die Mittheilung zu machen, welcher die Wahl eines neuen Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses setzt.

Ebenso hat eine neue Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied für längere Zeit beurlaubt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§. 29.

Rechte der Minister und Chefs der Centralstellen, in den Ausschüssen zu erscheinen oder sich in denselben vertreten zu lassen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzung einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch ihnen unterstehende Staatsbeamte vertreten zu lassen (Ges. §. 7).

§. 30.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen bei den Vorberathungen.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Minister und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. (Ges. §. 8.)

§. 31.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberathungen.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in der Vorberathung befindet, können bis zum Schluß derselben Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, welche, wenn sie, von mindestens 20 Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben sind, von diesem im Hause bekanntgegeben und dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

Nach erfolgter Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

§. 32.

Verhandlungen der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt.

Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen auszuüben.

Der Ausschuß kann, insolange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit modificiren; jedoch darf die Stimmenzahl, mit welcher ein Beschluß geändert werden soll, niemals geringer sein, als jene war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt war.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann eine Zurücknahme desselben nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebniß der Berathung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minorität des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat dieselbe das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten.

Ein solcher Minoritätsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß derselbe gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

Der Minoritätsbericht ist von dem gewählten Berichterstatter der Minorität zu unterzeichnen.

§. 33.

Vorfrage.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art

entschieden werden kann, so ist dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung desselben mit der weiteren Berathung vorzugehen.

V. Verhandlung im Hause.

§. 34.

Gesetzentwürfe, welche im Hause als Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, als selbständige Anträge von Mitgliedern oder Ausschüssen eingebracht wurden, werden stets, den Fall des §. 42 ausgenommen, einer dreifachen Berathung (Lesung) unterzogen.

§. 35.

Erste Lesung.

An dem Tage, an welchem das beantragte Gesetz das erste Mal auf der Tagesordnung steht (erste Lesung), erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hierauf folgt eine Debatte, welche sich jedoch lediglich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes zu beschränken hat.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder an einen besonderen Ausschuß gewiesen werde. (§. 22.)

Wenn das Haus bei der hierüber erfolgenden Abstimmung den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten.

Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses werden, wenn das Haus keinen Beschluß faßt oder für den Gegenstand kein ständiger Ausschuß besteht, an einen aus den Abtheilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen.

§. 36.

Drucklegung und Vertheilung des Ausschußberichtes.

Sobald der zur Vorberathung des beantragten Gesetzes berufene Ausschuß seinen Bericht festgestellt hat und derselbe, von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser dessen Drucklegung und Vertheilung an die Mitglieder des Hauses und bringt denselben zur zweiten Lesung auf die Tagesordnung.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Vertheilung des Berichtes stattfinden.

§. 37.

Zweite Lesung.
Generaldebatte.

Ist die zweite Lesung des Gesetzes an der Tagesordnung, so wird die Berathung im Hause, und zwar vorerst die allgemeine Debatte (Generaldebatte) von dem Berichterstatter des Ausschusses eröffnet.

Eine Verlesung der gedruckten Berichte findet nur dann statt, wenn dieselbe vom Hause über einen diesfalls gestellten Antrag ohne Debatte beschlossen wird.

Die Berichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

Am Schlusse der Generaldebatte wird jedesmal darüber abgestimmt, ob das Haus in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehe und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehme.

Wird aber ein Antrag auf Uebergang zur einfachen oder motivirten Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesammtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Specialdebatte zu Grunde zu legen sei.

Wird das Eingehen in die Berathung abgelehnt, so ist das Gesetz verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, oder, falls sich der Bericht in einem oder dem anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen sollte, auf Zurückstellung an den Ausschuß zur Ergänzung desselben gestellt werden.

Ebenso kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuß mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, ohne Unterbrechung der Generaldebatte am Schlusse desselben.

Nach erfolgter neuerlicher Berichterstattung wird die zweite Lesung in der vorgeschriebenen Frist neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt.

§. 38.

Specialdebatte.

Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Specialdebatte, d. i. die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Theile des Gesetzes.

Der Präsident bestimmt, welche Theile des Gesetzes bei der Specialdebatte für sich oder vereint zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Theile, sobald die Debatte über denselben eröffnet ist, gestellt werden, und sind, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Nebenantrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig; jedoch kann das Haus jederzeit beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen, oder über denselben mit oder ohne Motivirung zur Tagesordnung überzugehen.

§. 39.

Antrag auf Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus, ebenfalls ohne Debatte, ob in Folge dessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und, wenn keine Vorberathung stattgefunden hat, der Antragsteller das Wort nehmen. Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch nach Schluß der Debatte das Wort zu ertheilen.

§. 40.

Dritte Lesung.

Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Theilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung desselben, d. i. die Abstimmung im Ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

§. 41.

Behandlung der Anträge auf Beschlüsse.

Anträge auf sonstige Beschlüsse werden in der Regel ebenso behandelt, wie eingebrachte Gesetzentwürfe.

Ob in der zweiten Lesung eine Generaldebatte und in Folge dessen eine dritte Lesung stattfinde, hängt von dem Wesen und Inhalte des Antrages ab.

Der Präsident bestimmt darüber im Einvernehmen mit dem Hause.

§. 42.

Abkürzung der Geschäftsbehandlung.

Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Eine solche Abkürzung kann schon bei Einbringung des Antrages oder bei der ersten Lesung oder auch später beantragt werden.

Jeder Abkürzungsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Abkürzung beschränkt bleiben muß.

Mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen kann beschlossen werden:

1. daß ein Gegenstand, sei es in der ersten zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen werde, ohne daß er auf der Tagesordnung war;

2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberathung vorgenommen werde. Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§. 38), so ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, daß

a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,
b) sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
c) von der Drucklegung des Antrages oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werde.

Mit dem Abkürzungsantrage ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzung zu verbinden.

§. 43.

Anträge auf Niedersetzung von Ausschüssen.

Ueber Anträge, die lediglich dahin gerichtet sind, entweder ständige Ausschüsse zur Vorberathung aller Gegenstände einer bestimmten Gattung oder einen besonderen Ausschuß mit dem Auftrage zu wählen, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Beschlusses (Gesetzes) vorzulegen, kann nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung sogleich in der ersten Lesung ohne weitere Vorberathung beschlossen werden, wenn nicht das Haus beschließt, nach §. 35 vorzugehen.

§. 44.

Anträge in Betreff formeller Geschäftsbehandlung.

Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich bloß auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

Dieselben brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden und können von dem Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

§. 45.

Vorgang im Falle der Ablehnung einer Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder eines Hauptantrages.

Wird eine Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben, vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, in der laufenden Jahressession nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden. (Ges. §. 9.)

VI. Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

§. 46.

Formelle Geschäftsbehandlung.

Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde.

Nach Eröffnung der Sitzung werden vor Allem Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses, Mittheilungen der Abtheilungen und Ausschüsse, Berichte derselben, sowie Anträge angekündigt und nach Ermessen des Präsidenten auch verlesen, bezüglich der Anträge nöthigenfalls die Unterstützungsfrage gestellt, die vom Präsidenten im eigenen Wirkungskreise ertheilten Urlaube zur Kenntniß und Urlaubsgesuche an das Haus zur Entscheidung gebracht. Endlich wird das Verzeichniß der bis zum Tage vor der Sitzung eingelangten Petitionen mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes mitgetheilt.

Dem Präsidenten steht es frei, in wichtigen oder dringenden Fällen derlei Mittheilungen auch am Schlusse der Sitzung zu machen.

§. 47.

Constatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses.

Vor Uebergang zur Tagesordnung oder vor Fassung eines allfällig schon vorher nothwendigen Beschlusses constatirt der Präsident die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von 100 Mitgliedern des Hauses.

Sollte er nicht in der Lage sein, die Beschlußfähigkeit auszusprechen, so wird die Anzahl der anwesenden Mitglieder durch Namensaufruf ermittelt.

Im Verlaufe der Sitzung ist der Präsident nur dann verpflichtet, die Beschlußfähigkeit des Hauses zu constatiren, wenn dieß von einem Mitgliede des Hauses ausdrücklich gefordert wird.

§. 48.

Anordnung der Sitzung.

Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Zeigt sich das Haus vor dem Eingehen auf die Tagesordnung nicht beschlußfähig, oder muß die Sitzung im Verlaufe derselben wegen Nichtbeschlußfähigkeit geschlossen werden, so bestimmt der Präsident nach eigenem Ermessen den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung.

Der Präsident kann die Mitglieder des Hauses auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

§. 49.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Demselben steht jedoch das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens 10 Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (G. G. ü. R. V. §. 23.)

§. 50.

Protokolle.

Ueber jede Sitzung ist durch die hiezu bestellten Beamten ein Protokoll zu führen, welches verificirt (§. 8) und im Bureau des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Hauses aufgelegt wird.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Präsidenten mitzutheilen, welcher, wenn er dieselben begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Sollte der Präsident die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen.

In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Aenderung zur Verlesung zu bringen, und wird hierüber vom Hause Beschluß gefaßt.

Das Protokoll hat ausschließlich die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder, die Mittheilungen auf Grund des §. 46, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle gestellten Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

Das Verzeichniß der eingelangten Petitionen wird dem amtlichen Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Die berichtigten Protokolle werden von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterfertigt, in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen, in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach §. 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Hauses ab.

§. 51.

Stenographische Berichte.

Ueber die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

Dieselben haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Die stenographischen Berichte liegen, verificirt (§. 8) und in Currentschrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf.

§. 52.

Redeordnung.

Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem Präsidenten mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Liste der schon vor Beginn der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor dem Anfange der Berathung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen" den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner,

welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§. 53.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in welcher sie sich melden, das Wort ertheilt.

§. 54.

Präsident als Redner.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§. 55.

Obliegenheiten der Berichterstatter und Redner.

Die Berichterstatter der Ausschüsse sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Ausschüsse, welche zum Vortrage eines Sondergutachtens bestimmt wurden; dann die Minister und Chefs der Centralstellen und deren Abgeordnete. (Ges. §. 6.)

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Dem Berichterstatter der Minorität eines Ausschusses steht das Recht zu, auch nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. (Ges. §. 6.)

§. 56.

Ruf zur Sache.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach wiederholtem Rufe „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§. 57.

Ruf zur Ordnung.

Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Das Haus kann beschließen, daß die Ertheilung des Ordnungsrufes im amtlichen Protokolle ausgesprochen werde.

§. 58.

Vorgehen des Präsidenten im Falle des von ihm verlangten Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung".

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede nach §. 57 berechtigten Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, so kann der letztere vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder mit Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Im Falle ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigen sollte, so steht dem Beleidigten das Recht zu, zu verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuß aus den Abtheilungen gewählt, welcher hierüber binnen 24 Stunden mündlich zu berichten hat.

§. 59.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Zu einem giltigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von 100 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Bei Beschlüssen, zu welchen nach den G. G. ü. R. V. eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend sein. (G. G. ü. R. V. §. 15.)

Das Stimmrecht ist von allen Mitgliedern persönlich auszuüben. (G. G. ü. R. V. §. 17.)

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Motivirung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 60.

Reihung der Abstimmungen über verschiedene Anträge.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Es steht auch dem Präsidenten frei, insoferne er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

§. 61.

Mittheilung des Präsidenten über die Ordnung und Fassung der zur Abstimmung gelangenden Fragen.

Nach geschlossener Berathung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere, den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

§. 62.

Fragestellung.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen, durch 10 Minuten inne zu halten, nach deren Verlauf erst zur Abstimmung geschritten werden kann.

§. 63.

Art und Weise der Abstimmung.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor der Abstimmung zu verlangen, daß vom Präsidenten die Zahl der für und gegen die vorliegende Frage Stimmenden bekannt gegeben werde.

Eine namentliche Abstimmung findet außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern begehrt wird.

Das Haus kann auch die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel beschließen.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jeder Abgeordnete mit „Ja“ und „Nein“ vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

Die Zahl der Stimmzettel muß mit jener der wirklich Abstimmenden übereinstimmen, widrigenfalls die Abstimmung wiederholt wird.

Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 64.

Theilnahme des Präsidenten und der Minister an der Abstimmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit. Die Minister haben an der Abstimmung theilzunehmen, insoferne sie Mitglieder des Hauses sind. (G. G. ü. R. V. §. 20.)

§. 65.

Wahlen im Hause.

Jede Wahl wird im Hause, wie in den Abtheilungen und Ausschüssen mittelst Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrathes werden stets, bei anderen Wahlen dann, wenn es das Haus beschließt, die Abstimmenden zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe

seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.

§. 66.

Engere Wahl.

Entscheidung der Wahl durch das Los.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl Mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§. 67.

Interpellationen.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse Interpellationen zu richten.

In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung durch eine Interpellation unterbrochen werden.

§. 68.

Zahl der Fertiger einer Interpellation.

Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich und mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen. (Ges. §. 12.)

§. 69.

Beantwortung einer Interpellation.

Ob in Folge der Beantwortung einer Interpellation oder deren Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, oder in der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

§. 70.

Annahme der Petitionen und anderer Eingaben.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. (Ges. §. 13.)

§. 71.

Verzeichniß über Petitionen.

Sämmtliche Eingaben und Bittschriften sind mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß einzutragen, welches den stenographischen Berichten beigelegt wird.

Die Verlesung einer Petition findet nur dann statt, wenn dieselbe bei der Mittheilung (§. 46) oder bei der Berichterstattung (§. 73) von einem Mitgliede beantragt und vom Hause ohne Debatte beschlossen wird.

Eine Begründung oder Befürwortung bei Einbringung derselben ist nicht zulässig.

§. 72.

Behandlung der Petitionen.

Der Präsident verweist die Petitionen, welche nicht in den Wirkungskreis des Bureaus gehören, mit Rücksicht auf ihren Inhalt entweder an bestehende ständige oder besondere zur Vorberathung verwandter Gegenstände niedergesetzte Ausschüsse oder an den für die Dauer der Session zu wählenden Petitionsausschuß.

Wenn ein Mitglied den Antrag auf Zuweisung an einen anderen als den vom Präsidenten bezeichneten Ausschuß stellt, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

§. 73.

Berichterstattung über Petitionen.

Der Petitionsausschuß berichtet von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens alle vier Wochen, über die ihm zugewiesenen Petitionen; andere Ausschüsse erstatten über dieselben nur dann besonderen Bericht, wenn sie nicht ohnedies durch die Berathung und Beschlußfassung über die dem Auschusse zugewiesenen Verhandlungsgegenstände ihre Erledigung finden.

Im letzteren Falle wird über die Petitionen bei Berathung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand im Hause unter Einem verfügt.

Berichte über Petitionen werden in der Regel mündlich erstattet. Es kann jedoch das Haus bei Zuweisung an den Ausschuß demselben die Erstattung eines schriftlichen Berichtes auftragen, oder es steht auch dem Ausschusse zu, wenn er es in einem gegebenen Falle nothwendig hält, schriftlich zu berichten.

Im Falle der mündlichen Berichterstattung ist jedoch mindestens 24 Stunden vor derselben ein gedrucktes Verzeichniß der Petitionen, über welche berichtet werden soll, an die Mitglieder des Hauses zu vertheilen, in welchem der kurze Inhalt der Petitionen und der Wortlaut des vom Ausschusse beantragten Beschlusses enthalten ist.

§. 74.

Behandlung der nicht zur Erledigung im Hause gelangten Petitionen.

Petitionen, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

§. 75.

Anonyme Bittschriften und Eingaben sind durch den Präsidenten einfach bei Seite zu legen.

VII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause und nach außen.

§. 76.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge.

Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitrit zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Betrifft der mitzutheilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzutheilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben. (Ges. §. 10.)

§. 77.

Bildung einer Conferenz im Falle der Nichtübereinstimmung beider Häuser in ihren Beschlüssen.

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung dieser Conferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Die gemeinsamen Conferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

Ueber den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittelst Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ votirt wird.

Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Das Ergebniß der Berathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Conferenz. (Ges. §. 11.)

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die

Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (G. G. ü. R. V. §. 13.)

§. 78.

Deputationen.

Deputationen werden weder in die Sitzungen des Hauses, noch in jene der Abtheilungen oder Ausschüsse zugelassen. (Ges. §. 14.)

VIII. Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen und Abänderung der Geschäftsordnung.

§. 79.

Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 104) hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält.

§. 80.

Die Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hängt ausschließlich von dem Hause ab, insoweit sie nicht aus den Gesetzen aufgenommen sind.

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

Bei solchen Anträgen ist die im §. 42 vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familien-Einstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familien-Einstandsrechte und zur Regelung eines Verfahrens zum Zwecke der Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die rechtliche Wirksamkeit solcher Verfügungen, durch welche den Angehörigen einer bestimmten Familie das Recht vorbehalten wird, ein unbewegliches Gut im Falle der Uebertragung desselben an eine der begünstigten Familie nicht angehörige Person an sich zu lösen (Familien-Einstandsrecht), ist seit dem Tage, mit welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 11. Juni 1811 Gesetzeskraft erlangt hat, nach den das Vorkaufsrecht beschränkenden Bestimmungen der §§. 1072—1079 dieses Gesetzbuches zu beurtheilen.

Seit dem erwähnten Tage kann daher ein Familien-Einstandsrecht nicht mehr begründet werden, und ein früher begründetes ist erloschen, sobald keine derjenigen Personen mehr am Leben ist, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eintretenden Falles zur Ausübung eines solchen Einstandsrechtes berufen gewesen wären.

§. 2.

Auf Ansuchen des Eigenthümers eines unbeweglichen Gutes, auf welchem ein Familien-Einstandsrecht haftet, hat das Grundbuchsgericht durch ein Edict, das am Gerichtshause anzuschlagen und dreimal in die für gericht-

liche Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzuschalten ist, Diejenigen, welche aus der bücherlichen Eintragung des Familien-Einstandsrechtes eine nach §. 1 noch wirksame Berechtigung ableiten zu können glauben, aufzufordern, diese Berechtigung innerhalb eines Jahres mittelst einer bei dem Grundbuchsgerichte einzubringenden Klage geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung der grundbücherlichen Eintragung erfolgen würde.

Wenn eine solche Klage innerhalb der Edictalfrist nicht eingebracht wurde, so ist auf neuerliches Ansuchen des Eigenthümers die Löschung zu bewilligen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 26. Februar 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 26. Februar 1875.

Fürst C. Auersperg m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Organisirung der Aichbehörden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aichämter, welchen nach Artikel XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom Jahre 1872, VI. Stück, Nr. 16) die Aichung und Stempelung der im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstalten.

Dieselben werden in der Regel am Sitze einer landesfürstlichen Behörde aufgestellt. Für einzelne Zweige des Aichgeschäftes, insbesondere die Faßaichung, können, nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch an anderen Orten Aichstellen errichtet werden.

§. 2.

Jedes Aichamt besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht und einem Sachverständigen als Aichmeister.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren (§. 3) befindlichen Aichämtern unmittelbar durch den Aichinspector versehen; an anderen Orten ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson zu übertragen.

Die Aichmeister werden, mit Ausnahme der an dem Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben bestehenden Dienstvorschriften.

Zu Aichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Aichinspector nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Im Falle des Bedürfnisses kann das technische Personale vermehrt und ein Rechnungsführer beigegeben werden.

§. 3.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politischen Behörden und durch Aichinspectoren ausgeübt.

Die Aichinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Handelsminister, beziehungsweise dem Landeschef, und werden in der Regel je einer für ein Land ernannt. Kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden.

Die Aichinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Aichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen.

§. 4.

Solche Zweige des Aichgeschäftes, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Aichämtern vorbehalten werden.

§. 5.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Aichämter trägt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht.

§. 6.

Die Geschäftsführung der Aichämter und die Dienstpflichten der Aichinspectoren, sowie deren Verhältniß zu den Behörden und zur Normalaichungscommission werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

§. 7.

Die gegenwärtig bestehenden Gemeindeaichämter haben die Aichgeschäfte innerhalb der ihnen zustehenden Befugniß bis zum 31. December 1875 nach den bisher giltigen Vorschriften fortzuführen.

Mit diesem Termine ist der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter an die an deren Stelle tretenden Staatsaichämter zu übergeben.

§. 8.

Die den Gemeinden obliegende Verpflichtung, betreffend die Aufsicht auf Maß und Gewicht, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Organisirung der Aichbehörden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Die mit dem Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom Jahre 1872, VI. Stück, Nr. 16) erfolgte Feststellung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung, welche im Artikel XI, Alinea 2, die Aichung und Stempelung der Maße, Gewichte und Apparate hierzu bestellten öffentlichen Aichämtern zuweist, konnte nicht verfehlen, den Blick auf die zu letzterem Zwecke bisher bestehenden Einrichtungen überhaupt und insbesondere auf jene Organe zu lenken, welchen gegenwärtig die Aichung oder Cimentirung der aichpflichtigen Gegenstände anvertraut ist. Die Nothwendigkeit, auf diesem Gebiete eine durchgreifende Reform eintreten zu lassen und einen Organismus von Aichbehörden zu schaffen, welcher geeignet erscheint, die in volkswirthschaftlicher Beziehung so wichtige Richtigkeit von Maß und Gewicht dauernd zu sichern, lag umsomehr am Tage, als die längst bestehenden Klagen über die gänzliche Unzulänglichkeit dieser Einrichtungen nur zu sehr begründet sind, und die gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen die letzteren beruhen — zum Theile aus längst vergangener Zeit herrührend — als schwankend und verschiedene Auslegungen zulassend sich erweisen.

Abgesehen von zahlreichen, in den Städte-, Markt- und Zunftordnungen, sowie in den Münzstatuten der früheren Zeit sich vorfindenden, auf die Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen bezüglichen landesherrlichen Verordnungen beginnt eine eigentliche organische Regelung des Cimentirungswesens erst mit dem Patente der Kaiserin Maria Theresia vom 23. August 1777, „wegen Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes und über die Hintanhaltung aller Verkürzungen des Publici". Durch dieses Patent wurde die allgemeine Verpflichtung zur Cimentirung und Recimentirung der Maße, Gewichte und Wagen normirt, nachdem bereits mit den unter dem 1. December 1751, 14. Juli 1756, 7. Februar 1765, 17. April 1771 und 29. August 1772 kundgemachten Generalien und Verordnungen einzelne Zweige des Cimentirungswesens und namentlich die Cimentirungstaxen geregelt worden waren.

Mit der Cimentirverordnung vom 17. November 1784 wurden die in dem oberwähnten Patente aufgestellten Grundsätze in 21 Paragraphen codificirt und in mehreren Beziehungen ergänzt und erläutert. Die Cimentirung selbst wurde zu jener Zeit von landesfürstlichen Cimentirungsämtern besorgt.

Einen wichtigen Abschnitt in der diesbezüglichen Legislation bildete die kaiserliche Verordnung vom 1. November 1787. Mit dieser Verordnung Kaiser Josefs II. wurden die bis dahin zu Wien und an anderen Orten bestandenen landesfürstlichen Cimentirämter vom 1. December 1787 an aufgehoben und „die Aufsicht über Maß und Gewicht den Magistraten und Ortsobrigkeiten übertragen". Zugleich wurde angeordnet, daß die Prüfung und Stempelung (mit Ausnahme der Faßaichung) unent-

geltlich zu besorgen sei, und daß vom Tage der Kundmachung obiger Verordnung alle in Cimentirungssachen bis dahin erlassenen Patente, soweit sie den Zwang der Recimentirung, die ausgemessenen Taxen und Strafen betreffen, als gänzlich aufgehoben zu betrachten seien.

Die Recimentirung wurde jedoch bald darauf mit den Hofdecreten vom 15. April 1790 und vom 29. März 1793 wieder eingeführt.

Insbesondere nach zwei Richtungen, nämlich, daß die Aichgeschäfte den Gemeinden übertragen und unentgeltlich zu besorgen sind, bildet die kaiserliche Verordnung vom 1. November 1787 auch heute noch die gesetzliche Grundlage des Cimentirungswesens, und dieser Organismus blieb — abgesehen von Einzelnen das Wesen desselben nicht berührenden Bestimmungen — bis in die Fünfziger-Jahre unseres Jahrhundertes unverändert.

Durch das Organisirungsstatut für die politischen Behörden vom Jahre 1853 (R. G. Bl. Nr. 10) wurde im §. 45 nebst Anderem auch „die Aufsicht über die Cimentirungsämter, über Maße und Gewichte" als zur Wirksamkeit der Bezirksämter gehörig bezeichnet, und hierdurch wenigstens im Principe die Geschäftsführung der Gemeindecimentirungsämter der staatlichen Aufsicht unterstellt. Diese Verfügung einerseits, sowie die bald darauf in den Jahren 1855 bis 1857 durch eine Reihe von kaiserlichen Verordnungen erfolgte Einführung des niederösterreichischen Maßes und Gewichtes in sämmtlichen Kronländern, mit Ausnahme von Kärnten und Tirol, gab den Anstoß zu einer neuen Organisirung vieler bereits bestehenden, sowie zur Errichtung einer größeren Anzahl neuer Gemeindeaichämter an den Sitzen der Bezirksämter. Endlich wurden mit Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858 (R. G. Bl. Nr. 93) für alle Kronländer, in welchen die niederösterreichischen Maße und Gewichte als die allein gesetzlichen eingeführt worden waren, die für diese Maße und Gewichte in Bezug auf Eintheilung, Form, Dimensionen und Construction geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die gleichzeitig erlassene Instruction für die Cimentirungsämter als wirksam erklärt.

Noch war aber die Organisirung der Cimentirungsämter (soweit hier überhaupt von einer Organisirung die Rede sein kann, da das Wesentlichste, nämlich bestimmte Normen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Aichämter, noch fehlte) in allen Kronländern bei Weitem nicht vollendet, als durch die Veränderung in der Gemeindegesetzgebung ein keineswegs heilsamer Umschwung auf dem Gebiete des Aichwesens erfolgte, indem durch Artikel 5, Punkt 4 des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) und die gleichlautenden Bestimmungen der einzelnen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze die „Aufsicht über Maß und Gewicht" als ein Theil des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden erklärt, und diese Bestimmung thatsächlich so aufgefaßt wurde, daß in dem von dem Gesetze gebrauchten Ausdrucke „Aufsicht über Maß und Gewicht" neben der den Gemeinden allerdings naturgemäß zustehenden polizeilichen Aufsicht über die im Verkehre befindlichen Maße und Gewichte auch die davon wesentlich verschiedene amtliche Beglaubigung derselben, das ist die Aichung und Stempelung enthalten sei. Die Folge dieser Aenderung in der Gesetzgebung war, daß allenthalben das Cimentirungswesen der Aufsicht der politischen Behörden entzogen wurde und an die Gemeindevorstehungen überging.

Seitdem ist der Zustand des Aichwesens, mit Ausnahme einer geringen Anzahl größerer Städte, ein in hohem Grade verwahrloster. Nach den statistischen Ausweisen bestehen gegenwärtig in sämmtlichen Kronländern 610 zur Vornahme von Aichgeschäften befugte Gemeindeanstalten, von welchen jedoch nur eine sehr geringe Zahl (wohl kaum 5 Percent) auf den Namen eines mehr oder weniger gut eingerichteten Aichamtes Anspruch machen kann; ein beträchtlicher Theil existirt nur dem Namen nach; der Rest — die weit überwiegende Mehrzahl — besteht aus von den Gemeinden bestellten sogenannten Cimentirern, welche, größtentheils ohne hinreichende Bildung, häufig genug, ohne die vorgeschriebene Prüfung abgelegt zu haben, das Geschäft betreiben. Von den Gemeinden entweder gar nicht oder ganz ungenügend entlohnt, betrachten und behandeln sie dieses Geschäft, die Vorschriften der Instruction außer Acht lassend, nur als eine Einnahmsquelle, wobei sie selbst und die Erzeuger schlechter und unrichtiger Maße und Gewichte ihre Rechnung finden. Dieser Zustand erweist sich um so nachtheiliger, als derselbe auch die Wirksamkeit der wenigen entsprechend eingerichteten und geleiteten Aichämter beeinträchtigt, indem unreelle Erzeuger von Maßen und Gewichten sich mit ihren schlechten und nicht vorschriftsmäßigen Waaren an die Cimentirer benachbarter Gemeinden wenden, von welchen ihre Erzeugnisse anstandslos gestempelt werden. Die Gemeinden selbst, welche in der ihnen übertragenen Besorgung des Cimentirungswesens nur eine ihnen aufgebürdete kostspielige Last erblicken, unterlassen es, die erforderliche Aufsicht und Ueberwachung zu üben; den Gemeindevorstehern fehlt, wenn schon von dem genügenden Verständnisse abgesehen werden will, die nöthige Unabhängigkeit und Autorität, häufig auch der Muth, um die Aichungsvorschriften ohne Unterschied der Person gegen Jedermann energisch in Vollzug zu setzen.

Zum Theile mag die Ursache dieser Theilnahmslosigkeit, ja, des ausgesprochenen Widerwillens der Gemeinden gegen die ganze Institution wohl mit Recht in der gesetzlichen Verpflichtung zur unentgelt-

lichen Vornahme der Aichungen erblickt werden, wodurch denselben aus der Einrichtung und Erhaltung der Aichämter, wenn diese ihrer Aufgabe entsprechen sollen, verhältnißmäßig bedeutende Kosten erwachsen. Daß aber hierin nicht der einzige Grund des Uebels liegt, beweisen die ungeheuerlichen, bei der Faßaichung, für welche gesetzlich eine Gebühr zu entrichten ist, bestehenden Mißbräuche. Hier hätten die Gemeinden ein sehr lebhaftes Interesse, sich um die Sache zu kümmern, da sie aus der Faßaichung ein nicht unerhebliches Einkommen ziehen könnten. Indessen ist das Gegentheil der Fall. Ein sehr großer Theil der Fässer, namentlich die Mehrzahl der Bierfässer auf dem flachen Lande, wird entweder gar nicht geaicht oder von den Landcimentirern ganz willkürlich gebrannt. Welche Dimensionen diese Mißbräuche erreicht haben, beweist der Umstand, daß nach den vorliegenden, die drei Jahre 1869 bis 1871 umfassenden Ausweisen, von den 42 in Niederösterreich bestehenden Aichämtern und Cimentirern im Durchschnitte jährlich nur 67.983, in Böhmen von 193 Aichämtern und Cimentirern gar nur 4216 Fässer geaicht wurden, welche Zahl zu der Ausdehnung des Weinbaues, der Spiritus- und insbesondere Bierproduction in gar keinem Verhältnisse steht.

Dabei ist bei den Landcimentirern von einer wirklichen Aichung nach dem vorgeschriebenen Verfahren meist keine Rede; im günstigsten Falle wird das ganz unzuverlässige Drittelvisir verwendet, in der Regel der Brand ohne alle Abmessung gegeben. Bekannt ist, daß auf dem Lande die Binder keinen Anstand nehmen, die von ihnen erzeugten Fässer unbefugterweise selbst mit einem Brande zu versehen. Daß unter solchen Umständen von einer auch nur annähernden Richtigkeit der Faßbrände zum empfindlichsten Nachtheile namentlich des Weinhandels, keine Rede sein kann, ist selbstverständlich.

Eine weitere und sehr erhebliche Ursache der eingetretenen Verwahrlosung liegt in dem Umstande, daß die Cimentirung mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels V, Punkt 4 des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862 thatsächlich als ein Gegenstand des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden betrachtet und in Folge dessen der staatlichen Aufsicht und Einflußnahme auf die Besorgung dieses Geschäftszweiges entzogen wurde. Nur so konnte es geschehen, daß in einigen Kronländern vorschriftsmäßige Cimentirungen kaum vorkommen, ja daß selbst die 14 Kronlandshauptstädte schon alle Abstufungen in der „Aufsicht über Maß und Gewicht" nachweisen, von der Reichshauptstadt Wien mit ihrem gut eingerichteten Aichamte und der wohlorganisirten Marktpolizei bis zur Landeshauptstadt Innsbruck, welche gar kein Aichamt besitzt. Eine Abänderung der bestehenden Legislation und des dem Obgesagten zufolge factisch eingetretenen Zustandes in dem Sinne, daß die Verwaltung des Aichwesens den Gemeinden als Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises übergeben und unter die Aufsicht und Controle der politischen Behörden gestellt wird, wäre vielleicht das nächstgelegene Mittel zur Abhilfe wenigstens der schreiendsten Uebelstände.

Allein nach den auf anderen Gebieten gemachten Erfahrungen dürfte hievon ein befriedigender Erfolg namentlich auf dem flachen Lande nicht zu erwarten sein. Den Gemeindevorstehungen fehlt größtentheils das genügende Verständniß für die Wichtigkeit und die Eigenthümlichkeiten dieses Zweiges des öffentlichen Dienstes, und überdies die erforderliche Unabhängigkeit und Autorität gegenüber ihren Gemeindeangehörigen, um die bestehenden Vorschriften durchzuführen, was umso nachtheiliger wirkt, als die betreffenden Geschäftsleute die aus den Aichvorschriften für sie entspringenden Verpflichtungen meist als eine Belästigung betrachten, der sie sich auf jede Weise zu entziehen suchen. Dieser Mangel an genügender Unabhängigkeit und Autorität auf Seite der Gemeindevorstehungen ist namentlich auch in Bezug auf die vorgeschriebenen Recimentirungen von größtem Nachtheile, und eine auch nur einigermaßen befriedigende Durchführung der bestehenden Vorschriften ist nicht zu erwarten, solange nicht unabhängige landesfürstliche Organe eingreifen. Dazu kommt, daß es den Gemeinden stets sehr schwer fällt, geeignete Individuen für das Aichgeschäft zu finden, umsomehr, als sie bei der Wahl nicht leicht über die Grenzen der Gemeinde hinausgreifen, und hierbei viel seltener die größere Eignung als vielmehr persönliche Beziehungen maßgebend sind. Nach den übereinstimmenden Aeußerungen aller Landesbehörden erscheint es für eine gedeihliche Reform des Aichwesens unerläßlich, die mit der Aichung betrauten Organe unabhängig von den Gemeinden zu stellen, was aber unmöglich ist, solange das Aichwesen selbst den Gemeinden übertragen bleibt.

Es ist daher geboten, diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes den Gemeinden abzunehmen und landesfürstlichen Organen zu übertragen. Unabhängig von den Gemeinden, sind diese in der Lage, minder beirrt durch locale Beziehungen, ihres Amtes zu walten; die unmittelbare und stetige Beaufsichtigung derselben durch die politischen Behörden ist geeignet, eine den Aichvorschriften entsprechende und geordnete Besorgung der Geschäfte möglichst zu sichern. Dabei ist der Staat weit mehr als die einzelnen Gemeinden in der Lage, geeignete Individuen für den Aichdienst zu bestellen, da ihm die Auswahl aus weiteren Kreisen offen steht. Dazu kommt noch die finanzielle Seite der Angelegenheit, welche die vollste Beachtung verdient, und die Verwaltung des Aichwesens

durch den Staat als die einzig rationelle Methode erscheinen läßt. Gleichgiltig, ob die Gemeinden die Aichämter errichten und erhalten, oder der Staat, in beiden Fällen sollen die Kosten in den eingehobenen Gebühren ihre Deckung finden. Dies läßt sich aber, wenn die Aichämter Gemeindeanstalten sind, nie auch nur näherungsweise erreichen; viele Gemeinden werden aus dem Betriebe des Aichgeschäftes einen Gewinn ziehen, der bei günstiger situirten die Kosten vielfach überschreiten wird, während andere eben auf die Kosten kommen oder selbst passiv bleiben. Nur wenn der Staat selbst die Aichämter verwaltet, kann der bei einem Theile derselben sich ergebende Ausfall durch die Ueberschüsse der anderen gedeckt, und auf diese Art das gewünschte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden.

Was die Standorte der Aichämter anbelangt, so wird es im Allgemeinen genügen, dieselben an den Sitzen der Bezirkshauptmannschaften aufzustellen. Hierbei entfallen auf je ein Aichamt durchschnittlich:

in Böhmen	10	Quadratmeilen,
in Mähren und Schlesien . . .	13	„
im Küstenlande	14	„
in allen übrigen Kronländern . .	19 bis 22	„

ein Verhältniß, welches sich auch in anderen Staaten wiederfindet und daher als dem praktischen Bedürfnisse entsprechend betrachtet werden kann. Außer diesen Aichämtern, welche zur Aichung der im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen befugt sind, werden, namentlich in den weinbautreibenden Landestheilen, Aichstellen, welche nur zur Aichung der Fässer berechtiget sind, in einer dem localen Bedürfnisse entsprechenden Anzahl aufzustellen sein, weil nur dadurch die vom Gesetze vorgeschriebene Aichung der Fässer praktisch durchführbar ist, indem der Transport derselben zu einem weiter entfernten Aichamte des Bezirkes zu kostspielig wäre. In vielen Fällen werden jedoch diese Aichstellen bei nicht zu großer Entfernung von dem Aichamte des betreffenden politischen Bezirkes, als nur örtlich getrennte Abfertigungsstellen desselben, von diesem excurrendo besorgt werden können.

Was die dem Staate aus der Uebernahme der Aichgeschäfte erwachsenden Kosten der Erhaltung der Aichämter betrifft, so sollen dieselben in den nach Artikel XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 für die Aichung und Stempelung einzuhebenden Gebühren ihre Deckung finden. Nach einem Voranschlage, welcher auf die vorliegenden Ausweise der bestehenden Aichämter über die von ihnen in den Jahren 1869 bis 1871 vorgenommenen Aichungen der alten Maße und Gewichte, sowie der Wagen, und zwar mit Anwendung des neuen Aichgebührentarifes vom 19. December 1872 (R. G. Bl. 1872, XLIV. Stück Nr. 171) gegründet wurde, kann diese Deckung auch erwartet werden.

Die Kosten der Errichtung und Ausrüstung der neuen Aichämter fallen allerdings zunächst dem Staate zur Last; doch wird diese Ausgabe schon in kurzer Zeit wieder hereingebracht sein, weil im Laufe der nächsten Jahre die sämmtlichen im Verkehre befindlichen Maße und Gewichte durch neue zu ersetzen sind, und in Folge dessen das Erträgniß der Aichämter während dieser Zeit das durchschnittliche, dem laufenden Bedarfe entsprechende Maß bedeutend übersteigen muß.

Um endlich die technische Geschäftsführung der Aichämter einer sachkundigen Ueberwachung zu unterziehen, ist die Aufstellung einer entsprechenden Anzahl von Aichinspectoren erforderlich; diese bilden als unmittelbare Aufsichtsorgane das Zwischenglied zwischen den einzelnen Aichämtern und der k. k. Normalaichungscommission, welcher durch Artikel X der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 die oberste technische Leitung des Aichwesens übertragen ist.

Die im Vorstehenden erörterten Gesichtspunkte sind es, auf welchen der vorliegende Gesetzentwurf beruht.

§. 1 definirt die Aichämter als Staats- oder landesfürstliche Anstalten und spricht zugleich aus, daß dieselben in der Regel am Sitze einer landesfürstlichen Behörde errichtet werden. Diese Behörden werden in erster Linie die Bezirkshauptmannschaften sein, wodurch zugleich die Ueberwachung der Aichämter in Bezug auf die administrative Seite ihrer Geschäftsführung gehörig gesichert erscheint. Bei dieser Beschränkung wird im Allgemeinen dem Bedürfnisse in Bezug auf die im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Maße, Gewichte und Wagen genügt sein, und es wird zugleich die Anlehnung der Aichämter an die landesfürstlichen Behörden die Mittel bieten, die Erhaltung derselben möglichst wenig kostspielig zu machen. Nur für einzelne Fälle, wo locale, insbesondere Productionsverhältnisse es als wünschenswerth und vortheilhaft erscheinen lassen, muß die Möglichkeit offen bleiben, auch anderweits ein derartiges Aichamt aufzustellen. In größerem Umfange wird dies mit den Faßaichstellen, wie schon oben bemerkt wurde, der Fall sein; es unterliegt dies auch keinem Anstande, da die Kosten der Errichtung und Erhaltung solcher Aichstellen gering sind, und in dem Erträgnisse leicht ihre Deckung finden.

§. 2 enthält das Wesentliche der Organisation eines jeden Aichamtes, welches hiernach aus einem Vorsteher und einem geprüften Sachverständigen als Aichmeister zu bestehen hat.

In Bezug auf Ersteren ist zu bemerken, daß zwar im §. 3 die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Aichamtes der politischen (Bezirks-) Behörde übertragen wird. Allein diese Aufsicht kann immer nur eine allgemeine sein, welche sich nicht auf das Detail der Geschäftsführung des Aichmeisters erstrecken kann. Um für Letzteren eine dauernde Controle zu schaffen, ist es nothwendig, einer bestimmten Person eine gewisse Agende zu übertragen, welche sie verpflichtet und nöthigt, mit der Amtsführung des Aichmeisters in einer beständigen Beziehung zu bleiben. Diese Person soll der Vorsteher sein. Da mit Ausnahme der größeren Aichämter am Sitze der Aichinspectoren der Umfang dieser Agende immer sehr gering ist, so kann das Amt des Vorstehers ohne Anstand einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt übertragen werden. Von dieser Einrichtung soll nicht ohne Noth und nur dort abgewichen werden, wo der geringe Geschäftsumfang eines Aichamtes dies als zulässig erscheinen läßt.

Bei den Aichämtern, welche sich am Sitze der Aichinspectoren befinden, wird das Amt des Vorstehers durch den Inspector selbst versehen, welcher hierzu vorzugsweise geeignet ist.

Andererseits ist dies erforderlich, damit der Inspector mit dem praktischen Aichgeschäfte in stetem Contacte bleibe und zugleich in der Ausrüstung des Aichamtes mit den Normalen und Instrumenten den nothwendigen Apparat zur Verfügung habe, dessen er zur Ausführung der ihm speciell zugewiesenen technischen Arbeiten (z. B. Revision, eventuell Justirung der Aichnormale seines Bezirkes ꝛc.) bedarf.

Die Anstellung der Aichmeister erfolgt am zweckmäßigsten in der Regel mit Dienstvertrag. Abgesehen davon, daß hierdurch vermieden wird, eine nicht unbedeutende Anzahl von Beamten mit Pensionsanspruch neu zu schaffen, empfiehlt sich diese Einrichtung schon durch die Natur des in Rede stehenden Dienstzweiges. Der Geschäftsbetrieb der gewöhnlichen Aichämter ist in der Regel nicht so groß, um jeden Tag die volle Zeit und Arbeitskraft des Aichmeisters in Anspruch zu nehmen, welcher daher sehr wohl (wie dies auch anderwärts der Fall ist) nebenher noch ein anderes Geschäft betreiben kann und betreiben wird. Da übrigens die Aichmeister auf dem flachen Lande ohnehin meistens aus den Kreisen hierzu geeigneter Gewerbetreibenden gewählt werden müssen, so wird ein derartiges Dienstverhältniß der Gewinnung tauglicher Individuen nicht im Wege stehen. Es gewährt überdies noch den Vortheil, Aichmeister, die sich als unverläßlich erweisen, binnen kurzer Frist ihres Amtes entheben zu können. Anders steht die Sache bei den größeren Aichämtern am Sitze der Inspectoren, wo der Geschäftsbetrieb so umfangreich ist, daß er die Zeit und Kraft eines oder mehrerer Aichmeister permanent in Anspruch nimmt. In diesem Falle befinden sich diese Functionäre unter denselben Bedingungen, wie die landesfürstlichen Beamten, und man wird ihnen daher, nach vorausgegangener Erprobung, das Beneficium eines solchen umsoweniger versagen dürfen, als diese Stellen in den großen Städten erfahrungsmäßig von Individuen angestrebt werden, denen neben der technischen auch ein entsprechendes Maß allgemeiner Bildung nicht mangelt.

Eine Vermehrung des technischen Personales über die Zahl von Einem Aichmeister wird nur bei den Aichämtern am Sitze der Inspectoren Platz greifen. Der Personalstand des Wiener Aichamtes begreift gegenwärtig 17 Beamte, den Director eingeschlossen, weil er in den letzten Jahren in Folge der Einführung der neuen Maße und Gewichte, neben welchen die alten noch immer massenhaft zur Aichung kamen, vermehrt werden mußte. In Prag zählt derselbe nur vier Individuen, und sinkt in den kleineren Städten auf eine noch geringere Zahl. Ebenso wird sich nur bei den größten Aichämtern das Bedürfniß eines besonderen Rechnungsführers herausstellen.

§. 3. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politischen Behörden, namentlich in administrativer Richtung, in Bezug auf eine geregelte, den Vorschriften entsprechende Führung der Geschäfte zu üben sein. Zur Ueberwachung der Amtsführung in technischer Beziehung sind die Aichinspectoren berufen, welche zu diesem Zwecke die Aichämter ihres Bezirkes periodisch zu inspiciren und in technischen Angelegenheiten mit den erforderlichen Weisungen zu versehen haben werden. Nebst der Leitung der an ihrem Amtssitze befindlichen Aichämter wird den Inspectoren auch die Vornahme der Prüfung der Candidaten für Aichmeisterstellen, sowie die Abhaltung von kurzen Lehrcursen in geeigneten Zeitabschnitten zur Heranbildung tüchtiger Aichmeister obliegen; hierbei bietet zur Vornahme der unumgänglich nothwendigen praktischen Uebungen in den verschiedenen Aichoperationen das eigene Aichamt die erforderlichen Mittel.

Die Aichinspectoren erhalten ihre bezüglichen Weisungen von der k. k. Normalaichungscommission, wodurch allerorts ein gleichförmiger und geregelter Vorgang gesichert wird.

Es ist zunächst die Errichtung von zehn solchen Inspectoraten in Aussicht genommen, deren Bezirke mit jenen der Postdirectionen zusammenfallen.

§. 4. Die Prüfung und Aichung von gewissen Objecten, wie Alkoholometer und Saccharometer, Gasmesser und dergl., erfordert eine größere Geschicklichkeit und Vorbildung, als bei der Mehrzahl der Aichmeister vorausgesetzt oder überhaupt verlangt werden kann, und muß daher einzelnen, mit entsprechend gebildeten Aichmeistern versehenen Aemtern vorbehalten bleiben, wodurch auch dem Bedürfnisse vollkommen genügt wird, da alle diese Objecte nur in wenigen großen Städten erzeugt werden.

§. 5 bedarf, mit Rücksicht auf den künftigen Charakter der Aichämter als Staatsanstalten, keiner weiteren Erörterung.

§. 6 behält das Detail der die Geschäftsführung der Aichämter und Inspectoren betreffenden Bestimmungen einer besonderen Durchführungsverordnung vor, welche zugleich mit dem hier in Rede stehenden Gesetze kundgemacht werden wird.

§. 7. Da nach Artikel V der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872) die Aichung der bisher gesetzlichen alten Maße und Gewichte bis zum 31. December 1875 gestattet, nach diesem Termine jedoch unzulässig ist, so müssen die bestehenden Gemeindeaichämter ihren Geschäftsbetrieb bis zu diesem Termine fortführen, haben denselben jedoch mit diesem Tage einzustellen. Insoweit einzelne dieser Aichämter (rücksichtlich der angestellten Personen, des Locales, des fundus instructus, so weit derselbe brauchbar ist) zur Uebernahme in die Verwaltung des Staates sich eignen, wird diese Uebernahme zu beiderseitigem Vortheile geschehen können.

§. 8. Nachdem durch das vorliegende Gesetz die Aichung und Stempelung, das ist die Beglaubigung der Maße, Gewichte und anderer aichpflichtiger Gegenstände, staatlichen Organen zugewiesen wird, erscheint es nothwendig, ausdrücklich auszusprechen, daß die durch Artikel V, Punkt 4 des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, den Gemeinden als ein Theil ihres selbständigen Wirkungskreises übertragene „Aufsicht über Maß und Gewicht" hierdurch unberührt bleibt, wobei jedoch diese Obliegenheit sich auf die polizeiliche Beaufsichtigung der im Verkehre befindlichen aichpflichtigen Gegenstände beschränken wird.

§. 9 enthält die Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. v. J. 1872, VI. Stück, Nr. 16) die Umrechnung der in den bestehenden Gesetzen, soweit solche Gegenstände betreffen, welche zur Gesetzgebung des Reichsrathes im Sinne des §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 26. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) gehören, vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehres geboten erscheinen.

Artikel II.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systemes, als Besteuerungseinheit, das ist als Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgabensatzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der metrischen Maß- und Gewichtsordnung zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuersatz festzustellen. Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuersatzes nach aufwärts nur mit der Begrenzung eintreten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer, Bruchtheile hingegen, die einen halben Kreuzer nicht erreichen, jedoch einen Viertelkreuzer oder darüber ausmachen, als ein halber Kreuzer angenommen werden.

Diese Berechtigungen beziehen sich auch auf die Festsetzung des neuen Salzverschleißtarifes vorbehaltlich des nach dem Gesetze vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70) der Finanzverwaltung zustehenden Rechtes bezüglich der Regulirung der Preise.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Handelsminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Motive

zu dem Gesetze vom . . . . . , betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

Durch die mit dem Gesetze vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom Jahre 1872, VI. Stück, Nr. 16) angeordnete Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes ergibt sich die Nothwendigkeit, vom 1. Jänner 1876 angefangen, in allen sowohl zum Wirkungskreise des hohen Reichsrathes im Sinne des §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 26. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) gehörenden Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften, als auch in den laut §. 12 des bezogenen Gesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehörigen Gesetzen, welche Maß- und Gewichtsangaben enthalten, diese nur im metrischen Maße und Gewichte auszudrücken.

In den bisher erlassenen Patenten, Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften sind aber diese Angaben in den gegenwärtig noch giltigen Maßen und Gewichten ausgedrückt, wie z. B. in dem Berggesetze vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146), im Forstgesetze (kaiserliches Patent vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250), im Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93), im Dampfkesselgesetze vom 7. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 112), im Punzirungsgesetze (kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75), in dem mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1853 genehmigten allgemeinen Zolltarife (R. G. Bl. Nr. 262), in den Bauordnungen der verschiedenen Königreiche und Länder u. s. w.

Wo sich mit Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes und die bestehenden Verhältnisse die Nothwendigkeit ergeben sollte, bei der Umwandlung der alten in die neuen Maße und Gewichte den Weg der Gesetzgebung zu betreten, werden die entsprechenden Vorlagen ausgearbeitet und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Bei vielen gesetzlichen Vorschriften handelt es sich jedoch nur um die einfache Umrechnung mit einer unwesentlichen Abrundung einer oder weniger Maß- oder Gewichtsbestimmungen, und es wäre dann wohl überflüssig, den vollständigen Gesetzestext neu abzufassen und hierzu die Genehmigung der Legislative in Anspruch zu nehmen.

Um nun die Regierung für solche Fälle in die Lage zu setzen, die erforderliche Umrechnung im Verordnungswege zu veranlassen, wurde bezüglich der zur Competenz des hohen Reichsrathes gehörigen Gesetze der vorliegende Entwurf verfaßt, welcher die diesfalls der Regierung zu ertheilende Ermächtigung bezweckt.

Dieselbe wird in den Artikeln I und II ausgesprochen. Da die Umrechnung in den seltensten Fällen zu ganzen Zahlen führen wird, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, dabei jene Abrundungen vorzunehmen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Anforderungen des Verkehres oder der betheiligten Interessen geboten erscheinen. Die im Artikel II des Entwurfes enthaltene Ermächtigung hat ihren Grund darin, daß außer den oberwähnten Umrechnungen es

bei einzelnen Abgaben nöthig sein wird, statt der nach dem bisherigen Maß- und Gewichtssysteme festgesetzten Steuereinheiten neue, dem metrischen Systeme entsprechende Einheiten zur Basis zu nehmen. In solchen Fällen wird der bestehende Steuersatz nach dem Verhältnisse der neuen (metrischen) zu der bisherigen Steuereinheit umzurechnen sein, wobei es der Regierung freistehen soll, kleine Geldbruchtheile innerhalb einer bestimmten Grenze nach aufwärts oder nach abwärts abzurunden. Der Beginn der Wirksamkeit dieser Abrundungen wird sich nach den speciellen Einhebungsperioden, z. B. bei Verpachtungen, zu richten haben, doch so, daß am 1. Jänner 1876 die neue Maß- und Gewichtsordnung auch auf diesem Gebiete durchgeführt sein wird.

Bezüglich der Verzehrungssteuer würde die erwähnte Ermächtigung der Regierung dann nicht weiter erforderlich sein, wenn der bezügliche, bereits bei dem hohen Abgeordnetenhause eingebrachte Entwurf eines hierauf bezüglichen Specialgesetzes rechtzeitig Gesetzkraft erlangen sollte.

Artikel III enthält die Vollzugsclausel, in welcher die ressortmäßige Ingerenz der in einzelnen Fällen competenten Ministerien gewahrt ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen einer Reform der k. k. Pfandleihanstalten.

Obgleich der vorliegende Antrag, wie er in der 72. Sitzung dahin gehend gestellt wurde:

„Die kaiserliche Staatsregierung wird aufgefordert, zur Erörterung der Frage über die Nothwendigkeit einer Verbesserung, Hebung, gänzlichen Umwandlung und Reform der k. k. Pfandleihanstalten durch geeignete Organe Erhebungen pflegen zu lassen und die Resultate seinerzeit dem Hause in übersichtlicher Zusammenstellung mitzutheilen",

seinem Wortlaute nach nur auf die Einleitung gewisser Vorerhebungen betreffs der k. k. Pfandleihanstalten gerichtet ist, so lag es für den Ausschuß doch nahe und schien angesichts der dem Antrage bei seiner ersten Lesung gewordenen Begründung auch den Intentionen der Antragsteller gemäß zu sein, bei diesem Anlasse die Bedeutung und Aufgabe der Pfandleihanstalten im Allgemeinen, wie nicht minder die viel beklagte Stellung der Commissions- und Incassogeschäfte, der sogenannten Winkelversatzämter u. dgl. in den Kreis der Erörterung zu ziehen.

Dem Ausschusse lag auch ein ziemlich umfangreiches historisches und statistisches Materiale über den Gegenstand vor, wovon jedoch hier, vorbehaltlich weniger unten beizufügender Anmerkungen — sollte der Bericht nicht eine ungebührliche Ausdehnung erhalten — füglich nicht Gebrauch gemacht werden konnte. Mit Uebergehung einer Darstellung des ersten Entstehens der Pfandleihanstalten in Italien zu Ende des 15. Jahrhunderts und des großen, daran sich knüpfenden theologischen Streites, ihrer weiteren Ausbreitung in den Niederlanden, ihrer Fortentwicklung in Deutschland, Frankreich und Belgien, ihrer heutigen Einrichtung und Bedeutung in den verschiedenen europäischen Staaten, sei es daher gestattet, sogleich zur Erörterung der bei uns bestehenden Verhältnisse überzugehen.

In Oesterreich ragen einzelne Anstalten mit ihren Anfängen ebenfalls in eine sehr frühe Zeit hinein, die überwiegende Mehrheit derselben aber ist neueren Ursprunges und verdankt erst dem 19. Jahrhunderte ihr Dasein.

Von jenen alten Instituten verdient insbesondere die bereits 1586 von dem großen polnischen Kanzelredner Peter Skarga ins Leben gerufene und der zwei Jahre früher gegründeten Erzbruderschaft

der Barmherzigkeit zur Verwaltung übergebene fromme Leihbank in Krakau berührt zu werden, deren Aufgabe darin besteht, gegen Pfänder, selbst auf mehrere Jahre, Geld bis zu 300 fl. polnisch (etwa 80 fl. österr. Währ.) zu leihen, ohne Interessen oder ein sonstiges Entgelt entgegenzunehmen. Auch sei noch erwähnt, daß der Monte di pietà in Ragusa bereits einem dortigen Senatusconsult des Jahres 1671 seine erste Entstehung verdankt.

Heute haben wir in Oesterreich, soweit die vorhandenen Publicationen eine Zusammenstellung gestatten, folgende Pfandleihanstalten:

Unter staatlicher Verwaltung das k. k. Versatzamt in Wien und das k. k. Pfand- und Leihamt in Prag; dann unter landschaftlicher Verwaltung das Leihamt in Brünn und das Versatzamt in Klagenfurt; ferner früher unter staatlicher, seit Kurzem unter communaler Leitung das Versatzamt in Graz; die schon berührte fromme Leihbank in Krakau; den mons pius unter Leitung der armenischen Geistlichkeit in Lemberg.

Mit Sparcassen verbunden bestehen Versatzämter in Czernowitz, Görz, Iglau, Laibach, Linz, Ragusa, Reichenberg, Trient, Triest, Zara und Znaim.

Als Actiengesellschaften endlich wurden folgende Pfandleihanstalten gegründet:

Pfandleihanstalt der k. k. privilegirten allgemeinen Verkehrsbank in Wien, Pfandleihanstalt in St. Pölten, Erste Prager Pfandleihgesellschaft, Actienpfandleihanstalt in Pilsen, Nordböhmische Pfandleihgesellschaft in Teplitz und Pfandleihanstalt der galizischen Creditbank.

Somit hätten wir im Ganzen 24 Anstalten zu verzeichnen; außerdem sollen auch mehrere Genossenschaften Concessionen für die Errichtung von Leihhäusern erhalten haben, worüber jedoch, sowie über einige andere, angeblich als besondere Stiftungen bestehende Anstalten eine Evidenz nicht zu erlangen war.

Zusammenhängende und übersichtliche Ausweise über den Geschäftsumfang und die Gebarung der sämmtlichen in Oesterreich vorhandenen Leihanstalten sind nicht vorhanden. Ihre Verwaltung ist natürlich je nach den maßgebenden Statuten, Geschäftsordnungen, Bestimmungen der Stiftung u. s. w. im Einzelnen eine verschiedene, im Ganzen aber sind doch die Hauptgrundsätze der Gebarung, so namentlich bei den mit den Sparcassen vereinigten Instituten, mehr oder minder einander ähnlich *).

Vermöge seiner Bedeutung für die Bevölkerung und des Umfanges seiner Geschäfte ist ohne Zweifel das k. k. Versatzamt in Wien von besonderer Wichtigkeit. Dasselbe wurde durch Patent Kaiser Josefs I. vom 14. März 1707 als eine Stiftung ins Leben gerufen, deren Hauptzweck in der Besorgung des Pfandleihgeschäftes in Wien bestehen sollte, und deren Ertragsüberschüsse, insoweit sie für den Hauptzweck entbehrlich erscheinen, für das Armenwesen in Wien gewidmet sind. Die Stiftung erfolgte in Form eines Privilegiums, dessen Subject die niederösterreichischen Regimentsräthe und Armencommission, damals Organe der Regierung für den gleichfalls ihrer Gebarung unterstellten Großarmenhausfond gewesen sind. Letzterer Fond schaffte die ersten Betriebsmittel, die ihm auch zurückgezahlt wurden, als sich allmälig ein eigener Versatzamtsfond gebildet hatte. Dem raschen Anwachsen des letzteren war anfänglich der Umstand hinderlich, daß der ganze Ertrag dem Großarmenhausfonde zugewendet wurde. Vom Jahre 1765 an wurde ein jährlicher Betrag von 2000 fl. abgeführt, später durch Verordnung Kaiser Josefs II. vom Jahre 1785 demselben die Hälfte des Reinertrages des Versatzamtes zugewiesen, endlich vom Jahre 1859 an durch kaiserliche Entschließung die Zuwendung dieser Gewinnsthälfte an den Versorgungsfond ausdrücklich sistirt.

Das k. k. Versatzamt ist in dem 1787 um 47.600 fl. angekauften, laut Gewährsschein dem Versatzamtsfonde gehörigen Hause in der Dorotheergasse (ehemaliges Kloster) untergebracht. Eine eigentliche Dotation von Seite des Staates trat nie ein, wohl aber wurden meist verzinsliche Vorschüsse vom Aerar, vom Landesfonde und von der Wiener Sparcasse, die aber wieder zur Rückzahlung gelangten, geleistet; außerdem erhielt das Versatzamt seine Betriebsmittel durch die verzinslichen Geldanlagen, die ihm, bisweilen

---

*) Belehnt werden im Allgemeinen Handpfänder aller Art, mit Ausnahme von Gegenständen, die entweder besonderem Verderben unterliegen, oder einen sehr großen Raum zur Aufbewahrung erfordern, oder gegen deren Verpfändung rechtliche Bedenken obwalten (z. B. Militärmontursstücke). Der Ueberbringer des Pfandes braucht in der Regel den Eigenthümer nicht anzugeben. Jedes Pfand wird vom beeideten Schätzmeister abgeschätzt. Darlehen erfolgen auf bestimmte Dauer (z. B. ein Jahr und sechs Wochen u. dgl.). Die Zinsen sind verschieden, bewegen sich aber meistens um 10 Percent herum, wozu an manchen Orten noch Schätzungs- und andere Nebengebühren kommen. Geschieht rechtzeitig weder Auslösung noch Umsetzung des Pfandes, so erfolgt die Veräußerung; ein allfälliger Ueberschuß wird (meistens durch drei Jahre) dem Pfandgeber zur Verfügung gehalten. Die mit Sparcassen verbundenen Anstalten werden unentgeltlich administrirt, ein etwaiger Nutzen fällt dem Reservefonde zu. Alle Anstalten haften für die unbeschädigte Verwahrung der Pfänder nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

in großen Beträgen, von Privaten und Stiftungen zugeführt wurden. Als selbständiger und nicht dotirter Fond entrichtet das Versatzamt an den Staat auch alle entfallenden Steuern, Stempel und sonstigen Abgaben.*)

Es würde zu weit führen, auf die übrigens ganz interessanten Verhandlungen, die schon zu wiederholten Malen, zuletzt im Jahre 1870, zwischen der Staatsverwaltung und der Commune Wien wegen Uebernahme des Versatzamtes stattgefunden haben und auf die dabei maßgebenden Rechts- und sonstigen Fragen näher einzugehen, es sei nur erwähnt, daß eine Uebernahme seitens der Gemeinde bisher consequent verweigert wurde. Die vorher nothwendige Austragung angeblicher Ansprüche des Versorgungsfondes an das Versatzamt, sowie die Furcht, daß das Institut unter communaler Verwaltung als reines Humanitätsinstitut betrachtet und hierdurch der Stadt Wien eine neue, bedeutende Last aufgebürdet werden würde, waren die hauptsächlichsten Motive deser Ablehnung.

Auch die Pfandleihanstalten der seit 1864 bestehenden k. k. privilegirten allgemeinen Verkehrsbank erfreuen sich eines sehr bedeutenden Geschäftsumfanges. Insoweit sie hier zunächst in Betracht kommen, bilden sie aber nur einen Theil der vielen Geschäfte dieser Bank, die vermöge ihrer Statuten noch eine große Zahl anderer Geschäftszweige cultivirt und überdies die Pfandbelehnung außer auf Effecten und Pretiosen auch auf Waaren und Werthpapiere ausdehnt. **)

So viel über die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie geworden und wie sie heute bestehen.

Auf die Erörterung der einzelnen, im Gegenstande maßgebenden Gesichtspunkte übergehend, hatte sich der Ausschuß vorerst mit der principiellen Frage: Sollen öffentliche Leihhäuser überhaupt errichtet und geduldet werden — zu befassen.

Diese Frage ist bekanntlich eine viel bestrittene, und für und wider werden eine ganze Reihe von Argumenten ins Feld geführt.

Oeffentliche Leihhäuser seien in überwiegendem Maße keine Unterstützungsanstalten für ordentliche arme Leute, welche sich zeitweilig in Geldverlegenheit befinden, sondern dienen vielmehr zur Benützung genußsüchtiger Angehöriger aller Stände, welche sich hier die Mittel zu überflüssigen Vergnügungen und Auslagen verschaffen; die bequem dargebotene Gelegenheit sei für die meisten unwiderstehlich und unter öffentlicher Autorität stehende Institute noch schädlicher als Privatpfandleihanstalten; statt daß die Leute, welche in beschränkten Verhältnissen leben, rechtzeitig daran denken, zu sparen und ihre Ausgaben einzutheilen, werden sie zum Leichtsinn und zur Unordnung verleitet, und es wäre für sie noch besser, einen Theil der Habe zu verkaufen, als ihn unter großen Opfern zu versetzen, um ihn schließlich doch niemals auslösen zu können; zudem muß die Darlehensaufnahme gegen Faustpfänder selbst in öffentlichen Instituten für die Hilfesuchenden bei der ungemein theueren Regie und der Complicirtheit der Administration, die um effectiven Schaden hintanzuhalten, einen sehr hohen Zinsfuß erfordern, für alle Fälle als ein höchst kostspieliges Geschäft bezeichnet werden, ungerechnet Commissionsgebühren und andere Nebenauslagen, welche ein großer Theil des dem Versatzamt persönlich immer ferne bleibenden Publicums zu entrichten hat; öffentliche Leihhäuser seien ferner vermöge der Leichtigkeit, entwendete Sachen darin unterzubringen, geeignet, den Dieb-

---

*) Der Geschäftsverkehr des Versatzamtes war im Laufe der letzten 12 Jahre, für welche umfassende Daten vorliegen, ein ziemlich variabler, aber immer so bedeutend, daß die Anstalt neben der Pariser die größte sein dürfte. So betrug

im Jahre	die Pfänderzahl	die Darlehenssumme	das Activvermögen
		Gulden	
1863	392.644	3,059.355	1,517.775
1864	398.974	3,125.319	1,609.334
1865	394.294	3,126.210	1,704.250
1866	373.490	2,822.540	1,792.623
1867	423.901	3,172.310	1,903.819
1868	513.175	3,541.411	2,173.806
1869	356.025	2,546.105	2,271.081
1870	384.024	2,855.314	2,348.722
1871	403.447	3,073.357	2,402.843
1872	427.214	3,227.958	2,475.609
1873	471.599	3,890.642	2,527.272
1874	501.904	3,870.701	2,589.436

Im Activvermögen sind Hauswerth, Activcapitalien, Mobilare und barer Speculationsfond inbegriffen. Der Reinertrag variirte im genannten Zeitraume zwischen $2\frac{1}{10}$ und $6\frac{1}{5}$ Percent. Der Werth eines Pfandes beträgt bei Pretiosen 15 bis 20 fl., bei Effecten (sogenannten Binkeln) 2 bis 3 fl. Der Zinsfuß ist jetzt für Pretiosen 10 Percent, für Effecten 12 Percent, die Versatzdauer zehn Monate und im 12. Monat findet der Verkauf eines verfallenen Pfandes statt. An der Anstalt sind 63 Beamte und 25 Diener und Aushilfsträger thätig. Versetzt werden an manchen Tagen über 2000 Pfänder.

**) Im Jahre 1873 z. B. betrug die Zahl der eingegangenen Pfänder 597.376 mit einer Darlehenssumme von 5,960.056 fl.

stahl und die Hehlerei zu begünstigen, sie schaffen den für die armen Leute sehr verderblichen Handel mit Versatzzetteln, befördern überhaupt den verderblichen Hang zum Spiele, ohne andererseits den Wucher und das Winkelversatzgeschäft mit seinen gefährlichen Auswüchsen völlig zu beseitigen.

Ohne das Gewicht mancher dieser Anführungen wider die Errichtung und den Bestand öffentlicher Leihhäuser verkennen zu wollen, dürften dennoch die zu ihren Gunsten sprechenden Erwägungen in überwiegendem Maße der Berücksichtigung werth sein.

Wenn auf die Möglichkeit von Mißbräuchen bei Benützung solcher Pfandleihanstalten hingewiesen wird, so ist darin doch noch kein Argument gegen die Sache selbst gelegen, und aus demselben Grunde müßte auch gegen eine Reihe anderer, unbezweifelt sehr wohlthätig wirkender Institutionen, bei denen gleichfalls Mißbräuche denkbar und vielfach auch wirklich vorhanden sind, zu Felde gezogen werden. Unleugbar ist es für zahlreiche arme Leute nur zu oft ein unabweisliches Bedürfniß, auf Faustpfänder unter möglichst günstigen Bedingungen, wie sie gewiß am besten in öffentlichen Anstalten erfüllt werden, Geld zu erhalten. In vielen Fällen des Geldbedürfnisses der unbemittelten Classen bleibt der zeitweilige Versatz eines Theiles der beweglichen Habe das einzige Mittel, um eine temporäre Verlegenheit nicht zum gänzlichen Ruine werden zu lassen, und an manchen Orten haben sich die Leihhäuser als wahre Sparanstalten der ärmeren Bevölkerung bewährt. Thatsache ist es ferner, daß die große Mehrzahl der Pfänder wieder ausgelöst wird und daß die Verpfänder daher das Bestreben haben, die Gegenstände zu erhalten, deren sie sich in einem Augenblicke der Noth zu entäußern gezwungen waren.*)

Da sich in irgend verläßlicher Weise der ordnungsmäßige Gebrauch der Pfandleihhäuser gegenüber einem behaupteten Mißbrauche nicht controliren läßt, so ist man auch nicht berechtigt, hier ein anderes Verhältniß, als beim Creditverkehre sonstiger Art vorauszusetzen, und man muß vielmehr annehmen, daß auch hier der ordnungsmäßige Gebrauch die Regel, der Mißbrauch nur eine Ausnahme sei, um dessenwillen zugleich den ersteren unmöglich zu machen, doch sicher ein großer Fehler wäre.

Nachdem endlich wie oben angedeutet wurde, die Nothwendigkeit, Fahrnisse belehnen zu lassen, ungemein verbreitet und eine stets wiederkehrende ist, so hieße es, die über geringe Mittel verfügende Bevölkerung der unbarmherzigen Ausbeutung durch die Privatspeculation hilflos in die Arme treiben, wenn man die hierfür gewiß das wirksamste Correctiv bildende Errichtung öffentlicher Leihhäuser unbedingt perhorresciren wollte.

Hervorgerufen durch ein so allgemeines und nicht abzuweisendes Bedürfniß, bestehen denn auch allerorten und mit großem Nutzen öffentliche Leihhäuser, deren Wegfall für die ärmeren Classen des Volkes den Verlust ihrer meist einzigen Creditquelle, einen kaum zu überwinden den Schlag bedeuten würde.

In Würdigung aller eben angedeuteten wirthschaftlichen und humanitären Momente vermochte auch der Ausschuß nur zu einer dem Bestande öffentlicher Pfandleihanstalten günstigen Anschauung zu gelangen, ohne sich jedoch hierbei der weiteren Ueberzeugung zu verschließen, daß die dermalige Einrichtung und Wirksamkeit der bei uns bestehenden Institute Vieles zu wünschen übrig lasse und einer Reform gar sehr bedürftig sei.

Um vor Allem, als die wichtigsten, die Verhältnisse in Wien ins Auge zu fassen, so wurde das Versatzamt zu einer Zeit gegründet, als die Residenz nicht mehr als 200.000 Einwohner zählte, und es ist leicht begreiflich, daß heute dieses Institut, neben welchem nur noch die Pfandleihanstalt der Verkehrsbank besteht, dem Bedürfnisse einer Bevölkerung von einer Million auch nicht im Entferntesten genügen kann.

Dabei ist die ganze Geschäftsführung eine schwerfällige und für das Publicum eine höchst zeitraubende; die Geschäftsstunden sind nur an Wochentagen und nur Vormittags angesetzt, der Dienst der Anstalt ist in complicirter, bureaukratischer Weise organisirt, die Abhängigkeit von den Oberbehörden eine übertriebene; auch in Bezug auf die finanzielle Gebarung, auf die Creditverhältnisse, die Regulirung des Zinsfußes u. dergl. entbehrt die Anstalt der wünschenswerthen Beweglichkeit. Und was am meisten ins Gewicht fällt und der Bevölkerung die Wohlthat der Institution zum großen Theile wieder verkümmert, das ist die centrale Lage des Amtes, dessen vollständig unzureichenden Raumverhältnisse und der Mangel an Filialen in verschiedenen Theilen der Stadt.

Der Ausschuß erachtete es gegenwärtig nur in seiner Aufgabe gelegen, auf die wichtigsten Momente hinzuweisen, welche die Nothwendigkeit einer Reform auf diesem Felde außer Zweifel stellen, glaubte sich jedoch keineswegs heute schon in detaillirte Vorschläge bezüglich der erforderlichen Neugestaltung einlassen zu sollen. Eine durchzuführende Reform wird vor Allem auf die Beseitigung der oben angeführten Gebrechen gerichtet sein müssen und hauptsächlich auf die Schaffung möglichst zahlreicher, gegen die Peripherie

*) So betrugen im Wiener Versatzamte die als verfallen verkauften Pfänder im Laufe der letzten Jahre nur zwischen 4 und 8 Percent gegenüber den eingegangenen. Auch bei der Verkehrsbank ist das Verhältniß ein günstiges.

der Stadt zu verlegender Filialen Bedacht zu nehmen haben. Es wird zu erwägen sein, inwieferne die Stellung der sogenannten Vermittler (Commissionäre) zu regeln, die Belehnung der Pfänder ohne Preisgebung der erforderlichen Sicherheit zu erhöhen, dem Handel mit Versatzzetteln zu entgegenzuwirken sei, und es werden endlich die vortrefflichen und bewährten Einrichtungen der französischen und belgischen Anstalten behufs etwa zweckmäßiger Nachbildung eindringlich zu studiren sein.*)

Das eben mit besonderer Rücksicht auf Wien Bemerkte gilt in größerem oder geringerem Maße wohl auch von der Mehrzahl der anderwärts bestehenden Anstalten, eine der Regierung anzuempfehlende Reform aber kann sich naturgemäß in erster Linie nur auf die unter staatlicher Verwaltung befindlichen erstrecken, weil die Regierung eben nur hier selbständig und ohneweiters vorzugehen vermag, indeß ihr bei den übrigen Instituten lediglich ein bald stärkerer bald schwächerer, indirecter Einfluß gewahrt ist. Innerhalb des gezogenen Rahmens wird auch die Staatsverwaltung entsprechenden und ehemöglichst einzuführenden Verbesserungen hoffentlich um so geneigter sein, als solche im Laufe der letzten Jahre ziemlich von allen betheiligten Corporationen und Behörden als dringlich anerkannt wurden und sicherem Vernehmen nach eben gegenwärtig im Wiener Versatzamte selbst an einem Reformplane für die Anstalt gearbeitet wird.

Eine weitere wichtige Frage, mit welcher sich der Ausschuß zu beschäftigen hatte, war die, ob neben den öffentlichen Leihanstalten auch das Pfandleihgewerbe als eine erlaubte, den Privaten zugängliche Beschäftigung gestattet werden solle. Der Ausschuß glaubt dieselbe ebenfalls bejahen zu müssen.

Beständen bereits Pfandleihanstalten in genügender Zahl, mit den entsprechenden Filialen und einer befriedigenden Organisation, wären hinreichende Fonds für solche Institute disponibel, so könnte die Sache vielleicht zweifelhaft sein; da derartige Verhältnisse aber sicher noch Jahre hinaus nicht eintreten werden: da es notorisch ist, daß ein großer Theil wirklich Hilfsbedürftiger sich stets nur an Private wendet; da es ferner keinem Zweifel unterliegt, daß auch beim Bestande eines Verbotes das Privatleihgewerbe im Verborgenen und in Verbindung mit einer ganzen Reihe der gefährlichsten Nachtheile emporwuchert, so ist einem solchen Zustande eine die entsprechende Aufsicht und den Schutz des Publicums möglich machende Gestattung dieses Gewerbes doch ohne Zweifel vorzuziehen.

Den heutigen Zustand der Dinge, wie er sich in Wien und anderen Städten darstellt, die Commissions- und Incasso- und ähnliche Geschäfte, unter denen sich Winkelversatzämter bergen, mit ihrer simulirten Manipulation, ihrer enormen Zinsenhöhe und allen ihren sonstigen finanziellen und moralischen Schäden näher zu beleuchten, dürfte hier überflüssig sein.**) Diese Verhältnisse sind ja oft geschildert worden und Jedermann bekannt; sie drängen gewiß auf schleunigste Abhilfe und diese liegt in genügendem Maße einzig darin, daß man, gleichwie vielfach in ausländischen Staaten, das Pfandleihgewerbe neben öffentlichen Leihhäusern zuläßt und entsprechend regelt und es so auch anständigen und vertrauenswürdigen Personen möglich macht, unter Einhaltung der gesetzlichen Normen und unter der Aufsicht der Behörde in diesem Geschäftszweige einen rechtschaffenen Erwerb zu finden.

Geht man auf die Modalitäten näher ein, unter denen das Pfandleihgewerbe geregelt werden soll, so ergeben sich sofort eine ganze Reihe maßgebender Gesichtspunkte. Es wird sich darum handeln, ob dieses Gewerbe als ein freies oder als ein concessionirtes erklärt werden, und an gewisse Bedingungen geknüpft werden solle; im letzteren Falle, welche Anforderungen an Denjenigen, der um die Befugniß wirbt, zu stellen seien, ob ein Cautionserlag zu normiren wäre, ob und welche Verurtheilungen als Ausschliessungsgrund zu gelten hätten u. s. w. Deßgleichen bedürfen die Art der Gebührenberechnung, die Buchführung solcher Geschäfte, die Erfordernisse der Pfandscheine, die Aufbewahrung und Veräußerung der Pfänder, die Evidenzhaltung etwa bei letzterer erzielter Ueberschüsse und eine Menge anderer Detailfragen einer präcisen Normirung, damit eine entsprechende Controle des Pfandleihgewerbes thatsächlich ermöglicht und die Bevölkerung vor ungebührlicher Uebervortheilung bewahrt werde.***)

Die Frage der Gestattung und Regelung des Pfandleihgewerbes ist übrigens bereits im Laufe der letzten Jahre (1866, 1869, 1870, 1872) im Magistrate und Gemeinderathe von Wien, in der Handelskammer, desgleichen von der Statthalterei und der Polizeidirection vielfach discutirt worden. Alle die

---

*) Die wichtigsten Bestimmungen enthalten für Frankreich die Gesetze vom 16 pluviose XII und 25. Juni 1851; für Belgien das Gesetz vom 30. April 1848. In beiden Ländern bestehen die Pfandleihanstalten als Gemeindeinstitute unter gemischten, selbständigen Verwaltungsausschüssen und erfreuen sich ausgiebiger Unterstützung. Das belgische Gesetz enthält namentlich auch gegen den Handel mit Versatzzetteln und betreffs der Commissionäre vortreffliche Bestimmungen.

**) In Folge der ausgiebigen und unnachsichtlichen Geldstrafen, die im Laufe der letzten Jahre gegen die Winkelversatzämter vom Wiener Magistrate verhängt wurden und die in den Jahren 1871 bis 1873 33.860 fl. betrugen, hat sich deren Zahl allerdings gemindert und während sie 1871 noch 300 betrug, fiel sie 1873 auf 67.

***) Auch für die Regelung des Pfandleihgewerbes finden sich in der ausländischen Gesetzgebung sehr schätzenswerthe Vorbilder, so von neueren Gesetzen die dänischen von 1863 und 1867 und insbesondere das sehr eingehende und zweckmäßige Bestimmungen enthaltende englische Gesetz vom 10. August 1872.

genannten Organe sprachen sich im bejahenden Sinne aus und waren nur bezüglich der Art und des Umfanges der zu fordernden Cautelen hier und da besonderer Meinung. Auch scheint die Staatsverwaltung wirklich, wie aus dem Referentenentwurfe einer neuen Gewerbeordnung entnommen werden kann, im Gegensatze zu dem bestehenden Verbote das Pfandleihgewerbe für die Zukunft als ein zulässiges betrachten zu wollen (§§. 5, 10, 11, 117 des citirten Entwurfes).

Dem Ausschusse lag auch eine den Gegenstand betreffende Petition 2482/A. H. des Vereines der Wiener Commissionsgeschäfts-Inhaber um gesetzliche Regelung des Pfandleihgewerbes vor, in welcher die Petenten eine den oben gegebenen Andeutungen in der Hauptsache sich anschließende Reform ihres Geschäftes anstreben.

Mit Bezug auf alle bisherigen Ausführungen erlaubt sich der Ausschuß schließlich folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, behufs einer zeitgemäßen Reform der unter der Verwaltung des Staates stehenden Pfandleihanstalten mit thunlichster Beschleunigung die erforderlichen Schritte einzuleiten und bei der zu gewärtigenden Einbringung der neuen Gewerbeordnung auch auf eine entsprechende Regelung des Pfandleihgewerbes Bedacht zu nehmen.

2. Die Petition Z. 2482/A. H. sei hierdurch als erledigt anzusehen.

Wien 16. Februar 1876.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Schaffer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Schönerer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle Einleitungen zur Errichtung einer ökonomisch-parasitologischen Versuchs- und Centralstation ungesäumt zu treffen und in dem nächstjährigen Staatsvoranschlage für die Kosten einer solchen Anstalt in ausreichender Weise Sorge zu tragen, damit die Activirung derselben baldthunlichst erfolgen könne.

Dieser Centralstelle soll die Aufgabe zufallen, alle Beobachtungen über Erscheinung, Verbreitung und Bekämpfung der von Thieren, Pilzen oder aus anderen Ursachen herbeigeführten Beschädigungen unserer land- und forstwirthschaftlichen Culturpflanzen zu sammeln und systematische Zusammenstellungen und Bearbeitungen solcher Beobachtungen alljährlich der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Dieser Antrag werde dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 27. Februar 1875.

Schönerer.

J. H. Steudel.
Umlauft.
Dr. Kronawetter.
Heilsberg.
Schrank.
Hammer-Purgstall.
Cnobloch.
Petritsch.
Grübler.
Egger.
Nischelwitzer.
Göllerich.
Bareuther.
Fux.
Tacco.
Walterskirchen.
Meißler.
Dr. Klepsch.
Promber.
Brandstetter.
Dr. Roser.
Dr. Rodler.
Holzer.
Toudon.
Spiegel.
Eichhoff.
Foregger.
Dr. Dittes.
Joh. Fuchs.
Adolf Tatzel.
Dr. C. Hoffer.
Proskowetz.
Seutter.
Ischock.
M. Hotschevar.
G. Held.
Dr. Wedl.
Ed. Siegl.
Dr. Planck.
Klinkosch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des zur

Vorberathung

der

Regierungsvorlage bezüglich des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) eingesetzten Ausschusses.

Der Ausschuß hat sich zunächst die Frage vorgelegt, ob eine legislative Ingerenz zum Schutze der Weinpflanzungen gegen die verheerenden Wirkungen der Reblaus (Phylloxera vastatrix) wünschenswerth und nothwendig sei und hat diese Frage unbedingt bejaht. Was die Art des legislativen Einschreitens betrifft, hat der Ausschuß in Würdigung der Motive zur Regierungsvorlage den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf als eine geeignete Grundlage für die Berathung anerkannt, denselben jedoch in wesentlichen Punkten einer Modificirung unterzogen. Der Entwurf beruht auf dem Grundgedanken, daß sämmtliche Weinpflanzungen fleißig durchforscht und, wenn sich vereinzelte Seuchenherde in denselben zeigen würden, diese zerstört werden sollen, mit welcher Zerstörung noch eine Reihe anderer Schutzmaßregel verbunden werden kann. Sollten sich größere Infectionsherde zeigen, so dürfte wohl nach den bisherigen Erfahrungen über die Schutzmaßregeln ein behördliches Einschreiten zu deren Zerstörung nicht stattfinden, weil der mögliche Erfolg in keinem Verhältnisse zu den aufgewendeten Mitteln stehen würde. Die ganze Conception des Gesetzes weist darauf hin, daß dasselbe vorerst nur ein nachdrücklicher Versuch sein soll, die Verbreitung der Reblaus rechtzeitig durch Zerstörung vereinzelter Infectionsherde zu hindern. Sollte wider Vermuthen das Insect in weiten Strecken sich einnisten, dann wird die Erfahrung die Mittel der Hilfe an die Hand geben müssen, welche dann allerdings auf Grund des vorliegenden Gesetzes ebenfalls imperativ zur Anwendung kommen können (§. 5).

Der eben dargestellten Natur des Gesetzes nach ist dasselbe in seiner legislativen Wesenheit ein Expropriationsgesetz, welches seine Rechtsquelle in dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat, welche Gesetzesstelle sagt: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“ Dieser Grundsatz des bürgerlichen Rechtes muß auch bei den zum Schutze der Weinpflanzungen anzuwendenden Maßregeln zur Geltung kommen. Die Durchforschung der Weingärten und die in denselben vorzunehmende Zerstörung sind Eingriffe in das Privateigenthum, zu welchen die Gesetzgebung die specielle Legitimation ertheilen und bezüglich welcher die angemessene Schadloshaltung von der Legislation zu regeln ist.

Der Punkt der Entschädigung ist es nun, in welchem der Ausschußentwurf wesentlich von dem Regierungsentwurfe abweicht. Zunächst ist hervorzuheben, daß nach dem Ausschußentwurfe in Bezug auf die Pflicht zur Tragung der Kosten eine dreifache Unterscheidung aufgestellt wurde. Es gibt

a) Maßregeln, bei welchen der Weingartenbesitzer unentgeltlich mitzuwirken, deren Kosten also er selbst zu tragen hat. Hierher gehört die Anordnung, daß unter Umständen die Grundbesitzer selbst die Durchforschung ihrer Weinpflanzungen vorzunehmen und daß sie den zur Ausführung des Gesetzes behördlich abgeordneten Organen die erforderliche Beihilfe zu leisten haben (§§. 4, 6, 11 und 18).

b) Maßregeln, deren Kosten vom Staate getragen werden, als da sind: die behördlich vorgenommene Durchforschung von Weinpflanzungen (§§. 2, 4 und 18) und sämmtliche im Grunde dieses Gesetzes vorzunehmende commissionelle Erhebungen, deren Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstige Entlohnungen für die behördlichen Organe, Sachverständigen und Schätzleute vom Staatsschatze bestritten werden. Auch die bei der Durchforschung etwa nothwendig werdenden geringeren Schadensvergütungen werden vom Staate getragen.

c) Dagegen sollen bei den Maßregeln im Sinne des §. 5, das ist bei den Expropriationsmaßregeln die Kosten, welche in den an die Expropriaten zu leistenden Entschädigungen bestehen, nach den Bestimmungen der §§. 6 bis 9 von den Weingartenbesitzern des betreffenden Landes getragen werden.

Die hier auseinandergesetzten Unterscheidungen sind in der Natur der Sache begründet und die Bestimmungen des Ausschußentwurfes treffen mit jenen des Regierungsentwurfes bezüglich der sub a und b angeführten Maßregeln zusammen. Nur bezüglich der Kosten der sub c angeführten Maßregeln weicht der Ausschußentwurf von dem Regierungsentwurfe ab. Während letzterer im §. 7 ein sogenanntes „gefährdetes Gebiet" construirt, zu welchem alle Weinpflanzungen gehören, welche nicht weiter als fünfundzwanzig Kilometer von den angesteckten Gründen entfernt sind und den Besitzern der im gefährdeten Gebiete liegenden Weinpflanzungen die Entschädigungspflicht zuweist, hat der Ausschuß alle Besitzer der in demselben Lande, in welchem sich der Schade ereignet hat, liegenden Weinpflanzungen als entschädigungspflichtig erklärt. Diese Abweichung von der Regierungsvorlage, sowie die übrigen minder wesentlichen Abänderungen derselben werden bei den einzelnen Paragraphen des Näheren erläutert.

Die österreichische Gesetzgebung beschreitet mit dem vorliegenden Gesetze ein Gebiet, welches von den Gesetzgebungen der anderen Ländern noch wenig bebaut ist. Obwohl in Frankreich die Reblaus die größten Verheerungen anrichtet, hat sich doch die Legislation noch nicht zu Maßregeln gegen dieselbe entschlossen. Das erste Gesetz, welches zum Schutze gegen die Phylloxera vastatrix gegeben wurde, ist in der Republik Genf geschaffen worden. Dasselbe ist vom 24. Februar 1872 datirt und lautet:

„Der Große Rath, in Erwägung, daß eine furchtbare Krankheit, verursacht durch die Reblaus (puceron), seit einigen Jahren gewisse Gegenden des französischen Weinlandes verwüstet und sich in andere Länder auszubreiten droht;

in Erwägung, daß es, obgleich diese Krankheit bei uns noch nicht constatirt wurde, wichtig ist, daß die öffentliche Gewalt die Mittel habe, ihr Eindringen oder ihre Entwicklung zu bekämpfen;

verordnet auf den Vorschlag des Staatsrathes, wie folgt:

Artikel 1. Dem Staatsrathe wird die nöthige Vollmacht ertheilt, daß er die geeigneten Maßregeln ergreife, um dem Eindringen der Phylloxera vorzubeugen und, wenn sie daselbst schon erschienen sein sollte, in den angesteckten oder bedrohten Weingärten alle Operationen vorzunehmen, welche als nützlich gegen die Verbreitung dieser Landplage erkannt sind".

Artikel 2. Die Operationen werden unter dem Vorbehalte einer billigen Entschädigung vorgenommen, welche von Sachverständigen festzustellen, auch zu repartiren ist, oder im Falle des Streites von den zuständigen Gerichten.

Artikel 3. Die Vollmachten, welche dem Staatsrathe durch das gegenwärtige Gesetz gewährt werden, erlöschen am 31. December 1873.

Der Staatsrath ist beauftragt, das gegenwärtige Gesetz in der vorgeschriebenen Form und Zeit kundzumachen.

Der Präsident des Großen Rathes."

Die im Artikel 3 ertheilte Vollmacht wurde durch ein Gesetz vom 1. December 1873 bis zum 31. December 1875 verlängert.

Nach dem Vorbilde dieses Gesetzes hat der Große Rath des Cantons Tessin dem Staatsrathe dieses Cantons mit Decret vom 27. Februar 1874 folgende Vollmacht ertheilt:

„Artikel 1. Dem Staatsrathe wird die erforderliche Vollmacht ertheilt zur Vorkehrung geeigneter Maßnahmen, um das Eindringen der Phylloxera vastatrix in den Canton zu verhindern, sowie um in den nicht angegriffenen oder bedrohten Weinbergen diejenigen Operationen ausführen zu lassen, welche man als der Verbreitung des Uebels entgegenwirkend erkannt hat.

Artikel 2. Die dem Staatsrathe ertheilten Vollmachten hören mit dem 31. December 1874 auf und müssen dann zumal neu bestätigt werden.

Diese Vollmacht wurde durch weiteres Legislativdecret vom 24. November 1874 bis zum 31. December 1876 bestätigt."

Der deutsche Reichstag hat in seiner jüngst abgeschlossenen Session ein aus seiner Initiative hervorgegangenes Gesetz beschlossen, welches lautet:

„§. 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt: 1. Ermittlungen innerhalb des Weingebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen. 2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insectes anzuordnen.

§. 2. Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittlungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§. 3. Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten."

Wie der Inhalt dieser Gesetze darthut, sind die beiden schweizerischen Gesetze allgemeiner Natur, während der deutsche Gesetzentwurf nur auf die Erforschung und Durchforschung gerichtet ist. Im Genfer Canton hat sich ein Infectionsherd bei Pregny gezeigt und die zur Berathung der Maßregeln gegen die Phylloxera eingesetzte Cantons-Commission empfiehlt, wie ihr Bericht darthut, die Expropriation und Ausrottung der inficirten Weingärten als die radicalste, vollständigste und wohl auch kostspieligste, aber allein sichere Maßregel. Wen die Entschädigungspflicht für die expropriirten Weingärten trifft, ist in dem Gesetze vom 24. Februar 1874 nicht deutlich ausgedrückt. Die vorbezeichnete Commission beantragt, daß, da die zu ergreifenden Maßregeln ein allgemeines und gemeinsames Interesse aller benachbarten weinbautreibenden Cantone und Länder — Genf, Waadt, Neufchatel, Bern, Freiburg, Wallis, Gex und Nord-Savoyen, (Faucigy und Chablais) — ist, die Kosten unter diese verschiedenen Staaten und Länder pro rata der Oberfläche der Weinpflanzungen in jedem derselben vertheilt werden sollen. Nach dem Berichte der schweizerischen Bundesabgeordneten zum Weinbaucongresse in Montpellier sollte „ein Theil jener Kosten von der Gesammtheit der Rebenbesitzer, die ja alle für die Erhaltung der Weinberge interessirt sind, getragen werden". Erscheint hier demnach der Gedanke als maßgebend, daß die weinbautreibenden Länder, beziehungsweise die Weingartenbesitzer, zur Tragung der Kosten der Schutzmaßregeln herangezogen werden. Nach dem deutschen Reichsgesetze sollen die Kosten der Durchforschung — darüber hinaus reicht dasselbe nicht — vom Staate getragen werden.

Am 13. Februar 1875 hat der Regierungsrath des Cantons St. Gallen mit Rücksicht auf die von der Bundesregierung zu Bern mit Kreisschreiben vom 26. Januar 1875 an sämmtliche weinbautreibende Cantone ergangene Aufforderung dem großen Rathe dieses Cantons einen Gesetzentwurf vorgeschlagen, welcher zwar dem Genfer Gesetze nachgebildet ist, aber auch die Einwirkung der deutschen Reichsgesetzgebung zeigt. Der Entwurf, welcher von einem Motivenberichte begleitet ist, der das Vorkommen der Reblaus in den Rebbergen der Cantone Zürich und Schaffhausen anzeigt, lautet:

„1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf Kosten des Staates Untersuchungen innerhalb des Weinbaugebietes des Cantons über allfälliges Auftreten der Reblaus in demselben anzustellen;

2. derselbe ist im Weiteren ermächtigt, alle erforderlichen Maßregeln zur Vertilgung des Insectes anzuordnen, wenn das Vorhandensein desselben irgendwo constatirt wird;

3. die vom Regierungsrathe mit diesen Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Reben bepflanzten Grundstücke zu beanspruchen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl Rebstöcke zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, soferne sie mit der Reblaus behaftet sind, in geeigneter Weise zu vernichten;

4. die durch die Ausführung dieser Arbeiten erwachsenden Kosten, sowie die Entschädigung für allfällige Beseitigung gesunder Rebstöcke sind in jedem einzelnen Falle durch Regierungsbeschluß auf die betroffenen Eigenthümer und auf die zunächst betroffenen Rebbesitzer zu vertheilen; der Staat übernimmt jeweilen einen angemessenen Antheil an den Kosten auf seine Rechnung, worüber der Große Rath auf besondere Vorlage des Regierungsrathes entscheiden wird;

5. die durch diesen Beschluß dem Regierungsrathe ertheilte Vollmacht erlischt mit dem 31. December 1876."

Der dem hohen Hause vorgelegte Gesetzentwurf ist demnach ersichtlich der erste Versuch, die Angelegenheit nach allen Seiten hin im legislativen Wege erschöpfend zu regeln. Der Versuch ist ein vollauf berechtigter, weil in Oesterreich die Hoffnung eine begründete ist, durch rechtzeitige Exstirpation vereinzelt vor-

kommender Infectionsherde das ganze weite Weingebiet Oesterreichs, welches nach den statistischen Nachweisungen pro 1870 reine Weingärten . . . . . 261,706·20 Joch
berebte Aecker und Wiesen . . . . . 254,888·17 „

Summe . . . 516.594·37 Joch

dann eine Production von 6.709,028 Eimern (Most) mit einem Werthe der Maischproduction von . . . . . 36,385.317 fl. 38 kr.

umfaßt, vor dieser Landplage zu bewahren.

Sollte wider alles Vermuthen die gefährliche Seuche eine größere Ausdehnung gewinnen, dann wäre allerdings die Methode der Zerstörung der Weinpflanzungen nicht mehr anwendbar. Dann würde aber das Gesetz auch in seiner heutigen Gestalt ausreichen, um mit anderen an der Hand der Erfahrung zu gewinnenden Mitteln den gefährlichen Feind zu bekämpfen.

Der Ausschuß beehrt sich nunmehr die an der Regierungsvorlage vorgenommenen Aenderungen im Einzelnen zu begründen.

Zu §. 1.

In diesem Paragraphe wurde eine Aenderung dahin vorgenommen, daß der Gemeindevorsteher — statt des im Regierungsentwurfe benannten Gemeindevorstandes — nicht bloß ihm zugekommene Anzeigen der politischen Bezirksbehörde einzusenden habe, sondern seine eigenen diesfälligen Wahrnehmungen der Behörde zur Kenntniß zu bringen hat. Diese Aenderung rechtfertigt sich dadurch, daß der Gemeindevorsteher viel häufiger in anderer Weise als durch Anzeigen der betroffenen Grundbesitzer in Kenntniß verdächtiger Stellen kommen wird, daher auch für diese Fälle die Anzeigepflicht desselben festgestellt werden mußte.

Zu §. 2.

Der Ausschuß glaubte das Hauptgewicht darauf legen zu sollen, daß die Durchforschung der als verdächtig bezeichneten Pflanzungen durch Sachverständige vorgenommen werde. Ueberhaupt glaubte der Ausschuß die Heranziehung von Sachverständigen zu den bezirksbehördlichen Amtshandlungen, betreffend die Reblaus, durchaus imperativ aussprechen zu sollen, während der Regierungsentwurf den politischen Bezirksbehörden in dieser Richtung eine große Freiheit einräumte (§. 14). Der Ausschuß war der Ansicht, daß bei der Neuheit der in dem Gesetze begründeten Maßregeln eine größere Gewähr richtiger sachverständiger Anwendung derselben und dadurch für die erschreckte Bevölkerung eine größere Beruhigung über die Zweckmäßigkeit der behördlichen Anordnungen geschaffen werden solle; daher die continuirliche Berufung auf die Mitwirkung der Sachverständigen.

Zu §. 3.

Hier ist nur das Wort „Gemeindevorstand" in „Gemeindevorsteher" geändert, um gemäß der im §. 1 getroffenen Aenderung eine Uebereinstimmung in der Textur des Gesetzes herzustellen. Der Ausschuß legte auf die größere individuelle Verantwortlichkeit, welche die ausschließliche Heranziehung des Gemeindevorstehers begründet, mehr Gewicht, als auf deren Ausdehnung und hielt diese Textur mehr in Uebereinstimmung mit der in den Gemeindegesetzen vorgezeichneten Organisation der Gemeindebehörden und der denselben zugetheilten Obliegenheiten.

Zu §. 4.

Hier sind wieder die Sachverständigen ausdrücklich herangezogen, ohne daß übrigens durch dieselben die selbständige verantwortliche Gestion der Bezirksbehörde als des staatlichen Executivorganes alterirt wird. Dieselbe hat die Sachverständigen zu hören, ohne daß deren Votum ausschließlich bestimmend und das einsichtige Ermessen der Bezirksbehörde aufhebend wirken könnte.

Die Kundmachung des Verbotes der Ausfuhr von Insectenträgern soll zweckmäßigerweise auch in den dem inficirten Bezirke benachbarten Bezirken erfolgen, damit das Verbot wirksamer gehandhabt werden könne.

Zu §. 5.

Dieser Paragraph enthält die entscheidenden Maßregeln. Selbstverständlich sind hier consequenterweise die Sachverständigen ebenfalls beigezogen worden; ja in den Fällen dieses Paragraphes haben sie die

wichtigste, einschneidenste Thätigkeit zu entfalten. Denn es handelt sich darum, daß auf Grund ihres Gutachtens die im zweiten Alinea dieses Paragraphes vorgesehene Zerstörung von Weinpflanzungen und Beschränkung der Culturart angeordnet werde.

Diese Gesetzesstelle läßt übrigens in dem allgemeinen Charakter des ersten Alinea die Anwendung jeder anderen sich als zweckmäßig und wirksam darstellenden Maßregel zu. Es wird Aufgabe des Ackerbauministers sein, sich fortgesetzt von der Entwicklung der Erfahrungen, welche in Bezug auf die Bekämpfung der Reblaus bei uns wie in anderen Ländern gewonnen werden, zu unterrichten und dieselben an der Hand des Gesetzes zum Schutze der Weinpflanzungen zu verwerthen. Das Gesetz gewährt der verantwortlichen Regierung die erforderlichen Vollmachten, namentlich mit Rücksicht auf den nothwendigen Eingriff in das Privateigenthum und legt den Executivorganen die Pflicht auf, diese Vollmachten in zweckmäßiger Weise nach Maßgabe des Gesetzes anzuwenden.

Die durch diesen Paragraph den Behörden eingeräumte Expropriationsbefugniß ist durch die Natur der vorerst allein als wirksam erkannten Schutzmaßregeln begründet.

Zu §§. 6, 7, 8.

Diese Paragraphe erfuhren eine wesentliche Umgestaltung. Die Regierung hat zum Behufe der Ausmittlung der Entschädigung und der zur Leistung heranzuziehenden Rechtssubjecte ein sogenanntes „gefährdetes Gebiet" angenommen, welches, von jeder angesteckten Stelle als Centrum ausgehend, sich in Radien bis zu 25 Kilometer Entfernung erstrecken sollte. Die Besitzer der innerhab dieses gefährdeten Gebietes gelegenen Weinpflanzungen sollten die Entschädigungspflichtigen sein. Der Ausschuß fand, daß diese Art der Entschädigungsrepartition fast unmöglich durchzuführen, jedenfalls mit überwiegenden Schwierigkeiten verknüpft sei. Es würden damit wandelbare territoriale Einheiten geschaffen, welche in dem Falle, als sich mehrere einander nahegerückte Infectionsherde zeigen, ineinander greifende Kreise und daher eine große Complicirtheit bieten würden, da für jeden Ansteckungsherd das selbständige gefährdete Radialgebiet ermittelt werden müßte. Bei dem Umstande zudem, als die Weinpflanzungen bei uns oft sehr zerstreut liegen, würde eine solche Vertheilung der Entschädigungspflicht nach Umständen sehr drückend für die Beitragspflichtigen werden und jedenfalls nach der Dichtigkeit der Weinpflanzungen eine sehr ungleichmäßige Belastung begründen. Auch würde die jedesmalige Feststellung des Entschädigungsgebietes, insbesondere die Vertheilung der Entschädigungsumlage schwer besiegbaren Schwierigkeiten begegnen und einen übergroßen Aufwand an Zeit und Mühe erheischen. Denn es sollte der Gesammtwerth der beitragspflichtigen Weinpflanzungen auf Grund des Werthes der einzelnen erhoben werden, so daß jedesmal eine ganze Reihe von Grundschätzungen vorgenommen werden müßte. Die Radialabmessung, die Werthschätzung und die Repartition würden zu unübersehbaren Operationen und Verhandlungen führen.

Der Ausschuß gelangte daher zu der Ueberzeugung, daß die im Regierungsentwurfe vorgeschlagene Ermittlung und Vertheilung der Entschädigungspflicht nicht annehmbar sei. Schwierig war es überhaupt, eine zweckmäßige Methode aufzufinden. Zunächst wurde allerdings der Staat als dasjenige Rechtssubject angesehen, welchem am zweckmäßigsten die Entschädigungspflicht aufzulegen sei. Denn die auf seine Anordnung vorzunehmenden Eingriffe in das Privateigenthum geschehen im allgemeinen Interesse; die Weinproduction ist ein so wichtiger Productionszweig und ist in der Monarchie, wie früher in Ziffern dargethan, so weit verbreitet — in dreizehn von siebzehn Ländern — daß der Staat wohl als der berechtigte und verpflichtete Repräsentant der Weinproducenten erscheinen dürfte. Auch wäre bei Aufstellung der Entschädigungspflicht des Staates die Gefahr eigennütziger Verheimlichung der Ansteckung beseitigt. Zudem könnte in der staatlichen Entschädigungspflicht für die durch die Keulung verseuchten Rindviehes verursachten Schäden ein Analogon gefunden werden. Aber überwiegende Gründe haben die Mehrheit des Ausschusses bewogen, von der Aufstellung einer Entschädigungspflicht des Staates, trotzdem die Petitionen angesehener landwirthschaftlicher Gesellschaften darauf gerichtet sind, Umgang zu nehmen. Man würdigte bei diesem Verzichte auf die Inanspruchnahme des Staates den Umstand, daß die Weinproduction trotz ihrer weiten Verbreitung denn doch großen Theilen des Reiches völlig fremd ist und es daher als eine Ungerechtigkeit gegenüber diesen Reichstheilen angesehen werden könnte, auch sie zur Tragung einer anderen Interessen zugute kommenden Entschädigungslast heranzuziehen. Endlich war der Umstand, daß die Ueberwälzung der Entschädigungspflicht auf den Staat in dieser Angelegenheit ein Präcedens schaffen würde, welches bei anderen ähnlichen Landplagen, wie Borkenkäfer, Blutlaus, Coloradokäfer u. s. w. Consequenzen von bedenklicher Belastung des Staates schüfe, von entscheidender Wichtigkeit.

Unter solchen Umständen glaubte der Ausschuß den richtigen Vertheilungsmaßstab darin zu finden, daß die Weingartenbesitzer desselben Landes, in welchem sich der Schaden ereignet hat, das heißt, in welchem die Expropriation vorgenommen wurde, als die beitragspflichtigen erklärt werden und die Repartition der Entschädigung nach Maßgabe der im letzten Jahre vorgeschriebenen, von den Weinpflanzungen zu entrichtenden landesfürstlichen Grundsteuer ohne Zuschläge nach Percenten repartirt wird. Diese Vertheilung der Entschädigungslast bietet den Vortheil relativer Einfachheit und leichter Durchführbarkeit, indem ein feststehender Vertheilungsschlüssel — die Steuer — und ebenso eine feste Vertheilungseinheit — die Weingartenbesitzer Eines Landes — gegeben ist. Wohl bleibt bei dieser Vertheilungsart die Mangelhaftigkeit des Katasters zu berücksichtigen, welcher mit den thatsächlichen Culturen nicht vollständig übereinstimmt, indem manche im Kataster als Weinpflanzungen erscheinenden Gründe nicht mehr dieser Cultur gewidmet sind und umgekehrt. Aber abgesehen davon, daß das Recursverfahren manche Unzukömmlichkeiten der auf Grundlage des Katasters vorgenommenen Heranziehung von Grundbesitzern zur Entschädigungspflicht beseitigen kann, da das Gesetz nur die Besitzer von Weinpflanzungen als beitragspflichtig erklärt, muß eben constatirt werden, daß sich kein praktisch besser brauchbarer Repartitionsmodus aufstellen läßt.

Die Ermittlung des Schadens selbst geschieht durch die Bezirksbehörde unter Zuziehung des Beschädigten, des Gemeindevorstehers und zweier Schätzleute, bezüglich welcher es dem Ermessen der Bezirksbehörde überlassen bleibt, ob dieselbe die zur Begutachtung der Maßregeln berufenen Sachverständigen, wenn sie auch zur Schätzung des Grund- und Culturwerthes geeignet sind, oder die gewöhnlichen Gerichtsschätzleute verwenden wolle. Der Ausschußentwurf ordnet an, daß auch der Landesausschuß des betreffenden Landes zur Schadenerhebung einzuladen sei. Dies geschah einerseits deßhalb, um für alle Weingartenbesitzer des Landes, welche begreiflicherweise nicht zur Schadenserhebung zugezogen werden können, welchen daher eine Last auferlegt wird, ohne daß sie gehört werden, ohne daß sie ihre etwaigen Einwendungen gegen die Schadenserhebung vorbringen können, einen Vertreter ihrer Interessen beizuziehen. Als solcher muß wohl der das Land, also auch die Weinproducenten desselben Landes vertretende Landesausschuß in erster Linie angesehen werden. Andererseits sollte in dem Gesetze vorgesehen werden, daß, wenn die einzelnen Landesvertretungen den Schaden etwa auf den Landesfonds übernehmen würden (§. 19), diese Absicht dadurch gefördert werde, daß Vertreter des Landesausschusses bei der Ausmittlung der Entschädigung bereits mitwirken, die Länder daher eventuell nur Lasten übernehmen, bei deren Ausmittlung sie selbst ihre Interessen schon wahren konnten.

Was die Zuerkennung der Entschädigung betrifft, so ist dieselbe von der politischen Landesstelle auszusprechen, da die Beitragspflichtigen sich über das ganze Land verbreiten, die Repartition demnach von der Landesstelle ausgehen muß, daher das Entschädigungserkenntniß, welches übrigens nur ein ziffermäßiger Ausspruch ist, der Landesstelle zufällt. In Consequenz des ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Landesausschuß berechtigt sein solle, Delegirte zur Schadenserhebung abzuordnen, ist angeordnet, daß die Landesstelle vor Fällung des Entschädigungserkenntnisses den Landesausschuß einzuvernehmen habe.

Was die Zeit der Repartition betrifft, so soll diese letztere semesterweise für alle im Laufe des Semesters rechtskräftig ermittelten und zugesprochenen Entschädigungen vorgenommen werden, damit nicht für jede einzelne Entschädigung eine umfangreiche Repartition auszuarbeiten ist, wodurch zu viel Zeit und Mühe in Anspruch genommen würde und zugleich die Beitragspflicht allzu oft an die Weingartenbesitzer heranträte.

Es ist selbstverständlich, daß sowohl den Beschädigten als den Beitragspflichtigen ein Recursrecht eingeräumt werden muß. Da aber die über das ganze Land zerstreuten Weingartenbesitzer selten in der Lage sein werden, begründete Beschwerdepunkte zu kennen, so wurde das Recursrecht auch dem Landesausschusse eingeräumt, welcher den Verhandlungen beiwohnte, vor dem Ausspruche der politischen Landesbehörde von dieser vernommen wurde und daher in Kenntniß der Actenlage die Weingartenbesitzer am wirksamsten vertreten kann. Den Landesausschüssen wird durch diese Bestimmungen keine Pflicht auferlegt, sondern nur ein Recht eingeräumt, von welchem Gebrauch zu machen dieselben voraussichtlich im Interesse der Verpflichteten nicht säumen werden. Der Recurs geht an den Ackerbauminister, nach dessen Entscheidung die Landesbehörde die Einhebung der repartirten Ersatzbeträge mit der nächsten Grundsteuerrate und sohin die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Expropriaten zu veranlassen hat.

Zu §. 9.

Die Bestimmung dieses Paragraphes, welche den Betheiligten den Rechtsweg offen hält, wird zwar in den Fällen dieses Gesetzes schwer zur Ausführung zu bringen sein; nichtsdestoweniger mußte sie, als durch den Artikel 15 der Allgemeinen Grundrechte bedingt und einem ideellen Rechtsbedürfnisse Rechnung tragend, hier aufgenommen werden.

Zu §. 10.

Dieser Paragraph wurde nur den in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen gemäß modificirt.

Zu §. 11.

Hier wurde nur die in der Natur der Hilfeleistungen der Grundbesitzer auf eigenem Grund und Boden begründete Unentgeltlichkeit dieser Leistungen ausdrücklich ausgesprochen.

Zu §. 12 und 13.

Diese Gesetzesstellen wurden nur unwesentlich namentlich durch Aenderung des Wortes „Berufung" in „Recurs" zur Herstellung einer einheitlichen Gesetzestextirung geändert.

Zu §. 14.

Wie schon bemerkt, wurde auf die regelmäßige Mitwirkung von Sachverständigen ein Hauptgewicht gelegt. Daher wurde hier den Bezirksbehörden die rechtzeitige Ernennung von Sachverständigen aufgegeben, welche zur Vermeidung allzu großen Kostenaufwandes allerdings nur im Falle des Bedarfes zu geschehen hat. Die Sachverständigen sind in der Regel aus der Reihe der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine oder unterrichteter Weingartenbesitzer zu ernennen und natürlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Function zu beeiden. Daß die Bezirksbehörden bei der Berufung von Sachverständigen zunächst auf die geeigneten Männer des eigenen Bezirkes hingewiesen werden, liegt wohl in den natürlichen Verhältnissen. Auch haben mehrere landwirthschaftliche Gesellschaften um ihre Heranziehung zur Mitwirkung bei den Maßregeln wider die Phylloxera petitionirt. Wenn nun auch die Gesellschaften als solche mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit ihrer fachmännischen Zusammensetzung und ihre private Stellung zu dieser Mitwirkung nicht berufen werden können, so werden sie doch durch die Anordnung des Gesetzes, soweit geeignete Sachverständige in ihrer Mitte sind, berücksichtigt. Durch die Worte „in der Regel" ist die Möglichkeit offen gehalten, in dringlichen oder in besonders wichtigen Fällen, oder wenn keine Sachverständigen im Bezirke selbst aufzufinden sind, andere Sachverständige ausnahmsweise zur Mitwirkung zu berufen. Doch wird dies, wie betont wird, nur in Ausnahmsfällen zu geschehen haben, da es bei der Neuheit der Sache der Bevölkerung einige Beruhigung gewährt, wenn Sachverständige aus dem Bezirke selbst zur Verwendung kommen.

Zu §. 15.

Hier wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen die durch sich selbst gerechtfertigte Bestimmung beigefügt, daß, im Falle sich die Gefahr über mehrere Bezirke erstreckt, einer der betheiligten Bezirksbehörden die Leitung der bezüglichen Maßregeln übertragen werden könne.

Zu §. 16.

Dieser Paragraph bestimmt jene Kosten, welche vom Staate zu tragen sind: die Kosten der behördlichen Organe, Sachverständigen, Schätzleute an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen; dann die Kosten der behördlich vorgenommenen Durchforschung und der hierbei etwa nothwendig werdenden Schadensvergütungen. Unter den letzteren sind nur die Vergütungen ganz kleiner, etwa durch das Ausreißen einzelner Rebstöcke und dergleichen entstehenden Schäden verstanden, welche letztere nicht erst im Wege einer kostspieligen commissionellen Schadenserhebung, sondern im Wege der Verhandlung zwischen dem Leiter der Commission und dem betreffenden Grundbesitzer ermittelt werden sollen. Darüber wird die Instruction die nöthigen Vorschriften zu enthalten haben. Diese Fälle werden übrigens nur dann eintreten, wenn es sich zeigt, daß die Rebstöcke nicht mit der Reblaus behaftet sind. Im entgegengesetzten Falle werden die übrigen in diesem Gesetze vorgesehenen Maßregeln mit allen Folgen derselben zur Anwendung kommen. Die Tragung der vorstehenden Kosten durch den Staat ist wohl deßhalb gerechtfertigt, weil dieselben für Amtshandlungen des Staates auflaufen, welche dieser innerhalb seines Administrationsberufes vornimmt.

Zu §. 17.

Dieser Paragraph blieb unverändert.

Zu §. 18.

Hier wurde dem Ackerbauminister die Obsorge aufgegeben, daß in jedem Bezirke eine genügende Anzahl von Personen über die Erscheinungen der Reblauskrankheit und die Hilfsmittel dagegen unterrichtet werde. Diese Bestimmung ist eine Consequenz des §. 14 in seiner vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung. Wie und in welcher Zeitfolge dieser Unterricht ertheilt werde, das zu bestimmen, bleibt der obersten Executivbehörde vorbehalten. Der Ausschuß glaubt nicht zweifeln zu dürfen, daß in allen Weingegenden so viel Selbstinteresse sich bekunden werde, daß eine genügende Anzahl von Personen sich zum Entgegennehmen dieser Unterweisung bereit finden läßt.

Weiters wurde der Ackerbauminister ermächtigt, den Handel mit Reben für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder für einen Theil desselben zu verbieten, in welcher Ermächtigung selbstverständlich auch das Recht enthalten ist, den Handel einzuschränken und an Bedingungen zu knüpfen. Obwohl die Reblaus vorwiegend auf den Wurzelreben vorkommt und daher zunächst nur der Handel mit Wurzelreben bedenklich zu sein scheint, so wurde dennoch im Gesetze kein Unterschied zwischen Wurzel-, Schnitt- oder Schlüsselreben gemacht, indem die täglich reicher werdende Erfahrung in dieser Richtung allein maßgebend sein kann. Auch wurde das Verbot des Handels nicht im Gesetze selbst ausgesprochen, da dieses wie schon früher erwähnt, nur die erforderlichen Vollmachten ertheilt und nicht die Schutzmaßregel selbst verfügt, eine solche Verfügung daher bei einer, der Natur der Sache nach nur vorübergehenden Maßregel, wie ein Verbot, am allerwenigsten in die festen Formen des Gesetzes, welches erst wieder durch ein Gesetz beseitigt werden kann, aufgenommen werden soll.

Daß die Ermächtigung zu diesem Verbote in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen wird, hat darin seinen Grund, daß ohne ein Gesetz kein rechtlicher Anhaltspunkt gegeben ist, den Verkehr mit Reben innerhalb der Staatsgebiets zu verbieten oder zu beschränken.

Zu §. 19.

Den Landesvertretungen steht es frei, die Schäden, welche die Weingartenbesitzer des Landes gesetzlich zu tragen haben, auf den Landesfond zu übernehmen. Die Reichsgesetzgebung muß Werth darauf legen, einen solchen Vorbehalt in das Gesetz aufzunehmen, da die Methode der Aufbringung der Entschädigungsmittel im Sinne der §§. 6 bis 9 des unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der Expropriation und der Entschädigungsverpflichtung entbehrt. Dem Weingartenbesitzer wird die Entschädigungslast sehr empfindlich erscheinen, wenn in einem von ihm sehr entfernten Weingarten die Reblaus zu Expropriationsmaßregeln zwingt. Die Uebernahme der Entschädigungslast auf den Landesfond würde vor Allem die Gefahr beheben, daß vielleicht die Furcht vor einer individuellen Belastung zur Verschweigung verdächtiger Stellen reizt und auf diese Art die von der Reblaus drohenden Gefahren vermehrt. Dagegen ist es ein allgemeines Landesculturinteresse, daß die Weinproduction eines Landes geschätzt werde, daher auch die Förderung der Schutzmaßregeln durch Uebernahme des nicht vom Staate getragenen Theiles der Kosten auf die Landesfonde sich der vollen Würdigung der Landesvertretungen empfehlen dürfte.

Zu §. 20.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit, welche allen Eingaben, Urkunden u. s. w., betreffend die Reblaus, gesichert wird, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu §. 21.

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Gebührenfreiheit wird es nothwendig, auch den Finanzminister mit der Durchführung des Gesetzes zu beauftragen.

Zur Resolution wird bemerkt:

Der Ausschuß hielt es für wünschenswerth, daß der Ackerbauminister eine Centralcommission von Fachleuten berufe, welche er als Beirath in allen die Bekämpfung der Reblaus betreffenden Angelegen-

heiten verwende. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Minister eine in steter Bewegung befindliche Angelegenheit, in welcher täglich neue Erfahrungen sich ansammeln, nicht allein überschauen kann, sondern die berufenen Fachleute zuziehen muß. In dieser Fachcommission soll die Theorie und Praxis vertreten, übrigens dem Minister Gelegenheit gegeben sein, jede Persönlichkeit, von welcher er Nutzen für die Sache erwartet, in die Commission zu berufen. Die Schaffung einer solchen Commission erschien dem Ausschusse um so wünschenswerther, als das Gesetz der Executivbehörde einen weiten Spielraum läßt, gemäß den wachsenden Erfahrungen vorzugehen, diese Erfahrungen daher in einem Centralpunkte gesammelt und mit entsprechenden Gutachten und Anträgen an den Minister geleitet werden sollen. Deßhalb glaubte der Ausschuß, den Minister zur Einsetzung einer solchen Commission, welche natürlich nicht im Mindesten in den Kreis der Verantwortlichkeit der Executivbehörde eingreift, auffordern zu sollen, wobei er keinem Widerspruch zu begegnen glaubt.

Zu den Petitionen wird bemerkt:

Dem Ausschusse wurde auch eine Anzahl von Petitionen, betreffend die Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus zugewiesen, und zwar eine Petition der k. k. Ackerbaugesellschaft zu Görz vom 1. December 1874; eine Petition derselben Gesellschaft vom 22. Jänner 1875, und eine Collectivpetition der Landwirthschaftsgesellschaften von Roveredo, Trient, Bozen und Istrien undder Landeslehranstalt in San Michele in Tirol. Die ersterwähnte Petition richtet sich gegen die Zerstörungsmaßregeln, indem die petirende Gesellschaft der Ansicht ist, daß die Hilfsmittel gegen die Phylloxera wesentlich darin bestehen, daß man die kranken Reben mit concentrirten Düngmitteln, die geeignet sind, ein üppiges Wachsthum zu erzeugen, in ausgiebiger Weise behandle. Das Petit bewegt sich in dreifacher Richtung:

1. Es solle sogleich die Ausrodung der Reben im Versuchsgarten der Weinbauschule in Klosterneuburg sistirt und an deren statt sollen alle erprobten Mitteln zur Erhaltung des Weingartens und Widerherstellung seiner Fruchtbarkeit angewendet werden;

2. sollen durch ein Gesetz in Wien eine Centralcommission, in den Provinzhauptstädten der weinbautreibenden Länder Provinzialcommissionen eingesetzt werden, welche die Durchforschung der Reben und die Erhebung des Gesundheitszustandes der Weingärten zur Aufgabe hätten und die Weingartenbesitzer über die Mittel zur Erhaltung der Reben gegenüber den Angriffen des Insectes zu belehren und denselben gegen Ersatz des Anschaffungspreises die erprobten Mittel, die Reben vor der Zerstörung durch das Insect zu bewahren und die Lebensdauer der angegriffenen Reben zu verlängern, mittheilen sollen;

3. es solle dem Ackerbauminister ein Credit zur Bestreitung der Kosten dieser Commissionen eröffnet werden.

Die zweite von derselben Gesellschaft ausgehende Petition knüpft an den Regierungsentwurf an und bekämpft das in demselben ausgesprochene Princip, daß die Weingartenbesitzer eines willkürlich angenommenen Gebietes die Entschädigung zu leisten haben. Die Petition bezeichnet dieses Princip als einen Angriff auf das allgemein angenommene Princip des öffentlichen Rechtes, daß jede aus Rücksichten für den allgemeinen Nutzen verfügte Einschränkung des privatrechtlichen Eigenthums dem beschädigten Eigenthümer aus Staatsmitteln und nicht aus Privatmitteln zu vergüten sei. Das Petit geht dahin, daß an die Stelle der Bestimmungen des Regierungsentwurfes die für die Viehseuche und für Expropriationen, die zum allgemeinen Wohle stattfinden, geltenden Normen zu setzen seien.

Die in italienischer Sprache verfaßte, aus einer gemeinsamen Delegirtenberathung hervorgegangene Petition der südtirolischen und istrischen Landwirthsschaftsgesellschaften erkennt:

1. die Vernichtung der vereinzelten Infectionsherde mit allen von der Praxis empfohlenen Mitteln als nützlich an, und bittet:

2. daß die Ackerbaugesellschaften ermächtigt werden, die verdächtigen Weingärten zu untersuchen, und zwar unter Intervention der politischen Behörden;

3. daß die Ausrodung unter der Autorität des Staates, jedoch unter Ueberwachung und Leitung der betreffenden Ackerbaugesellschaft stattfinde, und zwar dann, wenn die Gewißheit vorhanden ist, daß durch eine solche Maßregel der Ansteckungsherd begrenzt werden könne;

4. daß der Eigenthümer des zerstörten Weingartens vom Staate für den Schaden entschädigt werde, welchen er durch die Zerstörung erleide, dann für die verlorene Frucht eines Jahres.

Diese Petitionen wurden bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes nach Thunlichkeit berücksichtigt, sie werden daher durch dessen Annahme erledigt.

Der Ausschuß beehrt sich demnach, dem hohen Abgeordnetenhause folgende Anträge zu stellen:

1. Das hohe Haus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

2. Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, in Wien eine Centralcommission, bestehend aus Fachgelehrten, praktischen Fachmännern und anderen geeigneten Persönlichkeiten, zu dem Ende zu bilden, um dieselbe in Betreff der auf die Bekämpfung der Phylloxera vastatrix bezüglichen Maßregeln als Beirath zu verwenden.

3. Das hohe Haus wolle die auf den angeschlossenen Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen für durch denselben erledigt erklären.

Wien, 27. Februar 1875.

Dr. Heinrich v. Perger,
Obmann.

Dr. Georg Granitsch,
Berichterstatter.

Nach den Ausschußbeschlüssen.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix).

(Regierungsvorlage.)

§. 1.

Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Verpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorstande die Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde einzusenden und vorläufig bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind (§. 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen hat.

§. 2.

Wenn die politische Bezirksbehörde durch eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß erlangt, daß in Weinpflanzungen Anzeichen von dem Vorkommen der Reblaus wahrgenommen

(Ausschußantrag.)

§. 1.

Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten. Derselbe hat von dieser Anzeige und in dem Falle, als er in anderer Weise von Anzeichen, welche auf das Vorkommen der Reblaus in dem im Gemeindegebiete gelegenen Weingärten hinweisen, Kenntniß erlangt, hiervon sofort der politischen Bezirksbehörde Mittheilung zu machen. Gleichzeitig hat derselbe vorläufig, bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde, das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind (§. 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen.

§. 2.

Wenn die politische Bezirksbehörde durch eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß erlangt, daß in Weinpflanzungen Anzeichen von dem Vorkommen der Reblaus wahrgenommen

(Regierungsvorlage.)

wurden, hat sie die betreffenden Pflanzungen einer Durchforschung zu unterziehen.

§. 3.

Stellt es sich durch die behördliche Erhebung heraus, daß die Reblaus in den durchforschten Weinpflanzungen nicht vorkommt, so hat die politische Bezirksbehörde das von dem Gemeindevorstande vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu beheben.

§. 4.

Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen und sind zugleich die Besitzer entfernterer, der Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebniß der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorstande vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen, und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung zwar nicht constatirt ist, die jedoch derselben verdächtig oder von ihr nahe bedroht sind.

Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen.

§. 5.

Weitere Maßregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichenfalls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, daß solche Gründe auf eine bestimmte Zeit dem Weinbau entzogen und einer anderen Culturart gewidmet werden.

(Ausschußantrag.)

wurden, hat sie eine Durchforschung der betreffenden Pflanzungen anzuordnen und hiermit unter behördlicher Leitung Sachverständige (§. 14) zu beauftragen.

§. 3.

Stellt es sich durch die behördliche Erhebung heraus, daß die Reblaus in den durchforschten Weinpflanzungen nicht vorkommt, so hat die politische Bezirksbehörde das von dem Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu beheben.

§. 4.

Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung (§. 2) mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen und sind zugleich die Besitzer entfernterer, der Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebniß unmittelbar oder durch den Gemeindevorsteher der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe etwa nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung nach dem Gutachten der Sachverständigen zwar nicht constatirt ist, die jedoch derselben verdächtig oder von ihr nahe bedroht sind.

Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes und nach Umständen auch der Nachbarbezirke in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen.

§. 5.

Weitere Maßregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichenfalls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, daß solche Gründe auf eine bestimmte Zeit dem Weinbaue entzogen und einer anderen Culturart gewidmet werden.

(Regierungsvorlage.)

Die Ausführung der einzelnen Maßregeln kann entweder den Grundbesitzern übertragen und von der Behörde überwacht oder von der Behörde selbst besorgt werden.

§. 6.

Den Schaden, welcher aus dem Verbote der Ausfuhr von Reben u. s. w. (§§. 1, 4) erwächst, hat der Grundbesitzer allein zu tragen.

Den Schaden und die Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des §. 5 angeordneten Maßregeln verbunden sind, hat der Besitzer des Grundes, auf dem sie zur Anwendung gelangen, insoweit zu tragen, als dieselben den Nutzen, der für seine Weincultur aus einer solchen Maßregel erwächst, nicht übersteigen.

Für den Mehrbetrag gebührt ihm Entschädigung. Dieselbe ist ihm durch Beiträge aller Besitzer von im gefährdeten Gebiete (§. 7) liegenden Weinpflanzungen nach den Bestimmungen des §. 8 zu leisten.

Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn dem Grundbesitzer ein erweisliches Verschulden an der Einschleppung der Ansteckung oder an deren Ausbreitung zur Last fällt, oder wenn er den im Grunde des §. 5 erlassenen Aufträgen der Behörde in ungerechtfertigter Weise nicht nachkommt.

§. 7.

Als zum gefährdeten Gebiete (§. 6) gehörend sind alle Weinpflanzungen anzusehen, welche nicht weiter als fünfundzwanzig Kilometer von den angesteckten Gründen liegen.

(Ausschußantrag.)

Die Ausführung der einzelnen Maßregeln kann entweder den Grundbesitzern oder dem Gemeindevorsteher übertragen und von der politischen Bezirksbehörde überwacht oder von dieser selbst besorgt werden.

§. 6.

Den Schaden, welcher aus dem Verbote der Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen als Träger des Insectes bekannten Gegenständen erwächst, dann jenen Schaden, welchen der Grundbesitzer aus der gemäß den §§. 4 und 18 in Folge behördlicher Anordnung von ihm selbst vorzunehmenden Durchforschung seiner Weinpflanzungen erleidet, hat der Grundbesitzer allein zu tragen.

Für den Schaden und die Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des §. 5 angeordneten Maßregeln verbunden sind, gebührt dem Besitzer des Grundes, auf dem sie zur Anwendung gelangen, eine Entschädigung.

Dieselbe ist ihm durch Beiträge aller Besitzer von in demselben Lande liegenden Weinpflanzungen nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8 zu leisten.

Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn dem Grundbesitzer ein erweisliches Verschulden an der Einschleppung der Ansteckung oder an deren Ausbreitung zur Last fällt, oder wenn er den im Grunde des §. 5 erlassenen Aufträgen der Behörde in ungerechtfertigter Weise nicht nachkommt.

§. 7.

Die politische Bezirksbehörde hat, wenn sie mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen einen Anspruch auf Entschädigung begründet findet, an Ort und Stelle unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und des Beschädigten den Schaden durch zwei beeidete Schätzleute ziffermäßig feststellen zu lassen.

Der Landesausschuß des betreffenden Landes ist von der Anordnung der Entschädigungsverhandlung zu verständigen und es wird demselben das Recht vorbehalten, sich an dieser Verhandlung zur Wahrung der Rechte der beitragspflichtigen Weingartenbesitzer (§§. 6 und 8) durch einen oder zwei Delegirte zu betheiligen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Acten über die gepflogene Entschädigungs-

(Regierungsvorlage.)

§. 8.

Bei der Feststellung der den einzelnen Grundbesitzern nach §. 6 zu leistenden Entschädigung ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen.

Der jedem einzelnen Grundbesitzer im gefährdeten Gebiete (§. 7) durch die behördlichen Maßregeln zugefügte Schaden ist zu veranschlagen und hiernach der im Gebiete zu ersetzende Gesammtschaden zu bestimmen.

Der letztere wird sohin auf den Gesammtwerth der beitragspflichtigen Weinpflanzungen vertheilt.

Behufs Feststellung dieses Gesammtwerthes ist derjenige Werth zu ermitteln, welchen die einzelnen, im gefährdeten Gebiete liegenden Weinpflanzungen haben, wobei die durch die Ansteckung betroffenen Theile nur mit dem hierdurch verminderten Werthe in Anschlag zu bringen sind.

Jedem durch diese Maßregeln beschädigten Besitzer gebührt als Entschädigung derjenige Betrag, welcher dem ihm zugefügten Schaden nach Abzug der ihn treffenden Beitragsquote entspricht.

(Ausschußantrag.)

verhandlung der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 8.

Für den gemäß dem §. 7 ermittelten Schaden eines jeden Grundbesitzers ist demselben von Seite der politischen Landesstelle nach Einvernehmen des Landesausschusses die Entschädigung zuzusprechen, wenn dem Beschädigten nicht das Hinderniß des §. 6 entgegensteht.

Die zugesprochene Entschädigung wird auf alle Besitzer von Weinpflanzungen in jenem Lande, in welchem der Schade sich ereignet hat, derart vertheilt, daß die von diesen Weinpflanzungen im letzten Jahre vorgeschriebene landesfürstliche Grundsteuer ohne irgend einen Zuschlag ermittelt und auf die so ermittelte gesammte Steuersumme nach Ablauf eines jeden Halbjahres die zugesprochene Entschädigung nach Percenten repartirt wird.

Das Ergebniß der Entschädigungsverhandlung und der Repartition ist in allen Weingegenden des betreffenden Landes durch die politischen Bezirksbehörden kundzumachen und dem Landesausschusse durch die Landesstelle mitzutheilen. Bei der Kundmachung an die Gemeinden ist zugleich bekannt zu geben, daß allen Beitragspflichtigen das Recht des Recurses zustehe.

Dieser Recurs muß binnen 14 Tagen, von der in der Gemeinde erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. Auch dem Landesausschusse steht das Recht des Recurses zu und ist der Recurs in diesem Falle innerhalb derselben Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mittheilung bei der Landesstelle einzubringen.

Die Entscheidung über den Recurs steht dem Ackerbauminister zu.

Ist kein Recurs eingebracht oder über denselben rechtskräftig entschieden worden, so hat die Landesstelle die politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, die rechtskräftig repartirten Entschädigungsbeiträge mit der nächsten Rate der Grundsteuer einzuheben. Die Landesstelle hat die Auszahlung der eingehobenen Entschädigungsbeträge an die Beschädigten zu veranlassen.

(Regierungsvorlage.)

§. 9.

Die politische Bezirksbehörde hat, wenn sie einen Anspruch auf Entschädigung begründet findet (§. 6), die Erzielung eines Einverständnisses unter allen Betheiligten über den zu leistenden Ersatz anzustreben, das festgestellte Ergebniß zu Protokoll zu nehmen, den hiernach Berechtigten und Verpflichteten eine amtliche Ausfertigung darüber zu ertheilen und zur Durchführung des Uebereinkommens auf Ansuchen die politische Execution zu gewähren.

Wird ein allseitiges Einverständniß nicht erzielt, so hat die politische Bezirksbehörde die nach §. 8 erforderlichen Erhebungen und Feststellungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung von Sachverständigen und Zulassung aller Betheiligten zu protokollarischen Erklärungen, durch einen abzuordnenden Commissär zu bewirken, auf Grund der Ergebnisse ein Erkenntniß über die zu leistenden Entschädigungen mit Bestimmung der Zahlungsfristen zu fällen, dasselbe allen Berechtigten und Verpflichteten zuzufertigen und nach eingetretener Rechtskraft auf Ansuchen die politische Execution zu ertheilen.

Jedem, der sich durch das Erkenntniß beeinträchtigt erachtet, steht frei, gegen die hierdurch Begünstigten im Rechtswege aufzutreten; durch ein solches gerichtliches Verfahren wird jedoch der Vollzug des politischen Erkenntnisses nicht gehemmt.

§. 10.

Erfordert die Ausführung der nach §. 5 angeordneten Maßregeln vorübergehende Vorkehrungen auf Grundstücken, die nicht dem Weinbaue gewidmet sind, so gebührt dem Besitzer für den ihm hierdurch zugehenden Schaden volle Entschädigung, welche von den Besitzern der Weinpflanzungen im gefährdeten Gebiete (§. 7) zu leisten und nach Maßgabe der Bestimmungen der §. 8 und 9 zu ermitteln ist.

§. 11.

Die Grundbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nöthigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe zu leisten.

(Ausschußantrag.)

§. 9.

Jedem, der sich durch die von Seite der Landesstelle festgesetzte Entschädigung und Repartition (§. 8) in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, steht es frei, gegen die hierdurch Begünstigten im Rechtswege aufzutreten; durch ein solches gerichtliches Verfahren wird jedoch der Vollzug des politischen Erkenntnisses nicht gehemmt.

§. 10.

Erfordert die Ausführung der nach §. 5 angeordneten Maßregeln vorübergehende Vorkehrungen auf Grundstücken, die nicht dem Weinbaue gewidmet sind, so gebührt dem Besitzer für den ihm hierdurch zugehenden Schaden Entschädigung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 7, 8 und 9 zu ermitteln und zu leisten ist.

§. 11.

Die Gutsbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Sie sind verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nöthigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten.

(Regierungsvorlage.)

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insectenschadens getroffenen Maßregeln zu überwachen und nöthigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Die Gemeindevorstände haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen.

§. 13.

Gegen Enscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche in Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden, kann die Berufung an die höhere Behörde binnen vierzehn Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen angeordnet werden.

§. 14.

Die politische Bezirksbehörde hat bei den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Amtshandlungen auch außer dem Falle des §. 9 nach Maß des Erfordernisses unter Mitwirkung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu den bezüglichen Verhandlungen sind nebst den betheiligten Grundbesitzern nach Thunlichkeit auch die Gemeindevorsteher beizuziehen.

§. 15.

Handelt es sich um Abwendung der Gefahr für Weinpflanzungen in verschiedenen politischen Bezirken, so haben die betreffenden Bezirksbehörden rücksichtlich der zu ergreifenden Maßregeln das Einvernehmen zu pflegen und kann die politische Landesbehörde Verfügungen treffen, welche zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich erscheinen. Insbesondere kann sie sich in diesem Falle einzelne, sonst der politischen Bezirksbehörde zukommende Anordnungen vorbehalten.

(Ausschußantrag.)

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insectenschadens getroffenen Maßregeln zu überwachen und nöthigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Die Gemeindevorsteher haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen.

§. 13.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche in Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden, kann auch außer dem Falle des §. 8 der Recurs an die höhere Behörde binnen 14 Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet des eingebrachten Recurses von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen angeordnet werden.

§. 14.

Die politische Bezirksbehörde hat bei den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Amtshandlungen unter Mitwirkung von Sachverständigen vorzugehen.

Dieselbe hat im Falle des Bedarfes für ihren Bezirk Sachverständige, in der Regel aus der Reihe der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine oder unterrichteter Weingartenbesitzer zu ernennen und sie auf die Erfüllung der denselben durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu beeiden.

Zu den bezüglichen Verhandlungen sind nebst zwei Sachverständigen und den betheiligten Grundbesitzern auch die Gemeindevorsteher beizuziehen.

§. 15.

Handelt es sich um Abwendung der Gefahr für Weinpflanzungen in verschiedenen politischen Bezirken, so haben die betreffenden Bezirksbehörden rücksichtlich der zu ergreifenden Maßregeln das Einvernehmen zu pflegen und kann die politische Landesbehörde Verfügungen treffen, welche zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich erscheinen. Insbesondere kann sie sich in diesem Falle einzelne sonst der politischen Bezirksbehörde zukommende Anordnungen vorbehalten, oder einer der betheiligten Bezirksbehörden die Leitung der bezüglichen Maßregeln übertragen.

(Regierungsvorlage.)

§. 16.

Die anläßlich der vorkommenden commissionellen Erhebungen auflaufenden Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen für die behördlichen Organe und Sachverständigen werden vom Staatsschatze bestritten.

§. 17.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind mit Geldstrafen bis 100 Gulden zu ahnden. In Fällen des Zuwiderhandelns gegen das in den §§. 1 und 4 bezeichnete Verbot der Ausfuhr von Reben u. s. w. können Geldstrafen bis 300 fl. verhängt werden.

Die Geldstrafe fließt in den Ortsarmenfond.

Kann dieselbe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist sie in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Auch für Berufungen gegen Straferkenntnisse gilt die im §. 13 bestimmte Recursfrist. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Bezirks- und der Landesbehörden findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18.

Der Ackerbauminister hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erfahrungen über die Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus, über die Gegenstände, welche Träger des Insectes sein können, und über die zweckmäßigen Mittel zur Abhilfe zur Kenntniß der weinbautreibenden Bevölkerung und der betreffenden Behörden gelangen.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, auch in solchen Gegenden, in welchen Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus nicht erhoben wurden, die Weinpflanzungen einer Durchforschung unterziehen zu lassen.

(Ausschußantrag.)

§. 16.

Die anläßlich der commissionellen Erhebungen auflaufenden Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen für die behördlichen Organe, Sachverständigen und Schätzleute (§. 7), dann die anläßlich der behördlich vorgenommenen Durchforschung (§§. 2, 14 und 18) erwachsenden Kosten und etwaigen Schadensvergütungen werden vom Staatsschatze bestritten.

§. 17.

(Unverändert.)

§. 18.

Der Ackerbauminister hat dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe des §. 14 dieses Gesetzes eine genügende Anzahl von Personen über die Erscheinungen der Reblauskrankheit und die Hilfsmittel dagegen in solcher Weise unterrichtet wird, daß dieselben geeignet sind, von den politischen Bezirksbehörden als Sachverständige (§. 14) berufen zu werden; dann daß die Erfahrungen über die Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus, über die Gegenstände, welche Träger des Insectes sein können, und über die zweckmäßigen Mittel zur Abhilfe zur Kenntniß der weinbautreibenden Bevölkerung und der betreffenden Behörden gelangen.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, auch in solchen Gegenden, in welchen Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus nicht erhoben wurden, die Weinpflanzungen einer Durchforschung unterziehen zu lassen und den Handel mit Reben in dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in einem Theile desselben zu verbieten.

(Regierungsvorlage.)

§. 19.

Der Ackerbauminister und der Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

(Ausschußantrag.)

§. 19.

Den Landesvertretungen bleibt es vorbehalten, die ermittelten Entschädigungsbeträge (§§. 7, 8 und 10) auf den Landesfond zu übernehmen.

§. 20.

Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit sind stempel- und gebührenfrei.

Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im §. 9 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

§. 21.

Der Ackerbauminister und die Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern.

Der Stadtgemeinde Prag wurde auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 die Aufnahme eines Anlehens bis zum Betrage von fünf Millionen Gulden bewilligt.

Ueber dieses Fünfmillionen-Anlehen wurden mit jährlich sechs Gulden vom Hundert (ohne Abzug des Couponstempels) verzinsliche Theilschuldverschreibungen, und zwar 6000 Stücke zu 100 fl., 4000 zu 500 fl. und 2400 zu 1000 fl. ausgefertigt und dieselben behufs weiterer Begebung einem Consortium von Banken zu festem Course überlassen.

Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt im Wege der mit dem Jahre 1875 beginnenden alljährlichen Verlosung binnen fünfzig Jahren.

Für Capital und Zinsen des Anlehens haftet die Stadt Prag mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen und den ihr gesetzmäßig zustehenden Einkünften.

Mit Rücksicht auf diese Haftung der Stadtgemeinde Prag erscheint die Capitalsanlage in Obligationen des städtischen Fünfmillionen-Anlehens als eine sichere, und dieselbe ist mit Rücksicht auf die Modalitäten der Verzinsung und der Capitalstilgung auch eine vortheilhafte.

Es waltet daher kein Bedenken ob, daß die mit dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe beantragte Verwendung der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien

der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern für zulässig erklärt werde.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Wien, am 1. März 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Gesetz

über die

Verwendbarkeit der Obligationen

des

von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 62) aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des von der Gemeinde Prag auf Grund des Landesgesetzes vom 7. October 1874 (Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen Nr. 62) aufgenommenen verzinslichen Anlehens von fünf Millionen Gulden können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern verwendet werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) durchzuführenden Regulirung des Murflusses mit einem vom Jahre 1875 bis einschließlich zum Jahre 1894 jährlich zu leisten den Beitrage:

a) zu den Baukosten von 30.600 fl.
b) zu den Erhaltungskosten von 14.000 fl.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

In der 118. Sitzung am 27. Februar 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 27. Februar 1875.

Rechbauer.

Neuwirth,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über den

vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf zur Reorganisirung der Gendarmerie.

Nach einem 25jährigen Bestande soll im Gesetzgebungswege die Gendarmerie neu geregelt werden.

Die ursprüngliche, streng militärische, auf dem provisorischen Gesetze vom Jahre 1850 beruhende Organisation dieses Institutes mit gewisser Selbständigkeit und polizeilicher Machtfülle wurde später im Anschlusse an die Wandlungen in Verfassung und Verwaltung vielfach im Verordnungswege modificirt, und es handelte sich zunächst darum, diese Aenderungen, sowie die an der Hand der Erfahrung getroffenen Verbesserungen im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen.

Aber auch das innere Bedürfniß nach einer Reform ist unverkennbar und wurde bereits vom hohen Abgeordnetenhause mittelst der Resolution vom 28. März 1868 betont, womit die Regierung zur Einbringung einer Gesetzesvorlage behufs Reorganisation der Gendarmerie aufgefordert und eine Reihe von sehr richtigen und werthvollen Gesichtspunkten aufgestellt wurde, welche die sorgfältigste Beachtung des Ausschusses beanspruchten. Bevor noch eine solche Reform durchgeführt werden konnte, wurden mit dem Gesetze vom 25. Juli 1871 die Dienstesbezüge und Versorgungsansprüche der Gendarmeriemannschaft in einer Weise verbessert, welche nicht nur die völlige Losreißung von dem Systeme der zwangsweisen Ergänzung der Gendarmerie und die Heranbildung eigentlicher Berufsgendarmen ermöglicht, sondern auch erhöhte Ansprüche an die Leistungen derselben begründet.

Die Grundlage der Ausschußberathungen bildete der Gesetzentwurf, wie er vom Herrenhause des Reichsrathes beschlossen worden ist. Derselbe schließt sich der ursprünglichen Regierungsvorlage in allen principiellen Bestimmungen unverändert an, enthält mehrfache textuelle Modificationen, welche als Verdeutlichungen von diesem Ausschusse fast durchwegs recipirt wurden, und weicht meritorisch ab in dem §. 25, betreffend das Maximum der Probedienstleistung des Gendarmen, §. 35, betreffend die Bezüge der Gendarmerieofficiere und Mannschaft während der Probedienstleistung, und §§. 42 und 43, betreffend die Versorgungsgenüsse derselben.

Entscheidend für alle Details dieses Gesetzes war die Vorfrage, ob die Gendarmerie ihren militärischen Charakter behalten oder als Civilinstitut organisirt werden soll.

Der Ausschuß hat aus folgenden schwerwiegenden Gründen einstimmig beschlossen, an der militärischen Organisation festzuhalten.

Zunächst ist es einleuchtend, daß die Rücksicht auf die großen culturellen Verschiedenheiten im Reiche, auf den in einzelnen Ländern noch vorherrschenden niederen Bildungsgrad der Bevölkerung und den leider häufig hervortretenden Mangel an Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung jedenfalls eine Uniformirung und Bewaffnung der Gendarmen unerläßlich macht, welche mehr zu imponiren geeignet ist. Die Erfahrung lehrt auch, daß das militärische Aeußere wesentlich dazu beiträgt, einen Widerstand von vornher fernzuhalten und eine Folgeleistung auch dort zu erzwingen, wo das numerische und physische Uebergewicht nicht vorhanden ist.

Wenn dies schon die militärische Uniformirung und Bewaffnung bedingt, so ist weiters zu erwägen, daß das Material an Mannschaft ungeachtet großer Fortschritte in der Gewinnung eines Stammes an tüchtigen Gendarmen nicht durchwegs derart ist, um dieselben als Civilorgane einfach den Verwaltungs- und Polizeibehörden zu unterstellen und es in der Wesenheit auf das eigene Pflichtbewußtsein bei der Erfüllung der schwierigen Aufgabe der Gendarmerie ankommen zu lassen. Die stramme militärische Disciplin ist heute noch unentbehrlich zu nennen, um Gehorsam, Zucht und prompte Dienstleistung in dem Corps unter allen Umständen zu sichern.

Es ist aber auch eine selbständige und einheitliche Organisation umsomehr nothwendig, als die Administration, Ausbildung und Disciplin unmöglich von den staatlichen Verwaltungsbehörden besorgt werden könnte; unter so bewandten Umständen verdient die militärische Organisation schon deßhalb den Vorzug, weil sie den Gewohnheiten, dem Ursprunge der zumeist aus dem Heere hervorgegangenen Gendarmen entspricht und auch das geordnete Zusammenwirken einer größeren Zahl von Gendarmen in jenen außerordentlichen Fällen erleichtert, wo es sich darum handelt, größere Ruhestörungen zu unterdrücken und eine bewaffnete Macht zu entfalten.

Die Gendarmerie hat sich im Großen und Ganzen als ein unschätzbares Mittel zur Aufrechthaltung der Autorität des Gesetzes bewährt; Experimente damit vorzunehmen, wäre gefährlich; noch hat mit Ausnahme des Königreiches Sachsen kein Staat die Gendarmerie als ein Civilinstitut consequent durchgeführt, und Oesterreich hat fürwahr keinen Grund, mit der Lockerung staatlicher Organisationen weiter vorzugehen.

In diesen principiellen Ausführungen liegt auch die Begründung für die §§. 1, 2, 4, 5, 9, 11, den ganzen vierten Abschnitt des Gesetzentwurfes, endlich für die §§. 46 und 47, welche nothwendige Consequenzen der militärischen Organisation enthalten.

Andererseits durfte sich der Ausschuß nicht der Erkenntniß verschließen, daß die militärische Organisation lediglich ein Mittel zum Zwecke bilden und eine Ueberwucherung der militärischen Seite auf die ganze Leistungsfähigkeit der Gendarmerie nachtheilig zurückwirken muß.

Hier ist vor Allem dessen zu gedenken, daß Klagen häufig und übereinstimmend darüber laut werden, daß hauptsächlich der Druck und die Plackereien von dieser Seite den Dienst der Mannschaft unleidlich machen, und es steht wohl damit die auffallende Thatsache im Zusammenhange, daß ungeachtet hoher Löhnungen die Gendarmen noch immer in großer Zahl aus dem Corps austreten.

Es ist dies um so mehr bedauerlich, als die Erhaltung von langgedienten, praktisch erfahrenen Gendarmen, welche den Sicherheitsdienst zum Lebensberufe machen, die erste Vorbedingung einer intensiven Wirksamkeit dieses Wachkörpers ist.

Wie groß die Standesbewegung noch immer ist, geht aus folgenden Ziffern hervor:

	Aufgenommen wurden	ausgeschieden sind
im Jahre 1871	1.396	989
„ „ 1872	1.351	994
„ „ 1873	1.099	852
„ „ 1874	1.070	817

Bei dem im Budget pro 1875 ausgewiesenen Stande der Gendarmerie von 6533 Mann beträgt der Abgang im Jahre 1874 noch $12^1/_2$ Percent.

Hiermit hängt die principielle Erwägung zusammen, daß der militärische Apparat von Officieren nicht über das stricte Maß des Bedarfes erweitert werden soll, weil, abgesehen vom Kostenpunkte, die übermäßige Pflege militärischer Aeußerlichkeiten zum Abtrage für den ausübenden Sicherheitsdienst gereicht.

Der Ausschuß hielt an der Anschauung fest, daß der Schwerpunkt der Gendarmerie in den Gendarmen selbst, namentlich in den Wachtmeistern gelegen ist, und daß unbeschadet der militärischen Organisation an der Hand der Erfahrung in dem Gesetze solche Verbesserungen sich empfehlen, welche den Sicherheitsdienst zu heben, eine größere selbstthätige Wirksamkeit der einzelnen Gendarmen anzubahnen und die namhaften Kosten dieses Institutes mit dessen Leistungen in Einklang zu bringen vermögen.

Wenn noch vielfach über die Unzulänglichkeit der Gendarmerie geklagt wird, so muß der Ausschuß seine Ueberzeugung aussprechen, daß dies weniger an der Zahl der Mannschaft, sondern an der Organisation liegt und eine bloße Vermehrung der Zahl von Gendarmen wenig nützen würde.

Danach beschloß der Ausschuß vor Allem, mehrere Aenderungen in dem Gesetzentwurfe zu beantragen, welche die Stellung und den Einfluß der politischen Behörden gegenüber der Gendarmerie wesentlich zu präcisiren und zu heben bestimmt sind. Wie jetzt die Praxis besteht und conform damit der Gesetzentwurf lautete, war ein gewisser Dualismus der dienstlichen und militärischen Vorgesetzten der Gendarmerie unverkennbar, welcher einen geringen Contact zwischen beiden und namentlich den Uebelstand herbeiführte, daß das ausschließlich auf den Sicherheitsdienst beschränkte Dispositionsrecht der Dienstesbehörde des rechten Nachdruckes entbehrte. Die politische Bezirksbehörde, welche doch die ihr unterstellte Gendarmerie am besten zu kennen und zu beurtheilen in der Lage ist, soll auch bei persönlichen und administrativen Angelegenheiten der ihr unterstellten Gendarmerie gehört werden und ist damit eine beachtenswerthe Garantie für eine sachgemäße Verwaltung gegeben. Deßhalb empfiehlt der Ausschuß die Einschaltung des

§. 5, welcher die Erhaltung eines steten Einvernehmens zwischen der Dienstesbehörde und den militärischen Vorgesetzten vorschreibt. In Consequenz dessen und da analoge, aus der Erfahrung geschöpfte Gründe dafür sprechen, daß auch in den oberen Stellen eine gleiche Einflußnahme und Fühlung der politischen Behörden gewahrt werde, wurde in dem

§. 16 eine Textirung gewählt, welche das innere Verhältniß des Landeschefs zu den Landesgendarmeriecommanden näher andeutet, während der bisherige Wortlaut eine bloße Anordnung über den Standort enthielt.

Ebenso wurde im

§. 18 durch die Worte „an der Seite jedes Bezirkshauptmannes" das wohl im Gesetze beabsichtigte aber nicht genügend präcisirte Verhältniß der Beiordnung und steten Zusammenhanges zum Bezirkshauptmanne ausgedrückt.

Weiters wurde aus denselben principiellen Gründen im

§. 27 die Bestimmung aufgenommen, daß die Dienstesbehörde über die Eignung eines Gendarmen zum Führer und des letzteren zum Wachtmeister einvernommen werde.

Im Zusammenhange mit den früher entwickelten Anschauungen über den Schwerpunkt der Gendarmerie steht die bei

§. 4 angebrachte Streichung der letzten fünf Zeilen der Gesetzesvorlage, betreffend die Bereisungen der Officiere und die Aufnahme einer Bestimmung im

§. 18, wonach der Wachtmeister die Dienstleistung aller im politischen Bezirke befindlichen, ihm unterstellten Posten zu beaufsichtigen hat.

Daß Bereisungen der einzelnen Posten vorzunehmen sind, ist selbstverständlich. Nachdem im §. 4 die Aufgabe der militärischen Vorgesetzten bezeichnet und speciell gesagt worden ist, daß sie die Disciplin, Adjustirung und Bewaffnung der Gendarmeriemannschaft zu überwachen haben, so gehört die Ausführung, inwieweit dies auf dem Wege der Correspondenz oder der persönlichen Intervention zu geschehen hat, in die Dienstesinstruction. Wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber ins Gesetz aufgenommen würde, erhielten die Bereisungen den Charakter einer cardinalen, selbständigen Aufgabe und diesen anzuerkennen, erscheint im Hinblicke auf die mißlichen Erfahrungen, die man bezüglich der übermäßig häufigen, den Sicherheitsdienst beeinträchtigenden, zumeist auf die Pflege militärischer Formen gerichteten, kostspieligen Bereisungen zu machen in der Lage war, gewiß nicht räthlich.

Die Klagen hierüber sind allgemein und von fachmännischer Seite als begründet anerkannt.

Jedenfalls mußte der Ausschuß sich auch dagegen erklären, daß bei den Bereisungen eine Controle zu üben sei, ob und inwieferne die Gendarmen ihren Obliegenheiten und insbesondere den Anforderungen der Behörden entsprechen. Eine solche Controle läßt sich von fernstehenden, dem praktischen Sicherheitsdienste entrückten Officieren durch bloße Einsichtnahme der Dienstjournale nicht üben, gebührt der Dienstesbehörde selbst und kann als eine aus dem früheren Polizeistaate überkommene Praxis, welche leicht zur Controle gegenüber der Dienstesbehörde ausarten kann, nicht gebilligt werden.

Dagegen anerkennt der Ausschuß die Nothwendigkeit einer größeren Ingerenz des Wachtmeisters auf die ihm unterstehenden Posten seines Bezirkes, woran es bisher mangelte. Derselbe ist die Seele des Sicherheitsdienstes, kann als Arm des Bezirkshauptmannes eine wirkliche Controle des Sicherheitsdienstes üben und wird damit eine anregende, nachhelfende und belehrende Thätigkeit verbinden.

Da solche Bereisungen zur Aufsicht und Nachhilfe des Sicherheitsdienstes möglichst zu fördern sind, wird es nothwendig sein, den Wachtmeister einigermaßen mobiler zu machen, als er bisher ist, wo er zu Fuß in Rüstung, Bezirke von vielen Quadratmeilen zu begehen hat. In dieser Absicht formulirte der Ausschuß eine Resolution, worin, ohne die Berittenmachung der Wachtmeister geradezu zu empfehlen, doch die Nothwendigkeit betont wird, im Verordnungswege den Wachtmeistern zur leichteren Handhabung ihrer Aufsicht die entsprechenden Beförderungsmittel beizustellen.

§. 8 in der früheren Fassung enthielt bloß eine negative Bestimmung in Bezug auf die Verwendbarkeit der Gendarmerie in Sachen der Localpolizei. Das Bedürfniß nach einer größeren Theilnahme der Gendarmerie an dem in den Händen der autonomen Organe liegenden polizeilichen Wirkungskreise, namentlich soweit es sich um die locale Sicherheit der Person und des Eigenthumes handelt, machte sich allenthalben fühlbar und es ist auch anzuerkennen, daß die Interessen der öffentlichen mit der localen Sicherheit innig zusammenhängen, ja mitunter identisch sind. Die Aufnahme einer positiven Bestimmung empfahl sich daher. Andererseits mußte die Intervention auf das eigentliche Bedürfniß beschränkt und der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß die Gemeinden für Functionen, welche sie mit eigenen Mitteln und Kräften zu versehen verpflichtet und in der Lage sind, Gendarmen in Anspruch nehmen. Da die hierbei maßgebenden Verhältnisse nach Zeit und Ort, nach Land und Gemeinde sehr verschieden sind und wohl nicht durch eine allgemeine Regel im Gesetze getroffen werden können, so wurde als das sicherste Correctiv für das richtige Maß einer solchen Mitwirkung die Bestimmung beantragt, daß die politischen Bezirksbehörden diese Frage von Fall zu Fall zu regeln haben.

Zu §. 13, Punkt 3 beschloß der Ausschuß, auf die Fassung der Regierungsvorlage zurückzugreifen, da dieselbe deutlicher den zu normirenden Fall ausdrückt, und es sich nicht um die Beschaffenheit des Verbrechens, welches, wie z. B. eine Brandlegung, auch von einem Kinde begangen werden kann, sondern um die Gefährlichkeit des Verbrechers handelt.

Zu §. 17 wurde ein Zusatz beantragt, welcher zum Zwecke hat, die gegenwärtige Complication des ökonomischen und administrativen Apparates thunlichst abzustellen.

Erst seit dem Jahre 1872 besteht nämlich die Einrichtung, daß jedes Abtheilungscommando eine eigene Rechnungskanzlei führt, was eine Vervielfältigung und Hemmung des Rechnungswesens, einen erhöhten Officiersstand und die Entziehung vieler Wachtmeister aus dem Sicherheitsdienste und deren Verwendung als Rechnungsführer bedingt.

Die Vereinigung der Administration und des Rechnungswesens bei den Landesgendarmeriecommanden kann mindestens als große Regel um so unbedenklicher durchgeführt werden, als die Verpflegung der Mannschaft im heimischen Wege besorgt wird, und die Verrechnung der zumeist in barem Gelde bestehenden Dienstesbezüge nur in Böhmen und Galizien eine größere Mannschaftszahl umfaßt, sonst aber nicht so bedeutend ist, um bei jedem Abtheilungscommando eine besondere Oekonomats- und Administrationskanzlei zu rechtfertigen.

Nach den Ausweisen, welche dem Staatsvoranschlage für 1875 zu Grunde gelegt wurden, beträgt in der Gendarmerie die Zahl der

Stabsofficiere	14
Oberofficiere	93
Rechnungsofficiere	14
Rechnungswachtmeister	14
Wachtmeister	347
Postenführer	1218
Gendarmen	4968

wobei zu bemerken ist, daß zur Besorgung der Schreib- und Rechnungsgeschäfte bei den Abtheilungscommanden viele Postenführer, ja auch mitunter Wachtmeister commandirt werden.

Dieser unverhältnißmäßig große militärische und administrative Apparat wurde durch die beantragte Bestimmung wesentlich vereinfacht und reducirt.

Zu §. 19, Alinea 2. Das System der Kasernirung und Anhäufung der Mannschaft in wenig größeren Standorten, wie es bisher zumeist eingehalten und neuerer Zeit durch Aufstellung von Posten mit zwei Mann in einzelnen Ländern modificirt wurde, behindert wesentlich einen wirksamen Sicherheitsdienst. Ungeachtet anstrengender Märsche vom Standorte des Bezirkes aus in die entlegene Peripherie, wird derart nur eine oberflächliche Kenntniß der Orts- und Personenverhältnisse erzielt und ein rechtzeitiges promptes Einschreiten erschwert.

Die vortheilhaften Erfahrungen, welche man mit der Einzelndislocation in Nachbarländern machte, lassen es wünschenswerth erscheinen, wenigstens allmälig und soweit, als es nach den Culturverhältnissen und dem Vorhandensein einer zum selbständigen Sicherheitsdienste brauchbaren Mannschaft möglich ist, dieses System nebenbei in Anwendung zu bringen, welches eine bessere Ausnützung und Leistungsfähigkeit der Gendarmen, sowie auch eine größere Sicherheit am flachen Lande zuläßt. Die Einzelndislocation wurde bereits in der Resolution des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1868 empfohlen und verdient als ein wesentlicher Fortschritt die sorgfältigste Behandlung der Regierung, welcher übrigens durch die Fassung des Gesetzes die nöthige Latitüde gegeben ist.

Zu §. 23, Punkt f wurde ein Zusatz beantragt, um das Erforderniß an Sprachkenntnissen, namentlich in jenen Ländern auf das richtige Maß zu beschränken, wo mehrere Sprachen bestehen.

Zu §. 24, Alinea 2 wird nebst einem die unbedingte Befreiung von der Landwehrdienstpflicht präcisirenden Zusatze auch eine Modification der Gesetzesvorlage in der Richtung beantragt, daß den zur Landwehr angehörigen Gendarmen die Gendarmeriedienstzeit nur einfach und nicht dreifach in die Landwehrdienstpflicht anzurechnen ist. Für eine vierjährige, durch hohe Löhnungen genügend entlohnte Dienstzeit in der Gendarmerie noch überdies die Befreiung von der ganzen zwölfjährigen Landwehrdienstpflicht zu gewähren, erschien dem Ausschusse als eine mit dem Grundsatze gleicher Pflichten und Rechte im Staate nicht vereinbare Begünstigung. Dadurch würden die ohnehin durch die unmittelbare Einreihung in die Landwehr begünstigten Personen gegenüber den Reservisten des stehenden Heeres, für welche eine solche Ausnahme nicht statuirt werden kann, einen weiteren Vorschub erhalten, welcher zum Unrechte an letzteren wird.

Zudem verdienen die ersten vier Jahre Dienstzeit in der Gendarmerie, deren größter Theil auf die Heranbildung zum praktischen Dienste entfällt und deren letztes Jahr erst in der Regel dem Sicherheitsdienste zum vollen Nutzen gereicht, keine solche abnorme Prämie und ist bei fortdauernder Pflege der berufsmäßigen Stabilität im Mannschaftsstande auch nicht zu besorgen, daß ohne dieses Zugmittel Gendarmen fehlen könnten.

Zu §. 28, Punkt 2 beantragt der Ausschuß eine Einschaltung zu dem Ende, um tauglichen Officieren aus dem halbinvaliden Ruhestande den Uebertritt in das Gendarmeriecorps zu ermöglichen. Diesen Antrag begründet der Ausschuß mit der Erwägung, daß der Officiersdienst im Gendarmeriecorps mit Rücksicht auf die leichten Communicationsmittel namentlich im Westen des Reiches zu den Friedensanstellungen zu rechnen ist, daß im Heere ein empfindlicher Mangel an Officieren herrscht, die Entziehung junger, kriegsdiensttauglicher Officiere bedenklich ist und daß ein gesetzteres Alter schon an sich ein tactvolles Auftreten und einige Erfahrung mit sich bringt, was im Verkehre mit der Gendarmeriemannschaft von unschätzbarem Vortheile ist.

Durch die Zusätze

zu §. 30, Alinea 2 und

§. 33, Punkt 1 wurden bemerkbare Lücken im Gesetzentwurfe ausgefüllt.

§. 36 weist eine geringe Modification der Gesetzesvorlage auf, welche damit zu motiviren ist, daß der Bezug der namhaften Gendarmeriezulage erst dann ihren richtigen Sinn und Grund hat, wenn der Officier nach abgelegter Prüfung definitiv in das Corps aufgenommen ist.

§. 38, Alinea 1 ist in Verbindung mit dem Schema über die Gebühren der Gendarmerie abgeändert worden. Da die Gendarmerieofficiere bereits nicht unbedeutende Gendarmeriezulagen zu ihren mit den Officieren des Heeres gleichen Gagen beziehen, so würde die Zuerkennung einer eigenen Quinquennalzulage eine doppelte Zulage bedeuten, wobei noch in die Wagschale fällt, daß diese Quinquennalzulage nicht, wie dies bei den Civilstaatsdienern der Fall ist, mit dem Vorrücken in die höhere Gehaltsstufe aufhört, sondern daneben weiter wächst. Dies würde eine Anomalie an sich und gegenüber den Officieren des stehenden Heeres, an welche ungleich höhere Anforderungen in Bezug auf Strapazen, Verantwortung und Lebensopferung gestellt werden, bedeuten, während, wie schon früher erwähnt, der Schwerpunkt alle Verantwortlichkeit und der erfolgreichen Thätigkeit beim Gendarmeriecorps auf der Mannschaft, namentlich dem Wachtmeister ruht.

Der Ausschuß konnte einen inneren Grund für eine solche Aufbesserung des Diensteseinkommens nicht finden, und glaubte lediglich die eine Einwendung als begründet anerkennen zu müssen, daß gegenwärtig der Gendarmerielieutenant minder dotirt ist, als ein altgedienter Wachtmeister, was sich wohl mit den Grundsätzen der militärischen Organisation nicht verträgt. Um dieses Mißverhältniß auszugleichen, empfiehlt der Ausschuß, unter Wegfall der projectirten Diensteszulage, eine mäßige Erhöhung der Gen-

darmeriezulage des Lieutenants von 180 fl. auf 240 fl. jährlich, was aus analogen militärischen Rücksichten die Erhöhung derselben Zulage beim Oberlieutenant auf das gleiche Ausmaß bedingt.

Consequent wurden die Gendarmeriezulagen der Rechnungsführerofficiere, um einigermaßen den dadurch entstandenen großen Unterschied zu mindern, von 120 fl. auf 180 fl. erhöht und im Uebrigen eine mäßige Aufbesserung der Zulage und des Monturgeldes bei den Kanzleidienern in Antrag gebracht. Der dadurch verursachte Mehraufwand beträgt jährlich 4968 fl.

In Verbindung damit steht der

zu §. 42 beschlossene Zusatz, daß die Gendarmeriezulagen nach Maßgabe der im Corps verbrachten Dienstzeit in die Pension anrechenbar sind. Es erschien dem Ausschusse billig, eine lange Jahre hindurch bezogene Zulage nicht beim Uebertritte in den Ruhestand gänzlich zu entziehen und dürfte damit einem berechtigten Wunsche der Officiere Genüge gethan sein. Der damit in Zukunft verbundene jährliche Mehraufwand ist mit 3288 fl. zu veranschlagen.

Folgerecht wurde eine analoge Bestimmung zu

§. 43 eingeschaltet, welcher weiters ebenso, wie

§. 44 eine Präcisirung der Fälle erhielt, in welchen wegen erheblicher körperlicher Beschädigungen ein höherer Pensionsanspruch erwächst, was damit zu motiviren ist, daß die ursprüngliche Fassung zu vag und geeignet erschien, ungerechtfertigte Verallgemeinerungen ausnahmsweiser Begünstigungen herbeizuführen.

§. 49 erhielt im dritten Alinea eine weitere, aus Humanitätsrücksichten gebotene Verbesserung der Versorgungsgenüsse von Witwen und Waisen nach Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes den Tod finden.

§§. 51, 52 und 53 enthalten stilistische Aenderungen zur Verdeutlichung.

Schließlich beantragt der Ausschuß folgende Resolutionen:

1. Die hohe Regierung werde aufgefordert, beim hohen Reichskriegsministerium darauf hinzuwirken, daß diejenige Mannschaft des Heeres, welche sich im activen Gendarmeriedienste befindet, von der Einberufung zu den jährlichen Waffenübungen befreit werde.

2. Die hohe Regierung werde aufgefordert, die Frage in Erwägung zu ziehen, wie am zweckmäßigsten den Gendarmeriewachtmeistern ermöglicht werde, die ihnen nach §. 18 zustehende Aufsicht über den Sicherheitsdienst der ihnen unterstehenden Posten ohne allzugroße physische Inanspruchnahme wirksam zu handhaben.

Wien, 28. Februar 1875.

Dr. Smolka,
Obmann.

Dr. Bažant,
Berichterstatter

Es wurden nachstehende Minoritätsvoten angemeldet:

Vom Abgeordneten Freiherrn v. Kellersperg:

a) Zu §. 4, dahin gehend, daß §. 4 bloß zu lauten habe: „Die Gendarmerieofficiere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft." Der übrige Inhalt des §. 4, wie er in der Ausschußvorlage enthalten ist, wäre nach diesem Minoritätsvotum zu streichen.

b) §. 7 wird nach dem Minoritätsvotum in folgender Fassung beantragt: „Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie im Wege der Dienstesbehörde in Anspruch zu nehmen. Im Falle der Dringlichkeit kann diese Inanspruchnahme auch unmittelbar unter gleichzeitiger Mittheilung an die Dienstesbehörde geschehen.

Alle übrigen Civil- und die Militärbehörden, sowie die Gemeindeämter haben wegen der Verwendung der Gendarmerie sich stets an die Dienstesbehörde zu wenden, und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten."

c) Zu §. 8, wo beantragt wird, den §. 8 folgendermaßen zu fassen: „Insoweit die Bestimmung der Gendarmen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleidet, haben dieselben in Sachen der Localpolizei die zur Versehung der bezüglichen Geschäfte berufenen Gemeindeorgane bei sich ergebender Gelegenheit oder nach Maßgabe der Weisungen der Dienstesbehörde zu unterstützen."

d) Zu §. 28, wo beantragt wird, zwischen dem dritten und vierten Alinea die Worte einzuschalten: „Diese Eintheilung hat in der Regel nur in den subalternen Stellungen zu geschehen", und weiters in dem vierten Alinea nach den Worten „behufs Erlangung einer Officiersstelle" noch den Zusatz einzuschalten: „sowie vor Erlangung einer Landesgendarmerie-Commandantenstelle".

e) Consequent würde im Falle der Annahme des Antrages nach dem letztgedachten Minoritätsvotum im §. 29 zu Beginn des Satzes nach den Worten „die Gendarmerie" einzuschalten sein das Wort „Commandanten".

Vom Abgeordneten Dr. Dworski wurde

zu §. 24 ein Minoritätsvotum mit dem Antrage eingebracht, daß in dem zweiten Alinea zwischen die Worte „Landwehrdienstpflicht" und „eingerechnet" das Wort „dreifach" eingeschaltet werde.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschlüsse des Herrenhauses:	Anträge des Ausschusses:
I. Abschnitt.	
Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste.	
§. 1.	§. 1
Die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper.	(gleichlautend).
§. 2.	§. 2
Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesvertheidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt,	(gleichlautend).

Beschlüsse des Herrenhauses:

mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat.

Der militärische Befehl und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Gendarmeriecorps obliegt dem Gendarmerie-Inspector, welcher dem Minister für Landesvertheidigung dafür verantwortlich ist.

§. 3.

Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen.

Insofern in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der zu bestellenden städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte k. k. politische Bezirksbehörde, als die Dienstesbehörde der Gendarmerie, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die Gendarmerieofficiere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft. Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten, die Disciplin, Adjustirung und Bewaffnung derselben zu überwachen, und zu diesem Behufe Bereisungen der einzelnen Posten vorzunehmen, bei welchen sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob und inwiefern die Gendarmen ihren Obliegenheiten, und insbesondere den Anforderungen der Behörden entsprechen.

§. 5.

Zu den übrigen k. k. Civil- und Militärbehörden, sowie zu den Gemeindeämtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung.

§. 6.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie un-

Anträge des Ausschusses:

§. 3

(gleichlautend).

§. 4.

Die Gendarmerieofficiere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft. Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten, **sowie** die Disciplin, Adjustirung und Bewaffnung derselben zu überwachen.

§. 5.

Die Dienstesbehörde und die militärischen Vorgesetzten haben sich bei der Ueberwachung der einzelnen Posten im Einvernehmen zu erhalten und sich gegenseitig jene Wahrnehmungen mitzutheilen, welche für die Handhabung des Dienstes von Belang sind.

§. 6

(gleichlautend mit §. 5).

§. 7

(gleichlautend mit §. 6).

Beschlüsse des Herrenhauses:

mittelbar in Anspruch zu nehmen. Im Verordnungswege wird bestimmt, wie die an die Gendarmerie von diesen Behörden ergangenen Anforderungen zur Kenntniß der Dienstesbehörde zu bringen sind.

Andere Civil- und die Militärbehörden, sowie die Gemeindeämter, haben ihre Requisitionen um Gendarmerieassistenz an die Dienstesbehörde der Gendarmerie zu richten, und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten.

§. 7.

Durch die Mitwirkung der Gendarmerie in Sachen der Localpolizei darf die Bestimmung derselben für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden.

§. 8.

Die Gendarmerie hat die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen.

Sie ist auch in jenen Fällen, in welchen die Ertheilung eines schriftlichen Auftrages nicht in den Gesetzen angeordnet ist, berechtigt, dieselbe zu verlangen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist.

Den Inhalt des Auftrages hat die den Auftrag ertheilende Behörde zu verantworten. Im Uebrigen ist die Gendarmerie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und für die Einhaltung der Dienstesinstruction bei ihren Dienstesverrichtungen verantwortlich.

§. 9.

Die im Gendarmerieverbande stehenden Personen sind in Strafsachen den militärischen Gesetzen und Disciplinarvorschriften in dem Umfange unterworfen, wie solche durch das Gesetz vom 23. Mai 1871 (R. G. Bl. XX. St., Nr. 45 ex 1871) für die active Landwehr festgestellt wird.

Die Strafgerichtsbarkeit wird durch die Militärgerichte der Landwehr ausgeübt.

Die Freiheitsstrafen sind in den Militärstrafanstalten zu vollziehen.

§. 10.

Der Gendarm hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: „Im Namen des Gesetzes" in der Landessprache zu bedienen, und es ist in solchen Fällen Jedermann — ohne Unterschied, ob dem Civil- oder dem Militär-

Anträge des Ausschusses:

§. 8.

Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheiten der Localpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die Dienstesbehörde geregelt; jedoch darf hierdurch die Bestimmung der Gendarmerie für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden.

§. 9

(gleichlautend mit §. 8).

§. 10

(gleichlautend mit §. 9).

§. 11

(gleichlautend mit §. 10).

Beschlüsse des Herrenhauses:

stande angehörig — verpflichtet, seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

§. 11.

Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärwache zu.

§. 12.

Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. Im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes;

2. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes;

3. zum Zwecke der Anhaltung wegen eines gefährlichen Verbrechers, sofern kein anderes Mittel vorhanden ist.

§. 13.

Die Gendarmerie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, der Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen, und es ist einer solchen Aufforderung der Gendarmerie, insofern nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, unweigerlich zu entsprechen.

In Orten, wo sich Civilbehörden oder militärische Commanden befinden, haben diese unter eigener Verantwortung das Maß der zu gewährenden Unterstützung zu bestimmen.

§. 14.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gendarmeriedienstes wird die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Dienstesinstruction enthalten.

II. Abschnitt.

Organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 15.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde hat ein Landesgendarmeriecommando zu bestehen.

Anträge des Ausschusses:

§. 12

(gleichlautend mit §. 11).

§. 13.

Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. Im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes;

2. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes;

3. **zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, insoferne kein anderes Mittel zur Anhaltung vorhanden ist.**

§. 14

(gleichlautend mit §. 13).

§. 15

(gleichlautend mit §. 14).

§. 16.

An der Seite jedes politischen Landes**chefs** hat ein Landesgendarmeriecommando zu bestehen.

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 16.

Das Landesgendarmeriecommando hat die militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Gendarmerie (§§. 2 und 4) zu besorgen.

Als Landesgendarmeriecommandanten werden Stabs- oder Oberofficiere bestellt, welchen nach Erforderniß ein oder mehrere Officiere, ein Rechnungsführer, nach Umständen auch ein Rechnungswachtmeister und die nöthigen Chargen beigegeben werden.

In dem Bereiche der einzelnen Landesgendarmeriecommanden werden nach Bedarf von Oberofficieren oder zeitweilig durch Officiersstellvertreter befehligte Abtheilungscommanden aufgestellt.

§. 17.

Unter dem Landesgendarmerie-, beziehungsweise Abtheilungscommando steht am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksgendarmeriecommando dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Dieser commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerieposten unmittelbar, und es unterstehen ihm außerdem alle anderen im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten Gendarmerieposten, welche, wenn sie aus mehr als zwei Gendarmen bestehen, durch je einen Postenführer befehligt werden.

§. 18.

Den Stand der einzelnen Landesgendarmeriecommanden bestimmt der Minister für Landesvertheidigung, jenen der einzelnen Posten der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriecommandanten.

Dort, wo es nach den Localverhältnissen nothwendig und zulässig ist, können Gendarmen auch einzeln exponirt werden.

§. 19.

Jeder Landeschef, sowie jeder Bezirkshauptmann ist berechtigt, im Falle die öffentliche Ordnung und Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet erscheint, die einzelnen Gendarmerieposten seines Verwaltungsgebietes auf dem bedrohten Punkte zusammenzuziehen und überhaupt die Dienstleistungen der Gendarmerie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Localverhältnissen anzupassen.

Eine zeitliche Verstärkung der Gendarmerie in einem der Königreiche oder Länder durch Zuweisung aus anderen verfügt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Anträge des Ausschusses:

§. 17.

Das Landesgendarmeriecommando hat die militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Gendarmerie (§§. 2 und 4) zu besorgen.

Als Landesgendarmeriecommandanten werden Stabs- oder Oberofficiere bestellt, welchen nach Erforderniß ein oder mehrere Officiere, ein Rechnungsführer, nach Umständen auch ein Rechnungswachtmeister und die nöthigen Chargen beigegeben werden.

In dem Bereiche der einzelnen Landesgendarmeriecommanden werden nach Bedarf Abtheilungscommanden aufgestellt, **deren Wirkungskreis sich in der Regel auf die Handhabung der militärischen Aufsicht und Disciplin, sowie auf die Ausbildung im praktischen Dienste zu beschränken hat.**

§. 18.

An der Seite jedes Bezirkshauptmannes steht ein Bezirksgendarmeriecommando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Dieser commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerieposten unmittelbar, und **beaufsichtigt außerdem die Dienstleistung aller** anderen im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten **ihm unterstehenden** Gendarmerieposten, welche, wenn sie aus mehr als zwei Gendarmen bestehen, durch je einen Postenführer befehligt werden.

§. 19.

Den Stand der einzelnen Landesgendarmeriecommanden bestimmt der Minister für Landesvertheidigung, jenen der einzelnen Posten der Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriecommandanten.

Dort, wo es nach den Localverhältnissen zulässig sind Gendarmen einzeln als Posten mit bestimmten Ueberwachungsgebieten aufzustellen.

§. 20

(gleichlautend mit §. 19).

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 20.

Ein Wechsel der Gendarmerieofficiere und Mannschaft in ihrer Eintheilung auf den verschiedenen Dienstposten darf nur aus erheblichen Dienstesrücksichten stattfinden.

Die Versetzung eines Stabsofficiers oder Landesgendarmeriecommandanten wird vom Kaiser, die eines Oberofficiers nach Einvernehmen des betreffenden Landeschefs vom Minister für Landesvertheidigung verfügt.

Die Versetzung der Mannschaft innerhalb des Commandobereiches veranlaßt — auf Anregung oder mit Zustimmung der betreffenden politischen Bezirks-, beziehungsweise Landesbehörde — der Landesgendarmeriecommandant. Die Versetzung in den Bereich eines anderen Gendarmeriecommandos verfügt der Minister für Landesvertheidigung.

Anträge des Ausschusses:

§. 21

(gleichlautend mit §. 20).

III. Abschnitt.

Standesergänzung der Gendarmerie und Austritt aus derselben.

§. 21.

Der Mannschaftsstand der Gendarmerie ergänzt sich:

1. Durch die Aufnahme solcher Unterofficiere, welche nach §. 38 des Wehrgesetzes, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste haben, insofern sie die volle Eignung für den Gendarmeriedienst besitzen;

2. durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihrer Wehr-, beziehungsweise Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben;

3. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Landwehr;

4. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Reserve, unbeschadet der Heeresdienstpflicht.

§. 22

(gleichlautend mit §. 21).

§. 22.

Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) unbescholtener Lebenswandel, geistige Fähigkeit und gewandtes Benehmen,
c) ein Alter nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren,

§. 23.

Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) unbescholtener Lebenswandel, geistige Fähigkeit und gewandtes Benehmen,
c) ein Alter nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren,

Beschlüsse des Herrenhauses:

d) lediger Stand, oder kinderloser Witwerstand,
e) ein gesunder, starker Körperbau und eine dem Militärmaße entsprechende Größe,
f) die Kenntniß der Sprachen jenes Landes, wo der Gendarm dienen soll,
g) hinlängliche Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft.

Von den unter c und d bezeichneten Bedingungen kann der Minister für Landesvertheidigung dispensiren, oder die Landesgendarmeriecommandanten hierzu ermächtigen.

§. 23.

Der in die Gendarmerie Eintretende hat sich zu einer wenigstens vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten.

Die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird den Angehörigen der Landwehr in die Landwehrdienstpflicht dreifach eingerechnet.

§. 24.

Die Aufnahme in den Gendarmeriemannschaftsstand kann immer nur in der untersten Charge stattfinden.

Die Beförderung zum Postenführer hängt von der Ablegung einer Prüfung ab.

Der definitiven Aufnahme eines Gendarmen und der Zulassung zur Postenführersprüfung hat ein bei den Landesgendarmeriecommanden abzuhaltender theoretischer Unterricht voranzugehen.

§. 25.

Jeder neueintretende Gendarm hat sich nach Beendigung des theoretischen Unterrichtes einer Probedienstleistung auf einem Gendarmerieposten zu unterziehen.

Die Dauer des theoretischen Unterrichtes und der Probedienstleistung darf zusammengenommen Ein Jahr nicht überschreiten; sie wird dem Gendarmen nach erfolgter definitiver Aufnahme in seine Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 26.

Die Beförderung eines Gendarmen zum Führer, sowie des letzteren zum Wachtmeister steht dem Gendarmerieinspector zu, welcher dieses Recht ganz oder

Anträge des Ausschusses:

d) lediger Stand, oder kinderloser Witwerstand,
e) ein gesunder, starker Körperbau und eine dem Militärmaße entsprechende Größe,
f) die Kenntniß der Sprachen jenes Landes **oder Landestheiles, in welchem** der Gendarm dienen soll,
g) hinlängliche Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft.

Von den unter c und d bezeichneten Bedingungen kann der Minister für Landesvertheidigung dispensiren, oder die Landesgendarmeriecommandanten hiezu ermächtigen.

§. 24.

Der in die Gendarmerie Eintretende hat sich zu einer wenigstens vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten.

Die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird den Angehörigen der Landwehr in die Landwehrdienstpflicht eingerechnet und sind dieselben während des Gendarmeriedienstes von jeder Dienstleistung in der Landwehr befreit.

§. 25

(gleichlautend mit §. 24).

§. 26

(gleichlautend mit §. 25).

§. 27.

Die Beförderung eines Gendarmen zum Führer, sowie des letzteren zum Wachtmeister **erfolgt nach Einvernehmung der Dienstesbehörde über die**

Beschlüsse des Herrenhauses:

theilweise auch an die Landesgendarmeriecommandanten übertragen kann.

§. 27.

Der Stand der Gendarmerieofficiere wird ergänzt:

1. In der Regel durch die stufenweise Beförderung im Corps selbst,

2. ausnahmsweise durch die Eintheilung verdienstvoller und geeigneter Officiere aus dem stehenden Heere oder der Landwehr.

Behufs Erlangung einer Officiersstelle in der Gendarmerie ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich.

Im Dienste erprobten Wachtmeistern, welche eine gute Conduite und entsprechende allgemeine Bildung nachweisen, ertheilt der Minister für Landesvertheidigung die Bewilligung zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung.

Ein in die Gendarmerie einzutheilender Officier des stehenden Heeres oder der Landwehr wird zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung erst nach einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei der Gendarmerie zugelassen.

Die in dieser Dienstleistung zugebrachte Zeit wird nach erfolgter Eintheilung in die Gendarmerie in die Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 28.

Die Gendarmerieofficiers-, sowie die Postenführerprüfungen werden von einer gemischten, aus administrativen Beamten und aus Gendarmerieofficieren zusammengesetzten Commission vorgenommen.

Die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Prüfungen erfolgen im Verordnungswege.

§. 29.

Die Gendarmerieofficiere aller Grade ernennt der Kaiser über Vorschlag des Ministers für Landesvertheidigung.

§. 30.

Officiere und Gendarmen haben bei dem Eintritte in das Corps den Gendarmeriediensteid zu leisten.

Anträge des Ausschusses:

Eignung durch den Gendarmerieinspector, welcher dieses Recht ganz oder theilweise auch an die Landesgendarmeriecommandanten übertragen kann.

§. 28.

Der Stand der Gendarmerieofficiere wird ergänzt:

1. In der Regel durch die stufenweise Beförderung im Corps selbst,

2. ausnahmsweise durch die Eintheilung verdienstvoller und geeigneter Officiere aus dem **Activ- oder Ruhestande des** stehenden Heeres oder der Landwehr.

Behufs Erlangung einer Officiersstelle in der Gendarmerie ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich.

Im Dienste erprobten Wachtmeistern, welche eine gute Conduite und entsprechende allgemeine Bildung nachweisen, ertheilt der Minister für Landesvertheidigung die Bewilligung zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung.

Ein **nach Punkt 2** in die Gendarmerie einzutheilender Officier wird zur Ablegung der Gendarmerieofficiersprüfung erst nach einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei der Gendarmerie zugelassen.

Die in dieser Dienstleistung zugebrachte Zeit wird nach erfolgter Eintheilung in die Gendarmerie in die Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 29

(gleichlautend mit §. 28).

§. 30.

Die Gendarmerieofficiere aller Grade ernennt der Kaiser über Vorschlag des Ministers für Landesvertheidigung.

Die Officiersstellvertreter werden aus dem Stande der Gendarmeriewachtmeister, welche die Officiersprüfung abgelegt haben, vom Minister für Landesvertheidigung ernannt.

§. 31

(gleichlautend mit §. 30).

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 31.

Die Gendarmerieofficiere sind den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; diese Gleichstellung gilt auch von den Chargen der Gendarmeriemannschaft gegenüber der Chargen der Mannschaft des stehenden Heeres. Jeder wirkliche Gendarm bekleidet die Corporalscharge.

§. 32.

Der Austritt der Officiere aus dem Corps findet nach den im stehenden Herre geltenden Vorschriften statt.

Die Entlassung der Gendarmeriemannschaft aus dem Corps findet statt:

1. Nach vollstreckter Dienstzeit;
2. nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit;
3. wegen Verübung eines Verbrechens oder solchen Vergehens, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist;
4. bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Familienverhältnisse mit Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung;
5. im Falle einer durch Veränderungen des Gendarmerieorganismus bedingten Mannschaftsverminderung.

In den Fällen 3, 4 und 5 ist die Zeit der nicht erfüllten Gendarmeriedienstpflicht in der nicht activen Landwehr, und zwar von Denjenigen, welche noch in der Wehrpflicht stehen, nach Erfüllung der Wehrpflicht, und von den Anderen sofort abzuleisten, insofern ein gesetzlicher Befreiungsgrund nach §. 17 des Wehrgesetzes nicht eintritt.

Anträge des Ausschusses:

§. 32

(gleichlautend mit §. 31).

§. 33.

Der Austritt der Officiere aus dem Corps findet nach den im stehenden Heere geltenden Vorschriften statt.

Die Entlassung der Gendarmeriemannschaft aus dem Corps findet statt:

1. Während der Probedienstleistung wegen erwiesener Nichteignung zum Gendarmeriedienste;
2. nach vollstreckter Dienstzeit;
3. nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit;
4. wegen Verübung eines Verbrechens oder solchen Vergehens, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist;
5. bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Familienverhältnisse mit Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung;
6. im Falle einer durch Veränderungen des Gendarmerieorganismus bedingten Mannschaftsverminderung.

In den Fällen 4, 5 und 6 ist die Zeit der nicht erfüllten Gendarmeriedienstpflicht in der nicht activen Landwehr, und zwar von Denjenigen, welche noch in der Wehrpflicht stehen, nach Erfüllung der Wehrpflicht, und von den Anderen sofort abzuleisten, insofern ein gesetzlicher Befreiungsgrund nach §. 17 des Wehrgesetzes nicht eintritt.

IV. Abschnitt.

Adjustirung, Bewaffnung und Bezüge der Gendarmerie.

§. 33.

Die Adjustirung und Bewaffnung bei der Gendarmerie wird mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgesetzt.

§. 34.

Officiere und Mannschaft der Gendarmerie sind in der Regel nicht beritten.

Ausnahmen hievon können nur vom Minister für Landesvertheidigung angeordnet werden.

§. 34

(gleichlautend mit §. 33).

§. 35

(gleichlautend mit §. 34).

Beschlüsse des Herrenhauses:

§. 35.

Die Gagen, Löhnungen und sonstigen fixen Bezüge der Gendarmerie sind aus dem Anhange zu ersehen.

Die in die Gendarmerie-Probedienstleistung einberufenen Officiere des stehenden Heeres oder der Landwehr treten mit Erstem des auf ihr Einrücken folgenden Monats in die vollen Gebühren eines Gendarmerieofficiers. Der Probegendarm erhält während der Dauer der theoretischen Ausbildung eine Tageslöhnung von Einem Gulden und tritt mit dem Tage des Einrückens zur praktischen Dienstleistung in die Gebühr der wirklichen Gendarmen.

Die Bestimmungen über Taglien und Prämien für besondere Dienstleistungen der Gendarmerie werden im Verordnungswege erlassen.

§. 36.

In Betreff der Erlangung der Tapferkeitsmedaillen und der mit dem Besitze derselben verbundenen Bezüge gelten für die Gendarmerie die Vorschriften des stehenden Heeres.

§. 37.

Die Gendarmerieofficiere, mit Ausschluß der Rechnungsführer, erhalten bei ununterbrochener Dienstleistung im Corps nach den ersten fünf Dienstjahren eine bei der Pensionsbemessung in die Gage einzurechnende jährliche Diensteszulage von 75 fl., welche sich nach je fünf Dienstjahren bis einschließig des 40. Dienstjahres um 75 fl. steigert, wogegen die Verleihung einer Personalzulage zur Pension entfällt. Dabei ist die in obiger Weise vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit anrechenbar.

Die Gendarmeriemannschaft erhält für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ununterbrochen in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage im Betrage von:

50 fl.	nach vollendetem	3.	Dienstjahre,	
100 „	„ „	6.	„	
150 „	„ „	12.	„	und
200 „	„ „	18.	„	

§. 38.

Bei Dienstesverrichtungen, welche außerhalb des Standortes mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, gebührt den Officieren der Gendarmerie, sowie der Mannschaft ein Zehrungskostenbeitrag und die Transennalbequartierung.

Anträge des Ausschusses:

§. 36.

Die Gagen, Löhnungen und sonstigen fixen Bezüge der Gendarmerie sind aus dem Anhange zu ersehen.

Die in die Gendarmerie-Probedienstleistung einberufenen Officiere treten mit Erstem des auf ihr Einrücken folgenden Monats in die Gebühren eines Gendarmerieofficiers **ohne Gendarmeriezulage und erst nach der definitiven Eintheilung in die vollen normalmäßigen Bezüge.** Der Probegendarm erhält während der Dauer der theoretischen Ausbildung eine Tageslöhnung von Einem Gulden und tritt mit dem Tage des Einrückens zur praktischen Dienstleistung in die Gebühr der wirklichen Gendarmen.

Die Bestimmungen über Taglien und Prämien für besondere Dienstleistungen der Gendarmerie werden im Verordnungswege erlassen.

§. 37

(gleichlautend mit §. 36).

§. 38.

Die Gendarmeriemannschaft erhält für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, ununterbrochen in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage im Betrage von:

50 fl.	nach vollendetem	3.	Dienstjahre,	
100 „	„ „	6.	„	
150 „	„ „	12.	„	und
200 „	„ „	18.	„	

§. 39

(gleichlautend mit §. 38).

Beschlüsse des Herrenhauses:

Auf die gleichen Gebühren haben dieselben auch bei dienstlichen Uebersetzungen und sonstigen außergewöhnlichen Commandirungen Anspruch.

Die näheren Bestimmungen, sowie die Fälle, in welchen die Organe der Gendarmerie Anspruch auf die Benützung von Reisemitteln haben, werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 39.

Behufs der Beistellung der Monturs- und Ausrüstungsgegenstände erhält jeder eintretende Gendarm die erste Massaeinlage und zur Nachschaffung sowie Instandhaltung ein jährliches Pauschale.

Die Höhe dieser Beträge wird nach Maßgabe der Materialienpreise periodenweise vom Minister für Landesvertheidigung festgesetzt.

Waffen und Munition werden der Gendarmeriemannschaft vom Staate beigestellt.

§. 40.

Rücksichtlich der Aufnahme der Gendarmerieofficiere in Militärspitäler gelten die für die Officiere des stehenden Heeres wirksamen Vorschriften.

Die Krankenverpflegskosten der Gendarmeriemannschaft werden vom Staate gegen Einziehung eines Betrages, welcher der Hälfte der Löhnung eines Gendarmen gleichkommt, bestritten.

Bei einer im Dienste erfolgten körperlichen Beschädigung findet ein Gebührenabzug nicht statt.

Die Gebühren der Arrestanten werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Anträge des Ausschusses:

§. 40

(gleichlautend mit §. 39).

§. 41

(gleichlautend mit §. 40).

V. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse der Gendarmerie.

§. 41.

Bezüglich der Pensionirung der Gendarmerieofficiere gelten, außer der Bestimmung des §. 37, dieselben Grundsätze wie für die Officiere des stehenden Heeres.

§. 42.

Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts

§. 42.

Bezüglich der Pensionirung der Gendarmerieofficiere gelten dieselben Grundsätze wie für die Officiere des stehenden Heeres, **jedoch wird den Gendarmerieofficieren bei der Pensionsbemessung die Gendarmemeriezulage mit jenen Quoten angerechnet, welche für die in der Gendarmerie vollstreckte Dienstzeit entfallen, wogegen die Verleihung von Personalzulagen zur Pension aufhört.**

§. 43.

Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen **Gendarmeriemannschaft** gelten diejenigen

Beschlüsse des Herrenhauses:

gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden; jedoch beginnt die Wirksamkeit dieser Vorschriften für jeden Einzelnen erst von dem Tage an, mit welchem er die eingegangene Gendarmeriedienstesverpflichtung (§. 23) vollendet hat. Die Pension ist nach der Löhnung und Diensteszulage zu bemessen.

Wird ein Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen körperlichen Beschädigung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegenusses zehn Dienstjahre zugezählt. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Ruhegenuß auch in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges, zugestanden werden.

§. 43.

Während der Dauer der Dienstesverpflichtung (§. 23) erwächst der Anspruch auf den im §. 42 normirten Versorgungsgenuß dann:

a) Wenn der Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird;
b) wenn der Gendarm ohne sein Verschulden — aus einem anderen als dem unter a bezeichneten Grunde — nicht bloß zum Gendarmeriedienste, sondern zu jedem Broterwerbe überhaupt ungeeignet wird.

§. 44.

Diejenigen Gendarmen, welche aus einem anderen als dem unter §. 43, Punkt a, bezeichneten Grunde vor Vollendung der eingegangenen Gendarmeriedienstverpflichtung zum Gendarmeriedienste untauglich werden, ohne deßhalb überhaupt erwerbsunfähig zu werden, erhalten bei dem Ausscheiden nur eine auf Rechnung der Gendarmeriedotation zu leistende Abfertigung im Betrage der dreimonatlichen Activitätsgebühr.

§. 45.

Bei den nicht wegen Invalidität, sondern wegen allfälliger Verminderung des Mannschaftsstandes in den Versorgungsstand tretenden Gendarmen haben die Civilpensionsnormen in Anwendung zu kommen, ohne Unterschied, ob sie ihre Dienstverpflichtung bereits abgedient haben oder nicht.

Anträge des Ausschusses:

Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden; jedoch beginnt die Wirksamkeit dieser Vorschriften für jeden Einzelnen erst von dem Tage an, mit welchem er die eingegangene Gendarmeriedienstesverpflichtung (§. 24) vollendet hat. Die Pension ist nach der Löhnung und Diensteszulage zu bemessen.

Bei Officiersstellvertretern und Kanzleidienern hat die im §. 42 enthaltene Bestimmung bezüglich der Anrechenbarkeit der Gendarmeriezulage zur Pension in Anwendung zu kommen.

Wird ein Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen **Verwundung oder schweren** körperlichen Beschädigung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegenusses zehn Dienstjahre zugezählt. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Ruhegenuß auch in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges, zugestanden werden.

§. 44.

Während der Dauer der Dienstesverpflichtung (§. 24) erwächst der Anspruch auf den im §. 43 normirten Versorgungsgenuß dann:

a) Wenn der Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen **Verwundung oder schweren** körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird;
b) wenn der Gendarm ohne sein Verschulden — aus einem anderen als dem unter a bezeichneten Grunde — nicht bloß zum Gendarmeriedienste, sondern zu jedem Broterwerbe überhaupt ungeeignet wird.

§. 45.

Diejenigen Gendarmen, welche aus einem anderen als dem unter §. 44, Punkt a, bezeichneten Grunde vor Vollendung der eingegangenen Gendarmeriedienstverpflichtung zum Gendarmeriedienste untauglich werden, ohne deßhalb überhaupt erwerbsunfähig zu werden, erhalten bei dem Ausscheiden nur eine auf Rechnung der Gendarmeriedotation zu leistende Abfertigung im Betrage der dreimonatlichen Activitätsgebühr.

§. 46

(gleichlautend mit §. 45).

Beschlüsse des Herrenhauses:

Anträge des Ausschusses:

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 46.

Die Bewilligung zur Eheschließung wird den Obersten der Gendarmerie vom Kaiser, den Officieren vom Oberstlieutenant abwärts vom Minister für Landesvertheidigung ertheilt.

Der Erlag einer Heiratscaution wird bei den Gendarmerieofficieren nicht gefordert.

Die dermalen erliegenden Heiratscautionen der Gendarmerieofficiere können denselben zurückgestellt werden.

§. 47

(gleichlautend mit §. 46).

§. 47.

Die Bewilligung zur Verehelichung der Gendarmeriemannschaft ertheilt der Minister für Landesvertheidigung, der hiezu die Landesgendarmeriecommandanten delegiren kann.

In der Regel soll die Zahl der Verheirateten in einem Landesgendarmeriecommando die Zahl der Posten nicht überschreiten.

§. 48

(gleichlautend mit §. 47).

§. 48.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Familien der vor Ablauf der eingegangenen Gendarmeriedienstesverpflichtung verstorbenen Gendarmen sind auch nach den bestehenden Civilversorgungsnormen zu behandeln.

§. 49.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Familien der vor Ablauf der eingegangenen Gendarmeriedienstesverpflichtung verstorbenen Gendarmen sind auch nach den bestehenden Civilversorgungsnormen zu behandeln.

Falls ein Gendarmerieofficier oder Gendarm ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes den Tod findet, gebührt der Witwe und den Waisen die Versorgung in dem Betrage, welcher entfallen würde, wenn der Betroffene das 40. Dienstjahr zurückgelegt hätte.

§. 49.

Rücksichtlich des Uebertrittes der Gendarmen in die im §. 38 des Wehrgesetzes bezeichneten Dienste hat das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere Anwendung.

§. 50

(gleichlautend mit §. 49).

§. 50.

Die bisherigen Vorschriften über die Bequartierung der Gendarmerie bleiben aufrecht.

§. 51.

Die bisherigen Vorschriften über die Bequartierung der Gendarmerie bleiben **unberührt.**

Beschlüsse des Herrenhauses:

Anträge des Ausschusses:

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und werden von diesem Zeitpunkte an das provisorische organische Gesetz für die Gendarmerie vom Jahre 1850, sowie die mit der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1860, Z. 51503, erlassenen Grundsätze über die Reorganisirung der Gendarmerie, endlich das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. XXXIV., Nr. 83, außer Kraft gesetzt.

§. 52.

Der Minister für Landesvertheidigung ist im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Justiz mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

§. 52.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es werden von diesem Zeitpunkte an das provisorische organische Gesetz für die Gendarmerie vom **16. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 19,** sowie die mit der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1860, Z. 51.503, erlassenen Grundsätze über die Reorganisirung der Gendarmerie, endlich das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. XXXIV., Nr. 83, außer Kraft gesetzt.

§. 53.

Der Minister für Landesvertheidigung ist **beauftragt, dieses Gesetz** im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz **zu vollziehen.**

Schema.

Schema

über die Gebühren der Gendarmerie-Stabs- und Oberofficiere, Rechnungsführer und Rechnungswachtmeister, dann der Mannschaft und der Kanzleidiener.

Chargen	Gage oder Löhnung		Gendarmerie-zulage		Diener-äquivalent		Natural-quartier oder Quartiergeld		Montursgeld		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberst	Nach dem Ausmaße wie für die Officiere des stehenden Heeres.		600	.	160	60	525	.	. . .	.	Jene Landes-Gendarmeriecommandanten, welche nicht Stabsofficiere sind, beziehen in der Eigenschaft als Landes-Gendarmeriecommandanten eine Zulage von jährlich 200 fl. Für jedes Commando wird ein Pauschale für Kanzlei- und Schreibauslagen bewilligt. Die Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts erhält Naturalquartiere. * Das Montursgeld für diese Personen wird nach §. 39 periodisch bemessen.
Oberstlieutenant			600	.	160	60	525	.	. . .	.	
Major			600	.	160	60	525	.	. . .	.	
Rittmeister 1. Classe . . .			300	.	160	60	315	.	. . .	.	
„ 2. „ . . .			300	.	160	60	315	.	. . .	.	
Oberlieutenant			**240**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Lieutenant			**240**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Rittmeister-Rechnungsführer 1. Classe			**180**	.	160	60	315	.	. . .	.	
Rittmeister-Rechnungsführer 2. Classe			**180**	.	160	60	315	.	. . .	.	
Oberlieutenant-Rechnungsführer			**180**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Lieutenant-Rechnungsführer			**180**	.	160	60	210	.	. . .	.	
Officiers-Stellvertreter . .	600	.	96	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Rechnungswachtmeister . .	600	.	. . .	.	. . .	.	63	.	*	.	
Wachtmeister	600	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Postenführer	500	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Gendarm	400	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Kanzleidiener 1. Classe . . .	420	.	**84**	.	. . .	.	63	.	**30**	.	
„ 2. „ . . .	360	.	**84**	.	. . .	.	63	.	**30**	.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mit dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe soll zur Durchführung der Grundentlastung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe eine Erleichterung dadurch gewährt werden, daß für alle Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 22. Jänner 1875 zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, dann für die erwähnten Eintragungen selbst stempel- und gebührenfreie Behandlung eintrete, daß die Urkunden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung und die diesbezüglichen amtlichen Ausfertigungen bedingt stempel- und gebührenfrei behandelt und daß die Erläge zur Sicherstellung oder Zahlung der Entschädigungssumme von der Verwahrungsgebühr befreit werden.

Für die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über die Ablösung dieser Geld- und Naturalleistungen sprechen dieselben Gründe, welche bezüglich der stempel- und gebührenfreien Behandlung ähnlicher Verhandlungen in Böhmen, Steiermark, Kärnten, Mähren und Galizien maßgebend waren.

Die in der Regierungsvorlage vorkommenden Druckfehler, nämlich im Artikel I, Alinea 1, Zeile 8 „Entlastungscapiteln" statt „Entlastungscapitale"; Alinea 3, Zeile 3 „zwischen dem" statt „zwischen den", und Alinea 5, letzte Zeile „Verrechnungsgebühr" statt „Verwahrungsgebühr" wurden berichtigt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf angenommen.

Wien, am 1. März 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff

der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Um die Durchführung der Grundentlastung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen, die an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe zu entrichten sind, zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 22. Jänner 1875 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der obenbezeichneten Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, solange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt auch von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden amtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der obenerwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die Artikel II, V und VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Wlarapasse, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Artikel II, V und VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Wlarapasse, werden außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle treten die nachfolgenden, den bisherigen Zahlen entsprechenden Artikel:

Artikel II.

Bei der Ertheilung einer Concession kann für die Locomotiveisenbahn von Troppau einerseits über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-

ungarische Grenze in der Richtung gegen Trentschin, andererseits bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz in der Richtung gegen Ratibor vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 51.800 (fünfzig eintausend achthundert) Gulden österreichischer Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zu obigem Maximalbetrage, von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie des Reinerträgnisses ist auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen, festzusetzen.

Die von der Mährisch-schlesischen Centralbahn auf der Strecke Troppau-Zauchtl factisch ausgeführten Bauten, dann beschafften und vorhandenen Materialien können, insoweit beide für die neue Bahn verwendbar erscheinen, jedoch nur um den ihrem gegenwärtigen Zustande entsprechenden wahren Werth, welcher durch Schätzung zu ermitteln, vom Handelsministerium zu prüfen und dem Betrage nach zu genehmigen ist, übernommen und kann hierfür nur dieser Betrag bei den wirklichen Bauauslagen in Rechnung gebracht werden.

Die Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung der Theilstrecke Troppau-Neutitschein im Verhältnisse der Meilenzahl, bezüglich der weiteren Theilstrecke von Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze aber erst dann in Wirksamkeit zu treten, wenn durch die Eröffnung der Fortsetzungsstrecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau, Trentschin und Tyrnau hergestellt sein wird.

Für die Linie von Troppau an die österreichisch-preußische Reichsgrenze gegen Ratibor hat die Garantie in gleicher Weise erst in jenem Zeitpunkte einzutreten, sobald durch Vollendung der fremdländischen Strecke eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau und Ratibor hergestellt sein wird.

Artikel V.

Die Theilstrecke von Troppau bis Neutitschein muß binnen sechs Wochen vom Tage der Concessionsertheilung in Angriff genommen und längstens binnen 2½ Jahren, vom gleichen Tage an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Der Bau der Strecke von Neutitschein bis zur ungarischen Landesgrenze hat erst dann zu beginnen, wenn die Herstellung der Strecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau vollständig sichergestellt ist. Dieselbe ist in diesem Falle 2½ Jahre nach Beginn des Baues dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VII.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Höhe des Emissionscourses, ebenso wie die Modalitäten der Vergebung des Baues und aller Lieferungen sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Alle Brücken, dann alle anderen Bauobjecte und Kunstbauten sind aus Stein und Eisen herzustellen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, wodurch die Artikel II, V und VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Wlarapasse, abgeändert werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, ist die Regierung ermächtigt, die Ausführung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze in der Richtung gegen Trentschin durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen und zu diesem Zwecke für die obige Eisenbahn die Staatsgarantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 51.800 fl. in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer von 20 Jahren zuzusichern.

Die Unterhandlungen, welche in Vollziehung des citirten Gesetzes zum Behufe der concessionsweisen Sicherstellung der Ausführung der bezeichneten Eisenbahn eingeleitet wurden, haben bisher das beabsichtigte Ergebniß nicht zur Folge gehabt, indem es unter den obwaltenden Creditverhältnissen nicht gelungen ist, die Capitalsbeschaffung für die Troppau-Wlarapaßbahn mit Hilfe der nach dem Gesetze vom 3. Mai 1874 zu gewährenden finanziellen Begünstigungen und Zugeständnisse zu ermöglichen.

Als das wichtigste Hinderniß in der angedeuteten Hinsicht hat sich im Laufe der Unterhandlungen die im Artikel II des citirten Gesetzes enthaltene Beschränkung der zuzusichernden Staatsgarantie auf die Zeitdauer von 20 Jahren herausgestellt.

Nicht ohne Einfluß auf die dermalige Unthunlichkeit der Aufbringung der nöthigen Capitalien dürfte übrigens auch der Umstand geblieben sein, daß die Capitalsbeschaffung für den Ausbau der auf ungarischem Gebiete anschließenden, zum Netze der Waagthalbahn gehörigen Eisenbahnstrecke über Trentschin nach Tyrnau, von deren Vollendung nach Artikel II, zweiter Absatz des Gesetzes vom 3. Mai 1874, der Eintritt der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die österreichische Anschlußstrecke von der mährisch-ungarischen Grenze bis Neutitschein abhängt, auch derzeit noch nicht als sichergestellt angesehen werden kann. Es ist zwar inzwischen durch den am 30. Juni 1874 Allerhöchst sanctionirten und am 1. August desselben Jahres in beiden Häusern des Reichstages publicirten ungarischen Gesetzartikel XXIX vom Jahre 1874 unter gleichzeitiger Feststellung der Bauzeit mit sechs Jahren vom Tage der Rechtskraft des Gesetzartikels XXIX

vom Jahre 1872 an, sowie unter Gewährung mehrfacher Bauerleichterungen der Waagthalbahn-Gesellschaft das Recht eingeräumt worden, zum Anschlusse an die von der Wlarathalgrenze gegen Troppau projectirte Bahn eine aus der Station Nemsova der Hauptlinie Preßburg-Tyrnau-Trentschin-Sillein abzweigende Flügelbahn durch das Wlarathal bis an die Landesgrenze unter den concessionsmäßigen Bedingungen zu bauen und im Betriebe zu erhalten. Gleichwohl ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die genannte Gesellschaft in den Stand gesetzt sein wird, das ihr verliehene Recht thatsächlich auszuüben, in Folge der Schwierigkeiten, denen die Capitalsbeschaffung für die erwähnte, bekanntlich mit einer Staatsgarantie nicht bedachte, sondern lediglich eine 30jährige Steuer- und Gebührenfreiheit genießende Bahn unterliegt, derzeit noch immer als ein unbestimmter zu bezeichnen.

Unter diesen Umständen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die allseitig als dringend erwünscht erachtete baldige Sicherstellung des Bahnbaues von Troppau an die ungarische Grenze keinesfalls zu ermöglichen sein wird, sofern die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1874 unverändert aufrecht bestehen bleiben.

Andererseits liegen der Regierung eben jetzt Anerbietungen vor, zufolge welcher nicht nur die Capitalsbeschaffung und die im Wesentlichen den Gesetzesbestimmungen entsprechende Durchführung des Baues der Eisenbahnlinie Troppau-Wlarapaß, sondern auch der Nachweis der Sicherstellung und beziehungsweise die Uebernahme der Verpflichtung, den Bau der ungarischen Anschlußlinie Tyrnau-Wlarapaß noch vor Vollendung der im Gebiete der Reichsrathsländer gelegenen Strecke zur Ausführung zu bringen, von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der im Gesetze vom 3. Mai 1874 mit 20 Jahren bemessene Zeitraum der Garantiedauer auf 90 Jahre, das ist auf die ganze Concessionsdauer erstreckt werde. Diesen Anerbietungen gegenüber erachtet die Regierung ihre Mitwirkung zum Zwecke der Herbeiführung der von den Concessionswerbern in Bezug auf das Gesetz vom 3. Mai 1874 beanspruchten Abänderungen, unter welchen auch die Auswahl des Bauunternehmers und die Feststellung einer 2½jährigen Baufrist für die Strecke Troppau-Neutitschein vorkommt, umsoweniger versagen zu sollen, als der auf der bezeichneten Grundlage als ermöglicht anzusehende baldige Ausbau der Troppau-Wlarapaßbahn in zahlreichen Kundgebungen der gesetzlichen Vertretungskörper der berührten Landestheile und der betheiligten volkswirthschaftlichen Interessen wärmstens befürwortet wird.

Hierzu kommt ferner der Umstand, daß auch die Troppau-Wlarapaßbahn unter den Eisenbahnlinien angeführt war, für deren Zustandekommen in der 78. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. November 1874 die Einbringung von Regierungsvorlagen namens der Regierung in Aussicht gestellt wurde. Auf den angedeuteten Erwägungen beruht der vorstehende Gesetzentwurf.

Dieser Gesetzentwurf hat die Abänderung der Artikel II, V und VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Wlarapasse zum Gegenstande.

Diese Abänderung soll nach §. 1 des Gesetzentwurfes in der Weise durchgeführt werden, daß die bezeichneten Artikel des bestehenden Gesetzes außer Kraft gesetzt werden und an ihre Stelle die weiter folgenden, den bisherigen Zahlen entsprechenden Artikel zu treten haben. Durch den nunmehr aufzunehmenden Artikel II soll die Regierung ermächtigt werden, bei Ertheilung einer Concession für die Locomotiveisenbahn von Troppau einerseits über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze in der Richtung gegen Trentschin, andererseits bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz in der Richtung gegen Ratibor die schon nach dem bestehenden Gesetze zulässige Reinertragsgarantie von 51.800 fl. Silber per Meile für die ganze Concessionsdauer, mithin für 90 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung zuzusichern.

Die hiernach bezüglich der Verlängerung der Garantiedauer beantragte Einbeziehung der Verbindungsstrecke von Troppau an die Reichsgrenze in der Richtung gegen Ratibor dürfte sich durch die Erwägung empfehlen, daß es kaum räthlich erscheint, dieses kurze, nur 0·7 Meilen umfassende Verbindungsstück, von dessen Sicherstellung aber gleichwohl nach Artikel I des Gesetzes die Concessionsertheilung abhängig gemacht ist, bezüglich der Garantiedauer anders als die 17·8 Meilen lange Hauptbahn zu behandeln, zumal eine gleichmäßige Behandlung dieser Theilstrecke den Vortheil bieten würde, die dereinstige Führung einer abgesonderten Betriebsrechnung zu verhüten und etwaige Verzinsungsüberschüsse der erwähnten Verbindungsbahn seinerzeit dem garantirenden Staatsschatze zugute kommen zu lassen.

Die übrigen Bestimmungen im Artikel II stimmen mit jenen des bestehenden Gesetzes vollkommen überein.

Der neu aufzunehmende Artikel V unterscheidet sich von dem bestehenden dadurch, daß die mit sechs Wochen bemessene Frist zur Inangriffnahme des Baues nunmehr ausdrücklich vom Tage der Concessionsertheilung an zu laufen hat, wogegen dies früher insoferne zweifelhaft war, als dieser Ausgangspunkt in der Fristbestimmung fehlte, und daß die derzeit unausführbar gewordene, bis Ende December 1875 bemessene Vollendungsfrist für die Theilstrecke Troppau-Neutitschein entsprechend den Anträgen der Concessionswerber auf 2½ Jahre vom Tage der Concessionsertheilung erstreckt erscheint.

Im Artikel VII mußte mit Rücksicht auf die von den Concessionswerbern vorbehaltene Wahl des Bauunternehmers die Bestimmung des bestehenden Gesetzes, wonach die Bauvergebung, sowie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, hinwegfallen.

§. 2 des Gesetzentwurfes enthält außer der üblichen Vollzugsclausel die in der Dringlichkeit der Durchführung begründete Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage seiner Kundmachung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 147) bei einigen Etats für das Jahr 1875 sich ergebenden Mehrauslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 6, Ministerium des Innern. Titel 8, Straßenbau.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für den auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1871 (R. G. Bl. Nr. 99) auszuführenden Bau einer Straße in das Marchfeld . . . . . 100.000 fl.

Capitel 7, Ministerium für Landesvertheidigung. Titel 7, Gendarmerie. Ordentliches Erforderniß . . . . . 102.500 fl.

Capitel 8, Ministerium für Cultus und Unterricht. Titel 8, Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Außerordentliches Erforderniß für wissenschaftliche Zwecke 16.000 fl.

Titel 9, Erforderniß der Religionsfonde.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für die innere Ausstattung und Einrichtung der Pfarrkirche im Bezirke Favoriten in Wien . . . . . 69.100 fl.

Titel 13, Hochschulen.

§. 1. Universität in Wien. Ordentliches Erforderniß . . . 2.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß für die Einrichtung des Laboratoriums der neuerrichteten Lehrkanzel der medicinischen Chemie, erste Rate . 2.500 fl.

§. 12. Technische Hochschule in Graz. Außerordentliches Erforderniß zum Ankaufe eines Baugrundes . . . . . 86.000 fl.

Titel 14, Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 13. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 3.400 fl.

b) Realschulen.

§. 22. Tirol. Ordentliches Erforderniß . . . . . 3.000 fl.

§. 30. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 4.000 „

§. 32. Schlesien. Ordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „

Titel 18. Stiftungen und Beiträge. Ordentliches Erforderniß 4.000 „

Außerordentliches Erforderniß: Subvention an die Geschäftsführung der 48. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Graz 10.000 fl.

Capitel 9, Ministerium der Finanzen. Titel 8, Zollverwaltung. Außerordentliches Erforderniß für Beischaffung der neuen metrischen Maße und Gewichte, dann für den Bau von Zollamtsgebäuden . . . 40.500 fl.

Capitel 26, Handelsministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Unterstützung der Theilnahme an der im Jahre 1876 stattfindenden Ausstellung in Philadelphia . . . . . 150.000 fl.

Capitel 27, Ackerbauministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung der Phylloxera . . . 6.000 fl.

Titel 2, Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht. Hochschule für Bodencultur. Ordentliches Erforderniß . . . . . 12.500 fl.

Außerordentliches Erforderniß für Bauherstellungen und innere Einrichtung . . . . . 15.000 fl.

Titel 5, Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur. Ordentliches Erforderniß . . . . . 31.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Böhmen, und zwar als Bedeckung des Mehrbedarfes über den mit dem Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) zur vorschußweisen Unterstützung genehmigten Credit von 100.000 fl. noch weitere . . . . . 50.000 fl.

Titel 8, Staatsgestüte. Außerordentliches Erforderniß zur Anschaffung einer completen Dampfmaschine bei dem Staatsgestüte in Radautz 6.000 fl.

Titel 9, Staatshengsten-Depot.

§. 1. Administrations- und Regie-Auslagen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 60.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über den

Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klepsch und Genossen, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken.

In der 74. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 11. November 1874 wurde vom Herrn Dr. Klepsch und Genossen ein die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der Altkatholiken bezweckender Antrag eingebracht, welcher einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthielt.

Ueber die in der Sitzung vom 14. November 1874 stattgefundene erste Lesung wurde dieser Antrag dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Ueber diesen Antrag, sowie über einen dasselbe bezweckenden, allgemeiner gehaltenen Antrag des Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen wurden nun eingehende Berathungen gepflogen, deren Ergebniß der vorliegende Gesetzentwurf ist.

Zur Begründung dieses Entwurfes und zur Kennzeichnung des Standpunktes, von welchem der confessionelle Ausschuß ausgegangen ist, wird es nothwendig sein, den bisherigen Verlauf jener Bewegung, welche man kurzweg als die „altkatholische" bezeichnet, mit wenigen Worten zu skizziren.

In der vierten Sitzung des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 wurde eine constitutio dogmatica promulgirt, welche nach der üblichen Bezeichnung unter dem Namen Bulle „pastor æternus" bekannt ist. Das III. Hauptstück dieser constitutio erklärt, der römische Papst habe nicht nur das Amt der Aufsicht und Leitung, sondern die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die gesammte Kirche, und zwar sei diese Gewalt die ordentliche und unmittelbare gegenüber allen und jeder einzelnen Kirche, gegenüber allen und jedem einzelnen Hirten und Gläubigen.

Das IV. Hauptstück erklärt, daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner apostolischen Autorität eine Lehre, betreffend den Glauben und die Sitten aufstellt, welche von der ganzen Kirche zu halten sei, ver-

möge göttlichen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitze, welche der göttliche Erlöser seiner Kirche verliehen hat, so daß derlei Aussprüche des römischen Papstes für sich allein und nicht erst in Folge der Zustimmung der Kirche unabänderlich sind.

Die unermeßliche Bedeutung dieser Lehrsätze ergibt sich sowohl aus dem, was ihrer Promulgirung vorausging, als was ihr nachfolgte. Es sei hier nur hervorgehoben, daß in der Generalcongregation vom 13. Juli, in welcher formell abgestimmt wurde, 88 Mitglieder des Concils gegen die Anträge stimmten, daß am 17. Juli 56 Bischöfe, darunter die meisten Bischöfe Oesterreichs, Deutschlands und Frankreichs, ihr ablehnendes Votum erneuerten, dasselbe feierlich bekräftigten und ihre Abreise und daher Abwesenheit von der feierlichen Sitzung des 18. Juli nur damit entschuldigten, daß sie es mit ihren kindlichen Gefühlen gegen den Papst nicht vereinigen können, in einer Angelegenheit, die denselben so persönlich betrifft, ihm ins Angesicht „nein" zu sagen.

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Promulgation dieser Lehrsätze entstand eine Bewegung, welche die Laien, wie die Priester, das Volk, wie die Regierungen ergriff, was um so beachtenswerther ist, als damals eben jener große Krieg begann, welcher, je nach seinem Ausgange ,über die politische Constellation Europas und über noch viel Anderes auf lange Zeit hinaus entscheiden mußte. Was die Regierungen betrifft, so soll hier nur das angedeutet werden, was sich unmittelbar auf Oesterreich bezieht. Schon am 25. Juli 1870, also nur sieben Tage nach jener verhängnißvollen Sitzung, erstattete Seine Excellenz der gegenwärtige Minister für Cultus und Unterricht jenen berühmten allerunterthänigsten Vortrag an Seine Majestät den Kaiser, welcher dahin gipfelt, daß durch diese Promulgirung des neuen Dogmas das mit dem heiligen Stuhle geschlossene Concordat bereits thatsächlich aufgehoben sei, so daß der Staatsgewalt nichts weiter mehr erübrige, als diese ohnehin bereits eingetretene Folge auszusprechen. Begründet wird dies damit, daß der Compaciscent, mit welchem der Vertrag geschlossen wurde, ein anderer geworden sei, daß an die Stelle der althistorisch limitirten Kirchengewalt eine neue unbeschränkte und unbeschränkbare getreten sei. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes und seiner unmittelbaren und ordentlichen Gewalt in allen Diöcesen früher lediglich eine theologische Schulfrage gewesen sei, welche nunmehr aus einer einfach discutirbaren Lehrmeinung zu einem Dogma der Kirche geworden, und daß es dem factiösen Treiben der ultramontanen Partei gelungen sei, dem katholischen Bewußtsein einen schweren Schlag beizubringen. Es wird hingewiesen auf die berühmte Encyclica, welche als ein kirchlicher Uebergriff bezeichnet wird, der durch die neue Lehre von der Unfehlbarkeit eine besondere Gefährlichkeit erhalten hat, so daß der Staat durch die in Aussicht stehende Anwendung der neuen päpstlichen Machtvollkommenheit bedroht ist.

Wenn solche Ansichten in einem feierlichen Staatsacte von einem österreichischen Minister ausgesprochen werden und wenn diesen Ansichten durch die Publication in dem amtlichen Regierungsblatte die größtmögliche Publicität gegeben wird, erscheint es begreiflich, daß in der Laienwelt und theilweise auch unter den Geistlichen die Bewegung weitere Kreise zog. Insbesondere war es in Baiern einer der angesehensten und geachtetsten Theologen, der Stiftprobst Döllinger, einer der treuesten und eifrigsten Söhne der Kirche, welcher feierlich und öffentlich diese neuen Lehrsätze als unkatholisch verwarf, und dem sich andere angesehene Theologen anschlossen.

Mit einer Raschheit, welche bei dem auch in jenem allerunterthänigsten Vortrage hervorgehobenen, unsere Zeit charakterisirenden Indifferentismus geradezu erstaunlich ist, verbreitete sich die Bewegung auch nach Oesterreich und bildeten sich in Oesterreich nach dem Vorgange von Deutschland und der Schweiz sogenannte altkatholische Gemeinden, welche bis zum heutigen Tage bestehen. Diese Gemeinden entbehren aber aller und jeder gesetzlich anerkannten Organisation, so daß sie geradezu nur als geduldet bezeichnet werden können. Den Amtshandlungen ihrer Seelsorger wurde von dem obersten Gerichtshofe des Reiches wiederholt jede bürgerliche Bedeutung abgesprochen, und entsteht hiedurch eine Verwirrung, gegen welche der Staat nicht gleichgiltig sein kann.

Solche förmlich organisirte Gemeinden sind vier bekannt. Zu Warnsdorf und Aussig in Böhmen, zu Ried in Oberösterreich und in Wien. Die letztere erstreckt sich nicht bloß auf das Weichbild von Wien, sondern zählt Mitglieder in den Vororten: in St. Veit, Hietzing, Penzing, dann in Kirchstätten, Vöslau, Teesdorf bei Leobersdorf, Stockerau, Graz, Grammat-Neusiedel, Greifenstein, St. Andree vor dem Hagenthale und Wetzdorf bei Mistelbach. Bis heute wurden über 200 Trauungen, bei 400 Taufen und 190 Begräbnisse vorgenommen.

Ueber alle diese Vorkommnisse erscheint nichts in den officiellen Matrikeln.

Es sind also in dieser Wiener altkatholischen Gemeinde allein ungefähr 400 Kinder geboren, über deren Geburt in den Matrikeln nichts vorkommt, und sind bei 200 Menschen gestorben, welche nach den officiellen Ausweisen noch als lebend erscheinen.

Das Interesse der Staatsgewalt an einer Regelung dieser Verhältnisse, ja die Pflicht hiezu, läßt sich demnach nicht bestreiten.

Nur über die Art und Weise der Regelung gehen die Anschauungen bekanntlich weit auseinander.

Von einer Seite wird behauptet, daß es Sache der Altkatholiken sei, von dem Gesetze vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgenossenschaften, Gebrauch zu machen.

Dagegen aber sträuben sich eben die Bekämpfer der päpstlichen Unfehlbarkeit auf das entschiedenste und weisen darauf hin, daß der §. 1 dieses Gesetzes von den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses spricht. Nachdem sie nun die Glaubenssätze der katholischen Kirche in der von dem letzten ökumenischen Concile zu Trient beschlossenen Fassung anerkennen, ihr Lehrbegriff daher derselbe sei, welcher bis zum 18. Juli 1870 als Lehrbegriff der katholischen Kirche in Oesterreich anerkannt war, und sie nur jener Lehre widerstreben, welche von der Regierung selbst als neue Lehre bezeichnet wurde, so könne man von ihnen nicht sagen, daß ihr Religionsbekenntniß bisher gesetzlich nicht anerkannt wurde. Diesem Lehrbegriffe, der ja nicht als ein willkürliches, beliebig zu verminderndes oder zu vermehrendes Agglomerat von Lehrsätzen betrachtet werden kann, sei bis jetzt durch keinen Act der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt die bis zum 18. Juli 1870 zugestandene Anerkennung entzogen worden, jenes Gesetz könne daher auf sie keine Anwendung finden.

Es liege auch in der Zumuthung, von jenem Gesetze Gebrauch zu machen, eine schwere Gewissensbedrückung. Durch die Benützung dieses Gesetzes müßten sie bekennen, daß sie von der katholischen Kirche abgefallen sind, was sie nun und nimmermehr thun können und wollen. Der §. 7 dieses Gesetzes verlangt zwar keine ausdrückliche Austrittserklärung, hierin liegt aber nur eine mildere Form; thatsächlich und gesetzlich hat die Erklärung, eine neue Religionsgesellschaft zu bilden, nach eben jenem §. 7 die Wirkung der Austrittserklärung, wovon dem Seelsorger der verlassenen Kirche Anzeige zu machen ist. Der confessionelle Ausschuß nahm daher Anstand, auf jenes Gesetz zu verweisen.

Eine zweite Meinung ging dahin, es sei gar nicht nöthig zu Gunsten der Altkatholiken und zur Befriedigung ihrer gerechten Wünsche ein Gesetz zu erlassen, vielmehr könne die Regelung ihrer Verhältnisse im Verordnungswege erfolgen, da es sich nicht um die Bildung einer neuen Religionsgesellschaft, sondern nur um eine Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse handle. Dieser Weg wurde bekanntlich in Preußen eingeschlagen, wo die Ordnung der Rechtsverhältnisse wenigstens bis jetzt in zufriedenstellender Weise im Verordnungswege erfolgte. Diese Meinung fand aber nicht die Majorität, einerseits, weil die Berechtigung der Regierung, im Verordnungswege einzugreifen, bestritten wurde, andererseits eine Geneigtheit der Regierung, diesen Weg einzuschlagen, nicht bekundet wurde. Es blieb also der Majorität des Ausschusses nichts Anderes übrig, als im Wege der Gesetzgebung dem herrschenden Nothstande in einer Weise abzuhelfen, welche die Interessen des Staates wahrt, ohne die Gewissen zu bedrücken. Hiebei wurde von der Anschauung ausgegangen, daß die Katholiken durch die Verwerfung jener Lehrsätze nicht aufgehört haben, Katholiken zu sein. Schon der oft erwähnte allerunterthänigste Vortrag erkennt an, daß unter den obwaltenden Umständen, das heißt nach der Promulgirung jener Dogmen, einem guten Oesterreicher und eifrigen Katholiken schwer ist, seinen Patriotismus mit Glaubenstreue zu vereinen.

Die Aufhebung des Concordats, welche als Heilmittel für diese Wunde in jenem Vortrage empfohlen wurde, reicht eben bei jenen nicht aus, welche sich nicht damit begnügen, den Lehrsätzen im Inneren den Glauben zu versagen, sondern sich gedrungen fühlen, ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Es geht nun doch nicht an, Katholiken deßhalb, weil sie eine Richtung verwerfen, die in dem Motivenberichte zu dem Gesetze „über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" als ein Angriff gegen die Grundlagen der heutigen europäischen Gesellschaft bezeichnet wird, jener Rechte zu berauben, welche die österreichische Staatsgesetzgebung der katholischen Kirche einräumt. Der Staat hat ja seit dem 18. Juli 1870 keine Umfrage an alle österreichischen Katholiken gehalten, um zu erfahren, wie viele derselben die neuen Dogmen anerkennen, ja es ist noch nicht vorgekommen, daß die Staatsgewalt Jemanden als Nichtkatholiken und daher, solange er keiner anderen Religionsgesellschaft beitritt, als confessionslos betrachtet hätte, wenn er seine Nichtzustimmung zu den vaticanischen Decreten selbst ausdrücklich erklärt. Im Gegentheile wurden die Gegner jener Decrete implicite als Katholiken bis zum heutigen Tage anerkannt. Das Recht der öffentlichen Religionsübung steht nämlich nur den Anhängern einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu.

Die Altkatholiken üben aber an mehreren Orten unbehindert ihren Gottesdienst öffentlich aus. In Wien selbst, unter den Augen der Centralbehörden, hat der Gemeinderath eine öffentliche Kirche, die sogenannte Salvatorcapelle, den Altkatholiken eingeräumt und wird seither daselbst von dem gewählten altkatholischen Pfarrer der Wiener Gemeinde öffentlich Gottesdienst gehalten, ungeachtet von bischöflicher

Seite dagegen Vorstellungen an das Ministerium gerichtet wurden. Ja noch mehr, von den Kirchenoberen selbst werden wenigstens theilweise die Altkatholiken als Katholiken betrachtet. So ist in Wien der Fall vorgekommen, daß ein katholischer Pfarrer, und zwar offenbar nach eingeholter Zustimmung von Seite des Erzbischofes, zwei Personen traute, ungeachtet dieselben feierlich erklärten, daß sie die vaticanischen Decrete verwerfen und Mitglieder der altkatholischen Gemeinde von Wien sind.

Es schien demnach der Majorität des Ausschusses überflüssig, den Altkatholiken ihre Rechte als Katholiken durch eine ausdückliche Gesetzesbestimmung zu wahren, ja sogar bedenklich, einen an sich giltigen Satz durch ein Gesetz besonders auszusprechen. Es erübrigte daher nichts, als dem Nothstande, in welchem sich die Altkatholiken dadurch befinden, daß ihre kirchlichen Oberen den vaticanischen Decreten ihre Zustimmung gegeben haben, dadurch abzuhelfen, daß ihnen gestattet wird, eigene Gemeinden zu bilden, welche den bisherigen kirchlichen Obern nicht unterstehen. Zu diesem Behufe müssen die Altkatholiken ihre Kirchenverfassung der Staatsgewalt vorlegen, da die bisherige katholische Kirchenverfassung insolange auf die Altkatholiken keine Anwendung finden kann, als die kirchlichen Oberen die neue Lehre anerkennen.

Wenn nun auch das Gesetz vom 20. Mai 1874 eine unmittelbare Anwendung auf die Altkatholiken aus den angegebenen Gründen nicht haben kann, so enthält doch dasselbe solche Bestimmungen über Kirchenverfassung, welche all' dasjenige festsetzen, was der Staat von jeder Religionsgesellschaft, sei dieselbe eine alte oder neue, fordern muß. Man hätte daher diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht auf die Prüfung des Religionsbekenntnisses und die Anerkennung desselben beziehen, einfach ins vorliegende Gesetz aufnehmen können; der Kürze wegen wurde die vollständige Aufnahme unterlassen und sich darauf beschränkt, jene Paragraphe dieses Gesetzes, welche auf jede Religionsgenossenschaft Anwendung finden müssen, zu citiren. Hierdurch ist der Standpunkt des Staates gekennzeichnet, seinen Interessen entsprochen und den Altkatholiken die Möglichkeit geboten, ohne mit ihrem Gewissen in Widerspruch zu kommen, sich in gesetzmäßiger Weise zu organisiren.

Wenn hier von „Altkatholiken" gesprochen wird, so ist dieser Ausdruck der Kürze wegen und auch darum gewählt worden, weil er dem herrschenden Sprachgebrauche entspricht. Als gesetzliche Benennung muß er dagegen vermieden werden, weil sonst die Ansicht Raum gewinnen könnte, daß die Katholiken, welche die oft erwähnten Lehrsätze verwerfen, eine andere Religionsgesellschaft bilden, während sie doch nur eine andere Kirchenverfassung erhalten, weil die bestehende für sie augenblicklich nicht anwendbar ist.

Der confessionelle Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 1. März 1875.

Hopfen,

Obmann.

Dr. Josef Kopp,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

über die

äußeren Rechtsverhältnisse jener Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der in der päpstlichen Bulle „pastor æternus“ vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkennen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jene Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der in der päpstlichen Bulle „pastor æternus“ vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkennen, sind berechtigt, eigene den bisherigen kirchlichen Oberen nicht unterstehende Kirchengemeinden innerhalb der bestehenden Pfarrsprengel oder auch solche, die sich über mehrere derselben erstrecken, zu bilden.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält, und wenn der Besitz hinreichender Mittel, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, oder die Möglichkeit nachgewiesen ist, diese Mittel in gesetzlich gestatteter Weise aufzubringen.

§. 2.

Sie haben zu diesem Zwecke ihre Kirchenverfassung und das Statut ihrer Kirchengemeinden der k. k. Regierung zur Genehmigung vorzulegen und finden hierbei die §§. 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, Anwendung.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Organisirung der Börsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer Vereinsleitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Ortsbehörde mit Geldstrafen bis 1.000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf.

Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat;
2. die Bedingungen für den Besuch der Börse;
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse;
4. die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen;
5. die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten;

6. die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen;

7. die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen;

8. die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

§. 3.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse, übt die Börsepolizei und überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird.

Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich.

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde.

Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und, wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen, und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren.

Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes;

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind;

3. Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Krida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe;

4. diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben;

5. Diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist;

6. Diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

7. Diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind,

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;
2. dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben
3. die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes verabredet haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmakler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmakler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Maklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs und unter Mitwirkung von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen. Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 9.

Die Bestimmung darüber, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen, steht dem Finanzminister zu.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11.

Der Finanzminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer zu verfügen.

Die Schließung hat zu erfolgen, wenn nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 der Börseverein aufgelöst wird.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale, in der gesetzlichen Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte auch dann zu betrachten, wenn der Kauf oder die anderweitige Anschaffung nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erfolgte.

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche an einer Börse in Waaren oder in Effecten geschlossen wurden, haben die Bestimmungen des Art. 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Art. 311 und der Art. 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmaklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solcher Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann an Börsebesuchern mit Geldstrafen bis zu 1.000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geldstrafen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwerer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldstrafen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

§. 18.

Alle Geldstrafen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen, und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie für diese Börsen maßgebend sind, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

In der 118. Sitzung am 27. Februar 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 27. Februar 1875.

Rechbauer.

Neuwirth,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten.

Der §. 1 der Vorlage lautet:

§. 1.

Unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen der Regulirung des Gailflusses in Kärnten im Wege der Landesgesetzgebung sichergestellt, und hierbei insbesondere für die Tragung der Kosten, soweit selbe nicht vom Staate geleistet werden, aus Mitteln des Landes, eventuell auch der Gemeinden und sonstigen Interessenten vorgesorgt und der Staatsverwaltung die Genehmigung der General- und Detailprojecte, sowie eine angemessene Einflußnahme auf alle technischen und ökonomischen Angelegenheiten dieses Unternehmens vorbehalten wird, betheiligt sich der Staatsschatz an den Kosten desselben in folgender Weise:

a) Zu den auf 763.000 fl. präliminirten Kosten der Gailflußregulirung trägt der Staatsschatz $^4/_{10}$, somit im Ganzen höchstens 305.200 fl. bei, welcher Betrag in Jahresraten von höchstens je 30.520 fl. flüssig gemacht wird;

b) gewährt der Staatsschatz dem Lande Kärnten ein für die Regulirung des Gailflusses zu verwendendes unverzinsliches Darlehen im Maximalbetrage von 300.000 fl. in Jahresraten zu höchstens 30.000 fl. Dieses Dalehen ist in 20 gleichen Jahresraten, deren erste 10 Jahre nach Vollendung der Gailregulirung fällig wird, wieder zurückzuzahlen.

Wie aus den der Regierungsvorlage beigefügten Motiven, welche der Budgetausschuß vollkommen würdigte, hervorgeht, bildet die Regulirung des Gailflusses — wie dies auch bei vielen anderen Ländern unter ähnlichen Verhältnissen der Fall ist — schon seit Jahren den Gegenstand lebhaftester Wünsche des Landes, und der Landtag von Kärnten konnte sich der Anschauung nicht verschließen, daß diese Landesangelegenheit gesetzlich geregelt werden müsse.

Allein auch aus öffentlichen und Verkehrsrücksichten erscheint die Regulirung des Gailflusses dringend geboten, indem das ganze, zwölf Meilen lange Gailthal weder von einer Eisenbahn noch Reichsstraße durchschnitten, nur eine Landesstraße mit sehr ungünstigen Steigungsverhältnissen besitzt, auf welcher nur kleinere Lastwägen mit unbedeutender Ladung verkehren können.

Die Möglichkeit, die großen Holzvorräthe des Thales verfrachten zu können, beruht nur auf der Schiffbarmachung des Gailflusses bis zur Einmündung in die Drau.

In dieser Beziehung wurde auch im Jahre 1846 eine Floßfahrordnung erlassen.

Da aber der Fluß durch Hochwasser ganz entartet ist, kann die Floßfahrt nur streckenweise geschehen.

Von diesem Standpunkte aus erscheint die Theilnahme des Staates zu den Kosten auch abgesehen von den Landesinteressen gerechtfertigt.

Daß der Staatsschatz sich mit $^4/_{10}$ der Gesammtkosten bei dem Werke der Regulirung des Gailflusses betheiligt, erscheint billig und ist durch die Vorgänge in anderen Ländern gerechtfertigt; wenn man auf das vor Kurzem angenommene Gesetz über die Narentaregulirung und Entsumpfung des Narentathales blickt, so erscheint die Theilnahme des Staatsschatzes an den diesfälligen Kosten eine noch bedeutend größere.

Neu ist in dieser Vorlage die dem Lande Kärnten zugedachte Begünstigung, daß der Staatsschatz zur Deckung der vom Lande zu tragenden $^4/_{10}$ der Gesammtsumme vorschußweise 300.000 fl. in zehn Raten à 30.000 fl. zu berichtigen sich anheischig macht, welche erst zehn Jahre nach Vollendung der Arbeiten rückzuzahlen wären.

So groß auch die Begünstigungen sind, welche dem Lande Kärnten zugedacht werden, so erscheinen selbe jedoch durch den Umstand, als Kärnten bei einer Umlage von 78 Percent wohl nicht in der Lage ist, seinen Landesantheil in gegenwärtiger Zeit zu berichtigen oder auch nur die nöthige Summe zur Verzinsung und Amortisirung eines etwa aufzunehmenden Capitales aufzubringen, die Arbeiten aber dringend und unaufschiebbar sind, die Bewilligung dieses Vorschusses sohin eine Vorbedingung zum Zustandekommen der Regulirungsarbeiten und des proponirten Landesgesetzes ist, um so mehr billig, als auch schon seit Jahren anderen Ländern bei ähnlichen Fällen, bei Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten u. s. w. unverzinsliche Vorschüsse gewährt wurden.

Der Budgetausschuß hat daher nach Ablehnung eines Antrages, welcher die Gesammtsumme nur in Form eines in kürzerer Frist rückzuzahlenden Vorschusses dem Lande Kärnten zugute kommen zu lassen beabsichtigte, die Zustimmung zur Regierungsvorlage ausgesprochen und stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle das Gesetz nach der Anlage ./. zum Beschlusse erheben.

Wien, 2. März 1875.

Dr. Herbst,

Obmann.

Pauer,

Berichterstatter.

Gesetzentwurf,

betreffend die

Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Gailflusses in Kärnten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen der Regulirung des Gailflusses in Kärnten im Wege der Landesgesetzgebung sichergestellt, und hierbei insbesondere für die Tragung der Kosten, soweit selbe nicht vom Staate geleistet werden, aus Mitteln des Landes, eventuell auch der Gemeinden und sonstigen Interessenten vorgesorgt und der Staatsverwaltung die Genehmigung der General- und Detailprojecte, sowie eine angemessene Einflußnahme auf alle technischen und ökonomischen Angelegenheiten dieses Unternehmens vorbehalten wird, betheiligt sich der Staatsschatz an den Kosten desselben in folgender Weise:

a) Zu den auf 763.000 fl. präliminirten Kosten der Gailflußregulirung trägt der Staatsschatz $^4/_{10}$, somit im Ganzen höchstens 305.200 fl. bei, welcher Betrag in Jahresraten von höchstens je 30.520 fl. flüssig gemacht wird;

b) gewährt der Staatsschatz dem Lande Kärnten ein für die Regulirung des Gailflusses zu verwendendes unverzinsliches Darlehen im Maximalbetrage von 300.000 fl. in Jahresraten zu höchstens 30.000 fl. Dieses Darlehen ist in 20 gleichen Jahresraten, deren erste 10 Jahre nach Vollendung der Gailregulirung fällig wird, wieder zurückzuzahlen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Der Zweck der eingebrachten Regierungsvorlage war die Herabminderung der bisher bestehenden Stempelscala I für Stempel und kaufmännische Urkunden von dem Gebührensatze per $^1/_{12}$ Percent auf $^1/_{15}$ Percent unter Aufstellung von Abstufungen bis zu dem Betrage von 22.500 fl.

Die Steigerung der Stempel- und Gebührenpflicht für Summen, welche den oben bezeichneten Betrag übersteigen, ist mit der Stempeltaxe von 1 fl. für jede Ueberschreitung von 1500 fl. festgesetzt, dergestalt, daß ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Wenn die zu entrichtende Stempelgebühr den Betrag von 25 fl. übersteigt, so steht es frei, die Gebühr unmittelbar bei einem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte (§. 14 E) zu entrichten.

Dieser Gebühren- und Stempelsatz beschränkt sich jedoch bei inländischen Wechseln nur auf die Wechseldauer von sechs Monaten, bei ausländischen Wechseln auf die Dauer von zwölf Monaten.

Wird eine längere Wechseldauer ursprünglich bedungen, oder wird für die Wechselsumme eine Realsicherheit bestimmt oder geleistet, so hat für solche Wechsel die Stempelscala II Anwendung, und zwar im ersten Falle nach der ganzen Wechselsumme, im zweiten Falle nach dem zur Hypothekarsicherstellung bestimmten Betrage. Für die ausländischen und ausschließlich im Auslande zahlbaren Wechsel, wenn solche im Inlande in Umlauf gesetzt werden, ist ausnahmsweise (§. 9) nur die Hälfte der nach Umständen entfallenden Gebühr zu entrichten.

Mit der Herabminderung des Gebührensatzes für Wechsel und kaufmännische Urkunden hat aber die Regierungsvorlage Vorschriften über die Art und Weise der Erfüllung der Stempelpflicht in Antrag gebracht, welche die Eludirung derselben in einem größeren Maße, als solches nach den bisherigen Vorschriften der Fall war, erschweren und die demungeachtet bewirkte Umgehung des Gesetzes mit schärferen Ahndungen belegen.

Es wurde nämlich die Wahrnehmung gemacht, daß, seit die durch Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, §. 3 (Besondere Bestimmungen a 1) und durch Finanzministerial-Erlaß vom 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 288 verfügte Ueberschreibung der auf den Wechsel geklebten Stempelmarken von Seite des Ausstellers und des Acceptanten durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, dahin erleichtert wurde, daß zur Erfüllung der Stempelpflicht auf dem Wechsel die Ueberschreibung der Marke mit dem Ausstellungsdatum und dem Namen des Ausstellers als genügend

bezeichnet war — ungeachtet des in bedeutender Zunahme stehenden Wechselverkehres — der Ertrag des Verschleißes von Wechselblanquetten in einer stetigen Abminderung und die Zahl der Gesetzesübertretungen in steter Zunahme begriffen war.

Diese Erfahrung hatte augenscheinlich darin ihren Grund, daß jene erleichternde Maßregel für solche Wechsel, welche ihren Weg nicht durch größere Bank- oder Creditinstitute zu nehmen hatten, welche in den Händen des Ausstellers oder im engeren Kleinverkehre blieben, und welche die bei weitem größte Zahl der ausgestellten Wechsel bildeten, die Gelegenheit geboten hat, das Accept auf einem ungestempelten Wechsel — ohne Fertigung des Wechselausstellers — beisetzen zu lassen.

Solche Wechsel wurden, wenn prompt eingelöst, ungestempelt zurückgestellt, und die jenem Gesetze entsprechende Weise der Erfüllung der Stempelpflicht wurde von dem Wechselaussteller erst dann nachgetragen, wenn er den Wechsel an ein öffentliches größeres Institut zu begeben in der Lage war, oder wenn er den Wechsel einklagen mußte.

Ein solcher Vorgang, welcher die Entrichtung der dem Wechselverkehre auferlegten Stempelpflicht bloß von dem guten Willen abhängig macht, und Demjenigen, der das Gesetz eludirt, Vortheile gegen den loyalen Geschäftsmann bietet, kann vom Standpunkte der öffentlichen Moral, vom Standpunkte einer einsichtigen Finanzverwaltung nicht aufrecht erhalten werden.

Von diesen Erwägungen geleitet, ferner mit Hinblick auf die strenge Norm von England, wo nur auf gestempelten Blanquetten ausgefertigte Wechsel des Wechselrechtes theilhaftig sind, hat die kaiserliche Regierung nachstehende Arten zur Erfüllung der Stempelpflicht auf Wechseln in Antrag gebracht, und zwar:

1. Die Benützung der von der k. k. Finanzbehörde in den Verkehr gesetzten gestempelten Wechselblanquette;

2. die Beisetzung von Stempelmarken auf den Rand der Rückseite von ungestempelten Wechselblanquetten, welche, von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden, wobei in jede Marke das Datum der Obliterirung eingetragen wird. Diese Stempelung kann jedoch nur vor der Ausfertigung des Wechsels stattfinden;

3. daß an der Vorderseite des Wechsels, an der für die Fertigung des Ausstellers bestimmten Stelle, die entsprechenden Stempelmarken angeklebt und sohin die Namen des Ausstellers und der Acceptanten über sämmtliche Marken geschrieben werden;

4. in den Fällen, wo die Wechselstempelgebühr sammt Zuschlag den Betrag von 25 fl. übersteigt, kann das Wechselblanquet, vor Ausfertigung des Wechsels dem hiezu bestellten Amte (k. k. Steueramte) zur unmittelbaren Gebührenbemessung und zur amtlichen Bestätigung der bezahlten Gebühr auf dem Wechsel selbst vorgelegt werden.

Auf dieselbe Weise soll die Stempelpflicht bei ausländischen Wechseln, welche im Inlande in den Umlauf gesetzt werden, vor deren Begebung, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach deren Uebertragung in das Inland entrichtet werden (§. 13).

Dieselbe Vorschrift findet auch bei der Nachstempelung der Wechsel, bei einem Wechsellaufe über sechs, respective bei ausländischen Wechseln über zwölf Monate, bei hypothekarisch sicherzustellenden Wechseln, bei den stempelpflichtigen Giro's, Prolongationen, Avals, Empfangsbestätigungen ꝛc. statt, nur mit dem Unterschiede, daß hiebei die Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, wenn solche unbeschrieben ist, an einem Rande, und wenn schon Aufschreibungen daselbst vorkommen, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, anzukleben sind, und daß die erste Zeile der beigefügten Erklärung durch das farbige Feld der Marke geschrieben werden muß.

Diese Arten der Stempelverwendung bei Wechseln schützen das Finanzärar möglichst vor Umgehungen des Gesetzes, vor einer mehrfachen Verwendung der Wechsel und der Stempelmarken.

Es ist aber gerade dieser Theil des Gesetzes, wider welchen die meisten Bedenken in den eingebrachten Petitionen ausgesprochen und auch in den öffentlichen Blättern zum Ausdrucke gebracht wurden.

Gegen die sub 1 berührten gestempelten Wechselblanquette, und gegen die sub 2 auf der Rückseite beigefügten amtlich stampiglirten Stempelmarken wurde eingewendet, daß jeder Geschäftsmann einen Vorrath der mit den verschiedensten Stempeln versehenen Wechselblanquette am Lager haben müßte, weil die Verschleißorte der Blanquette, oft von dem Geschäftslocale entlegen, weil diese Verschleißorte, eben so wie die stampiglirenden k. k. Steuerämter nicht zu jeder Stunde zugänglich sind.

Diese Bedenken wurden nicht für so erheblich erachtet, um die ganze Wirksamkeit der gesetzlich statuirten Stempelpflicht ausschließlich dem guten Willen der Parteien und der Gefahr der Eludirung preiszugeben.

Erwägt man, daß in der Regel die Wechselstempelpflicht nur $^1/_{15}$ Percent des Wechselbetrages ausmacht, so ist es augenscheinlich, daß die Bevorrathung eines Geschäftsmannes mit den gestempelten Wechselblanquetten für einen Wochenbedarf, im Verhältnisse zu den im Geschäfte selbst circulirenden Capitalien, einen so verschwindend kleinen Betrag ausmacht, daß die hieraus hergeholte Einwendung, gegenüber der drohenden vielseitigen Eludirungsmöglichkeit, gar nicht in Erwägung gezogen werden kann.

Rücksichtlich der im §. 14 C angeordneten amtlichen Ueberstampiglirung ausländischer gebührenpflichtiger Wechsel entfällt das erhobene Bedenken des nicht permanenten Offenstehens der Amtskanzleien durch die Hinweisung auf die im §. 13 eröffnete vierzehntägige Frist zur Erfüllung der Stempelpflicht und es wird zweifellos die vorsorgliche Aufgabe der Finanzverwaltung sein, nach dem Verkehrsbedarfe die Offenhaltung der Kanzleien in den mit dem Postenlaufe übereinstimmenden Amtsstunden zu verfügen.

Obgleich diese hier erwähnten Bedenken nicht als ernstlich und den gegenüberstehenden Gesetzesumgehungen entgegengehalten nicht als berücksichtigungswürdig erscheinen, so hat das vorliegende Gesetz im §. 14 B, b den Parteien die Verwendung von Stempelmarken auf den Wechsel mit der Durchschrift des Ausstellers und der Acceptanten gestattet.

Der Ausschuß war der Ansicht, die Parteien von der Wahl dieser dritten Art der Erfüllung der Wechselstempelpflicht nicht ausschließen zu sollen.

Beliebt den Parteien diese Art der Stempelerfüllung, welche entschieden große Bequemlichkeiten bietet, nicht, so bleibt ihnen unter den anderen gesetzlichen Arten die Wahl offen.

Es ist auffallend, daß gerade gegen die Aufklebung von Stempelmarken, welche die Durchschriften des Ausstellers und der Acceptanten enthalten sollen, die meisten Bedenken erhoben wurden, während die mit der Durchschrift des Ausstellers allein versehenen angeklebten Marken die wärmste Befürwortung fanden.

Es wurde geltend gemacht, daß die angeklebte Stempelmarke leicht durch Ablösung wegfallen könnte, und daß, wenn mit derselben auch der durchgeschriebene Name des Acceptanten verschwinden würde, der Wechsel aufhören würde eben ein Wechsel zu sein und Wechselrechte zu genießen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solcher Zufall eben so denkbar ist, wie das Zerstören des ganzen Wechsels durch Feuer, oder der Unterschrift des Acceptanten durch zufällige Berührung mit Chlor, Kleesäure 2c.

Allein abgesehen davon, daß die Stempelmarken mit einem sehr dauerhaften Klebestoffe versehen sind, daß die Wechsel als sehr werthvolle kaufmännische Verkehrsmittel sich in der Regel einer sorgfältigeren Verwahrung in Portefeuilles, Cassen 2c. erfreuen, daß ihre Laufdauer eine kürzere ist, welche ein Abfallen der Marke nicht besorgen läßt, daß die — möglicher Weise — abgefallene überschriebene Marke an ihre frühere Stelle wieder befestigt werden kann — abgesehen von allen diesen Umständen kann und darf nicht übersehen werden, daß die allerseits so sehr anempfohlene Anklebung einer mit der bloßen Durchschrift des Ausstellers und des Datums versehenen Marke an irgend einer Stelle der Vorderseite des Wechsels ganz denselben außergewöhnlichen Zufällen, dem Verbrennen, dem Auslöschen der Durchschrift, der Ablösung 2c. unterworfen ist.

Da das Wechselgesetz zum Vorhandensein eines Wechsels nebst den Acceptanten auch unbedingt einen Wechselaussteller (Trassanten) erfordert, so würde mit dem Wegfallen der vielseitig empfohlenen, vom Trassanten allein durchschriebenen Stempelmarke der beschädigte Wechsel auch aufhören, ein Wechsel im Sinne des Wechselgesetzes zu sein.

Man denkt sich wohl einen solchen Fall ganz einfach in der Art, daß, wenn ein Wechsel noch nicht girirt oder etwa in bianco girirt ist, eine Marke aufgeklebt, beliebig von Jemandem als Aussteller durchschrieben, und dieser durchschriebene Name als giro in bianco auf die Rückseite des Wechsels beigesetzt werden kann, und daß bei girirten Wechseln diesfällige Einwendungen des Acceptanten keine Bedeutung haben.

Es läßt sich nicht leugnen, daß solche reparirende Vorgänge bei dem versirten Verkehre der Gegenwart wohl nicht selten sein mögen, und daß Aehnliches bei Wechseln, die von einem Acceptanten ungestempelt unterschrieben worden sind, nachträglich, beim gerichtlichen Gebrauche, zur Deckung des Stempelabganges vorkommen mögen.

Solche Fälle aber wären es gerade, welche die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung zu schärferen Cautelen behufs der Ueberwachung einer genaueren Erfüllung der Stempelpflicht auffordern dürften.

Wäre aber ein Wechsel ganz nach der Vorschrift des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, mit der Unterschrift des Ausstellers und dem Datum über der rechtzeitig beigefügten Stempelmarke versehen und von dem Aussteller mit ausgefülltem Indossament weiter begeben worden, so würde sich bei dem Weg-

fallen einer derartig überschriebenen Marke der letzte Wechselinhaber ganz in derselben Lage befinden, wie bei dem Verluste einer mit der Ueberschrift des Acceptanten versehenen Marke, und müßte dann in einem solchen ganz außerordentlich ungewöhnlichen Falle, gemäß §. 131 der G. O., oder allenfalls in einem anderen Wege sein Recht suchen.

In den eingebrachten Petitionen und im Wege der Presse wurde noch eine Art der Erfüllung der Wechselstempelpflicht als dem kaufmännischen Verkehrsbedarfe entsprechend empfohlen; es ist dieses die amtliche Nachstempelung vollkommen ausgefertigter Wechsel binnen drei oder acht Tagen nach der Ausstellung.

Diese Art würde aber gerade eine freie Bahn zur Eludirung des Stempelgesetzes für Wechsel eröffnen.

Die Ausstellungszeit des Wechsels ist von dessen Zahlungszeit verschieden. Die letztere wird entweder auf Sicht oder eine kurze Zeit nach Sicht, auf eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Periode, auf den Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monates, oder endlich auf einen fixen Tag bestimmt.

Würde die Nachstempelung eines ausgefertigten Wechsels als eine Erfüllungsart der Stempelpflicht eingeführt, so wäre die natürliche Folge, daß im Geschäftsverkehre die Ausfertigung ungestempelter Wechsel mit Offenlassung der Ausstellungszeit, dagegen aber mit Fixirung des Zahlungstermines auf einen bestimmten Tag, in die Uebung kommen würde.

Der Ausstellungstag würde nur dann ausgefüllt und der Wechsel der Nachstempelung theilhaftig werden, wenn derselbe zu begeben, zu protestiren oder gerichtlich einzuklagen wäre.

Der Ausschuß befand sich daher nicht in der Lage, die Nachstempelung bereits ausgefertigter Wechsel als eine Erfüllungsart der Stempelpflicht zu empfehlen.

In Erwägung dieser Umstände und mit Rücksicht auf die Thatsache, daß die Ueberschrift der Wechselstempelmarken durch den Aussteller und durch die Acceptanten durch die Ministerialverordnungen vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70 und vom 8. November 1854, R. G. Bl. Nr. 288, eingeführt war, sich zugleich bis zur Erlassung des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, durch einen Zeitraum von zehn Jahren als wirksam bewährte, ohne in irgend einer Weise den Wechselverkehr zu beeinträchtigen, ja sogar noch derzeit, trotz des bestehenden Verbotes, häufig angewendet wird; in weiterer Erwägung, daß die seit 29. Februar 1864 eingeführte einseitige Markendurchschreibung des Ausstellers gar keine Garantien gegen die Umgehung des Stempelgesetzes bietet, — hat der Ausschuß die von der k. k. Regierung vorgeschlagenen Abänderungen über die Erfüllung der Stempelpflicht bei Wechseln, als den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der richtigen Finanzverwaltung entsprechend dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen sich verpflichtet erachtet.

Als ein weiteres Mittel gegen die Umgehungen des Stempel- und Gebührengesetzes bei Wechseln, kaufmännischen Urkunden und Rechnungen wurde in der Regierungsvorlage eine Verschärfung der nachtheiligen Folgen für Uebertretungen in Antrag gebracht, welche bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden Urkunden das Hundertfache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zwanzigfache der eludirten Stempelgebühr zu betragen hätte.

Es mußte anerkannt werden, daß eine Steigerung der Gebühren gegen Uebertretungen, über das in dem Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, §. 79, in den §§. 14, 17, 18 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, in dem §. 13 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, verhängte Maß, sich als ein wirksames Mittel zur Abhaltung von Umgehungen des Gesetzes darstellt.

Der Ausschuß war aber durch die gegen die Höhe des neu beantragten Erhöhungssatzes eingebrachten Petitionen veranlaßt, eben die Höhe desselben und dessen Feststellung auf eine entsprechende Grenze in seine reifliche Erwägung zu ziehen.

Hierbei kam in Betrachtung, daß die zunächst an Oesterreich angrenzenden Staaten, insbesondere das deutsche Reich, einen so hohen Gebührensatz, wie solchen die Regierungsvorlage beantragte, nicht aufgenommen haben.

Es konnte sich der Berücksichtigung nicht entziehen, daß ein allzu hoher Gebührensatz bei Stempelumgehungen mit dem für andere Uebertretungen, Delicte und Verbrechen verhängten Stafausmaße nicht in dem richtigen Verhältniße stehe; — daß hohe Geldstrafen selten einbringlich sind; daß bei dem durch den §. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R. G. Bl. Nr. 50 beibehaltenen Grundsatze der Apprehendentenentlohnung der kleinste Theil der wirklich eingehenden Strafbeträge dem Staatsschatze zufließt, und daß gerade die Entlohnung den Anzeiger und Ergreifer in vielen Fällen einen Anlaß zu ungegründeten Beanständungen, dann zu Vexationen schuldloser Parteien geben könnte.

Auf Grund dieser Erwägungen hat sich der Ausschuß bewogen gefunden, das Maß der Gebührenerhöhung für die Stempelcontraventionen bei den diesem Gesetze unterzogenen Objecten auf die Hälfte der von der Regierung beantragten Höhe herabzumindern, und dieses Ausmaß, bei den zur Verhütung der Stempeldefraudation beantragten Maßregeln für ausreichend zu erachten.

Die von dem Ausschusse beantragten Abänderungen der Regierungsvorlage beziehen sich:

In dem Titel: auf die Einschaltung der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, — weil, abweichend von der in jener Verordnung festgesetzten fünfpercentigen Höhe der Verzugszinsen in dem §. 26 des gegenwärtigen Gesetzes, der sechspercentige Satz der Verzugszinsen, conform mit der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 62 und des Gesetzes vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 33, aufgenommen wurde.

Im §. 1 wurde die in der Regierungsvorlage enthaltene Sonderung der Stempelgebühr und des Zuschlages beseitigt und nur die Summe der gegenwärtig wirklich zu entrichtenden Gebühr eingestellt, — weil diese Art übersichtlicher, einfacher ist und möglichen Irrthümern vorbeugt.

Im §. 7 wurden am Schlusse des ersten Absatzes die in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte: „auch wenn die Eintragung auf Grund einer Wechselcopie erfolgen soll," weggelassen, — weil gemäß Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, §§. 87 und 88, nur Originalurkunden und aushilfsweise vidimirte Abschriften zur grundbücherlichen Eintragung geeignet sind und weil, durch den zur Weglassung beantragten Satz möglicher Weise ein Zweifel hätte entstehen können, ob nicht durch das gegenwärtige Finanzgesetz zu Gunsten der Wechselcopien eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundbuchsgesetze eingeführt wurde.

Im §. 8 wurde die Einschaltung der Beziehung auf den §. 13 aus dem Grunde vorgenommen, um deutlich auszudrücken, daß der bloße Moment der Einbringung eines ausländischen ungestempelten Wechsels eine Contravention nicht begründet.

In dem §. 11 wurde von dem Ausschusse bei Alinea a) eine Abänderung der Regierungsvorlage beantragt, daß Wechsel, welche durch ihre längere Laufdauer der Stempelpflicht nach Scala II unterliegen, bezüglich der auf dieselben einzutragenden Indossamente, Avals, Empfangsbestätigungen der Stempelpflicht nach Scala I zu unterziehen sind, weil dieselben ungeachtet ihrer längeren Dauerzeit als kaufmännische Verkehrspapiere erscheinen.

Die Anwendung der Scala II für Giro's, Bürgschaften, Acquits ꝛc. wurde nur für jene Wechsel vorbehalten, welche eine Hypothekarbestellung oder eine wirkliche Hypothekenerwerbung enthalten und hierdurch in den Kreis des gemeinen Rechtes übergetreten sind.

In dem §. 14 wurde bei B b eine Abänderung der Ueberschreibungsweise der auf die Originalwechsel angeklebten Stempelmarken zur Erleichterung der Parteien vorgeschlagen, dagegen die Benützung der überschriebenen Marken in jenem Falle, wenn Wechselcopien in den Umlauf gesetzt werden wollen, abgelehnt.

Als Motiv dieser letzteren Abänderung schwebte dem Ausschusse vor, daß bei der Inverkehrsetzung von Wechselcopien die Beisetzung eines giro in bianco ein allzu bequemes Mittel zur Umgehung der Stempelpflicht bieten könnte, da, bei Offenlassung eines entsprechenden Raumes, in einer späteren Zeit bei vorkommendem Bedarfe die Nachstempelung der in den Verkehr gesetzten Copie und die Ueberschreibung der Marken mit den abschriftlichen Unterschriften des Ausstellers und des Acceptanten nachgetragen werden kann.

Im §. 17 wurde eine Abänderung in der Art beantragt, daß die Haftungspflicht für die Wechselstempel nur auf jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, beschränkt wurde.

Diese Abänderung bezweckt die Beseitigung der Möglichkeit von Vexationen, welchen, nach dem ursprünglichen Wortlaute der Regierungsvorlage, durch Mißdeutungen Personen, bei welchen sich der Wechsel befunden hat, z. B. Gastwirthe, welchen ein Koffer, ein geschlossenes Portefeuille ꝛc. zur zeitweisen Aufbewahrung belassen wurde, oder Advocaten, Notare, Kaufleute ꝛc., an welche ein Wechsel mittelst Post aus dem Auslande gelangte, zur Haftungspflicht herangezogen werden könnten.

Im §. 19 wurden unter Berücksichtigung der eingelangten zahlreichen Petitionen für den Stempel der kaufmännischen Rechnungen der Sachlage entsprechende Abänderungen beantragt, so zwar, daß derlei Rechnungen bis 2 fl. stempelfrei, bis 50 fl. mit dem Stempel von 1 kr., und darüber mit dem Stempel von 5 kr. belegt werden sollen.

Ein Eingehen in eine Scalirung der Rechnungen mit einem um 1 kr. per hundert, nach dem Saldobetrage steigenden Stempel erschien nicht zweckmäßig, weil es sich hier der Sache nach nicht um einen Betrags-, sondern um einen Urkundenstempel handelt.

Im §. 20 wurde — sowie Eingangs ausgeführt erscheint — die Herabminderung der Gebührerhöhungen bei der Scala I auf den fünfzigfachen, bei der Scala II auf den zehnfachen Betrag in Antrag gestellt.

Im §. 24 wurde, ebenfalls zur möglichsten Vermeidung von Mißverständnissen, der in der Regierungsvorlage aufgenommene Ausdruck: „einen Zweifel zuläßt," durch eine beantragte genauere Determinirung ersetzt, welche als geeignet erscheinen dürfte, das richtige Maß der Vermuthungen einzuhalten.

Im §. 28 wurde der 1. Juli 1875 als der Termin des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vorgeschlagen. Der Ausschuß stellt den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei dem nachfolgenden amendirten Gesetze über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1855, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel und unmittelbaren Gebühren, die Zustimmung zu ertheilen."

Wien, am 2. März 1875.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. A. Ryger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Aenderung der Stempelscala I.

§. 1.

An die Stelle der durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, eingeführten Scala I hat folgende die Gebühr sammt Zuschlag umfassende Scala I zu treten.

Bis zum Betrage von			75 fl.	. . . . .	— fl.	5 kr.
über	75 fl.	bis	150 „	. . . . .	— „	10 „
„	150 „	„	300 „	. . . . .	— „	20 „
„	300 „	„	450 „	. . . . .	— „	30 „
„	450 „	„	600 „	. . . . .	— „	40 „
„	600 „	„	750 „	. . . . .	— „	50 „
„	750 „	„	900 „	. . . . .	— „	60 „
„	900 „	„	1.050 „	. . . . .	— „	70 „
„	1.050 „	„	1.200 „	. . . . .	— „	80 „
„	1.200 „	„	1.350 „	. . . . .	— „	90 „
„	1.350 „	„	1.500 „	. . . . .	1 „	— „
„	1.500 „	„	3.000 „	. . . . .	2 „	— „

über	3.000 fl.	bis	4.500 fl.	. . . . .	3 fl.	— kr.
„	4.500 „	„	6.000 „	. . . . .	4 „	— „
„	6.000 „	„	7.500 „	. . . . .	5 „	— „
„	7.500 „	„	9.000 „	. . . . .	6 „	— „
„	9.000 „	„	10.500 „	. . . . .	7 „	— „
„	10.500 „	„	12.000 „	. . . . .	8 „	— „
„	12.000 „	„	13.500 „	. . . . .	9 „	— „
„	13.500 „	„	15.000 „	. . . . .	10 „	— „
„	15.000 „	„	16.500 „	. . . . .	11 „	— „
„	16.500 „	„	18.000 „	. . . . .	12 „	— „
„	18.000 „	„	19.500 „	. . . . .	13 „	— „
„	19.500 „	„	21.000 „	. . . . .	14 „	— „
„	21.000 „	„	22.500 „	. . . . .	15 „	— „

und so fort von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

§. 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland" wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, namentlich die §§. 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftmäßig gezahlt worden ist.

§. 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des §. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monates abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hiebei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

§. 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen für jedes Exemplar und für jede Vervielfältigung (Secunda, Tertia u. s. f.), sowie für jede girirte Wechselcopie der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Scala I;

b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Scala II unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn der Aussteller in dem Texte des Wechsels selbst seine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache ertheilt.

§. 5.

Bei den unter §. 4a begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den §. 4a fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Eincassirung oder per procura im Sinne des §. 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Scala II entsprechende Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Scala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Scala I entsprechenden Gebühr besteht.

§. 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Scala I, wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem aber nach Scala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§. 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Ueberreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und eine Ergänzung derselben nach Scala II nicht schon auf Grund des §. 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Scala II entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Theiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des §. 5 sinngemäß anzuwenden.

§. 8.

Ausländische (§. 2) Wechsel werden in der Regel (§. 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§. 13), und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Scala I, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Scala II, wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des §. 4, letztes Alinea, dann der §§. 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationen mit der Modification anzuwenden, daß die in den §§. 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§. 9.

Eine Ausnahme von der im §. 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§. 10), und es ist, wenn hiernach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der Regel nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche sonst nach dem §. 8 entfallen würde.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach §. 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Scala II entfallende volle Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§. 7).

§. 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 11.

Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Scala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente, mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Eincassirung und dergl. (§. 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Scala I oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Scala II, respective der Hälfte der Gebühr nach Scala II (§. 9) unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen Wechsel zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Scala II stattzufinden hatte, beigesetzt worden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Scala II einzutreten hat (§. 5).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Scala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind, oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Scala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Eincassirung", „per procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (§. 17 der Wechselordnung) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50);

b) Bürgschaften der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;

c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§. 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze des §. 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hierfür die Gebühr nach Scala II von dem Werthe der Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt, oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Scala II entfällt (§. 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§. 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§. 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Uebertragung in das Inland zu entrichten.

§. 14.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquette;

B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette;

a) dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt, und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Das Datum dieser Obliterirung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Ueberstemplung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienfertigung trägt;

b) dadurch, daß vor Ausfertigung des Wechsels die dem Gebührenbetrage, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Vorderseite des zum Wechsel bestimmten Papieres an der für die Fertigung des Ausstellers bestimmten Stelle befestigt, und sohin die wechselrechtlichen Unterschriften des Ausstellers und, wenn der Wechsel acceptirt wird, auch des Acceptanten über sämmtliche Stempelmarken geschrieben werden.

Diese Unterschriften können sowohl über das Stempelzeichen, als auch über das farbige Feld der Marken, jedoch derart, daß alle Marken überschrieben erscheinen, angebracht werden.

Bei einer zur Girirung bestimmten Wechselcopie sind nur die Berichtigungsarten A und B a zulässig.

Die Ueberstempelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelnperson oder einer zur amtlichen Ueberstempelung nicht ermächtigten Anstalt ist in keinem der hier unter a und b besprochenen Fälle von Wirkung.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Ueberstempelung derselben in der unter B a dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§. 13) zu erwirken.

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§. 5, 7, 8 und 9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hiebei die Gebührenergänzung durch die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§. 7 und 9), so ist die amtliche Ueberstempelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Ueberstempelung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B a noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken.

E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im §. 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§. 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Aemter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere, bestätigt wird.

F. Die Gebühr für Prolongationen (§. 6), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§. 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B a festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, das heißt, in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt, und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Theile derselben, niemals aber mit deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.

Die Marken statt der Ueberschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§. 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen und dergleichen zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in Betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§. 14 A und B).

§. 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im §. 10 erwähnten Acte theilgenommen hat, ferner Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungetheilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressiren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahlung zuerst obgelegen wäre.

§. 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach §. 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§. 13) Wechselinhaber waren, endlich Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Uebertretung aufgenommen hat, zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des §. 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§. 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 111, 2 b, aa und 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach §. 8 Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren, mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung eines Blanquets ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im §. 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des §. 7 desselben Gesetzes in Betreff der Urkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hierdurch unberührt.

IV. Kaufmännische Rechnungen.

§. 19.

Das in der Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 und im §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 kr. und 5 kr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 2 fl. unbedingt (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 kr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen, oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

V. Nachtheilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

§. 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht:

a) Bei Wechseln;

b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2 b, aa des Gesetzes vom 13. December 1862 und §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

c) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60, 1 a des Gesetzes vom 13. December 1862);

d) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Werthpapiere oder Waaren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

e) bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

f) bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern, unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:

Frachtkarten (T. P. 47 d, bb),

Rechnungen (T. P. 83 B, 2),

Bilanzen oder bilancirte Conti (§. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und Frachtbriefe (T. P. 101 I, A b),

sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Scala I zu entrichtenden, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a bis f erwähnten Urkunden das Fünfzigfache;

2. bei den für die unter a bis d erwähnten Urkunden nach Scala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

Bei den der Hälfte der gewöhnlichen Gebühr unterliegenden ausländischen Urkunden (§§. 9 und 18) ist nach dem Absatze 1 oder 2 vorzugehen, je nachdem die Scala I oder II bei Berechnung dieser Gebührenhälfte zur Grundlage zu dienen hatte. War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich nach Scala I entfallende Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Scala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelgefällsverkürzung bei den oben unter a bis f bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§. 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die,

nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§. 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§. 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach §. 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachtheiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Uebertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hievon von anderer Seite Kenntniß erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr sammt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im §. 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§. 22.

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftmäßig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im §. 20 unter a bis f bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Theiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob. (§. 24.)

§. 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§. 24.

Wenn aus einem Wechsel, oder einer der im §. 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen, daß ein nicht datirtes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§. 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§. 25.

In Bezug auf die Verjährung der nachtheiligen Folgen der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem §. 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§. 26.

Das Ausmaß der bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Aequivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 27.

Die §§. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 werden außer Kraft gesetzt.

§. 28.

Dieses Gesetz hat mit dem 1. Juli 1875 in Wirksamkeit zu treten.

§. 29.

Die Inhaber von Wechseln oder anderen Urkunden der im §. 20 bezeichneten Artikel, rücksichtlich deren die Gebührenpflicht noch vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten, aber nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig erfüllt worden ist, können sich und alle übrigen für die nachtheiligen Folgen einer solchen Uebertretung der Gebührenvorschriften haftenden Personen von diesen nachtheiligen Folgen, eventuell von der Strafe befreien, wenn sie längstens binnen 30 Tagen nach dem im §. 28 festgestellten Anfangstermine der Wirksamkeit dieses Gesetzes, unter gleichzeitigem Erlage derjenigen einfachen Gebühr, welche für die betreffende Urkunde nach den bei Eintritt ihrer Gebührenpflicht in Wirksamkeit gestandenen Gesetzen hätte entrichtet werden sollen, der zuständigen Finanzbehörde von der Uebertretung die Anzeige machen. Nach unbenütztem Ablaufe dieser Frist sind die strengeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Folgen der Gesetzesübertretungen auch auf die vor dessen Wirksamkeit begangenen Außerachtlassungen anzuwenden, wobei selbstverständlich der Gebührenerhöhung, rücksichtlich Strafbemessung, die zur Zeit dieser Außerachtlassung in Geltung gewesenen Gebührensätze zu Grunde zu legen sind.

§. 30.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dem Ausschusse wurden mehrere eingelangte Petitionen zugewiesen, welche in dem nachstehenden Verzeichnisse mit den Anträgen des Ausschusses aufgeführt erscheinen:

Reihenzahl	Zahl der Einreichung	Namen der Petenten	Gegenstand	Anträge des Ausschusses
1	2545	Kaiser Franz Josef-Stiftung für Versorgung k. und k. Officiers-Witwen und Waisen, Wien Freiung Nr. 5, eingebracht durch den Abgeordneten Herrn Grafen Coronini	um Befreiuung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren.	Ist der k. k. Regierung zur Würdigung vorzulegen.
2	2555	Handels- und Gewerbekammer für das Herzogthum Salzburg, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Keil	um Herabsetzung des Stempels bei Facturen, und zwar bis 50 fl. auf 1 kr., und Ermäßigung des Postfrachtbriefstempels nach eingetheilten Zonen.	Ist im ersten Punkte durch das Gesetz erledigt, und ist bezüglich des zweiten Punktes der k. k. Regierung zur entsprechenden Erwägung abzutreten.
3	2727	Gewerbe- und Vorschußverein St. Pölten, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Ofner	um Zuerkennung der Steuer- und Gebührenfreiheit für jene Spar- und Vorschußvereine, welche auf Wechselseitigkeit und Selbsthilfe gegründet sind.	Ist dem Steuerreformausschusse zu überweisen.
4	2828	Handels- und Gewerbekammer in Prag, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dormitzer	um mehrere Abänderungen an der Regierungsvorlage Nr. 232.	Ist durch das beschlossene Gesetz erledigt.
5	2875	Mitglieder des kaufmännischen Vereines „Mercur" in Böhmisch-Leipa und der Kaufleute, dann der Gewerbetreibenden in Böhmisch-Leipa, eingebracht durch den Abgeordneten Herrn Meißler	um Ablehnung des von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes über die neue Regelung des Rechnungsstempels.	Ist durch das beschlossene Gesetz erledigt.
6	2924	Kaufmännischer Verein von Tetschen-Bodenbach mit Handelsfirmen aus Bensen, Blottendorf, Bodenbach, Gabel, Haida, Niemes, Rumburg, Schönlinde, Steinschönau, Tetschen, Warnsdorf, Zwickau, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Klier	um Einführung einer ermäßigten Tarifirung des Rechnungsstempels.	Ist durch das beschlossene Gesetz erledigt.

Reihenzahl	Zahl der Einreichung	Namen der Petenten	Gegenstand	Anträge des Ausschusses
7	2925	Mehrere Handelsfirmen von Burgstein, Dobern, Eulau, Herrnkretschen, Königswald, Meistersdorf, Tijssa, Ulgersdorf mit Biela und Bünauburg, Wernstadt in Böhmen, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Herbst	um Einführung einer ermäßigten Tarifirung des Rechnungsstempels.	Ist durch das beschlossene Gesetz erledigt.
8	2954	Die Gewerkschaft am Savestrome in Sagor, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Suppan	um Interpretation einiger Tarifposten betreffend das Bergwerkseigenthum.	Ist der k. k. Regierung abzutreten.
9	2961	Gemeindevertretung der Stadt Linz, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Dürrnberger	um Bewilligung der Stempel- und Gebührenfreiheit für die aus dem Darlehensgeschäfte mit der Linzer Sparcasse (per 1 Million Gulden) entspringenden Rechtsgeschäfte.	Ist der k. k. Regierung abzutreten.
10	2989	Handelsfirmen zu Nixdorf, Schönau, Schluckenau, Wolmsdorf in Böhmen, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Dr. Herbst	um Einführung einer ermäßigten Tarifirung des Rechnungsstempels.	Ist durch das beschlossene Gesetz erledigt.
11	2990	Grazer Handels- und Gewerbekammer, überreicht durch den Abgeordneten Herrn Syz	um mehrere Abänderungen der Regierungsvorlage Nr. 232.	Ist durch das beschlossene Gesetz erledigt.
12	3011	Pfarrer Basil Lityński zu Kozowa in Galizien (Bezirk Brzeżany), überreicht durch den Abgeordneten Herrn Ozarkiewicz	um Befreiung jener Pfarrer, deren Congrua 315 fl. nicht übersteigt, von der Aequivalentengebühr.	Ist der k. k. Regierung zur Berücksichtigung abzutreten.

Wien, am 2. März 1875.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. A. Ryger,
Berichterstatter.

Unter den an den Ausschuß zugewiesenen Petitionen, hat die von dem Abgeordneten Herrn Dumba sub Nr. 3001 überreichte Eingabe der Wiener Tramway-Gesellschaft um Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Befreiung der Unternehmungen für den Localverkehr von der Personalkartenbesteuerung eine besondere genaue Erwägung in Anspruch genommen.

Das Gesetz vom 9. Februar 1850, R. G Bl., Nr. 50 verfügte keine Fahrkartengebühr.

Durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl., Nr. 89, wurde unter Tarifpost 47 e bestimmt:

„Empfangs- und Aufnahmsscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transport (Personenkarten):

a) bei einem Fahrpreise bis 50 kr., 1 kr.
b) bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 1 kr., als 50 kr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 kr. ist als voll anzunehmen und nie höher als mit 15 kr. für das Stück zu bemessen ꝛc."

In der Tarifpost 48 desselben Gesetzes, welche die befreiten Empfangsbestätigungen aufzählt, lit. b, sind die Empfangs- und Aufnahmsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten), selbst wenn sie den Empfang des Frachtlohns bestätigen, mit Ausnahme der oben, Tarifpost 47 e, aufgeführten der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, bedingt gebührenfrei.

Zur Zeit, als das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl., Nr. 89 erlassen wurde, bestanden im ganzen Reichsgebiete keine Tramway-Unternehmungen für den Localverkehr.

Erst später wurde in Wien für den Localverkehr eine Pferdeeisenbahn (Tramway) ohne alle Begünstigungen zur Expropriation, errichtet und im Jahre 1868 begann bei derselben die Ausgabe von Fahrkarten.

Bereits mit Decret vom 21. December 1866 wurde die Wiener Tramway-Gesellschaft beauftragt, die Fahrkartensteuer vom 1. Jänner 1867 anfangend, gleich anderen Locomotiveisenbahnen, zu entrichten.

In Folge einer an das hohe Haus der Abgeordneten im Jahre 1870 überreichten Petition, über einen Bericht des Finanzausschusses vom 22. März 1871 (Beilage LXXXV, Seite 643, der stenographischen Protokolle), wurde in der 28. Sitzung der sechsten Session, am 30. März 1871 (Seite 409 der stenographischen Protokolle), ein diesfälliges Gesetz beschlossen und nach erlangter Sanction vom 11. Mai 1871 sub Nr. 39 des R. G. Bl. publicirt.

Gemäß §. 1 dieses Gesetzes wurden Personenfahrkarten von Unternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, das ist solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Gränze dieses Gebietes beschränken, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 Neukreuzer nicht übersteigt, mit Bezug auf Tarifpost 48 lit. b bedingt für gebührenfrei erklärt.

Da inzwischen die Wiener Tramway-Gesellschaft ihren Verkehr nach verschiedenen Punkten außer der Linie, insbesondere auch zum Centralfriedhofe eröffnete, so ist es möglich, daß eine Person für ihre Tramwayfahrt von irgend einem Punkte Wiens bis zum Centralfriedhofe, auf mehrere Karten, einen Betrag über 20 kr. zu entrichten hat.

Dieser Umstand hat die Veranlassung geboten, daß die k. k. Finanzverwaltung nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, nachdem nunmehr der höchste Fahrpreis für die Beförderung einer Person auf der Tramwaybahn 20 kr. übersteigt, von allen Fahrkarten dieser Bahn zufolge Tarifpost 47 e die Gebühr von 1 kr. per Karte anforderte.

Der Ausschuß war zwar nicht in der Lage zu constatiren, auf welche Anzahl von Fahrkarten sich das von der Tramwaygesellschaft mit 2,266.000 fl. bezifferte Bruttoeinkommen vertheile und ob die hiernach abgeforderte Gebühr von 1 kr. per Karte wirklich den Betrag von 240.000 fl. erreiche, allein es war nicht zu verkennen, daß die Entrichtung einer Gebühr von 1 kr. von Fahrkarten, deren Preis 5, 10, 15, 20, 25 kr. beträgt, weitaus jede Grenze einer gerechten und billigen Besteuerung überschreiten würde, und daß die Zulassung der Ueberwälzung einer solchen Besteuerung auf die Vecturanten, durch Erhöhung der Fahrpreise, eine drückende, die Localverkehrsverhältnisse schwer belastende Auflage wäre.

Der Ausschuß hat deßhalb sich veranlaßt gesehen, einen Gesetzentwurf zur Sanirung dieser Umstände und zur Stützung der für das Verkehrsbedürfniß der k. k. Haupt- und Residenzstadt unentbehrlichen Anstalt auszuarbeiten, in welchem jedoch vorläufig nur auf die bestehenden Pferdebahnen, deren Betrieb weitaus mit größeren Auslagen verbunden ist, Rücksicht genommen wurde, und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem nachstehenden Gesetze seine Zustimmung ertheilen.

Gesetz,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Personenfahrkarten von Pferdeeisenbahn-Unternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, d. i. solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind auch dann, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 Kreuzer übersteigt, bedingt gebührenfrei (Tarifpost 48 lit. b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89).

§. 2.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, solchen Unternehmungen die Nachsicht der nach den früheren Vorschriften zu entrichtenden, noch ausständigen Personenfahrkarten-Gebühren zu bewilligen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 2. März 1875.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. A. Ryger,
Berichterstatter.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der §§. 6, 7 und 9 der kais. Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, über cumulative Anlegung des Waisenvermögens.

Im Interesse der Pflegebefohlenen und des landwirthschaftlichen Realcredites wurde mit der kaiserl. Verordnung vom 9. November 1858, Nr. 205 des R. G. Bl., die gemeinschaftliche Anlegung des Waisenvermögens verfügt und sind auf Grundlage der diesfälligen Gesetzesbestimmungen namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina, dann in Nieder- und Oberösterreich die cumulativen Waisencassen entstanden, welche besonders bezüglich des Zinsfußes, zu welchem die eingelegten Waisengelder verzinst wurden, den damaligen Verhältnissen entsprachen.

Seither hat sich, wenn das Institut der gemeinschaftlichen Waisencassen auch weiterhin bestehen soll, die Nothwendigkeit ergeben, daß bezüglich des Zinsfußes für die eingelegten Waisengelder, bezüglich des Minimalbetrages, bei welchem die Verzinsung beginnt, und bezüglich des Zeitpunktes der Zinsenzahlung von Seite der Schuldner entsprechende Aenderungen in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

Diese Aenderungen sind nun in der Regierungsvorlage vorgeschlagen.

Der Zinsfuß, welchen die eingelegten Waisengelder künftig genießen sollen, ist auf jenen Betrag erhöht, zu welchem Waisengelder auf Privathypotheken ausgeliehen werden können, nämlich auf 6 Percent.

Bezüglich des Betrages, bei welchem die Verzinsung zu beginnen hat, ist die Aenderung dahin beantragt, daß künftighin die Verzinsung schon bei einer Einlage von fünf Gulden österr. Währ. zu beginnen hat, während bis jetzt die Verzinsung erst bei einer Einlage von 20 Gulden beginnt.

Eine weitere Aenderung, sowohl im Interesse der Pupillen, wie auch im Interesse der Vereinfachung der Zinsenverrechnung soll in der Richtung eintreten, daß künftighin für alle während eines Monates eingehenden Beträge die Verzinsung vom ersten des nächsten Monates zu beginnen haben wird, während gegenwärtig Einlagen, welche in der ersten Hälfte eines Monates eingelegt werden, vom ersten des darauffolgenden Monates und jene Beträge, welche in der zweiten Monatshälfte eingelegt werden, erst vom ersten des zweitnächsten Monates verzinst werden.

Diese Aenderungen im Zinsfuße und in der Berechnung der Verzinsung müssen die Consequenzen nach sich ziehen, daß der Zinsfuß von den Capitalien, welche von der gemeinschaftlichen Waisencasse dargeliehen sind, in gleicher Weise erhöht werden und daß für die Cassengebahrung eine Vereinfachung angestrebt wird, welche dadurch erwirkt werden soll, daß die Verfallstermine der Zinsen der ausgeliehenen Capitalien mit 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres festgesetzt werden.

Diese Aenderungen in der Verzinsung und in den Zahlungsterminen müssen selbstverständlich grundbücherlich durchgeführt werden, und damit hierdurch der Realcredit nicht belastet werde, sollen die Amtshandlungen, welche aus Anlaß der Durchführung dieser Anordnungen vorkommen, die Stempel- und Gebührenfreiheit genießen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die vorgeschlagenen Aenderungen das Interesse der Waisen- und Pflegebefohlenen sehr gefördert werde.

Gegen den Bestand der gemeinschaftlichen Waisencassen und für die Aufhebung des Absatzes 5 des §. 194 des Allerhöchsten Patentes vom 9. August 1854 ist nun eine große Anzahl von Petitionen eingelangt, und es ergibt sich daher die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob der Fortbestand des Institutes der gemeinschaftlichen Waisencassen berechtigt sei, oder ob deren Aufhebung wünschenswerth erscheint.

Die erwähnten Petitionen gehen entweder direct von den Sparcassen oder von Stadtgemeinden aus, welche Sparcassen besitzen, sind alle wörtlich gleichlautend und ohne Zweifel der Ausfluß einer in diesem Sinne geleiteten Agitation und richten sich gegen das Institut der cumulativen Waisencassen als gegen Concurrenzinstitute, welche bei dem Bestande der Sparcassen angeblich überflüssig sind und durch deren Auflassung vermeintlich im Personalstande der k. k. Steuerämter namhafte Ersparungen erzielt werden könnten.

Die angeführten Gründe sind jedoch keineswegs stichhältig, und es würde im Gegentheil durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Waisencassen dem Interesse der ländlichen Bevölkerung ein großer Abbruch geschehen.

Bei der Landbevölkerung hat sich dieses Institut eingelebt, und die von Waisencassen dargeliehenen Kapitalien werden von dem kleinen Grundbesitzer mit Vorliebe gesucht.

Der Grund dieser Vorliebe ist sehr einleuchtend; denn der Darlehenswerber erlangt das Darlehen fast ohne alle Förmlichkeiten und ohne alle Kosten, weil das Gericht im kurzen Wege den Grundbuchsstand und den Werth der als Hypothek gebotenen Realität erhebt und darnach das Darlehen bewilligt, während bei Sparcassedarlehen wiederholt Grundbuchsextracte vorgelegt werden müssen und je nach Umständen eine gerichtliche oder private Schätzung seitens der Sparcasse vorausgehen muß.

Ein weiterer Grund für die Beliebtheit dieser Waisencapitalien liegt in dem Umstande, daß der Grundbesitzer, welcher ja überhaupt in der Regel nur aus besonderen Anlässen z. B. bei Bauführungen, bei Hinauszahlung von Miterben, bei Grundankäufen und in Folge von Mißernten Darlehen aufnimmt, die Waisengelder meist solange behalten kann, als er sie benöthigt, während er bei Sparcassen Annuitäten leisten muß, was ihm häufig beschwerlich und manchmal unerschwinglich ist.

Wenn nun auch nicht verkannt werden darf, daß die dermalen bestehenden Sparcassen höchst wohlthätige Institute sind, welche möglichst gefördert werden sollen, so muß doch darauf Bedacht genommen werden, daß sie einigermaßen Erwerbsinstitute sind, weil namentlich bei den städtischen Sparcassen der Reinertrag den Stadtgemeinden zukommt, und es darf die Förderung dieser Institute nicht so weit gehen, daß dadurch das Interesse eines sehr großen Theiles der Bevölkerung geschädigt werde.

Mit den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Aenderungen wird aber nicht allein dem Interesse der Darlehensnehmer gedient, sondern es wird auch das der Waisen und Pflegebefohlenen in einer Weise gefördert, wie es durch die Fructificirung von Waisengeldern bei den Sparcassen keineswegs geschieht, weil wohl bei keiner der bestehenden Sparcassen den Einlegern eine 6percentige Verzinsung geleistet wird.

Das Interesse der Staatsverwaltung wird aber durch den Bestand der Waisencassen keineswegs beeinträchtigt; denn die Angabe der gegen dieses Institut gerichteten Petitionen, daß durch die Auflassung im Personalstande der k. k. Steuerämter namhafte Ersparungen erzielt werden könnten, ist unrichtig. Der Waisencassen wegen existirt nicht ein einziger Steuerbeamter mehr, als ohne diese Cassen bestehen würde.

Der Budgetausschuß kann demnach diese Petitionen, insoferne sie sich gegen den Bestand der cumulativen Waisencassen richten, nicht für begründet ansehen.

Diese Petitionen richten sich aber auch gegen die Bestimmung jenes Absatzes des §. 194 des Verfahrens außer Streitsachen, in welchem bestimmt wird, daß Waisen- und Pupillengelder nur bis zum Betrage von 500 fl. bei den Sparcassen eingelegt werden dürfen.

Diese Beschränkung ist dem Institute der Sparcassen allerdings abträglich und kann es in einzelnen Fällen auch dem der Waisen und Pflegebefohlenen werden, und es erscheint wohl gerechtfertigt, daß die

Frage des Fortbestandes oder der Aenderung der diesfälligen Gesetzesbestimmung von der Regierung in Erwägung genommen werde.

Demnach stellt der Budgetausschuß den Antrag:

I. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Regierungsvorlage unverändert annehmen, resp. dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung ertheilen.

II. Die Petitionen vom Jahre 1874, Zahl 2617, 2619, 2646, 2664, 2690, 2718, 2739, 2822 und 2949 zahlreicher Sparcassedirectionen, Stadtgemeinden, Märkte und Dörfer in Niederösterreich

a) um Aufhebung der Bestimmung des Absatzes 5 des §. 194 des allerhöchsten Patentes vom 9. August 1854;

b) um Aufhebung der gemeinschaftlichen Waisencassen, werden, jedoch nur bezüglich des ersten Theiles ihrer Schlußbitte, der hohen Regierung zur Erwägung abgetreten.

Wien, 1. März 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

Gesetz,

womit

die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858, R. G. Bl. Nr. 205, betreffend die cumulative Anlegung des Waisenvermögens, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 6, 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1858 R. G. Bl. Nr. 205, werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Die gemeinschaftliche Waisencasse hat jedem Pflegebefohlenen, sobald für ihn ein Betrag von wenigstens 5 fl. österr. Währ. eingegangen ist, denselben mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

Für Beträge, welche einzeln oder zusammengenommen die Höhe von 5 fl. österr. Währ. nicht erreichen, und von Restbeträgen, welche sich bei der Theilung des erliegenden Betrages durch 5 ergeben, hat die gemeinschaftliche Waisencasse keine Zinsen zu entrichten.

§. 7.

Die Verzinsung erfolgt nur nach ganzen Monaten und hat für alle während eines Monates eingehenden Beträge vom 1. des nächstfolgenden Monates zu beginnen.

§. 9.

Die aus den cumulativen Waisencassen bewilligten Darlehen sind von den Schuldnern mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

Diese Darlehen sind von beiden Seiten halbjährig aufkündbar und müssen durch zehn theilbar sein. Die Zinsen sind halbjährig in Vorhinein stets am 1. Jänner und am 1. Juli zu berichtigen.

Bei Zuzählung des Darlehens ist der erste Zinsenbetrag für die Zeit vom 1. des Monates, in welchem die Erfolglassung des Darlehens bewilligt wurde, bis zum nächsten Zinsenverfallstermine (1. Jänner und 1. Juli) sogleich abzuziehen.

Diejenigen Schuldner der Waisencasse, welche für die ihnen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Darlehen geringere als sechspercentige Zinsen entrichten, haben sich bei sonstiger Kündigung des Capitales durch eine intabulationsfähige Erklärung zu verpflichten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an die höheren sechspercentigen Zinsen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die Waisencasse zu bezahlen.

Die Amtshandlungen, die aus Anlaß der Durchführung dieser Anordnung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Erklärungen, Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur insoweit zu, als sie zur Durchführung der erwähnten, im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Amtshandlungen bestimmt sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes,

betreffend

die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Das Staatsgrundgesetz vom 11. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, bestimmt im Artikel 15:

„In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen."

„Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen."

„Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben, werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

Die Ausführung dieser grundgesetzlichen Bestimmung, die Errichtung des verheißenen Verwaltungsgerichtshofes ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Derselbe ist von der Regierung bereits in der VII. Session im Herrenhause eingebracht (Beilage der Herrenhausprotokolle Nr. 148), und von einer Specialcommission begutachtet worden, deren Bericht (Beilage 197) aber wegen des inzwischen erfolgten Sessionsschlusses nicht mehr zur Verhandlung kam.

In der VIII. Session wurde der Entwurf mit einigen in jenem Commissionsberichte gewünschten Aenderungen neuerlich als Regierungsvorlage eingebracht (Beilage 26) und vom hohen Herrenhause auf Grund eines neuen Commissionsberichtes (Beilage 121) in der, dem hohen Abgeordnetenhause mitgetheilten Fassung am 23. Jänner d. J. zum Beschlusse erhoben.

Die vom Herrenhause an der Regierungsvorlage vorgenommenen Aenderungen, welche von der Regierung acceptirt worden sind, bestehen wesentlich darin, daß die Steuer- und Gebührensachen, welche die Regierungsvorlage (§. 48) vorläufig bis zur Reform der einschlägigen Gesetze ausnehmen wollte, schon jetzt in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes einbezogen wurden, und daß ferner für die Hälfte der Mitglieder des Gerichtshofes, sowie der Beisitzer jedes Senats das Erforderniß der Qualification zum Richteramte ausgesprochen wurde.

Die Vorlage berührt ein Gebiet des öffentlichen Rechtes, mit welchem sich die heutige Staatswissenschaft lebhaft beschäftigt und welches auch neuestens von der Gesetzgebung mehrerer Staaten in durchgreifender Weise erfaßt worden ist; und wenn das Wesen der Staatsrechtslehre und der organischen Staatskunst in der Bestimmung und Gestaltung der einzelnen Functionen der öffentlichen Gewalt besteht, so darf die selbständige Begründung der Verwaltungsrechtspflege wohl zu den hervorragendsten Ergebnissen der modernen staatlichen Entwicklung gerechnet werden, welche, von dem Principe der Theilung der Gewalten ausgehend, nach Trennung der Gesetzgebung von der Executive und der Justiz von der Verwaltung schließlich dahin gelangt ist, auch in der Verwaltung selbst das Gebiet des Ermessens von dem der Judicatur zu scheiden.

In dem Bestreben, Garantien für das gesetzmäßige Vorgehen der Verwaltung zu bieten, wurden von den Gesetzgebungen verschiedene Wege eingeschlagen, wie aus der nachstehenden kurzen Uebersicht der bekanntesten Einrichtungen ausländischer Staaten erhellt.

In England, wo bekanntlich die meisten Verwaltungsangelegenheiten in den Händen der Friedensrichter liegen, war ursprünglich gegen gesetzwidrige Verfügungen derselben nur eine Berufung an die obersten Reichsgerichte (welche jedoch mit 1. November d. J. zu Einem obersten Gerichtshofe vereinigt werden) gestattet. Später wurde gegen die Acte der einzelnen Friedensrichter und der Specialsitzungen (Special Sessions, von zwei oder mehreren Friedensrichtern) eine Appellation an die Quartalsitzungen aller Friedensrichter der Grafschaft (General oder Quarter Sessions) zugelassen, welche allmälig immer weiter ausgedehnt worden ist. Die neuere Gesetzgebung verfolgt überhaupt die Tendenz, die Zulässigkeit von Revisionsbeschwerden gegen die Entscheidungen der Quarter Sessions einzuschränken, wogegen andererseits in gewissen Fällen gegen die friedensrichterlichen Verfügungen die Wahl der Berufung an die Quarter Sessions oder an die Reichsgerichte freigestellt ist. Jedenfalls ist die Zahl der an letztere gelangenden Beschwerden in Verwaltungssachen gegenwärtig nicht bedeutend, sie hat (nach Gneist) in einem siebenjährigen Durchschnitte bis 1867 jährlich nur 145 betragen.

In Italien, wo früher für die Entscheidungen in streitigen Verwaltungssachen (contenzioso amministrativo) ähnliche Einrichtungen wie in Frankreich bestanden, sind durch das umfangreiche Gesetz per l'unificazione amministrativa del Regno d'Italia vom 20. März 1865 und insbesondere durch das demselben beigefügte Gesetz „sul contenzioso amministrativo" die speciellen Tribunale für diese Angelegenheiten (Consigli di Governo e Consiglio di Stato) aufgehoben, und die hierauf bezüglichen Streitsachen theils den ordentlichen Gerichten, theils den Verwaltungsbehörden zugewiesen worden. Insbesondere wurden der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Uebertretungssachen und alle Angelegenheiten zugewiesen, in welchen es sich um ein Privat- oder öffentliches Recht (diritto civile o politico) handelt, wenn auch dabei die öffentliche Verwaltung betheiligt wäre, oder Verfügungen der vollziehenden Gewalt oder einer Verwaltungsbehörde erfolgt sein sollten.

Alle anderen Angelegenheiten gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden.

In der gleichzeitig erlassenen Gemeinde- und Provincialordnung ist übrigens zugleich bestimmt, daß gegen die Entscheidungen der Provincialräthe ein Recurs an die Gerichte nicht stattfindet.

Frankreich besitzt die ältesten, speciell für streitige Verwaltungssachen (affaires contentieuses administratives) bestimmten Institutionen. Zum größten Theile gehören diese Angelegenheiten zur Competenz der Präfecturräthe, welche unter dem Consulate durch das Gesetz vom 28. pluviose J. VIII errichtet und später mehrfach neuorganisirt wurden. Sie bestehen aus dem Präfecten als Vorsitzenden, und drei bis sieben ernannten Mitgliedern.

Der Wirkungskreis der Präfecturräthe ist taxativ durch verschiedene Gesetze bestimmt.

Es ist ihnen im Allgemeinen die Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der directen Steuern, in gewissen Communal- und polizeilichen Angelegenheiten, außerdem aber auch über die (im Wesen privatrechtlichen) Streitigkeiten zugewiesen, welche aus öffentlichen Bauführungen, aus den vom Staate geschlossenen Bau- und Lieferungsverträgen, dann aus dem Verkaufe oder der Verpachtung von Staatsgütern u. dgl. entstehen.

Neben den Präfecturräthen bestehen für gewisse contentiose Angelegenheiten in Betreff der Recrutirung, Nationalgarde, der Schulen u. s. w. eigene Instanzen. Auch der Rechnungshof wird den Administrativtribunalen beigezählt.

Das oberste Administrativtribunal ist der Staatsrath; er entscheidet in dieser Eigenschaft nicht bloß über Recurse und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Entscheidungen der unteren Administrativtribunale, sondern auch über Recurse wegen Incompetenz oder Gewaltüberschreitung gegen administrative Entscheidungen aller Art, sowie auch über die in gewissen Fällen zugelassenen Oppositionen gegen Verordnungen des Staatsoberhauptes und über Gesuche um Interpretation dieser Verordnungen.

Die gegenwärtige Organisation des Staatsrathes beruht auf dem Gesetze vom 24. Mai 1872, welches für die Behandlung der contentiosen Angelegenheiten besondere Bestimmungen enthält.

Für diese Angelegenheiten ist eine eigene ständige Section (du contentieux) bestellt, welche aus dem Vicepräsidenten des Staatsrathes (dem eigentlichen Leiter des Staatsrathes, dessen Präsident der Justizminister ist) und aus sechs Staatsräthen nebst Hilfspersonal besteht. Ihr liegt die vorbereitende Behandlung aller Streitsachen ob, welche von einer aus den Mitgliedern der Section und sechs anderen Staatsräthen bestehenden Versammlung in öffentlicher Sitzung endgiltig entschieden werden.

Die frühere Bestimmung, daß jeder Beschluß (avis) des Staatsrathes der Bestätigung des Staatsoberhauses bedürfe, wurde für das contentieux durch das Gesetz vom Jahre 1872 aufgehoben.

Baden war unter den deutschen Staaten der erste, welcher für die Verwaltungsrechtspflege einen selbständigen Organismus geschaffen hat. Derselbe beruht auf dem Gesetze vom 5. October 1863 (bad. Reg. Bl. Nr. 44) und der darauf bezüglichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1874 (Reg. Bl. Nr. 31), womit zugleich eine vollständige Organisirung der ganzen inneren Verwaltung durchgeführt worden ist.

Hiernach sind als Verwaltungsgerichte erster Instanz die Bezirksräthe bestellt, welche übrigens außerdem mit einem großen administrativen Wirkungskreise ausgestattet sind.

Die Bezirksräthe bestehen aus dem landesfürstlichen Bezirksbeamten als Vorsitzenden und aus 6 bis 9 Mitgliedern, welche aus einer durch die Kreisversammlung aufgestellten Liste vom Ministerium des Innern auf je 2 Jahre ernannt werden. Den Bezirksräthen als Verwaltungsgerichten ist die Entscheidung der meisten (taxativ aufgezählten) Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes in Gemeinde-, Bezirks-, Schul-, Kirchen- und Landesculturangelegenheiten zugewiesen.

Für Streitigkeiten, welche den aus mehreren Bezirken bestehenden Kreisverband betreffen, ist eine Specialinstanz bestellt.

Gegen die Erkenntnisse in Verwaltungsstreitsachen steht sowohl den Parteien als dem Bezirksbeamten aus Gründen des öffentlichen Interesses das Recht des Recurses an den Verwaltungsgerichtshof zu. Dieser besteht ausschließlich aus (7) ernannten Mitgliedern (und Ersatzmännern) und entscheidet als zweite und letzte Instanz über diese Berufungen und Recurse, außerdem aber auch über alle auf die Steuerpflicht bezüglichen Beschwerden und einige andere Angelegenheiten.

Die Staatsregierung ist befugt, im Verordnungswege den Wirkungskreis der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofes zu erweitern.

Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ist die Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung, zulässig. Ueber dieselbe entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Competenzconflicten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

In Preußen wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Kreisordnung vom 13. December 1873, jedoch nur für die sechs östlichen Provinzen eingeführt.

Als erste Instanz fungiren die zugleich mit einem großen administrativen Wirkungskreise betrauten Kreisausschüsse. Dieselben bestehen unter dem Vorsitze des Landrathes aus sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen gewählt werden.

Die streitigen Verwaltungssachen sind in der Kreisordnung (§. 140) taxativ aufgezählt. Es gehören dazu Angelegenheiten aus dem Gebiete des Gemeinde-, Armenversorgungs-, Ansiedlungs- und Schulwesens; Wegebau- und Wasserrechtsstreitigkeiten, dann viele ortspolizeiliche und gewerbliche Angelegenheiten, wie auch Polizeistrafsachen.

In den sogenannten Stadtkreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen, werden die Geschäfte des Kreisausschusses durch eine städtische Behörde nach Vorschrift der Städteordnung wahrgenommen.

Als zweite und letzte Instanz wurden durch die Kreisordnung die am Sitze jeder Regierung bestandenen Deputationen für das Heimatwesen, welche aus einem richterlichen Beamten, aus einem Verwaltungsbeamten und aus drei von der Provincialvertretung zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt sind, mit geringen Modificationen als Verwaltungsgerichte bestellt.

Diese Einrichtungen sollen nun ihre weitere und umfassende Entwicklung durch einen Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, finden, welcher dem preußischen Landtage vor Kurzem vorgelegt worden ist.

Hiernach sollen die Kreisausschüsse als „Kreisverwaltungsgerichte" in ihrem bisherigen (nebenbei administrativen) Wirkungskreise belassen werden, dagegen soll für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksverwaltungsgericht und für den ganzen Umfang der Monarchie ein Oberverwaltungsgericht errichtet werden. Vorläufig soll jedoch die ganze Organisation nur in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, in den anderen Provinzen aber erst nach Maßgabe der Einsetzung von Kreisausschüssen in Kraft treten.

Die Bezirksverwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht sind ganz selbständige, mit den Functionen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschließlich betraute Behörden.

Die ersteren treten an die Stelle der früheren Verwaltungsgerichte, deren Mitglieder diese Function nur als Nebenamt bekleidet hatten. Sie sollen aus fünf Mitgliedern bestehen. Zwei davon, deren eines zum Richteramte, das andere zu höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, ernennt der König auf Lebenszeit. Eines dieser Mitglieder wird zugleich zum Director ernannt. Für jedes dieser Mitglieder ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichtes ein richterliches, beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter.

Die drei anderen Mitglieder, sowie gleich viel Stellvertreter werden auf drei Jahre aus den Einwohnern des Bezirkes von der Provinzialvertretung gewählt.

Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder (respective deren Stellvertreter) und eines gewählten Mitgliedes beschlußfähig.

Das Oberverwaltungsgericht soll aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen bestehen. Die eine Hälfte der Mitglieder muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Sie müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Sämmtliche Mitglieder werden auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige auf Lebenszeit ernannt.

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses soll bei jedem Bezirksverwaltungsgerichte ein Beamter der Staatsanwaltschaft und bei dem Oberverwaltungsgerichte ein Oberstaatsanwalt (eventuell noch andere Staatsanwälte) bestellt werden.

Ueber die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte enthält der Entwurf keine Bestimmungen; die Feststellung derselben bleibt der Specialgesetzgebung überlassen.

Die Revisionsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht kann jedoch nur darauf gestützt werden:

1. Daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Bei Vergleichung des hier projectirten Verwaltungsgerichtshofes mit den dargestellten Vorbildern sind wohl vorzugsweise die französisch-deutschen Einrichtungen in Betracht zu ziehen, weil die englischen Verhältnisse kaum eine Parallele zulassen und das in Italien adoptirte Princip der Ingerenz der ordentlichen Gerichte nicht bloß durch das Staatsgrundgesetz ausgeschlossen ist, sondern auch unseren dermaligen Justizeinrichtungen nicht entspricht.

Während nun in Frankreich, Baden und Preußen ein instanzmäßig gegliederter Organismus für die Verwaltungsrechtspflege besteht, soll bei uns nur ein einziger Gerichtshof bestellt werden.

In jenen Ländern sind ferner den Verwaltungsgerichten nur gewisse taxativ bestimmte Angelegenheiten zugewiesen, während die Competenz unseres Verwaltungsgerichtshofes sich dem Umfange nach (mit wenigen Ausnahmen) auf alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden erstrecken, dem Inhalte nach aber auf die Prüfung der Legalität und eventuell auf die Cassation gesetzwidriger Verfügungen beschränkt bleiben soll.

Diese Stellung des beantragten Verwaltungsgerichtshofes ist durch die entscheidende Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt gegeben.

Die Regierung sagt hierüber in den Motiven zu der ersten Regierungsvorlage:

„Nach Artikel 15 cit. ist nicht eine vollständige Organisation der Verwaltungsrechtspflege von unten herauf beabsichtigt, so daß der Verwaltungsgerichtshof als oberste Instanz über einem Unterbau verwaltungsgerichtlicher Instanzen aufgerichtet würde, sondern es hat auch fernerhin die ordentliche administrative Judicatur den verschiedenen Verwaltungsorganen zu verbleiben, und es soll lediglich durch eine als außerordentliche Rechtshilfe gewährte richterliche Ueberprüfung der administrativen Judicate eine Garantie dafür

geschaffen werden, daß die Administrativbehörden bei ihren verwaltungsgerichtlichen Functionen nach dem bestehenden Rechte vorgehen. Der Verwaltungsgerichtshof steht somit nicht innerhalb, sondern außerhalb des Organismus der Verwaltung; seine Aufgabe besteht in der Controlirung der administrativen Judicate nach dem Gesichtspunkte ihrer Gesetzmäßigkeit."

Wiewohl der Ausschuß mit dieser auch vom Herrenhause getheilten Auffassung der Regierung vollkommen übereinstimmte, und daher in der Lage gewesen wäre, sich ohne weitere Discussion des Principes auf den im Staatsgrundgesetze vorgezeichneten Standpunkt zu stellen, so glaubte er doch bei der hohen Wichtigkeit der Sache sich der Prüfung der projectirten Einrichtung auch nach der Seite ihrer Zweckmäßigkeit nicht entziehen und die Bedenken nicht ignoriren zu sollen, welche in dieser Richtung sowohl in der Publicistik als in den Verhandlungen des anderen Hauses angeregt worden sind.

Der Ausschuß konnte sich den großen Vortheilen nicht verschließen, welche die verwaltungsgerichtlichen Einrichtungen Badens und Preußens dadurch gewähren, daß den Parteien schon in erster Instanz eine unabhängige Prüfung und Entscheidung ihrer diesem Gebiete angehörigen Angelegenheiten geboten wird; er konnte auch nicht verkennen, daß sich bei der in jenen Ländern getroffenen taxativen Aufzählung der verwaltungsgerichtlichen Agenden, der Geschäftsumfang dieser Gerichte, sowie die praktische Tragweite der neuen Institution leichter überblicken läßt.

Dagegen muß gewiß zugegeben werden, daß die gründgesetzlich verheißene und durch die Vorlage gebotene Möglichkeit, jede Verfügung der Verwaltung nach ihrer Legalität der Prüfung eines unabhängigen Gerichtshofes zu unterziehen, vom principiellen und constitutionellen Standpunkte als sehr werthvoll zu betrachten ist.

In praktischer Hinsicht aber mußte der Ausschuß sich vor Allem gegenwärtig halten, daß die Einführung eines nach Instanzen gegliederten verwaltungsgerichtlichen Organimus, wie in Baden und Preußen, ohne eine gänzliche Umstaltung unserer staatlichen und autonomen Verwaltungseinrichtungen nicht möglich wäre. Wenn nun auch das Bedürfniß nach Reformen auf diesem Gebiete und insbesondere nach der Herstellung einer größeren Harmonie unter den verschiedenartigen Organen und Organismen allgemein empfunden wird, und auch bereits in den Vertretungskörpern zum Ausdrucke gelangt ist, so ist es doch leider mindestens sehr unwahrscheinlich, daß bei der dadurch berührten Competenz der Landtage und bei der Mannigfaltigkeit der betheiligten materiellen und politischen Interessen, eine befriedigende Reform und damit die Creirung eines verwaltungsgerichtlichen Organismus in naher Zukunft gelingen werde. Man steht daher vor der Alternative, entweder den durch das Staatsgrundgesetz vorgezeichneten und von der Regierung betretenen Weg einzuschlagen, oder auf die Begründung der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt für eine unbestimmbare Zeit zu verzichten.

Die Wahl schien dem Ausschusse nicht zweifelhaft, wenn er die großen Vortheile erwog, welche durch den Verwaltungsgerichtshof geboten werden.

Vor Allem ist unter den gegebenen Verhältnissen nur auf diesem Wege die Begründung eines sicheren, für Jedermann leicht erkennbaren Verwaltungsrechtes, sowie eine gleichmäßige, von politischen Wandlungen unberührte, Handhabung desselben möglich.

Der Werth eines solchen Verwaltungsrechtes, so hoch er auf jedem Gebiete anzuschlagen ist, tritt ohne Zweifel besonders im Bereiche der Finanzverwaltung hervor. Es ist bekannt, daß die gesetzlichen Normen auf diesem Gebiete durch zahlreiche particuläre und gelegentliche, oft gar nicht kundgemachte Ministerialerlässe, Normalien, Regulative u. s. w. ergänzt und erläutert wurden, und daß die unteren Finanzbehörden bei ihren nur scheinbar instanzmäßigen Entscheidungen sich nach den Instructionen des Ministeriums und nach den Specialentscheidungen desselben in analogen Fällen zu richten pflegen.

Wohl begreiflich ist es, daß dieses ungeregelte, für die Steuerpflichtigen sehr mißliche Verhältniß, welches der gegenwärtigen Regierung in keiner Weise zur Last gelegt werden kann, zu Bedenken wegen der Consequenzen Anlaß gab, welche der unvermittelte Eintritt der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, ohne vorausgegangene Revision der Steuergesetze und Verordnungen mit sich führen könnte. Diese Bedenken hatten auch die Regierung, wie schon erwähnt, veranlaßt, in der ersten Regierungsvorlage die Ausdehnung der Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes auf Steuer- und Gebührensachen von der Reform dieser Gesetzgebung abhängig zu machen. Aber sowie die Regierung diese vom Herrenhause nicht gebilligte Beschränkung selbst fallen gelassen hat, so kann auch der Ausschuß nur vollkommen der Ansicht der Herrenhauscommission beistimmen: „daß gerade diese Partie der Verwaltungsjustiz vor allen anderen des Schutzes einer vollkommen unabhängigen Entscheidungsbehörde dringend bedürfe, und daß ein Verwaltungsgerichtshof, dessen Controle gerade dieser Zweig der administrativen Rechtsprechung entzogen werden wollte, kaum in der Lage sein dürfte, eine der Bedeutung dieser Institution würdige und wahrhaft dankenswerthe Thätigkeit zu entwickeln."

Aber auch auf dem Gebiete der autonomen Verwaltung muß die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden. Insoferne die Entscheidungen

der autonomen Organe, wie jene der Landesausschüsse in ihrem eigenen Wirkungskreise, bisher jeder weiteren Controle entzogen waren, ist es ein Postulat der Gerechtigkeit, daß den Einzelnen, welche sich durch solche Entscheidungen in ihren Rechten gekränkt glauben, die Möglichkeit geboten werde, die Legalität der Entscheidungen der Prüfung eines unabhängigen Gerichtshofes zu unterziehen. Uebrigens wird durch diesen Gerichtshof auch ein Organ zur Lösung von Conflicten geschaffen, welche sich bei der bestrittenen Gesetzmäßigkeit von Verfügungen der Landesausschüsse zwischen diesen und den staatlichen Behörden ergeben können und ergeben haben, und deren Austragung (mit Ausnahme der Fälle von Competenzconflicten) in der bisherigen Gesetzgebung nicht vorgesehen war. Soweit aber die autonomen Organe, namentlich die Organe der Gemeinde- und Bezirksverwaltung, schon jetzt einer staatlichen Ingerenz unterliegen (Gesetz vom 5. März 1862 R. G. Bl. Nr. 18, Artikel XVI und XXV, sowie die einschlägigen Landesgesetze), wird auch diesen durch das Gesetz der Weg eröffnet, gegen ein ungerechtfertigtes Einschreiten der staatlichen Gewalt die Hilfe des Verwaltungsgerichtshofes in Anspruch zu nehmen.

Schließlich ist noch der Einwendungen zu gedenken, welche gegen die projectirte Institution erhoben worden sind.

Soweit diese Einwendungen in der Vorliebe für instanzmäßig gegliederte und meritorisch entscheidende Verwaltungsgerichte wurzeln, ist auf die früheren Bemerkungen über die dermalige Unausführbarkeit einer solchen Organisation zu verweisen und hier nur beizufügen, daß die Begründung solcher Institutionen, wenn dieselben zum Bedürfnisse werden und sich als durchführbar zeigen sollten, durch die Errichtung des projectirten Verwaltungsgerichtshofes gar nicht verhindert würde, indem derselbe sich auch in einen den besprochenen Wünschen entsprechenden Organismus seinerzeit als oberste Instanz einfügen ließe.

Was die weiter besorgte Ueberflutung des Verwaltungsgerichtshofes mit unberechtigten Beschwerden betrifft, so ist dies zunächst eine Geldfrage, welche vom Ausschusse wohl nicht leicht genommen, aber doch gegen die gewonnene Bürgschaft einer gesetzmäßigen Judicatur in Steuer- und Verwaltungssachen nicht allzu hoch angeschlagen wurde. Uebrigens theilt der Ausschuß die Ansicht der Herrenhauscommission, daß die Ueberhäufung des Gerichtshofes mit grundlosen oder muthwilligen Beschwerden zum Theile durch die im Gesetze enthaltenen Cautelen, vorzugsweise aber durch eine klare Judicatur des Gerichtshofes selbst hintanzuhalten sein werde.

Auch liegt wohl einige Beruhigung in dem Beispiele Frankreichs, wo die Staatsrathssection du contentieux bei einem sehr umfassenden Wirkungskreise mit einem mäßigen Personalstande das Auslangen findet.

Endlich wurde das Bedenken erhoben, daß die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes praktisch unwirksam bleiben könnte, weil die Beschwerde von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung hat (§. 17) und weil dem Verwaltungsgerichtshofe keine Executivgewalt zur Seite steht, um seinen rein cassatorischen Erkenntnissen Geltung zu verschaffen. Da aber nach §. 7 die Verwaltungsbehörden an die Rechtsanschauungen des Verwaltungsgerichtshofes gebunden sind, und da nach §. 17 auch die Execution einer in Beschwerde gezogenen Verfügung, wenn dies möglich und für das Parteiinteresse wichtig ist, aufgeschoben werden muß, so wäre die erwähnte Besorgniß nur bei einer systematischen Opposition der Verwaltungsbehörden begründet, welche in einem geordneten Staate doch nicht vorausgesetzt werden kann. Für solche unwahrscheinliche extreme Fälle ist übrigens bezüglich der Staatsbehörden durch die Verantwortlichkeit der Minister Vorsorge getroffen, und auch gegen die autonomen Organe sind durch die condictio indebiti und durch das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung eine Reihe gesetzlicher Mittel zur Durchsetzung der aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes sich ergebenden Ansprüche an die Hand gegeben. Allein selbst angenommen, daß sich in einzelnen Fällen, die im Voraus nicht ganz zu überblicken sind, gewisse Schwierigkeiten ergeben sollten, so wäre doch (abgesehen von der Möglichkeit legislativer Abhilfe) die Folgerung sehr unrichtig, daß man, weil vielleicht nicht Alles sogleich zu erreichen ist, auch auf das viele erreichbare Gute verzichten solle.

Dies dürfte genügen, um darzuthun, daß den früher entwickelten großen Vortheilen gegenüber, welche der Verwaltungsgerichtshof bietet, den dargelegten Einwendungen kein entscheidendes Gewicht beizumessen sei.

Durch alle diese Erwägungen ist der Ausschuß sonach mit weit überwiegender Stimmenmehrheit zu dem Schlusse gelangt, daß die Regierung wohl daran that, sich durch die angeregten Bedenken und Schwierigkeiten in der Durchführung des mehrerwähnten Grundgesetzes nicht beirren zu lassen, und daß die vorgeschlagene Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes als ein sehr anerkennenswerther Schritt zum Ausbaue unserer verfassungsmäßigen Institutionen und zur Entwicklung unseres öffentlichen Rechtes zu begrüßen sei.

Was nun die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes im Einzelnen betrifft, so sind die organischen Principien für den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes (§§. 2 bis 4) und für die Natur seiner Entscheidungen (§§. 5 bis 8) folgerichtig aus dem durch das Staatsgesetz vorgezeichneten Hauptgrundsatze abgeleitet.

Der Ausschuß glaubt sich daher auf die Besprechung jener Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes beschränken zu dürfen, zu welchen Abänderungsanträge gestellt werden, oder welche sonst zu besondere Bemerkungen Anlaß geben.

§. 3 enthält genaue Bestimmungen über die Grenzen der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes.

Hiernach sollen von seiner Competenz ausgeschlossen werden:

1. Alle Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Gerichtsbehörden oder andere unabhängige, mit quasi richterlichen oder schiedsrichterlichen Functionen betraute Organe berufen sind, nämlich die ordentlichen Gerichte, das Reichsgericht, die Disciplinarcommissionen, die aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanzen (insbesondere für die Grundlastenregulirungs- und Lehenallodialisirungs-Angelegenheiten) und die Steuereinschätzungscommissionen (lit. a, b, g, h und i);

2. alle Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam oder nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, letztere jedoch nur insoferne, als die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht (lit. c und d).

Außerdem ist hier das im §. 2 bereits positiv ausgesprochene Princip der Verwaltungsgerichtbarkeit, wonach dieselbe stets nur die Judicatur über Gesetzwidrigkeiten und Rechtsverletzungen umfassen, niemals aber sich auf die Beurtheilung von Conflicten des Interesses und auf das Gebiet der freien Verwaltung erstrecken kann, der größeren Deutlichkeit wegen noch negativ dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes

3. auch jene Angelegenheiten als ausgenommen erklärt werden, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Von diesen werden insbesondere die Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, soweit dadurch kein Vorschlags- oder Besetzungsrecht verletzt wird, hervorgehoben (lit. e und f).

Zur Begründung der Aenderungen, welche der Ausschuß an dem vom Herrenhause beschlossenen Texte vorgenommen hat, ist zu bemerken:

Zu lit. d (früher e). Das Herrenhaus hatte in den Text der ersten Regierungsvorlage (Beilage 148, VII. Session) die Bestimmung eingeschaltet, daß Angelegenheiten, welche sich auf die Erfüllung der Wehrpflicht beziehen, unbedingt von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sein sollen, und es ist diese Bestimmung auch in die spätere Regierungsvorlage (Nr. 26, VIII. Session) übergegangen.

Wiewohl der Ausschuß mit der Regierung und dem Herrenhause darin übereinstimmte, daß dem Verwaltungsgerichtshofe sowohl über Verordnungen, als über specielle Entscheidungen und Verfügungen, bei welchen eine gemeinsame oder eine ungarische Verwaltungsbehörde zur Mitwirkung berufen war, keine Cognition eingeräumt werden könne, so fand er doch keinen hinreichenden Grund, zwischen der Wehrpflicht und den anderen, nach gemeinsamen Grundsätzen verwalteten Angelegenheiten (Zollwesen, Industrialsteuern) einen Unterschied hinsichtlich der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes zu statuiren. Der Ausschuß hielt eine solche Ausnahme umsoweniger für begründet, als gerade bei der Wehrpflicht das Interesse des Einzelnen durch die Anforderungen der Gesammtheit am empfindlichsten getroffen wird. Durch die Beseitigung dieser Ausnahme kann auch keine Collision mit einer gemeinsamen oder mit einer ungarischen Verwaltungsbehörde hervorgerufen werden, weil ja schon gegenwärtig über derlei Angelegenheiten, namentlich über die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht oder über die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht (Wehrgesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, §§. 17, 25, 27, 29; Instruction zum Wehrgesetze §. 57) von dießseitigen Verwaltungsbehörden, nämlich vom Ministerium für Landesvertheidigung oder von den delegirten Landesstellen ohne irgend ein Einvernehmen mit gemeinsamen oder ungarischen Behörden entschieden wird, und es daher auch keinem Anstande unterliegen kann, die Legalität solcher Entscheidungen der Beurtheilung des Verwaltungsgerichtshofes zu unterwerfen.

Diese Gründe bestimmen den Ausschuß, dem hohen Hause die Ablehnung des vom Herrenhause eingeschalteten Zwischensatzes und die Rückkehr zur ursprünglichen Regierungsvorlage, mit welcher der Ausschußantrag wörtlich übereinstimmt, zu empfehlen.

Zu lit. e (früher c). Die Textirung des Herrenhauses ließ, wenigstens ihrem Wortsinne nach, die Deutung zu, als ob nur solche Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aus-

geschlossen wären, bei welchen die Verwaltungsbehörden ohne jede Beschränkung nach freiem Ermessen vorgehen können. Da es aber viele Gesetze gibt, durch welche zwar einige Regeln aufgestellt werden, innerhalb derselben aber der Verwaltung freie Hand gelassen wird, wird die Einschaltung der Worte „und insoweit" beantragt, um deutlicher den schon früher erörterten Grundsatz auszudrücken, daß die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes nur insoweit eintritt, als die Behörden nicht kraft und innerhalb des Gesetzes nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Zugleich wurde dieses Alinea, wegen seines inneren Zusammenhanges mit dem Alinea lit. f, unmittelbar vor diesem eingereiht, wodurch sich auch die Bezeichnung der Alinea c und d (früher d und e) geändert hat.

Zu lit. f. Da die allgemeine Fassung des Herrenhausbeschlusses, „Angelegenheiten, welche sich auf die Besetzung öffentlicher Aemter und Dienste beziehen", bei buchstäblicher Interpretation dahin führen könnte, daß auch Beschwerden wegen Verletzung eines gesetzlich begründeten Vorschlags- oder Ernennungsrechtes (z. B. des Präsentationsrechtes des Erhalters einer Schule für die Lehrerstellen) der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes entzogen werden, was gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen ist, wurde eine jeden Zweifel in dieser Richtung ausschließende Redactionsänderung vorgenommen, welche keiner weiteren Begründung bedarf.

Zu §. 4. Die Worte „von den betheiligten Behörden oder Parteien" wurden weggelassen, um die darin enthaltene Gegenüberstellung der Behörden und Parteien zu beseitigen, welche nicht sachgemäß scheint, weil häufig auch Verwaltungsbehörden selbst als beschwerdeführende Parteien vor dem Verwaltungsgerichtshofe erscheinen können.

Zu §. 6. Die Worte: „Wenn eine Partei gegen diesen (in der letzten administrativen Instanz angenommenen) Thatbestand Einwendungen erhebt, welche vom Verwaltungsgerichtshofe als wesentlich angesehen werden" wurden weggelassen, weil sie einerseits den Zweifel erwecken, als ob die Cassirung eines administrativen Erkenntnisses wegen eines actenwidrig angenommenen oder unvollständig erhobenen Thatbestandes von der Erhebung derartiger Einwendungen durch die Partei abhängen solle, was nach den späteren Absätzen nicht der Fall ist und nach Ansicht des Ausschusses auch nicht sein soll, und weil andererseits die wesentlichen formellen Gebrechen, welche zur Cassation Anlaß bieten können, in den späteren Sätzen erschöpfend angeführt sind.

Die Einschaltung, daß der Verwaltungsgerichtshof bei wesentlichen Formfehlern „die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben habe", bezweckt, den cassatorischen Charakter eines solchen Erkenntnisses und dessen Unterschied von ähnlichen Verfügungen der Verwaltungsbehörden klarzustellen.

Wenn nämlich im Administrativverfahren eine Verhandlung von der Recursinstanz wegen unvollständiger Erhebung des Thatbestandes oder wegen sonstiger formeller Mängel nicht spruchreif befunden wird, so wird dieselbe, ohne meritorische Entscheidung, der Unterbehörde mit dem Auftrage zurückgestellt, die Mängel zu beheben und sodann die ergänzte Verhandlung zur definitiven Entscheidung wieder vorzulegen, eventuell bei geänderter Sachlage eine neue Entscheidung zu fällen. Die meritorische Entscheidung der Angelegenheit bleibt in solchen Fällen, wegen der aufschiebenden Wirkung des Recurses, in der Regel suspendirt, und die Recursinstanz ist in der Lage, die Behörde zur Erfüllung des ertheilten Auftrages zu verhalten.

Anders liegt die Sache bei den vor den Verwaltungsgerichtshof gelangenden Beschwerden, weil die angefochtene Entscheidung der Verwaltungsbehörde bereits rechtskräftig ist, weil die Beschwerde in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat (§. 17 des Gesetzentwurfes) und weil dem Verwaltungsgerichtshofe keine Disciplinargewalt gegen die Verwaltungsbehörde zusteht, mittelst welcher er dieselbe zur Fällung eines neuen Erkenntnisses verhalten könnte. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß auch in den Fällen des §. 6 die Cassation des administrativen Erkenntnisses stattfinden muß, wodurch sich für die Verwaltungsbehörde die Nothwendigkeit der Fällung eines neuen Erkenntnisses von selbst ergibt.

Wiewohl dem §. 6 schon nach der Fassung des Herrenhauses bei näherer Analyse kaum ein anderer Sinn beigelegt werden konnte, so glaubte der Ausschuß doch durch die erwähnte ausdrückliche Bestimmung jeden Zweifel ausschließen zu sollen.

Durch die gegenwärtig beantragte Fassung des §. 6 im Zusammenhange mit §. 7 ist sonach klar ausgesprochen, daß die Aufhebung administrativer Erkenntnisse sowohl aus formellen Gründen (§. 6) wegen mangelhaften Verfahrens, als auch aus materiellen Gründen wegen innerer Gesetzwidrigkeit des Erkenntnisses (§. 7) stattfinden könne, was der Natur des Cassationsverfahrens vollkommen entspricht.

Zu §. 9. Der Ausschuß war mit den Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Herrenhausbeschlusses, (an deren Stelle §. 9 tritt) bezüglich der Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe einer- und den ordentlichen Gerichten oder dem Reichsgerichte andererseits einverstanden, glaubte aber diese Bestimmungen in ein eigenes Gesetz verweisen zu sollen, weil dieselben die Competenz des

Reichsgerichtes berühren und eine theilweise Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zur Folge haben, welche nur nach Maßgabe des §. 15 der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 und vom 2. April 1873 über die Reichsvertretung beschlossen werden kann.

Der hierauf bezügliche Gesetzentwurf ist diesem Berichte unter II beigefügt.

Die durch den Wegfall eines Paragraphes im Gesetze I bedingte Aenderung der Paragraphennummern und Citate erscheint im Texte durchgeführt.

Zu §. 10. Da die Function der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes mit der gleichzeitigen Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes, theils wegen der unerläßlichen Unbefangenheit, theils wegen der großen Anforderungen des Dienstes in den weitaus meisten Fällen unvereinbar ist, und insbesondere auch die allfällige theilweise Verwendung anderer Richter beim Verwaltungsgerichtshofe als unzulässig betrachtet wurde, so hielt es die Mehrheit des Ausschusses für geboten, das Verbot der Cumulirung öffentlicher Aemter für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes ausdrücklich und ausnahmslos auszusprechen.

Die weiters normirte Rangstellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes liegt wohl in der Natur der Sache und war auch von der Regierung beabsichtigt; der Ausschuß hielt es jedoch für zweckmäßig, und dem Vorgange bei anderen Gesetzen über die Stellung richterlicher Personen entsprechend, eine ausdrückliche Bestimmung darüber in das Gesetz aufzunehmen.

Zu §. 11. Da der Verwaltungsgerichtshof dem obersten Gerichtshofe im Range gleichsteht, und überdies nach dem Schlußsatze des §. 10 zur Hälfte aus geprüften Richtern bestehen wird, ist kein Grund für die Beiziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes in Disciplinarsachen vorhanden, weßhalb der Ausschuß vorschlägt, daß die Functionen des Disciplinargerichtes bezüglich der Mitglieder, der Stellung des Verwaltungsgerichtshofes und der Analogie des Disciplinargesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46 (§. 8 lit. a), entsprechend, von diesem selbst geübt werden sollen.

Zu §. 13. Die Zusätze, wodurch für die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Giltigkeit einer Verordnung (§. 8 des Gesetzentwurfes und Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt) ein verstärkter Senat von sechs Mitgliedern gefordert und die Normirung der Abhaltung von Plenarversammlungen der Geschäftsordnung vorbehalten wird, entspricht den analogen, für die ordentlichen Gerichte geltenden Bestimmungen. (Patente vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, über den obersten Gerichtshof §. 15 u. ff. und vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, Gerichtsinstruction §. 147 u. ff.)

Zu §. 14. Der Ausschuß fand, daß die im Herrenhausentwurfe normirte Berechnung der Beschwerdefrist von der Zustellung der Entscheidung, „wider welche die Beschwerde erhoben wird", zu Zweifeln Anlaß geben könnte, und glaubte daher ausdrücklich normiren zu sollen, daß es sich um die in letzter Instanz ergangene Entscheidung handelt, durch welche die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen wurde (§. 5 des Entwurfes).

Die Bestimmung, daß der Zustellungstag in der Beschwerde auszuweisen sei, wurde dahin geändert, daß nur die Angabe des Zustellungstages gefordert wird, weil bei dem gegenwärtig wenig geregelten Zustande des administrativen Zustellungswesens die Beibringung des erwähnten Nachweises für die Parteien häufig schwierig, wenn nicht unmöglich wäre. Durch die geforderte Angabe dieses für die Beschwerdefrist entscheidenden Tages wird jedoch wenigstens ein Datum fixirt, welches insolange zu gelten hat, als nicht ein anderer Zustellungstag erwiesen worden ist.

Die Mängel des administrativen Zustellungswesens, welche bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommen, sind von der Regierung selbst in den Motiven der ersten Vorlage mit dem Bemerken anerkannt worden, daß über diesen Gegenstand eine administrative Verordnung in Aussicht genommen sei.

Der Ausschuß glaubte jedoch auch seinen Wünschen durch den Antrag auf Annahme der am Schlusse dieses Berichtes formulirten Resolution Ausdruck geben zu sollen.

Zu §. 15. Die Einschaltung „in der Regel" ergibt sich aus dem später zu besprechenden Zusatze zu §. 21.

Zu §. 18. Wiewohl keine Aenderung dieses Paragraphes beantragt wird, scheint es doch nicht überflüssig, die Bestimmung, daß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein müsse, über welche die Meinungen im Ausschusse getheilt waren, zu besprechen und die wesentlichen Gründe darzulegen, welche die Mehrheit zur Beibehaltung dieser Vorschrift bestimmten.

Gegen dieselbe wurde geltend gemacht, einerseits, daß dadurch die Beschwerdeführung für die Parteien erschwert und vertheuert werde, andererseits, daß die Advocaten im Interesse der Erleichterung des Verwaltungsgerichtshofes den lästigsten Zumuthungen von Seite der Parteien ausgesetzt und mit einer sehr mißlichen Aufgabe belastet würden.

Die Mehrheit des Ausschusses hielt jedoch diese Bestimmung sowohl im Interesse der neuen Institution, als im Interesse der Bevölkerung für geboten; im Interesse der Institution nicht sowohl, um den Verwaltungsgerichtshof vor einer Geschäftsüberbürdung zu bewahren, als deßhalb, weil der Verwaltungsgerichtshof, wenn er namentlich im Beginne zu unverhältnißmäßig häufigen Abweisungen und vielleicht zur öfteren Verhängung von Muthwillensstrafen genöthigt würde, bei einem großen Theile des Publicums leicht unpopulär werden könnte; vor Allem aber im Interesse der Bevölkerung selbst, weil der minder intelligente Theil derselben ohne die erwähnte Vorschrift unfehlbar den Winkelschreibern verfallen würde, welchen durch die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes ein Thätigkeitsfeld von wahrhaft tropischer Fruchtbarkeit eröffnet wäre.

Hiegegen kommt die geringe Erschwerung der Beschwerdeführung schon deßhalb wenig in Betracht, weil derartige Beschwerden auch ohne einen gesetzlichen Zwang meist durch Sachkundige ausgearbeitet und von den Parteien honorirt werden müßten.

Uebrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß auch nach dem Gesetze vom 15. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes (§§. 16 und 17), die von einzelnen Personen ausgehenden Gesuche in Betreff von Ansprüchen an eines der Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben, sowie alle Beschwerden wegen Verletzung der politischen Rechte, die doch im Verfassungsstaate als die vornehmsten und volksthümlichsten zu betrachten sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein müssen.

Die Bedenken endlich, welche aus der Stellung der Advocaten zu den Parteien abgeleitet werden, schienen der Mehrheit des Ausschusses nicht relevant, weil die den Advocaten zugedachte Function ihrem Berufe als Parteienvertreter entspricht, und weil die Ablehnung ungerechtfertigter Zumuthungen wohl nicht mit ernstlichen Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Zu §. 21. Der erste Absatz normirt die Fälle, in welchen eine Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshofe a limine abzuweisen ist. Dem Ausschusse schien es zu hart, daß der Abgang formeller Erfordernisse, welcher in dem bloßen Mangel der Unterschrift des Advocaten oder in dem Fehlen einzelner Abschriften und Behelfe bestehen kann, den übrigen Abweisungsgründen gleichstehen solle.

Durch den eingeschalteten zweiten Absatz wird daher (im Einklange mit der bestehenden Gerichtspraxis) dem Verwaltungsgerichtshofe anheimgegeben, Beschwerden, welche bloß wegen formeller Mängel (§§. 18 und 20) zur Verhandlung nicht geeignet sind, zur Verbesserung mit Anberaumung einer kurzen Frist zur Wiedervorlage zurückzustellen, was allerdings in gewissen Fällen eine factische Erweiterung der Frist des §. 14 zur Folge haben kann. Hierdurch ist auch die Einschaltung „in der Regel" im §. 15 nothwendig geworden.

Zu §. 28. Die Substituirung des Ausdruckes „Erkenntniß" für „Verfügung" ist eine Consequenz der Aenderung im §. 6.

Zu §. 40. Die Bestimmung des Herrenhausentwurfes, wonach der Beschwerdeführer bei vollständiger Abweisung der Beschwerde immer zum Ersatze der Kosten des Verfahrens verurtheilt werden muß, schien dem Ausschusse nicht gerechtfertigt, weil dem Beschwerdeführer für den Fall, daß er obsiegt, der Ersatz seiner Kosten nicht zugesprochen werden kann, und weil ferner bei der Natur unserer Verwaltungsvorschriften entschuldbare Irrthümer bei Beschwerdeführern leicht eintreten können. Der Ausschuß beantragt daher, die Verurtheilung des sachfälligen Beschwerdeführers in die Kosten (nach Analogie des Reichsrathsstatutes vom 18. April 1869 R. G. Bl. Nr. 44, §. 34) dem Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes anheimzustellen.

Der beantragte Zusatz, daß die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten im administrativen Wege zu erfolgen habe, schien zur Beseitigung von Zweifeln nöthig. Die Bestimmung selbst ist dadurch begründet, daß es sich überhaupt um administrative Angelegenheiten handelt, und daß häufig die Eintreibung solcher Kosten mit der administrativen Execution anderer Leistungen zusammenfallen wird.

§. 14, der von den Muthwillensstrafen handelt, wurde unmittelbar nach §. 40 eingereiht, weil die dem Verwaltungsgerichtshofe überlassene Verurtheilung der Beschwerdeführer in die Kosten einer der Muthwillensstrafe ähnlichen Charakter hat.

Wiewohl auch der Ausschuß der Ansicht der Regierung und des Herrenhauses beitrat, daß Muthwillensstrafen nicht entbehrt werden können, so glaubte er dieselben doch auf Geldbußen beschränken und die Umwandlung in Arreststrafen ausschließen zu sollen. Die Beifügung des Minimums von 5 fl. zu dem schon in der Vorlage enthaltenen Maximum von 1000 fl. bezeichnet deutlich den großen Spielraum, welcher im Ausmaße der Strafe dem Ermessen des Verwaltungsgerichtshofes gewährt werden soll.

Daß nach Umständen auch die Vertreter der Parteien mit Muthwillensstrafen bedroht werden, entspricht der Analogie der Strafproceßordnung. Die Beschränkung der Strafen überhaupt auf den Fall von offenbar muthwilligen Beschwerden bedarf keiner Begründung.

Zu §. 46. Die Entwerfung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, welche nach dem Herrenhausentwurfe der Regierung vorbehalten war, soll nach dem Antrage des Ausschusses dem Verwaltungsgerichtshofe selbst, unter Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung, überlassen werden, was der unabhängigen Stellung dieses Gerichtshofes allein entsprechen dürfte. Der beantragte Zusatz ist übrigens auch wörtlich dem §. 10 des Gesetzes vom 18. April 1869 über die Organisation des Reichsgerichtes nachgebildet.

Die übrigen im §. 46 erwähnten Verfügungen über die innere Einrichtung und das Personal des Verwaltungsgerichtshofes sind der Regierung zu belassen, da es sich hiebei wesentlich um das Gelderforderniß handeln wird, welches die Regierung allein vor der Reichsvertretung zu vertreten hat.

§. 47. Die Herabsetzung der Frist zwischen der Kundmachung dieses Gesetzes und dem Beginne der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes von sechs auf drei Monate wurde aus folgenden Gründen vorgenommen.

Einmal wollte man den Parteien die Möglichkeit bieten, gegen administrative Entscheidungen, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, also nach 45 Tagen von der Kundmachung in Rechtskraft erwachsen, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu richten, der nach dem Antrage 45 Tage nach Wirksamkeit des Gesetzes, also 15 Tage vor dem Ablaufe der 60tägigen Beschwerdefrist in Thätigkeit treten wird.

Ferner war es nothwendig, eine Frist zwischen der Wirksamkeit des Gesetzes und dem Beginne der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu gewinnen, damit die vorbereitenden Acte, wie die Ernennung der Mitglieder, die Erlassung der Geschäftsordnung, welche schon die Wirksamkeit des Gesetzes voraussetzen, noch vor Beginn der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vorgenommen werden können.

Der Ausdruck „Thätigkeit" für „Wirksamkeit" wurde bei der Activirung des Verwaltungsgerichtshofes gewählt, um eben den Unterschied zwischen dieser und dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes hervorzuheben.

Zu dem Gesetzentwurfe II erlaubt sich der Ausschuß zu bemerken:

§. 1. Die Verweisung der Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten vor das Reichsgericht entspricht der Natur der Sache.

§. 2, wodurch die Entscheidung von solchen Conflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte einem besondern, aus Mitgliedern beider Gerichtshöfe unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Gerichtshofes gebildeten Senate zugewiesen wird, bildet eine Ausnahme von dem im Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, über das Reichsgericht enthaltenen Grundsatze, wornach „über die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, einzig und allein das Reichsgericht selbst entscheidet".

Dem Ausschusse schien jedoch diese Ausnahme gerechtfertigt, weil die Wirkungskreise des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sehr nahe verwandt sind, und daher über deren Abgrenzung, wie schon die Praxis des Reichsgerichtes zeigt, sich leicht Zweifel ergeben können, deren Lösung nicht füglich der Einen betheiligten Stelle allein übertragen werden kann. Die von der Regierung vorgeschlagene Bildung eines gemischten Senates unter Beiziehung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, als eines neutralen, eventuell entscheidenden Factors, schien daher auch dem Ausschusse zweckmäßig und empfehlenswerth.

Die Regelung des Verfahrens vor diesem Senate war im Herrenhausentwurfe einer besondern Verordnung vorbehalten; der Ausschuß begnügte sich jedoch mit der Bestimmung, daß dieses Verfahren öffentlich und mündlich sein solle, da sich die übrigen einfachen Formen wohl von selbst ergeben.

Zu §. 3. Die Bestimmung, daß bei bejahenden Competenzconflicten die Entscheidung von der Verwaltungsbehörde, bei verneinenden Conflicten aber von der Partei zu beantragen sei, entspricht der Natur der Sache, und den analogen Bestimmungen der §§. 12 und 14 des Reichsgerichtstatutes vom 18. April 1869 R. G. Bl. Nr. 44. Die Signatur eines Advocaten wird für Gesuche der Parteien auch beim Reichsgerichte gefordert (§. 14 des citirten Gesetzes).

Der Ausschuß erlaubt sich sonach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle

1. dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes;

2. dem Gesetzentwurfe, wodurch in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden;
seine Zustimmung ertheilen.

Zugleich erlaubt sich der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bemerkungen zu §. 14 die nachstehende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst die zur zweckentsprechenden Regelung des Zustellungswesens in administrativen Angelegenheiten geeigneten Verfügungen zu treffen.

Wien, 4. März 1875.

Dr. Groß,
Obmann.

Scharschmid,
Berichterstatter.

Beschluß des Herrenhauses:

I.

Gesetz,

betreffend die

Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

In Ausführung der Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

§. 2.

Zuständigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

Antrag des Ausschusses:

I.

Gesetz,

betreffend die

Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

In Ausführung der Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

§. 2.

Zuständigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§. 3.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

Beschluß des Herrenhauses:

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;

c) Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

e) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, und zwar jene, welche sich auf die Erfüllung der Wehrpflicht beziehen, unbedingt, die übrigen aber, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

f) Angelegenheiten, welche sich auf die Besetzung öffentlicher Aemter und Dienste beziehen;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

§. 4.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Ueber die von den betheiligten Behörden oder Parteien erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst (§§. 9, 10) zu entscheiden.

§. 5.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§. 6.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Wenn jedoch eine Partei gegen diesen Thatbestand Einwendungen erhebt, welche vom Verwaltungsgerichtshofe als wesentlich angesehen werden, oder wenn der Verwaltungsgerichts-

Antrag des Ausschusses:

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehören;

c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Aemtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disciplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

§. 4.

Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Ueber die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§. 9).

§. 5.

Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§. 6.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens

Beschluß des Herrenhauses:

hof findet, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß die wesentlichen Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind, so hat er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7.

Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8.

Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

§. 9.

Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht (Artikel 2, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143).

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen.

§. 10.

Competenzstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte sind in einem, aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzten Senate zu entscheiden, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder sein Stellvertreter führt.

Die Mitglieder des Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Sitzung zu Sitzung bestimmt.

Das Verfahren vor diesem Senate wird durch eine Verordnung geregelt.

§. 11.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualification zum Richteramte haben.

Antrag des Ausschusses:

außer Acht gelassen worden sind, so hat er **die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaftem Verfahrens aufzuheben und** die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

§. 7.

Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§. 8.

Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.

§. 9.

Competenzconflicte.

Für die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen.

§. 10.

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von **Senatspräsidenten und** Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, **welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.**

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, dem Senatspräsidenten und den Räthen des obersten Gerichtshofes.

Beschluß des Herrenhauses:

§. 12.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von einem aus vier Räthen des letzteren und vier Räthen des obersten Gerichtshofes zu bildenden Disciplinarsenate geübt, dessen Vorsitz der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes oder sein Stellvertreter führt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§. 13.

Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 47).

§. 14.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

§. 15.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der Entscheidung oder Verfügung, wider welche die Beschwerde erhoben wird, einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde auszuweisen.

§. 16.

In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Antrag des Ausschusses:

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualification zum Richteramte haben.

§. 11.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im Allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disciplinargerichte zugewiesenen Functionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes **von diesem selbst geübt.**

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§. 12.

Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§. 46).

§. 13.

Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten und vier Räthen und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen über die Giltigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Incidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räthen und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räthen muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualification zum Richteramte haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§. 46) bestimmt.

§. 14.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der **in letzter Instanz ergangenen** Entscheidung oder Verfügung (§. 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde **anzugeben.**

§. 15.

In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Beschluß des Herrenhauses:

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist nicht zulässig.

§. 17.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 15 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 18.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

§. 19.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei ihre Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 20.

Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

§. 21.

Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 20), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

§. 22.

Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 15, 19, 21) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Ueber eine solche Zurückweisung erkennt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung

Antrag des Ausschusses:

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist **in der Regel** (§. 21) nicht zulässig.

§. 16.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des §. 14 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 17.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

§. 18.

Inhalt und Instruirung der Beschwerde.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 19.

Mitbelangte Parteien.

Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachtheil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

§. 20.

Abschriften der Beschwerde sammt Beilagen.

Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämmtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§. 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

§. 21.

Abweisung a limine.

Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§. 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind **in der Regel** ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§. 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde

Beschluß des Herrenhauses:

oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, sind von dieser Zurückweisung in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach §. 22 von Amtswegen zurückzuweisen findet, vermittelst der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde, sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 16, 17).

§. 24.

Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 25.

Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je 30 Tage nicht überschreiten (§§. 16, 17).

§. 26.

Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 23, 25) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§. 27.

Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.

§. 28.

Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 20), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen,

Antrag des Ausschusses:

zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Ueber eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 22.

Vorverfahren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach §. 21 von Amtswegen zurückzuweisen findet, vermittelst der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften sammt den Beilagen der belangten Behörde, sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzutheilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§. 15, 16).

§. 23.

Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist sammt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 24.

Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je 30 Tage nicht überschreiten (§§. 15, 16).

§. 25.

Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§. 22, 24) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§. 26.

Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mittheilung der Acten über die abgeführte administrative Verhandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Correspondenzwege zu erfolgen.

§. 27.

Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§. 19), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen,

Beschluß des Herrenhauses:

daß in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

§. 29.

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern es sich nicht um eine Verfügung in Gemäßheit des §. 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§. 30.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 31.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§. 32.

Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

§. 33.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 34.

Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§. 35.

Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreteter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Antrag des Ausschusses:

daß in dem vor ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

§. 28.

Mündliche Verhandlung.

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern es sich nicht um ein Erkenntniß in Gemäßheit des §. 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§. 29.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Betheiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§. 30.

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§. 31.

Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

§. 32.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§. 33.

Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§. 34.

Das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Beschluß des Herrenhauses:

§. 36.

Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

§. 37.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§. 38.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§. 39.

Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hierzu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 40.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen.

§. 41.

Wenn die Beschwerde vollständig abgewiesen wird, so ist in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens aufzulegen.

§. 42.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Antrag des Ausschusses:

§. 35.

Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

§. 36.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§. 37.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§. 38.

Das Erkenntniß ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht thunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Betheiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Betheiligten sich entfernt haben oder von der hierzu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§. 39.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten baldigst zuzustellen.

§. 40.

Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so **kann** in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens **ganz oder zum Theile auferlegt werden.**

Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.

§. 41.

Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, **sowie nach Umständen deren Vertreter,** welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine **offenbar** muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen **von 5 bis 1000 fl.** zu belegen.

Beschluß des Herrenhauses:

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§. 43.

Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen bis zu 1000 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen bis zu sechs Monaten umgewandelt werden können, zu belegen.

§. 44.

Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 45.

Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschuß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

§. 46.

Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

§. 47.

Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

§. 48.

Der Verwaltungsgerichtshof tritt sechs Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Antrag des Ausschusses.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 42.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Betheiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Ueber die nicht öffentliche Berathung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Rechtskraft der Erkenntnisse.

§. 43.

Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Einstellung des Verfahrens.

§. 44.

Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 45.

Wo nach diesem Gesetze Advocaten zur Vertretung zugelassen oder nöthig sind, werden darunter diejenigen Advocaten verstanden, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

§. 46.

Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.

Der Verwaltungsgerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

§. 47.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

Der Verwaltungsgerichtshof **beginnt drei** Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatte **seine Thätigkeit.**

Beschluß des Herrenhauses:

§. 49.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt.

§. 50

Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§. 22).

§. 51.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Antrag des Ausschusses:

§. 48.

Beginn der Thätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt.

§. 49.

Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden. (§. 21.)

§. 50.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

II.

Gesetz,

wodurch

in theilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, Bestimmungen über die Entscheidung von Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen.

§. 2.

Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Fall zu Fall bestimmt.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes zu stellen.

Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

§. 3.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist, je nachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von

der obersten Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Verwaltungsgerichtshof seine Thätigkeit beginnt.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht und Antrag

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petition und Denkschrift der Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben dem hohen Abgeordnetenhause eine Denkschrift mit der Bitte überreicht, die darin enthaltenen Darlegungen bei den Berathungen eingehend zu würdigen.

Mit dieser Denkschrift wird nachzuweisen gesucht, daß die österreichischen Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsanstalten durch verschiedene aus Staatsrücksichten an sie gestellte Forderungen und ihnen auferlegte Leistungen, endlich durch Steuern und Abgaben sehr stark und viel stärker als die Eisenbahnen Deutschlands belastet sind.

Es wird erwähnt, daß diese Belastungen nebst anderen Umständen ein wesentlicher Grund sind, weßhalb die Eisenbahnen Deutschlands ihre Tarife niedriger halten können.

Zum Schlusse sind die in der Denkschrift erläuterten Beschwerden in drei Punkte zusammengefaßt, welche die Voraussetzungen enthalten, von welchen eine Besserung der Verhältnisse der Eisenbahnen Oesterreichs abhängig geschildert wird.

Jener dieser drei Punkte, welcher die Steuer- und Abgabenangelegenheit betrifft, wurde mit Beschluß des hohen Hauses dem Steuerreformausschusse zur Verhandlung zugewiesen; der erste und zweite Punkt dem Eisenbahnausschusse.

Der Inhalt derselben ist folgender:

Wenn sich die Verhältnisse der österreichischen Eisenbahnen derart bessern und dieselben sich jenen der Eisenbahnen Deutschlands und anderer Staaten annähern sollen, dann müssen:

1. Die Anforderungen der Behörden wegen Erleichterung der den Staatsorganen zustehenden Aufsicht, dann wegen einheitlicher Einrichtungen beim Betriebe, sowie wegen Sicherheits- und strategischen Rücksichten auf ein geringeres Maß zurückgeführt werden, und muß in diesen Angelegenheiten durch Beschränkung der individuellen Anschauung eine größere Stabilität eintreten; es müssen

2. die Leistungen, welche den Bahnen für Zweige der Staatsverwaltung oder aus öffentlichen Rücksichten obliegen, mindestens reducirt, und was die Postbeförderung betrifft, so geregelt werden, daß die Eisenbahnen nicht gezwungen sind, bei der Beförderung insbesondere von Eilgütern sich selbst und auf eigene Kosten Concurrenz zu machen.

Die Eisenbahnen nehmen in Rücksicht auf die großen Capitalien, die darin angelegt sind, und auf den riesigen Verkehr, welchen sie vermitteln, eine so hervorragende Stellung im volkswirthschaftlichen Leben ein, daß eine jede Anregung zu Untersuchungen über Einflüsse, welche auf deren gedeihliche Entwicklung störend einwirken, alle Beachtung verdient.

Eine solche Anregung bietet die vorliegende Denkschrift, indem sie von sämmtlichen Bahnverwaltungen ausgeht und jene Verhältnisse bespricht, welche einer Revision bedürftig erscheinen, deren Aenderung nicht nur eine Vereinfachung der Gebarung und der Wechselbeziehungen zwischen den Bahnverwaltungen und den Staatsbehörden verspricht, und sogar eine Herabminderung der Tarife erhoffen ließe.

Zur weiteren Beleuchtung dieser Verhältnisse sind besonders folgende, der Denkschrift Seite 2, entnommene Stellen dienlich:

„Zu diesen weiteren Auslagen führen zunächst jene zahlreichen Aufträge, welche wegen der zu führenden Aufsicht, sowie in dem Bestreben nach einheitlichen Vorgängen oder wegen Sicherheitsrücksichten, nicht selten aber auch in der bereitwilligen Durchführung der von dem k. k. Kriegsministerium gestellten Forderungen ertheilt werden.

Die österreichischen Eisenbahnen haben dadurch jene Einfachheit der Gebarung ganz und gar eingebüßt, welche Privatunternehmungen und namentlich kaufmännische Geschäftszweige charakterisirt; der Verwaltungsapparat der Bahnen ist größtentheils aus diesen Gründen nicht nur viel complicirter, sondern er ist daher auch um ebensoviel unfruchtbarer und kostspieliger als er sein müsse.

Bei den wegen der thunlichen Unificirung der Betriebseinrichtungen, dann wegen Hintanhalung von Gefahren für das Publicum, sowie wegen strategischen Rücksichten getroffenen Aenderungen kommt zunächst in Betracht, daß die Vortheile der in Aussicht genommenen einheitlichen Institutionen keineswegs an sich und für jede Gruppe der zusammengehörigen Eisenbahnen gleich evident sind, und daß es sich dabei nicht selten nur um die Erleichterung der Regierungsorgane bei der ihnen obliegenden Ueberwachung handelt.

Es muß weiters erwogen werden, daß bei den aus Sicherheitsrücksichten erflossenen Aufträgen keineswegs die auch im Eisenbahnwesen sonst so maßgebend gewordenen Einrichtungen der deutschen Nachbarländer zum Muster genommen werden. Es ist jedoch hierbei insbesondere zu berücksichtigen, daß diese Aufträge oft nur auf Grund einer einseitig gewonnenen Erfahrung ertheilt werden, und daß wegen dieses subjectiven Hintergedankens die Gefahr vorliegt, Einrichtungen, die auf Grund bestehender allgemeiner Vorschriften oder specieller Anordnungen gemacht worden sind, unbekümmert um die Kosten, welche sie verursacht haben, durch neuerliche Auslagen und ohne die Beruhigung zu beseitigen und durch neue Versuche ersetzen zu müssen, hiermit an dem Endpunkte des Experimentirens angelangt zu sein, ja in der nach manchen Vorgängen nicht unbegründeten Erwartung, diese Vorsichtsmaßregeln schon in nächster Zeit als ganz entbehrlich erklärt zu sehen.

In wie hohem Grade dies aber von den aus strategischen Rücksichten erflossenen Aufträgen zu gelten hat, kann bei der uns allzu bekannten Wandelbarkeit der in dieser Beziehung maßgebenden Systeme nicht stark genug betont werden.

Nicht unerwähnt kann bei der Aufführung dieser Art von Kosten, welche den Betrieb der österreichischen Eisenbahnen so wesentlich vertheuern, auch der Umstand bleiben, daß dieselben auch in allen Fragen, in welchen ihre Interessen mit den Wünschen von Ländern und Gemeinden collidiren, seitens der Behörden stets nur als Privat- und Erwerbsunternehmungen betrachtet werden, welche bei den verschiedenen Anlässen (Feststellung von Bahnübergängen, Fahrplänen 2c.) mit einem nicht selten beträchtlichen Aufwande dem öffentlichen Interesse zu dienen haben."

Es läßt sich nicht verkennen, daß in dem Verhältniß zwischen den Staatsbehörden und den Bahnverwaltungen vielfältig solche Differenzen vorkommen, wie sie in der Denkschrift angedeutet wurden. Diese Differenzen lassen sich aber auf verschiedene Ursachen zurückführen. Sie beruhen häufig auf einem Widerstreben der Bahnverwaltungen, den mitunter kostspielig werdenden Anforderungen zu entsprechen, welche von den Regierungsbehörden an sie, als an öffentliche Verkehrsanstalten gestellt werden, während sie sich in erster Linie als Repräsentanten von Erwerbsunternehmungen ansehen.

Sie beruhen aber oft auch auf einem gerechtfertigten Mißtrauen gegen Anordnungen von Regierungsorganen, welchen nicht immer jene Summe von im praktischen Eisenbahndienste erworbenen Erfahrungen zu Gebote stehen, damit ihren Anforderungen ohne Furcht vor einem kostspieligen Experimentiren entsprochen werden könnte. Der schädliche Einfluß kann in solchen Fällen von Anordnungen, deren gün-

stiger Erfolg bezweifelt werden muß, nicht unterschätzt werden, wenn erwogen wird, daß die Verantwortung für alle Gefahren und für alle Gebrechen beim Betriebe der Eisenbahnen doch immer die Bahnverwaltungen zu übernehmen haben.

Aehnliche Betrachtungen könnten auch über die Ueberwachung der Anlage und des Baues der Eisenbahnen gemacht werden.

Wenn nun erwogen wird, daß die Einrichtungen und Vorschriften, welche behufs der Ueberwachung der Eisenbahnen bestehen, von der überwuchernden Bedeutung der Eisenbahnen überflügelt wurden, und daß die Eisenbahnen mit ihren Einrichtungen selbst in einer beständigen Fortentwicklung begriffen sind, so liegt die Folgerung nahe, daß die früher passend erschienenen Einrichtungen für die staatliche Oberaufsicht den Anforderungen nach dem jetzigen Stande der Verhältnisse nicht mehr entsprechen und einer zeitgemäßen Revision bedürfen, wodurch dann viele Veranlassungen entfallen würden, welche laut der Denkschrift Anlaß zu Beschwerden geben.

Der zweite Punkt der Denkschrift bezieht sich auf Leistungen der Eisenbahnen im Dienste der Staatsverwaltung und aus öffentlichen Rücksichten. Diese Leistungen für das Post-, Gefälls- und Telegraphenwesen, ferner für Militärtransporte sind bedeutend, wie die tabellarische Nachweisung in der Denkschrift darthut, welcher folgende summarische Zifferangaben für die Gesammtheit der österreichischen Eisenbahnen entnommen sind.

Es betrug im Jahre 1872 der Werth dieser Leistung im Postdienste	2,816.874 fl.	20 kr.
im Gefällsdienste	99.099 „	43 „
im Telegraphendienste	56.018 „	— „
Die Begünstigung der Staatsverwaltung bei Militärtransporten aus der Differenz der Tarife von Militär- und Civilbeförderung wurde bewerthet mit . . .	1,930.048 „	60 „
Summa dieser Leistungen . . .	4,903.040 fl.	23 kr.

In Beziehung auf die Beförderung von Frachtpostsendungen läßt sich nicht leugnen, daß die Aufnahme von Frachtstücken bis zum Gewichte von einem Centner als sehr weitgehend angesehen werden müsse, wodurch den Eisenbahnen ein empfindlicher Eintrag gemacht wird, wodurch aber allerdings ein Steigen der Posteinnahmen auf Kosten der Eisenbahnen begründet ist.

Eine Regelung dieser Angelegenheit dürfte auf keine besonderen Schwierigkeiten von Seite der k. k. Regierung stoßen.

Die Verhandlung des Eisenbahnausschusses hatte sich laut der erfolgten Zuweisung nur auf die vorstehend besprochenen zwei Punkte der Denkschrift auszudehnen. Indem jedoch die Steuerangelegenheit der Eisenbahnen, welche im dritten Punkte berührt ist, außer den kundgegebenen Wünschen bezüglich der im Zuge stehenden Steuerreform, welche der Steuerreformausschuß zu verhandeln hat, auch für die Beurtheilung des Einflusses aus der Besteuerung auf die Tarife von Bedeutung ist, so wurden in der folgenden Tabelle einige Bahnen mit ihrer Steuer, Bahnlänge, Frachtmenge von Parteifracht zusammengestellt, und dann aus der von jedem Centner durchlaufenen Meilenzahl berechnet, wie viel auf jeden Meilencentner von der bezahlten Steuer zu entfallen hätte, wenn die Repartition nur auf die Parteifracht vorgenommen würde.

Name der Bahn	Summe der verschiedenen Steuer in Gulden	Bahnlänge	Parteifrachtmenge 1872 in Zollcentner	Durchschnittlich per Centner durchlaufene Meilen	Steuerantheil per Centnermeile
Kaiser Elisabeth-Westbahn	634.713	85	27,598.468	10.5	0.22
Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . .	1,936.661	95·6	84,226.019	20.68	0.111
Oesterreichische Staatsbahn	2,250.654	210.3	104,636.118	14.56	0.144
Köflacher Bahn	68.441	. .	8,422.276	4.8	0.17
Turnau-Kralupe Bahn	87.614	. .	6.426.590	4.6	0.3

Aus dieser Zusammenstellung, welche hier bloß zur Beurtheilung des Einflusses der Steuern auf die Einnahmen der Bahnen gebracht wird, ohne Anträge hieran zu knüpfen, ist zu entnehmen, welche Vortheile die steuerfreien gegenüber den besteuerten Bahnen genießen.

Der Eisenbahnausschuß hielt es für angemessen, diese mit der Denkschrift hervorgerufenen Bemerkungen in diesem Bericht zusammenzufassen, um hiermit den folgenden Antrag zu begründen:

Das Abgeordnetenhaus beschließt: Die Denkschrift der österreichischen Eisenbahnverwaltungen wird der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung übergeben.

Wien, 5. März 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Stockert,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handelsmakler oder Sensale.

Mit dem Entwurfe des vom Abgeordnetenhause bereits angenommenen Gesetzes über die Organisirung der Börsen legte die Regierung dem Herrenhause des Reichsrathes den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handelsmakler oder Sensale, vor.

Offenbar betrachtet die Regierung die Normirung der auf die Handelsmakler oder Sensale bezüglichen Rechtsverhältnisse als eine nothwendige Ergänzung des Gesetzes über die Organisirung der Börsen.

Bekanntermaßen war durch eine Reihe von Jahren, insbesondere in Deutschland, eine mächtige Agitation für die Aufhebung des ganzen Institutes der Sensale thätig.

Dieselbe beruhte vorzüglich auf der den Kaufleuten und praktischen Juristen sich aufdrängenden Ansicht, daß die Stellung des Maklers als einer amtlich bestellten Urkundsperson, welche lediglich zu vermitteln habe, jedoch bei schwerer Strafe nicht Geschäfte auf eigene Rechnung machen dürfe, gegenüber den Anforderungen des Verkehres nur schwer haltbar sei.

Erfahrene Kaufleute bestätigen, daß insbesondere in Rücksicht auf den Valuten- und Wechselverkehr es nahezu unmöglich sei, daß zumal an größeren Börsenplätzen der Handelsmakler lediglich Vermittler bleibe und nicht ihm vorkommende größere Partien von Valuten oder Wechseln auf eigene Rechnung erwerbe und später auf eigene Rechnung etwa in kleineren Partien begebe.

Es wurden Beispiele aus Berlin und anderen deutschen Handelsplätzen angeführt, wo, wenngleich das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch dort in Geltung ist, und wenngleich dasselbe den Handelsmaklern verbietet, Geschäfte auf eigene Rechnung zu machen, es trotzdem durch die Macht der Verkehrsbedürfnisse dahin gekommen sei, daß die Börsenleitungen es stillschweigend dulden, daß einzelne Börsenmakler Wechsel und Valuten für eigene Rechnung kaufen und selbe dann begeben.

Ebenso wurde von hervorragenden Kaufleuten erklärt, daß sich große Partien von Valuten, Devisen hin und wieder auch von Effecten, ohne Schaden für den Auftraggeber nicht gut an den Mann bringen lassen, außer wenn den vermittelnden Sensalen das Recht zusteht, größere oder geringere Theile des ganzen Betrages auf eigene Rechnung zu übernehmen. Es soll dies auch an einer großen Anzahl hervorragender Börsen gang und gäbe sein.

Hiedurch wird aber der Sensal zum Händler auf eigene Rechnung, er wird Speculant, was dem Begriffe des Handelsmaklers als amtlich bestellten Vermittlers für die Handelsgeschäfte, wie ihn die älteren Gesetze und auch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch auffassen, geradezu widerspricht.

Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß hervorragende Organe der deutschen Juristen und Kaufleute sich für die Beseitigung des Institutes der amtlich bestellten Handelsmakler ausgesprochen haben.

So hat sich eine Section des in Hamburg im Jahre 1867 abgehaltenen deutschen Juristentages, und zwar gegen das allein vorliegende Gutachten Wilhelm Puscher's aus Nürnberg, in Folge und über Antrag des Hamburger Handelsgerichtspräsidenten Dr. Albrecht für die Aufhebung des Institutes der amtlich bestellten Handelsmakler ausgesprochen.

Auch der bekannte handelsrechtliche Schriftsteller Auerbach aus Frankfurt a. M. hat sich dem Votum auf Aufhebung des erwähnten Institutes angeschlossen.

Von den für die Aufhebung geltend gemachten juristischen Gründen ist namentlich hervorzuheben, daß den von den Sensalen geführten und ausgefertigten Urkunden nicht leicht voller Glaube zugestanden werden könne, wenn der Makler selbst auf eigene Rechnung Geschäfte macht.

Auch der volkswirthschaftliche Verein in Berlin hat sich für die Aufhebung des Institutes der amtlich bestellten Handelsmakler ausgesprochen. Ebenso die Handelskammern von Danzig, Königsberg, Dresden, Stettin, Köln. Ja in einzelnen deutschen Handelsplätzen wurde sogar der Versuch gemacht, das Institut der amtlich beglaubigten Handelsmakler aufzuheben.

Trotzdem hat die Agitation für Aufhebung der Handelsmakler, wenngleich sie von der in Deutschland noch vor einem Jahrzehent nahezu unbeschränkt herrschenden Manchesterschule getragen wurde, keine genügenden Erfolge erzielt.

Gerade die Handelskammern der größten Börsenplätze, so jene von Berlin und Frankfurt, haben sich für die Beibehaltung des Institutes ausgesprochen.

Die Gegner des Institutes haben zu wenig berücksichtigt, daß die zumal an größeren Handels- und Börsenplätzen für das gesammte volkswirthschaftliche Leben überaus wichtige Eruirung der richtigen Course nach Aufhebung des Institutes der Sensale überaus großen Schwierigkeiten ausgesetzt wäre.

Die Ernennung sogenannter Notirungssensale, welche zur Beseitigung dieser auch von den Gegnern des Institutes der Sensale anerkannten Uebelstände vorgeschlagen wurde, entspräche in keiner Weise der doch unzweifelhaft überaus wichtigen Aufgabe. Demgemäß ist gegen die Agitation auf Beseitigung des Institutes der Sensale in den letzten Jahren sichtlich eine Reaction eingetreten.

Der Ausschuß hatte keine Veranlassung, die Abschaffung des Institutes der Sensale ernstlich in Erwägung zu ziehen, da, wie einflußreiche Körperschaften außerhalb Oesterreichs sich auch für die Aufhebung ausgesprochen haben, doch in Oesterreich selbst die Gegner des Institutes sichtlich noch keinen Boden gewonnen haben.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß schon das Handelsgesetzbuch, noch mehr aber der vorliegende Gesetzentwurf, die Stellung der Sensale, wie sie nach älterem österreichischen Handelsrecht bestand, nicht unerheblich ändern.

Schon nach dem Handelsgesetzbuche macht das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnote eines Handelsmaklers nicht mehr vollen Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Es hat nämlich der Richter nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnote ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Makler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei. (Art. 77 H. G. B.) Bis zur Wirksamkeit des Handelsgesetzbuches dagegen wurden die Bücher der Sensale den öffentlichen Urkunden beigezählt und stellten über die darin aufgezeichneten Thatumstände, wenn dieselben in selbe einzutragen gewesen waren, einen vollen Beweis her. (A. G. O. §§. 111 und 112, Westg. G. O. §§. 179, 180, Tirol. G. O. §§. 178, 179 und Ital. G. O. §§. 169, 170.)

Auch den Schlußzetteln der Sensale wurde die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zuerkannt, wofern sie nur mit den Büchern der Sensale übereinstimmten. (Fischer, Ellinger Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes, Wien 1860. 4. Auflage, S. 170.)

Noch weitere Aenderungen nimmt der vorliegende Gesetzentwurf vor. So bestimmt er im Art. 69 a), daß bei anonymen Geschäften der Handelsmakler demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden hafte, welcher daraus erwächst, daß das Geschäft durch die Schuld des Handelsmaklers nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, welche volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

Den Handelsmaklern wird ferner im Sinne der Regierungsvorlage (Artikel 69) gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie allerdings verantwortlich sind.

Im Sinne des Artikel 69, Abs. 6 der Herrenhausbeschlüsse, wird dem Makler gestattet, briefliche oder telegraphische Aufträge von Personen, die sich im Orte, für den er bestellt ist, befinden, zu übernehmen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß hiedurch der ursprüngliche juristische Charakter des Börsesensals, der nach unserer älteren Gesetzgebung als amtlich bestellte Urkundperson bloß für die Vermittlung von Geschäften aufzufassen war, nicht unerheblich geändert worden ist.

Trotzdem glaubte der Ausschuß im Ganzen und Großen auch in die vorgeschlagenen, nicht unerheblichen Aenderungen der Regierungsvorlage und des Herrenhausbeschlusses eingehen zu sollen, da insbesondere die kaufmännischen Mitglieder des Ausschusses die betreffenden Aenderungen, als im vitalen Interesse des Verkehrs liegend darstellten.

In Rücksicht auf das Material für diesen vorliegenden Gesetzentwurf findet geradezu ein entgegengesetztes Verhältniß statt, wie dies in Rücksicht auf den Gesetzentwurf, betreffend die Organisirung der Börsen, der Fall war.

Wenn hier die bisherige österreichische Gesetzgebung für die Auslegung nur überaus dürftige Anhaltspunkte bot, so ist das in- und ausländische Gesetzgebungsmateriale für das Sensalenrecht ein überaus reiches.

Schon das Handelsgesetzbuch hat die auf die Stellung der Sensale bezüglichen wichtigsten Rechtsverhältnisse normirt. Allerdings wurde nach Artikel 84 des Handelsgesetzbuches den Landesgesetzen vorbehalten, die Vorschriften über die Handelsmakler nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen, den Kreis der Amtsverrichtungen und Befugnisse derselben oder den Umfang ihrer Rechte zu erweitern oder einzuschränken.

Die österreichische Gesetzgebung hat insbesondere in den Gesetzen über die Wiener Geldbörse vom 11. Juli 1854, Z. 200 R. G. Bl., und über Waarenbörsen und Waarensensale vom 26. Februar 1860 Z. 58 R. G. Bl., detaillirte Bestimmungen über die auf die Börsenmakler bezüglichen Rechtsverhältnisse gegeben.

Noch genauere Bestimmungen enthält die ausländische, insbesondere die französische Gesetzgebung.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat offenbar die Aufgabe, die Stellung der Sensale mit dem neuen über die Organisirung der Börse geschlossenen Gesetze in Einklang zu bringen, dann aber auch zahlreiche Bestimmungen, welche bisher in verschiedenen Gesetzen zerstreut waren, in einem Gesetze zu vereinen.

Formell hat der Gesetzentwurf sich an die Artikelfolge des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches, welcher von den Handelsmaklern oder Sensalen handelt, angeschlossen. Es sprach hiefür die Bequemlichkeit bei Handhabung des Gesetzes, dann der Umstand, daß weitaus die Mehrzahl der Normen des erwähnten Titels des Handelsgesetzbuches auch in das neue Gesetz übergegangen ist. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß hiedurch der Uebelstand hervorgetreten ist, daß das vorliegende Gesetz nicht die Stellung einer Art von Sensalen zu regeln in der Lage war, deren Geschäfte allerdings nicht unter das Handelsgesetzbuch fallen, deren gesetzliche Regelung aber doch im höchsten Grade wünschenswerth wäre. Wir meinen die Sensale, welche Geschäfte in Häusern, Grundstücken und Hypotheken machen.

Die Begründung der vom Ausschusse an einzelnen Stellen des Gesetzentwurfes vorgenommenen Aenderungen wird bei Besprechung dieser Stellen gegeben werden.

Artikel 66.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß, bevor Bestimmung, ob und mit welchem Betrage der Handelsmakler Caution zu leisten habe, getroffen wird, wenn der Handelsmakler für eine Börse bestellt werden soll, die Börseleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören sei. Der Ausschuß wurde hiezu durch die Rücksicht bewogen, daß, wenn sich eine hinlängliche Anzahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen von Sensalen bereit finden soll, die Caution entsprechend den der Börseleitung eventuell der Handels- und Gewerbekammer am besten bekannten durchschnittlichen Erwerbsverhältnissen der Sensale zu bemessen sei.

Demgemäß wurde jener Behörde, welche auch sonst auf die Ernennung der Handelsmakler maßgebenden Einfluß zu nehmen hat, ein consultatives Votum bei Bestimmung der Caution eingeräumt.

Artikel 68.

Dem Ausschusse schien die Bestimmung dieses Artikels eine Lücke zu enthalten, welche im Interesse des geschäftlichen Verkehrs nothwendig ausgefüllt werden müsse.

An Orten, wo Börsen bestehen, können Makler sowohl von der betreffenden Börseleitung wie auch von der Handels- und Gewerbekammer ernannt werden. Nur dürfen die von der Handels- und Gewerbekammer Ernannten ihr Amt nicht an der Börse ausüben (Artikel 84, III). Nun könnte aber weiter gefolgert werden, daß die Handelsmakler, welche von einer Börseleitung bestellt werden, ihr Amt nur an der Börse, nicht aber außerhalb derselben, wenngleich in demselben Orte, ausüben dürfen.

Es würde dieß aus mehrfachen Gründen zu schwerer Schädigung der Interessen der Handelsmakler wie auch des handeltreibenden Publicums führen. Der Handelsmakler kann nicht umhin, auch außerhalb der Börse seine Clienten zu besuchen, um über den Stand der Geschäfte der verschiedenen Häuser unterrichtet zu werden und bezügliche Aufträge zu erhalten. Daß dann außerhalb der Börse einzelne Geschäfte abgeschlossen werden, ist nicht zu vermeiden. Ferner ist es in Bezug auf Effecten, welche an der Börse nicht cotirt werden, dem Handelsmakler, der von der Börseleitung ernannt ist, geradezu verboten, Geschäfte in denselben auf der Börse zu vermitteln. Solche Geschäfte können nur außerhalb der Börse vermittelt werden. Der Börsesensal müßte nun seinen Clienten in Bezug auf diese Seite des Verkehrs an einen von der Handelskammer ernannten Sensal verweisen, was jedenfalls von Nachtheil für den Sensal wie für die rasche Abwicklung des Geschäftes wäre.

Der Ausschuß faßte daher den Beschluß, dem von der Börseleitung bestellten Handelsmakler zu gestatten, sein Geschäft auch außerhalb der Börse zu betreiben, jedoch nur in dem Orte, in dem sich die Börse befindet.

Artikel 69.

Zu §. 2 wurde der Zusatz beschlossen, daß die Handelsmakler auch nicht Mitglieder des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein dürfen. Es sprechen hiefür dieselben Gründe wie für die Bestimmung des Handelsgesetzbuches, daß der Handelsmakler zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen dürfe. In einem wie in dem anderen Falle würde die Unabhängigkeit und Unbefangenheit, welche dem Börsesensal gewahrt bleiben muß, wenn er seines Amtes walten soll, bedenklich beeinträchtigt sein.

Artikel 82.

Bei Artikel 82 wurde der Text der Regierungsvorlage wieder hergestellt. Der Ausschuß wurde hiezu durch die Rücksicht bewogen, daß ohne besonderen Grund keine Abweichung vom Wortlaute des Handelsgesetzbuches in das neue Gesetz aufzunehmen sei.

Artikel 83.

Hier wurde beschlossen, entsprechend dem Wortlaute des Artikels 83, H. G. B., nach den Worten der Regierungsvorlage: „örtlicher Verordnung" die Worte: „eines Ortsgebrauches" einzuschalten. Diese Einschaltung wurde insbesondere mit Rücksicht auf die Verhältnisse des flachen Landes aufgenommen.

Es ist nicht anzunehmen, daß für sämmtliche Bezirke des flachen Landes örtliche Verordnungen ergehen werden. Besondere Bestimmungen in irgend einem Börsestatute haben, wie selbstverständlich, für die Parteien auf dem flachen Lande betreffs der dort geschlossenen Geschäfte keinerlei verbindliche Kraft. Die Verpflichtung zur Zahlung der Maklergebühr wird demnach in solchen Fällen in der Regel durch Ortsgebräuche geregelt werden müssen, Demgemäß wurde der Text des Handelsgesetzbuches in Rücksicht auf die erwähnten zwei Worte wieder hergestellt.

Artikel 84.

Dem Ausschusse erschien es unzulässig, im Sinne der Regierungsvorlage und des Herrenhausbeschlusses den Artikel 84 nur aus einem einleitenden, unvollständigen Satz bestehen zu lassen. Er war vielmehr der Ansicht, daß die Zusammenziehung des Artikels 84 mit Artikel 84 a, wobei, wie selbstverständlich, aus den einleitenden Worten des Artikels 84 die Worte: „der Bildung der Gremien, der Ueber-

wachung und der Disciplinarbehandlung" ausgelassen werden müssen, im Interesse der Abkürzung und Deutlichkeit des Gesetzes gelegen sei. Demgemäß mußten die Bezeichnungen der nachfolgenden Artikel geändert werden. Artikel 84 b, 84 c, 84 d werden in Artikel 84 a, 84 b, 84 c geändert. Außerdem wurden in Artikel 84 zwei kleine Aenderungen vorgenommen. Die eine bei Punkt III. Mit Rücksicht auf den zu Artikel 68 vom Ausschusse beschlossenen Zusatz wurde zwischen die Worte „Amt" und „an" das Wort „auch" eingeschaltet, da hierdurch die als Zusatz zum Artikel 68 beschlossene Bestimmung zum Ausdrucke kam, daß die Handelsmakler, welche von einer Börseleitung ernannt werden, ihr Amt nicht nur an der Börse, sondern auch sonst im Börseorte zu üben berufen seien. Dann wurde zu Punkt IV statt der Worte: „die Orte" „der Bezirk" gesetzt, denn es ist möglich, daß die Handelskammer einen Makler für den ganzen Kammerbezirk ernennt. Im Anstellungsdecrete müßten, nach der Regierungsvorlage, sämmtliche Orte, für welche er bestellt ist, angeführt werden, was zu großen Weitläufigkeiten führen würde.

Artikel 84 c.

Hier wurde beschlossen, daß im Absatze II statt der Worte: „vor Schöpfung des Erkenntnisses gegen einen an einer Börse bestellten Handelsmakler ist auch der Börsecommissär zu vernehmen", die Bestimmung aufgenommen werde:

„Die Börseleitung hat zu diesem Behufe am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission bleibend zu bestellen, und zugleich die Ersatzmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen. Der Börsecommissär ist der Vorsitzende dieser Commission."

Der Ausschuß wurde zu dieser Aenderung durch nachfolgende Gründe bestimmt.

Die Handelsmakler werden als amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte angesehen (Art. 66). Mit Rücksicht auf Artikel 84 c I stehen die von der Börseleitung ernannten, an einer Börse thätigen Makler in Bezug auf Ordnungsstrafen unter der Judicatur des Börsecommissärs.

Es schien nun der Majorität des Ausschusses unzulässig, daß der Börsecommissär eine ziemlich weitgehende Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ordnungsstrafen besitzen, dagegen in Bezug auf die Disciplinarstrafe nur das Recht, vernommen zu werden, besitzen soll. Hieraus könnten sich überaus peinliche, für die Disciplin an der Börse und die Entwicklung des Maklerwesens gefährliche Conflicte entspinnen. Andererseits erschien es dem Ausschusse nöthig, Vorsichtsmaßregeln dagegen zu treffen, daß bei so wichtigen Angelegenheiten, wie es die Suspension oder Entsetzung eines Börsemaklers ist, in Rücksicht auf die Untersuchung und Entscheidung jene Vorsichten gewahrt werden, welche die Wichtigkeit der betreffenden Angelegenheiten erheischt.

Es wurde demgemäß Vorsorge dafür getroffen, daß stets eine bestimmte und nicht etwa eine aus dem stärkeren oder geringeren Besuche der betreffenden Börseleitung sich ergebende zufällige Anzahl von Mitgliedern der Börseleitung die entscheidende Commission bilde.

Ferner wurde bestimmt, daß die betreffenden vier Mitglieder bleibend zu bestellen und ebenso die Ersatzmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen seien.

Der Börsecommissär wurde mit Rücksicht auf die ihm als solchem in diesem Artikel eingeräumte Strafgewalt über die Handelsmakler zum Vorsitzenden dieser Commission ernannt.

Zu III. Demgemäß wurden in III, Alinea 2 des Artikels statt der Worte: „von der Börseleitung" die Worte: „von der nach II. dieses Artikels eingesetzten Disciplinarcommission" gesetzt.

Als selbstverständlich wurde angesehen, daß in jenen Fällen, wo die Disciplinaruntersuchung von der Gewerbsbehörde geführt wird, d. i. wann der betreffende Makler von der Handels- und Gewerbekammer ernannt worden ist, die betreffende Gewerbsbehörde nach den für Gewerbsübertretungen bestehenden Normen vorzugehen habe.

Demgemäß stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Handelsmakler oder Sensale, sammt den vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 5. März 1873.

Dr. R. Brestel,

Obmann.

Dr. Max Menger,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Handelsmakler oder Sensale.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:	Herrenhausbeschluß.
§. 1.	§. 1
Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:	(unverändert).
Siebenter Titel.	
Von den Handelsmaklern oder Sensalen.	
Artikel 66.	Artikel 66
Die Handelsmakler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.	(unverändert).
Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.	
Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, ob und mit welchem Betrage die Handelsmakler Caution zu leisten haben.	

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Handelsmakler oder Sensale.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

§. 1.

Die Bestimmungen des siebenten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Siebenter Titel.

Von den Handelsmaklern oder Sensalen.

Artikel 66.

Die Handelsmakler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Das Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, ob und mit welchem Betrage die Handelsmakler Caution zu leisten haben.

Vorher ist, wenn der Handelsmakler für eine Börse bestellt werden soll, die Börseleitung, sonst die Handels- und Gewerbekammer zu hören.

Regierungsvorlage:

Artikel 67.

Die Handelsmakler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, **Münzsorten,** Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmakler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Er ist jedoch auch ohne besondere Vollmacht berechtigt, das Entgelt für Verkehrsgegenstände zu übernehmen, welche den Gegenstand seiner Vermittlung gebildet haben, wenn diese von ihm ausgefolgt werden.

Herrenhausbeschluß:

Artikel 67

(unverändert).

Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmakler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Maklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Sie können nicht nur an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall bestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswerth machen.

Artikel 68

(unverändert).

Artikel 69.

Die Handelsmakler sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles Desjenigen, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre; sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte;

2. sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen;

3. sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmaklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte oder eines Theiles derselben ver-

Artikel 69

(unverändert bis auf Punkt 6).

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Artikel 67
(unverändert).

Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmakler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Maklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Sie können nicht nur an Orten, wo Börsen bestehen, sondern überall bestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehres es wünschenswerth machen.

Handelsmakler, welche ihr Amt an einer Börse auszuüben berufen sind, können dasselbe auch ausserhalb der Börse im Börseorte ausüben.

Artikel 69.

Die Handelsmakler sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit und mit Vermeidung alles Desjenigen, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen.

Sie haben insbesondere folgende Pflichten:

1. Sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre; sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Giltigkeit der Geschäfte;

2. sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes, Verwaltungsrathes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien sein.

3. sie dürfen sich mit anderen Handelsmaklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Maklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen;

Regierungsvorlage:

einigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

4. sie müssen die Maklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; **es ist ihnen jedoch gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind;**

5. sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist;

6. sie dürfen **weder briefliche noch telegraphische Aufträge übernehmen;** sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit bindende Verpflichtungen einzugehen sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen;

7. sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, oder zur Benachtheiligung dritter Personen schließen wolle; ebensowenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im ämtlichen Coursblatte der Börse nicht notirt sind;

8. sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Handelsmakler vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsecommissärs erforderlich.

Artikel 69 a).

Der Handelsmakler ist, unbeschadet der Giltigkeit des abgeschlossenen Geschäftes, nur dann berechtiget, den Namen seines Auftraggebers nicht zu nennen, wenn er von diesem angemessene Deckung erhalten hat oder mit voller Beruhigung erwarten kann.

Falls er angemessene Deckung nicht erhalten hat, haftet er Demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen hat, für den Schaden, welcher diesem daraus erwächst, daß das Geschäft durch Schuld des Handelsmaklers nicht mit einer Person abgeschlossen wurde, welche volle Beruhigung zu gewähren geeignet war.

Herrenhausbeschluß:

6. sie dürfen **weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich außerhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden,** übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen;

Artikel 69 a)

(unverändert).

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;

4. sie müssen die Maklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen; es ist ihnen jedoch gestattet, zur Uebernahme von Vermittlungsaufträgen Gehilfen zu verwenden, für deren Gebaren sie verantwortlich sind;

5. sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist;

6. sie dürfen weder briefliche noch telegraphische Aufträge von Personen, die sich außerhalb des Ortes, für welchen sie bestellt sind, befinden, übernehmen; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntniß haben, Aufträge übernehmen;

7. sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, oder zur Benachtheiligung dritter Personen schließen wolle; ebensowenig dürfen sie an der Börse Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im amtlichen Coursblatte der Börse nicht notirt sind;

8. sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein oder dafür sorgen, daß ihre Stelle durch einen anderen Handelsmakler vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde; zu einer länger als acht Tage dauernden Stellvertretung ist die Bewilligung des Börsecommissärs erforderlich.

Artikel 69 a)

(unverändert).

Regierungsvorlage:

Artikel 70.

Die politische Landesbehörde kann den Handelsmaklern dort, wo sich das Bedürfniß äußert, das Befugniß ertheilen, öffentliche Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren abzuhalten, welche den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden.

Handelsmaklern, welche Schiffsmakelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen oder Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hilfsdienste zu leisten.

Artikel 71.

Der Handelsmakler muß außer seinem Handbuche auch ein Tagebuch (**Journal**) führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und **dem Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Makler, welche nicht für Börsen bestellt sind, der Gewerbsbehörde vorgelegt werden, welche den Namen des Maklers, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag der Beglaubigung anzumerken und das Tagebuch mit einer Schnur zu durchziehen haben, deren Enden amtlich zu siegeln sind.**

Ist das Tagebuch vollgeschrieben, so hat der Handelsmakler dasselbe behufs Erlangung eines neuen dem Börsecommissär, beziehungsweise der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche es dem Handelsmakler nach erfolgter Vidirung zurückzustellen haben.

Artikel 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Contrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten. **An Börseorten ist auch anzugeben, ob das Geschäft in oder außerhalb der Börse geschlossen wurde.**

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien vor seiner Erfüllung aufgehoben wird, so ist auf ihr Begehren diese Uebereinkunft in das Tagebuch einzutragen.

Die Eintragungen müssen in **einer Sprache, welche bei den Gerichten des Ortes zulässig ist, geschehen**; sie müssen nach Ordnung des Datums, **mit besonderer fortlaufender Zahlenbezeichnung** und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Herrenhausbeschluß:

Artikel 70

(unverändert).

Artikel 71

(unverändert).

Artikel 72

(unverändert).

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Artikel 70
(unverändert).

Artikel 71
(unverändert).

Artikel 72
(unverändert).

Regierungsvorlage:

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Artikel 32) finden auch auf das Tagebuch des Maklers Anwendung.

Artikel 73.

Der Handelsmakler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei eine von ihm unterzeichnete **und mit der Zahl, mit welcher das Geschäft in sein Tagebuch eingetragen ist, versehene** Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Die Aufnahme des Namens der Parteien in die Schlußnote ist jedoch in dem im Artikel 69 a) bezeichneten Falle nicht nothwendig.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmakler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

In dem im Artikel 69 a) erwähnten Falle hat der Handelsmakler die von den Parteien unterfertigten Schlußnoten aufzubewahren und jeder Partei, welcher der Name der anderen Partei unbekannt bleiben soll, bloß von ihm unterfertigte Schlußnoten zuzustellen.

Artikel 74.

Der Handelsmakler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Makler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Artikel 75.

Wenn ein Handelsmakler stirbt, oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch, **wenn der Makler an einer Börse bestellt war, bei dem Börsecommissär, sonst aber bei der Gewerbsbehörde** niederzulegen.

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmakler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Herrenhausbeschluß:

Artikel 73

(unverändert).

Artikel 74.

Der Handelsmakler ist unbeschadet des Artikels 69 a) verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Makler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Artikel 75

(unverändert).

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmakler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Artikel 73
(unverändert).

Artikel 74.

Der Handelsmakler ist unbeschadet des Artikels 69 a) verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Makler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen ist.

Artikel 75
(unverändert).

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmakler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Regierungsvorlage:

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Makler zwar zu gestatten; doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei blos von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Herrenhausbeschluß:

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Makler zwar unbeschadet des Artikels 69 a) zu gestatten; doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei blos von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

Artikel 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmaklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuches und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Makler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 77

(unverändert).

Artikel 78.

Das Tagebuch eines Handelsmaklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 78

(unverändert).

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Außer diesen Fällen steht die Einsicht des Tagebuches des Handelsmaklers und seiner sonstigen Aufschreibungen nur der Gewerbsbehörde und hinsichtlich der für Börsen bestellten Handelsmakler dem Börsecommissär zu.

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Tagebuch einsehen, so hat es der Makler zwar unbeschadet des Artikels 69 a) zu gestatten; doch darf die Einsichtnahme nur in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei bloß von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Tagebuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden.

Artikel 77

(unverändert).

Artikel 78

(unverändert).

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuches Anwendung.

Regierungsvorlage:

Artikel 80.

Der Handelsmakler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben, oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81.

Jedes Verschulden des Handelsmaklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82.

Der Handelsmakler hat die Maklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen, und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch **oder in Betreff der an Börsen geschlossenen Geschäfte, durch Börsestatuten.**

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Maklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird **von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Maklergeschäfte an Börsen den Börsecommissär und die Börseleitung, wegen der anderen Maklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmakler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.**

Artikel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Maklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermanglung örtlicher Verordnungen oder **besonderer Bestimmungen im Börsestatute** von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Herrenhausbeschluß:

Artikel 80

(unverändert).

Artikel 81

(unverändert).

Artikel 82.

Unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch oder in Betreff der an Börsen geschlossenen Geschäfte, durch Börsestatuten hat der Handelsmakler die Maklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist.

Diese Gebühr hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes so weit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Maklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Maklergebühr wird von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Maklergeschäfte an Börsen den Börsecommissär und die Börseleitung, wegen der anderen Maklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmakler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.

Artikel 83

(unverändert).

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Artikel 80

(unverändert).

Artikel 81

(unverändert).

Artikel 82.

Der Handelsmakler hat die Maklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen, Ortsgebrauch oder in Betreff der an Börsen geschlossenen Geschäfte durch Börsestatuten.

Diese Gebühr hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß er die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen worden ist.

Ist aber das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlung keine Maklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Maklergebühr wird von der politischen Landesbehörde bestimmt, welche vorläufig wegen der Maklergeschäfte an Börsen den Börsecommissär und die Börseleitung, wegen der anderen Maklergeschäfte die Handels- und Gewerbekammer, in beiden Fällen aber, wenn ein Gremium der Handelsmakler besteht, auch dieses zu vernehmen hat.

Artitel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Maklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermanglung örtlicher Verordnungen eines Ortsgebrauches oder besonderer Bestimmungen, im Börsestatute von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Regierungsvorlage:

Artikel 84.

Hinsichtlich der Anstellung, der Bildung der Gremien, der Ueberwachung und der Disciplinarbehandlung der Handelsmakler gelten folgende Bestimmungen:

Artikel 84 a).

I. Zur Erlangung einer Handelsmaklerstelle wird erfordert, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, vierundzwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;
2. die Handelsmaklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

II. Die Handelsmaklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmaklers an einer Börse vor der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmaklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitze des Börsecommissärs, bei den Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze eines Rathes des am Sitze der Kammer befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen.

III. Handelsmakler, welche ihr Amt an einer Börse auszuüben berufen sind, werden durch die Börseleitung, andere Handelsmakler aber für einen bestimmten Ort oder Bezirk durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die politische Landesbehörde.

Behufs der Besetzung ist ein Concurs auszuschreiben und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wenn die Besetzung der Stelle an einer Börse erfolgen soll, hat die Bekanntmachung des Concurses auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen.

Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Concurses steht der Börseleitung, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer zu, welche zur Ernennung berufen ist.

IV. Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Handelsmakler bei der politischen Landesbehörde den Amtseid zu leisten und erhält sohin das von der politischen Landesbehörde aus-

Herrenhausbeschluß:

Artikel 84

(unverändert).

Artikel 84 a)

(unverändert bis auf Absatz II).

II. Die Handelsmaklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmaklers an einer bestehenden Börse vor der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmaklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitze des Börsecommissärs, bei den Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze eines Rathes des am Sitze der Kammer befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen.

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Artikel 84.

Hinsichtlich der Anstellung der Handelsmakler gelten folgende Bestimmungen:

I. Zur Erlangung einer Handelsmaklerstelle wird erfordert, daß der Bewerber

1. österreichischer Staatsbürger, 24 Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

2. die Handelsmaklerprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe.

II. Die Handelsmaklerprüfung ist zur Erlangung der Befähigung für die Stelle eines Handelsmaklers an einer bestehenden Börse vor der betreffenden Börseleitung, zur Erlangung der Befähigung für andere Handelsmaklerstellen vor der Handels- und Gewerbekammer abzulegen. Sie wird bei den Börseleitungen unter dem Vorsitze des Börsecommissärs, bei den Handels- und Gewerbekammern unter dem Vorsitze eines Rathes des am Sitze der Kammer befindlichen Handelsgerichtes, beziehungsweise des Gerichtshofes erster Instanz, und wo sich ein solcher nicht befindet, des Bezirksrichters vorgenommen.

III. Handelsmakler, welche ihr Amt auch an einer Börse auszuüben berufen sind, werden durch die Börseleitung, andere Handelsmakler aber für einen bestimmten Ort oder Bezirk durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes ernannt. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung durch die politische Landesbehörde.

Behufs der Besetzung ist ein Concurs auszuschreiben und in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen.

Wenn die Besetzung der Stelle an einer Börse erfolgen soll, hat die Bekanntmachung des Concurses auch durch Anschlag an der Börse zu geschehen.

Die Ausschreibung und Bekanntmachung des Concurses steht der Börseleitung, beziehungsweise der Handels- und Gewerbekammer zu, welche zur Ernennung berufen ist.

IV. Nach erfolgter Bestätigung der Ernennung hat der ernannte Handelsmakler bei der politischen Landesbehörde den Amtseid zu leisten und erhält sohin das von der politischen Landesbehörde auszu-

Regierungsvorlage:

zufertigende Bestellungsdecret, in welchem der Ort oder die Orte, für welche er bestellt ist und innerhalb welcher er seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen hat, und der Umfang seiner Bestellung (Artikel 68) anzugeben sind.

V. Die Betheilung mit dem Tagebuche erfolgt durch den Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Makler, welche nicht für Börsen bestellt sind, durch die Gewerbsbehörde.

VI. Die Ernennung und Beeidigung eines Handelsmaklers wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, und wenn im Bezirke ein Gremium der Handelsmakler besteht, auch diesem mitgetheilt.

Herrenhausbeschluß:

Artikel 84 b).

Die Handelsmakler können Gremien bilden, deren Bezirksabgrenzung von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird.

Solche Gremien besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann.

Artikel 84 b)

(unverändert).

Artikel 84 c).

Die Ueberwachung der an Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmakler geschieht durch den Börsecommissär, die Ueberwachung der übrigen Handelsmakler durch die Gewerbsbehörde.

Der Börsecommissär, beziehungsweise die Gewerbsbehörde ist berechtigt, zum Behufe der Ueberwachung der Handelsmakler in die Bücher derselben Einsicht zu nehmen.

Artikel 84 c)

(unverändert).

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

fertigende Bestellungsdecret, in welchem der Ort oder der Bezirk, für welche er bestellt ist, und innerhalb welcher er seinen Aufenthalt zu nehmen hat, und der Umfang seiner Bestellung (Artikel 68) anzugeben sind.

V. Die Betheilung mit dem Tagebuche erfolgt durch den Börsecommissär, beziehungsweise in Ansehung der Makler, welche nicht für Börsen bestellt sind, durch die Gewerbsbehörde.

VI. Die Ernennung und Beeidigung eines Handelsmaklers wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, und wenn im Bezirke ein Gremium der Handelsmakler besteht, auch diesem mitgetheilt.

Artikel 84 a).

Die Handelsmakler können Gremien bilden, deren Bezirksabgrenzung von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird.

Solche Gremien besorgen ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung der Ministerien der Finanzen und des Handels zu unterziehenden Statuten, in welchen die zwangsweise Eintreibung der erforderlichen Beiträge geregelt werden kann.

Artikel 84 b).

Die Ueberwachung der an Börsen ihr Amt ausübenden Handelsmakler geschieht durch den Börsecommissär, die Ueberwachung der übrigen Handelsmakler durch die Gewerbsbehörde.

Der Börsecommissär, beziehungsweise die Gewerbsbehörde ist berechtigt, zum Behufe der Ueberwachung der Handelsmakler in die Bücher derselben Einsicht zu nehmen.

Artikel 84 c).

Regierungsvorlage:

Artikel 84 d).

Handelsmakler, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis,
2. Geldbußen von 10 bis 100 Gulden.

Kraft des Aufsichtsrechtes ist berufen, Ordnungsstrafen zu verhängen, der Börsecommissär bezüglich der an Börsen angestellten Handelsmakler, die Gewerbsbehörde hinsichtlich der anderen Handelsmakler.

Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann von dem betheiligten Handelsmakler binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

II. Disciplinarstrafen sind:

1. Geldbußen über 100 bis 1000 Gulden,
2. Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit,
3. Entsetzung vom Amte.

Die Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit kann verhängt werden, wenn der an einer Börse bestellte Handelsmakler sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zu Schulden kommen läßt, welches seine Ausschliessung vom Börsebesuche auf bestimmte Zeit nothwendig macht.

Auf die Entsetzung vom Amte ist zu erkennen:

a) Wenn der Handelsmakler wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde;

b) wenn er wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde;

c) wenn er in Concurs verfallen ist.

Außerdem kann auf die Entsetzung vom Amte auch noch erkannt werden:

d) Wenn der Handelsmakler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;

Herrenhausbeschluß:

Artikel 84 d)

(unverändert bis auf Absatz II, Punkt b).

b) wenn er von einem Gefällsgerichte wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde;

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Handelsmakler, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden mit Ordnungs- oder Disciplinarstrafen belegt, je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit, oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf die allfällige Wiederholung und die erschwerenden Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Der Verweis,
2. Geldbußen von 10 bis hundert Gulden.

Kraft des Aufsichtsrechtes ist berufen, Ordnungsstrafen zu verhängen, der Börsecommissär bezüglich der an Börsen angestellten Handelsmakler, die Gewerbsbehörde hinsichtlich der anderen Handelsmakler.

Gegen die Verhängung einer Geldbuße kann von dem betheiligten Handelsmakler binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

II. Disciplinarstrafen sind:

1. Geldbußen über 100 bis 1000 Gulden;
2. Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit;
3. Entsetzung vom Amte.

Die Suspension vom Amte auf bestimmte Zeit kann verhängt werden, wenn der an einer Börse bestellte Handelsmakler sich ein unanständiges oder ruhestörendes Benehmen an der Börse zu Schulden kommen läßt, welches seine Ausschließung vom Börsebesuche auf bestimmte Zeit nothwendig macht.

Auf die Entsetzung vom Amte ist zu erkennen:

a) Wenn der Handelsmakler wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an demselben oder des Betruges verurtheilt, oder wenn gegen ihn wegen einer anderen strafbaren Handlung eine wenigstens sechsmonatliche Freiheitsstrafe verhängt wurde;

b) wenn er von einem Gefällsgerichte wegen Schleichhandels oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurde;

c) wenn er in Concurs verfallen ist.

Außerdem kann auf die Entsetzung vom Amte auch noch erkannt werden:

d) Wenn der Handelsmakler in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht;

Regierungsvorlage:

e) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt, oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat;

f) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;

g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen Handelsmakler nur nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung verhängt werden.

Die Disciplinaruntersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmakler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmakler von der Gewerbsbehörde geführt, welche den Betheiligten mit seiner Vertheidigung zu hören und sohin mit dem Erkenntnisse vorzugehen haben. Vor Schöpfung des Erkenntnisses gegen einen an einer Börse bestellten Handelsmakler ist auch der Börsecommissär zu vernehmen.

Gegen ein wider einen Handelsmakler geschöpftes Disciplinarerkenntniß kann von dem Verurtheilten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebracht werden.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Makler an das Finanzministerium, hinsichtlich der andern Makler an das Handelsministerium zulässig.

III. Gegen Handelsmakler ist die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung zu verhängen:

1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmaklers während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Caution für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Caution ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verpflichtung einzugehen.

Herrenhausbeschluß.

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

e) wenn er ein Handelsgeschäft für eigene Rechnung macht oder an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt, oder wenn er von einem Auftraggeber, den er nicht genannt hat und von welchem er nicht mit voller Beruhigung angemessene Deckung erwarten konnte, sich diese Deckung zu verschaffen unterlassen hat;

f) wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Zahlungsunfähigkeit oder von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle;

g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Eine Disciplinarstrafe kann gegen einen Handelsmakler nur nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung verhängt werden.

Die Disciplinaruntersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmakler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmakler von der Gewerbsbehörde geführt, welche den Betheiligten mit seiner Vertheidigung zu hören und sohin mit dem Erkenntnisse vorzugehen haben. Die Börseleitung hat zu diesem Behufe am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission bleibend zu bestellen und zugleich die Ersatzmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen. Der Börsecommissär ist der Vorsitzende dieser Commission.

Gegen ein wider einen Handelsmakler geschöpftes Disciplinarerkenntniß kann von dem Verurtheilten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebracht werden.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Makler an das Finanzministerium, hinsichtlich der anderen Makler an das Handelsministerium zulässig.

III. Gegen Handelsmakler ist die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung zu verhängen:

1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmaklers während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Caution für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Caution ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verpflichtung einzugehen.

Regierungsvorlage:

Die Suspension vom Amte als mittlerweilige Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmakler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbsbehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmaklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, so darf, so lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspension als mittlerweiligen Vorkehrung, nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren gegen einen Handelsmakler als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börseleitung, sonst der Gewerbsbehörde Mittheilung zu machen, und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert nicht die Durchführung des Disciplinarverfahrens.

V. Die als Ordnungs- oder als Disciplinarstrafen gegen Handelsmakler verhängten Geldbußen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

---

§. 2.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am ersten Tage des zweiten Kalendermonates, welcher auf dessen Kundmachung folgt und es treten zugleich die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, namentlich der §§. 26 bis 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1863, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt sind, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt, welche die hiezu erforderlichen, ihren Wirkungskreis betreffenden Verordnungen zu erlassen haben.

Herrenhausbeschluß.

§. 2.

(Unverändert.)

Vorlage des Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

Die Suspension vom Amte als mitlerweilige Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmakler, von der nach II dieses Pharagraphes eingesetzten Disciplinarcommission gegen andere Handelsmakler von der Gewerbsbehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Betheiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmaklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, so darf, so lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung, unbeschadet der Suspension als mittlerweiligen Vorkehrung, nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ein Strafverfahren gegen einen Handelsmakler als Beschuldigten eingeleitet wird, hievon, wenn er an einer Börse bestellt ist, der Börseleitung, sonst der Gewerbsbehörde Mittheilung zu machen, und sie nach Beendigung des Strafverfahrens auch von dem Ergebnisse in Kenntniß zu setzen.

Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert nicht die Durchführung des Disciplinarverfahrens.

V. Die als Ordnungs- oder als Disciplinarstrafen gegen Handelsmakler verhängten Geldbußen fließen in den Armenfond der Gemeinde, in welcher die Ordnungswidrigkeit oder das Dienstvergehen begangen wurde.

§. 2

(unverändert).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die zeitweilige Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, bestimmten Ausschusses.

Die von der Regierung beantragten zeitweiligen Erleichterungen bezüglich der Stempel und Gebühren bei dem gerichtlichen Verfahren zur Bewirkung der Löschung kleinerer Satzposten bezweckten die größere Anregung der Parteien zur Depurirung des Lastenstandes ihrer Realitäten vor der gesetzlich verfügten Anlegung neuer Grundbücher.

Hierbei wurde in Erwägung gezogen, daß bei den sehr zahlreichen kleinen Haftungen, welche größtentheils durch erfolgte Berichtigung oder durch die eingetretene Verjährung die reelle Grundlage ihres formellen Bestehens verloren haben, die mit der Bewirkung der Löschung verbundenen Kosten für die Parteien das Motiv bildeten, den Grundbuchsstand in der alten Lage zu belassen.

Um dieses Hinderniß der Depurirung der Grundbücher zu beseitigen, hat die Regierung die sämmtlichen gerichtlichen Löschungsverhandlungen über in öffentlichen Büchern eingetragene Geldforderungen bis zum Capitalsbetrage von 50 fl. für die Periode vom 1. Juli 1875 bis 30. Juni 1878 stempel- und gebührenfrei zu behandeln beantragt.

Die stempel- und gebührenfreie Löschungsverhandlung intabulirter Naturalleistungen wurde aus dem Grunde übergangen, weil es an einem sicheren Maßstabe fehlt, nach welchem der Werth solcher Leistungen in einer sicheren und einfachen Art sofort ermittelt werden könnte.

Da jedoch gerade die kleinen Naturalleistungen in den Grundbüchern nahezu die Mehrzahl der Belastungen der Landrealitäten bilden und sich größtentheils dem Bagatellwerthe nähern, so hat der Ausschuß, mit Hinblick auf den höheren Zweck dieses Gesetzes, nämlich auf die Förderung der Purificirung der Grundbücher, ferner mit Hinblick auf die vorübergehende zeitliche Geltungsdauer des Gesetzes, die stempel- und gebührenfreie Behandlung der Löschungen von Forderungen bis zum Betrage von 100 fl., ferner die kleineren Naturalleistungen, ohne Beschränkung auf einen Einschätzungsbetrag, jedoch nur für jenen Fall beantragt, wenn die bücherliche Eintragung der Belastung vor dem 1. Juli 1875 vollzogen war.

Der Ausschuß konnte, bei der Erwägung des Kostenpunktes für die Löschungen, sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß in sehr vielen, ja in den meisten Fällen derartiger Verhandlungen gemäß §. 276 B. G. B. und §. 391 der G. O. die Bestellung eines Curators für die unbekannten Betheiligten und die Einschaltung von Edicten in die Zeitung erforderlich wird.

Um nun diese Kosten möglichst herabzumindern, andererseits aber eine gleichmäßige Manipulation herbeizuführen, hat der Ausschuß die Bestimmung beantragt, daß die Vorladung aller an den zu löschenden Lasten einer Grundbuchseinlage Betheiligten durch ein gemeinsames Edict bewirkt werden könne.

In Erwägung, daß das Gesetz, wenn solches auch schon mit dem 1. Juli 1875 in Wirksamkeit zu treten hat, doch nicht so rasch in jene Kreise der Bevölkerung eindringt, für welche dasselbe vorzüglich seine Wirkung und deren wohlthätige Folgen äußern soll, hat der Ausschuß die Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes um ein halbes Jahr, nämlich bis zum 31. December 1878, zu verlängern vorgeschlagen.

Es wird demgemäß der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem hier nachfolgenden amendirten Gesetze über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiuung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen die Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 4. März 1875.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. A. Ryger,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

In jenen Fällen, in denen der Gesammtbetrag einer in den öffentlichen Büchern eingetragenen Geldforderung, ohne Rücksicht auf die allfälligen Nebengebühren, 100 fl. nicht übersteigt, sind die Eingaben um Löschung einer solchen Forderung aus den öffentlichen Büchern oder um Einleitung des Amortisationsverfahrens, die Löschungserklärungen und die Beglaubigung der Parteiunterschriften auf denselben, dann die auf solche Löschungsverhandlungen bezüglichen Protokolle, Ausfertigungen und Amtshandlungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln.

Dasselbe gilt bei den wegen Löschung solcher Satzposten eingeleiteten Rechtsstreiten auch bezüglich der Parteischriften und gerichtlichen Erkenntnisse.

Den zum Behufe solcher Löschungen ausgefertigten einfachen und vidimirten Abschriften, dann den Beilagen der oberwähnten Eingaben, Protokollen und Parteischriften kommt die Stempel- und Gebührenfreiheit ebenfalls, jedoch nur insoweit zu, als sie nur zur Durchführung einer solchen Löschungsverhandlung zu dienen bestimmt sind, weßhalb bei deren Ausfertigung an der sonst für das Stempelzeichen bestimmten Stelle die Gegenpartei, der Gegenstand der Forderung und das Gericht, durch welches die Löschung erfolgen soll, anzugeben ist.

II.

Die Bestimmungen des Artikels I sind auch dann anzuwenden, wenn es sich um die Löschung des in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes auf einmalige Naturalleistungen (Beistellung von Vieh- oder Einrichtungsstücken, Hochzeits- oder Begräbnißausrichtungen und dgl.) handelt.

Auf die Löschung des Rechtes auf wiederkehrende Naturalleistungen und Servituten (Ausgedinge, Wohnungs- oder Benützungsrechte und dgl.) finden dieselben keine Anwendung.

III.

Die Anordnungen der Artikel I, II haben nur auf die Löschung vor dem 1. Juli 1875 vollzogener Eintragungen Bezug.

IV.

Wenn zum Behufe der Löschung von Rechten der in den Artikeln I, II, III bezeichneten Art die Edictalvorladung der Berechtigten stattzufinden hat, so kann dieselbe bezüglich aller an den in einer Grundbuchseinlage (bücherlichen Eintragung) eingetragenen derartigen Rechten Betheiligten durch ein gemeinsames Edict bewirkt werden.

V.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Juli 1875 und endet mit dem 31. December 1878.

Mit der Durchführung desselben sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

von der kaiserlichen Regierung vorgelegte Nachweisung, betreffend die Einreihung der Beamten in die neuen Gehaltsclassen auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, und über die Petitionen verschiedener Beamten und Beamtenkategorien, betreffend ihre Einreihung in die bezüglichen Rangsclassen.

Das Gesetz vom 15. April 1873 verpflichtet in seinem ersten Paragraphe die kaiserliche Regierung, alle jene Beamten, deren Diätenclasse seit dem 31. December 1867 im Wege der Gesetzgebung geregelt wurde, insoferne nicht durch ein Gesetz eine Aenderung eintritt, in jene Rangsclassen einzutheilen, welche den ihnen bis zum Erlasse des Gesetzes zugestandenen Diätenclassen entsprechen; die Beamten der übrigen Kategorien unter gleichförmiger Regelung des in den einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden Personal- und Gebührenstandes einzureihen und die erfolgte Eintheilung mit dem nächsten Staatsvoranschlage dem Reichsrathe zur Kenntniß zu bringen.

Die kaiserliche Regierung ist dieser letzteren Gesetzesbestimmung nachgekommen, indem sie die „Nachweisung, betreffend die Einreihung der Beamten in die neuen Gehaltsclassen auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873" dem hohen Hause vorlegte, welches diese Regierungsvorlage seinem Budgetausschusse zur geschäftsmäßigen Behandlung zuwies.

Der Ausschuß glaubte der Behandlung dieser Vorlage die Intentionen zu Grunde legen zu müssen, welche das hohe Haus leiteten, als es die Bestimmung: Die Regierung habe die erfolgte Eintheilung der Beamten in die neuen Rangsclassen dem Reichsrathe zur Kenntniß zu bringen, in das Gesetz aufnahm und sich weiters vergewissern zu sollen, welcher Sinn und welche Bedeutung dem Ausdrucke „zur Kenntniß zu bringen" vom hohen Hause beigelegt wurde; denn nur nach Feststellung dieser beiden Punkte ergibt sich, welche Anforderungen das hohe Haus an die in Rede stehende Vorlage zu stellen berechtigt ist, und ob ihm bloß eine Kenntnißnahme oder aber eine Prüfung und ein daraus etwa folgender weiterer Vorgang zusteht.

Von diesem Standpunkte ausgehend, beehrt sich der Budgetausschuß in Erinnerung zu bringen, daß die kaiserliche Regierung in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, welchen sie im Jahre 1873 dem hohen Hause vorlegte, die Eintheilung der Beamten in die neuen Rangsclassen ausschließlich für sich in Anspruch nahm, wie dies §. 1 und §. 20 des Gesetzentwurfes ausweist.

Der mit der Vorberathung des Gesetzentwurfes betraute Finanzausschuß verwies dann in seinem Berichte darauf, daß durch das Staatsgrundgesetz dem Reichsrathe das Recht der Feststellung der Grundzüge über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingeräumt sei, — daß eben auf Grund dieses Gesetzes die Regulirung der Gehalte und Diätenclassen seit dem Jahre 1867, theils mittelst eigener Gesetze, theils im Budgetwege durch den Reichsrath vorgenommen wurde, — und daß eine unbedingte Ueberlassung der Eintheilung der Beamten in die neuen Rangsclassen an die Regierung nicht nur im Widerspruche mit der bisherigen Praxis, sondern auch mit der Durchführung der erwähnten Bestimmung des Staatsgrundgesetzes stehen würde.

Auf diese Gründe gestützt beantragte der damalige Finanzausschuß die Abänderung des §. 1 und des §. 20 des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, denen zufolge sie sich die Eintheilung in die Rangsclassen ausschließlich vorbehalten hatte, dahin, daß bezüglich der Beamten, deren Diätenclassen seit dem 31. December 1867 im Gesetzeswege festgestellt worden waren, eine neue Eintheilung nicht zu erfolgen habe, sondern dieselben nur in die ihren bisherigen Diätenclassen entsprechenden Rangsclassen einzureihen seien, — daß die Eintheilung aller übrigen Beamten zwar dermalen von der Regierung vorzunehmen, der Ausweis über die erfolgte Eintheilung jedoch dem Reichsrathe vorzulegen sei.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat diese auf die erwähnten Gründe gestützten Anträge seines Finanzausschusses zum Beschlusse erhoben und das Gesetz demgemäß votirt.

Aus diesem Sachverhalte geht hervor, daß die der Regierung durch das Gesetz auferlegte Verpflichtung, dem Reichsrathe die erfolgte Eintheilung zur Kenntniß zu bringen, ihr zu dem Zwecke auferlegt wurde, dem Reichsrathe das ihm durch das Staatsgrundgesetz zugesprochene Recht gegenüber der, der Regierung für dermalen zugestandenen Eintheilung der Beamten und Regelung ihrer Bezüge, und somit weiterhin die eingehende Prüfung, Genehmigung oder Antragstellung auf Abänderung der von der Regierung vorgenommenen Eintheilung zu wahren.

Was Sinn und Tragweite des im Gesetze vom 15. April 1873 aufgenommenen Ausdruckes „zur Kenntniß zu bringen" anbelangt, so glaubt der Budgetausschuß darauf verweisen zu sollen, daß in der diesbezüglichen Verhandlung auf beiden Seiten des hohen Hauses der betreffende Ausdruck im Hinblicke auf den von dem berichterstattenden Ausschusse ins Auge gefaßten und zur Geltung gebrachten Zweck als ungenügend und zu wenig klar bezeichnet und gerügt und an seiner Statt der Ausdruck „vorzulegen" in Antrag gebracht wurde. Der Berichterstatter des Ausschusses erörterte die Bedeutung des Ausdruckes in jenem Sinne, welcher ihm aus den zur Geltung gebrachten Gründen einzig anhaften kann, und erklärte den vom Ausschusse beantragten Ausdruck für identisch mit dem neuerlich in Antrag gebrachten, darauf verweisend, daß im Motivenberichte auch beide Ausdrücke gleichmäßig in Anwendung gebracht worden seien.

Als dann Seine Excellenz der Herr Finanzminister der Deutung und Erklärung des Berichterstatters die Erklärung entgegensetzte, daß der Legislative nur zu bestimmen zukomme, ob der Aufwand, welchen die Regierung für ihre Organe in Anspruch nimmt, den finanziellen Verhältnissen des Landes entspricht, — daß die Bestellung der Organe, dann die Feststellung der Bedingungen, unter welchen sie dieselben bestellen kann, Sache der Regierung sei, und daß die Regierung in dieser Auffassung auch durch den Wortlaut der Staatsgrundgesetze nicht irre gemacht werden zu können glaubt, gab der Berichterstatter des Finanzausschusses eine bündigere Erklärung ab, in welchem Sinne und mit welcher Tragweite der Ausschuß der Regierung die Nachweisung der erfolgten Eintheilung der Beamten auferlegt wissen wolle. Auf den vom Ausschusse angenommenen Paragraph des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes verweisend, welcher besagt, daß der Rang den Gehalt bestimme, bezeichnete der Berichterstatter des Finanzausschusses die Auffassung des Finanzministers als einen Eingriff in die Rechte der Reichsvertretung, welche von ihrem Budgetrechte abdiciren würde, wenn sie, ungeachtet jenes Paragraphes, unbedingt auf den Gedanken der Regierung eingehen würde. Nicht, wie der Minister meine, ein Zurkenntnißbringen behufs einfacher Einsicht und Kenntnißnahme bedeute die Verpflichtung zur Nachweisung, sondern es habe diese Nachweisung als eine vom Staatsvoranschlage getrennte, als eine übersichtliche zu erfolgen, und in einer Weise, daß aus selber hervorgehe, wie die Regierung sich des ihr eingeräumten Rechtes bedient habe.

Nach dieser von dem Berichterstatter aufgestellten Erklärung über die eigentliche Bedeutung, in welcher der Ausdruck „zur Kenntniß zu bringen" aufzufassen sei, wurde die Bestimmung betreffs Vorlage einer Nachweisung über die erfolgte Eintheilung der Beamten in das Gesetz aufgenommen.

Aus diesem Sachverhalte geht hervor, daß das hohe Haus ein Mehreres im Auge hatte, als ihm mit den Detailausweisen im Staatsvoranschlage geboten wird, daß es mit der Vorlage eines Nachweises

eine Grundlage für eine eingehende Prüfung und nicht bloß den Ausweis über die Zahl der Beamten und den erforderlichen Aufwand, sondern auch über das System, nach welchem die Regierung bei der Eintheilung vorging, zu seiner Kenntniß gebracht wissen wollte.

Mit diesen bei der Berathung und Annahme des Gesetzes vom 15. April 1873 stattgehabten eingehenden Erörterungen sind die Gesichtspunkte gegeben, unter welchen der Budgetausschuß die ihm zur geschäftsmäßigen Behandlung zugewiesene Nachweisung über die Eintheilung der Beamten in die neuen Rangsclassen zu beurtheilen hatte, und diesen Gesichtspunkten folgend, bedauert der Budgetausschuß, erklären zu müssen, daß die von der Regierung vorgelegte Nachweisung den bei Berathung des Gesetzes kundgegebenen Anforderungen nicht entspricht. Sie ist ein rein ziffermäßiger Ausweis, wie er mit den Detailausweisen des Staatsvoranschlages gegeben wird, aber keine übersichtliche, eines systematischen Zusammenhanges sich erfreuende Nachweisung, aus welcher entnommen werden könnte, was nach den in der 64. Sitzung der VII. Session abgegebenen Erklärungen daraus soll entnommen werden können — nach welchen Grundsätzen nämlich die Regierung die Eintheilung der Beamten unter gleichförmiger Regelung des Personal- und Gebührenstandes der verschiedenen Dienstzweige vornahm.

Der Budgetausschuß will jedoch nicht verkennen, daß der „Nachweisung" in zwei Richtungen Ergänzungen zur Seite stehen.

Die eine derselben ist mit der Durchführungsvorschrift vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 26, gegeben. Aus derselben ist bis zu gewissem Grade zu entnehmen, in welcher Art und Weise die kaiserliche Regierung bestrebt war, den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 nachzukommen, oder, wie es in den Verhandlungen des hohen Hauses, die dem Erlasse des Gesetzes zu Grunde lagen, gelautet hat, in welcher Art und Weise die kaiserliche Regierung sich des ihr eingeräumten Rechtes entledigte.

Der Budgetausschuß nimmt keinen Anstand hervorzuheben, daß diese Durchführungsvorschrift sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen hält, und den Wünschen, welche bei den Verhandlungen über das in Rede stehende Gesetz zum Ausdruck gelangten, möglichst Rechnung trägt.

Eine weitere Ergänzung behufs Beurtheilung der von der Regierung vorgelegten Nachweisung liegt in den Petitionen, welche von verschiedenen Beamten oder ganzen Beamtenkategorien im Laufe dieser Session beim Reichsrathe eingebracht wurden; denn es läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß Niemand die Durchführung des Gesetzes vom 15. April 1873 strenger prüfen und beurtheilen wird, als Diejenigen, die es zunächst angeht — daß, wenn man auch die eingelaufenen Beschwerden und ihre Berechtigung als fraglich betrachten muß, sie doch als Maßstab an die Durchführung des Gesetzes gelegt werden können, da man andererseits annehmen kann, daß wenigstens dort, wo keine Beschwerde erhoben wurde, den gesetzmäßigen Ansprüchen Genüge gethan sein dürfte.

Diese Petitionen sind theils in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführt, theils wurden mehrere derselben anläßlich der Berathung des Staatsvoranschlages an die kaiserliche Regierung geleitet.

Was ihren Inhalt betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß manche derselben weniger in einer ungerechten Durchführung des Gesetzes, als darin ihren Grund haben, daß man die Erwartungen von der Verbesserung des Loses der Beamten über Gebühr hoch spannte, sich nun darin getäuscht sieht, und vom Billigkeitsgefühle der Reichsvertretung zu erhalten hofft, was man nach dem Gesetze als Recht nicht beanspruchen kann; die große Mehrzahl der Petenten aber gründet ihre Beschwerden, beziehungsweise ihre Begehren darauf, daß den Einen versagt wurde, was den Anderen zugestanden ist, und trifft dies sowohl die Einrechnung der Dienstzeit, als die Eintheilung in die Rangsclassen.

Wenn auch die von der Regierung seinerzeit in dem mit dem Gesetzentwurfe beigebrachten Motivenberichte über die gleichförmige Regelung abgegebenen Erklärungen und die Bestimmungen des Gesetzes und die ihm beigegebenen Uebergangsbestimmungen nicht in einem directen Widerspruche unter einander stehen, so ist doch nicht zu übersehen, daß sie zu verschiedenartiger und widersprechender Auffassung, sei es seitens der Petenten, sei es seitens derjenigen Anlaß gaben, in deren Hände die Vorarbeiten für die Regelung des Personal- und Gebührenstandes der verschiedenen Verwaltungszweige gelegt waren. Wie eingehend und umfassend auch die Durchführungsvorschrift gehalten ist, sie konnte bei den verschiedenartigen, theilweise verworrenen Verhältnissen, die in verhältnißmäßig kurzer Frist geordnet und geregelt werden sollten, nicht ausreichen, um verschiedenartigen Auffassungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschrift selbst zu begegnen.

Ohne mit dieser Bemerkung jeder der eingelangten Petitionen das Wort reden zu wollen, glaubt der Budgetausschuß doch von der Ansicht ausgehen zu können und zu sollen, daß dieselben als Fingerzeige betrachtet werden müßten, ob und in welchen Fällen etwa den Intentionen, die bei Erlaß des Gesetzes vom 15. April 1873 maßgebend waren, oder den Bestimmungen des Gesetzes nicht in vollem Maße Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grunde und in Berücksichtigung der bei Berathung des Gesetzes vom 15. April 1873 vom hohen Hause aufgestellten und festgehaltenen Grundsätzen ist der

Budgetausschuß der weiteren Ansicht, daß der Vorgang, welcher sonst betreffs der beim Reichsrathe eingebrachten Petitionen eingehalten wird, für diese Kategorien von Petitionen nicht zutreffe und ausreiche, und stellt daher, indem er die „Nachweisung, betreffend die Einreihung der Beamten in die neuen Gehaltsclassen" nur zur einfachen Kenntnißnahme geeignet erachtet, in Bezug auf die Behandlung der diesfälligen Petitionen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien die in dem anruhenden Verzeichnisse angeführten, die Einreihung der Petenten in die neuen Rangsclassen und die Regelung des Personal- und Gebührenstandes der verschiedenen Dienstzweige betreffenden Petitionen der hohen Regierung mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselbe wolle sowohl diese als auch die anläßlich der Berathung des Staatsvoranschlages ihr abgetretenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Petitionen einer genauen und eingehenden Prüfung unterziehen und ihre Entscheidung unter gleichzeitiger Angabe der Gründe im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes zur Kenntniß bringen.

Wien, 3. März 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Weiß-Starkenfels,
Berichterstatter.

Verzeichniß

der

im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Petitionen, betreffend die Durchführung des die Bezüge der activen Staatsbeamten regelnden Gesetzes vom 15. April 1873.

Z. $\frac{254}{\text{A. H.}}$

Petition der Kanzleiofficiale des Justizministeriums um Zuerkennung der neunten Rangsclasse ad personam (überreicht durch Abgeordneten Dr. Kamiński).

Z. $\frac{126}{\text{A. H.}}$

Petition des Johann Dock, Hilfsämterdirections-Adjunct in Troppau, um Versetzung aus der zehnten in die neunte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).

Z. $\frac{631}{\text{A. H.}}$

Petition der Officiale und Assistenten der Lemberger k. k. Landeshauptcassa (überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).

Z. $\frac{1590}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. Landeszahlämter Cisleithaniens um Erwirkung ihres früher innegehabten Ranges (überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz).

Z. $\frac{565}{\text{A. H.}}$

Petition der Beamten der k. k. Lottogefällsdirection um Abhilfe gegen Verkürzungen in ihren Bezügen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Harant).

Z. $\frac{142}{\text{A. H.}}$

Petition mehrerer Beamten in Zara um Versetzung aus der vierten in die dritte Classe der Activitätszulagen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Lapenna).

Z. $\frac{512}{\text{A. H.}}$

Petition von zwanzig beeideten, systemisirten galizischen Landtafelschreibern um Gleichstellung derselben mit den Hypothekarbeamten der übrigen Kronländer mit der entsprechenden Rangsclasse und Berücksichtigung der Dienstjahre derselben seit dem Tage des abgelegten Diensteides bezüglich der Quinquennien (überreicht durch Abgeordneten Kowalski).

Z. $\frac{332}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. Officiale (nun Kanzellisten) der Gerichtshöfe erster Instanz des Grazer Oberlandesgerichts-Sprengels um Einreihung derselben in die zehnte Rangsclasse und um Belassung des bisherigen Titels „Officiale" (überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger).

Z. $\frac{304}{\text{A. H.}}$

Petition der Officiale des k. k. Landesgerichtes in Czernowitz wegen Einreihung derselben in die zehnte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pino-Friedenthal).

Z. $\frac{462}{\text{A. H.}}$

Petition der Officiale des k. k. Landesgerichtes in Prag um Einreihung in die zehnte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).

Z. $\frac{225}{\text{A. H.}}$

Petition der Justizkanzlei-Officiale erster Instanz in Wien um Einreihung in die zehnte Diätenclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger).

Z. $\frac{147}{\text{A. H.}}$

Petition der Officiale des k. k. Landesgerichtes in Triest um Einreihung in die zehnte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Sandrinelli).

Z. $\frac{127}{\text{A. H.}}$

Petition der Officiale am k. k. Landesgerichte Troppau um Einreihung in die zehnte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz).

Z. $\frac{207}{\text{A. H.}}$

Petition der Officiale des k. k. Landesgerichtes Brünn um Versetzung der Officiale der Gerichtshöfe erster Instanz in die zehnte Rangsclasse unter Beibehaltung ihres Dienstcharakters und um Bewilligung der hiezu erforderlichen Geldmittel (überreicht durch Abgeordneten Fux).

Z. $\frac{262}{\text{A. H.}}$

Petition der Officiale des k. k. Kreisgerichtes in Znaim um Versetzung der Officiale der Gerichtshöfe erster Instanz in die zehnte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Fux).

Z. $\frac{180}{\text{A. H.}}$

Petition von sechs Kreisgerichtsofficialen in Galizien um Einreihung der Kreisgerichtsofficiale in die zehnte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Jasiński).

Z. $\frac{610}{\text{A. H.}}$

Petition des Franz Scholz, k. k. Finanzinspectors in Czernowitz, um Abhilfe gegen die Verkürzung der Bukowinaer Finanzinspectoren (überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk).

Z. $\frac{261}{\text{A. H.}}$

Petition des Josef Köhler, k. k. Regierungsrathes und Vorstandes des Rechnungsdepartements der kärntnerischen Landesregierung um Einreihung in die sechste Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Jessernigg).

Z. $\frac{758}{\text{A.H.}}$

Petition der Staatsbaubeamten der Kronländer Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Mähren, Bukowina und Dalmatien um Erhöhung ihrer Rangirung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaffer).

Z. $\frac{465}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. Ingenieur- und Bauadjuncten der Staatsbaubehörden in Steiermark und Kärnten um Einreihung in höhere Rangsclassen (überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg-Landau).

Z. $\frac{434}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. Staatsbaubeamten Böhmens um günstigere Rangirung, beziehungsweise Vermehrung der Posten der achten und siebenten Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).

Z. $\frac{915}{\text{A. H.}}$

Petition der Staatsbaubeamten in Schlesien um Einreihung in entsprechende Rangsclassen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Heinz).

Z. $\frac{433}{\text{A. H.}}$

Petition der Staatsbaubeamten der Bukowinaer Landesregierung um Einreihung in eine höhere Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Woynarowicz).

Z. $\frac{970}{\text{A. H.}}$

Petition des Wenzel Schaffer, k. k. Baubezirksingenieurs zu Korneuburg, um Einreihung der Baubezirksingenieure in die achte Rangsclasse unter dem Titel Oberingenieur (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).

Z. $\frac{695}{\text{A. H.}}$

Petition der Beamten sämmtlicher k. k. Steuerämter um Einreihung in entsprechende Rangsclassen und Neuorganisirung der Steuerämter (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).

Z. $\frac{549}{\text{A. H.}}$

Petition mehrerer Steueramtsadjuncten aus Krain und Steiermark um Zurechnung der in der Eigenschaft als Finanzwachrespicienten zugebrachten Dienstzeit bei Berechnung des Quinquenniums in der eilften Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaffer).

Z. $\frac{171}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. Zollbeamten zu Bodenbach um Aenderung, beziehungsweise Verbesserung ihrer Rangsverhältnisse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).

Z. $\frac{206}{\text{A. H.}}$

Petition der ostgalizischen Salinenbeamten um Sistirung der im Zuge befindlichen Organisirung der ostgalizischen Salinenverwaltung, beziehungsweise Erlaß einer entsprechenderen (überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski).

Z. $\frac{159}{\text{A. H.}}$

Petition der Ingrossisten der k. k. Land- und Stadttafel in Lemberg um Einsetzung in die entzogene Dienstskategorie der Buchführer und Einreihung derselben in die neunte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).

Z. $\frac{962}{\text{A. H.}}$

Petition von vier Adjuncten des vereinten Landtafel- und Grundbuchsamtes bei dem k. k. Landesgerichte und städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Brünn um Anerkennung ihrer bisherigen Dienstzeit, und Zuerkennung eines günstigeren Ranges und Gehaltes (überreicht durch Abgeordneten Fux).

Z. $\frac{210}{\text{A. H.}}$

Petition der Oberamtsofficiale des Wiener k. k. Hauptzollamtes der bestandenen Gehaltsclassen von 1200 fl. und 1100 fl. um Einrechnung ihrer in der gleichen Eigenschaft zurückgelegten Dienstzeit in das Quinquennium oder um Gewährung einer Dienstszulage (überreicht durch Abgeordneten Fuchs).

Z. $\frac{205}{\text{A. H.}}$

Petition der ostgalizischen k. k. Salinenbeamten um Gewährung des ferneren ungeschmälerten Genusses der Dienstwohnungen und Brennholzdeputate (überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski).

Z. $\frac{696}{\text{A. H.}}$

Petition der Beamten in Gmunden, Ischl und Aussee um Einreihung der Curorte Gmunden, Ischl und Aussee aus der vierten in die zweite Classe der Activitätszulagen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Franz Groß).

Z. $\frac{1697}{\text{A.H.}}$

Petition der Staatsbeamten zu Gmunden in Verbesserung ihrer früheren Petition um Versetzung aus der vierten in die dritte Activitätsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Franz Groß).

Z. $\frac{1709}{\text{A.H.}}$

Petition der Staatsbeamten zu Ischl in Verbesserung ihrer früheren Petition um Versetzung aus der vierten in die dritte Activitätsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Franz Groß).

Z. $\frac{461}{\text{A. H.}}$

Petition von sechs Buchführern des k. k. Landtafel- und Grundbuchsamtes in Prag um Einreihung in die seit zwanzig Jahren genossene zehnte Diätenclasse mit den normalmäßigen Gehalts- und Activitätsbezügen (überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).

Z. $\frac{527}{\text{A. H.}}$

Petition der Beamten am Westbahnhofe zu Wien um Zuerkennung der Activitätszulage nach der ersten Classe (überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer).

Z. $\frac{2572}{\text{A. H.}}$

Petition der Catastral-Vermessungsbeamten in Böhmen, Mähren, Schlesien, Salzburg, Steiermark, Tirol und Oberösterreich um eine günstigere Einreihung, gesetzliche Feststellung der Anzahl von Obergeometern, Auflassung der Winterconcentrirung, Beistellung von ärarischen Instrumenten oder aber Entschädigung (überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Schönerer).

Z. $\frac{3104}{\text{A. H.}}$

Petition der bei der Grundsteuerregulirung in Görz bediensteten Geometer um Gleichstellung mit anderen Staatsbeamten und Einreihung in eine entsprechende Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini).

Z. $\frac{3119}{\text{A. H.}}$

Petition der Grundsteuerregelungsbeamten in Südtirol um Gleichstellung mit den anderen Staatsbeamten und entsprechende Rangseinreihung (überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchetti).

Z. $\frac{3125}{\text{A. H.}}$

Petition der Grundsteuerregulirungsbeamten in Istrien um Gleichstellung mit den Staatsbeamten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Vidulich).

Z. $\frac{2921}{\text{A. H.}}$

Petition der Catastralvermessungsbeamten in Galizien um Verbesserung ihrer Lage (überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka).

Z. $\frac{3082}{\text{A. H.}}$

Petition von Schätzungs- und Vermessungsbeamten in Mähren um Gleichstellung mit den definitiv angestellten Staatsbeamten (überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).

Z. $\frac{2114}{\text{A. H.}}$

Petition der Staatsbeamten Leobens um Versetzung der Stadt Leoben in die zweite oder doch wenigstens in die dritte Classe der Activitätszulage (überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).

Z. $\frac{2054}{\text{A. H.}}$

Petition der k. k. bezirksgerichtlichen Grundbuchsführer von Nieder- und Oberösterrrich, dann Salzburg um Regulirung der zehnten Rangsclasse durch Einreihung der Hälfte der Grundbuchsführer in die neunte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Furtmüller).

Z. $\frac{2137}{\text{A. H.}}$

Petition der Postofficiale und Amtsleiter der Postämter in Galizien um Einreihung der Amtsleiter in die neunte Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).

Z. $\frac{2604}{\text{A. H.}}$

Petition der im Dienste der Seeverwaltung stehenden k. k. Staatsbaubeamten um Gleichstellung mit den übrigen Staatstechnikern hinsichtlich ihres Ranges und der Besoldung (überreicht durch Abgeordneten Baron Pino).

Z. $\frac{2060}{\text{A. H.}}$

Petition der Oberamtsofficiale und Officiale des k. k. Hauptzollamtes in Triest um Einrechnung der vor der Gehaltsregulirung in ihrer Dienstes-kategorie zugebrachten Dienstzeit in ihre gegenwärtige Rangsclasse (überreicht durch Abgeordneten Teuschl).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Freiherrn de Pretis an das Präsidium des Abgeordnetenhauses, ddo. 5. März 1875, Z. 1209 (3166/A. H.).

In Folge Allerhöchster Ermächtigung und mit Beziehung auf meine Zuschrift vom 1. März 1875, Z. 1126/F. M., beehre ich mich, das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zu ersuchen, in den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875, einen Betrag von 150.000 fl. für die Errichtung eines Unterrichtsgebäudes in Triest nachträglich aufnehmen und diesen in der Beilage ·/. begründeten Anspruch der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Motivirung.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1873 wurde, um den landesfürstlichen Behörden und Aemtern in Triest und den dortigen staatlichen Unterrichtsanstalten eine bleibende, allen Anforderungen entsprechende Unterkunft zu sichern, im Principe das Project wegen Herstellung dreier Staatsgebäude mit dem approximativen Kostenbetrage von 1,479.367 fl. genehmigt, von denen das auf dem Leipziger Platze aufzuführende nach der ursprünglichen Absicht das Staatsgymnasium, die Staatsrealschule und die Lehrerbildungsanstalt, und außerdem das Bau- und Rechnungsdepartement der Statthalterei, das Steuerregulirungsamt und das venezianische Archiv enthalten sollte.

Bezüglich der Kostenbedeckung wurde mit der eingangs erwähnten Entschließung die Ermächtigung ertheilt, die nach Maßgabe der auszuarbeitenden Detailüberschläge auf die einzelnen Verwaltungszweige entfallenden Kostenbeträge auf verfassungsmäßigem Wege in Anspruch zu nehmen.

Auf Grund eines vom Statthalter gestellten Antrages wurde jedoch das obige Project insofern abgeändert, als das gedachte Gebäude ausschließlich zur Unterbringung von Unterrichtsanstalten bestimmt wurde.

Hiernach soll dasselbe die obgenannten Mittelschulen, eine deutsche achtclassige Staatsbürgerschule für Mädchen und eine an Stelle der aufgelassenen Lehrerbildungsanstalt errichtete Staatsbürgerschule für Knaben aufnehmen.

Auf Grund dieses modificirten Programmes hat nun der Statthalter ein Project für dieses Gebäude vorgelegt, welches einen Kostenaufwand von 337.780 fl. 75 kr. erfordert, der mit Rücksicht auf die ausschließliche Widmung des Baues zu Unterrichtszwecken vom Unterrichtsetat zu tragen ist.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Miethverträge für die gedachten inzwischen eingemietheten Anstalten, und zwar für das Gymnasium mit August 1876 und für die Realschule und Knabenbürgerschule mit Mai 1876 ablaufen, mithin die Uebersiedlung in das neue Gebäude spätestens zu den angegebenen Terminen erfolgen muß, wenn nicht dem Aerar eine weitere Miethzinsauslage von 19.905 fl. erwachsen soll, erscheint es dringend geboten, den Bau noch im Frühjähre laufenden Jahres in Angriff zu nehmen.

Nachdem nun für die mit Rücksicht auf den angegebenen Zeitpunkt der Uebergabe im laufenden Jahre vorzunehmenden Arbeiten ein Betrag von mindestens 150.000 fl. erforderlich ist, so erübrigt nichts, als diese Summe als weiteren Nachtragscredit in Anspruch zu nehmen, wobei bezüglich der verspäteten Einbringung dieser Vorlage bemerkt wird, daß erst unterm 27. Februar d. J. die das ziffermäßige Erforderniß ausweisenden Kostenüberschläge vorgelegt wurden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses des Abgeordnetenhauses zur Berathung der Justizvorlagen

über den

Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander von Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1826 wurde die Bewilligung ertheilt, daß auf Grund der von dem am 22. April 1817 verstorbenen Herzog Friedrich August Alexander von Beaufort-Spontin in seinem Testamente vom 12. November 1813 und in den Codicillen vom 18. März 1817 und 21. April 1817 verfügten Widmung aller seiner Güter zu einem Primogeniturfideicommisse ein solches für die männlichen Nachfolger des Genannten errichtet werde.

In Folge dessen wurde die Auszeichnung des Fideicommißbandes bei den Gütern Petschau und Gabhorn am 19. Juli 1834, und bei den Gütern Theusing und Pürles am 2. October 1847 vollzogen, die Fideicommiß-Errichtungsurkunde aber erst im Jahre 1859 mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1859 wurde dem Bittsteller die Veranlassung von Ergänzungen aufgetragen, und da inzwischen die Grundentlastung stattgefunden hatte, und an die Stelle der aufgehobenen grundherrlichen Rechte eine Entschädigung in Grundentlastungsobligationen getreten war, wurde mit der bezogenen Allerhöchsten Entschließung dem Bittsteller bedeutet, daß „bezüglich „der gewünschten Umwandlung des Pecuniar- oder beweglichen Fideicommißvermögens Seine Majestät „geneigt sei, bei Vorlage der hierauf bezüglichen Documente hierzu die Bewilligung zu geben, und daß die „Verpflichtung des Fideicommißbesitzers die Umgestaltung des Geld-Fideicommißbestandtheiles in ein „Realfideicommiß vorzunehmen, und zu diesem Ende den dahin abzielenden Antrag der Allerhöchsten Bewilli- „gung zu unterziehen, in die Urkunde mit dem Beisatze aufgenommen werden könne, daß die Ueberwachung „der Erfüllung obiger Pflicht dem Fideicommißcurator und der Fideicommißbehörde obliegen werde".

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung wurde unterm 1. März 1860 vom Herzog Alfred von Beaufort die Fideicommiß-Errichtungsurkunde in endgiltiger Fassung ausgefertigt, im §. 2 derselben die Herrschaften Petschau und Gabhorn, mit Ausnahme der Kronlehen Ober-Petschau, Gängerhof und Gängermühle, dann die Herrschaft Theusing und das Gut Pürles sammt fundus instructus, endlich die von

diesen Herrschaften herrührenden Grundentlastungsobligationen per 213.610 fl. C. M. und bar 1 fl. 30 kr. C. M. zum Fideicommisse gewidmet und im §. 4 dieser Urkunde Nachstehendes verfügt:

„Nachdem Friedrich August Alexander Herzog von Beaufort-Spontin im Codicille vom 21. April 1817, §§. 1 und 2, verordnet hat, daß alle die Ländereien, Güter und Besitzungen, so von ihm als Fideicommiß bestimmt wurden, dabei stets zu verbleiben haben und hiervon nie ein Bestandtheil abgetrennt werden darf, durch die in Folge kaiserlichen Patentes vom 7. September 1848 erfolgten Grundentlastungen aber mehrere Bestandtheile von diesen Fideicommißgütern abgefallen und an ihre Stelle die im §. 2 angeführten gerichtlich depositirten Fideicommiß-Grundentlastungsobligationen in der Summe von 213.610 fl. C. M. nebst dem Ausgleichsbetrage von 1 fl. 30 kr. C. M. getreten sind, über mein allerunterthänigstes Gesuch jedoch mir durch die Allerhöchste Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kaisers Franz Josef, ddo. 26. August 1859, die Bewilligung ertheilt wurde, dieses bewegliche Fideicommißvermögen in ein Realfideicommiß umzuwandeln, so mache ich es mir und jedem Nachfolger in das Fideicommiß zur Pflicht, diese vorhandenen Fideicommiß-Grundentlastungsobligationen gelegentlich in ein Fideicommißreale umzuwandeln und dieses letztere als Bestandtheil mit dem bereits bestehenden Fideicommißreale zu vereinigen, und unterziehe hiermit die Erfüllung dieser Verpflichtung der Ueberwachung sowohl von Seite des Fideicommißcurators, als auch von Seite der hohen Fideicommißbehörde."

Diese Urkunde wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1860 mit dem Vorbehalte genehmigt, „daß der im §. 4 erwähnte, auf die Umstaltung des Geldfideicommißbestandtheiles in ein Realfideicommiß abzielende Antrag der Allerhöchsten Bewilligung zu unterziehen ist".

In Entsprechung der in der Errichtungsurkunde enthaltenen, durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 26. August 1859 und vom 24. Juni 1860 sanctionirten Verpflichtung des Fideicommißbesitzers den Pecuniartheil des Fideicommisses in ein Realfideicommiß umzuwandeln, suchte der Fideicommißbesitzer um die Erfolglassung des Pecuniartheiles des Fideicommisses an, und wurde selbe vom k. k. Landesgerichte Prag bewilligt, und zwar:

Mit Bescheid vom 21. November 1863, Z. 25371, bezüglich der Grundentlastungsobligationen per	65.300 fl. C. M.
mit Bescheid vom 12. August 1865, Z. 19.825, bezüglich solcher Obligationen per .	66.000 „ „ „
und vom 24. Februar 1872, Z. 4947, bezüglich solcher Obligationen per	82.310 „ „ „
zusammen also per .	213.610 fl. C. M.

oder 224.290 fl. 50 kr. österr. Währ.

Weiters überreichte der Fideicommißbesitzer das Majestätsgesuch, ddo. Petschau 31. Juli 1873, worin er im Einverständnisse mit dem Fideicommiß- und Posteritätscurator bittet, die Einverleibung der in dem §. 1 des Herrenhausbeschlusses angeführten vier Realitäten im Gesammtschätzungswerthe von 237.755 fl. 71 kr. österr. Währ. in das Fideicommiß an die Stelle der Grundentlastungsobligationen im Nominalbetrage von 224.290 fl. 50 kr. österr. Währ. zu bewilligen.

Da die Allerhöchsten Entschließungen vom 26. August 1859 und vom 24. Juni 1860 eine definitive Genehmigung zur Fideicommissirung der nunmehr hierzu vorgeschlagenen Liegenschaften nicht enthielten, sondern nur die Geneigtheit aussprachen, die Umwandlung des Pecuniar- in ein Realfideicommiß zu bewilligen, auch seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 61, der im §. 2 desselben auf fünf Jahre beschränkte Zeitraum schon verstrichen ist, binnen welcher die Einrichtung eines Fideicommisses auf Grund einer bloß vorläufigen Allerhöchsten Genehmigung noch im administrativen Wege durchgeführt werden konnte, so ist es unzweifelhaft, daß die Fideicommissirung derzeit nur mehr im Wege eines Gesetzes bewirkt werden konnte.

Es kann nicht verkannt werden, daß es sich eigentlich gegenwärtig nur um die schließliche Durchführung der sich durch Jahrzehnte hinschleppenden Fideicommissirungsoperationen handelt.

Da der Schätzungswerth der den Grundentlastungsobligationen zu substituirenden Liegenschaften den Nominalwerth der Obligationen um den Betrag von 13.465 fl. 21 kr. übersteigt, so findet hier mit Rücksicht auf den Gesammtwerth des Fideicommisses von 960.470 fl. 34 kr. C. M. eine nur geringe Werthvermehrung statt, welche insoferne problematisch ist, als der Wald „Hirtwiese" im Jahre 1873 wohl auf 180.897 fl. 54 kr. geschätzt, aber kurze Zeit vorher, nämlich im Jahre 1872, um 160.000 angekauft wurde.

Da die Justizbehörden und die sonst hier maßgebenden Factoren ihr Einverständniß zu der gebetenen Incorporirung gegeben haben und die Vermehrung eine sehr geringe, und wie erwähnt, nicht sichergestellte ist, so steht der Bewilligung des Gesuches des Bittstellers ein juristisches oder politisches Bedenken nicht entgegen.

Was die volkswirthschaftliche Seite der Frage betrifft, so umfaßt das Hauptobject, nämlich die „Hirtwiese", einen Wald- und Waldwegboden von zusammen 1197 Joch, 67 Quadratklaftern, liegt

zwischen den Petschauer und Theusinger Fideicommißwaldungen und besteht aus durchwegs neu aufgeforsteten Beständen, deren intacte Erhaltung bei der Conformation dieses Forstes auf höherem Mittelgebirge mit bedeutend hohen Koppen und nach allen Seiten abgedachten, mitunter schroffen Bergabhängen aus öffentlichen Rücksichten geboten, und durch Bindung in einer, nicht auf speculative Ausnutzung angewiesenen Hand beiweitem gesicherter ist, als wenn eine Parcellirung möglich wäre.

Das Gut Gängerhof wurde nur wegen seiner seither übrigens beseitigten Eigenschaft als Kronlehen, obwohl im Besitze des Errichters des Fideicommisses befindlich, nicht schon früher in das Fideicommiß einbezogen, besteht übrigens nur aus 157 Joch 1211 Quadratklaftern Area, hat einen Schätzungswerth von nur 32.185 fl. 57 kr. und ist eine Enclave der Herrschaft Petschau, weßhalb dessen Incorporirung eine Vorbedingung der Sicherung einer entsprechenden Bewirthschaftung der Herrschaft Petschau ist.

Das Wirthshaus Nr. 7 in Theusing, wozu 1 Joch, 696 Quadratklafter Acker und 2 Joch 1495 Quadratklafter Wiesen gehören, im Schätzungswerthe von 18.210 fl., und die Schloßmühle Nr. 26 in der Vorstadt Theusing, mit Mahlmühle, Brettsäge sammt Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden, 147 Quadratklaftern Garten, 134 Quadratklaftern Hutweiden und 2 Joch, 56 Quadratklaftern Wiesen, geschätzt auf 6462 fl. 60 kr., dienen zur Vermittlung der Verwerthung der Erzeugnisse des Fideicommisses, und es stehen bei der Geringfügigkeit ihrer Ausdehnung der Belegung derselben mit dem Fideicommißbande erhebliche Bedenken nicht entgegen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vom Herrenhause angenommenen Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

Wien, den 5. März 1875.

Dr. van der Straß,
Obmann.

Dr. J. Jaillner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die Vereinigung einiger in Böhmen gelegenen Realitäten mit dem herzoglich Friedrich August Alexander von Beaufort-Spontin'schen Fideicommisse bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das herzoglich Friedrich August Alexander v. Beaufort-Spontin'sche Primogenitur-Fideicommiß die nachbenannten, von dem Fideicommißbesitzer Herrn Alfred Herzog von Beaufort-Spontin mit Verwendung von Fideicommißcapitalien angekauften Realitäten in Böhmen an Stelle der zum Ankaufe verwendeten Fideicommißcapitalien erwerbe und daß diese Realitäten dem genannten Primogenitur-Fideicommisse einverleibt werden:

a) Der Wald Hirtwiese, im Gerichtsbezirke Petschau gelegen, eingetragen in der Prager Landtafel Hauptbuch S, tom. XXXIX, Fol. 167 (im Schätzungswerthe von 180.897 fl. 54 kr.);
b) das Gut Gängerhof im Kreise Eger, eingetragen in der Prager Landtafel Hauptbuch G, tom. XXXV Fol. 329 (im Schätzungswerthe von 32.185 fl. 57 kr.);
c) das Wirthshaus in der Stadt Theusing Nr. 7 sammt Aecker und Wiesen, eingetragen im Grundbuche Gemeinde Theusing Nr. I, Fol. 2 (im Schätzungswerthe von 18.210 fl.);
d) die Schloßmühle in der Vorstadt Theusing Nr. 26 sammt Wiesen und Garten, eingetragen im Grundbuche Gemeinde Theusing Nr. I, Fol. 283 (im Schätzungswerthe von 6462 fl. 60 kr.).

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine normalspurige Secundärbahn von der Stadt Elbogen zum Anschlusse an die von den Ritter v. Haidinger'schen Kohlenwerken nach der Station Elbogen-Neusattel der Buschtěhrader Eisenbahn führende Schleppbahn, beziehungsweise soferne die Benützung oder Erwerbung dieser Schleppbahn für Zwecke des neuen Unternehmens im Wege eines Uebereinkommens nicht zu erzielen sein sollte, bis zu der bezeichneten Eisenbahnstation, für diese Eisenbahn nachstehende Begünstigungen zu gewähren:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Die vorstehenden Begünstigungen finden in dem Falle, wenn die Schleppbahn zu den Haidinger'schen Kohlenwerken für Zwecke des neuen Unternehmens benützt oder erworben wird, auch bezüglich dieser Schleppbahn, sowie

bezüglich der zum Zwecke dieser Benützung oder Erwerbung zu errichtenden Verträge sinngemäß Anwendung.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn muß binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, im Baue vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Artikel III.

Insoferne auf der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahn die Züge nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von 12 Kilometer per Zeitstunde verkehren, wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Deßgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmung der bezeichneten Eisenbahn von der im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) ausgesprochenen Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der Post, sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbebriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsamtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel IV.

Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

1. Rücksichtlich der Beförderung von Reisenden zwischen der Stadt Elbogen und der Station Elbogen-Neusattel darf beim Bestande einer einzigen Wagenclasse kein höherer Betrag als 25 kr. für je eine Person eingehoben werden. Im Falle der Einführung einer zweiten Wagenclasse durch den Concessionär ist die Regierung ermächtigt, für die höhere Classe die Einhebung eines Fahrpreises zuzulassen, welcher den obigen Einheitssatz um höchstens 50 Percent überschreitet.

2. Rücksichtlich der Beförderung von Frachten auf der bezeichneten Bahnstrecke darf der Tarifsatz für je 50 Kilogramm den Betrag von drei Kreuzern nicht übersteigen. In Ansehung der Artikel Mineralkohle, Coaks, Getreide, Mahlproducte, Kartoffeln, Düngerstoffe, Bau- und Kalksteine ist bei vollen Wagenladungen ein ermäßigter Tarifsatz von höchstens 2·5 kr. festzustellen.

3. Rücksichtlich der Nebengebühren und der sonstigen Transportbestimmungen haben die für die Buschtěhrader Bahn giltigen Anordnungen Anwendung zu finden.

Nach Ablauf von je fünf Betriebsjahren ist eine Revision der Tarife vorzubehalten, wobei auf die Sicherung einer angemessenen Rentabilität der Bahn Bedacht zu nehmen ist. Eine Herabsetzung der Tarife gegen den Willen des Concessionärs hat jedenfalls insolange zu unterbleiben, als die Bahn nicht in zwei aufeinander folgenden Betriebsjahren ein Reinerträgniß von mindestens sieben Percent des Anlagecapitales geliefert hat.

Artikel V.

Die Dauer der Concession für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn ist mit neunzig Jahren vom Tage der Betriebseröffnung festzusetzen. Im Falle der Einbeziehung der zu den Haidinger'schen Werken führenden Schleppbahn in das neue Unternehmen kann die Bestimmung getroffen werden, daß die Concession für diese Schleppbahn erst mit dem Ablaufe der oben bezeichneten Concessionsdauer erlischt. Im Uebrigen ist bei Feststellung der Concessionsbestimmungen auf die Anordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies die eigenthümliche Beschaffenheit der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Secundärbahn zuläßt.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel.

Die Gemeindevertretung der Stadt Elbogen, welche von der Station Elbogen-Neusattel des nordwestböhmischen Netzes der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn ungefähr drei Viertel Wegstunden entfernt ist, beabsichtigt behufs directer Einbeziehung der Stadt in das Eisenbahnnetz die Herstellung einer Verbindungsbahn selbst zu unternehmen und zu diesem Zwecke eine von der genannten Eisenbahnstation bis in die unmittelbare Nähe der Stadt Elbogen zu führende, für den allgemeinen Verkehr bestimmte Secundärbahn mit Locomotivbetrieb normaler Spurweite und verringerter Fahrgeschwindigkeit zur Ausführung zu bringen.

Da von der Station Elbogen-Neusattel dermal schon eine nur für den Kohlenverkehr bestimmte, im Besitze und Betriebe der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft befindliche Schleppbahn zu den Ritter v. Haidinger'schen Kohlenwerken bei Neusattel abzweigt, welche im Zuge der für die neue Secundärbahn projectirten Gesammtrichtung geführt ist, wurde bei Aufstellung des Projectes vorerst nur die zwischen der Stadt Elbogen und dem Endpunkte der erwähnten Kohlenschleppbahn gelegene Strecke in Betracht gezogen, indem diesfalls von der Voraussetzung des Zustandekommens eines die Mitbenützung oder Erwerbung der Schleppbahn für Zwecke des neuen Bahnunternehmens ermöglichenden Uebereinkommens mit der im Besitze der Schleppbahn befindlichen Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft ausgegangen wird.

Sollte ein solches Uebereinkommen nicht erzielt werden, so beabsichtigt die Stadtgemeinde die Herstellung einer selbständigen Verbindungsbahn zwischen der Stadt Elbogen und der Station Elbogen-Neusattel auszuführen. Demzufolge nimmt die Trace des mit Rücksicht auf die erstere Eventualität entworfenen Projectes von dem nächst Neusattel gelegenen Kohlenladeplatze der Haidinger'schen Schleppbahn ihren Ausgang, berührt sodann die Ortschaft Grünlaß, in deren Nähe zwei Haltstellen, einerseits für die der Stadtgemeinde Elbogen gehörige Katharina-Kohlenzeche, andererseits für die dortige Maschinenziegelfabrik projectirt sind, und führt durch das Grünlaßbachthal nach der am linken Egerufer gegenüber der Littmitzer Vorstadt zu errichtenden Endstation Stadt Elbogen. Bei der im verflossenen Herbste vorgenommenen Tracerevision wurde das vorliegende Project, durch welches eine industriereiche Gegend der Wohlthat des Eisenbahnverkehres theilhaft werden soll, von den anwesenden Interessenten, namentlich von dem Vertreter der Egerer Handels- und Gewerbekammer wärmstens befürwortet.

Die Länge der Bahn von der Station Elbogen bis zur Einmündung in die Haidinger'sche Kohlenschleppbahn beträgt 3·336 Kilometer; im Falle der Herstellung der mit dieser Schleppbahn parallel zu

führenden Fortsetzungsstrecke bis zur Station Elbogen-Neusattel würde sich die Länge der Bahn auf 5·006 Kilometer beziffern. Das größte Steigungsverhältniß wurde mit 1·60, der kleinste Krümmungshalbmesser mit 200 Meter angenommen. Was die Kosten der Herstellung und Inbetriebsetzung der projectirten Bahn betrifft, so werden dieselben für den Fall, daß der Anschluß an die zu den Ritter v. Haidinger'schen Kohlenwerken führende Flügelbahn zur Ausführung gelangt, auf den unter den gegebenen Verhältnissen als mäßig zu bezeichnenden Betrag von 314.000 fl. veranschlagt, wobei die Kosten der Grundeinlösung — da die Bahn zum großen Theile auf Gemeindegründen geführt werden soll — bloß mit 19.616 fl. beziffert werden. Zu diesem Anlagecapitale beabsichtigt die um die Concession sich bewerbende Stadtgemeinde Elbogen die namhafte Summe von 200.000 fl. aus städtischen Mitteln beizutragen. Als staatliche Unterstützung werden lediglich die üblichen Steuer- und Gebührenbefreiungen, sowie einige ausnahmsweise Erleichterungen in Bezug auf die für öffentliche Zwecke zu vollziehenden Leistungen, und zwar in der Erwägung erbeten, daß den jene Leistungen regelnden gesetzlichen Bestimmungen großentheils die bei Hauptbahnen bestehenden Verhältnisse zu Grunde liegen, welche aber bei dem angestrebten, als secundäre Schleppbahn anzusehenden Unternehmen vermöge seiner eigenthümlichen Beschaffenheit und seiner beschränkten Mittel keineswegs zutreffen. Die voraussichtlichen volkswirthschaftlichen Vortheile, die aus dem Zustandekommen der angestrebten Eisenbahn für die Bevölkerung Elbogens und der industriereichen Umgebung erwachsen würden, treffen hier mit den einer Berücksichtigung würdigen, besonderen Verhältnissen zusammen, welche sowohl hinsichtlich der Person des Concessionswerbers, als hinsichtlich der Art der Sicherstellung des Anlagecapitales obwalten.

In letzterer Hinsicht muß insbesondere der von der zunächst betheiligten Stadtgemeinde eingeschlagene Vorgang, ein den öffentlichen Interessen dienendes Verkehrsmittel durch die opferwillige Zuwendung eines beträchtlichen Theiles des Anlagecapitales zu unterstützen und die Durchführung des Unternehmens selbst ins Werk zu setzen, wodurch die möglichste Gewähr für eine vertrauungswürdige Gebarung und Geschäftsführung geboten erscheint, als eine unter den obwaltenden Verhältnissen doppelt anerkennenswerthe Initiative in Bezug auf die Förderung des Verkehrswesens angesehen werden. Hierzu kommt, daß die aus allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten wünschenswerthe Verwirklichung von secundären, für örtliche Verkehrszwecke bestimmten Eisenbahnen auf dem von der Stadtgemeinde Elbogen eingeschlagenen Wege sachgemäß im weitesten Umfange anzustreben sein dürfte, indem derartige Unternehmungen ihrer Natur nach auf die unmittelbare Förderung von Seite der betheiligten Vertretungen örtlicher Interessenten angewiesen sind. Demgemäß erachtet die Regierung das Zustandekommen des fraglichen Unternehmens thunlichst unterstützen zu sollen. Die zu diesem Zwecke zu erwirkenden finanziellen Begünstigungen und ausnahmsweise zu gewährenden Erleichterungen bilden den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I dieses Entwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, für die bezeichnete Secundärbahn die in diesem Artikel angeführten finanziellen Begünstigungen, und zwar die Befreiung von den aus Anlaß der Capitalbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zu entrichtenden Stempeln und Gebühren für Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden, die Stempel- und Gebührenfreiheit für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie die Befreiung von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr, dann die Befreiung von der Einkommensteuer, der Entrichtung der Couponstempelgebühren und den etwa künftig einzuführenden Steuern, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren zu gewähren.

Diese Begünstigungen sollen im Falle der Benützung oder Erwerbung der Haidinger'schen Kohlenschleppbahn für Zwecke des neuen Unternehmens auch bezüglich dieser Schleppbahn, sowie bezüglich der zum Zwecke der Benützung oder Erwerbung derselben zu errichtenden Verträge sinngemäß Anwendung finden.

Im Artikel II wird die Baufrist mit 1½ Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung, festgestellt.

Nach Artikel III soll die Enthebung von den bei der geringen Fahrgeschwindigkeit von höchstens 12 Kilometer per Zeitstunde entbehrlichen Sicherheitsvorkehrungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. Jänner 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, sowie die Enthebung der Unternehmung von den ebendaselbst (§§. 68 und 89, beziehungsweise kraft §. 10 lit. f des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238) gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen für die Postanstalt, dann in Bezug auf den Ersatz des Ueberwachungs-Mehraufwandes und die Beistellung von Amtslocalitäten zugelassen werden.

Artikel IV enthält die Feststellung von Maximalgrenzen für die Personen- und Frachtentarife. — Mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des Secundärbahnbetriebes, wonach bei der geringen Bahnlänge und dem beschränkten Verkehre etwas höhere als die bei Hauptbahnen üblichen Tarifsätze

ohne Schädigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zulässig, andererseits aber zum aufrechten Bestande solcher Unternehmungen unerläßlich erscheinen, wird bezüglich der Personentarife im Falle des für zulässig erklärten Bestandes einer einzigen Wagenclasse für die Beförderung der Reisenden auf der ganzen, 5·006 Kilometer langen Strecke von der Station Elbogen-Neusattel bis zur Stadt Elbogen der Tarifsatz mit höchstens 25 Kreuzern per Person (entsprechend dem Meilensatze für die II. Wagenclasse auf der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Bahn), und für den Fall der Einführung einer höheren Personenwagenclasse mit einem den ersteren Satz um höchstens 50 Percent übersteigenden Maximalbetrage festgesetzt. Bezüglich der Gütertransporte werden für begünstigte und nicht begünstigte Güter die auf anderen Bahnen bestehenden Frachtentarifsätze von 2·5, beziehungsweise 3 Kreuzern per Centnermeile, nebst den bei der Buschtěhrader Bahn bezüglich der Nebengebühren und sonstigen Transportbestimmungen in Geltung stehenden Normen mit der Maßgabe zur Grundlage genommen, daß die factisch nur etwas über 5 Kilometer betragende Länge der Bahn für eine volle Meile (=7·5859 Kilometer) berechnet und demnach die volle Einhebung der obigen Centnermeilensätze für je 50 Kilogramm gestattet wird.

Die Begünstigung des ermäßigten Tarifsatzes von 2·5 Kreuzern ist für die Artikel: Mineralkohle, Coaks, Getreide, Mahlproducte, Kartoffeln, Düngerstoffe, Bau- und Kalksteine bei vollen Wagenladungen vorgesehen.

Durch die Schlußbestimmung des Artikels IV wird der Sta atsverwaltung eine durch die Rücksicht auf eine entsprechende Rentabilität des Bahnunternehmens begren zte zeitweilige Revisionsbefugniß bezüglich der Tarifsätze vorbehalten.

Im Artikel V wird die Concessionsdauer der neu zu erbauenden Bahn, sowie jene der bestehenden Schleppbahn für den Fall ihrer Einbeziehung in das neue Unternehmen gleichmäßig mit 90 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung der ersteren, bemessen.

Durch die gesetzliche Fixirung der Zulässigkeit einer gleichmäßigen Concessionsdauer für die eventuell einzubeziehende, seit 27. März 1874 im Betriebe befindliche Schleppbahn soll etwaigen Schwierigkeiten begegnet werden, welche sich mit Rücksicht auf das im §. 7 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, normirte Maximum in Anbetracht des bereits eingetretenen Beginnes der im §. 18 der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 138, für die Hauptlinien der Buschtěhrader Eisenbahn mit 90 Jahren festgesetzten Concessionsfrist ergeben könnten.

Bezüglich der übrigen Concessionsbestimmungen wird im Artikel V schließlich auf das Gesetz vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, für die österreichische Nordwestbahn insoweit verwiesen, als die eigenthümliche Beschaffenheit der den Gegenstand des Gesetzentwurfes bildenden Secundärbahn eine Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des citirten Gesetzes zuläßt.

Artikel VI enthält die übliche Vollzugsclausel und die Besti mmung des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Lupkówer Eisenbahn zu gewährenden Zugeständnisse und Bedingungen.

Der der Regierungsvorlage beigegebene Motivenbericht vermochte weder ein vollständig klares Bild über den Sachverhalt zu liefern, noch konnten die darin angeführten Gründe als ausreichend angesehen werden, um die Uebernahme einer so bedeutenden Belastung für den Staatsschatz, wie sie in der Vorlage angesonnen wird, zu rechtfertigen.

Der Ausschuß hielt sich daher für verpflichtet, von der Regierung weitere Aufklärung und Begründung zu verlangen. Diesem Ansinnen wurde in ausführlicher Weise durch die Zuschrift vom 2. März 1875 entsprochen. Dieselbe ist sammt zwei ihrer Beilagen — nämlich dem am 18. Juni 1874 abgeschlossenen Präliminarübereinkommen und einer Tabelle über den finanziellen Stand der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn — vollständig dem gegenwärtigen Berichte beigedruckt.

Diese Zuschrift gibt officiell eine vollständige Darstellung des Sachverhaltes, so daß sich der Ausschuß bei der Kürze der ihm zur Berichterstattung zugemessenen Zeit in dieser Beziehung lediglich auf denselben beziehen muß.

Die Aufgabe des gegenwärtigen Berichtes beschränkt sich daher darauf, die Gründe zu entwickeln, aus welchen der Ausschuß sich bestimmt fand, auf Grundlage der erwähnten factischen Mittheilungen dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in gegenüber der Regierungsvorlage allerdings wesentlich veränderter Fassung zu empfehlen.

Was zunächst die Frage betrifft, ob Gründe vorhanden sind, der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahngesellschaft eine Unterstützung zu gewähren, so vermochte der Ausschuß in dieser Beziehung auf den von dem hohen Hause in der Sitzung vom 23. Februar 1872 aus Anlaß einer Petition gefaßten Beschluß umsoweniger Gewicht zu legen, als die Voraussetzungen, auf welchen dieser Beschluß beruhte, schon zu der Zeit, als er gefaßt wurde, entfallen waren. Auch vermochte er nicht zu verkennen, daß den Erschwerungen, welche bei dem Baue eintraten, schon durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1871 bewilligte Erhöhung des garantirten Anlagecapitales von der Bewilligung der Concession mit 955.000 fl. auf das gesetzliche Maximum von 1,000.000 fl. per Meile Rechnung getragen worden sei. Ebenso gewiß ist, daß keinerlei Rechtsansprüche für die in Frage stehende Unterstützung geltend gemacht werden können.

Allein mit Rücksicht auf die ganz außerordentliche und nicht vorherzusehende Höhe der Kosten des Tunnelbaues in Verbindung mit der Gesammtheit der Verhältnisse, wie sie in der Regierungsmittheilung geschildert werden, hielt es der Ausschuß dennoch für gerechtfertigt, dem hohen Hause zu empfehlen, daß die Regierung ermächtigt werde, dem Unternehmen einen Vorschuß von 1,800.000 fl. in Noten österr. Währ. zu gewähren, jedoch selbstverständlich diese Ermächtigung an den Eintritt der Bedingung zu knüpfen und nur für diesen Fall auszusprechen, daß dem Unternehmen im Sinne des Präliminarübereinkommens eine gleiche Unterstützung auch von Seite der königlich-ungarischen Regierung gewährt und von der finanzirenden Creditanstalt der Beitrag von 2,500.000 fl. geleistet werde.

Was aber die Art der Beschaffung des vorschußweise zu gewährenden Betrages betrifft, so konnte sich der Ausschuß mit der von der Regierung vorgeschlagenen Modalität nicht einverstanden erklären. Nach derselben würde nämlich der Staatsschatz mit einer jährlichen Zahlung von 139.836 fl. in Silber belastet, während zur unmittelbaren Beschaffung des Betrages von 1,800.000 fl. österr. Währ. die Ausgabe von 2,400.000 fl. Silberrente mit einer Jahresbelastung von 100.800 fl. Silber oder von 2,550.000 fl. Notenrente mit einer Jahreslast von 107.100 fl. in Noten genügt, ganz abgesehen davon, daß der angenommene Emissionscours mit jenem im Widerspruche stünde, welcher bezüglich mehrerer mit Staatsgarantie zu erbauender Eisenbahnen gleichzeitig vorgeschlagen wird und die Begebung der Titres dieser Eisenbahnen erschweren mußte.

Aus diesen Erwägungen erklären sich die Abänderungen, mit welchen Artikel I zur Annahme vorgeschlagen wird.

Eine nothwendige Folge dieser Abänderungen ist der Wegfall des Artikels II der Regierungsvorlage und dessen Ersatz durch eine Bestimmung, wornach die Verfügungen der Concession über Verzinsung und Tilgung der Garantievorschüsse für den Fall, daß es zur Gewährung des im Artikel I normirten Vorschusses kommen sollte, auch auf diesen Anwendung zu finden habe.

Dem Ausschusse mußte sich endlich die Frage aufdrängen, ob nicht mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei dem ungarischen Reichstage eine bezügliche Vorlage bisher nicht eingebracht wurde, und um der Gefahr zu entgehen, daß ein Gesetz zu Stande komme, welches vielleicht keine praktische Geltung erlangt, die ganze Angelegenheit vorläufig zu vertagen sei.

Da jedoch Zeuge des Protokolles über die Sitzung des Eisenbahnausschusses vom 6. März 1875 über Aufforderung eines Ausschußmitgliedes, die Regierung wolle erklären, daß sie den Gesetzentwurf erst dann zur Allerhöchsten Sanction vorlegen werde, wenn die ungarischen Vertretungskörper das betreffende Gesetz angenommen haben werden, — von dem den Herrn Handelsminister vertretenden Minister Ritter v. Chlumecky die verlangte Erklärung ausdrücklich abgegeben wurde, — so hielt der Ausschuß dafür, daß das diesfällige Bedenken behoben und kein Grund vorhanden sei, die vorläufige Vertagung der Verhandlung über den Gegenstand zu beantragen.

Der Eisenbahnausschuß stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 7. März 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

In Entsprechung der von dem Regierungsvertreter in der Sitzung vom 25. Februar gemachten Zusicherung beehre ich mich, die dem Gesetzentwurfe über die Erhöhung der Zinsengarantie für die I. ungarisch-galizische Eisenbahn beigegebene Denkschrift durch nachstehende Aufklärungen zu vervollständigen.

I. Der am 6. März 1870 zwischen den Concessionären und dem Grafen Mier abgeschlossene und unterm 8. März 1870 ergänzte Bauvertrag war ein Pauschalvertrag, welcher sich für das Unternehmen als günstig darstellte.

Graf Mier, bekannt als ein vermögender galizischer Großgrundbesitzer, schien für die Durchführung des Unternehmens ausreichende Gewähr zu bieten, indem er dieselbe durch eine Caution von ½ Million Gulden und 5 Percent Verdienstrücklässe sicherte, und es bekannt war, daß ihm mehrere galizische begüterte Cavaliere zur Seite stehen.

Er erhielt von dem aus der Finanzirung erzielten Effectivbetrage einen Theil von 568.000 fl. per Meile, wofür er die Bahn in der Strecke von Przemyśl bis zum Voreinschnitte des Lupkówer Tunnels concessionsmäßig herzustellen, für den Betrieb auszurüsten und innerhalb der festgesetzten Termine zu übergeben hatte, und es blieb noch zu Handen der Concessionäre für unvorhergesehene Fälle eine Reserve von 45.875 fl. per Meile bei der Creditanstalt erliegen, ebenso erschien damals der für den Tunnelbau gewidmete restliche Betrag per 510.000 fl. im Vereine mit dem von der ungarischen Strecke dafür bestimmten Betrage per 290.000 fl., zusammen 800.000 fl., namentlich im Hinblicke auf das für den Tunnelbau durch die k. k. Generalinspection aufgestellte Kostenpräliminare mehr als ausreichend. Die Gesellschaft, welche sich am 17. December 1870 constituirte, nahm deshalb auch keinen Anstand, dieses Vertragsverhältniß zu acceptiren, das übrigens zu dieser Zeit ohne die größte Gefährde und schwersten Opfer auch nicht zu lösen gewesen wäre, da sich die Baueinleitungen im vollen Zuge befanden, und die kurz bemessenen Vollendungstermine die Vermeidung jeder Verzögerung dringend erheischten.

Ungeachtet Graf Mier einen tüchtigen Bauleiter bestellte und die gesammte Baustrecke an Subunternehmer zu entsprechenden Preisen begeben hatte, war er doch schon im November 1871 genöthigt, den Bau einzustellen, da er mit seinen Geldmitteln zu Ende war, die höchst ungünstigen Witterungsverhältnisse dem Baufortschritte unendliche Schwierigkeiten bereiteten, und die gesteigerten Preise der Materialien, sowie die Mehrforderungen der Subunternehmer zur vollen Ueberzeugung führten, daß mit dem ihm zu Gebote stehenden Baucapitale auf keinerlei Weise das Auslangen gefunden werden könne.

Da Graf Mier weder den Bau fortsetzen konnte, noch dessen Fortsetzung durch die Gesellschaft gestattete, derselben auch die Ausfolgung der Grundeinlösungsacten verweigerte und die Gerichte zur Aufnahme des Befundes zum ewigen Gedächtnisse anrief, eine solche Aufnahme aber namentlich im Hinblicke auf die vorgeschrittene Jahreszeit und die rauhe Gegend eine mehrmonatliche Unterbrechung des Baues und infolgedessen bedeutende Bauschwierigkeiten und unter allen Umständen die Gefährdung aller in der Ausführung begriffenen Objecte und Arbeiten hätte zur Folge haben müssen, so wurde dem Handelsministerium die Anzeige erstattet und im Hinblicke auf die im Spiele stehenden wichtigen öffentlichen Interessen — der ersten Eisenbahnverbindung zwischen Galizien und Ungarn — durch den Minister ein Ausgleich in der Richtung versucht, daß der Bau durch die Gesellschaft selbst fortgeführt werden könnte.

Der Ausgleich kam in einer 12stündigen Sitzung am 6. December 1871 mit unendlicher Mühe zu Stande, es wurde hiedurch und beziehungsweise durch die gleichzeitig zugestandene Erhöhung auf die gesetzlich festgesetzte Maximalziffer von Einer Million Gulden per Meile der Weiterbau durch die Gesellschaft ermöglicht, es verzichtete Graf Mier auch auf Caution und Verdienstrücklässe zu Gunsten der Gesellschaft, es mußte letztere aber die Forderungen der Subunternehmer begleichen, und es zeigte sich der restlich verbleibende Cautionsbetrag bei weitem nicht ausreichend, um die Kosten der nothwendigen Reconstructionen und anderweitigen noch zu leistenden Ersätze zu decken.

Die Gesellschaft hat demnach durch die Auflösung des Bauvertrages wohl Nachtheile erfahren, es war jedoch diese Auflösung unter den gegebenen Verhältnissen geboten, da die im Mittel liegenden hoch-

wichtigen öffentlichen Interessen eine Verzögerung des Bahnbaues nicht gestatteten, und eine Fortsetzung des Baues in einer anderen Weise nicht zu verlangen war.

II. So wie das Unternehmen auf dem galizischen Theile mit Mißgeschicken zu kämpfen hatte und namhafte Präliminarüberschreitungen erfahren mußte, so war dies auch der Fall auf dem ungarischen Theile und beim Tunnelbaue.

Die ungarische Strecke war den bewährten Bauunternehmern Gebrüdern Braun überlassen worden, welche dieselbe zwar mit Zuhilfenahme außerordentlicher Zuschüsse von Seite der Gesellschaft vollendeten, dabei jedoch ihr ganzes Vermögen verloren und wegen mehrfacher Mehrleistungen, zu denen sie sich nicht verpflichtet glaubten, sowie wegen der durch die ungarische Regierung erfahrenen Verzögerungen in der Ertheilung der Bauconsense und in der Uebernahme der fertigen Strecken Ersatzansprüche erhoben, welche die Gesellschaft zu den ihrigen machte, durch Hinzurechnung von Verlusten an Intercalarien mit dem Betrage von 4,100.000 fl. feststellte und die Vergütung dieses Betrages als eines ihr gebührenden Ersatzes von Seite der königlichen ungarischen Regierung mit dem Bemerken forderte, daß sie im Widrigen genöthigt wäre, denselben im Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen. Wenn sich diese Forderung auch nach österreichischen Begriffen und nach dem Stande unserer Gesetzgebung nur als ein in der vollsten Billigkeit, keineswegs aber auf einem Rechte beruhender Anspruch darstellte, so scheint die Gesellschaft doch diese letztere Form in der Ueberzeugung gewählt zu haben, daß sie als eine in Oesterreich seßhafte und sonach fremde Gesellschaft von der ihr nicht gewogenen königlichen ungarischen Regierung nur auf diese Art die benöthigte Unterstützung erlangen würde, und es hat sich diese Annahme auch in der Art bewährt, daß sie schließlich mit ihrem Rechtsanspruche wohl zurückgewiesen wurde, bezüglich der ohne ihr Verschulden erwachsenen Mehrauslagen aber aus Rücksicht der soliden Bauführung die thunlichste Unterstützung zugesichert erhielt.

Diese Unterstützung, welche ihr auch österreichischerseits schon zur Zeit des Mier'schen Ausgleiches in Aussicht gestellt worden war, wurde ihr denn auch in der unter dem Vorsitze des königlich-ungarischen Communicationsministers Tisza im österreichischen Handelsministerium unterm 17. November 1873 abgehaltenen Conferenz durch eine Garantieerhöhung im Betrage der Tunnelbaumehrkosten im Sinne des vorstehenden Gesetzes thatsächlich in Aussicht gestellt, der Gesellschaft aber durch den Vorsitzenden vor der Commission nochmals bedeutet, daß von der Anerkennung eines Rechtsanspruches gegenüber dem ungarischen Staatsschatze keine Rede sein könne, indem die dortige Regierung in ihrem Vorgehen durch gegesetzliche Bestimmungen beschränkt war, und daß es lediglich Sache der Gesellschaft sei, die Ansprüche der Gebrüder Braun zu begleichen.

Da die Betretung des Rechtsweges gegen die königlich-ungarische Regierung ohnedieß wenig Erfolg in Aussicht hatte, und die Gesellschaft eine ungeahnte Herabminderung ihres Baudeficits durch die von der österreichischen Creditanstalt für den Fall der Garantieerhöhung in Aussicht gestellte Widmung des gesammten bei der Finanzirung erzielten Syndicatsgewinnes erhoffen konnte, so hat dieselbe ihren vermeinten Rechtsanspruch fallen gelassen und einen Ausgleich mit den Gebrüdern Braun in der Absicht abgeschlossen, daß denselben im Falle der thatsächlichen Garantieerhöhung für ihre Ansprüche ein Pauschalbetrag mit einer Million Gulden ausgefolgt wird.

Hiebei muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ueberschreitung des Baupräliminares nicht allein durch die Mehrbaukosten auf den beiderseitigen Strecken, sondern auch und zwar wesentlich durch die enormen Kosten des Grenztunnels hervorgerufen wurde, welcher seiner Wichtigkeit halber von der Gesellschaft unter Antheilnahme der beiden Bauunternehmer als ein dem Gesammtunternehmen dienendes und demnach ungetheiltes Object in Regie ausgeführt wurde.

Derselbe begreift eine Länge von 416·4 Meter mit 1290·5 Meter Voreinschnitten,
zusammen daher eine Länge von 1706·9 Meter,

wovon auf den österreichischen Theil	180·6	+ 767·7	zusammen daher . . .	948·3
und „ „ ungarischen	„ 235·8	+ 522·8	„ „ . . .	758·6
im Ganzen .	416·4	+1290·5	=	1706·9

Meter entfallen.

Die präliminirten Kosten betrugen 462.500 fl., während das thatsächliche Erforderniß durch eine eingehende Prüfung der beiderseitigen kaiserlichen und königlichen Generalinspectionen mit 3,788.072 fl. sichergestellt und hiemit eine Ueberschreitung der präliminirten Summe um 3,325.572 fl. constatirt wurde.

Diese enorme Summe findet ihre Erklärung nur in dem Umstande, daß der Lupkówer Tunnel den ersten Durchbruch durch das bis dahin in dieser Hinsicht ganz unbekannte Karpathengebirge darstellt, daß derselbe — wie es sich beim Abschnitte und Aufschlusse des Gebirges zeigte — in einem Rutschterrain liegt,

welches sich von der Station Vidrány bis Station Lupków hinzieht, daß der Tunnel aus diesem Grunde ohne Ausnahme und mit stärkeren Dimensionen gewölbt werden mußte, daß für diese Einwölbung bei dem Mangel geeigneter Communicationen lediglich der, übrigens durch Sachverständige wiederholt als vollkommen geeignet erkannte Karpathensandstein zur Verfügung stand, daß sich derselbe jedoch trotz der sorgfältigsten Auswahl und trotz der von zwei Expertisen als ganz entsprechend erkannten Anwendung an vielen Stellen nicht bewährte und die sofortige Auswechslung der schadhaft gewordenen Ringe durch Granit erheischte, welcher dann auch nach der Betriebseröffnung der ungarischen Strecke, freilich für schwere Kosten, aus Böhmen und Oberösterreich zugeführt werden konnte und sich vollkommen bewährt.

Obgleich nun die Mehrbaukosten auf den beiden currenten Strecken, ebenso wie jene beim Tunnel theils aus dem zu niedrig bemessenen Voranschlage, theils aus höherer Gewalt in Folge monatelanger Regengüsse und hieraus hervorgegangener Zerstörungen, sowie der zweimaligen Heimsuchung durch Choleraepidemie entstanden sind, so glaubten die beiden Regierungen dennoch dieselben ebenso, wie die Befriedigung der Bauunternehmer Gebrüder Braun dem von der Creditanstalt gewidmeten Fonde, und soweit derselbe nicht auslangt, der Gesellschaft überlassen und für die Garantieerhöhung die Mehrbaukosten des Tunnels je zur Hälfte lediglich deßhalb übernehmen zu sollen, weil die Sicherstellung derselben durch die beiderseitigen Generalinspectionen am schnellsten und verläßlichsten durchgeführt werden konnte, und es stellte sich die Creditanstalt mit dieser Bestimmung zufrieden, da es ihr gleichgiltig sein konnte, zu welchem Baukostenabgange ihr Beitrag verwendet wird, wenn nur die von ihr an diese Beitragsleistung geknüpfte Bedingung der Garantieerhöhung in der im Gesetzentwurfe enthaltenen Ziffer eintritt.

III. Bezüglich der Gebarung mit dem garantirten Anlagecapitale und der financiellen Verhältnisse der Gesellschaft überhaupt wolle der geehrte Ausschuß aus den durch die k. k. Generalinspection bei der Gesellschaft erhobenen, im Ausweise lit. a niedergelegten Daten entnehmen, daß von dem Garantiecapitale von auf der österreichischen Strecke per 19·4 Meilen à 1 Million Gulden nach Abzug der Annuität per

240.000 fl. mit	19,159.600 fl.
und auf der ungarischen Strecke per 15·85 Meilen à 800.000 fl. mit	12,680.000 „
Zusammen per	31,839.600 fl.
nach Abzug des Coursverlustes per	10,168.142 „
ein Effectivbetrag von	21,671.458 fl.
zu Gebote stand, welcher durch die eingezogenen Cautionen und Verdienstrückläße der beiden Bauunternehmer per	1,218.248 „
und durch von fructificirten Bargeldern erzielten Zinsengewinn per	109.731 „
auf den Betrag per	22,999.437 fl.

erhöht wurde.

Es muß hierbei hervorgehoben werden, daß in dieser Summe auch ein namhafter Beitrag der Concessionäre insoferne begriffen ist, als dieselben einen großen Theil der von ihnen aus dem Reservefonde bestrittenen Vorauslagen nachträglich aus Eigenem deckten, beziehungsweise dem Baufonde zur Disposition stellten.

Die effective Bausumme per 22,999.437 fl. wurde gemäß derselben Nachweisung nicht nur vollständig verwendet, sondern es stellte sich noch ein Abgang dar von

a) auf der österreichischen Strecke	3,378,914 fl.
b) auf der ungarischen Strecke	3,862.824 „
Im Ganzen	7,241.741 fl.

Dieser Abgang kann umsoweniger befremden, wenn erwogen wird, daß nicht eine Post des Kostenvoranschlages den thatsächlichen Erfordernissen entspricht.

So wurde beispielsweise bei der Grundeinlösung die Meile mit 20.000 fl. veranschlagt, während sie das Doppelte, nämlich 40.000 fl. kostete.

Die Einfriedungen wurden mit 16.700 fl. veranschlagt, während sie 51.000 fl. erforderten.

Für Schwellen waren 215.000 fl. ausgewiesen, während 428.000 fl. darauf verwendet wurden; das Eisenmateriale erheischte gegen den Voranschlag ein Mehrkostenerforderniß von 320.000 fl., der Hochbau ein solches von 233.000 fl., die Bauleitung und die Administrationskosten von über 500.000 fl., den größten Mehrbedarf aber benöthigte der Tunnelbau, dessen Kosten den Voranschlag um 3,325.572 fl. überschritten.

Rechnet man zu diesem thatsächlichen Mehrbedarfe, welchem gar keine Ersparniß gegenübersteht, noch die Calamitäten, welche aus den eingetretenen Elementarereignissen, bestehend in monatelangen Regengüssen und zweimaliger Heimsuchung durch Choleraepidemie hervorgingen, sowie die Verluste durch die

Stornirung des mit dem Grafen Mier geschlossenen Bauvertrages, so ist die traurige Finanzlage der Gesellschaft wohl genügend aufgeklärt.

Es muß vielmehr rühmend hervorgehoben werden, daß trotz dieser Calamitäten der in öffentlicher Beziehung hochwichtige Bahnbau auf der österreichischen Seite in der Gesammtstrecke innerhalb des concessionsmäßigen Termines, nämlich am 18. December 1872 dem Verkehre übergeben werden konnte, und daß der Bau in seiner Gesammtheit in fachmännisch anerkannter Solidität ausgeführt wurde.

Ebenso muß bemerkt werden, daß nach dem Ausweise G den Mehrkosten auch Mehrleistungen gegenüberstehen, indem

a) auf der ganzen österreichischen Strecke an Stelle der concessionsmäßigen Verpflichtung der Sicherstellung des zweiten Geleises, der Grund für dieses Geleise definitiv eingelöst wurde;
b) an Stelle der projectirten Verwendung von weichen Schwellen, ausschließlich Eichenschwellen eingelegt wurden, obwohl sie nahezu das Doppelte kosteten (2 fl. 15 kr. gegen 1 fl. 12 kr.), und
c) sowohl der Tunnel, als auch die Strecke zwischen demselben und der Station Lupków im Unterbau zweigeleisig ausgeführt wurden; was auch ungarischerseits bis zur ersten ungarischen Station Vidrány geschehen ist.

Diese für die Betriebssicherheit hochwichtige Tunnelausführung kann im Hinblicke auf die dortigen Terrainverhältnisse nicht genug hervorgehoben werden, und es beziffert die k. k. Generalinspection diese Mehrleistungen in dem oben angeschlossenen Ausweise mit . . . . . 949.675 fl.

Die Annahme, daß die ungarische Strecke gegenüber der galizischen mehr Bauschwierigkeiten bot, daß demnach die nur mit 40.000 fl. per Meile (Plus der Amortisationsquote) ausgeworfene Zinsengarantie zu gering war, und daß die (Minus der Amortisationsquote) mit 50.000 fl. und sonach anscheinend günstiger bedachte, und überdies leichter herzustellende galizische Strecke der ungarischen ausgeholfen habe, ist nach dem von der k. k. Generalinspection verfaßten Ausweise ganz unrichtig.

Während die galizische Strecke drei große Wasserscheiden übersetzen muß, enthält die ungarische Strecke deren nur eine, die Geraden betragen auf letzterer 73 Percent, dagegen auf ersterer nur 54 Percent, die Erdarbeiten und Felsensprengungen, sowie die Flußversicherungen sind auf der galizischen Seite weit bedeutender als auf der ungarischen, und es entfallen auf letztere per Meile lediglich 12 Bahnobjecte, während deren in Galizien per Meile 20 ausgeführt werden mußten.

Auf der ungarischen Strecke boten lediglich die auf mehreren Stellen der Gebirgsstrecke Vidrány-Tunnel, und zwar namentlich am Miguradamme vorgekommenen Rutschungen größere Schwierigkeiten, welchen jedoch nahezu gleich große Rutschungen in den Flußgebieten Galiziens gegenüberstanden, so daß bei der vorgenommenen Vergleichung die beiderseits gewährte Zinsengarantie mit dem Kostenbedarfe verhältnißmäßig übereinstimmt, ja sich für die ungarische Strecke eher günstiger darstellt.

Die Anschauung von der günstigeren Situirung der galizischen Strecke war übrigens bei der Concessionsbewerbung und dem Bauvertragsabschlusse allgemein verbreitet, und fand auch in dem vom Grafen Mier ohne allen Vorbedacht eingegangenen Bauabschlusse seinen Ausdruck, da derselbe die galizische Strecke selbst mit einem Nachlasse übernahm, während sie vordem österreichischen und englischen renommirten Bauunternehmern vergebens angeboten worden war.

Der durch die theilweise Rückvergütung der Vorauslagen von Seite der Concessionäre und durch die eingezogenen Cautionen und Rücklässe der beiden Bauunternehmer verminderte Baukostenabgang soll nun nach dem Präliminarübereinkommen vom 18. Juni 1874, von welchem eine Abschrift angeschlossen wird, gedeckt werden

von der österreichischen Regierung mit	1,800.000 fl.
„ „ ungarischen „ „	1,800.000 „
„ „ österreichischen Creditanstalt	2,500.000 „
so daß den Actionären noch ein Restbetrag per	1,141.741 „
zur Tilgung aus Eigenem verbleiben würde, macht	7,241.741 fl.

Dieser Restbetrag würde jedoch in dem Falle eine Abminderung erleiden, wenn die Begebung der Effecten der Garantieerhöhung zu einem höheren Course als dem ursprünglichen Emissionsbetrage von 68 Percent ermöglicht würde, weil in diesem Falle die Creditanstalt den erzielten Mehrerlös der Gesellschaft zur Disposition stellt.

Die Gesellschaft belastet überdies ein Betriebsabgang bis Ende December 1874:

bei der österreichischen Strecke von	304.953 fl.
„ „ ungarischen „ „	165.227 „
zusammen von . . .	470.180 fl.

wozu noch ein namhafter Betrag für die Beschaffung von Reservematerialien und als Betriebsfond aufgenommen werden mußte und zu verzinsen ist.

Hieraus geht hervor, daß zur Deckung der finanziellen Abgänge bei der I. ungarisch-galizischen Bahn alle betheiligten Factoren: Concessionäre, Gesellschaft, Bauunternehmer, Creditinstitut und der Staatsschatz beider Reichshälften im Wege der Garantie theils beitragen sollen, theils schon beigetragen haben, daß der ungarische Staatsschatz hiebei keineswegs eine Begünstigung erfährt und daß sich die österreichische Reichshälfte der in Aussicht gestellten Beitragsleistung in Form der im Gesetzentwurfe ausgedrückten Garantieerhöhung umsoweniger entziehen sollte, als ein Theilbetrag derselben in der effectiven Summe von 949.675 fl. durch die ausgeführten Investitionen bei der Grundeinlösung und Schwellenlieferung, sowie durch die doppelgeleisige Tunnelausführung dem garantirenden Staatsschatze wieder zu Gute kommt, wogegen eine Aenderung des Uebereinkommens oder auch nur dessen Vertagung die gänzliche Auflösung desselben, und sonach den Verlust des für das betheiligte Bauunternehmen und den österreichischen Eisenbahncredit schon wegen des Principes hochwichtigen Beitrages der Creditanstalt pr. 2½ Millionen Gulden im Gefolge hätte.

Die Regierung legt aber auf diese Betheiligung des finanzirenden Geldinstitutes auch deßhalb hohen Werth, weil es der erste Fall ist, daß ein solches Institut dem ohne Verschulden bedrängten Unternehmen helfend zur Seite steht und dieser Vorgang nicht ohne moralisch günstige Nachwirkung bleiben kann.

Da das Uebereinkommen nur in dem Falle Geltung erhält, wenn es in beiden Reichshälften zum Gesetze erhoben wird, so ist mit der einseitigen Annahme desselben ein Risiko nicht verknüpft, es wird jedoch mit derselben diesseits jene Initiative ergriffen, welche der österreichischen Reichshälfte für ein, wenn auch gemeinsames Unternehmen durch dessen Sitz in Wien zukommt.

Indem ich schließlich bemerke, daß die beantragte Garantieerhöhung auf 1,139.83**6** fl., respective 1,139.83**9** fl. pr. Meile im Hinblicke auf die Höhe dieser Summe keineswegs als eine Ausnahme aufgefaßt werden kann, indem von den in neuerer Zeit garantirten Bahnen das Ergänzungsnetz der Staatsbahn bei Ausschluß des Wiener Bahnhofes pr. Meile circa . . . . . 1,521.700 fl.
die mährisch-schlesische Nordbahn pr. Meile circa . . . . . 1,277.000 „
die Linz-Budweiser Bahn pr. Meile . . . . . 1,280.000 „
die Vorarlberger Bahn pr. Meile . . . . . 1,123.700 „
gekostet hat und die projectirte Salzkammergutbahn, wenn deren Zustandekommen gesichert werden soll, mit 1,141.600 fl. pr. Meile dotirt werden muß, glaube ich, die betreffende Vorlage dem hochgeehrten Eisenbahnausschusse nochmals zur Annahme empfehlen zu sollen.

Wien, am 2. März 1875.

In Vertretung des k. k. Handelsministers der k. k. Ackerbauminister:

Chlumecky.

An den geehrten

Eisenbahnausschuß des Abgeordnetenhauses.

Beilage A.

Tabelle

über

den finanziellen Stand der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn.

(Effectives und nominelles Bahnanlage-Capital, effective Baukosten und deren Bedeckung).

Effective Kosten des Baues und deren Bedeckung.

A. Ausgaben.

	Galizien		Ungarn		Zusammen	
Allgemeine Verwaltung	281.630	—	230.096	35	511.726	35
Zinsen (Intercalarien, fundirte Schuld) . .	440.461	37	286.474	72	726.936	09
Lupkówer Tunnel	1,894.036	—	1,894.036	—	3,788.072	—
Currente Bahn ohne Tunnel	14,530.601	22	10,863.841	89	25,394,443	11
	17,146.728	59	13,274.448	96	30,421.177	55

B. Bedeckung.

Garantirtes Anlagecapital	19,159.600	—	12,680.000	—	31,839.600	—
Ab Coursverlust	6,110.542	50	4,057.600	—	10,168.142	50
Verbleibt Bargeld	13,049.057	50	8,622.400	—	21,671.457	50
Hierzu verfallene Caution der Bauunternehmer	573.754	04	644.494	—	1,218.248	04
„ Zinsen von Baugeldern	55.000	—	54.730	89	109.730	89
„ Tratten Braun, Accepte Gutmann, zur Deckung eines Vorschusses von 180.000 fl.	90.000	—	90.000	—	180.000	—
	13,767.811	54	9,411.624	89	23,179.436	43

C. Recapitulation.

Ausgaben	17,146.728	59	13,274.448	96	30,421.177	55
Bedeckung	13,767.811	54	9,411.624	89	23,179.436	43
Ausfall	3,378.917	05	3.862.824	07	7,241.741	12

Wien, am 1. März 1875.

Franz Jeczmieniowski,
k. k. Inspector der General-Inspection der österr. Eisenbahnen.

Bauausgaben und finanzieller Stand nach Perfectwerden der neuerlichen Garantieerhöhung.

1. Allgemeine Verwaltung.

Kosten der Centralleitung:		
Verbuchte Ausgaben	507.426 fl. 35 kr.	
Liquidirte, noch nicht verbuchte Ausgaben	4.300 „ — „	511.726 fl. 35 kr.

2. Zinsen.

Intercalarzinsen für die galizische Strecke	337.211 fl. 37 kr.	
„ „ „ ungarische Strecke	183.224 „ 2 „	
Zinsen der fundirten Schuld der Creditanstalt	206.500 „ — „	726.936 „ 09 „

3. Lupkówer Tunnel.

Verbuchte Bauausgaben bis Ende 1874	3,425.367 fl. 81 kr.	
Ausgaben für den Ueberfuhrsdienst	49.619 „ 75 „	
Liquidirte aber noch nicht verbuchte Ausgaben	313.084 „ 44 „	3,788.072 „ — „

4. Galizische Strecke.

Coursverluste bei 7,413.228 fl. Actien I. Emission	2,372.232 fl. 96 kr.	
„ „ 11,113.772 „ Prioritäten I. Emission	3,556.407 „ 04 „	
„ „ begebenen 203.000 fl. Prioritäten II. Emission	28.062 „ 50 „	
„ „ noch nicht verkauften Titres der II. Emission	153.840 „ — „	
Projectverfassung 2c.	81.328 „ 61 „	
Dubiose Buchforderungen an die galizischen Baugeschäfte	172.003 „ 23 „	
Verbuchte Bauausgaben bis Ende 1874	14,079.069 „ 38 „	
Liquidirte Bauausgaben, welche noch nicht verbucht sind	70.200 „ — „	
Eventuelle noch auflaufende Bauausgaben	128.000 „ — „	20,641.143 „ 72 „

5. Ungarische Strecke.

Coursverlust bei 5,086.772 fl. Actien	1,627.767 fl. 04 kr.	
„ „ 7,593.228 „ Prioritäten	2,429.832 „ 96 „	
Projectverfassung 2c.	66.428 „ 26 „	
Verbuchte Bauausgaben bis Ende 1874	9,126.813 „ 63 „	
Liquidirte Bauausgaben, welche noch nicht verbucht sind	1,162.100 „ — „	
Eventuelle noch auflaufende Bauausgaben	508.500 „ — „	14,921.441 „ 89 „
		40,589.320 fl. 05 kr

Bedeckung.

Garantirtes Anlagecapital:		
Galizien 19·4 Meilen à 1,000.000 fl. inclusive Amortisirung	19,159.600 fl.	
Ungarn 15·85 „ à 800.000 „ exclusive „	12,680.000 „	31,839.600 fl. — kr.
Creditanstalt, Auflassung der schwebenden Schuld		2,500.000 „ — „
Graf Mier (Bauunternehmer) Verlust der Caution z. 5percentigem Rücklasse		573.754 „ 04 „
Gebrüder Braun (Bauunternehmer) Verlust der Caution zu 5 P. 504.494 fl. + 140.000 fl.		644.494 „ — „
Zinsenerträgniß von Baugeldern		109.730 „ 89 „
Tratten Gebrüder Braun, Accepte Gutmann, zur Deckung eines Vorschusses pr. 180.000 fl., welcher zu Lasten des ungarischen Bauconto in Ausgabe gestellt und in der Ziffer 14,921.481 fl. 89 kr. enthalten ist		180.000 „ — „
In Aussicht gestellte Garantieerhöhung		3,600.000 „ — „
		39,447.578 fl. 93 kr.

Recapitulation.

Ausgaben	40,589.320 fl. 05 kr.
Bedeckung	39,447.578 „ 93 „
Abgang	1,141.741 fl. 12 kr.

Beilage B.

Präliminar-Uebereinkommen,

welches

am unten gesetzten Orte und Tage zwischen den unterzeichneten Vertretern der k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen, der königlich ungarischen Regierung, der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien und der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn auf Grund der Protokolle vom 17. November 1873, vom 26. Februar 1874 und vom 16. Juni 1874 behufs endgiltiger Ordnung der Finanzlage der oben genannten Bahnunternehmung verabredet und beschlossen wurde, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe verpflichtet sich im eigenen Namen und im Namen des für die Begebung der Effecten der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn gebildeten Syndicatsconsortiums für den Fall der Wirksamkeit der im §. 2 dieses Uebereinkommens enthaltenen Zusicherung zur theilweisen Bedeckung des bei der genannten Bahn entstandenen Anlagecapitalsabganges einen Beitrag von Zwei Millionen Fünf mal Hundert Tausend (2,500.000) Gulden österr. Währung an die Bahngesellschaft zu leisten und der Bahnunternehmung überdies im Falle der Erhöhung der Staatsgarantie den gesammten, durch den Verkauf der neu zu emittirenden Effecten zu erzielenden reinen Erlös zuzuwenden, sowie auf jeden aus diesem Geschäfte resultirenden Gewinn zu Gunsten der Bahnunternehmung zu verzichten.

§. 2.

Die betheiligten k. k. Ministerien einerseits und die königlich ungarische Regierung andererseits ertheilen sich dagegen die Zusicherung, mit thunlichster Beschleunigung im legislativen Wege eine Erhöhung des der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn vom Staate garantirten Reinerträgnisses um jenen Nominalbetrag zu erwirken, der zur fünfpercentigen Verzinsung in Silber und zur Tilgung des zum Geldbeschaffungscourse von Achtundsechzig (68) Percent aufzubringenden Effectivbetrages von je Einer Million Acht mal Hundert Tausend (1,800.000) Gulden österr. Währung erforderlich ist, welcher Effectivbetrag als die auf jedes der beiden Staatsgebiete entfallende Pauschalsumme des beim Baue des Lupkówer Grenztunnels in Folge höherer Gewalt erwachsenen Mehraufwandes hiemit einverständlich festgestellt wird.

Auf Grund der hiernach mit je Ein Hundert Dreißig Neun Tausend Acht Hundert Dreißig Sechs (139.836) Gulden zu beziffernden, dem bisher garantirten Reinerträgnisse zuzurechnenden Annuität soll die Bahngesellschaft ermächtigt werden, eine vom 1. Jänner 1875 an mit fünf Percent in Silber verzinsliche und binnen 60 Jahren von jenem Termine an gerechnet zu amortisirende Obligationenschuld im Nominalbetrage von Fünf Millionen Zweihundert Neunzig Vier Tausend (5,294.000) Gulden österr. Währung aufzunehmen.

Die gleiche Zusicherung wird in der Richtung ertheilt, daß die von der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn zu Folge des Protokolles vom 16. Juni 1874 im administrativen Wege geltend zu machenden Erleichterungen und Zugeständnisse thunlichst berücksichtigt, und, wofern gänzlicher Nachlaß der einschlägigen Forderungen nicht stattfinden könnte, doch ausreichende Zahlungsfristen gewährt werden sollen.

§. 3.

Die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahngesellschaft verzichtet für den Fall der im §. 2 bezeichneten Garantieerhöhung ausdrücklich und bedingungslos auf die Geltendmachung aller, wie immer gearteten aus dem Bahnbaue etwa zu erhebenden Ansprüche an den Staatsschatz, und verpflichtet sich, die Staatsverwaltung gegenüber allen etwa von dritten Personen aus diesem Anlasse zu erhebenden Ansprüchen klaglos zu halten.

§. 4.

Das vorstehende Uebereinkommen, welches in zwei Parien ausgefertigt wurde, tritt bezüglich der im §. 2 enthaltenen Zusicherung nur unter der Bedingung in Wirksamkeit, daß demselben ehestens, und zwar wenn irgend möglich noch vor dem 27. Juni 1874 die Genehmhaltung des k. k. und des königlich ungarischen Ministerrathes zu Theil wird. Die Rechtsverbindlichkeit der übrigen, in diesem Uebereinkommen enthaltenen Verpflichtungen bleibt dem Zeitpunkte der Genehmigung der zugesicherten Garantieerhöhung durch die beiderseitigen Legislativen vorbehalten.

Außerdem behält sich die k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe den Rücktritt von dem gegenwärtigen Uebereinkommen für den Fall bevor, daß die obige legislative Genehmigung nicht bis spätestens am 31. December 1874 ertheilt werden sollte.

Wien, am 18. Juni 1874.

(Folgen die Unterschriften.)

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Massera,
Hilfsämter-Director.

Ueberfuhrsdienst.

Der Ueberfuhrsdienst zwischen der provisorischen Station beim ungarischen Tunnelportale und der Station Lupków wurde vom 12. Juni 1873 bis 30. Mai 1874, also durch 11 Monate und 18 Tage unterhalten. Der Nutzen, den beide Strecken durch diesen Ueberfuhrsdienst genossen, geht aus der Thatsache hervor, daß im Ganzen 520.000 Centner Frachten und circa 5000 Reisende überführt wurden Der größte Theil der überführten Transporte transitirte die ganze Strecke Przemysl-Legenyemihalyi. Dem Ueberfuhrscontrahenten wurden gezahlt 49.620 fl.

Wien, am 1. März 1875.

Franz Jeczmieniowski,
k. k. Inspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Gewährung eines Vorschusses in Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, für die Unternehmung der Przemyśl-Łupkówer Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Gesellschaft der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn einen Vorschuß von Einer Million Acht mal Hundert Tausend (1,800.000) Gulden in Noten österreichischer Währung für den Fall zu gewähren, als der gedachten Gesellschaft eine gleiche Unterstützung von der königlich-ungarischen Regierung zu Theil wird, sei es durch Gewährung eines Barvorschusses von gleicher Höhe oder durch Erhöhung der Garantie für den im Gebiete der Länder der ungarischen Krone gelegenen Theil der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn um den Betrag von jährlich Einhundert Dreißig Neun Tausend Achthundert Dreißig Sechs (139.836) Gulden in Silber für die Dauer von sechzig Jahren.

Von der ertheilten Ermächtigung kann ferner nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn von der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe zur theilweisen Bedeckung des bei der obgenannten Bahn entstandenen Anlagecapitalsabganges ein Beitrag von Zwei Millionen Fünf mal Hundert Tausend (2,500.000) Gulden österreichischer Währung an die Bahngesellschaft geleistet wird.

Artikel II.

Auf die Verzinsung und Rückzahlung des im Artikel I angeführten Vorschusses finden die im Artikel 18 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869 (R. G. Bl. Nr. 180) enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Ansehung derjenigen Eisenbahnen, auf welche das gegenwärtige Gesetz (Artikel IV) Anwendung findet, wird die Höhe der Fahrpreise für Personen folgenden Beschränkungen unterworfen:

Maximaltarif per Person und Kilometer

für die erste Classe . . .	5	Kreuzer,
„ „ zweite „	3·5	„
„ „ dritte „ . . .	2·5	„

österreichischer Währung in Silber.

Diese Tarifsätze dürfen bei Eilzügen, welche mit einer durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit von mindestens 40 Kilometer auf Strecken, innerhalb welchen Steigungen von 1 : 150 und darüber vorkommen, mit einer solchen von mindestens 30 Kilometer per Zeitstunde, exclusive der Aufenthalte, verkehren, um 20 Percent erhöht, müssen dagegen bei gemischten Zügen, welche mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von höchstens 20 Kilometer auf Strecken, innerhalb welchen Steigungen von 1 : 150 und darüber vorkommen, mit einer solchen von 15 Kilometer per Zeitstunde, exclusive der Aufenthalte, verkehren, um 20 Percent ermäßigt werden.

Der Handelsminister ist ermächtigt, diese Ermäßigung bei Bahnlinien, auf welchen nur gemischte Züge verkehren, nach Maßgabe der Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden Bahnunternehmung zeitweilig außer Kraft zu setzen.

Sollte sich das Bedürfniß nach weitergehenden Ermäßigungen im Personenverkehre herausstellen, und sollten insbesondere die Bahnunternehmungen nicht in der Lage sein, entsprechende Erleichterungen für Arbeiter, Dienstleute und Marktfahrer, soferne die den genannten Gruppen angehörigen Personen sich als solche ausweisen, in der III. Wagenclasse zu gewähren, so sollen dieselben gehalten sein, über Aufforderung des Handelsministers eine IV. Classe (Stehwagen) mit dem Tarifsatze von 1·5 Kreuzer österr. Währ. Silber per Person und Kilometer einzuführen.

Artikel II.

Die Tarifsätze für Gepäck und die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie sämmtliche Tarifbestimmungen für die Beförderung von Personen und Gepäck, dann von Fahrzeugen und lebenden Thieren mit Personenzügen sind durch den Handelsminister, nach Anhörung der Bahnunternehmungen, unter Bedachtnahme auf das gesetzliche Maß- und Gewichtssystem thunlichst gleichmäßig festzustellen.

Artikel III.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen und die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz hat auf alle jene Eisenbahnen Anwendung zu finden, deren Unternehmungen verpflichtet sind, sich einer gesetzlichen Regelung der Tarife zu unterwerfen.

Bezüglich der übrigen Bahnen hat der Handelsminister die Anwendung thunlichst gleichmäßiger Tarifbestimmungen im Wege des Uebereinkommens anzustreben.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes, nach Anhörung der betheiligten Bahnunternehmungen, schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte in Anwendung zu bringen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Maximaltarife für den Personentransport, dann für die damit zusammenhängende Beförderung von Sachen auf den inbezeichneten Eisenbahnen.

Nach Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872), betreffend die Einführung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sind diese neuen, dem Metersysteme angehörigen Maße und Gewichte vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Diese Anordnung macht nun eine entsprechende Vorkehrung in Bezug auf die Bemessung der Fahr- und Frachtpreise auf den Eisenbahnen und insoferne hierbei die einschlägigen Bestimmungen einer Reihe von Specialgesetzen berührt werden, auch die Einbringung von Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung nothwendig.

Eine einfache Umrechnung der derzeit bestehenden Einheitssätze von Meilen auf Kilometer wäre wegen der hieraus resultirenden, die Berechnung der Transportpreise, sowie die Manipulation erschwerenden Bruchtheile höchst unzweckmäßig.

Da sich übrigens eine Aenderung des Tarifwesens aus verschiedenen Gründen als wünschenswerth herausgestellt hat, so erscheint die Erstellung neuer, dem künftigen Tarifsysteme angepaßter und auch sonst den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender Tarifeinheitssätze im Interesse des Verkehres sachgemäß geboten.

Die Fülle des Materiales, sowie die Verschiedenheit der hierbei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse machen jedoch eine gesonderte legislative Behandlung der für Personen- und der für Güterbeförderung festzusetzenden Maximaltarifsätze nothwendig.

In diesem Sinne wurden auch mit den Bahnverwaltungen getrennte Vorverhandlungen eingeleitet.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr die gesetzliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit den einzelnen Bahnverwaltungen geschaffen werden.

Die, abgesehen von einigen durch Localverhältnisse oder Concurrenzen bedingten Ermäßigungen, thatsächlich zur Anwendung kommenden, beziehungsweise concessionsmäßigen oder durch Specialerlässe festgesetzten Fahrpreise der österreichischen Eisenbahnen theilen sich rücksichtlich der I., II. und III. Wagenclasse in fünf, und rücksichtlich der IV. Wagenclasse in drei Gruppen, und zwar:

I. Gruppe.

In der Classe . .	I	II	III
	Kreuzer		
In Conventionsmünze per Person und Meile	20	15	10
In österreichischer Währung per Person und Meile	35·00	26·25	17·50
d. i. in österreichischer Währung per Person und Kilometer .	4·613800	3.460350	2.306900
Unter Vorbehalt der genauen Umrechnung mit Handelsministerialerlaß vom 23. October 1858, Z. 20176/2175, festgesetzt in österreichischer Währung per Person und Meile	36	27	18
d. i. in österreichischer Währung per Person und Kilometer .	4·746027	3·559218	2·372812

Zu dieser Gruppe gehören:

1. Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn mit den alten Linien, für welche jedoch die Constitutivurkunden keine Bestimmungen über Personentarife enthalten, bezüglich der Mährisch-schlesischen Nordbahn, siehe II. Gruppe Nr. 1.

2. Oesterreichische Staatsbahngesellschaft, altes Netz, Concession vom 1. Jänner 1855 (H. M. V. Bl. Nr. 20), Artikel VIII, und Linie Chotzen-Neusorge, Concession vom 14. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 144), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 2.

3. Kaiserin Elisabeth-Bahn, altes Netz, Concession vom 8. März 1856 (H. M. V. Bl. Nr. 19), §. 12; ferner Linz- (und St. Valentin-) Budweiser Linie, Uebereinkommen vom 30. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 122), Artikel 10; siehe auch II. Gruppe Nr. 6, rücksichtlich der neuen Linien.

4. Südnorddeutsche Verbindungsbahn, alte Linien, Concession vom 15. Juni 1856 (H. M. V. Bl. Nr. 46), §. 7 und vom 22. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 79), §. 4.

Mit dem Handelsministerialerlasse vom 3. October 1868, Z. 15932/2187, wurde die Gesellschaft zwar verpflichtet, die Fahrpreise der garantirten Linien der Oesterreichischen Nordwestbahn (V. Gruppe) in Anwendung zu bringen, mit dem Erlasse vom 13. Februar 1872, Z. 25932/6393 aber ermächtigt, die bisherigen Personentarife bis zur Eröffnung der Strecke Reichenberg-Görlitz, beziehungsweise im Falle sich dieselbe verzögern sollte, bis Ende des Jahres 1874 einzuheben. Mit dem Handelsministerialerlasse vom 5. December 1874, Z. 38616, wurde diese Ermächtigung wieder vom 1. Jänner 1875 ab bis auf Weiteres ausgedehnt.

II. Gruppe.

In der Classe . .	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	36	27	18
„ „ „ „ „ „ Kilometer . .	4.746027	3·559218	2·372812

1. Mährisch-schlesische Nordbahn, Concession vom 6. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 82), §. 9.

2. Oesterreichische Staatsbahngesellschaft, Ergänzungsnetz, Concession vom 1 December 1866 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1867), §. 9; siehe auch I. Gruppe Nr. 2 rücksichtlich des alten Netzes.

3. Südbahngesellschaft, Protokoll vom 8. December 1858, Punkt 5 und Uebereinkommen vom 27. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 138), Artikel VIII.

4. Leoben-Vordernberger Bahn, Concession vom 8. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 136), §. 8.

5. Wien- (und Grammat-Neusiedl-) Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, Concession vom 23. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 160), §. 8, und vom 10. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 138), §. 8.

6. Kaiserin Elisabeth-Bahn; Donauländebahn, Concession vom 24. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 100), §. 8; Neumarkt-Braunauer Linie, Concession vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 132), §. 12; Salzburg-Tirol-Obersteierische Linie, Concession vom 10. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 170), §. 8; siehe auch I. Gruppe Nr. 3 rücksichtlich der alten Linien.

7. Braunau-Straßwalchner Bahn, Concession vom 4. Mai 1872 (R. G. Bl. Nr. 69), §. 8.

8. Kaiser Franz Josef-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 141), §. 9.

9. Kronprinz Rudolf-Bahn (exclusive Villach-Laibach), Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142), §. 9; siehe auch V. Gruppe Nr. 1 rücksichtlich der Linie Laibach-Villach.

10. Böhmische Westbahn, Concession vom 8. September 1859 (H. M. V. Bl. Nr. 79), §. 13.

11. Oesterreichische Nordwestbahn, nicht garantirtes Netz Nimburg-Tetschen 2c., Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109), §. 8; siehe auch V. Gruppe Nr. 2 rücksichtlich des garantirten Netzes.

12. Mährische Grenzbahn, Linie Hohenstadt-Zöptau, Concession vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1870), Artikel VIII; siehe auch V. Gruppe Nr. 3 rücksichtlich der Linie Sternberg-Grulich.

13. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl, Concession vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137), §. 8; siehe auch V. Gruppe Nr. 4 rücksichtlich der Linie Lundenburg-Grußbach.

14. Mährisch-schlesische Centralbahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 77), §. 8, rücksichtlich der I. Classe; siehe auch V. Gruppe Nr. 11 rücksichtlich der II. und III. Classe.

15. Aussig-Teplitzer Bahn, Linie Aussig-Komotau, Concession vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 69), §. 5; siehe auch V. Gruppe Nr. 7 rücksichtlich der Bielathal-Linie.

16. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn, Concession vom 28. August 1863 (R. G. Bl. Nr. 89), §. 9 und vom 20. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 64), §. 7.

17. Böhmische Nordbahn, Concession vom 6. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 24 ex 1866), §. 11, und vom 9. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 121), §. 8.

18. Galizische Karl Ludwig-Bahn, Concession vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 88), §. 9; III. Classe 14 Kreuzer; siehe III. Gruppe Nr. 2.

19. Lemberg-Czernowitz-Suczawa-Bahn, Concession vom 11. Jänner 1864 (C. B. Nr. 6), §. 7, und vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 85), §. 9; III. Classe 14 Kreuzer; siehe III. Gruppe Nr. 3.

20. Kaschau-Oderberger Bahn, Concession vom 26. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 91), §. 10.

21. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, Concession vom 11. September 1869 (R. G Bl. Nr. 180), Artikel VIII.

22. Dniester-Bahn (für Personenzüge), Concession vom 5. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 135) Artikel VIII; siehe für gemischte Züge V. Gruppe Nr. 12.

23. Erzherzog Albrecht-Bahn, Concession vom 22. October 1871 (R. G. Bl. Nr. 135), Artikel XI.

24. Ungarische Westbahn, Concession vom 2. Februar 1870 (R. G. Bl. Nr. 25), Artikel VIII.

25. Vorarlberger Bahn, Allerhöchste Entschließung vom 11. September 1874 (Handelsministerialerlaß vom 15. September 1874, Z. 29962), womit die Erhöhung der concessionsmäßigen Sätze der V. Gruppe auf jene der II. Gruppe bewilligt worden ist.

III. Gruppe.

In der Classe . .	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	35	21	14
" " " " " " Kilometer . .	4·638011	2·768280	1·845520

1. Brünn = Rossitzer Eisenbahn, Handelsministerialerlaß vom 23. October 1858, Z. 20176/2175.

2. Galizische Karl Ludwig=Bahn, rücksichtlich der III. Classe mit 14 Kreuzer, Concession vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 88), §. 9; rücksichtlich der I. und II. Classe siehe II. Gruppe Nr. 18.

3. Lemberg=Czernowitz=Suczawa=Bahn, rücksichtlich der III. Classe mit 14 Kreuzer, Concession vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 85), §. 9; rücksichtlich der I. und II. Classe siehe II. Gruppe Nr. 19.

IV. Gruppe.

In der Classe . .	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	32	24	16
" " " " " " Kilometer . .	4·218332	3·163749	2·109166

1. Graz=Köflacher Eisenbahn, sämmtliche Linien, Concession vom 8. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 129), §. 8.

V. Gruppe.

In der Classe . .	I	II	III
	Kreuzer		
In österreichischer Währung per Person und Meile	30	25	15
" " " " " " Kilometer .	3.954687	3·295572	1.977343

1. Kronprinz Rudolf=Bahn, Linie Laibach=Tarvis=Villach, Concession vom 23. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 38), §. 8, und vom 25. November 1871 (R. G. Bl. Nr. 144), §. 5.

2. Oesterreichische Nordwestbahn, garantirtes Netz, Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 56), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 11 rücksichtlich der Ergänzungslinien.

3. Mährische Grenzbahn, Linie Sternberg-Grulich, Concession vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 12 rücksichtlich der Linie Hohenstadt-Zöptau.

4. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Lundenburg-Grußbach, Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1871), Artikel VIII; siehe auch II. Gruppe Nr. 13 rücksichtlich der Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl.

5. Ostrau-Friedländer Bahn, Concession vom 2. Jänner 1869 (R. G. Bl. Nr. 30), §. 7.

6. Buschtěhrader Eisenbahn, Concession vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 138), §. 8, und Handelsministerialerlaß vom 15. October 1868, Z. 14068/1914, auch für die neuen Linien.

7. Aussig-Teplitzer Bahn, Bielathal-Linie, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 98), §. 8; siehe auch II. Gruppe Nr. 15 rücksichtlich der Linie Aussig-Komotau.

8. Dux-Bodenbacher Bahn, Concession vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137), §. 8, und vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 65), §. 10.

9. Pilsen-Priesen- (Komotau-) Eisenbahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 111), Artikel IX, auch für die neuen Linien.

10. Prag-Duxer Bahn, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 97), §. 8.

11. Mährisch-schlesische Centralbahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 77), §. 8, rücksichtlich der II. und III. Classe; siehe auch II. Gruppe Nr. 14 bezüglich der I. Classe

12. Dniester-Bahn (für gemischte Züge), Concession vom 5. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 135), Artikel VIII; siehe auch II. Gruppe Nr. 22 rücksichtlich der Fahrpreise für Personenzüge.

Da aber die Sätze der II. Gruppe anläßlich der im Jahre 1868 vorgenommenen Umrechnung aus Conventionsmünze in österreichische Währung aus den Sätzen der ersten Gruppe entstanden sind, und letztere nunmehr mit den ersteren factisch gleich sind, da ferner die Sätze der III. und IV. Gruppe nur ganz vereinzelt vorkommen, so wird bei Aufstellung der Umrechnungsgrundlagen für die neuen Maximaltarifsätze nur mehr zwischen den Fahrpreisen der II. Gruppe, nämlich:

I. Classe	36 kr.	per Person und Meile,
II. „	27 „	
III. „	18 „	

welche auf der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen Eisenbahnen in Anwendung stehen, und jenen der V. Gruppe, nämlich:

I. Classe	30 kr.	per Person und Meile,
II. „	25 „	
III. „	15 „	

welche zuerst durch das Gesetz vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) für die garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn und seither für mehrere Bahnen vorgezeichnet worden sind, zu wählen sein. Nachdem jedoch die Maximalsätze des Nordwestbahntarifes sich erfahrungsgemäß als zu niedrig gegriffen herausgestellt haben, und demzufolge ihre Anwendung bei der verfassungsmäßigen Behandlung von Specialgesetzen in neuester Zeit über Anregung des Abgeordnetenhauses entfallen ist, wogegen in diesen Specialgesetzen fast ausnahmslos die der II. Gruppe entsprechenden concessionsmäßigen Personentarife der Südbahn vorgeschrieben wurden, erscheint es angemessen, für die Umrechnung lediglich die zuletzt bezeichneten Einheitssätze in Betracht zu ziehen.

Die im Artikel I des Gesetzentwurfes enthaltenen Einheitssätze:

I. Classe	5 kr.	per Person und Kilometer,
II. „	3·5 „	
III. „	2·5 „	

welche genau umgerechnet

I. Classe	37·929680 kr.	per Person und Meile
II. „	26·550776 „	
III. „	18·964037 „	

geben, entsprechen nahezu den Sätzen der II. Gruppe; sie sind in der I. und III. Classe etwas höher, in der II. Classe aber niedriger als diese.

Die Erhöhung des Satzes bei der I. Classe um 1·93 kr. und bei der III. Classe um 0·96 kr. per Meile, welcher eine Ermäßigung bei der II. Classe um 0·45 kr. per Meile gegenübersteht, würde durch die eingetretene Erhöhung der Gehalte und Löhne und durch die im fortwährenden Steigen befindlichen Ansprüche in Bezug auf Fahrgeschwindigkeit, Zahl der Züge und auf Comfort vollkommen gerechtfertigt erscheinen, es wurde jedoch getrachtet, insbesondere den Reisenden III. Classe dadurch eine Entschädigung zu bieten, daß für gemischte Züge, welche mit einer verminderten Geschwindigkeit verkehren, eine 20percentige Ermäßigung der Fahrpreise, dann für Arbeiter, Dienstboten und Marktfahrer nach Erforderniß noch weitere Begünstigungen in Aussicht gestellt werden.

Gegenüber den Meilensätzen der V. Gruppe bilden die neuen Kilometersätze allerdings eine nicht unbedeutende Erhöhung, nämlich in der

I. Classe um 7·93 kr.
II. „ „ 1·55 „ } per Person und Meile.
III. „ „ 3·96 „

Da aber diese Erhöhung, wie aus obiger Uebersicht der Personentarife zu entnehmen, mit ganz wenigen Ausnahmen nur solchen Bahnunternehmungen zugute kommen soll, welche entweder die Staatsgarantie in bedeutendem Maße in Anspruch nehmen oder sich, als der letzteren nicht theilhaftig, in sehr mißlichen Finanzverhältnissen befinden, und daher einer Aufbesserung ihrer Einnahmen dringend bedürfen, da ferner die beantragten Kilometersätze auch in dem soeben der verfassungsmäßigen Behandlung unterliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn, bereits enthalten sind, so dürfte die Anwendung dieser Kilometersätze auf die Bahnen der V. Gruppe, von welchen übrigens die Mährische Grenzbahn und die Lundenburg-Grußbacher Eisenbahn ohnedies in die Fusion mit der Oesterreichischen Nordwestbahn eintreten sollen, ingleichen wie auf jene der III. und IV. Gruppe keinem Bedenken unterliegen.

Die Bestimmung, betreffend die Fahrpreiserhöhung bei Eilzügen, sowie die Ermäßigung bei gemischten Zügen enthält insoferne eine präcisere Fassung, als dies in ersterer Hinsicht bisher üblich war, indem die Erhöhung des Fahrpreises von einem gewissen Minimum und die Ermäßigung von einem bestimmten Maximum der Fahrgeschwindigkeit des Zuges abhängig gemacht ist, wobei eine Unterscheidung nur insoweit eintreten soll, als die Neigungsverhältnisse der Bahn auf die Fahrgeschwindigkeit einen fühlbaren Einfluß üben.

Die Berechtigung, unter gewissen Verhältnissen hinsichtlich der Fahrpreisermäßigung bei gemischten Zügen eine Ausnahme eintreten zu lassen, erscheint aus dem Grunde nothwendig, um minder günstig situirten Bahnen mit geringem Verkehre und theuerem Betriebe wenigstens für die erste Betriebsperiode die Deckung der Betriebskosten zu ermöglichen.

In der Schlußbestimmung des Artikels I, betreffend die IV. Wagenclasse, ist die in neueren Concessionsurkunden aufgenommene Fassung mit entsprechender Erläuterung adoptirt, und hiernach die Verpflichtung zur Einführung der IV. Wagenclasse von dem eintretenden Erfordernisse und einer darauf basirten Aufforderung des Handelsministers abhängig gemacht.

Diese Modalität entspricht auch den Rücksichten der Betriebsökonomie, indem eine Vervielfältigung der Wagenclassen eine mit dem Verkehre nicht im Verhältnisse stehende Erhöhung des Wagenstandes bedingt und die Wagendisposition erschwert, welche Erschwernisse, wie die Erfahrung gelehrt hat, auf die betreffenden Bahnunternehmungen sehr nachtheilig einzuwirken vermögen.

Die IV. Wagenclasse, welche schon vermöge der Construction des Fahrmittels als Stehwagen nur die Bestimmung haben kann, den Verkehr größerer Handels- und Industrieplätze mit deren nächster Umgebung zu vermitteln, um der Arbeiterbevölkerung und den Lebensmittelproducenten die Benützung der Eisenbahn zu ermöglichen, hat in Oesterreich bisher nur theilweise Erfolg gehabt.

Die Südnorddeutsche Verbindungsbahn führte schon am 1. Mai 1865, als erste der österreichischen Eisenbahnunternehmungen, im Personenverkehre die IV. Wagenclasse mit dem Einheitssatze von 10 kr. per Person und Meile ein. Diese Einrichtung hatte zwar eine erhebliche Erhöhung der Personenfrequenz zur Folge, indem diese sich bis Ende December 1865 gegen die gleiche Periode des Vorjahres von 196.805 auf 278.951 Personen, somit um fast 42 Percent hob. Allein die Mehreinnahme von nur 2587 fl. 50 kr. stand damit in keinem Verhältnisse.

Der Grund davon lag darin, daß 53 Percent der beförderten Reisenden auf die IV. Classe entfielen und die übrigen Classen erhebliche Einbußen — so die III. Classe allein um 30 Percent — erlitten. Da sich die Verhältnisse zu Anfang des Jahres 1866 nicht besserten, sah sich die Bahnverwaltung genöthigt, den Fahrpreis der IV. Classe mit 1. Juni 1866 von 10 auf 12 kr. zu erhöhen.

Der eigentliche Zweck, den die Bahnverwaltung damals verfolgte, nämlich die Arbeiterbevölkerung der an der Bahn gelegenen Fabriksdistricte für kurze Fahrten der Eisenbahn zuzuführen, konnte bis heute noch nicht erreicht werden.

Die Kaiserin Elisabeth-Bahn führte die IV. Wagenclasse bei je einem Lastzuge in jeder Richtung zwischen Wien und Salzburg zum halben Fahrpreise der III. Classe mit 1. Juni 1865 in der Erwartung ein, daß durch dieselbe der Bahnanstalt für den Verkehr weitere Kreise der Bevölkerung gewonnen werden.

Die bis Ende Jänner 1866 gemachten Erfahrungen zeigten jedoch bald, daß ein eigentliches Bedürfniß der IV. Classe entlang der Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht bestehe, daß aber andererseits durch die Einführung der IV. Classe der Bahnanstalt ein pecuniärer Nachtheil erwüchse, indem die Frequenz der übrigen Classen abnahm und angestellte Berechnungen einen Ausfall bei den Selbstkosten constatirten. Die Kaiserin Elisabeth-Bahn hob in Folge dessen die IV. Classe mit 1. April 1866 wieder auf.

Seither wurde zwar vielen der neu zustande gekommenen Eisenbahnen die Führung der IV. Wagenclasse in den bezüglichen Concessionsurkunden obligatorisch auferlegt und dort, wo das Bedürfniß auch unzweifelhaft ist, wie in Industriebezirken, insbesondere in den nordwestlichen Theilen Böhmens, auch auf der factischen Einführung dieser Wagenclasse bestanden, doch war die Regierung auch durch die Verhältnisse genöthigt, Ausnahmen zuzugestehen. So wurde der Vorarlberger Bahn und der Braunau-Straßwalchener Bahn die Führung der IV. Wagenclasse bis auf Weiteres ganz erlassen.

Der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, auf welcher im Jahre 1872 nicht weniger als 61·3 Percent sämmtlicher auf der Bahn beförderten Personen sich der IV. Wagenclasse bedienten, und mehr als die Hälfte der Gesammteinnahmen für Personenbeförderung auf die IV. Classe entfielen, mußte nach einer versuchsweisen gänzlichen Einstellung der IV. Classe, welche sich jedoch ungünstig erwies, die Erhöhung des Fahrpreises von 9 auf 12 kr. per Person und Meile in dieser Wagenclasse bewilligt werden.

Von Seite der Ungarischen Westbahn liegt ein ähnliches Einschreiten dem Handelsministerium bereits vor.

Im Jahre 1873 betrug die Frequenz der IV. Wagenclasse auf den nachbenannten Eisenbahnen, und zwar:

Erzherzog Albrecht-Bahn	67·50	Percent
Kaschau-Oderberger Bahn	62·94	„
Kronprinz Rudolf-Bahn	58·24	„
Ungarischen Westbahn	54·28	„
Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn	53·12	„
Südnorddeutschen Verbindungsbahn	36·09	„
Mährischen Grenzbahn	35·62	„
Kaiser Franz Josef-Bahn	30·18	„
Oesterreichischen Nordwestbahn	23·75	„

der auf den betreffenden Bahnen beförderten Gesammtzahl der Personen. Ebenso ungünstig ist das Verhältniß bei den nichtgarantirten Bahnen, welche die IV. Wagenclasse führen.

So betrug dasselbe auf der

Böhmischen Nordbahn	38·64	Percent
Turnau-Kralup Prager Bahn	38·11	„
Dux-Bodenbacher Bahn	34·03	„
Prag-Duxer Bahn	27·92	„
Graz-Köflacher Bahn	24·40	„
Pilsen-Priesener Bahn	21·11	„

Ein Vorgehen nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses in dieser Frage entspricht sonach vollkommen den Verhältnissen.

Die Fahrpreise der IV. Wagenclasse auf den österreichischen Eisenbahnen theilen sich in folgende drei Gruppen:

Gruppe A.

In österreichischer Währung per Person und Meile	12 Kreuzer,
„ „ „ „ „ „ Kilometer	1·581875 Kreuzer.

1. Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Folge freiwilliger Einführung der IV. Wagenclasse am 1. Mai 1865 und auf Grund des Handelsministerialerlasses vom 4. Mai 1866, Z. 7273/608, mit welchem die Erhöhung des Fahrpreises von 10 auf 12 kr. per Person und Meile genehmigt wurde; siehe die Bemerkungen zu Nr. 4 der I. Gruppe.

2. Kaiserin Elisabeth-Bahn, Donauländebahn, Concession vom 24. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 100), §. 8, wenn der Personenverkehr eingeführt wird.

3. Braunau-Straßwalchener Bahn, Concession vom 4. Mai 1872 (R. G. Bl. Nr. 69), §. 8. Mit den Handelsministerialerlässen vom 12. Februar 1874, Z. 40219 ex 1873 und vom 24. April 1874, Z. 9707, sanctionirt mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1874 (H. M. Z. 6945), bis zur Erzielung eines Reinertrages von der Führung der IV. Wagenclasse enthoben,

4. Böhmische Nordbahn, wenn die IV. Classe eingeführt werden wollte, Concession vom 6. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 24), §. 11.

5. Turnau-Kralup-Prager-Eisenbahn in Folge freiwilliger Einführung.

6. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, Allerhöchste Entschließung vom 28. Mai 1874, Handelsministerialerlaß vom 9. Juni 1874, Z. 17423.

Gruppe B.

In österreichischer Währung per Person und Meile	10 Kreuzer,
„ „ „ „ „ „ Kilometer	1·318229 Kreuzer.

1. Graz-Köflacher Eisenbahn, Concession vom 8. September 1874 (R. G. Bl. Nr. 129), §. 8.

2. Leoben-Vordernberger Bahn, Concession vom 8. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 136), §. 8.

3. Oesterreichische Nordwestbahn, nicht garantirtes Netz, Concession vom 25. Juni 1870 R. G. Bl. Nr. 109), §. 8; siehe auch Gruppe C Nr. 4 rücksichtlich des garantirten Netzes.

4. Mährische Grenzbahn, Hohenstadt-Zöptau, Concession vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11), Artikel VIII; siehe auch Gruppe C Nr. 6, rücksichtlich der Linie Sternberg-Grulich.

5. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Lundenburg-Grußbach, Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1871), Artikel 8; siehe auch Gruppe C. Nr. 7 rücksichtlich der Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl.

6. Ostrau-Friedländer Bahn, Concession vom 2. Jänner 1869 (R. G. Bl. Nr. 30), §. 7.

7. Aussig-Teplitzer Bahn, Linie Aussig-Komotau, Concession vom 10. Mai 1866 (R. G. Bl. (Nr. 69), §. 5; siehe auch Gruppe C Nr. 11 rücksichtlich der Bielathal-Linie.

8. Dniester-Bahn, Concession vom 5. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 135), Artikel VIII.

Gruppe C.

In österreichischer Währung per Person und Meile	9 Kreuzer,
„ „ „ „ „ „ Kilometer	1·186406 Kreuzer.

1. Oesterreichische Staatsbahngesellschaft, Linie Chotzen-Neusorge, Concession vom 14. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 144), §. 8.

2. Kaiser Franz Josef-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 141), §. 9

3. Kronprinz Rudolf-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142), §. 9 vom 23. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 143), §. 8, und 25. November 1871 (R. G. Bl. Nr. 144), §. 5

4. Oesterreichische Nordwestbahn, garantirtes Netz, Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143), §. 8; siehe auch Gruppe B Nr. 3 rücksichtlich der nicht garantirten Linien.

5. Südnorddeutsche Verbindungsbahn auf Grund des Handelsministerialerlasses vom 3. October 1868, Z. 15932/2187; siehe jedoch Gruppe A Nr. 1 und die Bemerkungen zur I. Gruppe Nr. 4, wonach die alten Tarifsätze bis auf Weiteres belassen wurden.

6. Mährische Grenzbahn, Linie Sternberg-Grulich, Concession vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115), §. 8; siehe auch Gruppe B Nr. 4 rücksichtlich der Linie Hohenstadt-Zöptau.

7. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Linie Zellerndorf-Neusiedl, Concession vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137), §. 8; siehe auch Gruppe B Nr. 5 rücksichtlich der Linie Lundenburg-Grußbach.

8. Mährisch-schlesische Centralbahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl Nr. 77), §. 8.

9. Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, Linie Wien-Pottendorf, Concession vom 10. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 138), §. 8.

10. Buschtěhrader Eisenbahn, Concession vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 138), §. 8, und Handelsministerialerlaß vom 15. October 1868, Z. 14068/1914, auch für die neuen Linien.

11. Aussig-Teplitzer Bahn, Bielathal-Linie, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 98), §. 7; siehe auch Gruppe B Nr. 7 rücksichtlich der Linie Aussig-Komotau.

12. Dux-Bodenbacher Bahn, Concession vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137), §. 8, und vom 20. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 64), §. 10.

13. Pilsen-Priesener Bahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 111), Artikel 9, auch für die neuen Linien.

14. Prag-Duxer Bahn, Concession vom 3. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 97), §. 8.

15. Kaschau-Oderberger Bahn, Concession vom 26. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 91), §. 10.

16. Ungarische Westbahn, Concession vom 2. Februar 1870 (R. G. Bl. Nr. 25), Artikel VIII.

17. Vorarlberger Bahn, Concession vom 17. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 169), §. 8, jedoch mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1874, Handelsministerialerlaß vom 15. September 1874, Z. 29962, von der Führung der IV. Wagenclasse zeitweilig enthoben.

Die Führung der IV. Wagenclasse auf den oben verzeichneten Bahnen ist jedoch nicht allen unbedingt vorgezeichnet. Während, wie bereits angedeutet, dieselbe der böhmischen Nordbahn anheimgegeben ist, und die Braunau-Straßwalchener, sowie die Vorarlberger Bahn von derselben zeitweilig entbunden wurden, hängt die Einführung dieser Wagenclasse bei einer Reihe von Bahnen concessionsmäßig nur für den Fall des Erfordernisses von einer Aufforderung des Handelsministeriums ab. Diese Bahnen sind:

Die Linie Chotzen-Neusorge der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, die Wien-Pottendorfer Bahn, die Leoben-Vordernberger Bahn, beide Linien der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Bahn, die Linie Hohenstadt-Zöptau der Mährischen Grenzbahn, die Ostrau-Friedländer Bahn und sämmtliche Linien der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau.)

Der in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgenommene Tarifsatz von 1·5 kr. per Person und Kilometer, gleich 11·378901 kr. per Person und Meile, hält die Mitte zwischen den bestehenden Sätzen der Gruppe A und der Gruppe B mit 12, beziehungsweise 10 kr.

Die Ueberschreitung des Satzes der Gruppe C mit 9 kr. ist zum Theile in der Erstellung eines handlichen Kilometersatzes, als welchen sich ein solcher von 1½ Kreuzer darstellt, begründet, findet aber auch ihre Rechtfertigung in den ungünstigen Ertragsverhältnissen der Eisenbahnen.

Die im Schlußsatze des Artikels I ausgesprochene Verpflichtung, gewissen Classen der Bevölkerung, insbesondere Arbeitern, Dienstleuten und Marktfahrern, Fahrbegünstigungen einzuräumen, eventuell auf Verlangen des Handelsministers die IV. Wagenclasse einzuführen, würde übrigens durch dieses Gesetz auch auf alle jene Bahnen ausgedehnt werden, welchen concessionsmäßig eine derartige Verbindlichkeit nicht auferlegt ist, die sich aber einer gesetzlichen Regelung der Tarife zu fügen haben.

Nach Artikel II soll die Feststellung der Tarifsätze für Gepäck und die mit dem Personentransporte im Zusammenhange stehende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, sowie der einschlägigen Tarifbestimmungen dem Handelsminister nach Anhörung der Bahnunternehmungen übertragen werden. Es soll damit im Interesse der wünschenswerthen Gleichförmigkeit und Ingerenz der Regierung der bisherige Weg verlassen werden, wonach in den Concessionsurkunden rücksichtlich dieser Tarife und Tarifbestimmungen gewöhnlich auf den Bestand einer Nachbarbahn hingewiesen und somit die Festsetzung von zufälligen und variablen Verhältnissen abhängig gemacht wurde.

Die Einheitssätze für die mit dem Personenverkehre verbundenen Sachentransporte auf den Linien der österreichischen Staatsbahngesellschaft, sowie auf der überwiegenden Mehrzahl der österreichischen Bahnen, welche in Bezug auf die Tarifbestimmungen an dieselbe gebunden, sind folgende:

Separatzüge:

a) Für die erste Meile, das ist 7·585936 Kilometer . . . . . 31 fl. 50 kr.
b) „ jede weitere Meile, das ist 7·585936 Kilometer . . . . . 14 „ 70 „
c) „ die Rückfahrt binnen 12 Stunden per Meile, das ist 7·585936 Kilometer . . . 10 „ 50 „
d) „ Wartegebühr über die bestimmte Abfahrtszeit für jede halbe Stunde . . . . . 42 „ — „

Reisegepäck für Uebergewicht über 50/ganze, beziehungsweise 25/halbe Karten Zollpfund, welche frei sind:

Für je ⅕ Zollcentner = 10 Kilogramm, per Meile 1·5 Kreuzer, das ist per Kilometer 0·197734 Kreuzer.

Equipagen und sonstige Fahrzeuge.

I.	II.	III.	IV.
Serie per Stück und Meile			
fl. 0·84	fl. 1.05	fl. 1·26	fl. 1·47
und Kilometer			
11.073122 Kreuzer	13·841403 Kreuzer	16·609684 Kreuzer	19.377965 Kreuzer

Pferde oder Füllen.

Für 1 Stück	Für 2 Stücke	Für 3 und mehr Stücke
per Stück und Meile in Gulden		
0·875	1·225	0·525
und Kilometer in Kreuzern		
11·534503	16·148304	6·920702

Hunde:

Per Stück und Meile . . . . . 5·3 Kreuzer,
„ „ „ Kilometer . . . . . 0·698662 „

Sonstige Thiere:

Nach den für die bezüglichen Thiergattungen in dem Frachtentarife festgesetzten Normalgewichten zum Tarifsatze von 7·5 Kreuzer per Zollcentner und Meile, das ist 0·988672 Kreuzer per 50 Kilogramm und Kilometer.

Bei der definitiven Umrechnung wird eine entsprechende Abrundung und Ausgleichung der einzelnen Tarifsätze im Zusammenhange mit den einschlägigen Tarifbestimmungen vorzunehmen sein.

Im Artikel III ist ausdrücklich hervorgehoben, daß durch das vorliegende Gesetz die Bestimmungen über die Beförderung von Militärpersonen und Sachen nicht berührt werden sollen. In dieser Beziehung sind abgesonderte Verhandlungen wegen einheitlicher Umrechnung der Tarifsätze mit dem k. und k. Reichskriegsministerium bereits für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Die Bahnunternehmungen, auf welche zufolge Artikel IV das Gesetz Anwendung finden würde, sind weiter unten aufgezählt. Dahin gehört die überwiegende Mehrzahl der seit dem Jahre 1866 concessionirten Eisenbahnen.

Es ist aber aller Grund zur Annahme vorhanden, daß auch mit den übrigen Bahnunternehmungen ein entsprechendes Uebereinkommen in Bezug auf die Umrechnung der Personentarife und auf die gleichmäßige Gestaltung der einschlägigen Tarifbestimmungen wird zustande gebracht werden.

Die Regelung der Tarife im Wege der Gesetzgebung, verbunden mit der Verpflichtung, sich derselben zu unterwerfen, ist bei nachbenannten Bahnen in den Concessionsurkunden vorbehalten:

1. Kaiserin Elisabeth-Bahn für die Donauländebahn, Concession vom 24. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 100), §. 8, und für die Salzburg-Tiroler Linien, Concession vom 10. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 170), §. 8.

2. Braunau-Straßwalchener Bahn, Concession vom 4. Mai 1872 (R. G. Bl. Nr. 69), §. 8.

3. Kaiser Franz-Josef-Bahn, Concession vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 141), §. 11.

4. Kronprinz Rudolf-Bahn, Concessionen vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142), §. 11, und vom 23. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 38), §. 8.

5. Leoben-Vordernberger-Bahn, Concession vom 8. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 136), §. 8.

6. Wien-Pottendorf-Wiener-Neustädter Bahn, Concessionen vom 23. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 160), §. 8, und vom 10. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 138), §. 8.

7. Oesterreichische Nordwestbahn, garantirtes Netz, Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 56), §. 8.

8. Mährische Grenzbahn, Concessionen vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1870), §. 8, und vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115), §. 8.

9. Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn, Concessionen vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871), Artikel 8, und vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137), §. 8.

10. Mährisch-schlesische Central-Bahn, Concession vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 77), §. 8.

11. Buschtěhrader-Bahn, Concession vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 138), §. 8, wobei die Gesellschaft mit dem Handelsministerialerlasse vom 15. October 1868, Z. 14068/1914, verpflichtet wurde, die in dieser Concession fixirten Tarife auch auf den alten Linien in Anwendung zu bringen. Die seither concessionirten Linien Komotau-Brunnersdorf, Krima-Raitzenhain, Rakonitz-Jeschnitz und Falkenau-Graslitz haben concessionsmäßig einen integrirenden Bestandtheil des Unternehmens zu bilden.

12. Aussig-Teplitzer Bahn, für die Bielathal-Linie, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 98), §. 8.

13. Dux-Bodenbacher Bahn, Concession vom 9. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 137), §. 8.

14. Pilsen-Priesen-Komotau-Eisenbahn, Concessionen vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 111), Artikel 9 und vom 13. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 19 ex 1873), §. 5.

15. Prag-Duxer Bahn, Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 97), §. 8, und vom 4. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 142), §. 4.

16. Kaschau-Oderberger-Bahn, Concession vom 26. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 91), §. 12.

17. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, Concession vom 11. September 1869 (R. G. Bl. Nr. 180), Artikel VIII, wobei im Protokolle vom 28. August 1869, Punkt III der k. k. Regierung, ein entscheidender Einfluß auf die Feststellung der Tarife vorbehalten ist.

18. Dniester-Bahn, Concession vom 5. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 135), Artikel VIII.

19. Erzherzog Albrecht-Bahn, Concession vom 22. October 1871 (R. G. Bl. Nr. 135), §. 13.

20. Ungarische Westbahn, Concession vom 2. Februar 1870 (R. G. Bl. Nr. 25), Artikel VIII. Im Protokolle vom 24. Jänner 1870, Punkt III, ist der k. k. Regierung für die steierische Strecke der gleiche entscheidende Einfluß auf die Feststellung der Tarife vorbehalten, wie der königlich ungarischen Regierung nach §. 13 der ungarischen Concession für die ungarischen Strecken.

21. Vorarlberger Bahn, Concession vom 17. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 169), §. 8.

Hierher sind auch jene Bahnen zu zählen, welche derzeit in Staatsregie gebaut werden, sowie jene, für welche Specialgesetze bereits bestehen, aber die Verleihung der Concession noch nicht erfolgt ist.

Bei den nachbenannten Bahnen, für welche der Vorbehalt einer Regelung der Tarife auf dem Wege der Gesetzgebung nicht besteht, wird bezüglich der Umrechnung der Tarife ein Uebereinkommen zu treffen sein, und zwar:

1. Bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der Mährisch-schlesischen Nordbahn.
2. Oesterreichischen Staatsbahngesellschaft.
3. Südbahngesellschaft.
4. Kaiserin Elisabeth-Bahn rücksichtlich der alten Linien, inclusive der Budweiser Bahn.
5. Oesterreichischen Nordwestbahn rücksichtlich der nicht garantirten Linien.
6. Südnorddeutschen Verbindungsbahn.
7. Böhmischen Westbahn.
8. Aussig-Teplitzer Bahn rücksichtlich der Linie Aussig-Komotau.
9. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn.
10. Böhmischen Nordbahn.
11. Graz-Köflacher Bahn.
12. Galizischen Karl Ludwig-Bahn.
13. Lemberg-Czernowitz-Suczawa-Eisenbahn.

In dem Gesetzentwurfe, betreffend die Fusion der österreichischen Nordwestbahn ist übrigens der Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung der Tarife aufgenommen, daher die oben sub 5 und 6 genannten Bahnen hier nicht weiter in Betracht kommen.

Der entscheidende Einfluß, welchen sich die k. k. Regierung gleich der königlich ungarischen Regierung auf die Feststellung der Tarife der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der ungarischen Westbahn für die betreffenden Theilstrecken vorbehalten hat, erstreckt sich auf die ganze Zeit der Inanspruchnahme der Staatsgarantie, wobei sich eine Herabsetzung der Tarife nicht soweit erstrecken darf, daß dadurch die Deckung der Betriebs- und Erhaltungskosten der Bahn gefährdet wäre. Von dem Zeitpunkte an jedoch, als die Staatsgarantie nicht mehr in Anspruch genommen wird, kann die Erhöhung der Tarife nur mit directer Zustimmung der Regierung geschehen (§. 13 der ungarischen Concessionsurkunden dieser beiden Bahnen).

Artikel V setzt den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem 1. Jänner 1876, das ist dem Beginne der ausschließenden Anwendung der neuen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre, fest. Die weiters gegebene Ermächtigung, die Bestimmungen des Gesetzes schon früher in Ausführung zu bringen, ist aus dem Grunde wünschenswerth, um einzelnen nothleidenden Bahnen durch Anwendung der höheren Personentarife eine Verbesserung ihrer Einnahmen schon früher zu ermöglichen.

Die Specialgesetze für Eisenbahnen, welche rücksichtlich der die Tarife betreffenden Bestimmungen anläßlich der Umrechnung und Regelung der Personentarife entweder direct oder indirect berührt und durch die Aufstellung neuer Maximalsätze in den erwähnten Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, sind folgende:

Gesetz vom 11. Jänner 1864 (R. G. Bl. Nr. 5), in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn.

Der Artikel VII enthält die Bestimmung:

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die Bahn wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe . . . . . 36 kr.,
„ „ II. „ . . . . . 27 „
„ „ III. „ . . . . . 18 „

Bei Schnellzügen, welche bloß Wagen der I. und II. Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

In den Gesetzen vom 24. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 98), betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Czernowitz oder einem anderen geeigneten Punkte der privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn an die Reichsgrenze bei Nowosielica, Artikel IV, und vom 24. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 85), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netreba (Tomaszów), Artikel VI, 3, ist festgesetzt, daß für die Personentarife die concessionsmäßigen Bestimmungen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn, beziehungsweise die für die Strecke Lemberg-Czernowitz geltenden Personentarife auch für die neue Strecke zu gelten haben.

Gesetz vom 9. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 67), in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Wien nach Eger mit der Zweigbahn von Gmünd nach Prag.

Der Artikel VI enthält die Bestimmung:

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	36 kr.
„ „ II. „	27 „
„ „ III. „	18 „
(im Stehwagen)	9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Gesetz vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 70), in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Neumarkt nach Braunau.

Der Artikel V enthält die Bestimmung:

12. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	36 kr.
„ „ II. „	27 „
„ „ III. „	18 „

Bei Schnellzügen, welche bloß Wagen I. und II. Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Mit dem Gesetze vom 3. Juni 1871 (R. G. Bl. Nr. 52), betreffend die Gebührenfreiheit der Erwerbung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn, Artikel I, wurde die Regierung ermächtigt, die Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr gegen dem zu gewähren, daß die Tarifsätze der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn, insoferne sie höher als jene der Kaiserin Elisabeth-Bahn sind, den letzteren gleichgestellt werden.

Nach Artikel X des mit dem Gesetze vom 23. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 90), wegen Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn mit einer Zweigbahn von Wartberg nach St. Valentin genehmigten Uebereinkommens haben die für die alten Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn geltenden Bestimmungen auch für die neuen Linien Anwendung.

Gesetz vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 71) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung der Josefstadt-Schwadowitzer Flügelbahn bis zur Landesgrenze bei Königshain. Zu Folge des Artikels IV hat der nach §. 7 der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 für die Hauptbahn festgesetzte Maximaltarif auch für die Josefstadt-Königshainer Linie vom Tage der Eröffnung der neuen Strecke Anwendung zu finden.

Die einschlägige Bestimmung im §. 7 der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 (H. M. V. Bl. Nr. 46), für die Eisenbahn von Reichenberg nach Pardubitz mit der Flügelbahn nach Schwadowitz lautet:

„Im Allgemeinen hat die Gesellschaft die Verpflichtung, die Genehmigung der festzusetzenden Tarife nach Vorschrift des §. 10 ad e des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 jedesmal zu erwirken." Jedoch wird in Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse und mit Bedachtnahme auf die Gebirgslage der Südnorddeutschen Verbindungsbahn für die ersten 10 Jahre, vom Beginne des Betriebes der ganzen Bahn an gerechnet, folgender Maximaltarif für die Fahr- und Frachtpreise, welche die Gesellschaft einheben darf, bewilligt:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	20 kr.
„ „ II. „	15 „
„ „ III. „	10 „

Nach Artikel VIII des Gesetzes vom 19. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 86) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Hauptlinie von Reichenberg über Friedland bis zur Landesgrenze bei Seidenberg, dann einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald haben für diese Linien mit der eventuellen Verlängerung der letzteren von Tannwald über Gablenz bis Reichenberg die für die Südnorddeutsche Verbindungsbahn festgesetzten Bestimmungen zu gelten.

Gesetz vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" zu erbauenden Locomotiveisenbahnnetzes von Wien über Znaim, Iglau, Deutschbrod, Caslau und Kolin nach Jung-Bunzlau mit Zweigbahnen von Znaim an die Franz Josef-Bahn von Deutschbrod nach Pardubitz und von einem geeigneten Punkte der Kolin-Jung-Bunzlauer Strecke nach Trautenau.

Der Artikel IV enthält die Bestimmung:

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	30 kr.
„ „ II. „	25 „
„ „ III. „	15 „
„ „ IV. „ (im Stehwagen)	9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Gesetz vom 3. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 57) in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Prag über Saaz und Komotau an die königlich sächsische Grenze zum Anschlusse an die Chemnitz-Annaberger Bahn und mit einer Flügelbahn in das Rakonitzer Kohlenrevier, dann von Priesen über Karlsbad nach Eger und Franzensbad.

Der Artikel V enthält die Bestimmung:

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für den Gesammtcomplex der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnlinien wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Classe	30 kr.
„ „ II. „	25 „
„ „ III. „	15 „
„ „ IV. „ (im Stehwagen)	9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Die neu hinzugekommenen Linien sind, und zwar:

die Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf laut Artikel I des Gesetzes vom 15. Juni 1871 (R. G. Bl. Nr. 56),

die Linie von der Hauptbahn bei Krima, abzweigend an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raitzenhain laut Artikel I dieses Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 100),

die Linien von Rakonitz über Jeschnitz an einen Punkt der privilegirten Pilsen-Priesener Bahn und von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz laut Artikel IV des Gesetzes vom 7. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 81),

rücksichtlich der Tarifirung als integrirende Bestandtheile der alten Linien der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft zu betrachten und zu behandeln.

Gesetz vom 9. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 103), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Eisenbahn von Laibach nach Tarvis zum Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn.

Der Artikel IV enthält die Bestimmung:

7. Die Höhe der Fahrpreise wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe		30 kr.
„ „	II. „		25 „
„ „	III. „		15 „
„ „	IV. „	(im Stehwagen)	9 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen der I. und II. Classen bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 65), betreffend die Ergänzung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch die Linie St. Michael-Leoben u. s. f. haben für diese Linie (bezüglich der Personentarife) die Concessionsbestimmungen der übrigen Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn zu gelten.

Nach dem Gesetze vom 24. April 1871 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Ergänzung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis, Artikel V, ist diese Strecke bezüglich der Tarifirung als ein integrirender Bestandtheil der Linie Laibach-Tarvis, beziehungsweise der Kronprinz Rudolf-Bahn zu betrachten und zu behandeln.

Nach dem Gesetze vom 16. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 72), betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Hieflau nach Eisenerz, Artikel I, hat diese Linie einen integrirenden Bestandtheil der Kronprinz Rudolf-Bahn zu bilden und sind auf dieselbe die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 und des Gesetzes vom 17. Juni 1868 anzuwenden.

Nach §. 9 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 142) beträgt der Maximaltarif per österreichische Meile und Person:

für die	I. Classe		36 kr.
„ „	II. „		27 „
„ „	III. „		18 „
„ „	IV. „	(im Stehwagen)	9 „

Bezüglich der Schnellzüge ist die Bestimmung des oben citirten Gesetzes vom 17. Juni 1868, Artikel IV, gleich.

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 85), in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Franzensfeste.

Artikel II (im Falle der Concessionsertheilung an eine neue Unternehmung):

7. Bezüglich des Tarifes und der sonstigen Bestimmungen, unter welchen die Concession verliehen wird, hat die Staatsverwaltung solche Bestimmungen zu treffen, welche den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) möglichst gleichkommen.

Artikel III (im Falle der Ausführung durch die Südbahngesellschaft):

4. Bezüglich der Tarife und sonstigen Transportbedingungen gelten die von der Staatsverwaltung für die übrigen Linien des österreichischen Netzes der Südbahn genehmigten Bestimmungen.

Gesetz vom 17. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend Ergänzung der Böhmischen Nordbahn, durch die Eisenbahnstrecke Rumburg-Schluckenau, eventuell mit der Fortsetzung gegen Bautzen.

Nach Artikel VI haben die in der Concessionsurkunde vom 6. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 24 ex 1866) für die böhmische Nordbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Fortsetzungsstrecken zu gelten.

Die Concessionsurkunde vom 6. October 1865 enthält im §. 11 bezüglich der Fahrpreise folgende Bestimmung:

Maximaltarife per österreichische Meile die Person:

für die	I. Classe	36 kr.,
„ „	II. „	27 „
„ „	III. „	18 „
„ „	IV. „	12 „

wenn eine solche eingeführt werden wollte.

Bei Schnellzügen, welche auch bloß aus Wagen I. und II. Classe bestehen können, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter derselben Bedingung wie bei anderen Bahnen.

Gesetz vom 21. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 80), betreffend die Herstellung der Eisenbahn von Lieboch nach Wies, mit einer Abzweigung nach Stainz, durch die privilegirte Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft.

Artikel III sowohl für die bestehende, als für die neue Linie der Graz-Köflacher Eisenbahn wird der Tarif derart festgesetzt, daß bei gewöhnlicher Geschwindigkeit keine höheren als die nachstehenden Maximaltarifsätze eingehoben werden dürfen:

Für Reisende per Person und Meile:

I.	Classe	32 kr.,
II.	„	24 „
III.	„	16 „
IV.	„ (im Stehwagen)	10 „

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 104), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde. Nach Artikel I hat diese neue Linie einen integrirenden Bestandtheil der Prag-Duxer Eisenbahn zu bilden.

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 105), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung gegen Pirna. Im Artikel IV ist die thunlichste Berücksichtigung der Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 97, für die Eisenbahn von Prag nach Dux mit einer Abzweigung nach Brüx vorgezeichnet.

Die nachstehend aufgeführten Gesetze enthalten die analoge Bestimmung, daß bei Verleihung der Concession für die betreffenden Bahnlinien auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die österreichische Nordwestbahn, thunlichst Rücksicht zu nehmen ist, und zwar:

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 83), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiveisenbahn von Przemysl über Chyrów, Lisko, Zagorz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupków zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze, Artikel V.

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 84), in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiveisenbahn von Graz nach St. Gotthard zum Anschlusse an die projectirte Eisenbahn von St. Gotthard über Klein-Zell und Veszprim nach Stuhlweißenburg (beziehungsweise von Klein-Zell nach Raab), Artikel IV.

Gesetz vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 91) in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Locomotiveisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-baierische Grenze bei Laiblach, mit Zweigbahnen von Feldkirch an die Rheingrenze bei Buchs und von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Grenze bei St. Margarethen, Artikel IV.

Gesetz vom 25. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 51), in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiveisenbahnen von Lemberg an die galizisch-ungarische Landesgrenze am Beskid, dann von Stryi nach Stanislawow, Artikel V.

Gesetz vom 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Sternberg über Mährisch-Schönberg an einen Punkt der Eisenbahnlinie Wildenschwert-Mittelwalde nächst der österreichisch-preußischen Grenze, Artikel VII.

Gesetz vom 10. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 48), betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn, Artikel VII.

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 99), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein, Artikel II.

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 101), betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Přzibram und Březnitz nach Pisek bis zum Anschlusse an die Kaiser Franz Josef-Bahn — nebst Flügelbahnen von Březnitz über Strakonitz bis an die böhmisch-baierische Grenze bei Kuschwarda mit der Richtung gegen Passau, von Postelberg nach Komotau und von Reichstadt oder Böhmisch-Leipa in der Richtung über Zwickau und Gabel gegen Zittau, Artikel II.

Gesetz vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 102), betreffend die Begünstigungen der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johanngeorgenstadt, Artikel II.

Gesetz vom 22. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 60), betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Lekuchów nach Tarnów, nebst Abzweigungen, Artikel VIII.

Gesetz vom 17. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 85), betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Eisenbahn von Wien über Radkersburg an die steierische Grenze mit Abzweigungen, Artikel V.

Die schließlich verzeichneten Gesetze enthalten die Vorschrift, daß für die Personentarife die concessionsmäßigen Bestimmungen der Südbahn zu gelten haben, und zwar:

Gesetz vom 30. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 79), betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Divazza nach Pola mit einer Abzweigung nach Rovigno, Artikel VIII.

Gesetz vom 30. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 80), betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Spalato über Knin an die dalmatinisch-kroatische Landesgrenze nebst Abzweigungen, Artikel VII.

Gesetz vom 7. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 82), betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Knittelfeld über Wolfsberg, Unter-Drauburg, Gonobitz und Rohitsch an die steierische Grenze, Artikel III.

Gesetz vom 3. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 54), betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Blarapasse, Artikel VIII.

Gesetz vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73), betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding, Artikel VIII.

Gesetz vom 16. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland, von Leobersdorf nach Gutenstein, und von Pöchlarn nach Gaming, Artikel X.

Artikel VI enthält die übliche Vollzugsclausel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wegen Herstellung der projectirten Eisenbahn von Steinach an der aus Oberösterreich nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen eventuell Schärding.

In der Begründung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes über die Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 1874, betreffend die Herstellung der sogenannten Salzkammergutbahn, ist als die Ursache, warum die Sicherstellung dieser Bahnherstellung im Sinne des erwähnten Gesetzes nicht möglich war, die mit 20 Jahren als zu kurz bemessene Garantiedauer angegeben und erklärt, daß die Herstellung der Bahn im Concessionswege nur im Falle der Ausdehnung der Garantie auf die Concessionsdauer von 90 Jahren erzielt werden könnte.

Auf Grund dieser Verhältnisse hat die Regierung jene Aenderungen und Ergänzungen zum Gesetze vom 6. Mai 1874 in Antrag gebracht, welche nothwendig erschienen, um die Ausführung dieser Bahn sicherzustellen.

Der Eisenbahnausschuß hat der von der Regierung beantragten Ausdehnung der Garantiedauer von 20 auf 90 Jahre zugestimmt und ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten.

Das Gesetz vom 6. Mai 1874, womit die Herstellung der Salzkammergutbahn sichergestellt werden wollte, kam in Anerkennung der volkswirthschaftlichen Bedeutung dieser Bahn zu Stande, wobei die Garantiedauer, ob selbe nun mit 20 oder mit 90 Jahren beantragt worden wäre, von keinem entscheidenden Einfluß sein konnte, indem angenommen werden kann, daß nach 20 Jahren die Erträgnisse der Bahn einen genügenden Betriebsüberschuß ergeben müssen, um hieraus die Zinsen des Anlagecapitales zu decken.

Außerdem ist anzunehmen, daß bei der 90jährigen Garantiedauer ein höherer Emissionscours als bei 20 Jahren für die auszugebenden Titres erreicht werden müsse.

Auch die maßgebenden, volkswirthschaftlichen Verhältnisse haben sich im Bereiche der Bahnlinie nicht geändert, woraus im ungünstigen Falle Gründe gegen dieses Bahnproject hätten abgeleitet werden können. Diese Eisenbahn hat vielmehr seither an Bedeutung dadurch gewonnen, weil angenommen werden kann, daß die Concession für dieselbe der Kronprinz Rudolfbahn gegeben und die Vereinigung der beiden Linien durch ein Abkommen mit der Giselabahn in betreff des unmittelbaren Verkehres über das inzwischen liegende Stück der letzteren von Selzthal bis Steinach erreicht werde.

Hierdurch, sowie durch die projectirte Herstellung der Pontebabahn, würde die Kronprinz Rudolfbahn eine ununterbrochene Schienenverbindung von Pontafel bis Schärding im Anschlusse an das italienische und an das bairische Eisenbahnnetz bilden, wodurch sie aus der erdrückenden Umklammerung zwischen der Südbahn und der Elisabeth-Westbahn befreit und zu einem selbständigen Verkehre befähigt würde.

Wenn auch dem durchgehenden Verkehre für die Salzkammergutbahn eine große Bedeutung nicht beigemessen werden mag, so darf doch die Wichtigkeit desselben für die Kronprinz Rudolfbahn im Ganzen nicht außer Betracht bleiben, wenn erwogen wird, daß seither ein Verkehr von der Südbahn zur Westbahüber die Rudolfsbahn und umgekehrt dadurch unmöglich war, weil die genannten zwei Bahnen in Folge eines Cartellvertrages sämmtlichen Verkehr auf ihren Linien über Wien leiteten, wenngleich die Verkehrsroute per Rudolfsbahn die kürzere und naturgemäße gewesen wäre. Dieses Verhältniß muß sich sogleich ändern, wenn die Kronprinz Rudolfsbahn selbständige Anschlüsse an fremde Bahnnetze erhalten wird.

Die im Artikel I der Regierungsvorlage angetragene Aenderung des Artikels II des Gesetzes vom 6. Mai 1874, wird daher mit der bloßen Aenderung einer kürzeren Fassung vom Eisenbahnausschusse zur Annahme empfohlen.

Der Artikel II der Regierungsvorlage wird vom Eisenbahnausschusse unverändert in Antrag gebracht demselben jedoch ein Zusatzantrag beigefügt, durch welchen im Falle der Vereinigung der Salzkammergut bahn mit der Rudolfsbahn der unmittelbare Uebergang der Züge von einer Bahn zur anderen sichergestellt werden soll.

Mit den Bestimmungen des Artikels III der Regierungsvorlage wollte für den Bau der Salzkammergutbahn vorgesorgt werden, im Falle die sofortige Sicherstellung derselben im Concessionswege sich nicht erreichbar erweisen sollte.

Durch die seither von der Verwaltung der Kronprinz Rudolfsbahn der Regierung abgegebenen Erklärung, daß sie die Concession für Herstellung dieser Bahn übernehmen und für die Einhaltung der in dem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Sicherheit leisten wolle, wenn die Garantie von 20 Jahren auf 90 Jahre verlängert wird, kann angenommen werden, daß die Voraussetzungen entfallen sind, auf welchen die im Artikel III von der Regierung beantragten Bestimmnngen geruht hatten. Der Eisenbahnausschuß glaubte daher, von der Aufrechthaltung des Artikels III der Regierungsvorlage absehen zu können.

In dem Artikel II der Regierungsvorlage wurde eine gemeinschaftliche Betriebsrechnung für den Fall angeordnet, wenn der Kronprinz Rudolfsbahn die Concession für die Salzkammergutbahn ertheilt werden sollte.

Für diesen Fall erscheint die Gleichstellung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Verwendung der Ueberschüsse des Reinertrages über die garantirte Jahressumme zur Rückzahlung der vom Staate geleisteten Vorschüsse für beide Bahnen von Wichtigkeit.

Die im Artikel III im ersten Absatze beantragte Aenderung des Artikels IV, Punkt 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1874 soll diese Gleichstellung der gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen.

Ebenso wird in diesem Falle Artikel V, Absatz 1, dahin geändert werden müssen, daß die Befreiung von der Einkommensteuer in der Weise ausgeführt werden kann, damit die Entrichtung der Einkommensteuer für die Kronprinz Rudolfbahn nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden Linien zu der neuen Strecke stattfindet.

Die hierauf abzielende Gesetzesänderung ist im zweiten Absatze des Artikels III in Antrag gebracht. Der Artikel IV der Regierungsvorlage wird unverändert in Antrag gebracht.

Den in Antrag gebrachten Aenderungen der Regierungsvorlage entsprechend wurde auch der Kopf der Gesetzesvorlage abgeändert.

Obwohl der Eisenbahnausschuß das Zustandekommen der Salzkammergutbahn auf Grundlage dieses Gesetzes für gesichert ansieht, so mußte doch für den Fall Bedacht genommen werden, als unvorhergesehene Ursachen die Ausführung der Bahn im Concessionswege unmöglich machen sollten. In diesem Falle könnte nur der Bau auf Staatskosten in Aussicht genommen werden, und, um diesen Bau sodann ungesäumt herbeiführen zu können, wird vom Eisenbahnausschusse die am Schlusse des Gesetzes beigefügte Resolution beantragt.

Wien, 6. März 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Stockert,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wegen Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel II des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wird dahin abgeändert, daß die dort normirte staatliche Garantie nicht blos für 20 Jahre, sondern für die ganze Concessionsdauer von 90 Jahren zugesichert werden kann.

Artikel II.

Falls die Concession für die im Artikel I genannte Eisenbahn an die Actiengesellschaft der privilegirten Kronprinz Rudolfbahn ertheilt werden sollte, ist für die neuconcessionirte Bahn und die übrigen Linien der Gesellschaft nur Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen, und ist dafür Sorge zu tragen, daß der unmittelbare Uebergang der Züge von der Kronprinz Rudolfbahn auf die neu zu concessionirende Bahn ermöglicht werde.

Artikel III.

Bei Eintritt des im Artikel 2 vorgesehenen Falles wird die im Artikel IV, Punkt 3, Absatz 2, enthaltene Bestimmung wegen Rückzahlung der Vorschüsse dahin abgeändert, daß der ganze Ueberschuß des Reinertrages über die garantirte Jahressumme zur Tilgung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist. Es wird ferner gestattet, daß die gemäß dem ersten Absatze des Artikels V gewährte Befreiung von

der Einkommensteuer in der Weise ausgeführt werden kann, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Kronprinz Rudolfbahn nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden Linien zu der neuen Strecke. stattfindet.

Artikel IV.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert, für den Fall, als das Zustandekommen der zu concessionirenden Eisenbahn auf Grundlage des hiefür erlassenen Gesetzes nicht erfolgen sollte, bei der Wiedereröffnung des Reichsrathes eine Gesetzvorlage wegen Herstellung der ganzen Linie auf Staatskosten vorzulegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die Petitionen

Nr. 1317 des ärztlichen Vereines in Wien, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Eduard Sueß,
„ 2303 des Vereines der Aerzte Niederösterreichs, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dr. Josef Kopp,
„ 1599 des Vereins der Aerzte in Reichenberg und Umgebung, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dr. E. Mayer,
„ 1729 des Vereines der Aerzte in Steiermark, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dr. Portugall,
„ 1730 des Vereines für Natur- und Heilkunde in Carlsbad, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Theumer,
„ 1446 des Vereines der Aerzte zu Laibach, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dr. Razlag,
„ 1415 des Vereines der Aerzte Kärntens, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . C. Stockert,
„ 1471 des Vereines der Aerzte in der Bukowina, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Woynarowicz,
„ 1473 des Vereines der galizischen Aerzte in Lemberg, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dr. J. Czerkawski,
„ 1489 des Vereines der deutschen Aerzte in Prag, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Neuwirth,
„ 1508 der Gesellschaft der Aerzte in Krakau, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dunajewski,
„ 1563 des ärztlichen Vereines in Salzburg, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dr. Keil,

um Berücksichtigung der Beschlüsse des ersten österreichischen ärztlichen Vereinstages,

Nr. 2106 des ärztlichen Bezirksvereines zu Deutsch-Landsberg, eingebracht durch den Abgeordneten . . . . . Dr. Heilsberg,

um zeitgemäße Regelung der Gebührentarife für gerichtsärztliche Functionen.

Der Petitionsausschuß, welcher nicht nur wegen der bedeutenden Anzahl der diesen Gegenstand behandelnden Petitionen, sondern auch wegen der hohen Wichtigkeit derselben für die sämmtlichen Mitglieder des ärztlichen Standes und für das öffentliche Gesundheitswesen diese Petitionen zum Gegenstande eingehender Berathungen machte, gelangte zu der Ueberzeugung, daß das Begehren des ärztlichen Standes um eine angemessene Vertretung durch Vertretungskörper in den einzelnen Kronländern mit einem

gesetzlich geregelten Wirkungskreise ein vollkommen berechtigtes sei, welches baldmöglichst durch gesetzliche Regelung befriedigt werden solle.

Der Ausschuß glaubte sich jedoch diesfalls nur auf die wesentlichsten Momente beschränken und viele Details, welche in den Beschlüssen des ersten österreichischen Aerztevereinstages bereits ausgeführt erscheinen, der seinerzeitigen legislatorischen Lösung der hochwichtigen Aufgabe vorbehalten zu sollen. Es wurde daher auch nur der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß die Zusammensetzung der Vertretungskörper durch Delegation aus Wahlcollegien erfolge, welche nach den Verhältnissen der einzelnen Kronländer gebildet werden, und daß alle im Wahlbezirke wohnenden Aerzte und die darin zur Praxis berechtigten Wundärzte, Mitglieder dieser Wahlcollegien seien; dagegen die in mancher Richtung vielbestrittenen Fragen über die Bildung dieser Wahlcollegien, ihre Abgränzung, ihre Gliederung 2c. der künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

Der Ausschuß erachtete es nämlich als das Erste und Wichtigste, daß überhaupt eine, nach den Kronländern gegliederte gesetzliche Vertretung des gesammten ärztlichen Standes geschaffen, und derselben ein Wirkungskreis zugewiesen werde, welcher der Vertretung eines so hochachtbaren, für das allgemeine Wohl so wichtigen Standes würdig ist.

Der Ausschuß legte daher auf die den ärztlichen Vertretungskörpern zuzuweisenden Agenden ein großes Gewicht und nahm die wesentlichsten derselben in seine Beschlüsse auf, wie dieselben sub IV, 1 bis 8 aufgezählt erscheinen, wobei die wenigen Abweichungen von den Beschlüssen des ersten österreichischen Aerztevereinstages nur die Bedeutung haben, daß minder wesentliche Agenden weggelassen wurden, ohne daß damit eine wesentliche Aenderung des Wirkungskreises herbeigeführt werden soll.

Insbesondere wurde Gewicht darauf gelegt, daß die von den ärztlichen Vertretungskörpern zu bestimmenden Jahresbeiträge ausschließend zur Deckung der mit den laufenden Geschäften verbundenen nothwendigen Auslagen erforderlich sein müssen, damit einem Mißbrauche dieses Selbstbesteuerungsrechtes, wenn auch in guter Absicht, vorgebeugt werde.

Die Initiative der Vertretungskörper bezüglich der Angelegenheiten der Medicinalgesetzgebung und öffentlichen Gesundheitspflege, ihre durch Modification des Gesetzes vom 30. April 1870 zu erwirkende Theilnahme an der Zusammensetzung der Landessanitätsräthe und des obersten Sanitätsrathes, ihre Einflußnahme auf Angelegenheiten, welche die Standesehre und die Standesinteressen betreffen, sowie die übrigen auf wissenschaftliche Thätigkeit und praktische Wirksamkeit abzielenden Bestimmungen sichern diesen Körperschaften einen so bedeutenden Wirkungskreis, daß eine wirklich ersprießliche Organisation des gesammten ärztlichen Standes mit Recht erwartet werden kann, wenn diese Grundsätze dem diesbezüglichen Gesetze zur Basis dienen.

Die Bestimmungen bezüglich der Organisation der ärztlichen Vertretungskörper, der Bildung der Wahlcollegien der ständigen Ausschüsse u. s. w., glaubte der Petitionsausschuß der künftigen Gesetzgebung vorbehalten zu müssen, da die mannigfaltigen Momente, welche hierbei in Betracht kommen, eine sehr eingehende und detaillirte Berathung voraussetzen, und da manche Fragen, wie z. B. die der Mitwirkung von Vereinen bei Bildung der Wahlcollegien, selbst in den Berathungen der Fachmänner sehr bestritten waren.

Bezüglich der nicht unmittelbar die Organisation des ärztlichen Standes betreffenden Anträge glaubte der Ausschuß dieselben wegen ihrer eminenten Wichtigkeit ebenfalls in Erwägung ziehen zu müssen, obwohl man sich der Ueberzeugung nicht verschließen konnte, daß die Standesorganisation das weitaus wichtigste der Petite ist, und die übrigen theilweise erst nach und durch dieselbe einer vollkommen entsprechenden Lösung zugeführt werden dürften.

Die Aufhebung des in der bisherigen Gesetzgebung enthaltenen Berufszwanges der Aerzte und der gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen wird der Regierung zur reiflichen Erwägung empfohlen, da die schwere Last, welche dem ärztlichen Stande hier auferlegt wird, dringend einer Abhilfe bedarf, andererseits aber in ausreichender Weise dafür gesorgt sein muß, daß der Kranke besonders in dringenden Fällen nicht ärztlicher Hilfe entbehre.

Die entsprechende Aenderung der Gebührentarife für gerichtsärztliche und diejenigen ärztlichen Leistungen, welche von Gerichtsbehörden beauftragt werden, wurde längst als eine dringende Forderung der Gerechtigkeit anerkannt, da viele der bisherigen Ansätze gerade unwürdig genannt werden müssen, und wird daher der Regierung zur Berücksichtigung dringend empfohlen.

Die Forderung, daß ein Drittheil der Mitglieder des Landessanitätsrathes durch Wahl aus den Landesärzte-Vertretungen hervorgehe, wurde jedoch mit Weglassung der numerischen Bestimmung der Quote, welche dem betreffenden Gesetze vorbehalten wurde, der Regierung zur geeigneten und rechtzeitigen Berücksichtigung empfohlen.

Endlich wurde die Bitte, daß bei Aenderung des Gesetzes vom 30. April 1870 den Landessanitätsräthen in medicinischen und Personalangelegenheiten statt der bisherigen Consultativen eine entscheidende bindende Stimme eingeräumt werde, zwar nicht in dieser Fassung, wohl aber in ihrem wesentlichsten Grundgedanken in dem Sinne befürwortet, daß die Frage, ob und inwieferne den Landessanitätsräthen bei Abänderung des Gesetzes vom 30. April 1870 eine entscheidende Stimme (statt der bloß berathenden) eingeräumt werden könne, der Regierung zur reiflichen Erwägung empfohlen wird.

Der Petitionsausschuß empfiehlt daher folgende Anträge dem hohen Hause zur Annahme:

Ad A.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der hohen Regierung dringend empfohlen, die folgenden Principien im Wege einer der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehenden Gesetzesvorlage zu verwirklichen:

I. In jedem Kronlande sind ärztliche Vertretungskörper mit gesetzlich geregeltem Wirkungskreis zu bilden.

II. Die Zusammensetzung dieser Vertretungskörper erfolgt durch Delegation aus Wahlcollegien, welche nach den Verhältnissen der einzelnen Kronländer gebildet werden.

III. Mitglieder dieser Wahlcollegien sind alle im Wahlbezirke wohnenden Aerzte, und die darin zur Praxis berechtigten Wundärzte.

IV. Die Agenden der ärztlichen Vertretungskörper sind:

1. Festsetzung ihrer Geschäftsordnung;
2. Bestimmung des jährlichen Beitrages zur Deckung der mit den laufenden Geschäften verbundenen nothwendigen Auslagen, Prüfung der Finanzgebarung des ständigen Ausschusses und des jährlichen Präliminares;
3. Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten der Medicinalgesetzgebung der öffentlichen Gesundheitspflege und der gerichtlichen Medicin, sowie Abgabe von Gutachten hierüber aus eigener Initiative oder in Folge Aufforderung der Administrativ- oder Justizbehörden;
4. Abgabe von Gutachten in Bezug auf Standesinteressen;
5. eventuelle Wahl von Mitgliedern in den Landessanitätsrath und den obersten Sanitätsrath, sobald die dießbezüglich anzustrebende Modification des Gesetzes vom 30. April 1870 erfolgt sein wird;
6. wissenschaftliche Thätigkeit, welche insbesondere die öffentliche Gesundheitspflege und die Medicinalstatistik des Landes betrifft;
7. Angelegenheiten, welche die Standesehre und das Standesinteresse betreffen; als solche werden die Einsetzung von Schiedsgerichten und eines Ehrenrathes bezeichnet.

V. Alle übrigen Bestimmungen bezüglich der Organisation der ärztlichen Vertretungskörper, der Bildung der Wahlcollegien, der ständigen Ausschüsse werden der diesfälligen Gesetzgebung vorbehalten.

Ad B.

I. Die angeregte Frage der Aufhebung des Berufszwanges der Aerzte und der gesetzlichen Erwerbsbeschränkung wird der reiflichen Erwägung der Regierung empfohlen.

II. Die entsprechende Aenderung der Gebührentarife für gerichtsärztliche und diejenigen ärztlichen Leistungen, welche von Gerichtsbehörden beauftragt werden, wird der Regierung zur Berücksichtigung dringend empfohlen.

III. Die Beantragung der Aenderung des Gesetzes vom 30. April 1870 betreffend die Zusammensetzung des Landessanitätsrathes in der Richtung, daß ein Theil der Sanitätsräthe durch Wahl aus den Landesärzte-Vertretungen hervorgehe, wird der Regierung zur geeigneten und rechtzeitigen Berücksichtigung empfohlen.

IV. Die Frage, ob und inwieferne den Landessanitätsräthen bei Abänderung des Gesetzes vom 30. April 1870 eine entscheidende Stimme eingeräumt werden könne, wird der Regierung zur reiflichen Erwägung empfohlen.

Wien, 8. März 1875.

Dr. Osner,
Obmann.

Dr. Hoffer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses des Abgeordnetenhauses

über den

Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art.

Daß die unzweifelhafte und vollständige Beseitigung des in Rede stehenden Rechtsinstitutes, als eines mit den modernen Rechtsanschauungen ebenso wie mit den heutigen Verhältnissen des Verkehres unvereinbar gewordenen Ueberbleibsels aus dem gemeinen Rechte ein Erforderniß der Legislativ-Politik bilde, dürfte kaum von irgend einer Seite angefochten werden; dies wird von sämmtlichen um ihr Gutachten angegangenen Oberlandesgerichten, vom obersten Gerichtshofe, in den Motiven der Regierungsvorlage, sowie in dem Berichte der juridischen Commission des Herrenhauses übereinstimmend anerkannt. Die schweren wirthschaftlichen Nachtheile, welche eine derartige Belastung einer Realität zur Folge hat, da der Besitzer an der freien Verfügung über sein Eigenthum, an der entsprechenden Arrondirung, Commassirung und Melioration seines Grundbesitzes und insbesondere an der Benützung des Realcredites dauernd gehindert wird, solange das Damoklesschwert eines Einstandsanspruches über seinem Eigenthume schwebt, sprechen ebenso sehr für die Beseitigung dieser veralteten Vinculirung des Grundbesitzes, als die Tendenz der neueren Gesetzgebung, welche schon in den zahlreichen, in den Regierungsmotiven übersichtlich dargestellten Particulargesetzen der Josefinischen Zeit und ebenso in den beschränkenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über verwandte Rechtsverhältnisse, insbesondere die fideicommissarische Substitution und über das Vorkaufsrecht, unzweifelhaften Ausdruck findet und namentlich auch den die Aufhebung der sogenannten Aviticitätsrechte in Ungarn und dessen Nebenländern bestimmenden kaiserlichen Patenten vom Jahre 1852 und 1853 zu Grunde lag.

Es kann sich daher nur um die entsprechendste Methode handeln, wie dieses Residuum einer verlebten Rechtsanschauung endgiltig aus der Welt geschafft werden soll, nachdem die derzeitige Rechtswirksamkeit solcher Einstandsrechte, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen, einer verschiedenartigen Beurtheilung unterliegen.

Wenngleich nämlich eine Reihe von Commentatoren des bürgerlichen Gesetzbuches, und darunter auch der in hervorragender Weise competente Zeiller, solche Einstandsrechte für geradezu identisch mit den Vorkaufsrechten hält, so könnte die Richtigkeit dieser Auffassung doch namentlich in Bezug auf die auf letztwilligen Anordnungen beruhenden Einstandsrechte umsomehr angezweifelt werden, als das allgemeine

bürgerliche Gesetzbuch weder eine ausdrückliche Aufhebung noch Gleichstellung dieser Rechte mit dem Vorkaufsrechte enthält, vielmehr in den §§. 1140 und 1141 derselben ausdrücklich erwähnt.

Zur vollständigen Klärung dieses Rechtszustandes können von der Gesetzgebung dreierlei Wege eingeschlagen werden: die einfache Aufhebung oder Ungiltigerklärung aller etwa noch bestehenden Einstandsrechte unter Bezugnahme auf den §. 365 a. b. G. oder eine authentische Gesetzesinterpretation dahin, daß dieselben entweder durch das bürgerliche Gesetzbuch einfach aufgehoben, oder wenigstens durch die Gleichstellung mit dem Vorkaufsrechte beschränkt worden seien.

Die Gesetzesvorlage schlägt den letzteren Weg ein und es hat sich auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses mit allen gegen Eine Stimme der derselben zu Grunde gelegten Anschauung angeschlossen. Denn die derzeitige Aufhebung oder Ungiltigerklärung des jus retractus würde die Anerkennung involviren, daß Einstandsrechte in ihrer vollen ursprünglichen Ausdehnung, also auch mit der Wirksamkeit zu Gunsten jener Geschlechtsfolger, welche solche erst nach dem Inslebentreten des bürgerlichen Gesetzbuches erworben haben, bis jetzt nicht allein bestanden hätten, sondern auch neu begründet werden konnten — eine Anerkennung, welche mit der oben erwähnten Tendenz der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die fideicommissarische Substitution und das Vorkaufsrecht ebensosehr im Widerspruche stünde, als mit der Auffassung sämmtlicher Commentatoren desselben, sowie mit der Erwägung, daß das bürgerliche Gesetzbuch ein so geartetes und so weitgreifendes Recht sicherlich geregelt haben würde, wenn dasselbe fortan hätte gelten sollen.

Es läge vielmehr die Annahme näher, daß durch den Absatz 4 des Kundmachungspatentes zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, wodurch das gemeine Recht sammt allen auf die Gegenstände des bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt wurde, das ganze Institut des jus retractus und damit auch alle hieraus abgeleiteten Singularrechte aufgehoben worden seien, und daß demnach das bürgerliche Gesetzbuch unbedenklich in der Weise authentisch interpretirt werden könne, daß mit dem Inslebentreten desselben, also vom 1. Jänner 1812 an, alle derlei auch durch private Verfügungen begründeten Rechte ebenso erloschen seien, wie dies hinsichtlich der aus Landesgesetzen und Gewohnheiten entstandenen Näherrechte in Folge der Einführung des Josefinischen bürgerlichen Gesetzbuches und der Hofdecrete vom 8. März 1787, Nr 649 J. G. S., und 27. April 1787, Nr. 673 J. G. S., der Fall war.

Allein mit Recht wenden dagegen die Regierungsmotive ein, daß das Verschwinden eines ganzen Rechtsinstitutes ohne ausdrücklichen Ausspruch, ohne Regelung des Ueberganges, ein ganz ungewöhnlicher legislativer Vorgang gewesen wäre, den man den Verfassern des bürgerlichen Gesetzbuches nicht zumuthen dürfe, zumal des Einstandsrechtes in den §§. 1140 und 1141 noch ausdrückliche Erwähnung geschieht, und es mag dem beigesetzt werden, daß auch die Bestimmungen über die Rückwirkung im Absatze 5 des Kundmachungspatentes und §. 5 einer solchen Annahme entgegenstehen.

Hiernach ergibt sich der Mittelweg, welcher im vorliegenden Gesetzentwurfe eingeschlagen wird, als logische Nothwendigkeit von selbst, nämlich die einer authentischen Gesetzesinterpretation zu Grunde zu legende Annahme, daß das bürgerliche Gesetzbuch jedesfalls die Neubildung derartiger Näherrechte in der Ausdehnung auf eine Reihe von Geschlechtsfolgern verhindern und die zur Zeit seiner Einführung bereits bestandenen, unter Wahrung der dazumal von Einzelnen erworbenen Ansprüche (Absatz 4 des Kundmachungspatentes) regeln wollte.

Wenn es demnach gelingt, in den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches eine seinen Principien entsprechende Form des Bestandes sogenannter Näher- oder Einstandsrechte aufzufinden, so wird sich eine authentische Gesetzesinterpretation in der Richtung, daß auch die auf Verträgen oder letztwilligen Anordnungen beruhenden Einstandsrechte dermal nur nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen seien, umsomehr als die richtige Methode zur Regelung dieses Rechtsverhältnisses darstellen, als hierdurch auch den wirthschaftlichen Anforderungen der Gegenwart ausreichende Rechnung getragen wird.

Eine nähere Untersuchung zeigt nun, daß die Bestimmungen der §§. 1072 bis 1079 a. b. G. B. vollkommen ausreichen, um das sogenannte Familieneinstandsrecht unter dieselben zu bringen. Wohl gewinnt es auf den ersten Blick den Anschein, als ob solche Rechte, insoferne sie auf letztwilligen Anordnungen beruhen, eher nach den Bestimmungen über die fideicommissarische Substitution zu beurtheilen wären; allein dagegen ist sofort darauf zu verweisen, daß durch das Familieneinstandsrecht den Descendenten oder sonstigen Blutsverwandten nur das Recht eingeräumt wurde, das hinterlassene unbewegliche Gut um einen im vorhinein bestimmten Preis in dem Falle wieder an sich zu lösen, als dasselbe an eine dritte, der begünstigten Familie nicht angehörige Person übertragen werden sollte, daß demnach das Recht auf Herausgabe des Gutes von dem Einstandsberechtigten nicht aus dem Titel des Erbrechtes, sondern nur auf Grundlage eines mit dem Erwerber abzuschließenden Kaufvertrages um einen

im vorhinein bestimmten Preis geltend gemacht werden könnte. Diese Erwägung führt also unmittelbar auf die Bestimmungen über den Kaufvertrag, und zwar auf „den Nebenvertrag" (§. 1067) desselben, den Vorbehalt des Vorkaufes. Daß dieser Vorbehalt nicht allein als Nebenvertrag des Kaufvertrages, sondern auch jeder anderen „Veräußerungsart" stipulirt werden kann, ist im §. 1078 a. b. G. B. deutlich ausgesprochen, da eine „besondere Verabredung" zur Begründung eines solchen Rechtsverhältnisses genügt. In der That haben auch sämmtliche Commentatoren des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich dafür erklärt, daß der Vorbehalt des Vorkaufes auch bei einer Schenkung, letztwilligen Anordnung u. dgl., und zwar nicht bloß zu Gunsten des Einen Contrahenten, sondern auch einer dritten Person stipulirt werden kann, und ist in diesem Sinne auch eine principielle Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 1. August 1861, Z. 4906 erflossen. Auch die Fixirung des Einlösungspreises im vorhinein steht mit den Bestimmungen über den Vorkauf in keinem Widerspruche, da der §. 1077 die Verpflichtung des Vorkaufsberechtigten, den von dem Dritten angebotenen Preis zu zahlen, nur subsidiär für den Fall normirt, daß nicht eine andere Verabredung getroffen worden ist.

Wenn es also hiernach kaum bezweifelt werden kann, daß das bürgerliche Gesetzbuch durch die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht auch das sogenannte Familieneinstandsrecht treffen wollte, so rechtfertigt sich die dahin gehende Gesetzesauslegung durch den §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes vollkommen. Es ist aber damit auch einer dauernden Entwerthung von mit Einstandsrechten belasteten Gütern ein ausreichender Damm entgegengesetzt, ohne daß dem Grundsatze des §. 5 zuwider bereits zur Zeit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches erworbenen Rechten nahe getreten wäre; denn es ist hierdurch die Anwendbarkeit des §. 1074 außer Zweifel gesetzt, wonach ein derartiges Einlösungsrecht weder an Dritte abgetreten, noch vererbt werden kann.

Die Gesetzesvorlage läßt also die Frage, ob vor Eintritt der Wirksamkeit des bürgerlichen Gesetzbuches Einstandsrechte aus privatrechtlichem Titel begründet werden konnten, und somit auch, ob auch gegenwärtig noch Rechte von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, welche dieselben schon vor jenem Zeitpunkte erworben haben — offen, als einen Gegenstand der Judicatur in concreten Fällen; insoferne es sich aber um Einstandsansprüche handelt, die von einer Person erst nach der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar gleichgiltig, ob auf Grund eines vor oder schon unter der Herrschaft desselben zustande gekommenen Rechtsgeschäftes erworben worden sind, wird die Anwendbarkeit der §§. 1072 bis 1079 im Wege einer allgemein verbindlichen Gesetzesauslegung ausgesprochen.

Im Ausschusse wurde dagegen das Bedenken geltend gemacht, daß durch die Textirung des §. 1 dem Gesetze eine rückwirkende Kraft gegeben werde, und daß hierdurch möglicherweise der Judicatur seit dem Jahre 1812 derogirt werden könnte; es empfehle sich daher ein Gesetz, wodurch die Einstandsrechte ohne Bezug auf den Einführungstermin des bürgerlichen Gesetzbuches den Bestimmungen über das Vorkaufsrecht unterworfen werden. Allein, abgesehen davon, daß nach den weit zurückgreifenden Erhebungen der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes eine der vorgeschlagenen Gesetzesauslegung entgegenstehende Entscheidung nicht bekannt geworden ist, zumal Processe über Familieneinstandsrechte überhaupt äußerst selten vorkamen — muß dieser Meinung entgegengestellt werden, daß die Interpretation jedesfalls nur die im §. 8 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirte Wirksamkeit haben wird, daß aber deren materielle Richtigkeit nach dem Vorerwähnten kaum einem Zweifel unterliegen kann und insbesondere auch durch den Absatz 4 des Kundmachungspatentes zum bürgerlichen Gesetzbuche gerechtfertigt wird.

Ein weiterer Einwurf ging dahin, daß die angestrebte dauernde Entlastung des Grundbesitzes von Einstandsrechten durch die Unterstellung derselben unter die Bestimmungen über den Vorkauf nicht erzielt werde, da im Falle eines dinglichen Einlösungsrechtes die veräußerte Sache nach §. 1079 doch vom Einstandsberechtigten dem Dritten solange abgefordert werden könne, als die Belastung überhaupt auf dem Gute hafte. Dagegen aber kommt in Betracht, daß eben die Berechtigung des ein Einstandsrecht Beanspruchenden nach der Bestimmung des §. 1074 a. b. G. B., somit unter Zugrundelegung des Grundsatzes zu prüfen sein wird, daß nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches ein derlei Recht weder abgetreten noch vererbt werden konnte.

Was die Frage anlangt, auf welche Weise unwirksame Familieneinstandsrechte in den öffentlichen Büchern zur Löschung zu bringen seien, so wurde zwar in dem, dem Ausschusse vom k. k. Justizministerium zur Verfügung gestellten Gutachten des obersten Gerichtshofes die Anschauung ausgesprochen, „daß dieselbe über Ansuchen des Besitzers der belasteten Realität auf Grundlage eines legalen Ausweises über das Nichtvorhandensein eines Berechtigten oder über die Zustimmung der ausgewiesenen Berechtigten, oder endlich auf Grundlage eines gegen die Letzteren im ordentlichen Rechtswege zu erwirkenden rechtskräftigen Urtheiles stattfinden könne".

Der Ausschuß entschied sich aber gleichwohl für das in der Vorlage proponirte Edictalverfahren, weil namentlich bei alten Eintragungen dieser Art die etwa Berechtigten meist ebenso schwierig aufgefunden werden

dürften, als der Nachweis zu erbringen wäre, daß überhaupt oder außer Bezeichneten keine weiteren Berechtigten existiren. Das Alter derartiger Eintragungen und der sehr prekäre Werth eines Einstandsanspruches rechtfertigen demnach ein ähnliches Verfahren, wie es bei der Löschung alter Satzposten normirt ist.

Der Justizausschuß stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfe in unveränderter Fassung beitreten."

Schließlich mag die Erwähnung noch gestattet sein, daß von mehreren Mitgliedern des Ausschusses der Wunsch ausgesprochen wurde, daß die hohe Regierung die namentlich in Galizien noch häufig vorkommenden, auf privatrechtlichen Grundlagen beruhenden Veräußerungsverbote einer Regelung durch einen ähnlichen Gesetzentwurf zuführen wolle.

Wien, 8. März 1875.

Dr. van der Straß,

Obmann.

Dr. Dürrnberger,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und über das Verfahren zur Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Wirksamkeit der in den öffentlichen Büchern eingetragenen Familieneinstandsrechte und zur Regelung eines Verfahrens zum Zwecke der Löschung unwirksamer Eintragungen dieser Art finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die rechtliche Wirksamkeit solcher Verfügungen, durch welche den Angehörigen einer bestimmten Familie das Recht vorbehalten wird, ein unbewegliches Gut im Falle der Uebertragung desselben an eine der begünstigten Familie nicht angehörige Person an sich zu lösen (Familieneinstandsrecht), ist seit dem Tage, mit welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 11. Juni 1811 Gesetzeskraft erlangt hat, nach den das Vorkaufsrecht beschränkenden Bestimmungen der §§. 1072 bis 1079 dieses Gesetzbuches zu beurtheilen.

Seit dem erwähnten Tage kann daher ein Familieneinstandsrecht nicht mehr begründet werden, und ein früher begründetes ist erloschen, sobald keine derjenigen Personen mehr am Leben ist, welche bei dem Beginne der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eintretenden Falles zur Ausübung eines solchen Einstandsrechtes berufen gewesen wären.

§. 2.

Auf Ansuchen des Eigenthümers eines unbeweglichen Gutes, auf welchem ein Familieneinstandsrecht haftet, hat das Grundbuchsgericht durch ein Edict, das am Gerichtshause anzuschlagen und dreimal in die für gericht-

liche Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzuschalten ist, Diejenigen, welche aus der bücherlichen Eintragung des Familieneinstandsrechtes eine nach §. 1 noch wirksame Berechtigung ableiten zu können glauben, aufzufordern, diese Berechtigung innerhalb eines Jahres mittelst einer bei dem Grundbuchsgerichte einzubringenden Klage geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung der grundbücherlichen Eintragung erfolgen würde.

Wenn eine solche Klage innerhalb der Edictalfrist nicht eingebracht wurde, so ist auf neuerliches Ansuchen des Eigenthümers die Löschung zu bewilligen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes.

Der von der hohen Regierung im Hause der Abgeordneten am 24. Februar l. J. eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 27. Februar 1875 dem Budgetausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Aus den Berichten der böhmischen Statthalterei, des Landesausschusses, sowie des zur Bekämpfung der Borkenkäfercalamität niedergesetzten ständigen Comité's, geht übereinstimmend hervor, daß der auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1874 aus Staatsmitteln bewilligte unverzinsliche Vorschuß im Gesammtbetrage von 100.000 fl., sowie die vom Lande diesem Zwecke zugeführten Beträge erschöpft sind, während der zur Bekämpfung dieser Calamität für das Jahr 1875 erforderliche Aufwand — insoferne es sich um Gemeinden und Kleingrundbesitzer im Böhmerwalde handelt, welchen eigene Mittel zur raschen Aufarbeitung der befallenen Hölzer oder zur Aufforstung der entstandenen Waldblößen fehlen — die Summe von mindestens 130.000 fl. in Anspruch nimmt.

Dieses Erforderniß vertheilt sich auf die Bezirke:

1. Schüttenhofen	76.000 fl.
2. Prachatitz	40.000 „
3. Krumau	10.000 „
4. Klattau	4.000 „
Summe	130.000 fl.

Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß, wie aus den Ausweisen der landesfürstlichen Forstcommissäre zu entnehmen ist, nur in den nachbenannten Forstbezirken mit Ende 1874 bereits die Summe von 699.000 fl. verausgabt wurde; und zwar verwendete zur Bekämpfung der Calamität die Stadtgemeinde

Vergreichenstein bereits	220.000 fl.
die Forstbezirke Langendorf	117.000 „
„ Winterberg	237.700 „
„ Grosdikau	99.100 „
„ Bistritz	15.200 „
Summe	699.000 fl.,

wornach die Gesammtsumme der Auslagen der in den vom Borkenkäfer befallenen Gegenden des Böhmerwaldes wohl heute schon nahezu eine Million erreicht, während die aufgearbeiteten Hölzer nur zum allergeringsten Theile und zu sehr gedrückten Preisen veräußert werden können.

Aus den Berichten und Erhebungen geht nun aber weiter hervor, daß sämmtliche Gemeinden und Kleingrundbesitzer, insbesondere auch jene, welchen ein Vorschuß im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1874 nicht ertheilt wurde, nunmehr nicht weiter in der Lage sind, die nöthigen Beträge im laufenden Jahre aus eigenen Mitteln zu bestreiten, während der Landesausschuß sich außer Lage befindet, die vorschußweise Deckung des obigen Gesammtbetrages in der Höhe von 130.000 fl. aus Landesmitteln bei dem hohen Landtage zu befürworten, zumal es sich in diesem Falle um Bekämpfung einer Calamität handelt, die nicht bloß für das Land, sondern auch für das Reich weittragende Gefahren in sich schließt und sonach von durchschlagend volkswirthschaftlicher Bedeutung ist.

Nachdem nun nicht verkannt werden kann, daß die Kräfte der Gemeinden, Corporationen und einzelnen Kleinwirthe bereits erschöpft, andererseits die mehrerwähnten Auslagen in Hinblick auf die unverkennbaren Gefahren — die aus einer, wenn auch nur theilweisen Vernachlässigung oder Unterlassung der fortgesetzten Arbeiten unausweichlich erwachsen mußten — unvermeidlich sind, erlaubt sich der Budgetausschuß, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle in Würdigung der einschlagenden Verhältnisse auf die Regierungsvorlage eingehen und dieselbe annehmen.

Wien, am 8. März 1875.

Dr. Herbst,

Obmann.

Freiherr Korb jun.,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend eine Erhöhung des Gesammtbetrages der unverzinslichen Vorschüsse aus Staatsmitteln an Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Gesammtbetrag der in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) an Gemeinden und Kleingrundbesitzer im Böhmerwalde aus Staatsmitteln erfolgbaren unverzinslichen Vorschüsse nach Bedarf um weitere 50.000 fl., d. i. bis zum Betrage von 150.000 fl., zu erhöhen.

Auf die aus diesem weiteren Betrage von 50.000 fl. erfolgten Vorschüsse finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) mit der Aenderung Anwendung, daß die Rückzahlung dieser Vorschüsse spätestens vom 1. Jänner 1877 anzufangen hat.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

Die für den 1. Jänner 1876 durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. VI. St. Nr. 16 vom Jahre 1872) angeordnete Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes macht es nothwendig, daß alle in den bestehenden Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Angaben von Maßen und Gewichten in das metrische Maß und Gewicht umgerechnet werden müssen.

Vielfach kommt aber auch der Fall vor, daß eine solche Maß- oder Gewichtseinheit die Grundlage einer Preiseinheit bildet, und demgemäß auch diese Preiseinheit der entsprechenden Umrechnung zu unterziehen ist.

Die Gesetze und gesetzlichen Vorschriften, welche aus dieser Ursache eine Aenderung erleiden müssen, sind zahlreich und lassen sich im jetzigen Zeitpunkte nicht alle übersehen; die Abänderung eines jeden einzelnen Gesetzes im verfassungsmäßigen Wege vorzunehmen, würde aber eine zu lange Zeit in Anspruch nehmen, als daß die Ordnung dieser Angelegenheit mit 1. Jänner 1876 vollendet sein könnte.

Die Regierung verlangt nun die gesetzliche Ermächtigung, diese Umrechnung im Verordnungswege vornehmen zu können, selbstverständlich nur bei solchen Gesetzen, welche zur Gesetzgebung des Reichsrathes im Sinne des §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 gehören.

Der Budgetausschuß hält ebenfalls diesen Vorgang für zweckmäßig, umsomehr, als die Ermächtigung nur so weit geht, daß die Abrundungen bei Maß und Gewicht sich innerhalb der Grenzen halten müssen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehres geboten erscheinen und bei den Geldsätzen die Abrundung nach oben höchstens nicht ganz einen halben Kreuzer ausmachen darf.

Weitergehende Aenderungen müssen der besonderen verfassungsmäßigen Behandlung vorbehalten bleiben, und wird beispielsweise eine Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahntarife, im künftigen

Herbste zur Vorlage gelangen, während für die Verzehrungssteuer ein Gesetzentwurf bereits eingebracht ist.

Von den beiden Artikeln des vorliegenden Gesetzentwurfes behandelt der erste die Umrechnung der Maße und Gewichte, der zweite die Anpassung der Preiseinheiten an die umgerechneten Einheiten der Maße oder Gewichte.

Der Budgetausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme und beantragt:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Wien, 8. März 1875.

Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. v. J. 1872, VI. Stück, Nr. 16) die Umrechnung der in den bestehenden Gesetzen, soweit solche Gegenstände betreffen, welche zur Gesetzgebung des Reichsrathes im Sinne des §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) gehören, vorkommenden, bisher gesetzlichen Maß- und Gewichtsangaben in metrisches Maß und Gewicht im Verordnungswege vorzunehmen und dabei jene Abrundungen zu machen, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehres geboten erscheinen.

Artikel II.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, in dem Falle, wenn eine Maß- oder Gewichtseinheit des bisher bestandenen Systemes als Besteuerungseinheit, d. i. als Grundlage eines bestimmten Steuer- oder Abgabensatzes festgestellt ist, statt dieser Einheit eine entsprechende Einheit, eine Untertheilung oder ein Vielfaches der metrischen Maß- und Gewichtsordnung zu bestimmen und hiernach im Wege der Umrechnung den entsprechenden Steuersatz festzustellen. Bei einer solchen Umrechnung, welche von einem der Natur der betreffenden Abgabe angemessen festzusetzenden Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten haben wird, kann eine Abrundung des Steuersatzes nach aufwärts nur mit der Begrenzung ein-

treten, daß Bruchtheile, die einen halben Kreuzer überschreiten, als ein ganzer Kreuzer, Bruchtheile hingegen, die einen halben Kreuzer nicht erreichen, jedoch einen Viertelkreuzer oder darüber ausmachen, als ein halber Kreuzer angenommen werden.

Diese Berechtigungen beziehen sich auch auf die Festsetzung des neuen Salzverschleißtarifes vorbehaltlich des nach dem Gesetze vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70) der Finanzverwaltung zustehenden Rechtes bezüglich der Regulirung der Preise.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den, zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, wegen Gründung eines allgemeinen Postvereines zu Bern am 9. October 1874 abgeschlossenen Vertrag.

Der gegenwärtige, in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 27. Februar l. J. dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesene Vertrag bezweckt die Bildung eines einzigen internationalen Postgebietes über alle Länder der Erde, welche sich eines geregelten Postverkehrs zu erfreuen haben.

Dieses Postgebiet umfaßt schon gegenwärtig alle Länder Europa's, mit vorläufiger Ausnahme Frankreich's und Montenegro's, dann das asiatische Rußland, die asiatische Türkei, Egypten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, hiermit einen Ländercomplex, der von mehr als 300 Millionen Menschen bewohnt ist.

Da Frankreich sich den nachträglichen Beitritt zu diesem Postvertrage vorbehalten hat und den, bei dem Berner Congresse nicht vertreten gewesenen Ländern der nachträgliche Beitritt offengehalten wurde, so wird binnen kurzem die ganze bewohnte Erde ein großes Postgebiet bilden.

Vor allem erkennt der Budgetausschuß in der Verwirklichung eines, gewiß großartigen Gedankens, welcher die Interessen des geistigen Verkehrs aller Staaten und Völker unter sich so wesentlich zu vereinfachen, zu erleichtern und daher zu befördern bestimmt und geeignet ist, einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege der praktischen Anerkennung jener Solidarität, welche auf dem Gebiete der geistigen und materiellen Interessen zwischen allen Völkern des Erdballs thatsächlich besteht und die Beseitigung hindernder oder erschwerender Schranken eines lebhaften Verkehrs immer gebieterischer fordert.

Die Einnahmen des Postgefälls haben nach Einführung des einheitlichen Porto's im Innern der Monarchie, sowie nach dessen Ausdehnung auf Deutschland und durch eine Reihe von Erleichterungen und Ermäßigungen, welche im Laufe der letzten Jahre platzgegriffen hat, eine erfreuliche Steigerung erfahren, und ist zu hoffen, daß dieselben durch die gegenwärtige Convention noch erhöht werden dürften.

Es ist hiermit auch vom finanziellen Standpunkte gegen den vorliegenden Vertrag keine Einwendung zu erheben. Derselbe umfaßt 20 Artikel und ein Schlußprotokoll, welches letztere den nachträglichen Beitritt

Frankreichs offen hält, gleichzeitig aber die volle Rechtsverbindlichkeit dieses Vertrages für sämmtliche andern Unterzeichner desselben ausspricht.

Auf die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages eingehend, wird Folgendes bemerkt:

Die in diesem Vertrage genannten Länder bilden ein Postgebiet, welches den Namen: „Allgemeiner Postverein" führen wird. (Artikel 1.)

Die Bestimmungen des Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Correspondenzkarten (welche bisher nur in einzelnen Ländern zugelassen waren), Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere. (Neu.)

Diese Normen finden gleichmäßige Anwendung auf den Postverkehr zwischen Ländern des Vereins und solchen Ländern, welche dem Vereine nicht angehören, insoferne durch diesen Austausch die Gebiete von mindestens zwei der vertragschließenden Theile berührt werden. (Artikel 2.)

Die allgemeine Vereinstaxe beträgt 25 Centimes (= 10 Kreuzer österr. Währung) für den einfachen, frankirten Brief. Einfach ist jeder Brief, dessen Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt. Für Briefe, deren Gewicht 15 Gramm übersteigt, wird für je 15 Gramm oder einen Bruchtheil von 15 Gramm ein einfacher Portosatz berechnet.

Die Taxe der unfrankirten Briefe beträgt das Doppelte der Taxe des Bestimmungsortes.

Correspondenzkarten müssen frankirt werden und zahlen die halbe Taxe der einfachen frankirten Briefe unter Gestattung der Abrundung der Bruchtheile.

Als Uebergangsmaßregel wird jedem Lande mit Rücksicht auf dessen Münzverhältnisse die Einhebung einer höheren oder niederen Taxe, als es die erwähnte ist, gestattet, doch muß sich dieselbe zwischen Beträgen von 20 und 32 Centimes bewegen.

Es ist ferners gestattet, daß, falls die Beförderung zur See im Bereiche des Vereinsgebietes mehr als 300 Seemeilen beträgt, zu der gewöhnlichen Taxe ein Zuschlag berechnet werde, welcher jedoch die Hälfte der allgemeinen Vereinstaxe für frankirte Briefe nicht übersteigen darf. (Artikel 3.)

Für Geschäftspapiere, Waarenproben, Bücher aller Art, dann überhaupt Sendungen, welche in das Gebiet der Polygraphie gehören, werden 7 Centimes als Taxe für jede derlei einfache Sendung festgesetzt.

Hier gilt das Gewicht von 50 Gramm als einfache Sendung; und wird das Uebergewicht nach analogen Grundsätzen wie bei den Briefen taxirt.

Als Uebergangsmaßregel gilt hier die facultative Grenze einer Taxe zwischen 5 und 11 Centimes.

Das Maximalgewicht der Waarenproben wird mit 250 Gramm, jenes der übrigen Gegenstände dieses Artikels auf 1000 Gramm festgesetzt.

Das Recht der Nichtzulassung von Druckschriften oder Gegenständen der hier erwähnten Kategorie, welche den localen Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, wird jedem Vereinslande gewahrt.

Bezüglich des Zuschlages bei Sendungen über See gelten die Vorschriften des Artikels 3. (Artikel 4.)

Die Recommandationsgebühr, sowie die Gebühr für die Rückscheine darf nicht höher sein, als jene im innern Verkehr des Ursprungslandes.

Die Entschädigung für verloren gegangene Sendungen beträgt 50 Francs und kann innerhalb eines Jahres von der Aufgabe der recommandirten Sendung an gerechnet reclamirt werden. (Artikel 5).

Für die Frankirung von Briefen oder anderen Sendungen haben nur die, im Ursprungslande eingeführten Briefmarken oder gestempelten Briefcouverts Geltung. Unfrankirte oder ungenügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Andere unfrankirte Sendungen werden wie nicht oder ungenügend frankirte Briefe taxirt, und hiebei der Werth der etwa verwendeten Briefmarken abgezogen. (Artikel 6.)

Artikel 7 handelt von der Nachsendung von Postgegenständen innerhalb des Vereins, wofür ein Nachtragsporto nicht eingehoben wird.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur im Falle des Uebergangs einer Sendung aus dem internen Verkehr eines Vereinslandes in Folge der Nachsendung in den Bereich eines andern.

Artikel 8 erklärt nur die amtliche Correspondenz in Postdienstangelegenheiten für portofrei.

Nach Artikel 9 behält jede Verwaltung ungetheilt die, von ihr nach den obigen Bestimmungen eingehobenen Beträge, und findet diesfalls zwischen den Vereinsverwaltungen keine Abrechnung statt.

Artikel 10 handelt von der Gewährleistung der Transitfreiheit im gesammten Vereinsgebiete, wobei als Regel gilt, daß stets der kürzeste Weg zur Beförderung der Briefe und Sendungen von einem Vereinslande zum andern zu wählen ist. Die absendende Verwaltung zahlt jener des Transitgebietes eine Vergütung von 2 Francs für das Kilo Briefe und 25 Centimes für das Kilo der Sendungen des Artikels 4.

Diese Vergütung kann auf 4 Francs, respective 50 Centimes erhöht werden, wenn die Transitstrecke über 750 Kilometer beträgt.

Beim Transitverkehr zur See hat die, den Seepostdienst einrichtende Verwaltung im Falle einer Länge des Seeweges von mehr als 300 Seemeilen Anspruch auf Vergütung der Beförderungskosten. Wo jedoch die Transitbeförderung dermalen unentgeltlich oder zu niedern Sätzen stattfindet, bleiben die diesfälligen Bestimmungen aufrecht.

Ueberhaupt müssen diese Kosten auf das möglichst geringe Maß herabgesetzt werden und dürfen beim Seetransporte 6 Francs 50 Centimes für das Kilo Briefe oder 50 Centimes für das Kilo anderer Sendungen nicht übersteigen.

Keine Anwendung findet dieser Artikel auf die ostindische Post und auf die, über den amerikanischen Continent zwischen New-York und S. Francisco beförderten Postgegenstände.

Artikel 11 enthält die Bestimmungen über die Vertheilung der Vereinstaxe (in Gemäßheit des Artikel 9).

Nach Artikel 12 bleibt der Austausch der Briefe mit Werthangabe und der Postanweisungen weiterer Verständigung zwischen den Vereinsländern vorbehalten.

Artikel 13 enthält die Ermächtigung der vereinsländischen Postverwaltungen, im gemeinsamen Einverständnisse die Ausführungsreglements für diesen Vertrag festzusetzen.

Nach Artikel 14 soll weder die interne Postgesetzgebung der einzelnen Länder noch das Recht der vertragschließenden Theile zur Aufrechthaltung oder Neuabschließung von Specialverträgen mit andern Ländern oder Ländergruppen beeinträchtigt und berührt werden.

Artikel 15 handelt von der Errichtung und Aufgabe eines „Internationalen Bureau des allgemeinen Postvereins" als Controlorganes, welches unter der Oberaufsicht einer, vom Congresse bezeichneten Postverwaltung fungiren wird und dessen Kosten von den Verwaltungen der contrahirenden Staaten getragen werden.

Artikel 16 betrifft die Einsetzung und Wahl eines Schiedsgerichtes in Streitfällen und die Modalitäten seiner Errichtung und Functionen.

Artikel 17 enthält die Bedingungen, unter welchen die überseeischen Länder, welche dem Vereine noch nicht angehören, demselben beitreten können.

Artikel 18 setzt fest, daß mindestens alle drei Jahre ein Congreß von Bevollmächtigten der Vereinsländer behufs Ausbildung des Vereins und Einführung von Verbesserungen in demselben zusammentreten solle.

Jedes Land hat eine Stimme und kann sich von einem oder mehreren Delegirten oder auch von einem Delegirten eines andern Landes vertreten lassen; niemals aber darf ein Delegirter mehr als zwei Länder vertreten.

Der nächste Congreß ist für das Jahr 1877 und zwar in Paris in Aussicht genommen, kann jedoch auf Verlangen von mindestens einem Dritttheil der Vereinsmitglieder auch früher einberufen werden.

Nach Artikel 19 tritt der gegenwärtige Vertrag am 1. Juli 1875 in Kraft, gilt von diesem Tage an drei Jahre und wird nach Ablauf dieses Zeitraumes als auf unbestimmte Zeit verlängert betrachtet.

Jedoch hat jeder Vereinstheil das Recht, aus dem Vereine zu scheiden, wenn dies ein Jahr vorher angezeigt wird.

Artikel 20 bestimmt, daß vom Tage des Vollzuges dieses Vertrages die Bestimmungen aller, zwischen den Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen Specialverträge insofern außer Wirksamkeit treten, als sie mit diesem Vertrage nicht im Einklange stehen, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des Artikels 14.

Dieser Vertrag soll längstens drei Monate vor dem Tage seines Vollzuges ratificirt werden und erfolgt die Auswechslung der Ratificationsurkunden zu Bern.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem gegenwärtigen, zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei behufs Gründung eines allgemeinen Postvereines abgeschlossenen Vertrage wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Wien, 8. März 1875.

Herbst,

Obmann.

Max Kübeck,

Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf

über die

Registrirung der Seehandelsschiffe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nationalität der Seehandelsschiffe.

Als österreichisches Seehandelsschiff mit dem Rechte und der Pflicht, die für Seehandelsschiffe gesetzlich vorgeschriebene Flagge zu führen, wird jenes betrachtet, welches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Schiffsregister eingetragen oder mit einem Interimspasse versehen ist.

§. 2.

Die Eintragung in das Schiffsregister kann nur dann erfolgen, wenn das Schiff wenigstens zu zwei Dritttheilen Eigenthum von Oesterreichern ist. Diesen Personen sind gleichzuachten Actiengesellschaften, soferne sie in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet sind und daselbst ihren Sitz haben.

§. 3.

Jedes österreichische Seehandelsschiff soll von einem Oesterreicher befehligt werden und, wenn es der weiten Seefahrt (§. 8) angehört, nebst dem Schiffer auch einen österreichischen Steuermann (tenente) am Bord haben.

§. 4.

Heimatshafen.

Jedes österreichische Schiff muß einen Heimatshafen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben.

Als Heimatshafen ist derjenige Hafen zu betrachten, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll.

§. 5.

Kategorie der Seeschifffahrt.

Bei der Handelsschifffahrt zur See werden nach den Grenzen, innerhalb welcher sie betrieben werden soll, folgende Kategorien unterschieden:

a) die kleine Küstenfahrt,
b) die große Küstenfahrt,
c) die weite Seefahrt.

§. 6.

a) Kleine Küstenfahrt.

Die kleine Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische Meer, und zwar gegen Westen bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca, gegen Osten bis zum Cap Clarenza mit Inbegriff des Golfes von Lepanto und der jonischen Inseln, einschließlich des Hafens und des Canales von Zante, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

§. 7.

b) Große Küstenfahrt.

Die große Küstenfahrt erstreckt sich auf das adriatische und mittelländische Meer einschließlich der Meerenge von Gibraltar, welche nicht überschritten werden darf, auf das Schwarze und Azow'sche Meer, auf den Canal von Suez, auf das Rothe Meer, auf die Küstenstrecke bis in den Hafen von Aden, endlich auf die Flüsse, welche in besagte Gewässer einmünden.

§. 8.

c) Weite Seefahrt.

Die weite Seefahrt erstreckt sich auf alle Meere und die aus denselben zugänglichen Gewässer.

§. 9.

Es kann gestattet werden, daß Schiffe der kleinen oder großen Küstenfahrt außerhalb der ihnen in den §§. 6 und 7 zugewiesenen Grenzen längs einer bestimmten Meeresküste und auf den dort einmündenden Gewässern Küstenfahrt betreiben, ohne deßhalb ihre Eigenschaft als Schiffe der kleinen und beziehungsweise der großen Küstenfahrt ändern zu müssen.

Die näheren Vorschriften hierüber sind im Verordnungswege zu erlassen.

§. 10.

Auf diejenigen Fahrzeuge, welche nicht zu den im §. 5 bezeichneten Schifffahrtskategorien gehören, wie die ausschließlich zu Vergnügungszwecken (Yachten) zum Zwecke der Fischerei oder zu wirthschaftlichen Zwecken der Landleute oder ausschließlich zum inneren Hafenverkehre dienenden Schiffe, haben die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung und sind die Vorschriften für diese Arten von Fahrzeugen im Verordnungswege zu erlassen.

§. 11.

Schiffsregisteramt.

Für jede Kategorie der österreichischen Seehandelsschiffe wird ein abgesondertes Register geführt.

Das Register der Schiffe der weiten Fahrt und jenes der Schiffe der großen Küstenfahrt wird von der Seebehörde, jenes der Schiffe der kleinen Küstenfahrt von dem Hafenamte geführt, in dessen Amtsgebiete der Heimatshafen liegt.

Das Schiffsregister ist öffentlich, die Einsicht desselben ist während der Amtsstunden einem Jeden gestattet.

§. 12.

Eintragung in das Schiffsregister.

Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister soll enthalten:

1. Den Namen und die Bauart (Gattung) des Schiffes, sowie die Art der Verbolzung und Verhäutung und, wenn das Schiff nicht bloß auf Segel eingerichtet ist, auch die anderen Bewegungsvorrichtungen nach System und Kraft;

2. die verschiedenen Maße und den Tonnengehalt;

3. den Ort und die Zeit der Erbauung;

4. den Heimatshafen;

5. den Namen, Geburts- und Wohnort des Rheders, oder wenn eine Rhederei besteht, den Namen, Geburts- und Wohnort aller Mitrheder, die Größe des Antheiles eines jeden und die Bezeichnung desjenigen Mitrheders, dem die Vertretung der Rhederei gegenüber der Staatsverwaltung in den von diesem Gesetze berührten Hinsichten obliegt. Ist eine Actiengesellschaft Rheder oder Mitrheder, so ist deren Firma und der Ort, in welchem sie ihren Sitz hat, einzutragen;

6. die Staatsangehörigkeit des Rheders oder der Mitrheder;

7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Antheile am Schiffe beruht;

8. die Normalzahl der Mannschaft, das ist die Anzahl der Mannschaft, mit welcher das Schiff nach der von der Registerbehörde anstandslos befundenen Erklärung des Rheders auf Reisen mindestens besetzt sein soll;

9. den Namen, Geburts- und Heimatsort des jeweiligen Schiffers;

10. die Anzahl der Geschütze;

11. den Tag der Eintragung des Schiffes;

12. das Datum und die Zahl des Registerbriefes und des etwaigen Interimspasses.

Außerdem ist im Schiffsregister eine Rubrik für allfällige weitere Bemerkungen, z. B. über vorgenommene Pfändungen, Cessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffantheilen u. s. w., offen zu halten.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer und mit Angabe des ihm nach dem internationalen Signalcodex zukommenden Unterscheidungssignales eingetragen.

§. 13.

Die Schiffseigenthümer haben die Eintragung des Schiffes in das Register schriftlich anzusuchen und hierbei die im §. 12, Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachzuweisen.

§. 14.

Name des Schiffes.

Der Name, welcher schon von einem österreichischen Schiffe der weiten Fahrt oder der großen Küstenfahrt geführt wird, darf einem anderen Schiffe einer oder der anderen dieser Kategorien nicht beigelegt werden.

Der einmal angenommene Name eines Schiffes darf nur nach erfolgter Anzeige bei der Behörde, in deren Register das Schiff eingetragen ist, und nach Genehmigung derselben geändert werden.

§. 15.

Nachweis des Eigenthums.

Das Eigenthum eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes neugebauten Schiffes wird durch den gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 21) ausgefertigten, vom Hafenamte des Bauortes bescheinigten Beilbrief, und im Falle weiterer Uebertragungen des Eigenthums durch die darüber errichteten Urkunden bewiesen.

Bei Schiffen, welche nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gebaut oder erworben wurden, wird das Eigenthum im ersten Falle durch den vom zuständigen Consularamte bescheinigten Beilbrief, im zweiten Falle durch die gehörig legalisirte Erwerbungsurkunde dargethan.

§. 16.

Beilbrief.

Der Beilbrief hat zu enthalten: den Namen, die Bauart (Gattung), die Erbauungszeit und den Erbauungsort des Schiffes, dessen Länge, Breite und Tiefe, den Tonnengehalt, die Bezeichnung des Materiales, aus welchem das Schiff gebaut ist, die Angabe, ob und womit es verbolzt und verhäutet ist, ferner den Namen, Geburts- und Wohnort des Eigenthümers, bei getheiltem Eigenthume die Eigenthumsantheile, endlich die Erklärung, wann das Schiff in das Eigenthum überliefert worden ist.

Ist ein Schiff nach Eintragung in das Register in einzelnen seiner Theile so verändert worden, daß es der im Beilbriefe und dem Schiffsregister enthaltenen Beschreibung nicht mehr entspricht, so ist durch Denjenigen, der die Veränderung ausgeführt hat, eine neue, von der zuständigen Hafen- oder Consularbehörde zu bescheinigende Beschreibung nach den Bestimmungen dieses Paragraphes zu liefern. Diese Beschreibung ist, wenn die Veränderung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes vorgenommen wurde, sofort nach der Beendigung, sonst nach der Rückkehr des Schiffes in einen Hafen dieses Gebietes abzugeben.

Sollte der im Auslande ausgestellte Beilbrief oder die Beschreibung der nachträglichen Aenderungen nicht alle vorstehenden Angaben enthalten, so sind die fehlenden durch andere in gehöriger Form ausgefertigte und vom zuständigen Consularamte bescheinigte Belege nachzuweisen.

§. 17.

Anzeige von Aenderungen.

Tritt in den Thatsachen, welche im §. 12, Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Rheder oder der Vertreter der Mitrheder (§. 12, Ziffer 5) dieselbe der das Schiffsregister führenden Behörde zum Zwecke der Eintragung in das Schiffsregister entweder direct oder, falls er sich im Auslande aufhält, durch Vermittlung des zuständigen Consularamtes oder der betreffenden Mission anzuzeigen und nachzuweisen.

Dasselbe gilt, wenn eine Thatsache eintritt, welche die Löschung des Schiffes im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Registerbriefes (§. 22) erforderlich macht.

Die Frist zu dieser Anzeige und Nachweisung beträgt sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem die betreffenden Veränderungen zur Kenntniß des zur Anzeige Verpflichteten gelangten.

Wenn es sich aber um Aenderungen handelt, welche die Gattung oder den Tonnengehalt des Schiffes betreffen, so hat die Anzeige und Nachweisung, noch bevor das Schiff wieder in See sticht, im Wege des Hafen- oder Consularamtes, in dessen Bezirke das Schiff sich eben befindet, zu erfolgen.

§. 18.

Erneuerung der Eintragung.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß erneuert werden, wenn der Name des Schiffes geändert wird, wenn es von einer Schifffahrtskategorie zu einer anderen übergeht, und bei einem Schiffe der kleinen Küstenfahrt, wenn es nach einem anderen Seebezirke zuständig wird.

§. 19.

Löschung.

Die Löschung des Schiffes aus dem Schiffsregister hat zu erfolgen, wenn das Schiff dem Seehandel bleibend entzogen wird, wenn es verschollen ist, oder dem Erfordernisse des §. 2 nicht mehr entspricht.

§. 20.

Schifffahrtsurkunden.

Jedes österreichische Schiff hat den Registerbrief (respective Interimspaß) und die Musterrolle am Bord zu führen.

§. 21.

Registerbrief.

Den Registerbrief hat jene Behörde auszufertigen, bei welcher die Eintragung des Schiffes geschehen ist.

Durch den Registerbrief wird die Nationalität des Schiffes und das Recht, innerhalb der Grenzen der betreffenden Kategorie zu reisen, nachgewiesen.

Die für die österreichischen Seehandelsschiffe bestimmte Flagge darf mit Ausnahme des im §. 25 vorgesehenen Falles nicht früher geführt werden, als der Registerbrief dem Schiffe zugekommen ist.

§. 22.

Jede nach Ausfertigung des Registerbriefes in Beziehung auf das Schiff eingetretene und in dem Schiffsregister bemerkte Aenderung ist in den Registerbrief einzutragen, und zwar von der Registerbehörde selbst oder über deren Aufforderung vom Hafen- oder Consularamte, in dessen Bezirke sich das Schiff eben befindet.

Auch ohne Aufforderung der Registerbehörde, jedoch gegen sofortige Anzeige an dieselbe, hat das Hafen- oder Consularamt die Aenderungen in der Gattung und im Tonnengehalte des Schiffes einzutragen.

Außer diesen amtlichen Zusätzen dürfen dem Registerbriefe keine anderen beigefügt werden.

§. 23.

In den Fällen, in welchen die Eintragung des Schiffes zu erneuern ist (§. 18), ist auch der Registerbrief zu erneuern. In den Fällen, in welchen das Schiff aus dem Register zu löschen ist (§. 19), erlischt auch die Giltigkeit des Registerbriefes, und haben ihn die bisherigen Eigenthümer der Behörde, welche die Urkunde ausgefertigt hat, innerhalb der im §. 17 bezeichneten Frist von sechs Wochen zur Cassation zurückzuliefern oder, daß dies nicht geschehen könne, glaubhaft zu bescheinigen.

§. 24.

Ist der Registerbrief verloren gegangen und dies glaubhaft nachgewiesen, so kann dem betreffenden Schiffe ein neuer Registerbrief ausgestellt werden, welch' letzterer ausdrücklich als Duplicat zu bezeichnen ist. Hierfür ist die im §. 27 festgestellte Registergebühr nicht zu entrichten; es wäre denn, daß der Fall der Ausstellung eines neuen Registerbriefes (§. 18 und 23) einträte.

§. 25.

Interimspaß.

Ist in einem auswärtigen Hafen das Eigenthum eines ausländischen Schiffes in dem vom §. 2 bezeichneten Verhältnisse von Oesterreichern erworben

worden, so hat über schriftliches Ansuchen der Schiffseigenthümer das zuständige Consularamt für das Schiff einen Interimspaß auszustellen.

Der Interimspaß darf nicht ertheilt werden, wenn das Schiff bis zu seiner Uebertragung an Oesterreicher einer zu der Zeit im Kriege begriffenen Nation angehört hat.

Der Interimspaß ist auf die Dauer auszustellen, welche voraussichtlich erforderlich sein wird, damit der Registerbrief ausgefertigt und dem Schiffe ausgefolgt werden könne. In keinem Falle aber darf die Giltigkeit des Interimspasses ein Jahr überschreiten.

§. 26.

Musterrolle.

In der Musterrolle sind der jeweilige Schiffer und die jeweilige Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen namentlich zu verzeichnen.

§. 27.

Registergebühr.

Für jedes zum Erwerbe durch die Seefahrt verwendete Schiff ist bei der ursprünglichen und bei jeder auf Grundlage einer erneuerten Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister eintretenden neuen Ausstellung des Registerbriefes eine Registergebühr zu entrichten, welche für Schiffe der weiten Fahrt zwanzig Kreuzer, für Schiffe der großen Küstenfahrt zehn Kreuzer und für Schiffe der kleinen Küstenfahrt fünf Kreuzer für die Tonne zu betragen hat.

Schiffe der kleinen Küstenfahrt einschließlich 25 Tonnen sind von der Entrichtung der Registergebühr befreit.

Für Vergrößerungen des Tonnengehaltes, welche eine Erneuerung des Registerbriefes nicht bedingen, sondern lediglich auf dem bereits ausgefertigten Registerbriefe anzumerken sind, ist eine Registergebühr nur insoweit abzunehmen, als dies erfordert wird, damit die von dem Schiffe zu entrichtende Gesammtgebühr dem obigen Maßstabe entspreche.

Die Registergebühr ist vor Ausfertigung des Registerbriefes an die zuständige Hafenbehörde zu entrichten, wonach sie in den Fond der Hafenverwaltung fließt.

Die Löschung des Schiffes aus dem Register gibt keinen Anspruch auf Rückstellung der Registergebühr.

§. 28.

Die Haftung für die rechtzeitige Entrichtung der Registergebühr tragen die Eigenthümer des Schiffes zur ungetheilten Hand.

§. 29.

Strafen.

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, insoferne die betreffenden Handlungen nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, den nachfolgenden Ordnungsstrafen.

§. 30.

Wenn ein Schiff, welches zur Führung der den österreichischen Seehandelsschiffen vorgeschriebenen Flagge nicht berechtigt ist, unter dieser Flagge oder ein hierzu berechtigtes unter fremder Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 1000 fl. oder nach Umständen Arreststrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Confiscation des Schiffes erkannt werden.

§. 31.

Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 21 sich der Führung der für österreichische Schiffe bestimmten Flagge enthalten muß, weil der Registerbrief oder der Interimspaß ihm noch nicht zugekommen ist, unter dieser Flagge fährt, so hat der Schiffer Geldbuße bis zu 500 fl. oder Arreststrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 32.

Die im §. 31 angedrohte Strafe hat auch Derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen der §§. 17 und 23 ihm obliegende Verpflichtung binnen der bestimmten Frist nicht erfüllt, soferne er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen.

Die Strafe wird gegen Denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 33.

Die ungerechtfertigte Ueberschreitung der Grenzen der kleinen Küstenfahrt wird mit einer Geldbuße bis zu 100 fl., jene der Grenzen der großen Küstenfahrt, sowie eine ungerechtfertigte Besetzung des Schiffes unter der Normalzahl (§. 12, Ziffer 8) mit Geldbuße bis 500 fl. bestraft.

Die Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 3, 20 und 26 werden mit Geldbuße bis zu 100 fl. bestraft.

§. 34.

Fällt eine Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Schiffer zur Last, so kann gegen denselben, wenn er rückfällig ist, in den Fällen der §§. 30 und 31 aber schon das erste Mal, auch die zeitliche Entziehung des persönlichen Befugnisses zur Führung von Schiffen bis auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

§. 35.

Wird eine Geldbuße verhängt, so ist dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafe, und zwar für je fünf Gulden in einen Tag, umzuwandeln.

§. 36.

Verfahren.

Für alle oben bemerkten Uebertretungen bildet das Hafenamt, in dessen Bezirke der Heimatshafen des Schiffes liegt oder das betreffende fremde Schiff sich eben befindet, die erste Instanz; die Seebehörde bildet die zweite und das Handelsministerium die dritte Instanz.

Die Berufung gegen ein Erkenntniß ist binnen 15 Tagen anzumelden.

Falls die zweite Instanz das Erkenntniß der ersten Instanz, wenn auch unter Milderung des Strafausmaßes, bestätigt, findet eine weitere Berufung nicht statt.

Die auf Grund dieses Gesetzes gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisse sind im administrativen Wege vollstreckbar.

Die eingehenden Geldstrafen haben in den Marine-Unterstützungsfond zu fließen.

§. 37.

Schlußbestimmungen.

In Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes sind für die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone (R. G. Bl. 1868, II. Stück, Nr. 4) die Staatsangehörigen, sowie die Actiengesellschaften jener Länder den österreichischen Staatsangehörigen und Actiengesellschaften, jene Länder selbst aber den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und die ungarischen Schiffe den österreichischen gleichgestellt.

§. 38.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften, soferne sie Gegenstände betreffen, welche durch dieses Gesetz geregelt sind, außer Kraft.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Urkunden behalten ihre Giltigkeit für die Dauer, welche diesen Urkunden nach jenen Vorschriften zukommt. Doch gelten jene Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht ausschließlich den Registerbrief betreffen, auch für die noch mit solchen Urkunden versehenen Schiffe.

§. 39.

Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Registrirung der Seehandelsschiffe.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält außer der schon durch seine Ueberschrift bezeichneten Materie verschiedene mit derselben zusammenhängende Bestimmungen, welche sich auf die Kategorien der Seeschifffahrt, auf die Seeschifffahrtsurkunden und auf die Registergebühren beziehen, und hat den Zweck, die über diese Bestandtheile unseres Staatsseerechtes in ihrem Wesen fast ein Jahrhundert unverändert bestehenden, in Form und Inhalt theilweise veralteten Vorschriften einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen und die in der bisherigen Gesetzgebung enthaltenen Lücken zu beseitigen.

Die Art und Weise der Reform ist bereits vor mehreren Jahrzehnten in Berathung gezogen worden; doch haben erst die letztlich mit der königlich ungarischen Regierung auf Grund der eingeholten Gutachten von Fachmännern und der Handelskammern unserer Küstenländer gepflogenen Verhandlungen zur gemeinsamen Feststellung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes geführt.

Der Gesetzentwurf normirt zunächst (§§. 1 und 2) die materiellen Erfordernisse der Nationalität der Seehandelsschiffe.

Für die Beurtheilung der Nationalität eines Schiffes pflegen als entscheidende Momente angesehen zu werden: der Ursprung des Schiffes (das Land seiner Erbauung), die Staatsbürgerschaft seiner Eigenthümer und auch die seiner Besatzung. Die verschiedenen Gesetzgebungen legen je nach dem Maße, in welchem sie die waltenden Grundsätze des internationalen Verkehres zur See beachten, entweder auf den einen oder den anderen dieser Factoren einen größeren Werth.

Die Entscheidung in der Frage, ob in Hinkunft Ausländer zum Betriebe der durch die österreichisch-ungarische Flagge gedeckten Rhederei zugelassen werden sollen oder nicht, erforderte eine reifliche Erwägung.

Die Gründe für die Forderung, auch ferner keinen Ausländer zum Betriebe unserer Rhederei zuzulassen, sind folgende:

Ein Schiff wird in Friedens- und Kriegszeiten die tractatmäßigen Vortheile und die dem Völkerrechte entsprechende Behandlung, namentlich die Rechte der Neutralität, um so sicherer beanspruchen können, je vollständiger bei Beurtheilung der Nationalität die oben bezeichneten Erfordernisse concurriren, je mehr jede Beziehung zu einem kriegführenden Lande ausgeschlossen ist. Der Staat aber, der das Schiff mit seiner Flagge deckt, läuft um so geringere Gefahr, mit den Kriegführenden in Conflicte zu gerathen, je strenger er in der Gesetzgebung und in der Praxis darauf hält, daß allen diesen Erfordernissen auf das Genaueste Genüge geleistet werde. Der Grundsatz, die Nationalität eines Schiffes bestimme sich nach den

Gesetzen des Landes, dem es angehört, wird neuestens mehrfach vertragsmäßig anerkannt, ist jedoch bisher nicht zur allgemeinen Geltung gelangt. Ebenso steht trotz zahlreicher Manifestationen die Unverletzlichkeit des Privateigenthumes zur See als allgemein giltiger Grundsatz des Völkerrechtes noch keineswegs fest. Es wurde zwar anläßlich des Krieges vom Jahre 1866 durch Oesterreich *) und Preußen erklärt, daß sie das feindliche Privatgut zur See (Fälle von Blockadebruch und Kriegscontrebande ausgenommen) unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit respectiren und es hat Italien den gleichen Grundsatz schon früher (1865) in seinem Codex für die Handelsmarine (Art. 211) ausgesprochen. Diesen Beispielen sind jedoch maßgebende Seemächte nicht gefolgt, und es hat beispielsweise in dem letztverflossenen deutsch-französischen Kriege Frankreich von dem Prisenrechte ausgiebigen Gebrauch gemacht, obwohl bei Beginn dieses Krieges seitens des norddeutschen Bundes bei Proclamirung des Verzichtes auf das Prisenrecht nicht einmal die Gegenseitigkeit in Anspruch genommen worden war.

Unsere gegenwärtige Gesetzgebung versagt zwar den im Auslande gebauten Seeschiffen die österreichisch-ungarische Flagge nicht, dagegen besteht sie darauf, daß die Eigenthümer ausschließlich Inländer sein müssen und der Schiffer und mindestens zwei Dritttheile der Mannschaft Nationale seien.

In neuester Zeit haben sich jedoch in den Kreisen unserer Rhederei, insbesondere seitens der Handels- und Gewerbekammer zu Triest, Stimmen erhoben, welche die Zweckmäßigkeit der Vorschrift, wodurch die Betheiligung fremder Staatsangehöriger an der österreichisch-ungarischen Rhederei ausgeschlossen wird, bekämpften — indem sie sich von der Betheiligung fremder Capitalien an unserer, an Geldmitteln nicht überreichen, von den binnenländischen Capitalisten der Monarchie leider vernachlässigten Rhederei einen namhaften Aufschwung derselben und des nationalen Schiffbaues versprechen — und welche die Zulassung von Fremden bis zu einem Drittel des Schiffseigenthumes befürworteten.

Es ist nicht zu verkennen, daß die neuerer Zeit in unserer Handelspolitik zum Durchbruche gelangte freiere Richtung, die durch die Zulassung fremder Capitalien die erleichterte Hebung unserer Rhederei und die Förderung unserer maritimen Beziehungen zu jenen des Auslandes es derzeit kaum zulässig machen, sich durch exclusive Bestimmungen unverkennbaren Bedürfnissen volkswirthschaftlicher Natur und den Interessen der Schifffahrt zu verschließen. Zudem erscheint das Verbot der Zulassung von Ausländern in der Durchführung, wenn man sich beispielsweise den Fall des Ueberganges von Schiffsparten an Ausländer in Folge von Erbschaft (etwa an die mit einem Ausländer verheiratete Tochter eines nationalen Rheders) vergegenwärtigt, sehr häufig als chicanös und die Bemüssigung, in derlei Fällen die Schiffsparten wieder an einen Inländer zu bringen, schädigt ihren Werth in mitunter sehr beträchtlichem Maße.

Diese Erwägung und das Abgehen mehrerer Staaten theils von maritimer Bedeutung, theils in heikler internationaler Position, wie Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Griechenland, von dem vordem allgemein in Anwendung gestandenen, dem protectionistischen Systeme entsprungenen Grundsatze führten zu dem Entschlusse, mit der bezeichneten, in unserer Gesetzgebung bisher festgehaltenen Schranke zu brechen, und Ausländern bis zu einem Drittel das Miteigenthum an nationalen Schiffen und den Schutz unserer Flagge zugänglich zu machen. Den Besorgnissen vom internationalen Standpunkte für Kriegszeiten dürfte kein zu großes Gewicht beizulegen sein. Diese Besorgnisse werden wohl nur in seltenen Ausnahmsfällen begründet sein, denn einerseits wird ein kriegführender Staat Anstand nehmen, durch Verletzung der neutralen Flagge eine Verwicklung mit dem betroffenen Staate herbeizuführen, und andererseits werden sich die fremden Mitrheder, sobald sie Angehörige der kriegführenden Mächte sind, dadurch zu decken suchen, daß sie ihre Schiffsparten factisch oder in formell correcter Weise an Andere bringen. Im äußersten Falle ist die mögliche Gefährdung in Kriegszeiten immer geringer anzuschlagen, als der unleugbare Vortheil, welchen die liberalere Auffassung der Zulassung fremden Schiffseigenthumes für die normalen Zeiten des Friedens und ungestörten Seehandelsbetriebes bietet, daher sich auch unsere Rheder ungeachtet der ihnen bekannten Kriegseventualitäten für die Gewinnung dieser Vortheile mit aller Wärme ausgesprochen haben.

Endlich erscheint der Anschluß der österreichisch-ungarischen Monarchie an jene Staaten, welche Ausländer zur nationalen Rhederei zulassen, geeignet, wegen des Ineinandergreifens der Gesammtinteressen der Rhederei das so dringend wünschenswerthe Zustandekommen eines internationalen Uebereinkommens zum vollkommenen Schutze des Privateigenthumes zur See zu fördern.

Eine mit der Zulassung von Ausländern zur heimischen Rhederei in Verbindung stehende Neuerung besteht darin, daß von der Beschränkung, wonach zwei Dritttheile der Schiffsbemannung aus Inländern

*) R. G. Bl. 1866, S. 141.

bestehen müssen, abgesehen wird, da bei der Ausreise der Schiffe aus dem Inlande die Mannschaft unseres Küstengebietes ohnedem der Conationalität, der Tüchtigkeit und Billigkeit der Arbeitskraft wegen vorgezogen zu werden pflegt im Auslande, sobald Einheimische am Platze sind, dasselbe eintritt und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Durchführung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen häufig ohnehin nicht möglich war. Deßgleichen wird von der Vorschrift abgegangen, wonach bisher Schiffe weiter Seefahrt, welche 100 Tonnen Gehalt übersteigen, einen, jene über 200 Tonnen zwei inländische Schiffsjungen an Bord zu führen und zu erhalten haben (polit. Marine-Edict 25. April 1774, Art. II. §. 7), weil die auf dieser Vorschrift fußende Ingerenz der Staatsverwaltung auf die Heranbildung tüchtiger Matrosen sich als zur Erreichung dieses Zieles nicht nöthig darstellt.

Hingegen hält der Gesetzentwurf (§. 3) aus Rücksichten der Seepolizei an der bisherigen Vorschrift fest, daß jedes österreichische Seehandelsschiff von einem Oesterreicher befehligt werden soll. Zugleich enthält §. 3 die mehrseitig in Anregung gebrachte Vorschrift, daß Schiffe der weiten Seefahrt außer dem Schiffer auch einen inländischen Steuermann (Tenente) an Bord haben sollen. Die Gründe hierfür sind, daß zu verschiedenen Malen Tenenti die Unmöglichkeit nachgewiesen haben, der ihnen obliegenden Verpflichtung, zwei Jahre in der gedachten Eigenschaft auf einheimischen Schiffen behufs Zulassung zur Schifferprüfung zu dienen, nachzukommen, indem Rheder und Schiffer aus übel angebrachten Sparsamkeitsrücksichten oft unterlassen, einen Tenente einzuschiffen; ferner, weil in vielen, namentlich in letzterer Zeit vorgekommenen Fällen die Rheder, beziehungsweise die Befrachter dadurch, daß in fremden Häfen befindliche Schiffe, auf welchen kein Tenente eingeschifft war, ihren Schiffer verloren und es unthunlich war, ihn durch ein fähiges Individuum österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit sogleich zu ersetzen, ihre Interessen großen Beeinträchtigungen ausgesetzt sahen, während bei ähnlichen Vorkommnissen, wenn ein inländischer Tenente an Bord sich befand, dieser die Leitung des Schiffes unmittelbar übernahm und es ohne Verlust an Zeit und ohne Gewinnsentgang glücklich in den Bestimmungshafen brachte; endlich, weil schon der Umstand, daß ein Schiffer bei längeren Reisen aus mannigfachen Ursachen in die Unmöglichkeit versetzt werden könnte, seinen Obliegenheiten nachzukommen, die dringende Nothwendigkeit des Vorhandenseins eines befähigten Schiffer-Stellvertreters an Bord bekräftigt.

Auch kommt vor, daß Assecuranzanstalten die Versicherung solcher Fahrzeuge ablehnen, auf welchen kein patentirter Schifferstellvertreter eingeschifft ist.

Die zur Abgabe ihres Gutachtens eingeladenen Handels- und Gewerbekammern an unserer Küste sprechen sich sämmtlich zu Gunsten der in Rede stehenden Verpflichtung aus.

Bisher galt diesfalls die außer Uebung gekommene Vorschrift, daß Schiffe über 100 Tonnen, deren Schiffer des Schreibens nicht kundig wäre, einen Schiffsschreiber mitführen müssen (polit. Marine-Edict 25. April 1774, Art. III, §§. 1, 2).

Die Bestimmung des §. 4, wonach jedes österreichische Schiff einen Heimatshafen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben müsse, entspricht der Institution der Schiffseinschreibung (§. 11) und ist in privatrechtlicher und jurisdictioneller Beziehung von Wichtigkeit.

In den §§. 5 bis 9 werden die Kategorien der Seeschifffahrt neu geregelt.

Gegenwärtig gliedert unsere Gesetzgebung die Seeschifffahrt in:

1. die Seeschifffahrt der weiten Fahrt (ohne Beschränkung der Fahrgrenzen, Patentirungs-Reglement vom Jahre 1823);

2. die große Küstenfahrt der erweiterten Art (die sich über das ganze Mittelländische, Schwarze und Azow'sche Meer erstreckt, Allerhöchste Entschließung vom 8. September 1844);

3. die große Küstenfahrt der beschränkten Art (die die Fahrten nach den europäischen Küsten und Inseln des Mittelmeeres von Gibraltar bis einschließlich Griechenland in sich faßt; Cabotagereglement 11. April 1825, §. 2; Hofkammerdecrete 8. December 1831 und 30. October 1834);

4. die kleine Küstenfahrt der erweiterten Art (die sich westlich bis zum Cap S. Maria di Leuca und östlich bis zum Cap Clarenza einschließlich des Canals und Hafens von Zante erstreckt (Hofkammerdecret 4. December 1835, §. 1; Verordnung des Handelsministeriums 31. Jänner 1854; Verordnung des Marineministeriums 29. Juli 1863*);

*) R. G. Bl. Nr. 69.

5. die kleine Küstenfahrt der beschränkten Art (innerhalb des Adriatischen Meeres im Westen bis zum Cap Otranto, im Osten bis zum Cap Linguetta, Kundmachung der k. k. Centralseebehörde vom 7. Februar 1854, Z. 1369);

6. die kleine Küstenfahrt innerhalb des Provinzialgebietes (Cabotagereglement vom 11. April 1825, §. 1).

Für jede dieser Arten von Seeschifffahrt werden besondere Befugnisse ertheilt.

Diese sechsfache Gliederung der Seeschifffahrt erscheint nicht nothwendig, ja sie wirkt geradezu hemmend auf den Erwerb durch die Schifffahrt und ist auch in keinem anderen Staate gebräuchlich. Sie läßt sich bei uns nur dadurch erklären, daß die anfänglich enger gesteckten Grenzen allmälig erweitert wurden, ohne daß die frühere engere Begrenzung gleichzeitig aufgehoben worden wäre.

Der Grund der Eintheilung der Seeschifffahrt in mehrere Kategorien liegt vom Standpunkte der Staatsverwaltung in der Verschiedenheit der Anforderungen, welche mit Rücksicht auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Schiffscommandanten, auf die Nothwendigkeit eines besonders qualificirten Stellvertreters desselben und auf die Schiffsmannschaft rücksichtlich ihrer Normalzahl und der zulässigen Dauer ihrer Reisen gestellt werden. Die Einreihung der Schiffe in die Schifffahrtskategorien ergibt sich aus dem Zwecke, welchem der Rheder das Schiff widmen will und welcher seiner freien Wahl anheim gestellt ist. Eine weitergehende Einflußnahme des Staates, etwa in der Richtung, daß die Einreihung der Schiffe in eine höhere Kategorie von einer bestimmten Bauart, Tonnenhältigkeit, Maschinenkraft abhängig gemacht werde, hat sich erfahrungsgemäß bei uns bisher als nöthig erwiesen.

Mit Rücksicht auf die Configuration und physikalische Beschaffenheit der von unserer Küste aus zu durchschiffenden Meere empfiehlt sich die Eintheilung der Seeschifffahrt in bloß drei Kategorien (in die kleine und große Küstenfahrt und in die weite Seefahrt), wie dieselben in den §§. 6 bis 8 definirt werden, eine Neuerung, welche des Beifalles unserer Seefahrer sicher sein kann.

Die Bestimmungen des §. 6 bezüglich der Grenzen der kleinen Küstenfahrt sind der Verordnung des Marineministeriums vom 29. Juli 1863 entnommen. Hiernach entspricht die kleine Küstenfahrt des Gesetzentwurfes vollständig der bisherigen kleinen Küstenfahrt der erweiterten Art. Bevor man sich jedoch in diesem Sinne entschied, wurde die von einer Seite in Anregung gebrachte Frage, ob die kleine Küstenfahrt nicht auf die ganze Küste Italiens, einschließlich Siciliens, ausgedehnt werden solle, einer eingehenden Prüfung unterzogen, welche ergab, daß diese Ausdehnung in nautischer Beziehung als gefährlich zu betrachten sei, wenn nicht von dem betreffenden Schiffer der Nachweis umfassenderer Kenntnisse gefordert würde, als es jetzt der Fall ist, welche Forderung hinwieder die Erwerbsfähigkeit unserer kleinen Küstenfahrt fühlbar schädigen würde. Die Annahme, daß die durch den österreichisch-italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrag vereinbarte gegenseitige Freigebung der Küstenfahrt zum ausschließlichen Vortheile der Italiener dadurch gereiche, daß unsere Gesetzgebung die kleine Küstenfahrt auf das Adriatische Meer beschränkt und deßhalb die stipulirte Gegenseitigkeit für unsere Seefahrer dieser Kategorie illusorisch mache, ist aus dem Grunde nicht richtig, weil es den italienischen Schiffern der entsprechenden Kategorie (den marinai autorizzati) durch die heimische Gesetzgebung sogar verwahrt ist, unsere Küsten zu berühren.

§. 7 enthält die Neuerung, daß in den Bereich der großen Küstenfahrt auch der Suezcanal, das Rothe Meer und die Küstenstrecke bis in den Hafen von Aden einbezogen werden. Es können sich nämlich seit Eröffnung des Suezcanals Schiffe nach Passirung der Wasserlinie zwischen dem Mittel- und dem rothen Meere an der nicht unbedeutenden Küstenfahrt des letzteren betheiligen. Da es sich bei dieser Küstenfahrt um Fahrzeuge nur geringen Tonnengehaltes handeln kann, und da überdies bei der Menge der Klippen und Riffe des Rothen Meeres jeder Schiffer, geprüfte Schiffer weiter Fahrt nicht ausgenommen, für die erste Zeit des Beistandes eines ortskundigen Lootsen nicht entbehren kann, nach gewonnener Ortskenntniß aber jene seemännischen Kenntnisse, welche bei uns von Schiffern der großen Küstenfahrt gefordert werden, vollständig ausreichen, erschien es im Interesse unserer Handelsmarine geboten, der bezeichneten Kategorie von Schiffen die Möglichkeit, sich an der Beschiffung dieser Gewässer zu betheiligen, nicht zu verschließen.

Durch die Bestimmung des §. 9 werden unsere Seefahrer minderer Kategorie in ähnlicher Weise, wie dies in Italien der Fall ist, in die Möglichkeit versetzt, auf Grundlage von Localkenntnissen in den verschiedenen Gewässern des Auslandes sich nützlichen Erwerb zu verschaffen, und von der in den Handels- und Schifffahrtsverträgen der neuesten Zeit stipulirten oder in einigen Ländern, wie in Großbritannien, durch die eigene Gesetzgebung bestehenden Freiheit der Cabotage Gebrauch zu machen.

Die Gliederung der Seeschifffahrt in bloß drei Kategorien macht es an sich nicht nöthig, daß hinsichtlich der Befähigung der Seefahrer zur Befehligung eines Schiffes dieser Kategorien besondere Vorschriften erlassen werden, da die hierüber bestehenden Normen auch den neuen Rahmen umfassen. Indessen hat das Handelsministerium im Vereine mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterlassen, der gründlichen Reform des nautischen Prüfungswesens, welche sich der nun großentheils bereits durchgeführten Reorganisirung der nautischen Unterrichtsanstalten anschließt, seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und schon jetzt durch einige, im Verordnungswege getroffene provisorische Maßregeln den Uebergang zum Besseren anzubahnen.

§. 10 bezeichnet jene Gattungen von Fahrzeugen, welche von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgeschlossen werden sollen.

Die Bestimmungen bezüglich der Einschreibung der Seeschiffe in das Schiffsregister (§§. 11 bis 19), und der Schifffahrtsurkunden (§§. 20 bis 26) lehnen sich unter Beibehaltung des in unserer Gesetzgebung usancemäßig gut Befundenen an die diesfalls im deutschen Reiche bestehenden Vorschriften, und speciell an das deutsche Privatseerecht an, wegen dessen Recipirung durch die österreichisch-ungarische Monarchie seit Längerem Verhandlungen im Zuge sind, deren baldiger günstiger Abschluß nunmehr in Aussicht steht.

Was den formell nächsten Zweck der Schiffseinschreibung betrifft, nämlich jenen, durch sie eine vollkommene Kenntniß der zur Ausübung der Seeschifffahrt vorhandenen Mittel herzustellen, so bestand in dieser Beziehung in unserer Gesetzgebung bisher eine vollständige Lücke; kein Gesetz schreibt irgendwo eine ähnliche Behandlung der Schiffe vor, und auch die Praxis hatte bis zur Errichtung der Centralseebehörde hierfür keinen Anhaltspunkt, so daß man, als die genannte Behörde ihre Wirksamkeit begann, nicht wußte, wie viele nationale Seehandelsschiffe, von welchem Tonnengehalte und welcher Bemannung vorhanden seien. Es wurden zwar bei den Landesstellen der verschiedenen Küstenprovinzen Verzeichnisse über die Schiffe der weiten Fahrt geführt; allein diese Verzeichnisse enthielten nichts, als den Namen, die Bezeichnung der Gattung des Schiffes, seines Tonnengehaltes und seines Eigenthümers, all' dies ohne irgend welchen Bezug auf die zu Grunde liegenden Beweismittel.

Mit der Evidenzhaltung der Küstenfahrer war es größtentheils noch schlechter bestellt. Die jährlich von dem küstenländischen Gubernium zusammengestellten Uebersichten ermangelten, weil ihre Elemente unvollständig und ungenau waren, ebenfalls der Vollständigkeit und Genauigkeit. — Die Centralseebehörde ließ sich zwar angelegen sein, die Nachweisung über alle vorhandenen Schiffe zustande zu bringen (Flaggenprotokoll); allein die von ihr mit ministerieller Genehmigung zu diesem Zwecke getroffenen Vorkehrungen waren und sind nur ein Auskunftmittel in Ermanglung einer besseren, gesetzlich angeordneten Einrichtung, welche nunmehr im §. 11 proclamirt wird.

In materieller Beziehung stehen die Vorschriften über die Eintragung eines Seeschiffes ins Schiffsregister in engster Verbindung mit den Bestimmungen über die Erfordernisse, welche ein Seeschiff haben muß, um als Schiff eines bestimmten Landes betrachtet zu werden, da die Eintragung nicht eher für vollendet gehalten wird, als die urkundliche Nachweisung der Nationalität und des Eigenthumes vollständig hergestellt ist, und da durch den Auszug aus dem Schiffsregister, welcher dem Schiffseigenthümer hinausgegeben wird (den Registerbrief), das Recht des Schiffes, eine bestimmte Flagge zu führen und das Eigenthum selbst namentlich dem Auslande gegenüber nachgewiesen wird.

Nach §. 11 wird das Register für die Schiffe der weiten Seefahrt und der großen Küstenfahrt von der Seebehörde in Triest, für die Schiffe der kleinen Küstenfahrt von dem Hafenamte geführt, in dessen Amtsgebiete der Heimatshafen liegt. Ersteres erscheint deßhalb zweckmäßig und erforderlich, weil die Seebehörde, bei der sich die Verwaltungsgeschäfte der Mercantilseeschifffahrt concentriren, aus dieser Ursache, und da sie im lebhaftesten Handelsplatze unserer Küste ihren Sitz hat, am ehesten in der Lage ist, von allen auf Schiffe weiterer Fahrt Bezug nehmenden Ereignissen und von den bei solchen Schiffen vorkommenden Aenderungen schnell und in verläßlicher Weise Kenntniß zu erlangen, und, weil es andererseits theils mit Rücksicht auf den Kostenpunkt, theils wegen der vielfältigen, dem Zwecke abträglichen Correspondenz kaum anginge, die Hafenbehörden unterster Instanz mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Rücksichtlich jener Bestimmung über das Schiffsregister, welche vorschreibt, was in dasselbe hinsichtlich eines jeden Schiffes eingetragen werden soll (§. 12), wurde an dem Grundsatze festgehalten, daß alle jene das Schiff betreffenden Umstände einzuzeichnen sind, welche ein Kennzeichen desselben und seiner rechtlichen Verhältnisse bilden. Diese Kennzeichen sind entweder wesentliche Merkmale, das heißt solche, durch deren Aenderung das Schiff seiner physischen oder rechtlichen Wesenheit nach ein anderes wird, oder sie sind es nicht. Eine Aenderung der wesentlichen Merkmale macht eine neue Eintragung (§. 18) oder

die Löschung (§. 19) erforderlich; eine Aenderung der übrigen Kennzeichen bewirkt bloß deren Vormerkung im Register, respective dem Registerbriefe.

Nach §. 12 ist im Schiffsregister auch eine Rubrik für allfällige weitere Bemerkungen (z. B. über vorgenommene Pfändungen, Cessionen und Löschungen der Pfändungen des Schiffes oder von Schiffsantheilen u. s. w.) offen zu halten.

Gegenwärtig besteht die Usance, daß derlei Eintragungen von Pfändungen u. dgl. nur über Ansuchen der Parteien und ohne die mit der Eintragung in Hypothenbücher verbundenen Rechtswirkungen geschehen.

Diese Usance hat sich einfach dadurch herangebildet, daß die Creditgeber das Bedürfniß fühlten, den Bestand ihrer Forderungen auf irgend eine Weise weitmöglichst ersichtlich zu machen und somit gewissermaßen zu wahren. Hierbei geriethen sie auf den naheliegenden Gedanken, ihre Forderungen in das Flaggenprotokoll (Schiffsregister) eintragen zu lassen, wogegen von Seite der Behörde, da eine solche Eintragung rechtlich nicht präjudicirlich, praktisch aber von Vortheil war, kein Anstand erhoben wurde. Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Uebung sprechen Gründe sowohl rechtlicher als praktischer Natur, womit die eingeholten Gutachten der Handelskammern an unserer Küste übereinstimmen.

Die Bestimmungen des §. 14 über den Schiffsnamen, deren Zweckmäßigkeit schon in Hinblick auf das internationale Signalisirungssystem keiner Begründung bedarf, stehen im Ganzen in Uebereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften (Artikel II, §. 14 des politischen Marineedictes 25. April 1774; Patentirungsreglement vom Jahre 1823, Artikel IX).

Was die Schiffpapiere betrifft, so unterscheidet die maritime Gesetzgebung rücksichtlich derselben, abgesehen von den Ladungsdocumenten und den Sanitätszeugnissen, welche hier nicht in Betracht kommen:

1. Stammpapiere, die über Nationalität und Eigenthum Aufschluß geben;
2. Reisepapiere, und zwar:

a) des Schiffes, wodurch das Schiff zur Fahrt unter einer bestimmten Flagge und auf bestimmten Gewässern ermächtigt wird;

b) der Schiffsmannschaft, wodurch dieselbe nach Namen, Nationalität und Verheuerungsbedingungen nachgewiesen wird.

Nach unserer bisherigen Gesetzgebung haben die Schiffe weiter Fahrt als Stammpapier die Allerhöchste Seeurkunde (Sovrana patente) und als Reisepapiere den Ministerialscontrin und die Musterrolle zu führen (politisches Marineedict, 25. April 1774, Artikel II, §. 3; Patentirungsreglement vom Jahre 1823, Artikel I; Verordnung des Marineministeriums vom 19. October 1863, R. G. Bl. XXXVI, 88).

Die großen Küstenfahrer haben bloß den von der Seebehörde in Triest ausgestellten Seepaß, welcher zugleich Stamm- und Schiffsreisepapier ist, und die Musterrolle; die kleinen Küstenfahrer endlich die von den Hafenämtern ausgestellte Licenz und die Musterrolle zu führen (politisches Marineedict, l. c.; Cabotagereglement vom Jahre 1825, §§. 3, 4).

Der bisherige Vorgang bei Ausfertigung der Stamm- und Reisepapiere für Schiffe weiter Fahrt ist sehr umständlich, da hierzu Seine Majestät der Kaiser, die Ministerien des Aeußern und des Handels, die Seebehörde in Triest und das zuständige Hafenamt in Anspruch genommen werden. Solange Rechte und Befugnisse in der Regel in Form von Privilegien ertheilt wurden, und solange es noch keine Grundgesetze hinsichtlich der Unterscheidung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalten gab, mochte eine von dem Souverän ausgefertigte, von den fremden Mächten in höherem Maße respectirte Urkunde erforderlich oder doch wenigstens passend sein. Jetzt ist sie es nicht mehr. In den vorzüglichsten Staaten werden gegenwärtig die Stammpapiere der Schiffe von Ministerien oder anderen Behörden (z. B. Zollämtern, wie in Großbritannien, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas) ausgefertigt; nirgends aber ist eine Ausfertigung derselben durch den Souverän mehr üblich.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe (§. 20) hat künftighin jedes Seehandelschiff ohne Unterschied folgende Papiere an Bord zu führen: 1. den Registerbrief, der formell nichts Anderes ist, als ein Auszug aus dem Schiffsregister, und 2. die Musterrolle. Wenn die Voraussetzungen zur Ausfertigung eines Registerbriefes nicht vorhanden sind, ist statt dessen nach Zulaß der Interimspaß zu führen.

Der Registerbrief dient, wie dies in Großbritannien, Norddeutschland, Italien, Frankreich, Belgien und den Vereinigten Staaten Nordamerikas der Fall ist, zugleich als Seepaß des Schiffes (§. 21).

Durch die neuen Bestimmungen werden unsere Seefahrer vieler lästiger Formalitäten enthoben, da bisher der Ministerialscontrin für Schiffe der weiten Fahrt nach Ablauf von sechs Jahren (Patentirungsreglement vom Jahre 1823, Artikel XI), der Seepaß für Schiffe der großen Küstenfahrt und die Licenz für Schiffe der kleinen Küstenfahrt bei jedesmaligem Wechsel des Eigenthümers oder des Schiffers oder bei bedeutenderer Umstaltung des Schiffes erneuert werden mußten (Cabotagereglement vom Jahre 1825, §. 4; Hofkammerdecret vom 4. December 1835, Z. 45140, §. 5).

Die Vorsorge des §. 25, betreffend die Versagung der Ertheilung von Interimspässen an solche Schiffe, welche bis zu ihrer Uebertragung an Oesterreicher einer zu der Zeit im Kriege begriffenen Nation angehörten, entspricht den in dieser Beziehung bei den meisten seefahrenden Nationen bestehenden Bestimmungen.

§§. 27, 28. Von der Registergebühr. Fast bei allen seefahrenden Nationen besteht unter verschiedenen Titeln eine directe Schifffahrtsabgabe, die jedoch von untergeordneter Bedeutung ist, da die vorzüglichsten für die Schifffahrt entrichteten Gebühren indirecte sind, nämlich solche, die bei jeder Fahrt in dem Hafen, welchen das Schiff anläuft, als Tonnen-, Sanitäts-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Consular- und sonstige Gebühren zu bezahlen sind. Auch gegenwärtig besteht bei uns eine solche directe Schifffahrtsabgabe als Taxe, und zwar in folgender Weise:

Ein Schiff weiter Seefahrt zahlt für die Erlangung der auf sechs Jahre giltigen Allerhöchsten Seeurkunde, wenn es den Gehalt von 50 Tonnen nicht übersteigt, 41 fl. C. M., von 51 bis 100 Tonnen 56 fl., und wenn es den Gehalt von 100 Tonnen übersteigt, 76 fl. ohne Unterschied, ob es 101 oder 2000 Tonnen hält.

Bei der großen Küstenschifffahrt verwandelt sich die Natur der Taxe bereits in eine Art directer Abgabe, indem die Seepaßgebühr jährlich, ebenfalls nach dem Tonnengehalte des Schiffes entrichtet wird. Ein großer Küstenfahrer von dem Gehalte bis 48 Tonnen zahlt 4 fl. C. M. jährlich; für jede Tonne mehr werden 5 kr. C. M. entrichtet.

Bei der kleinen Küstenschifffahrt gibt es ebenfalls zwei Abstufungen dieser Abgabe (der Licenzgebühr), nämlich für Schiffe von 18 bis 30 Tonnen 40 kr., für jedes größere Fahrzeug 1 fl. C. M. jährlich (Patentirungsreglement vom Jahre 1823, Artikel IV, XI; Hofkammerdecret 29. August 1823, Nr. 21145; Cabotagereglement vom Jahre 1825, §§. 5 und 6; bezüglicher Amtsunterricht §. 11; Hofkammerdecret 4. December 1835, Nr. 45140, §. 3).

Daraus erhellt, daß die gegenwärtige Abgabe weder die gleiche Natur für alle Kategorien der Seeschifffahrt hat, noch eine gerechte ist. Ein Schiff weiter Fahrt von 101 Tonnen Gehalt zahlt 76 fl. C. M. für sechs Jahre, folglich 13 kr. ö. W. per Tonne und Jahr; die größten unserer Schiffe, welche 2000 Tonnen halten und auch nur 76 fl. C. M. für sechs Jahre entrichten, zahlen dagegen nur etwas mehr als 0·5 kr. ö. W. per Tonne und Jahr. Besonders ungünstig sind die großen Küstenfahrer gestellt; es zahlt z. B. ein Schiff der großen Küstenfahrt von 100 Tonnen Gehalt 8 fl. 88 kr. ö. W. per Jahr, während ein Schiff der weiten Seefahrt von gleichem Gehalte, das überall dem Erwerbe nachgehen kann, nicht mehr als 9 fl. 80 kr. zu zahlen hat; ein großer Küstenfahrer von 200 Tonnen zahlt 17 fl. 18 kr., ein weiter Seefahrer gleicher Größe nur 13 fl. 30 kr.; bei 400 Tonnen stellt sich das Verhältniß von 35 fl. zu 13 fl. 30 kr. heraus u. s. f.

Der Gesetzentwurf verläßt in Betracht dessen das bisherige System der Taxirung der Schiffe nach Gruppen und führt statt dessen die Bemessung der directen Schifffahrtsabgabe (Registergebühr) nach dem Tonnengehalte in analoger Weise ein, wie dies bezüglich der indirecten Schifffahrtsabgaben bereits der Fall ist. Eine auf Grund der Verhältnisse der letzten drei Jahre angestellte approximative Berechnung ergibt, daß nach dem bisherigen Systeme circa 11.000 fl., nach den Positionen des Gesetzentwurfes circa 5300 fl. per Jahr an directen Schifffahrtsabgaben zu erwarten sind, welch' letzterer Betrag im Ganzen dem entspricht, was die Staatsverwaltung für die Führung des Schiffsregisters und die Ausfertigung der Schifffahrtsurkunden aufzuwenden haben wird. — Der geringe Entgang, welchen der Staatsschatz momentan erleidet, wird durch die höhere Taxirung der größeren Schiffe weiter Fahrt, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr vermehrt, in nicht ferner Zeit hereingebracht werden, ohne daß für diese Kategorie bei ihrer größeren relativen Ertragsfähigkeit die beantragte Gebührenerhöhung besonders fühlbar wäre.

Nach dem Gesetzentwurfe entfällt die Einhebung einer besonderen Gebühr für den Uebergang von im Auslande gebauten Schiffen in das Eigenthum von Inländern (Naturalisationstaxe) einerseits, weil diese Taxe schließlich doch Niemand Anderen als den inländischen Käufer belastet, und andererseits, weil unser Schiffbau dieses an sich übrigens nicht ausreichenden Schutzes entbehren kann, wonach die Freiheit

des Güteraustausches zwecklos eingeschränkt würde. Bisher hatten im Auslande gebaute, in das Eigenthum von Inländern übergegangene Schiffe die dreifache Patentirungstaxe zu entrichten (Hofkammerdecret 29. August 1832, Nr. 21145).

Die §§. 29 bis 36 enthalten die Strafbestimmungen für Uebertretungen der im Gesetze ausgesprochenen Normen, die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung der auf Grund der Straferkenntnisse einfließenden Geldstrafen und die Festsetzung des Instanzenzuges, welcher in Berufungsfällen gegen die Erkenntnisse erster Instanz eingehalten werden soll.

Jede Vorschrift, von deren Beobachtung man versichert sein will, bedarf einer Sanction.

Die Einrichtung des Schiffsregisters hat das Eigenthümliche, daß die wichtigsten der dadurch hervorgerufenen Bestimmungen keiner Strafsanction benöthigen; es werden eben dem Schiffe, für welches die Eintragung nicht vollständig nach allen ihren Theilen bewirkt werden kann, die Schiffspapiere zur Unternehmung seiner Fahrten verweigert, wodurch der Schiffseigenthümer gezwungen wird, sich jenen Bestimmungen zu fügen. Es erübrigen daher, was das Schiffsregister betrifft, nur Vorschriften in der Richtung, daß die rücksichtlich der in das Register eingetragenen Schiffe vorkommenden Aenderungen evident gehalten und die hiermit verbundenen erneuerten Eintragungen, Vormerkungen oder Löschungen vorgenommen werden (§. 32).

Die Geld- und Ordnungsstrafen, welche wegen Ueberschreitung der Grenzen der Küstenfahrt festgestellt werden (§§. 33, 34), entsprechen im Allgemeinen den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Cabotagereglement vom Jahre 1825, §§. 13, 14), für deren wesentliche Aenderungen kein besonderer Grund vorlag. Nur kann in allen Fällen eine immerwährende Entziehung des Schifferbefugnisses nicht mehr eintreten.

Die im §. 30 angedrohte Strafe sieht den Fall vor, als Fremde die österreichisch-ungarische Flagge oder Nationale eine fremde Flagge mißbrauchen sollten.

Die bezüglichen Vorschriften des politischen Marineedictes vom 25. April 1774 (Artikel II, §§. 11, 14) und des Patentirungsreglements vom Jahre 1823 enthalten Strafbestimmungen, deren Anwendung dem Zeitgeiste nicht entspricht.

§. 37 stellt für die Dauer und gemäß des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn in Ansehung des Gesetzes die ungarischen Staatsangehörigen den Oesterreichern, die Länder der ungarischen Krone den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und die ungarischen Schiffe den österreichischen und Ungarn dem Inlande gleich. Der ungarische, vom Reichstage bereits angenommene Gesetzentwurf enthält die correspondirende Bestimmung bezüglich der Angehörigen und Schiffe der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie bezüglich dieser Gebiete selbst und stimmt mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe vollkommen überein, nur daß statt der Ausdrücke „österreichisches", „Seehandelsschiff", „im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" und „Oesterreicher" die der Bezeichnung des ungarischen Territoriums und der ungarischen Staatsangehörigkeit entsprechenden Ausdrücke gebraucht werden.

Die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes (§. 38) ist in einer Weise stilisirt, daß die Activirung desselben diesseits in dem gleichen Zeitpunkte wie in Ungarn erfolgen kann. Absatz 2 dieses Paragraphes bezweckt die Beseitigung von Zweifeln, ob und wie lange die Schiffe ihre nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Urkunden behalten können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Anträge der Abgeordneten Steudel, Dr. Roser und Genossen, betreffend die Hintanhaltung der Vertheuerung der Mineralkohle durch zu hohe Tarifsätze der Eisenbahnen.

Der Ausschuß hat in der 59. Sitzung, 8. Session am 2. Mai 1874 bereits dem hohen Abgeordnetenhause seinen Bericht vorgelegt und auf Grundlage desselben folgende Anträge gestellt:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert:

1. Für den Transport der Mineralkohle auf allen österreichischen Eisenbahnen einen ermäßigten Tarif, welcher für längere Strecken womöglich auf den Satz von 0·5 kr. per Centner und Meile herabzumindern ist, mit allem Nachdrucke anzustreben;

2. ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß sowohl in Wien als auch an allen anderen bedeutenderen Consumtionsplätzen von Kohle an den Bahnhöfen der die Kohle führenden Eisenbahnen zweckmäßige Kohlenmärkte in der Art organisirt werden, daß dadurch den Consumenten die Möglichkeit geboten ist, in unmittelbaren Verkehr mit den Producenten zu treten;

3. zu veranlassen, daß die Herstellung einer zweiten Bahn, welche die thunlichst wohlfeile Zufuhr von preußischer und mährisch-schlesischer Steinkohle und der Braunkohle aus dem südlichen Mähren nach Wien ermöglicht, ungesäumt vorbereitet werde, und eine hierauf bezugnehmende Gesetzesvorlage ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung gelange."

Bei der Debatte über diese Anträge wurden zur Ergänzung sowohl als auch zur Modification der Ausschußanträge von Seite mehrerer Herren Abgeordneten verschiedene Anträge gestellt, und zwar beantragte Abgeordneter Neuwirth Punkt 1 der Ausschußanträge sei durch folgende zwei Punkte zu ersetzen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. In Betreff der thunlichsten Tarifermäßigung für den Transport von Mineralkohle, Brennholz, Coaks u. s. w. die im Jahre 1868 eingeleiteten Verhandlungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen auf der Basis der Tarifsbestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) wieder aufzunehmen und mit allem Nachdrucke fortzusetzen.

2. Neue Begünstigungen welcher Art immer an bestehende, für den Kohlenverkehr wichtige Eisenbahngesellschaften und deren Verwaltungen nur gegen entsprechende Tarifzugeständnisse zunächst in Betreff des Kohlentransportes zu gewähren."

Abgeordneter Wolfrum beantragte einen Zusatz zu Punkt 3 der Ausschußanträge dahin gehend, daß nach dem Worte „Gesetzesvorlage" der Passus eingeschaltet werde:

„In welcher eine Belastung der Staatsfinanzen nicht in Aussicht genommen wird."

Abgeordneter Vošnják beantragte:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle jene Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche das Aufblühen des Bergbaues und speciell des Kohlenbaues in Oesterreich zu fördern geeignet sind."

Diese Anträge wurden über Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses dem Ausschusse zur neuerlichen Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Der Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen und beehrt sich, in Nachstehendem das Resultat seiner Berathungen vorzulegen.

Was vorerst den Antrag des Abgeordneten Neuwirth betrifft, so kann der Ausschuß denselben dem hohen Hause zur Annahme nicht empfehlen.

Der erste Theil dieses Antrages geht im Wesentlichen dahin, daß das Bestreben der Regierung bei Feststellung der Tarife für den Kohlentransport auf eine Verallgemeinerung der Tarifsätze der „Oesterreichischen Nordwestbahn", auf welche sich das Gesetz vom 1. Juni 1868 bezieht, gerichtet sein solle.

Nun bestimmt das Gesetz und gleichlautend damit die Concessionsurkunde für die bezeichnete Bahn die Frachtsätze von Mineralkohle, gepreßten Torf, Coaks, Erze, Eisenstoffen, Kalk und Bausteine

für die ersten	10 Meilen	mit 1·0 kr.
„ „ zweiten	10 „	„ 0·8 „
„ „ dritten	10 „	„ 0·6 „
„ „ weiteren Entfernungen	. . . . .	„ 0·5 „

was beispielsweise für eine Entfernung von 36 Meilen einen Tarifsatz von 27 kr. oder per Meile einen Durchschnittssatz von 0·75 kr. ergibt.

Dieser Tarifsatz ist aber von den meisten Bahnen bei regelmäßig wiederkehrendem Massentransporte, also gerade bei Kohlen bereits überholt, indem namentlich in der Richtung gegen Wien schon jetzt bedeutend niedere Sätze eingehalten werden, ja selbst die Nordbahn, welche sich bekanntlich am zähesten an die höheren Tarifsätze hält, hat sich schon herbeigelassen, diesen Satz anzunehmen.

Der Antrag des Abgeordneten Neuwirth bezweckt daher keineswegs die thunlichste Herabminderung der Tarife für den Kohlentransport, die Annahme desselben würde im Gegentheile, wenn von der Regierung stricte durchgeführt, eher eine Erhöhung dieser Tarifsätze zur Folge haben, und aus diesem Grunde kann der Ausschuß demselben nicht beitreten.

Der zweite Theil des Antrages des Abgeordneten Neuwirth ist in dem ersten Theile des Ausschußantrages vollständig enthalten, dessen Aufnahme erscheint demnach überflüssig und wird aus diesem Grunde vom Ausschusse nicht empfohlen.

Noch minder empfehlenswerth erscheint der Antrag des Abgeordneten Wolfrum. Es ist zu allgemein bekannt, daß die Anlage neuer Eisenbahnen in Oesterreich ohne staatliche Unterstützung, das heißt ohne Opfer von Seite des Staates, also ohne Belastung der Staatsfinanzen und, wenn sie auch nur eine zeitweilige wäre, ganz unmöglich geworden ist. Etwas voraussichtlich Unmögliches, Undurchführbares dem hohen Hause anzuempfehlen, hielt der Ausschuß nicht für passend.

Was den Antrag des Abgeordneten Dr. Vošnják betrifft, welcher die möglichste Förderung des Bergbaues, insoferne die Regierung hierauf einen Einfluß nehmen kann, bezweckt, so nimmt der Ausschuß bei der allgemein gehaltenen Fassung des Antrages keinen Anstand, denselben dem hohen Hause zur geneigten Annahme zu empfehlen.

Uebergehend auf die Ausschußanträge selbst, entfällt vorerst der zweite Punkt derselben, welcher die Einflußnahme der Regierung auf die Errichtung von Kohlenmärkten zu provociren beabsichtigte, weil die Regierung, respective das Handelsministerium sein Augenmerk diesem Gegenstande bereits zugewendet hat und über die Ingerenz des Herrn Handelsministers auch bereits durch die Gemeinde der Residenz und

Hauptstadt Wien an den Bahnhöfen der daselbst einmündenden Bahnen Kohlenmärkte in der vom Ausschusse beabsichtigten Weise und zu dem von ihm ins Auge gefaßten Zwecke ins Leben gerufen wurden.

Im Laufe der Debatte über die beiden anderen Punkte der Ausschußanträge wurde denselben namentlich entgegengehalten, daß sie zu sehr speciellen Verhältnissen Rechnung zu tragen bezwecken; um diesem Vorwurfe zu entgehen, bringt der Ausschuß eine ganz allgemein gehaltene Fassung derselben in Vorschlag, und glaubt sich bei der allgemein anerkannten und unbestrittenen Wichtigkeit der Frage, die möglichste Reducirung der Brennmateriale, respective der Kohlenpreise betreffend, und unter Hinweis auf den früher vorgelegten Bericht berechtigt, einem hohen Hause die Annahme nachstehender Anträge zu empfehlen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde über die Anträge des Abgeordneten Neuwirth und des Abgeordneten Wolfrum zur Tagesordnung übergegangen, dagegen werde die Regierung aufgefordert:

1. unablässig dahin zu wirken, daß die Eisenbahnverwaltungen für den Transport der Mineralkohle die thunlichst billigen Tarifsätze aufstellen;

2. bei Abfassung des in Aussicht gestellten Programmes für den Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes darauf Rücksicht zu nehmen, daß dort, wo ihr eine durchgreifende Einflußnahme auf die Feststellung der Tarife der Eisenbahnen, namentlich für den Kohlentransport dermal nicht zusteht, diesem Uebelstande durch entsprechende neue Bahnanlagen abgeholfen werde;

3. alle jene Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche das Aufblühen des Bergbaues und speciell des Kohlenbaues in Oesterreich zu fördern geeignet sind.

Wien, 27. Februar 1875.

Steffens,
Obmann.

J. H. Steudel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Organisirung der Aichbehörden.

Der mit der Vorberathung der Regierungsvorlage über die „Organisirung der Aichbehörden" betraute Ausschuß schließt sich den Anschauungen des Motivenberichtes namentlich in der Richtung vollständig an, daß von den in dieser Reichshälfte bestehenden Zimentirungsämtern nur eine sehr geringe Anzahl, und zwar zumeist nur die von den Magistraten der größeren Städte eingerichteten und geleiteten Aichämter jenen Anforderungen entspricht, welche derartige Anstalten künftighin im Sinne des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1871 über die neuen Maße und Gewichte zu erfüllen haben werden; wogegen die meisten übrigen Zimentirungsämter, zumal jene auf dem flachen Lande so mangelhaft eingerichtet sind und im Zustande völliger Verwahrlosung sich befinden, daß bei deren ungeändertem Fortbestande die mit dem 1. Jänner 1876 zur Wirksamkeit kommende obligatorische Einführung der neuen Maße und Gewichte wegen Unzulänglichkeit und Unfähigkeit jener Ausführungsorgane Gefahr läuft, ein todter Buchstabe zu bleiben.

Bei der somit anerkannten Dringlichkeit einer gründlichen Reform der meisten der bestehenden Zimentirungsanstalten lag zunächst dem Ausschusse die Frage nahe, ob die Organisirung der Aichbehörden eine Angelegenheit der Reichs- oder der Landesgesetzgebung sei.

Nur eine Minorität von zwei Stimmen erklärte sich für Letzteres, indem sie hervorhob, daß in allen auf Grund besonderer Landesgesetze zustande gekommenen Gemeindeordnungen „die Aufsicht über Maß und Gewichte" als eine zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehörige Angelegenheit angeführt erscheint. Zur weiteren Bekräftigung dieser Anschauung wurde sich auf den Motivenbericht der Regierungsvorlage bezogen, worin auf Seite 5 zugestanden wird, daß die Zimentirung mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels V, Punkt 4 des Reichs-Gemeindegesetzes vom 5. März 1862 thatsächlich auch von der Regierung als ein Gegenstand des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden betrachtet, und in Folge dessen der staatlichen Aufsicht und der Einflußnahme auch die Besorgung dieses Geschäftszweiges entzogen wurde.

Hingegen erachtete die Majorität des Ausschusses, daß dem Reichsrathe das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht über Maß und Gewicht, demnach auch die weiteren Anordnungen über die Organisirung der Aichämter vorbehalten seien; denn es ist zur vollen Klarstellung des vieldeutigen Sinnes der Worte „Aufsicht über Maß und Gewicht" auf deren Bedeutung in dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens zurückzugehen, aus welchem sie durch die Landesgesetzgebungen aller Königreiche und Länder in den betreffenden Gemeindeordnungen unverändert aufgenommen worden sind. Nun aber weist der Artikel V des bezogenen Reichsgesetzes im Punkte 4 dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden „die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktwesens, insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewicht" zu.

Schon aus dieser Specification ist zu ersehen, daß die letztgenannte Agende wohl nur insoweit als eine Gemeindeangelegenheit aufzufassen ist, als sie die bloß localpolizeilichen Amtshandlungen der Marktpolizei betrifft. In dieser letzteren Bedeutung gehört somit die Aufsicht über Maß und Gewicht, oder eigentlich die Aufsicht über den Gebrauch zimentirter Maße und Gewichte im localen Verkehre zu dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden, während die über jenen localen Verkehr hinausgehende Aufsicht oder vielmehr Beglaubigung der Maße und Gewichte, somit die eigentliche Aichung, wo sie von den Gemeinden gehandhabt wurde, nur als eine Agende der Staatsverwaltung im übertragenen Wirkungskreise besorgt werden konnte.

Sollte über die Richtigkeit dieser Interpretation noch ein Zweifel obwalten, so ist die ebenfalls in dem obgedachten Reichsgesetze enthaltene und aus diesem in alle Gemeindeordnungen übergegangene Bestimmung des Umfanges des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinden zu dessen Behebung vollkommen geeignet, denn es wird als solcher jener Wirkungskreis erklärt, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Gemeinde-Gesetzgebung nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, und der überhaupt Alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann".

Nun aber bezieht sich das Aichgeschäft wohl nicht bloß auf die engen Grenzen einer Gemeinde oder bloß auf jene der einzelnen Königreiche und Länder, sondern es ist eine Angelegenheit von so eminent staatlicher Bedeutung, von so vielfältigen Beziehungen zu den Anforderungen des Handels und Verkehres, daß dessen nähere Anordnungen wohl nicht der freien Selbstbestimmung der Gemeinden und ebensowenig der möglichen Eventualität verschiedenartiger Bestimmungen durch die einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen werden können, ohne die Sicherheit des Verkehres den größten Gefahren preiszugeben.

Allerdings ist es richtig, daß die Staatsverwaltung seit dem Jahre 1862 die Einflußnahme durch ihre Behörden auf die bestehenden Zimentirungsämter nicht ausgeübt hat, jedoch muß auch auf Grund der von Seite der Regierung abgegebenen Erklärungen constatirt werden, daß seit jener Zeit ebensowenig irgend eine Anordnung über die Einrichtung der Aichämter im Wege der Landesgesetzgebungen erflossen ist; es hat sich somit der factische Zustand herausgebildet, daß die meisten Gemeinden in der Handhabung der Zimentirungsvorschriften sich ganz apatisch verhielten und die weitere Ueberwachung sowohl von den landesfürstlichen, als von autonomen Oberbehörden gemieden und schließlich das ganze Zimentirungswesen mit Ausnahme der obgedachten weniger gut eingerichteten Aichämter eine res nullius wurde.

Ein Schritt zum Besseren geschah erst durch die Reichsgesetzgebung, und zwar wurde im Gesetze vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung im §. 11 lit. e die Gesetzgebung über Maß und Gewicht als eine allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftliche Angelegenheit, daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörig, erklärt, wobei zu bemerken ist, daß diesem nicht etwa bloß „die Feststellung der Grundsätze" des Aichungswesens zugewiesen wurde, wie das z. B. bei dem Volksschulunterrichte der Fall gewesen ist, an dessen Gesetzgebung das Reich und die Länder theilnehmen, sondern daß dem Reichsrathe ohne irgend eine Einschränkung die Gesetzgebung über Maß und Gewicht vorbehalten wurde. Auf Grund des obigen Reichsgesetzes ist später das Gesetz vom 23. Juli 1871 über die neue Maß- und Gewichtsordnung erflossen, sodann mit Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 die Normalaichungscommission activirt und mit der weiteren Verordnung vom 19. December 1872 die neue Aichordnung erlassen worden.

Wenn demnach nach obigen Ausführungen durch das bevorstehende Gesetz ein Eingriff in die Länderautonomie nicht stattfinden wird, sondern eine von den meisten Gemeinden gewünschte Entlastung von einem Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, zu dessen Besorgung sie nicht fähig sind, bewerkstelligt werden soll: so läßt sich andererseits nicht leugnen, und es wurde dieser Umstand auch im Ausschusse angeregt, daß die Umwandlung der Communalaichämter in Staatsanstalten mehrere mit eigenen Statuten versehene Communen und namentlich diejenigen empfindlich berühren werde, welche das Zimentirungswesen mit oft nicht unbedeutenden Kosten entsprechend besorgt und für die in Folge der Einführung der neuen Maße und Gewichte nothwendig gewordenen Anschaffungen bedeutende Auslagen gemacht haben. So z. B. hat die Stadt Wien ein eigenes Aichamt, welches bis zur eingetretenen Activirung der Normal-Aichungscommission die Prüfung der Zimentirer, die Versendung der Normale an die Zimentirungsanstalten im Reiche besorgte. Es besteht aus einem Hauptamte und einer Filiale. An diesen beiden waren im Jahre 1873 angestellt und in den magistratischen Status eingereiht: 1 Director, 2 Directionsadjuncten, 10 Commissäre, 4 Eleven, außerdem 2 Diurnisten. Die Gehalte dieses Personales betrugen 10.500 fl., die Quartiergelder 2.504 fl., die Anschaffungen der neuen Maßnormale und Gewichte kosteten 3.500 fl., die Kosten des mit Rücksicht auf die Vermehrung des Aichgeschäftes erforderlichen Zubaues betrugen 10.637 fl.; dagegen waren die Einnahmen an Aichgebühren im Jahre 1871 10.739 fl., 1872 9668 fl., 1873 21.040 fl.

Der Ausschuß meinte jedoch, daß Specialbestimmungen bezüglich des Ueberganges solcher Communalaichämter an die Staatsverwaltung in das Gesetz nicht aufzunehmen wären, zumal der Regierungsvertreter erklärt hatte, daß eine Verständigung zwischen der Regierung und den betreffenden Gemeinden hierüber in Aussicht genommen sei.

Dem Ausschusse erschienen sonach die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Maßnahmen, worüber in dem ausführlichen Motivenberichte die näheren Begründungen gegeben werden, geeignet, um in das Aichungswesen geordnete Zustände einzuführen.

Bezüglich der vom Ausschusse in einzelnen Paragraphen beantragten Aenderungen wird Folgendes bemerkt:

§. 2. Das Wort Sachverständiger im ersten Alinea der Regierungsvorlage ist einerseits selbstverständlich, andererseits aber werden sich bei den mit den Aichinspectoraten verbundenen Aichämtern, wo der Inspector zugleich Vorsteher ist, zwei Sachverständige befinden.

Von Wichtigkeit ist die im dritten Alinea vom Ausschusse beantragte Aenderung.

In Folge dieser sollen die Aichmeister durchwegs, und nicht bloß in der Regel, wie es in der Regierungsvorlage heißt, mit Dienstvertrag bestellt werden; ferner soll die gewünschte Ausnahme von dieser Norm für die am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter nicht gestattet sein. Nach den Aufklärungen des Regierungsvertreters würde es sich bei Gewährung dieser Ausnahme um etwa 28 bis 30 zu schaffende Beamtenposten handeln für solche Aichmeister, die mit den feineren, mitunter größere Geschicklichkeit erheischenden Geschäften des Aichwesens zu betrauen wären. Die Majorität des Ausschusses war jedoch principiell gegen die Creirung von Beamtenposten für die niedere technische Manipulation im Aichwesen; sie besorgte bei einem solchen Präcedeus auch bei den übrigen Aichämtern den allzuhäufigen Anstellungen besoldeter Aichmeister Thür und Thor zu öffnen, andererseits ist es nöthig, den Pensionsetat vor übermäßigen Ansprüchen zu schonen. Eine nicht unbedeutende Minorität des Ausschusses meinte hingegen, daß man der Regierung die Organisirung der ohnehin in einer sehr kurzen Zeit zu activirenden Staatsaichämter nicht zu sehr erschweren möge, daß von den spärlich vorhandenen geeigneten Kräften bedeutend höhere Ansprüche für die Dienstlöhnungen gemacht werden dürften, als es bei fixen Anstellungen, bei jenen Dienstposten, wozu ein höherer Grad von Befähigung gefordert wird, der Fall wäre, und daß endlich der gewiß wünschenswerthe Uebertritt geeigneter, bei den Communen fix angestellter Functionäre an die Staatsaichämter bei unbedingter Aufrechthaltung des Systems der bloßen Remunerirung der Aichmeister kaum zu erwarten ist.

§. 5. Zur Gewinnung einer beiläufigen Uebersicht der dem Staatsschatze bevorstehenden Auslagen und der aus den Aichgebühren anzuhoffenden Einnahmen mögen folgende Daten am Platze sein:

Nach einem von der Normalaichungscommission gelieferten Präliminare wären in Aussicht zu nehmen 10 am Sitze der Inspectoren bestehende Aichämter erster Classe, und zwar für Wien mit 6 Aichmeistern, 6 Gehilfen; für Prag, Lemberg, Gratz, Brünn und Triest mit 1 Aichmeister und 2 Gehilfen, für Czernowitz, Linz, Zara, Innsbruck mit 1 Aichmeister und 1 Gehilfen.

Das Erforderniß für den laufenden Dienst wäre:

1. für 10 Aichämter 1. Classe	75.200 fl.
2. für 40 Aichämter 2. Classe (à 1100 fl.)	44.000 „
3. für 100 Aichämter 3. Classe (à 800 fl.)	80.000 „
4. für 175 Aichämter 4. Classe (à 650 fl.)	113.750 „
5. für 150 Faßaichstellen (à 250 fl.)	37.500 „
Gesammtaufwand	350.450 fl.

Im Entgegenhalte zu diesen Auslagen würde nach den Ausweisen der bestehenden Aichämter über die von denselben in den Jahren 1869, 1870 und 1871 vorgenommenen Aichungen eine Durchschnittseinnahme von 258.345 fl. per Jahr sich ergeben haben, falls die durch die neue Aichordnung festgesetzten Gebühren von jenen Aichungen entrichtet worden wären.

Nun aber ist an jenem Durchschnittsertrage eine Erhöhung mit Bestimmtheit zu erwarten, und zwar mit Rücksicht auf die Regelung der derzeit sehr im Argen liegenden Faßaichung um . 50.000 fl.
für die Nachaichung . . . . . 80.000 „

Es wurde demnach das anzuhoffende Gesammterträgniß an Aichgebühren auf . . 388.345 fl.
präliminirt, wonach sich gegenüber dem Erfordernisse von . . . . . 350.450 „
ein Ueberschuß von . 37.895 fl.
herausstellen würde.

Zu obigen Auslagen kommen noch die Ausrüstungskosten für sämmtliche Aichämter mit den Normalen der neuen Maße und Gewichte und den erforderlichen Apparaten mit einem Kostenaufwande von 500.000 fl. bis 550.000 fl., worauf vorschußweise vom Reichsrathe bewilligt wurden pro 1873 300.000 fl., pro 1874 200.000 fl., zusammen 500.000 fl. Diese Ausrüstungsauslagen werden ihren Ersatz darin finden, daß im Laufe der nächsten Jahre sämmtliche im Verkehre befindlichen Maße, Wagen und Gewichte durch neue ersetzt werden müssen, wodurch der Ertrag der Aichgebühren während dieser Zeit die später sich einstellende durchschnittliche Höhe bedeutend überschreiten muß.

§. 8. Die abgeänderte Stilisirung präcisirt die den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise noch immer zustehende Aufsicht über Maß und Gewicht im Sinne der auf Grund des bestandenen Reichsgesetzes vom 5. März 1862 im Wege der Landesgesetzgebungen zustande gekommenen Gemeindeordnungen.

Auf Grund dieser Darlegungen erlaubt sich der Ausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe über die Organisirung der Aichämter in seiner vorliegenden Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 9. März 1875.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Karl Deschmann,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Organisirung der Aichbehörden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aichämter, welchen nach Artikel XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom Jahre 1872, VI. Stück, Nr. 16) die Aichung und Stempelung der im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstalten.

Dieselben werden in der Regel am Sitze einer landesfürstlichen Behörde aufgestellt. Für einzelne Zweige des Aichgeschäftes, insbesondere die Faßaichung, können, nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch an anderen Orten Aichstellen errichtet werden.

§. 2.

Jedes Aichamt besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Sachverständigen als Aichmeister.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren (§. 3) befindlichen Aichämtern unmittelbar durch den Aichinspector versehen; an anderen Orten ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson zu übertragen.

Die Aichmeister werden, mit Ausnahme der an dem Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben bestehenden Dienstvorschriften.

Ausschußanträge.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Organisirung der Aichbehörden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

(Unverändert.)

§. 2.

Jedes Aichamt besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Aichmeister.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren (83) befindlichen Aichämtern unmittelbar durch den Aichinspector versehen; an anderen Orten ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson zu übertragen.

Die Aichmeister werden mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben zu erlassenden Dienstvorschriften.

Nach der Regierungsvorlage.

Zu Aichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Aichinspector nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Im Falle des Bedürfnisses kann das technische Personale vermehrt und ein Rechnungsführer beigegeben werden.

§. 3.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politischen Behörden und durch Aichinspectoren ausgeübt.

Die Aichinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Handelsminister, beziehungsweise dem Landeschef, und werden in der Regel je einer für ein Land ernannt. Kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden.

Die Aichinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Aichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen.

§. 4.

Solche Zweige des Aichgeschäftes, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Aichämtern vorbehalten werden.

§. 5.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Aichämter trägt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht.

§. 6.

Die Geschäftsführung der Aichämter und die Dienstpflichten der Aichinspectoren, sowie deren Verhältniß zu den Behörden und zur Normalaichungscommission werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

§. 7.

Die gegenwärtig bestehenden Gemeindeaichämter haben die Aichgeschäfte innerhalb der ihnen zustehenden Befugniß bis zum 31. December 1875 nach den bisher giltigen Vorschriften fortzuführen.

Mit diesem Termine ist der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter an die an deren Stelle tretenden Staatsaichämter zu übergeben.

§. 8.

Die den Gemeinden obliegende Verpflichtung, betreffend die Aufsicht auf Maß und Gewicht, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Nach dem Ausschußantrage.

Zu Aichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Aichinspector nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Im Falle des Bedürfnisses kann das technische Personale vermehrt und ein Rechnungsführer beigegeben werden.

§. 3.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politische Behörde und durch die Aichinspectoren ausgeübt.

Die Aichinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Landeschef, beziehungsweise dem Handelsminister und werden in der Regel je einer für ein Land ernannt. Kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden.

Die Aichinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Aichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen.

§. 4.

(Unverändert.)

§. 5.

(Unverändert.)

§. 6.

(Unverändert.)

§. 7.

(Unverändert.)

§. 8.

Die nach der Gemeindegesetzgebung den Gemeinden zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

(Unverändert.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über den

Gesetzentwurf bezüglich der durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuer.

Vom 1. Jänner 1876 sind im Sinne des Artikels V des Gesetzes vom 23. Juli 1871 die metrischen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehr ausschließlich anzuwenden. Demgemäß müssen vom 1. Jänner 1876 anstatt des niederösterreichischen Eimers zu 40 Maß und bei Bier von 42½ Maß, dann anstatt des Wiener Centners neue Einheiten des Maßes und Gewichtes nach metrischem System gewählt werden. Am geeignetsten hiefür erscheint die Maßeinheit des Hektoliters und die Gewichtseinheit des Kilogramms, bezüglich von je 100 Kilogramm.

1 Wiener Eimer ist = 56.588960 Liter,
1 Wiener Metzen = 61·487 „
1 Wiener Centner = 56·006 Kilogramm.

Hieraus ergibt sich, daß 1 niederösterreichischer Eimer um etwas mehr als 6 Liter mehr enthält als ½ Hektoliter und 1 Wiener Metzen um etwas mehr als 11 Liter mehr enthält als ½ Hektoliter und 1 Wiener Centner um etwas mehr als 6 Kilogramm mehr enthält als die Hälfte von 100 Kilogramm.

Genau machen 100 Hektoliter 176 Eimer, 28 Maß, 2 Seitel und 100 Kilogramm 178 Pfund, 17 11/16 Loth Wiener Gewicht. 2 Zollpfunde sind bekanntermaßen = 1 Kilogramm.

Der Ausschuß nahm gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Standpunkt ein, daß es sich derzeit lediglich um die Umrechnung der nach dem bisherigen gesetzlichen Maße bestimmten Besteuerungseinheiten in jene Besteuerungseinheiten handle, welche bei gesetzlicher Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes maßgebend sein werden. Aenderungen in den einzelnen Bestimmungen und Ansätzen glaubte daher der Ausschuß nicht zulassen zu sollen. Nur da, wo in Folge der Umrechnung Bruchtheile solcher Art entstanden wären, daß deren Zahlung mit Rücksicht auf unsere Geldzeichen nicht gut möglich gewesen wäre, wurden die sich rechnungsmäßig ergebenden Ansätze abgerundet.

Nur bei Artikel I, B 2 b) wurde die kleine Ermäßigung, wie sie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen ist, im Interesse der kleinen Brennereien bewilligt.

Diese Ermäßigung läßt nämlich bei dem Umstande, als aus den in der erwähnten Gesetzesstelle angeführten Stoffen überaus selten Sprit gebrannt werden dürfte, und überdies die anderen in der Regel größeren Brennereien die Steuerermäßigung schon genießen, welche in der erwähnten Gesetzesstelle den kleinen Brennereien zugestanden wird, keinen irgendwie nennenswerthen Ausfall in den Staatseinnahmen erwarten, und führte nur eine für größere Brennereien schon längst bestehende Steuerermäßigung auch für die betreffenden kleinen Brennereien ein.

In Rücksicht auf die Abrundung der rechnungsmäßig sich ergebenden Sätze beschloß der Ausschuß betreffs der Ansätze für Bier, Sprit und Zucker keine Aenderung vorzunehmen. Die Sätze, die im vorliegenden Gesetzentwurfe für die erwähnten Gegenstände angesetzt sind, beruhen nämlich auf einem zwischen dem cisleithanischen und dem ungarischen Finanzministerium getroffenen Uebereinkommen. Es wären keinesfalls irgendwie nennenswerthe Aenderungen möglich gewesen, weil der Ausschuß den Standpunkt festhielt, und mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit festhalten mußte, nicht bei Gelegenheit der Berathung eines Gesetzes, das doch nur die Umrechnung der Besteuerungseinheiten und Besteuerungssätze wegen Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes zum Zwecke hat, an möglicher Weise tief greifende Aenderungen der Verzehrungssteuergesetzgebung zu gehen. Im Interesse der Industriellen, welche Bier, Sprit und Zucker produciren, liegt es aber, daß der vorliegende Gesetzentwurf vor Beginn der neuen Betriebscampagne, also vor September d. J. Gesetzeskraft erlange, denn sonst wären die erwähnten Industriellen selber gezwungen, unmittelbar vor dem 1. Jänner 1876 jene Aenderungen in ihren Betriebsvorrichtungen vorzunehmen, welche wegen der neuen metrischen Maß- und Gewichtseinheiten und der durch die Einführung derselben bedingten Aenderung unserer Steuergesetzgebung nothwendig sind, was insbesondere bei größeren Etablissements die Einstellung des Betriebes für einige Tage nöthig mache und hierdurch erheblichen Schaden bringen könnte.

Demnach war der Ausschuß der Ansicht, daß heute, um die Promulgirung des betreffenden Gesetzes zu beschleunigen, und bei dem Umstande, als irgendwie erhebliche Aenderungen an den auf Bier, Sprit und Zucker bezüglichen Steuersätzen ohnedies nicht hätten vorgenommen werden können, es im Interesse der betreffenden Industriezweige gelegen sei, die vorliegenden Steuersätze unverändert anzunehmen.

In Bezug auf die übrigen in den Tarifen A, B und C angeführten Steuersätze wurden einige Aenderungen vorgenommen, und zwar wird im Tarife A, Post Nr. 14, statt des Steueransatzes von 20 kr. der dem Ergebnisse der Umrechnung genauer entsprechende Satz von 19 kr. in Vorschlag gebracht; bei Tarif B, Post Nr. 7, wird für die I. Classe statt des Gebührenbetrages von 1 fl. 88 kr. der dem Resultate der Umrechnung genauer entsprechende Satz von 1 fl. 87 kr. und bei Classe III statt 95 kr. 94 kr. angesetzt.

Bei Tarif C, Post Nr. 3 a, wird statt des Steueransatzes von 60 kr. der der Umrechnung genauer entsprechende Satz von 59 kr. in Vorschlag gebracht.

Im Uebrigen wurde an dem Gesetze nur im Artikel 6, letzte Alinea b, eine stilistische Aenderung vorgenommen, das ist: es wurden die Worte: „für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten" zwischen den Worten „den" und „Städten" eingeschaltet, dagegen das früher dort befindlich gewesene Wort „erwähnten" ausgelassen.

Ebenso wurde in derselben Alinea ad b, das Wort „solchen" gestrichen.

Im Artikel 8, Alinea 2, wurde zwischen die Worte „bei Bierbesteuerung" der Artikel „der" eingeschaltet.

Ebenso wurden in Bezug auf die Interpunctation, der Deutlichkeit wegen, einige Aenderungen vorgenommen, sowie einige unrichtige Gesetzescitate der Regierungsvorlage corrigirt.

Hiernach stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe sammt den vom Ausschusse beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 9. März 1875.

Dr. Schaup,

Obmann.

Dr. Max Menger,

Berichterstatter.

Regierungsvorlage:

Gesetzentwurf

wegen der

durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich aus Anlaß der Einführung der neuen Maße und Gewichte zu verordnen:

Artikel 1.

Ausmaß der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier, dann der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Zucker.

Für nachbenannte Abgaben wird unter Aufhebung des bestehenden außerordentlichen Zuschlages zu denselben das Ausmaß festgesetzt, wie folgt:

A. Für die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier.

1. Bei der Biererzeugung (R. G. Bl. 1869, Nr. 49) von jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrade Bierwürze, mit 16·7 kr.

2. Bei dem Bierverschleiße in Mengen unter 60 Liter im Zollausschlusse von Istrien und den dazu gehörigen quarnerischen Inseln (R. G. Bl. 1866, Nr. 20) von jedem Hektoliter Bier, mit 2 fl. 20 kr.

B. Für die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

I. Bei der Erzeugung solcher Flüssigkeiten.

1. In Brennereien, welche der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße unterliegen (R. G. Bl. 1868, Nr. 90) oder die Steuer abfindungsweise entrichten (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. III), von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters, mit 10·7 kr.

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Gesetzentwurf

wegen der

durch die Einführung der neuen Maße und Gewichte bedingten Aenderungen in den Bestimmungen über die Verzehrungssteuern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich aus Anlaß der Einführung der neuen Maße und Gewichte zu verordnen:

Artikel 1.

Ausmaß der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier, dann der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Zucker.

Für nachbenannte Abgaben wird unter Aufhebung des bestehenden außerordentlichen Zuschlages zu denselben das Ausmaß festgesetzt, wie folgt:

A. Für die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier.

1. Bei der Biererzeugung (R. G. Bl. 1869, Nr. 49) von jedem Hektoliter und jedem Saccharometergrade Bierwürze, mit 16·7 kr.

2. Bei dem Bierverschleiße in Mengen unter 60 Liter im Zollausschlusse von Istrien und den dazu gehörigen quarnerischen Inseln (R. G. Bl. 1866, Nr. 20) von jedem Hektoliter Bier, mit 2 fl. 20 kr.

B. Für die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

I. Bei der Erzeugung solcher Flüssigkeiten.

1. In Brennereien, welche der Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße unterliegen (R. G. Bl. 1868, Nr. 90) oder die Steuer abfindungsweise entrichten (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. III), von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters, mit 10·7 kr.

Regierungsvorlage:

2. In Brennereien, welche unter die sogenannte Maischraumbesteuerung allen (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. III):

a) nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße von jedem Hektoliter;

aa) bei Verarbeitung von mehligen Stoffen, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte gehören, ferner bei Verarbeitung von Rübengattungen und Runkelrübenmelasse, mit 66 kr.;

bb) bei Verarbeitung von Kernobst, als: Aepfeln, Birnen, Cornelkirschen (Dirndeln) u. dergl., dann von Wurzeln und Bierbrauabfällen, mit 44 kr.;

cc) bei Verarbeitung von Weintrebern, mit 33 kr.;

dd) bei Verarbeitung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann von Wein, Weinhefe, Wein- und Obstmost, mit 66 kr.;

b) nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bei Verarbeitung von Abfällen der Zuckerraffinerien mit Ausnahme der Runkelrübenmelasse, von Zucker-, Erdäpfel- oder Getreidesyrup oder anderen Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte als jenem der oben (a) angeführten Stoffe oder von Stärkmehl mit 10·7 kr. von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters.

II. Bei dem Verschleiße von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Mengen unter 56 Liter in dem Zollausschlusse von Brody und demjenigen von Istrien und den dazu gehörigen quarnerischen Inseln (R. G. Bl. 1858, Nr. 175, Art. III, 1861, Nr. 56) von jedem Hektoliter:

1. Rhum, Arrak, Punschessenz, Liqueur und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Branntweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Alkoholmetergraden und darüber, mit 10 fl. 2 kr.

2. Branntwein unter 55 Alkoholmetergraden, mit 6 fl. 68 kr.

C. Für die Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgabe von Zucker aus inländischen Stoffen).

1. Bei der Rübenzuckererzeugung (R. G. Bl. 1865, Nr. 105):

a) von je 100 Kilogramm frischer Rüben, mit 73 kr.;
b) von je 100 Kilogramm getrockneter Rüben mit dem Fünffachen des für frische Rüben geltenden Satzes.

2. Bei der Zuckererzeugung aus anderen Stoffen als Rüben (R. G. Bl. 1849, Nr. 27, 1858, Nr. 175 C 2):

a) von je 100 Kilogramm Krümelzucker im flüssigen Zustande (Glucose), mit 41 kr.;
b) von je 100 Kilogramm Krümelzucker im gekörnten Zustande, mit 4 fl.

Artikel 2.

Ausmaß der Verzehrungssteuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker über die Zollinie.

Bei der Ausfuhr von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker über die Zollinie wird die Gebührenrückvergütung bemessen.

A. Für Bier, das entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade hat und in Mengen von mindestens 1 Hektoliter ausgeführt wird (R. G. Bl. 1858, Nr. 114, 1859, Nr. 219, 1869, Nr. 54, §. 7).

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

2. In Brennereien, welche unter die sogenannte Maischraumbesteuerung fallen (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. III):

a) nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße von jedem Hektoliter;

aa) bei Verarbeitung von mehligen Stoffen, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte gehören, ferner bei Verarbeitung von Rübengattungen und Runkelrübenmelasse, mit 66 kr.;

bb) bei Verarbeitung von Kernobst, als: Aepfeln, Birnen, Cornelkirschen (Dirndeln) und dergl., dann von Wurzeln und Bierbrauabfällen, mit 44 kr.;

cc) bei Verarbeitung von Weintrebern, mit 33 kr.;

dd) bei Verarbeitung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. w., dann von Wein, Weinhefe, Wein- und Obstmost, mit 66 kr.;

b) nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bei Verarbeitung von Abfällen der Zuckerraffinerien mit Ausnahme der Runkelrübenmelasse, von Zucker-, Erdäpfel- oder Getreidesyrup oder anderen Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte als jenem der oben (a) angeführten Stoffe oder von Stärkmehl mit 10·7 kr. von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters.

II. Bei dem Verschleiße von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Mengen unter 56 Liter in dem Zollausschlusse von Brody und demjenigen von Istrien und den dazu gehörigen quarnerischen Inseln (R. G. Bl. 1858, Nr. 175, A III, 1861, Nr. 56) von jedem Hektoliter:

1. Rum, Arrak, Punschessenz, Liqueur und anderen versüßten geistigen Flüssigkeiten, dann Branntweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55 Alkoholmetergraden und darüber, mit 10 fl. 2 kr.

2. Branntwein unter 55 Alkoholmetergraden, mit 6 fl. 68 kr.

C. Für die Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgabe) von Zucker aus inländischen Stoffen.

1. Bei der Rübenzuckererzeugung (R. G. Bl. 1865, Nr. 105):

a) von je 100 Kilogramm frischer Rüben, mit 73 kr.;
b) von je 100 Kilogramm getrockneter Rüben mit dem Fünffachen des für frische Rüben geltenden Satzes.

2. Bei der Zuckererzeugung aus anderen Stoffen als Rüben (R. G. Bl. 1849, Nr. 27, 1858, Nr. 175 C 2):

a) von je 100 Kilogramm Krümelzucker im flüssigen Zustande (Glucose), mit 41 kr.;
b) von je 100 Kilogramm Krümelzucker im gekörnten Zustande, mit 4 fl.

Artikel 2.

Ausmaß der Verzehrungssteuerrückvergütung bei der Ausfuhr von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker über die Zolllinie.

Bei der Ausfuhr von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker über die Zolllinie wird die Gebührenrückvergütung bemessen.

A. Für Bier, das entkohlensäuert mindestens $2^1/_2$ Saccharometergrade hat und in Mengen von mindestens 1 Hektoliter ausgeführt wird (R. G. Bl. 1858, Nr. 114, 1859, Nr. 219, 1869, Nr. 54, §. 7).

Regierungsvorlage:

1. Ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, von jedem Hektoliter Bier, mit 1 fl. 50 kr.
2. Mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes, womit der das Bier ausführende Bierbräuer vor der Ausfuhr Bierwürze erzeugt hat, von jedem Hektoliter Bier und jedem Saccharometergrade dieses Extractgehaltes, mit 16·7 kr.

B. Für gebrannte geistige Flüssigkeiten (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. VI) von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters bei der Normaltemperatur, mit 10·7 kr.

C. Für Zucker (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. I).

1. Von je 100 Kilogramm Rohzucker, mit 9 fl. 10 kr.
2. Von je 100 Kilogramm Raffinatzucker, mit 11 fl. 18 kr.

Artikel 3.

Bestimmungen wegen Einführung des Hektoliters anstatt des niederösterreichischen Eimers in die Besteuerung der Branntweinerzeugung.

Der mindeste Gesammtrauminhalt der Gährungsgefäße, mit welchem eine, mehlige Stoffe, Melasse oder Rüben verarbeitende Branntweinbrennerei unter die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße fällt (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. I), wird mit 17 Hektolitern festgestellt.

Ergeben sich in einer dieser Steuerpauschalirung unterliegenden Branntweinbrennerei bei dem Rauminhalte der einzelnen Gährungsgefäße oder bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. II, vorletzter Absatz) Bruchtheile eines Hektoliters, so werden dieselben, wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter, und wenn sie größer sind, als ein ganzer Hektoliter gerechnet.

Das für die obenerwähnte Steuerpauschalirung bestehende Strafausmaß von 100 fl. von einem Eimer Maische (R. G. Bl. 1865, Nr. 104, Art. XI) wird in 175 fl. von einem Hektoliter Maische umgesetzt.

Der geringste Rauminhalt, welchen in einer in der sogenannten Maischraumbesteuerung stehenden Branntweinbrennerei jeder Gährbottich in der Regel haben soll (Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835, §. 9, R. G. Bl. 1856, Nr. 142, §. 3), wird mit $2^1/_2$ Hektolitern anstatt 5 Eimern, beziehungsweise mit $1^1/_2$ Hektolitern anstatt 3 Eimern festgestellt.

Bruchtheile eines Hektoliters, welche in einer solchen Branntweinbrennerei bei dem Rauminhalte der Maischgefäße vorkommen (Hofkammerdecret vom 25. September 1829, Zahl 41490, §. 8, R. G. Bl. 1856, Nr. 142, §. 2), werden, wenn sie nicht genau ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel eines Hektoliters betragen, je nach ihrer Größe auf ein Viertel, die Hälfte, drei Viertel eines Hektoliters oder einen ganzen Hektoliter erhöht.

Bei dem zulässigen größten Ausmaße der jährlichen steuerfreien Branntweinerzeugung (Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835, §. 6, R. G. Bl. 1856, Nr. 130, §. 5) werden 56 Liter einem niederösterreichischen Eimer gleichgehalten.

Artikel 4.

Besondere Bestimmungen für die Bier- und Rübenzuckerbesteuerung.

Die Kühlstöcke in Bierbrauereien sind nach ganzen Hektolitern abzuaichen.

In Rübenzuckerfabriken, welche die Zuckerverbrauchsabgabe nach dem Ergebnisse der amtlich controlirten Rübenabwage entrichten, muß die Rüben

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

1. Ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, von jedem Hektoliter Bier, mit 1 fl. 50 kr.

2. Mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes, womit der das Bier ausführende Bierbräuer vor der Ausfuhr Bierwürze erzeugt hat, von jedem Hektoliter Bier und jedem Saccharometergrade dieses Extractgehaltes, mit 16·7 kr.

B. Für gebrannte geistige Flüssigkeiten (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. VI) von jedem Hektoliter und jedem Alkoholgrade des 100theiligen vorgeschriebenen Alkoholmeters bei der Normaltemperatur, mit 10·7 kr.

C. Für Zucker (R. G. Bl. 1868, Nr. 24, Art. I).

1. Von je 100 Kilogramm Rohzucker, mit 9 fl. 10 kr.

2. Von je 100 Kilogramm Raffinatzucker, mit 11 fl. 18 kr.

Artikel 3.

Bestimmungen wegen Einführung des Hektoliters anstatt des niederösterreichischen Eimers in die Besteuerung der Branntweinerzeugung.

Der mindeste Gesammtrauminhalt der Gährungsgefäße, mit welchem eine, mehlige Stoffe, Melasse oder Rüben verarbeitende Branntweinbrennerei unter die Steuerpauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße fällt (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. I), wird mit 17 Hektolitern festgestellt.

Ergeben sich in einer dieser Steuerpauschalirung unterliegenden Branntweinbrennerei bei dem Rauminhalte der einzelnen Gährungsgefäße oder bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit (R. G. Bl. 1868, Nr. 90, Art. II, vorletzter Absatz) Bruchtheile eines Hektoliters, so werden dieselben wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter, und wenn sie größer sind, als ein ganzer Hektoliter gerechnet.

Das für die obenerwähnte Steuerpauschalirung bestehende Strafausmaß von 100 fl. von einem Eimer Maische (R. G. Bl. 1865, Nr. 104, Art. XI) wird in 175 fl. von einem Hektoliter Maische umgesetzt.

Der geringste Rauminhalt, welchen in einer in der sogenannten Maischraumbesteuerung stehenden Branntweinbrennerei jeder Gährbottich in der Regel haben soll (Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835, §. 9, R. G. Bl. 1856, Nr. 142, §. 3), wird mit $2^1/_2$ Hektolitern anstatt 5 Eimern, beziehungsweise mit $1^1/_2$ Hektolitern anstatt 3 Eimern festgestellt.

Bruchtheile eines Hektoliters, welche in einer solchen Branntweinbrennerei bei dem Rauminhalte der Maischgefäße vorkommen (Hofkammerdecret vom 25. September 1839, Zahl 41.490, §. 8, R. G. Bl. 1856, Nr. 142, §. 2), werden, wenn sie nicht genau ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel eines Hektoliters betragen, je nach ihrer Größe auf ein Viertel, die Hälfte, drei Viertel eines Hektoliters oder einen ganzen Hektoliter erhöht.

Bei dem zulässigen größten Ausmaße der jährlichen steuerfreien Branntweinerzeugung (Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835, §. 6, R. G. Bl. 1856, Nr. 130, §. 5) werden 56 Liter einem niederösterreichischen Eimer gleichgehalten.

Artikel 4.

Besondere Bestimmungen für die Bier- und Rübenzuckerbesteuerung.

Die Kühlstöcke in Bierbrauereien sind nach ganzen Hektolitern abzuaichen.

In Rübenzuckerfabriken, welche die Zuckerverbrauchsabgabe nach dem Ergebnisse der amtlich controlirten Rübenabwage entrichten, muß die Rüben-

Regierungsvorlage:

menge, welche auf ein Mal auf die Wage gebracht wird, mindestens 300 Kilogramm betragen (R. G. Bl. 1849, Nr. 27).

Artikel 5.

Ausmaß der Verzehrungssteuer von Fleisch, dann Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land und das Dazio consumo in Dalmatien.

Das Ausmaß der Verzehrungssteuer (Dazio consumo) in Dalmatien, dann der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land (R. G. Bl. 1862, Nr. 55, 1867, Nr. 9, 1869, Nr. 89) wird unter Aufhebung des 20percentigen Zuschlages durch die angehängten Tarife A, B und C bestimmt. Bei Wein, Weinmost und Obstmost ist der Verkauf in Mengen unter 56 Litern als Verkauf im Kleinen, d. i. als steuerbar, zu behandeln.

Artikel 6.

Ausmaß der Verzehrungssteuer in den für die geschlossenen Städte, dann der Biersteuerrückvergütung bei der Bierausfuhr aus diesen Städten.

Die nicht auf eine Stückzahl lautenden Verzehrungssteuersätze der für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte sind mit Ausnahme des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung des Steuersatzes für Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks, dann derjenigen Verzehrungssteuersätze, welche im Art. I des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellt sind, auf 1 Hektoliter, 1 Kubikmeter, beziehungsweise 100 Kilogramm nach den Verhältnissen der bisherigen zu den oben bezeichneten neuen Besteuerungseinheiten derart umzurechnen, daß Bruchtheile eines Kreuzers, welche einen halben Kreuzer nicht erreichen, vernachlässigt, andere aber als ein ganzer Kreuzer genommen werden.

Die Verzehrungssteuer von Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks, ohne 20percentigen Zuschlag, wird mit 3·6 Kreuzer von 100 Kilogramm festgesetzt.

Der Biersteuerzuschlagsbetrag von der Biererzeugung (R. G. Bl. 1869, Nr. 49, Art II) ist mit Einschluß des 20percentigen Zuschlages zu entrichten:

a) in Wien mit 1 fl. 68 kr. von jedem Hektoliter Bierwürze;

b) in den übrigen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten mit 7 kr. von jedem Hektoliter und Saccharometergrade der Bierwürze.

Die Rückvergütung der Bierabgabe bei der Ausfuhr von Bier aus den erwähnten Städten (R. G. Bl. 1869, Nr. 49, Art. III) wird mit Einschluß des 20percentigen Zuschlages gewährt:

a) für Wien mit 1 fl. 47 kr.;

b) für die übrigen solchen Städte mit 74 kr. von jedem Hektoliter Bier.

Artikel 7.

Zulassung landesüblicher Maße bei der Angabe und amtlichen Ermittlung der steuerbaren Mengen und Gewichte, dann eines Tara-Abzuges für Gebünde, Kisten u. s. w. in geschlossenen Städten.

Für die Angabe und die amtliche Erhebung der Menge und des Gewichtes bei der Einfuhr der steuerbaren Gegenstände in die für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte können auch andere Maße, als die Besteuerungseinheiten unter Feststellung der Verhältnißzahlen, nach welchen dieselben in die gesetzlichen Besteuerungseinheiten umzurechnen sind, zugelassen werden.

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

menge, welche auf ein Mal auf die Wage gebracht wird, mindestens 300 Kilogramm betragen.

Artikel 5.

Ausmaß der Verzehrungssteuer von Fleisch, dann Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land und das Dazio consumo in Dalmatien.

Das Ausmaß der Verzehrungssteuer (Dazio consumo) in Dalmatien, dann der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land (R. G. Bl. 1862, Nr. 55, 1867, Nr. 9, 1869, Nr. 89) wird unter Aufhebung des 20percentigen Zuschlages durch die angehängten Tarife A, B und C bestimmt. Bei Wein, Weinmost und Obstmost ist der Verkauf in Mengen unter 56 Litern als Verkauf im Kleinen, d. i. als steuerbar, zu behandeln.

Artikel 6.

Ausmaß der Verzehrungssteuer in den für die geschlossenen Städte, dann der Biersteuerrückvergütung bei der Bierausfuhr aus diesen Städten.

Die nicht auf eine Stückzahl lautenden Verzehrungssteuersätze der für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte sind mit Ausnahme des Biersteuerzuschlagsbetrages von der Biererzeugung, des Steuersatzes für Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks, dann derjenigen Verzehrungssteuersätze, welche im Art. I des gegenwärtigen Gesetzes bereits festgestellt sind, auf 1 Hektoliter, 1 Kubikmeter, beziehungsweise 100 Kilogramm nach den Verhältnissen der bisherigen zu den oben bezeichneten neuen Besteuerungseinheiten derart umzurechnen, daß Bruchtheile eines Kreuzers, welche einen halben Kreuzer nicht erreichen, vernachlässigt, andere aber als ein ganzer Kreuzer genommen werden.

Die Verzehrungssteuer von Steinkohlen, Braunkohlen und Coaks, ohne 20percentigen Zuschlag, wird mit 3·6 Kreuzern von 100 Kilogramm festgesetzt.

Der Biersteuerzuschlagsbetrag von der Biererzeugung (R. G. Bl. 1869, Nr. 49, Art. II) ist mit Einschluß des 20percentigen Zuschlages zu entrichten:

a) in Wien mit 1 fl. 68 kr. von jedem Hektoliter Bierwürze;

b) in den übrigen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten mit 7 kr. von jedem Hektoliter und Saccharometergrade der Bierwürze.

Die Rückvergütung der Bierabgabe bei der Ausfuhr von Bier aus den **für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten** Städten (R. G. Bl. 1869, Nr. 49, Art. III) wird mit Einschluß des 20percentigen Zuschlages gewährt:

a) für Wien mit 1 fl. 47 kr.;

b) für die übrigen Städte mit 74 kr. von jedem Hektoliter Bier.

Artikel 7.

Zulassung landesüblicher Maße bei der Angabe und amtlichen Ermittlung der steuerbaren Mengen und Gewichte, dann eines Tara-Abzuges für Gebünde, Kisten u. s. w. in geschlossenen Städten.

Für die Angabe und die amtliche Erhebung der Menge und des Gewichtes bei der Einfuhr der steuerbaren Gegenstände in die für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte können auch andere Maße, als die Besteuerungseinheiten unter Feststellung der Verhältnißzahlen, nach welchen dieselben in die gesetzlichen Besteuerungseinheiten umzurechnen sind, zugelassen werden.

Regierungsvorlage:

Ferner können behufs Ermittlung des Nettogewichtes diejenigen bei dieser Einfuhr nach dem Gewichte steuerbaren Gegenstände, welche in Gebünden, Kisten u. s. w. vorzukommen pflegen, und bei welchen die wirkliche Erhebung des Nettogewichtes zu umständlich wäre, angemessene Tarasätze für Gebünde, Kisten u. s. w. aufgestellt und angewendet werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes haben, insoferne dieselben auf die Rübenzuckerbesteuerung und auf die nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße erfolgende Branntweinsteuerpauschalirung sich beziehen, mit 1. August 1875 in Wirksamkeit zu treten.

Auch bei Bierbesteuerung in Bierbrauereien und bei der Zuckerbesteuerung in Zuckerfabriken, welche andere Stoffe als Rüben verarbeiten, können die einschlägigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom obigen Tage an, über Verlangen der Steuerpflichtigen, angewendet werden. Außer diesen Fällen tritt die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit 1. Jänner 1876 ein.

Artikel 9.

Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

Ferner können behufs Ermittlung des Nettogewichtes diejenigen bei dieser Einfuhr nach dem Gewichte steuerbaren Gegenstände, welche in Gebünden, Kisten u. s. w. vorzukommen pflegen, und bei welchen die wirkliche Erhebung des Nettogewichtes zu umständlich wäre, angemessene Tarasätze für Gebünde, Kisten u. s. w. aufgestellt und angewendet werden.

Artikel 8.

Beginn der Wirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes haben, insoferne dieselben auf die Rübenzuckerbesteuerung und auf die nach der Leistungsfähigkeit der Gährungsgefäße erfolgende Branntweinsteuerpauschalirung sich beziehen, mit 1. August 1875 in Wirksamkeit zu treten.

Auch bei der Bierbesteuerung in Bierbrauereien und bei der Zuckerbesteuerung in Zuckerfabriken, welche andere Stoffe als Rüben verarbeiten, können die einschlägigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom obigen Tage an, über Verlangen der Steuerpflichtigen, angewendet werden.

Außer diesen Fällen tritt die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit 1. Jänner 1876 ein.

Artikel 9.

Vollzugsclausel.

Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage:

A. Verzehrungssteuer-Tarif für Dalmatien.

Fortlaufende Zahl	Benennung der Gegenstände	Verzehrungssteuer		
		Maßstab	Betrag in fl.	Betrag in kr.
	Getränke.			
1	Wein, gemeiner	100 Kilogr. sporco	.	75
2	Weine, feine	"	3	.
3	Branntweine (nicht versüßt) Weingeist	"	3	.
4	Rosoglio, Rum, Liqueure, Punschessenz	"	4	50
5	Essig	"	.	22
6	Bier	"	.	90
	Schlachtvieh.			
7	Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über Ein Jahr, Jungen und Terzen	1 Stück	1	89
8	Kälber unter Einem Jahre	"	.	63
9	Schweine	"	1	.
10	Schafe, Widder, Hammel, Ziegen und Böcke	"	.	13
	Getreide und verschiedene andere Gegenstände.			
11	Weizenmehl	100 Kilogr. sporco	.	22
12	Mehl aus anderen Getreidearten, auch Gries Gerstenschrot und gerollte Gerste	"	.	15
13	Teigwerk	"	.	57
14	Hülsenfrüchte aller Art, trockene	"	.	20
15	Reis	"	.	37
16	Käse	"	1	87
17	Wachskerzen	"	7	50
18	Stearinkerzen	"	2	25
19	Unschlittkerzen	"	.	94
20	Oel jeder Art mit Ausnahme des Olivenöles	"	1	12
21	Butter	"	.	75
22	Fett, Schinken, Pökelfleisch u. s. w., Würste, Zungen und andere Gattungen von eingesalzenem und geräuchertem Fleische	"	1	12
23	Fleisch, frisches, jeder Art	"	.	75
24	Fische jeder Art, gesalzen, gekocht, gedörrt, marinirt und geräuchert	"	.	57

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

A. Verzehrungssteuer-Tarif für Dalmatien.

Fortlaufende Zahl	Benennung der Gegenstände	Verzehrungssteuer		
		Maßstab	Betrag in fl.	Betrag in kr.
	Getränke.			
1	Wein, gemeiner	100 Kilogr. sporco	.	75
2	Weine, feine	"	3	.
3	Branntweine (nicht versüßt) Weingeist	"	3	.
4	Rosoglio, Rum, Liqueure, Punschessenz	"	4	50
5	Essig	"	.	22
6	Bier	"	.	90
	Schlachtvieh.			
7	Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über Ein Jahr, Jungen und Terzen	1 Stück	1	89
8	Kälber unter Einem Jahre	"	.	63
9	Schweine	"	1	.
10	Schafe, Widder, Hammel, Ziegen und Böcke	"	.	13
	Getreide und verschiedene andere Gegenstände.			
11	Weizenmehl	100 Kilogr. sporco	.	22
12	Mehl aus anderen Getreidearten, auch Gries, Gerstenschrot und gerollte Gerste	"	.	15
13	Teigwerk	"	.	57
14	Hülsenfrüchte aller Art, trockene	"	.	19
15	Reis	"	.	37
16	Käse	"	1	87
17	Wachskerzen	"	7	50
18	Stearinkerzen	"	2	25
19	Unschlittkerzen	"	.	94
20	Oel jeder Art mit Ausnahme des Olivenöles	"	1	12
21	Butter	"	.	75
22	Fett, Schinken, Pöckelfleisch u. s. w., Würste, Zungen und andere Gattungen von eingesalzenem und geräuchertem Fleische	"	1	12
23	Fleisch, frisches, jeder Art	"	.	75
24	Fische jeder Art, gesalzen, gekocht, gedörrt, marinirt und geräuchert	"	.	57

Regierungsvorlage:

B. Tarif

der Verzehrungssteuer von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.

Giltig für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und für die Bukowina.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Classe Gebührenbetrag in österr. Währ. fl.	kr.	II. Classe Gebührenbetrag in österr. Währ. fl.	kr.	III. Classe Gebührenbetrag in österr. Währ. fl.	kr.
	Schlacht- und Stechvieh, und zwar:							
1	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr . . .	vom Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter Eines Jahres	„	.	84	.	63	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel und Schöpse	„	.	32	.	25	.	17
4	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	„	.	21	.	17	.	11
	für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und die Bukowina bloß	„	.	9	.	7	.	4
5	Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm . .	„	.	63	.	42	.	32
6	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	1	26	.	95	.	63
7	**Frisches Fleisch,** einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	100 Kilogr.	1	88	1	50	.	95

Anmerkung. Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: der Kopf, oder die Füße, abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsatze zu entrichten.

Bestimmungen

zum Tarife über die Fleischsteuer.

a) Bezüglich der obgenannten Gegenstände gehören in die

I. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen,

II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen,

III. Tarifclasse alle übrigen Orte.

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

B. Tarif

der Verzehrungssteuer von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.

Giltig für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und für die Bukowina.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Classe Gebührenbetrag in österr. Währ. fl.	kr.	II. Classe Gebührenbetrag in österr. Währ. fl.	kr.	III. Classe Gebührenbetrag in österr. Währ. fl.	kr.
	Schlacht- und Stechvieh, und zwar:							
1	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr . . .	vom Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter Eines Jahres	„	.	84	.	63	.	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel und Schöpse	„	.	32	.	25	.	17
4	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	„	.	21	.	17	.	11
	für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und die Bukowina bloß	„	.	9	.	7	.	4
5	Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm . .	„	.	63		42	.	32
6	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	1	26	.	95	.	63
7	**Frisches Fleisch,** einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	100 Kilogr.	1	87	1	50	.	94

Anmerkung. Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: der Kopf, oder die Füße, abgenommen sind, ist Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsatze zu entrichten.

Bestimmungen

zum Tarife über die Fleischsteuer.

a) Bezüglich der obgenannten Gegenstände gehören in die

I. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen,

II. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 20.000 Seelen,

III. Tarifclasse alle übrigen Orte.

Regierungsvorlage:

C. Tarif

der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land.

Giltig für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten' Krain, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und für die Bukowina.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr in öst. W. fl.	kr.
1	**Wein** im Allgemeinen	1 Hektoliter	2	97
	Ausnahmsweise:			
	A. In Steiermark			
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird	„	2	23
	B. In Krain und Kärnten			
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustadtler Kreise, dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließend ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, und zwar unvermischt zum Kleinverschleiße bringen	„	2	23
	C. Im Küstenlande			
	c) in den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	„	2	23
	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradiska, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	„	1	86
	e) Zenta-Wein	„	.	74
	D. In Tirol und Vorarlberg			
	f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger	„	1	86
	g) für den Landwein in Vorarlberg	„	1	6
2	**Weinmost und Weinmaische** unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes	„	.	.
3	**Obstmost**	„	.	74
	Ausnahmsweise:			
	a) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg	„	.	60
	b) in Tirol und Vorarlberg	„	.	42

Beschluß des Ausschusses des Abgeordnetenhauses:

C. Tarif

der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land.

Giltig für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, mit dem Großherzogthume Krakau und für die Bukowina.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr in öst. W. fl.	kr.
1	**Wein** im Allgemeinen	1 Hektoliter	2	97
	Ausnahmsweise:			
	A. In Steiermark			
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird	„	2	23
	B. In Krain und Kärnten			
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustadtler Kreise, dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließend ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, und zwar unvermischt zum Kleinverschleiße bringen	„	2	23
	C. Im Küstenlande			
	c) in den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	„	2	23
	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradiska, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	„	1	86
	e) Zenta-Wein	„	.	74
	D. In Tirol und Vorarlberg			
	f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger	„	1	86
	g) für den Landwein in Vorarlberg	„	1	6
2	**Weinmost und Weinmaische** unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes	„	.	.
3	**Obstmost**	„	.	74
	Ausnahmsweise:			
	a) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg	„	.	59
	b) in Tirol und Vorarlberg	„	.	42

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Baron Kellersperg und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Der §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer wird dahin abgeändert, daß der dritte Absatz desselben zu lauten habe:

„Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt."

2. Die Vorberathung hat durch den Steuerreformausschuß zu geschehen.

3. Es wird gebeten, von der Drucklegung des Antrages Umgang zu nehmen und die erste Lesung sogleich vorzunehmen.

Wien, 10. März 1875.

Kellersperg.	Claudi.	Khevenhüller.
Eichhoff.	A. Streeruwitz.	Sandner.
Dr. Klier.	Ed. Siegl.	Hecke.
Dr. Weeber.	Dr. Heilsberg.	Hohenwart.
Kübeck.	Schwab.	Köpl.
Richter.	K. Stockert.	Korb jun.
Dr. Zaillner.	Egger.	Spiegel.
Schier.	Holzer.	Spens.
Krzeczunowicz.	Dr. Stöhr.	Beeß.
Dubsky.	Kotz.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Hoffer bezüglich der Verwaltung des Religionsfondes.

Der Abgeordnete Dr. Hoffer hat in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 16. December 1874 bei der Berathung über Capitel 8 des Staatsvoranschlages für das Jahr 1875, betreffend das Ministerium für Cultus und Unterricht zu Titel 9 nachstehende Resolution beantragt:

„Der Minister für Cultus und Unterricht, wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, welche die Stellung des Religionsfondes zum Staate regelt und zugleich die Frage, inwieferne aus demselben die Kosten des katholischen Unterrichtes an Volks- und Mittelschulen zu bestreiten sind, zum Austrage bringt."

Dieser Antrag wurde dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen; der Ausschuß glaubte, denselben in der doppelten Richtung — nämlich sowohl bezüglich der speciellen Frage der Bestreitung der Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen, als auch vom allgemeinen Gesichtspunkte der Verwaltung und Verwendung des Religionsfondes — in Erwägung ziehen zu sollen.

Was die specielle Frage betrifft, ob und inwieferne die Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen aus dem Religionsfonde zu bestreiten seien, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Lösung dieser Frage von großer Wichtigkeit ist, weil nur hierdurch eine gleichmäßige, den Gesetzen entsprechende Uebung erzielt werden kann, durch welche einerseits der Bestimmung der Staatsgrundgesetze, gemäß welchen die Angehörigen einer Confession zur Bestreitung von Cultuszwecken einer anderen Confession beizutragen nicht verpflichtet werden können, Rechnung getragen und andererseits auch dort, wo die localen Stiftungen ꝛc. nicht ausreichen, die Ausschreibung separater Umlagen auf die Angehörigen der betreffenden Confession vermieden werden kann.

Daß die Inanspruchnahme des Religionsfondes zur Bestreitung der Kosten des katholischen Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen den Zwecken des Religionsfondes nicht widerstreitet, dürfte kaum

zu bezweifeln sein, da nach dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 27. Hornung 1782, durch welches das Vermögen der eingezogenen Klöster „zur Errichtung einer Religions- und Pfarrcassa" gewidmet worden ist, die Einkünfte des Fondes im Allgemeinen „zur Beförderung der Religion ꝛc." bestimmt wurden, wozu gewiß auch der Religionsunterricht zu rechnen ist, und da überdies auch schon durch die Ministerialerlässe vom 19. Juli 1856, Nr. 146 R. G. Bl., und vom 31. Juli 1867, Nr. 6067, die Bestreitung der Bezüge der Religionslehrer an Mittelschulen, sowie durch die politische Schulverfassung auch die Besoldung der Katecheten an den Volksschulen aus dem Religionsfonde angeordnet wurde, und die neueren Schulgesetze diesem nicht entgegenstehen.

Zweifelhaft könnte es allerdings erscheinen, ob zur Lösung der angeregten Frage ein besonderes Gesetz nothwendig sei; doch beschloß der Ausschuß, diese Art der Lösung zu empfehlen, weil die dießfalls in den letzten Jahren stattgehabten Verhandlungen und getroffenen Verfügungen zeigen, daß die Bestimmungen der Gesetze einer präciseren Fassung bedürfen.

Der Ausschuß fand sich veranlaßt, auch die Verwaltung und Verwendung des Religionsfondsvermögens im Allgemeinen in Betracht zu ziehen, und gelangte zu der Ansicht, daß auch in dieser Hinsicht die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen. Wenn auf die Entstehung der Religionsfonde zurückgegangen und das Verhältniß der Religionsfonde der einzelnen Länder zu einander in Betracht gezogen wird, so sehen wir, daß sowohl rücksichtlich des Entstehens der Religionsfonde als auch rücksichtlich der Zuflüsse derselben in den einzelnen Ländern nicht ganz gleichartige Verhältnisse bestanden, und daß auch über das Verhältniß der Religionsfonde zu einander in den verschiedenen Zeitabschnitten abweichende Anschauungen zur Geltung gelangt sind.

So bestand im Königreiche Böhmen zur Bedeckung der Cultuserfordernisse schon seit dem Jahre 1630 ein Fond, welcher sich aus der Besteuerung des Salzconsums im Lande bildete, später in ein Aequivalent umgeändert wurde, welches auf Grundlage des Patentes vom 20. Hornung 1811 über die Bezahlung der auf älteren Verträgen beruhenden Geldverbindlichkeiten als eine Schuld des Cameralärars betrachtet, und noch derzeit als Losungsantheil von dem in Böhmen verschlissenen Salze im Betrage von 19.719 fl. österr. Währ. im Staatsvoranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht bei der Einnahme des Religionsfondes in Böhmen vorkommt.

Die Grundlage für das derzeitige Religionsfondsvermögen bilden jedoch jene gesetzlichen Anordnungen, welche über die Verwendung des Vermögens der seit dem Jahre 1782 aufgehobenen Klöster erflossen sind. So ordnet das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 27. Hornung 1782 an, daß dieses Vermögen „zur Errichtung einer Religions- und Pfarrcassa" gewidmet werde; das kaiserliche Cabinetsschreiben vom 11. März 1782 hat bestimmt, daß in jedem Lande die Religions- und Pfarrcassa (Religionsfond) ihre abgesonderte Verwaltung habe, das kaiserliche Handschreiben vom 17. Jänner 1783 verfügte jedoch, daß, wenn sich in einer Provinz an Einkünften des Fondes ein Ueberschuß ergebe, derselbe zu hinterlegen sei, „um einer anderen, die Abgang hätte, damit aushelfen zu können".

Aus diesem letztcitirten kaiserlichen Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783, sowie aus der kaiserlichen Entschließung vom 22. April 1785, und aus den auf kaiserlicher Entschließung beruhenden Hofdecreten vom 2. Mai 1786, 9. November 1787, ergibt sich, daß damals die Cumulirung der Religionsfonde der einzelnen Länder beabsichtigt wurde, welche Bestimmung in dem Hofdecrete vom 10. December 1791, Z. 1583 zum vollen Ausdrucke gelangt ist, indem es in diesem heißt, daß Seine Majestät dem Ansuchen der Stände in Krain um Einsichtsgestattung in die Verwaltung des Religionsfondes zwar willfahrt, „jedoch müsse die Einleitung so getroffen werden, damit nicht dadurch für jedes Land ein eigener Religionsfond entstehe, sondern für sämmtliche deutsche Erblande, Galizien miteingerechnet, eigentlich nur ein allgemeiner Religiondsfond existire, solchergestalt, daß der Abgang, der sich etwa in einem Lande bei der Religionsfondscassa ergibt, durch den Ueberschuß jenes eines anderen Landes seine Bedeckung erhalten möge".

Mittelst des Hofdecretes vom 24. December 1794 wurde neben den Religionsfonden der einzelnen Länder aus den Ueberschüssen derselben eine Central-Religionsfondscassa in Wien gebildet, an welche die Einnahmsüberschüsse aus den einzelnen Ländern abgeführt und zur Deckung der Abgänge in anderen Ländern verwendet wurden; die Verrechnung erfolgte aber für die Länder abgesondert.

Diese Central-Religionsfondcassa wurde jedoch schon im Jahre 1803 wieder aufgehoben, und mittelst Hofkanzleidecretes vom 23. März 1803 wurde in Folge kaiserlicher Entschließung angeordnet, daß die Kaufschillingsgelder und Activcapitalien, welche aus den Provinzen an die Centralcassa eingeflossen sind, diesen Ländern wieder zurückzuersetzen sind, und daß die Beiträge, welche die Religionsfonde einzelner Provinzen zur Bedeckung des Abganges in anderen Ländern leisten, „als ein Darlehen" zu betrachten sind, welches, wenn der Fond der Provinz, die es erhält, selbst zu einem Ueberschusse gelangt, sammt den 5 Percent Interessen nach und nach wieder zur Vergütung kömmt.

Da ungeachtet der Auflösung des Central-Religionsfondes dennoch aus den Beiträgen der einzelnen Provinzfonde ein ansehnlicher Fond in der Centralverwaltung verblieb, so wurde mittelst Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner 1829 angeordnet:

„Jeder Provinz ist ihr Religions- und Studienfond daher auch die unter dem Namen des Central-Religions- und Studienfondes hier befindlichen Theile derselben ganz zu übergeben, und ist die Contirung der Religions- und Studienfonde in Zukunft den betreffenden Provincialstaatsbuchhaltungen zu übertragen."

Seither werden die in den einzelnen Ländern bestehenden Religionsfonde mit ihrem Gesammtvermögen abgesondert verwaltet; die Verwaltung liegt jedoch in Händen der Staatsbehörden, und sowohl das Erforderniß, als auch die Einnahmen der Religionsfonde der einzelnen Länder erscheinen im Staatsvoranschlage des Cultusministeriums länderweise angeführt.

Da jedoch in den meisten Ländern die Einnahmen des Religionsfondes nicht ausreichten, so wurden Vorschüsse aus Staatsmitteln geleistet, und es sind bedeutende Rückstände der Religionsfonde einzelner Länder an die Staatsfinanzen angewachsen, rücksichtlich deren Rückzahlung gar keine Bestimmungen bestehen.

Was die Einnahmen der einzelnen Religionsfonde betrifft, so weist der Staatsvoranschlag für 1875 für das Ministerium für Cultus und Unterricht nach, daß nur in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien die präliminirten Einnahmen des Religionsfondes die Ausgaben übersteigen, während in den anderen Provinzen ein Abgang besteht.

Durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, Nr. 15 R. G. Bl., betreffend die Regelung der Beiträge zum Religionsfonde, werden dem Religionsfondsvermögen Steuerzuflüsse in erhöhtem Betrage zugeführt, andererseits aber werden durch Festsetzung einer höheren Congrua an die Religionsfonde auch erhöhte Ansprüche gestellt werden, so daß sich die Ergebnisse bei den einzelnen Religionsfonden für die Zukunft nicht berechnen lassen; immerhin aber steht zu erwarten, daß auch künftig die Einkünfte der Religionsfonde einzelner Länder zur Bedeckung der auf den Religionsfond gewiesenen Erfordernisse nicht ausreichen werden, daher es um so wünschenswerther erscheint, daß die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Religionsfondsvermögens gesetzlich festgestellt werden.

Der confessionelle Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme der von Dr. Hoffer beantragten Resolution, jedoch in geänderter Fassung:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle demnach beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Frage, inwieferne aus dem Religionsfondsvermögen die Kosten des katholischen Unterrichtes an Volks- und Mittelschulen zu bestreiten sind, zur Austragung gelangt.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Religionsfondsvermögens geregelt werden."

Wien, 10. März 1875.

Hopfen,
Obmann.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Justizausschusses

über den

von dem Abgeordneten Dr. Rydzowski und Genossen eingebrachten Antrag, betreffend die Prüfung der Rückwirkungen des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, auf die wirthschaftlichen und moralischen Zustände der Bevölkerung.

In der am 21. November 1874 abgehaltenen 77. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses wurde von Herrn Dr. Rydzowski und Genossen folgender Antrag eingebracht:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, den Einfluß des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Außerkraftsetzung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes bei Darlehen auf die wirthschaftlichen und moralischen Zustände der Bevölkerung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen;

2. die Ergebnisse dieser Prüfung dem hohen Hause mitzutheilen und die Maßregeln, welche sich als nothwendig herausstellen dürften, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Dieser Antrag wurde am 3. December 1874 in der 84. Sitzung des hohen Hauses der ersten Lesung unterzogen und sohin dem Justizausschusse zur Vorberathung überwiesen.

Die thatsächlichen Angaben, durch welche Herr Dr. Rydzowski seinen Antrag begründete, sind in der That ganz geeignet, Regierung und Volksvertretungen zu den ernstesten Erwägungen zu bestimmen. Er wies darauf hin, daß bei Darlehen, welche von dem Kleingrundbesitze in Galizien aufgenommen werden, der Zinsfuß 50, 100, 200, 500, ja sogar 1000 Percent für das Jahr beträgt, daß die Zahl der jährlichen executiven Versteigerungen „eine so enorme ist, daß die hohe Regierung vor derselben zurückschrecken werde", und daß, da in der Regel der Gläubiger das feilgebotene Grundstück unter dem Schätzungswerthe kauft, eine „massenhafte Expropriirung" und eine „totale Zersetzung der socialen Verhältnisse" im Zuge ist.

Uebrigens sind auch aus anderen Kronländern über die übermäßige Verschuldung des Kleingrundbesitzes und über die unverhältnißmäßige Höhe der Zinsen, welche derselbe für die Capitalien, deren er bedarf, zu bewilligen genöthigt ist, Klagen laut geworden.

Gegenüber der drohenden Eventualität einer Massenverarmung darf weder Regierung noch Volksvertretung unthätig bleiben. Materielle Wohlfahrt ist gewiß nicht der einzige, noch ist sie ein Hauptzweck des Staates; allein sie ist eine der wesentlichsten Vorbedingungen für die Erreichung jener höheren sitt-

lichen Aufgaben, welche die eigentlichen Staatszwecke bilden. Dieser Satz, zu allen Zeiten wahr und bedeutungsvoll, hat durch die Culturentwicklung der europäischen Völker noch an Bedeutung gewonnen. Gegenwärtig, dies kann wohl mit Grund behauptet werden, wird ein armes Volk kaum fähig sein, ein mächtiges Staatswesen zu bilden; ja ein schon bestehendes Staatswesen kann in seiner Existenz durch die Verarmung des Volkes gefährdet werden. Die Pflege materieller Interessen war daher zu allen Zeiten durch die Zwecke des Staates geboten, gegenwärtig ist sie aber eine der hervorragendsten, eine der allerwichtigsten Aufgaben der praktischen Staatskunst geworden.

So sehr aber auch der Ausschuß die Nothwendigkeit anerkannte, die von dem Herrn Antragsteller geschilderten beunruhigenden wirthschaftlichen Verhältnisse des Kleingrundbesitzes der ernstesten Erwägung zu unterziehen, so konnte er doch die Ursache dieser Verhältnisse in dem Gesetze vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, nicht erblicken. Nach Ansicht des Ausschusses sind vielmehr die Ursachen für die übermäßige Verschuldung des Kleingrundbesitzes und für die unverhältnißmäßige, auch den fleißigsten und sparsamsten Besitzer ruinirenden Höhe des Zinsfußes weit tiefer gelegen; sie waren schon vor dem Gesetze vom 14. Juni 1868 vorhanden und haben schon vor diesem Gesetze ihre traurigen Wirkungen geübt. Dieses Gesetz hatte jedoch den Vortheil, daß die bedauernswerthen Uebelstände, welche bis dahin im Verborgenen blieben, offen zu Tage traten, und daß nun Regierung und Volksvertretung in die Kenntniß dieser Uebelstände gelangen und dadurch in die Lage gesetzt werden, auf die Behebung derselben hinzuwirken.

Die Wiedereinführung einer gesetzlichen Zinstaxe oder von Strafgesetzen wider den Wucher würde gewiß nicht den Wucher beseitigen, vielmehr nur zur Folge haben, daß wucherische Geschäfte nicht offen abgeschlossen, sondern in scheinbar legale Formen verkleidet würden, daß ferner gerade der honettere Theil der Capitalsbesitzer Anstand nehmen müßte, Darlehen zu geben, und daß daher der Geldbedürftige ausschließlich an jene Classe von Geldgebern angewiesen wäre, von welchen er die rücksichtsloseste Behandlung zu besorgen hätte, daß endlich der Geldentlehner außer den Zinsen für das Capital auch noch eine Prämie dafür zahlen müßte, daß der Gläubiger sich der Gefahr aussetzt, seine Ansprüche nicht im vollen Umfange gerichtlich geltend machen zu können oder wegen Wuchers bestraft zu werden. Die Wiedereinführung einer gesetzlichen Zinstaxe oder von Strafgesetzen gegen den Wucher würde demnach die Uebelstände, deren Beseitigung bezweckt werden soll, nicht nur nicht beheben, sondern geradezu verschlimmern.

Um diese Uebelstände zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, müssen die eigentlichen Ursachen derselben erkannt und soweit als möglich behoben werden.

In vielen Fällen, dies kann nicht unausgesprochen bleiben, sind wohl niederer Bildungsgrad und Charaktermängel des Schuldners: Leichtsinn, Mangel an Arbeitslust, Trunksucht u. s. w., als die eigentlichen Ursachen seiner Nothlage zu betrachten. Es ist wohl klar, daß zur Behebung solcher persönlicher Ursachen vor Allem der Einzelne selbst berufen ist. Aber auch Sache des Staates wird es sein, einerseits die in der Unwissenheit und in Charaktermängeln liegenden Ursachen der Massenverarmung durch entsprechende Volkserziehung zu beseitigen, andererseits die Wirkungen solcher Ursachen durch strenge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Curatelsverhängung wegen Verschwendung zu mildern und einzudämmen.

In anderen Fällen, und die Gerechtigkeit erfordert, zu constatiren, daß dies die weitaus überwiegende Mehrzahl ist, findet die Nothlage des Kleingrundbesitzes ihren Erklärungsgrund nicht in einem persönlichen Verschulden des Besitzers, sondern vielmehr in dem Umstande, daß dem Kleingrundbesitze nicht die Möglichkeit eröffnet ist, die Capitalien, deren er, sei es zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe, sei es in Folge außerordentlicher Anlässe, als z. B. Mißernten, Krankheiten und dergleichen, von Zeit zu Zeit immer bedürfen wird, leicht und unter mäßigen Zinsen zu erlangen. In dieser Richtung kann sich der Einzelne nicht helfen, kann vielmehr nur der Staat Hilfe schaffen und für Regierung und Gesetzgebung wird es daher Gegenstand besonderer Fürsorge sein müssen, dem Kleingrundbesitze billige Capitalien auf einfachem Wege zugänglich zu machen.

Wesentliche Vorbedingungen hiefür sind gute Proceßgesetze und ein geordnetes Grundbuchswesen, und aus diesem Grunde wird sich denn auch die Einführung der Grundbücher in Galizien, welche mit dem Gesetze vom 20. März 1874, L. G. Bl. 29, verfügt wurde, als eine der größten Wohlthaten für das Land erweisen.

Es genügt aber nicht, bloß die Creditfähigkeit des Kleingrundbesitzes zu heben; es müssen demselben auch billige Capitalien geboten werden, und zu diesem Zwecke wird sich die Errichtung von Landes-Hypothekaranstalten mit einem über das ganze Land ausgebreiteten Netze von Filialen, sowie die Errichtung einer Reichs-Hypothekaranstalt, durch welche die Pfandbriefe der Landesanstalten dem großen Geldmarkte zugeführt würden, besonders empfehlen.

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, daß die beunruhigenden wirthschaftlichen Zustände des Kleingrundbesitzes die wohlwollendste Fürsorge von Seite der Regierung und der Volksvertretung erheischen,

daß jedoch die Ursache dieser beunruhigenden Zustände nicht in dem Gesetze vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, gelegen sei, und daß daher die Aufhebung dieses Gesetzes und die Wiedereinführung einer Zinstaxe oder von Strafgesetzen gegen den Wucher diese Zustände nicht beseitigen, vielmehr verschlimmern würden, daß sich aber dessenungeachtet auf legislatorischem Wege eine Abhilfe oder mindestens eine Linderung dieser Zustände schaffen lasse.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert in Erwägung zu ziehen, inwieferne den beunruhigenden wirthschaftlichen Zuständen, welche durch übermäßige Verschuldung des kleinen Grundbesitzes, insbesondere in Galizien, zu Tage getreten sind, durch Abänderung der Civilgesetzgebung entgegen gewirkt werden könnte".

Dem Ausschusse ist auch die durch den Herrn Abgeordneten Ruczka überreichte Petition der Bezirksvertretung Kolbuszowa in Galizien zur Berichterstattung überwiesen worden.

In dieser Petition wird von der genannten Bezirksvertretung die Bitte gestellt, daß als der Maximalbetrag der Zinsen, welcher gerichtlich sichergestellt, anerkannt und im Executionswege eingetrieben werden könne, auf 12 Percent gesetzlich festgestellt werden möge.

In Betreff dieser Petition beantragt der Ausschuß:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß dieselbe durch die obige Resolution ihre Erledigung gefunden habe".

Wien, am 10. März 1875.

Dr. van der Straß,
Obmann.

Dr. Adolf Weiß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, womit das Gesetz vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse ergänzt und abgeändert wird.

Die in Frage stehende Strecke wurde von der mährisch-schlesischen Centralbahn projectirt, welche auch mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1872 die Concession zur Ausführung derselben erlangte. Hiezu wurden auch alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen, sogar der Bau auf einer Theilstrecke nämlich von Troppau bis Zauchtl, begonnen.

Die Concessionäre hatten, der Unternehmungslust der damaligen Zeit entsprechend, keinerlei finanzielle Begünstigungen von Seite des Staates in Anspruch genommen, sahen sich aber bei dem im Jahre 1873 eingetretenen Aufschwunge in ihren Voraussetzungen getäuscht, mußten auf die Durchführung des bereits begonnenen Unternehmens verzichten und die dazu erworbene Concession zurücklegen.

Die Bahn bietet jedoch für die Länder Schlesien und Mähren ein großes Interesse, wie dies aus den Verhandlungen und Beschlüssen der Landtage dieser Länder und den zahlreichen Petitionen der Handelskammern und Gemeindevertretungen, welche an den hohen Reichsrath zur Förderung dieser Angelegenheit gerichtet wurden, zur Genüge hervorgeht. Sie gewinnt aber auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für das Reichsinteresse, wenn die Waagthalbahn und der Anschluß an dieselbe im Vlarapasse zu Stande kömmt. Mit Rücksicht darauf hat der hohe Reichsrath sich veranlaßt gesehen, für das Zustandekommen der Bahn Begünstigungen zu bewilligen, welche in dem Gesetze vom 3. Mai 1874 R. G. Bl. Nr. 54 ihren Ausdruck fanden.

Aber auch diese Zugeständnisse erwiesen sich als nicht ausreichend, um irgend einen Unternehmer zu veranlassen, den sistirten Ausbau in die Hand zu nehmen. Von neuem petirten die dabei zunächst Betheiligten an das hohe Abgeordnetenhaus sowohl, als an die Regierung. Der mährische Landtag nahm die Frage neuerdings in Verhandlung und beschloß in seiner Sitzung vom 9. October 1874 die Annahme einer Resolution des Inhaltes:

„Die hohe Regierung wird unter Berufung auf die vom mährischen Landtage unterm 14. Jänner 1874 gefaßte Resolution dringend aufgefordert, dem baldigen Zustandekommen der Eisenbahnlinie Troppau-Trentschin-Vlarapaß ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu diesem Behufe dem hohen Reichsrathe alsbald nach seinem Wiederzusammentritte eine darauf bezügliche Vorlage zu machen, welche vermöge ihrer, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßten Zugeständnisse und Bedingungen geeignet ist, den sofortigen Ausbau dieser Bahnstrecke sicher zu stellen, oder den Bau auf Staatskosten in Aussicht nimmt."

Diesen Kundgebungen Rechnung zu tragen, wurde von der Regierung in der 78. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. November 1874 die Einbringung einer das Zustandekommen der in Frage stehenden Bahnlinien bezweckenden Regierungsvorlage in Aussicht gestellt.

Mittlerweile wurden der Regierung Anerbietungen gemacht, welche dahin gingen, den Ausbau der Bahn unter sonstiger Beibehaltung und Erfüllung aller im Gesetze vom 9. Mai 1874 enthaltenen Bedingungen sicherzustellen, wenn

1. die auf 20 Jahre festgestellte Dauer der staatlichen Garantie auf 90 Jahre, d. i. auf die ganze Concessionsdauer erstreckt; dann
2. die Baufrist auf 2½ Jahre vom Tage der Concessionsertheilung gerechnet ausgedehnt und
3. dem Concessionäre die Wahl des Bauunternehmers frei überlassen werde.

Die Regierung hielt diese Offerte für annehmbar, weil dadurch das endliche Zustandekommen der Bahn gesichert erschien, und hat die hiedurch sich ergebenden Abänderungen des Gesetzes vom 3. Mai 1874 in der dem Ausschusse zur Verhandlung zugewiesenen Regierungsvorlage zusammengestellt und eingebracht.

Der Ausschuß glaubte mit Rücksicht darauf, daß bei Annahme einer nur zwanzigjährigen Dauer der staatlichen Garantie sich bisher kein Unternehmer gefunden hat und auch keine Aussicht vorhanden ist, daß sich ein solcher in der nächsten Zukunft finden dürfte, der den Ausbau der Bahn bei Festhalten dieser Bedingung durchführen werde, sich für die Annahme der Ausdehnung der staatlichen Garantie auf die Dauer der Concession, sowie auch für die Verlängerung der Baufrist auf 2½ Jahre vom Tage der Concessionsertheilung aussprechen zu sollen, und fügte nur dem Artikel II als Alinea 3 eine Bestimmung bei, welche den Zweck hat, zu verhindern, daß Mißstände, welche bei anderen Bahnen bereits vorgekommen sind und die dadurch herbeigeführt wurden, daß die Titres für Bahnstrecken ausgegeben wurden, welche dann doch nicht zur Ausführung gelangten und nachträglich mit großen Opfern zurückgekauft werden mußten, sich nicht wiederholen.

Dagegen glaubte der Ausschuß auf die Beibehaltung der Stipulationen des Artikels VII des Gesetzes vom 3. Mai 1874 bestehen zu müssen; es schien nicht räthlich, der Regierung die Einflußnahme auf die Wahl der Bauunternehmer zu entziehen, und da die staatliche Garantie nur auf Grundlage der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen erfolgt, so durfte sich auch die Vorschreibung der Einhaltung des Offertweges sowohl bei der Vergebung des Baues als auch allen übrigen Lieferungen empfehlen.

Um jedoch im vorhinein dem Einwande zu begegnen, daß mit Ablehnung der Fassung des Artikels VII nach der Regierungsvorlage das Zustandekommen der Bahn wenigstens in der nächsten Zeit unmöglich gemacht sei, fand sich der Ausschuß veranlaßt, als §. 2 des Gesetzes eine Bestimmung aufzunehmen, womit die Regierung ermächtigt wird, eine Theilstrecke, und zwar jene von Troppau bis Neutitschein, auf Staatskosten auszuführen.

Damit wird dem Wunsche eines großen Theiles jener Einwohner Schlesiens und Mährens, welche ein Interesse an dieser Bahn haben, entsprochen, und der spätere Ausbau der ganzen Strecke durch eine Privatunternehmung, wenn dies der dann in sichere Aussicht gestellte Anschluß an das ungarische Bahnnetz wünschenswerth machen sollte, wird durch die Herstellung der Strecke Troppau-Neutitschein auf Staatskosten auch nicht im mindesten behindert.

Um die Regierung in den Stand zu setzen, diese Gesetzesbestimmung noch in diesem Jahre zur theilweisen Ausführung bringen zu können, müßte ihr ein Credit von Seite der Reichsvertretung bewilligt werden, welchen der Ausschuß in der Höhe von 3,000.000 fl. österr. Währung beantragt.

Entsprechend der Abänderung des Artikels VII und der Einschaltung des §. 2 müßte auch der Titel des Gesetzes und der Eingang des §. 1 einer kleinen Abänderung unterzogen werden.

Beim Zustandekommen der ganzen Bahnstrecke dürfte es sich ergeben, daß die Betriebsanschlüsse an die preußischen sowohl als an die ungarischen Bahnen nicht unmittelbar an der Grenze statt finden werden, sondern in Bahnhöfen, welche entweder auf diesseitigem oder jenseitigem Gebiete auf einer kürzeren oder längeren Distanz von der Grenze entfernt liegen. Für diesen Fall wird die Regierung über diese Betriebsanschlüsse mit den betreffenden Nachbarregierungen Vereinbarungen treffen müssen, welche jedoch die im Gesetze aufgestellten Bestimmungen über die Garantieleistung in keiner Hinsicht alteriren dürfen.

Der Ausschuß beantragt:

Das hohe Haus möge in die Berathung des angeschlossenen Gesetzes eingehen und dasselbe annehmen.

Wien, am 7. März 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Steffens,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

bei Ergänzung des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, die Artikel II und V dieses Gesetzes abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, werden die Artikel II und V dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle treten die nachfolgenden, den bisherigen Zahlen entsprechenden Artikel:

Artikel II.

Bei der Ertheilung einer Concession kann für die Locomotiveisenbahn von Troppau einerseits über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze in der Richtung gegen Trentschin, andererseits bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz in der Richtung gegen Ratibor vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 51.800 (fünfzig eintausend achthundert) Gulden österreichischer Währung in Silber durchschnittlich

per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zu obigem Maximalbetrage von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie des Reinerträgnisses ist auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen, festzusetzen.

Die Begebung der Titres für diese Strecke darf erst dann stattfinden, wenn die Voraussetzungen des Beginnes des Baues derselben eingetreten sind.

Die von der mährisch-schlesischen Centralbahn auf der Strecke Troppau-Zauchtl factisch ausgeführten Bauten, dann beschafften und vorhandenen Materialien können, insoweit beide für die neue Bahn verwendbar erscheinen, jedoch nur um den ihrem gegenwärtigen Zustande entsprechenden wahren Werth, welcher durch Schätzung zu ermitteln, vom Handelsministerium zu prüfen und dem Betrage nach zu genehmigen ist, übernommen und kann hierfür nur dieser Betrag bei den wirklichen Bauauslagen in Rechnung gebracht werden.

Die Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung der Theilstrecke Troppau-Neutitschein im Verhältnisse der Meilenzahl, bezüglich der weiteren Theilstrecke von Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze aber erst dann in Wirksamkeit zu treten, wenn durch die Eröffnung der Fortsetzungsstrecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau, Trentschin und Tyrnau hergestellt sein wird.

Für die Linie von Troppau an die österreichisch-preußische Reichsgrenze gegen Ratibor hat die Garantie in gleicher Weise erst in jenem Zeitpunkte einzutreten, sobald durch Vollendung der fremdländischen Strecke eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau und Ratibor hergestellt sein wird.

Artikel V.

Die Theilstrecke von Troppau bis Neutitschein muß binnen sechs Wochen vom Tage der Concessionsertheilung in Angriff genommen und längstens binnen $2^1/_2$ Jahren, vom gleichen Tage an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Der Bau der Strecke von Neutitschein bis zur ungarischen Landesgrenze hat erst dann zu beginnen, wenn die Herstellung der Strecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau vollständig sichergestellt ist. Dieselbe ist in diesem Falle $2^1/_2$ Jahre nach Beginn des Baues dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acten und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VII.

§. 1.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Höhe des Emissionscourses, ebenso wie die Modalitäten der Vergebung des Baues, welch letzterer, sowie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Alle Brücken, dann alle anderen Bauobjecte und Kunstbauten sind aus Stein und Eisen herzustellen.

§. 2.

Die Regierung wird für den Fall, daß das Zustandekommen der im Artikel II bezeichneten Bahnlinien im Wege der Concessionsverleihung sich als nicht erreichbar erweisen sollte, ermächtigt, vorerst den Bau der Strecke Troppau-Neutitschein in Angriff zu nehmen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1875 ein Credit von 3,000.000 fl. österr. Währung bewilligt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Friedrich Sueß und Genossen, betreffend die Errichtung einer chemischen Fachschule im Gerichtsbezirke Sechshaus.

Am 17. December 1874 haben die Abgeordneten Friedrich Sueß und Genossen beantragt, „das hohe Haus wolle die Regierung auffordern, alle Einleitungen zur Errichtung der chemischen Fachschule für Färberei, Druckerei und Bleicherei im Gerichtsbezirke Sechshaus, insbesondere die Pläne und den Voranschlag für den nöthigen Bau eines Laboratoriums und die Abmachungen mit den zu gewinnenden Lehrkräften derart zu beschleunigen, daß in dem nächstjährigen Staatsvoranschlage für diese Anstalt in ausreichender Weise vorgesorgt werde, und die thatsächliche Eröffnung derselben sobald als thunlich erfolge".

Von Seite der hohen Regierung ist das Bedürfniß nach dem Vorhandensein einer solchen Schule bereits ausdrücklich anerkannt worden, indem dieselbe in dem Entwurfe des Staatsvoranschlages für 1875 eine Summe von 18.960 fl. für eine Versuchsanstalt für Färberei einstellte, wovon 10.000 fl. für den Gehalt des Leiters, 520 fl. für Dienerlöhnungen und 8440 fl. als Pauschale für das Laboratorium veranschlagt waren.

Die Streichung dieses Postens ist nach der Motivirung des Budgetausschusses nur darum erfolgt, weil für die nothwendige Beschaffung selbstständiger Localitäten und für die jedenfalls kostspieligen Erfordernisse der ersten Einrichtung noch nicht vorgesorgt war.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß glaubt sich daher auch in Uebereinstimmung mit den Absichten des hohen Hauses zu befinden, indem er die Annahme des wesentlichen Theiles des vorliegenden Antrages befürwortet.

In der That ist in dem für so viele Industriezweige, und namentlich für die Textil-, Papier- und Lederindustrie so überaus wichtigen Zweige der Farbenerzeugung bis vor nicht langer Zeit lediglich auf empirische Erfahrungen hingearbeitet worden. Die neuen Fortschritte der Chemie aber haben eine große Anzahl neuer Farbstoffe, unter welchen es hinreicht, an die Anilinfarben zu erinnern, dem Gewerbefleiße zur Verfügung gestellt, und es handelt sich nun darum, die Errungenschaften der Wissenschaften in vollem Maße der Industrie nutzbar zu machen.

Es gibt kaum einen großen Staat, in welchem nicht bereits durch chemische Fachschulen der Versuch gemacht wird, die befruchtende Verbindung zwischen Theorie und Praxis auf diesem Felde

anzustellen, und nach der Herabsetzung der Einfuhrzölle, nach dem Herabsinken des Silberagios, nachdem alle von der Färberei abhängigen Industriezweige der offenen Concurrenz mit dem vorgeschrittenen Auslande entgegenzustehen haben, ist es eine berechtigte Forderung, daß nichts unterlassen werde, um die Industrie in diesem Kampfe zu stärken und insbesondere um dem Gewerbsmanne die Hilfsmittel der heutigen Wissenschaft zuzuführen.

Der Ausschuß beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, wegen Errichtung einer chemischen Fachschule, eventuell in Verbindung mit einer Versuchsstation für Färberei, Druckerei und Bleicherei, Erhebungen einzuleiten und die allfälligen Anträge darüber, unter Vorlage der Pläne und des Kostenanschlages für die Einrichtung und Erhaltung dieser Lehranstalt, baldmöglichst zu stellen.

Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, wegen entsprechender Beitragsleistungen mit der Gemeinde, in welcher der Standort der Schule sich befinden soll, oder auch mit anderen Interessenten in Verhandlung zu treten und den diesbezüglichen Erfolg zur Kenntniß zu bringen.

Wien, 7. März 1875.

Herbst,

Obmann.

Friedrich Sueß,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Scharschmid und Genossen.

Die Unterzeichneten erlauben sich, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den nachstehenden Gesetzentwurf dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zuweisen:

Gesetz,

wodurch

§. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Paragraph 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

§. 4.

Das Ausmaß der Grundsteuer wird von fünfzehn zu fünfzehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt.

Artikel II.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Scharschmid.	Doblhoff.	Oppenheimer.
Eichhoff.	Handl.	Attems.
Beeß.	Korb-Weidenheim sen.	Korb jun.
Tinti.	Riese-Stallburg	Teinner.
Pirquet.	Hopfen.	Dubsky.
Kielmansegg.	Winkler.	Kotz.
Khevenhüller.	Alesani.	Skrbensky.
Kálnoky.	Renney.	Wallis.
Kinsky.	Salm.	Tandau.
Bonda.	Aresin.	Thurn.
Kübeck.	Tumbe.	Kellersperg.
Weinrich.	Rubinstein.	Posselt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petition des Kreisturnrathes der Turnvereine Deutsch-Oesterreichs um Durchführung des obligatorischen Turnunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen, sowie an Lehrerbildungsanstalten.

Bereits in der ersten Session des hohen Abgeordnetenhauses, und zwar in der Sitzung vom 27. November 1867, wurde, über die Petitionen der verbundenen Turnvereine Oberösterreichs und Salzburgs, dann der Turnvereine von Brünn, Graz, Enns, Linz, Wiener-Neustadt, Krems, St. Pölten, Sechshaus, Mödling, Kirchberg und Neunkirchen, endlich des ersten Wiener Turnvereines, des Turnrathes des Männerturnvereines in Wien und des ersten Turntages der deutschen Turnvereine Böhmens, betreffend die Einführung des Turnunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen und an den Lehrerbildungsanstalten als obligatorischen Lehr- und Lerngegenstand, der Beschluß gefaßt: Es sei das k. k. Unterrichtsministerium aufzufordern, die geeignete Einleitung zu treffen:

1. daß der Unterricht im Turnen an den Volks- und Mittelschulen, sowie an den Lehrerbildungsanstalten als obligat erklärt werde;

2. daß für diesen hochwichtigen Unterrichtszweig bei Vorlage des Budgets die erforderliche Rücksicht getragen werde.

Seither ist eine Reihe von Jahren verstrichen, und wenn auch inzwischen Manches besser geworden auf dem Gebiete des Turnunterrichtes in Oesterreich, so läßt die Wirklichkeit doch noch immer sehr viel zu wünschen übrig und wird noch sehr viel geschehen müssen, um diesem Zweige der Volkserziehung jene Ausdehnung und Entwicklung zu geben, welche bei der Wichtigkeit desselben und im Interesse der Heranziehung eines frischen, gesunden, rüstigen und kräftigen Geschlechtes ersprießlich erscheint.

Die Hauptübelstände, daß es mit dem Turnunterrichte nicht recht vorwärts gehen will, sind nach den Ausführungen der vorliegenden Petition des Kreisturnrathes der Turnvereine Deutsch-Oesterreichs insbesondere und zunächst die weitaus große Unzulänglichkeit geeigneter Turnhallen, der Mangel einer Centralbildungsanstalt für Turnlehrer, die noch immer mangelhafte Durchführung des Turnunterrichtes als obligaten Gegenstand an sämmtlichen Mittelschulen und endlich der Umstand, daß die Turnlehrer den übrigen Lehrern und Professoren an Gymnasien und Realschulen, sowie den Lehrerbildungsanstalten noch immer nicht gleichgestellt sind.

Anbelangend den ersten Hauptübelstand, die numerische, sowie qualitative Unzulänglichkeit der Turnhallen, so ist es eine nicht zu leugnende Thatsache, daß der Turnunterricht in vielen Fällen in nicht zureichenden und entsprechenden Räumlichkeiten ertheilt wird. In einer Reihe von Städten mögen wohl und nicht selten mit großen Opfern vollkommen entsprechende Hallen errichtet worden sein, allein der größeren Zahl nach begnügt man sich im Hinblicke auf die daraus erwachsenden Auslagen damit, irgend ein eben verfügbares Locale zu adaptiren, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe in turnerischer Hinsicht genügend ist und ohne daß dabei nach einem gewissen Principe in der Richtung vorgegangen würde, daß man den verfügbaren Raum in ein gewisses Verhältniß zur Zahl der turnenden Schüler bringt. Daß bei einer solchen Beschaffenheit der Turnlocalitäten der Turnunterricht nicht auf der Höhe der Zeit stehen kann, ist klar.

Allein es hier und in dieser Richtung besser zu machen, besteht die große, ja fast — wenigstens vorläufig — unüberwindliche Schwierigkeit, daß es sich dabei um eine Geldfrage handelt, und daß die Finanzlage gerade jetzt keine solche ist, welche es gestatten würde, mit größeren Summen — und solche würden, wenn man schnell und radical helfen wollte, zweifelsohne nöthig sein — entsprechende Turnhallen aufzuführen. Bei aller Erkenntniß also, daß in dieser Richtung sehr viel zu wünschen übrig bleibt, darf man erst von der Zukunft eine durchgreifende Verbesserung erwarten.

Von großer Wichtigkeit für das Gedeihen eines stetig fortschreitenden Turnunterrichtes ist die Errichtung einer Central-Turnlehrerbildungsanstalt, als eines Institutes, an welchem der angehende Turnlehrer eine den gesteigerten Anforderungen entsprechende turnerisch-fachmännische Ausbildung erhält. Die Zahl der echt und den erhöhten Anforderungen entsprechend turnerisch gebildeten Lehrer ist noch lange nicht ausreichend, zumal der Bedarf nach turnerischen Lehrkräften mit der angestrebten Erweiterung und Verallgemeinerung des Schulturnens auch noch steigen wird. Der Mangel an solchen Lehrern aber ist eine der Hauptursachen der, im Verhältnisse z. B. zu dem deutschen Reiche, nur langsameren Verbreitung des Turnens bei uns. Diesem Lehrermangel abzuhelfen wird man wohl dahinkommen müssen, eine solche Anstalt in das Leben zu rufen. Freilich handelt es sich auch hier um eine Geldfrage. Allein, wenn man erwägt, daß wohl eine einzige Anstalt für das ganze Reich genügen dürfte, daß, wenn, wie es angenommen werden muß, der Sitz dieser Anstalt nach Wien verlegt wird, in dieser Stadt zweifelsohne die Gelegenheit gegeben wäre, zum Zwecke des Unterrichtes sich wenigstens vorläufig an eine bereits bestehende Turnhalle anzuschließen, so dürfte der Aufwand, der sich sohin zunächst auf die Besoldung von wenigen Personen beschränken könnte, kein unerschwinglicher sein, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Errichtung und Erhaltung einer solchen Centralbildungsanstalt mit der möglichsten Sparsamkeit vorzugehen, und der nur unumgänglich nothwendige Aufwand zu machen wäre.

Dem Mangel an Turnlehrern bei uns liegt ferner auch die nicht zu unterschätzende Ursache zu Grunde, daß der Turnlehrer an Mittelschulen den übrigen Mittelschullehrern nicht gleichgestellt ist, vielmehr nicht selten eben nur geduldet erscheint. Es herrscht noch in vielen Fällen eine gewisse Geringschätzung gegen den Lehrer des Turnens, und dies sowie die im Verhältnisse mindere Honorirung verhindern es, daß eine größere Anzahl von tüchtigen und schätzenswerthen Kräften in der Stellung als Turnlehrer ihren Lebensberuf suchen. Dem kann nur durch eine Gleichstellung der Turnlehrer mit den übrigen an der betreffenden Lehranstalt thätigen Lehrkräften gesteuert werden; eine Gleichstellung, die sich gewiß vertheidigen und rechtfertigen läßt, wenn man die landläufige Anschauung endlich aufgibt, daß der Turnlehrer nur mechanisch abzurichten hat und wenn man einzusehen beginnt, daß der rationelle Turnlehrer auch und wirklich bildet, daß er die Uebung nicht als Zweck, sondern als ein mit Methode zu behandelndes Mittel ansieht, die von der Natur dem Schüler geschenkten körperlichen Anlagen zu entwickeln und ihn so zu immer weiterem Fortschritte auch auf geistigem Gebiete geschickter und fähiger zu gestalten.

Eine solche factische Gleichstellung wird aber auch davon abhängig erscheinen, daß der gleichzustellende Turnlehrer sich über eine ihn dieser Gleichstellung würdig machende echtwissenschaftliche Vorbildung auszuweisen vermag. Die Lehrer und Professoren an den Mittelschulen müssen Universitätsstudien zurücklegen und sich sehr strengen Staatsprüfungen unterziehen; viele derselben erlangen akademische Grade; um denselben sonach den Turnlehrer vollkommen gleichzustellen, erscheint es als eine unerläßliche Bedingung, daß letzterer sich mit einer gleichen wissenschaftlichen Vorbildung ausweist.

Dies zu erreichen, dürfte es sich empfehlen, dahin zu streben, daß der Turnunterricht an Mittelschulen von wirklichen Mittelschulprofessoren ertheilt werde. Eine ähnliche Einrichtung soll in Deutschland bestehen. Wird der Turnunterricht von wirklichen Mittelschulprofessoren ertheilt, so ist die Gleichstellung eine selbstverständliche Consequenz und die Position, die in Folge dessen der Turnlehrer im Professorencollegium einnehmen wird, wird für den Turnunterricht selbst von wohlthätigem Einflusse sein.

Um dies aber zu erreichen, dürfte es sich empfehlen, das Turnen in die Prüfungsgruppen für Lehramtscandidaten an Mittelschulen einzureihen, und so dem Mittelschulprofessor es zu ermöglichen, nebst der Qualification aus gewissen anderen wissenschaftlichen Fächern auch die Qualification aus dem

Turnen sich im Wege der zum Lehramte an Mittelschulen qualificirenden Staatsprüfung nach zurückgelegten Universitätsstudien zu verschaffen.

Diese Gleichstellung des Turnlehrers mit den übrigen Mitgliedern des Professorencollegiums hängt aber — praktisch genommen — auch davon ab, daß der Turnunterricht als obligater, gleich- und vollberechtigter Gegenstand an allen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten wirklich und thatsächlich ein- und durchgeführt sein wird. Denn solange der Turnunterricht nicht als ein allen anderen Fächern gleichgestellter Lehr- und Lerngegenstand behandelt wird, ist die Stellung des Lehrenden auch seinen Schülern gegenüber eine schwierigere. Der Schüler, wenn er weiß, daß die Note, die ihm aus dem Turnen wird, keinen Einfluß übt auf den Fortgang und die sogenannte Location, wird nur zu leicht den Gegenstand geringschätziger behandeln und diese Geringschätzung auch auf den Lehrer zu übertragen geneigt sein; der Schüler wird das Turnen nicht so sehr als Bildungsgegenstand ansehen und würdigen, sondern vielmehr am Schulturnplatze eine Gelegenheit zur Unterhaltung suchen, in der Turnstunde eine den ernstwissenschaftlichen Unterricht in den übrigen Fächern angenehm unterbrechende Erholungszeit finden, wodurch die Disciplin gelockert und der Unterricht im Turnen als solcher und an sich geschädigt werden muß.

Gerade aber was den Turnunterricht als obligaten Unterrichtsgegenstand anbelangt, darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß — wenigstens nach den Ausführungen der vorliegenden Petition — die wirkliche Durchführung in dieser Hinsicht noch immer sehr mangelhaft sein soll, so daß z. B., obwohl laut des niederösterreichischen Realschulgesetzes vom Jahre 1870 an den niederösterreichischen Realschulen der Turnunterricht für obligat erklärt worden war, derselbe gerade in Wien, und zwar an der Oberrealschule Landstraße (1873/74) nur facultativ, an der Schottenfelder Oberrealschule weder facultativ noch obligat geübt worden ist. Diese beiden Anstalten sind aber Staatsanstalten.

Schließlich petitionirt der Kreisturnrath der Turnvereine Deutschösterreichs auch noch darum, daß, um als Einjährig-Freiwilliger in das k. k. Heer aufgenommen zu werden, außer den bis jetzt vorgeschriebenen Bedingungen der Nachweis über einen erfolgreichen Turnunterricht beizubringen wäre.

Sowenig man sich den Gründen verschließen kann, welche für eine solche Maßnahme, wonach jeder Einjährig-Freiwillige bei seinem Eintritte in das k. k. Heer den Nachweis über einen erfolgreich genossenen Turnunterricht zu liefern hätte, geltend gemacht werden können, so sehr darf andererseits nicht verschwiegen werden, daß eine solche Maßnahme — wenigstens vorläufig — in der praktischen Durchführung auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen würde. Um eine solche Maßnahme auch wirklich in allen Fällen praktisch durchführbar erscheinen zu lassen, muß vor Allem der Turnunterricht an sämmtlichen Mittelschulen thatsächlich als obligater Unterrichtsgegenstand eingeführt worden sein. Heute, wo dies noch nicht der Fall ist, wo also z. B. der Studirende einer Hochschule ohne sein Verschulden einen solchen Unterricht an der Mittelschule gar nicht genießen konnte, würde die nachträgliche Forderung einer solchen Bedingung eine nicht zu rechtfertigende Härte sein. Ganz anders wird sich die Sache dagegen gestalten, wenn einmal die Durchführung des obligaten Turnunterrichtes zur Wahrheit geworden sein wird. Dann wird eine solche Bedingung selbstverständlich erscheinen, und es wird also dann auch gar nicht nöthig sein, dieselbe besonders zu normiren, weil z. B. Jeder, der eine Mittelschule absolvirt haben wird, sich auch über den genossenen Turnunterricht auszuweisen haben wird. Bis dahin aber eine solche Bedingung festzusetzen, erscheint praktisch undurchführbar, weßhalb der Petitionsausschuß sich dahin einigte, diesen Petitionspunkt nicht zum Gegenstande besonderer Anträge an das hohe Haus zu machen.

Aus diesen Ausführungen, angewendet auf die einzelnen Petitionspunkte, ergeben sich sohin die Anträge, welche der Petitionsausschuß dem hohen Hause vorlegt und welche lauten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde

1. soweit die Petenten um die Errichtung einer Central-Turnlehrerbildungsanstalt zur Ausbildung von Fachturnlehrern für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten petitioniren —

diese Petition des Kreisturnrathes der Turnvereine Deutschösterreichs dem k. k. Unterrichtsministerium zur eingehendsten Würdigung abgetreten;

2. soweit die Petenten um die Ein-, respective Durchführung des Turnunterrichtes als obligaten, den anderen Fächern vollkommen gleichgestellten Gegenstand an sämmtlichen Mittelschulen, sowie an allen Lehrerbildungsanstalten petitioniren —

diese Petition wärmstens befürwortet und dem k. k. Unterrichtsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung und dringlichen Behandlung dieses Gegenstandes empfohlen;

3. soweit die Petenten um die Gleichstellung der Turnlehrer an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten mit den übrigen Lehrern obligater Fächer petitioniren —

das k. k. Unterrichtsministerium aufgefordert, dahin zu wirken, daß der Turnunterricht an Mittelschulen von wirklichen Mittelschulprofessoren ertheilt werde, zu welchem Zwecke die Einfügung des Turnens in die Prüfungsgruppen für Lehramtscandidaten an Mittelschulen anzustreben wäre;

4. soweit die Petenten um Einstellung eines Betrages in das Budget des Unterrichtsministeriums zur Erbauung größerer Schulturnhallen nach Maßgabe der Schülerzahl und Erweiterung und mustergiltiger Einrichtung der bestehenden Turnhallen petitioniren —

diese Petition dem k. k. Unterrichtsministerium zur Erwägung abgetreten.

Wien, 5. März 1875.

Dr. Ofner,

Obmann.

Promber,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des Budgetausschusses

über das

von der Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875.

Der Budgetausschuß hat den Entwurf des von der Regierung vorgelegten Gesetzes, womit mehrere Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875 im Gesammtbetrage von 779.000 fl. in Anspruch genommen werden, sowie die Zuschrift des k. k. Finanzministers vom 5. März 1875, womit im Nachhange zu diesem Gesetzentwurfe noch ein weiterer Nachtragscredit von 150.000 fl. für ein Unterrichtsgebäude in Triest in Anspruch genommen wird, einer gründlichen Prüfung unterzogen und glaubt, sich für die Annahme dieses Gesetzes mit nachfolgenden Abänderungen aussprechen zu sollen:

Das für Capitel 7, Titel 7, „Gendarmerie", angesprochene Erforderniß von 102.500 fl. wäre auf 100.000 fl. herabzusetzen.

Der für Capitel 8, Titel 8, „Centralcommission zur Erhaltung der Kunstdenkmale", als außerordentliches Erforderniß angesprochene Betrag von 16.000 fl. wäre nicht zu bewilligen.

Das für Capitel 8, Titel 14, §. 9, „Triest", angesprochene außerordentliche Erforderniß von 150.000 fl. für ein Unterrichtsgebäude wäre in der Höhe von 130.000 fl. zu bewilligen.

Das bei Capitel 9, Titel 8, „Zollverwaltung", angesprochene außerordentliche Erforderniß von 40.500 fl. wäre nur in der Höhe von 34.500 fl., und zwar getrennt in drei Posten je nach den besonderen Zwecken, für welche die Beträge bestimmt sind, zu bewilligen.

Das bei Capitel 26, Titel 1 angesprochene außerordentliche Erforderniß für die Theilnehmer an der Ausstellung in Philadelphia per 150.000 fl. wäre nicht zu bewilligen.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Ein hohes Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 10. März 1875.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 147) bei einigen Etats für das Jahr 1875 sich ergebenden Mehrauslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 6, Ministerium des Innern. Titel 8, Straßenbau.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für den auszuführenden Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld . . . . . 100.000 fl.

Capitel 7, Ministerium für Landesvertheidigung. Titel 7, Gendarmerie. Ordentliches Erforderniß . . . . . 100.000 fl.

Capitel 8, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 9, Erforderniß der Religionsfonde.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für die innere Ausstattung und Einrichtung der Pfarrkirche im Bezirke Favoriten in Wien . . . . . 69.100 fl.

Titel 13, Hochschulen.

§. 1. Universität in Wien. Ordentliches Erforderniß . . . 2.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß für die Einrichtung des Laboratoriums der neuerrichteten Lehrkanzel der medicinischen Chemie, erste Rate . 2.500 fl.

§. 12. Technische Hochschule in Graz. Außerordentliches Erforderniß zum Ankaufe eines Baugrundes . . . . . 86.000 fl.

Titel 14, Mittelschulen.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

§. 9. Triest. Außerordentliches Erforderniß zum Baue eines Unterrichtsgebäudes . . . . . 130.000 fl.

§. 13. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 3.400 fl.

b) Realschulen.

§. 22. Tirol. Ordentliches Erforderniß . . . . . 3.000 fl.

§. 30. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 4.000 „

§. 32. Schlesien. Ordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „

Titel 18. Stiftungen und Beiträge. Ordentliches Erforderniß 4.000 „

Außerordentliches Erforderniß: Subvention an die Geschäftsführung der 48. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Graz 10.000 fl.

Capitel 9, Ministerium der Finanzen. Titel 8, Zollverwaltung. Außerordentliches Erforderniß für Beischaffung der neuen metrischen Maße und Gewichte . . . . . 19.000 fl.

Für den Bau des Zollamtsgebäudes in Buneschtie . . . . 9.500 „

„ „ „ „ „ „ Nowosielica . . . 6.000 „

Capitel 27, Ackerbauministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung der Phylloxera . . . 6.000 fl.

Titel 2, Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht. Hochschule für Bodencultur. Ordentliches Erforderniß . . . . . 12.500 fl.

Außerordentliches Erforderniß für Bauherstellungen und innere Einrichtung . . . . . 15.000 fl.

Titel 5, Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur. Ordentliches Erforderniß . . . . . 31.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Böhmen, und zwar als Bedeckung des Mehrbedarfes über den mit dem Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) zur vorschußweisen Unterstützung genehmigten Credit von 100.000 fl. noch weitere . . . . . 50.000 fl.

Titel 8, Staatsgestüte. Außerordentliches Erforderniß zur Anschaffung einer completen Dampfmaschine bei dem Staatsgestüte in Radautz 6.000 fl.

Titel 9, Staatshengsten-Depot.

§. 1. Administrations- und Regie-Auslagen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 60.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Organisirung der Börsen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung von Börsen ist die Bewilligung des Finanz- und des Handelsministers nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer erforderlich.

Die Börsen stehen unter einer selbständigen Leitung (Börseleitung) und unter staatlicher Ueberwachung.

Nicht genehmigte Börsen (Winkelbörsen) dürfen nicht bestehen. Die Theilnahme an solchen ist von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 2.

Für jede Börse muß auf Grund dieses Gesetzes ein besonderes Statut festgestellt werden, welches der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers bedarf.

Bezüglich der bereits bestehenden Börsen liegt die Ueberreichung des Statutes der bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes fungirenden Börseleitung ob.

Das Statut muß insbesondere bestimmen:

1. Die Geschäftszweige, auf welche sich der Börseverkehr zu erstrecken hat;

2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft, sowie für den Besuch der Börse;

3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Besucher der Börse;

4. die Art der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der Börse, welche Mittel mindestens für das erste Jahr sichergestellt sein müssen;

5. die Börseleitung und ihre Organe, die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Rechte und Pflichten;

6. die Erfordernisse zu giltigen Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Börseleitung, insbesondere die Art und Weise der Verlautbarung der kraft §. 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Normen;

7. die Art der Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die sich auf Börsegeschäfte (§. 12) beziehen;

8. die Verwendung des Vermögens der Börse im Falle der Auflösung derselben.

Aenderungen der nach Wirksamkeit dieses Gesetzes genehmigten Statuten werden von der Börseleitung beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Finanz- und des Handelsministers.

§. 3.

Die Börseleitung erläßt die Normen zur Regelung des Börseverkehres innerhalb der gesetzlichen Grenzen, bestimmt insbesondere die Börsezeit, besorgt die ökonomischen Angelegenheiten der Börse, und übt überhaupt alle jene Verrichtungen aus, mit welchen sie im Interesse des Zweckes der Börse statutenmäßig betraut wird.

Die Börseleitung ist für die Handhabung des Börsestatutes und insbesondere für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an der Börse während der Börsezeit verantwortlich und berechtigt, die hiezu erforderlichen polizeilichen Massregeln zu treffen.

§. 4.

Die Börsen unterstehen in allen Verwaltungsangelegenheiten unmittelbar der politischen Landesbehörde.

Bei jeder Börse wird ein Börsecommissär bestellt, welcher die Oberaufsicht an der Börse führt, die Ausführung aller Börsevorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, und wenn nicht sogleich Abhilfe erfolgt, deren Beseitigung im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken hat.

Der Commissär hat insbesondere auch allen Berathungen der Börseleitung beizuwohnen, und Beschlüsse, welche er wider die bestehenden Gesetze oder das Börsestatut gefaßt erachtet, bis zu der im Wege der politischen Landesbehörde einzuholenden höheren Entscheidung zu sistiren.

Der Börsecommissär wird vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister bestellt.

§. 5.

Von dem Börsebesuche sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechtes;

2. Personen, welche in vermögensrechtlicher Beziehung nicht eigenberechtigt sind;

3. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses und nach dessen Beendigung, wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, noch drei Jahre nach Vollendung der Strafe;

4. diejenigen Personen, welche und insolange sie den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nicht entsprochen haben;

5. diejenigen, welchen und insolange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften oder wegen Verbreitung falscher Gerüchte das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist *(§. 17)*;

6. diejenigen, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;

7. diejenigen, welche und solange sie wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind.

§. 6.

Sofern durch das Statut zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Börsegeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, sind im Statut genau festzustellen:

1. Die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;

2. dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben;

3. die näheren Normen über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Streitigkeiten aus Börsegeschäften, wenn die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben, durch das Schiedsgericht ausgetragen werden müssen.

Berufungen gegen Erkenntnisse der durch das Statut der Börse eingesetzten Schiedsgerichte sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

§. 7.

Die Vermittlung von Börsegeschäften geschieht durch Handelsmakler (Sensale).

Bezüglich der Handelsmakler dürfen die Statuten nur solche Bestimmungen enthalten, welche mit dem allgemeinen Handelsgesetzbuche und mit diesem Gesetze im Einklange stehen.

§. 8.

Die amtliche Ausmittlung der Course (Preise) der an der Börse umgesetzten Verkehrsgegenstände hat an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grund der von den Handelsmaklern während der Börse abgeschlossenen Geschäfte und der den Maklern in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Daten unter Aufsicht des Börsecommissärs von Mitgliedern der Börseleitung zu geschehen. Das amtliche Coursblatt (Preisliste) ist ohne Verzug durch die Börseleitung zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Finanzminister bestimmt, nach Anhörung der betreffenden Börseleitung, welche Werthpapiere an den Börsen börsemäßig gehandelt und im amtlichen Coursblatte notirt werden dürfen.

§. 10.

Die Börseleitung bestimmt die Liquidationstermine und die Einrichtungen für die Liquidirung der Börsegeschäfte.

§. 11.

Wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsestatuten, oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, ist der Finanzminister berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, welche von ihm ernannt werden. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer anzuordnen.

§. 12.

Als Börsegeschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale, in der festgesetzten Börsezeit *(§. 3)* über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen.

§. 13.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften (§. 12) ist die Einwendung, daß dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zu Grunde liege, unstatthaft.

§. 14.

Börsegeschäfte sind als Handelsgeschäfte zu betrachten.

§. 15.

Bei Pfandgeschäften, Prolongations- oder Kostgeschäften, welche Börsegeschäfte sind, haben die Bestimmungen des Artikels 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches auch dann Anwendung zu finden, wenn das Geschäft nicht unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften entstanden, und wenn auch nicht schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne.

§. 16.

Die Börseleitung bestimmt, wie vorzugehen ist, wenn bei Abwicklung von Börsegeschäften wegen Nichterfüllung oder constatirter Insolvenz des Contrahenten Käufe oder Verkäufe im Sinne des Artikels 311 und der Artikel 354 bis 357 H. G. B. unter Vermittlung von Handelsmaklern durchzuführen sind; sie kann insbesondere anordnen, daß jeder solcher Kauf oder Verkauf nur an der Börse zu geschehen habe.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbussen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschliessung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbussen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

§. 18.

Alle Geldbussen, welche auf Grund des vorhergehenden Paragraphes verhängt werden, haben in den Armenfond der Gemeinde, in der die Börse sich befindet, zu fließen und werden über Ersuchen der Börseleitung im Wege der politischen Execution eingetrieben.

§. 19.

Die an einzelnen Börsen bisher verliehenen Börseagentenbefugnisse haben bis zu ihrem Erlöschen in Kraft zu verbleiben. Neue derartige Befugnisse dürfen jedoch nicht weiter verliehen werden.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Für die bereits bestehenden Börsen ist zur entsprechenden Aenderung ihrer Einrichtungen im Verordnungswege eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juli 1854 (R. G. Bl. 200) und vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. 58) sammt Nachtragsbestimmungen, soweit sie die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Gegenstände betreffen, außer Kraft treten.

§. 21.

Die Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Personenfahrkarten von Tramway-Unternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, d. i. solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes beschränken, sind auch dann, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis 20 Kreuzer übersteigt, bedingt gebührenfrei [Tarifpost 48 lit. b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89].

§. 2.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, solchen Unternehmungen die Nachsicht der nach den früheren Vorschriften zu entrichtenden, noch ausständigen Personenfahrkarten-Gebühren zu bewilligen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

In der Sitzung vom 13. März 1875 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 13. März 1875.

Rechbauer.

Dr. Razlag,
Schriftführer.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Dritte Lesung.

Gesetz

über die

Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen in dem der Steuerveranlagung, beziehungsweise Katasterrevision (§. 22) vorausgegangenen Jahre die Anzahl der Gebäude, welche einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen, jene der nicht vermietheten Gebäude und außerdem die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der nicht vermietheten Wohnbestandtheile überstieg, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, das ist nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude.

2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden.

3. Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

4. Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten.

5. Die Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften.

6. Die Gebäude der öffentlichen, das ist der ganz oder theilweise aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten, ferner die Gebäude aller anderen Wohlthätigkeitsanstalten, insoferne diese letzteren keine Erwerbsunternehmungen bilden und allgemein oder doch allen Angehörigen eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer Confession zugänglich sind.

7. Die Gebäude der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen und der aus öffentlichen oder anderen Mitteln erhaltenen, mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten, soferne dieselben keine Erwerbsunternehmung bilden, ferner der Akademien der Wissenschaften und Künste.

8. Die zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile mit Ausnahme der Wohnbestandtheile, zu welchen

jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören.

9. Leichenkammern und Todtengräberwohnungen.

10. Die für öffentliche Behörden und Aemter, die zur Unterbringung des Militärs unentgeltlich, dann die von Gemeinden oder Ländern für Militärzwecke nur gegen Bezug der normalmäßigen Einquartierungsgebühr gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

11. Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden.

12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten bis zur Vollendung des bezüglichen Baues.

Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden.

§. 3.

Ausführende Organe.

Die oberste Leitung der von den Steuerbehörden und von den in den §§. 6—9 erwähnten Commissionen besorgten Geschäfte zur Durchführung des Gebäudesteuergesetzes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern (§§. 16 bis 19) eigene Organe verwendet.

§. 4.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

I. Bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Hauseigenthümer oder dessen Vertreter hat jährlich in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topographische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern und, im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, das ist sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Gehören zur Wohnung auch Einrichtungsstücke, Gärten, Gewerbsrechte u. dgl., oder wird vom Miether auch ein Entgelt für andere Leistungen, z. B. für Bedienung, Beheizung u. s. w. entrichtet, so ist der entrichtete Gesammtbetrag einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände und bedungenen Leistungen entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miethzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst benützt, nicht vermiethet oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte oder aus privatrechtlichem Titel an sonst Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

Wird das Zinsertragsbekenntniß innerhalb des anberaumten Termines nicht eingebracht, so ist das Zinserträgniß auf Kosten des Hauseigenthümers durch die Steuerbehörde zu erheben. Außerdem ist gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach §. 32 vorzugehen.

§. 5.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses.

Die Steuerbehörde hat die Zinsertrags-Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.

Wird bei nicht vermietheten Gebäudebestandtheilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt oder der in solchen Fällen als erzielbar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen Vertreters stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorgans, aus zwei von der Gemeindevertretung, und, wenn der Ort im Bezirke mit Bezirksvertretungen getheilt ist, von diesen gewählten und aus zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen ziffermäßig festzustellen

haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. 14 festgesetzte Weise stattzufinden.

Wird die Wahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Commissionsmitglieder innerhalb der von der Steuerbehörde entsprechend festzusetzenden Frist nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder von der Steuerbehörde zu berufen.

Dasselbe Verfahren findet statt:

a) Wenn bei Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer ausnahmsweise an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, der in Gemäßheit des §. 4 einzubekennende Miethzins dem unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrage nicht entsprechend befunden wird. Bei solchen Zinsermittlungen ist in den Fällen, in welchen eigene Wohnungen von Gewerbsleuten geringerer Classe oder Grundbesitzern, die den Grund selbst bearbeiten, benützt werden, ferner bei Wohnungen, welche der Hauseigenthümer an seine eigenen Arbeiter vermiethet, auf diese Verhältnisse und auf die in den unmittelbar vorausgegangenen fünf Jahren durchschnitlich bedungenen Miethzinse billige Rücksicht zu nehmen;

b) wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gewerberechten, Gärten und dergl. vermiethet werden, oder wo ein Entgelt für besondere Leistungen bedungen ist (§. 4), ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte, beziehungsweise Leistungen angegeben erscheint.

Von dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Bruttozinsertrage wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt und hievon die Steuer mit Rücksichtnahme auf die eingetretenen Aenderungen (§. 28 A) jährlich bemessen.

§. 6.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.

II. Bei der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe.

Organe.

Zur Erhebung und Feststellung der Nutzungswerthe der Gebäude werden besondere Commissionen bestellt, und zwar Bezirks-, eventuell Ortscommissionen, ferner Landescommissionen, dann eine Centralcommission.

§. 7.

a) Bezirks- und Ortscommissionen.

Jede Bezirkscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Von diesen wird die Hälfte vom Finanzminister, darunter zwei aus den betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes berufen.

Ein Mitglied wird von den 20 höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes und die übrigen werden von den Vorständen der betheiligten Gemeinden des Bezirkes gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlberechtigten berufen.

Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Wirksamkeit der Bezirkscommissionen erstreckt sich in der Regel auf den Umfang eines politischen Bezirkes. Doch kann außerdem der Finanzminister auf Antrag oder mit Zustimmung der Landescommission für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung oder für mehrere solche Orte gemeinschaftlich die Aufstellung besonderer Ortscommissionen anordnen.

Auf die Zusammensetzung dieser Ortsschätzungscommissionen finden obige Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Wo die Thätigkeit der Commission sich auf einen einzigen Ort beschränkt, übt die Gemeindevertretung das sonst den Gemeindevorständen zustehende Wahlrecht aus.

Die Referenten für diese Commissionen werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch nur dann ein entscheidendes Stimmrecht zu, wenn sie Mitglieder der betreffenden Commissionen sind.

§. 8.

b) Landescommissionen.

In jedem Kronlande wird unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens znr Hälfte aus den betheiligten Hausbesitzern des Landes, beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Mitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Die Berufung oder Wahl der Mitglieder, sowie der Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

Die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Landescommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten.

§. 9.

c) Centralcommission.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen von ihm ernannten Stellvertreters besteht die Centralcommission aus 18 Mitgliedern und ebenso viel Ersatzmännern, wovon je sechs der Finanzminister beruft, je drei das Herrenhaus und je neun das Abgeordnetenhaus auf die Dauer von fünf Jahren wählt.

Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf die eigenen Mitglieder beschränkt.

Der vom Finanzminister zu ernennende Referent hat, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder.

Bezüglich der Wahl in die Commissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Von der Wählbarkeit sind diejenigen ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

2. Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Bezirks- oder Ortscommission, ebenso ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landescommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer in demselben Lande fungirenden Bezirks- oder Ortscommission sein.

3. Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahlen in die Landes-, beziehungsweise Bezirks- oder Ortscommissionen durch die Wahlberechtigten verweigert, oder werden die Wahlen durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner aus der Reihe der Hausbesitzer vom Finanzminister zu berufen.

Diese Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen werden und die von diesen Gewählten in die Commission eintreten.

4. Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Dauer von fünf Jahren, wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind dieselben im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen fünfjährigen Wahlperiode, so verbleibt gleichwohl bis zu der nach dieser Wahl erfolgten Constituirung der neuen Commission die frühere in Function.

5. Ersatzwahlen während der Dauer der Wahlperiode gelten stets für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

6. Die durch die beiden Häuser des Reichsrathes, beziehungsweise die Landtage vorzunehmenden Wahlen werden nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorgenommen.

Für die Wahlen in die Bezirks- und Ortscommissionen gilt die Regel, daß diejenigen als gewählt anzusehen sind, welche bei vorhandener absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen die meisten derselben erhalten haben.

Kommt beim ersten Wahlgange eine absolute Majorität für alle zu Wählenden nicht zu Stande, so findet die engere Wahl statt, in welche die doppelte Anzahl der zu Wählenden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, einzubeziehen ist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet in allen Fällen das Los.

Die Wahlen finden mit Stimmzettel und die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

§. 11.

Wirkungskreis

a) der Bezirks- und Ortscommissionen.

Den Bezirks- und Ortscommissionen obliegt die Vornahme der Schätzungsarbeiten in Gemäßheit dieses Gesetzes und der in Uebereinstimmung mit demselben vom Finanzminister zu erlassenden Instructionen.

§. 12.

b) der Landescommissionen.

Die Landescommission hat die gleichmäßige Ausführung des Schätzungswerkes im Lande zu überwachen und zu diesem Behufe sich erforderlichen

Falles durch Entsendung ihrer Mitglieder von dem Vorgange der Bezirks- und Ortscommissionen zu unterrichten und für Abstellung hervortretender Mängel Sorge zu tragen; sie entscheidet über die gegen das Verfahren dieser Commissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Recurse gegen die Einschätzungen dieser Commissionen.

§. 13.

c) der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen (§. 20) zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung eingehend zu prüfen und im Vergleiche der verschiedenen Länder und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten die wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten in den Bemessungsgrundlagen nach Einvernehmung der betreffenden Landescommission sofort oder nach Vornahme einer neuen Einschätzung zu beheben.

§. 14.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann desselben einzuladen. Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 15.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, insoferne sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen außerhalb ihres Wohnortes auf das Taggeld von 10 fl. ö. W. bei der Centralcommission, von 6 fl. bei der Landescommission und von 3 fl. bei der Bezirks- und Ortscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. per Meile.

Die Vergütung von Taggeldern und Reisegebühren entfällt, wenn die Mitglieder an Orten in Function sind, wo sie ohnehin solche Bezüge aus dem Staatsschatze genießen.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Sowohl diese Gebühren, als auch alle anderen aus dem Schätzungsgeschäfte entspringenden Auslagen werden aus dem Staatsschatze bestritten.

§. 16.

Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

Die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat, obliegt den Bezirkscommissionen. Die Finanzorgane sind verpflichtet, alle dazu nöthigen Behelfe den Bezirkscommissionen zu liefern.

Das Ergebniß der diesfälligen Schlußfassung ist den einzelnen Gemeindevorstehungen behufs allfälliger Einwendungen (§. 30) schriftlich mitzutheilen und durch dieselben in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

Außerdem hat dasselbe an der Amtstafel der Steuerbehörde verlautbart zu werden.

Während der Dauer der fünfjährigen Steuerperiode findet eine Veränderung der Einreihung nicht statt.

§. 17.

Erhebung des Nutzungswerthes.

1. Vorerhebungen.

Ueber sämmtliche nach dem Nutzungswerthe zu besteuernde Gebäude eines Ortes mit Einschluß jener, welche nach §. 25 von der Gebäude-

steuer zeitlich befreit sind, läßt die Bezirkscommission auf die ihr geeignet erscheinende Weise Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern anfertigen, welche die Hausnummern, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist. In diese Verzeichnisse ist ferner aufzunehmen: die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist. Für jede Ortschaft ist die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile, sowie der Miethparteien und deren Berufsbeschäftigung anzugeben.

Nach Einlangen dieser Verzeichnisse entsendet die Commission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der zuständigen Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Vorsteher der ausgeschiedenen gutsherrlichen Gebiete und der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane die Verzeichnisse richtigzustellen haben. Mit Berücksichtigung der in denselben enthaltenen und allfälliger anderer auf den Nutzungswerth Einfluß nehmenden Umstände haben die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich zu machen, der nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitales nach §. 24 in Abschlag zu bringen wäre.

In gleicher Weise ist in Beziehung auf die Erhebung und Veranschlagung der Nutzungswerthe, dann der Abzugspercente von den zum Behufe dieser Vorerhebungen bestellten Mitgliedern der Ortscommission vorzugehen.

Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst nach Beendigung der Vorerhebungen von Seite der zusammentretenden Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission.

§. 18.

2. Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der zu Wohnungen gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller, Küchen ꝛc.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des letzteren gestellt zu werden pflegen. Zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte ist in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der, der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, Rücksicht zu nehmen, und kann in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnitts-Miethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Mieths-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht genommen werden. Gebäude, Wohnbestandtheile oder zu solchen gehörige Nebenlocalitäten, welche in den der Steuerveranlagung vorausgegangenen fünf Jahren gänzlich unbenützt und leer standen, sind bei der Nutzwertherhebung nicht zu berücksichtigen.

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a angedeuteten Momenten auch die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen, zu berücksichtigen sein wird.

Insbesondere wird auf dem flachen Lande, im Gegensatze zu Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, selbst bei gleicher Anzahl von Wohnbestandtheilen eine Unterscheidung zu Gunsten solcher Wohngebäude einzutreten haben, deren Besitzer ihren Unterhalt ganz oder zum Theile aus dem Taglohne ziehen.

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu Arbeiter-, Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen oder gewerblichen Unternehmungen gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl., bei Gebäuden mit zwei und drei Wohnbestandtheilen nicht unter 5 fl., bei Gebäuden mit vier und fünf Wohnbestandtheilen nicht unter 6 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Nur bei den Morlakenhütten, dann bei Rohrhütten, Erdhütten ohne Grundmauern oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist ein geringerer Nutzungswerth anzunehmen.

d) Neben den ad a und b hervorgehobenen Momenten ist bei Feststellung der Werthziffer von den Commissionen auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen Mieths-, Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 19.

3. Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission.

Findet die Commission bei ihrem Zusammentritte das ihr durch die Erhebungen der Commissionsmitglieder gebotene Materiale zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel eventuell nach einer an Ort und Stelle vorgenommenen Ueberprüfung durchgeführt, so entscheidet sie über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und über die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) und gibt das Ergebniß durch Verzeichnisse den Gemeindevorstehern, beziehungsweise den Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete bekannt.

§. 20.

4. Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorsteher haben den einzelnen Hausbesitzern die von den Bezirks-, beziehungsweise Ortscommissionen beschlossenen Ansätze des Nutzungswerthes und der Abzugspercente schriftlich mitzutheilen und in geeigneter Weise die Schätzungsresultate mit dem Beifügen zu veröffentlichen, daß Recurse gegen dieselben binnen der im §. 30 festgesetzten Frist einzubringen sind. Nach abgelaufener Recursfrist haben die Commissionen die Schätzungsoperate nach vorgenommener Richtigstellung jener Ansätze, die in Folge eingebrachter Recurse für unrichtig erkannt wurden, in Begleitung der zur Berücksichtigung nicht für geeignet befundenen Recurse, sowie ihres Gutachtens über die letzteren, dann der allfälligen Bemerkungen des Referenten an die Landescommission vorzulegen.

Die Landescommission unterzieht die Schätzungsoperate einer sorgfältigen Prüfung, veranlaßt die Beseitigung vorkommender Mängel und Bedenken, entscheidet sohin endgiltig über die vorgelegten Recurse, stellt die Operate richtig und erstattet ihr Gutachten über die Angemessenheit der erzielten Resultate an den Finanzminister, welcher die Centralcommission zur Ausübung der ihr nach §. 13 obliegenden Functionen beruft.

§. 21.

5. Berechnung des steuerbaren Nutzungswerthes.

Aus dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Nutzungswerthe wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 24) der steuerbare reine Nutzungswerth ermittelt und hievon durch die Steuerbemessungsbehörde die Steuer zu dem gesetzlich festgesetzten Percente (§. 23) bemessen.

§. 22.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von den Commissionen festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von zehn Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Von zehn zu zehn Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuerkatasters im Sinne dieses Gesetzes statt. (§. 31.)

§. 23.

Steuerausmaß.

Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird von zehn zu zehn Jahren im Wege des Gesetzes festgestellt.

§. 24.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitales.

1. Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jenen Orten, in welchen die

Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Jahres-Brutto-Zinsertrage eines Gebäudebestandtheiles berechnet, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 100 fl. erreicht oder übersteigt, mit 10 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 45 fl. erreicht oder übersteigt und 100 fl. nicht erreicht, mit 15 Percent, für Gebäude, in welchen dieser Durchschnittszins 25 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 25 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Gebäude, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent vom Bruttozinse.

2. Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen; doch soll dasselbe nicht unter 15 Percent und in der Regel nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

4. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, oder welche durch die eigenthümliche Ortsbeschaffenheit, durch die Lage, ihren Bauzustand oder Benützungsweise erheblich größere Auslagen für ihre Erhaltung erfordern, hat in Orten, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, die Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Umstände, in allen übrigen Orten die Bezirks- oder Ortscommission die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses, beziehungsweise Nutzungswerthes, zu bewilligen.

§. 25.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt;

b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

d) wenn ganze, zur selbständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe in den sub c und d angeführten Fällen immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a bis d genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch Arbeiter, Taglöhner und Gesinde der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von fünfzehn Jahren, wenn sie während dieses Zeitraumes diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude innerhalb der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung. Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

§. 26.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die l. f. Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 27.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerquartale bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues (§. 25) zu berechnenden Dauer der zwölf-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 28.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

A. Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich nach Einbringung des Zinsertrags-Bekenntnisses (§. 4) bis zum Schlusse des Zinsjahres in der topographischen Beschreibung und durch Erhöhungen oder Verminderungen des Zinsertrages ergeben, binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung Rücksicht zu nehmen hat.

Die im Laufe des Zinsjahres vorkommenden Leerstehungen und Wiedervermiethungen, beziehungsweise Wiederbenützung sind binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Steuerbehörde besonders anzuzeigen, und hat diese die der Dauer der Leerstehung entsprechende Steuerabschreibung zu verfügen.

Wird die Anzeige über die Leerstehung eines steuerpflichtigen Objectes nach obiger Frist überreicht, so wird die Steuer nur vom Tage der Ueberreichung der Anzeige abgeschrieben.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für solche, lediglich zur gewerblichen oder industriellen Production gewidmeten Gebäude oder Gebäudebestandtheile, in welchen der Betrieb dieser gewerblichen oder industriellen Unternehmungen vollständig eingestellt ist, insoferne von denselben nicht thatsächlich ein Miethzins entrichtet und dieselben nicht zu anderen Zwecken in irgend welcher Weise benützt werden, und insoferne die Betriebsunterbrechung nicht eine in der Natur des betreffenden Gewerbszweiges begründete und regelmäßig wiederkehrende ist.

Ebenso ist

a) wenn steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder
b) steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und
c) wenn Gebäude oder einzelne Bestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen,

die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Der Zuwachs wird sohin von dem, dem Zeitpunkte des Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, der Abfall von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

B. Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt:

a) wenn ein Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden sind;
b) wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres leer steht;
c) wenn steuerpflichtige Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerfreien übergehen.

Als Zuwachs sind nachstehende Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Wenn steuerfreie Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
2. wenn Gebäude auf unverbautem Grunde oder an Stelle eines bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes neu entstehen;
3. wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge von Zu- oder Erweiterungsbauten neu errichtet werden.

Von allen diesen, einen Steuerabfall oder Zuwachs begründenden Aenderungen ist die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Diese hat in den Fällen, in welchen es sich um den Abfall ganzer Gebäude handelt, die Steuerabschreibung sofort zu veranlassen, in den anderen Fällen aber den Nutzungswerth der in Zuwachs oder in Abfall gekommenen Wohnbestandtheile unter Berücksichtigung der im §. 18 festgestellten Grundsätze im commissionellen Wege zu erheben, wobei in Beziehung auf die Zusammensetzung der Commission und die Beschlußfassung die einschlägigen Bestimmungen des §. 5, alinea 2, in sinngemäße Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Bezirks- oder Ortscommission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuer-Vor- und Abschreibung, und zwar die erstere von dem, dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem, dem Zeitpunkte der

überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuer-Vor- und Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 29.

Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig in den gesetzlich festzustellenden Terminen zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Die Gebäudesteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten, von welchen sie zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht geht im Falle einer Einzelnexecution, sofern die Steuerschuldigkeit nicht für länger als für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung der Realität im Rückstande ist, allen auch bücherlich eingetragenen Lasten vor.

Der Besitzer eines Gebäudes ist nur dann verpflichtet, die für eine Zeit, in welcher er noch nicht Besitzer war, bemessene Gebäudesteuer zu zahlen, wenn diese Steuer zur Zeit, als er das Steuerobject erworben hat, bereits in den Steuerbüchern als Schuldigkeit ordnungsmäßig vorgeschrieben war.

Aeltere Rückstände genießen, wenn sie nicht bücherlich einverleibt sind, das Pfandrecht unmittelbar nach den Hypothekargläubigern.

Wie das Pfand- und Vorzugsrecht dieser Steuer in Concursfällen geltend zu machen ist, bestimmt die Concursordnung (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869).

§. 30.

Recurse.

Gegen den Ausspruch der Bezirkscommission über die nach §. 16 vorgenommene Einreihung der Orte steht der betreffenden Gemeindevertretung, gegen den Ausspruch über den richtig gestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente (§. 24) steht dem Hauseigenthümer (bleibenden Nutznießer), beziehungsweise dessen Vertreter, das Recht des Recurses an die Landescommission zu, welcher bei der Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission einzubringen ist.

Recurse gegen die nach §. 24 ermittelte Höhe der Abzugspercente in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten können von den zuständigen Gemeindevertretungen, Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 5 commissionell erhobenen Zinsertrages sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 24), von den betreffenden Hauseigenthümern (bleibenden Nutznießern), beziehungsweise Vertretern, im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 30 Tagen einzubringen. Diese Frist ist bei den von Gemeindevertretungen eingebrachten und den gegen die Einschätzung des Nutzungswerthes (§. 19) gerichteten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§. 16, 20, 24), bei den übrigen Recursen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Auftrages oder Bescheides zu berechnen.

Die Commissionen und Steuerbehörden erster Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission, beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern.

Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 31.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrage sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unterliegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuer-Kataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 32.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug oder Umstände, welche

auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, in der Absicht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer in derselben Absicht eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder die Anzeige der Wiedervermiethung eines Wohnbestandtheiles (§. 28) oder über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem ein- bis dreifachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Außerdem ist von dem schuldtragenden Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuer-Landesbehörde eingebracht werden kann, und ist gegen deren Erkenntniß binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung desselben, der weitere Recurs an das Finanzministerium zulässig.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 fl. zu ahnden, gegen welche der Recurs binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Straferkenntnisse werden nach fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

§. 33.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 34.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst, einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich das Steuerobject befindet.

§. 35.

Verjährung der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem ein- bis dreifachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 32 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet. Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt.

§. 36.

Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, die Steuerbehörden und Commissionen wirksam zu unterstützen, insbesondere ihnen über Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage und Einbringung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 37.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einhebung der Gebäudesteuer nach dem durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Mit diesem Zeitpunkte treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Für die Länder Tirol und Vorarlberg hat in der Durchführung des Gesetzes eine Uebergangsperiode von 10 Jahren einzutreten.

§. 38.

Uebergangsbestimmungen.

Durch die im §. 25 festgesetzten Bestimmungen werden die bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt.

Gebäude und Gebäudebestandtheile, deren Bau vor Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bestimmungen begonnen wurde, sind hinsichtlich der Gewährung der Steuerbefreiung nach den bis zu jenem Zeitpunkte geltenden Gesetzen und Verordnungen, jene Gebäude, die auf den in der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut wurden, oder den im Gesetze vom 18. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 18) festgesetzten Bestimmungen entsprechen, sind nach denselben zu behandeln.

§. 39.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Baron Kellersperg und Genossen in Betreff Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer.

Der von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 10. d. M. dem Steuerreformausschusse zur Vorberathung zugewiesene Antrag auf Abänderung des von der Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen handelnden §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 bezieht sich ausschließend auf den dritten Absatz dieses Paragraphes, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für diese Ziffer die absolute Mehrheit ergibt."

Die Fassung dieses Alinea des §. 12 erscheint nun weder genügend klar, noch entsprechend im Einklange mit den hergebrachten Anschauungen über die Stellung eines Vorsitzenden, um jeden Zweifel über seine richtige Deutung von vorne herein zu beseitigen.

Die citirte Fassung ist nicht klar, da die Worte: „Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht", sich ebenso als ein Dirimiren des Vorsitzenden, als auch dahin deuten lassen, daß in den gleichgetheilten Stimmen die Stimme des Vorsitzenden bereits inbegriffen sei. Für die letztere Deutung scheint allerdings der erste Satz des Alinea 3 des §. 12 zu sprechen, welcher die Entscheidung von der absoluten Mehrheit der Anwesenden abhängig macht, und den Vorsitzenden in Uebereinstimmung mit §. 9 des Gesetzes auch dann als stimmberechtigt anerkennt, wenn es sich nicht um gleichgetheilte Stimmen handelt.

Es befindet sich aber die erwähnte Bestimmung auch mit den für derlei Commissionen in der Regel geltenden Geschäftsordnungen nicht in Uebereinstimmung, da in denselben dem Vorsitzenden eine Stimme zumeist nur dann eingeräumt wird, wenn es sich darum handelt, bei gleichgetheilten Stimmen durch das Votum des Vorsitzenden eine Beschlußfassung zu ermöglichen.

Die dargelegte Unklarheit der Fassung und die Ungewohntheit der Bestimmung selbst haben denn auch zu einem sehr ungleichmäßigen Vorgange in der Praxis geführt und den k. k. Finanzminister genöthigt, durch eine Erläuterung den Commissionsvorsitzenden das unbeschränkte Stimmrecht zu wahren.

Erscheint nun aber diese Auslegung des in Rede stehenden Alinea 3 des §. 12 auch nach dem Wortlaute des Gesetzes als die richtigere, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie dem Geiste des Gesetzes, welches das Schwergewicht bei den Schätzungsarbeiten auf die Mitwirkung der Steuerträger legt, weniger entspricht.

Diesen Erwägungen folgend hat der Steuerreformausschuß im §. 14 des Gebäudesteuergesetzes eine von dem §. 11 der Regierungsvorlage abweichende Fassung in Antrag gebracht, welche auch durch das hohe Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 9. März d. J. zum Beschlusse erhoben wurde. Dieselbe lautet:

„Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt."

Diese in das Gebäudesteuergesetz aufgenommene Fassung nunmehr auch in das Gesetz über die Regelung der Grundsteuer zu übertragen, ist der Zweck des vom Abgeordneten Freiherrn von Kellersperg und Genossen gestellten Antrages, und es hat sich der Steuerreformausschuß mit den Antragstellern in der Ueberzeugung vereinigt, daß die Annahme dieser Gesetzesänderung sich nicht nur als eine wünschenswerthe Verbesserung des Grundsteuergesetzes darstellen würde, sondern auch geeignet wäre, eine entsprechende Gleichartigkeit in die die Arbeiten der Commissionen in den Gesetzen über die Grundsteuer und die Gebäudesteuer regelnden Normen zu bringen.

Der Steuerreformausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 13. März 1875.

Eichhoff,
Obmann.

H. Doblhoff,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer, R. G. Bl. Nr. 88, wird abgeändert und hat zu lauten:

§. 12.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsmitglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, für welche er sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Artikel II.

Der Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Baron Scharschmid und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer.

Um nicht den Werth von Grund und Boden vermehrten Schwankungen auszusetzen, wird seit langem die möglichste Stabilität in der Grundbesteuerung mit Recht gefordert, weil sonst der größere wie der kleinere Grundbesitzer in seiner Bewirthschaftung der hier besonders nöthigen weitreichenden Voraussetzungen beraubt wird, — nachdem die Grundsteuer für den größeren Besitzer oft ein der Infundirung entzogenes großes Capital, für den kleineren Besitzer oft die einzige Bareinnahme seines Besitzes und seiner Arbeit darstellt. Das Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 hat hierin keine Abhilfe gebracht, nachdem eine deutliche Bestimmung über das Zeitmaß der Besteuerung fehlt; denn daß wirklich viele Einzelnheiten des Gesetzes (wie die Durchschnittsberechnungen der Reinerträge u. s. w.) auf ein fünfzehnjähriges Ausmaß hindeuten, kann wohl zur Begründung des heutigen Antrages dienen, kann aber nicht rechtfertigen, den auf ein fünfzehnjähriges Ausmaß der Grundsteuer gestellten Antrag zurückzuweisen; — abgesehen davon, daß in einer so hochwichtigen Frage die vollste Klarheit unerläßlich ist, würde es auch die bisherige Auslegung des Grundsteuergesetzes, daß es ein fünfzehnjähriges Ausmaß involvire, sehr erschüttern, wenn ein Antrag auf demgemäße Klarstellung abgelehnt würde, und es würde ein gewichtiges Argument für ein kürzeres Zeitausmaß geschaffen, was doch nur höchlichst zu bedauern wäre. Der Hinweis, daß es vielleicht an der Zeit sei, bei Berathung des Gesetzes über die Steuersumme auch über das Zeitausmaß zu beschließen, dürfte kaum richtig sein, weil die schon ursprünglich allseits gewünschte Beruhigung nicht frühzeitig genug gewährt werden kann, und die spätere Berathung durch die Annahme des heutigen Antrages keineswegs beirrt wird, vielmehr diese nur günstig auf jene wirken kann. Ein gleiches Zeitausmaß mit anderen Steuern (Gebäude-, Erwerb- und Rentensteuer) einzuhalten, würde der Natur der Sache gänzlich widersprechen, da selbst bei den zwei verwandtesten Besteuerungen (Realbesteuerung vom Grundbesitze und von Gebäuden) doch ein sehr wesentlicher Unterschied betreff der Veränderlichkeit des Steuerobjectes besteht, der selbst in dem Verhältnisse von 15 Jahren bei der Grundsteuer und 10 Jahren bei der Gebäudesteuer noch immer nur einen sehr schwachen Ausdruck erhält. Sollte man meinen, daß ein kürzeres Zeitausmaß anzustreben sei, um vielleicht eine etwaige Steuerherabsetzung früher in Wirkung zu bringen, so kann minde-

stens ebensosehr das Gegentheil einer dann beschleunigten Steuererhöhung befürchtet werden; — abgesehen davon, wie wenig ersteres zu hoffen ist, dürfte selbst im Falle, als es dem vereinten Bemühen von Parlament und Regierung endlich gelingen sollte, durch Minderung unproductiver Ausgaben eine Minderung der Steuerlast zu ermöglichen, doch vorwiegend die Nothwendigkeit sich aufdrängen, auf jene Besteuerungen zu verzichten, die entweder längst verurtheilt sind, oder weit über ihren fiscalischen Erfolg allgemeine volkswirthschaftliche und auch besondere landwirthschaftliche Interessen stets nur geschädigt haben; — man würde somit für eine leider ungewisse Hoffnung den bestimmten, der gesammten Landwirthschaft wichtigen Vortheil der vermehrten Stabilität aufopfern.

Aus diesen angeführten Gründen hat der Ausschuß dem Antrage des Abgeordneten Baron Scharschmid zugestimmt und betreff der Form beschlossen, daß der ursprüngliche §. 4 des Grundsteuergesetzes beizubehalten und nur an geeigneter Stelle die Worte: „von 15 zu 15 Jahren" einzuschalten seien.

Hiernach stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 18. März 1875.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Heilsberg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

§. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

§. 4.

Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt.

Artikel II.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Organisirung der Aichbehörden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Aichämter, welchen nach Artikel XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom Jahre 1872, VI. Stück, Nr. 16) die Aichung und Stempelung der im öffentlichen Verkehre angewendeten Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge obliegt, sind Staatsanstalten.

Dieselben werden in der Regel am Sitze einer landesfürstlichen Behörde aufgestellt. Für einzelne Zweige des Aichgeschäftes, insbesondere die Faßaichung, können, nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch an anderen Orten Aichstellen errichtet werden.

§. 2.

Jedes Aichamt besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern: einem Vorsteher, welchem die allgemeine Leitung der Geschäfte zusteht, und einem Aichmeister.

Das Amt des Vorstehers wird bei den am Sitze der Aichinspectoren (83) befindlichen Aichämtern unmittelbar durch den Aichinspector versehen; an anderen Orten ist dasselbe gegen Remuneration einem landesfürstlichen Beamten als Nebenamt, und wo ein solcher nicht zur Verfügung steht, einer anderen Vertrauensperson zu übertragen.

Die Aichmeister werden, mit Ausnahme der an dem Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämter, in der Regel mit Dienstvertrag bestellt; sie haben während ihrer Amtsführung den Charakter öffentlicher Functionäre und unterliegen den für dieselben zu erlassenden Dienstvorschriften.

Zu Aichmeistern können nur solche Personen bestellt werden, deren technische Befähigung von dem vorgesetzten Aichinspector nach vorausgegangener Prüfung anerkannt und bescheinigt ist.

Im Falle des Bedürfnisses kann das technische Personale vermehrt und ein Rechnungsführer beigegeben werden.

§. 3.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die politische Behörde und durch die Aichinspectoren ausgeübt.

Die Aichinspectoren sind Staatsbeamte, unterstehen dem Landeschef, beziehungsweise dem Handelsminister, und werden in der Regel je einer für ein Land ernannt. Kleinere Länder können mit einander oder mit einem größeren zu einem Inspectionsbezirke vereinigt werden.

Die Aichinspectoren sind befugt, in technischen Angelegenheiten an die Aichämter ihres Bezirkes Weisungen zu erlassen.

§. 4.

Solche Zweige des Aichgeschäftes, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, können ausschließlich einzelnen Aichämtern vorbehalten werden.

§. 5.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Aichämter trägt der Staat, welcher dagegen auch die bei denselben eingehenden Gebühren bezieht.

§. 6.

Die Geschäftsführung der Aichämter und die Dienstpflichten der Aichinspectoren, sowie deren Verhältniß zu den Behörden und zur Normalaichungscommission werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

§. 7.

Die gegenwärtig bestehenden Gemeindeaichämter haben die Aichgeschäfte innerhalb der ihnen zustehenden Befugniß bis zum 31. December 1875 nach den bisher giltigen Vorschriften fortzuführen.

Mit diesem Termine erlischt der Geschäftsbetrieb der Gemeindeaichämter und wird die Aichung ausschließlich von den an deren Stelle tretenden Staatsaichämtern versehen.

§. 8.

Die nach der Gemeindegesetzgebung den Gemeinden zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 15. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 15. März 1875.

Rechbauer.

Neuwirth,

Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Organisirung der Börsen, über die von dem Herrenhause beschlossenen Aenderungen an dem diesfälligen Gesetze.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Den vom hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen des vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Organisirung der Börsen, in den §§. 11 und 17 des erwähnten Gesetzes wird die Zustimmung ertheilt.

Wien, 16. März 1875.

Dr. R. Brestel,
Obmann.

Dr. Menger,
Berichterstatter.

§. 11

lautete nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses:

Der Finanzminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig von ihm ernannten Vertrauensmännern, wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsestatuten oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, zu übertragen. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Schließung der Börse, jedoch — außer in den Fällen, welche betreffs der Auflösung in dem Statut vorhergesehen sind — für nicht längere Zeit als für ein Jahr anzuordnen.

Derzeit nach dem Beschlusse des Herrenhauses:

§. 11.

Wenn die Börseleitung Verletzungen der Gesetze oder der Börsestatuten oder eine beharrliche Vernachlässigung ihrer Pflichten sich zu Schulden kommen läßt, ist der Finanzminister berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister die Börseleitung ihrer Functionen zu entheben und die Leitung der Börse zeitweilig Vertrauensmännern zu übertragen, welche von ihm ernannt werden. Ebenso ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer die Schließung der Börse zeitweilig oder für immer anzuordnen.

§. 17

lautete nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses:

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbußen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung von Gerüchten erfolgen, deren Falschheit dem Verbreiter bekannt war oder bei Anwendung gehöriger Achtsamkeit bekannt sein konnte.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbußen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

Derzeit nach dem Beschlusse des Herrenhauses.

§. 17.

Die Uebertretung der zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse erlassenen Bestimmungen kann ohne Rücksicht auf die nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung an Börsebesuchern mit Geldbußen bis zu 1000 fl., sowie mit der Ausschließung von der Börse auf bestimmte Zeit geahndet werden. Ebenso kann die Ausschließung von der Börse wegen Verbreitung falscher Gerüchte erfolgen.

Diese Strafen werden von der Börseleitung verhängt. Gegen die Verhängung von Geldbußen bis zu 100 fl. oder der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche auf eine drei Monate nicht überschreitende Zeit findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

Gegen die Verhängung schwererer Strafen steht die Berufung an die politische Landesbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen offen. Die Berufung ist jedoch, wenn auf Ausschließung von der Börse erkannt worden ist, ohne aufschiebende Wirkung.

Die politische Landesbehörde kann, wenn sie die Verhängung einer Strafe begründet findet, das Ausmaß derselben bei Geldbußen nicht unter 100 fl. und bei der Strafe der Ausschließung vom Börsebesuche nicht unter die Dauer von drei Monaten herabsetzen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Namen jener Mitglieder oder Besucher, welche den ihnen aus einem Börsegeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung desselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben, durch Anschlag innerhalb des Börsegebäudes zu veröffentlichen seien.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Conrad Seidl und Genossen, betreffend Maßregeln zum Schutze der Weinproduction gegenüber der Kunstweinfabrication niedergesetzten Ausschusses.

Diesem Ausschusse wurden nebst dem obbezeichneten Antrage auch die im Gegenstande an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten zahlreichen Petitionen von Gemeinden, landwirthschaftlichen und anderen Vereinen und Corporationen zur Vorberathung zugewiesen.

In allen diesen Petitionen wird darüber Klage geführt, daß die in den letzten Jahren immer mehr und mehr überhandnehmende Fabrication weinähnlicher Getränke, in denen Traubensaft theils gar nicht, theils nur in geringer Menge enthalten ist, die Weinproduction in so hohem Grade schädige, daß diese für die Dauer neben der Weinfabrication nicht bestehen könne. Die Petenten weisen darauf hin, daß die Fabrication weinähnlicher Getränke von der Erwerbsteuer, und in für die Verzehrungssteuer geschlossenen Orten auch von dieser nicht getroffen wird, während der durch die zunehmende Bier- und Branntweinconsumtion ohnehin schon schwer gedrückte Weinproducent die hohe Grundsteuer nebst Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen zu tragen hat, außerdem bei den vielfachen, zur Instandhaltung der Weingärten unerläßlichen Arbeiten in Verbindung mit den hohen Arbeitslöhnen, Regiekosten aufwenden muß, welche mit der zur Weinfabrication erforderlichen Regie in einem argen Mißverhältnisse stehen. Die Petenten begehren aber keineswegs ein mit dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung gänzlich unvereinbares Verbot der Kunstweinfabrication, insoweit diese nämlich nicht nachweisbar in gesundheitsschädlicher Weise geschieht, sondern finden in der gleichen Besteuerung des Kunstweines wie des Naturweines, vorzüglich aber in der Verhaltung des Kunstweinerzeugers, sein Fabrikat als das zu verkaufen, was es wirklich ist, hinreichenden Schutz für die Weincultur.

Die dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesene Frage ist keine neue; zu verschiedenen Zeiten kam sie in Oesterreich und anderen Weinbau treibenden Ländern zur Sprache, allein mit solcher Intensivität, wie derzeit, trat sie nie auf; denn, nicht allein, daß die Weinproducenten Steiermarks in mehreren Versammlungen, welche den Anstoß zu dem dem Ausschusse vorliegenden Antrage gaben, ihren Beschwerden in dieser Richtung lauten Ausdruck gaben und sich an Regierung und Gesetzgebung um Abhilfe wandten, daß Niederösterreich in gleicher Weise Beschwerde führt, daß in den Weinbau treibenden Gegenden Tirols dieselbe Bewegung herrscht, und daß die Landtage von Niederösterreich und Steiermark die Bestrebungen ihrer Weinproducenten bei der Regierung unterstützen, machen sich auch in Ungarn und seinen Nebenländern die gleichen Kundgebungen bemerkbar, und langen aus vielen Weingegenden des deutschen Reiches Nachrichten ein, welche darthun, daß dort die Beschwerden über die überhandnehmende Kunstweinfabrication, die Rufe nach Schutz für die Weinproduction die gleichen sind, wie bei uns.

Den unzweideutigsten Kundgebungen der Weinproducenten so vieler Weingegenden stehen aber Aussprüche renommirter Oenologen gegenüber, welche in dem, was der Producent „Weinverfälschung" nennt, nur „Weinverbesserung", „Weinveredlung" erblicken, welche die Resultate der Forschungen der Wissenschaft in Ansehung der „Weinverbesserung" als einen den Weinhandel wie die Weinproduction hebenden und fördernden Fortschritt erklären, die „Weinverbesserung" nicht allein vom wissenschaftlichen, sondern auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte befürworten.

Der Weinhandel stellt sich mit wenigen Ausnahmen auf den Standpunkt jener Oenologen, welche der „Weinverbesserung" das Wort reden, schließt sich deren Anschauungen fast rückhaltlos an, nur noch anfügend, daß eine Beschränkung der „Weinverbesserung", insoferne sie nicht nachweisbar in gesundheitsschädlicher Weise geschehe, den Weinhandel und hierdurch auch nothwendigerweise die Weincultur schwer schädigen müsse.

Bei den einander so scharf gegenüberstehenden Ansichten über eine und dieselbe Frage fand der Ausschuß für gerathen, an dieselbe mit aller Vorsicht heranzutreten, daher nicht sofort zur Berathung von Maßregeln gegen die Kunstweinfabrication zu schreiten, sondern vorerst in Erwägung zu ziehen, ob die Kunstweinfabrication im Allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß auf die Weincultur ausübe, im bejahenden Falle sich sodann darüber klar zu werden, was unter „Kunstwein" zu verstehen sei, und dann erst in die Berathung der Mittel zum Schutze der Naturproduction einzutreten.

Der Ausschuß einigte sich dahin, vor weiterer Berathung der ihm zugewiesenen Frage hervorragende Oenologen, Weinhändler und Producenten im Gegenstande zu vernehmen, besonders in den Richtungen, was unter „Kunstwein" zu verstehen, ob und wie er als solcher zu erkennen, ob er beim Verkaufe als solcher zu bezeichnen, ob er zu besteuern sei, endlich, welchen Einfluß die Kunstweinfabrication auf die Weincultur ausübe, eventuell welche Mittel zum Schutze der Naturproduction zu ergreifen seien.

Als Experte wurden vernommen, die Herren:

A. Oenologen:

1. Professor Rößler, Leiter der önologischen Versuchsstation in Klosterneuburg;
2. Dr. Franz Schneider, k. k. Professor der Chemie an der Wiener Universität;
3. Dr. Bersch, Professor der Chemie am Landesrealgymnasium in Baden;
4. Freiherr v. Babo, Director der k. k. önologisch-pomologischen Reichsanstalt in Klosterneuburg.

B. Weinhändler.

5. Johann Liebl;
6. August Schneider;
7. Robert Schlumberger;

} sämmtlich in Wien.

C. Weinproducenten:

8. August Krippl, Hausbesitzer in Krems;
9. N. Seher, Bürgermeister in Altstadt Retz;
10. Joseph Schnötzinger, Wirthschaftsbesitzer in Oberhollabrunn;
11. Adam Aigner, Bürgermeister in Gumpoldskirchen;
12. Carl Gröschl, Hausbesitzer in Baden;
13. Georg Bierbaum, Wirthschaftsbesitzer in Inzersdorf;
14. Ritter v. Heintl, Gutsverwalter in Nexing;
15. Paul Rekendorfer, Wirthschaftsbesitzer in Großschweinbarth;
16. Friedrich Faseth, Wirthschaftsbesitzer in Gumpoldskirchen;
17. Ignaz Fritsch, Wirthschaftsbesitzer in Kronberg, und
18. Michael Degen, Hausbesitzer in Baden.

Ueber die Frage, was unter Kunstwein zu verstehen sei, gingen die Ansichten der Experten sehr auseinander. Während einige als Naturwein nur den reinen Traubensaft ohne jede Beimischung gelten lassen wollen und alles Andere Kunstwein nennen, bezeichnen Andere als Kunstwein nur solchen Wein, in welchem gar kein Traubensaft vorkömmt, und welcher auch nicht unter Ausnützung der Traubenrückstände erzeugt wird.

Sämmtliche 11 Weinproducenten (8 bis 18), dann ein Weinhändler und ein Oenolog sprachen sich aber dahin aus, daß sie jeden Wein, der einen Zusatz erhalten hat, für Kunstwein erklären müssen, daß sie aber für das praktische, gesetzgeberische Bedürfniß die Grenze für den Kunstwein erst bei der Vermehrung des Naturweines ziehen.

Jene Experten, welche als Kunstwein nur Wein ohne Traubensaft und ohne Ausnützung von Traubenrückständen bezeichnen, theilen die verschiedenen Weine in drei Kategorien:

1. Naturwein, das ist Traubensaft ohne Zusatz;

2. durch Zusätze verbesserten Wein, welcher aber im engeren Sinne dem Naturweine zuzuzählen ist, und

3. Kunstwein, das ist Wein ohne Bestandtheile von Trauben.

Als diesen Experten der Einwand gemacht wurde, es könne bei dieser Definition „Kunstwein" von einem Kunstweine eigentlich gar nicht mehr die Rede sein, da eine ganz minimale Beimischung von Traubensaft schon genüge, um aus dem „Kunstweine" sofort „verbesserten Wein" das ist im engeren Sinne „Naturwein" zu machen, und dieselben ersucht wurden, anzugeben, welches Verhältniß zwischen Traubensaft und demselben beigemischten Zusätzen als Grenze zwischen „verbessertem, das heißt Naturwein" und „Kunstwein" anzusehen sei, ward dem Ausschusse von allen Experten, welche obige Unterscheidung des Weines in drei Kategorien aussprachen, die Antwort, es lasse sich eine solche Grenze nicht feststellen, und erst auf den Hinweis, annähernd müsse sich doch eine solche Grenze angeben lassen, erwidert Einer der Herren Oenologen, „Kunstwein", sei vorhanden, wenn kein Bestandtheil der ursprünglichen Traube in erheblicher Menge nachgewiesen werden könne, ein Anderer aber meinte, eine Mischung Traubensaft mit dem gleichen Volumen Wasser sei die äußerste Grenze des Naturweines.

Auf die concrete Frage, wie ein Getränk zu benennen sei, welches aus 10 Maß Traubensaft und 30 Maß Wasser nebst anderen zweckdienlichen Substanzen besteht, gingen die in der Theorie so ziemlich übereinstimmenden Gutachten der als Experte eingeladenen Oenologen und Weinhändler sehr auseinander. Zwei Oenologen nannten ein solches Getränke geradezu „Kunstwein", dem entgegen ein Weinhändler es ein mixtum compositum, aber nicht „Kunstwein" nennt; ein anderer Oenologe bezeichnet es ebenfalls nicht als „Kunstwein", nennt es aber „gepanschten Wein".

Allen diesen Anschauungen begegnet Einer der Herren Oenologen, indem er ein solches Getränke „verbesserter Wein" nennt.

Derselbe Herr Experte geht jedoch in dieser Richtung noch weiter. Auf die Frage nämlich, in welche der drei Kategorien von Wein er einen nicht verbesserten, sondern — wie es ja häufig unbestritten vorkommt — einen entschieden verschlechterten Wein eintheilen würde, erwidert derselbe, „das sei dann schlecht verbesserter Wein".

Auch in Hinsicht der aus Traubenrückständen erzeugten Weine weichen gerade die maßgebendsten Herren Experten sehr von einander ab; deren Einer glaubt, solche Weine „Naturweine" nennen zu müssen, während ein Anderer sich ausspricht, „Tresterweine" könne man gar nicht als Weine bezeichnen, sie seien in keine der drei Kategorien einzureihen, sondern hätten eine eigene Kategorie „Tresterweine oder Hülsenweine" zu bilden.

So wie die Frage, was unter „Naturwein" und was unter „Kunstwein" zu verstehen sei, dann die innerhalb dieser Hauptfrage gestellten Detailfragen die verschiedensten Beurtheilungen erfuhren, so waren auch die Meinungen auf die Frage, ob und wie der Kunstwein als solcher zu erkennen sei, nicht übereinstimmend.

Die einvernommenen Weinproducenten meinten nämlich: Weine, denen Zusätze gemacht würden, sowie Weine ohne Traubensaft seien durch den Geschmack zu erkennen, insbesondere sei dieß in der Weise der Fall, daß die mit den Weinen einer bestimmten Gegend Vertrauten solche Weine, welche als dieser Gegend entstammend ausgegeben werden, sehr leicht erkennen werden. Dieser Anschauung zunächst steht einer der Herren Weingroßhändler, der behauptet, daß jeder halbwegs Sachverständige, daher auch jeder Weinhändler einen Zusätze enthaltenden oder ganz chemisch erzeugten Wein jederzeit durch den Geschmack erkennen müsse. Einer der Herren Oenologen gibt zu, eine geübte Weinzunge werde den Kunstwein leichter erkennen, als dies auf chemischem Wege möglich sei; zwei dem Weinhandel angehörige Herren Experte schließen dagegen jede Möglichkeit aus, richtig vergorene Kunstweine auf welche Weise immer zu erkennen, und geben diese Möglichkeit nur bei schlecht erzeugten Fabricaten zu, welches Gutachten von einem anderen Herrn Oenologen dahin modificirt wird, daß eine geübte Weinzunge einen „schlecht verbesserten" Wein zwar erkennen, werde, daß aber im chemischen Wege fabricirter Wein nicht erkennbar sei.

Von besonderem Interesse erschien das Gutachten eines Herrn Oenologen, welches dahin lautete, daß nach den bisherigen Ergebnissen sämmtlicher Weinuntersuchungen und nach den Beziehungen der verschiedenen Bestandtheile untereinander sich noch keine verläßliche Cynosur finden lasse, um jeden Kunstwein vom Naturweine unterscheiden zu können. Eine größere Anzahl von Analysen echter Weine aber, namentlich in der Rücksicht durchgeführt, daß hierbei das relative Verhältniß zwischen Säuregehalt, Alkohol und Extractgehalt und überdies die correspondirende Aschenmenge ermittelt würde, werde brauchbare Anhalts-

punkte zur Unterscheidung des Kunstweines vom Naturweine bieten. Weine, in denen sich kein Traubensaft befindet, werde man übrigens schon jetzt, wenn auch nicht immer, so doch in der Regel als solche erkennen.

Die Frage, ob der Kunstwein beim Verkaufe als solcher zu bezeichnen sei, wird von fünfzehn Experten bejahet, von zwei Herren Oenologen allerdings nur bezüglich jener unter Punkt 3 bezeichneten Weine.

Gegen jede solche Declaration sind nur zwei Herren Weingroßhändler und Einer der Herren Oenologen und zwar Einer der Herren Weinhändler aus dem Grunde, weil dann in 99 von 100 Fällen der Wein nicht verkauft werden würde. Der Herr Oenologe, welcher sich gegen jede Declaration ausspricht, führte an, sie sei undurchführbar und würde zum Ruine des Weinhandels, besonders des Wiener Weinhandels führen.

Die Frage, ob die Kunstweinerzeugung der Erwerb- und Verzehrungssteuer unterzogen werden soll, wurde von 17 Experten bejaht; ein Herr Experte sprach sich gegen die Besteuerung als Gewerbe und bezüglich der Verzehrungssteuer gegen die Besteuerung bei der Erzeugung aus, da hierdurch die „Weinverbesserung" gehemmt werde.

Den Einfluß der Kunstweinerzeugung auf die Weincultur bezeichnen als einen sehr nachtheiligen alle jene Experten, welche gesetzliche Maßregeln gegen den Kunstwein wünschen. Die gegen jede solche Maßregel eintretenden wenigen Experten bestreiten diese Behauptungen, erklären diesen Einfluß wegen Ausnützung der Traubenrückstände sogar als einen günstigen, ja Ein Herr Experte leugnete jeden Einfluß der Kunstweinerzeugung auf die Weincultur, da zwischen beiden gar kein Zusammenhang bestehe.

Einer der Herren Oenologen nennt diesen Einfluß einen günstigen, weil der Wein verbessert werde; in weiterer Ausführung dieser seiner Ansicht kommt dieser Herr Experte zu dem Ausspruche, in Folge der fortwährenden Zunahme neuer Verkehrswege werde die Weinproduction im Norden die Concurrenz des Süden nicht aushalten können und zurückgehen müssen, in Niederösterreich werde man in hundert Jahren keinen Wein mehr bauen.

Derselbe Herr Experte führte bei einer anderen Frage an, in Südfrankreich betrachte man das Naturproduct nur als Materiale zur Bereitung von Wein, die Kunstweinerzeugung werde dort massenhaft betrieben, der Weinhandel florire und die Weinproduction befinde sich wohl dabei. Er erklärte auf die Zwischenfrage, ob die Verhältnisse in Niederösterreich so liegen, daß sie bei gleichem Vorgehen wie in Frankreich die gleichen Resultate hoffen lassen: Die Verhältnisse in Niederösterreich seien analoge und bei Hinwegfall des Vorurtheiles gegen Kunstweine könne Niederösterreich bei gleichem Vorgehen die gleichen Resultate erzielen wie Frankreich.

Als Mittel zum Schutze der Naturproduction gegen die Kunstweinfabrication wird nebst der Verhaltung des Kunstweines zur Declaration beim Verkaufe von den für eine solche Declaration eintretenden Experten eine entsprechende Besteuerung des Kunstweines bezeichnet; selbst jene Experten, welche in der bezeichneten Declaration eine Schädigung des Weinhandels erblicken, geben Mittel zum Schutze der Naturproduction an, und zwar, nebst der Besteuerung des Kunstweines, Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Verzehrungssteuer, Herabsetzung der Grundsteuer für Weingärten und bessere Cultivirung der letzteren.

Nach Beendigung der Expertise wurde in die Berathung der Sache selbst eingegangen und zuvörderst erwogen, ob die Kunstweinfabrication auf die Naturproduction wirklich so nachtheilig einwirke, daß sich im Gesetzgebungswege Maßregeln zum Schutze der Naturproduction rechtfertigen lassen? Und diese Frage mußte entschieden bejaht werden, denn nicht allein der aus den Weingegenden Oesterreich-Ungarns, so wie der Nachbarstaaten, ertönende Ruf nach Abhilfe darf schon als vollgiltiges Zeugniß für das Bestehen einer Abhilfe erheischenden Nothlage betrachtet werden, es muß auch eine unbefangene und unparteiische Betrachtung der Sachlage zu demselben Resultate führen.

Die Aufhebung der Zolllinie zwischen Ungarn und Oesterreich, die Zollverträge mit dem Auslande, welche den Import von Weinen begünstigen, den Export aber erschweren, die fortwährende Zunahme der Bier- und Branntweinconsumtion lasten schon schwer auf der österreichischen Weinproduction; allein theils entziehen sich solche ungünstige Einwirkungen der Gesetzgebung, theils liegt die Abhilfe nicht in der Hand der österreichischen Gesetzgebung allein.

Wenn aber zu diesen zum Theile unabwendbaren, der Naturproduction ungünstigen Momenten noch der Umstand tritt, daß bei vermindertem Consume der von der Natur hervorgebrachten Consumtionsartikel auf künstlichem Wege um das Vier- und Fünffache vermehrt werden kann und vermehrt wird, dann tritt eine Ueberproduction ein, welche selbst bei vermehrtem Exporte den bestehenden Consum weit überragt, und es erwächst der Naturproduction eine Concurrenz, der sie nicht gewachsen ist, die sie schon aus dem Grunde nicht aushalten kann, weil das auf Täuschung des consumirenden Publicums berechnete, nämlich sich als

Naturwein ausgebende Fabricat viel billiger gestellt werden kann, als die ohnehin schon seit Jahren vom Capitale zehrende Naturproduction das Naturproduct zu stellen in der Lage ist.

Was würde unter solchen Umständen erfolgen, wenn die Gesetzgebung nicht Abhilfe trifft? Nothwendig müßte dies den Ruin der Naturproduction nach sich ziehen und die Weissagungen jenes Herrn Experten, der da sagte, in hundert Jahren werde in den nördlichen Provinzen Oesterreichs, namentlich in Niederösterreich, keine Weincultur mehr bestehen, müßten zur Wahrheit werden; es würde wirklich die Weincultur immer mehr und mehr abnehmen und die derzeit mit Weinreben bepflanzten Grundtheile müßten anderen Culturen zugewendet werden. Nun ist aber der weitaus größte Theil Weingartland derart gestaltet, daß er sich, wenn der Weinbau sich nicht mehr lohnt, nur zu Culturen der niedersten Kategorie, zumeist nur zu Hutweiden eignet.

Solche Culturveränderungen würden aber nicht allein einen bedeutenden Ausfall in der Grundsteuer nach sich ziehen, sie würde auch die, wenn auch nicht gerade wohlhabende, so doch noch steuerfähige Bevölkerung weiter Länderstriche um den größten Theil ihres Vermögens, um alle ihre Existenzmittel bringen und die zahlreichen Winzerfamilien, der größte Theil der Bevölkerung von Weingegenden, brotlos machen.

Der Ausschuß glaubte daher seine Ansicht dahin aussprechen zu müssen, daß es öffentliche Rücksichten sind, welche den Staat verpflichten, Mittel zu ergreifen, welche solchen Gefahren vorzubeugen geeignet sind.

Nach gewonnener Ueberzeugung von der Unerläßlichkeit der Erlassung gesetzlicher Maßregel zum Schutze der Weinproduction mußte der Ausschuß vorerst erwägen, durch welche Gattungen weinähnlicher Getränke oder Weine die Naturproduction geschädiget werde, gegen welche Getränke also Maßregeln zu ergreifen seien. Er hatte ursprünglich die Absicht, darüber, was unter „Kunstwein" zu verstehen sei, in dem ausgearbeiteten Gesetzentwurfe eine Definition aufzunehmen, was im Sinne des Gesetzes als „Kunstwein" zu betrachten sei.

Allein, eingehende Betrachtungen brachten den Ausschuß dahin, von einer solchen Definition abzusehen, und zwar besonders aus dem Grunde, weil die in dieser Richtung maßgebenden Gutachten der einvernommenen Fachgelehrten selbst so weit von einander abweichen, daß keine Definition, sie mag nun wie immer lauten, Anerkennung von Seite der Fachwissenschaft finden würde. Der Ausschuß hielt es daher für entsprechender, in dem Gesetzentwurfe jene Getränke, gegen welche Maßregeln zum Schutze der Weinproduction erforderlich erscheinen, mit Hinweis auf die Herstellungsart zu bezeichnen, ohne sich in eine Unterscheidung zwischen „Naturwein und „Kunstwein" einzulassen. Durch Vermeidung einer gesetzlichen Unterscheidung zwischen „Naturwein" und „Kunstwein" wird auch jedem Vorwurfe begegnet, der vom Standpunkte der Fachwissenschaft gegen den zu beantragenden Gesetzentwurf erhoben werden kann.

Es sind bis nun mindestens 50 Arten von künstlichen Weinbereitungen bekannt, von denen die Mehrzahl dahin gerichtet ist, Weine geringerer Qualität durch zweckdienliche Zusätze in Weine stärkerer Qualität, so wie in Weine bestimmter Gegenden zu verwandeln.

In den meisten Fällen wird zu diesen künstlichen Weinerzeugungen mehr oder weniger Traubensaft verwendet; seltener sind die Fälle der Weinbereitung ohne Traubenbestandtheile, was wohl hauptsächlich seinen Grund darin haben dürfte, daß die Chemie trotz aller Fortschritte alle im Traubensafte enthaltenen Bestandtheile bis nun noch nicht vollständig erforscht hat, daher die Weinbereitung ohne Traubensaft in vom Weine aus Traubensaft vollkommen unkennbarer Weise viel schwieriger ist, als die Weinbereitung mit mehr oder weniger Traubensaft.

Die künstliche Weinbereitung. welche auf Verwandlung geringerer Weine in Weine bestimmter Gegenden abzielt, erstreckt sich zumeist auf die Nachahmung von Ausbruchweinen und der feurigen Weine südlicher Weingegenden (Malaga, Madera, Marsalla, Sherry, Muscat-Lunel, Bordeaux u. s. w.) und übt auf die heimische Weincultur keinen nachtheiligen Einfluß aus, weil die Vermehrung bei solchen Weinen keine beträchtliche ist, eine Ueberproduction daher nicht eintritt. Da diese Gattungen Weine zum großen Theile exportirt werden, wodurch daher auch ein Theil unserer Naturproduction, wenn auch in sehr veränderter Gestalt, zum Exporte gelangt, müssen diese Arten künstlicher Weinbereitung eher als die heimische Weincultur fördernd angesehen werden.

Die auf Verwandlung geringerer Weine in Weine stärkerer Qualität durch Zusätze von Zucker, Rosinen oder Alcohol abzielende künstliche Weinbereitung wird vielseitig als die Weincultur schädigend angesehen, was insoferne eine Berechtigung hat, als, von unkundiger Hand ausgeführt, derlei Weinbereitungsarten (Chaptalisiren, Alkoholisiren u. s. w.) geeignet sein können, den Ruf von Weingegenden, wo sie häufiger vorkommen, gründlich zu ruiniren. Da jedoch auch hier nur eine unbeträchtliche Vermehrung des Naturproductes eintritt, von einer durch solche Weinbereitungen herbeigeführten Ueberproduction daher

nicht die Rede sein kann, so glaubt der Ausschuß, auch diesen Arten künstlicher Weinbereitung einen die Weincultur im Allgemeinen schädigenden Einfluß nicht zuschreiben zu können.

Außer den vorbezeichneten Weinbereitungsarten gibt es aber solche, die entschieden auf Vermehrung des Traubensaftes gerichtet sind; Weinbereitungsarten, bei welchen Wasser die Hauptrolle spielt.

Die bekanntesten dieser Weinbereitungsarten sind das Petiotisiren und das Gallisiren der Weine.

Mittelst des Petiotisirens wird der in den Trauben enthaltene Saft durch wiederholte Zuckerwasserzusätze auf die nach Ablassung des Mostes verbleibenden Traubenrückstände, welche nach jedem Zuckerwasseraufgusse der Gährung überlassen werden, um das Vier- und Fünffache vermehrt.

Unter den Gallisiren versteht man die Verdünnung eines zu saueren Mostes durch Wasserzusätze auf einem minderen Säuregehalt, wobei man den hierdurch jedenfalls verminderten Alkoholgehalt durch Zuckerzusätze ersetzt. Bei dieser Weinbereitung wird der Traubensaft zu einem zwei-, oft bis zu einem dreifachen Quantum vermehrt.

Diese, sowie ähnliche Weinbereitungsmethoden führen durch die eintretende, sehr beträchtliche Vermehrung eine Ueberproduction herbei, welche die Naturproduction nicht nur schädiget, sondern mit der Zeit geradezu vernichten muß.

Die auf rein chemischem Wege ohne Traubenbestandtheile fabricirten weinähnlichen Getränke gehören, weil deren Erzeugung in beliebig großen Quantitäten geschehen kann, ebenfalls zu jenen Getränken, gegen welche die Naturproduction eines Schutzes bedarf.

Vorstehende Erwägungen brachten den Ausschuß zu dem Antrage, die zum Schutze der Weinproduction zu ergreifenden Maßregeln seien gegen jene weinähnlichen Getränke, welche nur aus Wasser oder Obstmost durch Beimischung zweckdienlicher Substanzen (Zucker, Sprit, Glycerin u. s. w.) mit oder ohne Benützung von Traubenrückständen hergestellt werden, so wie gegen jene Weine zu richten, die durch jene verschiedenen Verfahren gewonnen werden, bei welchen eine beträchtliche Vermehrung des natürlichen Traubensaftes durch Zusatz von Wasser und anderen zweckdienlichen Substanzen mit oder ohne Benützung von Traubenrückständen bewirkt wird.

Vorstehendem wird in §. 1 des angehängten Gesetzentwurfes Ausdruck gegeben.

Als Mittel zum Schutze der Weinproduction gegen die eben beschriebenen Getränke erscheint dem Ausschusse vor Allem die Bestimmung geeignet, daß sie nur unter einer die Herstellungsart unzweideutig darlegende Benennung verkauft werden dürfen, und als solche in den Preislisten, Ankündigungen und sonstigen Verkaufsanboten bezeichnet werden müssen, welche Bestimmung ebenfalls im §. 1 des Gesetzentwurfes enthalten ist.

In diesem Mittel glaubt der Ausschuß den wirksamsten Schutz für die Weinproduction finden zu müssen, weil bisher jeder Weinverkäufer, sei es Producent, Händler oder Gastwirth, solche Getränke als das, was sie wirklich sind, zu verkaufen sich scheute, wohl wissend, daß in diesem Falle die Consumenten sich ferne halten würden. Sind aber die bezeichneten Getränke wirklich, wie behauptet wurde, ebenso gut oder noch besser und auch ebenso gesund als der nur aus Traubensaft gewonnene Wein, dann ist die Abneigung des Publicums gegen solche Getränke nur ein Vorurtheil, welchem keine Rechnung getragen werden kann, welches durch weitere Täuschungen nicht erhalten werden soll; dann werden sich aber solche Getränke selbst zur Geltung bringen, und ein, wie von mancher Seite behauptet wird, ungerechtfertigtes Vorurtheil beseitigen.

In vielen, die künstliche Weinbereitung behandelnden Brochuren und Aufsätzen wird auch geklagt, nur das Vorurtheil gegen die in Rede stehenden Getränke sei Ursache, daß sie sich noch nicht Bahn gebrochen, noch nicht die Anerkennung erlangt haben, die sie verdienen; die den Interessen der Weinproducenten entsprechende Declaration der verschiedenen bisher nur unter der allgemeinen und sehr dehnbaren Bezeichnung „Wein" dem Consum übergebenen Getränke, muß daher auch den Erzeugern solcher Getränke entsprechen, da sie ja auch ihnen das Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke bietet.

Der von mancher Seite auftretenden und auch in der Expertise von einem Oenologen gemachten Behauptung, durch die Verhaltung des Verkäufers, die vorbezeichneten Weine als das verkaufen zu müssen, was sie wirklich sind, werde der Weinhandel ruinirt, kann keine Berechtigung zugestanden, werden denn es müßte der österreichische Weinhandel sehr schlecht stehen, wenn er nur auf Täuschung des Publicums basirt wäre.

Ein blühender Weinhandel kann nur neben einer blühenden Weinproduction bestehen und umgekehrt muß auch jeder Nachtheil, welcher der Weinproduction erwächst, über kurz oder lang dem Weinhandel zum Nachtheile gereichen.

Auch die Fachwissenschaft kann gegen die Forderung, daß die im §. 1 des Gesetzentwurfes bezeichneten Getränke als solche declarirt werden, nichts einwenden, da der Gesetzentwurf — wie schon hervorgehoben — sich in keine Entscheidung über die einem oder dem anderen weinähnlichen Getränke vom wissenschaftlichen Standpunkte innerhalb des Sammelnamens „Wein" zukommende Bezeichnung einläßt, sondern nur etwas begehrt, was jeder anständige Geschäftsmann von selbst als ein Gebot der Ehre und Pflicht erachten muß. Jenen gegenüber, welche die Wissenschaft nur als Schild benützen, um hinter demselben die Leichtgläubigkeit und Unkenntniß des consumirenden Publicums auszubeuten, muß aber bemerkt werden, daß die Resultate der Forschungen der Wissenschaft nie zu einer offenbaren Täuschung des Publicums mißbraucht werden dürfe.

Ein weiteres Mittel zum Schutze der Weinproduction sieht der Ausschuß in einer entsprechenden Besteuerung der im §. 1 des Gesetzentwurfes bezeichneten Getränke und zwar in der Weise, daß die Erzeugung solcher Getränke insoweit sie nicht unter Artikel V, a der Durchführungsvorschrift zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 fällt, nämlich insoweit sie gewerbsmäßig betrieben wird, der Erwerbssteuer, ferner, daß der gewerbsmäßige Verbrauch solcher Getränke in gleicher Weise wie die gewöhnlichen Weine der Verzehrungssteuer unterzogen werde.

Die §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfes enthalten diese Bestimmungen, bezüglich welcher eine weitere Begründung entbehrlich sein dürfte.

Die im §. 4 enthaltene Strafbestimmung ist analog den Bestimmungen der §§. 132 und 136 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859.

Der §. 5 enthält die Vollzugsclausel.

Der Ausschuß beehrt sich, dem hohen Hause den in ⁄. anruhenden Gesetzentwurf zur Annahme zu empfehlen, durch welchen sich auch nachfolgende Petitionen, deren Inhalt im Eingange des Berichtes gewürdiget wurde, erledigen, und zwar die Petitionen:

Nr. 2164 des Comités einer Weinproducentenversammlung in Marburg (überreicht durch Abgeordneten Seidl);

Nr. 3196 des Weinproducentencomités in Graz (überreicht durch Abgeordneten Seidl);

Nr. 3134 mehrerer untersteierischen Weinproducenten (überreicht durch Abgeordneten Seidl);

Nr. 2968 des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Zistersdorf (überreicht durch Abgeordneten Dr. Granitsch);

Nr. 2666 der Gemeinden Währing, Weinhaus und Gersthof bei Wien (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rodler);

Nr. 2667 der Gemeinde Traismauer in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rodler);

Nr. 2668 der Gemeinden Diepolz, Dürnkrut mit Weidendorf und Matzen, Gaunersdorf, Götzendorf mit Velm, Groß-Harras, Groß-Schweinbarth, Groß-Inzersdorf mit Loidesthal, Höbersbrunn, Hohenruppersdorf mit Raggendorf, Martinsdorf mit Klein-Harras, Maustrenk mit Tettlasbrunn, Niedersulz mit Erdpreß, Obersulz mit Blumenthal, Pollendorf mit Atzelsdorf, Schrick, Spannberg und Wilfersdorf mit Habersdorf, sämmtlich in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Granitsch);

Nr. 2678 der Stadtgemeinde Zistersdorf (überreicht durch Abgeordneten Furtmüller);

Nr. 2681 der Gemeinden Dürnstein mit Weißenkirchen, Elsarn, Emgabrunn, Hotelsburg, Hadersdorf, Haindorf, Kammern, Krems mit Weinzierl, Landersdorf, Ober- und Unter-Rohrendorf, Weidling, Theiß, Stratzdorf, Brunn, Gedersdorf, Stein und Unterloiben, Lengenfeld, Mautern mit Eigen, Baudorf, Furth, Oberfucha, Tiefenfucha, Palt, Höbenbach, Trustetten, Wagram, Hollenburg, Thallern, Angern, Unterbergen und Rossatz, Mollands, Pyrawarth mit Hollabrunn, Schiltern, Schönberg, Stiefern, Straß und Zöbing, sämmtlich in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Seidl);

Nr. 2708 der Gemeinde Langenlois in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl);

Nr. 2712 der Gemeinden Grinzing, Ober-Sievering, Neustift, Sallmannsdorf, Pötzleinsdorf, Hernals und Nußdorf, sämmtlich in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rodler);

Nr. 2713 der Gemeinden Asparn, Raasdorf, Eggersdorf, Grafensulz, Herrnleis, Pürstendorf, Niederleis, Michlstetten, Schlatz, Olgersdorf, Ebendorf, Neubau, Eibesthal, Laa, Neudorf, Fölm, Raatz, Zlabern, Enzersdorf, Alt-Rupersdorf, Ehrnsdorf, Unterstinkenbrunn und Falkenstein, sämmtlich in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Granitsch);

Nr. 2714 der Gemeinden Perchtoldsdorf, Rodaun und Kaltenleutgeben in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Schöffel);

Nr. 2737 der Gemeinden Mistelbach, Siebenhirten, Hörersdorf und Frattingsdorf in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Furtmüller);

Nr. 2890 der Gemeinden Gainfahrn, Vöslau und Leobersdorf in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Dumba), und

Nr. 3262 der Gemeinde Niederkreuzstetten in Niederösterreich (überreicht durch Abgeordneten Seidl).

Wien, 16. März 1875.

Dr. Heinrich v. Perger,
Obmann.

Conrad Seidl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke und durch Zusätze vermehrter Weine.

§. 1.

Weinähnliche Getränke, welche nur aus Wasser oder Obstmost durch Beimischung zweckdienlicher Substanzen (Zucker, Sprit, Glycerin u. s. w.) mit oder ohne Benützung von Traubenrückständen hergestellt werden, sowie Weine, die durch jene verschiedenen Verfahren gewonnen werden, bei welchen eine beträchtliche Vermehrung des natürlichen Traubensaftes durch Zusatz von Wasser und anderen zweckdienlichen Substanzen mit oder ohne Benützung von Traubenrückständen bewirkt wird, dürfen nur unter einer die Herstellungsart des Getränkes unzweideutig darlegenden Benennung verkauft und müssen als solche in den Preislisten, Ankündigungen und sonstigen Verkaufsanboten bezeichnet werden.

§. 2.

Die Erzeugung und der Verkauf solcher Producte unterliegen den allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, sind bei gewerbsmäßigem Betriebe bei der Gewerbsbehörde anzumelden und der Erwerbsteuer zu unterziehen.

§. 3.

In Betreff der Verzehrungssteuer sind die obigen Producte (§. 1) wie der gewöhnliche Wein zu behandeln.

§. 4.

Die Uebertretung der in den §§. 1 und 2 festgesetzten Bestimmungen wird, in soferne sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist, von den Gewerbsbehörden mit Geldbuße bis zu 200 fl. bestraft.

§. 5.

Die Minister des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wegen Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Artikel II des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) wird dahin abgeändert, daß die dort normirte staatliche Garantie nicht bloß für 20 Jahre, sondern für die ganze Concessionsdauer von 90 Jahren zugesichert werden kann.

Artikel II.

Falls die Concession für die im Artikel I des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) genannte Eisenbahn an die Actiengesellschaft der privilegirten Kronprinz Rudolf-Bahn ertheilt werden sollte, ist für die neuconcessionirte Bahn und die übrigen Linien der Gesellschaft nur Eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen, und ist dafür Sorge zu tragen, daß der unmittelbare Uebergang der Züge von der Kronprinz Rudolf-Bahn auf die neu zu concessionirende Bahn ermöglicht werde.

Artikel III.

Bei Eintritt des im Artikel II vorgesehenen Falles wird die im Artikel IV, Punkt 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) enthaltene Bestimmung wegen Rückzahlung der Vorschüsse dahin abgeändert, daß

der ganze Ueberschuß des Reinertrages über die garantirte Jahressumme zur Tilgung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist. Es wird ferner gestattet, daß die gemäß dem ersten Absatze des Artikels V des Gesetzes vom 6. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 73) gewährte Befreiung von der Einkommensteuer in der Weise ausgeführt werden kann, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Kronprinz Rudolf-Bahn nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden Linien zu der neuen Strecke stattfindet.

Artikel IV.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Vom Abgeordnetenhause am 16. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. März 1875.

Rechbauer.

Oppenheimer,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel.

Die Gemeindevertretung der Stadt Elbogen hat den Beschluß gefaßt, eine secundäre Eisenbahn mit normaler Spurweite bis zur Station Elbogen-Neusattel der Buschtěhrader Eisenbahn ohne Belastung der Staatsfinanzen auf eigene Kosten zu bauen.

Die Stadt Elbogen liegt von der Station Elbogen-Neusattel ungefähr dreiviertel Wegstunden entfernt und ist bisher in das Eisenbahnnetz nicht einbezogen worden, ungeachtet die Stadt und Umgebung eine lebhafte industrielle Thätigkeit entwickeln. Das Bestreben der Gemeindevertretung von Elbogen ist daher schon seit längerer Zeit dahin gerichtet, eine den Verhältnissen der Stadt entsprechende Bahnverbindung mit der Buschtěhrader Eisenbahn herzustellen, als welche eine Secundärbahn mit normaler Spurweite und Locomotivbetrieb und verringerter Fahrgeschwindigkeit in Aussicht genommen wurde.

Die Verhandlungen, welche die Stadtvertretung Elbogen mit einer Bauunternehmung angeknüpft hat, führten zu dem Resultate, daß nach dem ausgearbeiteten Projecte die Gesammtkosten der ganzen Bahnanlage sich auf 300.000 fl. belaufen würden, wovon die Stadt Elbogen 200.000 fl. aus Eigenem bestreiten würde, wogegen die Bauunternehmung den Rest mit 100.000 fl. zu übernehmen bereit ist.

Die Länge der Bahn würde 3.336 Kilometer betragen, die größte Steigung wurde mit 1 : 60, der kleinste Krümmungshalbmesser mit 200 Meter angenommen. Bei Aufstellung des Projectes wurde vorerst nur die zwischen der Stadt Elbogen und den Ritter v. Haidinger'schen Kohlenwerken bei Neusattel gelegene Strecke in Betracht gezogen, da von der Station Elbogen-Neusattel derzeit bereits eine für den Kohlenverkehr bestimmte, im Besitze und Betriebe der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft befindliche Schleppbahn bis zu den genannten Kohlenwerken führt, indem diesfalls wegen Vereinbarung eines Uebereinkommens zum Zwecke der Mitbenützung oder Erwerbung der Schleppbahn für Zwecke der neuen Bahnunternehmung zwischen der Stadtgemeinde Elbogen und der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft Verhandlungen gepflogen werden.

Für den Fall, als wider alles Erwarten ein solches Uebereinkommen nicht erzielt werden sollte, beabsichtigt die Stadtgemeinde Elbogen die Herstellung einer selbständigen Verbindungsbahn, deren Länge sich dann auf 5·006 Kilometer erstrecken würde.

Der Vorgang der Stadtgemeinde Elbogen, eine Eisenbahn durch opferwillige Zuwendung eines beträchtlichen Theiles des Anlagecapitales zu unterstützen und das Werk selbst durchzuführen, muß als ein besonders anerkennenswerther angesehen werden, und dies umsomehr, als die im volkswirthschaftlichen Interesse so wichtige Verwirklichung von secundären, für den Localverkehr bestimmten Eisenbahnen auf dem von der Stadtgemeinde Elbogen eingeschlagenen Wege nur freudig begrüßt werden muß.

Bei der im Vorjahre vorgenommenen Revision der Trace wurde das vorliegende Project, durch welches eine industriereiche Gegend der Wohlthat einer Eisenbahn theilhaftig wird, von den sämmtlichen anwesenden Interessenten gutgeheißen und wärmstens befürwortet.

Was die von der Stadtgemeinde Elbogen angesprochenen Begünstigungen bei der Concessionsbewerbung betrifft, so handelt es sich hier weder um eine Zinsengarantie noch um Abnahme von Actien oder Prioritäten, sondern werden lediglich die Befreiung von Stempeln und Gebühren, sowie einige Erleichterungen in den Leistungen für die Postanstalt und andere öffentliche Zwecke erbeten, und soll mit Rücksicht darauf, daß die Züge auf der Bahn nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von höchstens 12 Kilometer per Zeitstunde verkehren werden, die Enthebung von den entbehrlichen Sicherheitsvorkehrungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. Jänner 1851 zugelassen werden.

Die volkswirthschaftlichen Vortheile, welche voraussichtlich der Bevölkerung von Elbogen und dert industriereichen Umgebung aus dem Zustandekommen der angestrebten Eisenbahn erwachsen werden, lassen es gerechtfertigt erscheinen, daß die in dem vorgelegten Gesetzentwurfe enthaltenen Begünstigungen ertheil werden und stellt der Ausschuß daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 16. März 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Dr. Wedl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Secundärbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine normalspurige Secundärbahn von der Stadt Elbogen zum Anschlusse an die von den Ritter v. Haidinger'schen Kohlenwerken nach der Station Elbogen-Neusattel der Buschtěhrader Eisenbahn führende Schleppbahn, beziehungsweise soferne die Benützung oder Erwerbung dieser Schleppbahn für Zwecke des neuen Unternehmens im Wege eines Uebereinkommens nicht zu erzielen sein sollte, bis zu der bezeichneten Eisenbahnstation, für diese Eisenbahn nachstehende Begünstigungen zu gewähren:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

c) die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren vom Tage der Concessionsertheilung.

Die vorstehenden Begünstigungen finden in dem Falle, wenn die Schleppbahn zu den Haidinger'schen Kohlenwerken für Zwecke des neuen Unternehmens benützt oder erworben wird, auch bezüglich dieser Schleppbahn, sowie

bezüglich der zum Zwecke dieser Benützung oder Erwerbung zu errichtenden Verträge sinngemäße Anwendung.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn muß binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, im Baue vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Artikel III.

Insoferne auf der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahn die Züge nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von 12 Kilometer per Zeitstunde verkehren, wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Deßgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmung der bezeichneten Eisenbahn von der im §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) ausgesprochenen Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der Post, sowie von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbebriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsamtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel IV.

Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

1. Rücksichtlich der Beförderung von Reisenden zwischen der Stadt Elbogen und der Station Elbogen-Neusattel darf beim Bestande einer einzigen Wagenclasse kein höherer Betrag als 25 kr. für je eine Person eingehoben werden. Im Falle der Einführung einer zweiten Wagenclasse durch den Concessionär ist die Regierung ermächtigt, für die höhere Classe die Einhebung eines Fahrpreises zuzulassen, welcher den obigen Einheitssatz um höchstens 50 Percent überschreitet.

2. Rücksichtlich der Beförderung von Frachten auf der bezeichneten Bahnstrecke darf der Tarifsatz für je 50 Kilogramme den Betrag von drei Kreuzern nicht übersteigen. In Ansehung der Artikel Mineralkohle, Coaks, Getreide, Mahlproducte, Kartoffeln, Düngerstoffe, Bau- und Kalksteine ist bei vollen Wagenladungen ein ermäßigter Tarifsatz von höchstens 2·5 kr. festzustellen.

3. Rücksichtlich der Nebengebühren und der sonstigen Transportbestimmungen haben die für die Buschtěhrader Bahn giltigen Anordnungen Anwendung zu finden.

Nach Ablauf von je fünf Betriebsjahren ist eine Revision der Tarife vorzubehalten, wobei auf die Sicherung einer angemessenen Rentabilität der Bahn Bedacht zu nehmen ist. Eine Herabsetzung der Tarife gegen den Willen des Concessionärs hat jedenfalls insolange zu unterbleiben, als die Bahn nicht in zwei aufeinander folgenden Betriebsjahren ein Reinerträgniß von mindestens sieben Percent des Anlagecapitales geliefert hat.

Artikel V.

Die Dauer der Concession für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn ist mit neunzig Jahren vom Tage der Betriebseröffnung festzusetzen. Im Falle der Einbeziehung der zu den Haidinger'schen Werken führenden Schleppbahn in das neue Unternehmen kann die Bestimmung getroffen werden, daß die Concession für diese Schleppbahn erst mit dem Ablaufe der oben bezeichneten Concessionsdauer erlischt. Im Uebrigen ist bei Feststellung der Concessionsbestimmungen auf die Anordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies die eigenthümliche Beschaffenheit der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Secundärbahn zuläßt.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

äußeren Rechtsverhältnisse jener Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der in der päpstlichen Bulle „Pastor æternus" vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkennen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jene Katholiken, welche alle Lehrsätze der katholischen Kirche mit Ausnahme der in der päpstlichen Bulle „Pastor æternus" vom 18. Juli 1870 verkündeten Lehrsätze von dem unfehlbaren Lehramte und von der höchsten ordentlichen und unmittelbaren Jurisdiction des römischen Papstes anerkennen, sind berechtigt, eigene, den bisherigen kirchlichen Oberen nicht unterstehende Kirchengemeinden innerhalb der bestehenden Pfarrsprengel oder auch solche, die sich über mehrere derselben erstrecken, zu bilden.

Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Kirchenverfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält, und wenn der Besitz hinreichender Mittel, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, oder die Möglichkeit nachgewiesen ist, diese Mittel in gesetzlich gestatteter Weise aufzubringen.

§. 2.

Sie haben zu diesem Zwecke ihre Kirchenverfassung und das Statut ihrer Kirchengemeinden der k. k. Regierung zur Genehmigung vorzulegen und finden hierbei die §§. 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 68, sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 17. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. März 1875.

Rechbauer.

E. Plener,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn.

Dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe liegen Vereinbarungen zu Grunde, welche zwischen den Gesellschaften der österreichischen Nordwestbahn, der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn getroffen wurden, wonach diese letzteren drei Eisenbahnunternehmungen mit der österreichischen Nordwestbahn zu einem großen Eisenbahnnetze vereinigt werden sollen, falls der Staat die im Gesetzentwurfe angeführten, später näher zu besprechenden Begünstigungen gewährt.

Nach diesen Vereinbarungen soll:

1. Die südnorddeutsche Verbindungsbahn von der österreichischen Nordwestbahn gegen dem übernommen werden, daß das gegenwärtig . . . . . 15,750.000 fl.
nominal betragende Actiencapital, dessen auf 200 fl. C. M. lautende Actien aus dem vom Staate garantirten Reinerträgnisse bloß 9 fl. per Actie beziehen, gegen neu zu emittirende, auf 200 fl. ö. W. lautende mit 5 Percent verzinsliche, einkommensteuerfreie und innerhalb 70 Jahren rückzahlbare Prioritäts-Obligationen per . . . . . 15,000.000 fl.
umgetauscht werden sollen, gleichzeitig aber soll die Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn an den Staat an Vorschüssen per . . . . . 7,343.431 fl.
und den bis Ende December 1873 angewachsenen Zinsenrückstand per . . . . . 2,306.435 „
zusammen . 9,649.866 fl.
durch Emission und Ausfolgung von 5percentigen Prioritäts-Obligationen pr. . . . . 5,000.000 fl.
getilgt werden.

2. Die mährische Grenzbahn, welche aus den beiden Linien Sternberg-Grulich und Hohenstadt-Zöptau besteht, soll von der österreichischen Nordwestbahn in der Weise übernommen werden, daß die vom Staate mit jährlich . . . . . 336.000 fl.
Zinsen garantirten, jedoch in Folge der Uebernahme der letzterwähnten Linie auf den Betrag von

8,000.000 fl. angewachsenen Prioritäts-Obligationen in die volle 5percentige Staatsgarantie, inclusive Amortisirung mit . . . . . 410.400 fl.
eintreten und das derzeitige ungarantirte Actiencapital per 9,000.000 fl. ö. W. durch Umtausch von je 10 Stück dieser Actien gegen 7 Stück garantirter Nordwestbahn-Actien per . . . . 6,300.000 fl. ö. W. an der Staatsgarantie theilnimmt.

3. Die Grußbach-Lundenburg-Zellerndorfer Bahn, welche derzeit ein Actiencapital von 4,910.000 fl.
und Prioritäts-Obligationen per . . . . . 6,240.000 „

zusammen ein ungarantirtes Anlagscapital von . . . . . 11,150.000 fl.
hat, soll von der österreichischen Nordwestbahn für den Betrag von . . . . . 5,350.000 fl.
in ungarantirten Prioritäts-Obligationen abgelöst werden, welche Obligationen gegen Rückstellung der oberwähnten Actien und Prioritäts-Obligationen per . . . . . 11,150.000 fl.
ausgefolgt werden; zur Anschaffung des fehlenden Fahrparkes und sonstigen fundus instructus mußten jedoch noch . . . . . 1,000.000 fl.
solcher ungarantirter Prioritäts-Obligationen emittirt werden, so daß das Anlagscapital dieser Eisenbahnstrecke aus . . . . . 6,350.000 fl.
in ungarantirten 5percentigen Prioritäts-Obligationen bestehen würde; ferner

4. wären noch vom Staate garantirte Prioritäts-Obligationen per . . . . . 3,000.000 fl.
zu Bahnhof-Erweiterungsbauten und zu sonstigen nothwendig werdenden Herstellungen auszugeben und es werden

5. von der österreichischen Nordwestbahn für die fusionirten Eisenbahnen noch die im Gesetzentwurfe angeführten Steuer- und Gebührenbefreiungen, sowie die Genehmigung des vorgelegten Personen- und Frachtentarifes beansprucht.

Die gegenüber dem Staate behufs Ermöglichung der Fusion beanspruchten Begünstigungen würden daher vorzugsweise in der Zusicherung einer erhöhten Staatsgarantie bestehen.

Derzeit beträgt die Staatsgarantie:

a) der garantirten Linie der österreichischen Nordwestbahn . . . . . 4,146.899 fl. in Silber
b) der südnorddeutschen Verbindungsbahn . . . . . 711.264 „ „ „
und . . . . . 982.800 „ in B. V.
c) der mährischen Grenzbahn . . . . . 336.000 „ in Silber

zusammen . 6,176.963 fl. ö. W.

Diese Maximalziffer der vom Staate gewährten Garantie würde im Falle der Genehmigung der Regierungsvorlage nachstehend erhöht:

a) durch die Ausgabe von 15,000.000 fl. Prioritäts-Obligationen zum Umtausche der 15,750.000 fl. betragenden Actien der südnorddeutschen Verbindungs-Bahn würde ein Mehrerforderniß an garantirten Zinsen in der Höhe von . . . . . 89.634 fl.
eintreten;
b) die zur Refundirung der Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn an den Staat auszugebenden 5 Millionen Prioritäts-Obligationen erfordern einen Zinsenbetrag von . . . . . 255.000 „
c) die bisher 336.000 fl. betragende Garantie der Prioritäts-Obligationen der Grenzbahn per 8,000.000 wäre auf 410.400 fl. zu erhöhen, was eine Mehrgarantie von 74.400 „
begründet;
d) durch den Umtausch von 9,000.000 ungarantirten Actien der mährischen Grenzbahn gegen 6,300.000 fl. garantirte Actien der österreichischen Nordwestbahn würde sich die Zinsengarantie um . . . . . 321.300 „
erhöhen und
e) die Ausgabe von 3,000.000 garantirten Prioritäts-Obligationen zu Bahnhofherstellungen und sonstigen Investirungen würde eine Garantie von . . . . . 153.000 „

erfordern, in welchen Zinsenbeträgen die Amortisationsquote inbegriffen ist.

Die Mehrgarantie würde daher . . . . . 893.334 fl.
betragen; nach Hinzurechnung der bisherigen Garantieziffer von . . . . . 6,176.963 „

würde sich die Maximalgarantie auf . . . . . 7,070.297 fl.
erhöhen, bis zu welchem Maximalbetrage der Staat zur Verzinsung der Obligationen und Actien beizutragen hätte, falls diese nicht durch die Reineinnahmen der garantirten Eisenbahnlinien gedeckt werden.

Rücksichtlich des in dieser Mehrgarantie von . . . . . 893.334 fl.
inbegriffenen Betrages von . . . . . 255.000 „
muß jedoch bemerkt werden, daß die Refundirung der schwebenden Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn an den Staat per 9,649.866 fl. nicht unmittelbar aus der Fusionirung der Bahnen hervorgeht, indem auch ohne diese Fusionirung in Erwägung gezogen werden könnte, ob es für den Staat nicht vortheilhafter sei, für seine obige Forderung, deren Rückzahlung aus den Betriebsüberschüssen fraglich und jedenfalls in sehr weite Ferne gerückt ist, 5 Millionen Gulden in Prioritäts-Obligationen dieser Bahn zu nehmen und hiedurch ein verfügbares Capital zu erhalten; ebenso müssen bei Beurtheilung der durch die Fusionirung eintretenden Mehrgarantie die nach der Regierungsvorlage für Bahnhof-Erweiterungen ꝛc. zu emittirenden 3,000.000 fl. Prioritäts-Obligationen mit Zinsen per . . . . . 153.000 fl.

in Abrechnung kommen, weil diese zwar eine Mehrbelastung des Staates bilden, jedoch nicht aus der Fusionirung hervorgehen, indem, wenn ohne Eintritt der Fusion und ohne Emission von Obligationen zur Deckung dieser Auslagen diese Herstellungen nach Maßgabe des Bedarfes stattfinden, dieselben auf den Betriebsconto gesetzt werden müßten; hiedurch würde sich der Betriebsüberschuß in den betreffenden Jahren zusammen um den Betrag von 3,000.000 fl. vermindern und in demselben Maße der Betrag des vom Staate effective zu leistenden Garantiebetrages steigen, daher diese Belastung nicht als eine Folge der Fusionirung angesehen werden kann.

Nach Abrechnung dieser beiden Posten zusammen per . . . . . 408.000 fl.

stellt sich somit die im Falle der Fusionirung nach der Regierungsvorlage eintretende thatsächliche Erhöhung der Maximalziffer der Staatsgarantie an die vereinigte Eisenbahn auf 485.334 fl.
und besteht aus nachstehenden Theilbeträgen:

a) aus dem Mehrbetrage der Zinsengarantie für die Prioritäts-Obligationen der mährischen Grenzbahn per 8,000.000 fl. . . . . 74.400 fl.
b) aus der Garantie-Erhöhung, welche sich durch den Umtausch der Actien der südnorddeutschen Verbindungsbahn in Prioritäts-Obligationen ergibt . . . . . 89.634 „
c) aus dem Garantiebetrage für die als Umtausch für 9,000.000 fl. Grenzbahn-Actien auszugebenden 6,300.000 fl. Actien der Nordwestbahn per . . . . . 321.300 „

Zusammen obige . . . . . 485,334 fl.

Es ist nun in Erwägung zu ziehen, ob das wirthschaftliche oder finanzielle Interesse des Staates an dieser Fusionirung es rechtfertigt, daß der Staat diese Mehrgarantie übernimmt und der Unternehmung überdies die in der Gesetzesvorlage angeführten Begünstigungen an Steuer- und Gebühren-Befreiung gewährt.

Daß die Vereinigung mehrerer kurzen Eisenbahnen zu einem großen Eisenbahnnetze in der Regel für diese Unternehmungen vortheilhaft ist, wird durch die Erfahrung vielfach bestätigt und liegt in der Natur der Sache. Kurze Eisenbahnen können, wenn nicht der Localverkehr ein ganz außergewöhnlich großer ist und wenn sie nicht aus einem durch die Concurrenz unberührter, großer Massengüter, wie z. B. Kohlen ꝛc., versendenden Gebiete auslaufen, kaum mit Ertrag betrieben werden, weil einerseits die Verwaltungsauslagen bei kleineren Bahnen relativ größer sind, der Transitoverkehr auf denselben hingegen meist geringer, weil sie sich denselben nicht selbst zu schaffen vermögen und stets der Verkehrsablenkung durch die größeren, weiter reichenden Nachbarlinien ausgesetzt sind.

Was nun die örtliche Lage, die Betriebsergebnisse und die finanziellen Verhältnisse der fusionirenden Bahnen betrifft, so ist:

1. Bezüglich der südnorddeutschen Verbindungsbahn zu bemerken, daß dieselbe zur Zeit ihres rücksichtlich der alten Linien in das Jahr 1859 zurückreichenden Betriebsbeginnes günstige Verkehrsverhältnisse in Aussicht nehmen konnte; dieselbe schließt sich in ihrer jetzigen Ausdehnung südlich an die österreichische Staatsbahn und nördlich mit ihren zwei Armen an die sächsischen und preußischen Staatsbahnen an, und durchzieht größtentheils ein industriereiches Land. Dieselbe ist auch, bei einer Länge von 30 Meilen im Betriebe und 2½ Meilen im Baue, nicht zu den kleinen Bahnen zu rechnen, dessenungeachtet aber war sie seit dem Jahre 1859 nicht im Stande, den Concurrenzkampf mit den größeren, in ihren inländischen Ausgangspunkten besser situirten Nachbarbahnen mit Erfolg zu bestehen und mußte bis zum Jahre 1873 die Staatsgarantie in dem Maße in Anspruch nehmen, daß sie dem Staate an geleisteten Vorschüssen bis Ende 1873 den erwähnten Betrag von 9,649.866 fl. österreichischer Währung schuldig geworden ist.

Im Jahre 1873 haben sich die Ertragsverhältnisse dieser Bahn theils durch die gemeinschaftliche Verwaltung derselben mit der österreichischen Nordwestbahn, theils durch den von der Regierung bewilligten Frachtenzuschlag wesentlich gebessert, so daß sie den größten Theil der Zinsen des Anlagecapitales aus den Betriebsüberschüssen decken konnte; im Jahre 1874 benöthigte sie zur Berichtigung der Zinsen laut der Regierungsvorlage nur einen Zuschuß von 100.000 fl. Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß nach dem Geschäftsberichte dieser Bahn für das Jahr 1873 der interne Verkehr derselben bloß 3,367.606 Z. Z.
der Verkehr nach fremden Bahnen . . . . . 3,266.670 „
der Verkehr von fremden Bahnen . . . . . 6,181.181 „
und der Durchzugsverkehr . . . . . 8,717.989 „
betrug, und wenn erwogen wird, daß die österreichische Nordwestbahn mit ihrer Linie Groß-Wossek-Parschwitz in derselben Richtung mit der südnorddeutschen Linie Pardubitz-Josefstadt-Königshain läuft und letztere Linie durchkreuzt, während sich die Nordwestbahnlinie Nimburg-Tetschen westlich von der südnorddeutschen Linie Josefstadt-Reichenberg-Seidenberg gleich der letzteren an sächsische Bahnen anschließt, so kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die österreichische Nordwestbahn in der Lage ist, der südnorddeutschen Verbindungsbahn einen großen Theil des Durchzugsverkehres, ja selbst einen Theil des Verkehres von und zu fremden Bahnen abzuschneiden.

Daß im Falle, als die Fusionirung nicht zu Stande käme, die österreichische Nordwestbahn daher an den Betriebsergebnissen der südnorddeutschen Verbindungsbahn nicht interessirt wäre, sich Erstere von der Letzteren loslösen würde, kann nicht bezweifelt werden, und ebenso ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die österreichische Nordwestbahn nach ihrer Loslösung bemüht sein würde, möglichst viel Verkehr von der in ihrem Concurrenzgebiete laufenden südnorddeutschen Verbindungsbahn abzulenken und ihren eigenen Linien zuzuführen.

Nun betrug aber laut des veröffentlichten Geschäftsberichtes die Brutto-Einnahme der südnorddeutschen Verbindungsbahn im Jahre 1873 im Ganzen . . . . . 3,051.832 fl.
die Verwaltungs- und Betriebsausgaben beliefen sich auf . . . . . 1,882.319 „
so daß ein Betriebsüberschuß per . . . . . 1,169.513 fl.
verblieb, welcher die Zinsen in der vom Staate garantirten Ertragshöhe nicht zu decken vermochte.

Wenn nun angenommen wird, daß die österreichische Nordwestbahn ein Viertheil des Verkehres von und zu fremden Bahnen und des Durchzugsverkehres oder, ohne Alterirung des Verkehres von und zu fremden Bahnen, circa die Hälfte des Durchzugsverkehres abzulenken vermöchte, so würde dies beiläufig 4⅓ Millionen Zollcentner, resp. beiläufig den fünften Theil des gesammten Verkehres ausmachen, und wenn auch eine gleiche Meilenverkehrstrecke bei den Durchzugsgütern wie beim internen Verkehre angenommen würde, so betrüge der Ausfall an den Bruttoeinnahmen der Lastzüge per . . . . . 2,509.043 fl.
ohne Rücksichtnahme auf die verschiedenen Waarenclassen circa . . . . . 500.000 „
so daß nach Abrechnung von ein Fünftheil der Kosten des Zugsbeförderungsdienstes per . . 118.600 „
sich der Betriebsüberschuß um circa . . . . . 380.000 fl.
vermindern und in diesem Verhältnisse die effective Zahlung des Staates auf das garantirte Reinerträgniß steigen würde. Diese Berechnung ist allerdings nur eine approximative, indem sich in keiner Weise ziffermäßig ermitteln läßt, wie groß die Frachtensumme sein würde, welche die Nordwestbahn von der südnorddeutschen Verbindungsbahn abzulenken und ihren zwei ungarantirten Linien zuzuführen in der Lage wäre; wenn aber auch das auf diese Art abgeleitete Frachtenquantum erheblich geringer wäre, als vorstehend beispielsweise berechnet wurde, so dürfte es doch jedenfalls ein erhebliches sein, und diese Erwägung erscheint geeignet, die Ansicht zu rechtfertigen, daß die im Falle der Nichtbewilligung der Fusion unzweifelhafte Loslösung der südnorddeutschen Verbindungsbahn von der österreichischen Nordwestbahn für die Betriebsergebnisse der ersteren sehr nachtheilig sein und eine bedeutende effective Mehrleistung des Staates auf den der südnorddeutschen Verbindungsbahn in der Höhe von . . . . . 711.264 fl. in Silber
und . . . . . 982.800 „ in Banknoten
zusammen in der Höhe von . . . . . 1,694.064 Gulden
zugesicherten Garantiebetrag zur Folge haben würde. Die südnorddeutsche Verbindungsbahn wäre auch kaum in der Lage, den sich in Folge der Frachtenentziehung durch die österreichische Nordwestbahn ergebenden Ausfall durch ein Uebereinkommen mit einer anderen Bahn zu decken, weil dieselbe im Inlande nebst der Nordwestbahn nur an die Turnau-Kralup-Prager Bahn und an die österreichische Staatsbahn Anschluß hat, erstere Bahn aber der südnorddeutschen Verbindungsbahn nach der örtlichen Lage nur für die kurze Strecke Turnau-Reichenberg einen Verkehr zuleiten kann, während die österreichische Staatsbahn selbst eine Parallellinie von Chotzen nach Neusorge an der sächsischen Grenze angelegt hat. Wenn daher die südnorddeutsche Verbindungsbahn seit dem Jahre 1859 die Concurrenz mit den Nachbarbahnen nicht mit Erfolg

zu bestehen vermochte, so würde sie im Falle ihrer Loslösung von der österreichischen Nordwestbahn dies in isolirtem Zustande umsoweniger zu erreichen im Stande sein, weil in den letzten Jahren die ungarantirten Linien der Nordwestbahn in die Concurrenz eingetreten sind und diese durch den Ausbau der Staatsbahnlinie Chotzen-Neusorge noch vermehrt wird.

Diesemnach ist die Majorität des Ausschusses der Ansicht, daß die Vereinigung der südnorddeutschen Verbindungsbahn mit der österreichischen Nordwestbahn schon aus finanziellen Rücksichten für den Staat wünschenswerth sei, daß es aber auch nothwendig erscheint, im Gesetze Vorsorge zu treffen, daß die österreichische Nordwestbahn nicht ungeachtet der Fusionirung beim Waarenverkehre die garantirte südnorddeutsche Verbindungsbahn umgeht, und Frachten, welche der Verkehrsrichtung nach auf dieser Linie zu befördern wären, ihren ungarantirten Linien zugeführt.

Was zweitens die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn betrifft, so hat dieselbe bei einer Länge von 12 Meilen ein Anlagecapital in Prioritätsobligationen in der Höhe von . . . . . 6,240.000 fl.
und in Actien . . . . . 4,910.000 „
zusammen . . . 11,150.000 fl.

ohne jede Staatsgarantie. Dieses Anlagecapital reichte jedoch nicht aus, so daß diese Bahn kein Betriebsmaterial besitzt.

Da das Verkehrsgebiet dieser Bahn weder Massengut, wie z. B. Kohle, producirt, noch die Industrie in demselben einen ausreichenden Verkehr zu schaffen vermag, so erscheint diese Bahn zum selbständigen rentablen Betriebe beinahe ganz ungeeignet. Dieselbe wurde früher von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betrieben, welche jedoch wegen anhaltenden, circa 5000 fl. monatlich betragenden Deficits im Betriebe denselben aufgab; seit Juni 1874 übernahm die österreichische Nordwestbahn über Auftrag des k. k. Handelsministeriums für Rechnung der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn den Betrieb, und zwar wenigstens insoferne mit Erfolg, als die Einnahmen die Betriebskosten gedeckt haben; eine Verzinsung der Obligationenschuld wurde nicht erzielt.

Für den Fall, als die Fusion mit der Nordwestbahn nicht zu Stande käme, und diese den Betrieb der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn aufgeben würde, wäre die letztere in doppelter Richtung nothleidend; denn sie müßte wegen Mangels eines Betriebsmaterials und des nöthigen Fonds zum Betriebe denselben einstellen und die Besitzer der Prioritätsobligationen würden bei dem Mangel jeder Aussicht auf Bezug von Zinsen voraussichtlich zum Concurse drängen.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat, wie sie durch Auflassung des Betriebes dieser nothleidenden Bahn gezeigt hat, kein Interesse an einer Verbindung mit der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn, und selbst wenn letztere durch den in Aussicht stehenden Ausbau der Waagthal-Linie Tyrnau-Lundenburg einen Anschluß nach Ungarn gewinnen würde, hätte sie für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn keinen Werth, weil letztere diesen Anschluß ohnehin für ihre Linie bei Lundenburg erlangt.

Die österreichische Staatsbahn, welche die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn durchkreuzt, kann auch kein erhebliches Interesse an der Vereinigung mit der letzteren haben, weil sie bezüglich eines Theiles der Bahnstrecke eine Parallellinie von Grußbach nach Znaim besitzt und es ihr viel convenirender ist, den Frachtenverkehr aus Ungarn von der Staatsbahnlinie direct bei Wien auf ihre nördliche Linie zu leiten.

Außer diesen beiden Bahnen hat die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn nur noch den Anschluß an die österreichische Nordwestbahn, und für diese hat die Vereinigung mit der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn allerdings einen nicht unbedeutenden Werth, weil sie durch diese Vereinigung nicht nur den Verkehr im südlichen Theile Mährens, sondern im Falle des Ausbaues der Waagthal-Linie Tyrnau-Lundenburg auch den Verkehr aus Ungarn wenigstens theilweise von der Nordbahn ab auf ihre Linien leiten könnte. Wenn daher erwogen wird, daß laut der stattgehabten Vereinbarung die Oesterreichische Nordwestbahn die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn einschließlich der Kosten für die anzuschaffenden Fahrbetriebsmittel um 6,350.000 fl. in Obligationen an sich lösen soll und da bei diesem Preise per Meile bloß 529.166 fl. entfallen, so kann diese Vereinigung nicht als eine für die Oesterreichische Nordwestbahn ungünstige betrachtet werden.

Dagegen ist es wohl unbestreitbar, daß der Staat ein großes Interesse an dem Zustandekommen dieser Fusion hat; denn in diesem Falle wird die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn nicht nur im Betriebe erhalten und vom Concurse bewahrt, sondern auch zu einem lebensfähigen Theile eines großen Bahnnetzes gemacht und kann bei geringeren Administrationskosten eine werthvolle Zufuhrlinie für die Hauptbahn werden. Wenn hingegen die Fusion nicht zu Stande kommt, so steht der Staat vor der Frage, ob er eine bestehende Bahn der Betriebseinstellung und dem Concurse preisgeben soll, und da diese Frage

im öffentlichen Interesse verneint werden muß, so müßte die Staatshilfe insoweit in Aussicht genommen werden, als nothwendig ist, um die erwähnten Gefahren abzuwenden.

Der Staat hätte in diesem Falle vor allem die nöthigen Fahrbetriebsmittel anzuschaffen, welche für den Fall der Fusion auf 1 Million Gulden veranschlagt sind, deren Verzinsung jährlich . . 50.000 fl.
in Anspruch nehmen würde, und bei der isolirten Stellung der Bahn dürfte wohl ein gleiches Betriebsdeficit wie zur Zeit des Betriebes durch die Kaiser Ferdinands-Nordbahn von circa . . . . . 60.000 „

zu erwarten stehen, so daß die bloße Inbetriebhaltung der Bahn dem Staate jährlich circa 110.000 fl.
kosten würde. Hiedurch wäre aber die Bahn von der Gefahr der Concurseröffnung nicht befreit, sondern diese könnte nur durch ein Arrangement mit den Gläubigern erzielt werden, welches selbst bei einer Reducirung der Obligationenschuld auf ein Dritttheil ihres Betrages, respective bei Reducirung des gegenwärtigen Anlagscapitals von 11 Millionen auf 2 Millionen an Zinsen und Amortisirung . . . . . 100.000 fl.
ausmachen würde. Selbst im Falle der Bringung solcher Opfer von Seite des Staates wäre aber diese Bahn in ihrer isolirten Stellung noch immer nicht zu einem productiven Bestandtheile des österreichischen Eisenbahnnetzes gemacht, sondern bliebe eine, wenn auch in ihrem Bestande nicht gefährdete, so doch zu dauerndem Siechthume verurtheilte Unternehmung.

Was endlich

3. die mährische Grenzbahn betrifft, so hat dieselbe bei einer Länge von 15 Meilen den Anschluß an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn bei Sternberg und an die österreichische Nordwestbahn bei Grulich, sowie auf der Strecke Hohenstadt-Zöptau den Anschluß an die österreichische Staatsbahn.

Das Anlagscapital derselben besteht in Prioritätsobligationen . . . . . 8,000.000 fl.
und in Actien . . . . . 9,000.000 „

zusammen . 17,000.000 fl.

die Staatsgarantie beträgt aber bloß 336.000 fl., deckt daher die Zinsen der Prioritätsschuld nicht, indem letztere durch Emission von Obligationen beim Ankaufe der Linie Hohenstadt-Zöptau auf obigen Betrag von 8 Millionen gestiegen ist, welche Höhe der Obligationenschuld bei der Concessionirung nicht in Aussicht genommen war.

Obgleich die Bahn rücksichtlich der Hauptlinie Sternberg-Grulich meist auf Grundlage der Concessionsurkunde vom 11. September 1871 erbaut, mit ihrem Betriebsbeginne in die Zeit der allgemeinen Geschäftsstockung fiel, so hat dieselbe im letzten Jahre doch bereits Betriebsüberschüsse erzielt, welche aber nicht ausreichend waren, um den nach Abrechnung der vom Staate garantirten Ertragsziffer von 336.000 fl. restlich verbleibenden Zinsenbetrag zu decken, daher sie in dieser Richtung nothleidend ist.

Dieses im zweiten Betriebsjahre zur Zeit so allgemeiner Geschäftsstockung eingetretene Mißverhältniß kann jedoch bei Beurtheilung des Werthes dieser Bahn nicht maßgebend sein; denn das Verkehrsgebiet derselben ist überreich an Industrie, und es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Bahn bei etwas besseren allgemeinen Geschäftsverhältnissen in einigen Jahren auch ohne Vereinigung mit einer anderen Bahn einer entsprechenden Rentabilität entgegengeht. Ebensowenig aber dürfte zu bezweifeln sein, daß im Falle der Fusionirung derselben mit der österreichischen Nordwestbahn sich die Rentabilität beider Bahnen erhöhen würde, indem die mährische Grenzbahn sich eigentlich als eine Fortsetzung der Nordwestbahnlinie Königgrätz-Grulich darstellte und die Verbindung derselben mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bei Sternberg bildet, so daß diese beiden Bahnen durch ihre Fusionirung zu einer einheitlichen Parallelbahn der österreichischen Staatsbahn von Sternberg bis Prag werden.

Da die mährische Grenzbahn den nicht erheblichen Abgang am Zinsenbetrage der Prioritätsobligationen auch anderweitig herbeizuschaffen im Stande wäre, eine directe Staatshilfe daher nicht unerläßlich nothwendig erscheint, so hat der Staat kein finanzielles Interesse an der Fusion der mährischen Grenzbahn, als höchstens das, daß durch die Vereinigung die Rentabilität der Nordwestbahnlinie Grulich-Königgrätz-Chlumetz gehoben werden dürfte.

Allein die Stellung der hohen Reichsvertretung zu dieser Gesetzesvorlage ist wesentlich verschieden von der gewöhnlichen legislatorischen Thätigkeit; denn während bei Abfassung allgemeiner Gesetze sich Jedermann im Staate demselben fügen und unterordnen muß, ist das Verhältniß gegenüber der vorliegenden Gesetzesvorlage ein ganz anderes, indem die der Regierung zu ertheilende Ermächtigung nur dann zu einem Resultate führen kann, wenn die die Fusionirung anstrebenden Gesellschaften zu einem Einverständnisse mit der Regierung über die Bedingungen der Fusion gelangen.

Diese Gesellschaften und zwar insbesondere die österreichische Nordwestbahn, proponirt auf Grundlage der mit den drei Eisenbahngesellschaften getroffenen Vereinbarung die Fusion unter bestimmten Modalitäten, und zwar in ihrer Totalität durch Vereinigung aller drei genannten Linien der

österreichischen Nordwestbahn. Die Ausscheidung einer oder der anderen Linie aus der Fusion hängt daher nicht von dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses ab, sondern dieses kann nur die Fusion in ihrer Totalität in Erwägung ziehen und festsetzen, welche Begünstigungen der Staat und unter welchen Bedingungen für den Fall der Vereinigung zu gewähren bereit ist; dagegen kann das hohe Abgeordnetenhaus, ohne hierdurch eine Ablehnung der von den vier Eisenbahngesellschaften getroffenen Vereinbarungen auszusprechen, keine theilweise, bloß zwei oder drei dieser Linien betreffende Fusion beschließen, weil ein derartiges Project von den Gesellschaften nicht in Aussicht genommen wurde.

An den Ausschuß trat daher die Frage heran, ob es dem staatlichen Interesse in wirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht entsprechender sei, bloß so weit Vorsorge zu treffen, daß die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn im Betriebe erhalten und vom Concurse bewahrt werde, und daß die Zinsen der Prioritätsschuld der mährischen Grenzbahn gezahlt werden, oder ob es nicht vielmehr aus volkswirthschaftlichen und finanziellen Gründen vorzuziehen sei, die Fusion zu genehmigen und die zu deren Durchführung nothwendigen Begünstigungen zu bewilligen.

Die Majorität des Ausschusses schloß sich der letzteren Ansicht an. Die Minorität hingegen stimmte dem am Schlusse der Generaldebatte gestellten Antrage zu, welcher diesem Berichte als Minoritätsantrag beigefügt ist.

Die Majorität konnte weder diesem Antrage selbst, noch den demselben beigefügten Erwägungen zustimmen. Schon der Eingang des Antrages erschien der Majorität ungegründet, indem sie weder dem Zwecke der Fusion durch die im Minoritätsantrage vorgeschlagenen Mittel erreichbar, noch die der Fusion zu bringenden Opfer außer Verhältniß mit dem angestrebten Zwecke, zwei nothleidende Bahnen dauernd in ihren Verhältnissen zu consolidiren, stehend fand.

Die bloße Vorsorge für den Fortbetrieb der Lundenburg-Grußbacher Bahn schien der Majorität des Ausschusses nicht ausreichend und um so weniger empfehlenswerth, als sich durch die Fusion die Gelegenheit bot, diese Bahn mit voraussichtlich nicht größeren Opfern dauernd zu sichern.

Was die verwickelten und unklaren Rechtsverhältnisse der Nordwestbahn betrifft, so sind diese, soweit es den Besitz- und Schuldenstand betrifft, durch in der letzten Zeit erflossene gerichtliche Entscheidungen geordnet; in den betreffenden Eisenbahnbüchern sind die ungarantirten Linien der Nordwestbahn von den garantirten Linien durch abgesonderte Einlagen getrennt, die jede derselben abgesondert treffenden Prioritäts-Obligationenschulden sind auf getrennten Einlagen einverleibt, und wenngleich ein Betrag von 27,999.600 Mark in Obligationen auf beiden Linien simultan haftet, ohne daß ersichtlich wäre, welcher Theilbetrag die eine oder die andere Bahn betrifft, so steht doch diese Unklarheit mit der Fusion in keinem Zusammenhange und wird durch dieselbe nicht geändert. In gleicher Weise hat jede der anderen Bahnen ihre abgesonderte Einlage und Belastung.

Der Umstand, daß garantirte Bahnen mit ungarantirten Bahnen vereinigt werden, ist zwar kein Vortheil; allein dieses Verhältniß besteht auch jetzt schon bezüglich der alten garantirten Nordwestbahnlinie und der ungarantirten Elbethalbahn, und wenn überhaupt Fusionen angestrebt werden, so werden in den meisten Fällen garantirte und ungarantirte Bahnen zusammengelegt werden müssen, weil die nothleidenden Bahnen meist ungarantirt sind, und weil die Besserung ihrer finanziellen und Betriebsverhältnisse eben nur durch eine Fusion mit einem consolidirten Eisenbahnunternehmen erzielt werden kann, zu letzteren aber zumeist die garantirten Bahnen gehören.

Betreffend das Verhältniß der Prioritätsobligationen zum Actiencapitale, so wird sich dieses nach der Fusionirung derart herausstellen, daß

das Actiencapital der garantirten Bahnen	39,600.000 fl.
und die Obligationen derselben	96,749.800 „
das Actiencapital der ungarantirten Bahnen	24,000.000 „
und die Obligationenschuld derselben	41,937.800 „
im Ganzen daher das Actiencapital	43,600.000 „
und die Obligationenschuld	138,687.600 „
zusammen das Anlagecapital	181 287.600 fl.

betragen wird.

Wenn erwogen wird, daß die vereinigte Bahn 187 Meilen Ausdehnung haben wird, so ergibt sich, daß per Meile ein Anlagecapital von 970.000 fl. entfällt, was gegen die Anlagskosten anderer Bahnen ein günstiges Verhältniß zeigt; daß das Actiencapital gegenüber der Obligationenschuld zu gering ist, kann zwar den Courswerth der ungarantirten Prioritätsobligationen beeinflußen, allein es liegt in der Natur der Sache, daß bei Fusionirung nothleidender Bahnen in der Regel das ganze oder doch ein Theil des Actiencapitales in Verlust geräth und hiedurch ein Mißverhältniß zwischen den Obligationen und Actien eintritt. Dieses Mißverhältniß würde, wenn die mährische Grenzbahn und die Lundenburg-Grußbach-

Zellerndorfer Bahn isolirt geblieben wären, ihr Anlagecapital aber in gleicher Weise reducirt hätten, in ähnlicher Weise eintreten, indem die erstere eine Prioritätenschuld in der Höhe von 8,000.000 fl. und bloß 3,600.000 fl. Actiencapital, die letztere hingegen 6,350.000 fl. Prioritätsschuld und gar kein Actiencapital haben möchte.

Die Actionsfähigkeit einer Bahn hängt aber nicht so sehr von dem Verhältnisse der Obligationenschuld zum Actiencapitale, sondern vorzugsweise von ihrer Ertragsfähigkeit ab, und diese wird durch die Fusion jedenfalls nicht vermindert, sondern erhöht.

Die Majorität des Ausschusses konnte sich daher durch diese Einwendungen der Minorität nicht bestimmt finden, von ihrer Ansicht abzugehen.

Was die Höhe der vom Staate zu leistenden Garantie anbelangt, so war der Ausschuß bemüht, dieselbe möglichst zu mindern und genau festzustellen, welche neue Emissionen zu bewilligen und bei Berechnung der Staatsgarantie zu berücksichtigen seien; die Majorität des Ausschusses beantragt demnach:

1. daß die Refundirung der Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn an den Staat durch Ausgabe von 5,000.000 fl. Prioritätsobligationen einzutreten habe, woraus sich eine Erhöhung der Zinsen um . . . . . 255.000 fl.
ergibt; dieselbe beschloß

2. daß für theils über Auftrag der Staatsverwaltung bereits vorgenommene, theils mit ihrer Genehmigung zu Lasten des Baucontos vorzunehmende Fahrbetriebsmaterialanschaffungen und Erweiterungsbauten statt der proponirten 3 Millionen bloß $1^1/_2$ Millionen in Prioritätsobligationen zu emittiren gestattet werde, was einen Zinsenbetrag von 76.500 „
erheischt; ferner

3. daß zum Umtausche des Actiencapitales der südnorddeutschen Verbindungsbahn per 15,750.000 fl. 15 Millionen Prioritätsobligationen ausgegeben werden dürfen, was eine Zinsenerhöhung in der Höhe von . . . . . 89.634 „
herbeiführt; endlich

4. daß rücksichtlich der Prioritätsobligationen der Grenzbahn per 8 Millionen die bisher 360.000 fl. betragende Garantie auf 410.400 fl. erhöht werde, somit eine Garantieerhöhung von . . . . . 74.400 „
bewilligt und der Umtausch von Grenzbahnactien in garantirte Actien der Nordwestbahn, jedoch bloß im Verhältnisse von 10 : 4 gestattet werde, was die Ausgabe von 3,600.000 fl. Actien mit einer Zinsengarantie von . . . . . 183.600 „
zur Folge hat. Hiedurch wird das bisher 17 Millionen betragende Anlagecapital der Grenzbahn auf 11,600.000 fl. reducirt, welches nach der Meilenzahl berechnet, per Meile 773.333 fl. ergibt.

Die Erhöhung der Maximalziffer der Garantie beträgt daher nach den Ausschußanträgen . . . . . 679.134 fl.
und bei Abrechnung der ersten zwei nicht unmittelbar aus der Fusionirung hervorgehenden Beträge von 255.000 fl. und 76.500 fl. zusammen . . . . . 331.500 „

reducirt sich die durch die Fusionirung bedingte Erhöhung der Maximalgarantie auf den Betrag von . . . . . 347.634 fl.

Die Fusion unter diesen Umständen dem hohen Abgeordnetenhause zur Genehmigung zu empfehlen, hält die Majorität des Ausschusses umsomehr gerechtfertigt, als aus den früher erwähnten Approximativberechnungen sich schließen läßt, daß die bei Nichtzustandekommen der Fusion den Staat rücksichtlich der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn zu erwartenden Opfer wohl kaum geringer wären als die obige Ziffer.

Was die weiteren, an der Regierungsvorlage vorgenommenen Abänderungen betrifft, so wird

zu Artikel II

bemerkt, daß sich der Ausschuß zur Gewährung einer Befreiung von den Couponstempelgebühren der zu emittirenden Effecten in der im Artikel XIV der Concession vom 4. September 1870, Nr. 9, R. G. Bl. angeführten Dauer von 20 Jahren nicht veranlaßt fand, weil hiedurch dem Staate eine nicht von der Eisenbahnunternehmung als solcher, sondern von den einzelnen Actien- und Obligationsbesitzern zu entrichtende Steuer entgehen würde, wozu keine genügende Veranlassung insbesondere nicht für die Dauer von 20 Jahren vorliegt, weil keine der sich vereinigenden Gesellschaften derzeit noch eine so lange Befreiung der Effecten von der Couponsteuer genießt.

Zu Artikel IV.

Da die vereinigte Bahnunternehmung gemäß Artikel IX drei abgesonderte Rechnungen, nämlich

a) über die im Artikel VI genannten Linien,
b) über die mit Concession vom 25. Juni 1870, R. G. Bl. Nr. 109 concessionirten Linien und
c) über die Linie Zellerndorf-Lundenburg-Grußbach

zu führen haben wird, so liegt kein Grund vor, die Einkommensteuer der verschiedenen Bahnlinien nach einer Durchschnittsziffer zu berechnen, sondern es kann ohne Vervielfältigung der Rechnung für die einzelnen Linien die Einkommensteuerberechnung erfolgen, was auch für die Bemessung der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen von Wichtigkeit ist; nur rücksichtlich der garantirten einkommensteuerpflichtigen Bahnen, nämlich der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der österreichischen Nordwestbahn schien es dem Ausschusse mit Rücksicht auf die größere Gleichmäßigkeit des Verkehrs auf den einzelnen Strecken zulässig, nach der Regierungsvorlage zur Vereinfachung der Rechnung zu gestatten, daß der Berechnung der Einkommensteuer jene Summe der Einnahme zu Grunde gelegt werde, welche ein Durchschnitt per Kilometer derselben in dem betreffenden Jahre ergibt.

Zu Artikel V.

Rücksichtlich der bereits erwähnten Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn an den Staat an

Vorschüssen	7,343.431 fl.
und an rückständigen Zinsen	2,306.435 „
zusammen per .	9,649.866 fl.

soll nach der Regierungsvorlage eine Refundirung in der Weise stattfinden, daß die Nordwestbahn bei Uebernahme der südnorddeutschen Verbindungsbahn die Schuld durch Ausfolgung von fünf Millionen in Prioritätsobligationen tilgt.

Gemäß §. 6 der Concessionsurkunde sind die Vorschüsse, welche der Staat der Bahn bei Unzulänglichkeit des Betriebsüberschusses zur Zahlung der Zinsen bis zur Maximalhöhe der gewährten Garantie zu leisten hat, mit vier Percent zu verzinsen und sobald der Jahresertrag der Unternehmung die gewährte Annuität übersteigt, ist der Ueberschuß zur Tilgung dieser Schuld zu verwenden.

Nach der im Motivenberichte der Regierung angeführten Berechnung würde, wenn im Jahre 1874 sich ein Ueberschuß von 300.000 fl. ergeben, und dieser jedes nächste Jahr um 10 Percent steigen würde, die Schuld in 19 Jahren zur Tilgung kommen, unter welcher Voraussetzung die Forderung des Staates an die südnorddeutsche Verbindungsbahn per 9.649.866 fl. einer sofort realisirbaren Forderung von 4,580.236 fl. gleichkäme. Die rücksichtlich der Zeit der voraussichtlichen Rückzahlung gemachte Voraussetzung ist nicht eingetroffen, indem die südnorddeutsche Verbindungsbahn im Jahre 1874 nicht nur keinen Ueberschuß hatte, sondern vielmehr einen Vorschuß von 100.000 fl. benöthigte, und es ist wohl auch in den nächsten Jahren eine so große Erhöhung der Einnahmen der Bahn wohl zu erwarten, daher so bedeutende Ueberschüsse, welche eintreten müßten, um die Schuld innerhalb 19 Jahren zu tilgen, nicht in Aussicht genommen werden können, sondern es erscheint vielmehr höchst wahrscheinlich, daß — wenn überhaupt die Tilgung der Schuld innerhalb der Concessionsdauer erfolgt — dies erst nach Ablauf einer großen Reihe von Jahren geschehen würde.

Der Escomptirungswerth der Forderung in der Höhe von fünf Millionen Gulden ist daher gewiß hoch gegriffen; allein andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Staat nicht bares Geld, sondern Obligationen erhält, deren Courswerth variabel ist. Immerhin aber erwächst dem Staate der Vortheil, daß er ein disponibles Capital erlangt, ohne den Staatscredit in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme der Regierungsvorlage.

Zu Artikel VI.

Rücksichtlich der Ziffer der per Kilometer Bahnstrecke vom Staate zu gewährleistenden Ertragsgarantie wurde bereits im allgemeinen Theile dieses Berichtes angeführt, welche neue Effecten und zu welchem Zwecke unter staatlicher Zinsengarantie emittirt werden dürfen; es wird daher hier nur noch bemerkt, daß rücksichtlich der Ausgaben für Anschaffung von Fahrbetriebsmaterial und für Erweiterungsbauten der Ausschuß bloß die auf Seite 21 des Motivenberichtes der Regierung sub a, b, c angeführten Anschaffungen von 200 Lastwagen und Erweiterungsbauten, sowie die sub f angeführten, diese Bahn treffenden Kosten der Donauufer-Bahn und der Donauquai-Station zusammen in runder Summe als zum

Anlagscapitale gehörig anerkannte, betreffend die anderen Ausgaben aber, theils weil dieselben in die Betriebsrechnung gehörig, theils weil deren Nothwendigkeit nicht dargethan ist, die Erhöhung des Anlagecapitals nicht für zulässig erachtet.

Die durch den Umtausch von 15,750.000 fl. Actien der südnorddeutschen Verbindungsbahn in 15 Millionen Obligationen der Nordwestbahn erwachsende Erhöhung der Zinsengarantie um den Betrag von 89,634 fl. beruht auf den Beschlüssen der Generalversammlung, deren Realisirung der Ausschuß im Interesse des Zustandekommens der Fusion nicht entgegenzutreten findet.

Ebenso erachtet die Majorität des Ausschusses die Erhöhung der der mährischen Grenzbahn gewährten Garantie von 360.000 fl. auf 410.400 fl. zur Deckung der Zinsen und Amortisation der Prioritätsobligationen per 8 Millionen in Billigkeitsrücksichten begründet, weil die erfolgte Erhöhung dieser Obligationenschuld vorzugsweise in Folge des Ankaufes der Hohenstadt-Zöptauer Bahn geschah, und im Falle, als diese Bahnlinie gleichzeitig mit der anderen Strecke der Grenzbahn concessionirt worden sein würde, voraussichtlich schon damals eine höhere Garantieziffer festgesetzt worden wäre.

Dagegen fand der Ausschuß den Umtausch von 10 Stück Actien der Grenzbahn gegen 7 Stück garantirte Nordwestbahnactien dem Werthe der Bahn nicht angemessen, sondern reducirte den Umtausch auf 10:4, wodurch die von der Regierung proponirte Zinsengarantie sich von 321.300 fl. auf 183.600 fl. vermindert.

Das hierdurch von 17 Millionen auf 11,600.000 fl. reducirte Anlagscapital erscheint aber, da sich hiernach die Anlagskosten per Meile bloß auf 773.333 fl. stellen, dem Werthe der Bahn umsomehr angemessen, als diese Bahn sehr industriereiche Gegenden durchzieht, und der Umstand, daß dieselbe schon im zweiten Betriebsjahre ungeachtet der notorischen Geschäftsstockung erhebliche Betriebsüberschüsse hatte, erwarten läßt, daß diese Bahn in nicht ferner Zukunft dieses Capital zu verzinsen im Stande sein, einen Zuschuß von Seite des Staates daher nicht erheischen werde.

Das durch die erwähnten Abstriche erzielte Ersparniß an Zinsengarantie beträgt 214.200 fl.

Zu Artikel VII.

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, im Gesetze selbst die Verwendung der zu emittirenden Effecten zu bestimmen, wodurch eine Abänderung dieses Artikels nothwendig wurde.

Zu Artikel VIII.

Rücksichtlich der Fahrpreise schloß sich der Ausschuß den Anträgen der Regierung an und brachte dieselben rücksichtlich der vierten Wagenclasse und bezüglich der Erhöhung der Tarifsätze bei Schnellzügen auf Strecken, wo dieselben bei Steigungen von 1 : 150 bloß mit einer Geschwindigkeit von 30 Kilometer per Stunde verkehren, in Uebereinstimmung mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffs Regelung der Fahrpreise auf Eisenbahnen im Allgemeinen.

Was hingegen die Frachttarife betrifft, so beschloß die Majorität die Einführung der auf der österreichischen Nordwestbahn auf Grundlage des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, bestehenden Tarifsätze statt der von der Regierung proponirten, auf der Durchschnittsberechnung basirten Einheitstarife zu beantragen.

Diese Einheitstarife würden auf jenen Bahnen, welche bisher einen niedrigeren Tarif bei großem Verkehr von Massengütern, als Kohle ꝛc. der ermäßigten Classen B und C hatten, eine bedeutende Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Tarifsätze herbeiführen, welche Erhöhung der Ausschuß mit Rücksicht auf die jetzt ohnehin ungünstige Lage der Industrie nicht empfehlen zu können erachtet.

Aus demselben Grunde beantragt der Ausschuß die Ablehnung des in der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Zuschlages von 3 kr. für je 50 Kilogramme.

Was die im Motivenberichte (Seite 6) enthaltene Einreihung einer größeren Anzahl von Frachtartikeln in die ermäßigten Tarifclassen betrifft, so billigt der Ausschuß diese Berücksichtigung der Massengüter bei der Bestimmung der Frachtsätze, kann jedoch die Bemerkung nicht unterlassen, daß unter diese Massengüter auch Graphit, und zwar in die Classe B aufzunehmen wäre.

Das letzte Alinea hat den Zweck, die Ablenkung des Verkehrs von den garantirten auf die ungarantirten Linien zu hindern; bei Sendungen, deren Transportstrecke auf einer garantirten Linie kürzer ist, als auf einer dieselbe Richtung verfolgenden ungarantirten Bahn, wird sich bei gleichen Tarifsätzen per Meile die Fracht auf der ersteren billiger stellen als auf der letzteren, so daß es im Interesse der Versender gelegen sein wird, für die Verfrachtung auf der kürzeren Strecke Sorge zu tragen.

Zu Artikel IX.

Die Aenderung bezweckt bloß eine genauere Stilisirung und die Beseitigung eines Druckfehlers.

Zu Artikel XI.

Dieser Artikel entbehrte eine Bestimmung über die Zeit, wann das in den verschiedenen Concessionen vorbehaltene Einlösungsrecht des Staates rücksichtlich der ganzen fusionirten Eisenbahn einzutreten habe; eine Durchschnittsberechnung würde einen über 20 Jahre hinausreichenden Zeitpunkt für den Eintritt des staatlichen Einlösungsrechtes ergeben, daher die Majorität des Ausschusses die Festsetzung dieses Termines angemessen fand.

Zu Artikel XII.

Nach der Regierungsvorlage würde, wenn das Gesetz gemäß Artikel XIII mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und vom selben Tage an alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der früheren Specialgesetze aufgehoben wären, für den Zeitraum bis zum Zustandekommen der Fusion ein Zustand geschaffen, welcher rücksichtlich der bis zum Zustandekommen der Vereinigung, sowie für den Fall, als diese gar nicht zustande käme, zu Anomalien führen könnte.

Auf die in diesem Berichte angeführten Gründe gestützt, stellt der Ausschuß, unter Beifügung des von der Minorität angemeldeten Minoritätsvotums, den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Außerdem hat der Ausschuß, in Erwägung, daß die Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn auf Grundlage des Gesetzes vom 19. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 86, und aus der Concessionsurkunde vom 31. März 1872 die Verpflichtung hat, die Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald über Aufforderung der Staatsverwaltung von Tannwald über Gablonz bis Reichenberg zu verlängern, in Berücksichtigung der für die Wichtigkeit dieses Ergänzungsbaues im Ausschusse vorgebrachten Gründe beschlossen, dem hohen Abgeordnetenhause die Annahme nachstehender Resolution zu empfehlen.

„Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels V des Gesetzes vom 19. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 86, wegen Verlängerung der Flügelbahn von Tannwald über Gablonz bis Reichenberg noch in dieser Session die geeignete Vorlage zu bringen."

Wien, 16. März 1875.

Kellersperg,
Obmann.

Dr. August Weeber,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vereinigung der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn und beziehungsweise bei Uebertragung aller auf Grund der Concessionen:

a) Der südnorddeutschen Verbindungsbahn vom 15. Juni 1856, vom 22. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 79) und vom 31. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 62);

b) der mährischen Grenzbahn vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1870) und vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115);

c) der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) und vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137) bestehender Rechte und Pflichten — insoweit dieselben nicht durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert werden — an die Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn dem vereinigten Unternehmen die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Begünstigungen zu gewähren und folgende Bedingungen festzustellen:

Anträge des Ausschusses:

Artikel I.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage:

Artikel II.

Die Uebertragung der Concessionen und des Eigenthumes der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn an die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn hat unter der unmittelbaren Controle des Handelsministeriums stattzufinden.

Auf die zu diesem Zwecke durchzuführende Auflösung der Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn durch Vereinigung derselben mit der österreichischen Nordwestbahn finden die durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 114) gewährten Erleichterungen Anwendung. Dabei kann die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle darauf bezüglichen Eingaben, Verträge, sonstigen Urkunden und Rechtsgeschäfte zugestanden werden.

Ebenso können die von der österreichischen Nordwestbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes auszugebenden Actien und Obligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, sowie die zum Zwecke der Capitalsbeschaffung etwa erforderlichen Urkunden und Rechtsgeschäfte von den gesetzlichen Stempeln und Gebühren befreit werden.

Rücksichtlich der Couponsstempelgebühren der neuen, von der Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn zu emittirenden Effecten haben die Bestimmungen des Artikels XIV der Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) zu gelten.

Artikel III.

Für die Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl kann durch zwanzig Jahre die gleiche Befreiung von der Steuer- und Gebührenpflicht gewährt werden, wie solche durch Artikel XIV der Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) für die Linie Lundenburg-Grußbach zugestanden worden ist.

Artikel IV.

Da den einzelnen Linien des zu vereinigenden Netzes der österreichischen Nordwestbahn verschiedene, von einander abweichende Steuerbegünstigungen zugestanden sind, so wird gestattet, daß für die einkommensteuerpflichtigen Linien jene Summe der Einnahmen, welche im Durchschnitt per Kilometer des ganzen Netzes in dem betreffenden Jahre sich ergibt, der Berechnung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt werde.

Anträge des Ausschusses:

Artikel II.

Die Uebertragung der Concessionen und des Eigenthumes der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn an die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn hat unter der unmittelbaren Controle des Handelsministeriums stattzufinden.

Auf die zu diesem Zwecke durchzuführende Auflösung der Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn durch Vereinigung derselben mit der österreichischen Nordwestbahn finden die durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 114) gewährten Erleichterungen Anwendung. Dabei kann die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle darauf bezüglichen Eingaben, Verträge, sonstigen Urkunden und Rechtsgeschäfte zugestanden werden.

Ebenso können die von der österreichischen Nordwestbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes auszugebenden Actien und Obligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, sowie die zum Zwecke der Capitalsbeschaffung etwa erforderlichen Urkunden und Rechtsgeschäfte von den gesetzlichen Stempeln und Gebühren befreit werden.

Artikel III.

(Unverändert.)

Artikel IV.

Da den einzelnen Linien des zu vereinigenden Netzes der österreichischen Nordwestbahn verschiedene, von einander abweichende Steuerbegünstigungen zugestanden sind, so wird gestattet, daß für die einkommensteuerpflichtigen Linien **der garantirten Bahnen** jene Summe der Einnahmen, welche im Durchschnitt per Kilometer **derselben** in dem betreffenden Jahre sich ergibt, der Berechnung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt werde.

Regierungsvorlage:

Artikel V.

Die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn ist zu verpflichten, der Staatsverwaltung zur Tilgung der bis Ende December 1873 der südnorddeutschen Verbindungsbahn geleisteten Garantievorschüsse sammt Zinsen die Summe von fünf Millionen Gulden in fünfpercentigen Prioritätsobligationen al pari in zwei Jahresraten, und zwar 2,500.000 fl. am 1. October 1875, 2,500.000 fl. am 1. October 1876, mit von diesen Terminen laufenden fünfpercentigen Zinsencoupons zu übergeben.

Aus diesem Anlasse darf nach Maßgabe der erfolgenden Zahlung das garantirte Reinerträgniß der österreichischen Nordwestbahn im Ganzen um jenen Betrag erhöht werden, welcher der fünfpercentigen Verzinsung dieser Obligationen nebst der erforderlichen Tilgungsquote entspricht.

Diese Obligationen sollen mit halbjährig nachhinein verfallenden Coupons — zahlbar in Silber — versehen sein, und müssen innerhalb fünfzig Jahren nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Plane getilgt werden.

Die Genehmigung des Textes dieser Obligationen bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Die im Jahre 1874 zugewachsene Garantieschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn im Betrage von 100.900 fl. an Capital und 297.404 fl. an Zinsen in den betreffenden Valuten, sowie die weiteren, bis zur Durchführung der Vereinigung der letzteren Bahn eventuell geleisteten Vorschüsse nebst den vom Beginne des Jahres 1875 ab bis zum Rückzahlungstermine laufenden Zinsen der Gesammtschuld sind von der Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn zur eigenen Last in der Weise zu übernehmen, als würde es sich um der Nordwestbahn selbst gegebene Garantievorschüsse und deren Verzinsung handeln.

Anträge des Ausschusses:

Artikel V.

Die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn ist zu verpflichten, der Staatsverwaltung zur Tilgung der bis zu Ende December 1873 der südnorddeutschen Verbindungsbahn geleisteten Garantievorschüsse sammt Zinsen die Summe von fünf Millionen Gulden in fünfpercentigen Prioritätsobligationen al pari in zwei Jahresraten, und zwar 2,500.000 fl. am 1. October 1875, 2,500.000 fl. am 1. October 1876 zu übergeben.

Aus diesem Anlasse darf nach Maßgabe der erfolgenden Zahlung das garantirte Reinerträgniß der österreichischen Nordwestbahn im Ganzen um jenen Betrag erhöht werden, welcher der fünfpercentigen Verzinsung dieser Obligationen nebst der erforderlichen Tilgungsquote entspricht.

Diese Obligationen sollen mit halbjährig nachhinein verfallenden Coupons — zahlbar in Silber — versehen sein, und müssen innerhalb fünfzig Jahren nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Plane getilgt werden. **Diese Obligationen sind auf den auf Grundlage der Concessionen vom 15. Jänner 1856, vom 22. August 1865, Nr. 79, R. G. Bl., und vom 31. März 1872, Nr. 62, R. G. Bl., errichteten Bahnen im Eisenbahngrundbuche unmittelbar nach den derzeit intabulirten Schulden einzuverleiben.**

Die Genehmigung des Textes dieser Obligationen bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Die im Jahre 1874 zugewachsene Garantieschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn im Betrage von 100.000 fl. an Capital und 297.404 fl an Zinsen in den betreffenden Valuten, sowie di. weiteren, bis zur Durchführung der Vereinigung dere letzteren Bahn eventuell geleisteten Vorschüsse nebst den vom Beginne des Jahres 1875 ab bis zum Rückzahlungstermine laufenden Zinsen der Gesammtschuld sind von der Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn zur eigenen Last in der Weise zu übernehmen, als würde es sich um der Nordwestbahn selbst gegebene Garantievorschüsse und deren Verzinsung handeln.

Artikel VI.

Für die Linien
von Wien nach Jungbunzlau,
„ Deutschbrod nach Pardubitz,
„ Groß-Wossek nach Parschnitz,
„ Westromeř nach Gitschin,
„ Pelsdorf nach Hohenelbe,
„ Trautenau nach Freiheit,
„ Zellerndorf nach Sigmundsherberg (Horn),

Artikel VI.

Für die Linien
von Wien nach Jungbunzlau,
„ Deutschbrod nach Pardubitz,
„ Groß-Wossek nach Parschnitz,
„ Westromeř nach Gitschin,
„ Pelsdorf nach Hohenelbe,
„ Trautenau nach Freiheit,
„ Zellerndorf nach Sigmundsherberg (Horn),

Regierungsvorlage:

von Pardubitz über Reichenberg an die preußische Grenze bei Seidenberg,
„ Eisenbrod nach Tannwald,
„ Josefstadt an die preußische Grenze bei Königshain,
„ Sternberg über Grulich an die preußische Grenze bei Lichtenau,
„ Hohenstadt nach Zöptau

kann nach Maßgabe des wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitals vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von fünftausendachthundertfünfzigacht (5858) Gulden in Silber und Eintausendvierzigsieben (1047) Gulden Bankvaluta durchschnittlich per Kilometer für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme, von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Garantie bis zur obigen Maximalziffer hat nach Maßgabe der successiven Verwendung der Titres und beziehungsweise ihres Erlöses zu den in diesem Gesetze bezeichneten Zwecken stattzufinden.

Die thatsächliche Verwendung der auf Grundlage der Erhöhung des garantirten Reinertrages, beziehungsweise durch Ausgabe der neuen Titres zu beschaffenden Geldmittel, sowie die Ausgabe der neuen Titres hat mit Genehmigung und unter Controle der Staatsverwaltung stattzufinden, und ist dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Ersparnisse an den von der Gesellschaft präliminirten Kosten, welche sich nach Maßgabe der von der Regierung in Betreff der Erwerbung der Linien der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der mährischen Grenzbahn zu genehmigenden Uebereinkommen, Bau- und Lieferungsverträge und der von der Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn nachzuweisenden Kosten ergeben sollten, in den gesellschaftlichen Reservefond deponirt werden.

Rücksichtlich der Erfolglassung und Rückzahlung der Garantievorschüsse für das vereinigte Unternehmen haben die Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) Anwendung zu finden.

Artikel VII.

In das im Artikel VI bezeichnete und gehörig nachzuweisende Anlagecapital der vom Staate garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn dürfen auch jene Beträge nebst den Kosten der Geldbeschaffung eingerechnet werden, welche zur Consolidirung der schwebenden Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn, zur Erweiterung der

Anträge des Ausschusses:

von Pardubitz über Reichenberg an die preußische Grenze bei Seidenberg,
„ Eisenbrod nach Tannwald,
„ Josefstadt an die preußische Grenze bei Königshain,
„ Sternberg über Grulich an die preußische Grenze bei Lichtenau,
„ Hohenstadt nach Zöptau

kann nach Maßgabe des wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitals vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von **5649 fl.** in Silber und **1047** Gulden Bankvaluta durchschnittlich per Kilometer für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme, von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Garantie bis zur obigen Maximalziffer hat nach Maßgabe der langsamen Verwendung der Titres und beziehungsweise ihres Erlöses zu den in diesem Gesetze bezeichneten Zwecken stattzufinden.

Die thatsächliche Verwendung der auf Grundlage der Erhöhung des garantirten Reinertrages, beziehungsweise durch Ausgabe der neuen Titres zu beschaffenden Geldmittel, sowie die Ausgabe der neuen Titres hat mit Genehmigung und unter Controle der Staatsverwalung stattzufinden, und ist dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Ersparnisse an den von der Gesellschaft präliminirten Kosten, welche sich nach Maßgabe der von der Regierung in Betreff der Erwerbung der Linien der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der mährischen Grenzbahn zu genehmigenden Uebereinkommen, Bau- und Lieferungsverträge und der von der Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn nachzuweisenden Kosten ergeben sollten, in den gesellschaftlichen Reservefond deponirt werden.

Rücksichtlich der Erfolglassung und Rückzahlung der Garantievorschüsse für das vereinigte Unternehmen haben die Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) Anwendung zu finden.

Artikel VII.

In das im Artikel VI bezeichnete und gehörig nachzuweisende Anlagecapital der vom Staate garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn dürfen jene Beträge eingerechnet werden, **welche**

a) zur Tilgung der bis Ende December 1873 aufgelaufenen Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn an den Staat mit fünf

Regierungsvorlage:

Bahnhöfe der obengenannten Bahn, zur Emission der Effecten behufs der Erwerbung der im Artikel I sub a) und b) genannten Eisenbahnen, sowie für die unter Controle des Handelsministeriums durchzuführende Liquidation dieser Eisenbahngesellschaften, ferner zur Herstellung des zweiten Geleises vom Wiener Bahnhofe bis zur Donau-Brücke, sowie zu sonstigen Erweiterungen der Bahnanlagen und zu Vermehrungen des Fahrmaterials erforderlich sind, insoweit diese Erweiterungen, Herstellungen und Vermehrungen mit Bewilligung der Staatsverwaltung zu Lasten des Baucontos des garantirten Netzes erfolgen.

Anträge des Ausschusses:

Millionen Gulden in Prioritätsobligationen (Artikel V);

b) für die theils über Auftrag der Staatsverwaltung bereits vorgenommenen aber noch unbedeckten, theils mit Genehmigung der Staatsverwaltung zu Lasten des Baucontos noch vorzunehmenden Materialanschaffungen und Erweiterungsbauten bis zum Betrage von 1,500.000 fl. in Prioritätsobligationen;

c) für die Erwerbung der im Artikel I a) angeführten Eisenbahn durch Umtausch des Actiencapitals derselben per 15,750.000 fl. in 15,000.000 fl. Prioritätsobligationen und

d) für die Erwerbung der im Artikel I b) genannten Eisenbahnen, durch Umtausch des Actiencapitals derselben per neun Millionen Gulden in Actien der österreichischen Nordwestbahn im Nominalbetrage von 3,600.000 fl. unter Erhöhung der Zinsengarantie mit Rücksicht auf die Prioritätsobligationen von 360.000 fl. auf 410.400 fl. erforderlich sind.

Artikel VIII.

Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise auf allen Linien der österreichischen Nordwestbahn — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die Garantie des Staates genießen oder nicht — wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per Kilometer, und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Wagenclasse	0·05 fl.
„ „	II. „	0·035 „
„ „	III. „	0·025 „
„ „	IV. „ (Stehwagen)	0·015 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, und mindestens mit einer reinen durchschnittlichen Geschwindigkeit von 40 Kilometer per Stunde verkehren, dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden; dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Zügen, welche weniger als 20 Kilometer per Stunde zurücklegen, eine zwanzigpercentige Ermäßigung obiger Tarifsätze eintreten zu lassen.

In Ansehung der Frachten ist für das gesammte Netz der österreichischen Nordwestbahn ein einheitlicher Tarif festzustellen, dessen Einheitssätze nicht höher sein dürfen, als der Durchschnitt, welcher sich aus den Concessionstarifen der das vereinigte Netz bildenden Linien mit Berücksichtigung ihrer Meilenlänge für jeden einzelnen Artikel ergibt.

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter zwei Kreuzer per 50 Kilogramm eingehoben; wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird,

Artikel VIII.

Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise auf allen Linien der österreichischen Nordwestbahn — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die Garantie des Staates genießen oder nicht — wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per Kilometer, und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Wagenclasse	0·05 fl.
„ „	II. „	0·035 „
„ „	III. „	0·025 „
„ „	IV. „ Stehwagen, **soferne solche mit Genehmigung der Staatsverwaltung in Verwendung kommen**	0·015 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, und mindestens mit einer reinen durchschnittlichen Geschwindigkeit von 45 Kilometer per Stunde **und auf Strecken, innerhalb welcher Steigungen von 1 : 150 und darüber vorkommen, mit einer solchen von mindestens 30 Kilometer per Stunde** verkehren, dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden; dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Zügen, welche weniger als 20 Kilometer per Stunde zurücklegen, eine 20percentige Ermäßigung obiger Tarifsätze eintreten zu lassen.

Rücksichtlich der Frachtentarife haben die bei der österreichischen Nordwestbahn auf Grundlage des Gesetzes vom 1. Juli 1868, Nr. 56 R. G. Bl., bestehenden Tarife rücksichtlich der Normalclassen

Regierungsvorlage:

ist die Expeditionsgebühr mit 1·5 Kreuzer per 50 Kilogramm einzuheben.

Rücksichtlich der Frachtpreise für Eilgut und Reisegepäck, des Lagerzinses und aller übrigen Nebengebühren ist derart vorzugehen, daß die diesfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher oder lästiger sein dürfen, als solche gegenwärtig auf den Linien der österreichischen Nordwestbahn in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) fixirt sind.

Auf Strecken mit Steigungen von 1 : 70 und darüber ist die Berechnung der Fahr- und Frachtgebühr nach der $1^1/_2$fachen Länge gestattet.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Grenzen steht der österreichischen Nordwestbahn frei. Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden. Wenn daher einem Versender unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, gewährt werden.

Alle Specialtarife sind öffentlich kundzumachen.

Die Bestimmungen des §. 9 der Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143, Artikel IV, Punkt 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1868) finden auf alle Linien der österreichischen Nordwestbahn Anwendung.

Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen Regelung hat sich die österreichische Nordwestbahn zu unterwerfen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise sammt Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um fünfzig Percent übersteigt.

Insolange die vereinigten Linien der österreichischen Nordwestbahn nicht fünf Procent des Anlagecapitals und die erforderliche Amortisationsquote als Reinertrag ergeben, kann der Unternehmung die Befugniß eingeräumt werden, ohne Rücksicht auf die Distanz zu den bestehenden Frachtpreisen einen fixen Zuschlag bis zu drei Kreuzern für je 50 Kilogramm einzuheben. Von diesem Frachtzuschlage sind jedoch bei Verfrachtung auf 70 Kilometer und darüber befreit die Artikel Kohle, Coaks, Getreide, Mahlproducte Malz, Hülsenfrüchte, Mehl, Kartoffel, Dungstoffe, Erze, Roheisen, Holz, Bau- und Kalksteine, Ziegel, Cement, Dachschiefer und Salz.

Anträge des Ausschusses:

und der ermäßigten Classen bei ganzen Wagenladungen Anwendung.

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter zwei Kreuzer per 50 Kilogramm eingehoben; wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, ist die Expeditionsgebühr mit 1·5 Kreuzer per 50 Kilogramm einzuheben.

Rücksichtlich der Frachtpreise für Eilgut und Reisegepäck, des Lagerzinses und aller übrigen Nebengebühren ist derart vorzugehen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher oder lästiger sein dürfen, als solche gegenwärtig auf den Linien der österreichischen Nordwestbahn in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) fixirt sind.

Auf Strecken mit Steigungen von 1 : 60 und darüber ist die Berechnung der Fahr- und Frachtgebühr nach der $1^1/_2$fachen Länge gestattet. **Diese Bestimmung findet bei Schnellzügen keine Anwendung.**

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Grenzen steht der österreichischen Nordwestbahn frei. Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden. Wenn daher einem Versender unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, gewährt werden.

Alle Specialtarife sind öffentlich kundzumachen.

Die Bestimmungen des §. 9 der Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143, Artikel IV, Punkt 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1868) finden auf alle Linien der österreichischen Nordwestbahn Anwendung.

Es bleibt die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise sammt Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um fünfzig Percent übersteigt.

Die Tarifsätze bei Personen- und Frachtenverkehr dürfen auf den ungarantirten Linien nicht größer sein, als auf den garantirten Linien, und wenn auf einer ungarantirten Linie unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so gilt diese Herabsetzung oder Begünstigung unter denselben Bedingungen auch für die garantirten Linien. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen darf nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung eintreten.

Regierungsvorlage:

Artikel IX.

Die österreichische Nordwestbahn wird über Bau und Betrieb ihres gesammten Netzes drei getrennte Rechnungen führen:

a) über das ganze vom Staate garantirte Netz;
b) über die mit Concession vom 23. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109) concessionirten Linien;
c) über die Linie Zellerndorf-Grußbach-Lundenburg.

Artikel X.

Für die Verrechnung der dem ganzen Netze der österreichischen Nordwestbahn oder mehreren Linien derselben gemeinsame Ausgaben haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Auslagen der Centralverwaltung werden pro rata der Länge der einzelnen Linien;

2. die Dotirung der Pensions-, Provisions- und Unterstützungsfonds nach dem Verhältnisse der auf den einzelnen Bahngruppen (Artikel IX) ausgezahlten Gehalte und Löhnungen;

3. die Zugförderungskosten der von garantirten Linien auf ungarantirte oder umgekehrt übergehenden Züge im Verhältnisse der zurückgelegten Achskilometer vertheilt.

4. Für die Benützung der Wagen der einen Gruppe (Artikel IX) auf den Linien der anderen wird jene Gebühr in Rechnung gestellt, welche jeweilig nach den bestehenden Verträgen für Wagen inländischer Bahnen zu entrichten ist.

Wenn diese Gebühr nicht für alle österreichischen Wagen gleich sein sollte, so ist die in den Verträgen der österreichischen Nordwestbahn mit österreichischen Bahnen vereinbarte niedrigste Gebühr in Anwendung zu bringen.

5. Für die Benützung der Locomotiven der einen Gruppe auf den Linien der anderen ist jene Gebühr in Rechnung zu stellen, welche sich im Vorjahre aus den Rechnungen des garantirten Netzes pro Zugkilometer für Materialverbrauch, Löhne und Erhaltung der Maschinen zuzüglich der Amortisation derselben ergibt.

6. Die Betriebs- und Unterhaltungsauslagen für die gemeinsamen Bahnhöfe Zellerndorf, Nimburg, Chlumetz, Königgrätz und Grulich werden im Verhältnisse zur Zahl der in diesen Bahnhöfen nach den bestehenden Richtungen verkehrenden Züge vertheilt, wobei die durchgehenden Züge nur Einmal gerechnet werden sollen.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der durch den §. 13 der Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109) erlassenen hierauf bezüglichen Vorschriften.

Anträge des Ausschusses:

Artikel IX.

Die österreichische Nordwestbahn wird über Bau und Betrieb ihres gesammten Netzes drei getrennte Rechnungen führen:

a) über **die im Artikel I genannten Linien;**
b) über die mit Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109) concessionirten Linien;
c) über die Linie Zellerndorf-Grußbach-Lundenburg.

Artikel X.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage:

Artikel XI.

Die Dauer der Concession sämmtlicher Linien der österreichischen Nordwestbahn wird auf Neunzig Jahre — vom 1. Jänner 1874 an gerechnet — bestimmt.

Für den Fall der Einlösung der Bahn von Seite des Staates und in Betreff des Vorganges nach Erlöschen der Concession finden die §§. 23 und 24 der Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143), beziehungsweise des Artikel IV, Punkt 16 und 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) auf alle Linien der österreichischen Nordwestbahn Anwendung.

Artikel XII.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten jene Bestimmungen der einschlägigen Specialgesetze und Concessionsurkunden außer Kraft, bezüglich welcher in dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Anordnungen getroffen sind.

Artikel XIII.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Anträge des Ausschusses:

Artikel XI.

Die Dauer der Concession sämmtlicher Linien der österreichischen Nordwestbahn wird auf Neunzig Jahre — vom 1. Jänner 1874 an gerechnet — bestimmt.

Nach 20 Jahren vom Tage der Vereinigung der im Artikel I genannten Bahnen hat der Staat jederzeit das Recht, diese Bahnen an sich zu lösen.

Für den Fall der Einlösung der Bahn von Seite des Staates und in Betreff des Vorganges nach Erlöschen der Concession finden die §§. 23 und 24 der Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143), beziehungsweise des Artikel IV, Punkt 16 und 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) auf alle Linien der österreichischen Nordwestbahn Anwendung.

Artikel XII.

Mit dem Tage, **an welchem die Vereinigung der im Artikel I genannten Bahnen erfolgt**, treten jene Bestimmungen der einschlägigen Specialgesetze und Concessionsurkunden außer Kraft, bezüglich welcher in dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Anordnungen getroffen sind.

Artikel XIII.

(Unverändert.)

Antrag der Minorität.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. In Erwägung, daß das vorgelegte Project einen sehr hohen, mit dem angestrebten und auch auf anderem Wege erreichbaren Zwecke in keinem Verhältnisse stehenden Aufwand nach sich zieht, und daß durch die Gutheißung solchen Aufwandes ein Präjudiz geschaffen würde für die Actionen des Staates, welche werden vorgenommen werden müssen, um bestehende Bahnen, wie es das wirthschaftliche Interesse gebietet, in ungestörtem Betriebe zu erhalten;

in weiterer Erwägung, daß die an sich schon verwickelten und unklaren Rechtsverhältnisse, welche bezüglich der beiden Netze der Norstwestbahn bestehen, durch die geplante Fusion von theils garantirten, theils nicht garantirten Eisenbahnlinien nur noch verwickelter wurden und eine solche Vereinigung dem garantirenden Staatsschatze nach der Natur der Sache nur nachtheilig sein kann;

in fernerer Erwägung, daß ein richtiges Verhältniß zwischen Prioritätsobligationen und Actien für die Solidität der Eisenbahnlinien unbedingt nothwendig, in Gesetz und Concession jederzeit streng vorgeschrieben, durch die Art der geplanten Fusion aber vollständig verrückt würde;

daß ferner nach Vollzug der letzteren jede einzelne der für die vereinigten Netze eröffneten Eisenbahneinlagen dergestalt mit Prioritätsschulden überlastet wäre, daß die Möglichkeit weiterer Belastung fast ausgeschlossen und damit die weitere Actionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt erscheint;

in weiterer Erwägung, daß durch die Ausfertigung von Prioritätsobligationen der österreichischen Nordwestbahn behufs Einlösung der Lundenburg-Grußbacher Eisenbahn die für die garantirte Strecke ausgegebenen Actien eine weitere erhebliche Schmälerung ihrer Bezüge erleiden würden, solche Schmälerungen aber durch einen Act der Gesetzgebung nicht herbeigeführt oder sanctionirt werden sollen;

endlich in Erwägung, daß die von der Regierung vorgeschlagene außerordentliche Erhöhung der Frachtsätze für die Industrie und den Verkehr der im Bereiche der betreffenden Eisenbahnlinien gelegenen und ausschließend an dieselben gewiesenen Gegenden im höchsten Grade bedenklich wäre,

wird über den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn, zur Tagesordnung gegangen.

2. Zugleich wird die kaiserliche Regierung aufgefordert, die nöthigen Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen und gleichzeitig mit der Darlegung des Programmes der Regierung, in Betreff der übrigen bestehenden, rücksichtlich ihres Betriebes oder ihrer Fertigstellung gefährdeten Eisenbahnen Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, wodurch bezüglich der Lundenburg-Grußbacher Eisenbahn, deren Fusionirung mit einer anderen Eisenbahn, eventuell durch mäßige Erhöhung der der letzteren gewährten Zinsengarantie, bezüglich der mährischen Grenzbahn aber entweder die Fusionirung oder der selbständige Fortbestand in der Weise gesichert erscheint, daß derselbe behufs ihrer Consolidirung während einer zu bestimmenden Reihe von Jahren der ungeschmälerte Bezug der zugesicherten Garantiesumme gewährt und

gestattet wird, den Betriebsüberschuß zur Verzinsung und Tilgung des nicht garantirten Theiles der Prioritätsschuld, eventuell zur Vertheilung unter die Actionäre zu verwenden.

Bei der außerordentlichen Kürze der für die Ausschußberathungen gegönnten Zeit und dem Drängen nach alsbaldiger Beendigung derselben, da ferner zwischen dem Schlusse der Ausschußberathungen und der Drucklegung des Berichtes nur wenige Stunden in Mitte lagen, ist es selbstverständlich nicht möglich, das Votum der Minorität so ausführlich zu begründen, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischen würde; daher muß sich auf wenige, namentlich ziffermäßige Anführungen beschränkt und Alles weitere der mündlichen Entwicklung vorbehalten bleiben.

Mehrbelastung des Staates.

Gegenwärtig beträgt der garantirte Reinertrag derjenigen Bahnen, welche künftig Ein garantirtes Netz bilden sollen nach der Angabe des Motivenberichtes

a) für die südnorddeutsche Verbindungsbahn (ältere Regierungsvorlage S. 14)	982.800 fl. B. V.	711.264 fl. Silber.
b) für die Nordwestbahn (S. 24)	— „ „ „	4,146.899 „ „
c) für die mährische Grenzbahn	— „ „ „	336.000 „ „
	982.800 fl. B. V.	5,194.163 fl. Silber
Nach den Ausschußanträgen würde sie künftig betragen	1,072.434 „ „ „	5,783.663 „ „
also mehr um	89.634 fl. B. V.	589.500 fl. Silber

Dieser Mehrbetrag wird aber, wie gegenüber den optimistischen Ausführungen des Motivenberichtes mit Bestimmtheit erklärt werden kann, vollständig bezahlt werden müssen.

Die Motive gehen nämlich, was vorerst die Strecke der südnorddeutschen Verbindungsbahn betrifft (S. 11), von der Voraussetzung aus, daß dieselbe im Jahre 1874 voraussichtlich einen Einnahmenüberschuß von 300.000 fl. ergeben und dieser Ueberschuß in jedem folgenden Jahre um zehn Percent zunehmen werde.

Dabei wird selbstverständlich die Einnahme der bisher im Betriebe stehenden Strecke und das für dieselbe garantirte Reinerträgniß von 982.800 fl. B. V. und 252.000 fl. Silber zu Grunde gelegt. Aber auch bei dieser Grundlage ist die gedachte Voraussetzung nicht haltbar.

Nach den Ausweisen betrugen nämlich die Einnahmen der südnorddeutschen Verbindungsbahn im Jahre 1873 2,912.150 fl. Ungeachtet dieser Einnahmen wurden aber im Jahre 1874 als Abgang auf die Betriebsrechnung 1873 100.000 fl. gezahlt.

Nun ergab aber das Jahr 1874 gegen 1873 keine Mehreinnahme, sondern eine Mindereinnahme von 39.509 fl. Es ist daher zu gewärtigen, daß auch auf Grund der Betriebsrechnung für das erstere Jahr die staatliche Garantie wird in Anspruch genommen werden müssen.

Der Motivenbericht führt ferner (S. 15) an, es dürfe nach einer von der Verwaltung der österreichischen Nordwestbahn aufgestellten Rentabilitätsrechnung angenommen werden, daß der Staatsschatz nach Vereinigung mit der österreichischen Nordwestbahn mit der südnorddeutschen Verbindungs- und der mährischen Grenzbahn zu einem einheitlichen Unternehmen aus dem Titel der Staatsgarantie überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen, und daß die Tilgung der Garantievorschüsse der Nordwestbahn bereits im Jahre 1879 vollzogen sein werde.

Zur Kritik dieser Rentabilitätsrechnung genügt in ersterer Beziehung die Anführung, daß die Bruttoeinnahmen der zu vereinigenden Linien im Jahre 1874 betrugen:

bei der garantirten Strecke der österreichischen Nordwestbahn	5,925.622 fl.
bei der südnorddeutschen Verbindungsbahn	2,872.641 „
bei der mährischen Grenzbahn	391.147 „
	9,189.410 fl.

Bankvaluta.

In letzterer Beziehung aber kann sich auf die Anführung beschränkt werden, daß die Garantielast des Staates in der Zeit vom 1. Juni 1871 bis Ende December 1873 (ohne Zinsen) bereits auf 4,593.610 fl. anwuchs, daß die Bruttoeinnahmen im Jahre 1874 um 909.402 fl. geringer waren als 1873, in welch' letzterem Jahre der Garantieanspruch 1,574,913 fl. betrug, daß ferner für 1875 von der

Gesellschaft 2,302.100 fl. als Staatszuschuß angesprochen und 1,900.000 fl. in das Finanzgesetz eingestellt wurden. Die Summe der Staatszuschüsse wird sich daher schon Ende 1875 sammt Zinsen auf weit mehr als 9 Millionen Gulden in Silber belaufen.

Unklarheit der Rechtsverhältnisse.

Wie verwickelt sich die Rechtsverhältnisse des Unternehmens der Nordwestbahn durch die Vereinigung der garantirten Hauptbahn mit dem nicht garantirten Ergänzungsnetze gestalten, möge an einigen Thatsachen gezeigt werden. So wurde in der Generalversammlung vom 27. Juni 1872 beschlossen, von dem Baufonde des Ergänzungsnetzes den effectiven Betrag von . . . . . 2,207.505 fl.
zur Deckung des Restes der Vergleichsforderung des Generalbauunternehmers der garantirten Hauptbahn, dann von . . . . . 120.000 „
für den Rangirbahnhof (der Hauptbahn) in Jedlersee, zusammen also den Betrag von . . . . . 2,327.505 „
für lediglich das garantirte Netz betreffende Zwecke, dann 633.333 fl. zur Deckung des Kaufschillingsantheiles der Wiener Verbindungsbahn und des Antheiles an den Reconstructionsarbeiten zu verwenden.

Dagegen wurde wieder, nachdem in Folge der Stornirung des mit dem Bankvereine bezüglich des Ergänzungsnetzes abgeschlossenen Finanzirungsvertrages ein namhafter Theil der Effecten des letzteren an die Gesellschaft zurückgelangt, und der dadurch entstandene Ausfall am Baufonde einstweilen im Wege des Credits bedeckt worden war, durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Juni 1874 der Verwaltungsrath ermächtigt, eine auf beide Netze grundbücherlich einzuverleibende Prioritätsanleihe von 28,000.000 Reichsmark zu emittiren, und davon zu verwenden:

zur Beschaffung des restlichen Capitales zum Baue des Ergänzungsnetzes	22,000.000	Reichsmark
zum Baue von Arbeiter- und Beamtenwohnungen	4,000.000	„
zur Ergänzung des Capitales des garantirten Netzes	2,000.000	„

Die Complication wird aber offenbar wesentlich gesteigert, wenn von der einen Actiengesellschaft auch noch die Concessionen einer nichtgarantirten und zweier garantirten Eisenbahnen sammt allen auf Grund dieser Concessionen bestehenden Rechten und Pflichten, und zwar nicht etwa für die garantirte Strecke, sondern eben für die einheitliche Gesellschaft erworben werden sollen, und wenn daher z. B. die Gesellschaft als solche Schuldnerin wird für die Rückzahlung der bereits erwachsenen Garantieschuld der mährischen Grenzbahn, für welche im Gesetze überhaupt keinerlei Vorsehung getroffen ist.

Allein solche Complicationen berühren wenigstens nicht das finanzielle Interesse des Staates, dagegen kann für letzteres die Vereinigung garantirter und nichtgarantirter Eisenbahnstrecken in der Verwaltung einer und derselben Unternehmung nur zum entschiedenen Nachtheile gereichen. Und zwar schon an und für sich, ganz besonders aber dann, wenn die betreffenden Strecken berufen sind, sich Concurrenz zu machen. Denn es liegt in der Natur der Dinge, daß sich in solchem Falle die Verwaltungsauslagen mehr der garantirten, der Verkehr mehr der nichtgarantirten Strecke zuwenden werden.

Mißverhältniß zwischen Prioritäten und Actien.

In Zukunft würden für das ganze Unternehmen bestehen:

an Actiencapital	36,000.000	lit. A.
„ „	24,000.000	lit. B.
„ Neuen Actien lit. A. für die mährische Grenzbahn	3,600.000	
zusammen .	63,600.000	fl. Actiencapital.

Die Prioritätsschuld würde betragen nach der neuen Regierungsvorlage S. 3, und zwar:

	Bankvaluta	Silber
I.	5,250.000	13.930.200
III.	—	8,000.000
IV. a)	15,000.000	—
c)	—	5,000.000
d) in dem nach dem Antrage des Ausschusses reducirten Betrage	—	1,500.000
Fürtrag	20,250.000	27,930.200

Uebertrag	20,250.000	27,930.200
Hiezu kommen Prioritätsobligationen der Nordwestbahn lit. A.		44,177.000
lit. B.		24,587.800
Schuld von 28 Millionen Reichsmark der Nordwestbahn		14,000.000
Für die Erwerbung der Lundenburg-Grußbacher Bahn auszugebende Prioritätsobligationen lit. C.		6,350.000
	20.250.000	117,545.000

Daher würde das Anlagecapital im Ganzen umfassen:

in Prioritäten . . . . . 137,795.000 fl.
„ Actien . . . . . 63,600.000 „
und somit das in den Gesetzen festgehaltene Verhältniß von 3 : 2 bei weitem überschritten sein.

Ueberlastung der einzelnen Eisenbahngrundbuchseinlagen.

Künftig werden fünf Grundbuchseinlagen bestehen und wären darauf eingetragen:

a) auf der südnorddeutschen Verbindungsbahn	39,180.000 fl.
dazu die für Bauten u. s. f. neu zu emittirenden	1,500.000 „
	40,680.000 fl.
b) auf der garantirten Strecke der Nordwestbahn	44,177.000 fl. in Silber
und	14,000.000 „ „ Gold
ferner die „Prioritätsobligationen der Nordwestbahn" für die Actionäre der südnorddeutschen Verbindungsbahn	15,000.000 „
die für Bauten und sofort neu zu emittirenden	1,500.000 „
	74,677.000 fl.
c) auf dem Ergänzungsnetze der Nordwestbahn	24,587.800 fl. in Silber
	14,000.000 „ „ Gold
	34,587.000
d) auf der mährischen Grenzbahn	8,000.000
e) auf der Lundenburg-Grußbach	6,350.000

Hieraus geht eine solche Belastung aller einzelnen Strecken hervor, daß die Ausgabe weiterer Prioritäten für dieselben entweder gar nicht oder nur zu den allerungünstigsten Bedingungen möglich ist, und daß daher auch der der südnorddeutschen Verbindungsbahn pflichtmäßig obliegende Ausbau der Strecke Tannwald-Reichenberg nur unter den schwersten Opfern für den Staat möglich würde.

Schmälerung der Bezüge der für die garantirten Strecken der österreichischen Nordwestbahn ausgegebenen Actien.

Die garantirten Reinerträgnisse würden nach den Ausschußanträgen betragen 1,072.434 fl. in Noten, 5,783.663 fl. in Silber. Hievon wären vorerst die Annuitäten zu bestreiten, welche auf die für die garantirten Strecken ausgegebenen und auf denselben einverleibten Prioritätsschulden entfallen, nämlich

	Bankvaluta	Silber
a) bisherige Prioritätsschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn Neue Regierungsvorlage Seite 3, I.)	296.934	711.264
b) die auf der garantirten Strecke der österreichischen Nordwestbahn haftenden 44,177.000 fl. Silber 14,000.000 „ (28 Millionen Reichsmark) 58,177.000 fl.		
Hievon beträgt die Annuität mit 5.1 Percent	—	2,967.027
c) die Prioritätsschuld der mährischen Grenzbahn (Regierungsvorlage Seite 3, III)	—	410.400
d) neue Emissionen (laut Regierungsvorlage Seite 3, IV a)	775.500	—
e) mit der Annuität von	—	255.000
f) mit der nach dem Ausschußantrage herabgeminderten Annuität von	—	76. 500
	1,072.434	4,420.191

Wenn nun auch angenommen werden will, daß das Reinertrgägniß des Ergänzungsnetzes zur Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen lit. B ausreichen werde, so ist doch nicht daran zu denken, daß die Verzinsung und Tilgung der für die Lundenburg-Grußbacher Bahn auszugebenden Obligationen lit. C nicht fast ganz von der gesammten Unternehmung werden getragen werden müssen.

Diese Verzinsung und Tilgung erfordert zu 5·1% 323.850 fl. und ist die Annahme eines Abganges mit bloß 250.000 fl. in Silber eine überaus günstige. Dieser Betrag zu der obigen Summe hinzugeschlagen ergibt als Gesammterforderniß für Verzinsung und Tilgung der Prioritäten den Betrag von 1,072.434 fl. in Noten und 4,670.191 fl. in Silber.

Wird letzterer Betrag von dem gesammten garantirten Reinerträgnisse abgerechnet, so verbleibt für die Verzinsung des Actiencapitales der Betrag von 1,113.472 fl. in Silber.

Nun würden nach den Voraussetzungen, von welchen die Ausschußanträge ausgehen, 198.000 Stücke Nordwestbahnactien lit. A bestehen, und somit auf eine solche Actie jährlich 5 fl. 62 kr. in Silber entfallen.

Dr. Herbst,

Berichterstatter der Minorität.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beim Abdrucke des

Minoritätsvotums

zum

Ausschußberichte, betreffend den Gesetzentwurf über die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn ist aus Versehen der **Schlußsatz** weggeblieben, welcher lautet:

„Bis dahin aber wolle die kaiserliche Regierung, was die Lundenburg-Grußbacher Eisenbahn betrifft, für einen ungehinderten Fortgang des Betriebes, allenfalls durch Ertheilung von Vorschüssen, was aber die Mährische Grenzbahn anbelangt, für die ungeschmälerte Bezahlung der Prioritätscoupons eventuell dadurch Sorge tragen, daß gestattet werde, den Betriebsüberschuß zu diesem Zwecke zu verwenden."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Abänderungen

des

Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn.

Im Artikel V

hat der Schluß des ersten Absatzes nach den Worten „die Summe von" zu lauten:

„Fünf Millionen Gulden in fünfpercentigen Prioritätsobligationen al pari in zwei Jahresraten, und zwar 2,500.000 fl. am 1. October 1875, 2,500.000 fl. am 1. October 1876, mit von diesen Terminen laufenden fünfpercentigen Zinsencoupons zu übergeben."

Als Schlußsatz kommt zu diesem Artikel die folgende Bestimmung hinzu:

„Die im Jahre 1874 zugewachsene Garantieschuld der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn im Betrage von 100.000 fl. an Capital und 297.404 fl. an Zinsen in den betreffenden Valuten, sowie die weiteren, bis zur Durchführung der Vereinigung der letzteren Bahn eventuell geleisteten Vorschüsse nebst den vom Beginne des Jahres 1875 ab bis zum Rückzahlungstermine laufenden Zinsen der Gesammtschuld sind von der Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn zur eigenen Last in der Weise zu übernehmen, als würde es sich um der Nordwestbahn selbst gegebene Garantievorschüsse und deren Verzeichnung handeln."

Im Artikel VI

hat im ersten Absatze nach den Worten „in der Maximalsumme von" statt der Beträge von 6.469 fl. 50 kr. in Silber und 290 fl. Bankvaluta" die Angabe zu lauten:

„Fünftausend Achthundert fünfzig acht (5858) Gulden in Silber und Eintausend vierzig sieben (1047) Gulden Bankvaluta."

Im Artikel VIII

ist an Stelle der den Maximaltarif für Frachten betreffenden Bestimmungen, welche mit den Worten „Für Frachten mit gewöhnlicher Geschwindigkeit" beginnen, die Absätze 4—8 nebst einer zwischen dem sechsten und siebenten Absatze eingeschalteten Tabelle umfassen, und mit den Worten schließen: „innerhalb der Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) zu regeln," die Bestimmung zu setzen:

„In Ansehung der Frachten ist für das gesammte Netz der österreichischen Nordwestbahn ein einheitlicher Tarif festzustellen, dessen Einheitssätze nicht höher sein dürfen, als der Durchschnitt, welcher sich aus den Concessionstarifen der das vereinigte Netz bildenden Linien mit Berücksichtigung ihrer Meilenlänge für jeden einzelnen Artikel ergibt."

Als Schlußabsatz des Artikels VIII ist die Bestimmung beizufügen:

„Insolange die vereinigten Linien der österreichischen Nordwestbahn nicht fünf Procent des Anlagecapitals und die erforderliche Amortisationsquote als Reinertrag ergeben, kann der Unternehmung die Befugniß eingeräumt werden, ohne Rücksicht auf die Distanz zu den bestehenden Frachtpreisen einen fixen Zuschlag bis zu drei Kreuzern für je 50 Kilogramm einzuheben. Von diesem Frachtzuschlage sind jedoch bei Verfrachtung auf 70 Kilometer und darüber befreit die Artikel Kohle, Coaks, Getreide, Mahlproducte, Malz, Hülsenfrüchte, Mehl, Kartoffel, Dungstoffe, Erze, Roheisen, Holz, Bau- und Kalksteine, Ziegel, Cement, Dachschiefer und Salz."

Im Artikel XIII

ist nach den Worten „dieses Gesetzes" und vor dem Worte „beauftragt" die Bestimmung einzuschalten:

„welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Begründung

der

Abänderungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn.

Der mittelst Zuschrift des Handelsministers vom 30. April 1874, Z. 740/H. M., in der 58. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. Mai 1874 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn beruht zum Theile auf thatsächlichen Voraussetzungen, welche derzeit nicht mehr als aufrecht bestehend angesehen werden können.

Insbesondere haben die durch den Gesetzentwurf berührten thatsächlichen Verhältnisse seit dem Zeitpunkte der Einbringung der Regierungsvorlage mehrfache Veränderungen erfahren, durch deren Berücksichtigung die Durchführbarkeit der angestrebten Vereinigung der den Gegenstand des Gesetzentwurfes bildenden Bahnen bedingt erscheint.

In dieser Beziehung ist erstlich der Umstand hervorzuheben, daß die Einhaltung des nach dem Gesetzentwurfe mit 1. October 1874 festgestellten Termines für die Rückzahlung der ersten Rate der Garantieschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn in Folge Zeitablaufs unthunlich geworden ist. Nicht minder hat der Stand der erwähnten Garantieschuld sich im Laufe des Jahres 1874 geändert, indem zu dieser Schuld, deren Stand mit Ende 1873 den Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Refundirung zu Grunde gelegt worden war, außer dem in der Denkschrift zur Regierungsvorlage erwähnten, am 3. Februar 1874 geleisteten Garantievorschusse von 100.000 fl. mit Ablauf des Jahres 1874 ein die Verzinsung der Schuld in diesem Jahre umfassender Betrag von 297.404 fl. hinzugekommen ist.

Deßgleichen hat die Voraussetzung, es werde die Actiengesellschaft der Südnorddeutschen Verbindungsbahn den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Vereinigungsmodalitäten ihre Zustimmung ertheilen, sich nicht als zutreffend erwiesen. Vielmehr ist der Antrag des Verwaltungsrathes auf Annahme des im Sinne der Regierungsvorlage gelegenen Umtausches der Actien der genannten Bahngesellschaft im Verhältnisse von 11:9 gegen Actien der österreichischen Nordwestbahn schon in der am 27. Juni 1874 abgehaltenen, jedoch ohne Beschlußfassung über diesen Gegenstand gebliebenen Generalversammlung der Actionäre der Südnorddeutschen Verbindungsbahn auf heftigen Widerstand gestoßen.

In weiterer Folge hat die am 26. September 1874 abgehaltene Generalversammlung der Actionäre dieser Gesellschaft einstimmig den Beschluß gefaßt, ihre Zustimmung zu der beantragten Vereinigung des Unternehmens mit jenem der österreichischen Nordwestbahn nur unter der Bedingung zu ertheilen, wenn ein Umtausch der Actien der ersteren Gesellschaft gegen Prioritätsobligationen der letzteren Unternehmung und zwar in der Weise stattfindet, daß für jede bestehende Actie der Südnorddeutschen Verbindungsbahn im Nennwerthe von 200 fl. C. M. = 210 fl. ö. W. Bankvaluta mit dem durch die Staatsgarantie

gesicherten Jahresbezuge von 9 fl. ö. W. Banknoten je eine neu zu emittirende, auf 200 fl. ö. W. Bankvaluta lautende, mit 5 Percent verzinsliche, einkommensteuerfreie und innerhalb 70 Jahren rückzahlbare Prioritätsobligation der österreichischen Nordwestbahn ausgefolgt wird.

Schließlich ist in Ansehung der mittlerweile geänderten Voraussetzungen der Durchführbarkeit des in Rede stehenden Gesetzentwurfes zu erwähnen, daß die seinerzeit gehegte Erwartung, es werde die Frage des für den Frachtenverkehr in Anwendung zu bringenden Tarifsystems schon in nächster Zukunft — wenigstens insoweit als es sich um den Verkehr mit dem deutschen Reiche handelt — ihre Lösung im Sinne des Raumtarifes finden, bis jetzt nicht zur Verwirklichung gelangt ist und daß diese letztere auch derzeit nicht so nahe gerückt erscheint, wie dies zur Zeit der Einbringung der Regierungsvorlage mit vollem Grunde angenommen werden konnte.

Im Hinblicke auf die dargelegten Verhältnisse, welche bei der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung der Regierungsvorlage nicht wohl unberücksichtigt bleiben konnten, hat die Regierung ihrerseits die hieraus für den Gesetzentwurf sich ergebenden Abänderungen in Betracht ziehen zu sollen erachtet. Außerdem hat die Regierung den in der verfassungsmäßigen Behandlung der Regierungsvorlage eingetretenen Aufschub dazu benützt, um die ziffermäßigen Aufstellungen der dem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegten Wahrscheinlichkeitsrechnung in Bezug auf die Höhe des gegenwärtigen Werthes der anläßlich der angestrebten Vereinigung zu refundirenden Garantieschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn an den Staat einer eingehenden fachmännischen Ueberprüfung und neuerlichen Ermittlung zu unterziehen. Diese Ueberprüfung und Ermittlung hat indeß zu dem Ergebnisse geführt, daß ein Bedenken gegen die Angemessenheit des für die Rückzahlung der obigen Garantieschuld von Seite der Regierung in Anspruch genommenen Betrages von fünf Millionen Gulden in fünfpercentigen Prioritätsobligationen nicht obwaltet.

Dagegen erscheint es mit Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Ablauf des mit 1. October 1874 festgestellten Rückzahlungstermines für die erste Jahresrate der Garantieschuld sachgemäß geboten, eine Verschiebung der Rückzahlungstermine für die beiden Jahresraten in der Weise eintreten zu lassen, daß diese Termine nunmehr um ein Jahr später, d. i. mit 1. October 1875 und 1. October 1876, angesetzt werden.

Andererseits ergibt sich hieraus sowie aus der im Jahre 1874 eingetretenen Veränderung des ziffermäßigen Standes der Garantieschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn die Nothwendigkeit, für die Wahrung der Ansprüche des Staatsschatzes in Bezug auf die Verzinsung und Rückzahlung der Beträge, welche seit dem für die Berechnung der Refundirungssumme zu Grunde gelegten Zeitpunkte, das ist seit Ende 1873 hinzugekommen sind, oder bis zur Durchführung der Fusion noch hinzukommen werden, sowie in Bezug auf die in der Zwischenzeit bis zum Eintritte der erstreckten Rückzahlungstermine zu leistende Verzinsung der Gesammtschuld Vorsorge zu treffen. Dies soll nach einem der Regierung vorliegenden Antrage dadurch geschehen, daß die Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn sich verpflichtet, außer der im Jahre 1874 zugewachsenen Garantieschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn von 100.000 fl. an Capital und 297.404 fl. an Zinsen in den betreffenden Valuten noch die weiteren bis zur Durchführung der Fusion letzterer Bahn etwa geleisteten Vorschüsse nebst den Zinsen der Gesammtschuld vom Jahre 1875 ab zur eigenen Last in der Weise zu übernehmen, als würde es sich um der Nordwestbahn selbst gegebene Garantiezuschüsse und deren Verzinsung handeln.

Die Annahme dieses Antrages würde eine Abänderung des Artikels 5 des Gesetzentwurfes in der Richtung bedingen, daß die im Absatze 1 vorkommenden Rückzahlungstermine statt mit 1. October 1874 und 1. October 1875 nunmehr unter gleichzeitiger Hervorhebung des Umstandes, daß die fünfpercentigen Zinsencoupons von den Rückzahlungsterminen an zu laufen haben, auf den 1. October 1875 und 1. October 1876 angesetzt werden und daß am Schlusse des Artikels ein Zusatz, betreffend die von der Nordwestbahn zu übernehmende Vorschuß- und Zinsenschuld, beizufügen wäre.

Deßgleichen hat die in Folge der Generalversammlungsbeschlüsse der Südnorddeutschen Verbindungsbahn geänderte Sachlage einen Gegenstand der in Betracht zu ziehenden Anträge gebildet.

Bei Berücksichtigung des von der genannten Bahngesellschaft als Bedingung ihres Beitrittes vorausgesetzten Umtausches ihrer Actien gegen Prioritätsobligationen der Oesterreichischen Nordwestbahn ergibt sich die Nothwendigkeit einer Abänderung der für die Bemessung der Staatsgarantie für das vereinigte Unternehmen zu Grunde gelegten Anlagecapitalsziffern. An Stelle des nach der Regierungsvorlage zur Convertirung der Actien der Südnorddeutschen Verbindungsbahn bemessenen Capitalsbetrages von 12,276.000 fl. Silber in Actien würde demzufolge ein Prioritätsobligationencapital der Oesterreichischen Nordwestbahn im Betrage von 15,000.000 fl. Bankvaluta zu treten haben. Hierdurch würde sich das Gesammtcapital der garantirten Linien des vereinigten Nordwestbahn-Unternehmens in folgender Weise gestalten:

		Capital		Rente	
		Bankvaluta	Silber	Bankvaluta	Silber
		Gulden österreichische Währung			
I. Prioritätsschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn laut der Regierungsvorlage		5,250.000	13,930.200	. . . .	. . . .
mit einer garantirten Annuität von . . .		. . . .	. . . .	296.934	711.264
II. Garantiecapital der Oesterreichischen Nordwestbahn laut der Regierungsvorlage . .		. . . .	81,311.750	. . . .	. . . .
mit der dort bezeichneten Annuität von . .		. . . .	. . . .	. . . .	4,146.899
III. Obligationen der Mährischen Grenzbahn .		. . . .	8,000.000	. . . .	. . . .
mit der erforderlichen Annuität von . . .		. . . .	. . . .	. . . .	410.400
IV. Neue Emissionen:					
a) Zur Convertirung der Actien der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn . . .		15,000.000	. . . .	. . . .	. . . .
mit der zur Tilgung binnen 70 Jahren erforderlichen 5·17 percentigen Annuität		. . . .	. . . .	775.500	. . . .
b) Zur Convertirung der Actien der Mährischen Grenzbahn	6,300.000 fl.				
c) Zur Refundirung der Garantieschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn	5,000.000 „				
d) Zur Consolidirung der schwebenden Schuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, Stations-Erweiterungen, Vermehrung der Fahrbetriebsmittel 2c. . .	3,000.000 „				
Zusammen in Silber-Obligationen . .	14,300.000 fl.	. . . .	14,300.000	. . . .	. . . .
Hiervon die 5·1percentige Annuität		. . . .	. . . .	. . . .	729.300
Im Ganzen . .		20,250.000	117.541.950	1,072.434	5,997.863

Bei Annahme der den Gegenstand der vorausgehenden Zusammenstellung bildenden Anträge ergibt sich in Bezug auf die beanspruchte Garantieleistung gegenüber der Regierungsvorlage die Abweichung, daß für das zusammen 1023·87 Kilometer (= 134·97 Meilen) umfassende garantirte Netz der vereinigten Unternehmung als jährliches Reinerträgniß zu garantiren wären:

Im Ganzen:

nach der Regierungsvorlage	296.934 fl. Bankvaluta und	6,623.939 fl. Silber,
nach dem Abänderungsantrage	1,072.434 „ „ „	5,997.863 „ „
daher gegenüber der Regierungsvorlage . . .	+ 775.500 fl. Bankvaluta .	— 626.076 fl. Silber,
und ohne Berücksichtigung des Währungsunterschiedes	+ 149.424 fl.	

per Meile:

nach der Regierungsvorlage	2.200 fl. Bankvaluta und . .	49.077 fl. Silber,
nach dem Abänderungsantrage	7.946 „ „ „ . .	44.438 „ „
daher gegenüber der Regierungsvorlage . . .	+ 5.746 fl. Bankvaluta und . .	— 4.639 fl. Silber,
und ohne Berücksichtigung des Währungsunterschiedes	+ 1.107 fl.	

per Kilometer:

nach der Regierungsvorlage	290 fl. Bankvaluta und	6.469 fl. Silber,
nach dem Abänderungsantrage	1.047 „ „ „	5.858 „ „
daher gegenüber der Regierungsvorlage . .	+ 757 fl. Bankvaluta und	— 611 fl. Silber,
und ohne Berücksichtigung des Währungsunterschiedes . . .	+ 146 fl.	

Wie dies aus der vorstehenden vergleichenden Darstellung erhellt, würde hiernach die zu garantirende Rente, soweit sie in Silber bemessen ist, eine Herabminderung von 49.077 fl. auf 44.438 fl. per Meile und von 6.469 fl. auf 5.858 fl. per Kilometer, soweit es sich aber um Bankvaluta handelt, eine Erhöhung von 2.200 fl. auf 7.946 fl. per Meile und von 290 fl. auf 1.047 fl. per Kilometer erfahren, so daß einer kilometrischen Herabminderung der in Silber zu leistenden Jahresrente um 611 fl. eine Erhöhung der in Bankvaluta zahlbaren Ertragsgarantie um 757 fl. gegenübersteht, welches Verhältniß bei Außerachtlassung des Währungsunterschiedes einer Erhöhung der zu garantirenden Jahresrente um 146 fl. per Kilometer gleichkommt.

Die demzufolge eintretende Mehrbelastung des garantirenden Staatsschatzes erscheint jedoch in der Erwägung annehmbar, daß das Zustandekommen der aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der Erleichterung des Verkehres, angestrebten Fusion unter den obwaltenden Verhältnissen eben nicht ohne die Zustimmung der Actionäre der Südnorddeutschen Verbindungsbahn ermöglicht werden kann, und daß die Bedingungen, an welche die Actionäre der genannten Gesellschaft diese ihre Zustimmung geknüpft haben, als unbillige insoferne nicht angesehen werden können, als die ihrerseits beanspruchten Convertirungsmodalitäten zwar die Uebernahme einer, wenn auch nicht erheblich höheren Garantielast durch den Staat, andererseits aber auch eine Reduction des Actiencapitals der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, welches derzeit aus 75.000 Actien zu je 200 fl. C. M. = 210 fl. österr. Währ. im Gesammtbetrage von 15,750.000 fl. österr. Währ. besteht, um den Betrag von 750.000 fl. österr. Währ., sowie die Verzichtleistung auf die etwa künftig zu erzielenden, die fünfpercentige Notenverzinsung des Capitals von 15,000.000 fl. österr. Währ. übersteigenden Dividenden in sich schließen. Die Berücksichtigung der eben besprochenen Convertirungsanträge würde in formeller Hinsicht lediglich eine entsprechende Abänderung der kilometrischen Maximalgarantieziffern im Artikel V des Gesetzentwurfes bedingen.

Rücksichtlich der im Artikel VIII des Gesetzentwurfes behandelten Maximaltarife für den Frachtenverkehr hat sich ein Abgehen von der daselbst mit Ausschluß des Verbandverkehres in Aussicht genommenen Grundlage des Raumtarifsystems schon darum als unausweichlich herausgestellt, weil die Frage der allgemeinen Einführung dieses Tarifsystems bezüglich der auswärtigen Anschlußbahnen ihrer Lösung kaum näher gerückt ist, bezüglich des Inlandes aber einer principiellen Regelung des Tarifwesens im Sinne thunlichster Gleichförmigkeit und Vereinfachung, wie sie eben jetzt anläßlich der Umrechnung auf Einheiten des Metersystems angestrebt wird, nicht vorgegriffen werden sollte. Keinesfalls könnte es unter solchen Umständen räthlich erscheinen, das vereinigte Unternehmen der Oesterreichischen Nordwestbahn, dessen Ertragsfähigkeit für den Staatsschatz im Falle der Garantieerhöhung gesteigerte Bedeutung gewinnen würde,

unter den obwaltenden ungünstigen Verkehrsverhältnissen den Gefahren auszusetzen, welche sich aus einer, wie derzeit angenommen werden muß, isolirten Stellung in Bezug auf das Tarifsystem ergeben könnten. Demgemäß erachtet die Regierung vorbehaltlich der in Aussicht stehenden principiellen Entscheidung über das in den Reichsrathsländern in Anwendung zu bringende Tarifsystem vorerst von der Aufrechthaltung der die Frachtentarife betreffenden Anträge des Gesetzentwurfes absehen zu müssen.

Dem angestrebten Zwecke einer einstweiligen, die Interessen des garantirenden Staatsschatzes thunlichst wahrenden und dabei die Verkehrsbedürfnisse berücksichtigenden Regelung dürfte vielmehr bei der bereits in der Denkschrift der Regierungsvorlage betonten Unthunlichkeit des Fortbestandes der sechs unter einander verschiedenen Concessionstarife, welche auf den zu vereinigenden Bahnlinien bestehen, nach Möglichkeit durch die Feststellung eines einheitlichen, den mit Berücksichtigung der Meilenzahl ermittelten Durchschnitt der einzelnen Concessionstarife nicht überschreitenden Frachtentarifes entsprochen werden.

Die Grenzen, innerhalb welcher der aufzustellende einheitliche Frachtentarif sich zu bewegen hätte, würden nach dem Durchschnitte der concessionsmäßigen Maximaltarifsätze der zu vereinigenden Linien für die einzelnen Artikel mit Berücksichtigung der Längenausdehnung, für welche diese Maximaltarifsätze gelten, in der Weise zu ermitteln sein, daß jeder concessionsmäßige Einheitssatz mit der Anzahl Meilen, beziehungsweise Kilometer, für welche derselbe Geltung hat, multiplicirt und die Summe der hierdurch gewonnenen Producte durch die Gesammtzahl der Meilen, beziehungsweise Kilometer, des ganzen vereinigten Netzes dividirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnungsoperation ist aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich, in welche zur Vergleichung auch die zufolge Artikel IV, Zahl 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, für die garantirten Nordwestbahnlinien festgestellten Maximalsätze für Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile einbezogen und die in den gesetzlichen Ermäßigungen des Nordwestbahntarifes nicht begriffenen Artikel, deren Aufnahme in die ermäßigten Classen des Einheitstarifes die Regierung durchzusetzen in der Lage ist, berücksichtigt erscheinen.

1. Normalclassen.

	Classen		
	I.	II.	III.
	Kreuzer österreichischer Währung		
Nach dem gesetzlichen Maximaltarife der garantirten Nordwestbahnlinien	2	2·25	3
Nach dem Durchschnitte der Concessionstarife, innerhalb dessen der Einheitstarif festzustellen sein wird	2·0350	2·4465	3·1798

2. Ermäßigte Classen

(bei vollen Wagenladungen).

	Classen		
	Getreide und Salz	Brenn- und Schnittholz	Mineralkohle, Coaks, gepreßter Torf, Erze, Eisenflossen, Kalk- und Bausteine
	Kreuzer österreichischer Währung		
Nach dem gesetzlichen Maximaltarife der garantirten Nordwestbahnlinien:			
für die ersten zehn Meilen	1·5	1·2	1·0
„ „ zweiten zehn Meilen	1·4	1·0	0·8
„ „ dritten „ „	1·2	0·9	0·6
„ weitere Entfernungen	1·0	0·7	0·5
	Classen		
	A.	B.	C.
	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Mahlproducte, Malz, Salz, Eisen und Stahl (in Stäben, Stangen und Platten), Eisenbahnschienen, Wein, Bier, Branntwein, Spiritus und Essig in Fässern	Brenn-, Bau- und Nutzholz (nicht über eine Wagenlänge), Kartoffeln, künstliche Düngerstoffe, Guano, Knochenmehl, Knochen, Spodium, Kalk, Cement, Dachziegel und Dachschiefer	Mineralkohle, Coaks, Torf, Erze, Roh- und Bruch-eisen, Mauerziegel, Sand, Stein, Thon, Eis, natürlicher Dünger, Asche
	Kreuzer österreichischer Währung		
Nach dem Durchschnitte der Concessionstarife, innerhalb dessen der Einheitstarif festzustellen sein wird:			
für die ersten zehn Meilen	1·6676	1·4438	1·2794
„ „ zweiten zehn Meilen	1·5888	1·1765	1·0521
„ „ dritten „ „	1·5005	1·1323	0·8639
„ weitere Entfernungen	1·4123	1·0441	0·8198

Nachdem die aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Durchschnittsziffern sich insbesondere in Ansehung der Normalclassen an die gesetzlichen Maximaltarife der garantirten Nordwestbahnlinien anschließen, andererseits die Durchschnittsziffern nur als eine Begränzung anzusehen sind, innerhalb welcher der Einheitstarif festzustellen sein wird, wobei überdies der Umfang der in die ermäßigten Classen aufzunehmenden Artikel erheblich erweitert ist, erscheint die Voraussetzung begründet, daß der innerhalb des bezeichneten Rahmens aufzustellende Einheitstarif nicht bedeutend höhere Einheitssätze enthalten werde, als sie derzeit auf den garantirten Linien der Oesterreichischen Nordwestbahn Anwendung finden.

Dem gegenüber muß aber auf die wesentlichen Bedenken hingewiesen werden, welche vom Standpunkte der Staatsgarantie und der Ermöglichung des Zustandekommens der angestrebten Fusion, wie nicht

minder des künftigen Fortbestehens der vereinigten Unternehmung gegen die eventuelle Einführung des Tarifes der garantirten Nordwestbahnlinien auf dem gesammten vereinigten Bahnnetze in der Denkschrift der Regierungsvorlage geltend gemacht wurden. In der That erscheint es unerläßlich, dieser Eventualität gegenüber durch den Vorbehalt einer den Verkehr möglichst wenig belastenden, dabei aber die Rentabilität des Unternehmens in mäßigem Umfange unterstützenden zeitweiligen Maßnahme Vorsorge zu treffen.

In dieser Hinsicht würde nach den bisherigen Erfahrungen vornehmlich die zeitweise Gestattung der Einhebung eines fixen Tarifzuschlages bis zu drei Kreuzern für je 50 Kilogramme zu den Beförderungsgebühren für Frachten ins Auge zu fassen sein, nachdem eine ähnliche Gestattung die Südnorddeutsche Verbindungsbahn in die Lage gesetzt hat, für das Vorjahr eine Inanspruchnahme der Staatsgarantie zu entbehren und dabei in Berücksichtigung des Umstandes, daß ein derartiger Zuschlag erfahrungsgemäß nur von etwa 50 Percent des Frachtenverkehres eingehoben wird, eine Beeinträchtigung des Verkehres umsoweniger zu besorgen steht, als der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Beförderungsdistanz eingehoben wird und die einzelne Sendung nicht erheblich belastet.

Durch die Beschränkung der Gestattung auf die Zeitdauer, insolange die vereinigten Linien der österreichischen Nordwestbahn nicht fünf Percent des Anlagecapitals und die erforderliche Amortisationsquote als Reinertrag ergeben, sowie durch die Bestimmung, daß die Einhebung des Zuschlages bei größeren Entfernungen bezüglich der auf thunlichst wohlfeile Beförderung angewiesenen Massengüter, demnach insbesondere in Ansehung der im deutschen Reiche von der Tariferhöhung ausgenommenen und einiger sonstigen Artikel, zu entfallen habe, dürfte den Besorgnissen wegen etwaiger Beeinträchtigung des Verkehres insoweit vorgebeugt werden, als dies die Rücksichtnahme auf den garantirenden Staatsschatz gestattet. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die im Interesse der Verkehrserleichterung angestrebte Vereinigung der vier Bahnunternehmungen und die dadurch bedingte Mehrbelastung des Staatsschatzes in Folge der Garantieerhöhung wohl nur dann ohne unverhältnißmäßige und der Billigkeit widerstreitende finanzielle Opfer durchgeführt, beziehungsweise zugestanden werden könnte, wenn die an dem Verkehre betheiligten Interessenkreise einen Theil der erwähnten Opfer in Gestalt eines in mäßigen Grenzen höher gehaltenen Tarifes ihrerseits auf sich nehmen.

Die dargelegten Gesichtspunkte finden ihren Ausdruck in den Abänderungen, deren verfassungsmäßige Behandlung von Seite der Regierung im Nachhange zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der Oesterreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn beantragt wird.

Im Artikel V

ist außer der oben erörterten Verschiebung der Rückzahlungstermine und der Hinzufügung einer Bestimmung, betreffend die Uebernahme der seit Ende 1873 zugewachsenen Garantieschuld der Südnorddeutschen Verbindungsbahn und die Verzinsung ihrer Gesammtschuld durch die Oesterreichische Nordwestbahn, auch die Berichtigung eines in der Regierungsvorlage unterlaufenen Schreibfehlers vorzunehmen, welcher den ziffermäßigen Betrag der Refundirungssumme und der zweiten Jahresrate zum Gegenstande hat, indem diese Beträge irriger Weise mit vier Millionen fünfhundertachtzigtausend Gulden statt mit „fünf Millionen" Gulden und mit 2,080.000 fl. statt mit 2,500.000 fl. angesetzt sind.

Im Artikel VI

sind lediglich die Ziffern der kilometrischen Reinertragsgarantie, bezüglich welcher auf die vorausgehende Darstellung Bezug genommen wird, Gegenstand der Abänderung. Hierbei wird bemerkt, daß in dem zu Artikel VI und VII gehörigen Absatze der Denkschrift (Seite 24 der Druckbeilage 184 zu den stenographischen Protokollen) die in Silber bemessene Meilengarantie gleichfalls in Folge eines Schreibfehlers in der Regierungsvorlage unrichtig mit 49.771 fl. statt mit 49.077 fl. angegeben erscheint.

Im Artikel VIII

findet nunmehr an Stelle der Tarifbestimmungen für den Frachtenverkehr und der zugehörigen Tabelle der obenbesprochene Grundsatz der Feststellung eines einheitlichen Frachtentarifes innerhalb der Grenzen der Durchschnittssätze der einzelnen Concessionstarife, ebenso wie die Schlußbestimmung über die zeitweise Einhebung eines fixen Frachtzuschlages bis zu 3 kr. für je 50 Kilogramm Aufnahme, und sind an letzterer Stelle auch die Artikel angeführt, welche bei Verfrachtung auf 70 Kilometer und darüber von diesem Frachtzuschlage befreit bleiben. Es sind dies die Artikel: Kohle, Coaks, Getreide, Mahlproducte, Malz, Hülsenfrüchte, Mehl, Kartoffeln, Dungstoffe, Erze, Roheisen, Holz, Bau- und Kalksteine, Ziegel, Cement, Dachschiefer und Salz.

Artikel XIII

erhält lediglich den Zusatz, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wie dies im Hinblicke auf die Dringlichkeit des Gegenstandes und mit Rücksicht auf die umfangreichen Durchführungsarbeiten wünschenswerth erscheint.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Teuschl und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage für die Bestellung von Sensalen, welche Vermittlungsgeschäfte in Häusern, Grundstücken und Hypotheken machen, einzubringen.

Wien, am 17. März 1875.

Teuschl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Haschek und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachstehende Resolution beschließen:

In Erwägung, daß die bestehenden Normen über die Einhebung der landesfürstlichen Steuern nicht in allen Kronländern übereinstimmen und eine gesetzliche Regelung des Einhebungsgeschäftes in den Kreisen der Bevölkerung, namentlich der mit diesem Geschäfte betrauten Gemeindevorstände, dringend gewünscht wird.

In Erwägung, daß eine Vereinfachung der Steuereinhebungs-Modalitäten bei den Steuerämtern, namentlich bei der für die Steuerämter außerordentlich zeitraubenden, vom Steueramte und Gemeindevorstande daher doppelt geführten individuellen Contirung ohne Abbruch der bei Verrechnung der Staatsgelder nöthigen Vorsicht möglich erscheint, und eine Verminderung der Geschäftslast der k. k. Steuerämter, ja theilweise eine Reduction des Seueramtspersonales ermöglichen wird, —

wird die hohe Regierung aufgefordert:

„eine Gesetzvorlage, betreffend die Einhebung der landesfürstlichen Steuern, einzubringen, „und dabei den Grundsatz der Geschäftsvereinfachung möglichst zu beachten."

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorstehenden Antrag dem Steuerreform-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, am 17. März 1875.

Haschek.	Heinrich.	Grübler.
Dr. Mayer.	Friedrich.	Neumann.
Theumer.	Jux.	Schier.
Ed. Siegl.	M. Hotschevar.	Seidemann.
Suida.	Dr. Ruß.	Richter.
Dr. Menger.	Dr. Bazant.	Petritsch.
Meißler.	A. Streeruwitz.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

wodurch

bei Ergänzung des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, die Artikel II und V dieses Gesetzes abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse, werden die Artikel II und V dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle treten die nachfolgenden, den bisherigen Zahlen entsprechenden Artikel:

Artikel II.

Bei der Ertheilung einer Concession kann für die Locomotiveisenbahn von Troppau einerseits über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze in der Richtung gegen Trentschin, andererseits bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz in der Richtung gegen Ratibor vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 51.800 (fünfzig eintausend achthundert) Gulden österreichischer Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zu obigem Maximalbetrage von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie des Reinerträgnisses ist auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen, festzusetzen.

Die Begebung der Titres für diese Strecke darf erst dann stattfinden, wenn die Voraussetzungen des Beginnes des Baues derselben eingetreten sind.

Die von der mährisch-schlesischen Centralbahn auf der Strecke Troppau-Zauchtl factisch ausgeführten Bauten, dann beschafften und vorhandenen Materialien können, insoweit beide für die neue Bahn verwendbar erscheinen, jedoch nur um den ihrem gegenwärtigen Zustande entsprechenden wahren Werth, welcher durch Schätzung zu ermitteln, vom Handelsministerium zu

prüfen und dem Betrage nach zu genehmigen ist, übernommen und kann hierfür nur dieser Betrag bei den wirklichen Bauauslagen in Rechnung gebracht werden.

Die Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung der Theilstrecke Troppau-Neutitschein im Verhältnisse der Meilenzahl, bezüglich der weiteren Theilstrecke von Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze aber erst dann in Wirksamkeit zu treten, wenn durch die Eröffnung der Fortsetzungsstrecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau, Trentschin und Tyrnau hergestellt sein wird.

Für die Linie von Troppau an die österreichisch-preußische Reichsgrenze gegen Ratibor hat die Garantie in gleicher Weise erst in jenem Zeitpunkte einzutreten, sobald durch Vollendung der fremdländischen Strecke eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau und Ratibor hergestellt sein wird.

Artikel V.

Die Theilstrecke von Troppau bis Neutitschein muß binnen sechs Wochen vom Tage der Concessionsertheilung in Angriff genommen und längstens binnen 2½ Jahren, vom gleichen Tage an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Der Bau der Strecke von Neutitschein bis zur ungarischen Landesgrenze hat erst dann zu beginnen, wenn die Herstellung der Strecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau vollständig sichergestellt ist. Dieselbe ist in diesem Falle 2½ Jahre nach Beginn des Baues dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acten und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 2.

Die Regierung wird für den Fall, daß das Zustandekommen der im Artikel II bezeichneten Bahnlinien im Wege der Concessionsverleihung sich als nicht erreichbar erweisen sollte, ermächtigt, vorerst den Bau der Strecke Troppau-Neutitschein in Angriff zu nehmen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1875 ein Credit von 3,000.000 fl. österr. Währung bewilligt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 18. März 1875.

Rechbauer.

Dr. Razlag,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Besitzer von Weinpflanzungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung von Anzeichen, welche nach den bekannten Erfahrungen auf das Vorkommen der Reblaus in ihren Weinpflanzungen hinweisen, sofort dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten. Derselbe hat von dieser Anzeige und in dem Falle, als er in anderer Weise von Anzeichen, welche auf das Vorkommen der Reblaus in dem im Gemeindegebiete gelegenen Weingärten hinweisen, Kenntniß erlangt, hiervon sofort der politischen Bezirksbehörde Mittheilung zu machen. Gleichzeitig hat derselbe vorläufig, bis auf weitere Anordnung der politischen Bezirksbehörde, das Verbot der Ausfuhr von Reben, dann von Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insectes bekannt sind (§. 18), aus den betroffenen Pflanzungen zu erlassen.

§. 2.

Wenn die politische Bezirksbehörde durch eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß erlangt, daß in Weinpflanzungen Anzeichen von dem Vorkommen der Reblaus wahrgenommen wurden, hat sie eine Durchforschung der betreffenden Pflanzungen anzuordnen und hiermit unter behördlicher Leitung Sachverständige (§. 14) zu beauftragen.

§. 3.

Stellt es sich durch die behördliche Erhebung heraus, daß die Reblaus in den durchforschten Weinpflanzungen nicht vorkommt, so hat die politische Bezirksbehörde das von dem Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu beheben.

§. 4.

Wird hingegen das Vorhandensein der Reblaus sichergestellt, so ist die behördlich eingeleitete Durchforschung (§. 2) mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen auch auf die benachbarten Pflanzungen auszudehnen und sind zugleich die Besitzer entfernterer, der Ansteckung minder ausgesetzter Weinpflanzungen aufzufordern, diese selbst zu durchforschen und das Ergebniß unmittelbar oder durch den Gemeindevorsteher der politischen Be-

zirksbehörde anzuzeigen. Letztere hat das vom Gemeindevorsteher vorläufig verfügte Ausfuhrverbot (§. 1) zu bestätigen, beziehungsweise, wenn dasselbe etwa nicht verfügt wurde, selbst zu erlassen und auch auf jene benachbarten Pflanzungen auszudehnen, deren Ansteckung nach dem Gutachten der Sachverständigen zwar nicht constatirt ist, die jedoch derselben verdächtig oder von ihr nahe bedroht sind.

Das Verbot ist in den Weingegenden des Bezirkes und nach Umständen auch der Nachbarbezirke in ortsüblicher Weise und durch die Landeszeitung kundzumachen.

§. 5.

Weitere Maßregeln, welche geeignet sind, die Ansteckung zu beseitigen und die benachbarten Pflanzungen zu schützen, können von der Bezirksbehörde in dem Falle angeordnet werden, wenn mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen.

Unter dieser Voraussetzung kann die Bezirksbehörde erforderlichenfalls zum Schutze ausgedehnterer Weinpflanzungen auch solche Maßregeln anordnen, welche die Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzungen auf den betroffenen Gründen und in der nächsten Umgebung mit sich bringen; sie kann weiters verfügen, daß solche Gründe auf eine bestimmte Zeit dem Weinbaue entzogen und einer anderen Culturart gewidmet werden.

Die Ausführung der einzelnen Maßregeln kann entweder den Grundbesitzern oder dem Gemeindevorsteher übertragen und von der politischen Bezirksbehörde überwacht oder von dieser selbst besorgt werden.

§. 6.

Den Schaden, welcher aus dem Verbote der Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen als Träger des Insectes bekannten Gegenständen erwächst, dann jenen Schaden, welchen der Grundbesitzer aus der gemäß den §§. 4 und 18 in Folge behördlicher Anordnung von ihm selbst vorzunehmenden Durchforschung seiner Weinpflanzungen erleidet, hat der Grundbesitzer allein zu tragen.

Für den Schaden und die Auslagen, welche mit der Ausführung der auf Grund des §. 5 angeordneten Maßregeln verbunden sind, gebührt dem Besitzer des Grundes, auf dem sie zur Anwendung gelangen, eine Entschädigung.

Dieselbe ist ihm durch Beiträge aller Besitzer von in demselben Lande liegenden Weinpflanzungen nach den Bestimmungen der §§. 7 und 8 zu leisten.

Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn dem Grundbesitzer ein erweisliches Verschulden an der Einschleppung der Ansteckung oder an deren Ausbreitung zur Last fällt, oder wenn er den im Grunde des §. 5 erlassenen Aufträgen der Behörde in ungerechtfertigter Weise nicht nachkommt.

§. 7.

Die politische Bezirksbehörde hat, wenn sie mit Rücksicht auf das Gutachten der Sachverständigen einen Anspruch auf Entschädigung begründet findet, an Ort und Stelle unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und des Beschädigten den Schaden durch zwei beeidete Schätzleute ziffermäßig feststellen zu lassen.

Der Landesausschuß des betreffenden Landes ist von der Anordnung der Entschädigungsverhandlung zu verständigen und es wird demselben das Recht vorbehalten, sich an dieser Verhandlung zur Wahrung der Rechte der beitragspflichtigen Weingartenbesitzer (§§. 6 und 8) durch einen oder zwei Delegirte zu betheiligen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Acten über die gepflogene Entschädigungsverhandlung der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 8.

Für den gemäß dem §. 7 ermittelten Schaden eines jeden Grundbesitzers ist demselben von Seite der politischen Landesstelle nach Einvernehmen des Landesausschusses die Entschädigung zuzusprechen, wenn dem Beschädigten nicht das Hinderniß des §. 6 entgegensteht.

Die zugesprochene Entschädigung wird auf alle Besitzer von Weinpflanzungen in jenem Lande, in welchem der Schade sich ereignet hat, derart vertheilt, daß die von diesen Weinpflanzungen im letzten Jahre vorgeschriebene landesfürstliche Grundsteuer ohne irgend einen Zuschlag ermittelt und auf die so ermittelte gesammte Steuersumme nach Ablauf eines jeden Halbjahres die zugesprochene Entschädigung nach Percenten repartirt wird.

Das Ergebniß der Entschädigungsverhandlung und der Repartition ist in allen Weingegenden des betreffenden Landes durch die politischen Bezirksbehörden kundzumachen und dem Landesausschusse durch die Landesstelle mitzutheilen. Bei der Kundmachung an die Gemein-

den ist zugleich bekannt zu geben, daß allen Beitragspflichtigen das Recht des Recurses zustehe.

Dieser Recurs muß binnen 14 Tagen, von der in der Gemeinde erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. Auch dem Landesausschusse steht das Recht des Recurses zu und ist der Recurs in diesem Falle innerhalb derselben Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mittheilung bei der Landesstelle einzubringen.

Die Entscheidung über den Recurs steht dem Ackerbauminister zu.

Ist kein Recurs eingebracht oder über denselben rechtskräftig entschieden worden, so hat die Landesstelle die politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, die rechtskräftig repartirten Entschädigungsbeiträge mit der nächsten Rate der Grundsteuer einzuheben. Die Landesstelle hat die Auszahlung der eingehobenen Entschädigungsbeträge an die Beschädigten zu veranlassen.

§. 9.

Jedem, der sich durch die von Seite der Landesstelle festgesetzte Entschädigung und Repartition (§. 8) in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, steht es frei, gegen die hierdurch Begünstigten im Rechtswege aufzutreten; durch ein solches gerichtliches Verfahren wird jedoch der Vollzug des politischen Erkenntnisses nicht gehemmt.

§. 10.

Erfordert die Ausführung der nach §. 5 angeordneten Maßregeln vorübergehende Vorkehrungen auf Grundstücken, die nicht dem Weinbaue gewidmet sind, so gebührt dem Besitzer für den ihm hierdurch zugehenden Schaden Entschädigung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 7, 8 und 9 zu ermitteln und zu leisten ist.

§. 11.

Die Grundbesitzer haben allen von der politischen Behörde in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen nachzukommen.

Sie sind verpflichtet, den zur Durchforschung der Weinpflanzungen oder zur Ausführung der sonstigen behördlichen Aufträge entsendeten Organen die nöthigen Vorkehrungen auf ihren Gründen zu gestatten und ihnen die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten.

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde ist verpflichtet, die Ausführung aller zur Beseitigung des Insectenschadens getroffenen Maßregeln zu überwachen und nöthigenfalls im Zwangswege auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Die Gemeindevorsteher haben die politische Bezirksbehörde in der erforderlichen Weise zu unterstützen.

§. 13.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche in Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden, kann auch außer dem Falle des §. 8 der Recurs an die höhere Behörde binnen 14 Tagen nach Kundmachung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung oder Verfügung schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann ungeachtet des eingebrachten Recurses von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen angeordnet werden.

§. 14.

Die politische Bezirksbehörde hat bei den ihr durch dieses Gesetz übertragenen Amtshandlungen unter Mitwirkung von Sachverständigen vorzugehen.

Dieselbe hat im Falle des Bedarfes für ihren Bezirk Sachverständige, in der Regel aus der Reihe der Mitglieder der landwirthschaftlichen Bezirksvereine oder unterrichteter Weingartenbesitzer zu ernennen und sie auf die Erfüllung der denselben durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten zu beeiden.

Zu den bezüglichen Verhandlungen sind nebst zwei Sachverständigen und den betheiligten Grundbesitzern auch die Gemeindevorsteher beizuziehen.

§. 15.

Handelt es sich um Abwendung der Gefahr für Weinpflanzungen in verschiedenen politischen Bezirken, so haben die betreffenden Bezirksbehörden rücksichtlich der zu ergreifenden Maßregeln das Einvernehmen zu pflegen und kann die politische Landesbehörde Verfügungen treffen, welche zur einheitlichen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich erscheinen. Insbesondere kann sie sich in diesem Falle einzelne sonst der politischen Bezirksbehörde zukommende Anordnungen vorbehalten, oder einer der betheiligten Bezirksbehörden die Leitung der bezüglichen Maßregeln übertragen.

§. 16.

Die anläßlich der commissionellen Erhebungen auflaufenden Kosten an Taggeldern, Reisegebühren und sonstigen Entlohnungen für die behördlichen Organe, Sachverständigen und Schätzleute (§. 7), dann die anläßlich der behördlich vorgenommenen Durchforschung (§§. 2, 14 und 18) erwachsenden Kosten und etwaigen Schadensvergütungen werden vom Staatsschatze bestritten.

§. 17.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen sind mit Geldstrafen bis 100 Gulden zu ahnden. In Fällen des Zuwiderhandelns gegen das in den §§. 1 und 4 bezeichnete Verbot der Ausfuhr von Reben u. s. w. können Geldstrafen bis 300 fl. verhängt werden.

Die Geldstrafe fließt in den Ortsarmenfond.

Kann dieselbe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten nicht eingebracht werden, so ist sie in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Auch für Berufungen gegen Straferkenntnisse gilt die im §. 13 bestimmte Recursfrist. Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der politischen Bezirks- und der Landesbehörden findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 18.

Der Ackerbauminister hat dafür zu sorgen, daß nach Maßgabe des §. 14 dieses Gesetzes eine genügende Anzahl von Personen über die Erscheinungen der Reblauskrankheit und die Hilfsmittel dagegen in solcher Weise unterrichtet wird, daß dieselben geeignet sind, von den politischen Bezirksbehörden als Sachverständige (§. 14) berufen zu werden; dann daß die Erfahrungen über die Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus, über die Gegenstände, welche Träger des Insectes sein können, und über die zweckmäßigen Mittel zur Abhilfe zur Kenntniß der weinbautreibenden Bevölkerung und der betreffenden Behörden gelangen.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, auch in solchen Gegenden, in welchen Anzeichen der Ansteckung durch die Reblaus nicht erhoben wurden, die Weinpflanzungen einer Durchforschung unterziehen zu lassen und den Handel mit Reben in dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in einem Theile desselben zu verbieten.

§. 19.

Den Landesvertretungen bleibt es vorbehalten, die ermittelten Entschädigungsbeträge (§§. 7, 8 und 10) auf den Landesfond zu übernehmen.

§. 20.

Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit sind stempel- und gebührenfrei.

Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das im §. 9 vorgesehene gerichtliche Verfahren.

§. 21.

Der Ackerbauminister und die Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 18. März 1875.

Rechbauer.

Dr. Razlag,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1875.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 147) bei einigen Etats für das Jahr 1875 sich ergebenden Mehrauslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 6, Ministerium des Innern. Titel 8, Straßenbau.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für den auszuführenden Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld . . . . . 100.000 fl.

Capitel 7, Ministerium für Landesvertheidigung. Titel 7, Gendarmerie. Ordentliches Erforderniß . . . . . 100.000 fl.

Capitel 8, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 9, Erforderniß der Religionsfonde.

§. 1. Oesterreich unter der Enns. Außerordentliches Erforderniß für die innere Ausstattung und Einrichtung der Pfarrkirche im Bezirke Favoriten in Wien . . . . . 69.100 fl.

Titel 13, Hochschulen.

§. 1. Universität in Wien. Ordentliches Erforderniß . . . 2.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß für die Einrichtung des Laboratoriums der neuerrichteten Lehrkanzel der medicinischen Chemie, erste Rate . 2.500 fl.

§. 12. Technische Hochschule in Graz. Außerordentliches Erforderniß zum Ankaufe eines Baugrundes . . . . . 86.000 fl.

Titel 14, Mittelschulen.

Gymnasien und Realgymnasien.

§. 9. Triest. Außerordentliches Erforderniß zum Baue eines Unterrichtsgebäudes . . . . . 130.000 fl.

§. 13. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 3.400 fl.

b) Realschulen.

§. 22. Tirol. Ordentliches Erforderniß . . . . . 3.000 fl.

§. 30. Böhmen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 4.000 „

§. 32. Schlesien. Ordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „

Titel 18. Stiftungen und Beiträge. Ordentliches Erforderniß 4.000 „

Außerordentliches Erforderniß: Subvention an die Geschäftsführung der 48. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Graz 10.000 fl.

Capitel 9, Ministerium der Finanzen. Titel 8, Zollverwaltung. Außerordentliches Erforderniß für Beischaffung der neuen metrischen Maße und Gewichte . . . . . 19.000 fl.

Für den Bau des Zollamtsgebäudes in Buneschtie . . . . 9.500 „

„ „ „ „ „ „ Nowosielica . . . 6.000 „

Capitel 26, Handelsministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß als erste Rate des zum Behufe der Subventionirung einzelner Corporationen zum Zwecke der Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 auf die Summe von 150.000 fl. bestimmten Gesammtbetrages . . . . . 50.000 fl.

Capitel 27, Ackerbauministerium. Titel 1, Centralleitung. Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung der Phylloxera . . . 6.000 fl.

Titel 2, Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht. Hochschule für Bodencultur. Ordentliches Erforderniß . . . . . 12.500 fl.

Außerordentliches Erforderniß für Bauherstellungen und innere Einrichtung . . . . . 15.000 fl.

Titel 5, Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur. Ordentliches Erforderniß . . . . . 31.000 fl.

Außerordentliches Erforderniß zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Böhmen, und zwar als Bedeckung des Mehrbedarfes über den mit dem Gesetze vom 10. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 36) zur vorschußweisen Unterstützung genehmigten Credit von 100.000 fl. noch weitere . . . . . 50.000 fl.

Titel 8, Staatsgestüte. Außerordentliches Erforderniß zur Anschaffung einer completen Dampfmaschine bei dem Staatsgestüte in Radautz 6.000 fl.

Titel 9, Staatshengsten-Depot.

§. 1. Administrations- und Regie-Auslagen. Ordentliches Erforderniß . . . . . 60.000 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 19. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. März 1875.

Rechbauer.

Dr. Razlag,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954545